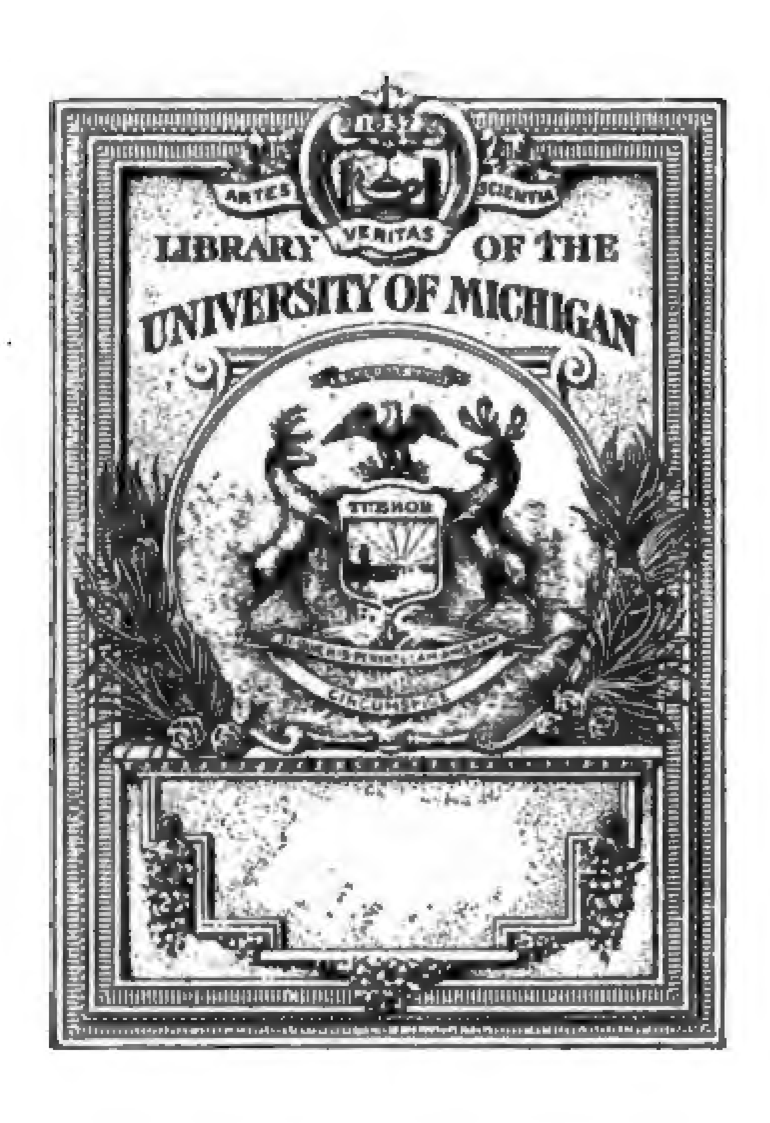
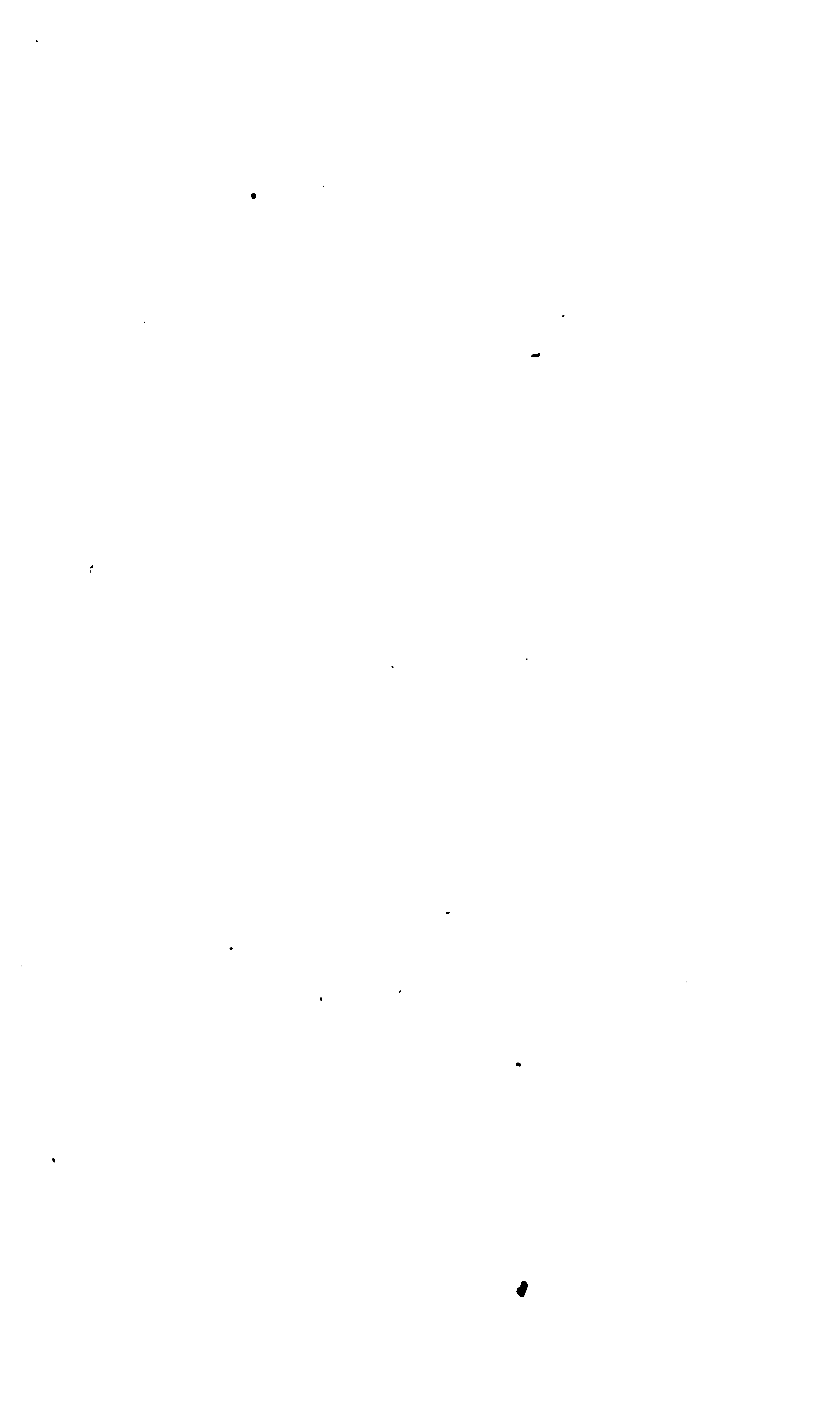





1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



DIE ENTSTEHUNG UND AUSBILDUNG

DER

SOCIALEN STÄNDE

UND IHRER

RECHTSVERHÄLTNISSE IN TIROL

VON DER VÖLKERWANDERUNG BIS ZUM XV. JAHRHUNDERT

VON

ALBERT JÄGER.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1881.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.



GESCHICHTE

DER

LANDSTÄNDISCHEN VERFASSUNG TIROLS

VON

ALBERT JÄGER.

ERSTER BAND.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1881.

GESCHICHTE

DER

LANDSTÄNDISCHEN VERFASSUNG TIROLS

VON

ALBERT JÄGER.

ERSTER BAND.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1881.



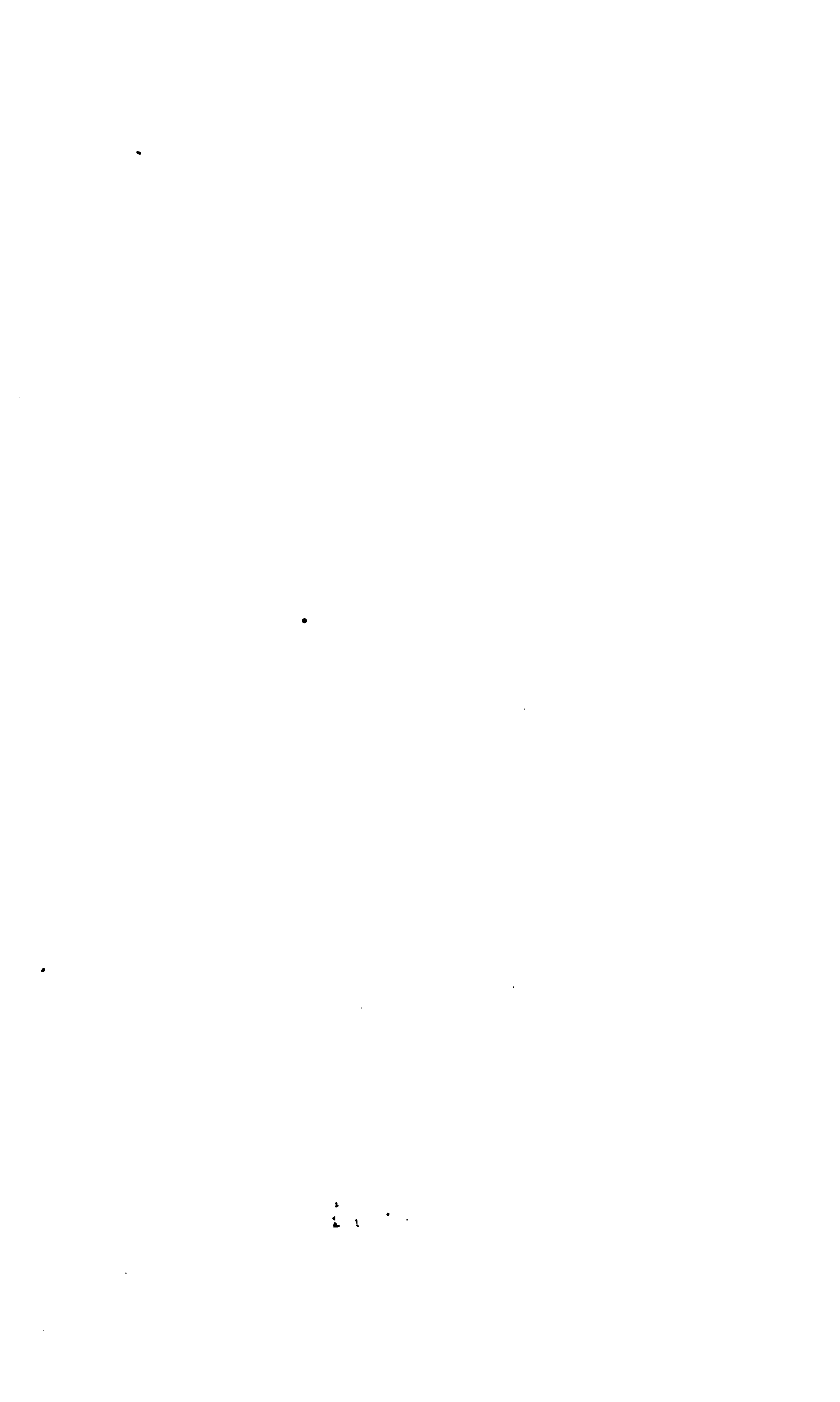
MEINEM VATERLANDE TIROL.

Nescio, qua natale solum dulcedine captos
Ducit, et immemores non sinit esse sui.

Ovidius, ex Ponto I. III. 35.

Pulchrum est bene facere reipublicae;
etiam bene dicere haud absurdum est.

Sallustius, bell. Catilin. III.



VORBEMERKUNG.

Indem ich den ersten Band der „Geschichte der landständischen Verfassung Tirols“ den verehrten Lesern vorlege, sehe ich mich genöthigt, den scheinbaren Widerspruch zwischen dem Inhalte und dem allgemeinen Titel desselben zu rechtfertigen; denn anstatt einer Geschichte der landständischen Verfassung erhalten die verehrten Leser eine „Geschichte der Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse.“

Jedermann weiss, dass die vier Landstände Tirols aus den socialen Ständen der hohen Geistlichkeit, des Adels, der Bürger und Bauern hervorgingen. Nun leuchtet von selbst ein, dass von einer Thätigkeit der vier socialen Stände als Landstände solange die Rede nicht sein kann, als lange nicht nachgewiesen ist, auf welchen Wegen und wann die socialen Stände sich zu landständischen Corporationen herangebildet haben. Es muss nachgewiesen werden, wie die hohe Geistlichkeit und der Adel zu jenen grundherrlichen und jurisdictionellen Rechten gelangten, welche ihnen die erste und einflussreichste Stellung im Lande einräumten; es muss nachgewiesen werden, wie die Städte sich durch den Betrieb der Gewerbe und des Handels und durch die feste Organisirung ihrer Communal-Verhältnisse als mächtige Corporationen den Platz neben der Geistlichkeit und dem Adel errangen; es muss nachgewiesen werden, wie die bäuerliche Bevölkerung, entweder in ganz freiem, oder durch gesetzliche und vertragsmässige Bestimmungen gesichertem Grundbesitze wurzelnd, und im Genusse persönlicher Freiheit sich zu Gemeinden ausbildete, welche sich einer durch mannigfache Rechte geschützten Selbstständigkeit erfreuten, und wegen der physischen Macht, die vorzugsweise in ihren Händen ruhte, Bedeutung und Gewicht erlangten. Erst wenn diese Nachweise geliefert sind, stehen die socialen Stände als Corporationen vor uns, welche bei Berathung

und Beschlussfassung über allgemeine Landesangelegenheiten nicht mehr umgangen werden konnten.

Obige Nachweise bietet der vorliegende Band. Er macht uns bekannt mit dem Ursprunge der socialen Stände; zeigt uns dieselben in zwei grosse Gruppen gegliedert, deren eine wir im Genusse und Besitze aller Vorrechte und Vortheile erblicken, welche persönliche Freiheit, Herrschaft und reicher Grund- und Güterbesitz zu gewähren vermag; die andere, welche in vielfacher Unfreiheit und Abhängigkeit den socialen Ständen der ersten Gruppe unterworfen erscheint. Er zeigt uns ferner, welche Rechte bei den einzelnen socialen Ständen, und welche Rechtsverhältnisse in ihren Beziehungen zu einander sich ausbildeten, aus welchem Boden diese Rechte und Rechtsbeziehungen keimten; er weist darauf hin, dass der Grundbesitz und die damit verbundene jurisdictionelle Gewalt der Boden war, auf welchem sie, wie ihre Entwickelung, so auch ihre Gestaltung annahmen. Er zeigt uns weiter, wie das Recht mit der ihm innewohnenden Heiligkeit und Billigkeit es war, welches die Kluft zwischen den herrschenden Ständen und den unfreien Volksklassen überbrückte, diese den ersteren an persönlicher Freiheit und Selbstständigkeit näherte, und die socialen Verhältnisse jener Ausbildung entgegenführte, welche die Basis bildete, auf der die vier socialen Stände im Laufe des 14. Jahrhunderts das Gebäude der landständischen Verfassung und Wirksamkeit aufführen konnten.

Es kann daher nicht in Frage gestellt werden, ob die Darstellung der Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse der Geschichte unserer landständischen Verfassung vorangehen soll oder nicht; dies war so nothwendig, wie das Vorhandensein eines fruchtbaren Erdreiches zur Anpflanzung eines Gartens.

Innsbruck, 7. November 1880.

DER VERFASSER.

I. HAUPTSTÜCK.

DIE BESITZNAHME DES LANDES IM GEBIRGE TIROL DURCH LONGOBARDEN UND BAJOVAREN.

§. 1. Die Einwanderung und Occupation.

In den ältesten Zeiten war das heutige Tirol, soweit uns zuverlässige Nachrichten hierüber belehren, von rhätischen und keltisch-norischen Völkerstämmen bewohnt; jene sassen in dem von dem Ursprunge der Drau und von dem Innflusse westlich gelegenen Theile des Landes; diese in den von der bezeichneten Gränze ostwärts sich ausdehnenden Thälern [1]).

Während der mehrhundertjährigen Dauer der römischen Herrschaft über die rhätischen und norischen Gebirgsländer waren deren Einwohner vollständig romanisirt worden. Die das Land Tirol betreffenden Beweise für diese Behauptung glaubt der Verfasser in seiner Abhandlung über das rhätische Alpenvolk der Breonen, besonders im III. Abschnitte, geliefert zu haben [2]).

Im Jahre der christlichen Zeitrechnung, 568, drangen die Longobarden unter Alboin in Oberitalien ein. Sie dehnten ihre Herrschaft auch über den südlichen Theil der rhätischen Gebirge aus, und unterwarfen sich, nach Muratoris Vermuthung noch in diesem oder in dem folgenden Jahre 569 die Stadt Trient mit ihrem Gebiete, wo wir bald darauf, zur Zeit des Franken-Einbruches 577, eines der vielen Herzog-

---

[1]) Tacitus, Hist. III. cap. 5 „Aenus fluvius, qui Rhaetos Noricosque interfluit. — Strabo, rer. geogr. (editio Siebenkees T. II.) cap. 6. §. 8 Rhaeti usque ad Italiam pertinent, quae supra Veronam est et Comum. . . Vindelici autem et Norici montana exteriora tenent.

[2]) Ueber das rhaetische Alpenvolk der Breuni od. Breones. Sitz.-Ber. d. kais. Academie d. Wissensch. in Wien. Bd. 42. p. 351—440.

thümer finden, in welche sich nach Cleph's Ermordung das Reich der Longobarden auflöste [1]).

Gleichzeitig, wenn nicht schon früher, während des Zerfalles des ostgothischen Reiches, breitete sich das zahlreiche Volk der Bajovaren, welches unter diesem Namen das erste Mal in den Jahren 552 und 565 in den Geschichtsbüchern zum Vorschein kommt [2]), über den nördlichen Theil von Tirol aus, beinahe soweit, als heutzutage die deutsche Sprache gesprochen wird. Die Bajovaren bevölkerten das Innthal mit allen seinen Nebenthälern, und zwar hinauf bis zu den obersten Gerichtsbezirken von Landeck, wo die Klänge alemannischer Mundart und selbst alemannisches Volksrecht [3]) an eine andere Abstammung der dort deutschredenden Einwohner mahnen. Aus dem Innthale verbreitete sich die Einwanderung über den Brenner durch das ganze Eisackthal, und im Pusterthale bis an die Quellen der Rienz und Drau, wo slavische Bevölkerung dem weiteren Vordringen Einhalt that [4]). Dass die Bajovaren den Garten Tirols, die Reben- und Früchte- reichen Hügel und Berglehnen von Bozen und des Burggrafen-

---

[1]) Muratori, annali d'Italia zum J. 569, u. 577 nach Paul. Diacon. de gest. Longob.

[2]) Der Name „Baiovaren" kommt das erste Mal bei Jordanis, de Getarum sive Gothorum origine, (editio Car. Aug. Closs) cap. 55 p. 185 vor. Jordanis schrieb unter Kais. Justinian, folglich nach 552. — Zunächst nach Jordanis werden sie wieder genannt von Venantius Fortunatus, der im J. 565 auf seiner Reise von Ravenna zum Grabe des h. Martin von Tours ihr Land durchzog. (Venant. Fortunati carmina, epist. et libri XI. edit. Broweri in Bibl. max. veter. Patrum Tom. X. p. 528. Lugd. 1677). — Die Frage, wo dieses Volk während der Völkerwanderung sass, oder woher es kam, wann es in das weite Gebiet vom Fichtelgebirge bis an die longobard. Gränze und von dem Lech bis an die Enns einwanderte, war von langer Zeit her Gegenstand vielfacher Untersuchung. Die Schriften hierüber bilden eine Bibliothek. Die Frage dürfte jedoch durch die von den gründlichsten Forschern unterstützte Annahme, dass der Name „Bajovarier" ein Collectiv-Name sei für viele unter anderen Namen früher vorhandene Völkerschaften, die ebenfalls unter einem anderen Collectiv-Namen, als Marcomanen während der Völkerwanderung thätig waren, entschieden sein. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 216. — Dr C. Zeuss: die „Deutschen und ihre Nachbarstämme" und: „Die Herkunft der Bayern von den Marcomannen." — Wittmann: „die Baiovarier und ihr Volksrecht" p. 70—71.

[3]) Chabert, Rechtsgesch. der deutsch-österreich. Länder. Bd. III. d. Denkschriften der kais. Acad. p. 94.

[4]) Paul. Diacon. IV. 41. Mortuo Tassilone I. (gestorb. 610) duce Baiovariorum filius ejus Gariboldus in Agunto (Innichen) a Slavis devictus est, et Baiovariorum termini depraedantur. Resumtis tum Baioarii viribus et praedas ab hostibus excutiunt, et hostes de suis finibus pepulerunt.

Amtes in Besitz nahmen, müssten wir schon in Anbetracht der einladenden Gegend als selbstverständlich finden, gäben nicht die vielen aus dem siebenten und achten Jahrhunderte überlieferten Beziehungen zwischen den Bajovaren und Longobarden gerade in diesen Gegenden [1]), und der echt deutsche Typus des in Berg und Thal daselbst wohnenden Menschenschlages ein laut sprechendes Zeugniss dafür [2]).

Die Occupation des Landes selbst ging bei den Longobarden und Bajovaren, wenn gleich im Allgemeinen nach denselben bei den germanischen Völkern, die in römische Provinzen einwanderten, üblichen Grundsätzen, doch nicht ganz in derselben Weise vor sich. Der Unterschied entsprang theils aus der Art der Einwanderung, theils aus dem Charakter der beiden Völker. Die Longobarden machten sich mit dem Schwert in der Hand zu Herrn des eroberten Landes. Sie erfreuten sich nicht des Rufes eines milden Verfahrens gegen die von ihnen besiegten Feinde oder Völker. Bei der Vernichtung des Gepidenreiches, 566 oder 567, mordeten sie in der Schlacht mit solcher Wuth, dass kaum ein Bote der Niederlage übrig blieb; selbst Alboin liess sich aus dem Schädel des erschlagenen Königs Kunimund eine Trinkschale bereiten. Im Gothenkriege, in welchem sie dem Narses in Italien Beistand geleistet, hatte man ihre Zügellosigkeit zum allgemeinen Schrecken kennen gelernt; sie war von der Art, dass selbst der byzantinische Feldherr sie entlassen musste. Als sie nun 568 unter Alboin, verstärkt von 20.000 Sachsen, von Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannoniern, Sueven, Norikern u. a. in Italien einbrachen, um dauernden Besitz vom Lande zu nehmen, wüsteten sie in dem von Pest und Hunger ohnehin schwer heimgesuchten, und während des vieljährigen Gothenkrieges in manchen Gegenden entvölkerten Lande [3])

---

[1]) Solche Beziehungen fanden statt 678, als der longobard. Herzog Alahis von Trient den baierischen Gränzgrafen in Bozen überfiel und schlug. (Paul. Diac. V. c 36). Dann wieder 725, als unter König Luitprand die longobardischen Eroberungen (nach Hormayrs Meinung) sich bis nach Vintschgau und in das Eisakthal erstreckten (Horm. krit. Beitr. I. Abth. p. 44—45).

[2]) Man betrachte die stämmigen, athletischen Männergestalten des Sarn- und Passeierthales und der Umgebungen von Meran.

[3]) Der Bulgaren Herzog Alzeko erhielt für sein Gefolge zur Zeit des Königs Grimoald das Gebiet von einer Anzahl Städte im Beneventischen, welche noch um 665—671 gänzlich verlassen waren. — Das Gebiet von Siena und Arezzo wurde von ihnen zur Einöde gemacht. Karl Hegel, Gesch. d. Städteverfassung in Italien I. Bd. zweiter Absch. des dritten Cap. „Verfahren der Longobarden gegen die unterworfenen Römer,“ p. 349—445 — Ueber die longobard. Verhältnisse wurden noch vergl. Karl Türk, die Longobarden und ihr Volksrecht. — Rostock 1835. — Leo, Gesch. Italiens I. Bd. zweites Buch: Italien unter den Longobarden.

mit solcher Grausamkeit, dass Papst Gregor der Grosse kaum Worte findet, um ihre Wildheit nach Gebühr zu schildern [1]). Schon in den ersten sieben Jahren nach der Eroberung wurden, wie Paul Diaconus berichtet, viele Kirchen zerstört, viele Priester getödtet, viele Städte verwüstet, viele Völker vernichtet, und Italien zum grössten Theile unterjocht [2]). Von Alboins Nachfolger, dem Könige Cleph (571—573) weiss derselbe Geschichtschreiber keine andere That zu berichten, als dass er viele edle Römer umgebracht, andere aus Italien vertrieben habe [3]). Wir werden daher nicht erwarten dürfen, dass sie, sobald es sich um die Aneignung des Grundes und Bodens, und um die Bestimmung des Verhältnisses handelte, in welches die römischen und italienischen Grundeigenthum und anderes Vermögen besitzenden Einwohner zu ihnen versetzt werden sollten, schonend vorgegangen sein werden. Paul Diaconus macht uns mit ihrem hierauf bezüglichen Verfahren bekannt.

Nach dem Tode Clephs verhinderten die Herzoge, es waren ihrer 35, — die Wahl eines neuen Königs. Jeder von ihnen wählte sich eine Stadt zu seinem Sitze, um nach Herzenslust seine Habsucht schalten zu lassen. Nicht nur vertheilten sie die Besitzungen des Königs unter sich, sondern jetzt wurde auch das Schicksal der Römer für die Zukunft entschieden. „In diesen Tagen, schreibt Paul Diaconus, wurden viele edle Römer ihrer Reichthümer und Besitzungen wegen ermordet; die übrigen aber unter die Longobarden vertheilt, und mussten diesen den dritten Theil ihrer Einkünfte, als Zinspflichtige, reichen“ [4]).

Diese Stelle des longobardischen Schriftstellers wurde von den bedeutenden Gesichtsforschern, Savigny, Leo und Troya, verschieden aufgefasst und ausgelegt. Der erste lässt die Römer im Besitze ihres Eigenthumes bleiben; nur mussten sie ein Drittheil des ganzen Er-

---

[1]) „Solche Klagen über die von den Longobarden angerichteten Zerstörungen, wie Papst Gregor sie in einem seiner Dialoge aussprach, sind, wie Hegel I. p. 358 bemerkt, nirgendwo im röm. Reiche, ausser etwa in Afrika — über die Vandalen gehört worden.“

[2]) Paul Diacon. II. 32.

[3]) ebend. II. 31. Hic multos Romanorum viros potentes gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit.“

[4]) Die Stelle bei Diacon. II. 32. lautet wörtlich: „His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt; reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suorum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur.“ — „Ob cupiditatem“ übersetzt Leo I. 81 mit „Gier nach ihrem Besitzthum“; das Wort „hospites“ bedeutet „Gäste“ = Fremde auch Krieger; im obigen Texte = Longobarden.

trages abgeben, und wurde ein jeder von ihnen mit seiner Quote, an einen Longobarden, als seinen Herrn, angewiesen, wornach sämmtliche Römer unter die Longobarden vertheilt waren, aber nicht als deren Sclaven, sondern zur Entrichtung ihrer Abgaben. — Leo hingegen lässt die freien römischen Grundeigenthümer ausrotten, die Uebrigen, also wohl die Colonen?, und wo es an solchen fehlte, vielleicht auch manche Freie in Meier oder Schutzhörige (tributarii) verwandeln. Diese mussten als Abgabe den dritten Theil des rohen Ertrages geben. — Noch schärfer fasst Troya die Frage; nach ihm wurden die Römer zur persönlichen Unfreiheit herabgedrückt, und den einzelnen Lorgobarden als Aldien zugetheilt. Die Abgabe des Drittels der Einkünfte setze ohnehin schon voraus, dass ihnen jede freie Verfügung über das Vermögen entzogen war [1]).

Es stehen somit zwei Auslegungen einander gegenüber. Nach der einen wurden die freien Römer mit dem Drittel des Ertrages ihres Grundeigenthums an die einzelnen Longobarden nur angewiesen; nach der andern wurden sie mit Person und Habe wirklich vertheilt, und somit unfrei, wenn auch in einer milderen Form der Hörigkeit, die sie nur zu feststehendem Zinse verpflichtete. Der strengeren Auslegung neigten sich Troya und Leo ohne Zweifel desshalb zu, weil die mildere, welche Savigny wählte, mit allem, was sowohl Paul Diaconus als auch Papst Gregor der Grosse über die Grausamkeit, Verwüstungen, Zerstörungen, Ermordungen und Fortschleppung der Gefangenen, deren sich die Longobarden schuldig machten, im Widerspruch zu stehen schien [2]); denn nach dieser Auslegung hätten Cleph und die Herzoge zu einer und derselben Zeit aus Gier nach dem Besitzthume der Römer viele der Vornehmsten hingemordet, und Viele derselben doch wieder gleichzeitig milder behandelt, als dies von allen früheren germanischen Eroberern Italiens geschehen war [3]). Die Verschiedenheit in der Auffassung der Stelle des Paulus Diaconus mag

---

[1]) Hegel I. 354—357.

[2]) „Wie viel wir durch die Schwerter und die Verheerungen der Longobarden nun seit 35 Jahren erleiden müssen, können wir durch keinen Ausdruck der Klage genügend bezeichnen‟, schreibt P. Gregor noch beiläufig um 600. Siehe Hegel l. c. p. 359. — Als König Agilulf (592?) vor Rom ankam, sah P. Gregor die gefangenen Römer wie Hunde mit Stricken um den Hals abführen, um in Frankreich als Sclaven verkauft zu werden. Derselbe p. 369.

[3]) Odoaker mit seinen Rugiern, und die Ostgothen nahmen ein Drittel des Landes für sich. Leo, Univ.-Gesch. II. p. 40—41. — Die Burgunder sogar zwei Drittel des Grundeigenthums, und die Hälfte von Haus und Hof, Hegel l. c. p 356.

daher kommen, dass man seine Bezeichnung des Verhältnisses der Römer und Italiker zu den Longobarden mit der Geschichte des ersten Auftretens der letzteren nicht in Einklang zu bringen vermochte, und dies mag wieder seinen Grund darin haben, dass man die Zeit, in welcher Paul Diaconus lebte und schrieb, zu wenig berücksichtigte und in Anschlag brachte: er starb 799, und verfasste seine Geschichte der Longobarden wahrscheinlich zwischen 763 und 781 während seines Aufenthaltes am longobardischen Hofe. Innerhalb der 200 Jahre, die von der longobardischen Eroberung Italiens bis zu des Diaconus schriftstellerischer Thätigkeit verflossen, hatte sich aber vieles zugetragen was mildernd auf die ursprüngliche Rohheit der Longobarden, und günstig auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses der unterworfenen römischen Bevölkerung einwirkte, vor Allem das Christenthum mit seinem civilisirenden Einflusse. Es scheint demnach ein Theil des Berichtes des Paulus Diaconus dem späteren Rechtsverhältnisse entnommen zu sein, in welchem wir die tributären Tertiatoren erblicken [1]), indess wir in dem andern Theile noch die ursprüngliche rohe und gewaltsame Occupation wahrnehmen, die mit der Ermordung der römischen Besitzer, oder mit der Vertheilung ihrer Personen und Güter verbunden war [2]).

Dass die Longobarden bei der Besitznahme des Tridentinischen Gebietes in gleicher Weise, wie in Italien, vorgegangen sein werden, wird man nicht mit Unrecht annehmen dürfen, wenn auch aus Mangel an Quellenberichten die positiven Beweise dafür nicht geliefert werden können. Was Paul Diaconus von der Wildheit des ersten Auftretens der Longobarden in Italien, von ihrer Mord- und Raublust berichtet, wird auch von der Besetzung des Tridentinischen Gebietes gelten, und Herzog Evin wird sich von den übrigen Herzogen nicht unterschieden haben. Wir werden die Schilderung des Paul Diaconus um so zuversichtlicher auch auf das Tridentinische beziehen können, als die Besetzung dieses Gebietes schon im ersten oder zweiten Jahre der Eroberung erfolgte, und Herzog Evin 575, also im zweiten Jahre nach der Ermordung des Königs Cleph, in Trient zum Vorschein kam, folglich auch er sich, wie der Bericht des Paul Diaconus anzunehmen erlaubt, das Gebiet von Trient gewählt hatte, um gleich den

---

[1]) Dem späteren Rechtsverhältnisse gehört die Stelle an: „reliqui vero per hospites divisi, (zugewiesen im Sinne Savignys), ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur".

[2]) Auf das ursprüngliche rohe und grausame Vorgehen der Longobarden bezieht sich die Stelle: „His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt."

andern Herzogen dasselbe für sich auszunützen. Dass er Geschick dafür hatte, bewies er im Kriegszuge nach Istrien, wo er nach Paul Diaconus Versicherung, grosse Beute gewann, alles niederbrannte, und mit grossen Summen Geldes in sein Herzogthum zurückkehrte [1]).

Die Niederlassung der Bajovarier in den von ihnen in Besitz genommenen Gebieten des Tirolischen Gebirgslandes geschah, wie schon oben bemerkt wurde, in anderer Weise. Keine Spur deutet darauf hin, dass die Bajovaren von jenen Mitteln Gebrauch machten, deren sich die Longobarden bedienten, um sich im eroberten Lande fest zu setzen, der Ermordung oder Vertreibung der wohlhabenden Einwohner. Der hauptsächlichste Grund davon lag wohl in dem Umstande, dass das Christenthum lange schon mildernd auf die Sitten der Bajovaren eingewirkt hatte; denn als 616 die Glaubensboten Agilius und Eustasius bei ihnen erschienen, fanden sie dieselben wohl dem Arianismus zugethan, aber nicht mehr im Heidenthume [2]), während die Longobarden noch grösstentheils als Heiden nach Italien kamen [3]). Ferner gibt keine Quelle davon Kunde, dass die Bajovaren das Land im Gebirge mit dem Schwert in der Hand und nach Besiegung geringeren oder grösseren Widerstandes ihrer Herrschaft unterworfen haben; die Vermuthung hat daher vieles für sich, dass die Einwanderung und Ausbreitung der Bajovaren in unserem Gebirgslande auf ganz friedlichem Wege stattgefunden habe, sei es, dass das Land wegen starker Entvölkerung unfähig zum Widerstande war, oder, wofür grössere Wahrscheinlichkeit spricht, dass die Einwohner in der Verlassenheit, in welcher sie sich während der nach Theodorichs Tode eingetretenen Zerrüttung des ostgothischen Reiches befanden, sich freiwillig den Bajovaren unterwarfen. Ist diese Annahme richtig, so geschah die Unterwerfung ohne Zweifel damals, als der ostgothische König Vitiges, nach dem Berichte des Agathias, die Alemannen und andere Länder, die zu Theodorichs Reiche gehört hatten, im Vertrage mit dem austrasischen Könige Theodebert, 538, aufgab [4]).

Gleichwie die Einwanderung der Bajovaren in einer von der longobardischen Einwanderung verschiedenen Weise vor sich ging, so

---

[1]) III. c. 27. [2]) Wittmann, die Bajovarier p. 89. [3]) Leo, Gesch. Italiens I. p. 61.

[4]) Gothi, Francorum captantes gratiam, . . tum alia loca deseruere, tum etiam Alemannis abstinuerunt, contrahendas enim undique suas copias censebant, . . utpote cum ipsis jam non de longinquis imperiis . . . sed de Italia ipsa, deque vitando ultimo exitio certamen esset. (Muratori script. r. ital. I. p. 383).

fand auch die Aneignung des Grundeigenthums in anderer Art statt. Wir lesen nicht und finden keine Spur davon, dass die Bajovaren gleich den Longobarden, den dritten Theil des Grundes und Bodens, oder das Drittel des Ertrages von den Eingebornen sich abtreten liessen; wohl aber sind wir zur Annahme berechtigt, dass sie nach einem bei allen germanischen Völkern, die sich auf ehemals römischen Boden niederliessen, massgebenden Grundsatze vorgingen; und dieser Grundsatz bestand in der Occupation alles herrenlosen Grundes und Bodens. Als herrenloses Land wurde zunächst aller Grund und Boden betrachtet, welcher dem Fiscus der vorangegangenen Regierung gehört hatte, somit in Tirol Alles, in dessen Besitze die rugische, gothische und römische Herrschaft gewesen war[1]). Ferner alle Güter, deren Besitzer während der Völkerwanderung sei es im Kriege oder durch Auswanderung verschwunden waren; selbst dann wurden sie als herrenlos angesehen, wenn auch die Colonen der früheren Eigenthümer noch auf diesen Gütern sassen[2]).

Der Begriff der Herrenlosigkeit wurde auch übertragen auf Ruinen, Sümpfe und Einöden, weil kein Privatbesitzer für sie vorhanden war[3]); eben so auf die Besitzungen derjenigen, welche dieselben durch ein Capitalverbrechen verwirkt hatten oder verwirkten[4]); dessgleichen auf die Hinterlassenschaften solcher Personen, die ohne Erben aus

---

[1]) Paul Roth, Gesch. d. Beneficialwens p. 78. „Der Erwerbstitel des Fiscus war der Anspruch auf das Vermögen der abgetretenen Staatsgewalt, deren natürlicher Nachfolger er war."

[2]) Roth, p. 69. War, wie früher bemerkt wurde, auch die Entvölkerung Tirols eine der Ursachen der friedlichen Einwanderung der Bajovaren, so muss es nothwendig viele herrenlose Güter gegeben haben. Dass auch jene Güter als herrenlose betrachtet wurden, auf denen wohl noch die Colonen sassen, beweisen die vielen Schenkungen der baierischen Herzoge an d. Kirche von Salzburg, unter denen die „Romani et eorum mansi tributales" eine grosse Rolle spielen. Sie waren Eigenthum der Herzoge geworden. (Friedr. Keinz, Indicul. Arnonis. München 1869).

[3]) Die dem Kloster in der Scharnitz geschenkte Gegend, und die zur Stiftung von Innichen angewiesene werden in den Stiftungs-Urkunden: „solitudo scaranziensis, nivosa ventosaque solitudo"; — die von Innichen „locus ab antiquo tempore inanis atque inhabitabilis" genannt; beide waren Eigenthum der Herzoge von Baiern.

[4]) Ein Beispiel lieferte Otto, Graf v. Schweinfurth. Er besass Güter in Pusterthal, Stubai, im Inn- und Eisakthale, wurde aber wegen des Verbrechens des „incestus" aller verlustig erklärt, was Kais. Heinrich III. 1055 mit den Worten aussprach, dass „secundum legem Bawariorum . . omnia, quae idem Otto potuit habere, ad fiscum pertinere". Cod. dipl. Frisingens. herausgegeb. v. J. Zahn im XXXI. Bde. d. Font. rer. Austriac. p. 79.

dem Leben geschieden waren [1]). Als Eigenthümer all des herrenlosen Grundes und Bodens erschien der Beherrscher des erobernden oder einwandernden Volkes, also in unserem Falle, der Herzog der Bajovaren; darum wurden alle auf diesem Wege erworbenen Güter und Besitzungen sein „Erbe" (hereditas) genannt. Allein der Herzog theilte seine Erbschaft oder Heredität mit seinen Getreuen, indem er ihnen die Occupation gestattete. Wie diese vor sich ging, darüber belehrt uns das Verfahren Karls des Grossen in dem den Avaren abgenommenen Lande. In seinen Kriegen mit diesem Volke war alles Land von der Enns östlich bis tief nach Pannonien hinein verwüstet und entvölkert worden. Einhard gibt im Leben Karls Zeugniss davon, indem er schreibt: „Wie viele, und welche Kämpfe in diesen Kriegen stattfanden, bezeugt das ganz entvölkerte Pannonien und der verödete Ort der Residenz des Kagans; der ganze hunnische Adel ging zu Grunde." Karl betrachtete das eroberte weite Gebiet als sein Eigenthum und Erbe (hereditatem), und gab seinen Getreuen die Erlaubniss, Theile davon in Besitz zu nehmen, was auch sofort geschah, indem weltliche und geistliche Herren zugriffen, und zugleich das Land mit Colonisten baierischen, fränkischen und sächsischen Stammes bevölkerten. Man nannte eine solche Occupation oder Besitznahme „apprisio" [2]).

Auf gleiche Weise fand auch im Tirolischen Gebirgslande die von dem Herzoge der Bajovaren seinen Getreuen bewilligte Occupation

---

[1]) Lex Bajuvar. XIV. 9. 4. „Quodsi maritus et mulier sine heredes mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirat. Roth: über d. Entstehung d. Lex Bajuv. p. 81.

[2]) Hierüber belehrt uns eine von Ludwig d. Deutschen 863 für das Kloster Altaich ausgestellte Urk. in dem XI. Bde. der Monum. Boic. 121 enthalten, in welcher berichtet wird, „qualiter avus noster Carolus tribuit suis fidelibus . . in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Quod per licentiam ipsius in multis locis . . factum esse dignoscitur". In welches Verhältniss dergleichen „apprisiones" zum Könige gesetzt wurden, darüber gibt Roth Beneficialw. p. 69—70 Andeutungen, und wird später zu erörtern Anlass geboten sein; sie wurden Eigenthum des Besitzers, hingen aber immerhin bis zu einem gewissen Grade wie Lehen von dem ursprünglichen Verleiher ab. Wie rasch die Wiederbevölkerung der „solitudines Avarorum", wie die Landschaft oberhalb und unterhalb der Enns schon früher genannt worden war, stattfand, bezeugen nicht nur die Conversio Bagoariorum et Carantanorum, geschrieben um 871 (Mon. Germ. script. XI.), sondern auch die deutschen Ortsnamen, die wir schon 823 in einer Urk. Ludwigs d. From. finden. (Rauch, österr. Gesch. I. p. 62. Urk. f. Passau bei Oefele I. 703). Auf die Colonisten baier., fränk. u. sächs. Abstammung weisen die Ortsnamen Sachsenburg, Sachsenfeld, Sachsengang und Frankenburg, Frankenfels, Frankenhau, Frankenmarkt etc. nebst den baierischen Conlonisten von Passau und Altaich.

statt. Gäbe uns zu dieser Behauptung nicht schon der von den Karolingern bezüglich der herrenlosen Güter an der septimanischen Gränze in Spanien, in Pannonien, in Thüringen und Sachsen geübte Gebrauch das Recht[1]), so würden uns zu derselben die unzähligen grossen und kleinen Güter berechtigen, in deren Besitz wir von der Zeit an, wo unsere ältesten Urkunden auftauchen, baierische Adelsgeschlechter in allen Theilen des deutsch-tirolischen Gebirgslandes erblicken[2]). Oder wie sollen wir uns sonst den grossen und weitverzweigten Güterbesitz in den Händen solcher Familien in unseren Bergen erklären, wenn er nicht auf dem Wege der von dem Herzoge gestatteten Occupation an sie gekommen wäre? Nicht bloss Herzog Tassilo II. schenkte im Jahre 770 zur Stiftung eines Klosters zu Innichen den weiten Bezirk von dem Bache Tesido (heutzutage Tessenbach genannt) bis zu dem Bache des Berges Anras, eine Gebietstreke, die als eine seit langer Zeit öde und unbewohnte ihm als Landesfürsten in Folge der Occupation zugefallen war[3]); wir sehen eine lange Reihe edler Bajovarier seinem Beispiele folgen, einige, die demselben sogar vorangegangen waren. Einer der ersten, denen wir auf diesem Wege begegnen, war Reginbert, der Stifter des Klosters in der Scharnitz. Er und sein Bruder Irminfrid, und ihre Mutter Akilinda, nebst anderen Verwandten, besassen bedeutende Güter zu Hoffheim, Sindelsdorf, Schlehdorf, Kissing, Pasing, Grefolvingen, Kurtana in Walgau und anderswo in Baiern, aber auch Güter im Innthale zu Pollingen, Flauerling und Ymst. Sie schenkten alle ihre Besitzungen ihrer Stiftung zu Scharnitz im Jahre 763 [4]).

Dem Beispiele Reginberts folgte 799 ein Edelmann Namens Gajo, der seine Besitzungen zu Oparinhove (Oberhofen) und Cyreola (Zirl) im Gaue Poapinthal (Oberinnthal) nebst Gütern, die er ausserhalb der Berge zu Pettinbach (Pettenbach bei Dachau) besass, dem nach Schlehdorf verlegten Kloster Scharnitz schenkte[5]). Dürfen wie Hor-

---

[1]) Roth, Beneficialw. p. 69—70.

[2]) Dies gilt auch von den Longobarden in Tirol. Wie wäre es sonst zu erklären, dass ein gewisser Reginer von Tramin zur Dotirung der Pfarrkirche von Kaltern 20 Olivengärten zu Malsesine und 30 zu Desenzano am Gardasee schenken konnte. Reginer lebte als freier Güterbesitzer zu Tramin, und zwar wie er selbst von sich erklärte: nach longobardischem Rechte (lege longobardorum). Bonelli II. 358.

[3]) Urk. mit dem Datum: Actum in Bauzano redeunte (Tassilone) de Italia anno Ducatui ejus XXII. bei Resch, annal. secul. VIII. p. 669—674.

[4]) Meichelbeck, Hist. Frising. Tom. I. Pars Instrum. N. 12 p. 31.

[5]) Resch, annal. VIII. p. 778.

mayrn glauben, so wäre jener mächtige bajovarische Dynast Poapo, über dessen zahlreiche Verwandtschaft und grosses Lehengefolge eine Urkunde bei Meichelbek Auskunft gibt [1]), nicht nur Gajos Vater und eines Stammes mit den Stiftern von Scharnitz, Reginbert und Irminfrid, sondern auch derjenige gewesen, von dem das Oberinnthal den Namen Poapingau erhielt, unter welchem es in Gajos Schenkungs-Urkunde vorkommt [2]). Ist Hormayrs Combination richtig, so lässt sich leicht erklären, dass seine Verwandten in dem nach ihm benannten Gaue von Zirl bis Imst zahlreiche Güter besassen; hier mag eben für Poapo's Vorfahren das Feld der Occupation gewesen sein.

Durch mehr als zwei Jahrhunderte hindurch werden baierische Edelleute genannt, welche ihre Besitzungen in Tirol entweder ganz oder theilweise den Kirchen von Freising, Regensburg und Augsburg zum Geschenke machten. Bis zu welcher Grösse der Güterbesitz dieser Hochstifte durch solche Schenkungen in Tirol anwuchs, beweisen die nach Hunderten zählenden Urkunden und die Urbarien derselben. Man vergleiche bezüglich Freisings die bei Zahn abgedruckten Urbarien, und überhaupt die von ihm herausgegebene Sammlung Freisingischer Urkunden [3]); bezüglich Augsburgs das in den Monumentis Boicis veröffentlichte Urbar [4]); und in Betreff Regensburgs den Vertrag des Bischofes Gebhard III. (1036—1060) mit dem Bischofe Engelbert von Freising, welchem er seine Erbgüter in Tirol (bona hereditaria) abtrat [5]); und Bischof Gebhard war, was wohl zu bemerken ist, ein Herzog von Franken, ein Bruder des Kaisers Konrad II. Er besass als „Erbgüter" Besitzungen zu Laien, Parbian, Sutzis (wahrscheinlich Seis) Tiersch, Albeins, Tanürzen, Tschöfis, Tusis (Teis) und Seges bei St. Peter, Orte im Gebirge in der Nähe von Klausen gelegen. In Gröden gehörte ein Forst zu diesen Besitzungen. Wie kam wohl ein Herzog von Franken zu den genannten „Erbgütern"

---

[1]) H. Fris. I. Urk. Bd. N. 274 p. 149. Poapo sagt von sich selbst: „Ego Poapo, vir nobilis, congregavi multitudinem parentum meorum nobilium virorum . . et veniebam cum parentibus et fidelibus meis . . ad placitum ad Frisingun anno 765".

[2]) Horm. sämtl. W. p. 284—286. Somit kann Poapingau nicht mit Pfaffengau oder Pfaffenthal übersetzt werden, wie es in der Geschichte der Stadt Innsbruck I. p. 13 dem flunkernden Zoller beliebte.

[3]) Codex diplomat. Austriaco-Frising. 3 Bände in den Font. rer. Austriac. der XXXI. XXXV. und XXXVI. Der letzte enthält die Urbarien, und zwar die Tirol betreffenden aus dem 11. Jahr. p. 11. 19; — aus dem 14. Jahrh. von p. 28—48; — dann v. p. 51—56. und von 578—606.

[4]) Monum. Boic. XXXIV. b. p. 349—364.

[5]) Meichelb. H. Fris. I. p. 232 Urk. N. 1170.

in Tirol? Rührten sie ebenfalls aus der Zeit der Occupation her? Das Hochstift Regensburg besass ausserdem nach den grössten Theil der Güter zu Partschins am Eingange des Vintschgaues, und die zwei Schlösser Itter und Engelsberg im Bezirke von Hopfgarten [1]. Augsburg hatte auf dem Wege von Schenkungen und Vermächtnissen weit und breit im Lande Besitzungen und Einkünfte erhalten; in Bozen, das mit seinen Weingütern jedenfalls den ausgiebigsten Mittelpunkt bildete, auf dem Ritten, in Mölten, in Laien und in den Umgebungen von Kastelrutt, in Gröden, Villnöss, zu Trens, Dienzens, Absam, Taur, Rum und Vomp, und im Oberinnthale zu Miemingen.

Die Geber dieser Schenkungen waren vorherrschend in Baiern reichbegüterte Edelleute, oder, wenn ansässig in Tirol, eingedenk ihres Ursprunges mit Vorliebe den Hochstiften ihres ersten Heimatlandes zugethan. Mit derselben Vorliebe und Opferwilligkeit bedachten sie auch die Klöster und andere geistliche Stifte. Im Laufe der Zeit, in welche deren Gründung zahlreich fällt, erhielten nicht weniger als 38, mit wenigen Ausnahmen, baierische Klöster, und zwar einige unter ihnen, bedeutende Besitzungen und Renten in Tirol. Aus der grossen Zahl der Geber und Wohlthäter mögen einige hier erwähnt werden.

Unter denen, welche mit ihren Gaben die bezeichneten Hochstifte und Klöster reichlich beschenkten, ragt ein gewisser Graf Otto, den Hormayr zu einem Grafen von Andechs und Norithal macht[2], und Pfalzgraf Kuno, der Stifter des zwischen Rosenheim und Wasserburg am Inn gelegenen Benedictiner-Klosters Rott hervor. Graf Otto besass Erbgüter zu Vomp und Absam im Innthale, zu Aufkirchen und Terenten im Pusterthale, auf dem Berge von Laien, in den Umgebungen von Kastelrutt, zu Bozen und im Stubaithale. Im Jahre 985 schenkte er von diesen an den verschiedenen Orten gelegenen Gütern mehrere an die Kirche von Freising[3]. Der Pfalzgraf Kuno war Herr zahlreicher Besitzungen in den verschiedensten Gegenden Süddeutsch-

---

[1]) Hund. Metrop. Salisb. I. p. 24. edit. 1620 et p. 209.

[2]) Horm. s. W. I. p. 304. Hormayr geht mit der ihm eigenen Zuversicht in der Aufstellung von Stammbäumen vor. Der gründlichste Forscher in der Gesch. u. Genealogie der Andechser, Freih. von Oefele in seinem vortrefflichen Werke: „Geschichte der Grafen von Andechs“ kennt keinen Sprossen dieses Hauses, Namens Otto, vor dem J. 1018, und sollte der Hormayrsche Andechser schon 985 seine Schenkungen gemacht haben.

[3]) Resch, Annal. sec. X p. 667 nr. 25. und p. 711 nr. 81. Auch Resch macht ihn zu einem Andechser, verwechselt ihn aber mit dem Herzoge Otto von Kärnten, der in der That ein Bruder des Bischofes Gebhard von Regensburg war, nicht aber der fragliche Graf Otto; wahrscheinlicher gehörte dieser zu dem Hause Hohenwart.

lands, in Baiern und Schwaben, in Tirol (z. B. im Leukenthale, Stubai, Wippthal, auf dem Ritten und in der Gegend von Bozen) in Kärnten und Steiermark, in Oesterreich am Kampflusse, im Traungaue, an der ungarischen Gränze und im Donaugaue. Im J. 1073 schenkte er viele dieser weit von einander entlegenen Güter seiner klösterlichen Stiftung[1]). Muss sich hier nicht die Frage aufdrängen, wann und wie waren beide baierischen Dynasten, oder richtiger ihre Vorfahren, in den verschiedenen und entlegensten Ländern zu so vielen Besitzungen gekommen? Die Autwort wird kaum anders lauten können, als bei Gelegenheiten, wo, wie wir aus den karolingischen Urkunden wissen, in neu-erworbenen Ländern das „carpere et possidere hereditatem“ gestattet war. Zu diesen Beispielen liessen sich noch eine Menge hinzufügen, welche sämmtlich zur Frage drängen würden, wie und wann so viele baierische Edelleute zu Besitzungen in Tirol kamen. Besonders drängt sich diese Frage auf, wenn man die vielen Verträge ins Auge fasst, durch welche Güter in Tirol gegen Güter in Baiern, und umgekehrt ausgetauscht wurden. Da ist ersichtlich, welche Menge baierischer Adelsfamilien in Tirol begütert waren, und von dem Bestreben beherrscht wurden, die im entfernten Gebirge gelegenen Besitzungen gegen nähere, und zur Abrundung geeignetere auszutauschen. Aber auch solche Fälle kommen vor, wo tirolische Edelleute Güter, welche sie in Baiern besitzen, gegen solche hingeben, die auf tirolischem Boden liegen. Bei manchen dieser Edelleute kann nachgewiesen werden, dass sie baierischer Abstammung waren, aber in Tirol, vielleicht schon seit Generationen, ihre Heimat hatten. Wie die in Baiern ansässigen Stammverwandten ihre tirolischen Besitzungen gegen baierische vertauschten, so thaten dasselbe, nur umgekehrt, die in Tiroler verwandelten baierischen Abkömmlige. Bei allen Tauschhandlungen dieser Art spricht die Vermuthung für baierischen Ursprung der tirolischen Besitzer. Einige Beispiele sollen als Belege dienen. Bischof Waldo von Freising (von 883—906) gibt einem Edelmanne, Namens Nothard, eine Besitzung zu Pfaffenhofen in Tirol gegen Güter zu Pettenbach bei Dachau[2]). Ein Graf Waltprecht (er nennt sich comes serenissi Domini Ludovici regis (des Deutschen) übertragt 875 an die Kirche von Freising seine „Erbgüter“ auf dem Ritten gegen Güter zu Holz und Tegernau[3]). Der Edelmann Ratold, ein königlicher

---

[1]) Monum. Boica. I. p. 352 auch Resch, aet. millen. p. 101—106.

[2]) Resch, annal. sec. IX. p. 280. Pfaffenhofen heisst in der Urk. Puopinhova und Puopinhovun, somit wohl Hof oder Ansitz des genannten Poapo

[3]) Zahn. XXXI. p. 21.

Ministerial, übergibt der Kirche von Regensburg Güter im Brixenthale und zu Ratfeld in Tirol gegen drei Lehen zu Umelsdorf, Rodenbach und Gottfrieding in Baiern[1]). Der Edelmann Popo tritt 950 dem Bischofe Lantbert von Freising (von 938—957) die Besitzungen ab, welche sein Vater Piligrim zu Ambras gehabt, gegen eine Besitzung zu Waltkertshofen in Baiern[2]). Eine Edelfrau, Irminlind, besitzt Güter in Baiern und Tirol; sie tritt an den Bischof Wisund von Säben zwischen 938 und 956 ein Eigenthum, welches sie in Baiern zu „Perge in Huosi“ besass, gegen Besitzungen in Axams ab, und übergibt dem Nachfolger Wisunds, dem Bischofe Richpert, weil vielleicht die Uebergabe an Wisund nicht zu Stande gekommen war, dasselbe Eigenthum zu „Perge“ nebst einer Besitzung im Norithale zu Viersch, einem Dorfe oberhalb Klausen. Der Bischof Richpert räumte ihr die Besitzung zu Axams ein, mit Ausnahme der dortigen Kirche und der Zehenten. Richpert war Bischof zu Säben von 957 bis circa 976[3]).

Aus den vorstehenden Thatsachen dürfte sich somit die Richtigkeit der Behauptung ergeben, dass bei der Einwanderung der Bajovaren in das tirolische Gebirgsland die Aneignung von Grund und Boden durch Occupation aller herrenlosen Güter und Landstrecken stattgefunden habe; man wird die Richtigkeit dieser Behauptung um so mehr zugeben müssen, als es sonst eine räthselhafte Erscheinung bliebe, dass man in den auf die Einwanderung zunächst folgenden Jahrhunderten so viele baierische Adelsfamilien im Besitze tirolischer Güter erblickt. Die Behauptung findet noch in einem andern Umstande ihre Begründung, in dem Character der Güter, die wir in den Händen der baierischen Adelsfamilien erblicken. Sie sind wahres Eigenthum der Besitzer, daher auch von ihnen „hereditas“ „Erbgut“ genannt; sie haben das Recht darüber zu verfügen, wie ein Eigenthümer über sein Erbgut zu verfügen berechtigt ist, der es an wen immer veräussern, verkaufen, verschenken kann. Darum nennt Reginbert, der Stifter des Klosters Scharnitz, die Güter, die er seiner Stiftung schenkte, „hereditatem suam“ „seine Erbgüter“, und Bischof Aribo von Freising nennt diese Erbgüter Reginberts „Alode proprium Reginberti“; — und dennoch bedurfte Reginbert zu ihrer Veräusserung der „Zustimmung des Herzogs Tassilo“. Woher kam das, da sie keine „Lehen“, sondern Erbgüter, Alode waren?

---

[1]) Resch IX. p. 314. Radolt . . una cum manu uxoris suae tradidit . . in pago Sundergowe in loco Prihsnatalia quidquid in illa valle videter esse proprietatis suae in mancipiis, villis, campis, montibus, in venationibus hircorum (Steinböcke); anno 902.

[2]) Resch X. p. 459—60. [3]) Derselb. X. p. 457 und 466.

Woher wohl anders, als daher, weil alles herrenlose Land ursprünglich als Erbtheil oder Eigenthum (hereditas) des Herzogs betrachtet, und mit seiner Bewilligung Theile desselben durch Occupation von seinen Getreuen in Besitz genommen wurden[1]). Es haftete somit an ihnen neben dem vollen Begriffe des Eigenthums eine mit den Lehen einigermassen verwandte Eigenschaft, die dem Besitzer die Veräusserung seines Gutes zwar nicht verbot, aber die Zustimmung des Herzogs dazu erforderte. Lehen konnten aber von dem Inhaber, wegen der Eigenschaft ihrer Heimfälligkeit, nie veräussert oder verschenkt werden[2]).

§. 2. Die neue Gliederung der Bevölkerung.

Mit der Einwanderung der Bajovaren und Longobarden lagerte sich über die alte Einwohnerschaft Tirols eine neue Volksschichte, durch welche, da sie im Besitze der Gewalt die herrschende war, in den Beziehungen der früher vorhandenen Bevölkerung zu ihr neue Verhältnisse und eine neue Gliederung der Gesammtbevölkerung entstehen mussten.

Die Einwohner, welche die Bajovaren in den Tiroler Bergen vorfanden, bestanden aus dem alten, aber unter der mehr als 400jährigen römischen Herrschaft romanisierten Räthiern, aus einer Beimischung ursprünglich römischer Bevölkerung, und im östlichsten Theile Tirols aus jüngst erst eingewanderten Slaven.

Die Stürme der Völkerwanderung haben zwar die Thäler Tirols mit ihren verheerenden Einbrüchen keineswegs verschont; Zeugniss davon geben die in den römischen Itinerarien genannten, mitunter blühenden, aber, wahrscheinlich von Alemannen oder Juthungen, zerstörten Orte, Masciacum, Veldidena, Vipitenum, Litamum und Sublavio, die bis auf wenige antiquarische Funde vom Erdboden verschwunden

---

[1]) Vergl. Roth, Beneficial-Wesen p. 243 über Krongut.

[2]) Reginberts Schenkung lautet in der betreffenden Stelle: „Ego Reginbertus . . hereditatem propriam atque substantiam per manum propriam transfundavi . . per consensum illustrissimi Ducis Tassilonis et satrapum ejus atque confinitimorum nostrorum . . . inprimis Vallensium partem meam in Villis Pollinga, et Flurininga et in opido Humiste.“ Der Indiculis Arnonis (edit. Keinz) enthält eine grosse Anzahl von Schenkungen an Kirchen, die nur mit Bewilligung des Herzogs gemacht werden durften. Z. B. im VI. cap. das mit der Aufschrift beginnt: „De his, quae tradiderunt liberi Baioarii per licentiam Tassilonis“. Die Vergabungen betrafen zum grössten Theile Güter in den ehemals römischen Landschaften Pinzgau, Isengau, Traungau, somit durch Occupation erlangte Güter.

sind[1]; indessen, wie verheerend auch die einbrechenden Barbaren gegen die Römer und alles was sie geschaffen und gegründet hatten, verfuhren, man denke z. B. an Juvavo (Salzburg), welches 477 von einer streifenden Heruler Horde in einer Nacht überfallen, und der Art zerstört wurde, dass von dem herrlichen römischen Juvavo, von dessen Pracht die antiken Funde Zeugniss geben, auf mehr als 200 Jahre hinaus nur ein Steinhaufen übrig blieb[2]; wie grausam sie auch gegen die Einwohner der von ihnen heimgesuchten Gegenden verfahren sein mögen, so liegen doch viele Beweise vor, dass in unseren Gebirgen, ungeachtet der erlittenen starken Entvölkerung, noch rhätische Ureinwohner, so wie Romanen d. h. Abkömmlinge römischer Familien und die Enkel der dahin verpflanzten Veteranen-Colonien und der ackerbautreibenden Colonen vorhanden waren. Zum Beweise diene, dass die Breonen, eines der in dem Triumphbogen des Kaisers Augustus aufgezählten rhätischen Völker noch in ihren ältesten Wohnsitzen am Brenner und im Innthale sassen. Venantius Fortunatus fand sie um das Jahr 564 daselbst, und Aribo's Lebensbeschreibung des heil. Corbinian kennt sie noch zwischen den Jahren 723—730[3].

Für das Dasein zahlreicher römischer Familien im rhätischen Tirol zur Zeit der Römer-Herrschaft sprechen die Inschriften vieler zu Aguntum, Säben, Bozen, Partschins, Mals, Sterzing u. a. O. aufgefundener Denksteine, welche rein römische Familien-Namen aufweisen, als: Cattius Secundianus; Festinus; T. Julii Saturnini filius T. Jul. Saturninus; Q. Caecilius Eutropius; Ruffina conjux Chrusonii und deren Kinder Mucianus, Ruffinus und Chrysis; Aurelia Ruffina; Julius Exoratus und Julia Exorata. Es ist nicht bekannt, dass die Römer auch aus unseren Gegenden wären abberufen worden, wie dies nach dem Zeugnisse des Eugippius im Leben des heil. Severin Cap. 39 mit jenen Römern geschah, welche Odoaker im J. 488 aus den Städten des Ufer-Geländes der Donau nach Italien auszuwandern zwang. Die Nachkommen der römischen Familien existirten demnach in Tirol auch noch später, wofür wir ein schlagendes Beispiel an dem „edlen Römer Dominicus“, (nobilis Romanus nomine Dominicus) mit dem

---

[1] Kais. Gratian (875—888) weilt nahe zwei Jahre an der Etsch, in den Umgebungen von Trient und Bozen, beschäftigt mit Vertheidigungs-Anstalten gegen die durch Rhaetien den Einbruch in Italien versuchenden Juthungen. (Garzetti, in Giovanelli's Ara Dianae p. 117—121, wo der Beweis aus den Datierungen der Gesetze des Cod. Theodos. geliefert ist).

[2] Kleimayrn, Juvavia VI. Abs. p. 79 u. f.

[3] Siehe das rhaet. Alpenvolk. der Breuni a. a. O. p. 428—430.

uns Aribo im Leben Corbinians als einem Bewohner des Oberinnthales bekannt macht[1]), und an dem in der Gegend von Sterzing reich begüterten Quartinus haben. Dieser war ein später Enkel jenes Aelius Quartinus, der seiner Mutter Aureliae Ruffinae zu Mauls im edelsten Style der römischen Kaiserzeit einen Grabstein setzte[2]).

Für römische Nachkommen des geringeren Standes hatten die im Lande angesiedelten Veteranen-Colonien und die zahlreichen Militär- und Civilbeamten, welche an den vielen Post- und Raststationen (mutationes und mansiones) angestellt waren, Sorge getragen. Wir kennen aus dem Antoninischen Itinerar und aus der Peutingerschen Tafel die meisten dieser Orte[3]). Dass der Agricultur wegen römische Colonen und Bauern-Familien nach Rhätien gekommen waren, beweist, wenn nichts anderes, schon die mit der Rebe und Wein-Cultur verbundene Terminologie, die im südlichen Tirol heute noch auf ihren italischen Ursprung zurückweist[4]). Für ihr Dasein zur Zeit der bajovarischen Einwanderung spricht aber nicht nur die Analogie mit ihrem Vorhandensein im Salzburgischen Gebiete, wo die ersten Herzoge von Baiern dem Hochstifte Salzburg „Römer (Romanos) mit ihren tributpflichtigen Höfen“ in grosser Anzahl schenkten[5]); es bezeugen dies auch positive Thatsachen. Um das Jahr 993 schenkte ein deutscher Edelmann Adalpert Güter zu Stilfes im Wippthale der Kirche von Säben, mit Ausnahme zweier von Romanen bebauter Höfe[6]). Hundert und fünf und sechzig Jahre früher schenkte der bereits erwähnte Quartinus, selbst römischer Abkunft, all' sein Eigenthum im Wippthale dem Kloster und der Kirche zu Innichen sammt allen darauf sesshaften Bauernfamilien, die aber nach den Namen ihrer Angehörigen Abkömmlinge entweder römischer Familien oder romanisirter Rhätier waren; ihre Namen lauteten: Urso, Secundina, Mora, Marcellina und Tata[7]). So finden wir auf den Gütern eines Edel-

[1]) Meichelbeck I. p. 2. cap. 35. [2]) Das rhaet. Alpenvolk p. 404. [3]) ebend. p. 402--405.

[4]) Z. B. Conzal vom lat. Congialis, ein Weingefäss von unbestimmter Grösse; Pataun vom ital Puntone. Rebengerüste; — Patzeide vom lat. Baziola, mittelalt lat Pecia = vas, calix, ein Weinmass; — Torkl vom lat. torcular = Kelter; Wimmen = vindemiare; Wimmat = vindemia, die Weinlese Dass diese Termini nicht etwa erst in späteren Zeiten unter italien. Einflusse nach Tirol kamen, dafür birgt die Notiz, dass Kais. Augustus dem rhätischen Weine den Vorzug gab, folglich Weincultur schon damals in den rhaetischen Gebirgen betrieben wurde.

[5]) Indiculus Arnonis an viel. Orten, z B. p. 17, 24, 25, 28, 31 etc.

[6]) Resch, Annal. II in cod. dipl. nr. XIX. „exceptis duobus mansis latinis.“ [7]) Derselb aet. millen. nr. X. p. 32.

mannes Luto im Pusterthale unter seinen Bauern folgende unzweifelhafte Romanen: Christinus, Martinus, Annizi, Engizo, Justo, Minigo, Rizili, Johannes, Luido, Luva, Laurenza etc. Hingegen führen die Zeugen, welche bei der Schenkung dieses Edelmannes Luto zugegen waren, folgende deutsche Namen: Aripo, Azili (Etzel?) Grimolt, Erimpercht, Eppi (Eppo) Elitto und Erouvin [1]). Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Bajovaren romanische Bevölkerung entweder unmittelbar römischer oder romanisirter rhätischer Abkunft vorfanden. Zu allem Ueberflusse kann noch auf das Dasein romanischer Nationalität in einigen Thälern Tirols hingewiesen werden, wo die späten Enkel das „Ladin" die Sprache ihrer Urväter heute noch sprechen.

Neben den Romanen fanden die Bajovarier in dem östlichsten Theile Tirols, von den Quellen der Drau abwärts einen Zweig des grossen slavischen Stammes der Wenden vor. Diese hatten nach dem Abzuge der Longobarden 568 aus Pannonien, vielleicht gedrängt von den Avaren oder im Bunde mit ihnen, in dichten Massen sich über das ehemalige Mittelnorikum, über Steiermark, Krain und Kärnten ergossen, und waren bis in das Quellengebiet der Drau vorgedrungen [2]). Hier im östlichen Pusterthale behaupteten sie sich fortan, eine zeitlang als gefährliche Nachbarn der Bajovaren, bald aber ihnen befreundet, und unter deutschem Einflusse grösstentheils germanisirt; denn im Jahre 748 konnte der Carantaner Herzog Boruth die Hilfeleistung der Bajovaren gegen die Avaren nur mit Unterwerfung und Zinspflicht erkaufen [3]); und als Herzog Tassilo im Jahre 770 an der Stätte des alten Aguntum das Kloster zu Innichen stiftete, wurde ein Stützpunkt geschaffen, von wo aus das Christenthum und die Germanisirung der Slaven sich ausbreiten konnte [4]). Das Andenken an die einstige slavische Bevölkerung dieses Theiles von Tirol bewahren nur noch die Benennungen der Berge, Flüsse und Orte, wie z. B. Lavent, Lafertz, Lesach, Leisach, und überhaupt die vielen auf „ach" endenden Ortsnamen in der Umgebung von Lienz [5]).

---

[1]) Resch, Annal. III. p. 667 nr. XXVI. [2]) Siehe oben S. 2.

[3]) Anonymus de convers. Carantanor. bei Kleimayrn Juvav. p. 95 u. im Anh. nr. III. p. 11.

[4]) Resch, Annal. secul. VIII. p. 668—674. Tassilo gründete das Kloster zu Innichen auf einer Versammlung vieler Optimaten zu Bozen bei Gelegenheit seiner Rückreise aus Italien 770.

[5]) Die Sylbe „ach" ist nicht die deutsche Collectiv-Endung an Hauptwörtern, wie z. B. bei Dorn-ach; Feicht-ach; Staud-ach; sondern kehrt im wind-

Ueber diesen altrhätischen, romanischen und slavischen Bestandtheilen der tirolischen Bevölkerung lagerten, wie schon oben bemerkt wurde, als oberste neue Volksschichte, die Bajovaren und Longobarden; diese ausgebreitet in den Tridentinischen Gebieten, jene in den fruchtbarsten Gefilden des Unter- und Oberinnthales, des Pusterthales bis an die Quellen der Drau, in den Umgebungen von Brixen und Klausen, an den Berglehnen des Eisakthales, auf den sonnigen Höhen des Rittengebirges, in dem die reichste Früchtenfülle bietenden Thalgelände von Bozen und Meran, und in der milderen, unteren Hälfte des Vintschgaues. Beide Stämme waren im ausschliesslichen Besitze der Macht und Herrschaft über Land und Leute, aber von der entgegesetzten nationalen Einwirkung auf die alte Bevölkerung des Landes, je nachdem die Menge der neuen Ankömmlinge dichter oder dünner war, als jene. Der Bruchtheil des longobardischen Volksstammes, welcher im Tridentinischen Gebiete seine Ansiedelung erhalten hatte, war offenbar schwächer als die Zahl der alten dortigen Einwohner; darum vermochte er nicht die überwiegende Mehrzahl derselben in sich aufzunehmen, sie zu germanisiren, sondern wurde im Gegentheile selbst von ihr verschlungen. Das Andenken an sein ehemaliges Dasein lebte nur in Spuren des longobardischen Volksrechtes, welches er den Nachkömmlingen seiner Nationalität hinterliess, bis in das tiefe Mittelalter hinein fort [1]).

Das Gegentheil bewirkte der bajovarische Volksstamm. Allerdings mochte die Menge der romanischen Einwohner im nördlichen Theile von Tirol geringer sein als die im Tridentinischen Gebiete, und noch geringer im Verhältnisse zu den bajovarischen Einwanderern. Zählte doch der Stamm der Bajovaren zu den volkreichsten deutschen Stämmen, was daraus erhellt, dass schon zur Zeit der Agilolfinger nicht nur die fruchtbarsten Gefilde Baierns bevölkert waren, sondern dass selbst auf den Oedungen um München bereits alle jetzt vorhandenen

---

schen Kärnten, Untersteiermark u. Krain häufig wieder z. B. Görtschach, Ratschach, Debriach, Kainach, Leitschach etc.

[1]) Longobardische Nachkommen und Spuren des longobardischen Rechtes erscheinen in den Urk. des 10. bis in das 13. und 14. Jahrhundert. Ein Graf Heinrich zu Tramin erklärte in einem Stiftbriefe, dass er nach dem Gesetze der Longobarden lebe. Dasselbe erklärte Reginer und seine 8 theils Brüder theils Vettern in einem Stiftbriefe f. d. Kirche d. h. Vigilius zu Castell in Fleims u. f. d. Kirche d. h. Jungfrau Maria in Kaltern (omnes germani mei et consobrini mei viventes lege Longobardorum). Nach Hormayrs Beiträge I. Abth. p. 54—56 gehört die erste dieser Urk. zum J. 990. — Weiteren Spuren des longobard. Rechtes aus noch späterer Zeit werden wir im Laufe der Abhandlung begegnen.

Ortschaften damals bestanden, und dass die Urkunden des Klosters Scheftlarn zwischen 762—813 achtundzwanzig Ortschaften in dessen Umgebung, und die Documente des Klosters Altaich mehr als 50 namhaft machen [1]).

In das neue „Colonial-Land", wie Siegfried Hirsch [2]) das Land im Gebirge zu nennen beliebt, muss die Einwanderung der Bajovaren massenhaft stattgefunden haben; darauf deutet ihre weite Verbreitung. Die Folge davon war, dass dort, wo sie sich zahlreich niederliessen, und das waren eben die oben bezeichneten fruchtbarsten Landestheile, die Romanen von dem deutschen Elemente verschlungen wurden. Es geschah dies an einem Orte früher, an einem anderen später. So kommen z. B. in Riffian bei Meran, wo jetzt keine Spur mehr von nicht deutschen Elementen zu entdecken ist, noch im Jahre 1149 unter den Zeugen bei einer Schenkung eines gewissen Buzinne neben einem Adam, Leo und Johannes drei Miniguzze vor [3]). In anderen Landestheilen, in denen die Bajovaren sich entweder gar nicht, oder nur in schwacher Anzahl niederliessen, wie in den oberen Gegenden des Innthales und Vintschgaues. in dem unteren Theile des letzteren Thales und in den Umgebungen von Sterzing, dann in einigen Seitenthälern des Puster- und Eisakthales, erhielten sich die Romanen lange in ihrer nationalen Sonderung, und unterlagen erst spät, theilweise erst im vorigen Jahrhunderte, und an einigen Orten, wie in Gröden und Enneberg gar nicht dem germanisirenden Einflusse. In den oberen Bezirken des Innthales und Vintschgaues, etwa von Ried bis Schlanders leben heutzutage noch die Orts- und Familien-Namen romanischen Ursprungs. Wir begegnen daselbst den Ortsnamen Kauns, Ladis, Prutz, Fiss, Serfaus, Pfunds. Monteplair, Graun, Plaben, Planail, Mals, Tartsch, Matsch, Laatsch, Schleis, Trafoi, und den Namen der Bauernhöfe Pedross, Kapron, Patzin, Klapair, Gufra, Novelles, Riatsch, Parditsch, Planöf, Premajur, Rotund, Ruinatscha, Gomagoi, Valsurga u. s. w. und den Familien-Namen der Fabi, Folie, Glall, Gritsch, Pradella, Prieth, Prizi, Rufinatscha, Thöny, Thuille, Tschenett, Willi, Zwicki. Die romanische Sprache, in diesen Gegenden „la rumonscha", wurde vor etwa 3 Generationen in einigen Orten z. B. in Taufers, in Schlinig etc. noch gesprochen, erlosch aber seither auf

---

[1]) Wittmann, die Bajovarier etc. p. 140—141.

[2]) Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinrich II. erster Bd. p. 65.

[3]) Monum. Boica VII. p. 50. Urk. d. Stiftes Benedictbeuern. Man vergl. damit oben S. 17 was über die romanischen Bauern zu den Jahren 828 und 993 gesagt wurde.

Tiroler Boden gänzlich. In dem unteren Theile des Vintschgaues nähert sich die Bevölkerung dem deutschnationalen Typus der Bewohner des Burggrafenamtes; die Ortschaften jedoch tragen noch vorherrschend romanische Namen, wie Kortsch, Latsch, Castelbell, Naturns, Plaus, Töll u. m. a.

Als eine der ersten und wichtigsten Folgen der Einwanderung und Festsetzung der Bajovaren und Longobarden in Tirol muss die neue vielfach veränderte sociale Gliederung der nunmehrigen Einwohner des Gebirgslandes betrachtet werden. In den Bajovaren und Longobarden hatte das Land zwei herrschende Stämme erhalten. Die Angehörigen derselben bildeten den vorzüglichen und Hauptbestandtheil der Bevölkerung. Sie waren der eigentliche Stand der Freien, theilten sich in einen Adel und in die Gemeinfreien, lebten nach ihrem eigenen Rechte, im Besitze eines grösseren oder kleineren freien Eigenthums, und im Genusse aller Vorrechte und Vorzüge, welche die damalige Rechtsanschauung den Freien zuerkannte. Der Adel schied sich in einen höheren, durch Geburt und grossen Güterbesitz ausgezeichneten, mächtig durch zahlreiche Verwandtschaft und grosses Lehengefolge, wie der oben Seite 10 erwähnte Stifter von Scharnitz, Reginbert, und der Dynast Poapo; und in einen niederen, zu welchem alle Gemeinfreien zählten. Die Mitglieder des höheren Adels kommen unter der Benennung „de genere nobilium hominum oder nobilium virorum“ vor. Die Salzburgischen „Breves notitiae“ unterscheiden drei Klassen des Adels, nobiles, fideles, und mediocres[1]). Unter den ersten sind wahrscheinlich dieselben verstanden, welche an anderen Stellen des Documentes als „de genere nobilium virorum“ bezeichnet werden; die zweite Klasse dürfte den Lehen- und Dienstadel umfassen; und unter den mediocres sind wahrscheinlich sämmtliche Gemeinfreie mit kleinerem Grundbesitze zu verstehen. Dass der Begriff „adelig“ und „frei“ als gleichbedeutend genommen wurde, beweisen die vielen in den „Breves notitiae“ an der citierten Stelle genannten „Nobiles“, welche in dem „Indiculus Arnonis“ einfach unter dem Titel „liberi Baioarii“ erscheinen[2]). In Tirol tritt der höhere Adel zuerst in den Gaugrafen, und nach deren Verschwinden in den grossen adeligen Geschlechtern zu Tage, wovon später die Rede sein wird.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildet in Tirol, wie auch im Salzburgischen, das Dasein adeliger romanischer Familien neben

[1]) Breves notitiae XIV. p. 39 (edit. Keinz)
[2]) Indiculus Arnonis VI. p. 18.

dem bajovarischen Adel. Im salzburgischen Gebiete erwähnen die „Breves notitiae“ eines Edelmannes Santulus (viri nobilis, in vico Romanisco [1]); eines Milo, ebenfalls viri nobilis [2]); eines Edelmannes Dignolus [3]). In Tirol finden wir zwei hervorragende Römer, Dominicus und Quartinus. Der erste wird in Aribo's Lebensbeschreibung des h. Corbinian „quidam nobilis Romanus, Breonensium plebis civis“ genannt, und sein Wohnsitz in das Oberinnthal verlegt [4]). Der zweite, Quartinus, war der letzte Sprössling einer seit der Kaiserzeit in Rhätien sesshaft gebliebenen römischen Familie, die, wie er selbst versichert, einen grossen Güterbesitz an sich gebracht [5]). Er selbst nennt sich in seiner Vermächtniss-Urkunde für Innichen: „Ego Quartinus nationis Noricorum et Pregnariorum“, und war somit, obwohl vermög seines Ursprungs ein edler Römer, im Laufe der Zeit durch Verschwägerung und Familien-Verbindung seiner Vorfahren ein Angehöriger des Volkes der Breonen geworden, wie der oben erwähnte Dominicus. Die auffallende Erscheinung des Daseins romanischer und noch dazu reich begüterter Adelsfamilien neben dem bajovarischen Adel kann wohl nur daraus erklärt werden, dass die Einwanderung der Bajovaren auf friedlichem Wege geschah, und die Eingebornen, zumal die Breonen, sich freiwillig den neuen Ankömmlingen anschlossen. Daraus würde ferner erklärlich, wie adelige Breonen im Besitze ihres Adels und ihrer Güter bleiben konnten [6]).

Dem Stande der Freien, oder was dasselbe ist, dem bajovarischen Adel, und den in denselben aufgenommenen romanischen Adelsfamilien, sowie den bajovarischen Gemeinfreien stand die andere Klasse der neuen gesellschaftlichen Gliederung gegenüber, die alte Einwohnerschaft des Landes. Sie bildete im Allgemeinen die Menge der Unfreien, in verschiedener Abstufung ihrer Abhängigkeit und Hörigkeit. Wie der bajovarische und longobardische Stamm der herrschende, so war die alte Einwohnerschaft der dienende Theil der Bevölkerung. Nach unseren ältesten Urkunden schieden sich die Unfreien in Leibeigene und Coloni. Ob es in Tirol auch noch romanische Possessores, mit Ausnahme der früher erwähnten Adelsfamilien dieser Nationalität, gegeben habe, muss aus Mangel an

---

[1]) Breves notitiae p. 36. [2]) Ebend. p. 37. [3]) Ebend. p. 40.

[4]) Meichelbeck T. I. pars alter. Vita S. Corbin. cap. 35.

[5]) Resch, Annal. III. p. 86, „quidquid, sagt Quartinus, proprii habere visus sum .. sicut antecessores mei habuerunt, et pater meus et mater mea mihi reliquerunt in proprium“. Von welchem Umfange dieses Eigenthum war, zeigen ausführlich die beiden Schenkungs-Urkunden bei Resch, a. a. O.

[6]) Chabert l. c. p. 83.

Beweisen dahingestellt bleiben. Die Leibeigenen (mancipia, servi) waren von den Bajovaren und Longobarden entweder bei ihrer Einwanderung mitgebracht, oder im Lande vorgefunden worden; denn sie umfassten die ganze Menge der auf den Gütern oder in den Hauswirthschaften ihrer Herren dienenden Knechte und Mägde. Von ihren Verhältnissen und von ihrer Stellung in der Gesellschaft wird später ausführlich gehandelt werden.

Weniger genau lässt sich die Eigenschaft und Stellung der Colonen bestimmen. Wir finden sie als Bauern auf den Huben und Höfen; dass sie keine Possessores, Eigenthümer, waren, geht schon aus ihrer Benennung und dem römischen Begriffe des Colonates hervor, der sich dem Begriffe des Pächters nähert. Im Allgemeinen waren sie diejenigen, welche fremden Grund und Boden für sich gegen bestimmte Abgaben an den Herrn desselben bebauten[1]). Da die früheren Possessores zum grössten Theile verschwunden sein mögen, folglich ihre Güter als herrenlos betrachtet wurden[2]), so wechselten die zurückgebliebenen Colonen nur ihre Herren und traten zu den neuen Eigenthümern in ein tributäres Verhältniss. Zu dieser Annahme berechtigt das häufige Vorkommen der „Romani tributarii" in den Salzburger Urkunden, unter welchen die den neuen Herren zugefallenen römischen Colonen oder Bauern zu verstehen sind, die nunmehr von ihren mansis tributalibus den Bajovaren Abgaben und Leistungen entrichten mussten[3]). Dass dergleichen Colonen auch in Tirol vorhanden waren, wird durch mehrere Urkunden bezeugt. Reginbert, tritt an das von ihm gestiftete Kloster Scharnitz, 763, mit seinen Gütern im Oberinnthale die auf denselben befindlichen Freien, Colonen und Leibeigenen ab[4]). Quartinus thut 828 dasselbe mit einer Colonia (Bauernwirthschaft) zu Stavanes bei seiner Schenkung an Innichen[5]).

Im J. 950 übergibt der Edelmann Papo, ein Besitzer vieler Güter zu Ambras und Biberbach, bei einem Tausche mit dem Bischofe Lantbert von Freising diesem auch eine an letzterem Orte gelegene Colonia[6]).

Wir finden demnach in dem von den Bajovaren in Besitz genommenen Theile des tirolischen Gebirges die Bevölkerung gegliedert in Freie, die sich theilten in den Adel und in die Gemeinfreien, und in die Unfreien, bestehend aus den Leibeigenen und den Colonen.

---

[1]) Wittmann, die Baiovaren p. 106. [2]) Siehe oben S. 8. [3]) Indiculus (Keinz) p. 16, 17. 24, 32 etc. [4]) Zahn I. p. 1—2. [5]) Ebend. p. 13 nr. 11.

[6]) Ebend. p. 31 nr. 31. Colonia scheint an dieser Stelle die Bauernfamilie gewesen zu sein, weil die Hube oder der Hof nicht mitgegeben wurde; „Coloniam unam excepto curtifero".

Eingehender wird über alle drei Klassen in späteren Abschnitten gehandelt werden.

Dieselbe Gliederung der Bevölkerung, im Allgemeinen in Freie und Unfreie, war auch in dem der Longobardischen Herrschaft unterworfenen Italien, und somit auch in dem von den Longobarden occupirten tridentinischen Theile Tirols herbeigeführt worden, jedoch mit einiger Verschiedenheit sowohl in Bezug auf die einzelnen Klassen, als auch in Betreff ihrer Benennung.

Die Longobarden bildeten, wie alle germanischen Völker, die sich in ehemals römischen Provinzen niederliessen, den freien Theil der Bevölkerung, und erscheinen unter den Namen der Arimannen und Exercitales[1]). Unter den Unfreien unterschied man die leibeigenen Bauern (servi rusticani), die unfreien Meier (servi massarii) und die Hirten (pastores, porcarii, caprarii, armentarii)[2]) die sich wieder in Meister (magistri) und Hirtenjungen (discepuli) theilten[3]). Zwischen den Freien und Unfreien gab es aber eine Mittelklasse, über deren Eigenschaft und Stellung die Ansichten der Gelehrten auseinander gehen; es ist dies die Klasse der Aldien. Hegel erkennt in ihnen die unter die Longobarden vertheilten römischen Güterbesitzer, und ist der Ansicht, dass die Merkmale, welche Paul Diaconus von dem Verhältnisse angibt, in welches diese letzteren versetzt wurden, ganz dem Personen-Verhältnisse der Aldien bei den Longobarden entspreche. Die Beweise für seine Ansicht führt Hegel auf zehn Seiten seines Werkes aus und fragt: wer sollten denn die Aldien sonst sein, wenn nicht die unterworfenen Römer?[4]) Schupfer tritt Hegels Ansicht und Beweisführung entgegen; er gibt zu, dass der historische Ursprung des Aldiates schwer zu ermitteln sei, und stimmt mit Hegel überein, der anerkennt, dass die Aldien bei den Longobarden im Ganzen auf derselben Stufe geminderter Freiheit sich befanden, wie die Liten bei den Franken, Sachsen, Friesen. Aber eben daraus schliesst Schupfer, dass das Aldiat kein specifisch longobardisches, sondern ein altes germanisches Institut war, wie denn noch heutzutage in Spanien die Ausdrücke Aldea und Aldeani zur Bezeichnung von Land und Landmann gebräuchlich seien. Schupfers Hauptargument gegen Hegel, besteht in dem Beweise, dass die longobardischen Aldien nicht in den Tertiatoren gesucht werden können, in welchen die ehemaligen römischen Besitzer fortlebten, und welche eben Hegel zu den Aldien machen will; und ferner in dem Umstande, dass es völlig unerklärbar

---

[1]) Hegel I. 395. [2]) Edictum Rothari cap. 135, 136 (Bluhme). [3]) Ebendaselbst. [4]) Hegel I. p. 397—407.

wäre, was die Longobarden bewogen haben sollte. den einfachen römischen Colonen besser zu behandeln als die Besitzer, welche doch den Longobarden mit der Ablieferuug des dritten Theils ihrer Bodenerzeugnisse zugewiesen waren[1]). Schupfers Beweisführung, insoferne sie in der Negation der Hegel'schen Behauptung besteht, hat viel für sich. Es bleibt somit bei der auch von Hegel in der oben erwähnten schwankenden Frage zugegebenen Schwierigkeit, das Verhältniss der Aldien genau zu bestimmen, da es in der That ein zwischen den leibeigenen Knechten (servis) und den Freien (liberis) schwankendes war. Im Edicte Rothars wird der Aldius im Cap. 28 zwischen den servus und libertus also zwischen einen Leibeigenen und einen Freigelassenen gestellt. In den Capiteln 76--103 steht der Aldius mit dem servus ministerialis auf durchaus gleicher Linie[2]). Nach Leo[3]) waren die Aldien solche Freigelassene, die zwar die Freiheit und das Connubium mit den Longobarden theilten, aber weder die Waffenehre, noch freies Eigenthum, noch die Fähigkeit erhielten, selbst Mundwald zu sein; die im Gegentheile sowohl für ihre Person, als auch mit allen ihren Nachkommen, unter dem Mundium der ehemaligen Herrn blieben, die ihnen bei der Freilassung noch mancherlei Verpflichtungen auflegen konnten; damit ist aber keineswegs erklärt, wer sie ursprünglich waren.

Eine andere Klasse der Bevölkerung bildeten die Coloni. Der Colonat war römischen Ursprungs, und umfasste die gesammte bäuerliche Bevölkerung, welche gegen gewisse Giebigkeiten und Leistungen die Felder der Grundeigenthümer bebauten. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass wir sie zur Zeit der Longobardenherrschaft unter den Servi massarii suchen müssen d. i. unter den unfreien Meiern und Güterverwaltern, so dass die von den Longobarden vorgefundenen Coloni nur die Herrn wechselten. Nach Rothars Edict besassen sie Eigenthum, welches aber nur in Vieh bestand; mit demselben durften sie einen Tauschhandel unter ihren Standesgenossen treiben, aber nichts davon verkaufen, ausser zum Vortheil der Meierei[4]). Ihre Lage musste sich aber im Laufe der Zeit bedeutend besser gestalten; denn in dem Vertrage des Fürsten Sikard mit den Neapolitanern im J. 836 erscheinen sie unter dem Namen der Tertiatores, und zwar mit Befreiung

---

[1]) Schupfer, degli ordini sociali appo i Longobardi. 35 Bd. d. Sitz.-Ber. d. Academ. d Wiss. p. 300 – 305. [2]) Bluhme: Edict. etc. [3]) Gesch. v. Italien, I. p. 108.

[4]) C. 234. „Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, caballo, simul et de minuto peculio (Schafe, Ziegen, Schweine) in socio (socium) dare aut in (a) socio recipere; vendere autem non, nisi . . pro utilitate casae ipsius“.

von einigen Abgaben[1]); viele von ihnen erlangten auch, und zwar ziemlich früh, einen grösseren Grad der persönlichen Freiheit[2]). Schupfers Ansicht, dass wir unter diesen Tertiatoren auch die von den Longobarden verschonten früheren römischen Besitzer, die nach Paul Diaconus eben den dritten Theil des Boden-Erträgnisses an die neuen Herrn abliefern mussten, suchen dürfen, hat grosse Wahrscheinlichkeit. Wie namentlich das Verhältniss der Colonen in Tirol sich gestaltete, werden wir später sehen.

§. 3. Die Landeintheilung.

Es lag im Geiste und Charakter der germanischen Völker, die in römischen Provinzen ihre neue Heimat aufschlugen, in dieser ihr Leben, so weit es möglich war, nach den Gewohnheiten und Einrichtungen der alten Heimat einzurichten. Wir sehen dieses Bestreben bei den Gothen in Spanien und Italien, bei den Franken in Gallien, bei den Angeln und Sachsen in Britannien. Demselben Zuge folgten auch die Bajovaren und Longobarden in Italien und Tirol. Wie sie ihr Volksrecht als ein verehrtes Heiligthum aus der Urheimat mitbrachten, in den neuen Wohnsitzen darnach lebten, und es als Scheidewand zur Wahrung ihrer Nationalität und Volksthümlichkeit den alten ihrer Herrschaft unterworfenen Völkern gegenüberstellten; so übertrugen sie auch auf das neue Land die Eintheilung ihrer verlassenen Wohnsitze, da die Eintheilung in Gaue, dort in Grafschaften, anderswo in Herzogthümer.

Auf Tirol übertrugen die Bajovaren die Gau-Eintheilung, weil der Zweck, zu welchem diese in der alten Heimat geschaffen worden war, auch im neuen Lande sie zum Bedürfnisse machte. Ueber den Zweck dieser Eintheilung bei den Völkern Germaniens belehrt uns Julius Cäsar in seiner Beschreibung des Volkes der Sueven. „Die Sueven, schreibt er, sind weitaus der zahlreichste und kriegerisch'ste Stamm unter den Germanen. Sie sollen hundert Gaue bewohnen, aus deren jedem sie jährlich Tausend Bewaffnete zum Kriege in's Feld stellen. Im Frieden haben sie keine gemeinschaftliche Obrigkeit, sondern die Fürsten der einzelnen Landschaften und Gaue sprechen Recht unter den Ihrigen, und schlichten die Streitigkeiten"[3]). Die Eintheilung in Gaue bestand somit zu militärischen und gerichtlichen Zwecken. Nun gehörten, nach der Vermuthung Wittmanns, auch die Bajovarier

---

[1]) Bluhme nr. 32 p. 187 „ut coloni tertiatores non dent in collata nec in pastu. [2]) Schupfer p. 465.

[3]) De bello gallico Lib. IV. c. 1 u. Lib. VI. c. 28.

als Nachkommen der Markomannen zu den Sueven, die noch am Ende der Völkerwanderung als ein mächtiger Volksstamm erscheinen. Zu obengenannten Zwecken bedurften daher die Bajovaren der Gau-Eintheilung auch im neuen Lande[1]).

Allein im Gebirge konnten sie den einzelnen Gauen nicht jene Ausdehnung geben, welche die weiten und grösstentheils ebenen Gefilde Germaniens gewährten; hier schrieben Berge und Thäler die Abgränzung vor, und musste die Gau-Eintheilung sich an sie anschliessen. Die Bajovaren theilten daher das Land, soweit sie es in Besitz genommen, in mehrere Gaue, die von den ihnen zugewiesenen Thälern den Namen erhielten, oder sie einverleibten einzelne Theile des Landes in die nächstgelegenen Gaue Baierns. Als selbständiger Gau im Osten Tirols erscheint demnach der Pagus Intervalles, wie er in dem „Indiculus Arnonis“[2]) genannt wird. Er umfasste aber nicht, wie Hormayr will[3]), das ganze Unterinnthal von Zirl am linken, und von dem, Zirl gegenüber am rechten Innufer einmündenden Melach-Bache bis Kufstein und Erl nebst dem Brixen- und Leukenthale, sondern genau jenes Gebiet, welches im Westen von dem Ziller- im Norden von dem Innflusse und im Osten von dem Salzburg-Gaue begränzt, das Alpachthal, Brixenthal, Witschenau, Leukenthal und die Thäler von Kitzbühel, Kössen und Pillersee in sich begreift, also buchstäblich der „pagus inter valles“. Den Beweis liefert der „Indiculus Arnonis“ selbst, indem er die Pfarrkirchen aufzählt, welche „in pago, qui dicitur Intervalles“ im 8. Jahrhunderte vorhanden waren[4]). Nun liegen alle genannten Orte von der Ausmündung des Zillerflusses bis Erl unterhalb Kufstein am rechten Ufer des Innstromes, der somit die nördliche Gränze des Pagus Intervalles war. Das Gelände am linken Innufer gehörte zu dem grossen Sundergau, dessen Gränze am Inn allem Anscheine nach mit dem Pagus Inter Valles parallel lief[5]). Später muss ein grosser Theil des linken Innufers, etwa von Wising über Fuldepp und den Angetberg hinunter von dem

---

[1]) Wittmann p. 49—50. Ueber die Identität der Bajovarier mit den Marcomannen ist Zeuss: „Die Herkunft der Baiern von den Marcomannen. München 1857“ zu vergleichen.

[2]) p. 22 [3]) Hormayr, sämmtl Werke I. 293—298.

[4]) P. 22 (edit Keinz) „ecclesiae parrochiales . . in pago qui dicitur Inter Valles: ad Prisslech, Ratfeld, Quantulas (Kundl) Prixina (im Brixenthale) Pirchnawanch (Kirchbühl) Kaofstein, Episas (Ebbs) Oriano (Erl)“.

[5]) Urdorf super rivolum Urpach d. i. Audorf am Aurbach, liegt am linken Innufer zwischen Kufstein und Rosenheim, und gehörte nach dem „Indiculus“ zum Sundergau, p. 20 „Urdorf in pago Sondregaoe.“

Sundergau abgelöst und zu dem Chiemgau geschlagen worden sein. Anhaltspunkt zu dieser Behauptung bieten die vielen Besitzungen, welche Herzog Tassilo II dem von ihm gestifteten Kloster Frauen-Chiemsee in obgenannter Gegend schenkte. Dass auch der Pagus Inter Valles eine Schmälerung zu Gunsten des Chiemgaues erlitt, geht aus der Gränz-Auszeichnung für das von dem Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg 1215 gestiftete Bisthum Chiemsee hervor. Die Gränzen der neuen Diöcese liefen in einem langen Streifen von der Insel Chiemsee über Prien und Selhuben und Leukenthal mit den zwei Pfarren St. Johann und Kirchdorf bis auf die Höhe von Jochberg, und dehnten sich (in Tirol) nach der Breite über Pillersee, Brixenthal und Elmau aus[1]). Was sollte den Erzbischof Eberhard zu einer solchen Gränzbestimmung bewogen haben, wenn nicht eine Reminiscenz an die Gränzen des alten Chiemgaues[2])?

Was Hormayr von einem eigenen Gaue „Zillerthal" zum Besten gibt, wird später seine Richtigstellung finden[3]).

Das Oberinnthal, von dem aus dem Selrain-Thale kommenden Melach-Bache und von Zirl aufwärts, führte als Gau den Namen Poapingau oder Pagus Vallenensium. Des muthmasslichen Ursprungs der Benennung Poapingau wurde schon oben S. 11, sowie auch der Urkunde gedacht, in welcher dieser Name vorkommt. Als Pagus Vallenensium finden wir den Gau Oberinnthal genannt in dem Schenkungsbriefe Reginberts für das Kloster Scharnitz im Jahre 764[4]). Von den Gränzen dieses Gaues sind mit Sicherheit, aber erst für eine spätere Zeit, nur zwei zu bestimmen, die Gränze gegen Unterinnthal, wobei aber nicht an den Gau Intervalles gedacht werden darf, und gegen Vintschgau. Die erste finden wir genau bezeichnet in der Urkunde des Bischofes Reginbert von Brixen zum Jahre 1141 über die Gränzen der Pfarre Wilten. Reginbert weist auf zwei Steine an der Strasse nach Zirl als auf die Marksteine hin, bei denen sich die zwei Gerichtsbezirke (comitia et districtus; Gaue? Grafschaften?), von Unter- und Oberinnthal berührten[5]). Die Gränzscheide lag demnach zwischen

---

[1]) Urk. bei Hundius: Metrop. Salisb. II. p. 282 (edit. 1620) dd. Salzb. tert. Cal. Jan 1218.

[2]) Der Chiemgau umfasste (nach Kleimayrn. Juvav. p. 25 im dipl. Anhange) nebst den Umgebungen des Chiemsees die Gegenden an und um der aus dem genannten See ausfliessenden Alz, das Gebiet des Traunflusses, und gränzte an den Salzburggau, Isengau und an den Gau Intervalles.

[3]) Hormayr handelt davon l. c. p. 295.

[4]) Resch, aet. millen, Urk. nr. I.

[5]) Hormayr Beitr. II. Urk. nr. 54. Die betreffende Stelle lautet: „usque ad

Innsbruck und Zirl, wie auch heutzutage noch, und vermuthlich auch in frühester Zeit. — Die zweite mit Sicherheit zu bestimmende Gränze des Gaues Oberinnthal ist die gegen Vintschgau, weil die Natur selbst sie vorgezeichnet hat. Der Uebergang aus dem Innthale in das Vintschgau, von der Finstermünz bis hinauf zum Ursprunge der Etsch auf der Höhe von Reschen, bildet eine natürliche Gränzscheide. In Betreff der Ausdehnung des Gaues Oberinnthal über die nördlich gelegenen Thalgebiete schwankt seine Begränzung zwischen dem Fern bei Nassereit und dem Engpasse bei Füssen [1]).

Vintschgau, der einzige Gau in Tirol, der diese Benennung durch alle Jahrhunderte beibehielt, kommt unter dem Namen „Pagus Venusta“ in einer Freisinger Urkunde vom Jahre 931 vor [2]). Er lief von der so eben bezeichneten südwestlichen Gränze des Oberinnthaler Gaues die ganze Länge des Etschthales hinunter bis dahin, wo südlich von Meran am linken Etschufer der Aschlerbach, und am rechten der Falzauerbach in den Hauptfluss einmündet. Hormayr handelt von diesem Gaue mit grosser Weitläufigkeit im I. Bande seiner sämmtlichen Werke von S. 309—320 und wieder an verschiedenen Stellen bis zum Ende des Bandes in seiner Alles mögliche heran und hineinziehenden Art und Weise, wobei man am Ende von dem Gaue Vintschgau das wenigste gehört hat.

Die Thäler — Wippthal etwa von Steinach bis zur Brennerhöhe; das Eisakthal von den Quellen dieses Flusses bis Bozen, und das Etschthal von Bozen bis dahin, wo die zwei genannten Flüsschen die Südgränze des Vintschgaues bildeten, erhielten den Namen Norithal. Unter dem Namen eines Gaues — Pagus — kommt Norithal in Urkunden nur einmal 1028 in der Urkunde Kaiser Konrads II bei der Schenkung Klausens an den Bischof Hartwich von Brixen vor [3]); sonst erscheint es immer unter dem Namen „Comitatus Noritale“, so bereits im Jahre 923 in einer Schenkungs-Urkunde für die Kirche von Salzburg. Diese Urkunde liefert zugleich den Beweis, dass nicht nur die

duos lapides sibi in via publica sursum contra Cirle cohaerentes, qui Comitiam (Gaugrafschaft?) et districtum inferioris et superioris Vallis dividere noscuntur.“

[1]) Hormayr sämmt. W. I. 287. — Horm. handelt von S. 283—292 weitläufig über den Gau Oberinnthal; seine Angaben gleichen aber einem wankenden Boden, der keinen sicheren Stand gewährt.

[2]) Zahn, Cod. dipl. Frising. p. 28. Urk. König Heinrichs I, der dem Hochstifte Freising die demselben entfremdeten Güter zu Mais, Kortsch und Kuens „quae sita sunt in pago Venusta“ wieder verschafft.

[3]) Hormayr Beitr. II. Urk. nr. 14. „Clusas sitas in loco Sebona in pago Orital“

Gegend von Bozen, sondern auch die Strecke des Etschthales von Bozen bis an den Aschlerbach zum Norithale gehörte, weil sie berichtet, dass der Chorbischof Gotabert sein Eigenthum, welches er in Mölten und Terlan besass „in comitatu Noritale“, der Kirche von Salzburg schenkte. Nun liegen aber Terlan und Mölten zwischen Bozen und Meran, jenes in der Thalebene, dieses auf der Berghöhe[1]). Der Name „vallis Noritale“ „vallis Noricana“ mag für diesen grossen Gau vielleicht mit Bezug auf die „natio Pregnariorum et Noricorum“ als deren Angehörigen der wiederholt erwähnte im Gebiete von Sterzing reich begüterte Quartinus sich rühmte, gewählt worden sein?

Oestlich von dem Norithale dehnte sich an der Rienz der Pagus oder Comitatus Pustrissa, das Pusterthal aus, bis zur Wasserscheide der Drau und Rienz auf der Höhe von Toblach. Auch der Pusterthaler Gau kommt unter dem Namen Pagus nicht vor, sondern nur als Comitatus; indessen gibt doch eine Freisinger Urkunde vom Jahre 861 Zeugniss für das Vorhandensein der Gauverfassung im Pusterthale, indem über eine Schenkung Kegio's an die Kirche von Innichen auf einem „Gautage“ „in publico placito“ verhandelt wurde. Die Gauversammlung fand statt zu St. Georgen, nördlich von Bruneck. „Actum est in publico placito prope ecclesiam sancti Georii anno“ (ut supra)[2]).

Von den Quellen der Drau, diesen Fluss entlang, über die heutige Gränze Tirols hinaus, tief in das carantanische Gebiet hinein, zog sich der Lurngau hinab. Er gehörte nur mit der Strecke von dem Ursprunge der Drau bis in die Gegend von Lienz zum Lande Tirol, und war, wie oben S. 2 und 18 erwähnt wurde, von slavischen Wenden bevölkert, die erst in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts unter bajovarische Herrschaft kamen.

In dem von den Longobarden beherrschten südlichen Theile Tirols finden wir die Eintheilung des Landes im Gaue nicht. Wie die Longobarden ihr Gebiet in Italien in Herzogthümer abtheilten, so schufen sie auch aus dem Tridentinischen Gebiete ein Herzogthum. Paul Diaconus kennt schon zum Jahre 577 daselbst einen Herzog Evin, und um 680 einen Herzog Alachis[3]). Im Leben Corbinians erscheint aber anstatt eines Herzogs ein Graf Husing, der jedoch in einem späteren Capitel derselben Lebensbeschreibung „Princeps“ ge-

[1]) Kleimayrn im Anh. p. 125. — Hormayr handelt von dem Norithale im cit. Werke von p. 247 etc.

[2]) Zahn l. c. N. 19. — Sinnacher, Beitr. z. K. v. Saeben II. p. 212—214.

[3]) Paulus Diaconus III. cap. 9 u. V. c. 36.

ınnt wird[1]). Unsicher ist es, ob der in einer Urkunde vom Jahre 14 genannte Herzog Luitfrid — Herzog von Trient war; die Urınde nennt das Trientner Gebiet nur mehr „Comitatus Tridentinus“, ›wohl sie gleichzeitig einen Herzogshof (Curtis ducalis) daselbst ›nnt[2]). War Luitfrid, was aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, er ›nnte auch nur als „Missus dominicus“ nach Trient gekommen sein, — irklich Herzog von Trient, so mag Hormayrs Vermuthung ihre Gelıng haben, dass seine Würde nur eine persönliche war, das Herzogıum selbst aber nicht mehr bestand[3]).

---

[1]) **Meichelbeck** I. Urkb. cap. 12. p. 9 „Cum vir Dei ad Tredentinum castrum ›rvenit, ubi tunc a Longobardorum rege Comes nuper erat positus, nomine ısingus.“ In cap. 17 wird Husingus „Princeps“ genannt. Wahrscheinlich im inne, in welchem Tacitus „Principes“ bei den Germanen kannte, nämlich ıaufürsten, Vorsteher, Beamte, Germ. XII.

[2]) Hormayr Beitr Urkb. p. 11. nr. 2. [3]) Ebenda in d I. Abth. p 54—55.

II. HAUPTSTÜCK.

DIE BILDUNG DER ERSTEN BAJOVARISCHEN LANDGEMEINDEN IN TIROL

---

§. 1. Die Ansiedlung der gemeinfreien Bajovaren.

Wer der Ansiedlung der bäuerlichen Bevölkerung Tirols einige Aufmerksamkeit widmet; wer sieht, wie sie in Tausenden von Einzelnhöfen, Weilern und Dörfern von der Thalsohle hinauf bis zu den höchsten Alpenmatten sich ihren heimatlichen Herd gegründet hat; der muss zu dem Schlusse gelangen, dass die ersten Gründer dieser Niederlassungen freie Männer waren, welche den Ort und die Stätte zur Errichtung ihres Herdes nach ihrem Gefallen oder nach ihrem Vortheile wählen konnten, und die uns innerhalb der Marken ihres Hofes im Genusse aller zu einer Haushaltung erforderlichen Feldungen, als Aeckern, Wiesen, Weideplätzen und Waldungen als selbständige und unabhängige Besitzer erscheinen müssen. Die ganze Ansiedlungsweise deutet somit auf das Dasein einer in früher Zeit auf dem Grund und Boden, auf welchem sie eigenthumsberechtigt sass, wurzelnden freien Bauernbevölkerung. Und so war es in der That! Diese freien selbständigen Bauern finden wir in der Masse der eingewanderten gemeinfreien Bajovaren. Untersuchen wir demnach, wie deren Ansiedlung in unserem Gebirgslande vor sich ging. Vermögen wir bei unserer Erörterung auch nicht aus gleichzeitigen, oder der Zeit der Einwanderung wenigstens nahestehenden Quellen zu schöpfen, so bietet uns doch die Kenntniss der Art und Weise, in welcher die Germanen in ihrem Heimatlande angesiedelt waren, Anhaltspunkte zur Annahme einer gleichartigen Ansiedlungsweise auch in den neuerworbenen Ländern. Zeigt uns überdiess das Bild der thatsächlichen Ansiedlung die übereinstimmendste Gleichartigkeit mit der altgermanischen Ansiedlungsweise, und finden wir noch weiter in dem schriftlichen

aufgezeichneten Rechts- und Lebensgewohnheiten unserer Landgemeinden [1]), trotz aller im Laufe der Jahrhunderte über sie hereingebrochener Missgeschicke, noch die unverkennbaren Spuren der frühesten Freiheit und Selbständigkeit: so werden wir in der Lage sein, ein ziemlich treues Bild der Ansiedlung und des Zustandes der in unsere Berge eingewanderten gemeinfreien Bajovaren zu entwerfen.

Ueber die von Alters her volksthümliche Ansiedlung der Germanen, somit auch der Bajovaren, in ihrer alten Heimat belehrt uns Tacitus. „Sie wohnen, schreibt er, nicht in Städten, ja nicht einmal in aneinander gebauten Häusern, sondern zerstreut und von einander getrennt, dort, wo eine Quelle, ein Feld, ein Wald dazu einladet. Dörfer legen sie nicht nach unserer Art an, mit zusammenhängenden und aneinander gebauten Häusern, sondern jeder umgibt sein Haus mit einem freien Raume" [2]). Das heisst mit anderen Worten, die alten Germanen wohnten in einzelnen zerstreuten Huben und Höfen, und so auch in Dörfern, deren Häuser wieder von einander getrennt standen, umgeben wahrscheinlich von einem Anger oder Baumgarten.

In dieser Weise hat ohne Zweifel, ja wie der Augenschein lehrt, thatsächlich die Niederlassung der Bajovaren auch im tirolischen Gebirgslande stattgefunden. Wir sehen die deutschtirolische Bauernbevölkerung in zerstreuten Einzelnhöfen und in Dörfern, gerade wie Tacitus sie beschreibt, angesiedelt, während die Dörfer, deren Einwohner romanischen Ursprungs sind, wie im höheren Oberinnthale, in Vintschgau, Nonsberg u. s. w. dieses Charakters entbehren, und aus aneinander gebauten Häusern bestehen.

Allein so einfach dürfen wir uns die Niederlassung der Bajovaren in Tirol doch nicht vorstellen, als wäre es dem unbedingten Belieben des Einzelnen anheimgestellt gewesen, wo immer er seinen Herd aufschlagen wollte; im Gegentheil, die Ansiedlung ging nach bestimmten bei den germanischen Stämmen herrschenden Grundsätzen und Gewohnheiten vor sich.

Nach dem Berichte des Julius Cäsar gab es bei den Germanen kein Privat- oder Sondereigenthum. Der urbare Boden war Gemein-

---

[1]) In den sogenannten Weisthümern, Ehehaft-Tädigungen, Oeffnungen, Dorfordnungen, Landrechten, Landsprachen, Kundschaftsbriefen u. s. w.

[2]) Tacitus de mor. Germ. cap. XVI. „Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas aedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat."

land, und wurde den Geschlechts- und Stammgenossenschaften nach deren Bedarf von den Obrigkeiten in der Weise zum Anbaue angewiesen, dass der Besitz jährlich gewechselt, und jedes Jahr eine neue Anweisung vorgenommen werden musste [1]). Dieses System bestand noch, trotz der beständigen Kriege mit den Römern, zur Zeit des Cornelius Tacitus [2]), und hat die Völkerwanderung überdauert, indem es an manchen Orten in Deutschland bis auf unsere Tage sich erhalten hat [3]). Jedoch in den ehemals römischen Provinzen, in welche die Germanen einwanderten, konnte sich dasselbe in seiner Ursprünglichkeit nicht erhalten. Zeit und Ortsverhältnisse wirkten verändernd ein. Die Völkerwanderung war abgelaufen; die eingewanderten germanischen Volksstämme wurden in den eroberten Ländern sesshaft, und suchten ihre neue Heimat durch Gründung stabiler Wohnsitze zu behaupten. Das Unstäte, welches mit dem jährlichen Besitzwechsel verbunden war, konnte nicht mehr beibehalten werden; auch hätten die Orts-Verhältnisse nicht überall jenen überflüssigen Raum geboten. von welchem Tacitus spricht, und der den Besitzwechsel und ein Wanderleben gestattete [4]). Sie mussten daher in ihrer neuen Heimat sich in die neuen Verhältnisse schicken, und konnten von dem alten Systeme nur beibehalten, was beizubehalten möglich oder unerlässlich war.

Gehen wir nun an die Untersuchung, was die Bajovaren bei der Ansiedlung der Masse ihrer Gemeinfreien in den Tirolerbergen von dem alten Systeme der Vertheilung des Gemeinlandes und des jährlichen Besitzwechsels beibehalten haben oder abändern mussten. Den jährlichen Wechsel mussten sie fahren lassen, weil der von Tacitus

---

[1]) Julius Caesar de bello gallico lib. VI. cap. XXII „Agriculturae non student . . neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet: sed magistratus et principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, et quo loco visum est, adtribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.“ Damit ist zu vergleichen lib. IV. cap. I. Ueber den Sinn dieser Stelle wird gestritten. Siehe Walter D. R. Geschichte §. 8. Roth v Schreckenstein Geschichte der Reichsritterschaft I. p. 38 und Note 4.

[2]) Cornelius Tacitus, Staatsmann u. Schriftsteller schrieb in der ersten Hälfte des II. Jahrh. und berichtet über das germanische System der Felder-Anweisung: „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant.“ Germania cap XXVI.

[3]) Georg Ludwig v. Maurer, Einleitung zur Gesch. d. Mark — Dorf, etc Verfassung etc. p. 6.

[4]) Den Ueberfluss an Grund und Boden bezeichnet Tacitus mit den Worten: „Arva per annos mutant; et superest ager.“ l. c.

erwähnte Ueberfluss an Grund und Boden im Gebirgslande nicht vorhanden war; wohl aber konnte der andere Theil des alten Systems, der Begriff des Gemeinlandes und die Vertheilung desselben, wo möglich nach Geschlechts- und Stammgenossenschaften, beibehalten werden, ja die Sicherheit, Behauptung und Vertheidigung des neuerworbenen Landes machte die Beibehaltung sogar zum Gebote. Darum geschah die Ansiedlung durchaus nach Gemeinschaften, sowohl bei der Anlage von Dörfern, als auch bei der Niederlassung in Einzelnhöfen. Die Bewohner eines Dorfes bildeten eine Gemeinde, und die Einzelnhöfe unter sich ebenfalls [1]).

Die Wahl des Platzes zur Anlegung eines Dorfes wurde durch die Oertlichkeit bestimmt. Dörfer entstanden in den Ebenen oder in grösseren Thälern, überhaupt an solchen Stätten, wo zum Betriebe der Feldwirthschaft grösserer Raum geboten war, z. B. in der Thalebene des Innthales, oder auf den ziemlich weitgedehnten Flächen des Innsbruck auf der Südseite des Thales umkreisenden Mittelgebirges. Einzelnhöfe wurden vorherrschend in engen Thälern, oder auf den Bergen und an den Berglehnen oder in Gegenden angelegt, wo Hügelland, Wald und Seen grössere Flächen nicht boten, wie in den meisten Seitenthälern des Inn-, Eisak-, Rienz-, Drau- und Etschthales, auf dem langgestreckten Angerberge des Unterinnthales und auf dem Rücken des Rittnergebirges in Südtirol.

Die Ansiedlung selbst, sei es in Dörfern oder in Einzelnhöfen, geschah ganz nach der von Tacitus beschriebenen altgermanischen Weise. Man betrachte eines dieser nach urdeutscher Art angelegten Dörfer, wie sie z. B. das Unterinnthal dem Auge darbietet. Jedes von ihnen besteht aus einer Gruppe von Einzelnhöfen, jeder umgeben von einem Garten oder Anger (vicos locant, non connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat. Tacitus). Das Dorf selbst, erbaut am Fusse eines Berges oder Hügels, an einem Bache oder Flusse, überhaupt an einer Stätte, die zum Betriebe der Feldwirtschaft den nöthigen Raum bietet, liegt, wo möglich, in der Mitte seiner Feldung. Will man den Unterschied zwischen einem solchen Dorfe deutscher Anlage und einem romanischen Dorfe wahrnehmen, so vergleiche man damit das nur eine deutsche Meile von Innsbruck entfernte altrömische Dorf Cireola = Zirl, und die Verschiedenheit kann sich greller nicht zeigen. Hier Haus an Haus angebaut, gerade wie Tacitus schreibt: „in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis“.

---

[1]) Maurer, Einleitung etc. p. 5.

Die Anlage der Einzelnhöfe in den engen Thälern oder im Gebirge zeigt in der That dasselbe Bild, welches der römische Schriftsteller von ihnen entwirft. Sie liegen zerstreut und von einander getrennt und entfernt, und erbaut, wie es scheinen möchte, nach freiester Wahl, da, wo eine Quelle, eine Fläche, ein Wald dazu einlud, und gewöhnlich in der Mitte der zum Hofgebäude gehörigen, und mit einem Zaune umschlossenen Feldung. Mit Recht weist Maurer auf Tirol hin, wo man die Einzelnhöfe oft stundenlang dahin liegen sieht[1]).

Man würde aber einer irrigen Ansicht huldigen, wollte man glauben, Alles, sowohl die Ansiedlung in Dorfschaften oder Einzelnhöfen, als auch die Besitznahme von Grund und Boden in etwa beliebiger Ausdehnung sei der Wahl und dem Belieben des Einzelnen überlassen gewesen; keineswegs. Hier trat wieder ein Grundsatz des alten Systems dazwischen, der Grundsatz, dass die Anweisung von Grund und Boden von den Obrigkeiten (magistratus et principes) zu geschehen habe. Diese waren es, welche den einzelnen Genossenschaften (singulis gentibus cognationibusque) Land anwiesen nach deren Bedarf und wie sie es für angezeigt hielten.

Die Zuweisung geschah in folgender Weise. Sobald der Ort zur Anlage eines Dorfes gewählt war, wurde eine Ausmessung der dazu bestimmten Feldflur vorgenommen[2]), und zwar in so viele gleiche Theile, als die Anzahl der daselbst anzusiedelnden Bajovaren erforderte[3]). Den Einzelnen wurde ihr Antheil durch das Loos zugewiesen[4]). Darum erhielt die zugetheilte Land-Portion den Namen Sors = Loosgut, oder auch Allod = Eigen. Die Grösse eines Loostheiles sollte von der Art sein, dass sie für den Haushalt einer Familie hinreichte; sie sollte die Stätte für ein Haus oder einen Hof, ein Ackerloos und einen entsprechenden Antheil an Wiesen und Waldung umfassen[5]). Nothwendig musste die Grösse um des Zweckes willen an verschiedenen Orten, je nach der Güte des Bodens, auch verschieden

---

[1]) Maurer p. 10.

[2]) Ueber die Ausmessung vergl man Maurer p. 72 wo auch die Messinstrumente angegeben sind. Für die Vertheilung in gleiche Theile zeugt die Urk bei Meichelbeck I. 2. p 473 nr. 1115, nach welcher der Bischof von Salzburg einigen „servis aequalem mensuram retradidit"; und nr. 1116 „pratorumque aequalem mensuram sibi habendum" — In Tirol dürften die Spuren der ursprünglichen gleichen Theile wohl noch in der fast gleichen Grösse unserer Höfe zu erblicken sein

[3]) Tacitus cap. 26 „agri pro numero cultorum occupantur."

[4]) Die Beweise bei Maurer § 36 p. 80 „terram victoribus delegavit, qui eam sorte dividebant." [5]) Maurer p. 125 und 129.

ein. In Italien z. B. reichte auf sehr fruchtbarem Boden in der Nähe von Chiusi im Jahre 745 ein Grundstück von 110 Fuss Länge und von 22 und 32 Fuss Breite zu einem longobardischen Loostheile hin[1]). Auf süddeutschem Boden scheint man eine Anweisung von 12 Joch (jugera) für eine Hube als genügend angesehen zu haben[2]). Bezüglich Tirols kann man aus späteren Schenkungs-Urkunden wohl ersehen, welche Bestandtheile zu einer Hube oder zu einem Hofe gehörten, das Mass des Umfanges findet sich aber nicht angegeben. Jeder Loostheil wurde durch Marksteine oder durch Zäune von dem angränzenden abgesondert, wie dies heute noch der Fall ist. Ob auch ein Besitzwechsel und eine neue Austheilung von Zeit zu Zeit stattfand, kann in Tirol nicht nachgewiesen werden; bei den Longobarden kommen Spuren davon noch im 8. Jahrhunderte vor[3]). An Orten, wo die romanische Bevölkerung im Besitze ihrer Güter blieb, wo sich aber neben und vermischt mit ihr auch Bajovaren niederliessen, wie dies in dem altrömischen Dorfe Cireola, im höheren Oberinnthale, und jenseits des Brenners in den romanischen Dörfern um Sterzing und selbst in der Gegend von Meran[4]) geschehen sein mag, da wird auch in Tirol sich wiederholt haben, was in anderen ehemals römischen Provinzen stattgefunden hat: die alten Einwohner werden genöthigt worden sein, ihre Feldung mit den neuen Ankömmlingen zu theilen, wahrscheinlich mittelst einer neuen Ausmessung und Loostheilung[5]).

Auf diese im Vorstehenden beschriebene Weise war demnach die Niederlassung der Bajovaren in unserem Gebirgslande vor sich gegangen; allein in der beschriebenen Ansiedlung der Masse der gemeinfreien Bajovaren lag zugleich ein Moment, welches für Tirols ganze Zukunft von der grössten Wichtigkeit wurde; die gemein-

---

[1]) Schupfer p. 484—485. [2]) Monum. Boica XI. 33 Urk. von 1247 „ut maximus campus per funiculos mensuraretur, et cuilibet hube XII jugera deputarentur.“ Man vergl. auch Maurer p. 129.

[3]) Schupfer p. 438. Die Brüder Pincolo und Macciolo verkaufen 730 ihren Loostheil (sorte de terra nostra) in der Nähe von Pisa, und verpflichten sich, dem Käufer, falls das verkaufte Loosgut eingezogen und eine neue Theilung vorgenommen würde, das neue ihnen zugewiesene Loostheil zu überlassen, „et si nobis in alio loco ad vicem sors reddita fuerit, nos tibi . . . ipsam terram reddamus.“

[4]) Man vergl. oben S. 20 und Anmerkung 8.

[5]) Cassiodorus II. 16 berichtet von Theodorich, dass er „in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos . . praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut utraque natio dum communiter vivit, ad unum velle convenit“. Vergl. Maurer p. 81.

freien Bajovaren waren die Gründer freier selbständiger Landgemeinden, die Stammväter unsers freien Bauernstandes. Kam auch eine Zeit, wo diese ursprüngliche Freiheit und Selbständigkeit durch die Ausbildung der allmählig entstehenden Grundherrschaften vielfach beschränkt und selbst in die Fesseln der Hörigkeit geschlagen wurde, ganz zerstört konnte sie durch alle Unbilden der Zeit nicht werden; es erhielten sich Bruchstücke der ersten freien Verfassung, und aus ihnen keimte in späterer Zeit unter günstigeren Verhältnissen die alte Freiheit und Selbständigkeit wieder empor.

Darum ist es von grosser Wichtigkeit zu untersuchen, von welcher Beschaffenheit die Verfassung der ersten bajovarischen Landgemeinden in Tirol war. Wir sind glücklicher Weise in der Lage, diese Verfassung in ihren Grundzügen darstellen zu können, nicht etwa durch blosse Uebertragung dessen, was bei andern germanischen Stämmen, als ursprüngliche Verfassung erwiesen ist, und der Analogie wegen auch von den bajovarischen Gemeinden in Tirol gelten könnte; sondern weil die tirolischen Weisthümer das Material dazu bieten, die, obwohl ihre Aufzeichnung aus einer Zeit stammt, in welcher unsere Landgemeinden in verkümmerten und hörigen Verhältnissen lebten, uns dennoch viel von den ursprünglichen Rechts- und Lebensgewohnheiten derselben überlieferten. In den folgenden zwei Paragraphen sollen demnach die Grundzüge dieser Verfassung nachgewiesen werden.

§. 2. Ihre Verfassung.

Das erste Moment, welches uns aus der Verfassung der ältesten Landgemeinden Tirols entgegentritt, liegt in der Bildung der Dorf- und Feldgenossenschaften. Alle an einer Stätte angesiedelten Loostheil-Besitzer bildeten mit einander eine Dorfgenossenschaft oder Dorfgemeinde mit Gemeinland und auch Sondereigenthum.

Im alten Germanien gab es, wie schon oben nach Julius Cäsar und Tacitus bemerkt wurde, kein Sonder- oder Privateigenthum; Grund und Boden war wegen des Systems des jährlichen Besitzwechsels Eigenthum der Gesammtheit — war Gemeindeland. Da aber in Tirol der Besitzwechsel des alten Systems nicht mehr bestand, so wurde der dem Einzelnen angewiesene Loostheil sein wahres Sondereigenthum, sein Erbgut, seine hereditas [1]). Mit dem Sondereigen-

[1]) Maurer p. 98 sagt: ‚wie es scheint, haben die meisten Völkerschaften die vertheilten Loosgüter gleich bei der Besitznahme des Landes zu Erb- und Eigen hingegeben.‘ Ueber den Sinn der ‚hereditāt‘ vgl. man oben S. 9 Anm. 2.

um waren selbstverständlich verschiedene Rechte des Besitzers ver-
nden, von denen später gehandelt werden wird. Hier sei nur des
ıen erwähnt, dass alle Loostheil-Besitzer gleichberechtigte und selb-
indige Dorfgenossen waren, die aber in einem nachbarlichen Ver-
ltnisse zu einander standen, wesshalb sie in lateinischen Urkunden
d in den Rechtsbüchern vicini, vicinantes und convicini[1]), in deut-
ıen Urkunden „Nachbauern"[2]), und die gesammte Nachbarschaft
i den Baiern, Longobarden, Alemannen und Franken vicinium oder
:inum genannt wurde[3]), wie noch heutzutage im Italienischen vici-
nza das bezeichnende Wort ist.

Obgleich die Bajovaren das System des jährlichen Besitzwechsels
Tirol aufgegeben und in Folge dessen das Sondereigenthum ein-
führt hatten, hielten sie doch auch in der neuen Heimat an dem
stem der Feldgemeinschaft, so weit es sich aufrecht erhalten
ss, fest. Daher wurde das ganze einer Dorfgenossenschaft bei der
ındvertheilung zugewiesene Gebiet, mit Ausnahme des einem jeden
:r freien Dorfgenossen zugetheilten, aus Haus und Hof, einem Acker-
ıd Wiesen-Loose bestehenden Sondereigenthums, als eine unge-
heilte Feldgemeinschaft betrachtet. Zu dieser ungetheilten
eldgemeinschaft gehörten alle Weideneien, Alpen, Einöden, Wälder,
lüsse, Seen, Moore, Wege. Sie waren Gemeinde-Eigenthum der ganzen
orfgenossenschaft; diese, und nicht der einzelne Dorfgenosse, war
rundeigenthümerin desselben. Darum hiess dieses Gemein-Eigenthum
ı einigen Ländern Allmenning, Allmeinde[4]); in Baiern und

---

[1]) Lex Bajuv. tit. XI. c. 2. — Im Edictus Longobardorum: Rotharius
146 de incendio: Der Brandstifter hat Schadenersatz zu leisten nach dem
'erthe „que vicini, bone fidei homines, adpraetiaverint." — Luitprecht leges
mi XXII. c. 141. „Publicus . . comprehendat mulieres, et faciat eas decalvare
; frustare per (vicos) vicinantes ipsius loci." (Bluhme p 80 et p. 142).

[2]) In den Tirol. Weisthümern erscheinen die Dorfgenossen beinahe unter
einem anderen Namen als unter dem der „Nachbauern" — „Nachbauer-
:haft". Z. B. in der Oeffnung zu Wising bei Grimm Weisth. III. 725 in der
orm als „nachperen"; in der Oeffnung zu Stumm im Zillerthale ebend. p. 726
s „nachpawrschaft". — So in den Tirol. Weisthümern (herausgegeben
m Zingerle und von Theodor v. Inama-Sternegg. Wien 1875. Braumüller). Söll
57 nr. 8. — Unter-Langkampfen p. 60—62. — Brandenberg p. 187
:. 5—10; p. 188 nr. 5. — Weer p. 170 nr. 35—40 und nr. 45 etc., — Kol-
ıss p. 178 an mehreren Stellen etc. etc. [3]) Maurer p. 69 §. 31.

[4]) Grimm, Wörterbuch I. erklärt das Wort Allmende mit: „silva com-
ıunis, compascuum, ager, fundus communis," und sagt, dass es auf den ale-
annischen Volksnamen zurückweise, der aber selbst aus dem Worte entsprungen
ie Gemeinschaft freier Männer bedeute, die sich in Wald und Weide am

Tirol, laut Weisthümer, einfach die „Gemain" [1]), Zeugnisse für diese ursprüngliche ungetheilte Feldgemeinschaft und für deren Fortdauer in Tirol liefert beinahe jede Dorfordnung, jede Oeffnung und jedes Weisthum; denn Wälder, Weiden und Alpen erscheinen in unseren auf alter Ueberlieferung und Gewohnheit beruhenden Weisthümern, selbst zur Zeit der beschränkten Freiheit und Selbständigkeit der Landgemeinden, überall als ungetheiltes Gemeinde-Eigenthum, und es gibt keine auf Viehzucht und Ackerbau angewiesene Dorfgemeinde, die nicht im Besitze eines solchen Eigenthumes gewesen wäre. Dabei sind aber folgende Unterschiede wahrzunehmen. Gemeinden in Thälern und Gegenden, wo Klima und Bodenbeschaffenheit den Betrieb des Ackerbaues nicht begünstigt, erscheinen im Besitze von Alpen und Weideneien in weiter Ausdehnung, so z. B. Brandenberg [2]), Mutters [3]), Patsch [4]). Andere, denen der Boden selbst Weideneien in grösserem Ausmasse versagte, erfreuten sich dagegen weit ausgebreiteter Waldungen. Zum Belege diene Gnadenwald in Nordtirol [5]) und Passeier in Südtirol [6]). Das Waldgebiet der ersteren Gemeinde erstreckte sich von dem Weissenbache bei Hall bis hinab zum Vomperbache, und vom Inn bis hinauf die Berghöhen. In den Rechts-Urkunden des Gerichtes Passeier werden die Gemeinde-Waldungen von den Privatwäldern wohl unterschieden, und über die ersteren dem Richter die Gewalt eingeräumt, sie mit dem Banne zu belegen. Alle Gemein-Wälder darf der Richter, so bestimmt eine der Urkunden, mit Zustimmung der Besten und nach dem Rathe des grösseren Theils

---

längsten erhielt. — Das Tirolische ‚Alm' (gen Alm fahren) dürfte wohl richtiger von Allmende als von Alpis abgeleitet werden.

[1]) Tirol. Weisthümer I. z. B. Durchholzen p. 68 ‚alles obst, so auf der gemain steht. — Im Wörgler Dorfbrief p. 70 ‚wann die Söllhäusler auf die gemain und waid vich auftreiben'. — Stumm p. 145 ‚an dem Gatterberg soll niemant etzen, — nuer er hab gemain und tail daran'. — Buch p. 164 ‚der aufgenommene Söldner sol kein weit ‚in gemain' einfahen, dass heisst kein Stück Gemeindeland. — Weer p. 171. — Telfes p. 279 von der gemainschaft der nachpaurn ze Telfes, Gagers und ze Kapfs.

[2]) Tirol. Weisthümer I. 185 bezeichnen genau die Ausdehnung des sehr weitläufigen Gebietes für das Weiderecht der Brandenberger Gemeinde.

[3]) Ebendaselbst p. 251. Der ‚nachperschaft' Mutters Oeffnung mit Angabe der Gränzen des weitausgebreiteten Weiderechtes.

[4]) Ebendaselbst p. 248—250. [5]) Ebendaselbst p. 192. Mit Gnadenwald hatten Hall und Absam gemeinsamen ‚besuech', dass heisst das Benützungsrecht.

[6]) Zwei die Rechte des Gerichtes Passeier betreffende, bei Rapp im III. Bde. der Zeitschrift des Ferdinandeum zu Innsbruck 1827 p. 184—189 abgedruckte Urkunden.

r (Gerichts)-Gemeinde „verbannen“, nicht aber jene, welche zu den ›fen gehören, deren Benützung soll den Bauleuten freistehen[1]).

An manchen Orten weisen die Dorfrechte für mehrere Gemeinden ıen gemeinschaftlichen Besitz von Weideneien und Waldungen nach; hat Weer mit den Weerbergern Wun und Weide gemein[2]); dess- eichen Kolsass, Dorf und Berg, gemeinsames Holz, Wun und Weid n der Mitte des Innflusses bis hinauf auf das Joch[3]); so auch Rum t Thaur[4]), Tulfes mit Volders[5]), Telfes im Stubaithale mit Gagers d Kapfs[6]), Wilten mit Natters, und Hötting mit Innsbruck[7]).

Die Gemeinschaft mehrerer Gemeinden in Weide- und Wald- genthum war aber nicht das ursprüngliche, sondern ein erst im ufe der Zeit, entweder durch Kauf, oder durch Auflösung ursprüng- her Gemeinden in Parzellen, oder durch andere Vereinbarungen tstandenes Verhältniss. Den Beweis dafür liefern Kolsass, Dorf und rg, Wilten und Natters, Hötting und Innsbruck, Gnadenwald und ıll. Die Städte Innsbruck und Hall sind erst später entstanden, nnten daher erst später mit den Dorfgemeinden Hötting und Gna- nwald in Gemeinschaft treten. Wilten entstand früh auf dem Bo- n des uralten Veldidena; Natters dürfte sich erst im Laufe der Zeit s Colonie von Wilten abgelöst haben. Zwischen Kolsass, Dorf und erg, fand offenbar eine Vereinigung der Dorfgemeinde mit der Ge- einde der Einzelnhöfe im Gebirge statt. Ursprünglich hatte jede orfgenossenschaft, so wie auch die aus Einzelnhöfen bestehenden

---

1) „Item mag ain richter alle die welder, die in dem gericht sind, in pan gen; . . item so mag er wol mit der pesten und der mer gemeinde wille und issen alle gemain welde verpannen . . sint awer icht welde, die zu höfen ge- ören, die mügen die pauleut wol niessen“.

2) Tirolische Weisthümer p. 169—178. Auf der letzten Seite: „wir ffnen auch, das wir mit den Weerpergern wunn und waid haben.“

3) Ebendaselbst p. 184. „Perg und Dorf öffnen auch gegen einander wunn nd waid von mitl des Ihns bis auf das Joch“. 5) Ebensaselbst p. 219.

4) Ebendaselbst p. 221. Volderer und Tulfer Oblai (vom mittelalterlichen blaya, Oblegium) ein Bezirk, der ursprünglich an Kirchen Zinse und Giebig- eiten abzuliefern hatte. (Du Cange) „bede haben tail und gemain miteinander n holz, waide und wasser“.

6) Ebendaselbst p. 279. „Die gemainschaft der nachbauren ze Telfes, ze agers und ze Chapfs, die zu demselben oblai ze Telfes gehörent. Sie sullent ei einander peleiben mit aller . . hirtschaft, ros, ochsen, rinder, schaf, gaize nd swein“ etc.

7) Ebendaselbst p. 245. „So vermelden wir (die von Wilten) das wir tail und gemain haben in irem (der von Natters) wald ze schlagen, was notturft wär“. — Für die gemeinsame Weide sprechen die Zeilen 15—20. – Bezüglich Hötting—Innsbrucks ebendaselbst p. 285 etc. etc.

Genossenschaften ihre eigene „Gemain" von Weide und Waldung, wie dies ihre Weisthümer und Oeffnungen bezeugen[1]).

Die ungetheilte Feldgemeinschaft erforderte nun aber Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die wesentlichsten Theile der ursprünglichen Gemeinde-Verfassung bildeten. Nachdem die Bajovaren, wie oben erwähnt wurde, das alte System des jährlichen Besitzwechsels in Tirol aufgegeben, und dafür das System der Zuweisung stabilen Sonder-Eigenthums eingeführt hatten, suchten sie um so sorgfältiger den andern Theil der altgermanischen Gemeinde-Verfassung festzuhalten, vermög welchem das ganze einer Dorfgenossenschaft zugewiesene Gebiet (mit Ausnahme der den einzelnen Dorfgenossen zuerkannten Loostheile) als ein ungetheiltes Gemeinde-Eigenthum erhalten werden sollte. Auf diesen Zweck zielten alle Vorkehrungen ab, die sofort getroffen wurden; und zum Lobe ihrer Trefflichkeit muss bemerkt werden, dass sie mit dem Leben der Landgemeinden so innig verwuchsen, dass sie nach dem Zeugnisse der Weisthümer ungeachtet aller Veränderungen, die im Laufe der nächstfolgenden Jahrhunderte in den gesellschaftlichen und in den Verhältnissen des Grundbesitzes eintraten, nicht mehr beseitigt werden konnten, und theilweise im Gewohnheits-Rechte mancher Landgemeinden heute noch fortleben.

Vor Allem musste darauf gesehen werden, dass das Gemeinsame (die Gemain) nicht zum Vortheile Einzelner mit Verkümmerung der Uebrigen ausgenützt werden konnte. Daher musste, so sehr auch der Grundsatz feststand, dass an dem Genusse der „Gemeine", d. h. der Gemein-Weidenei und Gemein-Waldung jeder freie Dorfgenosse gleichberechtigten Antheil hatte[2]), dennoch strenge verboten werden „eine

[1]) Man vergl. die Weisthümer bei Grimm III. von p. 720—789. — Die Tirolischen Weisthümer I. unter denen, ausser allen oben im Texte genannten, noch auf die von Anget, Wörgl, Stumm, Terfens, Rinn, Ampas, Alrans, Steinach; für Südtirol auf die von Partschins, auf die Landsprache an der Schanzener-Brücke, auf das von Tisens und auf den Jahrhunderte lang geführten Alpenstreit zwischen Ritten und Wangen einer- und Villanders und Barbian anderseits hingewiesen werden soll. (Ueber Partschins und Schanzener-Landsprache sehe man Grimm l. c. p. 788; über Tisens Jak. Andr. Brandis p. 266 und über den Rittner-Alpenstreit Urk. dd. 5. Juli 1449 im Schatz-Archiv zu Innsbruck, Lade 181.

[2]) Maurer p. 147 und 149. Dieser Grundsatz findet sich in den Tirolischen Weisthümer ebenfalls ausgesprochen. Die Gewohnheitsrechte der Nachbaren von Stumm bestimmen: ›am gatterberg darf Niemand etzen, treten oder schwaigen, er hab denn gemain und tail daran.‹ p. 145 (15—20).

main einzufahen“, d. h. Niemand durfte einen Theil der Ge-
ein-Weide mit einem Zaun oder in anderer Weise absondern, um
s Stück als Sondereigen sich zuzuwenden[1]). Dessgleichen durfte
emand im Gemein-Walde „schwenden und brennen“ d. h. durch
rnichtung des Nachwuchses oder durch das Ausbrennen des Ge-
sches Ackerboden gewinnen[2]), Gemeinde-Parzellen durften sich von
r Gemeinde, zu welcher sie gehörten, in Bezug auf die Gemeinsam-
it der Weideneien und Waldungen nicht absondern[3]). Veräusser-
gen des gemeinsamen Eigenthums oder auch nur einzelner Theile
sselben, Waldungen oder Weideneien, konnten nur durch überein-
nmenden Beschluss der Gemeinde geschehen, da nur ihr der Grund
d Boden des ungetheilten Gemeinlandes gehörte, das Verfügungs-
cht über denselben nur ihr Zustand[4]). In den Dorfrechten Tirols
irften sich Spuren von dieser Eigenschaft der Gemeinde als Eigen-
ümerin alles Grundes und Bodens des Gemeinlandes in den Bestim-
ungen erhalten haben, dass das Näherrecht zum Kaufe bei Ver-
sserung von Gütern an einigen Orten dem Grundherrn, an anderen
n nächsten Erben oder Verwandten, oder auch den nächsten Nach-
rn zustand, damit das Gut nicht aus der Gewere d. i. aus dem

---

s Dorfrecht von Partschins verbietet, einem, „der in das Dorfrecht gehört“,
wehren, Holz zu schlagen nach seiner notdurft. Rapp III. p. 142.

[1]) Die Tirolischen Weisthümer betonen dieses Verbot wiederholt u.
harf. So p. 67 zwischen nr. 30—35 Weisthümer von Anget: „niemant soll
f meiner Frauen (v. Chiemsee) gütern, es sein Dörfer, höf, huben kain ge-
ain einvohen“; — so Weer p. 178; — Gnadenwald p. 195: niemand
ll sich der gemain unterwinden mit zeinen oder zümern; — Ampas p. 230;
elves p. 221 verbietet sogar, bei der Herrschaft um einen „Infang“ zu
erben.

[2]) Tirolische Weisthümer p. 137 (Brandenberg) nr. 35. Unter dem
erzoge Sigmund, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. nahm das Schwenden
Brennen in den Waldungen, und das Einfangen zur Anlegung von Neurauten
hr überhand, zum Schaden des herzoglichen Wildbannes und der Saline in
all. Sigmund erliess daher am 7. Juli 1449 an seinen Forstmeister Wilhelm
mung den Befehl, alles Heu und Getreide, „so auf den Neurauten, die ettliche
Unsern Walden in Ober- und Unterinnthal ohne Erlaubniss eingefangen haben,
ewachsen“, mit Gewalt wegzunehmen. Der Befehl erging weiter an alle
leger, Richter und Amtleute. (Schatzarch. Lad. 180). Maurer ist geneigt,
solchen Uebergriffen Reminiscenzen aus der Occupationszeit zu erblicken.
158—159.

[3]) In dem Streite der Gemeinde Telfes mit den Parzellen, Gagers und Kapfs,
elche sich von der Gemein-Weidenei trennen wollten, lauteten die erhobenen
undschaften wie oben Anmerkung 6 S. 41, mit den weiteren Beisatz: „daher
iemant sich davon sondern solt; (sondern) sie sullent alle gemainleich u. ain-
ütlichleich u. gehörsam ewikleich miteinander sein.“ [4]) Maurer p. 145—146.

rechtmässigen Besitze komme[1]). Sollte diesen Rechtsbestimmungen der von Jul. Cäsar überlieferte altgermanische Brauch zu Grunde liegen, dass das Gemeindeland nach den Geschlechts- und Stammgenossenschaften vertheilt wurde?

Ein gewisser Theil des Gemein-Landes wurde jedoch immer als etwas Unveräusserliches betrachtet; dies waren die sogenannten „Bannwälder". Die Gemeinden schieden manche Wälder aus, die gleich einem unantastbaren Heiligthume bewahrt werden sollten. Die Gründe dafür waren verschiedener Art; theils sollten sie zum Schutze gefährdeter Feldungen, wie die Dorfordnung von Tulfes und Volders bestimmt[2]), theils zur Aufbewahrung eines Vorrathes von Bauholz für Noth- und Unglücksfälle[3]) dienen; theils überhaupt um geschont zu werden[4]). Allein der tiefere Grund für die grosse Sorgfalt, welche den Wäldern und Weideneien zugewendet wurde, ist in der Lebensweise der alten Germanen, somit auch der in das Tiroler Gebirgsland eingewanderten Bajovaren zu suchen.

Bekanntlich war Ackerbau nicht die Hauptbeschäftigung der Germanen gewesen[5]), was wohl von dem jährlichen Besitzwechsel herrühren mochte. Jagd und Viehzucht betrachteten sie als die erste Quelle, aus welcher sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse schöpften, und diese Quelle boten ihnen die unermesslichen Waldungen und Allmenden. Viehzucht und Jagd mussten daher für die Bajovaren in den Tiroler Bergen um so mehr die erste Lebensquelle bleiben, als der Boden, selbst wenn der Ackerbau mit Vorliebe wäre betrieben worden, weder genügenden Raum noch genügende Nahrung gewährt hätte.

---

[1]) Die „Oeffnungen" der nach Chiemsee gehörigen Gemeinden Wising und Axams (Grimm III. 723—24) die von Stumm (ebend. p. 727—28 und 730), dann die von Umhausen im Oetzthale (ebend. p. 737) weisen das Näherrecht zum Kaufe a) der Abtissin von Chiemsee; b) dem Propst zu Chiemsee, oder den nächsten Verwandten; und c) die Oeffnung von Umhausen den Nachbaren zu.

[2]) Es werden Waldstrecken bezeichnet, wo weder unterhalb der Strasse und Brücke, noch oberhalb derselben — zur Verhütung von Schaden, geschlagen werden durfte. Tir. Weisth. 222.

[3]) Siehe Weisthum von Steinach im Wippthal p. 283, nr. 35. — Der Satzbrief des Gerichtes Passeier lässt die Wälder mit dem Bann belegen, „darumb ob gots gewalt auschäm, daz man möcht zimmer holz finden." Rapp p. 135.

[4]) In diesem Sinne dürfte die Ordnung der Hofmark Lichtenwert bezüglich des Bannwaldes aufzufassen sein. Tir. Weisth. p. 127 etc.

[5]) „Agriculturae non student", berichtet Julius Caesar, (sed) „vita Germanorum omnis in venationibus . . consumitur" (de bello gallic. VI. cap. 21 und 22) Tacitus beobachtete dasselbe: „multum venatibus . . . transigunt." (de mor. Germ. c. 15).

war demnach begreiflich, dass sie den Wäldern und Weideneien
; grösste Sorgfalt zuwendeten und Vorkehrungen zu ihrem Schutze
ıfen [1]). Zu diesem tieferen Grunde der Sorgfalt für Wald und Weide
sellten sich dann allerdings die oben erwähnten Nützlichkeits-
·ünde, die zur Ausscheidung von Bannwäldern führten

Einen sehr bezeichnenden Ausdruck erhielt das ungetheilte
emeinde-Eigenthum, soweit es in den Weideneien der Dorf-
nossenschaft bestand, gewissermassen einen Repräsentanten desselben,
dem „Gemein-Hirten". Dieser spielt daher nicht nur zur Zeit der
sprünglichen Feldgemeinschaft [2]), sondern auch in den Weisthümern
r späteren Zeit eine bedeutende Rolle. Er war es, dem die Ge-
einde das Kostbarste, was sie besass, ihre Herde, anvertraute. In
m repräsentirte sich so recht eigentlich die Gemeinsamkeit der Dorf-
nossenschaft, indem er das Rind des Armen wie des Reichen auf
eselbe Weide trieb, und über das eine wie über das andere mit glei-
er Sorgfalt zu wachen hatte. Um dieser Bedeutung willen beträgt
dem Gesetze des longobardischen Königs Rothari das Wehrgeld
r einen getödteten Hirten 50 solidi, für einen seiner Gehilfen, je
ch seiner Rangstufe 25, 20 oder 16 solidi [3]). Die Landsprache von
hlanders und das Dorfrecht von Partschins bestimmen gleichlautend:
rer einen gemeinen Hirten schlägt, der ist, so oftmal als freie Feu-
stätten in derselben Bauerschaft vorhanden, gekommen um 5 Pfd.;
nlägt man ihn aber, dass man ihn (waizzelt) blutig verwundet [4]),
beträgt das Strafgeld so oftmal 50 Pfund, als es freie Feuerstätten
Orte gibt [5]). Wie sehr er die Gemeinsamkeit des Weiderechtes re-
äsentirt, bezeugt die Gemeinde Telfes, die ihren Widerspruch gegen

---

[1]) Hieher dürften auch die Nachrichten bezogen werden, welche uns manche
genden Tirols als unwirthliche, unbewohnte, als Aufenthalts-Orte nur wilder
iere zeigen. Man vergleiche was oben S. 8 Anmerkung 8 über die Gegend
ı Scharnitz und Innichen gesagt wurde; und wie die Gegend von
ssen in der Legende des heil. Magnus geschildert wird, als unwohnlich für
nschen, dagegen reich an jeder Art von Wild. Tafratshofer: der heil.
gnus Apostel des Algäues p. 74.

[2]) Maurer p. 151–152. [3]) Edictus Rothari cap. 135, 136, (Bluhme).

[4]) Waizel-Verband. In einem Glossar von 1380 heisst es: „wer ainen
endet, dass in waizzelt, der ist 50 Pfund vervallen", — 1368: „wer ainen
lecht oder sticht, das er waizlens oder hefftens bedarf, 50 phund". Letzteres
ıtet vollkommen auf Verband. Schöpf, Tirol. Idioticon nach Schmeller.

[5]) Nach dem Originale der Landsprache von Schlanders im Schatz-Archiv
Innsbruck Lade 131. In dem Abdrucke dieses Documentes bei Rapp fehlen
Absätze des Originals. — Im Dorfrechte von Partschins findet sich die oben
irte Stelle bei Rapp p. 144 am Ende.

die Absonderung der Parzellen Gagers und Kapfs besonders damit begründete, dass sie die Trennung der „Hirtschaft“ nicht zugeben könne, weil nach altem Herkommen und Rechte die drei Gemeinde-Theile mit aller „Hirtschaft“ bei einander zu bleiben verpflichtet seien, und Niemand sich davon sondern dürfe. Wer dawider handeln, und sein Vieh nicht zu dem Gemein-Hirten treiben wollte, der habe diesem den Lohn zu bezahlen, als wäre sein Vieh vor dem Stabe desselben gehütet worden [1]). Auch aus dem, spät erst aufgezeichneten Weisthume der übrigens alten Gemeinde Kolsass leuchtet noch die Verpflichtung hervor, das Vieh durch den Gemeinde-Hirten hüten zu lassen. „Ein jeder, der Vieh hat, so lautet die Bestimmung, soll es bei 5 Pfund Berner Strafe zu dem gemeinen Hirten treiben.“ Der beigefügte Zusatz bezeugt aber, dass die Aufzeichnung dieses Weisthums einer Zeit angehört, in welcher die ursprüngliche Feldgemeinschaft schon in die Brüche gegangen war, und das Sondereigenthum überhand genommen hatte, „ausgenommen, so lautet der Zusatz, es hätte einer einen eigenen Hirten für sein Vieh, wobei er jedoch verpflichtet sei, dasselbe in solcher Weise auf die Weide zu treiben und zu hüten, dass den übrigen Dorfgenossen kein Schaden entstehe“ [2]).

Zum ungetheilten Gemeinde-Eigenthum gehörte ferner ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand — das Wasser. Das Wasser, waren es nun Quellen, Brunnen, Bäche, Teiche, Seen, war für jede Gemeinde ein unentbehrliches Erforderniss, sowohl zum Hausgebrauche, zur Viehtränke, zum Mühlenbetriebe, zur Bewässerung u. s. w. Darum finden wir schon in den alten Volksrechten der Longobarden und Bajovaren Bestimmungen, die sich auf die Benützung des Wassers beziehen [3]). In den Weisthümern erscheint dasselbe und dessen Benützung durchaus als gemeinsamer Gegenstand der ganzen Dorfgenossenschaft; darum enthalten sie genaue Vorschriften über Leitung und Einhaltung der Bäche [4]), über das zum Mühlenbetriebe erforder-

---

[1]) Tirolische Weisthümer l. c. p. 279.

[2]) Ebendaselbst die Oeffnung von Kolsass p. 183. — Vergl. Maurer p. 151.

[3]) Edictum Rothari c. 306 de puteo . . „puteus aquae communis omnium utilitatis invenitur esse“. — Lex Bajuv. (editio Mederer) tit. X. cap 22: „Si quis fontem (Brunnen) quacunque immunditia etc. mundet eum inprimis — et cum VI. sol. componat“.

[4]) Tir. Weisth. Weer p. 179, 40. Fährt einer über einen Runst, und führt er Steine oder Gries in denselben, so hat er ihn gleich wieder zu reinigen. — Wising p. 159 (10—15) Rinn p. 227 (15—20) über Theilung eines Baches.

liche Wasser[1]), über Brunnenleitung[2]), über Reinhaltung der gemeinsamen Brunnen und Bäche [3]), über Benützung der Bäche zur Bewässerung [4]), über Besichtigung gefährlicher Bäche, der Legen und Archen und über Archenbau [5]); dies alles waren Angelegenheiten, welche das Wohl und Wehe der Gemeinden nahe berührten, darum auch Gegenstand der gemeinsamen Ueberwachung und Sorgfalt.

Wie das Wasser, so bildeten auch Brücken, Wege und Stege einen wichtigen Theil der gemeinsamen Besorgung der Dorfgenossenschaft. Schon im bajovarischen Volksrechte erscheinen Strassen, Wege und Fusssteige als Gegenstände ungetheilter Gemeinschaft und zu Jedermans Benützung geöffnet [6]). Sie waren theils öffentliche Wege (viae publicae) theils Gemeinde-Wege (viae vicinales und convicinales) theils Fusssteige (semitae convinciales). Ihre Erhaltung oblag den Gemeinden. Dasselbe galt von den Brücken. Für diese ursprüngliche Gemeinsamkeit geben noch die Satzungen vieler Weisthümer Zeugniss, obgleich sie von dem Einflusse der veränderten Zeiten und Verhältnisse modificirt erscheinen. So z. B. war die Pflicht der Ein-

---

[1]) Tir. Weisth. Weer l. c über die Leitung eines „Muesswasser", genannt der Krapfbach. (Muesswasser, hiess nach Schmeller, ein Mühlbach von dem Zwange, vermög welchem jeder Dorfgenosse auf der Gemeinde-Mühle mahlen lassen musste). Ueber gemeinsame Mühlen siehe Weisthümer von Kolsass p. 182 (25—40). — Baumkirchen p. 189.

[2]) Weer l. c. „die nachpaurn sollen iren prunnen fieren und halten, das er nicht in die gemain lantstrass zu schaden gehe bei fünf phunt". p. 170 (45). — Walchsee p. 66 gemeinschaftliche Leitung des Brunnenwassers.

[3]) In allen Weisthümern kehren die Verbote der Verunreinigung der Brunnen und Bäche wieder wegen der Viehtränke:. hier nur ein paar Beispiele: Hopfgarten p 104, „so man ain neus prunkar oder prunstuben wirdet machen, soll man ain hülzers gatter darauf setzen, damit die prunn dest seuber gehalten werde." Kolsass p. 182 „niemant soll nichts tots noch unsaubers in dem pach waschen, schütten oder werfen nach Aufgang und vor Untergang der Sonnen bei 5 Pfund (während der Tränke-Zeit).

[4]) Das Dorfrecht von Partschins enthält die speciellen Bestimmungen über die Benützung des Baches zur Bewässerung. Rapp l. c p 141—42 — Baumkirchen p. 191.

[5]) „Leg" (wohl vom italienischen lega und weiter zurück vom mittelalterlichen lateinischen liga = confoederatio) werden in Tirol Genossenschaften genannt, welche als Anreiner die Pflicht auf sich genommen, die Wehren am Ufer eines Flusses zum Schutze ihrer an demselben gelegenen Güter einzuhalten. Die Erfüllung dieser Pflicht wird als wichtige Gemeinde-Angelegenheit betrachtet; sie bestand in der Besichtigung der Legen d. i. Archen, in deren Einhaltung oder Erbauung zumal an gefährlichen Bächen und Flüssen. Tir. Weisthümer Hopfgarten p. 104. Umhausen Grimm III. 734 (8) Kufstein p. 44. Unterlangkampfen p. 61 Wilten p. 242 (20—40). [6]) Lex Bajuv. tit. 10 cap. 19. 20 21.

haltung der Brücken an einigen Orten von den Gemeinden an Einzelne übertragen, wofür diese ein kleineres oder grösseres Stück Feld fast in der Form eines Lehens erhielten [1]); anderswo erscheint diese Pflicht als Servitut einiger Güterbesitzer [2]), hingegen erhielt sich dieselbe als eine gemeinsame an verschiedenen Orten [3]), und bezüglich der Eisack-Brücke bei Bozen, und der Schanzener-Brücke zwischen Latsch und Schlanders sogar als gemeinsame Angelegenheit eines grösseren Bezirkes [4]). In Betreff der Strassen muss bemerkt werden, dass die Weisthümer keinen Anhalt bieten zur Beantwortung der Frage, ob die durch das Land laufenden „Heerstrassen" ein Gegenstand der Obsorge der Gemeinde waren. Sie sprechen wohl von „Landstrassen", und enthalten verschiedene Bestimmungen über deren Reinhaltung, Ausbesserung, Beseitigung aller Hindernisse, die den Verkehr zu hemmen und zu stören geeignet waren; ob aber darunter die „Heerstrasse" in ihrer Ausdehnung von einer Gemeinde zur anderen zu verstehen, lässt sich nicht erweisen. Die Weisthümer scheinen vielmehr nur jenen Theil der Landstrasse im Auge gehabt zu haben, der durch das Dorf führte, und diesen betrafen ihre Bestimmungen [5]).

---

[1]) Tir. Weisth Absam p. 205. Mieders p. 273.

[2]) Die Einhaltung der Zillerbrücke oblag den Besitzern der Güter am Massberg. Weisth. von Rattenberg II. p. 115.

[3]) Dies war der Fall in Wörgl p. 71; — in Steinach p. 284 u. 285, wo die Gemeinden Steinach und Mauren sich in die Erhaltung der Brücke theilten; und in Windischmatrei. Salzburg. Taidinge p. 309.

[4]) In Betreff der Eisakbrücke bei Bozen zeigt die Urk. nr. XCIV. in Horm. Beitr. II. p. 206, wie die Pflicht ihrer Erhaltung unter die umliegenden Gemeinden vertheilt war. — Bezüglich der Etschbrücke bei Schanzen bezeichnet die Landsprache, welche bei dieser Brücke jährlich Mitte März vom Gerichte Schlanders gehalten wurde, die Gemeinsamkeit der Angelegenheit für den ganzen Gerichtsbezirk. Rapp III. 139. — Hier erhielt sich auch die alte Sitte, nach welcher Volksversammlungen und Gerichtstage an Orten gehalten wurden, die gemeinsam waren, Brücken, Plätze vor Kirchen etc. etc.

[5]) Das Weisth. von Terfens spricht p. 188 von einer „gemainen Lantstrass", und verordnet p. 187, „dass niemand weder Steine noch andere Dinge in die Strasse werfe". Durch Terfens lief aber doch keine Landstrasse in dem Sinne, in welchem wir das Wort nehmen. — Dasselbe gilt von Stans p. 166. — Die Die Ehehaftäding von Kufstein gebietet, dass zu Frühlings- und Herbstzeit die Strassen ausgebessert werden p. 44. — Achenthal verbietet „nahent der landstrassen einen Leger zu machen oder aufzurichten, oder über Winter stehen zu lassen" p. 168. — Kolsass setzt eine Strafe von 5 Pfund Perner auf die Anhäufung von Holz, Mist oder Koth auf der Landstrasse p. 182. — Weer untersagt bei derselben Strafe, Wasser auf die Landstrasse zu leiten p. 170, und verlangt sogar, dass die Zäune „bei gemainer landstrasse" so angebracht werden, dass sie von der Strasse feldwärts hängen p. 172.

Die Gassen, Wege und Fusssteige innerhalb der Dorfgemeinde werden aber ohne Ausnahme als gemeinsame Sache betrachtet und behandelt. Wising verwendet den dritten Theil der Strafgelder zur Erhaltung der Wege und Stege [1]; Stans gestattet, dass Wasser auf den Wegen, nicht aber auf der Strasse geleitet werden darf[2]; Weer will, dass die Gassen geräumt und das Holz aus denselben entfernt werde, „auf dass man dort wohl gehen und reiten mag mit Gottes Leichnam oder zu anderer Notdurft“[3]. Andere Gemeinden bestimmen die Breite der Wege; Kolsass z. B. verlangt eine solche Breite, dass eine Magd mit einer Reiter (flachem Korbe) auf dem Kopf durchkommen kann[4]. Weer nimmt ein Ross zum Masstabe, welches ein Mann am Zaume führt[5]. Für die Verpflichtung der Gemeinden zur Einhaltung der Wege auf weitere Strecken kommen nur wenige Beispiele vor. Der Gemeinde Mieders obliegt die Einhaltung des Weges bis zum Schönberge[6]; die Tarrenzer im Oberinnthale erscheinen im 15. Jahrhunderte im Besitze einer, wie die Urkunde es nennt, „Landesordnung“, welche sie verpflichtet, gegen eine Zollberechtigung die Wege in dem Imster Gerichte einzuhalten[7].

Mit dem Begriffe der ungetheilten Feldgemeinschaft, sowie auch des Sondereigenthums hing auf das Innigste die Bedeutung des Marksteines und Zaunes zusammen. Zaun und Markstein bezeichneten nicht nur die Gebietsgränzen einer Feldgenossenschaft, und innerhalb derselben die Gränzen des jedem freien Dorfgenossen zugewiesenen Sondereigenthums, sie waren auch das Sinnbild und der Hort der Rechte des Gesammtbesitzes der Gemeinschaft, und des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit und Sicherheit der einzelnen Besitzer. Städte und Burgen fanden ihren Schutz und ihre Vertheidigung, in Thürmen und Mauern, in Wall und Graben; die offene Feldmark der Landgemeinde nur in Zaun und Markstein. Darum umgab beide ein heiliger Nimbus; beide wurden, wie das Recht und der Besitz selbst, als ein unverletzlicher, gegen frevelnde Hände gefeiter Gegenstand betrachtet[8].

---

[1]) Tirol. Weisth. p. 159. [2]) Ebend. p. 166. [3]) Ebend. p. 170. [4]) Ebend. p. 182. [5]) Ebend. p. 178. [6]) Ebend. p. 269. [7]) Schatz-Archiv. Innsbruck dd. 22. Mai 1462, Lade 181.

[8]) Edictus Rothari cap. 285. De ider-tzon. Si quis sepem alienam ruperit, i. e. ider tzon, componat solidis sex. — Leges Radelgis p 198 nr. 17. „Si fugerint de terra nostra in vicinas marcas“ etc. (Idertzon nach Schmeller gleich Etter bedeutet den oder die Zäune um einen Hof oder um einen Complex von Höfen d. h. um eine Dorfschaft.) Man Vergl. auch Du Cange, unter „Derzon“; — über „Marken“ Grimm. R. Alterth. p. 496—506. Ueber Zaun

Unsere Weisthümer geben Zeugniss für die Fortdauer dieser Ansicht; auch in ihnen spielt der Zaun und Markstein eine grosse Rolle; das Einsetzen eines Marksteines z. B. war eine Angelegenheit, bei welcher sich in manchen Gemeinden alle Dorfgenossen betheiligen mussten [1]). Darum enthalten die Weisthümer die mannigfaltigsten Bestimmungen, welche sich auf den Markstein beziehen. So bestimmen sie, was zu geschehen habe, wenn bei dem Pflügen ein Markstein zufällig ausgebaut wurde. Sie bezeichnen die Strafen für die Fälle, wenn der Pfluglenker den zufällig ausgebauten Markstein liegen lässt, ohne ihn an seinem gehörigen Orte wieder aufzustellen, oder wenn ein Markstein absichtlich ausgegraben, ausgebrochen oder versetzt wird. Im ersten Falle verordnen sie, dass der Pflügende entweder zur Stunde einzuhalten und den Markstein an seiner Stelle wieder aufzurichten, oder einen Nachbar, offenbar als Zeugen, herbeizurufen, und mit ihm den Stein an der vorigen Stelle wieder einzusetzen, oder den Eigenthümer des Ackers oder Feldes, zu welchem der Markstein gehört, zu sich zu bitten und unter seinen Augen den Stein an seine Stelle zurück zu versetzen habe. Auf das absichtliche und frevelhafte Ausbauen, Ausbrechen oder Versetzen der Marksteine war fast überall dieselbe Strafe, 52 Pfund Berner, gesetzt [2]).

Derselben alten Ansicht von der Heiligkeit der Marksteine begegnen wir auch in Betreff der Zäune. Es muss zugegeben werden, dass die Sorgfalt, welche wir in den Weisthümern den Zäunen gewidmet sehen, zunächst aus dem eigenen Nutzen oder Schaden hervorging; denn sowohl die Klagen über schlecht eingehaltene Zäune, als auch die Verpflichtung zu ihrer Ausbesserung und Einhaltung, und selbst die Bestrafung der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieser Pflicht, hatten ihren Grund in dem durch vernachlässigte Zäune entstandenen Schaden, oder in der Vorsorge, solchen zu verhüten [3]).

---

und Mark Maurer p. 37 und 40 etc. etc) — Lex Bajuv (Mederer) tit. X. cap. 15, 16, 17, 18 Si curte (den Hofzaun) dissipaverit aut inrumperit, liber cum III. componat et restituat damnum. — Si illum sepem eruperit vel dissipaverit, quem Ezziszun (Feld-Zaun) vocant, cum uno solido componat et restituat. — Si superiore vero virga (quam) Etergarta vocamus, qui sepis firmitatem continet, si eam injuste reciderit, simili modo cum sol. componat.

[1]) Tirol. Weisth. Ampasser-Oeffnung p. 280.

[2]) Die Belege hiefür finden sich in den Tirol. Weisth. von Stans p. 167; Weer p. 172; Kolsas p. 184; Terfens p. 186; Mils p. 197; Absam p. 205; Thaur p. 212; Rum p. 219. In Südtirol in den Weisthümern von Partschins und Schanzenbrücke.

[3]) Die Dorfordnung von Wising z. B. enthält zuerst die Klage, dass die ganze Gemeinde seit vielen Jahren mit Bedauern sehen und mit Schaden er-

Allein schon die offene und geschlossene Zeit, d. h. die Bestimmungen, zu welcher Zeit die Zäune um die Felder und Wiesen geöffnet, und wann sie wieder geschlossen werden sollen [1]), weisen auf das ursprüngliche gemeinsame Weiderecht zurück. Ein unverändert aus der ältesten Zeit herrührender Brauch erhielt sich in dem sogenannten „Umritt“, d. h. in der gemeinsamen Zaun- und Felder-Beschau. Dieser Brauch zeigt uns die Aufsicht über die Zäune als eine wichtige und allgemeine genossenschaftliche Angelegenheit. Der Umritt fand alljährlich im Frühjahre statt, ohne dass an allen Orten ein und derselbe Tag dazu bestimmt gewesen wäre [2]). An einigen Orten wurde die ganze Nachbarschaft, d. h. sämmtliche Bauern der Gemeinde dazu entboten [3]), an anderen ein Ausschuss [4]). Am umständlichsten beschreibt die „Höttinger Feldordnung“ den Vorgang. Nach ihr musste der Richter von Sonnenburg sammt allen Innsbruckern, welche auf Höttinger Grund Felder besassen, sowie die feldbesitzende Nachbarschaft von Hötting sich einfinden. Die Versammlung theilte sich hierauf in Gruppen, welche in verschiedenen Richtungen ausziehend die Feldzäune besichtigten, oder, wie das Document sich ausdrückt „die Gatter (Fallthüren) Legen [5]) und Zeine beschauten“, alle Mängel, wo und so viele sie deren wahrnahmen, bei den festge-

fahren musste, „das thails Lehensassen ire Zein in schlechten wirden halten, wordurch allerhant vieh in die velder leichtlich kommen mugen“. und bestimmt hierauf die Strafe, „von jedem stecken ain Kreuzer“ — wenn nicht innerhalb der Zaunzeit „die Zeine vollkommen gemacht und sofort allzeit um ein dritl becher“ etc. p. 157. Ungefähr dasselbe bestimmen die Weisthümer von Wörgl p. 68 und 69; von Hopfgarten p. 104; Ratfeld bestimmt sogar die Zaunhöhe p. 118.

[1]) Stumm verlangt das „Offenlassen der Wiesen bis S. Jorgentag, die Schliessung von diesem Tage bis S. Bartholomeus Tag, und dann wieder Oeffnung „als von Alter Recht ist“. Grimm, Weisth. III. p. 783. — Nach der „eehaft“ von Terfens sollen von St. Jörgentag bis S. Michelstag „die velder auf den Bergen alle mit den zeinen wol versorgt, befrid und vermacht sein“. Tirol. Weisth. p. 187. — Wörgl bezeichnet den 6. Mai oder den S. Pangrazitag für die Schliessung p. 69. Walchsee verlangt die Einfridung sobald der Erste in die Felder sät p. 65.

[2]) Strass bestimmte den letzten April p. 152; — Hötting den Georgentag p. 285; — Wilten den 8. Tag nach Georgi p. 242; — Mieders den S. Pangrazi-Abend p. 269. [3]) Strass l. c.

[4]) Mieders p. 276 „die vier gewiner (p 269 heissen sie gwinger) sollen jährlich am S. Pangrazi-Abend alle zeun umb und umb an der nachbarschaft feld und gemain besichtigen (gwinger, gewiner? vielleicht verwandt mit gau, geu?) Schmeller und Schöpfs Idioticon kennen das Wort nicht.

[5]) Legen bedeutet in der Höttinger Feldordnung dasselbe was Gatter und Fallthor p. 287.

setzten Pönen abstellten [1]). Eine wichtige Persönlichkeit bei dieser Zaun- und Felder-Beschau war neben dem Dorfmeister der „Eschehei", d. h. der ständige Aufseher über Feld und Zaun. Diese Benennung des Feldhüters kommt in den unterinnthalischen Weisthümern in einigen Gemeinden vor; hingegen als einheimisch in der Nachbarschaft von Innsbruck, in der Höttinger Feldordnung p. 238, in der Steinacher Ordnung mit der Abänderung in „Esseheier" p. 289; in der Thaurer Oeffnung mit der Umbildung in „Essacher" p. 214; in dem Vermeldungs-Register von Rum p. 218 in dem Worte „Essachgemain", und in der Wiltener Satzung p. 240 in dem Worte „Escheiamt". Nach Schmeller wird das Wort von „Esch" abgeleitet, welches ein Ganzes von aneinander liegenden Aeckern bedeutet, die zu gleicher Zeit bebaut, oder abgeärntet oder als Brachfeld beweidet werden [2]). Die Rechte und Pflichten des Eschehei bezeichnet die Thaurer Oeffnung p. 214 unter der Aufschrift: „Essachersrechte und Gerechtigkeit", so wie auch die Höttinger Feldordnung p. 238. Das Wort „Essachgemain" im Weisthum von Rum erklärt sich aus der Stelle, in welcher es vorkommt [3]).

Wie enge mit Zaun- und Markstein der Begriff eines schützenden Hortes sowohl für den Gemeinde- und Privatbesitz, als auch für die mit beiden verbundenen Rechte verknüpft war, bezeugen zum Schlusse noch die auf die Verletzung des einen wie der anderen gesetzten Strafen. Wo immer die Weisthümer von Zäunen handeln, betrachten sie die Verletzung derselben als eine Schädigung des Eigenthums. mochte sie durch Vernachlässigung, oder durch einbrechendes Vieh, oder durch absichtliches Aufbrechen verursacht sein. Erschwert wurde die strafbare Handlung des Aufbrechens eines Zaunes, wenn dies zur Nachtzeit geschah, oder wenn gar der Thäter derjenige war, dem die Pflicht oblag, den Frevel hintanzuhalten, ein Dorfmeister oder Feldhüter [4]).

---

1) Ebend. p. 285. 2) Schmeller p. 167.

3) Die Stelle lautet: „Item der verschnitten ross halben hat ain jeder nachpaur freihait, 14 tag auf der Essachgemain zu hüeten", folglich auf einer unter der Aufsicht des Essacher stehenden Gemeinweide.

4) Das Weisthum von Strass verpflichtet den Eigenthümer des Zaunes zum Schadenersatz, wenn das Vieh wegen mangelhafter Verzäunung einbricht p. 152. Stans bestimmt p. 166, dass einbrechend Vieh gepfändet und der Eigenthümer darüber verständigt werden soll. Weigert er sich, das gepfändete Vieh auszulösen, so soll der Beschädigte dem Vieh Wasser und Futter auf den First setzen, und er, wenn das Vieh einen „bösen todt nimmt" keine Verantwortung haben. — Das Weisthum von Stumm (Grimm, III. 729) verurtheilt jenen, der bei Nacht einen Zaun öffnet und sein Vieh hineinlässt, zu 52 Pfd. Perner

In der höchsten Bedeutung erschienen aber Zaun und Markstein als Gränzen einer ganzen Dorfgenossenschaft oder auch eines Sondereigenthums. Grund und Boden einer Gemeinde, und Haus und Hof eines Besitzers standen unter dem Schutze des öffentlichen Rechtes [1]). Kein Fremder konnte sich eine Verletzung derselben erlauben, ohne sich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen, In unseren Weisthümern, die, wie schon bemerkt wurde, in ihrer Fassung sämmtlich einer späteren Zeit angehören, knüpfte sich diese Bedeutung von Zaun und Markstein an die, den Dorfbereich abschliessenden „Gatter" oder Fallthore. Sie sind es, die auf allen aus- und zu dem Dorfe führenden Wegen die engere Abgränzung der Gemeinde bezeichnen [2]). Darum werden die „Gatter" als die Marken bezeichnet, innerhalb welcher die Ausübung gewisser Rechte gestattet war, und welche zu überschreiten Fremde keine Erlaubniss hatten, oder über welche gefährliche und verbrecherische Menschen ausgewiesen wurden. Belege dafür liefern die Weisthümer von Söll, Thaur, Mieders, Axams, Tulfes u. m. a. Die Mair-Oeffnung von Söll z. B. befreit jenen, der „innerhalb der zwei Gatter" d. h. zwischen dem Anfangs- und Endpunkte des Dorfes, Wein ausschenkt, von dem Umgelde [3]). Im Dorfe Söll durfte ein Gläubiger einen Schuldner, der anderswo wohnte, wenn er ihn zwischen den zwei Gattern traf, „verlegen", d. h. anhalten und in Haft nehmen, bis er gerichtliche Hilfe erreichte [4]). Wurde im Gerichtsbezirke von Axams ein Dieb oder flüchtiger Mann aufgegriffen, so musste er „so ihn die Gürtel umfangen hat" [5]) d. h. wie er stand und ging, am Gatter zu Axams, also an der Dorfgränze, abgeliefert werden. Dasselbe geschah auch, wenn man einen

---

wenn 2 oder 3 Nachbarn ihn überweisen. — Das Wörgler Dorfrecht nimmt den Fall in Aussicht, dass ein Dorfmeister oder Feldhüter aus Eigennutz bei nächtlicher Weile einen Zaun aufreisst; in einem solchen Falle soll die Obrigkeit die Strafe bestimmen p. 69.

[1]) Man vergl. bei Grimm R. A p. 546 die Strafen, welche auf Verletzung der Marksteine gesetzt waren.

[2]) Tirol. Weisth. Thaur p. 216. Mieders p. 275.

[3]) Ebend. Söll p. 56. [4]) Ebend. p. 57.

[5]) Die Formel „so ihn die Gürtel umfangen" kommt in mehreren Weisthümern vor. Schmeller I p. 943—44 gibt die Erklärung: „Wenn ehemals die Privatgerichte einen Menschen wegen Verbrechen, über die sie nicht selber richten durften, an der Gränze dem landesherrlichen Gerichte ausliefern mussten, so pflegten sie nach altem Recht dem armen Sünder vorher alles, bis auf die unentbehrlichsten Kleidungsstücke abzunehmen, und ihn so zu übergeben." Wahrscheinlich blieb ihm nur noch der Hemd und Beinkleid zusammenhaltende Gürtel.

Erschlagenen fand. Die Leiche musste am Gatter des genannten Dorfes abgegeben werden. In beiden Fällen durfte von den Mitgekommenen, ausser den berechtigten Klägern, Niemand diese Gränze überschreiten [1]). Wurde ein fremder verbrecherischer Mensch ausgewiesen, so musste er nach den Bestimmungen mehrerer Weisthümer [2]) bis an die Gemeinde-Gränze geliefert werden in jener Richtung, in welcher das Gericht oder die Gemeinde seiner Zuständigkeit lag. Dabei fand der sonderbare Brauch statt, dass, wenn die vorher in Kenntniss gesetzte jenseitige Behörde zur Uebernahme des Verbrechers an der Gränze nicht erschienen war, der Delinquent mit einem Seidenfaden irgendwo, etwa an der Grenzsäule, angebunden und seinem Schicksale überlassen wurde [3]).

§. 3. Die Personen-Rechte.

Die Rechte eines freien Mannes bestanden bei den Bajovaren, wie bei den übrigen germanischen Stämmen, wesentlich in folgenden Vorzügen: Der freie Mann lebte auf seinem Hofe als Herr und Eigenthümer in eifersüchtig bewachter Unabhängigkeit, keinem fremden Willen unterthan, mit dem vollen Ansehen des Hausvaters über Weib, Kinder und Gesinde. Gehorsam erwies er nur der von der Gemeinde gewählten Obrigkeit; richterlichen Spruch nahm er nur von seines Gleichen nach Gesetzen, welche altes Herkommen geheiligt hatte. Seine Freiheit wurzelte in dem echten Eigenthume seines Grundbesitzes; sein Haus war seine unverletzliche Burg. Ihren kräftigsten Ausdruck fand seine Freiheit und Unabhängigkeit in dem ehrenden Waffenrechte; die Waffen trug er nicht nur auf der zu seiner Lebensweise gehörenden Jagd, bewaffnet erschien er auch in der öffentlichen Volksversammlung und bei allen wichtigen Verhandlungen, wo er vermög seines Grundbesitzes das Stimmrecht hatte. Er unterlag keiner körperlichen Züchtigung ausser im Kriege, ebenso zahlte er keine Steuern, leistete keine Frohnen, sondern nur Kriegsdienste; er hatte

---

1) Tirol. Weisth. Axamser Oeffnung p. 255.

2) Ebend. Tulfes-Volders p. 225; — Mils p. 196; — Thaur p. 210; — Alrans p. 247.

3) Die Oeffnung von Thaur bestimmt: „Wenn ain gefangener . . . endlich zur züchtigung als malefizperson gestellt werden soll, so soll man ihn bis aufs Hauserprückl bringen. auf dem Hauserprückl soll ein richter von Hall auf den gefangenen warten . . . Wann aber ein richter nit da wär, soll ein anwald den Gefangenen an ein seidenfaden binden; lauft er hin, so steht er dem richter zu verantworten“ p. 210.

ausserdem das Recht, zu gehen, wohin er wollte; denn er war frei, und hatte keinen nachjagenden Herrn [1]).

Diese ursprüngliche Freiheit erhielt sich freilich nicht lange; schon im karolingischen Zeitalter erlitt sie Veränderungen und Beschränkungen; in den nächstfolgenden Menschenaltern ging sie bei dem Stande der gemeinfreien Bauern und in deren Gemeinden unter dem Einflusse der sich immer mehr ausbildenden geistlichen und weltlichen Grundherrschaften und deren Immunitäten bis auf einzelne Bruchstücke verloren. In den Weisthümern unserer Landgemeinden ragen diese Trümmer aus dem Schutte, unter welchem die Herrschaft der zwei mächtigeren Stände die Freiheit und Selbständigkeit der bäuerlichen Bevölkerung begraben hatte, noch empor, und geben Zeugniss von ihrem ehemaligen Dasein. Sammeln wir daher die wenigen kostbaren Reliquien; wir werden später noch Gelegenheit haben, ihren hohen Werth kennen zu lernen.

War das Haus des freien Mannes seine unverletzliche Burg. und lebte er auf seinem Hof als Herr und keinem fremden Willen unterthan, so finden wir Spuren dieser persönlichen Freiheit und der Heiligkeit des Hausrechtes noch in mehreren Bestimmungen der Weisthümer. Das Haus und der nächste Raum um Haus und Hof, soweit denselben die Dachtraufe bezeichnet, erscheint in den Weisthümern als ein unverletzbares Eigenthum des Besitzers. Schon eine blos aus Muthwillen unternommene Störung des Hausfriedens wird bei Strafe verpönt [2]); um so mehr die verbrecherische. Heimliches Einschleichen in diebischer oder anderer böswilliger Absicht, gewaltsamer Einbruch oder Ueberlauf über die von der Dachtraufe gezogene Gränze wird zu den schwersten Verbrechen gezählt. Die Landtaiding des Landgerichtes Windisch-Matrei verurtheilt den, der einem andern nachjagt und ihn in eines Nachbars Haus zu fliehen zwingt, und ihm noch bis unter die Dachtraufe nachschlägt, zu 32 Mark Agler (Aquilejer). Läuft oder dringt einer dem andern mit bewaffneter Hand in sein Haus nach, so ist eine Hand und ein Fuss ohne Gnade dem Gerichte verfallen, und muss er dem Hauswirthe und der Hausehre Genugthuung

---

[1]) Walter, deutsche Rechtsgeschichte §. 9. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 48. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer I. Buch. Cap. 8, der Freie p. 281. — Wittmann, die Baiovarier und ihr Volksrecht p. 190, die Freien.

[2]) Tulfer und Volderer Dorfföffnung p. 224, „niemandt sol dem andern in sein haus und hof spilen, an (ohne) als vil und er umb und an hat, bei einer peen dem gericht 52 pf. pern".

leisten nach Erkenntniss rechtschaffener Leute. Ebenso ist der Verlust einer Hand darauf gesetzt, wenn einer dem andern in sein Haus nachwirft [1]). Nach dem Zillerthaler Landrechte ist der, welcher einem bis unter die Traufe seines Daches frevelhaft nachläuft, dem Richter mit Leib und Gut verfallen [2]).

Etwas milder lauten die Strafbestimmungen bezüglich des Ueberlaufes in den Tiroler Weisthümern. Das Verbot des Verbrechens findet sich in jedem derselben, aber in einigen ohne, in anderen mit der beigesetzten Strafe von 52 Pfund Bernern. Es lautet in allen, mit wenigen Abweichungen von Wort zu Wort gleich: „Niemand soll dem andern unter die Dachtraufe seines Hauses freventlich laufen oder denselben herausfordern [3])“.

Schwerer sind die auf das Einschleichen oder Einbrechen in ein Haus bei nächtlicher Weile gesetzten Strafen, wenn im ersten wie im zweiten Falle die Absicht eine verbrecherische war. Die Dorfordnung von Partschins und die Landsprache von Schlanders erklären den Verbrecher mit Leib und Gut dem Gerichte verfallen [4]). Dieselbe Strafe setzt das Landrecht von Zillerthal auf die verbrecherische Handlung [5]). Die Oeffnung von Stumm gestattet dem Hauswirth oder dessen Gesinde den Einschleicher oder Einbrecher, wenn er, angerufen sich nicht meldet, zu „fahen oder zu schlagen“ (erschlagen?) ohne der Herrschaft verantwortlich zu sein [6]).

Das verbrecherische Einschleichen oder Einbrechen in ein Haus, sei es bei Tag oder bei Nacht, war um so strafbarer, als das Haus nicht nur für den Eigenthümer als dessen unverletzliche Burg, sondern auch für Fremde, die Schutz suchten, als eine geheiligte Freistätte betrachtet wurde. Die Landtaiding von Windisch-Matrei fordert den, der vor einem Verfolger in das nächste Haus flieht, auf, sich an die

---

[1]) Salzburger-Taidinge p. 309, 310. [2]) Ebend. p. 321.

[3]) Das Verbot findet sich in den Weisthümern von Stumm (Grimm l. c. 780). Terfens (Tirol. Weisth. p. 187); — Baumkirchen p 191; — Gnadenwald p. 194; — Absam p. 205; — Tulfes-Volders p. 224; — Partschins und Schlanders.

[4]) Schlanders bei Grimm l. c. p. 789; — Partschins bei Rapp l. c. p. 144. [5]) Salzburger-Taidinge p. 320.

[6]) Grimm p. 780. — Ueber das Wort ‚Dachtraufe‘ sei hier bemerkt, dass es in allen angeführten Weisthümern in den Formen: trupfstal, trupfstall, tropfstall, vorkommt. Ferner findet sich die Redensart: ‚bei nacht bei gerochem feuer‘ d. h. nach gelöschtem Feuer. Schmeller leitet das ‚gerochen‘ von rechen = zusammen kehren ab, wie noch gegenwärtig Glut und Asche zusammengekehrt und in eine Vertiefung des Herdes gegeben wird. — Tropfstall‘ verwandt mit Tropfen, erklärt Schmeller mit ‚Raum zur Dachtraufe‘.

uld, d. i. an den Schutz des Hauswirthes zu halten, dessen Thürhwelle der Verfolger nicht überschreiten durfte [1]). Es hing dies cht nur mit dem Grundsatze zusammen: „mein Haus ist meine urg", sondern mit dem „Freihofsrechte", welches mehreren Höfen rliehen war, und bis zu einem gewissen Grade dem Hause eines den Biedermannes, wie die Stanser-Oeffnung versichert, zuerkannt urde. Die Frauen-Chiemsee-Oeffnung für Leukenthal enthält hierüber teressante Bestimmungen. Sie berichtet, dass zwei Wirthshöfe, der ne in Erpfendorf, der andere in Kössen, sich dieses Rechtes erfreuten. Geschähe es nun, so berichtet sie weiter, dass ein flüchtiger Mann, r wider das Landgericht ein Verbrechen begangen, zu einem der nannten Wirthshöfe käme, so müsse der Wirth ihn um sein Geld ei Tage behalten, ohne dass das Gericht ihn abfordern könne. Während dieser drei Tage solle der Wirth sich Mühe geben, ihn dahin bringen, dass er freiwillig sich dem Gerichte stelle [2]). Könne ihn aber nicht dazu bereden, so habe die Abtissin von Chiemse [3]), ihr Gotteshaus und der Baumann, der auf dem Hofe sitze, n Alters her das Recht, den Flüchtigen von dem Wirthe drei eilen weit von dem Hofe, ohne Irrung, begleiten zu lassen, falle m Wirthe diese Begleitung zu schwer, so solle er den Vogt um eistand anrufen" [4]).

War demnach Haus und Hof ein so heiliger Boden, dass ein erfolger ihn nicht betreten durfte, und fand selbst ein Verbrecher uf demselben ein schützendes Asyl, so musste die Person eines freien, der wie die Weisthümer den Charakter bezeichnen, eines „angeessenen" Mannes [5]) um so unverletzlicher sein. Auch von dieser

---

[1]) Salzburger Taidinge p. 309. 310. — Selbst ein solcher, der wegen auf öffentlicher Gasse begangenen Unfugs der Verhaftung sich entziehend, in das Haus eines Biedermanns flüchtete, durfte in dasselbe nicht verfolgt werden, weil (wie die Stanser Oeffnung sagt): unter der Dachtraufe eines Biedermanns jeder, der dahin flüchtet, sicher sein soll. (Tirol. Weisth. p. 168).

[2]) Die Stelle im Weisthume lautet: „(Der Wirth) soll im arbeiten zum gericht, ob er in ze hulden bringen möcht." Man sehe Schmeller (neue Ausgabe) I. p. 186 im Art. „Arbeiten".

[3]) Leukenthal stand unter der Jurisdiction des Frauenstifts Chiemsee.

[4]) Tirol. Weisth. Leukenthal-Oeffnung I. p. 85—86. — Grimm, Weisth. III. 677—678.

[5]) In den Weisthümern, die aus einer Zeit stammen, in welcher die grundherrlichen Rechte in voller Blüthe standen, ist der Ausdruck ein „freier Mann" verschwunden; dafür gebrauchen sie die Ausdrücke ein „gesessener", „angesessener" oder „hausgesessener Mann." An der Ansässigkeit auf Haus und Hof haftete demnach noch etwas von dem ursprünglichen Begriffe der Frei-

ursprünglichen persönlichen Freiheit haben sich Reste in unseren Weisthümern erhalten. Es war das Vorrecht des „angesessenen" Mannes, dass, wenn er vor Gericht erscheinen musste, er nicht gewaltsam vor dasselbe gebracht werden konnte [1]). Auf diesem Vorrechte beruhen ohne zweifel die fast in jedem unserer Weisthümer wiederkehrenden Bestimmungen, dass ein angesessener Mann, für welchen Bürgen einstehen, nicht verhaftet, noch weniger in das Gefängniss geworfen werden durfte. Die Oeffnung von Weer drückt dies mit folgenden Worten aus: „Kein Pfleger oder Richter soll einen ‚gesessenen' Mann im Gerichte um redlicher oder ehrlicher Sache willen anklagen, der Bürgschaft haben kann, oder ihn ohne redliches Verhör strafen" [2]). Die Ehehaft von Terfens verbietet, ihn, wenn er Bürgen stellen kann, gefänglich aus dem Dorfe zu führen; und diese sowie die Oeffnung von Kolsass fügen das weitere Verbot hinzu, dass er weder gestockt noch geblockt werden dürfe [3]). Es widerstritt ein solches Verfahren dem Begriffe von Ehre und Charakter eines auf seinem Eigenthume sesshaften Mannes, und noch heutzutage lebt dieses Gefühl für Ehre in der Brust eines jeden auf seinem Eigen sitzenden Bauersmannes, der (ausser wegen Verbrechen) leichter auch eine schwere Geldbusse erträgt, als eine Einkerkerung wenn auch nur in der Dauer von 24 Stunden.

Zu den Rechten und Vorzügen eines freien Mannes gehörte das Recht Waffen zu tragen. Dies war ein uraltes Recht der Germanen. „Nihil, sagt Tacitus, neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt" [4]). Die Bajovaren brachten dieses Recht mit sich in das Gebirgsland [5]); und von diesem ursprünglichen Rechte hat sich, nach

---

heit, und der Besitz von Grund und Boden wurde noch immer als die Bedingung der Freiheit, h. d der Rechte betrachtet, die dem angesessenen Manne in der grundherrschaftlichen Zeit noch geblieben waren.

[1]) Grimm, R-Alterthümer p. 845.

[2]) Tirol. Weisth. I. p. 172. Gleichlautend die Oeffnungen von Gnadenwald p. 194, Thaur p. 172. Anklage oder Verhaftung ‚um redlicher oder ehrlicher Sache willen' wird wohl auf Anlässe deuten, die keine Verbrechen waren. Zur Zeit der Hörigkeit, aus welcher die Aufzeichnung der Weisthümer stammt, mögen die Herrschaften, Pfleger und Richter in Manchem eine Schuld erblickt haben, um dessentwillen, wenn es auch kein Verbrechen war, sie die Verhaftung verhängen wollten.

[3]) Tirol. Weisth. p. 172 n. 178 ‚gestöckt und geplöckt werden' kann entweder von dem Werkzeuge verstanden werden, womit die Füsse der Gefangenen gefesselt wurden; oder figuerlich das Gefängniss. Im obigen Texte haben die Ausdrücke wahrscheinlich diesen letztern Sinn. Schmeller II. 729.

[4]) Mor. Germ. cap. 13. [5]) Wittmann, die Baiovarier etc. p. 190, und Anmerkung 444 a.

dem Zeugnisse der Weisthümer, Vieles durch die Jahrhunderte bei den Landgemeinden in Tirol erhalten. Die Männer des Thales Passeier erschienen, wie ihre Gerichtsordnung bezeugt, sowohl auf den Gerichtstagen, als auch wenn sie zur Kirche oder sonst über Feld gingen, bewaffnet [1]). Fast dasselbe berichtet die Oeffnung von Kolsass. Ein jeder, der eigenen Rauch, d. h. eigenen Herd hatte, war verpflichtet, bei den Ehehaft-Taidingen mit seinen besten Waffen zu erscheinen [2]). In diesem alten Rechte wurzelt wohl noch des Tirolers Vorliebe für Waffenspiel und bewaffnetes Auftreten bei Festlichkeiten.

Von dem Waffenrechte wurde nun aber ein verschiedener Gebrauch gemacht, theils pflichtgemäss, theils freiwillig, vor Allem gegen Feinde von aussen wie von innen. Drohte ein Gefahr von aussen, oder wurde eine Heerschau angeordnet, so mussten die Gerichtsleute mit ihren Waffen erscheinen. Das Zillerthaler Landrecht verordnet, dass, wenn ein Pfleger des Erzbischofes von Salzburg Heerschau halten will, er dies vorher zu dreimal 14 Tagen vor der Kirche verkünden soll; hierauf soll Jedermann, sobald der Befehl ergeht, mit der ihm bestimmten Waffe sich einstellen; wer ausbleibt, ist dem Pfleger mit 72 Pfennigen verfallen. Tritt „ehehaft Noth", d. h. grosse plötzliche Gefahr ein, so soll das Aufgebot bei Tag und Nacht mit der Sturmglocke verkündigt werden; einer soll den andern auffordern, dorthin zu eilen, wohin die Landesnoth ruft, und Jeder Leib und Gut retten helfen [3]). Nach der Passeirer Gerichtsordnung war es Sache des Richters die Thalleute zum „Rüsten" aufzubieten. Die „Schildleute" [4]) hingen aber nicht von seinen Befehlen ab; über diese konnte

---

[1]) Dies bezeugen die Verbote und Bewilligungen. „Ain Richter mag verpieten, daz niemant mit gewapter hand an dem rechten sey, dieweil der Richter sitzt, daz er dieweil die waffen von ym tu, hintz als lange daz der Richter aufsteht". Rapp l. c. p. 185. „Item niemant sol tragen spiez und lange pulian mezzer bey ainer pen. Ibid. p. 186. — Wen ain Richter sitzen wil, mag er verpieten, daz niemant mit verpotener wer und gewappneter hand ze gerichte sitze p. 187. — Item so mügen alle erber gesessen leut Swert, messer und Spiesse getragen über veld vnd ze gassen, ân allain ze Kirchen, zu dem rechten, an die Schranne, als vor begriffen ist" p. 178.

[2]) Tirol. Weisth. p. 178. [3]) Salzburger Taidinge p. 321.

[4]) Die Schildleute in Passeier waren die Besitzer der sogenannten Schildhöfe, von denen eilf urkundlich erwiesen sind. Die Entstehung der Schildhöfe datirt wahrscheinlich aus der Zeit des Königs Heinrich und seiner Tochter Margareth. Die Höfe und deren Besitzer waren mit besonderen Freiheiten begabt. Die ersteren zeichneten sich durch einen an ihrer Aussenseite gemauerten Schild aus; die letztern bildeten die Leibwache des Landesfürsten bei besonderen Feierlichkeiten; sie waren ein Mittelglied zwischen Bauer und Adel. Ihren Dienst

er nur gebieten, wenn Briefe oder Boten der Herrschaft oder ihres Hauptmannes oder des Burggrafen ihn dazu ermächtigten [1]). Brach im Innern des Landes ein „Landgeschrei", d. i. Allarm gegen Räuber, Mordbrenner, Empörer etc. aus, so mussten die Gerichtsleute dem Pfleger oder Probst, sobald er auszog, getreuen bewaffneten Beistand leisten und Jedem das Seinige zu schützen und zu retten helfen [2]).

Die Stifts-Oeffnung von Söll und die Oeffnung von Kolsass bestimmen, dass, wenn Diebe, Landzwinger oder andere Uebelthäter Gegend und Wohnungen unsicher machen, alle ansässigen Männer eines Ortes oder Gerichtes, sobald das Aufgebot ergeht, mit ihrer besten Wehr bewaffnet, aufbrechen, denselben nacheilen und sie einfangen müssen. Widersetzen sich die Verfolgten, so mögen sie dieselben auch todtschlagen, ohne Jemandem ausser Gott allein verantwortlich zu sein [3]).

Eine weitere Verwendung der Waffen fand nöthigen Falles statt bei der Ausübung des den ansässigen Männern eines Dorfes oder einer Gerichts-Gemeinde zustehenden Rechtes der „Friedensstiftung" bei entstandenen Zerwürfnissen und gewaltsamen Thätlichkeiten. Alle unsere Weisthümer mit wenigen Ausnahmen enthalten hierüber Vorschriften [4]). In der Mayr-Oeffnung von Söll wird das Recht, wenn Raufhändel entstehen, selbst wenn sie mit blutigen Excessen verbunden sind, die Thäter zu bestrafen, dem Mayr sammt den Nachbaren zuerkannt [5]). In anderen Ehehaften und Oeffnungen wird geradezu Jedermann das Recht eingeräumt, bei Friedensstörungen Gewalt mit Gewalt zurückzuweisen. In der Oeffnung von Kolsass lautet die betreffende Stelle: Wenn einem oder mehreren Frieden geboten, oder sie zum Frieden aufgefordert werden, so soll jeder Frieden geben und Frieden halten bei fünf Pfund Berner. Thät aber einer das nicht, so

---

leisteten sie mit Panzer, Speer und Schild, und zogen dem Landesfürsten auf dessen Ruf als Reisige zu. Staffler Tirol. II. 709 etc.

[1]) Original der Passeirer Gerichtsordnung im Schatz-Archiv. Lade 181, auch bei Rapp. [2]) Salzburger-Taidinge wie oben.

[3]) Tirol. Weisth. Söller Stifts-Oeffnung p. 59. — Kolsass p. 179. — Brandenberg gleichlautend p. 187. Nach der Gerichts-Ordnung von Passeier war der Richter ermächtigt, Edle und Unedle aufzubieten, um dem schädlichen Manne nachzusetzen und ihn zu Handen des Gerichtes zu bringen.

[4]) Nach Maurer p 169 hatten die Friedbrüche nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten gehört; die Tirol. Weisth. bezeugen das Gegentheil.

[5]) Tirol. Weisth. Söll p. 57.

soll und mag jeder zugreifen mit Schlagen und Stechen ohne darum dem Gerichte verantwortlich zu sein [1]). Die Verordnungen anderer Ehehaften und Oeffnungen gehen noch weiter; sie erklären, dass die Friedensstifter bis zur Tödtung des Friedensstörers gehen durften [2]). Eigenthümlich lautet die Satzung der Ehehaftading von Weerberg: „Wird der, welcher, sobald Mann oder Frau Frieden gebietet, den Frieden nicht geben will, erschlagen, so soll man ihm die Waffe auf die Wunde legen, und man ist weder der Herrschaft noch Jemand anderem darum etwas schuldig" [3]). Noch strenger lauten die Strafen, die jenen treffen, der den einmal gegebenen Frieden wieder bricht. Dieselbe Weerberger Ehehaftading enthält hierüber Folgendes. Wenn einer den gegebenen Frieden nicht halten will, so soll man ihm, wenn er den Frieden mit der Zunge bricht, die Zunge zum Nacken herausreissen [4]); bricht er ihn mit der Hand, so soll man ihm die Hand abschlagen und in den „Gern" [5]) legen; bricht er ihn mit dem Fuss (durch Fusstritt, Stoss), so soll man ihm den Fuss, mit welchem er den Frieden gebrochen, abschlagen, und auch in den „Gern" legen, oder man lasse das Alles von der Herrschaft vollziehen [6]). Viel milder fasst diese Strafbestimmung die Oeffnung von Stans, indem sie nur im Allgemeinen erklärt, dass, wer den Frieden mit Worten oder mit Werken bricht, mit dem Gliede, mit welchem er den Frieden gebrochen hat, verfallen ist [7]).

Zu den Rechten der alten Germanen, folglich auch der Bajovaren, gehörte, und zwar vorzugsweise, auch die freie Jagd, und ebenso das freie Fischerei-Recht. Der Germane brachte nach dem Zeugnisse des Julius Cäsar sein ganzes Leben mit der Jagd und mit Vorübungen zum Kriegsdienste zu, und noch zur Zeit des Tacitus wurde ein grosser Theil der Zeit den Jagden gewidmet [8]). Die un-

---

[1]) Ebend. p. 179. Gleichlautend sind die Bestimmungen von Terfens p. 187; von Baumkirchen p. 192; von Mils p. 198; von Thaur p. 211.

[2]) Ebend. die Oeffnung von Stans p. 168 (nr. 40—45). [3]) Ebend. p. 147.

[4]) Mit der Zunge konnte der Friede gebrochen werden durch ehrverletzende Scheltworte. Siehe Grimm R.-A. p. 648. Die Strafe des Ausreissens der Zunge zum Nacken heraus findet sich bei Grimm aus einer Fehmgerichtsformel erwähnt p. 684.

[5]) Grimm R.-A. p. 158 und Schmeller p. 930 erklären das Wort „Gern" mit Rockschoss oder mit einer an den 4 Zipfeln zusammengefassten Schürze.

[6]) Tirol. Weisth. p. 174. Das Weerberger Weisthum stammt aus dem Jahre 1491. [7]) Oeffnung von Stans p. 169.

[8]) Caesar de bello Gall. VI. 21; Tacitus de Mor. Germ. 15. Die ausgehobenen Stellen siehe oben S. 44. Anmerkung 5.

geheueren Waldungen und das weit gedehnte Gemeinland boten Gelegenheit und Aufforderung dazu. Die Bajovaren brachten diese Gewohnheit und das alte Recht mit in das Gebirgsland, und behielten darum auch die alte Feldgenossenschaft bei, weil ihnen diese mit ihren grossen Weideneien und Waldungen die Fortsetzung ihrer alten Lebensweise gestattete. Bei der Gemeinsamkeit von Wald und Weide konnte jeder Feldgenosse nicht nur auf dem Grund und Boden seines Sondereigenthums der Jagd nachgehen, sondern sie auch in allen der Gemeinde gehörigen Waldungen und zur offenen Zeit auf dem gesammten Gebiete der Feldgenossenschaft ausüben. Dasselbe Recht stand ihm bei der Gemeinsamkeit des Wassers in Bezug auf Fischerei in Flüssen, Bächen und Seen zu [1]). Und so war es auch Anfangs in Tirol. Die Beweise dafür liefern sowohl die ältesten Urkunden, als auch die Spuren und Bruchstücke, welche sich von diesem ursprünglichen Rechte in den Weisthümern unserer Landgemeinden erhalten haben.

In Schenkungs-Urkunden, welche schon im 8. und 9. Jarhunderte für Kirchen und Klöster ausgestellt wurden, nennen die Wohlthäter neben den zum Geschenke bestimmten Gütern auch das an diesen haftende Jagd- und Fischerei-Recht. So schenkte Herog Tassilo II. im Jahre 770 zur neuen Stiftung von Innichen nebst allen Feldungen in Berg und Thal innerhalb eines genau bezeichneten Bezirkes alle Weideneien und das Jagdrecht [2]). In der Schenkung des Königs Arnulf an Theoderich, einen Vasallen des Erzbischofes Dietmar von Salzburg, im Jahre 892 werden unter den specificirten Gegenständen der Schenkung die „piscationes“ die Fischerei-Rechte ausdrücklich angeführt [3]); und so eine Menge anderer Urkunden [4]), zum Beweise.

---

[1]) Für die Richtigheit der Auffassung der ältesten Jagd- und Fischerei-Verhältnisse spricht Grimms (R.-A. p. 247) Versicherung, dass es im Alterthum wenige und einzelne Regalien gab. Die erst seit der Bekehrung der Heiden entstandenen Bannforste und Bannströme, die dem gemeinen Gebrauch vorenthalten blieben, waren an Umfang mit der Menge der Wälder und Flüsse im Privatbesitz und in Gemeinschaft der Markgenossen nicht zu vergleichen. Noch der Sachsenspiegel 2, 61 zählt in ganz Sachsen nur drei Bannforste auf und erkennt die Freiheit der übrigen, und 2, 28 die Freiheit, Wasserströme zu befahren und zu befischen.

[2]) Urkunde bei Zahn I. p. 3, wo auch die früheren Quellen für diese Urkunde (Meichelbeck, Resch) angegeben sind. Unter „pascua“ sind alle Weideneien in Berg und Thal und auf den Alpen zu verstehen; das Jagdrecht wird durch „venationes“ ausgedrückt.

[3]) Urkunde bei Kleimayrn Juvavia, im Anhange nr. 57 p. 117.

[4]) Bischof Abraham von Freising tauscht mit einem Kleriker Rudhart

dass die Eigenthümer dieser Güter auch im Besitze des dazu gehörigen Jagdrechtes waren.

Aber viel sprechendere Beweise für das ursprüngliche Recht der Dorf- und Feldgenossenschaften auf freie Jagd und Fischerei liefern unsere Weisthümer, Sie zeigen uns sogar einige Gemeinden, welche noch zur Zeit, in der ihre Dorf- und Gerichts-Ordnungen aufgezeichnet wurden, was kaum irgendwo vor dem 14. Jahrhunderte geschah, und wo die Regalien der Fürsten, und die grundherrlichen Rechte reichbegüterter Adelsgeschlechter und geistlicher Korporationen schon vollends ausgebildet waren, in unverkümmertem Besitze des Jagd- und Fischerei-Rechtes. Im Partschinser Dorfrechte und in der Landsprache von Schlanders lautet das Weisthum einfach: „Wasser und Gejäge ist gemain [1]“. Die Gerichtsleute von Passeier waren noch zum grossen Theile im Besitze der freien Jagd. „Der Richter kann, so lautet die Gerichts-Ordnung, den Wildbann und die Fischweide verbieten, wie es von Alters herkommen ist, mit Ausnahme des den Schildleuten zustehenden Jagd- und Fischrechtes. Sonst ist Jedermann berechtigt, Bären, Wölfe, Füchse, die weissen Hasen, Schneehühner, Auerhähne und die kleinen Vögel zu jagen und fangen [2]“. Die Thalgemeinde von Brandenberg öffnete in ihrem Weisthume, dass sie „alles gejaid habe“ ausgenommen auf Rehe, Rothwild, Rebhühner und Wildschweine [3]). Fischen durfte sie mit Ruthen und Angeln. Im Oetzthale war Jagd und Fischerei getheilt zwischen der Gerichtsherrschaft und der Gemeinde Umhausen. Die Abtissin von Frauen-Chiemsee hatte zwei Theile, nachdem sie aber den Stab aus der Hand

---

c. 975 verschiedene Güter zu Velach gegen andere an der Lurn, und zwar „cum aedificiis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumque decursibus piscationibus, — et omnibus rebus juste ad ea loca pertinentibus.“ Zahn l. c. 40. — Graf Otto v. Schweinfurth schenkte dem Bisthume Freising (nach Resch aet. millen. im Jahre 995 Güter in Stubai, zu Bozen, auf dem Berge Tesenten und Aufkirchen) „cum omnibus appendiciis -- agris, pratis, pascuis, terris, cultis et incultis . . . . piscationibus, silvis, venationibus“ etc. Zahn p. 79 etc. Bischof Engilbert von Freising vertauscht Güter zu Layen, Barbian, Tschötsch etc. „cum . . . silvis, venationibus et omnibus ad loca praedicta pertinentibus“, ebendaselbst p. 59—60. In den Kaiser-Urkunden sind die „venationes und piscationes“ immer ausdrücklich genannt; in andern Urkunden sind sie, wie Grimm richtig bemerkt (R.-A p. 247—48) in den alten Uebertragungs-Formeln „cum silvis, aquis, aquarumque decursibus“ inbegriffen.

[1]) Partschins bei Rapp p. 144. Schlanders bei Grimm p 789.

[2]) Rapp p 188. „ausgenommen daz ain yegleich schiltman mit vederspil, eysaisen und mit dem angl vischen vnd mit winden hezen mag“.

[3]) Tirol. Weisth. p. 187.

geliehen, nur noch den dritten Theil [1]). Ebenso war im Zillerthale die Fischweide zwischen den Thalgemeinden und den Erzbischöfen von Salzburg getheilt, die Jagd auf das Rothwild und Federspiel ausschliesslich den Erzbischöfen vorbehalten [2]). Windisch-Matrei scheint im Besitze des Jagdrechtes gewesen, aber in soferne darin beschränkt worden zu sein, dass es weder Wildpret, noch Marder-, Fuchs- und Harm- (Hermelin) Bälge an Jemand verkaufen durfte, ohne sie zuvor der Herrschaft (Salzburg) angeboten zu haben. Dasselbe Landtaiding erklärt an einer anderen Stelle, dass „Gejaid und Fischweid dem gnädigen Herrn von Salzburg und seiner Herrlichkeit zugehöre, dass aber der Pfleger das „reisjaid" (Jagd auf kleines Weidwerk) halten und bestehen lassen soll, wie es von Alters hergekommen" [3]). Im Leukenthale hatte die Abtissin von Chiemsee das Jagdrecht in allen ihren Hofmarken auf Hasen, Füchse und anderes Wild, Rothwild ausgenommen. Die Fische des Teiches zu Erpfendorf gehörten zu ihrem Tische [4]). Im Kitzbüheler Ehehafttäding, welches sich unter allen im I. Bande der Tirolischen Weisthümer durch den barschesten Herrschafts-Ton auszeichnet, lautet die Jagd und Fischerei betreffende Verordnung wie folgt: „Man verpeut euch, dass niemandt visch noch jage, er habe es dann von der Herrschaft (Lamberg) bestanden. Dazu verpeut man euch, dass keiner ein „gräfl." (Gropp?) [5]) fahen soll oder vom Wasser tragen bei der Buss von 60 Pfund Pfennig ohne alle Gnade; darnach wisset euch zu richten" [6]).

Dass Jagd und Fischerei, oder, wie man sich in Bezug auf die Jagd auszudrücken pflegte, dass alles was fliegt und stiebt ursprünglich zu den Gemeinde-Rechten gehörte, davon lieferte die Tiroler Geschichte wiederholte Beweise. Grimm in seinen Rechtsalterthümern spricht S. 247—248 dieselbe Behauptung unumwunden aus, und erblickt in der Bitterkeit, welche in den Klagen über die Beschränkung und Wegnahme dieses Rechtes bereits im 13. Jahrhunderte wahrzunehmen ist, „etwas unverjährbares". Dieses Unverjährbare hat sich in der Tiroler Geschichte von Zeit zu Zeit wieder zur Geltung zu bringen versucht. Lange bestand bei dem Volke der Glaube, dass mit dem Tode des Landesfürsten alle landesfürstlichen und Privat-Jagdrechte

---

[1]) Grimm p. 785. [2]) Salzburger Taidinge p. 318. 319.

[3]) Ebend p. 306. 310. 316. [4]) Tirol Weisth. p. 87.

[5]) „Gräfl"? Schmeller kennt das Wort nicht; Schöpfs Tirol. Idioticon gibt zum Worte keine Erklärung. — „Gropp" bedeutet ein Fischlein. Schmeller: „die groppen auch bachfischlein" sein.

[6]) Tirol. Weisth. p. 74. Das Ehehaftading specificirt die Verbote noch weiter.

Gesetze erlöschen, und alles was fliegt und stiebt herrenlos ge-
den sei, daher Jedermann nach Belieben jagen, bürschen, fangen
fischen könne. Niemals aber fand dieser Glaube eine solche
wirklichung, wie im Todesjahre des Kaisers Maximilian I. und
h lange nachher bei wieder eintretenden Sterbefällen der Landes-
ten. Nach dem Tode Maximilians 1519 zogen die Bauern allent-
ben im Lande rottenweise auf die Jagd aus, ohne Rücksicht, ob
Jagdrevier dem Landesfürsten oder Prälaten oder adeligen Herrn
örte. In den Gerichten Laudeck, Landeck und Imst hatten sie es
züglich auf das Rothwild, in den Gerichten Ehrenberg und Kufstein
die Gemsen abgesehen. Gleiches geschah im Vintschgau und
terthal. Mit derselben Rücksichtslosigkeit wurde auf den Seen
Vintschgaues, im Achenthale, und wo irgend ein Prälat oder
liger einen Teich hatte, und in allen Bächen der Haupt- und
enthäler gefischt. Die ganze Erscheinung war ein später, aber
furchtbarer Gewalt geführter Rückschlag gegen die, mittelst der
en zur Herrschaft gelangten Immunitäten und Regalien, herbei-
ihrte Verkümmerung und Vernichtung der urspünglichen Freiheit
Rechte der Landgemeinden.

Zu den Vorzügen, welche den freien Mann auszeichneten, zählte
it am letzten Orte sein Recht zur Theilnahme an Gerichts-
d Volksversammlungen. Diese waren nach Tacitus in der
testen Zeit zweifacher Art; allgemeine für grosse Bezirke in
htigen Dingen, woran jeder freie Mann theilnahm; und kleinere
sammlungen für minder wichtige Geschäfte, wobei nur die aus den
n Geschlechtern gewählten Häuptlinge zusammentraten [1]). Aus
später aufgezeichneten Volksrechten, z. B. was für uns von Wich-
keit ist, aus dem bajovarischen Volksrechte, lernen wir ebenfalls
i Arten von Volksversammlungen kennen: allgemeine, bei welchen
Freien erscheinen mussten, die an jedem ersten Tage des Monats,
l wenn es nöthig wurde, am 15. gehalten wurden, und von denen
einer Strafe von 15 Solidis Niemand wegbleiben durfte [2]), und

[1]) Tacitus, Germ. cap. XI. „In minoribus rebus Principes consultant; majoribus omnes. . . . Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, is diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur". Die „principes" waren Mit-der adeliger Geschlechter, „qui in iisdem conciliis (Versammlungen) eliguntur, jura per pagos (Gaue) vicosque reddant" cap. 7.

[2]) Lex Bajuv. tit. 2. cap. 14. „Ut placita fiant per calendas, aut post ndecim dies si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, et nes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit, et o sit ausus contemnere convenire ad placitum. . . . Et qui neglexerit venire, netur 15 solidis".

solche Versammlungen, auf denen jede Gemeinde ihre Privat-Angelegenheiten verhandelte [1]). Die ersteren erhielten sich lange in den Gautagen; die der zweiten Art in den verschiedenen Landsprachen, Ehehaftaidingen, Landrechten, Dorf- und Feldordnungen und Oeffnungen der Landgemeinden.

Auch von diesem ursprünglichen Rechte der freien Männer und freien Gemeinden haben sich in unseren Weisthümern, trotz aller Verkümmerung, die deutlichsten Spuren erhalten. Volksversammlungen fanden statt bei den Ehehafttaidingen, bei den Oeffnungen d. h. bei der Bekanntgebung der Dorf- und Feldordnungen, bei den Landsprachen und Rechts- und Gerichtstagen. Sie wurden jährlich gehalten, in der Regel zweimal, gewöhnlich im Frühjahre und Herbst [2]). Die Dorfgenossen wurden dazu aufgeboten [3]); alle in der Gemeinde „angesessenen" Männer [4]) waren zum Erscheinen verpflichtet; von dieser Pflicht konnte nur „ehehaft Noth" befreien, die aber durch Zeugen bewiesen werden musste [5]). Willkürliches Ausbleiben unterlag der Strafe, die nicht selten sehr strenge war [6]).

---

[1]) Vergleich Maurer p. 169—170, wo auch die einschlägigen Stellen der Lex Bajuv. citiert sind. Auf die Theilnahme an gerichtlichen Handlungen, bei welchen die ‚conmarcani‘, d. i. die Mitglieder der Gemeinden als Zeugen und Urtheiler mitwirkten, weist der Streit um eine Kirche bei Meichelbeck I. 2, p. 97, und bei Zahn I. nr. 7 und 8.

[2]) Die Zeit war verschieden; in Passeier am S. Martins und S. Leonhards Tag; in Söll am Peter- und Pauls- und am S. Bartlmei-Tage; in Weerberg im Mai und October; in Kolsass war dreimal Ehehafttading, und so anderswo anders.

[3]) Nach dem Landrechte von Zillerthal (Salzb.-Taid. p. 317) musste das Aufgebot vor der Kirche zu dreimal 14 Tagen vorherbekannt gegeben werden. Gewöhnlich musste der Vorsitzende die ganze Versammlung zur Erklärung auffordern, ob das Aufgebot bekannt gemacht worden sei? Grimm p. 726. — In der Gerichts-Ordnung von Passeier bestätigten die Gemeinde-Männer, dass der Richter die Gewalt habe, die Gemeinschaft zu einander zu gebieten.

[4]) ‚Alle die häuslich gesessen sind‘. Landrecht von Zillerthal p. 317. — Die Ehehafttading von Weerberg drückt dies wie folgt aus: ‚alle diejenigen, die heisslich sitzen, mit der nachpaurschaft wunn und waid, rauch und feuer-statt besitzen, sein schuldig bei den eehafttading zu erscheinen. Tir. Weisth. p. 175.

[5]) Tirol. Weisth. p. 86. Leuckenthal: zum Nachweise der ‚ehehaft not‘ soll der Ausbleibende ‚einen beredboten senden, der im eehaft not erzeugen müge‘.

[6]) Ebend. p. 86. ‚tät er des nit, so wer er verfallen in der herschaft ungnade und in den wandel als verschriben ist.‘ — Laut der Oeffnung von Stumm (Grimm 726) urtheilte die nachpaurschaft auf die Frage des chiemsee'schen Anwalts, was der Ausbleibende verschulde? — er sei ‚zehant von seiner

Zu den Verhandlungs-Gegenständen gehörten: die erneuerte Mittheilung der auf altem Herkommen beruhenden Rechte und Obliegenheiten der Gemeinden; in streitigen Fällen die Erhebung von Kundschaften über das, was altes Recht und Herkommen war; die Abgränzung der Rechte der Herrschaft und der Gemeinde; die Feststellung der herrschaftlichen Jurisdictions-Rechte; Bestimmungen über Mass und Gewicht u. dergl.

Die Art und Weise, wie in der Versammlung vorgegangen wurde, namentlich wenn es sich um die Feststellung eines bestrittenen Rechtes handelte, findet sich in einigen Weisthümern ebenso anziehend als anschaulich dargestellt; so z. B. in der Ehehaft von Telfes in Stubai. Der Streit betraf das Absonderungs-Gelüste der Bauern von Kapfs und Gagers von der Gemein-Weide mit Telfes. Die Nachbarschaft d. h. die Gemeinde von Telfes trat mit der Klage auf, dass die von Kapfs und Gagers altes Recht und Herkommen stören. Da hielt der Unterrichter in Stubai Umfrage, und verlangte ein gemeinsames Urtheil, indem er jeden der anwesenden Männer bei seinem Eide zur Erklärung aufforderte: „wie er gerichten soll das recht?“ Da wurde von den Anwesenden geurtheilt: „Der Richter sollte die Aeltesten und Besten, die er unter allen Nachpauern finden könne, zur Bezeugung auffordern, was und wie es von Alters und Recht hergekommen wäre, und was diese gedächten und sagten auf ihrem Eid, dabei soll das Gericht die Gemeinde halten und schützen“. Das geschah; und alle ehrbaren darum angesprochenen Leute bezeugten einstimmig das alte Recht und Herkommen [1]). Ein ebenso anschauliches Bild solcher Gerichts-Verhandlungen bieten die Kundschaften von Trins und Pfons. Die Trinser schlugen dem Richter vor, 13 oder 15 der ältesten und besten Männer aus der Gemeinde auszuwählen, um von ihnen bezeugen zu lassen, was altes Recht und alte Gewohnheit war [2]). Die Männer von Pfons stellten dem Richter 36 ehrbare Kundschaftsager zu demselben Zwecke vor [3]).

Bei Beschlüssen und Entscheidungen, die in Versammlungen zu Stande kommen sollten, musste mit Wissen und Willen der Besten und des „mehrern“ Theiles der Gemeinde, oder mit Rath und Wissen

gerechtigkeit verfallen, und das urbar der herschaft frei und ledig“. — Milder waren die Strafen für das Ausbleiben der Freien als der Bauleute; sie bestanden in Geldbussen. Das Ausbleiben des Baumanns schien anzudeuten, er wolle von seinen Verpflichtungen nichts hören, die bei der Oeffnung verlesen wurden; darum die strenge Bestrafung.

[1]) Tirol. Weisth. p. 279. Die Ehehaft-Urkunde von Telfes stammt aus dem Jahre 1387. [2]) Ebend. p. 292. [3]) Ebend. p. 294.

der Besten vorgegangen werden. An die auf solche Weise gefassten Beschlüsse war auch der Richter gebunden [1]). Das Dorfrecht von Partschins gibt dem Dorfmeister einen Rath von sieben der Besten und Aeltesten an die Seite [2]), und sowohl in diesem Dorfrechte als auch in der Landsprache von Schlanders spielen die „Eidschwören", die Geschworenen eine einflussreiche Rolle; sie wirkten als Beistand an der Seite der Richter [3]).

Wenn wir nun angelangt am Schlusse des II. Hauptstückes einen Blick zurückwerfen auf den Gang, welchen die Bildung der aus den gemeinfreien Bajovaren hervorgegangenen ersten Landgemeinden in Tirol genommen hat, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass sich dieselben ursprünglich sowohl was ihre grundbesitzenden Mitglieder als auch die Gesammtheit betrifft, im Genusse jener Freiheit befanden, deren sich nach dem Zeugnisse des Julius Cäsar und Tacitus jeder freie Germane und die Gau- und Dorfgemeinden (pagi et vici) erfreuten. Das sprechendste Zeugniss dafür legen unsere Weisthümer ab, in denen, obwohl sie uns unsere Landgemeinden in vielfacher Abhängigkeit von den später entstandenen und zur Macht gelangten Grund- und Gerichts-Herrschaften zeigen, dennoch aus dem Untergange der ursprünglichen Freiheit gerettete Bruchstücke derselben zum Vorscheine kommen.

Wie diese ursprüngliche Freiheit beschränkt und die Abhängigkeit der einzelnen Freien und der Gemeinden herbeigeführt wurde, wird nachgewiesen werden, wenn vorher das Entstehen des Adels und der grundherrlichen Verhältnisse der hohen Geistlichkeit erörtert sein wird.

---

[1]) Gerichts-Ordnung von Passeier. Rapp p. 137.

[2]) Ebend. p. 142, „vil (fiele) iemant in das holtz fraefelleichen, den soll der Dorfmeister pessern nach sybner der pesten und der eltissten rat".

[3]) Rapp p. 139. Absatz 5. — p. 140. Absatz 2 und 3. — p. 143. Absatz 2. 4.

III. HAUPTSTÜCK.

DER ADEL.

§. 1. Der Amtsadel.

Die Frage, ob es bei den Germanen vor der Völkerwanderung einen Geburtsadel gegeben habe, ist eine bestrittene. Wir sind bei ihrer Beantwortung auf Tacitus angewiesen, und dieser äussert sich so, dass die Frage verneint, und auch bejaht werden kann. Er kennt bei den Germanen eine bevorzugte Klasse von Männern, denen er den Namen „principes" beilegt, ein Wort, welches nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch einen Fürsten bezeichnet, mithin nach unseren Begriffen Personen, die einem fürstlichen Geschlechte angehören. Allein beachtet man die Merkmale, welche er zu ihrer Kennzeichnung angibt, so kann man in diesen principes auf keinen Fall einen Geburts-Adel erblicken. Sie werden in den Volksversammlungen gewählt, und zwar zur Ausübung des Richteramtes in den Gauen und Dorfgemeinden [1]). Sie waren somit keine Fürsten in unserem Sinne, sondern gewählte Vorsteher mit einer bestimmten amtlichen Wirksamkeit betraut. Sie waren ferner ein Ausschuss der Volksversammlung, welchem geringfügigere Angelegenheiten zur Berathung und Besorgung zugewiesen wurden, während wichtigere Angelegenheiten der Volksversammlung vorbehalten blieben [2]). In diesen Versammlungen war ihre Stellung allerdings von Bedeutung; denn sie waren es, welche die Anträge stellten, und die Gründe, aus welchen die Beschlüsse gefasst werden

---

[1]) Tacitus, Germ. cap. XII. „Eliguntur in iisdem conciliis et Principes, qui jura per pagos vicosque reddant".

[2]) Ibidem. „De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur".

sollten, vorbrachten; ihnen wurden die von der Versammlung gefassten Beschlüsse der Ausführung wegen zur weiteren Berathung zugewiesen [1]). Zur Unterstützung ihres Ansehens bei der Ausübung des richterlichen Amtes stellte ihnen die Volksgemeinde hundert Männer als Räthe an die Seite [2]). Aus diesen von Tacitus angegebenen Merkmalen kann nicht geschlossen werden, dass die „principes" einem Geburts-Adel angehörten, oder dass adelige Abstammung zu ihrer Wahl erforderlich gewesen wäre. An andern Stellen jedoch drückt sich Tacitus so aus, dass es scheint, er habe auch bei den Germanen einen Adel gefunden und zwar einen Erbadel; er bezeichnet ihn nach der Ausdrucksweise der Römer mit dem Worte „nobilitas". „Hervorragender Adel, schreibt er, oder grosse Verdienste der Väter bewirken, dass die Würde eines „princeps" auch jungen Männern übertragen wird" [3]). Hier wird der Adel als etwas an einem jungen Manne bereits Vorhandenes, nicht erst durch Verdienste Erworbenes bezeichnet, mithin als etwas, was dem jungen Manne von Haus oder Geburt aus anhaftete. Damit deutete Tacitus unverkennbar auf einen Geburts-Adel hin. Fast denselben Sinn gibt jene andere Stelle, in welcher Tacitus die „nobilitas" also den Adel als einen der Gründe aufzählt, der vermögend war, den „principibus" in der Volksversammlung Gehör zu verschaffen [4]).

Sei dem nun wie ihm wolle, mögen die Gelehrten trotz dieser Angaben des Tacitus noch immer darüber streiten, ob es bei den alten Germanen einen Geburts-Adel gegeben habe oder nicht; in der Zeit während und nach der Völkerwanderung kann das Entstehen und Dasein eines solchen nicht mehr bestritten werden. Hatte der in dieser Zeit zum Vorschein kommende Adel seinen Ursprung nicht schon in einem Geburtsadel, so musste die Völkerwanderung ihn erzeugen. In jener Zeit, in welcher Heerführer und Könige an der Spitze grosser Gefolgschaften oder ganzer Völker erobernd in fremde Länder eindrangen, und das eroberte Gebiet unter einander vertheilten,

---

[1]) Ibidem. „Mox rex vel princeps .. audiuntur (in der Volksversammlung) auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate", (rex bedeutet hier wie princeps nur eine obrigkeitliche Person). Man vergl. damit noch die vorletzte Anmerkung, über die Zuweisung der gefassten Beschlüsse zur weiteren Berathung an die principes.

[2]) „Centum singulis (principibus, qui jura etc.) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt".

[3]) Ibidem cap. 13. „Insignis nobilitas, aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis adsignant".

[4]) Ibidem cap. 11. „Mox princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur".

ildete sich nothwendig aus den Nachkommen der Könige wie nicht ninder aus den Nachkommen der hervorragenderen Heerführer ein .del und zwar ein Erbadel. Darum finden wir bei den Bajovaren leich bei ihrem historischen Hervortreten einen solchen Adel und war gegliedert in mehrere Klassen. An der Spitze des bajovarischen 'olkes erscheinen nämlich sechs bevorzugte Geschlechter [1]), unter enen das der Agilolfinger dasjenige war, aus welchem die Herzoge enommen werden mussten [2]). Die fünf anderen standen ihm an .nsehen und Macht am nächsten [3]). Diese Geschlechter bildeten die wei Klassen des höchsten Adels. Sie bestanden sehr wahrscheinlich us den Nachkommen der Heerführer jener Stämme, aus denen, wie ben bemerkt wurde [4]), die Marcomannische Bundesgenossenschaft estand, aus welcher sodann das im 6. Jahrhunderte zum Vorschein :ommende, vom Fichtelgebirge bis zur longobardischen Gränze in 'irol, und von der Enns bis zum Lech ausgebreitete Volk der Bajovaren ıervorging [5]).

Neben den zwei obersten Klassen des Adels erscheint noch eine lritte, welche alle diejenigen umfasste, die nicht zu einer der zwei :rsten gehörten. Sie kommen unter verschiedenen Benennungen vor. Zum Unterschiede von den Mitgliedern des agilolfingischen Geschlechtes ler „primi", und von den Angehörigen der andern fünf Geschlechter ler „mediani", werden sie die „minores" genannt, aber mit dem Beisatze „qui tamen sunt liberi", die jedoch Freigeborne sind [6]). Sie führen den gemeinsamen Titel „nobiles", Edle, oder „de genere nobilium", von edler Abstammung, gliedern sich aber wieder in drei Klassen; in solche, die immer mit dem Prädicate „nobiles" auftreten; in

---

[1]) Lex Bajuv. (nach Mederer p. 99) tit. III. cap. 1. „De genealogia, qui vocantur, Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Isti sunt quasi primi post Agilolfingas, qui sunt de genere ducali.

[2]) „Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse". Ebend.

[3]) Vergl. Anmerkung 1. [4]) Siehe oben S. 2 die Anmerkung 2.

[5]) Zu dieser Ansicht, welcher unter anderen auch Sybel beipflichtet, macht Walter D. Rechtsgesch. §. 418 Anm. 1. die etwas scharfe Bemerkung: „Man kann allerdings aus der Geschichte wo die Quellen schweigen, alles Mögliche machen." Allein dem Historiker muss gestattet sein, da wo die Quellen schweigen, auch zu Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen, zumal wenn diese mit den historischen Thatsachen nicht im Widerspruche stehen. Nun ist das Dasein von fünf hervorragenden Geschlechtern so gut Thatsache, wie der Primat der Agilolfinger, die herzogl. Ursprungs waren; dieser schliesst aber einen ähnlichen Ursprung der fünf anderen Geschlechter nicht aus.

[6]) Lex Bajuv. tit. II. c. 8. p. 76 nennt sie: „minores populi, qui tamen liberi sunt".

„fideles“, Getreue, wahrscheinlich herzogliche Vasallen oder Ministerialen, und in „mediocres“, unter denen man vermuthlich alle Gemeinfreien verstand [1]).

Dass diese dritte Klasse die zahlreichste war, ist begreiflich. Sie umfasste, mit Ausnahme der zur ersten und zweiten Klasse gehörigen immerhin nur wenigen hohen Adelsfamilien, sämmtliche freien Besitzer eines grösseren oder kleineren Grundeigenthumes, somit das eigentliche Volk der freien Bajovaren. In grosser Anzahl erscheinen sie in den ältesten Traditionsbüchern der Kirche von Salzburg, und zwar als Güterbesitzer gerade in jenen Gegenden, die ehemals unter römischer Herrschaft standen. Sie mögen bei der Besitznahme dieser Landschaften ihr bedeutendes Eigenthum durch Occupation daselbst erworben haben [2]). Dass wir ihr Dasein in Tirol nicht in gleicher Weise wie für das salzburgische Gebiet nachweisen können, hat seinen Grund in dem Mangel an Urkunden aus der agilolfingischen Zeit, aus welcher nur eine sehr geringe Zahl auf uns gekommen ist. Die wenigen aber, welche sich erhalten haben, zeigen uns bajovarische Güterbesitzer, die unstreitig mit den „Edlen“ und „Freien“ der Salzburger Urkunden auf derselben Stufe des Adels standen. Es waren dies jene Edelleute zu Kuens in der Nähe von Meran, welche im Jahre 723 ihre Besitzungen an den Herzog Grimoald und den heil. Corbinian verkauften [3]). Eine Wittwe Fausta, wahrscheinlich eine Romanin, aber frei und begütert, die ebenfalls ihre Güter zu Kortsch im Vintschgau demselben Heiligen käuflich überliess [4]). Ferner um das Jahr 764 die schon öfter genannten Stifter von Scharnitz, Reginbert, Irminfrid und Akilinde mit

---

[1]) Vergl. Grimm D. R.-A. p. 278. — Chabert IV. p. 1—2. — Indiculus p. 20 nr. 25, ‚tradidit Tassilo . . reliqua vero, quod ibi traditum est, de genere nobilium hominum esse videtur‘. — Breves notitiae p. 39 XIV: ‚nomina et praedia fidelium virorum et nobilium et medriocrium‘.

[2]) Indiculus, p. 18. VI. De hoc, quod tradiderunt liberi Baioarii. Das Capitel enthält eine grosse Anzahl von ‚liberi donatores‘. — In den Breves notitiae werden p. 39 viele von den ‚liberi Bajoarii‘ nobiles genannt, so dass nobilis und liber als gleichbedeutend erscheint.

[3]) Die Edelleute zu Kuens (possessores loci illius, qui vulgo dicitur Camina) werden viri nobiles et potestativi genannt. Sie waren im Besitze eines freien Eigenthums von Aeckern, Wiesen, Weinbergen und eines Alpenantheiles. Resch Annal. saecul. VIII. p. 583—84 ex vita. S. Corbiniani.

[4]) Von der Wittwe Fausta kaufte Corbinian ‚bonam substantiam, quam habet Chorzes‘ um den Preis von nongentorum auri solidorum. Ebend. p. 585. Fausta, deren Namen auf roman. Nationalität deutet, gehörte ohne Zweifel zu jenen römischen Possessores, die auch unter bajovarischer Herrschaft im Besitze ihres Eigenthums blieben.

ihren Besitzungen zu Pollingen, Flaurling und Imst [1]); der Edelmann Gajo, begütert zu Oberhofen und Zirl [2]); und der edle Mann Poapo mit seiner zahlreichen und mächtigen Verwandtschaft [3]).

Die Thatsache steht somit fest, dass an der Spitze des bajovarischen Volkes bei seinem historischen Hervortreten ein angesehener und reichbegüterter Erb-Adel stand. Man sollte demnach glauben, dass jener Adel, in dessen Händen wir zur Zeit, wo es in unserer vaterländischen Geschichte zu tagen beginnt, die Verwaltung der Gaue und Grafschaften erblicken, ein aus den Nachkommen der ältesten bajovarischen Edelgeschlechter hervorgegangener Erb-Adel gewesen sei, und die Gauverwaltung ihm vermöge Erbrecht gehört habe. Dem war aber keineswegs also; unser ältester Adel war in seinem Ursprunge kein Erb-Adel, sondern ein Amts-Adel. Die Grafen, welche als Verwalter, Richter und Anführer des Heerbannes in einem Gaue erscheinen, waren unmittelbar von dem Herzoge oder von dem Könige eingesetzt; sie konnten nach deren Ermessen abgesetzt oder versetzt werden; sie waren Beamtete, ihre Rechte und Pflichten ein ihnen übertragenes Amt [4]). Wie es so gekommen, darüber klärt uns das von den fränkischen Merowingern und Karolingern ausgebildete Regierungs- und Verwaltungs-System auf.

Unter allen germanischen Völkern hatte keines seine Herrschaft über romanische und germanische Stämme und Länder so rasch ausgebreitet, wie das Volk der Franken. Innerhalb 68 Jahren, von 486 bis ungefähr 554, machten sie nicht nur der Herrschaft der Römer in Gallien ein Ende, sondern unterwarfen sich auch der Reihe nach die Alemannen 498, die Westgothen 507, und die Thüringer 531; eroberten 534 das burgundische Reich, und benützten die Verlegenheiten der Ostgothen in Italien, um die Provence, Rhätien, Alemannien und Venetien bis zur Küste des adriatischen Meeres mit ihrem Reiche zu vereinigen. Auch Bajovarien kam damals, vermuthlich durch freiwilligen Anschluss, unter die Oberherrschaft der Franken [5]). Eine so gewaltsam zusammengeraffte Herrschaft beruhte aber nicht auf gutwilliger Unterwürfigkeit der bezwungenen Stämme. Verschiedene Versuche des Widerstandes, namentlich von Seite der an der Spitze der unterworfenen Stämme belassenen Volksherzoge [6]), bewiesen dies. Das gab Anlass zur Ausbildung eines Regierungs-Systems, durch

---

[1]) Siehe oben S. 10. [2]) Siehe oben S. 10. [3]) Ebend. S. 11. [4]) Walter, D. R.-G. §. 95. 96. [5]) Siehe oben S. 7.

[6]) Volksherzoge standen noch an der Spitze der Westgothen in Aquitanien Weifar) und der Bajovaren bis Tassilo II.

welches die Behauptung der errungenen Herrschaft vollständig erzielt werden sollte. Das Streben der Merowinger wie Karolinger ging nun einerseits dahin, sich durch die Heranbildung eines neuen Adels eine zuverlässige und kräftige Stütze der Herrschaft zu schaffen, und anderseits den alten Erb-Adel sammt den Volksherzogen zu beseitigen und zu unterdrücken. Das erste wurde erzielt durch die sogenannte „trustis" d. h. durch die Heranbildung einer enge an das Königshaus geketteten Gefolgschaft, eines nur von dem königlichen Willen abhängigen, zu Allem willfährigen Hof- und Dienst-Adels. Wer sich in dieser Gefolgschaft („trustis") des Königs befand, hiess auch „conviva regis", Tisch- und Tafelgenosse des Königs; ihm verlieh die königliche Gunst und Gnade höheres Ansehen, Ehre, Aemter, nicht selten auch grossen Güterbesitz. Zur Würde eines solchen zur „trustis" gehörigen Antrustionen [1]) konnten ausser den Franken auch Romanen und selbst Hörige gelangen [2]). War auch ihre Zahl Anfangs nicht gross, so musste doch dieselbe sich bald vermehren, denn nicht nur hatte der König die Mittel dazu in Händen, sondern auch die Vortheile, welche die „trustis" gewährte, reizten zur Bewerbung um die Aufnahme [3]); und

---

[1]) Ueber die Bedeutung und Ableitung des Wortes „trustis" und „antrustio" bezieht sich Roth von Schreckenstein in seiner Geschichte der ehemaligen Reichs-Ritterschaft I. p. 71 note 3 auf Waitz II. 31. 227 u. s. w. auf Marculf I. 18 (bei Baluz), auf Paul Roth, Beneficialwesen p. 124, neigt sich jedoch Leo (I. 391) zu, welcher „trustis" von dem wälschen „trus," was Wache bedeutet, ableitet, und in der That beweist, dass an mehreren Stellen, „trustis" unmöglich mit Treue zu übersetzen sei. Der Sache nach waren indessen die Antrustionen der Merowinger deren Getreue, wie die Karolingischen Vasallen.

[2]) Dass Hörige, selbst von gemeinem Character, Antrustionen werden und zum Amts-Adel gelangen konnten, bezeugt ein von Loebel: Gregor von Tours 175 angeführtes Beispiel. Dem Küchenjungen Leudastes hatte man wegen häufigen Entlaufens ein Ohr abgeschnitten. Später wurde er „comes stabulorum" und Graf von Tours und ein Feind des Bischofes. — „Bei den Franken, schreibt August Freiherr von Fürth in seinem classischem Werke über die Ministerialen p. 10, erhielten die „pueri regis" (Unfreie) den Befehl über bedeutende Districte". — Auf welche Weise man sonst noch durch den fränkischen Hof zu Besitzungen, Reichthum und Adel gelangen konnte, zeigt ein von Roth von Schreckenstein p. 69 aus Gregor von Tours VIII 29 angeführtes Beispiel. Die Verwandten der von Fredegund gedungenen Mörder Childeberts erhielten eine solche Belohnung, dass sie „nunc . . nobiles effecti opibus immensis cunctis supereminent, cunctos praecellunt". Man vergl. damit auch Paul Roth, Beneficialwesen p. 127.

[3]) Paul Roth p. 125. 127. „Der König wählt die Antrustionen nach Belieben unter seinen Unterthanen, Franken, Römern und Liten; die Aufnahme ist ganz freiwillig von Seite des Königs wie des Antrustio".

so war diese Trustis die Quelle, aus welcher der neue Hof- und Dienst- oder Amts-Adel hervorging.

Das zweite Mittel zur Festigung der fränkischen Herrschaft bestand in der Beseitigung und Unterdrückung des Uradels und der Volksherzoge. Zu diesem Zwecke benützten sie entweder Empörungen oder andere Anlässe, um die den abhängigen Völkern Anfangs noch belassenen eigenen Herzoge aus dem Wege zu räumen. Das Thüringische Königreich wurde schon bald nach seiner Unterwerfung unter fränkische Herrschaft vernichtet; bald darauf das burgundische Königsgeschlecht ausgerottet; nach 746 das alemannische und 769 das westgothische Herzogthum in Aquitanien aufgehoben. Im Jahre 774 wurde das Longobarden-Reich dem Frankenreiche gänzlich einverleibt, und — was von spezieller Wichtigkeit für vorliegende Arbeit ist, 788 dem Herzogthume Baiern dasselbe Loos zuerkannt. Der letzte der agilolfingischen Herzoge Tassilo II. wurde wegen seiner Versuche, sich der Erniedrigung zu einem blossen karolingischen Reichsbeamten zu entziehen, vom Frankenkönige Karl zu lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster verurtheilt, das Herzogthum abgeschafft, und Land und Volk dem Frankenreiche einverleibt [1]).

Wie die fränkischen Könige bezüglich Bajovariens schon seit langer Zeit auf dieses Ziel, Entfernung der Herzoge und Herabdrückung des Adels, hingearbeitet hatten, bewies am besten das Gesetzbuch der Bajovaren selbst. Sie hatten die schriftliche Aufzeichnung ihres Volksrechtes, offenbar mit vielen im Interesse der fränkischen Oberherrschaft vorgenommenen Modificationen, aus den Händen der Frankenkönige annehmen müssen [2]). Waren diese im Jahre 630 noch genöthigt, dem mächtigen bajovarischen Adel zuzugeben, dass der Herzog immer ein Agilolfinger sein, und die fünf uradeligen Geschlechter den ersten Rang nach ihm haben sollten, so hinderte das nicht, den Herzog durch das Gesetz in eine Abhängigkeit zu versetzen, in welcher er nur als ein königlicher Beamter erschien, der niemals unterlassen durfte, von dem Könige erhaltene, selbst grausame Befehle zu voll-

[1]) Wittmann, Die Bajuvarier und ihr Volksrecht p. 117—130.

[2]) Die Leges Bajuvariorum. Die Verfassung dieses Gesetzbuches wird dem Austrasischen Könige Theoderich zwischen 511—534, richtiger dem Könige Dagobert zum Jahre 630 zugeschrieben. Wittmann entscheidet sich, nachdem er im §. 1 des III. Abschnittes alle Gründe für und gegen die Frage, ob die erste Aufzeichnung von dem Könige Theoderich oder Dagobert geschah, von S. 161—170 eingehend geprüft hatte, für die Ansicht, dass das Bajovarische Rechtsbuch von dem Austrasier Theoderich ungefähr 530 abgefasst, von seinen Nachfolgern aber erweitert wurde. Man vergl. Walter D. R.-G. über Entstehung und die verschiedenen Bestandtheile der Lex Bajuv. §. 146 im Zusammenhalte mit §. 148.

ziehen [1]). Ja noch mehr, der Frankenkönig behielt sich im Gesetze das Recht vor, den Herzog ein- oder abzusetzen, oder die Wahl desselben dem Volke zu bewilligen [2]). Wie die Frankenkönige bemüht waren, den bajovarischen Adel und den Stand der Freien hinabzudrücken, beweist dasselbe Gesetzbuch, indem es sie in gewissen Fällen bis zur körperlichen Züchtigung herabwürdigte [3]).

Nach der gänzlichen Abschaffung des bajovarischen Herzogthums durch die Einkerkerung Tassilo's und die in unbekannter Weise erfolgte Beseitigung seiner Familie [4]) brachte Karl der Grosse das Land Bajovarien in die engste Verbindung mit dem Frankenreiche. An die Stelle der früheren Gauverfassung trat die fränkische Eintheilung des Landes in kleinere Verwaltungs-Bezirke, in Grafschaften. An die Spitze dieser Bezirke stellte Karl, mit Beseitigung der früher in der Volksversammlung gewählten „principes" von ihm ernannte Staatsbeamte „proceres potestate", die unter dem Namen der „comites" (Grafen) den ihnen zugewiesenen Amtsbezirk „comitatus" verwalteten [5]). Wegen eines vorzüglichen Zweiges ihrer Thätigkeit wurden sie öfter auch glattweg „judices" (Richter) genannt. Dadurch zerfielen die grösseren Gaue in mehrere Grafengebiete, von denen je einem Grafen nur eines zugewiesen wurde, zur Verhütung der Ansammlung einer grössereren Macht in der Hand eines einzigen Mannes. Dies hatte dann unter anderem auch zur Folge, dass man in älteren Urkunden zur Bezeichnung der Lage eines Ortes zuerst den Gau genannt findet,

---

[1]) Wittmann IV. §. 1. p. 174 und ff. über das Verhältniss des Herzogs zum Könige der Franken — In Betreff der aufgetragenen Vollziehung selbst grausamer Befehle diene folgendes Beispiel. König Dagobert hatte 9000 Bulgaren auf ihrer Flucht aus Pannonien gestattet in Baiern zu überwintern. Kaum waren sie dort angelangt, erliess er den unmenschlichen Befehl an die Baiern, sie alle in einer Nacht zu ermorden; und dieser Befehl wurde sogleich vollzogen; nur wenige retteten sich in das Land der Slaven. Wittmann p. 88.

[2]) Lex Bajuv. tit. II. 1. „Si quis contra Ducem, quem rex ordinaverit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit etc. etc.

[3]) Lex Bajuv. tit. I. cap. 14, wenn ein „liber homo" das zweite Mal den Sonntag durch Feldarbeit entweiht, und dafür die Busse nicht bezahlt, „rumpatur dorsus ejus 50 percussionibus". Der gleiche Fall tritt ein bei Vergehungen während des Feldzuges tit. II. cap. 4. „ante comitem suum 50 gamactas i. e. percussiones accipiat".

[4]) Von dem Schicksale der Gemahlin Tassilos und seiner Kinder haben sich keine zuverlässigen Nachrichten erhalten. Was hierüber berichtet wird, findet sich bei Wittmann p. 128 in der Nota 295 verzeichnet.

[5]) Eginhard, vita Caroli M. c. XI. ad a. 788. „neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est".

dann den Grafen, in dessen Bezirk oder Grafschaft der Ort gelegen war [1]), ein Beweis, dass sich die Erinnerung an die alte Gaueintheilung nicht so leicht aus dem Gedächtnisse der Menschen verdrängen liess. Eine Folge dieser gleichzeitigen Nennung des Gaues und der Grafschaft bei der Bezeichnung der Lage eines Ortes war, dass man allmählig beide Begriffe: Gau und Grafschaft, „pagus“ und „comitatus“, als gleichbedeutend mit einander zu verwechseln anfing [2]).

Bei der Wahl der Grafen, welche an die Spitze der Amtsverwaltung gesetzt wurden, ging Karl ohne Zweifel nach dem Grundsatze vor, der schon unter den Merowingern im Frankenreiche massgebend war. Nach diesem konnte, wie oben S. 74 bemerkt wurde, jeder Franke, auch Romane, überhaupt jeder Unterthan, welchem der König Vertrauen schenkte, Graf werden; es war nicht einmal freies Herkommen nothwendiges Erforderniss; denn die Grafenwürde war nur ein Amt [3]). Für Bajovarien wird Karl die Grafen um so mehr aus seinen Getreuen, und zwar aus den Franken, gewählt haben, als es nach Tassilo's Entfernung noch viele Bajovaren gab, die sich seiner Herrschaft gutwillig nicht unterwerfen wollten [4]).

Gehen wir nunmehr nach dieser Schilderung der Ausbreitung und des Charakters der fränkischen Herrschaft und der Schicksale, welche Bajovarien durch dieselbe erfuhr, über auf das Land im Gebirge — auf Tirol — welches ja einen Bestandtheil Bajovariens bildete, und das Schicksal dieser Länder theilte. Dass auch hier die Auflösung der grösseren Gaue in kleinere Grafschaften stattgefunden haben wird, muss nach dem eben erörterten fränkischen Grundsatze angenommen werden. Urkundliche Beweise dafür tauchen erst gegen das Ende des 9. Jahrhunderts auf. Den ersten liefert das Document, mit welchem König Arnulf im Jahre 889 Alles, was Isangrim im Zillerthale (in

---

[1]) Z. B. in Tiroler Urkunden: Kaines (Kuens bei Meran) in pago Vinstgove, in comitatu Bertoldi; — Ebbs in pago Intale, comitatu palatini Comitis; — Lienz in pago Lurniensi, comitatu Engilberti; — in pago Passyr in comitatu Gerungi et in comitatu Friderici. Hormayr sämmt. Werke I. p. 9.

[2]) In dem Diplome Ottos II. für Innichen vom Jahre 974 erscheint der „Comitatus Pustrissa“: hingegen in der Urkunde Heinrichs III. für Bischof Poppo von Brixen vom Jahre 1048 wieder „pagus Pustrissa“. Hormayr l. cit. p. 241 und 248.

[3]) Roth von Schreckenstein p. 80—81.

[4]) Annales Laurisheim. ad ann. 788 „Baioarii, qui in adversitate domni regis Caroli perdurare voluerunt, missi sunt in exilio“, bei Wittmann p. 129

pago Cilarestale) in den Comitaten Engilbert's und Jezo's besessen hatte, dem Priester Piligrim schenkte [1]). Hier ist von zwei Comitaten (Grafschaften) die Rede, deren eines unter der Verwaltung des Grafen Engilbert, das andere unter der des Grafen Jezo stand. Da nicht angenommen werden kann, als hätte Zillerthal für sich allein einen Gau mit zwei Grafschaften gebildet, so muss der Ausdruck: „in pago Cilarestale“ so verstanden werden, im Zillerthale haben sich zwei Grafschaften berührt, oder Zillerthal sei durch den Zillerfluss zwei Grafschaften zugewiesen gewesen, wie schon oben S. 27 bezüglich des Gaues Intervalles nachgewiesen wurde. Die Frage, welcher von diesen zwei Grafschaften Engilbert vorstand, kann entschieden dahin beantwortet werden, dass das von dem Zillerflusse östlich gelegene Gebiet, somit ein Theil, wenn nicht der ganze frühere pagus Intervalles zu seiner Verwaltung gehörte. Gerechtfertigt wird diese Zuweisung durch den Umstand, dass Engilbertus Comes in Salzburger Urkunden noch bis zum Jahre 927 an der Spitze von Zeugen erscheint [2]). Damit löst sich zugleich die andere Frage, welche Grafschaft unter der Verwaltung Jezo's stand, von selbst; es war dies die von dem Zillerufer westlich durch das Innthal aufwärts sich ausbreitende Grafschaft. Wie weit sie sich ausdehnte, und über welche Landestheile sie sich erstreckte, ist aus Mangel an Andeutungen nicht zu bestimmen. Das Grafenamt Jezo's scheint nur etwas Vorübergehendes gewesen zu sein. Seiner wird nur noch einmal in jener Urkunde gedacht, mit welcher König Arnulf im Jahre 888 einem gewissen Engilger, einem Kriegsmanne (militi) Jezo's, wegen der Verdienste, die er sich um den König erworben, einträgliche Güter zu Vels schenkte [3]). Er verschwindet aus unserer Geschichte.

In dem mittleren Theile des Innthales erscheint in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Haus Andechs im Besitze einer Grafschaft, deren Mittelpunkt das Schloss Ambras bildete, von welcher Burg einer der Andechser, Otto II. von 1078 bis 1098 den Namen

---

[1]) K. Arnulf schenkt 889 dem Priester Piligrim „quidquid Isangrim in pago Cilarestale in comitatibus Engilberti et Jezonis, comitum nostrorum, in beneficio habere visus est“. (Juvavia Urkunde nr. 51). — Was Hormayr in sämmtl. W. I. p. 300 über den Huosier Radpoto als Grafen im Gaue Intervalles vorbringt, findet in der von ihm angezogenen Urkunde nr. 33 der Juvaria keine Bestätigung. Diese Urkunde kennt Radpoto wohl als einen Grafen, schweigt aber darüber, wo seine Grafschaft lag.

[2]) Hormayr, a. a. O. I. 301.

[3]) Urkunde dd. Rantesdorf 20. Februar 888 bei Resch aet. mill. p. 37. bei Sinnacher I. nr. 22. p. 520.

eines Grafen von Ambras führte [1]). Auf welchem Wege die Andechser zum Besitze dieser Grafschaft gelangten, kann nicht mit voller Gewissheit bestimmt werden, vielleicht durch Belehnung von Seite der Bischöfe von Brixen, wofür die Urkunde des Bischofes Heinrich III, eines Herrn von Taufers, zu sprechen scheint. Dieser gab im Auftrage des Kaisers Friedrich II. im Jahre 1232 dem Andechser, Otto VII, Herzoge von Meran, nebst anderen Hochstifts-Lehen auch die dem wegen der vermeintlichen Theihnahme an der Ermordung des Königs Philipp geächteten Andechser Heinrich IV. abgenommene „Grafschaft des Unterinnthales“ zurück [2]). Daraus darf geschlossen werden, dass der „comitatus vallis Oeni inferioris“ früher dem Hochstifte Brixen gehört hatte. Wie und wann die Bischöfe von Brixen zu dieser Grafschaft gekommen waren, ist ebenso ungewiss [3]), als wann die Andechser die Belehnung mit derselben erhielten, jedenfalls kaum vor 1078, indem in diesem Jahre Otto II. sich einen Grafen von Ambras zu nennen anfing, und er der erste Andechser ist, von welchem Freih. von Oefele einen Gütererwerb in Tirol zum Jahre 1060 nachweist [4]).

---

[1]) Oefele (Edm. Freiherr von) Geschichte der Grafen von Andechs. Regg. von nr. 28—276. pag. 110 und 111. — Von dem vortrefflichen Werke wird später noch die Rede sein.

[2]) Urkunde bei Hormayr, Beitr. p. 289. — Regg. bei Oefele p. 196 nr. 611.

[3]) Ob die Bischöfe von Brixen durch Kaiser Konrad II. 1027 die Grafschaft des Unterinnthales erhielten, muss sehr bezweifelt werden. Die Gegenbeweise werden im §. 2 des IV. Hauptstückes, eingehend mitgetheilt werden.

[4]) Oefele Regg. 22. Otto sendet dem Hochstifte Freising 1060 eine Hube zu Alarun (Alrans) nicht weitentfernt vom Ambras auf; erhält aber von Freising Güter zu Zirl und Tinniggen. Regg. 24. — Sollte jener Otto, welcher im Jahre 985 eines seiner Eigengüter zu Vomp an Brixen schenkte und auch zu Absam begütert war, (Resch, annal. sec. X., Absatz 94 p. 564), den Hormayr zu einem andechsischen Grafen macht, (siehe oben S. 12 Anm. 2) wirklich ein solcher gewesen sein, so konnte es nur der Oheim Ottos II. sein, gleichfalls Otto genannt. Allein da bringt uns die Chronologie in Verlegenheit. Dieser Otto (II. starb nach Oefele (genealogische Tabelle) jedenfalls nach 1062. Von 1062 zurück bis 985 waren aber 77 Jahre verflossen: Otto musste demnach ein Alter von mindestens 90 Jahren erreicht haben, damit er 985 wenigstens als Knabe von 12—13 Jahren die Schenkung machen konnte. Entweder waltet ein Irrthum in den Jahrzahlen, oder dieser Otto gehörte nicht zu dem Hause Andechs; letzteres ist wahrscheinlicher. Oefele macht darauf aufmerksam, dass ein rascher Wechsel der Inhaber der Grafschaften des Unterinnthales durch politische Verhältnisse (es war die Zeit Kaiser Heinrichs IV.) herbeigeführt worden zu sein scheint. Am 15. Mai 1097 wird in einer kaiserl. Urkunde in der Grafschaft Intervalles der Pfalzgraf Rapoto als Graf genannt. (Hormayr Beitr. II. 82)

Was die territoriale Ausdehnung der Grafschaft Ambras betrifft, so hält es schwer, etwas vollkommen Befriedigendes hierüber zu bestimmen. War sie an die Stelle der Grafschaft Jezo's getreten, so muss als ihre nordöstliche Gränze der Zillerfluss angenommen werden. Da sie ferner in der Brixner Urkunde als die „Grafschaft des Unterinnthales“ bezeichnet wird, so war ihre westliche Gränze jene, welche seit alten Zeiten als die Gränze zwischen Ober- und Unter-Innthal galt, nämlich der aus Sellrain bei Kematen ausmündende Melachbach auf der südlichen Thalseite, und am linken Innufer der Meilstein (lapis milliaris) an der Strasse zwischen Innsbruck und Zirl [1]).

Wie weit sie sich über die Thäler und Gebirge nach Süden erstreckte, ist schwer zu bestimmen; wahrscheinlich bildete die Wasserscheide am Brenner die Gränze, was um so glaubwürdiger erscheint, als am Ende des 11. Jahrhunderts auf der Südseite des Brenners in der Gegend von Sterzing eine eigene Grafschaft zum Vorschein kommt. Die phantastische Gränzbestimmung des Andechsischen Comitates bei Hormayr [2]), nach welcher derselbe ein Stück Land am rechten Eisakufer von dem Tinnerbache bei Klausen bis zum Bache von Schalders bei Varn, und das ganze linke Eisakufer von der Gränze der Grafschaft Bozen das Norithal hinauf bis zur Brennerhöhe, und von dort noch hinaus bis zum Zusammenfluss der Sill mit dem aus Stubai kommenden Rutzbache umfasst haben soll, ist werthlos, und beruht offenbar auf der Verwechselung des Besitzes von zerstreuten Gütern der Andechser mit ihrer Grafschaft [3]).

---

und in demselben Jahre ein Graf Adalbert als Graf des Unterinnthales, aber in jenem Theile, der von dem Ziller aufwärts liegt; denn es werden „in valle Eni, in Comitatu Adalberti comitis“ Güter zu Kolsass (in pago Colasazan) und zu Terfens (Tervanes) zu Stiftungen verwendet. (Sinnacher II. p. 648 und 654). — Etwas früher erscheint derselbe Adalbert als Graf des Comitates, in welchem das Dorf Stilves bei Sterzing lag, somit als Graf von Mareit. (Sinnacher l. c. p. 518) Vergl. Oefele p. 61, Anm. 4.

[1]) Hormayr Beitr. Urkunde nr. 55 p. 118.

[2]) Ebend. sämmtl. W. I. p. 279—283.

[3]) Ueber die Besitzungen der Andechser südlich des Brenners vergl. man Oefele p. 64. Die Unzuverlässigkeit Hormayrs beweist kaum etwas besser, als die Art und Weise, wie er beweisen wollte, dass das linke Ufer des Unnterinnthales eine zeitlang zum Chiemgau gerechnet wurde. Er beruft sich auf mehrere Orte, welche von dem Indiculus und den Breves Notitiae diesem Gaue zugeschrieben werden. Diese Orte wären nach Hormayr gewesen: S. Georgenberg, Achen (Achenkirchen im Achenthale), Walchensee (zwischen Kufstein und Kössen) Baumkirchen (in der Nähe von Hall). Wie greift es aber Hormayr an, um seinen Beweis herauszubringen? Erstens hindert es ihn gar nicht, dass laut der Ortsnamen der Chiemgau sich bis nahe an Hall in das Innthal herein-

An der südlichen Abdachung des Brenners taucht, wie so eben bemerkt wurde, am Ende des 11. Jahrhunderts eine Grafschaft auf, unter der Verwaltung des S. 79 in der Anmerkung 4) erwähnten Grafen Adalbert; dies war die Grafschaft Mareit. Wer Adalbert war, aus wessen Hand er die Grafschaft Mareit, sowie jene des Unterinnthales in jenem Theile, in welchem Terfens und Kolsass lagen, erhielt, ist schwer zu bestimmen [1]). Er fiel in die stürmische Zeit der Bischöfe Altwin, Burchard und Antho oder Anzo, wo diese von der kaiserlichen Partei auf den bischöflichen Stuhl erhoben, von der welfischen wieder herabgestürzt wurden. Es war dies die Zeit von 1091 bis 1097, eine Zeit heftiger Kämpfe der Welfen gegen Kaiser Heinrich IV. in Deutschland und Italien. Bischof Altwin wurde von dem voll Erbitterung über den Kaiser nach Deutschland zurückkehrenden Herzoge Welf dem Aelteren in Brixen überfallen, gefangen genommen und von seinem Sitze vertrieben; er floh nach Italien zu Kaiser Heinrich im September 1091 [2]). Welf setzte einen seiner Verwandten, einen Markgrafen von Este, Namens Burchard, auf den bischöflichen Stuhl von Brixen; dieser wurde aber von den kaiserlich gesinnten

---

erstreckt haben müsste; eben so wenig hinderte es ihn, dass Walchensee nicht am linken, sondern am rechten Ufer des Innflusses liegt. Zweitens springt er mit den Ortsnamen in einer Weise um, die nicht bald ihres Gleichen findet. Aus „Ecclesia ad S. Georgium", (S. Georgen bei Laufen) macht er St. Georgenberg (bei Schwaz); aus Achingas (Ober- und Unter-Eching bei Laufen) macht er Achen (Achensee); aus Walahonius, (was eigentlich Walahovis geschrieben sein sollte und Walchwies, Wals, bei Salzburg ist), macht er Walchensee; aus Pohmkirch, (welches aber im Indiculus Pohkirch heisst, und im Salzburgau lag), macht er Baumkirchen. Auf diese Weise bringt man allerdings ohne Schwierigkeit eine Reihe tirolischer Ortsnamen zu Stande.

[1]) Sinnacher findet an ihm einen Grafen von Tirol; die Gründe, die ihn zu dieser Annahme bestimmten, sind aber äusserst schwach. Er zweifelt nämlich, ob man das Dorf Stilves bei Sterzing, oder in Stilfs am Fusse des Stilfserjoches suchen müsse. Ebenso weiss er nicht, ob das Dorf Colasazan im unterinnthalischen Kolsass, oder im vintschgauischen Galsaun zu suchen sei. Diese Ungewissheit scheint ihn bewogen zu haben, in Adalbert einen Grafen von Tirol zu erblicken, weil sich dadurch die genannten Orte, wegen der Nachbarschaft von Tirol, auch leichter in das Vintschgau versetzen lassen. Allein abgesehen von allen anderen Gründen, die in dem Abschnitte über die Grafen von Tirol werden erörtert werden, hätte ihn schon das neben Colasazan (Kolsass) genannte unterinnthalische „Tervanes (Terfens) in comitatu Adalberti in valle Eni", beruhigen können. Grafen mit dem Prädicate von Tirol kommen vor 1140 nicht vor; und nichts steht auf schwächeren Füssen als die von Hormayr aufgebaute Genealogie der Grafen von Vintschgau, zu denen Adalbert gehört haben müsste.

[2]) Sinnacher II. 530—32. Giesebrecht III. 643—44. Geschichte der deutschen Kaiserzeit.

Ministerialen des Hochstiftes ermordet [1]). Im Jahre 1096 kam es zwischen dem Herzoge Welf und Kaiser Heinrich zu einer Versöhnung. Mit dem Kaiser, der durch Tirol nach Deutschland zog, kehrte auch Altwin nach Brixen zurück, starb aber wahrscheinlich noch im Jahre 1097 [2]). Das kaiserlich gesinnte Domkapitel wählte nun einen gewissen Antho oder Anzo zum Bischofe. Allein des Herzogs Welf Söhne, die mit dem Parteiwechsel des Vaters nicht einverstanden waren, vertrieben Anzo aus Brixen. Dieses Spiel der politischen Parteileidenschaft wiederholte sich noch mit dem Bischofe Hugo, einem Hofcaplane Heinrichs V. bis zum Jahre 1125, wo endlich mit der Wahl Reginberts Ruhe und Ordnung in die verwirrten Verhältnisse des Hochstiftes Brixen zurückkehrten [3]).

In den Strudel des eben beschriebenen Parteigetriebes wurden nothwendig auch die Verwalter der verschiedenen Grafschaften hineingezogen; wir dürfen uns daher nicht verwundern, dass wir auch unter den Grafen einen raschen Wechsel wahrnehmen; den baierischen Pfalzgrafen Rapoto, einen der eifrigsten Vertheidiger der kaiserlichen Sache [4]), in der Grafschaft, die wir als die „Intervalles" kennen gelernt haben [5]); den Grafen Adalbert das eine Mal in der Grafschaft Mareit, das andere Mal in der innthalischen Grafschaft vom Zillerflusse aufwärts [6]); er kommt nach 1097 nicht mehr zum Vorschein. Rapoto starb 1099 [7]). Dieser Wechsel und dieses Verschwinden der Grafen dürfte auch die Ursache sein, dass weder über das erste Auftreten der Mareiter noch über deren Genealogie etwas Zuverlässiges beigebracht werden kann.

Im Jahre 1101 tritt ein gewisser Konrad als Graf des Comitates Mareit auf; ihn nennt eine Urkunde des Klosters Ranshofen in Baiern [8]).

---

[1]) Sinnacher II. 543—44.

[2]) Giesebrecht l. c. p. 673. — Sinnacher II. 585 u. f.

[3]) Giesebrecht l. c. p. 678. — Sinnacher II. 545. 557. III. p. 5—54.

[4]) Giesebrecht l. c. 680.

[5]) Siehe oben S. 27 Note 4. Die von Kaiser Heinrich IV. 1097 dem Kloster Georgenberg geschenkten Güter lagen zu Kundl, Liesfeld, Oberndorf, Winkelheim, Birchenwang, Ebs, somit am rechten Innufer von Rattenberg abwärts. Der Comitatus Palatini Comitis Rapotonis in pago Intale, der diese Ortschaften enthielt, war demnach identisch mit dem oben S. 27 nachgewiesenen Comitatus Intervalles.

[6]) Siehe ebenfalls oben S. 79. Note 4 Adalbert erscheint somit in der Grafschaft Jezo's. Vergl. S. 78.

[7]) Giesebrecht l. c. p. 680. Nach den daselbst befindlichen Andeutungen gehörte Rapoto zu dem Hause Vohburg. Hormayr baut auf die Rato-Rapoto das ganze Gebäude der Andechsischen Genealogie auf. Man vergl. gegen Hormayr Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs.

[8]) Monum. Boica III. 288.

Woher er stammte, wie er zur genannten Grafschaft gelangte, ob er der Nachfolger Adalberts war, hierüber findet sich keine Nachricht. Von ihm ging aber die Grafschaft schon wieder an einen Fremden über. Er hinterliess nur eine Tochter, Adelheid; durch diese kamen die Besitzungen der Mareiter sammt der Grafschaft an deren Gemahl Arnold von Greifenstein. Ueber ihn wird Ausführlicheres mitgetheilt werden in dem Abschnitte über die Grafen von Greifenstein-Mareit.

Aus Urkunden Ludwigs des Frommen vom Jahre 819 und Ottos II. von 974 [1]) wissen wir, dass im Pusterthale, nach seiner heutigen Ausdehnung, drei Grafschaften bestanden; der Comitatus Pustrissa, der von Catubria und der von Lurno. Die letztgenannte Grafschaft umfasste das ganze Gebiet am Drauflusse von seinem Ursprunge [2]) bis über die Tiroler Gränze nach Kärnten hinab. Sie scheint an die Stelle des früheren pagus Liburniensis getreten zu sein. Von der Wasserscheide bei Toblach den Lauf der Rienz entlang bis an die norithalische Grafschaft am Eisak, mit einer zwischen beiden schwankenden Gränze, lief die Grafschaft Pustrissa. Ihre Gränze im Osten bildete die später enstandene Herrschaft Innichen und der dritte Comitat Pusterthals, die Grafschaft Catubria. Diese dehnte ihr Gebiet über die Thäler des heutigen Ampezzo und Buchenstein aus. Die westliche zwischen den Grafschaften Norithal und Pusterthal schwankende Gränze erhielt erst unter dem Bischofe Albuin von Brixen 1002 ihre genaue und definitive Abmarkung [3]). Bemerkenswerth ist, dass die Comitate in diesem Thale mehrfachen Veränderungen unterlagen. Bald erscheint der Comitat Pusterthal vereinigt mit dem von Lurn, bald wieder getrennt; ein anderes Mal sehen wir die Grafschaft Norithal unter die Verwaltung des Grafen von Pusterthal gestellt. Im Jahre 978 begegnet uns Otwin, der Vater Volkolds, des Stifters des Nonnenklosters Sonnenburg, und Ahnherr des späteren Görzischen Hauses, als Graf von Lurn und Pusterthal [4]). Nach Otwins Tod scheinen die beiden Grafschaften getrennt worden zu sein; denn urkundlich tritt sein ältester Sohn Gerloch nur als Graf im Pusterthale auf [5]); aber bald darauf erscheint Otwins jüngster Sohn, Engilbert, wieder als Graf von Lurn und

---

[1]) Meichelbeck Urkunde nr. 479. und I. 1. p. 179. — Zahn hält die Urkunde für eine Fälschung; Böhmer nimmt sie als echt zum Jahre 973.

[2]) Inticha .... in confinio Liburniensi, ubi Dravus fluvius oritur. Meichelbeck l. c.

[3]) Definitio limitum Comitatuum Pustrissae et Vallis Noricae. Urkunde bei Resch sec. X. p. 697. Hormayr s. W. I. 287.

[4]) Hormayr Beitr. p. 84. nr. XII. in s. W. I. p. 220.

[5]) Derselbe s. W. I. 221—22 und 242.

Pusterthal [1]). Im Jahre 1027, wenn nicht schon im Jahre 1026, erhielt Engilbert auch die Grafschaft Norithal. Er erscheint im Jahre 1028 im Besitze derselben, indem in der Urkunde des Kaisers Konrad II., mit welcher die Klause unter Säben mit dem Zolle dem Bischofe Hartwig von Brixen geschenkt wurde, von dieser Klause (dem heutigen Städtchen Klausen) gesagt wird, dass sie im Gaue Orital in der Grafschaft Engilberts gelegen sei [2]). Kaiser Konrad II. hatte nämlich diese Grafschaft dem Grafen Welf wegen seiner Theilnahme an der Empörung des Herzogs Ernst von Schwaben abgenommen [3]). Im Jahre 1027 trat Konrad auf seiner Rückfahrt aus Italien einen Theil der dem Grafen Welf abgenommen Grafschaft an Engilberts Bruder, den Bischof Hartwig von Brixen ab. Es war dies jener Theil, der sich am linken Eisakufer von der Scheidelinie der zwei Bisthümer Trient und Brixen (dem Breibache) über den ganzen Gebirgsstock bis an die Gränzen des Pusterthaler Comitates, welche durch das Thal Enneberg liefen, ausdehnte. Vom rechten Eisakufer fügte Konrad nur Klausen unter Säben zu diesem dem Bischofe überlassenen Theile des Norithaler Comitates hinzu [4]). Engilbert erscheint noch im Jahre 1039 als Graf von Pusterthal [5]); er starb um 1045. Nach seinem Tode wurden die Comitate Lurn und Pusterthal getrennt; in Lurn tritt Engilberts Sohn, Meinhard, in Pusterthal ein gewisser Siegfried als Graf auf, ein in der Reihe der Grafen von Lurn und Pusterthal völliger Fremdling [6]).

---

[1]) Hormayr Beitr. p. 37. nr. XIII. vergl. mit s. W. I. p. 221—22.

[2]) Urkunde dd. Aachen 24. April 1028 bei Sinnacher II. nr. 76 p. 368. „Clusas sitas in loco Sebonna, in Pago Orital in Comitatu Engelberti“.

[3]) Stenzel, Deutschl. unter d. fränk. Kaisern I. p. 35. — Giesebrecht II. 236. Beide lassen dem Welf die Grafschaft Innthal abnehmen.

[4]) Urkunde dd. Stegon 7. Juni 1027, bei Sinnacher II. nr. 74 p. 365. „Comitatum quemdam (oder quondam?) Welfoni comissum, ab eo scilicet termino, qui Tridentinum a Brixinensi dividit Episcopatum, quo usque longissime porrigitur in valle Eniana cum Clausa sub Sabione sita“. — Ueber die vallis Eniana wurde viel hin und her gestritten. Bei Durig finden sich alle verschiedenen Ansishten zusammengestellt. Man wollte vallis Eniana mit Innthal erklären, und bedachte dabei nicht, dass man annehmen musste, die dem Welf abgenommene Grafschaft habe sich von der Gränze der zwei Bisthümer Trient und Brixen durch das ganze Eisak- und Wippthal bis unbestimmt wie weit in das Innthal hinaus erstreckt. Man trug eine vorgefasste Meinung in die Urkunde hinein, wozu der Wortlaut nicht im geringsten berechtigte. Es wird an anderer Stelle erfordert werden, hierüber eingehend zu berichten.

[5]) Hormayr Beitr. II. Urkunde nr. 13, welche von der Umänderung des Schlosses Sonnenburg in ein Kloster berichtet: „quoddam castrum Suanapurc vocatum, in valle Pustrissa et in comitatu Engilberti comitis“.

[6]) Siegfried wird als Graf von Pusterthal genannt in einer Urkunde

Im Jahre 1060 gelangte die Grafschaft Pusterthal wieder an Otwins Nachkommen, an Engilbert II., den Bruder Meinhards, von welchem das Haus der Grafen von Görz abstammte [1]).

Der älteste noch in die Zeiten der Agilolfinger hinaufreichende Comitat in Tirol war die von den Bajovaren errichtete Gränzgrafschaft Bozen. Ihrer erwähnt Paul Diacon bei Gelegenheit, wo er von den Kämpfen der Bajovaren und Longobarden in dortiger Gegend berichtet [2]). Von da an gibt aber durch 200 Jahre weder eine Urkunde noch eine andere Quelle auch nur eine leise Andeutung vom Dasein eines Comitates in Bozen. Erst für das letzte Drittel des 10. Jahrhunderts liefern sichere Quellen wieder Zeugnisse von dessen Existenz. Die Nekrologe von Ottenbeurn und Weingarten bewahrten das Andenken an einen Wohlthäter dieser Stifte, den sie als Grafen von Bozen bezeichnen [3]). Dieser war Rudolf, ein Urenkel jenes freien und auf seine Unabhängigkeit stolzen Welfen Ethiko, der aus Gram darüber, dass sein Sohn Heinrich sich zum Lehensmanne König Arnulfs herabwürdigte, sich in die Waldeinsamkeit des Ammergaues und der Scharnitz zurückzog, und daselbst als Mönch sein Leben beschloss [4]). Aus den Schicksalen der zwei Söhne des Grafen Rudolf, Heinrich und Welf, lernen wir auch die Ausdehnung des Gebietes der Grafschaft Bozen, wenigstens nach zwei Richtungen, kennen. Der jüngere der beiden Brüder, Heinrich, verlor im Jahre 990 auf einer Jagd in der Nähe von Lana, von einem herabrollenden Steine erschlagen, sein Leben. Daraus dürfen wir den Schluss ziehen, dass die Gegend von Lana noch zur Grafschaft seines Vaters gehörte [5]). Rudolfs älterer Sohn, Welf, war derjenige, der, wie oben bemerkt wurde, wegen seiner Theilnahme an der Empörung des Herzogs Ernst von Schwaben gegen den Kaiser Konrad die Grafschaft im Norithal verlor. Da diese, wie wir aus der Urkunde über die Bestimmung der Gränzen zwischen den Grafschafteen Pusterthal und Norithal wissen [6]), eben bis an die dort bezeichnete

---

Kaiser Heinrich III. vom Jahre 1048 bei der Schenkung eines Forstes an den Bischof Poppo von Brixen: „Forestum in pago Pustrissa', in comitatu Sigefridi comitis". Hormayr Beitr. II. nr. 85 p. 77.

[1]) Vergl. Hormayr s. W. I. p. 216—227 und p. 237—50. Coronini tent. genealog. cap. 3 etc. etc. und Sinnacher II. 601. 627. 629.

[2]) Siehe oben S. 8 die Note 1.

[3]) Das Necrologium von Ottenbeurn: Jul. E. VI. K. Rudolf de Bozano. — Das Necrologium von Weingarten nennt ihn Rudolfus Comes.

[4]) Hormayr s. W. I. 251—252. [5]) Ebend. s. W. I. 252—253.

[6]) Urkunde aus der Zeit des Bischofs Albuin von Brixen circa 1000 über die Bestimmung der Gränzen zwischen den Grafschaften Pusterthal und Norithal, bei Sinnacher II. nr. 67. p. 177.

Gränze reichte, so wissen wir auch, wie weit der Comitat Bozen-Norithal am Eisak und an der Rienz sich erstreckte. Dürften wir den Angaben Hormayrs immer trauen, so würde uns das von ihm mitgetheilte Verzeichniss der Orte, die seiner Versicherung gemäss, als zur Grafschaft Bozen gehörige in frühen urkundlichen Quellen genannt werden, über die Gränzen dieses Comitates genau belehren [1]. Diesen zufolge umfasste derselbe am rechten Etschufer die ganze Thalstrecke von dem späteren Gerichte Altenburg auf Eppan über Formigar, Prissian und Nals bis an die bei Lana ausmündende Falzauer, und auf dem linken Ufer desselben Flusses von der Passer hinab über Gargazon, Vilpian, Terlan und Greifenstein bis Keller (Gries) und Bozen. Ueberdiess begriff er in sich das Gebirge von Mölten, das Sarnthal, die Höhen des Rittner Berges, und am Eisak und an der Rienz hinauf die ganze linke Thalseite bis zu der in der oben erwähnten Urkunde bezeichneten Gränzmarke.

Noch erübrigt von zwei Gauen zu sprechen, die, obwohl an sich klein, dennoch, wie missverständlich geglaubt wurde, aus je zwei Grafschaften bestanden haben sollen; es sind dies der Pagus Passyr und der Pagus Cilarestale.

Im Jahre 1078 schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Bischofe Altwin von Brixen alle Güter, welche Herzog Welf, aus dem Stamme Azzo's von Este, „so lange er durch unsere Verleihung und Gnade mit der herzoglichen Würde bekleidet war, in dem Gaue Passyr, in den Grafschaften Gerungs und Friedrichs besass“ [2]. Diese Stelle der kaiserlichen Urkunde schien zur Annahme zu berechtigen, dass der Gau Passyr aus zwei Grafschaften bestanden habe. Allein in dem Thale Passeyr gab es wohl niemals zwei Grafschaften; die Stelle deutet nur an, dass die Passer, wie physisch so auch politisch, das Thal zwei verschiedenen Grafschaften zuwies; die nördliche Thalseite der Grafschaft Gerungs im Vintschgaue, die südliche der Grafschaft Friedrichs des Grafen von Bozen [3].

Gleiche Bewandtniss hatte es, wie schon früher angedeutet wurde [4], mit dem in der Urkunde des Königs Arnulf vom Jahre 889 erwähnten Pagus Cilarestale. Auch in diesem gab es nicht zwei Grafschaften, eine Engilberts und die andere Jezos, sondern die Ziller schied, wie die Passer den Comitat von Vintschgau von dem von Bozen, so die Grafschaft Intervalles von der Grafschaft, welche sich von ihrer Mündung am Innflusse aufwärts ausdehnte.

---

[1]) Hormayr a. a. O. p. 263—264. [2]) Hormayr Beitr. II. nr. 27. Urkunde dd. Patavie. [3]) Ebend. s. W. I. p. 258. [4]) Siehe oben S. 78

An diesen gränzbestimmenden Charakter der beiden Flüsse, Passer und Ziller, lassen sich ein paar nicht unwichtige Bemerkungen knüpfen. Wohl aus dem Grunde, weil beide Flüsse wahrscheinlich seit den frühesten Zeiten zur Abgränzung von Gauen d. h. zur Gränzbestimmung für politische Landeintheilung gewählt wurden, bestimmten benachbarte Bisthümer sie auch zu ihren Gränzen. Darum bildete die Passer von den ältesten bis in die neuesten Zeiten die Gränzscheide der Bisthümer Chur und Trient, und bildet die Ziller noch heutigen Tages die Gränze von Salzburg und Brixen.

Nordwestlich von der Passermündung bei Meran und der Falzauer bei Lana steigt den ganzen Lauf des Etschflusses entlang bis zu dessen Quellen eines der grössten Thäler Tirols, das Vintschgau, empor, dem allein noch von dem alten Gaue, Pagus Venosta, der ursprüngliche Name geblieben. Dieser Gau umfasste noch jenseits der Etschquellen das Gebiet von Nauders bis hinab in den Engpass der Finstermünz, und von dort am Inn hinauf das Engadin bis Pontalt, umkreiste dann das Gebirge von Buffalora, um auch das bei Glurns in das Hauptthal an der Etsch ausmündende Münsterthal in seinen Umfang aufzunehmen [1]).

Kein Gau Tirols bietet bei Beantwortung der Frage, in welche Grafschaften er zur Zeit der Karolinger etwa eingetheilt, und wem ihre Verwaltung übergeben wurde, grössere Schwierigkeiten, als eben der Gau der Venosten. Der Grund mag darin liegen, dass die Bajovaren bei der Occupation des Gebirgslandes diesen Theil, so gewiss er unter ihre Herrschaft kam, doch am wenigsten für sich in Anspruch nahmen. Daher kam es, dass bei der fast unvermischt geblieben romanischen Bevölkerung sich nicht deutscher Adel, sondern früh schon rhätische Geschlechter verbreiteten; dass ferner die Bischöfe von Chur zu vielen Rechten und Gütern gelangten, und dass wegen nationaler und sprachlicher Gleichartigkeit die Verbindung mit Chur-Rhätien vorherrschend blieb. Hormayr glaubt darum, dass die Grafen des Vintschgaues unter den Grafen Chur-Rhätiens gesucht werden müssen [2]); dem widersprechen aber spätere Thatsachen; denn die erste zuverlässliche Nachricht von einem Grafen des Vintschgaues finden wir in einer Urkunde des Jahres 931. König Heinrich I. vereinigte auf Bitten seines Grafen Arnulf schenkungsweise eine Kirche zu Sins im Thale Engadin, in dem Comitate des Grafen Bertold, mit

---

[1]) Diese Gränzbestimmung stützt sich auf den Jahrhunderte lang festgehaltenen Anspruch Tirols auf territoriale Herrschaft über Engadin neben Vintschgau.

[2]) Hormayr s. W. p. 310.

der Kirche des h. Florinus zu Ramüss [1]). Eben derselbe befahl die Restitution der dem Hochstifte Freising, wahrscheinlich durch den Herzog Arnulf den Bösen von Baiern, gewaltthätig entrissenen Güter zu Kortsch, Kuens und Mais „in pago Venosta et in comitatu Bertoldi" [2]). Aus beiden Urkunden ergibt sich unwidersprechlich, dass die Grafschaft Bertolds sich über Engadin und Vintschgau einschliesslich der Gegend von Meran erstreckte. Ist der Graf Bertold, was Resch gestützt auf Aventin annimmt, der Bruder Arnulf des Bösen [3]), und ist er derselbe Bertold, der nach Arnulfs 937 erfolgten Tode als Herzog von Baiern erscheint [4]), so wäre zugleich der Beweis geliefert, dass die über Vintschgau und Engadin ausgedehnte Grafschaft damals unter baierischer Verwaltung stand. Von dieser Zeit an findet sich durch 140 Jahre kein sicherer Nachweis über einen Grafen von Engadin und Vintschgau; denn die Schenkung des Kaisers Konrad II., der im Jahre 1028 dem Bischofe Ulrich von Trient die Grafschaften Bozen und Vintschgau übergeben haben soll, kann wegen Unechtheit der Urkunde [5]) nicht in Betracht kommen. Erst Urkunden der Jahre 1077 und 1078 verbürgen uns wieder das Dasein eines Comitates in Vintschgau unter dem oben [6]) erwähnten Grafen Gerung [7]).

---

[1]) Urkunde dd. V. Idus Aprilis 930. Hormayr Beitr. II. nr. 45. „interventu comitis nostri Arnulfi ecclesiam juris nostri in valle Enjatina in comitatu Bertholdi comitis nostri in vico Sindes" etc. etc. Ueber die Jahreszahl vergl. man Böhmers Regesten.

[2]) Urkunde in Reschs, Annal. sec. X. p. 404.

[3]) Resch l. c. p. 370 schreibt: „Arnulphus, filius Liutpoldi, qui in pugna contra Ungaros occubuit, dux Bajoariorum (si Aventino credimus Annal. Boic. Tom. 4. p. 484.) Bajoariae limites firmissimis munivit praesidiis, fratrem suum Bertoldum Vennonas et Athesinos administrare jussit.

[4]) Herzog Bertold von Baiern, Bruder des 937 verstorbenen Arnulf, befiehlt den Richtern („judices") Rupert und Merolt „ut, sicut gratiam nostram habere velitis, praedictas proprietates ad Mayes et Chorzes, et omnes res ad easdem pertinentes, sine ulla mora et impedimento nuntiis Episc. Frising. repraesentare, et ejus servituti subjugare, potestatique illius restituere non tardetis". Resch, Annal. X. p. 418. Daraus geht auch hervor, dass der Befehl Kaiser Heinrichs von 931 nicht vollzogen worden war.

[5]) Urkunde in Hormayr Beitr. nr. 11. mit dem Datum 1028 „anno Domini Chunradi II. regni III. imper. II. actum in monte Rittena in loco qui dicitur Fontana frigida" (Kaltenbrunn). Die Gründe, welche gegen die Echtheit dieser Urkunde sprechen, werden im IV. Hauptstücke §. 1, wo über das Hochstift Trient gehandelt wird, aufgeführt werden. [6]) Siehe oben S. 86.

[7]) Hormayr Beitr. Urkunden nr. 26 und 27. Heinrichs IV. Schenkungen an Bischof Altwin von Brixen „in comitatu Gerungi".

Ob jener Adalbert, der im Jahre 1106 die Bischöfe Bruno von Trier, Heinrich von Magdeburg, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt und Gebhard von Constanz auf ihrer Reise nach Rom in Trient überfiel und in Gefangenschaft anhielt, ein Graf von Vintschgau war, hätte Hormayr, wenn wir ihm glauben sollten, mit besseren Gründen beweisen müssen [1]). Vollkommen sicheren Boden betreten wir in der Frage nach den Grafen von Vintschgau erst, als diese als Grafen von Tirol auftreten.

Am Dürftigsten unterrichtet sind wir über die Schicksale des alten Poapingaues oder Oberinnthales während der Zeit, in welcher an die Stelle der früheren Gaue die Amtsgrafschaften traten. Selbst Hormayr stellt es nur als eine wegen der ausgebreiteten Allode, welche die älteren und jüngeren Welfen daselbst besassen, wahrscheinliche Vermuthung hin, dass dieser Comitat welfisch gewesen, und von diesem Geschlechte später an die Hohenstaufen gekommen sei, ohne dass er zu bestimmen wüsste, wer von den Welfen die Grafschaft verwaltet habe [2]).

Wenn wir die bisherige Untersuchung in ihren Hauptpunkten zusammenfassen, so ergeben sich folgende Resultate. Die altgermanische Gauverfassung wurde von den fränkischen Herrschern, gleich den alten Volksherzogthümern, beseitigt, an ihrer Stelle die Eintheilung des Landes in Grafschaften von grösserem und kleinerem Umfange eingeführt, und zu deren Verwaltung „comites“ Grafen, eingesetzt, deren Titel keine andere Stellung und Würde bezeichnete, als die eines von den Königen nach Gutdünken gewählten, versetzbaren und auch absetzbaren Beamten. Ihre Bestimmung war: Handhabung des Richteramtes, daher ihr Titel, „comes“ identisch war mit „judex“ Richter; die Evidenthaltung und Anführung der zum Heerbanne pflichtigen Mannschaft ihres Comitates, und die Einhebung der königlichen Gefälle. Wir haben in unserem Lande mehrere dieser Amtsgrafen kennen gelernt, so Engilbert und Jezo im Unterinnthale; dann wieder daselbst den Pfalzgrafen Rapoto, den Adalbert in Mareit und im Innthale, den Engilbert im Puster- und Norithal, den Welf in der Grafschaft Bozen, den Bertold im Vintschgaue; sie erschienen und verschwanden wie Phänomene; denn noch hatte sich der in einem bestimmten Territorium sesshafte und in festem Allodialbesitze wurzelnde Erb-Adel nicht ausgebildet; dies geschah erst durch den Uebergang des Amts-Adels zur Erblichkeit der Grafschaften.

---

[1]) Hormayr s. W. I. 845. Ueber diesen Adalbert wird im Abschnitte über die Grafen von Flavon gehandelt werden. [2]) Ebend. p. 288.

§. 2. Der Uebergang des Amts-Adels in den Erb-Adel.

Es lag in der Natur aller Verhältnisse, dass ein Beamter, dem eine Grafschaft anvertraut war, wegen der damit verbundenen Rechte und Vortheile, mit seinem Amtsbezirke allmählig in der Weise zusammenwuchs, dass er, namentlich wenn Zeitverhältnisse günstig waren, in demselben fest zu wurzeln begann, und das Amt als eine erbliche Würde, und den Amtsbezirk, die Grafschaft, als sein erbliches Territorium zu betrachten anfing. Zu gross waren die Rechte und Vortheile, die mit dem Amte in Verbindung standen, als dass sie nicht zu einer solchen Umwandlung reizen und führen mussten. In die Hand des Grafen war die Leitung der Rechtspflege und Vollstreckung der Urtheile, die Sorge für die Landessicherheit, die Erhebung der fiscalischen Einkünfte und die Anführung des Heerbannes eines nicht selten grossen Landbezirkes gegeben [1]). Zu seinen Befugnissen gehörte die Berufung der Gau- und Rechtstage [2]); seiner Person waren beträchtliche Benfizien verliehen, und mit der Grafschaft d. i. mit dem Amte, reiche, seinem Genusse überlassene Güter verbunden [3]). Nicht selten besass des Graf, besonders wenn er aus den Angesessenen eines Bezirkes gewählt war, ein grösseres Allod, oder war in der Lage, ein solches zu erwerben oder es zu vermehren [4]). Besonders befördert musste die Umwandlung des Amtes in ein Erbgut werden, wenn der Sohn dem Vater in der Comitatsverwaltung nachfolgte [5]).

Auf historischem Wege vollzog sich der Uebergang zur Erblichkeit der Grafschaften auf folgende Weise: Das Verhältniss, welches Karls des Grossen Gesetzgebung den Grafen vorgezeichnet hatte, vermög welchem sie unter der Aufsicht der königlichen Sendboten nur Verwaltungsbeamte in einem bestimmten ihnen zugewiesenen Bezirke sein sollten, verschwand allmählig unter seinen Nachfolgern. Es verschwand um so mehr, je mehr die Schwäche der Karolinger von Generation zu Generation zunahm, zumal unter Ludwig dem Kinde, von 900—910, wo das ostfränkische Reich in gänzlichen Verfall gerieth. Bei dieser Schwäche der Karolinger gewannen die Beamten eine Stellung, in

---

1) Walter, D.-R. Geschichte §. 95.

2) Walter §. 99, Hormayr Beitr. I. 117, über das „placitum publicum", den Gautag zu S. Georgen in Pusterthal.

3) Ueber die Dotation der Grafschaft, d. i. Grafen-Amtes, und über die der Person des Grafen verliehenen Beneficien, siehe Roth, Beneficialwesen p. 480-81 und Walter §. 96. 4) Walter §. 96.

5) Ebend. §. 180 mit note 2. Siehe daselbst, wie Walter den Umwandlungs-Process sich vorstellt.

›lcher sie bei ihrem Streben nach Macht das Amt beinahe in den nterg■nd drängten [1]).

Daher musste in Frankreich schon Karl der Kahle die Erblichkeit r Grafschaften zugestehen [2]). Im ostfränkischen Reiche traten wieder ›rzöge an die Spitze jener Stämme und Theile aus denen das Reich bildet worden war, und urplötzlich standen Baiern und Schwaben, chsen und Thüringen, Friesland und Franken wieder als selbständige ›rzogthümer da mit aller Regierungsgewalt, welche bisher die Könige übt hatten [3]). Deutschland schien sich in seine ursprünglichen ämme auflösen und auseinander fallen zu wollen.

Der Zerbröckelung des Reiches konnte Konrad I. nur in schweren impfen gegen die Herzöge steuern [4]), mit mehr Glück gelang dies ›inrich I., obwohl er genöthigt war, die herzogliche Gewalt anzukennen [5]). Erst Otto I., mit Recht der Grosse genannt, war es schieden, die Einheit des Reiches mit Kraft und Glück wieder herstellen, und die Herzogthümer auf den Boden von Reichsämtern rückzuführen [6]).

Allein der Drang nach grösserer Unabhängigkeit und eigener ›cht trat trotz der entgegen wirkenden Kraft der Ottonen überall, i den Prälaten, Herzögen und Grafen mit so unwiderstehlicher Gelt zu Tage, dass selbst kräftige Könige dieses Streben nicht mehr zu mmen vermochten; und so war es Heinrich II. (1002—1024), der einsah, ss er mit den Mitteln der ersten Ottone nicht mehr im Stande sei › Herrschaft zu behaupten, sondern dies nur vermöge, wenn er die älaten, Herzöge und Grafen zur Theilnahme an der Regierung herzöge, und ihren Ansprüchen auf Erblichkeit der Lehen ein Genüge stete. Er anerkannte daher die Erblichkeit der Reichslehen als undsatz, gab aber das Recht seiner Vorgänger doch nie ganz aus n Händen [7]). In einer Urkunde Heinrichs vom Jahre 1013 erscheint rum schon der Ausdruck „Erblehen“ [8]).

Heinrichs Nachfolger Konrad II. (1024—1039) erklärte sich bei m immer stärkeren Andrange nach Erblichkeit der Benefizien offen

---

[1]) Giesebrecht I. 153—173.

[2]) Unger, Geschichte der deutschen Landstände I. 126.

[3]) Giesebrect p. 164.

[4]) Man vergl. König Konrads I. missglückte Versuche, ein einiges Reich ı begründen. Giesebrecht p 173—189.

[5]) Ebend. p. 189—200 und p. 215—222. Die Vereinigung der deutschen inder durch Heinrich I. [6]) Ebend p. 234.

[7]) Ebend. II. p. 64—65. Er entsetzte noch Grafen ihrer Stellen. Hüllann, Stände p. 350. [8]) Giesebrecht l. c. p. 66.

für dieselbe, aber nicht zu Gunsten der Grossen des Reiches allein, sondern auch zu Gunsten ihrer Vasallen, denen sie ebenfalls die Erblichkeit ihrer Lehen zuerkennen mussten [1]). Das war ein Schritt von entscheidender Bedeutung, denn er führte nicht nur zur Erblichkeit der Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, sondern überhaupt zur Entstehung des Erb-Adels.

Die weitere Entwickelung ging nun auf folgende Weise vor sich: Die Amtsgrafen, sowie die Markgrafen und Herzoge, hatten Gelegenheit, in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken Privateigenthum und zwar nicht selten von bedeutender Grösse zu erwerben, oder sie waren bereits im Besitze eines solchen, wenn sie aus den Angesessenen des Bezirkes zur Amtsführung gewählt wurden. Dazu kam, dass mit den Grafschaften feste Benefizien verbunden waren d. h. dass dem Verwalter des Grafenamtes für die zu leistenden Dienste Krongüter verliehen waren [2]). Da geschah es, dass bald Begriffsverwechselungen eintraten. Man fing an, die Amtsrechte als auf dem Gute haftend, als zu demselben gehörig zu betrachten, und daher die verliehenen Krongüter als die Hauptsache, das Amt dagegen als das Secundäre anzusehen. Kam dann hinzu, dass der Sohn dem Vater im Amte nachfolgte, so konnte es nicht ausbleiben, dass bald das Beneficium, d. i. das Krongut und das Privateigenthum in den Augen des Besitzers als ein zusammengehöriges Ganzes, und das Erstere als etwas ebenso Erbliches erscheinen musste, wie das Privateigenthum [3]). Und so war man an die Schwelle des Ueberganges des Amtes und des damit verbundenen Benefiziums nebst dem Allode in erbliches Privat- oder Familien-Eigenthum gekommen; darin lag aber zugleich der Keim des allmählig sich entwickelnden Begriffes der Landeshoheit, indem die Rechte, welche das Amt verlieh, und das Territorium, auf welches sich die Rechte erstreckten, als identische Begriffe betrachtet wurden [4]).

Grosse Förderung erhielt dieser Uebergang in der stürmischen und zerrüttungsvollen Zeit Kaiser Heinrichs IV. In dieser gelang es, während der Unruhen und Bürgerkriege den Uebergriffen und der Eigenmacht, wie der Herzoge und Markgrafen, so auch der Grafen sich auch gegen den Willen des Reichsoberhauptes im Besitze dessen, was sie eben innehatten, zu behaupten und sich fast unabhängig zu

[1]) Giesebrecht II. 266—267.
[2]) Vergl. Anmerkung 3 auf S. 90 über die Dotation des Grafenamtes.
[3]) Eichhorn, deutsche St.- u. R.-G. II. §. 234. a.
[4]) Walter D. R.-G §. 195. Beginn der Landeshoheit.

nachen [1]). Daher tritt uns seit dem Ende des 11. Jahrhunderts die Thatsache entgegen, dass die Grafen sich nicht mehr nach ihren Amtsbezirken, sondern von ihren Burgen und Stammsitzen zu nennen anfingen, diese Benennung auch auf das Land übertrugen, und so zwischen dem ehemaligen Comitate und dem Besitzthume der gräflichen Familie kein Unterschied mehr wahrzunehmen war.

Den Abschluss dieses Ueberganges führten die Massnahmen herbei, welche Kaiser Friedrich I. Barbarossa in Folge der Aechtung Heinrichs des Löwen zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Auflehnungen gegen das Reichsoberhaupt ergriff: Zersplitterung der grossen der Reichsmacht gefährlichen Herzogthümer, Vertheilung der abgelösten Theile unter viele kleinere Herren geistlichen und weltlichen Standes, Eximirung derselben von der herzoglichen Gewalt, und Verleihung von Immunitäten und selbst des Herzogthums für ihre Besitzungen [2]). Dadurch ward den vielen grösseren erblichen Adelsgeschlechtern, die von dieser Zeit an, in Tirol, wie anderswo zum Vorschein kommen, der Ursprung gegeben. Beginnen wir nun den Nachweis, wie bei uns in Tirol auf dem bezeichneten Wege aus den Amtsgrafen der Comitate von Bozen, Vintschgau, Norithal, Pusterthal und Unterinnthal die Geschlechter der erblichen Grafen von Eppan, Tirol, Mareit-Greifenstein, Lurn und Andechs herauswuchsen, und gleichzeitig neben ihnen auch andere erbliche Adelsgeschlechter, einflussreich, und die Geschicke des Landes bestimmend auftraten.

Das Geschlecht der Grafen von Eppan.

Die ersten unter den Grafen, welche den Namen ihres Amtsbezirkes fahren liessen, und sich und ihren Comitat von der Burg, auf welche sie sich zurückzogen, zu nennen anfingen, waren die Grafen des Comitates von Bozen, oder, wie sie sich von jetzt an nannten, die Grafen von Eppan. Die Burg Hoheneppan, deren riesiger Thurm heute noch das Etschthal hinauf bis Meran, südlich über die Hochebene von Eppan und Kaltern hinweg, und im Osten den ganzen Thalkessel von Bozen beherrschend überblickt, liegt am rechten Ufer der Etsch, eine deutsche Meile von Bozen entfernt. Ihre Ruinen geben Zeugniss von der einstigen Bedeutung des mächtigen Geschlechtes der

---

[1]) Eichhorn, D. St.- u. R.-G II. §. 228. c. nota e, §§. 233. 234 a.

[2]) Ebend. II. §§. 239. 240.

Grafen von Eppan, und der weite Kranz der Burgen ihrer Ministerialen und Vasallen verkündet die Macht derselben.

Der Erste, der die Uebertragung des Namens und Comitates von Bozen auf Eppan vornahm, war Graf Friedrich nach Hormayrs Annahme ein Enkel jenes Etiko, mit welchem, nach der Aechtung des Grafen Welf durch Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 [1]), ein unechter Zweig des älteren Welfenstammes zu dem Comitate von Bozen gelangt war [2]). Friedrichs Vater Udalrich kommt in den Traditions-Büchern von Benedictbeuren [3]) und Weihenstephan als Amtsgraf von Bozen [4]) in den Jahren 1074 und noch 1082 vor. Friedrich selbst wird neben dem Vater genannt, und erscheint als Graf des Comitates in jener Urkunde, mit welcher Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1078 die dem Herzoge Welf abgenommenen Besitzungen in Passeyr in den Grafschaften Gerungs (Vintschgau) und Friedrichs (Bozen), dem Bischofe Altwin von Brixen schenkte [5]). Friedrichs wird in den Saalbüchern von Weihenstephan noch bis zum Jahre 1096 gedacht [6]).

Die Ursache der Uebertragung des Namens der Grafschaft Bozen auf Eppan mag neben der oben bezeichneten Tendenz der Adelsgeschlechter sich von ihren Stammburgen zu nennen, in der Schmälerung der Grafschaft Bozen gesucht werden. Kaiser Konrad II. hatte mit dem dem Grafen Welf 1027 abgenommenen und dem Bischofe von Brixen übertragenen Comitate im Norithal einen grossen Theil von dem Comitate der Welfen abgetrennt [7]). In demselben Jahre hatte Kaiser Konrad aus eben dem Grunde, der ihn bestimmte, den abgerissenen Theil des Bozener Comitates dem Bischofe von Brixen zu überlassen, auch dem Bischofe von Trient den Comitat von Trient mit voller Jurisdiction und Immunität geschenkt [8]). Nun besassen aber die Bischöfe von Trient von früher her Güter im Comitate von Bozen [9]); es lag nahe, den Wortlaut der ihnen für ihre Güter im

---

[1]) Siehe oben S 84.

[2]) Nach Hormayr s. W. II. p. 28 war Etiko ein Enkel? des geächteten Welf von jener ausserehelichen Tochter, von welcher der Anonymus Weingartensis „de Guelfis principibus“ spricht.

[3]) Monum Boica VII ad ann 1074. [4]) Edend. IX. zwischen 1082—1096.

[5]) Siehe oben S. 86. [6]) Monum. Boica IX. p. 372 etc. etc.

[7]) Siehe oben S. 84. [8]) Urkunde Bonelli II. p. 369.

[9]) Siehe den Abschnitt über das „Bisthum Trient“ und die betreffenden Nachweise über den frühzeitigen Güterbesitz der Bischöfe im Bozener Comitate.

Trientiner Comitate verliehenen Immunität auch auf ihre Besitzungen im Bozener Comitate auszudehnen [1]). Das musste aber nothwendig zu Collisionen mit der Comitatsgewalt der Eppaner führen, und zwar um so mehr, je mehr sich die bischöflichen Besitzungen im Comitate von Bozen vervielfältigten, und je mehr ein Streben der Bischöfe durchzuschimmern anfing, mit den vermehrten Besitzungen und verschiedenen Rechten auch die Comitatsgewalt an sich zu bringen. Diese Tendenz machte sich, wenn gleich noch umhüllt und verschleiert, unter dem 1106 von Kaiser Heinrich V. auf den bischöflichen Stuhl von Trient erhobenen kaiserlichen Kanzler Gebhard in den Jahren 1111 und 1112 zum ersten Male bemerkbar. Aus kirchlichen oder anderen Gründen weilte er in den Monaten Juni und Juli zu Bozen. In zwei Verträgen, die er daselbst mit Abgeordneten des Thales Fleims abschloss, und welche unter seinem Namen als „patti Gebardini“ als Grundlage der Statuten für die Thalgemeinde von Fleims bekannt sind, legte er sich Titel bei, welche einer über die Gränzen des Comitates von Trient hinausgreifenden Deutung fähig waren. Er nannte sich „Bischof des Stuhles von Trient und Grafen des Bisthums“ und gewährte den Thalleuten von Fleims die Zollfreiheit „im ganzen Bisthume und Herzogthume von Trient“ [2]). Es kann bestritten werden, ob Bischof Gebhard die Ausdrücke „Graf des Bisthums“ und „im ganzen Bisthum und Herzogthum“ als identisch nahm, folglich seine gräfliche und herzogliche Gewalt, als soweit reichend bezeichnen wollte, als die Gränzen seines Bisthums reichten; aber nicht in Abrede stellen lässt sich, dass die Dehnbarkeit der Ausdrücke schon das Ziel andeuteten, auf welches seine Nachfolger

[1]) Die S. 94 Anmerkung 8 citirte Urkunde Kaiser Konrads II. dd. Brescia 31. Mai 1027 lautet in den hiehergehörigen Stellen: „quapropter notum sit, qualiter nos . . Comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus, quibus eum Duces, Comites sive Marchiones hucusque beneficii nomine habere visi sunt, tancte Tridentine ecclesie . . et Udalrico Episcopo . . in perpetuum tradimus . . et in proprium jus et dominium modis omnibus transfundimus . . eo tenore, ut nullus Dux, Marchio, Comes, Vicecomes, Gastaldio sive aliqua Regni nostri magna vel parva persona . . Episcopum vel suos successores inquietare, . . seu etiam intromittere audeat sine Episcopi seu suorum successorum . gratis concessa licentia“.

[2]) Urkunden bei Bonelli II. p 376 und 379, Hormayr s. W. I. 259 citirte falsch, indem er schrieb: „Tridentinae ecclesie Episcopi, Ducis et Comitis totius Episcopatus“.

lossteuerten, Ausdehnung der Grafen- und Herzogsgewalt über das ganze Bisthum [1]).

Unter Friedrichs Söhnen [2]) Ulrich, Heinrich und Arnold, begannen bereits jene Theilungen des grossen welfischen Erbes, welche wohl zur Verzweigung des eppanischen Hauses in mehrere bedeutende Linien, aber auch zur Zersplitterung und Schwächung ihrer Macht führten. Sie theilten das väterliche Erbe so, dass die Etsch in ihrem mittleren Laufe die Scheidelinie bildete. Graf Ulrich erhielt alle Besitzungen des Hauses am rechten Ufer der Etsch hinab bis in die Nähe von Trient und was an Allod an diesem Ufer aufwärts und selbst noch im Vintschgaue zerstreut gelegen war. Er hatte seinen Sitz auf der väterlichen Stammburg und nannte sich Graf von

---

[1]) Im Jahre 1189 verlieh Kaiser Friedrich I. der Kirche von Trient „Argentifodinas (Silbergruben) in Ducatu Tridentino Episcopatuve, quae nunc sunt, vel quae in posterum . . reperientur“, mit Ausnahme jener, die sich auf den Eigengütern (allodiis) der Grafen von Tirol und Eppan befinden. Bonelli II p. 492. Hier konnte unter „Episcopatu“ der Umfang des Bisthums verstanden werden, oder unter den ausgenommenen Bergwerken der Grafen von Tirol und Eppan waren diejenigen gemeint, die innerhalb des weltlichen Gebietes der Bischöfe lagen. — In demselben Jahre 1189 verlieh Kaiser Friedrich I. auch dem Hochstifte Brixen das Recht zum Baue auf Silbergruben „argentifodinae super bona Episcopatui suo pertinentia“. (Hormayr Geschichte Tirols II. 188.) König Philipp bestätigte die Verleihung Friedrichs 1206 mit dem Ausdrucke: „wo immer der Bischof Konrad innerhalb seines Jurisdictions-Gebietes Spuren von Silbergängen in den Bergen finden möge“. (Hormayr Geschichte Tirols II. 199). In der Urkunde Friedrichs II. von 1214 finden wir den Ausdruck: „innerhalb des Jurisdictions-Gebietes“ umgeändert in den Ausdruck: „ubicunque in episcopatu suo“, folglich dem Wortlaute nach ausgedehnt auf das ganze Bisthum. Allein da Friedrich II. nur die Concession seines Oheims bestätigen zu wollen erklärt „secundum concessionem a felicis memoriae patrui nostri regis Philippi liberalitate factam“, (Urkunde bei Sperges Tirols Bergwerks-Geschichte p. 277) so findet der Ausdruck „ubicunque in Episcopatu suo“ sein Corretiv in den Urkunden Friedrichs I. und Philipps, und ist nur als identisch mit dem bischöfl. Jurisdictions-Gebiete zu nehmen. Und dennoch veranlasste der Ausdruck „Episcopatus“ später zwischen Herzog Sigmund und dem Bischof von Brixen, Nicolaus Cusanus, die heftigsten das ganze Land verwirrenden Streitigkeiten, indem der letztere alle Bergwerke im ganzen Umfange des Bisthums für sein Hochstift dem Herzoge abforderte. (Man vergl. meine Beiträge zu Tirol-Salburg. Bergwerks-Geschichte im 53. Bd., II. Abtheilung des Archivs für österr. Geschichte p. 357 etc.). Wie der Drang sich geltend machte, den ursprünglich beschränkten „comitatum . . ducatum“ über weitere Territorien auszubreiten, findet sich nachgewiesen im §. 222 des 2. Bandes Eichhorn, deutsche St.- u. R.-G.

[2]) Genealogie der Eppaner. (Siehe folgende Seite a.).

Eppan [1]). Den zwei, wahrscheinlich jüngeren Brüdern, Arnold und Heinrich, fiel Alles zu, was Eigenthum der Altvordern am linken Etschufer zwischen Meran und Bozen, und im Eisak- und Oberinnthale gewesen war. Sie wählten zu ihrem Sitze die auf steilaufragender Felsenspitze in schwindelnder Höhe ober Terlan kühn erbaute Burg Greifenstein, und führten davon den Titel Grafen von Greifenstein [2]).

Allein es verging kein volles Jahrhundert, und die Macht der Grafen von Eppan, welche sowohl der Zeit nach, als auch durch ihre Grösse der Macht eines jeden andern tirolischen Adelsgeschlechtes voraus war, sank von ihrer Höhe herab. Uebermuth leitete sie auf verderbliche Wege. Nicht ohne Besorgniss hatten sie schon seit einiger

---

a.

Genealogie der Eppaner.

Ethico Graf von Bozen.

Ulrich I. Graf von Bozen. 1060—70 † 1077.	Altmar Graf von Bozen 1040—60.

Friedrich
Graf von Bozen, 1075. † um 1110. Zieht sich auf Eppan zurück.

Heinrich Graf zu Greifenstein 1116. 1120.	**Ulrich II.** 1116. 25. 30. Stifter von Wälschmichel.	**Arnold** Graf von Geifenstein (Mareit) 1116. 20. 25. (Siehe die Linie: Mareit).

Heinrich II. Graf zu Eppan. 1145. 58. 62. 80. 85. 95. (Stifter der jüngeren Linie).	**Friedrich II.** 1158. 63. 64. 81. Graf zu Eppan und Ulten.	Ein vor 1145 verstorbener Sohn Ulrich?

Heinrich. Genesius.	**Friedrich III.** Graf von Eppan und Ulten. Abt zu Marienberg † 1194.	Arnold. † 1190?	Ulrich, † 1187.	**Egno** Graf von Eppan, Ulten und Altenburg 1181. 1202. 10. † 18. (Gemahlin Irmengard v. Romsberg).

Ulrich III. Graf von Ulten, Markgraf zu Romsberg 1202. 10. 14. 16. 23. 24. 30. 41. 42. (Gemahlin Jutta).

Friedrich IV. † vor dem Vater nach 1224.
Diesen Stamm überlebte der Zweig Heinrichs II.

[1]) Hormayr s. W. II. p. 49 und 66.
[2]) Ebend. p. 49 und folgende.

Zeit auf das emporstrebende Haus der Grafen von Vintschgau hingeblickt, welche sich um 1140 von einer ihrer festesten Burgen Grafen von Tirol zu nennen angefangen [1]). Ihre Besitzungen breiteten sich in nächster Nähe der Eppaner aus: sie waren im Besitze der einträglichen Schirmvogtei des Hochstiftes Trient, daher Beschützer der im Comitate von Bozen gelegenen Güter desselben Stiftes [2]). Im Jahre 1153 brach endlich die lange schon glimmende Feindschaft durch das ganze Etschthal und Vintschgau, wie Hormayr sich ausdrückt „in Blut und Flammen aus“ [3]). Weder der Versöhnungsversuch des Bischofes Eberhard von Trient, noch die Dazwischenkunft des Bischofes von Brixen, des heiligen Hartmanns, vermochte das erbitterte Gemüth der Eppaner zu besänftigen [4]). Eberhards Nachfolger, Bischof Adelpret II. (1156—1177), schlug einen andern Weg ein; in Verbindung mit seinen Schirmvögten, den Grafen von Tirol, suchte er dem Uebermuthe der Eppaner mit Waffengewalt Einhalt zu thun [5]). Dies führte aber zu einer Gewaltthat von Seite der Eppaner, in deren Folge nicht blos ihr Uebermuth, sondern auch ihre Macht in der Weise gebrochen wurde, dass ihre weitere Geschichte der Hauptsache nach nur zu berichten weiss, wie die Besitzungen dieses Hauses Stück für Stück in das Eigenthum der Grafen von Tirol und der Bischöfe von Trient übergingen, sie selbst Mannen der letzteren wurden, und das ganze Geschlecht in allen seinen Zweigen dem Aussterben entgegen ging, welches im Jahre 1300 erfolgte [6]).

Die Gewaltthat bestand in dem verbrecherischen Ueberfalle der päpstlichen Legaten und des Bischofes von Trient in der Gegend zwischen Trient und Bozen. Zwischen Kaiser Friedrich I.

---

[1]) Die ersten, welche sich diesen Titel beilegten, waren Bertold, der in den Jahren 1141 und 1177, und Adalbert I., welcher um 1158 urkundlich vorkommt. Coronini tent. genealog. p. 188 und 189.

[2]) Als solche erscheinen sie in den Urkunden bei Bonelli Notizie II. nr. 20 p. 389: „Actum est hoc in praesentia Comitis Adelpreti de Tirolo“ im Jahre 1144; dann 1161 in Urkunde XXX „Comes Adelpretus de Tirol“; 1163 in Urkunde XXXIII „Albertus et Bertoldus Comites de Tiralo“, und 1166 Urkunde XXXV, wo Adelpretus Comes Tirolensis als „Potestas“ Tridenti erscheint. — Welchem Hause die Adelprete „Comites“ die kein weiteres Prädicat führen, in den Urkunden der Jahre 1101, 1111, 1112 und 1124 p. 374, 376, 379 und 382 angehören, wird an einer späteren Stelle untersucht werden. [3]) l. cit. p. 71.

[4]) Hormayr l. c. u. Sinnacher III. p. 288. [5]) Hormayr l. c. p. 72.

[6]) Man vergl. hierüber Hormayr s W. II. 66—75; dann speciell p. 92, 93, 96—97, 98 etc.; ferner die Urkunde nr. 46 vom Jahre 1181 bei Bonelli II. über die Abtretung von Greifenstein, Ritten, Pfaten, Egna, Tramin, Kronmetz und des Goldbergwerkes zu Tassul an den Bischof Salomon von Trient. Ebenso die Urkunde nr. 56.

d dem Papste Hadrian IV. war im Jahre 1157 wegen des einer päpstlichen Zuschrift gebrauchten Wortes „beneficin“ [1]) und wegen Nichtberücksichtigung der Verwendung des iisers, der die Erhebung Guidos, des Sohnes des Markgrafen von andrata, auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna gewünscht hatte, rstimmung und Kränkung entstanden. Auf den Rath des Herzogs inrich des Löwen entsendete der Papst zur Besänftigung des geizten kaiserlichen Gemüthes zwei Cardinäle, Heinrich von dem Titel r heil. Nereus und Achilleus, und Hyacinth von dem Titel der hl. aria in Cosmidin. In Trient angelangt schloss sich ihnen zu össerer Sicherheit der Bischof Adelpret als Begleiter an. Der Ruf rer Ankunft war ihnen vorausgeeilt. Zwischen Trient und Bozen urden sie von den zwei Brüdern Heinrich und Friedrich, den Grafen on Eppan, überfallen, ausgeraubt und gefangen fortgeschleppt. Der ischof von Trient entkam auf eine nicht näher bezeichnete Weise. er Domherr Radewich ist geneigt, sein Entkommen einer augencheinlichen Dazwischenkunft göttlicher Macht zuzuschreiben [2]). Auf iesen schienen es die Eppaner besonders abgesehen zu haben, was laraus hervorgeht, dass sie die Cardinäle entliessen, sobald der Bruder les Cardinals Hyacint, ein edler Römer, als Geisel für sie zurückblieb. Auf die Kunde von der verübten Gewaltthat eilte der Herzog Heinrich der Löwe um so schneller herbei, als er es war, der dem Papste den Rath zur Abordnung der Gesandtschaft ertheilt hatte, rächte den Frevel, befreite den als Geisel zurückgebliebenen römischen Edelmann, und zwang die, wie Radewich sich ausdrückt, mit vielen Schlägen zermalmten Grafen zur Unterwerfung und Genugthuung. Hormayr bezeichnet den begangenen Raubanfall als den Wendepunkt all des Glückes der Eppaner und den Anfang ihres Verfalles [3]).

Die Seitenlinien des Hauses Eppan.

a. Die Grafen von Greifenstein-Mareit.

Unter den Seitenlinien des Hauses Eppan gelangte die von Greifenstein-Mareit zu hervorragender Bedeutung. Sie zweigte sich von dem Hauptstamme ab bei der von den Söhnen des um 1110 verstor-

---

[1]) Das Wort „beneficium“ wurde am kaiserl. Hoflager so gedeutet, als wollte der Papst die deutsche Kaiserkrone als ein Lehen des päpstlichen Stuhles angesehen wissen. Siehe Radevicus de gestis Friderici I. bei Urstisus liber I. cap. 9, 10 und 15.

[2]) „Episcopum evidenter Dei potentia liberavit.“ Radevicus l. c. cap. 21.

[3]) Notizie I. p. 24—29. — Hormayr s. W. 72—75. Radewicus l. cit.

benen Grafen Friedrich: Ulrich II., Heinrich und Arnold, vorgenommenen Theilung [1]). Diese Linie zeichnete sich, wie Anfangs auch die Eppanische, durch eifrigen kirchlichen Sinn aus, nur mit dem Unterschiede, dass sie während ihrer ganzen, allerdings nur auf zwei Generationen beschränkten Dauer niemals davon abwich. Schon der Stifter dieser Linie, Arnold, oder wie er auch genannt wurde, Arnolf, übernahm die Schirmvogtei des Hochstiftes Brixen, und oblag ihr mit einer solchen Hingebung, dass er nicht nur selbst als grosser Wohlthäter des Gotteshauses erscheint, sondern auch bei allen demselben gewidmeten Schenkungen und Vermächtnissen von 1116—38 als thätiger Anwalt auftritt. Seine Wahl zum Schirmvogte mochte durch den Umstand veranlasst sein, dass er in der nächsten Nähe des bischöflichen Sitzes von Brixen nicht nur der wohlwollendste, sondern auch mächtigste Edelmann war. Er erscheint reich begütert zu Barbian und Villanders, und beschenkte das Hochstift mit Besitzungen in dieser Gegend [2]).

In die Fussstapfen des Vaters trat Graf Arnold II., ebenfalls eifriger Schirmvogt der Kirche von Brixen so lange Reginbert, einer ihrer ausgezeichnetsten Bischöfe, den Hirtenstab führte. Er übernahm zur Schirmvogtei von Brixen auch die des um 1140—44 in ein Collegiatstift verwandelten Klosters Innichen, sowie des in der Nähe von Brixen gelegenen Augustiner-Chorherrn-Stiftes Neustift [3]). Dass er 1142 auch Schutzvogt des von dem Bischofe Reginbert nach 1128 gegründeten Prämonstratenser-Stiftes Wilten gewesen sei, wie Gebhardi behauptet [4]), beruht offenbar auf dem Irrthume, dass der genannte Schriftsteller den Titel: „Arnold Graf und Vogt von Mareit“, mit welchem dieser Graf sich in den vier Stiftungs-Urkunden an der Spitze der Zeugen unterschrieb, auf Wilten bezog [5]). Freilich gab es im ganzen Eisak- und Pusterthale keinen mächtigeren Herrn, der den

b.

[1]) Genealogie der Linie Greifenstein-Mareit:

Arnold Graf von Greifenstein 1116. 20. 25 Schirmvogt von Brixen

Adelheid Gemahl Graf Adalbert von Tirol.	**Arnold II.** Graf von Greifenstein-Mareit, 1188—1165. † im Jahre 1170. 1. Gemahlin Adelheid Erbtochter des Grafen Konrad von Mareit. 2. Gemahlin Mathilde Gräfin von Valley † um 1172.

[2]) Hormayr s. W. II. 51. 52. [3]) Sinnacher III. 451.

[4]) Gebhardi, genealogische Geschichte etc. III. 578 u. f.

[5]) Die Stiftungs-Urkunden von Wilten bei Hormayr Beitr. II. nr. 53. 54. 55. 56, an der Spitze der Zeugen ›Arnoldus comes advocatus de Morith‹.

eistlichen Stiften kräftigeren Schutz gewähren konnte, als eben den rafen Arnold von Greifenstein, der sich seit der Erwerbung der rafschaft Mareit wegen seiner Beziehungen zu Brixen sogar öfter rafen und Vogt von Mareit als von Greifenstein nannte. Arnold ar nämlich durch seine Gemahlin Adelheid zum Besitze der Grafhaft Mareit gelangt. Adelheid war die Erbtochter des zwischen 110—1120 gestorbenen Grafen Konrad von Mareit, der den grössten heil des nordwestlichsten ehemaligen Nori- oder Wippthales als freies llod besass [1]). Seiner wird in den Saalbächern des Chorherren-Stiftes anshofen in Baiern zum Jahre 1101 gedacht. Auch er scheint einer ner Grafen gewesen zu sein, der den Titel von seiner Hauptburg zu ihren anfing, indem der Beginn des 12. Jahrhunderts als die Zeit ilt, wo dies fast allgemein in Uebung kam. Von Konrads Vorfahren ı der Grafschaft des nordwestlichen Norithales weiss keine Quelle twas Zuverlässliches zu berichten [2]).

Nach dem Tode des Bischofs Hartmann, Reginberts Nachfolger, 164, traten in Brixen bedeutende Veränderungen ein. Auf Betrieb es Kaisers Friedrich Barbarossa wurde im folgenden Jahre Otto, ein litglied des ghibellinischen Hauses Andechs, Bruder des von demselen Kaiser zum Markgrafen von Istrien beförderten Andechsers Berold III., auf den bischöflichen Stuhl von Brixen erhoben. Nun legte raf Arnold, treu den Grundsätzen des welfischen Hauses die lange ekleidete Schirmvogtei von Brixen, sowie auch die von Neustift nieer, nachdem er die über Innichen schon früher abgegeben hatte [3]). r zog sich ganz auf seine Burg Greifenstein zurück, nicht ohne vor einem Rücktritte den von ihm beschirmten geistlichen Stiften seine unst durch verschiedene Vermächtnisse bezeugt zu haben [4]). Seine emahlin Adelheid war schon vor 1160 gestorben [5]). Arnold verıählte sich hierauf mit Mathilde einer Tochter des Grafen Konrad us dem im Inn- und Pusterthal begüterten Hause Valley. Hatte er chon im Verein mit seiner ersten Gemahlin sich als besondern Wohläter der Kirchen und Klöster erwiesen, so überliess er sich seit einer Vermählung mit Mathilde in der Zurückgezogenheit auf Greinstein ganz diesem Zuge seines Herzens. Er und Mathilde stifteten wischen 1160 und 1165 das Kloster der Augustiner Chorherrn in er Au bei Bozen, welches später wegen Ueberschwemmungen nach

---

[1]) Hormayr s. W. I. p. 282. [2]) Ebend. p. 282.
[3]) Ebend. II. 63. 65. Sinnacher III. 540—41 und 591.
[4]) Sinnacher l. c. p. 461. 440—441.
[5]) Hormayr II. 59.

Gries verlegt werden musste [1]). Mit welcher Vorliebe er und seine Gemahlin an dieser Stiftung hingen, beweisen die Urkunden Kaiser Friedrichs I. von 1166, des Papstes Alexander III. von 1173, des Patriarchen Ulrich von Aquileja von 1179 an den Propst Heinrich und die Chorherren des Stiftes, und insbesondere des Papstes Urbans III. von 1186 [2]). Aus diesen Urkunden geht nicht nur hervor, mit welcher Menge von Gütern, die in der letztgenannten Urkunde speciell und namentlich aufgezählt sind [3]), Arnold und Mathilde ihre Stiftung ausstatteten, sondern auch wie umsichtig sie durch ihre Anordnung über die Schirmvogtei für die Ruhe und Sicherheit derselben vorzusorgen, und wie sie sogleich der gesammten Stiftung die Immunität zu verschaffen wussten [4]). Graf Arnold starb im Jahre 1170 kinderlos; Mathilde überlebte ihn wahrscheinlich nur um zwei Jahre [5]).

Ueber das Greifensteinische Erbe entstand theilweise langwieriger Streit, der zwischen dem Bischofe Salomon von Trient und den Agnaten des Verstorbenen, den Grafen von Eppan, erst durch den zu Pfaten an der Etsch, am Fusse der Veste Formigar, im Jahre 1181 geschlossenen Vertrag beigelegt wurde. Die Grafen von Eppan, Heinrich und Friedrich, dieser auch mit seinen Söhnen, Arnold, Ulrich und Egno, traten an Trient ab: die Felsenburg Greifenstein sammt aller Zugehör, die Waldungen und Forstrechte des Berges Ritten, Maierhöfe zu Pfaten, Tramin und Mareit, sowie das Feld zu Enn an der Etsch, wo die Flösse gebaut wurden; überdiess die Goldgrube zu Tassul auf dem Nons und die Besitzungen zu Kronmetz. Auf die Verletzung dieses Vertrages von Seite der Eppaner ward eine Strafe von 2000 Pfund Berner gesetzt [6]). Der Bischof von Trient hingegen

---

[1]) Hormayr II. p. 60. Marian, Austria sacra Bd. III. p. 240.

[2]) Bonelli, Notizie III. P. 1. von p. 165—181.

[3]) Die Aufzählung der Güter p. 178. — Auch bei Hormayr l. c p. 61.

[4]) „Eandem ecclesiam“ (das Kloster in der Au) sagt Kaiser Friedrich in seinem Diplome, „Episcopatui et Ecclesiae Tridentinae obtulerunt, ut sit illi subjecta sicut matri filia . . . Advocatiam autem dominis de Eppan commisserunt . . semper seniori, ad defendendum non ad exspoliandum. Et si iniqua vi eam oppresserint, Episcopus eam jure suo defendat, et si uterque fecerit, Episcopus et advocatus, ecclesia ad imperatorem refugium habeat“. Bonelli Notizie l. c. p. 167. Papst Urban III. setzt in seiner dem Kloster gegebenen Bulle fest: „Nulli ecclesiasticae secularive potestati liceat ecclesiae vestrae vel hominibus vestris angarias vel alias exactiones indebitas imponere, aut secularia placita vel secularium causarum conventicula ecclesiastiae quieti et religioni contraria infra terminos ejusdem loci ex condicto exercere“. Ibid. p 178. [5]) Hormayr II. p. 65

[6]) Bonelli, Notizie II. p. 468 Urkunde nr. 46 vom Jahre 1181.

ertrug ihnen alles Abgetretene, ja alles, was sie jemals mit Recht er Unrecht vom Hochstifte innegehabt, zu Lehen [1]). Einige andere eile des Greifensteinischen Erbes kamen an die Grafen von Winsch-Matrei und Lechsgemünde, Verwandte der Gräfin Mathilde, und Arnolds Schwestersohn, den Grafen Bertold von Tirol [2]).

3. Die Grafen von Ulten (und Altenburg).

Graf Friedrich von Eppan, der Eine der zwei Brüder, welche 1158 n Ueberfall der päpstlichen Gesandten verübt hatten, hinterliess chs Söhne [3]). Bedeutung erlangten von ihnen nur zwei, Friedrich r dritte unter den sechs Brüdern, und Egno, der jüngste derselben. iedrich wurde Mönch in dem Benedictiner-Stifte Marienberg, und hielt im Jahre 1180 die Abtwürde, der erste aus einer einheimischen milie, nachdem seine fünf Vorgänger sämmtlich aus dem Stifte tenbeurn, dessen Colonie Marienberg war, berufen worden waren. Goswins Chronik von Marienberg kommt Abt Friedrich in Bezug f seine Abstammung unter keiner anderen Benennung vor, als in r, welche mit den Worten ausgedrückt wird: „Dieser war von edler kunft, ein Sohn des Grafen Friedrich von Ulten" [4]). An gno, den jüngsten der Brüder, knüpft sich die Geschichte der mit m Vater beginnenden Seitenlinie des Eppanischen Hauses, der rafen von Ulten. Wann die Abzweigung der neuen Linie statt nd, ergibt sich mit ziemlicher Gewissheit aus dem Umstande, dass gno in Urkunden, die dem Jahre 1200 vorangingen, sich Graf von pan nannte [5]), nach diesem Jahre aber sich den Titel: „Graf von lten" beilegt [6]). Die Ausscheidung mag somit um das Jahr 1200 r sich gegangen sein; denn Egno's Vater Friedrich führt, obwohl r Chronist von Marienberg ihn einen „Grafen von Ulten" nennt, ch immer das Prädicat eines Grafen von Eppan.

---

[1]) Bonelli, l. c.

[2]) Hormayer l. c. p. 78—79 etc. Sammler, V. p. 26 und 86.

[3]) Siehe die genealogische Tabelle. Ihre Mutter, Mathilde, war die Schwester es Egno und Gebezo, Namen, welche auf nahe Verwandtschaft mit Ulrich von asp, dem Stifter Marienbergs hinweisen.

[4]) „Hic nobilis genere et actione, filius comitis Friderici de Ultimo". Goswin p 2 und 50 im Org. Mspte.

[5]) Urkunden bei Hormayr, Geschichte Tirols, I. Theil II. Abth. nr. 35 om Jahre 1185; nr. 36 von demselben Jahre; nr. 60 vom Jahre 1194; nr. 66 om Jahre 1195 überall „comes Egeno de Piano".

[6]) Ebend. Urkunde nr. 76 vom Jahre 1202 „comes Egno de Ultimis"; — Bonelli II. Urkunde nr. 61 vom Jahre 1204, Urkunde nr. 62 vom Jahre 1205.

Von den übrigen Brüdern finden nur zwei noch Erwähnung in zwei Verhandlungen mit den Bischöfen Albrecht und Konrad II. von Trient zu den Jahren 1185 und 1189. Im erstgenannten Jahre belehnte Bischof Albrecht die zwei Grafen Ulrich und Arnold von Eppan mit der Veste Valvenstein gemeinschaftlich, mit dem Schlosse Arz aber nur den Grafen Ulrich allein. Sehr bemerkenswerth erscheint bei dieser Verhandlung, dass der Bischof beiden Brüdern auch die Hälfte der Grafschaft Eppan zu Lehen gab, mit der Bemerkung, dass ihnen eigentlich nur der dritte Theil gebührte, er aber zur Vermeidung aller Streitigkeiten ihnen die Hälfte überlassen wolle [1]). Daraus kann entnommen werden, bis zu welchem Umfange Besitzungen und Rechte des Hochstiftes Trient in den Umgebungen von Bozen, an der Etsch und am Eisak bereits angewachsen waren, wenn sie zwei Drittheile der Grafschaft Eppan umfassten, und in welche Abhängigkeit von den Bischöfen von Trient das vor Kurzem noch so mächtige Haus Eppan gerathen war.

Im Jahre 1189 fand auf dem Schlosse Ulten eine zweite Verhandlung zwischen dem Bischofe Konrad, auf Eppanischer Seite aber nur mehr mit dem Grafen Arnold statt; Ulrich war zwei Jahre vorher gestorben. Beide Brüder hatten in einem früheren Tauschvertrage ihre sämmtlichen Besitzungen in dem Bezirke von Preore in Judicarien gegen Alles, was das Hochstift im Thale Fleims besass, an den Bischof Salomon abgetreten. Nun wünschte aber Bischof Konrad II. Fleims wieder zurückzuerhalten, und bot in einem neuen Tauschvertrage dem Grafen Arnold verschiedene Aequivalente in Geld und Gütern, sowie auch die Zurückgabe von Preore an. Graf Arnold ging auf den Vertrag ein. Bemerkt muss werden, dass Alles, was der Bischof abtrat, nur als Tridentinisches Lehen abgegeben wurde [2]). Graf Arnold starb entweder noch in diesem oder im folgenden Jahre; denn seit 1190 wird seiner nicht mehr gedacht. Vier Jahre später, 1194 folgte ihm der Abt von Marienberg, Friedrich, ins Grab; Heinrich und Genesius waren schon früher aus dem Leben geschieden. Von der ganzen, eine zahlreiche Nachkommenschaft versprechenden Linie Friedrichs II. lebte nur mehr Graf Egno, der Stammhalter der Ultner Linie, der auch alle fünf Brüder um zwei Jahrzehente überlebte.

Graf Egno war in seiner Jugend zum geistlichen Stande bestimmt worden; darum erscheint er noch in einer Urkunde vom Jahre 1189

---

[1]) Hormayr, Geschichte Tirols l. c. Urkunde nr. 32.
[2]) Bonelli II. Urkunde nr. 56.

unter dem Titel: „magister romanus“ [1]) im Genusse einer Pfründe an der Kirche von Trient [2]). Er entsagte aber dem geistlichen Stande, und vermählte sich mit Irmengard von Romsberg in Schwaben, eine Heirat, die seinem Sohne neben dem Titel eines Markgrafen von Romsberg aus dem Erbe seiner Mutter auch einen Theil des romsbergischen Gebietes eintrug [3]). Graf Egno sass im Ganzen ruhig auf seinem Schlosse Ulten, und führte neben dem Prädicate von dieser Burg auch den Titel eines Grafen von Altenburg, einem Schlosse, welches nach einer urkundlichen Andeutung [4]) wahrscheinlich von ihm auf Eppaner Boden in der Nähe von St. Pauls erbaut worden war.

In den Beziehungen zu dem Hochstifte Trient lieferte auch er mehrere Beiträge zur Herbeiführung der immer grösseren Abhängigkeit seines Hauses von demselben. Unter anderem trug er im Jahre 1194 dem Bischofe Konrad den Hügel „Alt Schloss Eppan“ genannt auf, um ihn als Lehen aus der Hand des Bischofes wieder zurück zu erhalten [5]). Wäre Hormayrs Meinung richtig, was sie nicht ist, dass unter obiger Benennung die „Hohe Eppan“ die Stammburg des Geschlechtes zu verstehen sei, so wäre die Abtretung allerdings der Schluss in der Reihe der Demüthigungen des Namens und Stammes der Eppaner gewesen [6]).

Unter Egnos Sohn, dem Grafen Ulrich III., leuchtete der Glanz des Hausses Eppan noch einmal auf, gleich einem Lichte, das vor seinem Erlöschen noch einen hellglimmenden Funken ausstrahlt. Graf Ulrich trat im Jahre 1204 das erste Mal auf den Schauplatz der Geschichte [7]), und erscheint hierauf vom Jahre 1210 durch 39 Jahre als eine Persönlichkeit, die thätig und einflussreich bei allen öffentlichen Verhandlungen mitwirkt [8]). Im Jahre 1223 schloss er sich dem Zuge

---

[1]) In der eben citierten Urkunde, wo er an der Spitze der bei dem Vertrage Anwesenden erscheint.

[2]) Hormayr s. W. II. 92. — in dessen Geschichte Tirols II. Urkunde nr. 32 p. 106. Bei Bonelli II. Urkunde nr. 79 p. 558 wird Egno: „Canonicus Tridentinus“ genannt.

[3]) Ebend. s. W. II. p. 100 u. f.

[4]) Ebend. Geschichte Tirols II. nr. 31. „Odolricus de Gruensperg (Schlossvogt) juravit, quod . . . . de illo castro, quod nominabant de Altenburg, quod Comes extruxerat apud Pianum“ etc. Unter dem Comes muss Egno verstanden werden, da die Burg Gruensberg Eigenthum der Grafen von Ulten war. Vergl. Urkunde l. c. nr. 32.

[5]) Ebend. Urkunde nr. 60. [6]) Ebend. s W. l. c. p. 98.

[7]) Ebend. Urkunde nr. 78, wo Ulrich unter den Anwesenden mit seinem Vetter Heinrich von Eppan erscheint.

[8]) Ebend. s. W. II. von p. 98—107.

Kaiser Friedrichs II. nach Italien an, und erhielt von ihm, wahrscheinlich zur Belohnung seiner Anhänglichkeit eine gewalthabende Stellung in dem Gebiete von Bozen [1]). Welches immer die Gründe waren, die ihn dazu bestimmten, im Jahre 1231 verkaufte er alle seine Allode, die er im Bisthume Trient besass [2]), sammt allen darauf befindlichen ihm gehörigen Vasallen, Hausgenossen edlen und unedlen Standes, und allen Eigenleuten an den Bischof Gerard um sechstausend Veroneser Denare mit dem Vorbehalte jedoch, dass, wenn er noch Söhne oder Töchter bekommen würde, alles Verkaufte frei an ihn und seine Kinder zurückfallen müsste gegen Erlag von 4000 Pfunden inner Jahresfrist [3]). Die in vielfacher Beziehung höchst merkwürdige Verkaufs-Urkunde gibt zugleich einen Ueberblick über die weit verbreiteten grossen Besitzungen der Grafen von Ulten im Umfange des Bisthums Trient, und zeigt, welche reiche Erwerbung das Hochstift durch diesen Kauf machte, da mit dem Grafen Ulrich in der That der Stamm dieses Hauses erlosch. Sein Sohn, wahrscheinlich der einzige, den er hatte, Namens Friedrich, starb in früher Jugend lange vor dem Vater, bald nach 1224 [4]). In der Fehde des Grafen Adalbert von Tirol und seiner Helfer gegen Egno, Bischof von Brixen, einen Grafen von Eppan, 1240 stand Graf Ulrich nicht, wie Hormayr berichtet, auf Seite der Gegner des Bischofes, sondern wie aus Urkunden klar hervorgeht, auf Seite des letztern, seines stammverwandten Vetters [5]). Dieses bezeugt überdiess die freund-

---

[1]) Hormayr p. 107.

[2]) Der Ausdruck „Bisthum Trient“ kann hier nur identisch mit „Territorium der weltlichen Jurisdiction des Bischofes“ genommen sein. (Man vergl. S. 108 Anmerkung 1). Es bezeugen dies auch die Worte der Urkunde: „in Episcopatu Tridentino seu in marchionatu, comitatu et ducatu.“

[3]) Die wichtige Urkunde in Hormayr Beitr. II. nr. 153.

[4]) Er erscheint in einer einzigen Urkunde bei Bonelli Notizie III. vom 1. Mai 1224 p. 342 unter den Zeugen bei einem Acte, in welchem Graf Ulrich von Eppan eine Dienstmännin Sophie dem Hochstifte Trient schenkte, weil sie den Dienstmann der Kirche des heil. Vigilius, Friedrich von Firmian, heiratete. Die Zeugen waren unter anderen „comes Odolricus de Ultimis, Fridericus ejus filius.“

[5]) Hormayr s. W. II. p. 111. „Ulrich von Ulten war des Grafen von Tirol Bundesfreund wider seinen eigenen Geschlechtsvetter Egno“. — Seite 136 schreibt Hormayr: „Selbst des Stammvetters, Grafen Ulrich von Ulten, Gesinnungen schienen einen Augenblick zweideutig“. — Man vergl. aber damit die Urhunde dd. 29. September 1240 bei Hormayr, Beitr. nr. 140 p. 325, in welcher Graf Ulrich mit seiner Vogtei im Oetzthal die Bürgschaft für die 100 Mark Silber übernimmt, welche der Bischof Egno dem Volkmar von Kemenaten zusichert, um ihn für sich zu gewinnen, „contra comitem Tirolensem et omnes suos coadjutores“.

schaftliche Verhandlung, welche im nächstfolgenden Jahre 1241, zwischen dem Grafen Ulrich von Ulten und dem Bischofe Egno von Brixen stattfand. Als im genannten Jahre Kaiser Friedrichs II. Aufgebot gegen die Schlesien und Ungarn überschwemmenden, und alle weiter zurückgelegenen Länder mit Verderben bedrohenden Mongolen erging, rüstete sich auch Graf Ulrich mit seinen Vasallen zum Kreuzzuge. Die nöthigen Geldmittel erhielt er von seinem Vetter, dem Bischofe von Brixen. In der Voraussetzung, dass er möglicher Weise aus dem Feldzuge nicht mehr zurückkehren dürfte, aber auch um Geld zur Rüstung zu erhalten, verschrieb der dem Bischofe in Form eines Testamentes sein ganzes Erbgut in der Pfarre Silz, und überhaupt Alles, was er im Innthale vom Sillflusse bis zur Finstermünz, und vom Timmelsjoche und von Vend bis zum Wetterstein, der die zwei Gerichte Petersberg und Ehrenberg scheidet, als sein Eigen besass [1]). Dafür borgte er von ihm 200 Mark Silber [2]). Zwölf Tage später sorgte Graf Ulrich noch in anderer Weise für den Fall, dass er aus dem Kreuzzuge nicht mehr zurückkehrte. In der Kirche von St. Pauls in Eppan setzte er in Gegenwart mehrerer seiner Vasallen, und schon im Begriffe aufzubrechen, am 17. Juni desselben Jahres 1241 den Grafen Egno von Eppan, erwählten Bischof von Brixen, und Friedrich und Georg, die Söhne weiland Grafen Ulrichs von Eppan seines Vetters [3]), zu Erben aller seiner Allode, Burgen, Dörfer, Ministerialen und hörigen Leute ein, wo immer der Bischof und die ge-

[1]) In der Urkunde lautet die Gränzbestimmung: „Nos . . comes de Ultimis Ulricus signati cruce contra Tartaros . . nostrum patrimonium in plebanatu Silz situm, imo universum in valle Eni usque ad hos terminos, puta Sille, Wezen, Vinstermünze, Thimmelsjoch et Vender constitutum donavimus Domino et consanguineo nostro Eginoni . . Brixin. Electo“.

[2]) Die Urkunde in Hormayr Beitr. nr. 49 p. 108.

[3]) Vergl. die Tabelle oben zu S. 97

c.

Genealogie der Linie **Heinrich II.** von Eppan. 1145. 58. 68. 80. 85. 95.

Heinrich III. Graf zu Eppan. 1208. 1218. 1224.			**Ulrich** Graf zu Eppan. 1198 † nach 1238.		
Egno 1240 Bischof von Brixen 1250 Bischof von Trient † 25. Mai 1273.	Concius Domherr zu Trient 1260.	Gottschalk Domdechant zu Trient † 1300. Mit ihm erlischt der Eppaner Mannstamm.	Sophie Gemahl Berold von Wangen.	**Friedrich** 1241—1248.	**Georg** 1241—1248

nannten Knaben sie finden mögen. Er liess ihnen vor allen seinen Ministerialen den Eid der Treue schwören, welchen alle Anwesenden in die Hand des Bischofes für sich und die Abwesenden leisteten [1]).

Dasselbe Geldbedürfniss und die gleiche Vorsorge für den Fall seines Todes bestimmte ihn, an Kaiser Friedrich II. alle zwischen dem Vern und dem Scharnitz-Walde gelegenen, aus dem uralten Erbe der Welfen herstammender Güter zu verkaufen. Hierüber gibt uns eine spätere Urkunde vom Jahre 1263 Nachricht, jene Urkunde, durch welche der letzte Hohenstaufe Conradin vor seinem verhängnissvollen Zuge nach Italien Alles, was sein Grossvater und Vater von den Besitzungen des letzten Grafen von Ulten im Oberinnthale an sich gebracht und auf ihn vererbt hatten, seinem Oheime dem Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Herzog in Baiern, als Geschenk überliess [2]).

Der Kreuzzug, zu welchem Graf Ulrich sich gerüstet hatte, kam, wie bekannt, nicht zu Stande. Ulrich kehrte an den heimatlichen Herd zurück; seine Lebenszeit ging aber auf die Neige; er tritt noch einige Male in Urkunden auf, das letzte Mal bei einem Acte, der am 14. Mai 1248 im Marien-Hospitale zu Sterzing stattfand. Hier verzichteten die zwei Brüder, Friedrich und Georg, die Söhne des Grafen Ulrich von Eppan, zu Gunsten ihres Vetters, des Bischofes Egno von Brixen, auf jene Anwartschaft, welche Graf Ulrich von Ulten ihnen im Jahre 1241 durch testamentarische Verordnung auf alle seine Lehen und Allode in Aussicht gestellt hatte; dadurch wurde Bischof Egno allein Erbe derselben [3]). Graf Ulrich schied, wahrscheinlich noch im Jahre 1248, aus dem Leben [4]); mit ihm erlosch der Mannsstamm der Eppanischen Seitenlinie der Grafen von Ulten.

Mit dem Erlöschen dieser Seitenlinie starb nun allerdings nicht das ganze Geschlecht des Hauses Eppan aus. Der Hauptstamm pflanzte sich, wie die Genealogie der Linie Heinrichs II. ausweist [5]), bis zum Jahre 1300 fort. Unter den Gliedern dieses Stammes traten aber nur zwei bedeutender hervor: der ebengenannte Graf Heinrich, der sich

---

[1]) Bonelli II. Urkunde 85. p. 579. Diese Verfügung des Grafen Ulrich von Ulten kann nur dadurch mit dem Verkaufe seiner Allode „in episcopatu Tridentino" im Jahre 1231 (siehe oben S. 106) in Einklang gebracht werden, wenn man annimmt, dass der damalige Verkauf rückgängig wurde, oder was wahrscheinlicher ist, dass er nur die auf dem Territorium des Bischofes von Trient gelegenen Allode und Lehen betraf; bei der jetzigen Verfügung vom Jahre 1241 es sich aber um die zur Grafschaft Ulten gehörigen Besitzungen handelte. Dafür sprechen auch spätere, diese (Ultener-)Güter betreffende Verhandlungen.

[2]) Hormayr, Beitr. II. Urkunde 50 dd. 17. April 1263 p. 105.

[3]) Ebend. Urk. nr. 147 p. 345. [4]) Ebend. s. W. II. p. 118. [5]) Siehe S. 107.

mit seinem Bruder Friedrich schon im Jahre 1158 durch den Ueberfall der päpstlichen Gesandten einen eben nicht ehrenden Ruf erworben, und sich im Jahre 1194 durch ein Bündniss noch einmal bemerkbar machte, welches er mit vielen Herren, Rittern und Gemeinden zur Abwehr der immer weiter sich ausbreitenden Macht des Hochstiftes Trient schloss [1]; und Egno, Heinrichs Enkel, von 1240—1250 Bischof von Brixen, von diesem Jahre bis zu seinem Tode 1273 Bischof von Trient. Egnos Geschichte gehört aber zum geringsten Theile dem Hause, zum grössten und wichtigsten den zwei Hochstiften Brixen und Trient an. Mit dem Jahre 1300 verschwindet die letzte urkundliche Spur vom Dasein eines Sprösslings des Geschlechtes der Grafen von Eppan, aber „nicht einmal der Tag und das Jahr, schreibt Hormayr, sind mit Gewissheit zu bestimmen, wann mit demselben, es war Gottschalk ein Domherr von Trient, das Geschlecht der Grafen Eppan, Greifenstein und Ulten in Dunkelheit und Dürftigkeit unterging" [2].

Die vermeintliche Eppanische Seitenlinie der Grafen von Eschenloch.

Es dürfte befremden, dass hier an dieser Stelle, wo es sich um den Nachweis der Entstehung der ältesten, aus dem Amts-Adel hervorgegangenen Adelsgeschlechter Tirols handelt, den erst im Laufe des 13. Jahrhunderts in der Geschichte Tirols auftauchenden Grafen von Eschenloch ein Platz eingeräumt wird. Zur Erklärung und Rechtfertigung möge dienen, dass die Grafen von Eschenloch sowohl von älteren als auch neueren Schriftstellern [3], obwohl irrthümlich für eine Seitenlinie des Eppanischen Hauses gehalten wurden, und dieselben nicht ungeneigt waren, sie als einen Zweig des nach Ulten verpflanzten Stammes zu betrachten. Die Gründe, welche für diese Annahme zu sprechen schienen, waren folgende: Die Grafen von Eschenloch sassen wirklich schon zur Zeit Ulrichs III., des letzten Grafen von Ulten, auf der Burg Eschenloch im Thale Ulten. Sie waren in der That verwandt mit dem Grafen Ulrich, wobei freilich übersehen wurde, dass eine Verwandtschaft durch Verschwägerung noch keine Verwandtschaft durch Abstammung bildet. Sie gelangten zum Besitze eppanischer Güter sowohl in Ulten als auch im Oberinnthale; und endlich konnte man sich nicht erklären, wie sie in den Besitz der Stammburg der

---

[1] Hormayr s. W. II. p. 124. [2] Ebend. p. 162.
[3] Brandis Ehrenkränzel II. Th. p. 52 identificirt den Grafen Ulrich von Ulten mit einem Eschenloch.

Grafen von Ulten gekommen wären, wenn nicht durch Erbfolge nach dem Tode des kinderlosen Grafen Ulrich III.; denn es galt als ausgemachte Sache, dass die Burg Eschenloch nur mit verändertem Namen identisch sei mit dem Stammsitze der Grafen von Ulten [1]).

Diese Gründe, deren Schein allerdings geeignet war zu täuschen, erzeugten den Irrthum. Da aber in den angeführten Gründen Wahres und Falsches mit einander vermischt wurde, so soll zur Ausscheidung des Einen von dem Andern und zur Widerlegung des Irrthums eine gedrängte Darstellung der wahren Verhältnisse und Beziehungen der Grafen von Eschenloch im Folgenden gegeben werden.

Die Grafen von Eschenloch waren kein Tirolisches Geschlecht; sie besassen die Grafschaft Partenkirchen und Werdenfels, und mögen ihren Ursprung von Grafen des letzten Namens hergeleitet haben. Den Namen der Grafen von Eschenloche und Lichteneck führten sie von den in der Grafschaft Partenkirchen gelegenen Schlössern dieses Namens [2]); ihre Grafschaft erstreckte sich, was schon die gleiche Benennung anzeigt, über den zwischen Werdenfels und Polling gelegenen District Eschenloch [3]). In Tirol kommen sie urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrhunderts bei der Vermählung zweier Brüder, der Grafen Bertold und Heinrich von Eschenloch, mit Töchtern der gräflichen Häuser Eppan-Ulten und Flavon zum Vorschein. Bertold wurde durch Sophia Schwiegersohn des Grafen Egno und Schwager des Grafen Ulrich von Ulten; Heinrich wählte sich Sabina, die Tochter des Grafen Odorich von Flavon zur Gemahlin*). Dieser Eintritt der Eschenloche in Tirolische Adelsgeschlechter fand innerhalb der ersten zwei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts statt, und erklärt uns, wie Graf Bertold,

---

[1]) Selbst Hormayr huldigte dieser Ansicht, wie er dies im II. Bde. s. W p. 169 deutlich ausspricht, indem er die Burg der Grafen von Ulten von späteren Lehensbesitzern wiederherstellen und erneuern und Eschenloche benennen liess. Nach Justian Ladurners gründlicher Abhandlung über die Grafen von Eschenloch im Thale Ulten (Archiv. für Gesch. und Alterthumskunde Tirols 3. Jahrg 3. Heft) lag die Eppanische Burg Ulten höher im Gebirge bei dem Marscheiner-Hofe, während die Burg Eschenloch an der Mündung des Thales auf senkrecht aufragendem Felsen erbaut wurde Wir werden auf Ladurners verdienstliche Abhandlung noch öfter verweisen.

[2]) Ladurner lässt die Eschenloche erst durch eine Heirat mit einem Fräulein Agnes von Lichteneck zu diesem Prädicate kommen; gibt aber, gegen seine sonstige Gewohnheit und Genauigkeit, weder die Zeit noch die Quelle für seine Notiz an, und weiss auch nicht zu bestimmen, wo der Edelsitz Lichteneck zu suchen sei. a. a. O. p. 215.

[3]) Gebhardi, Genealog. Geschichte der Reichsstände III. 548 etc.

[4]) Siehe die Genealogie auf der folgenden Seite.

ihrscheinlich der ältere Bruder, zu Besitzungen im Thale Ulten kam, dem er in der Nähe des Stammsitzes seines Schwiegervaters und hwagers sich eine Burg erbaute, auf welche er den Namen seines ammschlosses Eschenloch übertrug [1]).

Im Oberinnthale besassen sie das Schloss Hertenberg, altes Welfen-it, welches sie schon innegehabt haben mögen, ehe sie in die Ver-indtschaft der südtirolischen Grafenhäuser eintraten, sowie sie da-lbst auch manches Lehen der Kirche von Brixen trugen [2]). Der igere Bruder, Graf Heinrich, hatte das Schloss Lichteneck zu seinem ze gewählt und davon auch den Namen angenommen [3]).

Die Thätigkeit der beiden Brüder, soweit sie sich in urkundlich zeugten Handlungen offenbarte, äusserte sich hauptsächlich in zwei chtungen. Waren schon ihre Vorfahren, von dem Stammsitze chenloch aus, grosse Wohlthäter der in der Nachbarschaft gelegenen ifte Benedictbeurn, Weilheim und Schlehdorf gewesen, so blieben es ch die beiden genannten Brüder [4]). In ihrer Beziehung zu Tirol schienen sie bei allen wichtigeren Handlungen als treue Anhänger lalberts, des letzten Grafen von Tirol, und dessen Schwiegersohnes, einhard von Görz [5]). In die Fussstapfen der Väter traten auch die hne, die gleiche Namen mit den Vätern trugen, Bertold II. und einrich II. Auch sie erschienen fast unzertrennbar im Gefolge der afen von Görz-Tirol als Zeugen bei Schenkungen, Verpfändungen, iufen und Verträgen [6]).

Freilich hatten die Görzer ihre guten Gründe, die Eschenloch-chtenecker immer näher an sich zu ziehen. Schon mit der zweiten neration näherte sich dieses Geschlecht seinem Erlöschen. Der igere Bertold hinterliess nur eine Tochter; er starb um das Jahr 96. Heinrichs Sohn, ebenfalls Heinrich genannt, trat, wahrschein-h um die Zeit des Todes seines Vaters, um 1286, als Laienbruder

Genealogie der Grafen von Eschenloch.

Bertold I. Gemahlin: Sophia Gräfin von Eppan	**Heinrich I.** (auch v. Lichteneck) Gemahlin: Sabina von Flavon
rtold II. † um 1296. Heinrich † um 1290.	Heinrich II. † um 1286.
;nes, Gemahlin Alberos von Wanga.	Heinrich III. 1286 conversus im Kloster Stams.

[1]) Ladurner p. 212—213. [2]) Ebend. p. 213.
[3]) Monum. Boica VII. 124. VI. 212 bei Gebhardi.
[4]) Gebhardi a. a. O. — Ladurner enthält von p. 214—218 viele Belege.
[5]) Bei Ladurner an verschiedenen Stellen eine Menge kleiner Daten.
[6]) Ebend. das Gleiche.

in das Cisterzienser-Stift Stams [1]). Darum sehen wir den Grafen Meinhard von Görz-Tirol schon seit längerer Zeit bemüht, die Güter des hinsinkenden Hauses durch Tausch und Kauf an sich zu bringen [2]).

Schon im Jahre 1269 bewog Meinhard den Grafen Heinrich von Lichteneck zu einem Tausche, in welchem dieser dem Grafen von Tirol gegen einen Hof bei dem Dorfe Mais, gegen einen Weinzins von drei Fudern und gegen Zollfreiheit für den Wein aus den eigenen Gütern fünf Höfe, einen zu Silz, einen andern zu Haimingen und drei im Oetzthale überliess [3]). Innerhalb der Jahre 1281 und 1286 ging aber der Verkauf des sämmtlichen Eigenthums vor sich. Die Lichtenecker Linie verkaufte an den Grafen Meinhard von Tirol 1281 Güter im Oberinnthale, und Gülten, Leute und Besitzungen zu Riez, Oberhofen, Zirl und Reit. Im folgenden Jahre schenkte sie, ohne Zweifel auf Meinhards Betrieb, dem neu gegründeten Kloster Stams ihren Antheil an den Hertenbergischen Grafschafts-Rechten, was eben so viel hiess, als sie an Meinhard abtreten, da er Vogt des Klosters war. Zwei Jahre darauf verkauften sie Eigenleute und Güter im Gerichte Hertenberg und endlich alle Rechte auf das Schloss Hertenberg selbst [4]).

Die Eschenloch'sche Linie that dasselbe. Im Jahre 1281 begann sie den Güter-Verkauf an den Grafen Meinhard mit einer Hube zu Zirl, mit der Vogtei zu Hatting und mit einem Kammerland zu Thaur. In demselben Jahre verkaufte sie ebenfalls ihren Antheil am Schlosse Hertenberg. Da aber die Eschenloche die Vogtei zu Oberhofen als ein Augsburgisches Lehen innegehabt hatten, so ging dieselbe durch Belehnung des Bischofes Heinrich von Augsburg an den Grafen Meinhard über. Dass Agnes von Wanga, die Tochter Bertolds II. von Eschenloch, etliche Huben bei Runkelstein einem Gottschalk von Bozen verkaufte, möchte mit Meinhards Einwilligung geschehen sein; dafür erhielt dieser im Jahre 1286 alle noch übrigen Güter dieser Linie im Innthale als Pfand für 100 M. Berner, und sechs Monate später die Grafschaft Hertenberg sammt aller Zugehör an Rechten, Leuten und Gütern [5]). Damit waren die Grafen von Eschenloch in Tirol besitzlos geworden.

Graf Bertold, der diese Veräusserungen der Tirol. Besitzungen noch um 10 Jahre überlebte, zog sich auf seine Stammgüter bei

---

[1]) Geneologische Tabelle.

[2]) Die Kauf- und Verkaufs-Urkunden bei Hormayr Beitr. II. nr. 73. 75. 76 und 106.

[3]) Ladurner p. 224. [4]) Ebend. p. 224—26. [5]) Ebend. p. 227—29.

Partenkirchen zurück, und verkaufte im Jahre 1294 die Grafschaft zu Partenkirchen und Mittewald sammt aller Zugehör, Vogtei, Gerichte, Weide, Gejaid mit allem Rechte, wie er solches innegehabt, mit Leuten und Gütern an Bischof Emico von Freising [1]). Mit ihm erlosch das ganze Geschlecht der Grafen von Eschenloch um das Jahr 1295—1296.

Die Grafen von Tirol.

Ueber Ursprung und erstes Auftreten der Grafen von Tirol herrscht unter den Genealogen grosse Meinungs-Verschiedenheit. Während Graf Coronini ihr Auftreten mit jenem Adalbert beginnt, welcher im Jahre 1106 die von dem Reichstage in Mainz an den Papst Pasqual II. abgeordneten Gesandten [2]) in der Stadt Trient überfiel und gefangen nahm [3]), ihn aber nur schüchtern an die Spitze seiner genealogischen Tafel setzt [4]); während Fröhlich ihn ganz weglässt, und den Stammbaum des genannten Grafenhauses von Berchtold und Albert I., welche um das Jahr 1140 als Grafen von Tirol zum Vorschein kommen, ableitet [5]); während Gebhardi geradezu behauptet, dass man mit Sicherheit nicht weiter hinaufkommen kann, als auf den ebengenannten Berchtold, der im Jahre 1141 als Schutzvogt der Abtei Scheftlarn erwähnt wird [6]); leitet Hormayr die Grafen von Tirol ohne Bedenken von Hunfrid ab, der zur Zeit Karls des Grossen als Nachfolger der Praesides Rhaetiae und als Markgraf von Istrien erscheint [7]); er vermag aber den Beweis nicht mit überzeugender Bündigkeit durchzuführen. Er selbst bekennt, dass er die aus Hunfrids Nachkommenschaft entsprossenen Stämme der Grafen von Lenzburg, des Rheingaues, Chur-Rhaetiens und der von Engadin und Vintschgau nicht gehörig zu unterscheiden, folglich die Succession der Amtsgrafen von Vintschgau nicht nachzuweisen im Stande sei [8]); er selbst bekennt, dass diese nicht ohne Unterbrechung einander folgten,

---

[1]) Meichelbek, Hist. Frising II. 99 — Ladurner 229—230.

[2]) Wer sie waren, siehe oben S. 89. [3]) Bonelli Notizie I. p. 14.

[4]) Coronini, Tentamen genealog. Comit. Goriziae p. 87. Tabula genealog. II. ad p. 88 (Wiener Ausgabe von 1752).

[5]) Fröhlich Erasmus, Specimen archontolog. Carinthiae. Tabula V.

[6]) Gebhardi, genealogische Geschichte der Reichsstände III. nach Monum. Boica VIII. p. 418.

[7]) Ueber die Praesides Rhaetiae siehe Hormayr s. W. I. 316; — über Hunfried ebend. p. 318.

[8]) Ebend. p. 341. Man vergl. was bereits oben S. 87 über die Amtsgrafen des Vintschgaues gesagt wurde.

sondern von den Kaisern als absetzbare Beamte behandelt wurden [1]). Gegen seine Annahme spricht ferner die grosse Namensverschiedenheit der Grafen des Vintschgaues, was bei den Nachkommen eines und desselben Hauses in der Regel nicht der Fall war [2]).

Indessen kann die Frage, ob die Grafen des Vintschgaues aus Hunfrids oder aus einem anderen Geschlechte abstammten, als eine unentschiedene auf sich beruhen. Die Analogie mit dem Entstehen anderer erblicher Grafenhäuser berechtigt zur Annahme, dass auch die erblichen Grafen von Tirol aus einem Hause früherer Amtsgrafen, denen die Verwaltung des Vintschgaues anvertraut war, hervorgingen, und da könnten wir auf jenen Grafen Otto zurückgreifen, welchen Hormayr zum Jahre 1050 als den Vater dreier Söhne, Gerung, Adelbert und Egno aufführt, wenn nur der Gewährsmann selbst seiner Sache gewiss gewesen wäre [3]). Auf einen ausdrücklich als „Grafen von Vintschgau" bezeichneten Amtsgrafen kommen wir erst mit jenem Gerung, dessen bereits wiederholt Erwähnung geschah, wo von den zwei im Thale Passeyr sich berührenden Comitaten von Vintschgau und Bozen die Rede war, und den uns zwei Urkunden des Kaisers Heinrich IV. aus den Jahren 1077 und 1078 als solchen vorführen [4]).

Hormayr und nach ihm andere haben sich viel damit beschäftigt, auch in jenem Adalbert, der, wie schon bemerkt wurde [5]), im Jahre 1106 die an den Papst Pasqual II. entsendeten Bischöfe in Trient überfiel, einen Grafen von Vintschgau zu finden. Hormayr macht ihn zum Sohne des churrhätischen Gaugrafen Otto, zum Bruder oder Neffen Gerungs, zum Schirmvogte des Hochstiftes Trient, und zum Vater jenes Grafen Adalbert von Tirol, „der im Jahre 1158 die Perle in des grossen Barbarossa Heldenkranz vor Mailand war" [6]). Hier soll dem Eifer, mit welchem Hormayr sich um seine Behauptungen annahm, nur desswegen einige Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil dieser Schriftsteller an wenigen Stellen seiner Arbeiten sich unzuverlässiger gezeigt haben dürfte, als an der den Grafen Adalbert betref-

---

[1]) Genealogische Tabelle VI im Anhange des I. Bd. s. W.

[2]) Man vergl. die Ulriche der Eppaner, die Arnolde der Mareiter, die Meinharde der Görzer, die Egnone der Matscher u. s. w.

[3]) Man sehe die genealog. Tabelle bei Hormayr zu den Jahren 1010. 1080. 1040. und † 1055, über den Grafen Otto und dessen Söhne, und vergl. damit Hormayrs eingestandene Unsicherheit im I. Bde. der s. W. p. 342 u. 344.

[4]) Beide Urkunden in Hormayrs Beitr. II. nr. 26 und 27 und sehe oben S. 86 und 88 über Gerung.

[5]) Siehe oben S. 89.

[6]) Hormayr s. W. I. p. 345. II. 52—53.

fenden. Wir kennen den Trientner Vorfall und den dabei betheiligten Grafen Adalbert näher nur aus der Chronik des Konrad von Ursperg. Dessen Bericht lautet: „Als die Bischöfe im Tridentiner Thale ankamen, und in Trient übernachteten, fiel ein junger Mann (adolescens) Adalbert, ausgezeichnet durch eine Grafschaft in dortiger Gegend (partium illarum quodam insignis comitatu), mit bewaffneten Tridentinern über sie her.“ Es zeigt schon von Willkühr und Zwang, wenn dem Leser zugemuthet wird, er müsse unter „partium illarum comitatus quidam“ „eine Grafschaft in dortiger Gegend“ ohne weiters die Grafschaft Vintschgau verstehen. Der Wortlaut berechtigt an eine näher bei Trient gelegene Grafschaft zu denken. Aber zu einem vollends verwirrten Knaul wurde alles das, wozu Hormayr den jungen Grafen Adalbert macht. Nach ihm wäre dieser „junge Mann“ oder „Jüngling“ der Vater des Grafen Adalbert, des Helden vor Mailand, und der Gemahl der Adelheid von Greifenstein-Mareit, und nach der genealogischen Tabelle der Sohn des Grafen Otto gewesen. Nun starb aber Graf Otto nach Hormayrs eigener Angabe im Jahre 1055, Graf Adalbert müsste daher vor, spätestens im Todesjahre des Vaters oder im darauffolgenden Jahre geboren worden sein. Allein er erscheint nach derselben genealogischen Tabelle schon im Jahre 1055 in Urkunden, und musste desshalb in diesem Jahre wenigstens 5—10 Jahre alt, somit 1050 oder 1045 geboren sein. Wie konnte demnach ein Mann, der im Jahre 1106 schon 56 oder 61 Jahre zählte, von Konrad von Ursperg „adolescens“ ein Jüngling genannt werden? Wie konnte Hormayr, der ihn schon seit 1080 Schirmvogt von Trient sein lässt [1]) von ihm rühmen, dass er im Jahre 1106 „in frühester Jugend“ ein muthiger Verfechter des alten Kaisers Heinrich gewesen sei [2])? Bonelli, der gründlichste Erforscher der mittelalterlichen Geschichte des Bisthums Trient, kennt ihn zu diesem Jahre weder als Schutzvogt des Hochstiftes noch als Grafen von Vintschgau, sondern als einen im Gebiete von Trient sehr mächtigen Grafen. Ausser zum Jahre 1106 kennt er ihn noch in vier Urkunden der Jahre 1101, 1111, 1112 und 1124, aber immer nur unter dem einfachen Titel: „comes“, ohne die geringste Angabe oder auch nur Andeutung, wo seine Grafschaft lag, oder sein Geschlecht ansässig war [3]).

In den drei letzten dieser Urkunden wird ihm das Prädicat „Advocator Episcopi Gebardi“ und „Advocatus Episcopi Altemanni“ beigelegt, was vielleicht weniger auf eine Schirmvogtei des Hochstiftes

[1]) Hormayr s. W. I. p. 345. [2]) Ebend. p. 52.
[3]) Notizie II. p. 374 und 376; dann p. 379 und 382.

als auf eine persönliche Beziehung zu den Bischöfen hinweist. Nun bietet uns die letzte der bezeichneten Urkunden, die vom Jahre 1124, den Schlüssel zu einer, wenigstens nicht unzulässigen Vermuthung. In ihr tritt nicht mehr Graf Adalbert allein als Advocator oder Advocatus des Bischofes auf, sondern neben ihm auch ein Arpo[1]). Der Name Arpo gehört aber zu dem Geschlechte der Grafen von Flavon, die, da sie das einzige Grafenhaus im wälschen Theile des Landes Tirol waren, bald einfach als „Comites" ohne weiteren Zusatz, bald auch mit dem Prädicate ihrer Grafschaft erscheinen[2]). Die Vermuthung, dass auch Adalbert diesem Hause angehörte, hat daher viel für sich, und die Stelle bei Konrad von Ursperg: „comitatus quidam partium illarum" erhält eine viel einfachere Erklärung. Die Grafschaft Flavon lag nur etwa drei Meilen von Trient entfernt[3]).

Es treten demnach die älteren Genealogen, Coronini, Fröhlich und Gebhardi in ihr volles Recht ein, die behaupteten, dass wir in der Frage über die Grafen von Vintschgau und Tirol mit Sicherheit nicht weiter hinauf kommen, als bis auf die Grafen Bertold und Adalbert I., die um das Jahr 1140 als Grafen von Tirol auftreten. Weder über ihre Abstammung noch über ihre Aeltern haben wir sichere Kunde. Ladurner bemerkt mit vollem Rechte, dass uns in den Angaben über die letzten Grafen von Vintschgau und über die ersten Grafen von Tirol nichts als ungelöste Räthsel entgegen treten. Der Versuch, den er machte, um eines dieser Räthsel zu lösen, kann aber um so weniger befriedigen, als er am Schlusse selbst hinzufügt: „es seien darüber freilich keine beweisenden Urkunden bisher aufgebracht worden." Ladurner glaubt nämlich in jenem Adalbert, der in den Brixner Traditions-Büchern als ein „in Freiheit gesetzter" (li-

---

[1]) Bonelli II. p. 382. „Altemannus . . . Trident. eccles. Electus una cum Arpone et Adelpreto comitibus" etc. — und weiter unten; „Altemannus cum praedictis advocatis suis Adelpreto Comite et Arpone".

[2]) Ebend. p. 420. „Comes Arpo de Flaunne"; p. 422. „Eberardus et Arpo comites de Flaune".

[3]) Man vergl. den Abschnitt über die „Grafen von Flavon" wo ersichtlich wird, dass gerade die Beziehungen der Grafen v. Pflaum oder Flavon zu dem Bischofe Altmann von Trient obige Vermuthung sehr unterstützen. Wie sehr die Frage nach der näheren Bestimmung, wer dieser Adalbert war, bei den Historikern hin und her schwankte, zeigt Gervais (Polit. Gesch. Deutschlands unter Lothar) der es für möglich hält, dass dieser Adalbert identisch sei mit jenem, der im Jahre 1138 dem Kaiser Lothar bei Lodrone den Pass sperrte; p. 252 note 1. — Giesebrecht IV. p. 88 hält diesen Adalbert „vielleicht" für jenen Albert, der sonst als Graf von Verona genannt wird, und aus dem Lande der Mathilde verdrängt war.

bertatem sortitus) und „in den Adelsstand erhobener" (nobilitatem sortitus) Ministerial der Bischöfe von Brixen oder der Grafen von Lechsgemünde innerhalb der Jahre 1110—1125 vorkommt, und ein „Graf der Kirche von Brixen" genannt wird, den letzten Grafen von Vintschgau und den ersten Grafen von Tirol, und den Vater der Grafen Bertold und Adalbert zu finden [1]). Allein ausser der Namens-Gleichheit bietet die Hypothese gar keinen Anhaltspunkt zu ihrer Beglaubigung.

Mit den zwei Grafen Bertold und Adalbert von Tirol gelangen wir auf festen historischen Boden. Mit ihnen tritt ein Geschlecht in die Geschichte ein, das, wenn es sich auch nur in drei männlichen Sprossen fortpflanzte, doch rasch zu einer Macht emporstieg, welche zum Landesfürstenthum ihrer späteren Nachfolger den Grund legte. Von den zwei Brüdern Bertold und Adalbert (oder Albrecht) scheint dieser der ältere gewesen zu sein; denn während Bertolds nur in einer Urkunde des Stiftes Scheftlarn zum Jahre 1141, in den Tridentiner Urkunden bis zum Todesjahre seines Bruders 1165 nur zweimal, und in Urkunden des Stiftes Brixen vor diesem Jahre gar nie gedacht wird: erscheint Adalbert überall als der Handelnde. Wir finden ihn im Bischofs-Palaste zu Trient bei Austrägen von Streitigkeiten [2]), bei Lehensverleihungen und Investituren [3]); wir finden ihn bei dem Lehengerichte, welches der Bischof Adalpret von Trient auf der Wiese am Zusammenflusse des Eisaks und der Etsch am Fusse des Burghügels von Formigar wegen der ihm angefochtenen Rechte auf das Schloss Stenico mit zahlreichem Adel abhielt [4]); er tritt thätig auf bei dem

---

[1]) Auszüge aus dem Brixner-Saalbuch bei Sinnacher III. p. 191. „universis notum sit, quia libertatem sortitus quidam Adalprecht nominatus"; p. 197. „Omnibus notum sit, quia Brixinensis eccles. Comes quidam, nobilitatem sortitus Adalprecht nomine". Damit ist zu vergl. Justinian Ladurners Abhandlung: „Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol" im 4. Jahrg. des Archivs für Gesch. Tirols 187—189.

[2]) Bonelli Notizie II. 389. Urkunde über den Austrag der Streitigkeiten zwischen Arco und Riva dd. „octavo die exeunte mense Novb." (23. Novbr.) 1144. Graf Adalbert an der Spitze der Anwesenden.

[3]) Ebend. p. 418. Urkunde dd. „die martis secundo exeunte Novb." (29. November) 1161.

[4]) Ebend. p. 422. Urkunde dd. „undecimo Cal. Aug." (22. Juli) 1163. Zum Hofgericht versammelt waren: (ausser dem Bischofe) Heinrich de la Bela aus Verona, und mehrere geistliche Würdenträger, dann Adalbert und Bertold Grafen von Tirol, Arnold Graf von Greifenstein, Eberhard und Arpo Grafen von Flavon, Jordan von Rallo, Albert von Livo mit seinen Söhnen Rodeger, Arnold und Anselm, Gottschalk von Bozen, Ascom von Villanders. Der Bericht der Urkunde über das gesprochene Hofrecht ist rechtshistorisch wichtig.

Ausgleiche des langwierigen Streites, der wegen des Zehenten in Fleims zwischen dem Bischofe Adalpret, dem Grafen Arnold von Greifenstein und dem Grafen Bertold von Tirol entstanden war [1]). Den Glanzpunkt seines Auftretens bildet aber der Zweikampf mit den alle Deutschen herausfordernden und verhöhnenden Ligurier im Felde vor Mailand 1158. Graf Adalbert ergrimmt über des Wälschen Hochmuth schwang sich, nur in sein Wams gekleidet, auf sein Streitross, rannte mit wuchtigem Speere gegen den prahlenden Ligurier, streckte ihn in den Sand, und kehrte ihm mit Verachtung den Rücken. Er erntete unvergängliches Lob, das Radewich in die Worte kleidete: „Adalbert, der Held, wegen seiner Tapferkeit alles Preises würdig" [2])! Und doch besass dieser kraftvolle Mann ein ebenso weiches als tapferes Herz. Als in der heftigen Fehde der Eppaner mit den Tirolern der selige Hartmann, Bischof von Brixen, als Friedensstifter zwischen die Streitenden trat, bot Adalbert so bereitwillig die Hand zur Versöhnung, als stolz und hartnäckig die Eppaner sie zurückwiesen [3]). Adalbert, der erste in der Zahl der nach dem Schlosse Tirol sich nennenden Grafen, starb 1165, wie es scheint, unvermählt [4]).

Jetzt trat Graf Bertold hervor. Schon im folgenden Jahre finden wir ihn in Trient bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Abte des dortigen Klosters St. Lorenz, Lanfrank, und Robert von Salurn wegen ihrer Ansprüche auf das Dorf Lusignago [5]). Er wird nun ausdrücklich als Schirmvogt von Trient bezeichnet mit der weiteren Angabe, dass er dieses Amt schon seit des Bischofes Eberhard Zeiten, der von 1154—56 der Kirche von Trient vorstand, bekleidet habe [6]). Es muss auffallen, dass sein Bruder Adalbert in den Ur-

---

[1]) Sammler für Geschichte etc. von Tirol V. p. 24. im Jahre 1168.

[2]) Radewicus l. I. cap. 37. „Nobilis comes Albertus de Tirol ad omnem virtutis commendationem idoneus, inermis et palatrido sedens, solo clypeo accepto et hasta, praefato Ligori obviam venit; eumque tripudiantem et vara jactantem dejecit, cadentemque occidere dedignatur, contentus ad laudem, quia visus est potuisse. Ita nostros ultus Comes Albertus, nihil gloriatus, ad suos revertitur, vir minimae jactantiae, et qui semper manu, quam lingua promptior inveniri volebat".

[3]) Sinnacher III. 289.

[4]) Hormayr s. W. II. genealogische Tabelle weiss keine Gemahlin zu nennen. — Seinen Sterbetag setzt das Calendarium Udalricianum bei Bonelli II. 208 in Vigil. S. Mathiae Apostoli, 23. Februar.

[5]) Bonelli II. 438. Urkunde, aufgenommen in eine Urkunde vom Jahre 1222.

[6]) Ebend. II. 208. Anmerkung 122 sagt von Bertold: „er war Schirmvogt der Kirche von Trient", und bringt auf S. 70 die beweisenden Stellen aus einer Papst- und Kaiser-Urkunde.

kunden niemals mit dem Titel eines Schirmvogtes von Trient bezeichnet wurde, obwohl aus der Rangordnung, in welcher sein Name bei allen Trient betreffenden Verhandlungen immer an der Spitze der dabei Anwesenden erscheint, geschlossen werden muss, dass auch er Schutzvogt des Hochstiftes war. Graf Bertold war es auch, der seinem Hause einen nicht unbeträchtlichen Güter-Erwerb zuführte. Nach dem im Jahre 1170 erfolgten kinderlosen Tode des Grafen Arnold von Greifenstein-Mareit fielen von dem Erbe des Verstorbenen verschiedene Besitzungen im Wippthale, am Eisak und im Sarnthale an Tirol [1]). Bertolds Name als des Schirmvogtes von Trient wird noch im Jahre 1177 zweimal erwähnt, in einer Bulle des Papstes Alexander III., datiert aus Ferrara vom 28. April, und in einem Diplome Kaiser Friedrichs I., datiert vom 31. Mai desselben Jahres [2]). Er starb, wenn nicht noch in diesem Jahre, spätestens 1180 auf einer Pilger-Reise nach Rom [3]).

Auf dem Grunde, welchen die ersten zwei Grafen von Tirol für die künftige Grösse ihres Hauses gelegt hatten, bauten Bertolds Sohn und Enkel, Heinrich I. und Adalbert II. fort, mit dem grössten Erfolge aber dessen Urenkel Adalbert III. [5]). Graf Heinrich I. erscheint nur in zwei Urkunden, 1182 zu Wimpfen, wo Kaiser Friedrich I. die Satzung feststellte, dass die Stadt Trient unmittelbar dem Bischofe unterworfen sein sollte [4]), und im Jahre 1184 zu Achenau wieder bei

---

[1]) Hormayr s. W. II. 78.

[2]) Bonelli II. 70 erwähnt beider Urkunden; die des Kaisers trägt das Datum „apud Cellam S. Jakobi in Volana in Archiepiscopatu Ravennati pridie Calendas Junii etc“

[3]) Ebend. II p. 7 im Diptych. Udalriciano: „Memoria Bertaldi Comitis, qui defecit in itinere Romam.“ Hormayr s. W. II. setzt seinen Tod auf den 7. Mai 1180. Siehe genealogische Tabelle.

[4]) Urkunde dd. Wimpfen 9. Februar 1182 bei Hormayr, Geschichte Tirols II. nr. 27. p. 97.

[5]) Genealogie der Grafen von Tirol.

Bertold, 1141 † 1180?	**Adalbert** oder **Albrecht I.** 1141. 1158 vor Mailand. † 1165.
Heinrich I. 1184—1189.	
Adalbert II. 1204. 1208.	Heinrich II. 1202.
Adalbert III 1212 . . . 1288 † 1253.	
Elisabeth, Gemahlin Gebhards Grafen von Hirschberg.	Adelheid, Gemahlin Meinhards III. von Görz, I. von Tirol 1254. † 1275.

Kaiser Friedrich, wo er sich eine kaiserliche Entscheidung erbat in dem Streite mit dem Bischofe von Trient Albert III. aus dem Hause Madruz, der ihm nicht gestatten wollte, bei dem Dorfe Vels (?) [1]) das, wie Graf Heinrich angab, „in seiner Grafschaft lag", eine Burg zu erbauen. Der Bischof verweigerte ihm die Bewilligung, weil der Hügel, auf welchem die Burg erbaut werden sollte, in jenem Comitate gelegen war, der nach des Bischofes Behauptung, ihnen Beiden gemeinsam angehörte, daher Graf Heinrich ohne seine Zustimmung die Burg nicht erbauen könne. Der Pfalzgraf Otto, vom Kaiser aufgefordert zu erklären, was in einem solchen Falle Rechtens sei, that den Ausspruch, dass, wo zwei Grafen eine Grafschaft gemeinsam besitzen, einer ohne den andern in demselben Comitate eine Burg nicht erbauen könne [2]).

Von der nur in sehr wenigen Urkunden innerhalb der Jahre 1204—1209 wahrnehmbaren Thätigkeit der zwei Söhne Heinrichs I., der Grafen Adalbert II. und Heinrichs II. [3]), ist ein einziger Akt von grösserer Bedeutung bekannt, eine Vereinbarung zwischen dem neuen Bischofe von Trient, Friedrich von Wanga, und dem Grafen Adalbert in Betreff ihrer beiderseitigen Rechte in dem Markte (Burgum) Bozen und in dem zu Bozen gehörigen Comitate. Sie verständigten sich über die Bestellung des Richters, über die Theilung der Strafgelder,

---

[1]) Nach Kink (Cod. Wang. nr. 19. p. 53) bietet das Original nicht die volle Sicherheit, ob „Felsi" oder „Selsi" gelesen werden soll. Kink macht hiezu die treffende Bemerkung: „Die Ubication des Ortes ist schon desshalb schwer zu treffen, weil der Schlossbau nur beantragt aber nicht ausgeführt wurde. An Vels (Völs) im Eisakthale kann aber desswegen nicht gedacht werden, weil dieses Völs niemals zum Bisthume Trient, noch auch zu dem Besitzthume der Grafen von Tirol gehörte; jedenfalls aber muss der genannte Ort in der den Bischöfen von Trient und den Grafen von Tirol um diese Zeit gemeinsamen Grafschaft Bozen gelegen gewesen sein".

[2]) Kink l. c. Bonelli II. nr. 50 p. 482. Der Ausstellungsort wird in der Urkunde „Achenou" genannt. Ueber die richtige Interpretation waltet Verschiedenheit. Böhmer gibt sie zum 17. Mai 1184 mit dem Beisatze: „ohne Ort". Kink deutet „Achenou" auf „Aachen". Bonelli gibt keine Interpretation. Das Datum (nach Bonelli): „die jovis decimo septimo exeunte marcio" fällt vom 31. März rückwärts gezählt richtig auf den 15. März, einen Donnerstag, wie selbes auch Kink ansetzt. Sollte Achenou vielleicht Hagenau sein? Böhmers Reg. bieten keinen sichern Anhaltspunkt.

[3]) Hormayr kennt in seiner genealogischen Tabelle diese zwei Grafen von Tirol nicht; nach ihm stammt Adalbert oder Albrecht, mit welchem im Jahre 1254 das männliche Geschlecht der Tiroler Grafen erlosch, unmittelbar von Heinrich I. ab. Ich folgte der von Coronini und Fröhlich gegebenen Genealogie dieses Grafenhauses.

er Auslieferung der Diebe, über Bestimmung der Masse, und über s Verhältniss der Ministerialen des Gotteshauses Trient zu dem afen von Tirol [1]). Die Vereinbarung liefert zugleich den neuen weiss, dass Stadt und Comitat von Bozen dem Bischofe von Trient d dem Grafen von Tirol gemeinsam angehörten; in ihr ist aber ıon ein Vorwalten des Letztern bemerkbar.

Den grössten Aufschwung nahm die Macht und Bedeutung der afen von Tirol unter Adalbert III., dem Sohne Adalberts II. Dieser b seine Grafschaft zu einer so dominirenden Höhe empor, dass sein ftreten und sein Einfluss weit und breit bestimmend und massgeıd wirkte. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass Adalberts III. ndlungen schon den Charakter jener Zeit an sich trugen, welche t dem Interregnum eintrat, zum Theile demselben voranging. Das r die verwirrungsvolle und kaiserlose Zeit, wo Jeder, der die Lust zu fühlte und die Macht dazu besass, zugriff um auf Kosten Aner seine eigene Macht zu vergrössern, und dem Landesfürstenthume steuerte. Dieser Charakter spricht sich, in den Handlungen Adalts besonders in seinen Beziehungen zu den zwei Hochstiften Trient d Brixen aus, denen gegenüber die schützende Macht des Schirmgtes in die den Schützling beherrschende überging.

Im Jahre 1214 erhielt Graf Adalbert zur Schirmvogtei des Hochtes Trient, welche fast erblich auf ihn übergegangen war, auch des Hochstiftes Brixen. Im Jahre 1209 war der Mörder des Kös Philipp, Otto von Wittelsbach, sammt allen, die um das Verbren gewusst oder dazu geholfen hatten, auf dem von Otto IV. zu gsburg gehaltenen Reichstage in die Acht erklärt worden. Die afe des Hochverrathes traf auch Heinrich, den Sohn des jüngeren told von Andechs, dem nach dem Tode des Vaters, † 1206, bei Erbtheilung mit seinem Bruder Otto I. Herzog von Meranien, st der Markgrafschaft Istrien auch die grossen Andechsischen Beungen im Innthale und Norithal und die Schirmvogtei von Brixen efallen waren. Durch Fürstenspruch ward ihm die Schirmvogtei esprochen [2]). Der Bischof Konrad von Brixen, aus dem Hause lank, übertrug dieselbe im Jahre 1214 an den Grafen Adalbert von ol [3]), und etwas später, wenn nicht schon gleichzeitig, auch Grafafts-Rechte an einigen Orten des Eisakthales [4]).

---

[1]) In Hormayrs Beitr. Urkunde nr. 97 p. 221 dd. Bozen 7. Februar 1208. Cod. Wang. p. 161—164.

[2]) Hormayr s. W. III. 326 etc. — Sinnacher IV. 42 etc.

[3]) Hormayr Beitr. Urkunde nr. 128. p. 287. vom Jahre 1214.

[4]) Dies ergibt sich aus zwei Urkunden bei Mairhofer (Urkunden-Buch von

Adalbert hatte sich aber schon früher die Gunst des Bischofes von Brixen zu erwerben getrachtet; denn nur aus diesem Streben kann man sich das grossmüthige Geschenk erklären, mit welchem er im Jahre 1210 das Schloss Summersberg (Gufidaun zwischen Brixen und Klausen) sammt allen Gütern, die er in der Nähe der genannten Burg, oder sonst irgendwo im Bisthume, südlich von Brixen, besass, an das Hochstift abtrat [1]).

In das friedliche Verhältniss zwischen dem Schirmvogte und dem Bischofe trat leider bald eine bedeutende Störung ein. Wir sind über die eigentliche Ursache des Zerwürfnisses nicht gehörig unterrichtet, und können nur aus den Bedingungen, unter denen der Friede im Jahre 1221 wieder hergestellt wurde, auf einige derselben zurückschliessen. Zwischen Konrads Nachfolger, dem Bischofe Bertold aus dem Hause Neifen, und mehreren seiner Ministerialen, besonders Heinrich von Matrei, Reinbert von Vels, und Otto von Welfsberg war, vielleicht wegen zu starker Begünstigung der bischöflichen Verwandten [2]), Zerwürfniss eingetreten, in Folge dessen diese ihrem Herrn Unglimpf und Schaden zugefügt hatten. Die Ministerialen wendeten sich an den Schirmvogt des Hochstiftes um Rath und Hilfe, und Graf Adalbert, uneingedenk der Pflicht, welche ihm die Vogtei auferlegte, nahm sich ihrer nicht nur an, sondern gewährte ihnen Aufnahme in seine Burgen. Anstatt sie, wie der Bischof verlangte, zum Ersatz des ihm und den Seinigen zugefügten Schadens zu verhalten, unterliess er das nicht nur, sondern eröffnete in Verbindung mit ihnen selbst die Fehde gegen das seinem Schutze empfohlene Gotteshaus. Zum Vorwande diente ihm ein entweder schon früher vorhandener, oder jetzt erst hervorgesuchter Zwiespalt mit Brixen wegen Ehen zwischen seinen und Hochstifts-Ministerialen, welche Adalbert gegen den Willen des Bischofes begünstigt hatte. Die Fehde begann er damit, dass er sich von Heinrich von Matrei den Thurm des Schlosses Matrei, der Brixner'sches Lehen war, und um dessentwillen zwischen dem Bischofe und dem genannten Streit bestand, abtreten liess; dass er an zwei Orten Burgen besetzte oder neuerbaute, eine bei Sterzing, Raspenstein

---

Neustift), in welchen Graf Adalbert dem Kloster Neustift das Landgut Strassen, ein Dorf oberhalb Neustift, mit allem Rechte, welches er über dasselbe vermög seines Grafschafts-Rechtes (jure comitatus, Gerichtsherrlichkeit) hatte, schenkt, p. 85. Ein Eigengut des Klosters in der Nähe von Klausen erklärt er p. 86 exemt von seinem Comitats-Rechte.

[1]) Urkunde bei Sinnacher IV. nr. 4 p. 171.

[2]) Zu dieser Vermuthung berechtigt die Rolle, welche Hugo und Albert von Neifen, des Bischofes Brüder oder Vettern, in der Geschichte spielten.

genannt, die andere, wahrscheinlich Lambrechtsburg im Pusterthale, von wo aus er und seine Helfer durch Wegelagerung, Raub und andere Gewalthaten der Kirche zu Brixen, den Angehörigen des Bischofes und besonders dem Klerus grossen Schaden zufügten. Der Streit wurde im Jahre 1221 vor dem römischen Könige Friedrich II. zu Augsburg, wohin sich der Bischof um Vermittlung und Entscheidung gewendet hatte, beigelegt [1]).

In den Beziehungen zu Brixen tritt Graf Adalbert noch zweimal bedeutender hervor. Das erste Mal unter Bischof Heinrich III. von Taufers im Jahre 1229 bei der Einführung eines Landfriedens auf drei Jahre, wobei der Bischof und der Schirmvogt sich friedlich vereinigten, einander zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit und zur Hintanhaltung von Verbrechen und Gewaltthaten innerhalb der Gränzen von der Lienzner-Klause bis zu den Gränzmarken des Bisthums Trient, und in nördlicher Richtung bis zum See bei Mittewald (wahrscheinlich nördlich von Gossensass) [2]), wohl auch im Interesse des Handels-Verkehrs durch die Thäler Tirols, kräftigst zu unterstützen [3]). Das zweite Mal im Jahre 1232, als es sich um die Zurückgabe der dem Markgrafen Heinrich von Istrien bei seiner Aechtung im Jahre 1209 entzogenen Lehen des Bisthums Brixen handelte. Markgraf Heinrich hatte im Jahre 1220 von Friedrich II. die Aufhebung der über ihn verhängten Reichsacht erlangt [4]), konnte aber die Lehen und die Schirmvogtei des Hochstiftes Brixen nicht wieder erhalten; dieses gelang bezüglich der Lehen erst seinem Bruder Otto I. dem Herzoge von Meran, durch die Gunst und durch einen Machtspruch Friedrichs II. zu Ravenna im Jahre 1232. In Folge dessen kam ein Vertrag zu Stande, in welchem Bischof Heinrich dem Herzoge die beiden Grafschaften des Pusterthales und Unterinnthales, und überdiess die Schlösser Matrei, Vellenberg und Michaelsburg, sowie

---

[1]) Urkunde dd. 8. März 1221 zu Augsburg, Hormayr Beiträge II. nr. 79 p. 174.

[2]) Nach einer Urkunde von 1804 (Beil. zum Sterzinger Stadtrechte) gab es im Wippthale zwei Mittewalde. Geschichts-Freund nr. 11—12 1866.

[3]) Hormayr Urkunde nr. 78 p. 170; er gibt der Urkunde den Titel: „Codex criminalium, Heinricum inter et ejus advocatum Albertum Tyrolens. comitem stabilitus“!

[4]) Meiller, Babenberger Regesten nr. 391. — Hormayr s. Werk III. p. 329 lässt ihn die Aufhebung der Reichsacht schon 1215 erlangen; die Urkunde auf die er sich beruft, stimmt aber nicht überein; bei Sinnacher IV. 178 findet sich das Jahr 1214 in der Aufschrift zu einer undatierten Urkunde. Oefele weiss nichts davon. Siehe p. 99 und Regg. p. 200 u. f.

alle Lehen, welche Otto's Vater Bertold und sein Bruder Heinrich vom Hochstifte innegehabt hatten, verlieh. Der Herzog hingegen sollte dem Hochstifte den Markt Innsbruck und das Dorf Ambras abtreten, oder, wenn dies unausführbar wäre, 250 Mark Silber auszahlen. In Betreff der Schirmvogtei, in deren Besitz der Graf Adalbert von Tirol sich befand, compromittirten beide Parteien auf den Ausspruch derjenigen, welche den Vertrag vermittelt hatten [1]). Den Ausspruch der Schiedsrichter kennen wir nicht; aus den zwischen dem Grafen von Tirol und dem Bischofe Egno von Brixen im Jahre 1241 geschlossenen Friedensvertrage geht aber hervor, dass er wahrscheinlich dahin lautete, die Schirmvogtei soll einer von ihnen, der Graf Adalbert oder der Herzog Otto, doch mit Wissen und Willen des Andern, auf die Zeit seines Lebens zu Lehen haben; stirbt der Eine, so soll ihm der Andere mit Erbrecht in der Vogtei folgen [2]). Was die Abtretung Innsbrucks und des Dorfes Ambras an Brixen betrifft, so erfolgte dieselbe nicht; wahrscheinlich bezahlte Otto lieber die Ablösungs-Summe.

In viel regerem Verkehre stand Graf Adalbert mit dem Hochstifte Trient, und weit massgebender war sein Einfluss auf die dortigen Angelegenheiten. Es lag dies in den örtlichen Verhältnissen, wo die theils benachbarten, theils ineinandergreifenden Besitzungen und Rechte, theils die concurrirende Jurisdiction Anlass boten zur Erweiterung der Macht des Tirolischen Hauses sowohl auf friedlichem als leider auch auf gewaltthätigem Wege.

Bis zum Jahre 1235 erblickten wir den Grafen Adalbert in friedlichen Beziehungen zu den vier Bischöfen von Trient, Friedrich von Wangen (1207—18), Albert III. von Ravenstein (1219—23), Gerard I. aus Cremona (1224—32) und Aldrigetto von Castell Campo (von 1233—47). Er erscheint als treuer Vasall bei allen wichtigeren Verhandlungen, so schon 1211 als Zeuge bei dem Kaufe des Schlosses Beseno durch den Bischof Friedrich [3]) bei den Verhandlungen über

---

[1]) Die Urkunden nr. 124 und 125 in Hormayrs Beiträgen. Eine dritte Vertrags-Urkunde von 1233 enthält der Sammler IV. 227.

[2]) Die Urkunde des Friedens-Vertrags bei Hormayr Beitr. nr. 141. p. 327. Sinnacher IV. 332 etc. Nach Hormayr (sämmtl. W. III. p. 359) scheinen Tirol und Andechs im Simultanbesitze der Schirmvogtei geblieben zu sein; nach Gebhardi (geneal. Geschichte der Reichs-Stände III. 458 etc.) sollen beide die Schirmvogtei und die dazu gehörigen Lehen abwechselnd erhalten haben.

[3]) „Annali del Principato di Trento . . . compilati da Franc. Felic. Degli Alberti Vescovo et Principe“, in der Bibliotheca Trentina herausgegeben von Tomaso Gar, Trento 1860. Die oben citirte Stelle p. 66.

die Beitragsquoten der Vasallen zur Romfahrt Friedrichs II. 1220 [1]); bei Entscheidungen in Streitigkeiten über Lehens-Sachen und anderen richterlichen Handlungen [2]). Wir finden ihn im Jahre 1222 sogar als bischöflichen Podestà von Trient [3]), und zwei Jahre später als Assessor (vorsitzender Stellvertreter des Bischofes) bei gerichtlichen Handlungen in Trient und Bozen [4]). Mit dem Jahre 1235 änderten sich aber die Verhältnisse.

Zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Bunde der lombardischen Städte wurden die Beziehungen immer gespannter; die Grundsätze und Tendenzen beider Theile mit jedem Tage ein unversöhnlicherer Gegensatz. Friedrich erblickte in dem lombardischen Bürgerthume den gefährlichsten Feind der kaiserlichen Macht; die Städte wollten von den Bestimmungen des dem Kaiser Friedrich I. abgezwungenen Constanzer Friedens nicht nur nichts aufgeben, sondern griffen bei jeder Gelegenheit über die Gränzen derselben zur Erweiterung ihrer Rechte und Freiheit hinaus. Zwischen beiden Theilen musste es nothwendig früher oder später zu einem heftigen Zusammenstosse kommen, der auch nicht ausblieb, und auch Tirol nicht unberührt liess.

Im Jahre 1235 war der Kaiser wegen der Empörung seines Sohnes, des König Heinrich (VII.), der sogar mit den lombardischen Städten in ein Bündniss gegen den Vater getreten war, nach Deutschland gekommen. Die Empörung war bald unterdrückt. Im August 1236 kehrte Friedrich durch Tirol nach Italien zurück, und da geschah Manches, was nur aus den politischen und kirchlichen Absichten des Kaisers erklärt werden kann. Angekommen in Brixen lieh er allen Klagen gegen den Bischof Heinrich sein Ohr, nahm eine Sequestration des Hochstiftes vor, und übergab die Verwaltung dem Kapitel und dem Stiftsministerialen unter der Oberleitung eines gewissen Hauward als kaiserlichen Richters [5]). Ganz dasselbe that er in Trient; auch hier schenkte er den Klagen gegen den Bischof Aldrich geneigtes Gehör, und erliess in Gegenwart des Grafen Adalbert von Tirol, und des später so berüchtigt gewordenen Ezzelino da

---

[1]) Alberti p. 84. [2]) Ebend. p. 85. 87. 89. 90 Hormayr s. W. II. p. 106.

[3]) Bonelli II. 488 und Note a p. 440, I. p. 246 und Alberti 89. 90. der richterliche Spruch im Zollstreite der Stadt Trient gegen Briano v. Castelbarco.

[4]) Bonelli II. 122. und 557. und Note c. — Alberti p. 92—98.

[5]) Hormayr Beitr. II. 321 gibt diese Urkunde unter einer ganz falschen Aufschrift, als ein Privilegium zu Gunsten aller Besitzungen des Hochstiftes. — Vergl. Sinnacher IV. 296—300.

Romano den Bischof kränkende und beschränkende Verordnungen [1]). Als kaiserlichen Commissarius setzte er einen gewissen Roland ein, und wie dieser seines Amtes waltete, geht daraus hervor, dass er sogar den Bischof vor seine Schranken lud [2]); zum Podestà von Trient bestellte Friedrich den Schwicker von Montalban, und zum Richter in Bozen den Gottschalk von Weineck [3]). Im folgenden Jahre residierte in Trient als kaiserlicher Richter Albert Nozandi von Pontremoli in Toscana in Stellvertretung des Lazarus von Lucca, in Bozen in derselben Eigenschaft Bertold von Tarant [4]). Mit dem Jahre 1238 tritt Sodeger de Tito, ein Apulier auf, der bis zum Jahre 1255, Anfangs allein, später mit Ezzelino fast unumschränkt das Fürstenthum Trient beherrschte. Im Anfange nannte er sich „Podestà des ganzen Fürstenthums"; im Jahre 1250 führte er den Titel: „Rector, Administrator und Provisor des Bisthums Trient im Auftrage des Kaisers" [5]).

Durch diese Sequestration der beiden Fürstenthümer wollte Friedrich zunächst sich der Alpenpässe versichern. In seinem Kriege gegen die Lombarden rechnete er besonders auf die Mitwirkung der Deutschen. Nun hatten aber die Lombarden schon 1234 den Versuch gemacht, durch Sperrung der Alpenpässe das Herbeiziehen der Deutschen zu verhindern; Friedrich selbst war im folgenden Jahre aus diesem Grunde genöthigt worden, sich durch die Alpen nach Deutschland fast nur durchzuschleichen [6]). Darum wollte er, um der Hauptverkehrsstrasse zwischen Italien und Deutschland vollkommen sicher zu sein, die Pässe durch die Tiroler Berge in seine unmittelbare Gewalt bringen, was eben durch die Beschlagnahme und Aufstellung von treu ihm ergebenen Commissarien bewirkt werden sollte. Friedrich hatte dabei noch einen andern Zweck; er wollte auch die kaiserliche Partei im Gebirgslande verstärken. Das Zerwürfniss mit dem Papste Gregor IX. stand nahe bevor [7]). Auch aus diesem Grunde sollten die Bischöfe von Trient und Brixen für den Kaiser unschädlich gemacht werden. Darum begünstigte er insbesondere die Ministerialen der Bischöfe, um sie für seine Zwecke zu gewinnen, Schwicker von Montalban, Gottschalk von Weineck und Bertold von Tarant waren Ministerialen des Hochstiftes Trient; in Brixen hatte er

---

[1]) Urkunde nr. 174 im Cod. Wang. — Bonelli II. nr. 84. p. 577.

[2]) Alberti p. 110. [3]) Ebend. p. 111. [4]) Ebend. p. 112.

[5]) Ebend. p. 112. 115. 128. Ueber Sodegers Schalten und Walten vergl. ebend. verschiedene Stellen z. B. 121. 122. 123. 124. etc.

[6]) Raumer, Hohenstaufen (Reitling. Ausg.) III. p. 567 und 598.

[7]) Ebend. l. c. p. 648.

die Entscheidung über den Bischof in die Hände der Ministerialen gelegt [1]). Dadurch war eine starke Partei für den Kaiser geschaffen worden. Zudem gab es unter den Ministerialen tapfere Männer, die Friedrich zum Kriege gegen die Lombarden nach Italien begleiteten [2]).

Unter diesen Verhältnissen trat auch der Schirmvogt der Kirche von Trient auf die Seite der kaiserlichen Partei, um so mehr als ihm von daher die grössten Vortheile für seine Absichten entgegen winkten. Graf Adalbert von Tirol trat mit Sodeger, dem kaiserlichen Potestà von Trient, in enge Verbindung, und theilte sich sogar mit ihm gemeinschaftlich in das Richteramt [3]). Bald benützte er die Schwäche, in welche der Bischof versetzt war, um diesen zu einem Schritte zu drängen, der für Trient verhängnissvoll wurde, weil er als die Quelle aller Bedrängnisse betrachtet werden muss, welche das Fürstenthum Trient fortan von den Grafen von Tirol zu erleiden hatte, und mittelst deren das Haus Tirol auf Kosten von Trient zu seiner überwiegenden Macht emporstieg. Der Schritt, zu welchem Graf Adalbert den Bischof Aldrigett 1240 drängte, bestand darin, dass dieser ihm die Schirmvogtei des Hochstiftes, sowie viele Dominien und Jurisdictionen, erblich für ihn und seine männlichen Nachkommen auf immerwährende Zeiten übertragen musste [4]). Dadurch war der Bischof von Trient ganz der Gewalt des Grafen von Tirol überliefert. Bisher hatten die Bischöfe, sowohl die von Brixen als auch die von Trient, ihre Schirmvögte nach freier Wahl bald aus diesem bald aus jenem Hause genommen, aber niemals mit Verleihung des Erbrechtes. Sie konnten daher dem Missbrauche der Gewalt durch die Entziehung der Schutzvogtei entgegen treten, wie es denn auch Zeiten gegeben zu haben scheint, wo in beiden Hochstiften ein Schirmvogt gar nicht vorhanden war [5]). Durch die Verleihung der Erblichkeit der Vogtei war dieses Mittel der Abwehr gegen Uebergriffe der Vögte den Bischöfen von Trient entzogen.

Von jetzt an änderte Graf Adalbert seine Haltung gegenüber dem Hochstifte Trient gänzlich. Der Begriff der Schutzvogtei verschwand

---

[1]) Episcopus Brixin., sagt Kaiser Friedrich in der Urkunde über die Sequestration, cum capitulo et de assensu et consilio ministerialium suorum omnia jura regalia ejusdem ecclesiae in nostra et imperii custodia et protectione commisit.

[2]) Arnold v. Rodank, Ministerial des Stiftes Brixen, begleitet den Kaiser nach Italien. Sinnacher IV., Urkunde nr. 28 p. 386.

[3]) Alberti p. 118. [4]) Ebend. p. 118 etc.

[5]) Bei der Sequestration des Hochstiftes Brixen war vom Grafen Adalbert als Schirmvogt gar nicht die Rede. Von 1209—1214 gab es gar keinen Schutzvogt.

bei ihm vollends. Er betrachtete sich nicht mehr als denjenigen, dessen Pflicht es war, das geistliche Stift gegen fremde Gewalt zu schützen, sondern wurde selbst einer der ärgsten Bedränger desselben. Die Kirche von Trient war für ihn nur mehr ein Gegenstand der Ausbeutung zur Vermehrung der eigenen Macht. Wie viel er von den Hochstiftsgütern bis zum Jahre 1251 an sich gebracht, bezeugte er selbst in einem Bekenntnisse dieses Jahres. Er besass als Lehen der Kirche von Trient die feste Burg Torre im Nonsthale mit den Salarien daselbst (?) und einer Rente von 3000 Mark Silber, und ausserdem im Territorium des Fürstenthums Trient, zumal im Nons- und Lägerthale und im Bezirke von Nago am Gardasee, wenigstens von je drei Höfen immer den dritten, mit einem Erträgnisse von 20.000 Pfund Berner [1]).

Bald, vielleicht noch im Jahre 1240 [2]), drängte er den Bischof Aldrigett zu einem neuen Zugeständnisse. Er nöthigte ihn zu einem geheimen Vertrage, in welchem der Bischof sich herbeilassen musste, die Erblichkeit der Schirmvogtei, welche dem Grafen von Tirol für seine männlichen Nachkommen verliehen worden war, ohne Rücksicht auf das Domcapitel unberechtigter Weise, in Ermangelung von Söhnen auch auf die Töchter auszudehnen [3]). Damit wurde der Begriff der Schirmvogtei in seinem innersten Wesen vernichtet; es wurde nur mehr der Bezug und Genuss der mit derselben verbundenen Lehen als die Hauptsache betrachtet. Im Jahre 1245 half er bei einer andern Gelegenheit mit, die Gewalt des Bischofes zu beschränken. Die Verleihung von Erbpacht, zumal wenn Güter abgelassen werden sollten, die zur bischöflichen Mensa gehörten, war doch unstreitig Sache des Bischofes. Der Podestà Sodeger nahm aber auch diese Erbpacht-Verleihungen im Namen des Kaisers für sich in Anspruch, womit dem Bischofe sogar das Recht auf seine Tischgüter abgesprochen wurde. Der Graf von Tirol, der Schirmvogt des Hochstiftes, lieh dem Podestà zu dieser höchst unbilligen Bedrängung des Bischofes seinen Arm [4]).

Wie in Bezug auf Trient, so lauerte Graf Adalbert fortwährend auch Brixen gegenüber auf jede Gelegenheit zur Vergrösserung seiner Macht und seines Besitzthums. Als im Jahre 1248 mit dem Tode

---

[1]) Cod. Wang. Urkunde nr. 190. Alberti p. 128. Hormayr, Gesch. von Tirol II. p. 343.

[2]) Alberti p. 113 und 121. Jedenfalls zwischen 1240 und 1247 dem Todesjahre Aldrigettos.

[3]) Ebend. p. 121. [4]) Ebend. p. 120.

des Herzogs Otto II. [1]) von Meran der Andechsische Mannsstamm erlosch, griff er sogleich auf die Besitzungen dieses Hauses am Inn und an der Etsch, und drang darauf, dass ihm alle Brixner Lehen, die ihm in dem Friedensschlusse mit dem Bischofe Egno 1241 gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Meran ertheilt worden waren, jetzt allein verliehen wurden [2]).

Seine Verbindung mit dem von Kaiser Friedrich II. eingesetzten und begünstigten Podestà Sodeger brachte ihn auch mit dem andern Bedränger des Bisthums Trient, mit Ezzelino da Romano, in freundschaftliche Berührung, wenigstens sehen wir nicht, dass Graf Adalbert der von Ezzelino angestifteten Empörung der bischöflichen Vasallen des Lägerthales [3]), oder dem von ebendemselben eingeschobenen Afterbischofe Ulrich von Porta [4]) entgegen getreten wäre und zum Schutze des rechtmässigen Bischofes Egno, der 1250 von Brixen auf den Stuhl des hl. Vigilius in Trient versetzt worden war, als Schirmvogt des Hochstiftes seines Amtes gewaltet hätte. Im Gegentheile, nur auf seinen Vortheil bedacht, benützte er, acht Tage vor seinem Tode noch, das Entgegenkommen des die Hand zur Versöhnung bietenden neuen Bischofes von Trient (Egno) zu einer nochmaligen bedeutenden Vermehrung seines Besitzthums. Er drang darauf, dass dieser ihn, seine Gemahlin Juta und seine zwei Töchter mit allen im Jahre 1248 durch den Tod des Grafen Ulrich von Ulten an die bischöfliche Kammer heimgefallenen Lehen desselben belehnte [5]). Dies war das letzte Glied in der langen Kette der grösstentheils auf Kosten der Kirchen von Trient und Brixen gemachten Erwerbungen des Grafen Adalbert von Tirol.

Dieselbe auf Vermehrung der Hausmacht berechnete Politik hatte Graf Adalbert auch dem Hochstifte Chur gegenüber befolgt. Schon 1228 hatte er in einem Vertrage zu Glurns den Bischof Bertold dahin gebracht, alle Lehen, die er von der Kirche zu Chur trug, sowohl die alten als auch die neuen, auch seinen Töchtern zu verleihen, mit der weitern dem Bischofe aufgedrungenen Verpflichtung, mit

---

[1]) Otto war der II in der Reihe der Herzoge von Meran; in der Reihe der Andechser dieses Namens der VIII.

[2]) Coronini Chron. p. 809 ad ann. 1248. „Post Ottonis II. . . . mortem Albertus comes Tirol. Meraniorum possessiones illas, quae ad Oenum et Athesim sitae erant, potiori saltem ex parte adeptus fuisse mihi videtur.“ Die Gründe für seine Meinung bringt Coronini zum Jahre 1258.

[3]) Alberti p. 114. [4]) Ebend. p. 124.

[5]) Hormayr, Geschichte Tirols. Urkunde dd. Schloss Tirol 15. Juli 1253 (p. 345) am 22. Juli starb Graf Adalbert.

diesen Lehen auf Verlangen des Grafen und seiner Töchter jene Verfügung zu treffen, welche diesen zuträglicher erscheinen würde [1]).

Von den verschiedenen andern Mitteln, durch welche Graf Adalbert seine Besitzungen zu vermehren bemüht war, verdient der Kauf des Schlosses Trasp erwähnt zu werden. Schweichard von Reichenberg trat dem Grafen für 600 Mark Silber mit dem Schlosse Trasp alle seine Allode und Lehen sammt allen dazu gehörigen Leuten zwischen Martinsbruck und Pontalt im Engadin ab. Unter den Eigen- und Lehenleuten befanden sich 38 verheiratete Paare, von denen entweder der Mann oder das Weib leibeigen war, und 83 Hörige, von denen er entweder einen, oder zwei, oder drei oder vier Theile sein eigen nannte. Die Gefälle waren auf 900 Schött Käse berechnet, so dass eine Mut Getreide gleich zwei Schött, zwei Schafe gleich fünf Schött angesetzt wurden [2]).

Bis zu welchem Umfange die Rechte und Güter angewachsen waren, welche Graf Adalbert bei seinem Tode hinterliess, lässt sich im Einzelnen nicht nachweisen; einen fragmentarischen Ueberblick gewährt aber schon die Zusammenstellung der im Voranstehenden erörterten Erwerbungen. Dazu gehörten:

Die Grafschaft Vintschgau — Tirol; Grafschaftsrechte im Eisakthale, und der mit den Bischöfen von Trient gemeinschaftliche Besitz der Grafschaft Bozen. Die erblichen Schirmvogteien der zwei Hochstifte Trient und Brixen; die Schirmvogtei über Innichen und Neustift; Lehen der Kirche von Trient; von je drei Höfen im Nons- und Lägerthale und im Bezirke von Nago immer der dritte; Renten 3000 Mark Silber und 20.000 Pfund Berner; alle Besitzungen des Hochstiftes Trient von Neuhaus bei Terlan bis Pontalt in Engadin; die Lehen der Kirche von Chur im Vintschgau; alle Lehen, welche Graf Ulrich von Ulten von dem Stifte Trient innegehabt; die Herrschaft Trasp mit allen Lehen und Eigengütern der Reichenberger von Martinsbruck bis Pontalt; die Lehen der Kirche von Augsburg in Tirol [3]); die Besitzungen der Andechser am Inn und an der Etsch, und die Lehen, welche die Andechser von dem Hochstifte Brixen getragen. Dazu kamen noch Schlösser, Cometien (Gerichtsbarkeiten) an verschiedenen Orten, einzelne Höfe im Wippthale und Pusterthale und zahlreiche Ministerialen und Ministeralgüter.

Am 22. Juli 1253 starb Graf Adalbert von Tirol ohne männliche

---

[1]) Hormayr Beitr. II. 190. Urkunde dd. Glurns 11. November 1228.
[2]) Ebend. Geschichte Tirols II. p. 385. Urkunde dd. Prutz 5. Novbr. 1239.
[3]) Siehe oben S. 12.

Sprossen seines Hauses zu hinterlassen [1]). Ihm folgten seine zwei Schwiegersöhne Meinhard Graf von Görz und Graf Gebhard von Hirschberg.

Die Sippschaft der Grafen von Tirol.

Graf Adalbert von Tirol hinterliess von seiner Gemahlin Guta oder Juta zwei Töchter, Elisabeth und Adelheid. Die erste vermählte sich um das Jahr 1234 mit Otto dem letzten andechsischen Herzoge von Meran, und nach dessen 1248 erfolgtem Tode mit dem Grafen Gebhard von Hirschberg. Adelheid wurde die Gemahlin Meinhards des Dritten dieses Namens in der Reihe der Grafen von Görz. Da Graf Adalbert von Tirol ohne männliche Erben aus dem Leben schied, so waren seine zwei Töchter die Erbinnen aller seiner Herrschaften und Güter, in deren Besitz die beiden Schwiegersöhne mit ihren Gemahlinen eintraten. Als Adalberts Witwe Juta schon ein Jahr nach dem Tode ihres Gatten diesem in das Grab nachfolgte, fiel auch der als Witthum ihr vorbehaltene Erbtheil an ihre Töchter und Schwiegersöhne. Beide theilten sich, wahrscheinlich noch im Jahre 1253 unmittelbar nach Adalberts Tode, vorläufig jedoch ohne bestimmte Abgränzung in das Tirolische Erbe [2]); der endgiltige Theilungs-Vertrag kam hierauf am 10. November des folgenden Jahres 1254 in Meran zu Stande. Die von beiden Theilen gewählten Vermittler waren Volkmar von Kemenaten, Ulrich von Reiffenberg und Wilhelm von Aichach. Der Graf Gebhard von Hirschberg und dessen Gemahlin Elisabeth erhielten alle Güter mit vollem Eigenthums-Lehen-, Vogtei- und Uebertragungs-Rechte an Vasallen von der Prienner-Brücke (bei Landeck) durch ganz Oberinnthal bis Innsbruck, und von dort bis zur Holzbrücke [3]). Von der Prienner-Brücke aufwärts soll das ganze ehemalige Dominium des Grafen von Tirol [4]) sammt allen südlich davon im Herzogthume Trient und im Gebiete der Kirche von Brixen

[1]) Das Todesjahr des Grafen Adalbert wird verschieden angegeben. Hormayr setzt dasselbe in das Jahr 1254; — Fröhlich auf 1253; — Coronini lässt es im Chronicon unentschieden, ob 1253 oder 1254; im „Tentamen genealogicum“ bringt er aber unter nr. 19 des III. Capitels entscheidende Gründe für das Jahr 1253.

[2]) Siehe Coronini's Chronicon Goritiense ad ann. 1253 und 1254 p. 311 und 312.

[3]) Die nördlich von Brixen zwischen Ober- und Unterau über den Eisak führende Brücke. Vergl. Sinnacher V. 235. Nicht die Ladritscher-Brücke, mit welcher die Holzbrücke häufig verwechselt wird.

[4]) Somit in Vintschgau und Oberinnthal jenseits Nauders bis Landeck.

bis zur Holzbrücke, und in der Richtung gegen Kärnten [1]) und in Friaul gelegenen Besitzungen mit vollem Eigenthums-, Vogtei- und Belehnungs-Rechte dem Grafen Meinhard und seiner Gemahlin Adelheid zufallen, mit Ausnahme der Kastenvogtei über die Kirche von Brixen, deren ruhiger Besitz dem Grafen von Hirschberg zugewiesen wurde. Die zur Kastenvogtei gehörigen Lehen sollen jedoch davon ausgeschlossen sein, da beide Grafen sich darüber nicht vereinigen konnten, und die Entscheidung den Vermittlern vorbehielten. Die Lehen, welche der Graf von Tirol innegehabt, welche aber die beiden Grafen noch nicht erhalten hatten, sollte keiner zum Nachtheil des andern für sich, sondern beide gemeinsam miteinander suchen, und Gewinn und Verlust mit einander theilen und tragen. Die ausser dem Herzogthume Trient und dem Gebiete der Kirche von Brixen gelegenen Lehengüter soll keiner ohne Wissen und Willen des Andern verleihen; die Verleihung soll gemeinschaftlich geschehen, ausgeschlossen davon sind die Lehen in Kärnten und Friaul; deren Verleihung steht nur dem Grafen Meinhard und seinen Erben zu. Die Gräfin Elisabeth und ihr Gemahl, der Graf von Hirschberg, und eben so deren Erben sollen wegen des Heiratsgutes und wegen des Eigenthums der weiland Gräfin Juta von Tirol keine Ansprüche an den Grafen von Görz und dessen Nachkommen erheben; auch dürfen sie von dem ihnen jetzt überlassenen Erbe und Gütern mit Umgehung des Grafen von Görz und dessen Nachkommen nie etwas veräussern, ausgenommen diese hätten so etwas durch ein enormes Vergehen gegen den Grafen von Hirschberg und dessen Gemahlin verschuldet [2]).

Nach dieser Theilung gingen beide Schwäger ihre eigenen Wege; darum soll das, was ihre Abstammung und weitere Machtentwickelung betrifft, getrennt von einander behandelt werden.

Die Grafen von Hirschberg.

Die Hirschberge waren gleich denen von Eschenloch und Lichteneck kein ursprünglich Tirolisches Geschlecht. Die Sage verlegt ihren Stammvater in die vorkarolingische Zeit; er soll ein im Nordgau bei Eichstädt reich begüterter baierischer Edelmann, Namens Schwitger, gewesen sein. Urkundlich tritt ein Graf Hartmann von Hirschberg erst in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts (1162 und 1167) auf. Die Hirschberge waren eines Stammes mit denen

---

[1]) d. h. im Pusterthale.

[2]) Urkunde dd. Meran, 10. November 1254 bei Hormayr, Geschichte Tirols II. nr. 162 p. 350.

n Kreglingen und Tollenstein, als deren Erbe der genannte Graf artmann von Hirschberg 1167 erscheint. Ein Sohn Hartmanns, artwig, war von 1195—1223 Bischof von Eichstädt; um diese Zeit ögen seine Verwandten zur Schirmvogtei des Hochstiftes Eichstädt kommen sein. Zum Besitze von Gütern in Tirol gelangte ein Enkel artmanns, Gebhard II. Graf von Hirschberg und Tollenstein, durch ine Vermählung mit Elisabeth, der einen Erbtochter des letzten afen von Tirol. Die im Theilungs-Vertrage seiner Gemahlin und m zugewiesenen Erbgüter, welche zum grössten Theile aus den ten Welfischen Gütern im Oberinnthale und aus den im Jahre 1248 ı den Grafen Adalbert von Tirol gefallenen Gütern des erloschenen auses Andechs bestanden, besass er ein Jahr gemeinschaftlich mit iner Schwiegermutter [1]). In einer am 13. September 1254 zu Innsuck ausgefertigten Urkunde nannte er sich: „Grafen zu Hirschberg ıd Herrn zu Tirol" [2]); in einer zweiten Urkunde vom 20. Nomber 1256 gab er sich nur mehr den Titel: „Herr des Innthales" [3]).

Von seiner Thätigkeit in Tirol zeugen nur wenige Akte. Im hre 1253, am 4. September, also fast unmittelbar nach dem Tode ines Schwiegervaters bestätigte er der Abtei Benedictbeuern alle henkungen der Herzoge von Meran und seines Schwiegervaters und 'ar in Innsbruck, welches er „seine Stadt" nannte [4]). In demlben Jahre übergab er gemeinsam mit seinem Schwager, dem Grafen einhard von Görz, mit seiner Schwiegermutter Juta, und ihren chtern dem Hospital des deutschen Hauses in Bozen mehrere von m Grafen Adalbert in seinem Testamente dem Orden vermachte lter [5]). Drei Jahre später 1256 bestätigte er am 20. November zu atrei als „Herr des Innthales" alle von dem Grafen Adalbert dem utschen Hause zu Bozen ertheilten Privilegien, nachdem er kurz vor am 21. August in demselben Hause ebenfalls von Matrei aus r sich und seine Gemahlin Elisabeth einen Jahrtag gestiftet hatte [6]).

Aus dem Wortlaute der letzten Urkunde schliessen Einige, dass s Grafen Gebhard von Hirschberg Gemahlin Elisabeth in dem Jahre 56 nicht mehr im Leben war, indem Gebhard sich des Ausdrückes diente, er stifte den Jahrtag für sich und seine Gemahlin Elisabeth,

---

[1]) Gebhardi III. p. 515. [2]) Coronini p. 312 ad ann 1254. „Nos Dei gratia mes Gebhardus et Dominus Tirolis".

[3]) Ebend. p. 318 ad ann. 1256. „Gebhardus Dominus Vallis Oeni".

[4]) „Datum apud civitatem nostram Innsbrukke 1253. 2. Non. Septembris" onum. Boica VII. p. 126.

[5]) Koch, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. II. p. 61.

[6]) Coronini, ad ann. 1256 p. 318.

die eine Tochter des Grafen Adalbert gewesen [1]). Hat dieser Schluss seine Richtgkeit, so lässt sich um so leichter erklären, warum des Grafen von Hirschberg in Tirol nur selten mehr gedacht wird [2]); es fesselte ihn nichts mehr an dieses Land, da auch seine Ehe mit Elisabeth unbeerbt geblieben, oder wenn nicht, die Kinder vor der Mutter gestorben waren [3]). Um so lieber hielt er sich am Hofe des Herzogs Ludwig von Baiern auf, dessen Schwester Sophia seine zweite Gemahlin wurde [4]). Aus dieser Ehe hinterliess er zwei Söhne, Gerhard IV. und Gebhard III. Jener starb 1280, dieser 1305; mit ihm erlosch der Stamm des Hauses Hirschberg [5]). Einundzwanzig Jahre früher hatte er jedoch noch alle Rechte und Güter, welche seinem Vater bei der Tirolischen Erbtheilung 1254 im Inn- und Wippthale zugefallen waren, an den Grafen Meinhard II., den Sohn Meinhards, der in der Reihe der Grafen von Görz als der III., als Graf von Tirol aber als der I. dieses Namens zählt, um 4000 Mark Silber verkauft. Der Verkauf geschah am 17. Mai 1284 zu Murau in Baiern [6]).

Zum Schlusse sei noch eine berichtigende Bemerkung über eine bei älteren Tirolischen Historikern und Genealogen verbreitete irrige Ansicht in Betreff der Grafen von Hirschberg hier beigefügt. Das Ehrenkränzel des Grafen Brandis identificirte die Grafen von Hirschberg mit Grafen von Hertenberg, machte sie zu Verwandten der alten Grafen von Tirol, von Thaur, Eschenloch und Ulten, und wies ihnen das nur mehr in einigen Ruinen bei Wenns im Pitzthale vorhandene Schloss Hirschberg zur Hofstätte an [7]). Von all diesen Angaben ist nur die, welche die Verwandtschaft mit dem Tirolischen Grafenhause betrifft, vollkommen richtig; alle übrigen leiden an Unrichtigkeit.

---

[1]) „Gebhardus Comes . . . pro anima sua et uxoris suae Elisabeth, quae fuit filia Alberti Comitis“ etc. (forte jam mortua) setzt Coronini hinzu.

[2]) Er erscheint nur noch ein paarmal: bei der Uebergabe der Morgengabe an Elisabeth, Gemahlin Meinhards II. unter den Zeugen Coronini p. 66 und 1268 bei dem Ausgleiche eines Streites mit den Brüdern Meinhard und Albrecht von Görz. [3]) Gebhardi III. 507. u. f.

[4]) Die Vermählung fand am 6. October 1269 statt. Aettenkhover, kurz gefasste Geschichte der Herzoge von Bayern. Regensburg. 1767 p. 19.

[5]) Gebhardi l. cit. obwohl nach Gebhardis Angabe ein adeliges Geschlecht der Hirschberge, offenbar ein von dem 1305 erloschenen verschiedenes, im Eichstädtischen Hirschberg bis in das 15. Jahrhundert fortbestand.

[6]) Coronini Chronicon p. 327. Coronini nennt den Ort nach dem Datum der Urkunde: „Murau in Vigilia ascens. Dni.“ und fügt bei: „Muraviae in Bavaria“. Nun kennen die geograph. Lexica wohl ein Murau in Oesterreich, aber keines in Bayern. Sollte es Murnau sein?

[7]) Brandis p. 68 und 178 im II. Theile.

Vor der Vermählung des Grafen Gebhard von Hirschberg mit Elisabeth der Erbtochter des Grafen Adalbert von Tirol gab es keine Grafen dieses Namens im Lande Tirol [1]); Schloss und Grafschaft Hertenberg gehörte nicht dem Grafen Gebhard von Hirschberg, sondern war bis zum Jahre 1281 und 1286 Eigenthum der Grafen von Eschenloch [2]); die Hirschberge waren demnach nicht identisch mit denen von Hertenberg. Von einer Verwandtschaft des Grafen Gebhard von Hirschberg mit den Grafen von Ulten weiss die Genealogie beider Häuser ebenso wenig, als von einer Verwandtschaft mit denen von Eschenloch. Grafen von Thaur existirten in Tirol niemals. Das Schloss Hirschberg bei Wenns mag von dem Grafen Gebhard erbaut worden sein, aber sein Prädicat hatte er sich nicht von diesem Thurme beigelegt, sondern aus der Eichstädtischen Grafschaft Hirschberg mitgebracht.

Die Grafen von Lurn und Görz.

Der zweite der Schwiegersöhne des Grafen Adalbert von Tirol war der Gemahl der anderen Erbtochter Adelheid, Graf Meinhard III. von Görz, als Nachfolger seines Schwiegervaters in der Grafschaft Tirol, Meinhard I. Er stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Lurn, welches seinen Ursprung von Otwin, dem Vater Volkolds des Stifters des Nonnenklosters Sonnenburg, ableitete, und in welchem auch das durch Abzweigung von den Grafen von Lurn hervorgegangene Geschlecht der Grafen von Görz seinen Ahnherrn verehrte [3]). Otwin erscheint im Jahre 978 als Gaugraf in Lurn und Pusterthal. Seine Nachkommen behaupteten sich jedoch nicht ununterbrochen im Besitze der Grafschaft Görz. Während der stürmischen Zeit der Regierung des Kaisers Heinrich IV. erhielten dieselbe die mürzthalischen Grafen von Eppenstein, die seit 1012 auch das Herzogthum Kärnten innehatten [4]). Die Enkel der Grafen von Lurn treten erst mit Engelbert I. und Meinhard I. um das Jahr 1122 als Grafen von Görz urkundlich wieder hervor [5]) Von da an läuft die Reihe ihrer Nachkommen unter den in der Familie einheimisch gewordenen Namen der Engelberte und Meinharde ohne Unterbrechung fort. Der Urenkel Meinhards I., Meinhard III., dessen zum Jahre 1226 das erste Mal Erwähnung geschieht [6]), war derjenige, der durch seine Vermählung mit Adelheid zum Besitze des Tirolischen Erbes seines Schwiegervaters Adalbert

---

[1]) Nach Brandis p. 6 a. a. O. fand die Vermählung im Jahre 1241 statt.
[2]) Siehe oben S. 111. [3]) Siehe oben S. 83—85. [4]) Coronini, Tentamen p. 68—83. [5]) Ebend. p. 88 et seq. [6]) Ebend. p. 110.

gelangte; mit ihm beginnt die Reihe der Grafen von Tirol aus dem Görzischen Hause [1]).

Die Grafen von Tirol aus dem Görzischen Hause.
Meinhard I. und Meinhard II.

Von den Thaten Meinhards I. hat die Geschichte Tirols, ausser der im Jahre 1254 mit seinem Schwager dem Grafen Gebhard von Hirschberg vorgenommenen Erbtheilung nur über sein Streben nach Vergrösserung des Besitzthums und der Macht, zumal auf Kosten der Kirche von Trient, umständlichere Nachrichten aufbewahrt. Wie im Geiste seines Schwiegervaters, begünstigt durch das Aussterben mächtigerer Adelshäuser, und insbesondere begünstigt durch die Zerrüttungen, welche im Bisthume Trient eintraten, der Gedanke keimte, durch kluge und rasche Benützung dieser Umstände, sein Haus zur ersten Macht im Lande zu erheben, so leitete dieser Gedanke auch seinen Schwiegersohn und Erben. Wie Graf Adalbert von Tirol die Bedrängnisse des Bischofes Aldrigetto von Trient, und auch des Bischofes Egno zu seiner Machtvergrösserung ausgebeutet hatte [2]), so that es auch Meinhard I. Auch er benützte die bedrängte Lage, in welche Bischof Egno von 1250—1255 durch die Gewaltthaten Ezzelino's da Romano und des kaiserlichen Statthalters Sodeger de Tito, und durch die Treulosigkeit seiner Vasallen, besonders der Arco und Castelbarco, der Bundesgenossen Ezzelinos, versetzt war, zur Erweiterung seiner Macht.

Bischof Egno konnte während der bezeichneten Jahre nicht zum Besitze seines bischöflichen Stuhles gelangen; er befand sich im Exil, und hielt sich an verschiedenen Orten auf [3]). Nach dem Tode des Grafen Adalbert von Tirol mochte er sich der Hoffnung hingeben, dass unter seinem Nachfolger, dem Grafen Meinhard I., bessere Tage für ihn anbrechen dürften. Darum finden wir ihn am 15. Juli 1254 zu Capodistria bei demselben [4]), um was es sich zwischen beiden handelte, zeigte das Ergebniss der Zusammenkunft. Bischof Egno wollte den Schutz und die Hilfe des neuen Besitzers der Grafschaft Tirol gegen seine Bedränger gewinnen, und belehnte ihn mit allen Gütern, die durch das Testament des letzten Grafen von Ulten und durch die Verzichtleistung seiner Vettern, der Grafen Friedrich und Georg von

---

[1]) Ebend. p. 118.
[2]) Siehe oben S. 128.
[3]) Durig, S. 47.
[4]) Durig p. 47.

Eppan, sein Eigenthum geworden waren[1]). Bischof Egno schien seinen Zweck erreicht zu haben, denn Meinhard schwur ihm Treue mit der feierlichen Zusicherung des Schutzes und der Vertheidigung der Würde und Rechte des Bischofes [2]). Allein Egno täuschte sich.

Im Jahre 1255 waren die Tridentiner der Bedrückungen Ezzelino's endlich satt. Sie erhoben sich einmüthig gegen dessen Soldknechte und zwar Anfangs nicht ohne Glück. Bischof Egno eilte herbei [3]), und suchte den Kampf gegen den Tyrannen mit dem Aufgebote aller Hilfsmittel zu unterstützen [4]). Gegen Ende des Jahres und im Beginne des folgenden änderte sich aber die Lage. Ezzelino drang mit starken Heerhaufen durch Valsugan verwüstend gegen Trient vor, nahm die Stadt mit Sturm und hauste in derselben mit Mord und Plünderung in furchtbarer Weise [5]). In dieser Bedrängniss mochte sich Egno von dem Grafen Meinhard, gemäss der im vorigen Jahre gegebenen Zusicherung, die kräftigste Hilfe erwarten; allein anstatt dessen entpuppte sich der Graf von Tirol als geheimer Anhänger Ezzelino's, und benützte die missliche Lage des Bischofes, um gleich denen von Arco und Castelbarco, die von Egno wieder abfielen, für sich die grössten Vortheile zu ertrotzen. Am 29. April 1256 erschien er in Trient, und forderte im Einverständnisse mit Ezzelino[6]) in einer eigens einberufenen Versammlung von Domcapitularen und adeligen Herren die Investitur mit allen Lehen, welche Graf Adalbert bis zu seinem Tode von der Kirche zu Trient innegehabt; er forderte die Investitur, wie weiland Adalbert von dem Bischofe Aldrigetto mit denselben Lehen investirt worden sei, wie es die darüber ausgefertigten Urkunden genau bezeichnen, d. h. für sich, seine Gemahlin, für seine Söhne Albrecht und Meinhard, und deren Nachkommen beiderlei Ge-

---

[1]) Siehe oben S. 107 das Testament des Grafen Ulrich von Ulten und S. 108 die Verzichtleistung der beiden Grafen zu Gunsten des B. Egno.

[2]) Codex Wang. p. 387 in der Anmerk. — Alberti, p. 126 „giurando ad esso vescovo di esser fedele e di mantenerlo nel debito onore e giurisdizione.

[3]) Die Aufenthalts-Orte des Bischofes und seine Rückkehr nach Trient bei Durig, p 48—50.

[4]) Die Opfer, die er bringen musste, um die mächtigen Vasallen des Hochstiftes, insbesondere die Castelbarco u. Arco, von ihrer Verbindung mit Ezzelino weg und auf seine Seite zu bringen, sind bei Alberti von p. 126—129 u. bei Durig von p. 48 52 ausführlich dargestellt.

[5]) Alberti p. 129. Kink, akad. Vorlesungen über die Geschichte Tirols, p. 319 bringt die Stelle aus Turri: „Tridentina civitas superata, depopulata, depraedata fuit, et tota ferme diocesis diruta et destructa.“

[6]) Alberti p. 130 „procuratasi la deferenza di Ezzelino, chiese al vescovo Egnone la rinnovazione dell'investitura . . . la chiese con modi più minacciosi che supplichevoli“ etc.

schlechtes. Bischof Egno und die ganze Versammlung waren erstaunt über diese Forderung, da ihnen erst jetzt aus den vorgelegten Urkunden bekannt wurde, in welcher Weise Bischof Aldrigetto die Belehnung ertheilt hatte, mit Zugeständnissen, zu denen er ohne Bewilligung des Capitels nicht berechtigt war.

Der Bischof versprach Antwort zu geben, wie ihm in dieser Sache von dem Capitel, dem Adel, den Bürgern, Ministerialen und Vasallen der Stadt und Diöcese Trient, mit denen er Rücksprache nehmen müsse, der Rath ertheilt werden würde. Die Berathungen zogen sich bis zum 2. Mai hin. Die Entrüstung über das Vorgehen des Bischofes Aldrigetto war gross; nicht allein habe er mit Umgehung des Capitels zum grössten Schaden und Präjudiz desselben, ohne ein Recht zu seinem eigenmächtigen Vorgehen zu haben, dem Grafen von Tirol die Lehen sowohl für seine männlichen als auch weiblichen Nachkommen ertheilt, sondern er habe auch durch die Verleihung der Lehen für die Erben des Grafen beiderlei Geschlechtes die von den früheren Bischöfen eingehaltene Belehnungs-Art, die Kirche und das Capitel täuschend, und beiden einen Schaden von mehr als hunderttausend Mark Silber zufügend, verändert; durch diese Investitur sei die Kirche von Trient fast vernichtet worden.

„Obwohl nun durch diese heimliche, auch auf die Weiber ausgedehnte Investitur, von welcher sie bisher keine Kenntniss hatten, die Kirche und das Capitel hintergangen, und schwer beschädigt worden seien, so sei doch auf der andern Seite wohl zu erwägen, welcher Gefahr sie ihr Leben, welcher Verwüstung sie die Stadt und Diöcese Trient aussetzen, und welches Hinderniss sie den Schritten in den Weg legen würden, welche die römische Kirche gerade jetzt gegen den Ketzer Ezzelino zu thun im Begriffe stehe, wenn sie es wagen würden, das Begehren des Grafen Meinhard abzuschlagen, zumal da der genannte Ketzer die Macht habe, die Stadt Trient auf drei Seiten zu bedrängen [1]) und der Graf von Görz auf der vierten Seite hinzukommen würde; die Stadt würde belagert, und das Bisthum der Zerstörung anheimgegeben werden. Da sie in Anbetracht dieser Gefahren und Bedrängnisse wohl einsehen, dass die begehrte Investitur nicht zu verweigern sein werde, so bringen sie einen Ausweg in Vorschlag, damit die Zustimmung nicht als eine freiwillige, sondern als eine durch Gewalt und Drohung erzwungene erscheine. In Erwägung der

---

[1]) Mit Hilfe der wieder zu ihm abgefallenen Castelbarker und Arco, welche, während Ezzelino von Valsugan her, Trient bedrängte, dasselbe von Seite des Lägerthales und von Iudicarien her thun konnten.

grossen Gefahren, der Verwüstung der Stadt und des Bisthums und der Mördereien, welche ihre Verweigerung nach sich ziehen würde, und zwar um so gewisser, als selbst viele Cleriker und Laien in der Stadt und im Gebiete von Trient dem Grafen anhangen, schlagen sie neben der Bewilligung einen Protest vor, in welchem die Investitur als kraftlos und für das Capitel und die Kirche in Zukunft als unverbindlich erklärt werden solle, weil der Graf von Görz, der doch die römische und tridentinische Kirche zu beschützen verpflichtet sei, auf betrügerische und boshafte Weise gerade jetzt in dieser Bedrängniss die Belehnung fordere und den Bischof dazu zwinge. Sie bewilligen daher dem Bischofe die Ertheilung der erzwungenen Belehnung, jedoch mit dem Vorbehalte des auf die heiligen Evangelien beschworenen Protestes gegen die Giltigkeit derselben. Bischof Egno schloss sich für seine Person und für die ganze Diöcese dem Proteste an. Hierauf wurde noch am 2. Mai der Graf Meinhard für sich, für seine Gemahlin, seine Söhne und Nachkommen beiderlei Geschlechtes mit allen Lehen und der Schirmvogtei der Kirche von Trient belehnt, wie Graf Adalbert dieselben bis zu seinem Tode besessen, wie er sie von dem Bischofe Aldrigetto erhalten, und wie Kaiser Friedrich II. sie ihm bestätigt hatte[1]).

Auf diese Weise hatte Meinhard I. die einträgliche Schirmvogtei und die reichen Lehen der Kirche von Trient an sich gebracht. Er war in die Fussstapfen seines Schwiegervaters getreten, und hatte durch schlaue Benützung der Bedrängnisse des Bischofes Egno seine Macht und seinen Güterbesitz auf Kosten der Kirche des heil. Vigilius nicht nur vermehrt, sondern dieselbe auch, Trient gegenüber, auf Generationen hinaus seinem Hause gesichert; denn der Protest des Schwachen konnte in den Augen des Mächtigen kein Hinderniss bilden. Meinhard I. hatte damit aber auch seinem Sohne, Meinhard II. den Weg gezeigt, auf dem er fortschreiten müsste, um das letzte Ziel: „die Erhebung der Grafschaft Tirol zum Landesfürstenthume“ zu erreichen; er starb am 22. Juli 1258.

Wenn die Erreichung eines entweder von Ehrgeiz oder Selbstsucht und Eigennutz ausgesteckten Zieles mit Anwendung von List und Gewalt, mit Nichtbeachtung und Verletzung alles Rechtes und fremden Eigenthums, mit der Ueberlegenheit, welche die Gewalt dem Mächtigen über den Schwachen gibt, mit rücksichtslosem Zugreifen, wo immer der eigene Vortheil einen Gewinn erspäht, wenn das Ge-

---

[1]) Urkunden dd. Trient 29. April und 2. Mai 1256 bei Hormayr, Gesch. Tirols II. p. 359 und 361.

lingen eines solchen Vorgehens Anerkennung und Billigung verdient: so kann dem Grafen Meinhard II. das Verdienst nicht abgesprochen werden, dass er auf diesem Wege und mit diesen Mitteln die Herrschaft sowie den Namen seines Hauses beinahe über das ganze heutige Tirol ausgedehnt hat. Indessen so verwerflich die Mittel, mit denen manches Mal ein Ziel angestrebt und erreicht wird, in den Augen des Historikers erscheinen mögen, Aufgabe des Geschichtschreibers bleibt es dennoch die Handlungen der Menschen und die geschichtlichen Thatsachen in ihrer Objectivität darzustellen. Da es aber nicht im Plane des vorliegenden Werkes gelegen ist, eine Geschichte des Grafen Meinhard II. zu liefern, so sollen im Nachstehenden nur die hauptsächlichsten seiner Schritte hervorgehoben werden, welche wesentlich zur Erweiterung und Begründung seiner Besitzungen und seiner Macht geführt haben [1]).

Das Gebiet, welches Meinhard II. sich für seine ebenbezeichnete Thätigkeit vor allem wählte, war das weltliche Gebiet der Bischöfe von Trient. Innerhalb 37 Jahren ging seine Tendenz dahin, theils in unmittelbaren Angriffen, theils im Bunde und mit Hilfe aller Gegner und Feinde der Bischöfe, diese aus dem Besitze ihres weltlichen Fürstenthumes zu verdrängen, und dasselbe seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wie weit er es hierin brachte, bezeugen, wenn wir der Darstellung vorgreifen wollen, allerdings nur zum Theile die päpstlichen Urkunden, durch welche er in den letzten Jahren seines Lebens zur Restitution vieler dem Hochstifte gewaltthätig entrissener Besitzungen und Gebiete verhalten werden sollte. Im Allgemeinen beschuldigen diese Urkunden den Grafen von Tirol, den Bischöfen von Trient weggenommen zu haben die Stadt Trient, mehrere Schlösser, Dörfer, Ortschaften, Besitzungen, Thäler, Märkte, Rechte, Gerichtsbezirke und Einkünfte; im Besondern werden neben der Stadt Trient, der Markt Riva mit seinen Burgen, die Schlösser von Tenno, Stenico und Volsana, die Thäler des Nons- und Sulzberges, Judicariens und Fleims sammt den dazu gehörigen Besitzungen, Rechten und Gerichtsbarkeiten genannt, die sämmtlich des Hochstiftes Eigenthum waren [2]). In welcher Weise Meinhard, wenn er auf anderem Wege nicht dazu gelangen konnte,

---

[1]) Durigs Beiträge zur Geschichte Tirols behandeln Meinhards Beziehungen, hauptsächlich zu Trient, eben so gründlich als ausführlich; zu seiner Darstellung mag nur bemerkt werden, dass es für den Geschichtschreiber zu einer gefährlichen Klippe wird, wenn er die Tendenz der handelnden Personen nach dem Erfolge beurtheilt, und nach diesem billigt oder tadelt.

[2]) Bonelli, Notiz. istor. II. Urk. 103. 104. 105. zum Jahre 1289 und 1290 und Alberti, p. 192.

sich in deren Besitz setzte, mag anstatt vieler Beispiele folgendes zeigen. Nach dem 1273 [1]) erfolgten Tode des Bischofes Egno wurde Heinrich II., Protonotar am Hofe des römischen Königs Rudolf, auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Papst Gregor X. empfahl ihn unter Anpreisung der ausgezeichneten Eigenschaften des Erwählten und mit Hinweisung auf dessen Stellung am Hofe Rudolfs dringend dem Grafen Meinhard [2]). Dieser entsprach der Empfehlung des Papstes dadurch, dass er in das Territorium von Trient einbrach, die Stadt überfiel, sich des Schlosses Bon Consiglio bemächtigte und in kurzer Zeit alle andern Burgen des Bisthums mit Verwüstung und Plünderung des flachen Landes und Ermordung der bischöflichen Unterthanen sich unterwarf. Er vergriff sich sogar an der Person des Bischofes und hielt ihn in Trient gefangen. Meinhard beabsichtigte nichts Geringeres, als den neuen Bischof in gänzliche Abhängigkeit zu versetzen und die weltliche Herrschaft des Fürstenthums Trient an sich zu reissen. Wie weit die Dinge gekommen wären, hätte sich nicht der römische König Rudolf ins Mittel gelegt, lässt sich nicht bestimmen. Dieser beschied beide Parteien zu sich nach Augsburg, und brachte den Streit durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu einiger Ruhe [3]).

Verfolgen wir nun Meinhards Bestrebungen nach Vergrösserung seiner Macht und Besitzungen in den wichtigsten Einzelnheiten. Bischof Egno benützte den Tod Meinhards I., um den Protest vom Jahre 1256 zur Geltung zu bringen. Er widerrief die damals unter dem Drucke der Gefahren, welche von allen Seiten ihn und die Kirche von Trient bedrohten, ihm abgenöthigte Belehnung Meinhards I. [4]). Meinhard II. bediente sich aber derselben Mittel, die sein Vater angewendet hatte; auch er benützte die Bedrängniss, in welcher das Hochstift sich Ezzelino und den rebellischen Vasallen gegenüber befand, und forderte die Belehnung mit allen Lehen, die sein Vater und mütterlicher Grossvater von der Kirche zu Trient getragen, für sich,

---

[1]) Die Angaben über das Todesjahr des Bischofes Egno weichen von einander ab; Alberti stimmt p. 157 aus mehreren dort angeführten Gründen für das Jahr 1274; Durig mit stärkeren Gründen p. 87 für das Jahr 1273.

[2]) Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 481. Das Breve des Papstes trägt das Datum: Lugduni 12. cal. Octobris Pontificatus nostri anno tertio. Papst Gregor X. wurde gewählt am 1. Sept. 1271, gekrönt 27. März 1272 Der annus tertius seines Pontificates lief daher von 1273—1274. Bei Hormayr ist demnach das Jahr irrig berechnet.

[3]) Alberti, p. 158—160 gibt auch den Inhalt des schiedsrichterlichen Ausspruches Rudolfs.

[4]) Siehe oben S. 139. — Den Widerruf bei Durig p. 65.

für seinen Bruder Albrecht und für ihre Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechtes. Der Bischof und das Capitel mussten dem Drucke der Umstände weichen und die geforderte Belehnung ertheilen[1]). Wie Meinhard den Sieg ausbeutete, bewies er dadurch, dass er in Trient einen Hauptmann einsetzte, der in seinem Namen eine Macht ausübte, welche die bischöfliche fast bei Seite schob[2]). Hierauf folgten einige Jahre des Friedens zwischen Meinhard und dem Bischofe Egno, obwohl die Empörungen rebellischer Unterthanen gegen das Gotteshaus fortdauerten[3]). Schien auch Meinhard als Schirmvogt ein und das andere Mal einen vermittelnden Einfluss zu nehmen, so endigten doch diese Aufstände, nachdem 1265 auch die Bürger von Trient sich gegen ihren Herrn empörten, mit der Vertreibung des Bischofes und mit der Herbeirufung des Grafen Meinhard[4]). Diese Gelegenheit, seine Macht in dem Fürstenthume Trient zu erweitern und zu befestigen, war zu verlockend, als dass er sie nicht benützt hätte. Während der Bischof drei Jahre als Vertriebener herumwandern musste, bekämpfte der Schirmvogt des Gotteshauses Trient jenen Adel und jene Gemeinden, die für ihren Bischof und Herrn die Waffen ergriffen, und schaltete und waltete mit seinen Amtleuten in einem grossen Theile des Fürstenthums, als wäre er dessen rechtmässiger Herr[5]). Wie er die auf solche Weise errungene Macht ausnützte, beweist sein Zugreifen, um sich sowohl von den Rebellen in Trient, als auch von den Inhabern von Schlössern und Gütern, welche Bischof Egno zur Zeit der Noth verpfändet hatte, dieselben sowie erledigte Lehen ohne Wissen und Einwilligung des Bischofes übertragen zu lassen oder durch Kauf an sich zu bringen. Auf diese Weise erwarb er das Schloss Greifenstein, die Schlösser Fondo auf dem Nonsberg, Persen in Valsugan mit allen dazu gehörigen Rechten, und das Gericht in der Stadt Bozen, sämmtlich Eigenthum der Kirche von Trient[6]).

Im Jahre 1268 kam es endlich unter Einflussnahme des Papstes Clemens IV. zu einem Ausgleiche, dem weitläufige Verhandlungen vorangingen. Der Friede zwischen Bischof Egno und den beiden

---

[1]) Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 374. Urk. dd. Trient 19. Febr. 1259. — Coronini p. 120. 314. — Durig p. 66. — Alberti p. 135.

[2]) Alberti p. 136. 140. 144. 145. [3]) Durig p. 70—72. [4]) derselbe p. 70—71 und 106.

[5]) Durig p. 72—78. „Seit 1265 (so bezeichnet Durig das Schalten und Walten Meinhards im Fürstenthume Trient) verfolgte er den Plan, wenn nicht das Bisthum sich ganz zu unterwerfen, so doch dasselbe für immer von sich abhängig zu machen“.

[6]) Durig p. 77.

Grafen Meinhard und dessen Bruder Albrecht wurde am 29. Dezember zu Bozen geschlossen. Das Ergebniss war die edelmüthige Verzichtleistung des Bischofes auf jeden Ersatz für alle ihm von Meinhard zugefügten Schäden, wofür er von diesem das Gelöbniss des Beistandes und Schutzes erhielt [1]). Aber schon im folgenden Jahre nöthigte Meinhard den Bischof zu einem neuen Uebereinkommen, wobei der Graf von Tirol den Löwenantheil sich zuwendete. Die hauptsächlichsten Punkte der Vereinbarung waren folgende. Nach Abzug der Besoldung des Hauptmannes und der Besatzungs-Mannschaft der Stadt Trient und der Burgen des Bisthums soll der Rest der Einkünfte und Erträgnisse der Zölle, der Pachtzinse, der Münze und Weinsteuer zu gleichen Theilen zwischen ihnen getheilt werden. Dasselbe soll mit allen andern Steuern, Gerichtssporteln, und allen übrigen Zweigen des Einkommens geschehen, immer aber soll davon jener Theil ausgenommen sein, welcher dem Grafen gehört, dieser muss ihm ohne Abzug erhalten bleiben. Die Kriegskosten sollen mittelst gemeinsamer Beisteuer bestritten werden. Dem Bischofe soll der Bezug von den Appellationen, von Verkäufen, Vormundschaften und Curatelen vorbehalten sein. Dafür versprach der Graf für sich und seinen Bruder Albrecht mit Handschlag, den Bischof, das Capitel und sämmtlichen Clerus der Kirche von Trient in allen Würden und Rechten mit ganzer Macht zu schützen. Der Vertrag soll auf zwei Jahre Giltigkeit haben [2]).

Welchen Werth Bischof Egno auf den zugesicherten Schutz des Grafen von Tirol legen konnte, erfuhr er in den drei folgenden Jahren. Schon im nächsten Jahre 1270 nöthigte ihn eine von den Castelbarkern angezettelte Verschwörung der Bürger von Trient aus der Stadt zu fliehen, worauf er Bozen als Zufluchtsstätte wählte. Es findet sich nicht, dass Meinhard zu seinem Schutze eingeschritten wäre [3]); im Gegentheile es gewann fast das Ansehen, als müsste sich Egno die Erlaubniss zum Aufenthalte in einer Stadt, in welcher die Bischöfe von Trient wenigstens gleiche Rechte mit den Grafen von

---

[1]) Hormayr, Geschichte Tirols II. enthält die Urkunden nr. 185. 186. 187. 189. 190. 191. 192. 193. Durig bietet p. 78—80 eine ziemlich ausführliche Darstellung der Verhandlungen.

[2]) Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 434. Urk. dd. Bozen 27. Nov. 1269. — Coronini p. 319. — Durig p. 82. — Alberti berichtet p. 148: „In questo anno il conte Meinardo costrinse il vescovo a venir seco ad una transazione jugulatoria.“ — Durig scheint der Meinung zu sein, der Bischof habe aus eigener Initiative dem Grafen die erwähnten Zugeständnisse gemacht.

[3]) Durig p. 82—83.

Tirol hatten, von diesen um theuere Preise erst erkaufen. Durig hat S. 83—84 das lange Verzeichniss der erledigten Lehen, Güter und Rechte zusammengestellt, welche der Bischof dem Grafen von Tirol „seinem geliebten Blutsverwandten", wie er ihn schmeichelhaft nannte, „für die treuen Dienste, welche er der Kirche von Trient geleistet habe", zuwendete. Man könnte versucht sein zu glauben, wenn man auf die „treuen Dienste" zurückblickt, der Bischof habe sich einer Anwandlung von Ironie hingegeben, oder war es bereits die Folge der physischen Schwäche, die den Bischof seinem Lebensende entgegenführte? Er starb, wie schon oben S. 141 erwähnt wurde, im Jahre 1273.

Während dieses vieljährigen Vorgehens Meinhards II. gegen Trient, als dessen Ergebniss sich die völlige Abhängigkeit des Bischofes und die Unterordnung des geistlichen Fürstenthums unter die Gewalt des Grafen von Tirol darstellt, vermehrte dieser gleichzeitig, obgleich nicht so gewaltthätig, sondern durch Benutzung günstiger Umstände seine Macht in anderen Richtungen. Noch im Todesjahre Meinhards I., 1258, erhielt dessen Witwe Adelheid von dem Bischofe von Chur, Heinrich IV., einem Grafen von Montfort, für sich und ihre damals noch in der Gefangenschaft des Erzbischofes von Salzburg befindlichen Söhne Meinhard II. und Albrecht [1]), sowie für deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes die Belehnung mit allen Lehen, welche ihr Vater Graf Adalbert von Tirol von der Kirche zu Chur, bestehend aus Burgen, Besitzungen und Leuten, wo immer im Bisthume Chur dieselben sich fänden, innegehabt hatte. Sogar das gestattete ihr der Bischof, dass, wenn sie ihm wie ein Vasall den Eid der Treue schwören wollte, sie bis zur Ankunft ihrer Söhne aus der Gefangenschaft, den Besitz aller erwähnten Lehengüter antreten könnte [2]). Durch diese Zuvorkommenheit des Bischofes von Chur waren Meinhard II., noch ehe er zu dem Erbe seines Vaters gelangte, die Churer-Lehen schon eingeräumt.

---

[1]) Graf Adalbert von Tirol und dessen Schwiegersohn Graf Meinhard III. von Görz hatten im Jahre 1252 die Salzburgischen Güter in Kärnten feindlich überfallen. Bei der Belagerung des Schlosses Greiffenberg wurden sie von Philipp, der sich erwählter Erzbischof von Salzburg nannte, und wohl ein tapferer Krieger, aber kein Priester war, geschlagen. Graf Adalbert von Tirol und ein Graf von Eschenloch geriethen in Gefangenschaft, und mussten in der Veste Werfen solange in Haft bleiben, bis Meinhard seinen Schwiegervater durch seine zwei Söhne, die er als Geiseln stellte, befreite. Nach dem Tode Meinhards III. wurde dessen gleichnamiger Sohn, der Tirolische Meinhard II. frei gegeben; sein Bruder Albrecht erlangte erst 1262 die Freiheit. — Coronini p. 311. — Durig p. 68. [2]) Hormayr, Geschichte von Tirol II. p. 369.

Bald darauf machte Meinhard selbst eine seine Macht bedeutend vermehrende Erwerbung. Obwohl nach dem Tode des Grafen Adalbert von Tirol dessen Schwiegersöhne Meinhard I. und Gebhard von Hirschberg das Erbe durch den Vertrag vom 10. November 1254 endgiltig getheilt zu haben schienen, entstand doch noch Streit wegen dieser Theilung. Gebhard von Hirschberg hatte sich nach dem Tode seiner Gemahlin Elisabeth, durch welche das tirolische Erbe an ihn gekommen war, mit Sophia, der Schwester des Herzogs Ludwig von Baiern, vermählt, und wollte allem Anscheine nach den Söhnen aus dieser Ehe die Erbfolge in den meranisch-tirolischen Besitzungen zuwenden. Dies mag Graf Meinhard als eine Verletzung des erwähnten Theilungs-Vertrages betrachtet haben. Denn dieser verbot dem Grafen von Hirschberg, von dem ihm und seiner Gemahlin zuerkannten Erbtheile des weiland Grafen von Tirol auf irgend eine Weise (aliquo modo) dem Grafen von Görz und dessen Erben etwas zu entfremden, ausser wenn diese durch ein gegen den Grafen von Hirschberg und dessen Gemahlin begangenes schweres Verbrechen es verschuldet hätten. Die Uebertragung des Erbrechtes an die Söhne aus der Ehe mit Sophia erschien ihnen als eine solche Entfremdung. Gebhard von Hirschberg mochte seine Ansicht darauf stützen, dass der grösste Theil des ihm zu Theil gewordenen Erbes aus den Besitzungen der Herzoge von Meran herrührte, somit nicht streng genommen tirolisches Erbe gewesen war. Beide Theile compromittirten auf dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Pfalzgrafen Ludwig, und dieser entschied nach genauer Prüfung der beiderseitigen Ansprüche in zahlreicher Versammlung geistlicher und adeliger Herren und Ministerialen am 1. Februar 1263 zu Sterzing den Streit dahin: der Graf Gebhard von Hirschberg und die Kinder aus der Ehe mit Sophia sollen die Schlösser Schlossberg, Fragenstein, Thauer, und die Saline in Thauer mit allen dazu gehörigen Rechten, Besitzungen, Ministerialen und übrigen Leuten auf dem einen Innufer von Telfs an, und auf dem andren Ufer des Innflusses das Schloss Rottenburg mit allem was an Gütern, Ministerialen, Rechten und Leuten dazu gehört, erhalten. Der Graf von Hirschberg und seine Kinder sollen aber nicht berechtigt sein, die oben bezeichneten Güter durch Verkauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise den Grafen Meinhard und Albrecht und ihren Kindern zu entfremden. Alles übrige hingegen, Schlösser, Dörfer, Gerichtsbezirke, Rechte, Ministerialen und alle anderen Leute, mit allem was zu ihnen gehört, ferner die Kastenvogtei und andere Vogteien der Brixner Kirche, kurz alles was von den Besitzungen des Herzogs Otto von Meran und des Grafen Adalbert von Tirol her-

rührt, von der Prienner Brücke angefangen durch das ganze Innthal hinab, und von Brixen hinaus zum Innthale, nebst den Gütern, welche der Pfalzgraf dem Grafen von Hirschberg abgetreten hatte, sollen der Antheil der Grafen Meinhard und Albrecht und ihrer Kinder sein, jedoch mit dem Vorbehalte des Rückfalles an den Grafen von Hirschberg, wenn die beiden Grafen ohne Kinder aus dem Leben scheiden sollten [1]).

Der Gewinn des Grafen Meinhard aus diesem schiedsrichterlichen Entscheide war ein bedeutender; denn mit Ausnahme der drei besonders genannten dem Grafen von Hirschberg zugewiesenen Herrschaften und der Saline von Thauer gelangte er zum Besitze des ganzen übrigen Erbes, welches bei der Theilung vom 10. November 1254 dem Grafen von Hirschberg eingeräumt worden war; er erhielt das ganze Oberinnthal von Landeck bis Telfs, und das ganze Wippthal dies- und jenseits der Brenners.

Vier Monate später übertrug der Bischof von Augsburg, Hartmann, ein Graf von Dillingen und naher Verwandter der Grafen von Tirol, in Folge einer Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig den Grafen Meinhard und Albrecht die Lehen, welche die Kirche von Augsburg in Tirol besass, und schon Graf Adalbert früher innehatte, mit Ausnahme der im Innthale gelegenen; denn diese waren durch des Pfalzgrafen schiedsrichterlichen Entscheid dem Grafen Gebhard von Hirschberg zuerkannt worden. Der Bischof verlangte dafür von den beiden Grafen das Versprechen, die Kirche von Augsburg an ihren Gütern und Leuten fürderhin nicht mehr zu beschädigen, vielmehr zu beschützen [2]). Die Erwerbung war nicht gering zu schätzen. Das Hochstift Augsburg besass in Tirol, wie in einem späteren Abschnitte ausführlicher nachgewiesen werden wird, Güter und Renten in den Umgebungen von Bozen, auf dem Ritten, in Mölten, in Layen, Gröden, Villnöss, im Wippthal und im Ober- und Unter-Innthal, hier zu Absam, Hall, Thaur und Vomp, und dort zu Miemingen [3]).

Aber ohne Vergleich wichtiger für die Machtvermehrung Meinhards war die mit seinem Bruder Albrecht 1271 vorgenommene Theilung aller ihrer görzischen und tirolischen Besitzungen. Bisher waren

---

[1]) Urkunde dd. Sterzing 1. Februar 1263 bei Hormayr Geschichte Tirols II. Theil p. 381—387. Die dem Grafen von Hirschberg zugewiesenen ehemaligen andechs-meranischen Besitzungen unterstützen die oben ausgesprochenen Vermuthungen über die Ursache des entstandenen Streites.

[2]) Hormayr, a. a O. II. p. 387, Urkunde dd. Kloster Pollingen 19. Juni 1263. — Durig 105.

[3]) Monum. Boica XXXIV. b. p. 349 etc.

ide Brüder im Simultanbesitze der zwei Grafschaften Tirol und Görz ewesen. Durch die Theilung wurde Meinhard alleiniger Herr der steren Grafschaft, was, wenn seine Herrschaft auch an territorialer usdehnung verlor, doch wesentlich beitrug, sie nach Innen zu verärken. Sein ganzes Streben zielte von jetzt an auf Abrundung nd Erhebung seiner Macht zur ersten im Lande. Schon am 8. Feruar 1267 hatten sich beide Brüder zu Lienz in Gegenwart des Bihofes Bruno von Brixen, des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzoges einrich von Baiern, Ulrichs Herzogs von Kärnten, Jakobs und Ditiars von Trautson und anderer edler Herren vorläufig über eine heilung besprochen, wobei sie nur im Allgemeinen übereingekommen aren, dass Meinhard Tirol, Albrecht Görz erhalten sollte, jedoch mit eiderseitiger Beibehaltung des gemeinsamen Titels Graf von Tirol nd Görz, und von Görz und Tirol [1]). Die förmliche Theilung selbst am erst am 4. März 1271 zu Stande. Gegenwärtig waren bei diesem kte, der auf dem Schlosse Tirol vor sich ging, zahlreiche tirolische nd görzische Ministerialen der beiden Grafen. Die wesentlichsten unkte des Vertrages bestanden im folgenden. Zur Grenzscheide beider rafschaften wurde die Haslacher Klause [2]) und eine Linie bestimmt, elche von dieser Klause ausgehend an beiden Thalseiten bis zu den Berggipfeln emporstieg. Alles was von dieser Klause und Linie tirolwärts liegt, gehört dem Grafen Meinhard, mit Ausnahme der Zölle und der Münze von Meran, welche gemeinschaftlich besessen werden sollen. Was jenseits der Klause in der Richtung gegen Lienz liegt, gehört dem Grafen Albrecht, mit Ausnahme der Zölle und des Geleites in der Grafschaft und dem Gebiete von Görz, welche gleich getheilt werden sollen. Als Vergütung für den Mehrbetrag der Einkünfte von Görz bezahlt Albrecht dem Grafen Meinhard jährlich 300 Mark aus was immer für Zöllen diesem belieben wird. Dagegen werden die Lehengüter in Cadober, durch welche Gerhard von Camino Vasall beider Grafen ist, zur Grafschaft und zu dem Gebiete des Grafen Albrecht geschlagen. Meinhards Gemahlin Elisabeth [3]) tritt

---

[1]) Coronini p. 317.

[2]) Die Haslacher-Klause, jetzt auch Mühlbacher-Klause genannt, war eine hemals feste Thalsperre, östlich vom Markte Mühlbach, am Eingange ins Pusterhal. Sie bewies ihre militärische Brauchbarkeit noch im Jahre 1813, liegt aber tzt in Ruinen.

[3]) Elisabeth war Tochter des Herzogs Otto des Erlauchten von Baiern, chwester des Pfalzgrafen Ludwig. In erster Ehe war sie 1246 mit dem röm. önige Konrad IV. vermählt worden, aus welcher der unglückliche Konradin eboren wurde. In zweiter Ehe war sie Gemahlin des Grafen Meinhard II. von

ihre vom Heiratsgute sich herschreibenden Rechte auf die Schlösser St. Michelsburg und Rasen mit Unterthanen und Zugehör an den Grafen Albrecht ab. Die Ministerialen Heinrich von Welfesberg und Otto, genannt Welf von Welfstein, sollen allein dem Grafen Meinhard von Tirol gehören, doch ihre Kinder beiderlei Geschlechtes unter beide Grafen zu gleichen Theilen vertheilt werden. Sollte einer von diesen Ministerialen nur Einen Sohn haben, so gehört er zur Grafschaft Tirol, wird sich aber mit einer Ministerialin des Grafen von Görz vermählen und die Kinder aus dieser Ehe werden dann zwischen beiden Herrschaften getheilt. Wenn einer von den Genannten (Heinrich und Otto) oder Beide ohne männliche Erben abgehen, sollen ihre Lehen und Güter unter beide Grafen vertheilt werden, so wie sie in deren Gebieten liegen. Erbgüter, welche beide Grafen erwarten, sollen ebenfalls gleich getheilt werden. In dem Kriege, welchen Albrecht jetzt mit Aquileja führt, soll ihn Meinhard auf die Dauer desselben mit 200 Bewaffneten unterstützen, und bei dem etwaigen Friedensschlusse persönlich anwesend sein. Meinhard soll sich bemühen, dem Grafen Albrecht das Schloss Lint als rechtes Lehen von dem Erzbischofe von Salzburg zu verschaffen. Die Schulden, welche beide Grafen zusammen machten, zahlt jeder in seinem Gebiete. Stirbt einer von ihnen ohne Erben, so fallen alle Güter desselben, Lehen oder Allode, an den Ueberlebenden. Sie sichern sich gegenseitigen Schutz zu. Auf die Verletzung des mit einem körperlichen Eide beschworenen Vertrages setzen sie die Pön, dass, wenn der Verletzende innerhalb 12 Wochen nicht Schadenersatz leistet, Graf Meinhard das Schloss Gufidaun an seinen Bruder abtreten, im entgegengesetzten Falle Graf Albrecht das Schloss Virgen mit soviel Renten als Gufidaun trägt, an Meinhard übergeben muss[1].)

An demselben Tage verständigten sie sich noch in einem besonderen Uebereinkommen in Betreff ihrer Beziehungen zu Trient, und über eine Nachtragsbestimmung in Bezug auf die Haslacher-Klause.

Tirol und Görz. Die Vermählung fand am 6. October 1259 zu München statt. Als Heiratsgut übergab ihr Meinhard am 9. October die Schlösser Montani und Lichtenberg in Vintschgau, Trasp in Engadin, und Laudegg in Oberinnthal mit einer Rente von 50 Mark Silber. Im Jahre 1266 übergab er ihr unter demselben Titel ferner St. Michelsburg und Rasen im Pusterthale. — Aettenkhover p. 18. — Coronini p. 240—41 in tentam. und p. 314—317 in chronic.

[1]) Die Theilungs-Urkunde aus den Originale des kais. Staats-Archivs von Chmel mitgetheilt in den Font. rer. Austriac. II. Abth. I. Bd. p. 119—121. Der deutsche Auszug ebendas. p. 59. — Im Jahre 1808 schon veröffentlicht von Röggl im Sammler IV. p. 39—50.

In letzterer Beziehung setzen sie fest, dass der Bau, die Einhaltung, Befestigung und Bewachung der Klause auf gemeinschaftliche gleich vertheilte Kosten besorgt werden soll. Was die von ihnen occupirten Güter, Schlösser, Gerichte und Rechte des Hochstiftes und der Stadt Trient, sowie auch das Schloss Persen (Pergine in Valsugan) anbelangt, so erklären sie, dass sie dieselben gemeinschaftlich besitzen, und die Einkünfte gleich miteinander theilen wollen. Zu den Kosten der Bewachung und Vertheidigung müsse Graf Albrecht gleichen Beitrag leisten, auch müsse er um seinen Rath und seine Zustimmung ersucht werden, wenn es dem Grafen Meinhard zweckmässig scheint, mit dem gegenwärtigen oder einem künftigen Bischof sich auszugleichen; was sie aus dieser Ausgleichung gewinnen werden, soll gleich vertheilt werden [1]).

Durch diese Theilung war also Meinhard alleiniger Herr der bereits über den grössten Theil des Landes im Gebirge ausgebreiteten Grafschaft Tirol geworden. Allerdings war ein schon seit Tassilo's Zeiten mit allen seinen Geschicken in die Geschichte desselben Landes verflochtener Theil davon abgelöst worden, die Thäler an der Rienz und Drau, soweit sie nicht unter der Herrschaft der drei geistlichen Fürstenthümer, Trient, Brixen und Salzburg standen. Im Ganzen verschlug aber diese Ablösung nichts, da das freundschaftliche und verwandtschaftliche Verhältniss der zwei Linien desselben Hauses, solange Meinhard lebte, ungetrübt fortdauerte. Meinhard konnte dafür von nun an der Erweiterung und Befestigung seiner Macht ungetheilt obliegen; was er gewann, war sein ausschliesslicher Gewinn, und er that es nicht blos mit der ihm eigenen Kraft, sondern auch mit einer Rücksichtslosigkeit, welche sich nicht einmal durch kaiserliche Dazwischenkunft aufhalten liess, und der am Ende nur noch die geistlichen Waffen der Kirche Einhalt gebieten konnten. Stellt man die Frage, warum etwa Meinhard bei der Theilung das wenigstens um 300 Mark an Renten ärmere Tirol der einträglicheren Grafschaft Görz vorzog, so dürfte der Grund ebenfalls in seinem Streben nach Machterweiterung zu suchen sein. Görz bot nicht so viele Gelegenheit dazu wie das Land im Gebirge. Die Macht des Patriarchen von Aquileja, der Republik Venedig, und des Königs Ottokar von Böhmen, der seit 1268 Herr von Kärnten und alles dessen war, was die Herzoge dieses Landes in Krain und Friaul besassen, gestattete kein Umsichgreifen, wie dies den ohne Vergleich schwächeren Bischöfen von Trient und Brixen gegenüber möglich war. Zudem gab es im Lande des Gebirges

---

[1]) Urkunde von demselben Datum a. a. Orte. — Im Sammler l. c. p. 70—74.

noch eine Menge von Besitzungen geistlicher und weltlicher Herren, die sich erwerben liessen und zur Abrundung seiner Macht viel beitragen konnten. Dergleichen waren Güter des Bisthums Freising [1]), die Besitzungen der Grafen von Hirschberg [2]), von Eschenloch [3]), Wangen [4]), Moosburg [5]) und Pflaum [6]), Rechte und Besitzungen geistlicher Stifte z. B. der Abtei Wilten [7]). Ob ihn auch die Verhältnisse des Reiches, die nothwendig einer Krisis entgegen gingen, dazu bestimmten, das dem Kreise deutscher Begebenheiten näher liegende Land der entfernteren Grafschaft Görz vorzuziehen, mag dahingestellt bleiben.

Vor allem anderen richtete er aber seine Blicke wieder auf das Fürstenthum Trient. Hier war nach dem Tode des Bischofes Egno, 1273, durch Provision des päpstlichen Stuhles, Heinrich, Protonotar am Hofe des römischen Königs Rudolf, auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden. Mochte dieser Schritt des Papstes Gregor X., oder das Auftreten des neuen Bischofes, der ziemlich selbstständig handeln zu wollen schien [8]), den Anlass gegeben haben, Meinhard überfiel plötzlich mit Kriegsvolk Trient, und bemächtigte sich der Person des Bischofes. Diesem gelang es jedoch, am 25. Jänner 1275, sich durch Flucht der Haft zu entziehen, konnte aber nahezu ein Jahr nicht mehr auf seinen bischöflichen Sitz zurückkehren. Die gewaltsame Besetzung Trients würde kein Ende genommen haben, hätte nicht der römische König Rudolf beide Parteien zu sich nach Augsburg beschieden, und nach genauer Untersuchung des Streites den Frieden bis auf weitere Entscheidung halbwegs hergestellt [9]). Der Bischof folgte hierauf dem Könige Rudolf nach Lausanne, wo dieser die bekannte Zusammenkunft mit dem Papste Gregor X. hatte [10]). Die volle Vereinbarung der zwei streitenden Parteien sollte im Juni des folgenden Jahres 1276 durch mehrere von Rudolf entsendete Schiedsrichter, gegen deren Spruch keine Appellation stattfinden dürfte, herbeigeführt werden; dennoch musste Rudolf die definitive Entscheidung schliesslich noch in seine Hand nehmen. Am 21. Juli fällte er seinen Spruch zu Ulm [11]), und fügte ihm am 3. November 1277 in Wien in Betreff

[1]) Hormayr, Geschichte Tirols II. 397. [2]) Coronini p. 327.

[3]) Hormayr, a. a. O. 568. — Coronini p. 326.

[4]) Coronini 322. 329. [5]) Coronini p. 326. [6]) Ebendas. p. 330.

[7]) Ebendas. p. 326, von welchem Stifte Meinhard 1281 alle dessen Rechte auf Innsbruck erhielt.

[8]) Alberti p. 157—158. [9]) Ebend. p. 159—160. [10]) Ebend. p. 161.

[11]) Ebend. p. 162—165. — Böhmer Regest. Urkunde dd. Ulm 21. Juli 1276. Der Inhalt der Urkunde wird von Alberti p. 165—169 in 18 Puncten mitgetheilt. Abgedruckt findet sich die Urkunde bei Lunig, Cod. Germ. 2, 869.

einiger Punkte eine Erläuterung bei [1]). Aus dem Spruche Rudolfs geht klar hervor, wie viel von dem Gebiete des Fürstenthums Trient Meinhard auf gewaltthätige Weise sich zugeeignet hatte. Er musste dem Bischofe das Schloss in Trient, genannt Malconsiglio, das Schloss Königsberg mit aller Zugehör, und das Schloss Spaur im Nonsthale zurückgeben; für letzteres durfte er ausserhalb diesem Thale mit anderen Gütern und Leuten der Kirche von Trient entschädigt werden. Er musste zurückgeben Bozen mit seinem Gebiete und seiner Gerichtsbarkeit, nur jene Gerichtsherrlichkeit und Rechte durfte er behalten, welche schon sein Vater und Graf Adalbert von Tirol innegehabt. Den Blutbann, den er daselbst ausgeübt, zog der König bis auf weitere Entscheidung an sich. Der Bischof sollte die volle Freiheit haben, seinen Palast dort wieder aufzubauen. Das Schloss Fleims, sowie alle während des Krieges erbauten Burgen, mit Ausnahme des alten Schlosses Firmian, mussten zerstört, Ritten und Villanders der Kirche von Trient zurückgegeben werden, wenn Meinhard nicht beweisen könne, dass schon sein Vater und Grossvater diese Gerichte besessen haben. Ueber die Pfarren Jenesien und Terlan, über die Güter von Boimunt, über die Leute von Tisens darf Meinhard nur jene Gerichtsbarkeit ausüben, die ihm vermöge seiner Grafschaft zusteht. Den Herren von Lichtenstein muss er ihr gleichnamiges Schloss, ebenso das Schloss Belveder, und dem Erhard von Zwingenstein und dessen Brüdern alle ihnen weggenommenen Güter zurückstellen. Er leistet Verzicht auf alle Renten und Besitzungen der Kirche von Trient, die er von dem Bischofe Egno unter was immer für einem Titel erhalten; hingegen muss der Bischof ihm die Investitur mit den Gütern der Grafen von Ulten und Eppan ertheilen, mit denen schon Bischof Egno seinen Vater belehnt hatte. Meinhard leistet aber ausdrücklich Verzicht auf jene Güter, welche der Graf Ulrich von Ulten der Kirche von Trient geschenkt und verkauft hat; dafür überlässt ihm der Bischof alles, was er von Vasallen und Ministerialen der Kirche erwirbt, als Allod oder Lehen.

Es ist begreiflich, dass eine solche Entscheidung des Streites den Grafen Meinhard nicht befriedigte; war er doch auf einmal um alle Vortheile gebracht, welche er nach neunzehnjährigen Anstrengungen auf Tridentinischem Boden errungen zu haben glaubte. Wohl mochte

---

[1]) Die Erläuterung betraf den Austausch der Burg Spaur, die beiderseitigen Helfer im abgelaufenen Kriege, die Brüder Zwingenstein, die Münze, den Wiederaufbau des Schlosses Greifenstein. Die Urkunde bei Bonelli, Monum. ecclesiae Trident. p. 70 etc. — Böhmer Regest. p. 89. — Alberti p. 172—174.

ihm die Gunst des Königs Rudolf einigen Ersatz bieten, indem er zur Belohnung der im Kriege gegen den König Ottokar von Böhmen geleisteten Dienste [1]) die Statthalterschaft in Kärnten und Steiermark erhielt[2]); wohl mochte es seinem Ehrgeize schmeicheln, dass er durch Vermählung seiner Tochter Elisabeth mit dem Sohne Rudolfs, dem Grafen Albrecht, in nahe Verwandtschaft zu dem königlichen Hause kam [3]); wohl mochte die Hoffnung und Aussicht auf einen reicheu Gewinn, der sich in der Ferne zeigte, ihn trösten, wenn auch Rudolf seine Bitte, um einen Theil der dem Könige von Böhmen abgenommenen Länder vor der Hand nicht gewährte[4]), — ganz verschmerzen konnte er den Entgang der vielen Vortheile, auf die er im Fürstenthume Trient verzichten sollte, nicht; darum kehrte er bald wieder zum Streite mit dem dortigen Bischofe zurück.

Es zeigte sich sogleich, dass Meinhard trotz der kaiserlichen Entscheidung, und trotz der von ihm mit Eid und Siegel beschworenen Vereinbarung den Willen nicht hatte, die Herausgabe der occupirten Schlösser und Güter der Kirche von Trient zu vollziehen. Da Bischof Heinrich in Geschäften des Königs Rudolf öfter abwesend sein musste, so traf er manche Vorsichtsmassregeln für den Fall, dass Graf Meinhard wieder zu Gewaltthätigkeiten schreiten wollte, so besonders bezüglich des Schlosses und der Stadt Trient. Ersteres glaubte er dadurch am besten sicher zu stellen, dass er es unwiderruflich dem Schutzheiligen des Bisthums, dem heil. Vigilius, schenkte, und jede Veräusserung oder Entfremdung desselben bei Strafe der Excommunication verbot[5]). Für die Sicherheit der Stadt und des Fürstenthums Trient meinte er durch eine Verfügung am besten vorzusorgen, welche ihnen gegen Meinhard den kräftigsten Schutz gewähren sollte. Da er in einer Sendung Rudolfs mehrere Monate in Rom zubringen musste [6]), so übertrug er im Juli 1278 die Beschützung der Stadt und des Fürstenthums gegen etwaige Ueberfälle Meinhards der Republik Padua. Der von dorther gesendete Prätor und Podestà Marsilio Partenopeo

---

[1]) Graf Meinhard war in dem Kriege des Königs Rudolf gegen Ottokar von Böhmen im Auftrage Rudolfs, während dieser an der Donau gegen Ottokar vorrückte, mit Kriegsvolk in Kärnten und Steiermark eingedrungen und hatte diese zwei Länder für Rudolf gewonnen. Anonym. Leob. libr. II. ad annum 1275 bei Hieron. Pez Tom. I. p. 845.

[2]) Coronini p. 824—825. [3]) Derselbe in tent. geneal. p. 253—254 etc.

[4]) Vielleicht waren Meinhards Blicke schon auf das Herzogthum Kärnten gerichtet. Anonym. Leob. l. cit. p. 854. Heinrich und Ludwig von Baiern hatten es auf Oberösterreich abgesehen.

[5]) Alberti p. 172. Urkunde bei Bonelli Notizie etc II. p. 608.

[6]) Derselbe p. 176.

begann seine Schutzherrschaft sogleich, wahrscheinlich wegen Widerstand einiger mit der bischöflichen Verfügung unzufriedener Gemeinden, mit tyrannischen Schreckmitteln. Dies hatte zur Folge, dass die Stadtgemeinde den Herrn von Verona, Albert von der Leiter, zu ihrer Vertheidigung herbeirief, der auch 1279 mit Hülfe der Bürger die Paduaner vertrieb [1]).

Diese verfehlte Massregel des Bischofes gab dem Grafen Meinhard nicht blos den erwünschten Vorwand, sondern auch, wie er glaubte, das volle Recht die Waffen zu ergreifen, da dieselbe sein (freilich von jeher schlecht ausgeübtes) Schirmvogtei-Recht verletzte, ihn somit zu dessen Behauptung herausforderte. Bundesgenossen fand er an den allzeit zur Bekämpfung des Bischofes bereiten Castelbarkern. Alle Zweige dieses Hauses schlossen sich an ihn an [2]), und so fand der Bischof bei seiner Rückkehr aus Rom das ganze Bisthum in voller Verwirrung. Er rief den Bischof von Feltre und Belluno um Vermittlung an. Dieser, Adelgerio, brachte es im August 1270 zu Eppan zu einem Compromiss, in welchem dem Grafen von Tirol bedeutende Vortheile zuerkannt wurden. Unter anderem wurde bestimmt, dass von den zwei Hauptleuten im Nons- und Sulzthale, der eine ein Unterthan des Grafen sein sollte. Die Einkünfte sollten getheilt werden. Bozen wurde auf zwei Jahre dem Grafen eingeräumt, jedoch mit Vorbehalt der Zölle und anderer Renten für den Bischof. Die Jurisdiction sollte daselbst durch einen Ministerialen des Grafen ausgeübt werden [3]). Aber schon im folgenden Jahre zwang Meinhard den Bischof zu einem Compromiss, durch welchen alle Vorbehalte und Beschränkungen des vorigen beseitigt wurden; von einer durch den Spruch des Königs Rudolf angeordneten Restitution der occupirten Burgen und Güter der Trientner Kirche war keine Rede mehr [4]). Trient blieb in der Gewalt des Grafen, wo wir bis zum Jahre 1288 vier Vikare finden, die in seinem Namen die Verwaltung und Herrschaft ausübten [5]). Im Jahre 1282 gerieth der Bischof sogar wieder in die Gefangenschaft Meinhards in einem Streite, der wegen der Pfarre Mais entstanden war [6]).

---

[1]) Alberti p. 175—176.

[2]) Es waren dies: Bonifaz, Friedrich und Wilhelm von Castelbarco, Hubert, Azzo und deren Brüder von Brentonico; Matteo von Castelnuovo, und Emanuel von Nomi. Alberti p. 178.

[3]) Derselbe p. 178—180. [4]) Derselbe p. 181.

[5]) Im Jahre 1285—1288 sass im bischöflichen Palaste zu Trient Johann von Cavedine als Vicar, Assessor und Richter des Grafen Meinhard. — Alberti p. 186. 187. Vom Jahre 1288 an Bertoldo dei Guidotti aus Bergamo. — Alberti p. 189. [6]) Alberti p. 184.

In welchem Umfange Gemeinden und Einkünfte dem Bischofe entzogen waren, beweist die Bitte, welche dieser 1284 an Meinhard stellte; er bat, der Graf möchte ihm doch den freien Bezug und Genuss seiner Einkünfte gestatten, die Gemeinden von Volsana, Malé und Livo im Sulzthale ungehindert dem Hochstifte überlassen und die bischöflichen Unterthanen aus den Gefängnissen entlassen[1]). Bischof Heinrich erlangte aber weder das eine noch das andere, im Gegentheile, Meinhard setzte sich immer fester in den Besitz des Fürstenthums. Da schlug der Bischof einen Weg ein, der, wenn auch nicht mehr ihn, doch seine Nachfolger zur Wiedererlangung der Rechte und Güter des Hochstiftes führte. Er mochte die Ueberzeugung gewonnen haben, dass ihm der Rekurs an das Reichsoberhaupt nichts genützt, und dass unter den gegebenen Verhältnissen noch weniger Hilfe von dort her zu erwarten war. Der römische König Rudolf überhäufte gerade damals den Grafen Meinhard mit Auszeichnungen. Schon 1285 bemühte er sich, die Zustimmung der Reichsfürsten zu erlangen, um den Grafen von Tirol in den Fürstenstand zu erheben, und mit dem Herzogthum Kärnten zu belehnen[2]). Am 1. Februar 1286 that er das zu Augsburg, indem er den Grafen von Tirol zum Fürsten ernannte, und ihm das Herzogthum Kärnten in der Weise zu besitzen übergab, wie es die Herzoge Bernhard und Ulrich zur Zeit der Herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich besessen hatten[3]).

Bischof Heinrich nahm daher seine Zuflucht zum päpstlichen Stuhle, und begab sich im Februar 1289 nach Rom. Was er dort erwirkte, ist nicht bekannt; er starb noch in der ersten Hälfte dieses Jahres[4]),

---

[1]) Alberti p. 185.

[2]) Coronini p. 327 bringt den Consensbrief des Herzogs Albert von Sachsen datirt vom 24. März 1285, mit Angabe der Quellen. Mit der Erhebung des Grafen von Tirol zum Fürsten hing auch jener Rechtsspruch des römischen Königs Rudolf vom 25. Mai, Ulm 1282, und das Zeugniss des Bischofes Conrad von Chur dd. Fürstenau 18. Jänner 1283 zusammen, dass Graf Meinhard von Tirol weder zu dem Herzogthume Baiern noch Schwaben gehöre, sondern er, wie seine Vorfahren, nur unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers gestanden sei. — Böhmer Regest. p. 118, die Urkunden bei Hormayr Beiträge II. 258. 259. Reichsunmittelbarkeit war Bedingung des Reichsfürstenstandes.

[3]) Coronini in tent genealog. p. 285—288. Zu vergl. ist Karl Stögmann: Ueber die Vereinigung Kärntens mit Oesterreich im XIX. Bande der Sitz.-Ber. der Kais. Academie der Wissensch., wo von der Uebergabe Kärntens an Meinhard S. 187—203 gehandelt wird. Die Ländergier Meinhards ist hier gehörig beleuchtet.

[4]) Alberti p. 190. Da sein Nachfolger am 30. Juli 1289 erwählt wurde, ist obige Behauptung richtig.

aber er hatte seinen Nachfolgern den Weg gezeigt, den sie einschlagen müssten, um der rohen Gewalt weltlicher Grossen gegenüber Schutz für ihr Recht zu finden.

Schon der erste derselben, der von dem Papste Nicolaus IV. selbst zum Bischofe von Trient geweihte Philipp Bonaccolsi, ein edler Mantuaner, betrat diesen Weg. Er überzeugte sich bald, dass er Meinhard gegenüber, da er Waffengewalt anzuwenden nicht in der Lage war, auf friedlichem Wege so wenig, wie seine zwei Vorgänger Egno und Heinrich, zum Besitze seines Fürstenthumes gelangen könnte; Meinhard, der selbst kaiserlichen Entscheidungen nicht nachkam, würde um so weniger bischöfliche Vereinbarungen einhalten. Er erwirkte daher von dem Papste die Ernennung einer Commission, bestehend aus dem Bischofe Bernhard von Padua und zwei anderen Prälaten, die den Auftrag erhielten, vereint und einzeln (conjunctim et vicissim) den von ihm gewählten Bischof Philipp in den Besitz der Kirche von Trient, sowohl in geistlicher als weltlicher Beziehung, einzuführen [1]). In einer zweiten Bulle zählte der Papst die von dem Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol, von dessen Amtleuten und anderen Baronen und Edelleuten an der Kirche von Trient verübten Gewaltthaten auf, indem sie die Stadt Trient, welche zur Jurisdiction des Bischofes gehöre, mehrere Schlösser, Dörfer, Märkte, Ortschaften, Thäler, Rechte und Gerichtsbarkeiten nebst anderen Gütern der Kirche widerrechtlich an sich gerissen. Die Commissarien erhielten die Weisung, den Herzog und die Edelleute binnen eines von ihnen festzusetzenden Termins zur Restitution der Güter sammt allen davon bezogenen Nutzungen zu verhalten, und im Falle der Weigerung sie mittelst der kirchlichen Censuren und Excommunication und selbst mit Anrufung des weltlichen Armes zu zwingen [2]).

Die Commissarien leiteten hierauf den förmlichen Prozess gegen Meinhard ein. Sie hatten einen gewissen Giannino di Ricovrando von Bergamo gewonnen, der es übernahm, dem Grafen und den Baronen das päpstliche Monitorium mit der Aufforderung zur Restitution zu überbringen. Dieser Ernst schien auf Meinhard Eindruck zu machen, wenigstens erliess er an Konrad von Schrofenstein ein Mandat, in welchem er befahl, in seinem Namen dem Capitel und der Kirche von Trient die Stadt Trient, den Markt Riva mit seinen Burgen, die Schlösser von Tenno, Stenico und Volsana, die Thäler Nons und Sulz,

---

[1]) Urkunde dd. Reate 22. September 1289 bei Bonelli Notiz. II. p. 622.

[2]) Urkunde von demselben Datum ebend. p 625. Vgl. Hormayr, Geschichte Tirols II. Urkunde nr. 285.

Judicarien und Fleims mit allen dem Bisthume gehörigen Besitzungen, Rechten und Gerichtsbarkeiten zuzuweisen [1]). In einem zweiten peremtorischen an seinen Hauptmann in Trient, Friedrich von Trebenstein, an seinen Podestà in Riva, an die Hauptleute von Tenno, Stenico und Osanna und an alle, welche sich im Besitze von Gütern, Einkünften, Rechten und Gerichtsbarkeiten befanden, die der Kirche von Trient gehörten, erlassenen Befehle forderte er von diesen die Zurückgabe von Allem und Jedem an das Capitel und Bisthum [2]). Seinen Unmuth gab er freilich dadurch zu erkennen, dass er den Ueberbringer des päpstlichen Monitoriums ergreifen und in den Kerker werfen liess, so wie er durch sein weiteres Verhalten klar an den Tag legte, dass ihm mit den Befehlen zur Restitution nicht voller Ernst war, und er damit nur Zeit zu gewinnen suchte [3]); denn bis zum Jahre 1224 blieb alles im Alten; Herr im Fürstenthume Trient war Graf Meinhard, der Bischof im Exil.

Am 4. April 1294 starb Papst Nicolaus IV., ihm folgten Cölestin V. An den neuen Papst wendete sich sogleich Bischof Philipp mit Klagen und mit der Bitte um Hülfe für sein Bisthum. An ihn wendete sich auch Graf Meinhard mit Beschwerden gegen den Bischof, und erklärte sich bereit zur ungesäumten Zurückgabe alles dessen was dem Bischof gehörte, sobald dieser ihm gewisse Bürgschaften, die er für seine Sicherheit verlangen müsse, geleistet hätte. Der Papst fand das Anerbieten und Verlangen offenbar billig, und ernannte eine Commission zur Schlichtung des zwischen Beiden obwaltenden Zerwürfnisses. Er wählte zu Commissarien deutsche Prälaten, den Bischof Wolfhard von Augsburg, Emico von Freising einen Grafen von Wittelsbach, und den Abt Konrad von Wilten [4]). Der Bischof von Augsburg und der Abt von Wilten beriefen als vom heil. Stuhle bestellte Richter im Jänner des Jahres 1295 sowohl den Grafen Meinhard als auch den Bischof Philipp auf den 12. Februar in die Kathedrale von Trient. Meinhard erschien persönlich, und erklärte seine Unterwerfung unter die Befehle des Papstes, mit dem Versprechen, alle Schlösser und Güter der Kirche von Trient, die er widerrechtlich inne habe, in die Hände der päpstlichen Commissarien abzutreten. Er verpflichtete sich, seine Söhne, nebst Heinrich von Rottenburg, Heinrich von Gerrenstein und mehreren andern Edelleuten als Bürgen für die Erfüllung seines

---

1) Alberti p. 191—192. 2) Ebend. p. 193.
3) Ebend. p. 193—194.
4) Breve des P. Cölestin an die Bischöfe von Augsburg und Freising und an den Abt von Wilten. dd. Aquila 30. September 1294. Bei Hormayr, Geschichte Tirols II. nr. 238 p. 570. — Alberti p. 195.

Versprechens zu stellen. Um die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und seine Unterwerfung unter den Willen der Commissarien noch mehr an den Tag zu legen, übergab er ihnen als Pfand für sein Wort die Schlösser Thaur, Friedberg, Ambras und Rottenburg. Was er hingegen verlangte, wie er dies schon in seiner Bitte an den Papst ausgesprochen hatte, war nur die Bürgschaft von Seite des Bischofes von Trient, dass die zurückgegebenen Burgen und Schlösser nie zum Nachtheil und Schaden des Grafen, seines Territoriums und seiner Unterthanen verwendet würden[1]).

So befriedigt die Commissarien mit dem Erfolge ihrer Bemühungen auf Seite des Grafen Meinhard waren, so wenig entsprach ihrer Erwartung das Benehmen des Bischofs Philipp. Er war persönlich nicht erschienen, hatte vielmehr, anstatt, wie das päpstliche Breve verlangte, eine entsprechende Bürgschaft dafür zu leisten, dass er den Grafen nicht beschädigen wolle, den Priester Thomasius, als Sachwalter mit dem Auftrage gesendet, gegen das Vorgehen der Commissarien zu appelliren. Diese verwarfen daher die bischöfliche Stellvertretung als nicht genügend, und sprachen in Anbetracht des Ungehorsams und der Hartnäckigkeit des Bischofes den Grafen Meinhard, seine Söhne und Nachkommen, seine Vasallen, Unterthanen und Anhänger von der Excommunication, Anathem und Interdict los, mit dem Auftrage an alle Vorsteher, diese vollständige Absolution an den Festtagen dem Volke zu verkündigen[2]). Graf Meinhard überlebte diese für ihn günstige Entscheidung nicht lange. Er hatte sich nach Vollendung der wichtigen Verhandlungen nach Graz begeben, um der Vermählung Hermanns, des Sohnes des Markgrafen Otto von Brandenburg, mit seiner Enkelin, einer Tochter Albrechts des ersten Herzogs von Oesterreich aus dem Hause Habsburg, beizuwohnen[3]). Auf der Rückreise nach Tirol erkrankte er, und starb am Tage Allerheiligen, 1. November 1295 zu Greifenburg in Kärnten[4]). In seinem Testamente vom 29. October verordnete er in Gegenwart seiner Söhne und vieler geistlicher und weltlicher Herrn die Restitution alles dessen, was irgendwo im Bisthume Trient oder an anderen Orten anderen Personen von rechtswegen gehöre, oder als solches rechtlich erwiesen werden

[1]) Urkunde dd. Trient 12. Februar 1295 bei Hormayr Geschichte von Tirol II. nr. 239 p. 572. — Alberti p. 195—196.

[2]) Urkunde von demselben Datum ebend. nr. 240 p. 517—582.

[3]) Ottokars Reimchronik bei Hieron. Pez III. p 584—588 besonders das Cap. 640 wie „Hertzog Mainhart auf die Hochzeit chomen sey“.

[4]) Coronini in tentam. geneal. p. 238—240 mit kritischer Untersuchung der verschiedenen Angaben über den Todestag.

könne. Ueber alles Uebrige, Güter und Besitzungen, setzte er seine drei Söhne, Otto, Heinrich und Ludwig zu gemeinschaftlichen Erben ein, und liess sich von ihnen mit einem Eide die Erfüllung aller im Testamente getroffenen Anordnungen zusichern. Zu seiner Begräbnisstätte wählte er das von ihm und seiner Gemahlin Elisabeth gegründete Cistercienserstift Stams[1]).

Mit dem Grafen Meinhard II. starb der Mann, von dem mit Recht gesagt werden kann, dass er der Gründer der gefürsteten Grafschaft Tirol war, deren Herrschaft er aus den engen Grenzen, in denen sie noch zur Zeit seines mütterlichen Grossvaters, des Grafen Adalbert von Tirol, eingeschränkt war, über den grössten Theil des heutigen Tirols ausbreitete. Es lässt sich nicht läugnen, dass ihm das Ziel seines Strebens „seine Besitzungen zu erweitern und abzurunden, und aus ihnen ein geschlossenes, wo möglich, das Land im Gebirge umfassendes Ganzes zu bilden, in welchem er als Herr gebieten würde, und in dessen Umfange Niemand sitzen dürfte, der ihn als solchen nicht anerkannte", — es lässt sich nicht läugnen, dass ihm dieses Ziel 37 Jahre hindurch unverrückt vor Augen stand, und er es mit unbeugsamer Consequenz verfolgte, und auch erreichte[2]). Sein offener und umsichtiger Blick übersah keine Gelegenheit, wo sich seine Besitzungen, sei es durch kleinere, sei es durch grössere Erwerbungen erweitern liessen, wobei ihn auch günstige Ereignisse, dergleichen das Aussterben der Grafen von Eppan und Andechs war, wesentlich unterstützten. Durig hat in seiner gründlich bearbeiteten Schrift mit ungemeinem Fleisse die ganze Reihe aller von Meinhard durch Belehnung, Einlösung von Pfandschaften, Kauf, Gewinnung von Rechten und Ansprüchen, durch Abtretung und wohl auch durch Bezwingung und Unterwerfung widerspänstiger Edler gemachten Erwerbungen zusammen gestellt[3]). Auf diesen Wegen erwarb er, um nur einige der wichtigsten hier anzuführen, ausser den Lehen der Kirchen von Trient, Brixen und Chur, um 1266 von seiner Gemahlin Elisabeth Imst und das Thal Passeier; im folgenden Jahre von dem Herzoge Ludwig von Baiern das Schloss Petersberg im Oberinnthale; innerhalb 1269 bis

---

[1]) Urkunde dd. Greiffenberg 29. October 1295 Auszug aus der letztwilligen Verordnung des Herzogs Meinhard bei Hormayr Geschichte Tirols p. 586—590. Auffallend ist, dass die heutige Geographie nur ein Greifenburg in Kärnten kennt, während alle urkundl. Berichte den Ort, wo Meinhard starb, Greiffenberg betiteln. Sollte die Umlautung in Greifenburg erst später erfolgt sein? Etwas Aehnliches fand statt mit dem Trappischen Schlosse Churburg im Vintschgau, welches in den ältesten Urkunden Churberg geschrieben wurde.

[2]) Durig p. 107. 109. [3]) Derselbe p. 109—116.

1292 alle Besitzungen der Grafen von Eschenloch, ebenfalls im Oberinnthale; 1284 alle Güter und Rechte der Grafen von Hirschberg im Innthale; zwischen 1281—1284 die Grafschaftsrechte der Grafen von Flavon auf dem Nonsberge; zwischen 1273 und 1290 alle Lehen und Güter der Herrn von Wanga in Bozen, im Etschlande und Innthal.

Die Besitzungen des Grafen von Tirol hatten dadurch eine solche Menge und Ausdehnung erreicht, dass schon um 1271 der Titel der Grafschaft Tirol auf sie angewendet, und von ihnen als von einem Dominium Tirolense gesprochen wurde [1]). Graf Meinhard II. war es demnach, und das kann nicht bestritten werden, der die Zersplitterung des Landes im Gebirge in eine Menge kleinerer und grösserer Herrschaften beseitigt, die Einigung derselben zu einem Fürstenthume angebahnt, und auch die Gebiete der Bischöfe von Trient und Brixen zu einer engeren Verbindung mit der nun entstehenden fürstlichen Grafschaft Tirol herangezogen, und somit auch der Geschichte Tirols den Anfang gegeben hat. Fasst man aber die Mittel ins Auge, welche Meinhard zur Erreichung dieser Zwecke angewendet, und beurtheilt man sie vom Standpunkte der Moral und des Rechtes, so können viele derselben (man denke an Trient) solange nicht gebilligt werden, so lange nicht der Zweck die Mittel heiligt, und so lange nicht Gewalt vor Recht gehen darf.

Die Grafen von Andechs.

Die Grafen von Andechs waren, wie schon der Name bezeugt, kein ursprüngliches Tiroler Geschlecht. Sie besassen nur neben ausgebreiteten Allodialgütern, Grafschaften, Lehen und zahlreichen Ministerialen in verschiedenen Gegenden in und ausser Baiern auch in Tirol, zumal im Innthale, sehr viele Güter, Lehen, Herrschafts- und Vogtei-Rechte, zu deren Besitze sie zum Theile schon sehr früh gekommen waren [2]).

---

[1]) In der Theilungs-Urkunde vom Jahre 1271, siehe Hormayrs Beiträge II. nr. 102 p. 236 etc. wiederholen sich die Ausdrücke: „pertinent ad Comitatum et Dominium Tyrolense"; — „infra Comitatum et Dominium Tirolense": „moneta Comitatus et Dominii Tyrolensis." Vergl. Durig p. 117.

[2]) Des Freiherrn Edmund von Oefele Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877, bietet im III. Abschnitte über die „Besitzungen" den denkbar vollständigsten Ausweis hierüber. Diese mit bewunderungswürdigem Forscher- und Sammelfleisse zu Stande gebrachte, und von der Münchener Universität gekrönte Preisschrift hat mit ihrer Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, sowie durch die einfache und lichtvolle Anordnung des Stoffes Alles, was bisher über die Grafen v. Andechs geschrieben worden, — Hormayrs III. Bd. der sämmtlichen Werke nicht ausgenommen, — wenn nicht gänzlich bei Seite geschoben, doch entbehrlich gemacht.

Ihr Stammsitz scheint die Burg Diessen, sammt der dazu gehörigen Grafschaft gewesen zu sein, von welcher, seitdem Bertold II. um 1130 die Burg in ein Stift für Religiosen umgewandelt hatte, immer der Aelteste des Geschlechtes, nebst der Verwaltung der Grafschaft auch den Namen führte. Von dieser Zeit an nannten sich Bertold und seine Nachkommen von der Burg Andechs „Grafen von Andechs."

Im Laufe der Zeit vermehrten sie ihren Güterbesitz auf verschiedene Weise. Durch Heiraten gewannen sie säcularisirte Güter des Stiftes Tegernsee; Güter in Niederösterreich; die Vogtei über das Kloster Tegernsee; Neuburg an der Donau; Güter in Franken mit der Burg Giech, und die Grafschaft Burgund. In Folge des Verschwindens eines benachbarten Grafengeschlechtes, in dessen Amtssprengel Benedictbeuern, Habach und Polling gelegen waren, gelangten sie zum Besitze der erledigten Grafschaft mit den Hauptdingstätten Thanning und Wolfratshausen. Erbschaft führte ihnen Theile der Besitzungen des Grafen von Ebersberg; die Grafschaften Schärding und Wimberg am Inn und Donau, und Güter in Krain und in der Kärntner Mark zu. Mittelst Belehnung erhielten sie den Grafenbann im Innthale mit dem Hauptsitze Ambras, die Vogteien über Tegernsee, St. Emeran, Brixen und Neustift, und vom Hochstifte Bamberg die Grafschaft Rednitzgau mit Plassenburg. Wenige Adelsgeschlechter besassen eine so weit ausgebreitete Begüterung und beherrschten sieben Grafschaften wie das Geschlecht der Grafen von Andechs[1]).

Neben dem jeweils Aeltesten, der, wie oben bemerkt wurde, seinen Namen von der Burg Diessen, und seit Bertold II. von Andechs entlehnte, legten sich die übrigen Glieder des Geschlechtes die Namen von Burgen und Herren-Höfen bei, entweder wo sie sich dauernd aufhielten, oder wo sie eine erbliche Grafschaft erhalten hatten. Darum nannte sich Meginhart um 1042 Graf von Reichersbeuern, Friedrich I. um 1002 Graf von Haching, Otto II. um 1060 Graf von Thanning, um 1078 Graf von Ambras, und später Graf von Wolfratshausen, ein Titel, welchen seine Nachkommen bis zum Erlöschen ihrer Linien mit Heinrich II. 1157 beibehielten. Bertold II. († 1151) und seine zwei Söhne Poppo I. († 1148) und Bertold III. († 1188) und sein Enkel Bertold IV. († 1204) nannten sich constant Grafen von Andechs, jedoch mit Beifügung noch anderer Prädicate; so betitelte

---

[1]) Hierüber ist zu vergleichen Freih. v. Oefele im erwähnten III. Abschnitt, zusammengehalten mit dem IV., die Geschichte behandelnden Abschnitte.

sich der Erstgenannte Graf von Andechs, Diessen und Plassenburg; Poppo, Graf von Andechs, Plassenburg und Giech; Bertold III. Graf von Andechs, Plassenburg und Markgraf von Istrien von wegen des Erbes von seiner Mutter Sophia, einer Tochter Poppo's II. Markgrafen von Istrien; und Bertold IV. Graf von Andechs, Markgraf von Istrien, und Herzog von Dalmatien, Kroatien und Meran, letztere Titel ohne erweisbar damit verbundenen Güterbesitz [1]). Seine zwei Söhne Otto VII. und Heinrich IV., und sein Enkel Otto VIII., der letzte männliche Sprosse des andechsischen Mannsstammes († 1248) erscheinen gewöhnlich nur unter den Titeln „Herzoge von Meran und Pfalzgrafen von Burgund", Heinrich IV., bekannt wegen seines Missgeschickes in Folge der Ermordung des Königs Philipp, fast einfach nur als Markgraf von Istrien [2]).

Für den Zweck vorliegender Arbeit haben nur die Beziehungen der Grafen von Andechs zu ihrem Güterbesitze in Tirol ein näher liegendes Interesse. Auf welche Weise und um welche Zeit das Geschlecht der Grafen von Diessen und Andechs zur ersten Erwerbung eines Güterbesitzes im Gebirge (in montanis) d. h. in den Tiroler Alpen gelangte, ist um so schwerer zu bestimmen, als das Dasein des Geschlechtes selbst erst mit den Grafen Arnold, Razo, Friedrich und Meginhart in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts zu dämmern anfängt [3]). Ob die Grafen von Diessen und Andechs zu jenen bajovarischen Geschlechtern gehörten, die zur Zeit ihrer Einwanderung und Ausbreitung im Gebirgslande durch Occupation zum Besitze von Grund und Boden gelangten [4]), mag vermuthet, kann aber aus Mangel urkundlicher Anhaltspunkte nicht erwiesen werden. Der Erste, dessen in einem Tiroler Necrolog gedacht wird, ist der zwischen 1057—62 mit den dem Kloster Tegernsee entfremdeten Gütern belehnte Otto I. Graf von Diessen. Hat es mit dieser Notiz seine Richtigkeit [5]), so dürfte er in dem allerdings erst 1140 den Prämonstratensern eingeräumten, aber schon früher bestandenen Kloster Wilten seine Grab-

---

[1]) Freih. v. Oefele p. 71 und p. 94.

[2]) Ueber die Anlässe zur Annahme obiger verschiedener Prädicate berichtet Oefele's IV. Abschnitt: Geschichte von p. 89—104.

[3]) Oefele p. 11—12.

[4]) Siehe oben p. 9 u. f. Schon vor 1062 nachgewiesener Güterbesitz zu Tarzen (jetzt Darzling) in der Gemeinde Ellbögen; zu Pfans bei Matrei; zu Tiniggen.

[5]) Oefele p. 12—13, wo auf einen Necrolog des Stiftes Wilten hingewiesen wird, in welchem Hess in den Monum. Guelf. den Otto v. Diezzen verzeichnet fand.

stätte gefunden haben; dann ergäbe sich weiter der kaum gewagte Schluss, dass er auf seinen Gütern in dortiger Gegend (Ambras) seine Tage beschlossen habe[1]). Der Erste aber unter den Andechsern, der sich von dem Schlosse Ambras nannte, uud daselbst auch, wie es scheint, wenn nicht immer, doch oft seinen Wohnsitz hatte, war Otto II. † 1122. In einer Freisinger Urkunde von 1070 nannte er sich noch Graf von Thanning[2]), in Urkunden zwischen 1078—1098 hingegen Graf von Ambras[3]). Es muss aber gleich hier bemerkt werden, dass keiner der Grafen von Andechs seinen bleibenden Wohnsitz in Tirol nahm, obwohl sie viele Güter, Ministerialen und Vogteien im Lande besassen, sondern nur ab und zu sich hier aufhielten; zuweit auseinander entlegen und zu gross waren ihre Besitzungen in anderen Ländern, zu bedeutend und einflussreich ihre Stellung, die sie im Reiche erlangten, als dass der Hauptstamm des Hauses oder ein Zweig desselben sich zu einem in Tirol sesshaften Adelsgeschlechte ausgebildet hätte. Deshalb erscheinen sie auch in der Geschichte unseres Landes nie und nirgends von solcher Bedeutung, wie die Grafen von Eppan und Ulten, oder wie die Grafen von Tirol; sie blieben, was ihre Thätigkeit anbelangt, ein dem Lande mehr oder minder fremdes Adelsgeschlecht. Die nachfolgende Darstellung hat sich daher weniger mit ihrem Eingreifen in die Geschichte Tirols, als mit ihrer Erwerbung der bedeutenderen Lehen und Vogteien, und überhaupt mit ihrer Begüterung zu befassen.

Von welcher Menge ihre Eigengütar waren, hat Freih. von Oefele in dem wiederholt citirten Werke nachgewiesen; er führt 84 Oertlichkeiten mit Namen auf, in denen die Grafen von Andechs nördlich vom Brenner im Unter- und Oberinnthale, und südlich von demselben Gebirge im Wipp- und Pusterthale und im Etschlande in der Gegend von Meran und Bozen entweder Liegenschaften, oder Zehent- und anderes Recht besassen[4]). Die Renten, welche die Andechser aus den 59 Ortschaften oder Einzelnhöfen der Gerichtsbezirke Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg bezogen, wurden noch in späteren Jahrhunderten als Einkünfte des „Meraner Amtes“ bezeichnet, Officium Meranensium oder Meranense[5]). In gleicher Vollständigkeit findet sich bei Oefele

---

[1]) Sinnach III. p. 78, über die Entfernung der regellos lebenden Canoniker und Einführung der Prämonstratenser.

[2]) Oefele Reg. 28 Otto Comes de Daningan: Urkunde I. p 228.

[3]) Ebend- Reg. 24—27. Otto Comes de Omeras.

[4]) Oefele p. 63—64.

[5]) Derselbe p. 64. — Die Tiroler Weisthümer I. Th. p. 59. — Damit zu vergleichen Staffler I. p. 851 die Notiz über die Verpflichtung des Besitzers des

das Verzeichniss der Andechs'schen Ministerialen und deren Güter in den verschiedenen Landestheilen[1]), sowie der Vogtei über Brixen und der Lehen, welche sie sowohl von diesem als auch von dem Hochstifte Trient trugen[2]).

Zur Vogtei über Brixen kam Bertold III., Graf von Andechs und Markgraf von Istrien, vermuthlich durch seinen Bruder Otto, der eben durch ihn, wie es Oefele wahrscheinlich findet[3]), wahrscheinlicher aber durch Kaiser Friedrich Barbarossa, dessen treue Anhänger die Andechser waren[4]), 1165 zum Bischofe von Brixen erwählt, oder vielleicht richtiger dem Hochstifte aufgedrungen wurde[5]). Es ist keine Urkunde bekannt, mit welcher ihm Bischof Otto die Schirmvogtei übertrug; er erscheint auf einmal, nach Hormayr im Jahre 1164, neben dem Grafen Arnold II. von Mareit als Vogt von Brixen[6]), worauf Arnold als solcher nicht mehr zum Vorschein kommt[7]). Auf demselben Wege erhielt er auch, das Jahr ist ebenso unbestimmt, die Vogtei über das Augustiner Chorherrnstift Neuzell oder Neustift bei Brixen[8]). Dazu kam im Jahre 1182 die Vogtei über Innichen. Der Bischof Albert von Freising übertrug nämlich in diesem Jahre die Vogtei über alle freisingischen Hochstiftsgüter im Gebirge, d. i. in den Bisthums-Sprengeln von Brixen, Trient und Chur, an Bertold III. und dessen Sohn den Herzog von Dalmatien und Croatien Bertold IV. Unter den Freisingischen Besitzungen in Tirol nahm aber die Propstei Innichen wohl den vorzüglichsten Platz ein. Von welchem Umfange

---

Juffinghofes, der wie Staffler irreführend es ausdrückt, jährlich mit bestimmten Formalitäten in einem roth taffetenen Beutelchen dem Urbarrichter „drei Meraner Kreuzer" überbringen musste. Diese „Meraner Kreuzer" sind nicht etwa auf die „Meraner" Münzstätte zu beziehen, sondern wahrten das Andenken des Officium Meranense d. h. das Andenken an die Herrschaftsrechte der Andechser als Herzoge von Dalmatien, Croatien und (Meran an der dalmatinisch-croatischen Küste).

[1]) Oefele p. 64—65. [2]) Derselbe l. c. [3]) Derselbe p. 63. [4]) Derselbe p. 94. [5]) Sinnacher III. 589.

[6]) Hormayr Beiträge II. p. 262 versetzt die einem Brixener Codex entnommene Tradition in das Jahr 1164. Ist Sinnachers Angabe, dass Otto erst 1165 zum Bischofe von Brixen gewählt wurde, richtig, so konnte dieser seinen Bruder nicht schon ein Jahr vor seiner Wahl zum Schirmvogte gewählt haben, sondern frühestens im Jahre seiner Erwählung. Zuverlässiger ist Sinnachers Angabe.

[7]) Ueber den Rücktritt Arnolds v. Mareit von der Vogtei über Brixen siehe oben S. 101.

[8]) Aus der Urkunde 185 p. 49 bei Mairhofer geht nur hervor, dass die Uebertragung unter Bertolds Bruder, dem Erwählten von Brixen stattfand. — Hormayrs Beiträge p. 264. — Oefele p. 65 und Reg. 179 und 243.

und Bedeutung die Freisingischen Besitzungen und Renten in Tirol waren, wird an einer anderen Stelle später nachgewiesen werden [1]). Die Vortheile, welche diese Vogteien den Andechsern brachten, waren beträchtlich, und bildeten sammt den Lehen, die sie von dem Hochstifte Brixen trugen, einen grossen Theil ihrer Begüterung und Rechte in Tirol. Worin diese Lehen bestanden, ersehen wir, wenn auch nicht vollständig, aus jener Restitutions-Urkunde, mit welcher Bischof Heinrich von Brixen im Jahre 1232 an Otto VII., Herzog von Meran, jene Lehen zurückgab, die seinem Bruder Heinrich IV. Markgrafen von Istrien abgenommen worden waren, als dieser wegen wirklicher oder vermeintlicher Mitschuld an der Ermordung des Königs Philipp von Hohenstaufen [2]) auf dem Hoftage zu Augsburg 6. Jänner 1209 durch Fürstenspruch geächtet, und aller Lehen, Würden und Einkünfte seiner Eigengüter verlustig erklärt worden war [3]). Die zurückgegebenen Brixnerlehen bestanden aus dem Schlosse St. Michaelsburg mit der Grafschaft Pusterthal sammt allem, was zu diesem Lehen gehörte, aus den Schlössern Matrei und Vellenberg nebst ihrem Zugehör, und aus allem was Otto's Vater und Bruder [4]) im Inn- und Pusterthal gehabt haben, überdies die Grafschaft des Unterinnthales [5]). Dass die Andechser vor der über den Markgrafen Heinrich hereingebrochenen Katastrophe ausser den genannten noch andere Brixener Lehen innehatten, drückt die Urkunde mit den Worten aus: der Bischof restituire, was er eben noch in seinen Händen habe, womit er zugleich andeutet, dass die Vogtei über das Hochstift inzwischen an den Grafen Adalbert von Tirol vergeben worden war [6]). Aber auch diese Vogtei erhielt Herzog Otto noch, wenigstens zum Simultanbesitze mit dem Grafen von Tirol für seine Lebenszeit [7]).

Mit Bertold IV. von 1180—1204 hatte das Haus Andechs den Höhepunkt seiner Stellung unter den hervorragenden Adelsgeschlechtern des südlichen Deutschlands erreicht. Unter Otto VII., Bertolds Sohne, begann, obgleich Hormayr ihn den „grossen Herzog“ nennt, doch der Verfall des Hauses. Die seinem Bruder Heinrich beigemes-

---

[1]) Zahn, Cod. dipl. Frising. Urkunde nr. 119 p. 118.

[2]) Oefele bestreitet die Theilnahme des Markgrafen Heinrich am Morde, und zwar mit triftigen Gründen p. 96—97.

[3]) Böhmer Reg. Ottos IV. p. 40—41. — Urkunde bei Hormayr Beiträge p. 288. — Oefele p. 97—98.

[4]) Heinrich der Geächtete; er starb am 18. Juli 1228.

[5]) Urkunde bei Hormayr Beiträge p. 299. — Oefele p. 196, Reg. 611.

[6]) Hormayr Beiträge p. 287. Urkunde dd. 1214.

[7]) Siehe oben S. 124.

: Schuld an Philipps Ermordung war der das Ansehen und die :ht des Hauses erschütternde Schlag. Die Reichslehen, welche nrich innegehabt, kamen an den Herzog Ludwig von Baiern, die kgrafschaft Istrien an den Patriarchen von Aquileja[1]). Die Kämpfe, :he Herzog Otto zur Behauptung der durch seine Vermählung mit trix, der Nichte des Königs Philipp erworbenen Grafschaft Burd[2]), bestehen musste, zerrütteten seine Finanzen und schwächten . Ansehen; den schwankend gewordenen Besitz seines Hauses hinters er bei seinem Tode 1234 einem unmündigen Sohne, Otto VIII. ser glaubte den Herzog Ludwig von Baiern zur Herausgabe der ihm occupirten Grafschaften Neuburg und Schärding mit Waffen'alt zwingen zu sollen; allein ein unklug unternommener Angriff Baiern führte zu Kämpfen, deren Folge die Verwüstung der annsischen Stammgüter auch in Tirol, und der Verlust von Wolfratssen war[3]). In Tirol benützte Graf Adalbert die missliche Lage o's, um sowohl den Bischof Egno von Brixen als auch den Anhser dahin zu bringen, dass die dem Herzoge Otto VII. 1232 zukgegebenen Brixner Lehen nun Beiden, Otto VIII. und Adalbert, neinsam verliehen werden mussten; die Schirmvogtei war ohneschon vermöge Vertrag nach dem Tode Otto's VII. an den Grafen . Tirol erblich übergegangen[4]). Otto VIII, starb am 19. Juni 1248 Niesten oder zu Plassenburg[5]), ungewiss ob eines natürlichen oder raltsamen (durch Gift oder Dolch herbeigeführten) Todes[6]). Mit o VIII., als Herzog II., erlosch der Mannsstamm der Grafen von lechs, da er von seiner Gemahlin Elisabeth, der Tochter des Grafen ılbert von Tirol, keine Kinder hinterliess. Unter den Denkmälern, che die Erinnerung an die Grafen von Andechs in Tirol bewahren, ohne Widerspruch die Stadt Innsbruck das bedeutendste; sie lankt ihnen ihre Gründung.

Bertold IV. Graf von Andechs und Markgraf von Istrien war ge schon mit dem Gedanken umgegangen, den Marktflecken (forum) chen er in der Nähe der Innbrücke auf dem linken Ufer des sses, da wo heut zu Tage die Vorstädte Maria-Hilf und St. Nicoı sich ausbreiten, besass, zu erweitern, was jedoch wegen des

---

[1]) Oefele p. 98 und Anmerkung 2.
[2]) Oefele p. 96. [3]) Derselbe p. 101.
[4]) Hormayr Beiträge Urkunde dd. 14. Febr. 1241 nr. 141 p. 327.
[5]) Ueber den Ort des Todes sind die Berichte der Chroniken nicht einig. erreicher von dem Tode des letzten Herzogs Otto (II.) von Meran. Bamberg :. — Oefele entscheidet sich für das Schloss Niesten.
[6]) Ebenso schwankend sind die Angaben über die Todesart. Ebend.

Höttinger Berges nicht möglich war. Die Oertlichkeit liess wohl eine Ausdehnung in langgestreckter Linie, aber nicht in einer dem gewerblichen Verkehre zuträglichen, und der Sicherheit wegen nothwendigen Abrundung zu; hierzu bot nur die gegenüberliegende Fläche die geeignete Oertlichkeit. Allein hier gehörte Grund und Boden dem Chorherrnstifte Wilten. Nach längeren Unterhandlungen brachten es der Markgraf Bertold und sein Sohn Otto, Herzog von Meran, mit Hilfe des Bischofes Heinrich von Brixen im Jahre 1180 dahin, dass ihnen der Propst Heinrich von Wilten gegen für das Stift vortheilhafte Bedingungen, z. B. Belassung der grundherrlichen Rechte und Einräumung der Jurisdiction, den zur Anlage des Marktes benöthigten Boden abtrat[1]).

Damit war der Grundstein zum Aufbau der im Laufe der Zeit zur landesfürstlichen Residenz und Hauptstadt des Landes emporblühenden Stadt Innsbruck gelegt!

Von der weiteren Entwickelung des in den Boden gelegten Keimes, von der Erhebung Innsbrucks zur Stadt und Ausbildung ihres Stadtrechtes wird in einem späteren Abschnitte gehandelt werden.

Die Vögte von Matsch.

In dem westlichsten Thale Tirols, in dem romantischen Theile des oberen Vintschgaues, tauchte früh schon, im eilften Jahrhunderte, neben den Grafen von Tirol ein Geschlecht auf, welches im 14. und 15. Jahrhunderte zu grosser Bedeutung gelangte, alle bisher aufgeführten Adelsgeschlechter überdauerte, und erst im Jahre 1504 im Mannsstamme erlosch, das Geschlecht der Vögte von Matsch. Diese Benennung erhielt es von dem Besitze der einträglichen Vogteien über die Abteien Marienberg und Münster, und über viele in Vintschgau und Engadin gelegene Güter des Hochstiftes Chur.

Ueber die Herkunft dieses Geschlechtes liegt nichts Bestimmtes vor; jedenfalls erscheinen die von Matsch bei ihrem historischen Auftreten als freie Besitzer, nicht als Ministerialen irgend eines weltlichen oder geistlichen Herrn. Nach der Vermuthung des fleissigsten Erforschers ihrer Geschichte[2]), Justinian Ladurners, wären sie ein Zweig des eben damals in dortiger Gegend fast meteorartig zum Vor-

---

[1]) Sammler für Geschichte von Tirol IV. p. 226—28, und Urkunde p. 249. — Oefele Reg. 223 p. 145 - 46.

[2]) Die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg, Abhandlung im 16., 17. und 18. Hefte der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1871, 72 und 74.

schein kommenden und vorübergehenden Geschlechtes der Edlen von Tarasp gewesen. Ladurner stützt seine Vermuthung auf eine Angabe des Chronisten Goswin von Marienberg, nach welcher um die Mitte des eilften Jahrhunderts auf dem Schlosse Tarasp in Engadin vier Brüder hausten, Eberhard, Ulrich, Gebezo (Gebhard) und Egeno. Ladurner nimmt an, dass der Letztgenannte von seinen Brüdern sich trennte, mit seinem Erbtheile aus dem Engadin in das abgelegene Thal Matsch in Vintschgau[1]) zog, und in der Veste Obermatsch sich und seinen Nachkommen einen eigenen Sitz erbaute, dass somit die Vögte von Matsch mit den Edlen von Tarasp eines Stammes waren. Seine Annahme sucht er damit zu begründen, dass Ulrich, der Eine der vier Brüder, der von 1089 bis 1095 Bischof von Chur war, einen Egeno von Matsch, welchen Ladurner zum Sohne des Stifters von Matsch macht, „seinen geliebten Blutsverwandten" nennt. Weiter stützt er seine Annahmen, auf die allerdings richtige Thatsache, dass der Name Egeno in der Genealogie der Vögte bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts sich wiederholte, und erst von da an durch den Namen von 10 Ulrichen verdrängt wurde. Indessen bleibt die Hypothese von der Ausscheidung Egno's aus dem Kreise der 4 Brüder immer eine schwankende, weil Ladurner sie mit keinem stärkeren Beweise zu unterstützen vermag, als mit der Bemerkung, dass der vierte der Brüder von Tarasp aus der Geschichte der Tarasp gänzlich verschwindet. Diese Bemerkung ist allerdings richtig; allein sie beweist nicht viel. Auf die Schwierigkeiten, welche es überhaupt mit Goswins Brüdern auf der Burg Tarasp, mit ihrer Abstammung und Verwandtschaft hat, ist von dem Verfasser dieser Arbeit schon vor vielen Jahren hingewiesen worden[2]), so dass nicht nur der Ursprung der Vögte von Matsch, sondern auch der Edlen von Tarasp in ein noch nicht gehörig aufgehelltes Dunkel gehüllt ist. Zuverlässig kennt man nur zwei Taraspe: Ulrich den Stifter der Abtei Marienberg von 1146—1177 und dessen Sohn gleichen Namens, der als Mönch in das vom Vater gestiftete Kloster trat[3]). Die erstge-

---

[1]) Staffler, das deutsche Tirol etc. I. 170—171. Matsch hat durch die enge Thalmündung nördlich von Schluderns längs dem stürmischen Saldurbach auf beschwerlichen Wegen seinen Zugang und bildet ein hochgelegenes an die Eisberge grenzendes Alpenthal. Ausser dem Dorfe ragen die Ruinen der zwei Burgen der Vögte von Matsch auf einem länglichten Felsenhügel, umbraust von den schäumenden Wellen des Wildbaches, noch stolz in die Höhe.

[2]) Ueber die Grafen von Taraspo, im V. Bande der Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg p. 271 u. f. Innsbruck 1829.

[3]) Goswin Msp. — „Dominus Ulricus, fundator, Comes liberae conditionis

nannten vier Brüder, Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egno dürften weit wahrscheinlicher dem Hause Montfort angehört haben[1]). Doch selbst Ladurner legt auf die unfruchtbare Untersuchung der Herkunft und anfänglichen Verwandtschaft der Herrn von Matsch kein grosses Gewicht, indem er die Mitte des 12. Jahrhunderts als die Zeit bezeichnet, in welcher die rhätischen Geschlechter der Vaz, Räzüns, Sax und Matsch urkundlich erscheinen[2]).

Der Wege, auf welchen die Vögte von Matsch zu den vielen eigenen Gütern in Tirol, im Valtelin, in Engadin und Graubünden, zur Herrschaft Tarasp in Engadin, später zur Herrschaft Kirchberg in Schwaben, zu den 8 Gerichten in Prätigau, sowie zu ansehnlichen Lehen der Kirchen von Como und Chur gelangten, und sich zu einem der mächtigsten Dynasten-Geschlechter Tirols ausbildeten, gab es gar viele und verschiedene. Für den Zweck vorliegender Arbeit genügt es, die wichtigeren und zunächst Tirol berührenden nachzuweisen.

Den Anfang der Erwerbungen machten sie mit der Schirmvogtei des Benedictiner-Klosters Marienberg, welche sie vor dem Jahre 1160 noch von dem Stifter dieser Abtei, Ulrich von Tarasp, selbst erhielten[3]). Gleichzeitig wurde ihnen auch die Vogtei des im benachbarten Münsterthale gelegenen Klosters der Benedictiner-Nonnen zu Münster übertragen[4]). Von diesen Vogteien erhielten sie nicht nur die erste Vermehrung ihrer Güter in unmittelbarer Nähe, sondern auch den historisch gewordenen Titel „der Vögte von Matsch“, den die Nachkommen dieses Geschlechtes bis zu dessen Erlöschen selbst mit Vorzug vor dem mit der Erwerbung der Grafschaft Kirchberg, 1366, erlangten Grafentitel führten[5]).

Grosse Förderung erhielt ihr Emporkommen durch die ehelichen Verbindungen nicht nur mit den rhätischen Häusern Räzüns, Vaz und Montfort, sondern mehr noch mit den tirolischen Geschlechtern von Eppan, Wanga, Taufers, Velturns. Schon der erste historisch nachweisbare Vogt von Matsch, Egno I. vermählte sich mit einer Gräfin von Eppan, Adelheid[6]). Dessen gleichnamiger Sohn, Egno II.

---

vir, uxor sua Uta, et filius ejus Ulricus monastico habitu induti sunt, saeculo abrenuntiantes.“

[1]) Ueber die Grafen von Taraspo a. a. O. [2]) Ladurner a. a. O. p. 13.

[3]) Goswin l. c. p. 29—30. — Ladurner p. 28—29.

[4]) Ladurner p. 26.

[5]) Selbst Ulrich IX. gest. 1481, und Gaudenz der letzte männliche Sprosse dieses Geschlechtes, gest. 1504, führen noch den Titel: „Vögte von Matsch.“

[6]) Ladurner p. 25, wo er sie aber Mathilde nennt, in Verwechselung mit der Schwester Egno's, die an Friedrich Grafen v. Eppan vermählt war. Siehe die genealog. Tabelle als Anhang des 18. Heftes.

wählte sich seine Gemahlin im Hause Wanga. Albero I. warb in zweiter Ehe um die Hand der Sophia von Velturns. Mit dem Hause Taufers leitete Egno II. die Verwandtschaft ein durch die Vermählung seiner Tochter Maria mit Ulrich I. von Taufers[1]). Auffallen muss Jedem, der die Genealogie des Geschlechtes der Vögte von Matsch überblickt, dass zwischen diesen und dem Hause der Grafen von Tirol trotz der örtlichen Nachbarschaft keine ehelichen Verbindungen stattfanden. Der Grund davon dürfte in einer Gegnerschaft der beiden Häuser zu suchen sein, welche durch ihr auf demselben Boden sich begegnendes Streben nach Besitz- und Machtvergrösserung fast nothwendig erzeugt werden musste. Die Grafen von Tirol hatten vom Anfange her gerade das Vintschgau und angränzende Engadin bis Pontalt zum Felde ihrer Machtbegründung gewählt, und hier, auf diesem Boden, strebten auch die Vögte von Matsch dasselbe Ziel an. Collisionen und Reibungen waren unvermeidlich, die denn auch später, als Uebermuth und rohe Gewalt der Vögte von Matsch den Grafen von Tirol die Gelegenheit zum Eingreifen boten, und von diesen benützt wurden, die Macht der Vögte zu brechen und auf deren Kosten die eigene zu erweitern[2]).

Von grosser Bedeutung für die Vermehrung ihres Besitzthumes war die Erwerbung der durch das Aussterben der Taraspe erledigten Lehen, welche diese von der Kirche von Como im Valtelin besessen hatten[3]). Bischof Anselm von Como belehnte am 6. August 1187 mit denselben den Vogt Egno I. und dessen Söhne Egno II. und Gebhard I. von Matsch. Die dadurch erworbenen Besitzungen waren zahlreich und einträglich. Sie lagen zu Trevisio östlich von Sondrio, im Gebiete von Tirano, zu Mazo oberhalb Tirano, sie umfassten das Dorf und den Bezirk von Puschiavo, sowie von Bormio, Jurisdictions-, Jagd- und Fischerei-Rechte[4]). Die Vögte von Matsch besassen aber im Valtelin nicht nur diese Lehen der Kirche von Como, es gehörten ihnen auch mehrere Häuser in der Stadt Como, und Bergwerke in

---

[1]) Ladurner p. 34. 56.

[2]) So Meinhard II., der sie an der Erwerbung der Herrschaft Sarentein hinderte; und später zur Zeit Ludwigs des Brandenburgers, als der Herzog von Teck die Vögte zwang, ihre Schlösser Matsch, Churburg und Trasp aus der Hand des Herrn von Tirol als Lehen zu nehmen. — Goswin p. 104.

[3]) Der Besitz von Lehen der Kirche zu Como dürfte die von Goswin mitgetheilte Sage der Abstammung der Tarasper aus dem Mailändischen erzeugt haben; jedenfalls deutet sie auf eine Beziehung der Tarasper zu mailändischen Gebieten.

[4]) Ladurner p. 26—27 und 31.

Puschiavo[1]). Der Besitz dieser Lehen und anderer Güter bewirkte aber, dass die obgenannten zwei Brüder das Haus Matsch in zwei Linien auflösten; Egno II. behielt die Schirmvogtei und den Familien-Stammsitz im Thale Matsch; Gebhard I. schlug seinen Sitz in Valtelin zu Mazo auf, und wurde wahrscheinlich der Erbauer des Schlosses Pedenale in der Nähe von Mazo als Stammsitz für „die Herren de Mazo de Venosta", wie sich die Glieder dieser Linie nun nannten[2]). Im Jahre 1238 überliess Vogt Hartwig I., Egno's II. Sohn, nachdem seine Ehe mit Sophia von Moosburg bis dahin kinderlos geblieben war, seinen Vettern Gebhard und Konrad, den Söhnen des in diesem Jahre gestorbenen Oheims Gebhard I. die grossen Familien-Lehen, welche die Vögte von Matsch in Valtelin besassen[3]). Allein als seine Ehe später noch mit mehreren Kindern gesegnet ward, nahm er einem für diesen Fall gemachten Vorbehalte gemäss die seinen Vettern früher überlassenen Lehen zurück[4]).

Ein Jahr später, 1239, erscheint Hartwig das erste Mal in Urkunden als „Vogt des Stiftes Chur", wohl nicht als Vogt des Hochstiftes in seiner ganzen Ausdehnung, sondern mit Beschränkung der Vogtei auf Güter und Leute desselben in Vintschgau und dessen Nebenthälern. Unter obigem Titel erscheint er in einer Verhandlung mit dem Bischofe Volkart von Chur, der ihm in Geldverlegenheit das Marktrecht[5]) zu Münster im Münsterthale verpfändete mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung und unter der Bedingung, dass er keine neue Steuern oder neuen Zölle einführe oder an den alten Markt-Satzungen etwas ändere. Die Erträgnisse des Marktrechtes daselbst waren beträchtlich, besonders wegen des Verkehrs, welchen die Lombarden über das Gebirge herüber mit Tüchern betrieben[6]). Vogt Hartwig starb 1250. Seine Gemahlin Sophia, eine Gräfin von Moosburg, hatte ihm und seinen Nachkommen Erbansprüche auf das Schloss und die Propstei Eyrs in Vintschgau als ihr Heiratsgut zugebracht. Welches Schicksal diese Ansprüche hatten, wird später berichtet werden[7]).

---

[1]) Ladurner p. 30. [2]) Derselbe p. 32. [3]) Ders. p. 41. [4]) Ders. p. 42.

[5]) Ladurner braucht den Ausdruck: „der Markt Münster." Münster war nie ein Markt, burgum. Bischof Volkard übertrug dem Vogte von Matsch den Schutz des zu Münster abgehaltenen Marktes. — Goswin p. 84 berichtet: „Erat etiam olim forum apud s. Johannem in Monasterio (Münster) ultra Calavenam, quod erat Dominorum de Macias . . . (sed) qui ipsum forum custodire debebant, magis offendebant."

[6]) Ladurner p. 41, wo die Erträgnisse des Marktrechtes aufgezählt sind.

[7]) Derselbe p. 44.

Mit dem Auftreten der ihrem Vater unähnlichen Söhne, Egno III. und Albrecht oder Albero, beginnt jener mehreren der nachfolgenden Vögte von Matsch eigene, von der auf das Jahr 1250 folgenden herrenlosen Zeit begünstigte, rohe und gewaltthätige Charakter hervorzutreten. Der von Goswin mit dem Beinamen „praeliator" Raufbold gekennzeichnete Egno fing sogleich mit dem Bischofe Volkard wegen der Schirmvogtei Händel an. Weil dieser dem Vogte Hartwig die Vogtei über einige Leute seines Gotteshauses im Thale Matsch übertragen hatte, leitete Egno davon das Recht zur Bevogtung aller Gotteshausleute in ganz Vintschgau ab. Die Einsprache des Bischofes beantwortete er mit Raub und Brand[1]). Allein Volkards kräftigerer Nachfolger, Bischof Heinrich, ein Graf von Montfort, zwang ihn mit Hilfe des römischen Königs Konrad IV. auf die angemasste Vogtei zu verzichten. In dem hierüber gehaltenen Schiedsgerichte wurde er verhalten, die Burg Raminstein an den Bischof herauszugeben, die im Kriege gefangenen bischöflichen Unterthanen und Helfer ohne Lösegeld frei zu lassen; dem Bischofe hingegen soll es freistehen, von Claven (Calaven? Galva?) bis Latsch an einem ihm beliebigen Orte ein Schloss zu bauen[2]).

Im Jahre 1258 entbrannte wieder ein mit Raub und Todtschlägen geführter Krieg, dieses Mal zwischen Schwicker von Reichenberg und dem Vogte Egno von Matsch. Der erste war von dem Bischofe Heinrich zu seinem Vicedom, Stellvertreter in ökonomischen Angelegenheiten, ernannt worden. Da er sein Vicedominat, wie der Vogt von Matsch sein Vogteirecht, von Pontalt durch das ganze Engadin und Vintschgau bis zur Passerbrücke bei Meran auszudehnen bemüht war, kam es zu Uebergriffen von beiden Seiten, und in Folge dessen zu blutigen Streitigkeiten. Die am 6. Juli vermittelte schiedsrichterliche Vereinbarung sollte die streitigen Rechte über Jagdbarkeit, Herrschaft über die Gotteshausleute, über Strafgelder, Einsetzung von Bauleuten auf Höfen, welche „colonia" heissen, über Einlagerung von Pferden, über Weinzölle und anderes genau bestimmen. Es geschah auch mit Zustimmung beider streitenden Parteien; aber im Gemüthe Schwickers von Reichenberg blieb Groll gegen den Vogt Egno zurück, den er auch später erschlug[3]).

Glücklicher als Egno war dessen Bruder Albero; er vermehrte durch seine Ehe mit Sophia von Velturns den Güterbesitz des Hauses

---

[1]) Ladurner p. 45.

[2]) Meine Churer Regesten im 15. Bande des Archivs für österreich. Gesch.-Quellen p. 845, und Ladurner p. 45.

[3]) Churer Regesten loco cit. und Ladurner p. 49—56.

Matsch mit einem sehr bedeutenden Zuwachse. „Sophia war die Erbtochter des reichen Ministerialen der Brixner Kirche Hugo von Velturns und der Elisabeth, einer Gräfin von Eppan. Sie brachte ihrem Gemahl nicht nur als Morgengabe eine jährliche Rente von 50 Mark Silber, sondern auch alle Güter ihres Vaters Hugo von Velturns und ihrer Mutter Elisabet der Erbin der Herrschaft Sarentein und vieler Eigengüter des dem Erlöschen nahen Hauses Eppan. Wie Sophia zu dem grossen Güterbesitz ihres Vaters kam, verhielt sich folgender Massen. Sie war Wittwe des Grafen Bruno von Kirchberg, dessen Vaters Bruder der Bischof Bruno von Brixen war. Da die von dem Grafen Bruno von Kirchberg seiner Gemahlin Sophia versprochene Morgengabe wegen seines bald erfolgten Todes nicht ausbezahlt war, übernahm der Bischof von Brixen die Erfüllung des Versprechens seines Neffen, und überliess 1263 dem Hugo von Velturns und auch dessen Gemahlin und Tochter als Pfand für die 300 M. B. alle Güter und Leute des Stiftes Brixen von dem Hofe Ritterfuess, den ganzen Berg von Saubach entlang bis Rothenwand[1]) und jenseits der Rothenwand bis Lengmoos. Im Heirats-Contracte verpflichteten sich Hugo und Elisabeth, alle Lehen, die sie von dem Stifte Brixen hatten, dem Bischof aufzusenden, und zu bewirken, dass dieser dieselben ihrer Tochter und deren Gemahle Albero verleihe. Nach dem Tode Hugo's von Velturns und seiner Gemahlin Elisabeth, zwischen 1267—1273, sollte auch Schloss und Herrschaft Sarentein der Tochter und dem Schwiegersohne zufallen; allein da trat Graf Meinhard II. von Tirol, dem eine solche Vermehrung der Besitzungen der Vögte von Matsch fast mitten unter seinen Besitzungen nicht genehm war, dazwischen, und besetzte die Herrschaft eigenmächtig für sich. Den Beraubten nöthigte er die gerade um diese Zeit durch den Tod seiner Gemahlin Elisabeth (gest. 10. October 1273) erledigte Herrschaft Trasp als Ersatz auf. Das Schloss Trasp war von seinem mütterlichen Grossvater, dem Grafen Adalbert von Tirol im Jahre 1239 von Schwicker von Reichenberg gekauft worden[2]). Graf Meinhard II. hatte es nebst einigen andern Schlössern seiner Gemahlin als Heiratsgut angewiesen[3]).

Eine gleiche Verkümmerung mussten sich die Vögte von Matsch

[1]) Anichs Karte von Tirol kennt einen Rothenwandbach, der südlich von Kolman in den Eisak mündet. Ritterfuess kommt in Hormayrs Geschichte v. Tirol II. p. 252 in der Urkunde des Bischofes Berchtold von Brixen dd. 1218 als Name eines Hofes vor: „quarum possessionum prima est una curia ad Ritterfuoz".

[2]) Hormayr Beitr. II. p. 224.

[3]) Coronini p. 314.

auch in ihren Ansprüchen auf das Schloss und die Propstei Eyrs gefallen lassen. Dieselben schrieben sich von der Gräfin Sophia von Moosburg, der Gemahlin Hartwigs I. her. Als nach dem Aussterben der Grafen von Moosburg deren Güter, besonders zu Eyrs, vermöge Erbrecht an Ulrich, den Sohn des Vogtes Albero und der Sophia von Velturns, und an Egno IV. den Sohn des von Schwicker von Reichenberg ermordeten Vogtes Egno III. fallen sollten, verzichteten diese am 10. Februar 1283 zu Laas zu Gunsten des Grafen Meinhard von Tirol auf ihre Ansprüche. Bei der bekannten Gewaltthätigkeit Meinhards dürfte die Verzichtleistung, wie Ladurner kaum mit Unrecht vermuthet, keine freiwillige gewesen sein, und auch hier wieder denen von Matsch ein minder einträglicher Ersatz in dem Schlosse Annaberg und in der Belehnung mit dem, wahrscheinlich von dem Bischofe Heinrich von Chur, aus dem Hause Montfort, erbauten Schlosse Churberg aufgenöthigt worden sein[1]).

Aus der zunächst folgenden Geschichte der Vögte von Matsch hat für den Zweck der vorliegenden Arbeit nur noch die von obengenannten zwei Vögten von Matsch, Ulrich II. und Egno IV. im Jahre 1297 vorgenommene Theilung der bisher gemeinsam besessenen Familiengüter einige Wichtigkeit, weil diese Theilung einen Einblick in die Besitzungen und Renten, in die den Matschern gehörigen Eigenleute, Freie und Edelleute und in manche ihrer Rechte gewährt.

„Da zwischen diesen zwei Vögten von Matsch, so erzählt Goswin, Zwietracht herrschte, so beschlossen sie ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu theilen. Zuerst machten sie sich an die Erbschaft Jesu Christi, seiner Mutter der heil. Jungfrau Maria und des heil. Johannes des Täufers. Dieses theilten sie so miteinander, dass sie auf die eine Seite die Leute der heil. Jungfrau Maria vom Berge (Mariaberg), die laut der Urkunde des Stifters frei und unabhängig waren von der Matscher Dienstbarkeit, sammt der Vogtei über Mariaberg stellten; auf die andere Seite stellten sie das Münster des heil. Johannes jenseits Calavena[2]), und die Eigenleute, welche sie selbst dort hatten, und die unter ihrer Herrschaft standen, nebst denen des Klosters Kempten mitsammt der Vogtei über das Münster des heil. Johannes. Der Vogt Ulrich liess dem Vogte Egno die Wahl.

---

[1]) Ladurner p. 47 und 70—72.

[2]) Calavena, heut zu Tage Galfa genannt, heisst jene Gegend, welche sich am Eingange des Münsterthales von Glurns bis Taufers erhebt. An sie knüpft sich auch das Andenken an jene mörderische Schlacht, welche 1499 zwischen den Tirolern und Engadinern geliefert wurde.

Dieser ging mit den Grafen von Sargans [1]) und Montfort, von Feldkirch und anderen, die bei der Theilung zugegen waren, zu Rath. Alle diese riethen ihm einstimmig, er solle seine und jene Eigenleute wählen, die von der Dienstbarkeit der Mönche und Klöster abhängig waren; und so wählte Egeno die Vogtei über das Kloster St. Johann mit allen Leuten, die früher sein und der vorangegangenen Vögte Eigen waren; die Leute der heil. Gottesgebärerin (von Mariaberg) nebst der Vogtei über dieselben überliess er dem Vogte Ulrich. Von dieser Zeit an kam der Brauch auf, dass unsere Leute, welche früher nur ein Pfund Wachs zum Zeichen, dass sie der Gottesgebärerin angehörten, zinsten, den Vögten, wie deren Hörige, Steuern zahlen, und Dienste leisten mussten. Doch muss man wissen, dass unsere Leute, die von dem Berge der heil. Jungfrau Maria, gegen diese Bedrückung sogleich Widerspruch erhoben, den aber der Vogt Ulrich, wüthend darüber, mit Drohungen zum Schweigen brachte“ [2]).

Hierauf schritten sie zur Theilung ihrer eigenen Familiengüter. Leitender Grundsatz war, zwei möglichst gleiche Hälften daraus zu machen. Die Burgen theilten sie so, dass Ulrich die Veste Trasp und das untere Schloss Matsch, Egno das obere Schloss Matsch, den Thurm zu Mals und die Burg [3]) Annaberg erhielt. Auf gleiche Weise verfuhren sie mit den Gütern, aber so, dass an einigen Orten ein und dasselbe Gut in zwei Hälften getheilt, die eine dem Vogte Ulrich, die andere dem Vogte Egno zugewiesen wurde. Dies geschah meist mit den im Thale Matsch gelegenen Aeckern, Giebigkeiten [4]), Alpen, Mühlen und Wiesen. An anderen Orten wurden Zehente, Erträgnisse von Vogteien und Höfen, sowie diese selbst, nur nach der Zahl getheilt, ohne sie einzeln in zwei Hälften zu scheiden. Als gemeinschaftliches Eigenthum behielten sie das Gericht innerhalb des Kreuzes (in Matsch), und die Lehenverleihung, sowie die Einnahme der von diesen

---

[1]) Sargans; Goswin schreibt: „Comites de sana casa“; daraus wurde, wie schweitzerische Urkunden schreiben „Sanagans = Sangans“ gemacht, bis endlich Sarganz daraus entstand.

[2]) Und dieser Sohn des Vogtes Albero und der Sophia von Velturns war derselbe, der den Abt Hermann von Marienberg, weil er den Leuten des Klosters die frühere Freiheit wieder verschaffen wollte, im Jahre 1304 ermorden und das Kloster ausrauben liess. Aber die Nemesis erreichte ihn bald; denn 5 Jahre später wurde er von seinem Vetter dem Vogte Egno ermordet. Goswin p. 87. 89

[3]) Annaberg liegt in mässiger Höhe oberhalb Goldrain zwischen Schlanders und Latsch.

[4]) Eine der Giebigkeiten führte den Namen „Datei“, und sollte „freie Gabe“ sein.

wie von ihren Thaidingen[1]) entfallenden Nutzungen. Hingegen wieder in zwei Hälften getheilt wurden das Hubrecht und die Zahl der Eigenleute, nicht aber die den Vögten gehörigen Edelleute, die sollen mit allen ihren hergebrachten Rechten, als ob sie eines Herrn wären, beiden gemeinsam angehören, wohl aber sollten „Freie", die in das Thal Matsch kommen, jenem der beiden Vögte dienen, in dessen Theile sie sich ansässig machen.

Für seinen Theil erhielt nun Vogt Ulrich[2]) an Gütern 10 Höfe, je einen zu Monderschinig, den Bischofshof zu Matsch, zu Karkaul, zu Tartsch, zu Siniers, zu Putzlav, zu Schlanders, zu Ardez, dann den Delehof und den von Adam gebauten Hof, ohne Angabe des Ortes, wo sie sich befanden; ferner 6 Höfe zu Schluderns und zwei zu Schuls; zwei Güter zu Tarasp und Schens, zwei Mühlen zu Schluderns und im Sacken, 1 Acker zu Schuls und einen Anger zu Clavair, im Thale Matsch alle Aecker, die zur untern Burg gehörten, und die Hälfte der Alpe (Sampur?), einer Mühle, und der Wiesen auf Barbe, und die Hälfte des zur genannten Burg gehörigen Hubenrechtes[3]). An Gefällen von diesen Höfen und Gütern bezog Vogt Ulrich 636 Mutt[4]), darunter 31 Mutt Weizen, die übrigen Roggen; 415 Schött[5]) Käse, 14 Ellen graues Tuch, einige kleinere und unbedeutende Giebigkeiten nicht mitgerechnet. Von den Freien zu Matsch den Lämmer-Zehent und von einem Gute 7 Mutt; von den Freien zu Schluderns ein Emt (?) im Werthe von 6 Pf. B. und von dem Gotteshause St. Luci zu Chur ebenfalls ein Emt von demselben Werthe[6]).

Die Lehen, welche beide Vögte gemeinschaftlich verliehen in den Pfarren Tschengels, Schluderns, Mals und Schuls und an mehr anderen Orten, trugen ihnen 178 Mutt Korn und 40 Schött Käse nebst 6 Yhrn Wein und einigen kleinen Giebigkeiten an Geflügel u. a.

---

[1]) Taiding nach Schmeller = placitum, Tagfahrt, Gerichtshandlung. Auf der Dingstätte zu Mals führte der Amtmann der Vögte von Matsch den Vorsitz diese hatten davon ihre Sporteln.

[2]) Nur für Vogt Ulrichs Antheil findet sich eine Urkunde mit speciellem Ausweise alles dessen, was ihm bei der Theilung zufiel.

[3]) Hubenrecht, nach Schmeller, das Recht der Verpachtung eines Gutes mit dem Rechte der Bestimmung der Pachtzeit; auch precarium jus.

[4]) Mutt, nach Schmeller ein Getreide-Mass, nach Gegenden sehr verschieden. In Tirol etwas grösser als das gewöhnliche Star d. i. halber Metzen. Mutt als Mass in Vintschgau gebräuchlich.

[5]) Schött ist Schmeller nicht bekannt, nach ihm bedeutet das Wort eine Art trockenen, bröseligen Käses; in Tirol scheint es aber auf einen Laib Käses von einer bestimmten Grösse oder Gewichte zu deuten.

[6]) Die Bedeutung oder Ableitung des Wortes „Emt" ist mir nicht bekannt; auch Schöpf und Schmeller kennen es nicht.

An Eigenleuten, die zu Unter-Matsch gehörten, besass Vogt Ulrich 26, ausser einigen einzelnen Personen, zum grössten Theile Familien[1]; an ebenfalls dahin gehörigen Freien 13 Familien und 6 einzelne Individuen. Die Edelleute, deren im Theilungs-Vertrage Erwähnung geschieht, waren vermuthlich Vasallen der Vögte[2].

Wie aber die Vögte von Matsch sich auf anderen Wegen Dienstleute und Einkünfte zu verschaffen wussten, findet sich in einer Kundschafts-Urkunde vom Jahre 1394 verzeichnet. Abt Albert II. berief eine Versammlung der ältesten zur Jurisdiction des Stiftes Marienberg gehörigen Männer, um durch ihr Aussagen die von den Vögten gegen das Kloster und dessen Leute und Rechte verübten Gewaltthaten bezeugen zu lassen. Diese erklärten vor dem kaiserl. Notar Nicolaus theils aus ihrer Erinnerung, theils aus eigener Erfahrung zu wissen, dass die Vögte, so oft es ihnen gefiel, auf ihren Jagdzügen mit 30, manches Mal auch mit 60—70 Pferden, Knechten und Dienern im Stifte Marienberg abstiegen, und der Abt den Vögten, Jägern und Hunden Kost, und den Pferden Heu und Futter geben musste. Wenn die Leute des Klosters Wein führten und unter Churburg vorbeikamen, stieg der Vogt herab und nahm 3—4 Fässer weg; der Abt durfte keinen Widerspruch dagegen erheben. Die Leute des Klosters wurden von den Vögten zu verschiedenen Hand- und Spanndiensten gezwungen, und erhielten nicht die Hälfte ihres verdienten Lohnes. Die Vögte zwangen auch die Leute des Klosters unter ihre Herrschaft zu treten[3] wider den Willen des Abtes, der gegen dieselben keine Gewalt hatte. Auf das Gericht des Klosters zu Burgeis, das mit Amtleuten zu besetzen nur der Abt das Recht hatte, setzten sie willkührlich mit Verletzung des Klosterrechtes ihre Amtleute, selbst über die Wirthschaft im Kloster thaten sie dasselbe; des Klosters Urbar und Güter verliehen sie, und erklärten des Abtes Verleihungen für ungiltig. — Es könnte leicht noch eine längere Reihe von Gewaltthätigkeiten der Vögte von Matsch aufgezählt werden, zum Beweise, wie sie das Vogteirecht verstanden, und welchen Missbrauch sie von demselben machten, doch es mag das Vorgebrachte genügen.

---

[1] Z. B. Heinrich Tschenkh und dessen Bruder, ihre Mutter, ihre Weiber und Kinder. Ein Beispiel von einzelnen Personen: Gurtel und sein Bruder und seine Schwester und ihr Kind.

[2] Die Urkunde dd. Churberg am Montag vor S. Margretatag (8. Juli?) 1297 bei Ladurner, (nach dem Original des Churb. Arch.) p. 78—84.

[3] Die Urkunde braucht den Ausdruck: „der Vogt mannet des Closters leut mit fremder Herrschaft leute", Schmeller erklärt: „Einen mannen" mit: ihn als Lehensunterthanen in Pflicht nehmen.

Die Edlen von Taufers.

Wie im Westen Tirols das Geschlecht der Vögte von Matsch unter den übrigen Adelsfamilien des Vintschgaues hervorragten, so finden wir im Osten Tirols unter dem Adel des Pusterthales ebenfalls ein Geschlecht, welches durch den Besitz eines grossen freien Eigenthums, durch Verwandtschaft mit den mächtigsten Geschlechtern des Landes, und einflussreiche Stellung zu grösserer Bedeutung gelangte, das Geschlecht der Edlen von Taufers. Der Ursprung dieses Geschlechtes ist in eben so unaufgeklärtes Dunkel gehüllt, wie der der Vögte von Matsch und vieler anderer Geschlechter der damaligen Zeit. Edle von Taufers erscheinen urkundlich das erste Mal bei der Stiftung von Herrn-Chiemsee, wo zwei Hugo von Taufers, Vater und Sohn, um das Jahr 1130 als Zeugen mitwirkten[1]). Dass sie damals bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten eine hervorragende Stellung unter dem Adel einnahmen, bezeugt die Rangordnung, in welcher sie sowohl bei dieser Gelegenheit als auch fortan in der Reihe der Zeugen aufgeführt werden. Sie stehen in der Stiftungs-Urkunde von Herrn-Chiemsee unmittelbar nach den zwei Herzogen von Kärnten, Heinrich und Udalrich. In den Urkunden über die Gründung und Dotierung des Chorherrn-Stiftes von Wilten 1140 folgen sie unmittelbar nach dem Grafen Arnold von Mareit, dem Schirmvogt des Hochstiftes Brixen[2]). Die über die Stiftung des Hospitals von Sterzing 1241 ausgefertigte Urkunde bezeichnet Ulrich IV. und seine Gemahlin Adelheid mit dem Titel: Nobilis vir Dominus Hugo de Tuvers et uxor sua Adelhaidis nobilis Comitissa[3]). Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Edlen von Taufers ein freies, von keinem Herrn weder durch Ministerialität noch Vasallenthum abhängiges Adelsgeschlecht waren, und dass sie ihre Unabhängigkeit trotzdem bewahrten, dass Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1091 dem Hochstifte Brixen eine Grafschaft im Pusterthale übertragen hatte, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auch jenen Theil des Thales umfasste, in welchem der Stammsitz und die Güter der Edlen von Taufers lagen[4]). Für ihre dynastische Unabhängigkeit spricht auch die nicht geringe Zahl ihrer adeligen Ministerialen, zu welchen die Edlen von St. Moritz, sowohl die mit dem Zunamen der

---

1) Monum. Boica II. 297.

2) Hormayr, Beiträge II. Urkunde nr. 53. 54. 55.

3) Sie war eine Gräfin von Hirschberg. Mairhofer, Pusterthal etc. I. p. 55.

4) Hormayr, Beiträge II. Urkunde nr. 28. — Sinnacher II. p. 532—534 mit Rossbichlers Bemerkungen über Lage und Ausdehnung der Grafschaft.

Prüstle als auch die mit dem Beinamen der Galle, die Wirsung, von denen Heinrich 1296 sich als servum fidelem Hugonis de Tuvers bekennt, die Herren von Uttenheim, die sich milites und armigeri der Herren von Taufers nennen; ferner die Ambringer, die von Chemenat und die von Luttach[1]), gehören.

Zur Vermehrung der Besitzungen des Hauses trug Hugo III., der zweitgeborene Enkel jenes um das Jahr 1130 in Urkunden zum Vorschein kommenden Hugo, der als der Gründer des Geschlechtes der Edlen von Taufers betrachtet werden muss, wesentlich bei. Durch seine Heirat mit Euphemia, der Tochter Heinrichs von Villalta, erwarb er reiche Besitzungen in der Gegend von Aquileja, wohin er auch übersiedelte. Die Villalta waren uralte Beamte der Patriarchen von Aquileja, ihre Stammburg hatten sie in der Nähe von Udine in Friaul. Eines der Mitglieder dieses Hauses, Gilo von Villalta, strebte am Anfange des 14. Jahrhundert nach dem Patriarchenstuhl von Aquileja[2]); zwei andere, Oliacolino und Pandolfo von Villalta wirkten mit bei dem Compromisse[3]), durch welchen der von dem Bischofe Heinrich II. von Trient angerufene Bischof Adelger von Feltre und Belluno den Frieden mit dem Grafen Meinhard von Tirol 1279 vermitteln sollte[4]). Wahrscheinlich war es der Aufenthalt Hugos III. von Taufers in der Nähe von Aquileja, der ihn mit dem Grafen Bertold II. von Andechs, den ersten Markgrafen von Istrien, in engere Verbindung brachte; denn gerade im Jahre 1173, in welchem dieser die markgräfliche Würde erhielt, erscheint er in einer Urkunde des baierischen Stiftes Polling in seinem Gefolge[5]). Die mit ihm beginnende Seitenlinie der Edlen von Taufers erlosch aber schon mit seinem Sohne, dem Bischofe Heinrich II. von Brixen im Jahre 1239[6]).

Mit Hugo IV. dem Vetter des Bischofs Heinrich von Brixen, veränderte sich einiger Massen die freie Stellung der Edlen von Taufers.

---

[1]) Mairhofer l. cit. p. 59—63 „die Dienstmannen der Herren von Taufers.“

[2]) Er erscheint in der Liste der Patriarchen entweder als Eingedrungener, oder nicht Bestätigter.

[3]) Siehe oben S. 153.

[4]) Urkunde dd. 1279 bei Bonelli Notizie II. p. 610.

[5]) Freiherr v. Oefele: Geschichte d. Grafen von Andechs. Regesten nr. 192 p. 137. Unter den Zeugen, bemerkt Oefele, sind Edle: Otto von Irinsburc, Hugo von Taufers; — Ministerialen des Markgrafen Berthold: Gottfried v. Uningen, Dietrich Galla, Udalschalk Galla etc. Bei Mairhofer p. 50 wurde das Wort: „ministerialis“ irrthümlich auch auf Hugo von Taufers bezogen.

[6]) Das Jahr, in welchem Heinrich zum Bischofe von Brixen gewählt wurde, finden wir, sagt Sinnacher IV. p. 196, nirgends aufgezeichnet; er starb 1239, wieder unbekannt ist Monat und Tag p. 317.

Schon bei dem Rechtsspruche des Königs Friedrich II., 1214 zu Augsburg, erscheint unter den Zeugen sein Name nach dem des Albero von Wanga[1]); im Jahre 1222 nennt ihn der Bischof Bertold I. von Brixen seinen „Ministerialen und Vasallen", und stellt ihn auf eine Stufe mit den alten Ministerialen des Hochstiftes Arnold von Rodank, Friedrich von Schöneck, Wernher von Schenkenberg, Heinrich von Velturns und mehr anderen[2]). Dies lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass Hugo von Taufers schon bis zu einem gewissen Punkte in jenes Verhältniss zu den Bischöfen von Brixen eingetreten war, welches 1225 seine volle Ausbildung erhielt. In diesem Jahre am 23. August schenkte er, in einem feierlichen Akte in der Domkirche zu Brixen, in Gegenwart vieler Zeugen und Bürgen für sein Wort, seinem Vetter dem Bischofe Heinrich und der Kirche von Brixen seine als freies Eigenthum ihm zugehörigen Schlösser Taufers und Uttenheim mit Einkünften von 120 Mark aus Gütern zu Bojen, Stein, Achernach und Riune, und diese Schlösser sammt den bezeichneten Einkünften empfing er wieder aus der Hand des Bischofes als Lehen, welches der Kirche zum freien Besitze anheimfallen müsste, wenn Hugo ohne Sohn oder Tochter sterben würde. Er schenkte dem Bischofe und der Kirche von Brixen ferner Alles, was die Ministerialen der Kirche oder seine eigenen Leute von seinem Eigenthume als Lehen innehatten; aber auch das empfing er wieder vom Bischofe zu Lehen. Der Bischof hingegen und die Kirche belehnten ihn mit Einkünften von 38 Mark, nämlich mit dem Hofe Uttenheim, mit dem Zehent in der Pfarre Taufers, mit 3 Schwaighöfen zu Cesen, mit dem kleineren Hofe zu St. Georgen, mit einer Hube zu Stegen, einem Hofe zu Montan, zwei Schwaighöfen zu Riesbach, vier solcher Höfe zu Prages, und mit Besitzungen der Frau Maria, welche der Bischof sammt Gütern und Leuten von ihr erkauft hatte. Hierauf wurde genau bestimmt, wie es mit der Nachfolge in diesen Lehen gehalten werden sollte, wenn Hugo einen oder mehrere Söhne, eine oder mehrere Töchter bekommen würde. Hierauf schworen die Castellane der genannten Schlösser vor ihrem Herrn, dass sie nach seinem oder seiner Erben Ableben die Schlösser dem Bischofe oder seinen Nachfolgern übergeben werden. Auf gleiche Weise sicherten die übrigen Lehens-Ritter Hugo's mit einem Eide ihre Verwendung zu, dass die Castellane

[1]) Hormayr, Geschichte von Tirol II. p. 207 in der Urkunde z J. 1214.
[2]) Hormayr, a. a. O. II. p. 264. Auszug aus dem Brixner'schen Traditionsbuch. Vgl. Sinnachers Bemerkung über die citierte Urkunde IV. p. 155.

ihrem Eide nachkommen müssten. Ferner gelobte Hugo mit einem Eide, das Stiftsgebiet vertheidigen zu helfen, wenn es von einem Auswärtigen oder auch von einem der Stiftsgebiets-Insassen angefallen würde, wenn nur dieser kein Stifts-Ministerial wäre. Wider einen Stifts-Ministerial auszuziehen, wolle er durch diesen Eid nicht gebunden sein, ausser es verpflichte ihn dazu ein gesetzmässig gefälltes Urtheil[1]). Dafür versprach auch der Bischof, ihn, Hugo, als seinen Ministerialen, in seinem Rechte gegen Jedermann zu schützen und zu vertheidigen. Die von beiden Seiten gegebenen Versprechungen wurden als verpflichtend für die Nachfolger des Bischofes und für Hugo's Erben erklärt. Endlich gelobten die Einhaltung und Erfüllung der beiderseits gegebenen eidlichen Zusicherungen nicht nur die zwei Vertragschliessenden bei ihrer Treue, sondern auch des Bischofes Mitbrüder, die Domherrn und 16 Stifts-Ministerialen. Die Urkunde war gesiegelt von dem Bischofe, dem Domcapitel und Hugo[2]).

Der Edelmann Hugo von Taufers hatte somit sein freies Eigen hingegeben, und war Lehensmann und Ministerial der Bischöfe und der Kirche von Brixen geworden. An der Ehre seines Standes änderte der Eintritt Hugo's in das Verhältniss eines Vasallen und Ministerialen des Hochstiftes nichts. Die mächtigen Welfen hatten Grafen zu Dienern in ihrem Gefolge[3]); die Ministerialen der Priesterfürsten gingen denjenigen der weltlichen Fürsten vor, wie sie denn auch in Urkunden fast immer vorgesetzt wurden, so dass nur selten das Gegentheil stattfand[4]).

Ueber die Beweggründe, welche Hugo zu diesem Schritte bestimmten, spricht sich die Urkunde nicht aus. Man könnte an seine kinderlose Ehe mit Maria, einer Tochter des Vogtes Egino von Matsch

---

[1]) „nisi per sententiam legitime latam".

[2]) Urkunde dd. Brixen 10. Cal. Sept. (23. Aug.) 1225 bei Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 272—275.

[3]) Fürth, Aug. Freih. v., Die Ministerialen p. 32.

[4]) Derselbe p. 133. Beispiele liefern die Urkunden aller reichsfürstlichen Bisthümer. In der Urkunde, mit welcher der Bischof Albert von Freising 1182 dem Markgrafen Bertold von Istrien die Vogtei der Güter seines Bisthums in Tirol verleiht, folgen nach den geistlichen Zeugen zuerst die Laien der geistlichen Stifte, dann erst die Zeugen de Ministerialibus Marchionis etc. Zahn: Cod. dipl. Frising. I. p. 118. Dasselbe findet statt bei den Zeugen in der Urkunde über das von Hugo von Taufers gestiftete Hospital zu Sterzing (bei Hormayr Beiträge II. p. 131—134); nach den Geistlichen folgen die Ministerialen der Kirche von Brixen, die von Aichach, Schenkenberg, Voitsberg, Garrenstein, Rodank, hierauf die Ministerialen des Grafen von Tirol p. 134.

denken [1]), die ihn im Geiste der ihn ohnehin beseelenden Frömmigkeit bewog, seinem Vetter dem Bischofe Heinrich eine Machtvermehrung zu verschaffen; man könnte annehmen, es habe ihm sein eigener Vortheil eingeleuchtet, indem die vom Bischofe ihm in Aussicht gestellten Lehen eine bedeutende Vergrösserung seines Besitzthums versprachen; allein viel wahrscheinlicher erscheint die Annahme, dass die Initiative vom Bischofe ausging, der, wie es scheint, 1225 die Regierung seines Bisthums antrat, und in Rücksicht auf gewisse Vorgänge, die unter dem vorigen Bischofe Bertold stattgefunden hatten, sich an seinem einflussreichen und mächtigen Vetter, Hugo von Taufers, eine kräftige Stütze verschaffen wollte. Bischof Heinrich wusste, wie vier Jahre vorher Graf Adalbert von Tirol, sich gegen den Bischof Bertold benommen, wie er das Stift Brixen überfallen, die Stiftsministerialen, die sich gegen den Bischof frevelhaft empörten, nicht nur unterstützt, sondern auch gemeinschaftlich mit ihnen Raubschlösser erbaut, und dem Bischofe und dessen Unterthanen vielfachen Schaden und Unbill zugefügt hatte [2]). Das konnte sich auch unter ihm erneuern. Unterstützt wird obige Annahme durch den Spruchbrief, welchen König Heinrich VII. auf die Anfrage des Bischofes Heinrich, ob ein Fürst oder Bischof oder er selbst einem Excommunicirten, so lange dieser in der Excommunication verharrt, die Lehen belassen müsse oder entziehen dürfe, am 24. April eben dieses Jahres 1225 im letzteren Sinne erliess, und durch welchen er überdiess den Bischof für berechtigt erklärte, alle Pfandschaften, Belehnungen und wie immer genannte Veräusserungen von Gütern des Brixner Bisthums, zumal wenn sie ohne des Reiches und des Capitels Einwilligung geschehen sind, als unerlaubt wiederrufen zu können und zu sollen [3]). Anfrage und Entscheidung deuten auf Vorgänge, die wahrscheinlich während der letzten Fehde des Grafen Adalbert gegen den Bischof Bertold stattfanden, und lassen auf Absichten des Bischofs Heinrich schliessen, die gegen den Grafen von Tirol und die mit ihm verbündet gewesenen rebellischen Ministerialen gerichtet sein durften. Wohl zu diesen Absichten stand auch der Vorbehalt in Beziehung, mit welchem Hugo

---

[1]) Mairhofer p. 55. Erst aus der zweiten Ehe mit Adelheid erhielt er 3 Söhne, Hugo V., Konrad und Ulrich II.

[2]) Siehe oben S. 122.

[3]) Urkunde bei Hormayr Geschichte Tirols II. p. 278. Das Datum ist dort doppelt falsch angegeben; der 8. Calend. Maji ist nicht der 24. Maj sondern der 24. April; der Ausstellungsort heisst nicht Lucua (woraus Hormayr, Lücken und Sinnacher IV. 197 Luckau machte), sondern Lutrea. Siehe Böhmer, Regesten Heinr. VII. p. 221.

seine Hilfeleistung zur Vertheidigung des Stiftsgebietes verweigerte, wenn sie gegen Stifts-Ministerialen verlangt würde. Unter diesen befanden sich höchst wahrscheinlich einige, gegen welche er aus verwandtschaftlichen oder nachbarlichen Gründen sein Schwert nicht ziehen wollte [1]).

Ungeachtet seines Eintrittes in die Ministerialität des Bischofes von Brixen finden wir Hugo von Taufers bei den verschiedensten Gelegenheiten doch immer wieder in bevorzugter Stellung. Sein Name steht bei Verträgen oder Handlungen des Bischofes oder des Grafen von Tirol unter den Zeugen immer an der Spitze der Ministerialen [2]). Sein Spruch gilt als der Ausschlag gebende [3]); ihm wird neben anderen Stifts-Ministerialen vorzugsweise der Titel: „Nobilis vir Hugo" beigelegt [4]). In den letzten Jahren seines Auftretens begegnen wir ihm nur noch bei zwei Akten, die von seinem religiösen Sinn Zeugniss geben. Im Jahre 1237 vergütet er dem Domcapitel von Brixen alle Schäden, die er oder die Seinigen in seinem Namen demselben zugefügt haben dürften [5]). Im Jahre 1241 stiftet er mit seiner Gemahlin Adelheid das Hospital in Sterzing. Vielleicht hatte diese Stiftung einen Zusammenhang mit dem Kreuzzuge wider die Mongolen, zu welchem wahrscheinlich auch Hugo von Taufers sich rüstete. Wie Graf Ulrich von Ulten vor seinem Aufbruche zu diesem Kreuzzuge sein ganzes Erbgut, welches er im Oberinnthale besass, seinem Vetter Egno von Eppan, erwählten Bischofe von Brixen, für den Fall, dass er aus dem Kriege nicht mehr zurückkehrte, testamentarisch zusicherte [6]), so wollte auch Hugo von Taufers, wie wir annehmen dürfen, durch ein Gott wohlgefälliges Werk sich zum Auszuge vorbereiten [7]).

Von seinen zwei Enkeln, Hugo VI. und Ulrich III. verdient nur der erste noch einer besonderen Erwähnung, theils wegen der bevorzugten Stellung, die er sowohl an der Seite Rudolfs von Habsburg als auch eine zeitlang an der Seite Albrechts, Rudolfs Sohn und ersten Herzogs von Oesterreich aus dem Hause Habsburg, einnahm, theils wegen des traurigen Schicksales, das ihn später traf. Hugo VI. war vermuthlich im Gefolge des Grafen Meinhard von Tirol, dem Könige

---

1) Siehe oben S. 180.
2) Hormayr, Beiträge, Urkunde nr. 91 p. 195.
3) Derselbe Geschichte von Tirol II. Urkunde dd. Bozen 1285 p. 314.
4) Ebend. Urkunde dd. 1280 p. 292—293.
5) Sinnacher, IV. p. 302 und Urkunde nr. 22 p. 385.
6) Siehe oben S. 107.
7) Hormayr, Beiträge l. c. Urkunde von 1241, p. 131. — Sinnacher IV. 342 u. f.

Rudolf im Kampfe gegen Ottokar von Böhmen zu Hilfe gezogen. Als es im Marchfelde zur Entscheidungs-Schlacht kommen sollte, trat er bedeutend hervor. Da Rudolf einem dreifach überlegenen Feinde gegenüber stand, und in banger Erwartung der Ankunft der ungarischen Hilfstruppen entgegensah, war es Hugo von Taufers, den Rudolf mit der Sendung an den säumigen König Ladislaus betraute, um diesen zur Eile aufzufordern [1]). Er war der Ueberbringer jenes Schreibens, welches Rudolf mit den Worten begann: „Ermanne dich, geliebter Sohn und Bundesgenosse! Denn siehe, jetzt ist der günstige Augenblick gekommen, in welchem wir an dem verschlagenen Könige von Böhmen wegen der schweren uns zugefügten Beleidigungen Rache nehmen können. . . Brich auf! mächtiger Fürst! und eile mit Hintansetzung aller auch noch so wichtigen Geschäfte auf unser Schlachtfeld“ [2]). Bei der Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung war Hugo's Rath von grossem Einfluss [3]). Rudolf muss an Hugo viel Begabung und Brauchbarkeit gefunden haben; denn während wir seinen Bruder Ulrich wiederholt im unmittelbaren Gefolge des römischen Königs finden, — so am 5. October 1279 zu Rotenmann in Steiermark [4]), und auf der Rückreise Rudolfs in das Reich 1281 am 17. Juni zu Regensburg [5]), empfahl er Hugo seinem Sohne Albrecht, an dessen Seite wir ihn als einen der gewandtesten Räthe am herzoglichen Hofe in Oesterreich erblicken. Auch Albrecht bediente sich seiner zu wichtigen Sendungen. Dem Grafen Iwan von Güssingen oder Güns, einem jener übermüthigen ungarischen Grossen, die nicht nur ihrem Könige trotzten, sondern auch die Gränznachbaren mit räuberischen Einbrüchen heimsuchten, war es gelungen, dem zu seiner Züchtigung entsendeten Hermann von Landenberg, Albrechts Feldhauptmann, eine schwere Niederlage beizubringen. So empfindlich sie für den Herzog war, fand er sich doch augenblicklich nicht in der Lage, den übermüthigen

---

[1]) Ottokars deutsche Reimchronik bei Hieron. Pez Script. rer. Austr. Tom. III. p. 142. ›Der Kunig sich an den Stunden — Dacz Marichekh nider liez — Graf Haugen von Tawfers er hiez, — Daz er nit lenger pit — Vnd hincz Vngern rit — Nach dem Kunig Ladisla.‹

[2]) Bodmann, Cod. epist. Rudolfi I. epistola 38. p. 40. — Vergleiche Engel: Geschichte d. Ungrischen Reichs I. p. 411 ›Rudolphus ipsius (Ladislai) adventum et auxilium sicut Dei expectabat‹ (aus Keza).

[3]) Ottokars Reimchronik p. 144 cap. 145. ›Hört, wie sich der (König Rudolf) pewart. — Er rotirt vnd schart — Sein her zu vir Scharn — derselben zwo warn — der ungrischen Diet. — Graf Hawg von Tawfers riet — dem Kunig von Rom, — daz er so tet — daz er freileichen pet.‹

[4]) Böhmer, Regesten Königs Rudolfs p. 101 nr. 515. [5]) Ebend. Regesten nr. 586 p. 106.

Häuptling zu strafen; er entschloss sich, um nur die Seinigen aus der schmachvollen und harten Gefangenschaft, in die sie gerathen waren, sobald als möglich zu befreien, ein Abkommen mit ihm zu treffen, und sandte den Grafen Hugo von Taufers nach Heimburg zur Vermittlung des Friedens und um den Magnaten zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Albrecht in Wiener-Neustadt zu bewegen. Beides hatte den gewünschten Erfolg[1]).

Der Friede war aber nur von kurzer Dauer. Iwan machte neuerdings Raubzüge nach Oesterreich und Steiermark. Nun fiel Herzog Albrecht selbst mit einem Heere von 15,000 Mann über den Räuber her, brach ihm seine Burgen, und demüthigte den Wütherich, der kurz zuvor 500 gefangenen Schildknechten des Herzogs Hände und Füsse hatte abhauen lassen[2]), durch Erstürmung und Zerstörung seines Stammsitzes, der Stadt und Burg Güns. Bei dieser Gelegenheit fiel Hugo von Taufers bei Herzog Albrecht in Ungnade. Die Veranlassung war folgende. Theils wegen der von Iwan bei seinen Raubzügen an den österreichischen Unterthanen und an den Schildknechten verübten Grausamkeiten, theils wegen des hartnäckigen Widerstandes der Einwohner und der Besatzung von Güns hatte Albrecht von Schonung und Gnade für die bestürmte Stadt nichts wissen wollen. Er wollte die Ungarn ihre eigene Kriegsführungs-Weise an ihrem Fleische selbst fühlen lassen. Da steckte sich Iwan hinter die Räthe des Herzogs; diese sollten ihn für mildere Massnahmen stimmen, ja sogar dahin bringen, dass er, sich begnügend mit der Uebergabe der Burg von Güns, aus Ungarn abzöge. Zu diesem Zwecke hatte er den Räthen beigebracht, dass König Ladislaus mit einem Heere zur Vertreibung des Herzogs im Anzuge, und bereits auf 10 Tagmärsche herangerückt sei.

Die Räthe glaubten den Vorspiegelungen, und machten ihrem Herrn Vorstellungen in diesem Sinne. Albrecht berief den Abt Heinrich von Admont, dem er, wie es scheint, das grösste Vertrauen schenkte. Doch dieser lehnte es ab, einen bestimmten Rath zu geben, denn, sagte er, rathe er dem Herzoge zum Abzuge, so fürchte er ihn zu beleidigen; rathe er zum Bleiben, so stosse er den Andern vor den Kopf; er empfahl ihm den Grafen Haug den Tauferser, der sei so sinnreich, dass der Herzog des Abtes Rath wohl entbehren möge[3]).

---

[1]) Ottokars Reimchronik cap. 279 p. 233—234.

[2]) Derselbe cap. 312 p. 276.

[3]) Derselbe cap. 245 p. 209 werden die Räthe des Herzogs Albrecht aufgezählt: Stephan der Meissauer; der Lange Kappeller; der Trugsess von Lengen-

Albrecht forschte nun nach der Gesinnung seiner Kriegshauptleute, und machte die Entdeckung, dass man den „Tauferser“ des geheimen Einverständnisses mit Iwan für verdächtig hielt, und des Verrathes beschuldigte[1]). Herzog Albrecht verwies ihn nicht nur von seinem Hofe, sondern aus allen seinen Ländern, mit dem gemessenen Befehle, ungesäumt, ohne sich irgendwo zwei Nächte aufzuhalten, an die Etsch heimzufahren. Alle Bemühungen und Versuche, sich vor dem Herzoge persönlich rechtfertigen zu können, wurden abgewiesen. Krank vor Zorn musste er die Heimfahrt in einer Senfte zurücklegen, und starb bald nach seiner Ankunft in der Heimat[2]).

Hugo von Taufers, dessen unglückliches Schicksal dem Jahre 1289 angehört, hinterliess nur eine Tochter Agnes, welche ihren erblichen Antheil an den Schlössern Taufers und Uttenheim im Jahre 1315 an

---

bach; Albert von Puchheim; Hermann von Landenberg; Eberhard von Wallsee. ›Graf Haug der Tauferser, der vermag im Rath bass (besser, mehr) dann der Andern keiner, er wär gross oder klein. War in dem Hof was ze schaffen, mit Laien oder mit Pfaffen, das geschah nach seinem willen.‹

[1]) ›Do ervand er (Herz. Albrecht) an Graf Haugen — dez man jn haimleich zech — daz er Graf Ibans Gut — durch sein geittigen Mut — darum het genom — daz er den Fürsten solt vberchom. Ottokar's Chronik p. 280 zweite Columne.

[2]) Siehe hierüber die zwei Cap. 813 und 816. Ob Hugo von Taufers des geheimen verrätherischen Einverständnisses mit Iwan in der That schuldig war, lässt sich aus Ottokars Chronik schwer constatiren. Richtig ist, dass schon die belagerten Martinsdorfer in ihrer grössten Bedrängniss sich an Hugo wendeten, und durch ihn auch bewirkten, dass sie mit ihrer fahrenden Habe frei abziehen durften; (p. 271 und 274 zweite Columne.) Das beweist aber nichts gegen seine Treue; die Belagerten mochten ihn eben für den einflussreichsten unter den Räthen Albrechts halten. Da, wo Ottokar Iwans ›geheime‹ Bemühung, die herzoglichen Räthe zu gewinnen, ihre Vorstellungen an den Herzog, und den im Lager entstehenden Widerwillen gegen die Fortsetzung des Kampfes zu erzählen anfängt, verwahrt er sich ausdrücklich dagegen, als wolle er Jemanden des Verrathes beschuldigen. ›Daz soll mir Gott verpieten, daz ich dez zeich yemant. (p. 279 zweite Columne.) Hugo's Bemühungen, sich vor Albrecht rechtfertigen zu können, beschreibt er in einer Weise, die klar zeigt, dass er ungehört und ohne bestimmte Anklage verurtheilt worden sei. Ottokar bezeichnet den Grund der Ungnade Albrechts mit dem Worte: ›Dez Herzogen Arkchwon.‹

Uebrigens erfahren wir aus dem Capitel 816, dass Hugo von Taufers von dem Grafen Meinhard von Tirol dem Hungertode in einem Kerker preisgegeben worden sei, dass aber König Rudolf, auf Fürbitte des Herzogs Albrecht und seiner Gemahlin Elisabeth, ihm die Freilassung erbeten habe.

Rudolf verlieh ihm die Grafen-Würde, was Hugo gegen den Hofmeister, der ihm im Auftrage des Herzogs die Landesverweisung ankündigte mit den Worten andeutete: ›Herr Hofmeister! Ich bin noch Grafen genoss‹.

den Grafen von Tirol und Herzog von Kärnten, Heinrich, den Titular-König von Böhmen, verkaufte. Das Geschlecht der Edlen von Taufers erlosch nicht lange nachher im Mannsstamme mit Hugo's Brudersohn, Ulrich IV. im Jahre 1337. Die Herrschaft Taufers fiel nun vollends an die Grafen von Tirol, die aber dieselbe als Lehen hingaben, auf welchem Wege sie im Laufe der Zeit in verschiedene Hände kam[1]).

Die ältesten wälschtirolischen Adelsgeschlechter.

Unter den zahlreichen Adelsfamilien, welche im 12. und 13. Jahrhunderte in dem italienischen Theile des Landes Tirol zum Vorschein kamen, gelangten nur die Grafen von Flavon, und die Herren von Arco, Castelbarco und Lodron zu grösserer Bedeutung. Die Ersten wegen ihres Ursprunges und ihrer anfänglichen Unabhängigkeit, die Letzteren drei Geschlechter wegen ihrer grossen Macht und wegen des bestimmenden Einflusses, welchen sie auf die Entwickelung der Geschichte und Schicksale dieses Landestheiles ausübten.

Die Grafen von Flavon oder Pflaum.

Die Grafen von Flavon hatten ihre Stammburg in dem kleinen Seitenthale der Trasenga, im Bezirke des mit der Burg gleichnamigen Pfarrdorfes Flavon im Nonsthale. Der Ursprung der Grafen von Flavon erschien den älteren Geschichtsforschern als etwas Räthselhaftes, welches darin bestand, dass die Flavon zur Zeit, wo die ersten urkundlichen Nachrichten von ihrem Dasein auftauchen, als ein „Grafen"-Geschlecht zum Vorschein kamen, welches weder in einem Vasallen- noch in einem anderen Abhängigkeits-Verhältnisse von der weltlichen Herrschaft der Bischöfe von Trient stand; überdiess waren sie die Einzigen unter den vielen Adelsfamilien Wälschtirols, welche sich dieser Unabhängigkeit und des gräflichen Ranges erfreuten. Das

---

[1]) Mairhofer p. 57—59. Nach dieser Quelle hätte Hugo noch bis zum Jahre 1309 gelebt. Die Nachricht von seinem bald nach der Ausweisung aus Oesterreich erfolgten Tode mag bei Ottokar auf einem Gerüchte beruht haben; denn kaum wird Hugo, solange der Herzog und später römische König Albrecht lebte, mit dem Hofe in Wien in regerem Verkehre gestanden sein, so dass Ottokar zuverlässigere Notizen über ihn erhalten hätte. Ottokar bezeichnet die Nachricht von seinem schnell erfolgten Tode als „Mere". „In welcher Zeit er sei chom — zu der Etsch an sein gemach — ich han der zal nicht vernom. Wann kurzleich darnach — chomen her Mere, daz der Tauferser bei ainer nacht — sogar zerrunnen der macht, daz man jn toten het funden. — Niemant ward gesehen dacz Oesterreich, der jn klagt, do sein tod ward gesagt." p. 283.

Räthsel ist aber durch die neuere Forschung gelöst worden. Was Gebhardi in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur zu vermuthen wagte[1]), wurde durch Augustin Perini[2]) im Jahre 1852, und nach ihm von Justinian Ladurner, der ihm wörtlich folgte[3]), ausser allen Zweifel gestellt. Die Grafen von Flavon sind ein deutsches Geschlecht, ein Zweig der Grafen von Lurn und Pusterthal, der Ahnherren der späteren Grafen von Görz. Die Beweise dafür sind in Kürze folgende.

Im Jahre 1214 übertrug Bischof Friedrich von Trient den Brüdern Ulrich und Gabriel, Grafen von Flavon, die Schirmvogtei des Frauenklosters Sonnenburg im Pusterthale und zwar mit Angabe des Grundes, weil diese Vogtei von Rechtswegen den Grafen von Flavon zustehe, indem ihre Vorfahren Stifter und Gründer des genannten Klosters waren[4]). Nun bezeugt aber die Gründungsgeschichte von Sonnenburg, dass der Stifter dieses Gotteshauses ein gewisser Volkold, ein Sprössling des Geschlechtes der Grafen von Lurn und Pusterthal, ein Sohn Ottwins, und Bruder Engelberts und des Bischofes Hartwig von Brixen, sämmtlich Grafen des genannten Geschlechtes, war[5]). Konnte aber Bischof Friedrich von Trient das Verdienst der Stiftung Sonnenburgs den Grafen von Flavon zuschreiben, so mussten diese und die Grafen von Lurn und Pusterthal eines Stammes sein, nur von ihren verschiedenen Ansitzen verschieden genannt.

Dieser Schluss gewinnt an Stärke, wenn man erwägt, dass Volkold die Schirmvogtei über seine klösterliche Stiftung dem Bischofe Ulrich I. von Trient (1006 bis ca. 1022) übertrug[6]). Was konnte ihn wohl bestimmen, den Schutzvogt in so weiter Ferne zu suchen, wenn ihn nicht besondere Vorliebe für einen nahen Verwandten dazu bewog[7])? Bischof Ulrich I. von Trient war, was kaum bestritten

---

[1]) Gebhardi, Reichsstände III. p. 553 et seq.

[2]) Perini Agostino, Statistica di Trento. Vol. II. p. 202.

[3]) Die Grafen von Flavon im Nonsberge. Archiv für Geschichte Tirols V. Jahrgang 1. und 2. Heft p. 187 et seq.

[4]) Bonelli Monum. Eccl. Trid. p. 47.

[5]) Sinnacher II. p. 239—250. Stiftung des Klosters Sonnenburg aus Hormayr, Beiträge II. p. 37.

[6]) Hormayr, Beiträge II. p 39. Urkunde bei Bonelli II. p. 368 dd. Augsburg 26. Juni 1018 Kaiser Heinrichs II. Bestätigung.

[7]) Volkold nennt den Bischof von Trient „praesulem tunc temporis amicissimum“. Hormayr Beiträge II. p. 39.

werden kann, ein Graf von Flavon; denn sein Vater Arpo[1]) war Träger eines in der Flavonischen Familie einheimischen Namens[2]), und für dessen Verwandtschaft mit dem alten Grafen von Lurn und Pusterthal, Ottwin, spricht seine Anwesenheit bei der Uebertragung der Leiche desselben von Sonnenburg nach Kärnten, bei dessen Begräbniss in dem von ihm gestifteten Kloster Langensee und bei dem Vermächtnisse von zwei Höfen zu Toblach, welche die hinterlassene Wittwe Wichburg mit ihren Söhnen wegen Ottwins Grabstätte dem genannten Kloster einräumte. Graf Arpo bestätigte diese Schenkung als Zeuge[3]). Dazu kam noch, dass Bischof Ulrich von Trient und Volkold die Stiftung von Sonnenburg wie eine gemeinsame Familien-Sache behandelten. Hatte der Letztere dem Ersten schon früher den Ort Reischach in der Nähe von Bruneck mit 10 dazu gehörigen Huben als Eigenthum übergeben[4]), so beschenkte hinwieder der Bischof das Stift Sonnenburg sogleich bei der Gründung mit reichlichen Jahreszinsen an Wein und Oel, mit Fischereien und Schlachtvieh, und nach Volkolds Tode mit jenen Gütern zu Enna und Villanders, welche dieser für die Ueberlassung von Reischach von dem Bischofe erhalten hatte[5]). Aus all den angeführten Gründen lässt sich nicht blos auf eine wahrscheinliche, sondern auf eine kaum bestreitbare Stammverwandtschaft der Grafen von Flavon mit den Grafen von Lurn und Pusterthal schliessen.

Um welche Zeit und aus welchem Anlasse dieselben das Nonsthal zu ihrem Aufenthaltsorte wählten, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden. Bei den nahen Beziehungen, die zwischen dem Grafen Volkold und dem Bischofe Ulrich von Trient um das Jahr

---

[1]) Wir kennen ihn aus dem Calendarium Udalricianum bei Bonelli II. p. 218, wo die Stelle vorkommt: „Prid. Calend. Dec. obiit Arbo pater Oudalrici primi".

[2]) Arpo I. um 1000; Arpo II. 1008—1015; Arpo III. 1160—1168; Arpo IV. 1242—1272. Ladurner, Stammtafel p. 181.

[3]) Hormayr, l. cit. p. 34—35.

[4]) Sinnacher II. 251.

[5]) Hormayr, Beiträge II. p. 41. Der Bischof widmete dem Kloster X Karradas vini in Bozano, et III sagma olei, et in loco „summolacu" dicto una piscium decipula et in loco Enna piscatores tres. — Nach Bonelli wäre der Ort summo lacu der oberste bei Riva gelegene Theil des Gardasees, und wären die 3 Fischer zu Enna (Egna, Neumarkt) zu Hause gewesen. Die Distanz von Neumarkt bis Riva war für die Fischer zum Betrieb ihres Geschäftes wohl kaum eine geeignete Entfernung. Dürfte der Ort Enna nicht näher bei Sonnenburg (vielleicht in Enneberg?) und der sumus lacus bei Toblach (wenn es gestattet ist diesen Namen von Tobl = Waldschlucht und Ach = Wasser abzuleiten), somit im Toblacher-See zu suchen sein?

1018 bestanden, und bei ihrem gemeinsamen lebhaften Antheile, den sie an der Gründung des im Pusterthale gestifteten Klosters Sonnenburg nahmen, dürfte die Behauptung keine gewagte sein, dass das Bewusstsein der Stammverwandtschaft noch in frischer Erinnerung war, und die Uebersiedelung vor nicht langer Zeit stattgefunden habe, dafür spricht auch der Umstand, dass keine Spur eines früheren Daseins dieses als gräfliches Haus völlig isoliert in dortigen Gegenden erscheinenden und darum immerhin merkwürdigen Adelsgeschlechtes zu entdecken ist. Vielleicht war der oben erwähnte Graf Arpo der Stammvater der Grafen von Flavon. Zuverlässigere Spuren haben wir über den Ursprung des Namens von Flavon. Ladurner gebührt das Verdienst auf die richtige Fährte geführt zu haben. Er macht darauf aufmerksam, dass die Grafen von den Deutschen immer Grafen von Pflaum und ihre Herrschaft die Grafschaft Pflaum genannt wurde, was die italienische Zunge in das mildere Flaun (in den älteren Urkunden) und in Flavon verwandelte. Nun fand Ladurner in einer Urkunde von 1490 „St. St. Veit am Pflaum im Görzischen". Büschings Erdbeschreibung 15. Bd. S. 296 würde ihn belehrt haben, dass Fiume, in lateinischen Urkunden Flumen sancti Viti, zu seiner Zeit noch „die Stadt S. Veit am Pflaum" genannt wurde. Die Vermuthung erscheint daher sehr annehmbar, dass unsere Flavon als ein Zweig der späteren Görzer Grafen ihren Namen von diesem Pflaum, in oder bei welchem sie früher ansässig waren, entlehnt, und auf ihre neue Heimat im Nonsthale übertragen haben [1]).

Was die Geschichte der Grafen von Flavon betrifft, sollte man glauben, sie würden als das einzige Grafenhaus unter dem zahlreichen Adel des italienischen Südtirols, nicht blos eine hervorragende Stellung eingenommen, sondern auch durch grossen Güterbesitz und durch viele von ihnen abhängige Ministerialen und Vasallen einen vorherrschenden und bestimmenden Einfluss ausgeübt haben; allein von allem dem weiss ihre Geschichte nichts zu berichten. Ihr erbliches Eigenthum mag Anfangs von bescheidenem Umfange gewesen sein; zu grösserem Besitzthume gelangten sie erst, als sie gegen das Ende des 12. Jahrhunderts mit Aufopferung ihrer reichsfreien Unmittelbarkeit als Lehensträger in das Vasallen-Verhältniss zu den Bischöfen von Trient traten [2]). Auf diesem Wege erwarben sie allmählig einen Güterbesitz, der sich beinahe über das ganze Nons- uud Sulzthal, und auch

---

[1]) Ladurner a. a. O. p. 138 in der Anmerkung.

[2]) Die ersten Nachrichten von ihrem Eintritte in das Lehensverhältniss datiren aus den Jahren 1181 und 1191. Ladurner p. 151 und 152.

ausser diesem Thale in das Etschthal und nach Judicarien verbreitete[1]). Dessenungeachtet treten sie nirgends bedeutend hervor; selbst zur Zeit, als die Grafen von Tirol und ihre Nachfolger, die beiden Meinharde von Görz, die Macht und das Besitzthum ihres Hauses auf Kosten der Grafen von Eppan und der Bischöfe von Trient zu vermehren, und neben ihnen besonders die Herren von Castelbarco die Bedrängnisse der Bischöfe zu demselben Zwecke auszubeuten bemüht waren, führten sie ein geräuschloses Stillleben. Ein einziges Mitglied dieses Hauses machte sich, wenn die Vermuthung nicht täuscht, in auffallender Weise bemerkbar; jener Graf Adalbert, der im Jahre 1106 in Trient die bischöflichen Gesandten überfiel[2]). Sonst scheint ihre ganze Wirksamkeit, soweit sie aus Urkunden sichtbar wird, nur in ihrer friedlichen Anwesenheit bei Verleihungen und Belehnungen, bei Tauschhandlungen, Schenkungen, Beilegung von Streitigkeiten, bei Ertheilung der Freiheit an Hörige, bei Erhebung von Kundschaften über zuständige Rechte, bei Lehenrechts-Erkenntnissen, und bei öffentlichen Gerichtssitzungen bestanden zu haben, wobei sie als treue Vasallen fast ohne Ausnahme in Begleitung der Bischöfe von Trient unter den Zeugen erscheinen[3]).

Im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts beginnt aber der Verfall dieses Hauses. Die Ursache lag in dem immer weiteren Umsichgreifen der Grafen von Tirol; denn es war System besonders Meinhards II. alle nur irgendwie selbständigen Dynasten, die seinem Streben nach landesfürstlicher Gewalt im Wege standen, sich zu unterordnen, und deren Besitzungen durch Tausch, Kauf oder wohl auch durch Gewalt sich zuzueignen. Im Jahre 1279 erscheinen die Grafen von Flavon schon als Lehensträger des Grafen Meinhard II. von Tirol[4]); 1281 überlassen sie an denselben alle ihre Rechte an das Vassalliticum der Pfarre Arsio im Nonsthale unweit Fondo[5]); bald folgte eine Reihe von Verkäufen, durch welche am 12. Juli 1284 der eine Theil der Gerichtsbarkeit und Grafschaftsrechte in der Grafschaft Flavon sammt allen daran klebenden Ehren und Rechten auf Jagd, Fischerei und Abgaben an den Grafen Meinhard überging[6]); die anderen Theile der Gerichtsbarkeit und Rechte der Grafschaft Flavon gelangten auf demselben Wege theilweise schon am 14. August 1284[7]), das noch übrige 1288 in die Hände desselben Herrn[8]). Durch die Theilung

---

[1]) Ladurner p. 153, 161, 165 und 169, wo die Besitzungen, Allode oder Lehen der Grafen von Flavon zu einem grossen Theile nachgewiesen sind.

[2]) Man sehe oben S. 115—116 das über diesen Adalbert Mitgetheilte.

[3]) Belege bei Ladurner an verschiedenen Orten.

[4]) Ladurner p. 161. [5]) p. 164. [6]) p. 167. 168. [7]) p. 168. [8]) p. 169.

und Zersplitterung ihrer Rechte und Güter unter viele Zweige des Hauses hatten die Grafen von Flavon die Erwerbung ihres Besitzthumes dem Grafen von Tirol mehr als erleichtert. Das Grafengeschlecht der Flavon war dadurch zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken; um die Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet selbst die Familie in ihren letzten Gliedern spurlos[1]).

Die Herren von Castelbarco.

Unter den adeligen, aber nicht gräflichen Familien des italienischen Südtirols zeichnete sich vor allen übrigen die Familie der Herren von Castelbarco aus. In Betreff ihres Ursprunges stimmen selbst italienische Schriftsteller der Annahme bei, dass nicht blos sie, sondern auch die Herren von Lodron und Arco aus deutschem Geblüte abstammen. Man erklärt sich die Sache in folgender Weise. Die Hindernisse, welche den deutschen Königen und Kaisern auf ihren Zügen nach und aus Italien in den Tirolischen Alpenpässen wiederholt in den Weg gelegt wurden, mussten es ihrer Politik nahe legen, die festesten Punkte den Händen treuer deutscher Vasallen zu übergeben. Und da diese Hindernisse gewöhnlich mit der Erstürmung der Pässe und Burgen und mit der Vertreibung ihrer Herren überwunden wurden, so war nichts natürlicher, als dass die deutschen Könige und Kaiser die Hut der eroberten Burgen Männern ihres Vertrauens übergaben, die selbstverständlich deutsch sein mussten. Ein solcher Vorgang, und zwar jener, der 1136 unter Kaiser Lothar auf dessen zweiten Zuge nach Italien stattfand, gab, wie es kaum einem Zweifel unterliegen kann, den Castelbarkern ihren Ursprung[2]).

Kaiser Lothar fand in dem Thale an der Etsch, zwischen Trient und Verona, grosse Hindernisse für sein weiteres Vorrücken. Brücken waren abgeworfen, die Engpässe versperrt worden. Lothar musste sich mit Gewalt den Durchgang erkämpfen; er erstürmte die Burgen und Thalsperren, tödtete die Besatzungen, und führte ihren Häuptling gefangen mit sich fort[3]). Lothar müsste nicht der umsichtige, und kräftige Herrscher gewesen sein, der er war, wenn er zur Sicherung der Pässe an die Stelle des gefangenen Häuptlings nicht einen

---

[1]) Ladurner p. 176.

[2]) Cavalcabò, Idea della storia.. della valle Lagarina p. 167.

[3]) Annal. Saxo ad annum 1136: Cum Tridentinae civitati applicuisset, quidam Athacis fluvii pontibus interruptis transitum prohibebant . . . Similiter habitatores Clusae ingressum negantes valida manu expugnati sunt, . . . reliqui vero, capta munitione et principe illius, occisi et capti sunt. Vergl. Gervais, polit. Geschichte Deutschlands unter Lothar III. p. 347.

seiner Getreuen gesetzt hätte; und da taucht in der That auf einma wie schon der Name es ausspricht, ein deutscher Edelmann al Herr von Castelbark auf. Bei Gelegenheit, wo 1142 ein gewisse Adalram ein Augustiner-Kloster zu Feistriz stiftet, erscheint im Ge folge oder in Begleitung des Bischofes Altmann von Trient, eben falls eines Deutschen aus einem der edelsten baierischen Grafen geschlechter, und in Gesellschaft vieler deutscher Herren bei de Verhandlungen zu Friesach auch ein „Engilbero von Chostel warch" unter den Zeugen[1]). Ohne Widerspruch wird nun diese Engilbert für den Stammvater des Geschlechtes der Herren vo Castelbark gehalten[2]). Er nahm seinen Sitz in dem Schlosse Barc aller Wahrscheinlichkeit nach gerade in demselben, von welchem au der obenerwähnte Häuptling den grössten Widerstand geleistet hatte[3]

Die Castelbarker erscheinen aber nicht als reichsunmittelbar Herren, sondern als Vasallen der Bischöfe von Trient, und führe

---

[1]) Bonelli II. 884. Urkunde dd. Friesach 1142.

[2]) Cavalcabò a. a. O. — Bonelli p. 885 not. g. questi è il più antic tra i Signori di Castelbarco.

[3]) Diese Behauptung stützt sich auf den vom Schlosse Barco entlehnte Familiennamen der Herren von Castelbarco, und auf die Lage und Oertlichkei desselben Schlosses, welche mit dem Berichte des Annalisten Saxo wortgetreu übe einstimmt. Das Schloss Barco, gegenwärtig nur mehr eine Ruine, erhob sic auf einem Hügel, am rechten Etschufer in der Nähe des Dorfes Chiusole (Anna Saxo: Clusa). Die Lage ist eine der anziehendsten im ganzen Lägerthale; da Schloss beherrscht die Etsch auf eine weite Strecke ihres Laufes; der Felsen hügel, auf dem es steht, erhebt sich wie aus dem Flusse und sperrt den Plat Seine Gefährlichkeit für den Durchzug beuteten auch die späteren Castelbarke noch oft zum Schaden des Verkehres aus. Perini l. c. p. 48. Zugleich deute der Widerstand, den Lothar an diesem Orte fand, dass ein Zug von Trient we nach Verona auf dem rechten Etschufer sich fortbewegte, vermuthlich weil di Strasse bei dem Schlosse Stein (Pietra bei Calliano) den Strom übersetzte.

[4]) Bei der Stiftung des Hospitals des heiligen Hilarius zu Stropparollo in Lägerthale 1197 waren anwesend Peregrin von Beseno, Ulrich von Arco, Adalpre von Mori, drei Brüder von Castelnovo und neben ihnen Briano von Caste barco. Bischof Conrad von Trient nennt sie sämmtlich ›milites‹, ›Consentienti bus omnibus Militibus de Valle Lagarina, et de Morio et Beseno‹. Bonell IV. 40—41. — Im Jahre 1218 schworen die mit Bewilligung des Lehensherrn des Bischofes Friedrich von Trient, aus der väterlichen Gewalt emancipirten zwe Castelbarker Aldriget und Azo, Briano's Söhne dem bischöfl. Lehensherrn nac erhaltener Belehnung ›fidelitatem sicut ad fidelitatem capitaneorum et ad nobile homines pertinet‹. Ibidem p. 549. — Im Jahre 1314 erhält: Vir nobilis D Guilielmus Miles (von Castelbark) vom Bischofe Heinrich von Trient die Investitur Ibidem p. 650.

aus diesem Grunde in den ältesten Urkunden den diesem Verhältnisse entsprechenden Titel: „milites"[1]). Ihre von den Bischöfen abhängige Stellung war eine nothwendige Folge jener Politik der deutschen Kaiser, vermöge welcher Konrad II. 1027 die Grafen- und Herzogsgewalt, soweit sich diese über das alte longobardische Herzogthum Trient erstreckt hatte, gewissermassen erneuerte, und sie in die der kaiserlichen Macht nicht blos gefahrlosen, sondern vielmehr nützlichen Hände der Bischöfe von Trient legte. Die Einsetzung eines reichsunmittelbaren Grafen innerhalb dieses Gebietes wäre somit nur der Stiftung einer immerwährenden, den Bischöfen und weiterhin der Absicht der Kaiser gefährlichen Opposition, einer Zerstörung ihres eigenen Grundsatzes gleichgekommen. Engilbert von Castelbarco war daher in das Vasallenverhältniss zu dem Bischofe von Trient gesetzt, wofür er schon durch sein Erscheinen im Gefolge des Bischofes Altmann selbst Zeugniss gab[2]). Es gereichte aber dies weder ihm noch seinen Nachkommen zum Schaden. Diese erhielten, solange sie wie Briano, wahrscheinlich der Enkel Engilberts, und bis in seine späteren Jahre auch dessen Sohn Aldriget II. als treue Vasallen fest zu den Bischöfen standen[3]), viele und einträgliche Lehen von der Kirche zu Trient, welche den Grund zu ihrem raschen und mächtigen Emporkommen legten. Allein bald genügte ihnen der Weg des friedlichen Erwerbes nicht mehr; sie benützten die Gewaltthaten und Bedrängnisse, welche unter den Bischöfen Aldrich, Egno, Heinrich und Philipp von 1233 bis 1295, dem Todesjahre des Grafen Meinhard II. von Tirol, über die Kirche von Trient hereinbrachen; sie traten auf die Seite aller Bedränger des Hochstiftes; und wie die Grafen von Tirol, Adalbert und die beiden Meinharde, wie Kaiser Friedrich II. und dessen Parteigänger Ezzelin da Romano, und der von Friedrich nach Trient

[1]) Siehe die Anmerk. 4 auf S. 192.

[2]) Bonelli II. 885—886 in der Anmerk. g. Engilbert habe sich durch die Begleitung des Bischofes als einen „de' suoi illustri ed anche fedeli Vasalli" gezeigt.

[3]) Briano lebte unter sieben Bischöfen von Trient, von Eberhard (1154 bis 1156) bis Albert III. von Ravenstein (1219—1223), und erscheint länger als ein halbes Jahrhundert von 1155—1220 als treuer Vasall seines Lehensherrn in dessen Gefolge bei wichtigen Verhandlungen. Man sehe die Urkunden von 1155. 59. 60. 93. 98 und 1210. 11. 12. 20 im Codex Wang. — Aldriget II. war schon neben dem Vater thätig von 1189—1241 ebenfalls als treuergebener Vasall der Bischöfe. In seinen letzten Jahren schloss er sich an den ärgsten Feind der Kirche von Trient, an Ezzelin da Romano, an; darum erscheint er nur noch in einer Urkunde vom Jahre 1259, in welcher Bischof Egno ihn vom Banne befreit, der wegen seiner Anhänglichkeit an Ezzelin über ihn verhängt worden war. Codex Wang. p. 388.

verordnete Podestà Sodeger die weltliche Herrschaft der um diese Zeit meistens von ihrem Sitze vertriebenen Bischöfe an sich rissen und sich davon zueigneten, was ihnen gelegen war: so griffen im Bunde mit ihnen auch die Castelbarker ehrgeizig und treulos auf alles Eigenthum des Fürstenthums Trient im Lägerthale, so dass dieses herrliche Thal mit allen seinen Burgen und Villen von dem Murazzo bei Calliano bis zur Veroneser Gränze ihnen zur Beute wurde. Mochte auch Bannfluch ihr Treiben treffen[1]), sie achteten dessen nicht; die Bischöfe in ihrer Ohnmacht mussten sich am Ende damit begnügen, dass nach Ablauf dieser bedrängnissvollen Zeit die Castelbarker sich herbeiliessen, alles gewaltthätig Weggenommene von ihnen als Lehen zu nehmen. Von welcher Zahl und Grösse diese Lehen waren, bezeugt am Besten die von dem Bischofe Heinrich III. von Trient dem Wilhelm von Castelbarco im Jahre 1314 ertheilte Investitur.

Wilhelm war der Enkel Briano's, und der Jüngste unter fünf Brüdern. Er war derjenige, der wieder in die Fussstapfen seiner ersten Ahnen trat, und die Rechte des Hochstiftes Trient auf die Lehen seines Hauses anerkennend zur treuen Ergebenheit eines Vasallen gegen seinen Herrn zurückkehrte[2]). Bischof Heinrich ertheilte ihm die Belehnung in feierlicher Weise. Wilhelm musste ihm ein schriftliches Verzeichniss aller Lehen übergeben, die aus folgenden, theils ererbten, theils durch Kauf[3]) oder auch in anderer Weise erworbenen Schlössern, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gütern, Zehenten und anderen Giebigkeiten und Leuten bestanden, und zwar:

---

[1]) Schon von Bischof Egno und dann wieder von Bischof Philipp war der Bannfluch über sie ausgesprochen worden.

[2]) Auch zur Sühne des von seinem Urgrossvater am 8. März 1177 durch die Ermordung des Bischofes Adelbert von Trient begangenen Verbrechens bedachte er die Kirche von Trient mit einer kostbaren Stiftung. Er bestritt auf seine Kosten den Neubau der Südseite der Domkirche, wovon die an der Aussenseite der Mauer angebrachte Inschrift Zeugniss ablegte. In seinem Testamente vom Jahre 1319 widmete er der Kirche des heiligen Vigilius 5000 Pfund Berner zum Baue der Kirche, 1000 Pfund zum Baue einer Kapelle mit Altar, und 1000 Pf. zur Erhaltung derselben. Auch hievon gibt eine Inschrift im Innern der Kirche Zeugniss. Alberti p. 25—26.

[3]) Im Jahre 1308 kaufte er das Schloss Beseno mit dem von Pietra (Stein) beide Lehen der Kirche von Trient um den Preis von 12,000 Pfund sammt allem dem, was den früheren Besitzern von Beseno in Folgaria, Avio, Mori, Brentonico, Gardumo, Lizzana und Aldeno und in ganz Valle Lagarina gehörte. Alberti p. 210. Der Kauf war geschehen ohne Zustimmung des Bischofes von Trient, des directen Lehensherrn.

1. Die Gerichtsbarkeit, Zehente, Güter und Arimanien (Arimanos et Arimanias)[1], die zum Schlosse und zur Castellantia[2]) von Castellano gehören[3]).
2. Die Civil-Gerichtsbarkeit, Einkünfte, Rechte und Güter, welche zum Herrnhofe? (curia)[4]) von Ala gehörten, und seit alten Zeiten Eigenthum des Bisthums waren.
3. Ebenso die Jurisdiction, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen[5]) im ganzen Bezirke[6]) von Avio[7]), alle Arimanos und Arimanias und anderen Rechte, welche in diesen Gegenden irgendwie dem Hochstifte zustanden.
4. Auf gleiche Weise ganz dieselben Rechte im ganzen Umfange der Gemeinde, Grafschaft und des Bezirkes von Lizana[8]);

---

[1]) Arimani und Arimaniae sind ein ursprünglich longobardisches Wort, und bezeichnete einen zu Kriegsdiensten Verpflichteten; Arimania war seine Leistung. Später nahmen beide Ausdrücke die Bedeutung eines zu Leistungen oder Giebigkeiten Verpflichteten und dessen Tributes an. Du Cange: Herimania.

[2]) Castellantia bezeichnete die Arbeiten, welche bei dem Baue oder bei der Ausbesserung eines Schlosses geleistet werden mussten. Du Cange.

[3]) Castellano, ein heutzutage noch gut erhaltenes Schloss, auf einem der schönsten Punkte des Lägerthales, oberhalb Villa am rechten Etschufer, mit reizender Fernsicht. Es gehört zur Prätur Roveredo. Ueber seine Geschichte siehe Perini II. 115.

[4]) Curia kommt an dieser und folgenden Stellen in eigenthümlicher nicht leicht zu bestimmender Bedeutung vor; es kann nicht einfach mit Hof, Bauernhof gegeben werden; es bedeutet vielmehr einen Verwaltungsbezirk. — Ala, heute ein Städtchen, fast in der Mitte zwischen Trient und Verona am linken Etschufer, zählt jetzt bei 4000 Einwohner. Geschichte und Bedeutung bei Perini unter Schlagwort: Ala.

[5]) „merum et mixtum imperium in civilibus et criminalibus“ nach Du Cange significat omni-modam justitiam, altam uti vocant et bassam.

[6]) „totius Plebatus Avii“, soviel als: districtus, territorium.

[7]) Avio ein Dorf mit nahe 4000 Einwohnern, am Fusse des Monte Baldo am rechten Etschufer. Perini: Avio.

[8]) Lizana. Darunter ist wohl nicht das kleine heutige Dörfchen Lizana, sondern das alte Schloss Lizana in der Nähe von Roveredo zu verstehen. Man glaubt nicht ohne Grund, dass es aus der Römer Zeit stammte. Cavalcabò macht es in einer gründlichen Untersuchung glaubwürdig, dass es schon unter den Longobarden der Sitz des Comes de Lagare und durch das ganze Mittelalter die dominirende Burg im Lägerthale war. Die Herren von Lizana führten als von den Bischöfen von Trient bestellte Hauptleute den Gerichtsstab im ganzen Lägerthale. Heute sind von dieser einst mächtigen Burg nur noch Spuren ihres früheren Daseins sichtbar. Cavalcabò: Idea della storia etc. p. 182—189. Perini: Lizana.

5. und 6. Dieselbe hohe und niedere Gerichtsherrlichkeit in der Grafschaft und im Bezirke von Beseno [1]) und die Gerichtsbarkeit im Districte von Brentonico [2]).
7. Ferner der Zehent in den Bezirken von Lizana und Beseno, zu Pederzano zu Pieve die Lagaro, zu Gardumo und zu Aldeno [3]).
8. In Pieve di Lagaro auch die Jurisdiction, welche Jakobin von Lizana früher besass; zu Gardumo Arimanen, Arimanien und hörige Leute; und zu Aldeno die Hälfte der Höfe.
9. Ueberdiess alle andern Güter, Rechte, Jurisdictionen, Zehente, Giebigkeiten, Exemptionen, kurz Alles, in dessen Besitze sich die Herren von Beseno, von Lizana und Brentonico oder ihre Erben befanden.
10. Endlich alle anderen Lehen, mochten es die alten, oder von Wilhelm gekauften oder in anderer Weise erworbenen sein.

Alle diese Lehen verlieh nun am 16. Juni 1314 Bischof Heinrich von Trient dem edlen Manne, Ritter Wilhelm von Castelbarco, vermöge der Vollmacht, die er, der Bischof, als Herzog, Markgraf und Graf besass, neuerdings. Er ging aber noch weiter, er ertheilte ihm auch die Investitur für ihn und seine Erben mit jenen Lehen, welche er seit dem Tode des Bischofes Bartholomäus († 23. April 1307) an sich gebracht, nämlich Castelcorno [4]) mit der dazu gehörigen Castellantia, Castelnovo [5]) und Dosso maggiore von Brentonico [6]) nebst allem was er im Bezirke von Lagaro erworben [7]).

---

[1]) Beseno ein altes Schloss zwischen Trient und Roveredo, von festungsartigem Ansehen, auf einem Hügel östlich von Calliano. Seine Geschichte bei Perini p. 51.

[2]) Brentonico am nördlichen Abhange des Monte Baldo war unter der Herrschaft der Castelbarker der Sitz des Hauptmanns der 4 Vicariate; Brentonico, Mori, Avio, Ala, sogenannt weil jeder dieser Gerichtssitze einen Vicarius hatte Das Schloss zu Brentonico hiess Dosso maggiore. Gesch. bei Perini p. 92.

[3]) Aldeno ein kleines Dorf, 6 Miglien von Trient entfernt, am Fusse des Berges Bondone. Perini. — Gardumo ein Dorf mit etwa 460 Einwohnern in dem Thale zwischen Mori und Nago. — Pieve di Lagaro. Perini p. 255, in ihm hat sich der Namensursprung vom Lägerthale erhalten. — Pederzano ein Dörfchen in der Nähe von Nogaredo, zur Prätur Roveredo gehörig, am rechten Etschufer.

[4]) Castelcorno ein altes Schloss, gegenwärtig Ruine, auf steilem Felsen, ober Isera, Roveredo westlich gegenüber, ein Gerichtssitz, wurde 1499 ein bischöfliches Trientner Lehen der Familie Lichtenstein, aus welcher der Bischof Ulrich selbst war.

[5]) Castelnovo ein Schloss am rechten Etschufer im Bezirke von Nogaredo. Die Castelbarker vereinigten dessen Gerichtsbarkeit mit der von Castellano.

[6]) Dosso maggiore di Brentonico. Siehe oben Note 2.

[7]) Urkunde vom 16. Juni 1814 Trient bei Bonelli Notizie II. p. 650.

Wilhelm von Castelbarco war somit unstreitig Herr des ganzen Lägerthales geworden, konnte sich aber des auf die beschriebene Weise gesicherten Besitzes nicht vollkommen erfreuen; denn da er keine Kinder hatte, von seinen Brüdern keiner mehr am Leben war, so musste er nicht nur einer Zerbröckelung seines grossen vereinigten Besitzthums, sondern auch Zerwürfnissen und möglicher Weise auch blutigen Streitigkeiten entgegensehen, die unter den Söhnen oder Enkeln seiner Brüder über das Erbe entstehen könnten. Dem wollte er durch sein in der Geschichte der Castelbarker berühmt gewordenes Testament vom Jahre 1319 vorbeugen. Er vertheilte sein grosses, selbst über die Gränzen Tirols hinaus verbreitetes Besitzthum unter die drei Erben, Aldriget III. Sohn seines Bruders Friedrich, und Wilhelm II. und Aldriget IV., beide Enkel desselben Bruders[1]). Der erste erhielt die Herrschaften der Schlösser Lizana, Beseno und Stein mit allem Zugehör in Vallarsa, Terragnolo, Folgaria; der zweite die Herrschaften der Schlösser Dosso maggiore von Brentonico, des Schlosses St. Georg, die Thürme Chizzola und Seravallis, des Schlosses Avio mit allen Besitzungen zu Borghetto, Ossenigo und Bellumo; der dritte die Herrschaften der Schlösser Castellano, Castelnovo und Castelcorno[2]).

Nach einer späteren Theilung vom Jahre 1333 zwischen Wilhelm II., dann Azzo III., Friedrich II. und Marcabruno I., den 3 Söhnen Aldrigetto's III.; und Aldrigetto IV. spaltete sich das Haus der Castelbarker in fünf Linien, die später in noch mehrere Zweige auseinander gingen. Die Hauptlinien können am füglichsten nach den bedeutendsten der ihnen gehörigen Schlösser genannt werden; es waren dies 1. die Linie von Brentonico, Avio und Ala; 2. die von Gresta[3]); 3. die von Lizana; 4, die von Beseno; und 5. die von Castellano, Castelnovo und Castelcorno[4]); doch die weiteren Schicksale

---

[1]) Bonifaz. **Friedrich I.** Leonhard Albert. **Wilhelm I.**
Testament 1319.
† kinderlos.

Azzo II. **Aldrighetto III.** Bonifaz II.

Wilhelm II. Azzo III. Friedrich II. Marcabrun. **Aldrighetto IV.**

[2]) Urkunde des Testamentes bei Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 613 bis 614. Die ganze Urkunde von p. 600—620.

[3]) Gresta, ein Schloss nördlich von dem See Loppio zwischen Mori und Nago. Erbaut wurde es 1225, wahrscheinlich aus den Ruinen des alten Schlosses Gardumo. Aldrighetto von Castelbarco kaufte es 1324 von den 4 Söhnen des Filiduccio von Gardumo sammt allen dazu gehörigen Gütern, Jurisdictions-Rechten, Vasallen und Familien. Perini p. 248.

[4]) Cavalcabò: Idea della Storia della Valle Lagarina p. 96—100.

dieses Geschlechtes fallen ausser den Bereich des vorliegenden Abschnittes; es sei nur noch bemerkt, dass die Linie von Brentonico mit Hector im Jahre 1411; die Linie Lizana mit einem weiblichen Sprossen Antonia; die von Castellano, Castelnovo und Castelcorno mit Mathias circa 1494; die von Beseno mit Marcobrun III. 1460 erlosch. Die von Gresta überdauerte die andern[1]).

Die Herren von Arco.

Neben dem Geschlechte der Castelbarker blühte im 12. und 13. Jahrhunderte mehr einflussreich als begütert das Geschlecht der Herren Arco. Die Stammburg dieses Geschlechtes thront auf steilaufragender Felsenkuppe fast senkrecht ober dem Städtchen Arco mit prachtvoller Fernsicht über die an edelsten Früchten reiche Thalsohle bis Riva und über den nördlichen Theil des Gardasees.

Der Ursprung des festen Schlosses Arco gehört dem grauen Alterthume an. Die antiken Funde rechtfertigen die Ansicht, dass es schon zur Zeit der Römer erbaut war. So weit aber die Nachrichten des Mittelalters hinaufreichen, steht es urkundlich fest, dass, ehe die Stammväter der Herren von Arco die Burg erhielten, diese der an ihrem Fusse gelegenen Gemeinde des gleichnamigen Ortes und späteren Marktes (borgo) Arco gehörte[2]), sie mochte ihre Castellane auf der Burg haben, aber die Gründer des Hauses der Herren von Arco waren diese nicht. Die Kunde von dem Auftreten der letzteren reicht nicht über das 12. Jahrhundert hinaus. Nach der auch von italienischen Schriftstellern zugegebenen Behauptung waren die ersten Herren von Arco, welche die Urkunden uns bekannt geben, ebenfalls Deutsche[3]). Zur Zeit des Bischofes Altmann von Trient (1124 bis 1149), des Sprösslings eines erlauchten baierischen Grafengeschlechtes und Mitgründers des Klosters Suben in Niederbaiern[4]), erscheinen, und

---

[1]) Castelbarkische Genealogie in der Biblioth. Tirol. Dipaul. Tom. 452.

[2]) Cod. Wang. Urkunde dd. Schloss Arco, 28. Juli 1196. Friedrich, Sohn Alberts v. Arco, gibt in Gegenwart mehrerer Rechtsgelehrten die rechtsgiltige Erklärung ab, quod castrum Arci et Castellania erat et est Allodium vicinitatis et communitatis de plebe Arci. p. 181.

[3]) Cavalcabò, Idea etc. p 169. „Si avverta solo, chè può sussistere, che il progenitore della familia d'Arco fosse un signore Alemano." — Perini l. c. p. 28 a: „s'instrusero nel Castello dei Signori venuti da Baviera, ed accolti dal principe Altemano di Trento."

[4]) Bonelli, Monumenta p. 24 berichtet: „Altmannus originem duxit a nobilissimis Bavariae Comitibus, nominatim a regina Tuta nomine, et a comite Adalscalco, non patre, sed progenitore." Unter Berufung auf Bern. Pez, Thesaurus etc. berichtet er weiter, dass der Erzbischof Konrad von Salzburg von

zwar gerade in dem Jahre 1124, in welchem Altmann den bischöflichen Stuhl von Trient bestieg, Friedrich und dessen Vater Riprand, als Herren von Arco; sie sind die ersten und ältesten, die sich von diesem Geschlechte nachweisen lassen[1]). Friedrich I. und dessen Sohn Albert I. und Alberts Söhne, Friedrich II. und Odorich (Ulrich I.) treten sofort bei verschiedenen Gelegenheiten in Urkunden bis beiläufig 1200 auf, und zwar als Ministerialen, oder, weil dieser Ausdruck in Tridentiner Urkunden für adelige Lehenträger nicht gebraucht wird, als Vasallen der Bischöfe von Trient[2]).

Die Herren von Arco zeichneten sich durch Treue und Ergebenheit gegen ihre Lehensherrn, die Bischöfe von Trient, aus, und waren in dieser Beziehung die Kehrseite der Castelbarker. Bis zu dem Jahre 1204 kommt kein Fall vor, dass sie die Erneuerung der Belehnung

---

dem Bischofe Altmann von Trient „castrum Hainburch, qui ex hereditate hoc possidebat, sicut et Praeposituram (Suben) super Enum“ erhalten habe. p. 25. In einem Martyrologium des Augustiner-Chorherrn-Stiftes S. Michael an der Etsch wird Altmann dem Hause der Grafen von Sulzbach zugeschrieben. Ebend. p. 25. Ueber seine Theilnahme an der Stiftung von Suben bringt Gewold in seinen Annotationen zu Hunds: Metropolis Salisburg. p. 369 (edit. 1620) Tom. III. zwei Urkunden, dass Altmann seine „bona patrimonialia, quae in loco Suben habebat“ zur Stiftung des genannten Klosters verwendete. Alle diese Daten machen es sehr wahrscheinlich, dass Altmann ein Gefolge aus Baiern mit sich brachte, und einem seiner Ministerialen das wichtige Schloss Arco übergab.

[1]) Bonelli II. p. 383 Note d. sagt: „Questo Federico d'Arco si è il più antico, che potei rilevare dalle nostre carte.“ Er kommt in einer Urkunde vor, mit welcher Bischof Altmann den Bewohnern von Riva die Erlaubniss ertheilt, in ihrer Nähe zu ihrem Schutze ein Schloss zu erbauen. Unter den Anwesenden: Fridericus de Archo Ariprandi (Riprandi) wobei zu ergänzen „filius“. Man vergl. Kink, Cod. Wang p. 26, Note 4.

[2]) Gebhardi III. 576 sagt geradezu: Die Grafen von Arco waren ehedem Ministerialen; allein in den Tridentiner Urkunden werden adelige Lehensmänner nicht mit diesem Titel bezeichnet; sie unterscheiden in dieser Klasse „vasalli und milites“. In dem Rechtsspruche des Nicolaus von Egna 1220 wird die ganze Schaar von adeligen Herren, die zugegen waren und mitstimmten, mit „supra scripti vasalli“, und in dem laudamentum des Otto von Telve mit „milites et vasalli“ cum „consilio militum et vasallorum“ bezeichnet. Bonelli II. p. 552 und 554. — Die Herren von Arco werden in der Urkunde bei Bonelli II. 524 von dem Bischofe Friedrich von Wangen „milites Episcopatus Tridentini“ genannt und ihnen aufgetragen zu handeln „sicuti ceteri milites Episcop. Trid.“ — Udalrich und Friedrich von Arco schwören dem h. Vigilius und dem Bischofe Friedrich „ut homines de nobili macinata Casadei S. Vigilii.“ — Auch Graf Ulrich von Ulten unterschied in seinem Testamente zu Trient 5. Januar 1231 zwischen Vasallen und Milites, Hormayr Beiträge II p. 362 „isti sunt Vasalli (folgen die Namen); p. 360 isti sunt nobiles et de nobili macinata, et omnes sunt milites de genere militum“.

von den sechs innerhalb dieses Zeitraumes aufeinanderfolgenden Bischöfen zu verlangen, unterlassen oder verweigert hätten. Bei Streitigkeiten, die aus verschiedenen Anlässen entstanden, z. B. mit der Nachbarschaft von Arco über Jurisdiction und Eigenthumsrecht auf das Schloss[1]; mit dem rivalisirenden, von dem Bischofe Albert III. begünstigten Hause Madruz[2]), gaben sie der Vermittlung der Bischöfe geneigtes Gehör. In Fällen, in denen die Bischöfe zum Schutze ihrer Rechte eines kräftigen Armes bedurften, waren die Herren von Arco schnell zur Hilfe bereit. Im Jahre 1177 brach in Bozen ein von Bertold von Andechs unterstützter Aufstand aus. Friedrich II. von Arco, vom Bischofe Adalpret mit der Bewältigung desselben beauftragt, zwang die revoltirenden Bozener zur Unterwerfung. Als hierauf noch in diesem Jahre am 8. März Bischof Adalpret in der nächsten Nähe von Roveredo von Azzo oder Adrighetto von Castelbarco erstochen wurde, fiel Friedrich von Arco mit den Tridentinern und ihren Verbündeten über die Schaaren der Castelbarker her, und brachte denselben bei Marco eine blutige Niederlage bei[3]). Gleich schnelle und kräftige Hilfe leistete 1200 Odorico (Ulrich II.) Friedrichs Sohn dem Bischofe Konrad, als dieser ihn gegen die empörten Bürger von Trient herbei rief. Ulrich erstickte die Empörung im Keime[4]). Um dieser Treue und Verdienste willen begünstigten und belohnten auch die Bischöfe von Trient die Herren von Arco.

Die Herrschaft dieser bischöflichen Vasallen war im Anfange eine sehr beschränkte. Sie erstreckte sich nur über das unmittelbare Gebiet des Schlosses und Marktes Arco, und über die in der Nähe gelegenen Dörfer. Das Schloss war ihnen, obwohl es noch 1196 als Eigenthum der Gemeinde und Nachbarschaft von Arco anerkannt wurde, wenn nicht sogleich nach ihrer Einführung, sicher bald darauf von den Bischöfen eingeräumt worden; das Eigenthumsrecht wurde ihnen aber noch lange bestritten. Allein die Bischöfe suchten sie als ihre treuergebenen Vasallen zu halten und emporzubringen. Mit wel-

---

[1]) Urkunde dd. Arco 28. Juli 1196 im Cod. Wang. p. 131 durch welche das Eigenthumsrecht auf das Schloss und die Castellanei von Arco den benachbarten Gemeinden, die Gerichtsherrlichkeit hingegen den Herren von Arco zuerkannt wurde.

[2]) Bonelli II. p. 94. Die Versöhnungs-Urkunde im Auszuge. Die Streitenden waren Friedrich und Ulrich von Arco; Gompone von Madruz, und seine Söhne Oprandin und Adalpret. 1191.

[3]) Alberti p. 23 und 24. Bonelli IV. 29b. I. (p. 218, 19.) Alberti nennt den Thäter Azzo, Bonelli hingegen Aldrighetto.

[4]) Alberti p. 49. Vgl. Bonelli II. 98 b.

chem Wohlwollen sie ihnen die Belehnung ertheilten, sprach Niemand deutlicher aus, als Bischof Albert I. (1184—1188). Er verlieh den Brüdern Friedrich und Odorich, wie die Belehnungs-Urkunde sich ausdrückte, alles, was sie von dem Hochstifte zu Lehen trugen, in ehrenvoller und edler Weise, und aus ganz freiem Antriebe, und schloss den Akt, indem er die den Eid der Treue Schwörenden umarmte und küsste[1]). Nach und nach erhielten sie unter Bischof Konrad (1188 bis 1205) die Belehnung mit dem Schlosse Penëde sammt der Gerichtsbarkeit über Nago, wo bis dahin ein bischöflicher Gastaldus als Richter und Amtmann sass, sowie über Torbole[2]). Dadurch erweiterte sich ihre Herrschaft bis an die Gestade des Gardasees. Die Herren von Arco vereinigten die Gerichtsbarkeit von Penëde mit ihrem gerichtsherrlichen Stabe von Arco. Derselbe Bischof Konrad verlieh dem Odorico von Arco eines der einträglichsten Lehen. Erfreut über den glücklichen Erfolg des ihm von diesem Herrn geleisteten Dienstes bei der Unterdrückung des Aufruhrs der Bürger von Trient, belehnte er ihn im October des Jahres 1200 mit der Maut und dem Zolle zu Torbole und Riva[3]). Das war eine grossmüthige Belohnung; dies bezeugte nicht nur der reiche Gewinn, den Maut und Zoll der beiden Orte abwarfen, sondern auch der nicht lange nachher entstandene heftige Streit über die erwähnte Ertragsquelle.

Torbole, und etwas später Riva, waren die Landungsplätze für alle Waaren, welche von Italien herauf den Weg über den Gardasee nach Tirol wählten. Nicht nur war der Waaren-Transport auf dieser Wasserstrasse der wohlfeilste, sondern auch der sicherste. Die Strasse an der Etsch war allerdings die kürzeste Linie, aber, abgesehen von der Beschwerlichkeit der Bergfahrt auf der Etsch und des Landweges in den Engpässen des Lägerthales, nicht immer der sicherste. Die in diesem Thale herrschenden Castelbarker, in häufige Kriege mit den Bischöfen von Trient oder mit Verona verwickelt, verlegten zum Nach-

---

[1]) Bonelli, Monumenta p. 88 a. „investivit Federicum et Odoricum de Arco . . de omnibus feudis, quae tenebant ab Episcopatu Trident. honorifice, nobiliter et libere, adeo ut eos sibi fidelitatem jurantes fuerit osculatus.“ Vermuthlich erliess er ihnen den demüthigenden Gebrauch, die Belehnung kniend zu empfangen.

[2]) Das Schloss Penede ragt auf einem Felsen südlich vom Dorfe Nago, die Strasse vom Gardasee durch das Thal von Loppio an die Etsch beherrschend empor. In frühen Zeiten war es ein Gerichtssitz für Nago und Torbole, und eine Gastaldie der Bischöfe von Trient. Gegenwärtig bestehen nur noch majestätische Ruinen mit entzückender Fernsicht über die ganze Länge des Gardasees. Perini unter Garda und Nago.

[3]) Bonelli Notizie II. p. 99 a. u. 518 Note h. — Alberti p. 48—49.

theile des Handelsverkehres die Strassen, und trieben wohl auch die Wegelagerung gegen die reichen Waarenzüge der Kaufleute auf eigene Faust[1]). Diese Umstände bewirkten, dass von Verona oder von Mailand und Genua kommende Waaren die Strasse über den Gardasee vorzogen. Wie grossartig aber der Handelsverkehr in Folge der Kreuzzüge im Laufe der zweiten Hälfte des 12., im 13. und 14. Jahrhunderte zwischen Italien und Deutschland wurde, ist allgemein bekannt. Regensburg, Augsburg und Ulm waren die Hauptniederlags-Orte für den aus Italien nach dem südlichen Deutschland betriebenen sogenannten levantinischen Handel. Der Weg ging von Ulm und Augsburg aus am Lech hinauf über Schongau nach Füssen, und von dort über den Vern durch Oberinnthal und Vintschgau nach Meran, Bozen und Venedig, oder an den Gardasee[2]), oder auch von Ulm über Memmingen nach Kempten, und von Augsburg über Schongau und Partenkirchen in das Innthal und über den Brenner nach Süden[3]). Auf diesen Wegen zogen die deutschen Kaufleute nach Venedig, venetianische Handelsleute nach Deutschland. Viele von den ersteren liessen sich bleibend in Venedig nieder[4]). Welche reichfliessende Quelle des Wohlstandes dieser rege Handelsverkehr zwischen Italien und Deutschland für Tirol im Allgemeinen öffnete, bezeugen die in Folge dessen aufblühenden Bozener und Haller Märkte.

Aus den vorstehenden Andeutungen ergibt sich von selbst, dass, wenn auch nur ein geringer Theil des grossen Waarenzuges den Weg über den Gardasee einschlug, der Zoll zu Torbole und Riva immer noch ein bedeutendes Erträgniss abwerfen musste, Dies bezeugen aber noch directer die Streitigkeiten, welche bald wegen der erwähnten Zölle zwischen dem mit ihnen belehnten Odorich von Arco und dem Bischofe Konrad von Trient entstanden, und dahin führten, dass derselbe Herr Odorich von Arco von der in seinem Hause traditionellen Anhänglichkeit an die Bischöfe von Trient abwich, und sich gegen

---

[1]) Waren doch ganze Heereszüge in den Engpässen des Lägerthales aufgehalten worden; z. B. Lothars Zug siehe oben S. 191 — Kaiser Friedrich Barbarossa auf seinem Rückzuge aus Italien. Gesta Fridrici lib. II. 25. Offenbar bei der Chiusa di Verona: „Talis est enim ibi natura locorum. Ex una parte labitur Athesa fluvius invadabilis, et altera praerupta montis praecipitia viam stringunt, et vix semitam artissimam faciunt.“

[2]) Carl Jaeger: Ulms commercielles Leben im Mittelalter. 1831 p. 696, 697. — Fischer, Geschichte des deutschen Handels I. 401.

[3]) Fischer II. 246, 447.

[4]) Carl Jaeger p. 699, 700 Note 274, wo die Quellen für die Angaben citiert sind, mit Aufzählung von Deutschen, die sich in Venedig häuslich niedergelassen.

seinen Lehensherrn sogar in feindliche Verbindungen einliess, was kaum geschehen sein würde, hätten die Zölle nur einen geringen Werth gehabt. Ehe jedoch Anlass und Verlauf des Zerwürfnisses erörtert wird, soll einer Erwerbung gedacht werden, welche die Besitzungen und herrschaftlichen Rechte der Herren von Arco bedeutend vermehrte. Im Jahre 1175 hatten Friedrich und Odorich von Arco den Herren von Sejano das Schloss Drena[1]) sammt der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit abgekauft[2]). Dadurch hatten sie das Gebiet der Gerichtsbarkeit von Arco auf das Doppelte erweitert, und waren unmittelbare Nachbaren der Herren von Madruz im Gebirge und Thale von Cavedine geworden[3]). Der zweite der genannten Brüder, Odorich oder Ulrich, war durch seine Heirat mit Mobilia, der Tochter des Trentini von Gando, zum Besitze aller Erblehen des Vaters seiner Gemahlin gekommen[4]), die beträchtlich gewesen sein müssen; denn Mobilia gehörte einer wegen ihrer Reichthümer und wegen der Geld-Darlehen, mit denen sie den Bischöfen von Trient, freilich nur gegen Einräumung gewinnbringender Pfänder, in ihrer Noth zu Hilfe kamen, berühmten Familie an[5]).

Bald nach der Belehnung Odorichs mit der einträglichen Maut zu Torbole und Riva trübte sich das friedliche Verhältniss zwischen den Herren von Arco und den Bischöfen von Trient. Es entstand erbitternder Streit wegen der Zölle. Ueber die Veranlassung sind wir

---

[1]) Schloss Drena liegt im Nonsthale zwischen Drò und Cavedine, da wo die Strasse nach Madruzzo nordöstlich von dem erstgenannten Orte in das mit dem zweiten gleichnamige Thal von Cavedine abbiegt

[2]) Perini p. 183a unter Drena.

[3]) Die Herren von Arco waren dadurch Gerichtsherren über einen grossen Theil des Sarcathales auf dem linken Ufer dieses Flusses geworden.

[4]) Bonelli II. p. 99a, und Gebhardi l. cit.

[5]) Trentini's Vater war Otto von Gando, und kommt in Urkunden, in denen er als Zeuge erscheint, mit dem Beisatze vor: „Trentinus filius Ottonis de Gando, qui dicitur Dives de Trento". (Bonelli II. 408). Schon von diesem Sohne Otto's des Reichen wird berichtet, dass Bischof Salomon 1182 Geld von ihm lieh, 200 Pfund Veron. Münzen. In den Jahren 1242, 1258 und 1260 erscheint wieder ein Trentino da Gando, wahrscheinlich Sohn oder Enkel, mit welchem Bischof Egno Geldgeschäfte machte; so z. B. lieh er in den Kämpfen mit Ezzelino 3000 Pfd. Veron. und verpfändete ihm dafür das Gericht Königsberg; im letztgenannten Jahre räumte er ihm das Recht ein, von allen von Lombarden und Brescianern nach Trient gebrachten Waaren einen Zoll zu erheben. Alberti p. 82, 117, 134, 137, 139. — Ein Meinhard von Gando, Trentinis Sohn, erhielt 1289 vom Bischofe Heinrich, für Dienste und Geldhilfen, die Hälfte der Schlösser Gresta und Nomesino, und das Schloss Sejano mit aller Zugehör. (Bonelli Monum. p. 75.)

nicht im Klaren. Nach Gebhardi hätte Bischof Konrad dem Odorich von Arco die vor Kurzem verliehenen Zölle und die durch Mobilia erhaltenen Trentinischen Lehen wieder entziehen wollen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass, wenn Bischof Konrad diese Absicht wirklich hatte, er den Schritt ohne alle Ursache thun wollte. Nach Perini war die Ursache politischer Natur; diese Behauptung verdient aber keine Würdigung, da ihr alle Thatsachen widersprechen. Man darf es für wahrscheinlicher halten, dass eigenmächtige Errichtung neuer Zölle zu Balino, Condino und Bonal in Judicarien auf bischöflichem Territorium, wozu Odorich von Arco sich mit Umgehung des Bischofes von Trient allem Anscheine nach am Hofe des römischen Königs Philipp von Hohenstaufen die Zustimmung erwirkte, den Anlass gab[1]). Selbstverständlich konnte der Bischof ohne seine Rechte preiszugeben, ein solches Verfahren nicht dulden, und aus diesem Grunde mochte er dem Odorich von Arco nicht nur die Aufhebung der neuen Zölle, sondern auch den von Torbole und Riva abfordern. Odorich verweigerte das Eine wie das Andere, und so entbrannte der Streit. Da eben damals aus anderen Gründen zwischen dem Bischofe Konrad von Trient und der Stadt Verona eine Fehde ausgebrochen war, so schloss sich Odorich gegen den Bischof an die Veroneser an. Der Kampf wurde von beiden Seiten nach damaliger Weise mit grossen gegenseitigen Verwüstungen geführt[2]). Doch im Jahre 1204 bot man sich die Hände zum Frieden. Am 2. März traten zahlreiche Herren aus Tirol und Verona in Trient zusammen, unter ihnen Graf Adalbert von Tirol, Graf Egno von Ulten, Graf Heinrich von Eppan, Briano

---

[1]) Obige Conjectur findet ihre Berechtigung in der Urkunde, mit welcher König Philipp 1207 den Brüdern Friedrich und Odorich (Ulrich) von Arco die ihnen von dem Bischofe Konrad zu Lehen verliehenen Zölle zu Torbole, Riva, Balino, Condino und Bonal bestätigte. Der römische König versichert, es seien ihm von den Notaren Aldevondo Salvaterra, Viceano Isachini, Apuelino und Montenario ausgefertigte Documente vorgelegt worden, aus denen er sich vollkommen überzeugt habe, dass von dem Bischofe Konrad den zwei Brüdern von Arco nicht nur die genannten Zölle, sondern alles, was Friedrich und Odorich und deren Vorfahren mit oder ohne Recht (jure et non jure) besassen oder erworben haben, als feudum rectum verliehen worden sei. — Von einer Belehnung mit den Zöllen von Balino, Condino und Bonal weiss aber keine andere Quelle etwas. Sollten die dem Könige Philipp vorgelegten Notariats-Documente Fälschungen gewesen sein?

[2]) Urkunde bei Bonelli II. p. 510. „Maleficiis omnibus commissis, et damnis datis a partc ipsius Episcopi tempore exercituum utriusque civitatis (Tridenti et Veronae) Communi Veronae vel Odorico de Arcu“, so lautet eine Stelle des Friedensschlusses.

von Castelbarco nebst vielen Anderen; an der Spitze der Veroneser der Podestà Drudo Marcellino selbst. Dort wurden alle zwischen Trient und Verona bestehenden Zwistigkeiten ausgeglichen, Odorich von Arco in den Ausgleich eingeschlossen, und in Betreff der streitigen Zollsache bestimmt, dass er aus dem Zollgefälle nichts mehr beziehen sollte, ehe der Streit hierüber nicht, entweder durch Urtheilsspruch oder Vereinbarung, im bischöflichen Gerichtshofe entschieden wäre [1]).

Allein die Herren von Arco kehrten sich nicht an diesen Vertrag und Vorbehalt, und fuhren fort die Zölle zu erheben, und dem Verkehre und Handel mit Trient Hindernisse in den Weg zu legen [2]). Dazu ermuthigte sie wohl die Sedisvacanz, welche durch den Bischof Konrad im März des folgenden Jahres herbeigeführt wurde. Waren es die Trübsale seiner bischöflichen Verwaltung oder Wankelmuth des Charakters [3]), Bischof Konrad entsagte am 10. März 1205 in Innsbruck trotz aller Bitten und Vorstellungen einer Deputation von Tridentinern, die ihm nachgeeilt waren, dem Bisthume, und zog sich, um Mönch zu werden, in die Einsamkeit des Klosters St. Georgenberg im Innthale zurück [4]).

Nun folgte eine Sedisvacanz von 2 Jahren und 5 Monaten. Die Herren von Arco wendeten sich als Ghibellinen an den römischen König Philipp um die oben erwähnte Bestätigung ihrer wirklichen oder angeblichen Rechte auf die Zölle. Philipp ertheilte ihnen dieselbe 1207 zu Strassburg, und trug dem bei ihm anwesenden erwählten Bischofe von Trient, Friedrich von Wangen, Dekan des Domcapitels von Brixen [5]) auf, die Brüder Friedrich und Ulrich von Arco bei den von dem Bischofe Konrad erlangten Belehnungen und Zuge-

---

[1]) Die oben citierte Urkunde bei Bonelli II. p. 510 „in Curia Episcopali". Alberti p. 53. [2]) Perini p. 23 b.

[3]) Des Bischofes Konrad Wankelmuth zeigte sich darin, dass er seinen Schritt bald bereute, und dem Mönchsleben wieder entsagt haben würde, um auf den bischöflichen Stuhl zurückzukehren, wäre ihm nicht Papst Innocenz III. mit dem Auftrage an das Capitel von Trient zur ungesäumten Vornahme einer neuen Wahl zuvorgekommen. Bonelli II. p. 515 nota d. u. Monumenta p. 46 a. Alberti p. 55.

[4]) Bonelli II. 513. Urkunde dd. Innsbruck 10. März 1205, p. 513. — Die Chronik von S. Georgenberg bezeichnet p. 17 die Kämpfe mit den Lehensträgern und Vasallen und die Misshelligkeit mit dem Capitel als Beweggründe zu dem Schritte des Bischofes. Wegen des letzten Grundes rieth er auch der Deputation, keinen von den Capitularen zum Bischofe zu wählen.

[5]) Dass Friedrich von Wangen bei König Philipp in Strassburg anwesend war, ergibt sich aus den Worten der Urkunde, welche lauten: „Insuper tibi Friderico Tridentinae ecclesiae electo injungimus". Er verweilte auch am königlichen Hoflager bis zum 4. November, an welchem Tage er zu Nürnberg von

ständnissen zu erhalten und zu schützen und sie ihnen und ihren Nachkommen zu erneuern. Zugleich bestimmte Philipp weiter, dass diese von dem Bischofe Konrad den „hochadeligen Rittern" (nobilissimis militibus) verliehenen Investituren niemals ihren Erben oder ihrem Hause entfremdet werden dürften[1]).

Mit dem 21. Juni des Jahres 1208 trat ein an sich trauriges, für die Herren von Arco ungünstiges Ereigniss ein. Der Hohenstaufe König Philipp wurde von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Babenberg ermordet, und nun wurde Otto IV., der zweite Sohn Heinrichs des Löwen, schon seit 1198 Gegenkönig Philipps, auf dem grossen Fürstentage zu Frankfurt am 11. November allgemein als König anerkannt. Auch Bischof Friedrich scheint sich mit der Anerkennung beeilt zu haben, denn schon am 12. Jänner 1209[2]) erschien vor er Otto, um auf einem feierlichen Fürstentage zu Augsburg die Regalien zu empfangen, und sich über mehrere die fürstlichen Rechte eines Bischofes von Trient betreffende Angelegenheiten einen Rechtsspruch ertheilen zu lassen. Da zeigte es sich, dass Bischof Friedrich nicht gesonnen war, der ihm 1202 von dem Könige Philipp auferlegten Verpflichtung, den Herren von Arco alle von dem Bischofe Konrad erlangten Lehen, zumal in Betreff der Zölle, zu bestätigen, nachzukommen; denn eine der den Fürsten zur Entscheidung vorgelegten Fragen lautete; „Ob Jemand ohne Erlaubniss und Ermächtigung von Seite des Königs einen neuen Zoll errichten dürfe?" worauf der Rechtsspruch erfolgte: „dass dies in keiner Weise geschehen dürfe, und wenn es geschehen, das Geschehene null und nichtig sei[3]).

Auf Grund dieses Rechtsspruches scheint Bischof Friedrich sogleich mit Forderungen an Odorich von Arco herangetreten zu sein; allein die Romfahrt Otto's IV., die durch Tirol ging[4]), und der sich

---

Philipp die Regalien erhielt. Am 18. dieses Monats hielt er hierauf seinen feierlichen Einzug in Trient. Bonelli Monumenta p. 46 a. b. Bischof Friedrich von Wangen war, wie auch das Capitel von Trient, ghibellinisch gesinnt.

[1]) Urkunde dd. Argentina (Strassburg) 1207 bei Hormayr Beiträge II. 284. König Philipp weilte zu Strassburg vom 10.—18. August. (Böhmer Regesten.) Friedrich von Wangen wurde am 9. August zum Bischofe von Trient gewählt. Bonelli Monumenta p. 46. Alberti p. 56.

[2]) Zur Datierung dieser Urkunde bemerkt Bonelli II. p. 517 nota d., dass das Datum apud Augustam Idus Januarii Indict. XII. mit dem Actum anno Dom. Incarnat. M. CC. VIII. nicht übereinstimme. Böhmer hat daher die Urkunde richtig in das Jahr 1209 übereinstimmend mit der Indiction gesetzt.

[3]) Urkunde bei Bonelli II. 515.

[4]) König Otto stand am Marien Himmelfahrtstage 15. August 1209 zu Innsbruck (Friedrich Hurter Geschichte Papst Innocenz III. Bd. II. S. 172). Mit dem Itinerar Otto's in Böhmers Regesten stimmt diese Zeitangabe nicht überein.

der Bischof von Trient anschloss[1]), verhinderte vor der Hand jedes weitere Vorgehen; im Gegentheile, der Bischof musste wahrnehmen, dass Otto, angekommen am südlichen Ende des Gardasees den Herrn von Arco sogar belohnte. Otto mag sich auf dem Durchzuge durch die Tirolischen Alpenpässe überzeugt haben, wie nothwendig und vortheilhaft es sei, die Dynasten und Herrn dieser Pässe für sich zu gewinnen[2]). Allein im folgenden Jahre gewährte Otto IV. dem Bischofe Friedrich volle Gewalt gegen Odorich von Arco. Die Verhältnisse hatten sich wesentlich verändert. Otto war bald nach seiner Krönung mit dem Papste Innocenz III. in ein so heftiges Zerwürfniss gerathen, dass der gänzliche Bruch unvermeidlich herannahte. Da war dem Kaiser an der Anhänglichkeit der geistlichen Fürsten sehr viel gelegen[3]); er gewährte dem Bischofe von Trient jetzt die schon im Jänner des vorigen Jahres zu Augsburg vorgebrachte Bitte, und cassirte mit Urkunde vom 27. Juni 1210 die von dem Könige Philipp dem Odorich von Arco 1207 ertheilte Bestätigung der von ihm errichteten Zölle, mit dem hinzugefügten Versprechen, dass er weder dem Ulrich von Arco noch Jemandem anderen jemals die Erhebung eines Zolles in dortiger Gegend gestatten werde[4]). Der Bischof Friedrich

---

[1]) Alberti p. 61—62. „Da alcuni documenti risulta, che il vescovo nei mesi di settembre e di ottobre si assentasse dal suo vescovato per accompagnare il re Ottone — a Roma“.

[2]) Böhmer Regesten zum 17. August 1209. Gegeben „in pratis sti Danielis (juxta lacum Gardae in episcopatu Veronensi“). Otto bestätigte dem Odorich von Arco jenes Privilegium, welches Kaiser Friedrich I. im Jahre 1164 dem Vater und Oheim des genannten Odorich (Friedrich I. und Ulrich dem ältern) verliehen, und Kraft dessen die Herren von Arco eine jährliche Rente von 24 Pf. kaiserl. Münze zu beziehen berechtigt waren. Bonelli II. 528 nota b. — Wie sehr dem Könige Otto an der Sicherung seines Durchzuges durch die Engpässe Südtirols gelegen war, bewies er auch dadurch, dass er in das Schloss Garda und in die Klause von Verona deutsche Besatzung einlegte, und bei dem Schlosse „Ossenici“ (Orsenigo, heute Ossolengo) nicht weit von dem gefährlichsten Passe (Chiusa di Verona) ein Lager aufschlug (Hurter a. a. O.). Odorich von Arco mochte sich um Otto verdient gemacht haben, indem ein Theil des deutschen Heeres wahrscheinlich den Weg durch das Gebiet von Arco und über den Gardasee einschlug. [3]) Hurter a. a. O. p. 331.

[4]) Bonelli II. 521. Die Urkunde trägt das Datum: „Apud Castrum, quod dicitur Urci die Dominico 7. Cal. Julii“. Das Schloss „Urci“ lag nach Otto's Itinerar zwischen Piacenza und Vercelli. Der „dies dominicus“ (Sonntag) fiel aber im Jahre 1210 nicht auf den 25. (wie Böhmer's Regesten berechneten), sondern auf den 27. Juni. Bonelli deutet an, dass statt (7.) 12. Cal. Julii gelesen werden müsse, der allerdings ein Sonntag war (der 20. Juni). Die Annahme stimmt aber nicht mit dem Itinerar Otto's. Massgebend bleibt der „dies dominicus“, daher man genöthigt ist, die Ziffer 7 in 4 zu verändern, denn der 4. Tag vor dem 1. Juli war der 27. Juni und Sonntag.

von Trient wird den Kaiser um so dringender um die Preisgebung des Herrn von Arco gebeten haben, als dieser während der Abwesenheit des den Kaiser begleitenden Bischofes an der Spitze der Vasallen und Bürger stand, die sich gegen ihren fürstlichen Herrn von Trient empört hatten[1]). Bischof Friedrich wurde zwar bald Herr der aufrührerischen Bewegung[2]); den längsten Widerstand leistete Odorich von Arco, doch ward auch er zur Unterwerfung genöthigt. Die Bedingungen, unter denen Bischof Friedrich sich mit ihm versöhnte, waren folgende. Odorich musste auf eine Summe von 3—4000 Veroneser Denare, die er dem Hochstifte geliehen, bedingungslos Verzicht leisten, und die dafür erhaltenen Pfandschaften herausgeben. Er musste alle von ihm an der Sarca errichteten und erbauten Mühlen, welche den Fischfang auf diesem Flusse beschädigten, zerstören oder weiter zurückversetzen; das Geld, welches er den Leuten im Ledrothale abgepresst, dem Bischofe zur Verwendung für seine Kirche ausliefern; den Galgen, welchen er in der Nähe von Arco errichtet, abbrechen und keinen mehr aufstellen; er durfte keine andere Gerichtsbarkeit weder in Civil- noch Criminal-Fällen ausüben, ausser der über seine Eigenleute; er musste alle Privilegien bezüglich der Zölle und anderer Vorrechte dem Bischofe einhändigen, wo nicht, so sollten sie eo ipso null und nichtig sein. Dasselbe galt von allen Documenten anderer Freiheiten, welche Odorich etwa haben mochte. Odorich und sein Bruder Friedrich mussten persönlich dem heil. Vigilius (dem Patron des Hochstiftes) und dem Bischofe Friedrich den Vasallen-Eid auf die heil. Evangelien schwören. Hingegen verzichtete der Bischof auf die Vergütung aller Einnahmen, welche Odorich von den Zöllen bezogen; ebenso auf den Ersatz der 700 Mark Silber, welche der Bischof aus Anlass des Zollstreites am kaiserlichen Hofe bezahlen musste. In gleicher Weise leistete der Bischof Verzicht auf jene 15,000 Pfund Berner, zu deren Bezahlung der Bischof den Odorich von Arco zur Strafe verurtheilt hatte dafür, dass er sich an den kaiserlichen Gerichtshof (gegen seinen Lehensherrn) gewendet hatte. Sonst verzieh der Bischof alle bis zur Stunde ihm zugefügten Beleidigungen, nur versagte er seine Zustimmung zu irgend einer Uebergabe, Einräumung oder Abtretung, welche Odorich mit einem Schlosse oder mit andern Gütern an die Gemeinden von Verona oder Brescia oder an einzelne Personen aus diesen Gebieten gemacht haben mochte; jede derselben erklärte der Bischof für ungiltig und nichtig. Zum

---

[1]) Alberti p. 62. [2]) Cod. Wang. die Urkunden nr. 83, 84, 85 von p. 186—202. — Alberti p. 62—63.

Schlusse behielt sich der Bischof noch sein etwaiges Recht auf das Schloss Penede vor, sei es dass er oder seine Nachfolger es je zur Geltung bringen wollten. — Odorich und sein Bruder Friedrich unterwarfen sich diesen strengen Bedingungen, und schwuren den verlangten Vasallen-Eid. Die Verhandlung wurde für so wichtig gehalten, dass ein zahlreicher Adel des Tridentinischen Gebietes sich dazu eingefunden hatte. Der Ort der Verhandlung war ein freier Platz zwischen Tenno und Vergnan, nicht weit entfernt von Arco[1]).

Diese Demüthigung der Herren von Arco wurde noch dadurch verschärft, dass die stolzen Edelleute mit den einschneidendsten Ausdrücken an ihre gänzliche Abhängigkeit von den Bischöfen von Trient erinnert wurden. „Sie haben, so wurde ihnen in der Urkunde erklärt, über Niemand eine Gerichtsbarkeit, als über ihre Eigenleute, gleich den andern „milites“ des Gotteshauses;“ — „sie haben den Eid der Treue dem Bischofe und seinen Nachfolgern zu schwören als „homines de nobili macinata casadei“ Sti Vigilii d. h. als adelige Dienstleute des Gotteshauses des heil. Vigilius.“

Nach dieser Demüthigung der Herren von Arco trat in ihren Beziehungen zu den Bischöfen von Trient auf einige Jahre Ruhe ein. Freilich war davon auch der bald darauf erfolgte Tod Odorichs (er starb am 3. Jänner 1211) und der Umstand Ursache, dass er nur zwei unmündige Söhne, Adelpret und Riprand, und einen die Ruhe in dem Masse liebenden Bruder, Friedrich, hinterliess, dass dieser kaum ein Paar mal in den Urkunden genannt wird[2]).

Die durch die Gewalt überlegener Macht Odorico abgenöthigte Unterwerfung war so wenig aufrichtig als freiwillig. Konnte auch er wegen seines früh eingetretenen Ablebens nichts mehr dagegen unternehmen, so thaten dies bald darauf seine Söhne. Sie suchten durch engen Anschluss an den römischen König Friedrich II. ihre Unabhängigkeit von dem Hochstifte Trient zu erreichen, und schienen von unerwartetem Glücke begünstigt zu sein. Sie begleiteten Friedrich II. im Jahre 1220 auf seinem Zuge nach Rom, und sollen ihm die Bitte vorgetragen haben, sie in den Grafenstand zu erheben. Friedrich soll ihre Bitte bewilligt, und ihnen nicht nur ein Diplom ausgestellt haben, in welchem er sie und ihre legitimen Erben mit

---

[1]) Bonelli II. p. 524. Urkunde dd. 11. September 1210 inter Tennum et Vargnanum. — Cod. Wang nr. 88 p. 208—211.

[2]) Bonelli II. p. 526 Ulrichs Testament, in welchem es heisst: „Odolricus jacens infirmus in lecto (de qua infirmitate obiit“). Das Calendarium Udalrician. verzeichnet in demselben Bande Bonelli's seinen Todestag zum 3. Januar, somit 1211, indem das Testament vom 24. December 1210 datiert ist.

der Grafenwürde in der Weise adelte, als stammten sie von einem alten edlen Grafengeschlechte ab; er soll auch dem Friedrich, Adelpret und Riprand von Arco, dem Bruder und den Söhnen des verstorbenen Odorich und deren Erben unmittelbar selbst die Investitur mit allen Lehen ihres Hauses und mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in ihrer Grafschaft ertheilt haben. Welche Bewandtniss es nun immer mit diesem kaiserlichen Gnadenacte haben mag, praktischen Werth hatte er keinen; denn die Herren von Arco machten niemals Gebrauch von der Grafenwürde, die ihnen verliehen worden sein sollte[1]).

Bald rückte die Zeit heran, in welcher über das Hochstift Trient schwere Tage hereinbrachen, jene Zeit, in welcher Kaiser Friedrich II. den Bischöfen von Trient die weltliche Macht entzog, in der Person des Sodeger de Tito einen kaiserlichen Podestà in Trient einsetzte, in welcher dann dieser im Verein mit dem berüchtigten Parteigänger des Kaisers Ezzelin da Romano, und mit den Grafen von Tirol, Adalbert und dessen Erben und Nachfolgern Meinhard I. und II. das Hochstift in einer Weise bedrängten, dass die Bischöfe Alderich von Castelcampo (1233—1247), Egno Graf von Eppan (1248—1273). Heinrich II. (1273—1289), Philipp Buonaccolsi (1289—1303) selten in ruhigem Besitze ihres bischöflichen Stuhles waren, oft im Exile weilen, und immerwährend den Kampf zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen rohe Gewalt, die sich selbst an ihrer Person vergriff, zumeist ohne Erfolg, führen mussten. Es rückte jene Zeit heran, wo insbesondere die Grafen von Tirol die Schirmvogtei, welche ihnen die Pflicht auferlegte, das Hochstift gegen Gewaltthaten zu schützen, da-

[1]) Gegen die Echtheit dieses Diploms müssen starke Zweifel erhoben werden. Es findet sich citiert bei Gebhardi III. im Abschnitte über die Grafen von Arco. Gebhardi bemerkt selbst, dass das Diplom keine Folge hatte, indem die Herren von Arco keinen Gebrauch davon machten, und den Grafentitel nicht führten. Rechte betrachtete man aber im Mittelalter nicht als etwas in der Luft Schwebendes; machte man von (angeblichen) Rechten keinen Gebrauch, so war dies ein Beweis, dass man keine hatte. Ueberdies wäre dieses Diplom die gänzliche Zerstörung aller Rechte des Hochstiftes Trient über die „milites" und „homines (i. e. domini de Arco) de nobili macinata casadei S. Vigilii" gewesen, und doch soll der Bischof Albert III. von Trient es unterschrieben haben! (Alberti 88.) Den schlagendsten Gegenbeweis lieferten aber Riprand und sein Vetter Friedrich von Arco selbst, die bei der Belehnung 1238 dem Bischofe Aldrich die Treue schwuren „sicuti homines casadei et sicut homines de nobili macinata S. Vigilii" Warum wurde das anrüchige Diplom, dessen Entstehung wohl der Zeit des Streites der Grafen von Arco um die Reichsunmittelbarkeit im 16. und 17. Jahrhunderte angehört, oben im Texte aufgenommen? Um den italienischen Schriftstellern gegenüber (man sehe Perini p. 24, Alberti p. 88, Frapporti p. 403) das Unstichhaltige darzuthun.

zu benützten, sich beinahe zu unumschränkten Herren des weltlichen Fürstenthums der Bischöfe von Trient zu machen. Zu dieser Bedrängung des Hochstiftes Trient wurden auch dessen Vasallen theils herangezogen, theils wider ihren Willen in dieselbe verwickelt; und wie die Grafen von Tirol auf die Temporalien des Fürstenthums griffen, so suchten auch sie ihren Güterbesitz auf Kosten des Hochstiftes zu vermehren oder sich unabhängiger von ihren Lehensherren zu machen. Die Einzelnheiten dieser Drangsalirung der Bischöfe von Trient wurden bereits oben in dem Abschnitte über die Grafen von Tirol von S. 113 bis 131, im Abschnitte über die Grafen Meinhard I. und II. von S. 136—159, und im Abschnitte über die Herren von Castelbarco von S. 191—198 nachgewiesen; im folgenden haben wir nur in Betracht zu ziehen, welchen friedlichen oder feindseligen Antheil auch die Herren von Arco an den Schicksalen ihrer Lehensherren, der Bischöfe von Trient nahmen; denn um diesen Angelpunkt dreht sich die weitere Geschichte des Hauses Arco.

In Folge jener Verfügung, welche Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 auf seinem Durchzuge durch Tirol wegen seines Zerwürfnisses mit dem päpstlichen Stuhle in den zwei Bisthümern Brixen und Trient getroffen, durch welche er den Bischöfen beider Kirchen die weltliche Herrschaft entzogen und in die Hände von ihm bestellter kaiserlicher Commissarien gelegt hatte [1]), trat die Parteiung in Ghibellinen und Welfen im Hochstifte Trient mit aller Leidenschaftlichkeit zu Tage. Auch die Herren von Arco spalteten sich. Die Söhne Friedrichs, Ulrich mit dem Zunamen Panciera oder Panceria und Albert, Domherr zu Trient, hingen der welfischen, den Bischöfen ergebenen Partei an; ihre Vettern hingegen Adelpret und Riprand, die Söhne Odorichs, traten auf die Seite der ghibellinischen oder kaiserlichen Partei, und bald fand sich Gelegenheit den Parteistandpunkt geltend zu machen. In Trient, wo Kaiser Friedrich den Sodeger de Tito als seinen Commissarius eingesetzt hatte, befehdeten sich die welfischen und ghibellinischen Parteien. Die Fehden verpflanzten sich unter den Parteigenossen auch nach aussen. Jakob von Lizzana, ein Castelbarker, schloss mit dem Grafen von San Bonifacio und den Brescianern, entschiedenen Gegnern des Kaisers in Oberitalien, ein Bündniss, und zog der welfischen Partei in Trient und Umgebung zu Hilfe, während die Brescianer über die Gebirge herüber in das Gebiet von Arco einbrachen. Das war das Signal für die kaiserlich gesinnten Herren von Arco. Riprand eilte in das Lägerthal, und vernichtete in der Nähe

[1]) Siehe oben S. 125—126.

von Roveredo die Schaaren des Jakob von Lizzana. Sein Bruder Adelpret war unglücklich; er unterlag im Kampfe mit den Brescianern und verlor dabei in der Nähe von Riva das Leben[1]). Riprand erhielt hierauf zur Belohnung seiner Verdienste von dem kaiserlichen Commissär Sodeger die Lehen des geschlagenen und vertriebenen Jakob von Lizzana sammt aller beweglichen und unbeweglichen Habe desselben[2]). Von dem Bischofe von Trient, von dessen Gotteshause die Lehen herrührten, war keine Rede. Dagegen fand Riprand das Gebiet von Arco völlig verwüstet und ausgebrannt von den Brescianern.

Im Jahre 1248 bestieg Egno aus dem Hause Eppan den bischöflichen Stuhl von Trient. Egno war ein energischer, vor Schwierigkeiten nicht zurückschreckender Mann; er kam mit dem Entschlusse, die Rechte und Besitzungen seines Hochstiftes aus den unberechtigten Händen, in die sie gerathen waren, wieder zurückzubringen. Allein auf den grössten Widerstand stiess er dabei auf Seiten der hervorragendsten Vasallen seines Stiftes, bei den Herren von Arco, Castelbarco, die mit Ausnahme der Linie von Lizzana zur kaiserlichen Partei gehörten, und bei den Herren von Wanga. Trotzdem ging Egno kräftig an's Werk. Der erste, den er demüthigte, war Bertold von Wanga, dessen Widerstand wurde niedergeworfen, er selbst in dem Thurme des Schlosses Salurn so lange gefangen gehalten, bis seine Verwandten, Adalbert und Friedrich, den heute noch nach ihnen benannten Thurm an der Etschbrücke in Trient und die Veste Salurn als bischöfliches Lehen anerkannten, und 1250 Pfund Berner Lösegeld erlegten[3]). Schwieriger war es, Riprand von Arco zum Gehorsam zu bringen; er hatte sich ganz dem Ezzelin in die Arme geworfen. Wüthend über seine Vettern, Ulrich Panceria und Heinrich Soga, die durch kluge Manöver die Bewohner des Arco'schen Gebietes gewonnen, und ihn von dort vertrieben hatten, war er zu Ezzelin nach Verona geflohen, und hatte diesem 1245 auf Anstiften Sodegers aus Rache die Hälfte des Schlosses und Berges von Arco mit allen Lehen und dazu gehörigen Rechten um 18000 Berner Pfunde verkauft. Ezzelin belehnte hierauf 1253 seinen Freund und Parteigenossen Sodeger und dessen Sohn mit Allem, was ihm von Riprand zugewiesen war, um es als Erblehen mit denselben Rechten zu besitzen, mit denen Riprand es innegehabt[4]). Für Sodeger war mit diesem Handel allerdings nicht

---

[1]) Frapporti p. 405—406.
[2]) Alberti p. 118 und 119. Frapporti p. 406.
[3]) Frapporti p. 410. Alberti p. 122.
[4]) Frapporti p. 410.

mehr gewonnen, als widerrechtliche Ansprüche und ein Mittel zu späteren Ränken; denn im Besitze von Arco blieben Riprands Vettern.

Noch im Laufe des Jahres 1253 trat ein Ereigniss ein, welches dem Bischofe Egno, wie er glaubte, günstige Aussicht auf besseren Erfolg seiner Bestrebungen zu öffnen schien; einer seiner Bedränger, der Graf Adalbert von Tirol, starb am 22. Juli. Egno gab sich der Hoffnung hin, sein Nachfolger werde billiger und gerechter vorgehen; er hatte ihn sogar bald nach Adalberts Tod mit bedeutenden Opfern zu gewinnen gesucht[1]); allein Egno täuschte sich. Meinhard I. trat in die Fussstapfen seines Schwiegervaters und wurde ein ebenso rücksichtsloser und übergreifender Bedränger des Hochstiftes Trient, als es Graf Adalbert von Tirol gewesen war[2]).

Dem Bischofe blieb in diesen Verhältnissen nichts anderes übrig, als sich mit seinen Vasallen abzufinden, diese zu gewinnen, und aus ihnen sich eine Vertheidigungs-Macht zu schaffen, und es gelang ihm, wenigstens auf einige Zeit, da auf dauernde treue Verbindung der Vasallen mit ihrem Lehensherrn bei der damaligen Tendenz des mächtigen Adels sich immer auf jene Seite zu neigen, woher grössere Vortheile winkten, nicht zu rechnen war. Er gewann die Castelbarker durch die Ueberlassung der Gerichte Castelcorno und Serravalle[3]); den Peregrin von Beseno durch die Belehnung mit der Gastaldie dieses Schlosses d. i. mit dem Amte eines Einnehmers der Einkünfte und des Richters; den Otto von Gandi oder Gajo mit dem Schlosse Monreale, den Ulrich von Ponte mit dem Zolle an der Etsch[4]); den Heinrich von Arco, zugenannt Soga, einen Sohn des dem Bischofe ohnehin ergebenen Odorich Panceria verlieh er alle Güter des Bertold Gosselengo von Drò, dem er sie wegen seines Anschlusses an die Empörer abnahm[5]); den Jakob von Lizzana setzte er in seine Lehen wieder ein, und ernannte ihn zu seinem Hauptmann im ganzen Lägerthale[6]). Andere z. B. Gralant von Salurn, Nicolaus von Brenta gewann er durch andere Zuweisungen[7]). Endlich gelang es ihm sogar den Riprand von Arco dadurch auf seine Seite herüber zu ziehen, dass er ihm die Einkünfte der bischöflichen Mensa im Gerichte von Arco verpfändete. Von welcher Bedeutung diese waren, zeigt der

---

[1]) Siehe oben p. 186.

[2]) Siehe ebend. p. 137.

[3]) Alberti p. 128, wo die Verhandlungen mit den Castelbarkern ausführlicher mitgetheilt sind.

[4]) Frapporti p. 418.

[5]) Bonelli p. IV. 65. Alberti p. 132.

[6]) Alberti p. 134, [7]) Ebend. p. 132.

Umstand, dass Riprand sich herbeiliess, 2000 Veroneser Pfunde dafür dem Bischofe vorzustrecken. Er verpflichtete sich überdies mit einem Eide, das Gotteshaus Trient mit aller Kraft, besonders gegen Ezzelin, zu vertheidigen und zwar bei Verlust des ihm verliehenen Pfandes im Falle der Nichterfüllung seines Gelöbnisses[1]). Andere Vasallen des Stiftes, welche in Verbindung mit Ezzelin von der Anfeindung der Kirche von Trient nicht abliessen, suchte Egno mit geistlichen Waffen zur Unterwerfung zu zwingen, und belegte die Herren von Campo, Levico und Terlago mit dem Kirchenbanne[2]).

Eine besondere Begünstigung schien dem Bischofe Egno zu Theil zu werden dadurch, dass der Tod ihn von zweien seiner Feinde befreite. Meinhard I. starb 1258, Ezzelin folgte ihm im nächsten Jahre ins Grab. Allein an die Stelle Beider trat (wie Alberti S. 136 sich ausdrückt) „der heftigste Verfolger der Kirche von Trient, der Graf Meinhard II. von Tirol.“ Wenn man auf die lange Kette der Ein- und Uebergriffe Meinhards dem Hochstifte Trient gegenüber einen Blick wirft, kann man das Urtheil Alberti's weder zu hart noch übertrieben finden; Meinhard brachte theils durch Mittel einer schlauen Politik, theils durch Mittel der Gewalt das Hochstift Trient fast in gänzliche Abhängigkeit von sich. Sein Vorgehen wurde schon oben S. 140 u. f. dargestellt. Kehren wir nach dieser nothwendigen Abschweifung wieder zur Geschichte der Arco zurück.

Sodeger, das oft genannte Werkzeug Friedrichs II. und Ezzelino's, starb 1255. Nach dem Umschwunge, der in Folge der klugen und energischen Vorkehrungen Egno's im Hochstifte Trient eingetreten war, hatte er das Land verlassen und sich nach Verona zurückziehen müssen. Aus Rache gegen den Bischof und gegen die nunmehr mit diesem vereinbarten Herrn von Arco verkaufte er die von Ezzelin ihm übertragenen Arco'schen Lehen an Meinhard I., von dem sie an Meinhard II. übergingen. Dieser Erwerbtitel war für den letzteren ein erwünschter Vorwand zur ungesäumten Einmischung in die Trientner Verhältnisse. Um sich in den Besitz der Arco'schen Lehengüter zu setzen, entwarf er einen Plan, der dem Bischofe Egno die Hände binden sollte, während er sich des ganzen Gebietes von Arco bemächtigen würde. Er beschloss, die Judicarier, Unterthanen des Bischofes, aufzuwiegeln, die Veroneser zu einem Einfalle in das Tridentinische zu bewegen, und während der daraus entstandenen Verwirrung selbst das Gebiet von Arco zu besetzen. Der Plan gelang aber vor der Hand nur theilweise. Die Judicarier empörten sich: ihr Aufstand

---

[1]) Alberti p. 128. Frapporti p. 413. [2]) Frapporti p. 413.

wurde aber von Friedrich von Arco, einem Bruder Odorich Panceria's, unterdrückt; der Bischof belohnte ihn dafür mit den Schlössern Vedova und Restoro in Judicarien sammt dem dazu gehörigen Zehent[1]). An der Etsch drang Mastino della Scala mit den Veronesern gegen Trient vor, eroberte die Stadt, trat sie aber ausgeplündert und halbverwüstet an Meinhard ab. Dieser drang in das Gebiet von Arco ein, konnte jedoch wegen des kräftigen Widerstandes, den ihm Odorich Panceria und zwei seiner Söhne, Friedrich und Adelpret, leisteten, für dieses Mal nichts erreichen, und zog nach grässlicher Verheerung der dortigen Landschaft ab[2]).

Bald erhielt Meinhard einen neuen Vorwand, in das Arco'sche einzubrechen. Riprand von Arco war nach seiner Aussöhnung mit dem Bischofe Egno sammt seiner Tochter Cobitosa nach Arco zurückgekehrt, fand aber bei seinen Verwandten eine schlechte Aufnahme; sie warfen ihn mit seiner Tochter in den Kerker, wo er an Vergiftung starb. Cobitosa gelang es zu entfliehen[3]). Im Jahre 1266 machte diese ein merkwürdig gewordenes Testament, in welchem sie aus Rache wegen ihres Vaters und ihrer eigenen Misshandlung alle ihre Ansprüche und alles was sie besass, dem Bisthume Trient, den Herren von Castelbarco, von Campo, von Madruz, Sejano und Gajo und schliesslich unter einer gewissen Bedingung den Grafen von Tirol verschrieb, ihre Blutsverwandten, die Herren von Arco, aber gänzlich ausschloss[4]). Von jetzt an wiederholten sich Meinhards Angriffe auf das Gebiet von Arco durch zehn Jahre, am heftigsten in der Zeit nach dem Tode des Bischofes Egno (gest. 1273), in welcher Meinhard seine Angriffe auch auf das Hochstift wieder aufnahm[5]). Da endlich vermittelte Siker von Arz einen Frieden zwischen Meinhard und den Herren von Arco, der im Jänner 1276 auf dem Schlosse Tirol zum Abschlusse kam. Meinhard entsagte allen Ansprüchen auf das Schloss Arco und auf alle Güter und Rechte, welche ihm aus der Abtretung Sodegers erwachsen sein mochten, nur mussten sich die Herren von Arco zu steter Hilfeleistung verpflichten, wodurch sie in eine Art von Vasallen-Verhältniss zu den Grafen von Tirol versetzt wurden[6]). Meinhards Nachgiebigkeit stand wohl im Zusammenhange mit des römischen Königs Rudolf Entscheidungen, die den Grafen von Tirol gerade im Jahre 1276 auch zum Frieden mit dem Gotteshause Trient verhielten[7]).

---

[1]) Alberti 144, 162. Frapporti p. 418. [2]) Frapporti p. 419.
[3]) Perini p. 24. [4]) Cod. Wang. p. 394 Cobitosa's Testament dd. Trient 28. Juli. [5]) Siehe oben S. 150. [6]) Frapporti p. 427—428. Alberti p. 162.
[7]) Siehe oben S. 150.

Nachdem auf diese Weise der Friede mit dem Grafen von Tirol hergestellt war, brach Unfriede zwischen Arco und einem Gegner aus, zwischen welchen man nach allen Beziehungen, die bisher zwischen ihnen bestanden hatten, ein solches Zerwürfniss nicht hätte für möglich halten sollen. Der seit seinem ersten Auftreten dem Hochstifte Trient treu ergebene Odorich Panceria gerieth mit seinem Lehensherrn, dem Nachfolger Egno's, mit dem Bischofe Heinrich II. (1274 bis 1287) in einen Streit, der ihm sogar den Kirchenbann zuzog. Egno hatte den Friedrich von Arco für die Unterdrückung des Aufruhrs der Judicarier mit den Schlössern Vedova und Ristoro belohnt. Odorich Panceria hatte für seine tapfere und auf eigene Kosten bestrittene Vertheidigung des dem Bischofe von Trient gehörigen Thurmes und Palastes in Riva vom Bischofe Heinrich zur Belohnung die Erlaubniss erhalten, daselbst ruhig wohnen zu können, bis er (der Bischof) in der Lage wäre, ihn in anderer Weise zu entschädigen und zu belohnen. War es nun Unzufriedenheit mit der ihm zu gering erscheinenden Vergütung, zumal im Vergleich mit dem, was seinem Bruder Friedrich zu Theil geworden, oder Gier nach Vermehrung seiner Besitzungen, er fing an, sich als Herrn von Riva, Arco, Tenno, Nago, Val di Ledro, Bono, Condino und Tignale und der Schlösser Tenno und Romano zu betrachten, und unumschränkt zu herrschen. Da alle diese Orte entweder der unmittelbaren Herrschaft des Bischofes unterstanden. oder Lehen des Hochstiftes waren, so wurde Panceria wiederholt aufgefordert von seinen Uebergriffen abzustehen, und die der Kirche gehörigen Orte herauszugeben. Seine Weigerung ging aber soweit, dass Bischof Heinrich ihn als einen ungerechten Besitzer kirchlicher Güter auf einer Synode in Trient 1280 mit dem Banne belegte[1]). Der Streit wurde jedoch noch vor 1282 beigelegt, ohne dass bekannt wäre auf welche Weise[2]).

Seit dem Friedensschlusse mit dem Grafen von Tirol begann der Stern des Hauses Arco zu sinken, und sank im Laufe des 14. Jahrhunderts rasch nach einander bis zur Bedeutungslosigkeit herab. Hatte auch Meinhard nach dem Berichte Frapporti's und Perini's im Frieden 1276 seine Ansprüche auf das Schloss Arco aufgegeben, so musste er sich doch Anhaltspunkte vorbehalten haben, welche es ihm möglich machten, die Herren von Arco in immer grössere Abhängigkeit von dem Grafen von Tirol zu versetzen; denn schon 1284 sehen wir, wie er dem Enkel Odorico's Panceria - Friedrich IV. die Lehen Riprands ertheilte[3]); er musste sich daher Ansprüche auf diesen Theil

[1]) Bonelli II. p. 616. [2]) Frapporti p. 428. [3]) Gebhardi p. 320.

der Arco'schen Besitzungen, wahrscheinlich auf Grund des Testamentes Cobitosa's, vorbehalten haben. Eben so ist er es, der 1285 den Ulrich von Arco, Neffen Panceria's, und dessen Sohn den obengenannten Friedrich VI. mit allen jenen Gütern belehnte, welche ihre Vorfahren als Lehen der Grafen von Tirol anerkannt hatten[1]). Die Herren von Arco erscheinen am Ende des 13. Jahrhunderts somit als Vasallen der Grafen von Tirol. Auf der andern Seite suchten auch die Bischöfe von Trient ihre Lehensherrlichkeit ebenfalls aufrecht zu erhalten. Nicolaus von Arco erhielt 1339 die Belehnung nur unter der Bedingung der ausdrücklichen Anerkennung, dass alle seine Voraltern seit 100 ja 200 und mehr Jahren, ja seit länger als Menschen denken Lehensträger und „milites" der Kirche von Trient gewesen[2]). Im Jahre 1359 huldigten sie der Margareta Maultasch; im Jahre 1396 dem Hause Oesterreich.

Die Lodron.

Das Geschlecht Lodron gelangte erst in späterer Zeit zu jener Bedeutung, welche es als ebenbürtig neben denen von Castelbarco und von Arco erscheinen liess. In dem Zeitraume, welcher hier zur Behandlung kommt, geschieht von den Lodron nur selten eine Meldung. In der vielbewegten Geschichte Südtirols, während des 12. und 13. Jahrhunderts, treten sie nirgends auch nur einigermassen bemerkbar hervor. Selbst in den urkundlichen Quellen hat man Mühe ihnen zu begegnen. Aus dem zwölften Jahrhunderte kennt nur Bonelli einen Albert von Ladreno, als Zeugen in einer Urkunde zum Jahre 1101[3]), dann erst wieder zwei Lodrone, Silvester und Paris, zu den Jahren 1243, 1258 und 1267[4]). Der Codex Wangianus erwähnt zum Jahre 1185 das erste Mal eines Calapin von Lodron, der ein Vasall des Grafen Heinrich von Eppan war, und berichtet zum Jahre 1189 von einer Belehnung, mit welcher Bischof Konrad von Trient mehreren namentlich genannten Männern von Storo das Schloss und den Maierhof von Lodron mit gewissen Verpflichtungen zu Lehen gibt. In der Urkunde wird „Schloss und Maierhof von Lodron" ein altes Lehen des Hochstiftes Trient genannt[5]), über welches der Bischof sowohl bei der Verleihung als auch Einziehung frei nach seinem Ermessen

---

1) Alberti p. 187. 2) Bonelli IV. 98—99.
3) Ebend. II. p. 373—376. Urkunde nr. 14.
4) Ebend. p. 138 a. 147 a. und b. bis 150 b.
5) Cod. Wang. Urkunde nr. 34 p. 88. Alberti p. 38.

verfügt[1]). Da die Lodrone dieser Zeit mit dem Prädicate „milites“ erscheinen, so waren sie Ministerialen der Bischöfe von Trient, und das Schloss Lodrone nicht ihr allodiales Erbgut, sondern ein Lehen des Hochstiftes.

Was den Ursprung der Lodrone anbelangt, so begegnen wir bei den italienischen Schriftstellern wieder jener Ansicht, welche sie schon bezüglich der Castelbarco und Arco zur Geltung zu bringen versuchten[2]), dass das Haus Lodron deutschen Ursprungs war. Sie stützen ihre Ansicht auf eine Begebenheit, welche sich 1133 auf der Rückkehr des Kaisers Lothar von seiner Romfahrt zutrug. Lothar hatte den Weg eingeschlagen, der von Brescia durch Val Sabbia am Idro-See vorbei durch Judicarien an die Etsch führt. An einer Stelle, wo die Strasse zwischen dem See und dem steilen Gebirge auf einen schmalen Streifen eingeengt, und von der Rocca d'Anfo einer steilen Felsenburg beherrscht, zu einem beinahe undurchdringlichen Engpasse gestaltet wird, wagte es der Besitzer des Schlosses Lodrone dem Kaiser den Durchzug zu sperren. Allein die Burg wurde erstürmt und der Urheber des Widerstandes, Albert genannt, der in sein Schloss Lodron entfloh, als Gefangener abgeführt[3]). Nun lag es dem Kaiser allerdings nahe, da die Verhältnisse Italiens über kurz oder lang einen zweiten Zug dahin als wahrscheinlich voraussehen liessen, sich dieses gefährlichen Passes zu versichern und ihn treuen Händen anzuvertrauen, wie er es drei Jahre später auf dem zweiten Zuge nach Italien mit der Uebergabe der Burg Barco an der Etsch an Engilbero in der That gethan[4]). An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Annahme in den Augen der italienischen Schriftsteller durch den Umstand, dass

---

[1]) Im Jahre 1218 machten sich Gabriel und Bonaccorso von Storo der Fellonie schuldig. Bischof Friedrich von Trient liess ihnen durch seinen Amtmann zu Riva den Thurm und einen Theil des Schlosses Lodrone wegnehmen. Alberti p. 81. Die Stelle beweist zugleich, dass 1218 die von Storo, und keine Lodrone im Besitze des Schlosses waren.

[2]) Siehe oben S. 191 und 198.

[3]) Gervais, Geschichte Deutschlands unter Lothar III. B II. p. 252—258. Giesebrecht IV. p. 89. Bei Gervais finden sich alle auf den Vorfall bezüglichen Quellen ausgeschrieben Die Beschreibung der Lage der Burg: „in supercilio ipsius excelsissimi montis posita“, passt auf die Rocca d'Anfo; dass der Widerstand nicht bei dem Schlosse Lodron geleistet wurde, geht aus derselben Stelle des Annal. Saxo hervor, nach welcher der feste Ort zuerst erstürmt, die Feinde in die Flucht gejagt, und dann erst der Anführer Albert gefangen genommen wurde.

[4]) Siehe oben p. 191.

die zuverlässigen Nachrichten über die Familie Lodron wirklich erst seit dieser Zeit beginnen[1]).

Aus der Lodronischen Geschichte dieser Zeit verdient als einzige Merkwürdigkeit hervorgehoben zu werden, dass zur Zeit der Kämpfe Barbarossa's mit den lombardischen Städten die Brescianer sich des Schlosses und der Gebirgspässe von Caffaro und Lodrone bemächtigten, indem sie dieselben als den Schlüssel zu dem nach Brescia führenden Thale betrachteten, und durch deren Besitz das Eindringen deutschen Kriegsvolkes von dieser Seite verhindern zu können hofften. Der Besitz wurde ihnen aber durch die vereinten Anstrengungen der Bewohner von Storo und Lodrone wieder entrissen. Auf diese That hat die Urkunde vom Jahre 1189 Bezug, mit welcher Bischof Konrad III. von Trient mehreren Männern von Storo zur Belohnung ihres Verdienstes das Schloss und den Maierhof von Lodrone zu Lehen gab. Die Urkunde erwähnt dieses Verdienstes, indem sie als Grund der Belehnung hervorhebt, dass „die vom Hause Lodron mit denen vom Hause Storo einst gemeinschaftlich Schloss und Maierhof von Lodron erobert und miteinander getheilt haben."[2]) Fast scheint es aber, als sei von der Familie Lodron damals Niemand vorhanden gewesen, weil die Belehnung denen von Storo allein ertheilt wurde, und von einer Mitbelehnung der Lodron keine Erwähnung geschieht.

Aus den wenigen hier mitgetheilten Andeutungen ergibt sich, dass es beinahe zweifelhaft sein dürfte, ob es im 12. Jahrhunderte, und selbst noch im 13. ein Geschlecht der Lodrone gab, jedenfalls waren die vereinzelt erscheinenden Lodrone von keiner Bedeutung.

Hier, am Ende der Darstellung der im Laute des 12. und 13. Jahrhunderts zur Blüthe gelangten grösseren Adelsgeschlechter dürfte erwartet werden, dass die Abhandlung über die bis zu einem Grade mit denselben verwandten Ministerialen sich anschliessen sollte. Die Ministerialen waren ja diejenigen, welche entweder als „milites", oder in anderer Eigenschaft im Dienste des höheren Adels standen, seine Burgen hüteten, sein Gefolge bildeten, und zu einem Adel niederen Ranges heranwuchsen, und als die höheren Adelsgeschlechter allgemach erloschen, an deren Stelle rückten und die Gründer neuer Adelsgeschlechter wurden. Dieser Verwandtschaft schiene es somit zu

---

[1]) Cavalcabò, Idea della Storia etc. p. 168.

[2]) Der Bischof belehnt 13 Männer von Storo mit: „de castro et curia de Lodrone cum omni et toto feodo antiquo, quod illi de domo de Lodrone cum illis de domo de Sétauro (Storo) olim insimul acquisierunt et inter se diviserunt, ... integrum". Cod. Wang. p. 89—90.

entsprechen, dass der Abschnitt über die Ministerialen hier sich anschlösse.

Allein dem steht entgegen, dass Ministerialen sich nicht auf den Burgen und in den Diensten des höheren Adels allein vorfanden, sondern dass sie ebenso im Dienste der höheren Geistlichkeit, der Bischöfe und Aebte, vorhanden waren, und aus diesen Ministerialen sich in gleicher Weise, wie aus den Ministerialen des weltlichen höheren Adels, der spätere Adel herausbildete.

Die Abhandlung über die Ministerialen wird daher richtiger an ihrem Platze sein, wenn sie erst auf den Abschnitt über die höhere Geistlichkeit folgen wird.

IV. HAUPTSTÜCK.

DIE HOHE GEISTLICHKEIT.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass in diesem Abschnitte die hohe Geistlichkeit, dem Zwecke der vorliegenden Arbeit gemäss, nicht von Seite ihres klerikalen Charakters und von Seite der Stellung, welche sie in der Ordnung der Hierarchie einnahm, sondern von jener Seite betrachtet werden musste, welche die Anknüpfungs-Punkte zu ihrer späteren Verbindung mit der Tiroler Landschaft bot.

Es muss daher zuvörderst gezeigt werden, auf welchem Wege die zwei Bischöfe von Trient und Brixen zur fürstlichen Würde und zu fürstlichen Rechten, und in Folge dessen zur lehensherrlichen und territorialen Gewalt in ihrem Fürstenthume gelangten; es müssen die Gränzen zwischen der Diöcese und dem Fürstenthume gezogen werden, da diese einander nicht deckten; es muss nachgewiesen werden, wo, wie und wann sie ihren grossen Güterbesitz, der die Basis ihrer fürstlichen Macht bildete, erwarben.

Wie von den Bischöfen von Trient und Brixen, so muss auch in Betreff jener auswärtigen Bischöfe, deren kirchliche Sprengel sich über grössere Theile von Tirol erstreckten, nämlich Salzburg, Chur, Chiemsee, Feltre, dargethan werden, welcher Besitzungen und Rechte sie sich auf Tiroler Boden erfreuten.

Derselbe Nachweis muss bezüglich jener ausländischen Bisthümer Freising, Augsburg und Regensburg geliefert werden, deren kirchliche Sprengel sich zwar nicht nach Tirol herein erstreckten, die aber Güter und Renten im Lande besassen, sowie auch bezüglich der ausländischen Klöster und anderer geistlichen Stifte, deren nicht weniger als 39 in Tirol begütert waren, und zum grossen Theile im Besitze der Immunität auf ihren Gütern auch die niedere Gerichtsbarkeit übten.

Endlich erfordern unsere eigenen einheimischen, Grund und Boden besitzenden Abteien und Stifte dieselbe Darstellung; denn eben auf Grund ihrer Begüterung und ihrer herrschaftlichen Rechte bildete sich im Laufe der Zeit ihr Verband mit der Tiroler Landschaft.

§. 1. Das Hochstift Trient.

Die Besitzungen und Rechte, welche das fürstliche Hochstift Trient in reichem Masse besass, jedoch nur zu einem geringen Theile aus einer Zeit, aus welcher über deren Erwerb äusserst wenige urkundliche Aufzeichnungen Nachricht geben. Die Bischöfe von Trient mögen, wie alle geistlichen Stifte, durch den frommen Sinn der Gläubigen im Laufe der früheren Jahrhunderte mittelst Schenkungen und Vermächtnissen zu einem nicht unbedeutenden Güterbesitze gelangt sein; wir schreiben: „sie mögen gelangt sein"; denn bei der Dürftigkeit der Aufzeichnungen über die Kirche von Trient in den Jahrhunderten, welche dem eilften vorangingen, kann die Annahme mit vielen Zeugnissen nicht belegt werden[1]).

Versetzen wir uns aber in die dem ersten Drittel des eilften Jahrhunderts folgende Zeit, so treten uns die Bischöfe von Trient in einer Stellung entgegen, welche sie als Herren über weite Gebiete ihres kirchlichen Sprengels erscheinen lässt, in einer Stellung, welche, wären die Schenkungen und Vermächtnisse der früheren Zeit auch noch so gross und zahlreich gewesen, darin ihre Erklärung nicht finden könnte. Sie erscheinen im Besitze von Grafschaftsrechten, als Lehensherren zahlreicher Vasallen, als Territorialherren in mehreren Gebieten des Bisthums, und als Eigenthümer von Gütern und Schlössern an den verschiedensten Orten.

Die Quelle, aus welcher diese Stellung der Bischöfe von Trient floss, war das von Kaiser Konrad II. zu Brescia am 31. Mai 1027 ausgefertigte Diplom, mit welchem er dem Bischofe Udalrich II. die Grafschaft Trient schenkte[2]). Dieses Diplom enthielt

---

[1]) Aus einem Rechtsstreite des Bischofes Udalschalk mit Hanno dem Bischofe von Freising zum Jahre 855 ersehen wir, dass Udalschalk auf Weinberge bei Bozen Anspruch machte. Im Jahre 864 verlieh derselbe Bischof von Trient Zehente und Güter zu Kaltern Der Bischof Bernard erhielt 928 durch Vermächtniss den Nutzgenuss mehrerer in der Grafschaft Trient gelegener Güter; und 1018 beschenkte Bischof Ulrich I. das neuerbaute Kloster Sonnenburg mit mehreren Gütern, die aber, wenn Bischof Ulrich aus dem Hause Flavon war, wahrscheinlich seinem Privateigenthume entnommen waren.

[2]) Urkunde dd. Brixiae 31. Mai 1027 bei Bonelli II. p. 369. Hormayr Beiträge p. 29.

einen so gehaltvollen und fruchtbaren Keim von Rechten, dass sich die oben angedeutete Macht der Bischöfe von Trient in rascher Folge daraus entwickeln musste. Kaiser Konrad übertrug dem Bischofe Udalrich die Grafschaft Trient gerade so, wie die Herzoge, Grafen oder Markgrafen sie bisher als ein Reichslehen innegehabt hatten. Unter diesen Herzogen, Grafen oder Markgrafen verstand aber Kaiser Konrad jene Herzoge, welche die von Kaiser Otto I. gegründete Mark Verona, zu welcher die Grafschaft Trient gehörte, verwaltet hatten. Der erste war Otto's I. Bruder, Heinrich I., Herzog von Baiern und Kärnten, unter welchem die Mark Verona mit dem Herzogthume Baiern vereinigt war. Als aber Kärnten von Baiern getrennt wurde und eigene Herzoge erhielt, kam die Mark Verona unter die Herzoge von Kärnten, unter deren Verwaltung sie blieb, bis Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 die Grafschaft Trient ebenso von ihr ablöste, wie er in demselben Jahre auch den Patriarchen von Aquileja davon abgelöst hatte[1]).

Durch diese Ablösung der Grafschaft Trient von der Mark Verona oder was dasselbe ist, von dem Herzogthume Kärnten, und durch ihre Uebertragung an den Bischof von Trient mit denselben Befugnissen[2]), mit welchen die Markgrafen und Herzoge sie bisher innegehabt, räumte Kaiser Konrad den Bischöfen von Trient alle jene Rechte ein, welche die ersteren besessen und ausgeübt hatten, darunter ganz vorzüglich die Herzogs-Rechte. Von welchem Umfange und welcher Bedeutung diese waren, kann nicht blos aus Walters deutscher Rechtsgeschichte ersehen werden[3]), das kaiserliche Diplom Konrads selbst bezeichnet sie in folgender Weise: „Wir übergeben der Kirche von Trient und dem Bischofe Udalrich die Grafschaft mit der vollen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit[4]), mit dem Rechte der Ein-

---

[1]) Leo, Geschichte Italiens I. p. 505—508.

[2]) „Comitatum Trident. cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis, quibus Duces . . . hucusque habere visi sunt“.

[3]) §§. 70 und 71. Die mit der herzoglichen Würde verliehene Gewalt war sehr umfassend. Es ging ein grosser Theil von den Befugnissen der ehemaligen Missi dominici auf sie über. Die Herzoge waren das Haupt des Kriegswesens Die Handhabung des Rechtes, des Landfriedens, der gemeinen Sicherheit, die Ausübung der Hoheit über ihre Vasallen, die Entbietung zu ihren Hoftagen, die Abhaltung der Gerichte gehörte in den Kreis ihrer Befugnisse. Sie besassen gewöhnlich einen oder mehrere Comitate, und neben Allodialgütern Reichslehen, die ihnen von den Kaisern als Beneficien verliehen waren.

[4]) „cum districtibus“. Distringere, Districtus hat die Bedeutung von „strenge bestrafen“, „Jemanden durch Strafen zu etwas verhalten“, „durch Richterspruch entscheiden“, und endlich plattweg „judicium“ = Gericht.

berufung von Landtagen[1]), mit dem Rechte zur Erhebung von Steuern und Abgaben[2]), und mit dem Rechte des Bezugs der gerichtlichen Strafgelder[3]). Wir übergeben diese Rechte nicht etwa dem Bischofe Udalrich allein, sondern auch allen seinen Nachfolgern auf immerwährende Zeiten.“

Diese Uebergabe umfasste jedoch nicht den ganzen Comitat in allen seinen Theilen. Einem dem Bischofe von Feltre, Richizo, gegebenen Versprechen gemäss, löste Kaiser Konrad einen nicht unbedeutenden Theil davon ab, und wies ihn der Kirche desselben zu. Das Thal Valsugan befand sich nämlich in einer eigenthümlichen Doppelstellung. In kirchlicher Beziehung gehörte es zur Diöcese Feltre[4]), in jurisdictioneller Beziehung seiner ganzen Länge nach, von dem Flüsschen Silla westlich von Pergine bis zu dem aus Primiero kommenden und in die Brenta einmündenden Cismone, zu dem Comitate von Trient. Den östlichen Theil dieses Thales, von der Kirche des heil. Desiderius bei Novaledo den ganzen Lauf der Brenta entlang bis zum Cismone, trennte der Kaiser mit Zustimmung und auf Bitten des Bischofes Udalrich von dem Comitate von Trient, und gab ihn der Kirche von Feltre[5]).

Neben der Uebergabe des Comitates verlieh Kaiser Konrad mit demselben Diplome dem Bischofe Udalrich von Trient und allen seinen

---

[1]) cum placitis“. Placita hiessen die von den Herzogen oder Grafen gehaltenen Versammlungen von Herren, Vasallen und Ministerialen zur Schlichtung von Streitigkeiten und auch zu gerichtlichen Verhandlungen = Hof- und Landtage. Walter §. 268.

[2]) „cum functionibus“. Functio bedeutet: „Bezahlung der Tribute“. Daher in den kaiserlichen Immunitäts-Verleihungen die Bestimmung: „ut nullus judex ad... causas audiendas, vel freda exigenda, vel functiones requirendas ingredi audeat“.

[3]) „cum redibitionibus“. Redibitio nach Du Cange soviel als mulcta = Strafgeld; satisfactio = Genugthuung.

[4]) Montebello, Notizie storiche della Valsugana p. 88. Pergine, era in Dominio del Vescovo di Trento, nello spirituale soggetta al Vescovo di Feltre.

[5]) Man hat diesen Trennungsact fast immer als eine Gränzbestimmung der beiden Bisthümer Trient und Feltre betrachtet. Das war er nicht; denn die bischöfliche Jurisdiction der Kirche von Feltre dauerte über den bei Trient gebliebenen Theil des Thales unverändert fort, wie ehedem z. B. über Pergine; die Trennung betraf den Comitat. Licht hat in diese Frage Montebello gebracht. Er schloss aus den Worten der Schenkungs-Urkunde Konrads 1. dass der Comitat von Trient sich wahrscheinlich über ganz Valsugan erstreckt habe, und dass 2. sich nicht einsehen lasse, warum die Zustimmung des Bischofes von Trient erforderlich war, wenn es sich nicht um Abtrennung eines Theiles seiner Grafschaft gehandelt hätte, da das kirchliche Jurisdictions-Gebiet beider Diöcesen keine Veränderung erlitt.

Nachfolgern auch die volle Immunität und Exemption ihrer Grafschaft von jeder andern ausser der kaiserlichen Gewalt. „Wir übergeben, so lauten die Worte des Kaisers, den ganzen Comitat (mit Ausnahme des dem Bischofe von Feltre zugewiesenen Theiles) dem Bischofe Udalrich und allen seinen Nachfolgern als ihr Eigenthum (in jus proprium) und Dominium, und zwar mit der Bestimmung, dass kein Herzog, Markgraf, Graf, Vicegraf, Gastaldio (Amtsmann?) oder irgend Jemand, sei er vornehm oder gering, es wage, den genannten Bischof oder seine Nachfolger zu beunruhigen, zu beschweren, oder sich einzumischen ohne vom Bischofe oder seinen Nachfolgern freiwillig ertheilte Erlaubniss.“

Das ist der Inhalt des hochwichtigen kaiserlichen Diploms vom Jahre 1027, der Quelle der gräflichen und herzoglichen Gerichtsbarkeit und der fürstlichen Macht der Bischöfe von Trient. Die Beweggründe, welche Konrad II. zur Ertheilung dieses Privilegiums bestimmten, lagen in der Politik der sächsischen und insbesondere der fränkischen Kaiser. Die Macht, selbst eine grössere, in den Händen der Bischöfe war ihnen weniger gefährlich, als in den Händen weltlicher Herzoge; und was zumal unsere Gegenden betrifft, so musste die Schwächung mächtiger und nicht immer zuverlässiger weltlicher Fürsten an den Gränzen Italiens, wie es die von Kärnten und Verona waren, ihnen nur erwünscht sein. Darum die Ablösung des Tridentiner Comitates von der Mark Verona und von dem Herzogthume Kärnten; darum auch die gleichzeitige Verleihung eines Comitates an Brixen[1]), und die Abtrennung des Patriarchen von Aquileja von Kärnten, der ebenfalls 1027 mit den herzoglichen Rechten ausgestattet, und mit dem Hoheitsrechte über Friaul von Kaiser Konrad betraut wurde[2]).

Ehe wir jedoch zu dem Nachweise übergehen, wie die Bischöfe von Trient auf Grundlage des kaiserlichen Diploms ihre fürstliche Macht sich aufbauten, darf die Frage über die Ausdehnung und Gränzen des Comitates von Trient, ob dieser das ganze Bisthum umfasste, folglich Bisthum und Comitat als gleichbedeutend genommen werden dürfen, nicht unbeantwortet bleiben. Bei den italienischen Geschichtschreibern finden wir beide Ausdrücke als synonym. Barbacovi[3]) lässt dem Bischofe von Kaiser Konrad die weltliche Herrschaft in der ganzen Ausdehnung der grossen Diöcese einräumen und

---

[1]) Siehe den nächstfolgenden §. über das Hochstift Brixen.

[2]) Leo a. a. O. p. 506.

[3]) Memorie storiche della città e del territorio di Trento, P. II. p. 1. u. 71.

sagt ausdrücklich: „Die weltliche Herrschaft der Fürstbischöfe von Trient umfasste alle Orte, und alles Land an beiden Ufern der Etsch von der Veroneser Klause bis zur Brixner Klause", d. h. bis zum Städtchen Klausen, eine Meile südlich von Brixen. Alberti secundirt Barbacovi und schreibt: „In Folge der Schenkung Konrads erstreckte sich das Bisthum und Fürstenthum Trient ungefähr 120 italienische Meilen in die Länge, und 80 in die Breite, und gränzte östlich an die Bisthümer Feltre und Padua, westlich an die Kirche von Brescia, südlich an die von Verona und Vicenza, und im Norden theils an das Bisthum Brixen, und theils in der Richtung gegen Vintschgau an das Bisthum Chur"[1]).

Diese Gränzbestimmung, nicht einmal vollkommen richtig für die Ausdehnung des Bisthums-Sprengels, leidet an noch grösserer Unrichtigkeit in Betreff der Ausdehnung des Comitates. Das Bisthum Trient erstreckte sich nördlich im Etschthale einerseits bis an die Passer, anderseits bis an die Gränze von Vintschgau nordwestlich von Marling. Im Nordosten hatte es an den beiden Ufern des Eisakflusses eine ungleiche Gränzmarke. Nach einer, wie Resch vermuthet, um das Jahr 1050 vorgenommenen Gränzbestimmung zwischen Trient und Brixen reichte der Trientner Sprengel am linken Ufer nur bis zum Cardauner Bache, kaum eine Stunde nördlich von Bozen; am rechten Ufer hingegen bis zu dem an der Südseite von Klausen in den Eisak einmündenden Tinnerbache[2]). Die Comitats-Gränzen fielen aber, sowie in Valsugan, so auch an der Etsch und am Eisak mit den Bisthums-Gränzen nicht zusammen. In Valsugan erstreckte sich der Comitat weiter als der kirchliche Sprengel, indem jener bis Novaledo reichte, dieser aber schon Pergine nicht mehr umschloss, welches bis zu den Zeiten Kaiser Josephs II. unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofes von Feltre stand[3]). Im Eisakthale besass Trient noch lange nach 1027, dem Jahre der Uebertragung des Tridentiner Comitates an die Bischöfe, keine Grafschaftsrechte. Kaiser Konrad hatte in eben diesem Jahre einen grossen Theil der dem Welf abgenommenen Grafschaft Norithal, nämlich das ganze zwischen dem Breibache[4]) und Enneberg am linken Ufer des Eisaks und der Rienz gelegene Thal- und Berggebiet, dem Bischofe von Brixen geschenkt[5]).

---

[1]) Annali p. 4. [2]) Resch, Annales secul. X. p. 700. Sinnacher II. 106.

[3]) Montebello p. 88.

[4]) Diesen Namen trägt der aus dem Thale von Tiersch, und wahrscheinlich auch der bei Steeg in den Eisak fallende Bach.

[5]) Hormayr Beiträge II. 79. Vergl. oben S. 94 und den nachfolgenden §. über das Hochstift Brixen.

Den andern Theil der Grafschaft Norithal, den am rechten Ufer der Rienz und des Eisaks gelegenen, verwaltete Engilbert, der zugleich Graf von Pusterthal war[1]).

Wie weit der Trientner Comitat an der Etsch aufwärts reichte, lässt sich nicht positiv, sondern nur auf dem Wege der Negation annähernd bestimmen. War er der Erbe des longobardischen Herzogthums, so endigte sein Gebiet im Etschthale mit der Herrschaft Königsberg zwischen San Michele und Salurn[2]). Bildete er aber einen Theil der Mark Verona, was Konrads Schenkungs-Urkunde andeutet, so liegen keine Beweise vor, dass die Markgrafen von Verona oder die Herzoge von Kärnten, deren Rechte auf die Bischöfe von Trient übertragen wurden, je über die Gegend von Salurn aufwärts, zumal über Bozen, Grafengewalt ausgeübt hätten.

Doch den schlagendsten Beweis, dass der Tridentiner Comitat sich auf Bozen nicht erstreckte, liefert eine Urkunde, mit welcher Kaiser Konrad im Jahre 1028 dem Stifte Trient auch die Grafschaften Bozen und Vintschgau geschenkt haben soll. Abgesehen von allen anderen Fragen, welche sich an diese Urkunde anknüpfen, liefert sie den klaren Beweis, dass der Tridentiner Comitat Bozen nicht in sich begriff, weil es, um Bozen den Bischöfen von Trient zuzuweisen, einer eigenen kaiserlichen Schenkung nicht bedurft hätte. Doch diese Urkunde kann bei der Frage, auf welcher Grundlage die Grafengewalt der Bischöfe von Trient sich auch über die Gränzen des Tridentiner Comitates hinaus erweiterte, — wie wir denn in der That gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die Bischöfe von Trient im Besitze von Comitatsrechten auch in der Gegend von Bozen erblicken — ganz und gar nicht in Betracht kommen; denn diese Urkunde wird aus allen inneren und äusseren Gründen als ein, aller Wahrscheinlichkeit nach, in dem Jahre 1280, in welchem sie zum Vorschein kam, angefertigtes Falsificat gekennzeichnet. Die Gründe, auf welche sich dieses Urtheil stützt, sind in dem unten verzeichneten Excurse eingehend

---

[1]) Siehe Hormayr Beiträge II. p. 48 Urkunde nr. 14, wo „Clausen in pago Norital, in Comitatu Engilberti“ erscheint.

[2]) Paul. Diaconus erzählt im III. B. cap. 29, dass der Longobarden König Autari, als er von seiner Brautschau aus Bajovarien zurückkehrte, angekommen an der Gränze Italiens, sich plötzlich hoch auf seinem Pferde erhob, und im Angesichte des bajovarischen Geleites mit seiner Streitaxt den bekannten Königshieb führte. Die Sage bezeichnet die Gegend von Königsberg als den Ort dieser Begebenheit und lässt den Namen des Schlosses Königsberg aus dem Andenken an sie entstanden sein.

nachgewiesen[1]). Die Erwerbung von Comitatsrechten, von Jurisdiction und Güterbesitz in Bozen und dessen Umgebungen durch die Bischöfe von Trient ging thatsächlich in ganz anderer Weise vor sich, als mittelst erdichteter kaiserlicher Schenkungen und gefälschter Urkunden, wie im Folgenden nachgewiesen werden wird.

Um Klarheit in die Darstellung des historischen Verlaufes zu bringen, in welchem sich das Fürstenthum Trient ausbildete, ist es nothwendig, den Entwickelungsgang, so weit er im Umfange des Comitates von Trient stattfand, zu trennen von der allmähligen Ausdehnung der fürstlichen Rechte, welche die Bischöfe von Trient im Laufe der Zeit auch ausser den Gränzen ihres Comitates in den oberen Gegenden des Etschthales, zumal in Bozen und in dessen Umgebungen erlangten. Zu diesem Zwecke soll die Darstellung in den folgenden zwei Abschnitten behandelt werden.

1. Die Ausbildung des Fürstenthums im Umfange des Comitates von Trient.

Wenn wir diesen Entwickelungsgang, wie er während des eilften, zwölften und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verlief, überblicken, so zeigt er uns die Bischöfe von Trient im Besitze einer territorialen und lehensherrlichen Gewalt, und im Besitze von Rechten und einer Menge von Besitzungen, welche einer fürstlichen Macht vollkommen gleich kommen. Wir sehen die Bischöfe die Territorialgewalt im ganzen Umfange ihres Comitates geltend machen, die Grafen- und Herzogsrechte ausüben, als Lehensherren über zahlreiche und mächtige Vasallen gebieten, oberherrliche Rechte über die Städte ihres Gebietes, Trient, Riva und Arco, selbst in den Landgemeinden das „jus regolandi“[2]), das Recht der Gesetzgebung und der Einberufung der Landtage (placita) als ihre Prärogative handhaben.

Kann nun auch die Zeit, und die Art und Weise, wann und wie die Bischöfe zu diesen Rechten und Besitzungen gelangten, nicht von einem jeden urkundlich nachgewiesen werden, sondern erscheinen sie geradezu in einer bestimmten Zeit im thatsächlichen Besitze

---

[1]) Siehe den Excurs im Anhange nr. 1 über die Frage der Echtheit der Urkunde vom 1. Juni 1028.

[2]) Unter „jus regolandi“ verstand man das Recht zur Einberufung und Abhaltung der Gemeinde-Versammlungen. Das, was in Deutsch-Tirol mit Weisthum, Ehehaftaiding, Oeffnung etc. bezeichnet wurde, hiess in Wälsch-Tirol „regola“, der Einberufende „regolano“.

und in der Ausübung derselben, so muss doch im Allgemeinen das Jahr 1027 und die Uebertragung des Comitates durch den Kaiser Konrad als der Ausgangspunkt aller der oben angedeuteten Rechte und Besitzungen betrachtet werden. Da Kaiser Konrad den Bischöfen den Comitat übertrug, wie ihn bis dahin die weltlichen Grafen, Markgrafen und Herzoge innegehabt hatten, so erhielten sie damit nicht nur die gräfliche Gerichtsbarkeit und alle Gewalt, welche die Herzoge im Bereiche des Comitates ausgeübt hatten, sondern auch jene Dotation, welche mit beiden Aemtern verbunden war.

Schon seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war der Genuss bestimmter Güter mit den Aemtern als deren Attribute verbunden. Dies war besonders bei den Grafschaften der Fall. Zu ihnen gehörten Güter, nicht als persönlicher Besitz des Grafen, sondern zu dessen Genusse als des jeweiligen Inhabers der Grafschaft; sie wurden als „res comitatus“, als „pertinentia comitatus“ bezeichnet[1]), und bildeten einen integrirenden Theil des Amtes. Ihrem Ursprunge nach stammten sie aus dem königlichen Krongute, wovon ein Theil zur Dotation des Amtes verwendet, ein anderer Theil den Grafen zur Verwaltung übergeben wurde, welcher aber nach und nach meistentheils durch Verleihung an den Comitat, ebenfalls als dessen „Zugehör“, überging[2]).

Diese Dotation des Comitates von Trient mag aus einer bedeutenden Menge von Gütern bestanden haben. Nimmt man hinzu, dass die Kirche von Trient selbst schon, wenn auch, wie oben S. 222 bemerkt wurde, die urkundlichen Beweise dafür nicht beigebracht werden können, doch nach der Analogie mit allen bischöflichen Kirchen des Abendlandes durch die Freigebigkeit der Gläubigen zu grossem Grundbesitze gelangt war, so wird es erklärlich, wie die Bischöfe von Trient im Besitze der Grafen- und Herzogsrechte, und im Besitze der mit dem Comitate verbundenen und eigenen Güter und noch darüberhin im Besitze der Immunität für ihre Rechte und Besitzungen rasch ihre Gewalt zur landesherrlichen ausbilden mussten. Gehen wir nunmehr auf das Einzelne ein.

Dem ersten urkundlich beglaubigten nicht kirchlichen, sondern weltlichen Regierungsakte der Bischöfe von Trient begegnen wir im Jahre 1101, das ist 74 Jahre nach dem von Kaiser Konrad ihnen übertragenen Comitate, so sparsam fliessen die Quellen der Tridentiner

---

[1]) Darum bediente sich Kaiser Konrad in seiner Schenkungs-Urkunde vom 31. Mai 1027 des Ausdruckes: „Quapropter . . . Comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus . . . ecclae. Trident. . . . tradimus“.

[2]) **Roth**: Beneficialwesen p. 285—287, 430—432.

Geschichte dieser Zeit! Bischof Adalbero belehnte den Abt Pet
von Aquanera mit dem Kloster Gironda und mit dessen Besitzunge
Dieses Kloster lag im Gebiete von Cremona, war Eigenthum d
Kirche von Trient, ohne dass bekannt wäre, wann und wie es ı
diese gelangte. Es blieb fort und fort ein Lehen der Kirche d
heil. Vigilius[1]). Zwei und zwanzig Jahre später tritt uns der ers
das Comitatsgebiet von Trient betreffende Regierungsakt der Bischö
entgegen, die sogenannten „patti Gebardini", d. h. jene Verträge,
welchen Bischof Gebhard 1111 und 1112 neben mehreren strafrech
lichen Bestimmungen auch die Leistungen feststellte. welche die E
schöfe von den Thalleuten von Fleims zu fordern berechtigt ware
In diesem Akte haben wir den ersten Beweis von der Ausübung d
gräflichen Gerichtsbarkeit und der Herrschaftsrechte der Bischöfe i
Thale Fleims. Bischof Gebhard erklärte ausdrücklich, dass er die
Statuten den Fleimsern gebe „als Graf" (wie er hinzusetzt) „d
ganzen Bisthums"[2]). Wie Bischof Gebhard sich als Herrn d
Thales Fleims kennzeichnet, so erscheinen seine nächsten Nachfolg
Altmann von 1124—1149 und Eberhard von 1154—1156 als Herr
von Riva und Arco und des ganzen zu beiden Orten gehörigen G
bietes. Der erste gestattet den Rivanern innerhalb eines bestimmt
Bezirkes in der Nähe des Gardasees eine feste Burg zu ihrem Schut
zu bauen[3]), und entscheidet durch richterlichen Spruch einen heftig
Streit zwischen den Gemeinden von Riva und Arco über die Gränz
ihres beiderseitigen Weiderechtes[4]). Bischof Eberhard bestimmt
einem Uebereinkommen mit den Rivanern ihre den Bischöfen v
Trient als ihren Herren schuldigen Pflichten und Leistungen[5]). Wa
und wie Riva unter die Herrschaft der Bischöfe von Trient kam,
nicht genau zu bestimmen; bis in die Zeit Kaiser Heinrichs I
(1039—1056) gehörte es noch zur Grafschaft Verona[6]). Der Uebe
gang an die Bischöfe von Trient, oder was dasselbe ist, dessen Z
weisung zum Comitate von Trient muss demnach zwischen 1056—11
stattgefunden haben.

---

[1]) Alberti, annali p. 8. Urkunde bei Bonelli II. p. 373.

[2]) Bonelli II. p. 376 und 379. Urkunden dd. Bozen 14. Juli 1111 u
dd. Bozen 19. Juni 1112.

[3]) Ebend. p. 382 Urkunde dd. in Curia de Arco feria quinta de men
Augusti 1124;

[4]) und Urkunde p. 389 Actum in civitate Tridenti in palatio Episcopali
presentia Comitis Adelpreti de Tirolo und vieler anderer Herren 22. Novbr. 114

[5]) Cod. Wang. p. 21 Urkunde dd. Riva 4. April 1155.

[6]) Ughelli, Ital. sacra V. p. 770.

Wie über das Gebiet von Riva und Arco, so erstreckte sich die Herrschaft der Bischöfe von Trient auch über die benachbarten Thäler von Ledro und Judicarien. Hierüber belehren uns Urkunden aus der Zeit der Bischöfe Eberhard, Adelpret II. von 1156—1177. Albert III. von 1184—1188, und Konrad II. von 1188—1205. Der erste soll einen hartnäckigen Streit zwischen denen von Bleggio und Rendena, zwei von den sieben grossen Gemeinden Judicariens[1]) um den Besitz eines Berges, als er die Parteien mittelst des von ihm bestellten Richters zu keinem Vergleiche zu bringen vermochte, dadurch zu einem Austrage gebracht haben, dass er ihnen die Entscheidung einem Gottesgerichte anheimzustellen rieth, wobei der von den Rendenern gewählte Kämpe unterlag[2]). Bischof Adelpret lieferte den Beweis für seine Herrschafts- und Jurisdictionsrechte über Val di Ledro im Jahre 1159 bei Gelegenheit einer Vereinbarung mit den Einwohnern dieses Thales. Diese mussten aller Wahrscheinlichkeit nach zweimal des Jahres um Ostern und im Herbste zu den Placitis (Gerichtstagen?) in Riva erscheinen. Der Bischof erliess ihnen diese Pflicht gegen ein Aequivalent, welches in Vieh und Geld zur Zeit des Martini-Marktes in Riva entrichtet werden musste. Zugleich setzte er in derselben Urkunde Strafbestimmungen für manche Verbrechen z. B. Ehebruch, Mord, Blutschande fest. Als Unterthanen wurde ihnen eine Abgabe (servicium) von 150 Pfund an den Bischof und 50 Pfund an die Curie auferlegt; hingegen sollten sie nicht mehr verpflichtet sein, für den Bischof, wenn er nach Val di Ledro komme, den Unterhalt herbeizuschaffen[3]). Welchen Werth die Bischöfe von Trient auf diese ihre Jurisdictions-Gebiete legten, beweist ihre Vorliebe für dieselben, indem sie in einer eigens für ihre Bequemlichkeit in der Nähe ihres Schlosses von Stenico erbauten Villa von Zeit zu Zeit Residenz hielten[4]).

Indessen alle diese Rechte, welche den Bischöfen in Judicarien und in Val di Ledro zustanden, wurden von den Rechten, in deren

---

[1]) Bleggio ist der gemeinsame Name für einen Complex von 10 kleinen Gemeinden Cares, Comighello, Tignarone, Duvredo, Bono, Cavrasto, Rango, Balbido, Madice e Larido, am rechten Ufer der Sarca in den Umgebungen von Restoro, südlich von Stenico. — Rendena umfasst das Thal, welches nördlich von Tione an der Sarca emporsteigt. Die 7 grossen Gemeinden von Judicarien waren Lomaso, Bleggio und Banale diesseits des Berges Durone; Tione, Bono, Condino und Rendena jenseits des Durone. Perini etc. unter Bleggio und Giudicarie.

[2]) Alberti p. 17.

[3]) Cod. Wang. p. 24 Urkunde dd. Riva 25. März 1159.

[4]) Ebend. Urkunden nr. 9, 10, 12 dd. 25. April und 22. Juli 1163, und 2. Juli 1171.

Besitz der Bischof von Trient als Graf und Herzog im Lägerthale war, an Zahl und Bedeutung weit übertroffen. Im ganzen Thale, von dem Passe Murazzo, etwa 8 italienische Meilen südlich von Trient, bis zur Veroneser Klause, so wie in den dazu gehörigen Seitenthälern standen alle Einwohner, Edle und Unedle, unter seiner hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Als Gerichtssitze oder Dingstätten waren bezeichnet Beseno, Avolano für die Ebene und für Folgaria; Lizzana für den dortigen Comitat[1]) und Vallarsa; Ala, Avio, Pilcante, Brentonico, Mori, Gardumo, Penede, Prataglia und Aldeno für die zu jedem dieser Orte gehörigen Bezirke[2]). Da die Bischöfe zugleich Lehensherren über den zahlreichen und mächtigen in Valle Lagarina sesshaften Adel waren, so hatten sie den bedeutenderen Geschlechtern mit den Lehen auch die niedere Gerichtsbarkeit eingeräumt[3]).

Ausserdem besassen die Bischöfe von Trient in diesen südlichen Gegenden die Grafschaft Garda. Ihr Gebiet dehnte sich am östlichen Ufer des Gardasees zwischen Bardolino und Torri an den südlichen Ausläufern des Monte Baldo über fruchtbares Hügelland aus. Kaiser Friedrich I. hatte Schloss und Grafschaft im Jahre 1158 dem Turisendo von Verona abgenommen[4]), und den Pfalzgrafen Otto den Grössern damit belehnt. Dieser gab aber 1167 Beides, Schloss und Grafschaft, wohl wegen der unglücklichen Wendung, welche Friedrichs Unternehmungen in Folge des durch die furchtbare Seuche beinahe vernichteten deutschen Heeres in Italien nahmen, dem Kaiser auf. Friedrich übergab nun die Grafschaft Garda mit allen Rechten und Nutzungen und mit ihrem ganzen Gebiete dem Bischofe Adelpret von Trient und allen seinen Nachfolgern als ein Lehen des deutschen Reiches[5]).

---

[1]) Siehe über den „Comitat“ von Lizzana die Anmerkung 8 oben S. 195. Manche Gerichtsbezirke erhielten später den Namen „Comitatus“.

[2]) Siehe bei Bonelli II. p. 665—671 das jedenfalls nach 1319 zusammengestellte Verzeichniss der „Jura Episcopatus Ecclesie Tridentine, que sunt in Valle Lagarina Trident. Diocesis“. Dass das Verzeichniss nach 1319 verfasst wurde, geht daraus hervor, weil es sich auf das von genanntem Jahre datirende Testament Wilhelms von Castelbarco beruft.

[3]) Als Odorich von Arco sich die hohe Gerichtsbarkeit anmasste, und Galgen errichtete, zwang ihn Bischof Friedrich von Wangen davon abzustehen und sich mit der niederen Gerichtsbarkeit über seine Leute zu begnügen. „Furcas latronum sitas aput Arcum debet destruere nec alias edificare, et insuper de maleficiis seu contractibus in plebatu Arci non debet aliquam rationem facere, nisi tantum de suis hominibus“. Bonelli II. Urkunde von 1210 p. 524.

[4]) Muratori, Annali d'Ital. ad ann. 1158.

[5]) Bonelli II. p. 442 Urkunde dd. 10. Februar 1167 „Castrum Garde et

In den nördlich gelegenen Gegenden des Tridentinischen Comitates, im Nonsthale, erscheinen die Bischöfe von Trient im 12. Jahrhundert urkundlich als Eigenthümer des Bezirkes von Visiaun[1]) am Eingange des Thales, von Madruzzo[2]), von Walbenstein[3]) und als Herren von Fondo[4]).

Dass die Stadt Trient selbst sammt deren Umgebungen unter der Herrschaft des Comitats-Grafen stand, beweisen die Decrete und Verordnungen der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. besser als alles andere. Hatte Friedrich in Folge seiner mit den lombardischen Städten gemachten Erfahrung schon vor dem Jahre 1182 an den Bischof Adelpret die imperatorische Weisung erlassen, dass Trient keine Consuln haben dürfe, sondern unter der Herrschaft des Bischofes, dem Reiche gleich anderen deutschen Städten treuergeben, zu stehen habe[5]), so wiederholte er diese Verordnung noch umständlicher in seinem Decrete aus Wimpfen unter dem 9. Februar 1182[6]). Dieselben Gebote und Verbote erneuerte Kaiser Heinrich VI. mit seinem Decrete, dass in der Stadt und im Herzogthume Trient Niemanden gestattet sein soll, ohne Erlaubniss der Bischöfe unter was immer für einem Vorwande einen Thurm zu bauen; wo es geschieht, kann der Bischof ihn niederbrechen. Ebenso kann der Bischof Eidgenossenschaften (societates) und Gesellschaften, die errichtet werden, auflösen[7]).

Neben der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, welche den Bischöfen von Trient als Grafen und Herzogen im Umfange ihres Comitates zustand, erscheinen sie auch als Lehensherrn zahlreicher und mächtiger Vasallen[8]). An der Spitze dieser standen die Herren von Arco[9]), die Castelbarker in allen ihren Verzweigungen in die von Beseno, von Lizzana, Brentonico, Gresta und Castellano[10]), und die von

---

ejus Comitatum, quod noster consanguineus Otto Major Palatinus nobis resignavit, cum omni jure et honore et cum omnibus pertinentiis intus et foris et cum toto districtu per rectum feudum concessimus". Bei Böhmer fehlt die Urkunde.

[1]) Cod. Wang. p. 140 Urkunde dd. 17. Juli 1199.

[2]) Ebend. p. 28 Urkunde dd. 29. November 1161.

[3]) Ebend. p. 60 Urkunde dd. 23. Juli 1185.

[4]) Ebend. p. 70 Urkunde de. 28. Januar 1188.

[5]) Kink, acad. Vorlesungen p. 155. [6]) Cod. Wang. p. 42.

[7]) Cod. Wang p. 105 Urkunde dd. Lodi 20. Jänner 1191.

[8]) Im Tridentinischen Gebiete kommt neben dem Titel Vasall als fast gleichbedeutend die Benennung „miles", höchst selten „ministerialis" vor.

[9]) Siehe oben S. 198, wo das vasallitische Verhältniss der Herren von Arco zu den Bischöfen von Trient ausführlich nachgewiesen ist.

[10]) Siehe ebenfalls oben S. 192, wo dasselbe Verhältniss ausführlich dargestellt wurde.

Lodron-Restoro [1]). Lehenträger der Bischöfe waren ferner die Madruzzo[2]), die von Wanga[3]), die Herren von Civezzano[4]), die Roccabrun[5]) und die von Caldonazzo[6]). Andere Schlösser behielten die Bischöfe in ihrer Hand, gaben aber die Burghut zu Lehen, theils an von ihnen bestellte Castellane und Amtleute, theils an Gemeinden. Dies war der Fall mit den Schlössern Stenico[7]), Belvedere in Pinedo[8]), Tenno[9]), Vigolo[10]), Ossana[11]), Dosso maggior[12]) und anderen.

---

[1]) Siehe oben den Abschnitt über die Lodrone p. 217.

[2]) Bischof Adelpret belehnte sie 1161 mit dem von ihm neuerbauten Schlosse Madruzz. Cod. Wang. p. 28—32. Die erstbelehnten waren Gumpo und Boninsigna von Madruzz.

[3]) Die von Wanga, ein deutsches Geschlecht aus der Gegend von Bozen, trugen alles, was sie in der Stadt Trient besassen, von dem Bischofe zu Lehen. Alberti p. 86.

[4]) Das Schloss Bosco bei Civezzano hatte Peter von Civezzano im Jahre 1187 als sein Allod dem Bischofe Albert aufgetragen und von ihm zu Lehen empfangen. (Cod. Wang. p. 67.) Später 1213 und 1216 belehnte Bischof Friedrich Peters Söhne Jacobin und Ottolin mit den Lehen ihres Vaters. (Cod. Wang. p. 266.)

[5]) Ueber die Belehnung des Pegorarius von Roccabruna und Gabriel seines Neffen 1214 siehe Cod. Wang. p. 271—274.

[6]) Bischof Gerard ertheilte den Herren von Caldonazzo, Leo, Conrad und Nicolaus die Belehnung mit dem Schlosse Selva, nachdem sie durch mehrere Zeugen aus Levico dargethan, dass Selva ein altes Lehen ihres Hauses sei. Der Bischof liess aber durch einen Notar urkundlich anmerken, dass das Schloss Selva ein Allod des Gotteshauses von Trient sei, und nur als Lehen an die Herren von Caldonazzo übertragen wurde. Cod. Wang. p. 388 und 389.

[7]) Bischof Adelpret belehnte 1163 den Bozzo aus dem Dorfe Stenico mit der Burghut des Schlosses und neuen Hauses daselbst. Cod. Wang. p. 32—33. Bozzo's Revers. ibid. p. 37.

[8]) Bischof Adelpret übertrug 1160 an Gandolfin v. Fornas die Hut (wardam) des Schlosses Belvedere in Valsugana am Eingange in das Thal Piné. Cod. Wang. p. 26.

[9]) Im Jahre 1211 schwuren mehrere Männer von Tenno im Namen der ganzen Gemeinde, dass alle Leute von Tenno, die älter als 14 Jahre und jünger als 60 sind, verpflichtet sein sollen, dem Bischofe das Schloss Tenno zu hüten und zu bewachen. Cod. Wang. p. 238.

[10]) Die Gemeindebürger von Vigolo schwuren dem Bischofe Friedrich von Trient, das Schloss Vigolo in Val Sorda, an der Strasse, welche von Trient über Bosentino und Calceranica an den See von Caldonazzo führt, auf ihre Kosten aufzubauen (Cod. Wang. p. 274.) Bischof Alderich übertrug 1244 die Hut des Schlosses den Leuten von Vigolo. ibid. p. 331.

[11]) Bischof Friedrich übertrug die Hut des Schlosses Ossana in Val di Sole (Sulzberg) den Leuten des Ortes. Alberti p. 75.

[12]) Bischof Albert zwang 1221 den Hubert von Brentonico ihm das Schloss Dosso maggior offen zu halten. Alberti p. 87.

Als Lehensherren waren die Bischöfe auch Gesetzgeber und Richter in Lehenssachen; sie übten das Strafrecht gegen ungehorsame Castellane und machten von dem Rechte Gebrauch, durch Felonie verwirkte Lehen einzuziehen. Im Anfange des 13. Jahrhunderts müssen die Fälle, dass Lehenträger ihre Lehen entweder theilweise, oder auch ganz eigenmächtig ohne Erlaubniss des Lehensherrn verkauften oder in anderer Weise veräusserten, sich häufig wiederholt haben, sonst könnte man sich nicht erklären, warum die Bischöfe von Trient gerade in den ersten 2—3 Dezennien dieses Jahrhunderts Rechtserkenntnisse über diese Fälle einholten. Ein solches Erkenntniss liess sich Bischof Albert III. 1220 durch Nicolaus von Egna vor zahlreich versammelten Vasallen ausstellen[1]). In demselben Jahre erwirkte er sich ein Decret Friedrichs II. in derselben Angelegenheit[2]), und 1224 erbat sich Bischof Gerard einen Rechtsspruch von dem Grafen Adalbert von Tirol[3]). Nach diesen Erkenntnissen handelten die Bischöfe. Das Lehen, welches ein gewisser Garimbertino von Mori ohne Erlaubniss des Bischofes verkauft hatte, liess Bischof Friedrich sogleich confisciren[4]); Bischof Aldrich liess 1234 das Schloss Castelnuovo im Lägerthale niederbrechen, dass kein Stein mehr auf dem andern blieb, und dasselbe mit den Ringmauern von Castellano und Besagno vollziehen, wegen der vielen Verbrechen, welche der Vasall Friedrich von Castelnuovo verübt hatte[5]).

---

[1]) Urkunde bei Bonelli II. 552. „Laudamentum dni. Nicolai de Egna laudatum et confirmatum pro majore parte Vasallorum". Es lautete: „Wenn ein Vasall sein Lehen ganz oder theilweise an einen von einem fremden Herrn abhängigen Vasallen ohne Erlaubniss und Uebertragung des Lehensherrn als Alod verkauft, so kann dieser auf das verkaufte Lehen greifen, und es wieder als heimgefallen an sich ziehen". — Ein zweiter Rechtsspruch desselben Nicolaus von Egna betraf die Castellane und lautete, dass Alles, was ihnen an Rechten und Einkünften von den Schlössern, Dörfern und Feldern eingeräumt wurde, Lehen sei, und nur als solches sich in ihrem Besitze befinde. Bonelli a. a. O. p. 553. Ein dritter Rechtsspruch betraf die Succession in den Lehen, und erkannte das Nachfolgerecht nur dem Mannsstamme und nicht den Frauen zu; in letzterem Falle kehrt das Lehen an den Lehensherrn zurück.

[2]) Friedrich verbot unter Androhung der schwersten Strafen die Aufnahme, Hilfeleistung oder Unterstützung eines Gebannten. Alberti p. 88.

[3]) 1221 erkannte Graf Adalbert zu Recht, dass der Bischof wegen Verweigerung des Gehorsams von Seite eines Vasallen das Lehen einzuziehen berechtigt sei. Alberti p. 87. Ein zweites Rechtserkenntniss des Grafen Adalbert lautete dahin, dass kein Lehensmann das Lehen ganz oder stückweise ohne ausdrückliche Bewilligung des Lehensherrn veräussern dürfe. Ebend. p. 92.

[4]) Alberti p. 57.

[5]) Cod. Wang. p. 356 in der Urkunde werden alle Verbrechen aufgezählt.

Entstanden in Lehenssachen Streitigkeiten, so waren die Bischöfe die Richter; sie entschieden so, dass sie entweder durch die Curie der adeligen Vasallen die Streitfrage untersuchen und den Rechtsspruch fällen liessen[1]); oder dass sie aus zahlreichen Vasallen an dem Orte wo sie sich vielleicht zufällig aufhielten, eine Art Lehenhof bildeten, und die Streitfrage zur Entscheidung vorlegten[2]); oder wenn die streitenden Parteien selbst an den Lehenhof des Bischofes appellirten[3]).

Mit dem landes- und lehensherrlichen Rechte der Bischöfe von Trient stand ein damit eng verwandtes in Verbindung, über welches sie mit grosser Sorgfalt wachten, und von welchem sie oft Gebrauch zu machen Veranlassung fanden; es war dies das Recht, dass Niemand im ganzen Comitate ein Schloss, einen Thurm oder ein befestigtes Haus ohne ihre besondere Erlaubniss bauen durfte. Dieses Recht wahrten sich die Bischöfe mit allem Nachdrucke, und liessen ihm durch kaiserliche Decrete und in anderer bindender Weise Anerkennung verschaffen. Der Erste, der in dieser Beziehung die Bischöfe unterstützte, war Kaiser Friedrich I. In seinem 1182 gegen die republicanischen Bestrebungen der Stadt Trient erlassenen Decrete befahl er dieses Recht als Gesetz zu achten[4]). Drei Jahre später liess Bischof Albert aus dem Hause Madruzz das bezeichnete Recht in öffentlicher Gerichtssitzung unter Zustimmung der ganzen versammelten Curie durch einen Rechtsspruch des Grafen Heinrich von Tirol und Riprand von Pergine als Gesetz verkünden[5]). Im Jahre 1191 wiederholte Kaiser Heinrich VI. auf Bitten des Bischofes Konrad das-

---

[1]) Cod. Wang. p. 142. Der Rechtsspruch wurde durch die Adelscurie gefällt „per pares Curie, habito quorundam nobilium vasallorum consilio.“

[2]) Ebend. p. 34, wo der Bischof Adelpret 1163 auf einer Wiese am Fusse des Schlosses Formigar (Sigmundskron) zwischen der Etsch und dem Eisak aus mehreren italienischen und deutschen Vasallen des Hochstiftes einen Lehenhof improvisirte, um einen Streit über das Schloss Stenico, das Tridentinisches Lehen war, zu entscheiden.

[3]) Hormayr Geschichte von Tirol II. Theil: Urkundenbuch p. 290. — Urkunde vom 28. Juni 1280, welche den Spruch des Lehenhofes zu Trient mittheilt in einer von dem Ausspruche der Grafen von Tirol und Eppan an denselben gebrachten Appellationssache.

[4]) Cod. Wang. p. 43. Es soll Niemand aus dem Volke (von Trient) und überhaupt Niemand, der nicht ein Freier oder Ministeriale jener Kirche ist, sich unterfangen, einen Thurm oder eine Befestigung zu bauen, ohne Erlaubniss des Bischofes und Einwilligung seines Vogtes. Wo sich dergleichen aufgerichtete Bauten finden, sollen sie niedergebrochen werden; und wer diesem Befehle nicht gehorcht, verfällt in die kaiserliche Acht.

[5]) Ebend. p. 56. Die Gerichtsversammlung fand statt auf offenem Felde bei Salcedo nicht weit von Metz (an der Etsch). Bischof Albert stellte die Frage:

selbe Gebot[1]). Darum sehen wir, wie die Bischöfe von Trient dergleichen Bauten nach ihrem Ermessen verboten[2]) oder bewilligten[3]).

Zu den landesfürstlichen Rechten der Bischöfe von Trient gehörten endlich noch die Zölle zu Land[4]) und zu Wasser[5]), und alle Metalle der Bergwerke ihres Comitates, edle sowohl als unedle[6]).

„Si in suo Comitatu sine ejus licentia alicui castrum edificare seu construere liceret". Graf Heinrich und Riprand antworteten „communicato tocius ibidem astantium curie consilio" verneinend, „quod non licet alicui sine vestra licentia castrum aedificare in eo comitatu, quem vobis totum retinuistis, sive in eo comitatu, in quo societatem vel communitatem seu aliquod aliud habetis". (Letzte Stelle hat Bezug auf Fels oder Sels etc. Siehe oben S. 120).

[1]) Siehe oben p. 288.

[2]) Bischof Konrad belehnte 1204 den Albert von Stenico mit einer Anhöhe bei Molveno, aber unter der Bedingung, niemals ein Schloss dort zu bauen. Cod. Wang. p. 160. Den Söhnen Alberts Buonvicino wird durch einen Ausspruch der Curie der Vasallen aufgetragen, den Thurm bei Riva in Ponale, den sie wider des Bischofes Friedrich Verbot aufgebaut, bis auf den Grund abzubrechen. Ebend. p. 328 zum Jahre 1220.

[3]) Hingegen bewilligte Bischof Albert 1188 den Bau eines Schlosses an einem beliebigen Orte in der Pfarrgemeinde Fondo (Cod. Wang. p. 70); Bischof Konrad 1199 den Brüdern Albertin und Manfredin von Thun den Bau eines Schlosses zu Visiaun (ebend. p. 140); 1201 gab derselbe Bischof dieselbe Bewilligung den Brüdern Albert und Jeremias von Caldonazzo (ebend. p. 144); und Bischof Friedrich erlaubte 1211 dem Briano von Castelbarco den Bau eines befestigten Hauses zu Brentonico (ebend. p. 226). Der Bau des Schlosses Gresta kam ebenfalls in Folge einer Bewilligung des Bischofes Gerhard 1225 zu Stande (ebend. p. 338).

[4]) Dies beweist die zwischen den Bischöfen Konrad von Brixen und Konrad von Trient 1203 geschlossene Vereinbarung in Betreff der Zollfreiheit ihrer beiderseitigen Unterthanen. (Cod. Wang. p. 147) und der von dem Bischofe Friedrich von Otto IV. erbetene Rechtsspruch gegen Odorich von Arco in Betreff der von diesem eigenmächtig errichteten Zölle. Otto IV. sprach bei dieser Gelegenheit aus, dass Zölle ein königl. Regale seien, und nur von dem errichtet werden dürfen, dem dies Regale verliehen sei. (Siehe oben S. 207).

[5]) Im Jahre 1187 liess Bischof Albert die Beweise für sein Recht zusammenstellen, zur Abforderung des „Ripaticum", d. h. der Zölle und Abgaben von allen Flössen und Schiffen, welche auf der Etsch hinab fuhren. Verpachtet wurde es von den Bischöfen für 1800 Pfd. Berner. (Alberti p. 76—77). Bischof Konrad belehnte 1192 die Gemeinde Riva mit dem Rechte der Schifffahrt nach Ponale und Torbole, gegen Theilung des Gewinnes und der Kostenbestreitung. (Cod. Wang. p. 116).

[6]) Die Kaiser der salischen Dynastie waren mit der Verleihung des Bergregals sehr freigebig gewesen; Kaiser Friedrich I. sprach aber das Recht auf alle Bergwerke im Fürstenthume Trient für sich an; im Jahre 1189 kam es jedoch zwischen ihm und dem Bischofe Konrad II. zu einem Austrage, in welchem der Kaiser erklärte: „Obwohl die Silbergruben im Bisthume Trient wie überall anderwärts im Reiche vermöge Recht und alter Gewohnheit dem Kaiser gehören,

Hatten die Bischöfe von Trient, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, schon wegen der mit dem Comitate verbundenen Beneficien, und als Gerichts- und Lehensherrn Rechte, Besitzungen und Einkünfte, wie kein zweiter im ganzen Comitatsgebiete sie in solchem Masse besass, so waren sie nichts desto weniger fortwährend bedacht, ihre Besitzungen und Renten zu grösserer Ausstattung ihrer fürstlichen Macht zu vermehren. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienten, waren verschiedener Art. Viele Besitzungen brachten sie durch Kauf, andere durch Tausch, wieder andere durch freiwillige Abtretung oder Auftragung von Seite ihrer Besitzer an sich. Auf dem ersten Wege gelangten sie, um nur die wichtigsten Erwerbungen aufzuzählen, zum vollen Besitze des Schlosses Prataglia und aller damit verbundenen Rechte und Güter[1]), zum Besitze des Schlosses Gardolo mit allen dazu gehörigen Gütern[2]), der Schlösser Barco (Castelbarco)[3]) und Beseno mit deren Begüterung[4]). Ferner zur Erwerbung der Güter und Renten Gislimberts von Lagaro[5]), aller Rechte, welche

---

wolle er doch dem Bischofe von Trient auf seine Bitten alle Bergwerke auf Silber, Kupfer, Eisen und anderes Erz im Bezirke seines Bisthumes überlassen. ausgenommen jene, welche sich auf den Alloden der Grafen von Tirol und Eppan befinden. (Cod. Wang. p. 96). Ueber die gesetzgebende Thätigkeit der Bischöfe von Trient in Bergwerkssachen siehe die II. Abtheilung des Cod. Wang Bergwerksordnungen p. 430 etc.

[1]) Maria, Tochter Otolins von Prataglia verkaufte 1183 mit Einwilligung ihres Schwiegervaters und im Beisein ihres Gemahles Adalbert dem Bischofe Salomon von Trient alle ihre Besitzthümer, welche ihr von der Erbschaft ihres Vaters und Grossvaters zukamen, um 1400 Pfd. Berner, namentlich das Schloss Prataglia und die Besitzungen im Lägerthale und im Nonsthale. (Cod. Wang. p. 44). Dazu verkaufte 1198 Briano von Castelbarco dem Bischofe Konrad das Haus, welches er im Schlosse Prataglia besass. Ebend. p. 136.

[2]) Im Jahre 1184 kaufte Bischof Albert jenen Theil des Schlosses Gardolo, welchen Wasegrin von Gardolo innehatte (Cod. Wang. p. 55). Im Jahre 1212 verkaufen Witold und sein Neffe Milo die andere Hälfte desselben Schlosses dem Bischofe Friedrich für 2250 Pfd. Berner. (Ebend. p. 260).

[3]) Brianus, Aldrigetto's Sohn, von Castelbarco verkaufte 1198 sein Schloss Castrum Barco cum omni honore et districto, et cum regulis et waitis (Burghut) dem Bischofe Konrad. Er erhielt es sofort aus der Hand des Bischofes als Lehen, (Cod. Wang. p. 139).

[4]) Engelpret von Beseno verkauft an Bischof Friedrich 1208 für 6000 Pfd. Berner seinen halben Antheil an dem Schlosse Beseno sammt dem neuen Thurme und allen seinen Besitzungen in der Pfarrei Beseno und in Folgaria sammt Zugehör; dann die Vogtei, Zehenten, Ufergeld und Gesinde in Avolano. Cod. Wang. p. 184—170. Die zweite Hälfte erhielt Bischof Friedrich 1211. Ebend. p. 216. [5]) Gislimbert verkaufte 1291 dem Bischofe Konrad alle seine Besitzungen in Nanno und Auno. Ebend. p. 110.

Anselm von Livo im Nonsthale besass[1]), aller Güter der Frau Sophia von Fossalto[2]), des ganzen väterlichen Erbtheils einer Frau Lucarda[3]), von Häusern in der Stadt Trient[4]), und von verschiedenen Lehengütern zu Matarello[5]).

Durch Tausch brachten sie Besitzungen, welche von Bischöfen in Zeiten der Geldnoth waren dahin gegeben worden, wieder an sich, so im Jahre 1189 unter Bischof Konrad alle Güter in Fleims, welche vom Bischofe Salomon gegen Preore in Judicarien vertauscht worden waren[6]).

Zu den Erwerbungen, welche entweder durch freiwillige Abtretung von Seite ihrer Besitzer, oder durch Auftragung in Form von Lehen an die Bischöfe gelangten, gehörten das Schloss Bosco[7]), alle Eigenleute und Besitzungen des Arnold und Gumpolin von Metz im Bezirke von Fai[8]), die Besitzungen der Grafen Pelegrin und Ulrich von Flavon zu Kurtatsch[9]), das alte Schloss Egna[10]), Lehen in Beseno und

---

[1]) Er besass Rechte auf den Zins von mehreren Häusern im Nonsthale. (Cod. Wang. p. 189).

[2]) Sophia von Fossalto besass von ihrem Vater, Heinrich von Menzano, sowohl in Trient als auch in dessen Umgebungen viele Güter. Sie bestellte ihren Schwager Ludwig von Strazzo zu ihrem Vollmachtträger bei dem Verkaufe derselben an den Bischof Friedrich. Sie hatte auch Rechte und Ansprüche auf das Schloss und den Burgfrieden von Beseno. Wie wichtig der Verkauf aller dieser Güter, Rechte und Ansprüche war, beweist der Umstand, dass als Zeugen dabei anwesend waren der Graf Meinhard von Görz, Graf Adalbert von Tirol, Ezzelin da Romano, Adalbero und Bertold von Wangen, Nicolaus v. Egna, Ulrich von Beseno, Muso von Brentonico u. A. Cod. Wang. Urkunde dd. 4. November 1208, dd. 8. Jänner 1211 und 30. März 1212 p. 174, 216, 242, 247.

[3]) Hierüber sind zu vergleichen die Urkunden des Cod. Wang. vom 17. August 1210 und 8. Jänner 1211 p. 202, 216.

[4]) Cod. Wang. p. 172 Urkunde dd. 8. Mai 1208.

[5]) Ebend. p. 250 Witold und Milo verkaufen dem Bischofe Friedrich für 900 Pfd. Berner alle ihre Rechte und Besitzungen zu Matarello.

[6]) Ebend. p. 84 Urkunde dd. 20. April 1189.

[7]) Peter von Civezzano trug 1187 dem Bischofe Albert das Schloss Bosco sammt Zugehör, bisher sein Allod, zu Lehen auf; dieser verleiht es ihm wieder zu Lehen sammt der Oberherrlichkeit (dominium) über den dortigen Bezirk, doch soll es den übrigen Bewohnern freistehen, ob sie unter des Bischofs Herrschaft sein wollen oder nicht. Ebend. p. 67—70.

[8]) Ebend. p. 112 und 113 Urkunde dd. 7. December 1191 u. 19. April 1194.

[9]) Ebend. p. 107, 109, 110 Urkunde dd. 28. Juli 1191; 2. Juni 1192, und 7. November 1193.

[10]) Die Brüder Nicolaus und Heinrich von Egna übergeben 1208 dem Bischofe Konrad das alte Schloss Egna, welches bisher ihr und ihrer Vorfahren Allod gewesen war; sie erhielten es vom Bischofe wieder zu Lehen. Ebend. p. 158.

Volano[1]), ein Theil des Schlosses Tenno[2]), und das Schloss Baldo[3]). Ausserdem besassen die Bischöfe Rechte und Güter an vielen Orten, deren Erwerbungsart und Zeit nicht nachgewiesen werden kann[4]).

Es versteht sich nun von selbst, dass die zahlreichen Besitzungen und herrschaftlichen Rechte der fürstlichen Kammer der Bischöfe ein grosses Erträgniss zuführen mussten. Eine Specification und bestimmte Angabe ist indess aus Mangel an genügenden urkundlichen Nachweisen nur in wenigen Fällen möglich. Doch geben schon diese wenigen Ausweise Anhaltspunkte genug, um sich eine Vorstellung von dem Renten-Reichthume der Bischöfe von Trient machen zu können. Zu diesen wenigen specificirten Ausweisen gehören die Häuser-Steuer der Stadt Riva[5]), die Abgaben der Bewohner von Val di Ledro[6]) und Val Rendena[7]), die Giebigkeiten des Thales Fleims[8]), das Ripaticum der Etsch-Schifffahrt[9]), die Zinse von jenen Häusern, welche Eigenthum der Bischöfe waren in Trient, Ala, Arco, von solchen Höfen und Besitzungen zu Magnano, Cles, Volsano, Malé, und S. Tommaso[10]); dann Bezüge und Abgaben von den Bewohnern von

[1]) Engelpret von Beseno gab seine Lehen in Beseno, Avolano und Folgaria seinen Lehensherren, den Grafen von Eppan zurück, zu dem Ende, dass sie dieselben dem Bischofe Friedrich zu Lehen auftragen. Cod. Wang. p. 211 Urkunde dd. 16. November 1210

[2]) Die Grafen von Eppan Ulrich und Bertold übergaben 1211 dem Bischofe Friedrich ihren Antheil an dem Schlosse Tenno, sowie alle ihre Lehen im Bezirke von Tenno. Ebend. p. 228.

[3]) Das Schloss Baldo kam 1217 mit allem, was dazu gehörte, von Zucco von Baldo wegen eines an einem Leibeigenen des Bischofes begangenen Todschlages an den Letztern. Ebend. p. 314.

[4]) Es waren die 8 Höfe und Güter zu Taone, Smarano, Tiarno, die Kellerei zu Mezzolombardo, Rechte im Gebiete von Pergine und Caldonazzo, Lehen zu Tignale etc.

[5]) In Riva bezogen die Bischöfe von jeder ganzen Behausung (es gab im Jahre 1155 deren 118), jährlich 12 Berner. Ebend. p. 12 und 510.

[6]) Val di Ledro entrichtete jährlich 150 Pfd. Berner, und als servitium 150 Pfd. Berner an den Bischof und 50 Pfd. an die Curie. Ebend. p. 24.

[7]) Rendena jährlich 260 Pfd. Berner und 80 Pfd. als Ablösung für Fleischgiebigkeiten. Ebend. p. 254.

[8]) Fleims lieferte Tücher, Schafe und Eisen, Giebigkeiten, die im Cod. Wang. p. 70 in langem Verzeichnisse aufgezählt sind.

[9]) Das Ripaticum trug einen Pachtzins von 1800 Pfd. Berner. Alberti p. 77.

[10]) Das Erträgniss all der Häuser, Höfe und Besitzungen, die oben angegeben sind, hat Alberti p. 200 leider nicht beziffert. Galt von ihnen, was an anderer Stelle bemerkt ist, so bezahlte jede Feuerstätte jährlich 40 Soldi.

Bono, Tignalo, Nomassi, Iseo, Banale und Tenno, welche theils in Geld, theils in Vieh, Getreide und Oel bestanden. Ihr Werth ist nicht berechnet[1]). Die Gastaldi aller Aemter des Fürstbischofes, es gab deren 17 im Comitate von Trient, zu Pavo, Supramonte, Banal, Arco, Riva, Bono, Ledro, Tignalo, Pradaglia, Mez, Cles, Volsano, Livo, Romeno, Formiano, Fleims und Tramin, mussten jährlich zu Lichtmessen 175 Pfd. Wachs liefern; die Gastaldionen des Silberbergwerkes 20 Pfd.[2]). Die Erträgnisse der Bergwerke, der locazioni perpetue (der Verpachtungen) und der zu Lehen hingegebenen Güter und Herrschaften sind wegen des häufigen Wechsels, der bei ihnen eintrat, nicht leicht unter bestimmte Ziffern zu bringen. Der ganze Codex Wangianus handelt in seinen drei Theilen über diese Gegenstände, und ist, wenn man ihn so auffassen will, ein urkundlicher Nachweis über Rechte, Lehen, Bergwerke und Verpachtungen und über deren Erträgnisse für die fürstliche Kammer.

Am besten unterrichtet sind wir über die Rechte der Fürstbischöfe von Trient, über deren Besitzungen und Einnahmsquellen, welche sie im Lägerthale besassen. In diesem das ganze Etschthal sammt allen Seitenthälern von Calliano bis zur Veroneser Klause umfassenden Theile des Tridentiner Comitates gehörten den Bischöfen nicht nur die oben S. 232 aufgezählten Jurisdictionen, sondern, wie der Verfasser der dort citierten Quelle sich ausdrückt[3]), auch fast unzählige Rententitel und Güter. Um nur einen summarischen Ueberblick zu gewähren, sei folgendes mitgetheilt. Sie bezogen Pachtzinse, Abgaben und Zehente, und hatten Besitzungen und Bauernhöfe[4]) in den Bezirken von Beseno und Calliano, im Thale Vallarsa, durch ganz Terragnolo, im Gebiete von Gresta und Gardumo, von Penede, Brentonico, Lizzana, Ala und Borghetto. Ferner Ufergeld zu Calliano, Sacco und Ala[5]); Zölle und Mauthen von Schiffen und Flössen[6]); Wasserrecht, Mühlen und Sägen an den Bächen von Calliano, am

---

[1]) Cod. Wang. p. 508. [2]) Ebend. p. 507.

[3]) Bonelli II. p. 665 etc. „Jura Episcopatus Ecles. Trident. in Valle Lagarina“: „Bona infinita“ p. 670.

[4]) Oben erwähnte Giebigkeiten und Besitzungen werden identisch für alle bezeichneten Orte mit den Worten ausgedrückt: „cum certis fictibus, redditibus decimis et aliis possessionibus et mansis“.

[5]) Vadum = Ufergeld d. h. das Fährgeld an Orten, wo ein Fluss übersetzt wurde. Von dem Vadum zu Sacco in der Nähe von Roveredo bemerkt die citirte Quelle: „Quae est ibi magna“.

[6]) Muta navium et ratarum in Lizzana; Muta imposita in Valle Lagarina, quae solvitur in plebatu Lizzana“.

Leno bei Roveredo und am Bache bei Ala[1]). Der Verfasser der erwähnten Schrift über die Jura Episcopatus versichert, dass man die Maierhöfe (massariciae) oder die Feuerherde (foci) im ganzen Thale auf 2000 berechnete, und dass das Erträgniss von allen Zinsen und Rechten nach Abzug aller Ausgaben ohne die Gefälle von Steuern und Gerichtsbarkeiten hinzuzuzählen, auf mehr als Tausend Goldgulden geschätzt werden konnte. Freilich setzt er bei, dass alle diese Gefälle und Güter zwischen den Herren von Castelbarco und den Bischöfen getheilt seien, was selbstverständlich von seiner Zeit galt, dass es aber Aufgabe der Bischöfe sein müsse, alle ihre Rechte wieder an sich zu bringen[2]).

2. Die Grafengewalt der Bischöfe von Trient im Comitate von Bozen.

Die Thatsache, dass die Bischöfe von Trient gegen Ende des 12. Jahrhunderts auch an der oberen Etsch, im Comitate von Bozen, Grafenrechte besassen und ausübten, kann nicht bestritten werden. Allein so fest diese Thatsache steht, so unzuverlässig, theilweise sogar falsch, sind die bisherigen Angaben über die Art und Weise, wie sie in dieser Gegend zu Comitatsrechten gelangten. Wir kennen auf Seite der Bischöfe von Trient so wenig, als auf Seite der Grafen von Tirol, die um dieselbe Zeit im Besitze der Grafengewalt in der Gegend von Bozen erscheinen und sie mit den Bischöfen von Trient theilen, einen kaiserlichen Belehnungsact, mit welchem Beiden, den Bischöfen und den Grafen von Tirol die Comitatsrechte entweder gemeinsam oder jedem Theile einzeln übertragen worden wären. Für die Bischöfe von Trient ist allerdings eine Urkunde vorhanden, aus welcher man ihr Recht auf die Grafschaft Bozen ableitet; allein diese Urkunde kann in keiner Beziehung als Fundament dieses Rechtes betrachtet werden, da sie, wie schon oben S. 227 und 228 angedeutet wurde, und wie es in dem ebendort in der Anmerkung citierten Excurse mit den überzeugendsten Gründen bewiesen wird, eine aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Jahre 1280 angefertigte Fälschung ist.

---

[1]) Aqua de Calliano cum molendinis et segis et aliis edificiis. — Aqua Leni cum omnibus edificiis intus, scilicet molendina, sege, aqua de Ala cum edeficiis positis in dicta aqua. Rivus de villa Belluni, quae aqua sive Rivus cum molendino et sega est Episcopatus Tridenti.

[2]) Der Verfasser schrieb, wie oben S. 232 Anmerk. 2 bemerkt wurde, nach 1319, vermuthlich unter dem Bischofe Nicolaus von 1338—1347. Siehe bei Bonelli IV. p. 95 etc. das energische Vorgehen dieses Bischofes gegen die von Castelbarco.

Die Erwerbung der Grafschaftsrechte in dem Comitate von Bozen durch die Bischöfe von Trient ging ganz auf faktischem, durch die natürlichsten Verhältnisse geebnetem Wege vor sich. Die Bischöfe von Trient waren früh schon zu Besitzungen in der Gegend von Bozen gekommen; dies bezeugen mehrere Urkunden, ohne dass nachgewiesen werden könnte, wann und wie sie dazu gelangten. Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass der kirchliche Sinn der Gläubigen ihrer Diöcese sie auch in der Gegend von Bozen mit Geschenken und Vermächtnissen bedacht haben wird, wie dies überall in der Christenheit geschah. Wir sehen daher wie schon Bischof Udilschalk um die Mitte des 9. Jahrhunderts über Zehente und andere Einkünfte zu Kaltern verfügen konnte[1]); wie eben dieser Bischof mit dem Bischofe Hanno von Freising wegen Weingüter zu Bozen in Streit gerieth, der 855 durch König Ludwig den Deutschen zu Trient entschieden wurde[2]). Mit Gütern, welche sie in der Pfarrgemeinde von Eppan besassen, konnte Bischof Altmann das Einkommen seines Domcapitels aufbessern[3]). Ueber Güter, welche sie zu Margreit, Eppan, Völlan und Naturns besassen, gibt eine Urkunde von 1189 Auskunft[4]). Dass Grund und Boden in grösserer und geringerer Ausdehnung zu Egna (Neumarkt), zu Tisens und in der Nähe von Bozen ihr Eigenthum war, bezeugen Urkunden aus der Zeit des Bischofes Konrad II.[5]). Von allen diesen Besitzungen ist nicht bekannt, wann und wie die Bischöfe sie erwarben.

Bald sehen wir die Bischöfe zu grösserem Güterbesitze und Einfluss in den bezeichneten Gegenden gelangen. Sie vermehrten ihre Begüterung in verschiedener Weise: durch Kauf von den Eheleuten Ezzelin und Agnes deren sämmtliches Eigenthum zu Kaltern und Eppan[6]); von Arpo von Cles einen Maierhof zu Naturns mit allen dazu gehörigen Wohnungen und Oekonomie-Gebäuden, mit allen Gärten, Getreide-Aeckern, Wiesen, bebautem und unbebautem Boden

---

1) Bonelli II. p. 41 und 357.

2) Urkunden bei Zahn, Cod. Fris. nr. 14 und 15.

3) Alberti p. 14.

4) Urkunden dd. Schloss Ulten 20. April 1189 im Cod. Wang. p. 84.

5) Bezüglich Egna siehe Urkunde im Cod. Wang. vom Jahre 1189 p. 92 und vom Jahre 1222 p. 334; bezüglich Tisens Urkunde vom Jahre 1194 p. 124; bezüglich Bozen Urkunde von 1192 p. 119; von 1222 p. 336 Baugründe unter Ravenstein: Alberti p. 96 Höfe zu St. Justina bei Bozen; Hormayr Geschichte von Tirol p. 266 Bauplätze in Bozen.

6) Urkunde dd. 1160 bei Bonelli II. nr. 29 p. 410 „totum hoc, quod habemus in Caldaro et in Piano cum omnibus suis pertinentiis“.

und mit allen Rechten und Nutzungen in Berg und Thal; überdies Alles, was Arpo an Gütern und Bezügen in ganz Vintschgau von de: Töll bis Mals als Eigenthum besass[1]). Von Konradin von Aur un(Friedrich Zopp aus Castelfondo kauften sie alle Lehen, welche di(Beiden von den Brüdern Reinhard und Fulco von Bozen innehatten[2]) Andere Güter erwarben sie durch Belehnung[3]), andere durch Verzichtleistung ihrer Besitzer[4]), und wieder andere durch Tausch[5]).

Neben dieser auf den bezeichneten Wegen erlangten Gütervermehrung griffen die Bischöfe auch zu andern, und zwar wirksamere Mitteln zur Begründung und Vergrösserung ihres Besitzthumes, ihre: Einflusses und ihrer Macht im Gebiete des Bozener Comitates; un(hierin folgten sie einer damals unter den weltlichen und geistliche Grossen herrschenden Zeitströmung. Als nämlich im eilften un(zwölften Jahrhunderte an die Stelle der früheren Gaue die viele kleineren Grafschaften getreten waren, zeigte sich auch bei den Bischöfen, wenn ihnen die sämmtlichen gräflichen Amtsrechte in einen Comitate verliehen waren, wie bei den weltlichen Herren im gleiche Falle, ein Streben, ihre Comitatsrechte über noch andere benachbarte ja selbst über alle Comitate, die sich innerhalb ihres kirchliche Bisthums-Sprengels befanden, auszudehnen und auch die herzogliche Rechte über sie zu erlangen. Ein solches Streben gelang, um eine: der verlockendsten Beispiele anzuführen, den Bischöfen von Würzburg Diese brachten, begünstigt von Kaiser Heinrich II. wegen ihrer Beihilfe bei der Gründung seines Bisthums Bamberg, alle Comitate inner-

[1]) Urkunde dd. Cles 24. Juni 1188 im Cod. Wang. p. 77.

[2]) Urkunde dd. Egna 1190 ebend. p. 98.

[3]) Heinrich von Egna belehnte den Bischof Adelpret von Trient mit einen Baugrunde im Gebiete von Egna in valle Glara. Urkunde dd. 1172 Cod Wang. p. 39.

[4]) Die Grafen von Flavon überlassen dem Bischofe Konrad alle ihre Be sitzungen zu Kurtatsch von der Bergspitze herab bis zur Etsch, über welch bisher ein Rechtsstreit gewesen war. Cod. Wang. Urkunde nr. 44, 45, 46. – Die Brüder Nicolaus und Heinrich von Egna übergaben demselben Bischofe da alte Schloss Egna, welches ihr und ihrer Vorfahren Allod gewesen war. Ebend nr. 69. — Die Brüder Ulrich und Theodorich Weiss von Eppan übergeben 8 Höf zu Plazers in der Pfarrgemeinde Tisens dem Bischofe Friedrich. Alberti p. 7 z. J. 1215.

[5]) Im Jahre 1195 fand ein Austausch von Weinbergen bei Bozen zwische dem Bischofe Konrad und dem Abte Manigold von Tegernsee statt. Bonelli II p. 504. — Im Jahre 1209 vertauschte Bischof Friedrich mit den Brüdern Adal bero und Bertold von Wangen einen Maierhof zu Langeck gegen einen Wein garten bei Bozen. Cod. Wang. nr. 80.

halb ihres Bisthums nebst der herzoglichen Gewalt an sich[1]). Das Beispiel reizte auch andere Bischöfe zu demselben Streben. Von dem Bischofe Adalbert von Bremen berichtet der Chronist, dass er dem Vorgange Würzburgs nacheifernd, beschloss, alle Comitate, welche in seiner Diöcese irgend eine Jurisdiction hatten, in die Gewalt seiner Kirche zu bringen. Adam von Bremen zählt alle Comitate auf, die der Bischof sofort seiner Herrschaft unterwarf[2]).

Unter den Bischöfen von Trient war Gebhard I., der, wie schon oben hervorgehoben wurde[3]), die Tendenz durchblicken liess, die Grafen- und Herzogsgewalt, welche er in dem Tridentiner Comitate besass, auf das ganze Bisthum, somit auch auf den Comitat von Bozen auszudehnen. Dieser Tendenz stand aber nichts so hindernd im Wege, als die Macht der Grafen von Eppan, denen der Comitat von Bozen unterworfen war. Diese Macht konnte gebrochen werden, wenn die Bischöfe eine engere Verbindung mit den eben um diese Zeit als Grafen von Tirol aufstrebenden Grafen von Vintschgau eingingen[4]). Missgriffe, zu denen die Grafen von Eppan sich hinreissen liessen, führten Beide einander näher, und gaben ihnen Gelegenheit, die für die Eppaner nachtheiligen Folgen ihrer Missgriffe zu ihrem Vortheile zu benützen. Solche Missgriffe waren die aus Eifersucht über die wachsende Macht der Grafen von Tirol gegen diese 1153 unternommene blutige Fehde[5]), und der wohl nur aus Rache gegen den Bischof Adelpret von Trient, der in der erwähnten Fehde die Partei der Grafen von Tirol ergriffen hatte, 1158 ausgeführte verbrecherische Ueberfall der päpstlichen Legaten und des sie begleitenden Bischofes von Trient[6]), und das war nun der Anlass und die Zeit, in welcher die Bischöfe von Trient, zunächst Bischof Adelpret, und die Grafen von Tirol zum gemeinschaftlichen Besitze der Grafschaft Bozen kamen.

Auf die Kunde von dem verbrecherischen Ueberfall der päpstlichen Legaten eilte Herzog Heinrich der Löwe herbei, rächte den Frevel, wie Radewich berichtet[7]), scharf, zermalmte die Grafen von

---

[1]) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. § 222. „Wirceburgensis Episcopus . . . in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provinciae gubernat". (Ex Adamo Brem.)

[2]) Ebend. a. a. O. § 222 Anmerk. f.

[3]) Siehe oben S. 95, 96, 230. [4]) Ebend. S. 98. [5]) Ebend. S. 98.

[6]) Ebend. S. 99.

[7]) Radevicus bei Urstis. Libr. I. cap. 21.

Eppan mit vielen Uebeln, und zwang sie zur Unterwerfung und
nugthuung. Berichtet auch Radewich nicht näher, worin die
malmung der Eppaner und die ihnen abgenöthigte Genugthuung
stand, so gewährt uns doch eine Radewichs knappen Bericht
wissermassen ergänzende Stelle des Biographen des seligen Bisch
Hartmann von Brixen genaueren Einblick. Nachdem derselbe
getheilt, wie der Friedens-Vermittlungs-Versuch des heiligen Bisch
in der Fehde der Eppaner mit dem Grafen Adalbert I. von Tirol 1
von den ersteren mit Stolz und Härte zurückgewiesen wurde,
der Biograph die Bemerkung hinzu, dass die Eppaner von dieser
an im fortgesetzten Kampfe immer den Kürzeren zogen, obwohl
vorher gewohnt waren, über Andere zu siegen, und dass sie
frühere Macht, welche sie durch gerechtes Gottes
richt verloren, nicht mehr erlangen konnten[1]).
heisst also, wenn man beide Berichte zusammenfasst, die schon du
die Kämpfe mit den Grafen von Tirol und ihrem Verbündeten,
Bischofe Adelpret II. von Trient, geschwächte Macht der Eppa
wurde durch die Schläge des Herzoges Heinrich des Löwen und du
die ihnen abgezwungene Genugthuung, die in dem Verluste von
sitzungen und Rechten bestanden haben wird[2]), unwiderbringlich
brochen. Die Vortheile aus der Schwächung der Eppaner zogen
Bischöfe von Trient und die Grafen von Tirol; denn beide erschei
von jetzt an als Herren im Comitate von Bozen. Die Beweise lie
folgende Thatsachen.

Am 7. Februar 1208 fand zwischen dem Bischofe Friedrich
Trient und dem Grafen Adalbert II. von Tirol eine Vereinbarung
die Jurisdictionsrechte, welche entweder beiden gemeinsam oder je
einzeln in Bozen zustehen sollten. Am Schlusse dieser Vereinbar
kommt die merkwürdige Versicherung vor, „dass es so, wie j
vereinbart wurde, unter den weiland Bischöfen Adelpr
Salomon, Albert und Konrad gewesen sei. (et ita fuit apud qu
dam dominos episcopos Adelpretum, Salomonem, Albertum, C
radum.) Mit diesem Zusatze ist urkundlich ausgesprochen, dass
Bischöfe von Trient und die Grafen von Tirol nicht länger als
des Bischofes Adelpret Zeit im Besitze der Jurisdictionsrechte in Bo
und in dem dortigen Comitate gewesen sind. Hätten sie diese Re
früher gehabt, so würde die Berufung anders gelautet haben, als

---

[1]) Vita beati Hartmanni bei Hieron. Pez scriptor. rerum Austriacar. I.

[2]) Darauf deuten die Worte des Hartmannschen Biographen: „nec pri
vires (Comites de Eppan) resumere poterant, quos justo judicio perdiderant“

bis auf den vierten Vorgänger des die Vereinbarung schliessenden Bischofes Friedrich von Wangen. Bischof Adelpret stand der Kirche von Trient vor von 1156 bis 1177, das war aber die Zeit der Demüthigung und Zermalmung der Eppaner. Somit steht fest, dass die Jurisdictionsrechte in Bozen und im Comitate von Bozen zur Zeit des Bischofes Adelpret von den Eppanern an die Bischöfe von Trient und an die Grafen von Tirol übergingen[1]).

Als nach Arnolds von Greifenstein-Mareit 1170 erfolgtem Tode unter den eppanischen Verwandten vieljährige Erbschaftsstreitigkeiten entstanden, erhob Bischof Salomon von Trient Ansprüche auf einen grossen Theil des streitigen Erbes, und verhielt in dem Vertrage von 1181 die Eppaner ihm die Felsenburg Greifenstein, Waldungen und Forstrechte auf dem Ritten[2]), Maierhöfe an verschiedenen Orten, und das Goldbergwerk zu Tassul auf dem Nons abzutreten[3]). Woher schrieben sich diese Ansprüche und Rechte des Bischofes Salomon auf einen grossen Theil der eppanischen Besitzungen, wenn nicht aus der Demüthigung und Zermalmung der Eppaner? Im Jahre 1184 treten der Bischof Albert von Trient und Graf Heinrich von Tirol als Besitzer eines ihnen gemeinsamen Comitates auf, der ohne Zweifel der von Bozen war[4]). Im folgenden Jahre endlich sehen wir, wie derselbe Bischof Albert die Brüder Ulrich und Arnold, Grafen von Eppan mit der Hälfte der Grafschaft Eppan belehnt, und in der Urkunde die Behauptung hinzufügt, von Rechtswegen gehöre ihnen nur der dritte Theil der Grafschaft, er aber wolle ihnen, um allen Streit für die Zukunft zu beseitigen, die Hälfte überlassen[5]). Wahrlich, alle diese Belege beweisen mehr als zur Genüge, dass die Bischöfe von Trient und die Grafen von Tirol in Folge der doppelten den Eppanern beigebrachten Niederlage zum Besitze des Comitates von Bozen gelangten.

Die nun folgenden Beziehungen der Bischöfe von Trient und der Grafen von Tirol zu den Grafen von Eppan und zu dem Comitate von Bozen erscheinen nur mehr als die consequente in zweifacher Weise vor sich gehende weitere Entwickelung der erworbenen Rechte. Wir sehen auf der einen Seite eine stete Zunahme der Macht und

---

[1]) Cod. Wang. Urkunde nr. 72.

[2]) Diese Waldungen und Forstrechte auf dem Ritten sind wahrscheinlich der in das Falsificat von 1028 eingeschmuggelte „foreste jacente in monte Ritena“? denn dass Trient vor dem Jahre 1181 einen Forst auf dem Ritten besass, davon kommt keine Spur vor.

[3]) Siehe oben S. 102. [4]) Ebend. S. 120. [5]) Ebend. S. 104.

des Einflusses der Bischöfe von Trient und der Grafen von Tirol in dem Comitate von Bozen, und auf der andern Seite in demselben Verhältnisse eine stete Abnahme der Macht und des Besitzthumes der Grafen von Eppan. Besonders waren es die zwei Bischöfe Konrad II. (1182—1205) und Friedrich aus dem Hause Wanga (1207—1218), welche theils gemeinsam mit den Grafen von Tirol bereits als Herren von Bozen und des gleichnamigen Comitates auftraten, theils eine Besitzung der Eppaner nach der andern an sich brachten. Das erste Mal zeigte sich diese Stellung der Bischöfe im Jahre 1190 in einem Streite der Gemeinden Bozen und Keller (Gries) über Weide, Wald, Strasse, Feldung, Bewässerung und Wasserleitung. Mit Bewilligung und im Auftrage des Bischofes Konrad mussten beide Gemeinden ihren Streit der Entscheidung von 12 Geschworenen unterwerfen, nach deren Ausspruche der Bischof ein Statut festsetzte, wie es in Zukunft in den erwähnten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehalten werden sollte. Besondere Beachtung verdient die Bestimmung, dass von den auf die Uebertretung des Statutes gelegten Strafen zwei Drittel dem Bischofe, und ein Drittel dem Grafen von Tirol gehören solle, ein Beweis ihrer gemeinsamen Herrschaft über Bozen[1]). Im Jahre 1202 vereinbarte Bischof Konrad mit seinem Nachbaren dem gleichnamigen Bischofe Konrad von Brixen (aus dem Hause Rodank von 1200—1217) eine sehr interessante Zollbestimmung, in welcher festgesetzt wurde, für welche Waaren und innerhalb welchem Verkehrsbezirke die Angehörigen des Bischofes von Brixen, mochten sie Ministerialen, Freie oder Leibeigene sein, bei Bozen, und umgekehrt die Bozner dem Bischofe von Brixen bei Klausen Zoll entrichten mussten[2]).

Als im Jahre 1207 Friedrich von Wanga dem Bischofe Konrad nach dessen freiwilliger Entsagung[3]) auf dem bischöflichen Stuhle von Trient folgte, war es beinahe das erste Geschäft dieses ebenso klugen und als kräftigen Bischofes, mit dem Grafen von Tirol über ihr beiderseitiges Verhältniss zu der Gerichtsbarkeit in Bozen in Ordnung zu kommen. Am 7. Februar des Jahres 1208 kam in Gegenwart beider Herren, des Bischofes von Trient und des Grafen Adalbert II. von Tirol, auf Grund erhobener Kundschaften (manifestationes) eine freundschaftliche Vereinbarung über ihren gemeinsamen Antheil an der dortigen Jurisdiction zu Stande[4]). Von den Grafen von Eppan ist bei allen diesen Vorgängen keine Rede mehr.

---

[1]) Cod. Wang. p. 99—102. Urkunde dd. Bozen 24. Juni.
[2]) Ebend. p. 147—152. [3]) Siehe oben S. 205. [4]) Cod. Wang. p. 161.

Nun mehr bedarf es kaum weiterer Belege, dass die Bischöfe von Trient in dem Burgum (Markte?) von Bozen selbst in den inneren Angelegenheiten der Bürger (burgenses) als Herren gebietend oder verbietend vorgingen. So bestimmte Bischof Friedrich im Jahre 1210, von welchem Weine die Bozner den Bischöfen Zoll zu bezahlen verpflichtet seien, und von welchem nicht[1]). Aus dem folgenden Jahre haben wir eine viel ernstere und tief in das Leben der Burgenses von Bozen eingreifende Verordnung desselben Bischofes. Friedrich verbot sämmtlichen Bürgern von Bozen bei Strafe von 100 Pfd., ohne seine Erlaubniss in den Ritterstand zu treten, oder ein Haus an einen Ritter zu verkaufen. Rudolf Kink hat den Grund dieses Verbotes treffend bezeichnet: der Bischof wollte eben nicht die Zahl der Steuerpflichtigen seiner Unterthanen in Bozen durch deren Eintritt in den steuerfreien Stand der Ritter vermindern lassen[2]).

Aus der weiteren Bozen betreffenden Thätigkeit der Bischöfe von Trient, noch ehe die drangsalvolle Zeit über sie hereinbrach, verdienen nur noch ein paar Akte hervorgehoben zu werden. Sowie im Fürstenthume Trient überhaupt Alles, was sich zu einem Gegenstande der Belehnung machen liess, zu Lehen hingegeben wurde[3]), so vergaben die Bischöfe auch ihre herrschaftlichen Rechte in Bozen als Lehen. Mit dem ohne Zweifel sehr einträglichen Zolle daselbst wurden vermuthlich von dem Bischofe Friedrich dessen Vettern die Herren von Wanga belehnt; wenigstens finden wir im Jahre 1235 den Albero von Wanga im Besitze des Bozner Zolles[4]). Im Jahre 1238 belehnte Bischof Aldrich die Herren Ulrich von Haselberg und Konrad von Greiffenstein mit dem Richteramte in Bozen und in dessen Bezirke auf ein Jahr mit allem Rechte und jener Vollmacht, mit welcher Konrad von Weineck es innegehabt hatte[5]). Denselben Ulrich von Haselberg belehnte Bischof Aldrich zugleich mit der Gastaldie d. i. Amtmannschaft auf dem Ritten ebenfalls auf ein Jahr mit der Verpflichtung, die Einkünfte des Bisthums am St. Martinstag abzuführen und in seinem Bezirke Recht zu sprechen[6]).

---

[1]) Cod. Wang. p. 185. [2]) Ebend. p. 225 Urkunde dd Bozen 6. Juli 1211 und Anmerk. 2. [3]) Kink im Cod. Wang. p. 7.

[4]) Hormayr Geschichte Tirols p. 322 Urkunde vom 10. December.

[5]) Derselbe l. c. p. 331. Nach Hormayr heisst Ulrich von Aselengo Konrad von Greiffenstein hat sein Prädicat von Greiffenstein in Kärnten.

[6]) Ebend. p. 333. Nach zwei bei Alberti p. 200 citirten bischöflichen Registern von dem Jahre 1300 besassen die Bischöfe von Trient theils Huben theils Maierhöfe theils andere Besitzungen auf dem Ritten 41 an der Zahl, 6 bei Bozen und 10 in Eppan, ein Beweis, wie glücklich sie seit 1181 ihre Besitzungen vermehrt hatten.

Wie in Folge der von den Eppanern 1154 und 1158 erlittenen Niederlage und Schwächung ihrer Macht ihre Jurisdictionsrechte im Comitate von Bozen an die Bischöfe von Trient und an die Grafen von Tirol übergingen, so kam auch ihr Güterbesitz rasch nach einander in dieselben Hände. Greifenstein mit mehreren anderen Besitzungen hatte schon, wie oben bemerkt wurde, Bischof Salomon 1181 für sein Stift erworben. In dem Comitate von Trient, wo das Haus Eppan nicht unbedeutende Güter besass, befolgten die Bischöfe, wie es schien, eine Art Ausscheidungs-System. Bischof Albert aus dem Hause Madruzz, brachte den Grafen Heinrich von Eppan, den Stifter der jüngeren Linie dieses Hauses[1]) dahin, dass er alle seine Besitzungen in Judicarien zu Breguz, Bondo und Tione sammt allem, was ihm jenseits des Berges Durone gehörte, mochten es Bergwerke, Vasallen und deren Besitzungen daselbst sein, mit Ausnahme einiger Vasallen ritterlichen Standes, gegen Belehnung mit dem Zehentrechte zu Latsch und Auszahlung von 800 Pfund Berner an Trient abtrat[2]). Alberts Nachfolger Bischof Konrad erhielt 1189 alle Besitzungen in Fleims zurück, die unter Bischof Salomon im Tauschwege an die Eppaner gekommen waren. Salomon hatte nämlich, das Jahr ist nicht bekannt, den Grafen Friedrich II. von Eppan, den Stifter der Ultner Linie[3]), bewogen, alles was er zu Preore, ebenfalls in Judicarien, besass, gegen Güter und Rechte in Fleims auszutauschen. Bischof Konrad fand es aber für sein Stift zuträglicher, Fleims, ein uraltes Besitzthum des Hochstiftes, wieder an dieses zurückzubringen, und bot dem Sohne des Grafen Friedrich, dem Grafen Arnold von Eppan-Ulten, eine Ablösungssumme von 2000 Pfund Berner, wobei er ihm die Wahl liess, für einen Theil der Summe den Maierhof in Naturns, oder statt der ganzen Summe diesen Maierhof und die Besitzungen des Jacobin von Roccabrun in Kaltern, welche der Bischof kaufen wollte, zu nehmen. Graf Arnold scheint aber den Verlust von Preore nicht verschmerzt zu haben, und wollte auch die dortigen Güter zurück erhalten. Bischof Konrad entsprach dem Verlangen, gab ihm aber Preore nur als bischöfliches Lehen, welches zufällig schon im folgenden Jahre 1190 wieder dem Bischofe durch den Tod des Grafen Arnold anheim fiel[4]).

War nun der Grund, welcher immer, von jetzt an bemerken wir ein immer rascheres Herabkommen des Hauses Eppan. Graf Egno

---

[1]) Siehe genealogische Tabelle oben S. 107.

[2]) Cod. Wang p. 64.

[3]) Genealogische Tabelle S. 97 und 103. [4]) Cod. Wang. p. 84.

von Eppan-Ulten und Altenburg, trat im Jahre 1194 das von ihm oberhalb Eppan erbaute Schloss Altenburg sammt zwei Maierhöfen an den Bischof Konrad ab, und empfing es aus der Hand der Bischöfe als Lehen wieder zurück, musste aber auf die heil. Evangelien einen Eid schwören, niemals gegen den Bischof eine feindselige Handlung zu begehen[1]. Egnos Sohn, Graf Ulrich von Ulten, übergab 1210 dem Bischofe Friedrich seinen Antheil an dem zwischen Riva und Arco gelegenen Schlosse Tenno sammt allen Gerechtsamen und Einkünften, die zum Schlosse und Flecken von Tenno gehörten. Dafür belehnte ihn der Bischof mit seinen Besitzungen zu Völlan, die dem Grafen ein Einkommen von 150 Pfund Berner abwerfen sollten, mit dem Versprechen, den etwaigen Abgang zu ersetzen[2]. Im folgenden Jahre 1211 verzichtete auch Graf Ulrich von Eppan, von der jüngeren Linie, auf den Antheil, den er am Schlosse Tenno hatte, gegen verschiedene von dem Bischofe zugesicherte Giebigkeiten[3]. Drei Jahre später, 1214, übergab auch Elisabeth von Eppan alle ihre Güter in der Gemeinde Eppan dem Bischofe Friedrich[4]. Es war ohne Erfolg geblieben, dass Graf Heinrich II. von Eppan schon 1194 ein Bündniss mit vielen Herren, Rittern und Gemeinden zur Abwehr der immer weiter sich ausbreitenden Macht der Bischöfe von Trient zu Stande gebracht hatte[5], der Verfall des eppanischen Hauses ging unaufhaltsam seinen Gang; denn im Jahre 1231 verkaufte Graf Ulrich III. von Ulten, der Letzte seines Stammes, alle seine reichen und weit im Bisthume Trient verbreiteten Allode sammt allen darauf befindlichen Vasallen, Hausgenossen edlen und unedlen Standes und allen Leibeigenen um 6000 Veroneser Denare dem Bischofe Gerard[6]. Mit diesem Akte schloss die Reihe der in das Eigenthum der Bischöfe von Trient übergegangenen Besitzungen des 70 Jahre früher so mächtigen Hauses Eppan.

Dieser Aufsaugung der Eppaner durch die Bischöfe von Trient gegenüber bildete ihre Beziehung zu den Grafen von Tirol das gerade Gegentheil. Auf dieser Seite nehmen wir nur Wohlwollen, Freundschaft und Förderung ihres Emporkommens wahr. Schon oben[7] wurden mehrere Züge dieses freundschaftlichen Verhältnisses hervorgehoben, soweit selbes von Adalbert I. und dessen Bruder Bertold von 1144 bis zu des Letzteren Enkel Adalbert II. 1207 zu Tage ge-

---

1) Cod. Wang. p. 122, 129. 2) Ebend. p. 204. 3) Ebend. p. 228.
4) Hormayr Geschichte von Tirol II. p. 226. 5) Siehe oben S. 109.
6) Hormayr Beiträge II. p. 359, und Geschichte von Tirol II. p. 291, 298. Vergl. oben S. 106. 7) Siehe oben S. 117—122.

treten war. Noch wohlwollender gestalteten sich die Beziehungen zwischen den Bischöfen von Trient und dem Grafen Adalbert III. von 1207 bis beiläufig 1235[1]). Auch hierüber wurden die Beweise bereits oben geliefert, die noch um manche vermehrt werden könnten[2]). Wie die Bischöfe dem Grafen entgegenkamen, beweist besser als alles andere das von Adalbert ausgestellte Bekenntniss der zahlreichen und einträglichen Lehen, die er von dem Hochstifte Trient erhalten hatte[3]).

§. 2. Das Hochstift Brixen.

Die älteste Geschichte des Fürstenthums Brixen gewährt ihrem Darsteller im Vergleiche mit der ältesten Geschichte des Fürstenthums Trient grosse Vortheile. Liegt die dem Jahre 1027 vorangehende Zeit des letzteren Fürstenthums aus Mangel an urkundlichen Nachrichten in undurchdringliches Dunkel gehüllt, und kann desshalb, mit Ausnahme einiger vereinzelter Spuren, nicht nachgewiesen werden, wann, wie und wo die Bischöfe von Trient zu Besitzungen und Einkünften gelangten, welche die breite Basis für ihre mit dem Jahre 1027 beginnende fürstliche Stellung und Macht gebildet hatten: so verhalten sich diese Vorbedingen bezüglich des Hochstiftes Brixen ganz anders. Da sind wir in der glücklichen Lage, schon für das 9. und 10. Jahrhundert den durch königliche und kaiserliche Privilegien und Geschenke, und durch zahlreiche Widmungen der Gläubigen herbeigeführten raschen Anwuchs der Begüterung, der Macht und der Immunität d. h. der Befreiung aller bischöflichen Besitzungen von der Grafengewalt nachweisen zu können. Wenn auch die Bischöfe von Brixen zur reichsfürstlichen Stellung und Gewalt viel später als die Bischöfe von Trient gelangten, denen schon 1027 die Herzogsgewalt zuerkannt wurde, so erhielten sie doch gleich ihren südlichen Nachbaren in demselben Jahre 1027 die Comitatsrechte über einen grossen Theil ihres Bisthumssprengels. Auf der Grundlage einer grossen Begüterung und der Immunität für diese Begüterung konnten sich die Bischöfe von Brixen, wenn auch der Name dafür fehlte, doch

---

[1]) Siehe oben S. 121—125.

[2]) Siehe oben S. 124. — Seine Theilnahme bei der Stiftung des Hospitals auf dem Ritten durch Bischof Friedrich im Jahre 1211. Cod. Wang. p. 220. Sein Verkauf eines Edelsitzes in Bozen an den Bischof Gerhard ebend p. 343. Nach 1235 veränderten sich die Verhältnisse freilich ganz; Graf Adalbert wurde aus einem Freunde und Schirmvogt der Kirche von Trient einer ihrer ärgsten Bedränger.

[3]) Siehe oben die Grafen von Tirol von S. 130.

thatsächlich schon im Laufe des eilften Jahrhunderts zu fürstlichem Ansehen emporschwingen.

Aufgabe der folgenden Darstellung ist es demnach, in dem 1. Abschnitte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zu dem Jahre 1027 den Anwuchs der reichen theils durch die Munificenz der Könige und Kaiser, theils durch Privatschenkungen oder auch durch selbstthätigen Erwerb der Bischöfe herbeigeführten Begüterung nachzuweisen; in dem 2. Abschnitte von der Erlangung der Comitatsrechte 1027 bis zur Verleihung der fürstlichen Rechte durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1179 denselben Nachweis zu liefern von der noch reichlicheren Ausstattung der Bischöfe durch die Freigebigkeit der Kaiser mit Gütern, Immunitäten und Rechten und durch Vermehrung des Güterbesitzes auf dem Wege der Privatschenkungen; und in dem 3. Abschnitte von 1179 bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts zu zeigen, wie gegen den noch immer zunehmenden Anwuchs von Rechten und Gütern die sich auflehnende Gewalt der eigenen Ministerialen und Vasallen, und insbesondere der Grafen von Tirol Reibungen und Kämpfe gegen die Fürsten von Brixen herbeiführte.

1. Die Grundlegung zum Fürstenthume bis 1027.

Die Bischöfe von Brixen hatten bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts ihren Wohnsitz zu Säben, in der schon den Römern bekannten, hinter dem Städtchen Klausen auf einem fast senkrecht 109 Klafter hoch aufragenden Felsen gelegenen Burg Sabiona. Die Uebertragung des Sitzes nach Brixen fand entweder unter Bischof Richpert (956—975) oder unter Albuin (975—1006) statt. Die Unbestimmtheit mag daher rühren, dass die Verlegung oder Uebersiedelung wohl nur allmählig geschah. Von dieser Zeit an führten die Bischöfe den Namen von ihrem neuen Sitze, erscheinen aber auch noch öfter unter dem Titel: Episcopi Sabionenses.

In der Geschichte der Bischöfe von Säben beginnt es erst mit Alim (770—804) Tag zu werden. Die frühere Unsicherheit presste selbst dem gründlichsten Forscher, dem Verfasser der verdienstvollen Annalen der Kirche von Säben, da wo er daran ging, die Reihenfolge der Bischöfe festzustellen, die schmerzliche Aeusserung ab: „Mit Ausnahme der drei letztgenannten, Johannes, Mastalo und Alim herrscht über die früheren dunkle Finsterniss“ [1]). Für unsern Zweck jedoch, die wir uns nicht die Darstellung der geistlichen Thätigkeit der

---

[1]) Resch, Annal. eccles. Sabion. secul. VIII. p. 661 „exceptis his posteris (Joannes, Mastalo, Alim) in prioribus merae tenebrae“.

Bischöfe von Brixen zur Aufgabe gemacht haben, beginnt deren Geschichte noch später, erst mit dem Bischofe Lantfried (ca. 843—875), unter welchem wir der ersten das weltliche Besitzthum der Bischöfe betreffenden Urkunde begegnen, nämlich einem von dem Könige Ludwig dem Deutschen im Jahre 847 zu Frankfurt für Lantfried ausgestellten Schutz- und Immunitätsbriefe. Zwar berufen sich spätere kaiserliche Urkunden schon auf Karl den Grossen und Ludwig den Frommen, von denen Bischof Alim, und dessen Nachfolger Heinrich I. Schutz- und Immunitätsbriefe erhalten hatten[1]); allein die Diplome gingen verloren, wesshalb die Urkunde Ludwigs des Deutschen mit Recht als das erste Immunitäts-Privilegium der Bischöfe von Brixen betrachtet werden kann[2]).

Bischof Lantfried hatte sich an die königliche Pfalz nach Frankfurt begeben, wo Ludwig sich aufhielt, und bat ihn um Schutz für den bischöflichen Stuhl von Säben und für alle zu demselben gehörigen Besitzungen gegen Angriffe, die von Uebelgesinnten auf dieselben gemacht wurden[3]). König Ludwig stellte ihm am 4. September 847[4]) ein Diplom aus, in welchem er erklärte, dass er den

---

[1]) Die Berufung findet sich in der Urkunde des Königs Ludwig IV. (das Kind) vom Jahre 909 (Resch l. c. sec. X. p. 359) und in der Urkunde König Konrads I. vom Jahre 916 (Resch l c. p. 373). Ueber die Schutz- und Immunitäts-Verleihung Karls des Grossen an Bischof Alim, und Ludwigs des Frommen an Bischof Heinrich handelt Resch sec. VIII. p. 763, und sec. IX. p. 44.

[2]) Ludwigs des Deutschen Urkunde findet sich nach dem im Brixner Archive vorhandenen Originale von Resch eigenhändig abgeschrieben, zum Theil facsimilirt in dessen Annalen sec. IX. von p. 120 bis 132 mit weitläufigem Commentare. Das 14. Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen, der von dem September oder October 833 seine Regierungsjahre als „Rex in orientali Francia" zu zählen anfing, fällt nicht in die VIII. Indiction, sondern in die X. Dieser Fehler und noch ein paar andere Eigenthümlichkeiten z. B. dass, obwohl Ludwig nur „Rex" war, im Texte der Urkunde doch die Stellen vorkommen: „intra ditionem Imperii nostri", — „nostro fideliter parere Imperio" — und „pro totius Imperii nostri stabilitate" — könnten Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde erregen; allein nach dem, was Dr. Sickel in seinen Beiträgen zur Diplomatik (Sitz.-Bericht. der Kaiserlichen Academie in Wien Bd. 36 p. 368 etc) über Reginbert, der von 845—852 die Urkunden Ludwigs des Deutschen ausfertigte, berichtet, dürfen Verstösse nicht befremden. Dr. Sickel beschuldigt ihn grosser Nachlässigkeit, Widersprüche zwischen Regierungsjahren und Indictionen, und unzweifelhafter Rechnungsfehler.

[3]) propter malorum hominum tergiversationes. — Allem Anscheine hatte Lantfried schon von Anfeindungen und Gewaltthätigkeiten nach dem Kirchengute lüsterner Laien zu leiden, deren Uebergriffe unter seinem Nachfolger gegen die Kirche von Säben mit aller Gewalt losbrachen.

[4]) Resch berechnete obige Urkunde zum Jahre 845 wegen der Unrichtig-

Bischof Lantfried und die Kirche, welcher er vorsteht, mit allem was sie an Gütern und Leuten besitzt, ganz und vollständig in seinen Schutz genommen habe, und zwar in der Weise, dass es kein königlicher Richter wagen soll, die Orte, Felder oder andere Besitzungen, welche der Kirche von Säben in den Gauen und Gebieten unseres Reiches, wo immer rechtlich gehören, oder mit denen die göttliche Güte sie in Zukunft betheiligen werde, zu betreten, um daselbst richterliche Handlungen vorzunehmen, Steuern oder Abgaben zu erheben, oder die Eigenleute der Kirche mit Frohnen oder andern Bedrückungen zu beschweren. Der Bischof Lantfried und seine Nachfolger auf dem Stuhle der genannten Kirche sollen alles Eigenthum derselben unter dem Schutze unserer Immunität ruhig besitzen, unserem Reiche Treue bewahren, und mit ihrem Klerus und Volke die unendliche Güte Gottes um unser, unserer Gemahlin und unserer Söhne Wohlfahrt, sowie um den sicheren Fortbestand unseres Reiches beständig anflehen.

Aus diesem wichtigen Privilegium ergibt sich nun folgendes. Erstens ersehen wir daraus, dass die Kirche von Brixen sich bereits einer bedeutenden Begüterung erfreuen musste, die aus Ortschaften, Feldungen und anderen Besitzungen und zwar in verschiedenen Gegenden, bestand, über deren Erwerbungsart und Zeit leider keine Urkunde etwas berichtet. Zweitens dürfen wir die Wichtigkeit der den Bischöfen verliehenen Immunität für Gegenwart und Zukunft der damit Betheiligten nicht übersehen. Mit der Immunität wurde zwar den Bischöfen von Brixen weder das Fürstenthum noch die spätere Reichsmittelbarkeit, ja nicht einmal die Comitats- oder Grafengewalt verliehen, wohl aber war sie die, wenn gleich entfernte, Einleitung zum Fürstenthume; denn durch sie wurden die von der Grafengewalt befreiten Besitzungen der Bischöfe mit allen darauf befindlichen Grundholden, freien wie unfreien, ein abgeschlossenes Ganzes, welches unter dem besonderen königlichen Schutze stand, und in welchem Gericht und Strafgewalt, mit Ausschluss der öffentlichen Beamten, den Bischöfen zustand. Vielfach war damit auch die Befreiung von öffentlichen Lasten verbunden. In diesem durch die Immunität geschaffenen Verhältnisse der Bischöfe von Brixen zu ihrem gegenwärtigen und noch zu erwerbenden Güterbesitze und ihren Grundholden

---

keit, die in ihrer Datierung herrscht. Allein im Jahre 845 befand sich König Ludwig nicht in Frankfurt, wohl aber im Jahre 847, welches mit dem 14. Regierungsjahre und mit der 10. Indiction zusammenstimmt. Siehe Böhmer Regesta Carolorum p. 77 nr. 753.

lag unverkennbar der Begriff des Territoriums, und der Keim der sich weiter ausbildenden Territorialgewalt[1]).

Unter dem Bischofe Zerito (ca. 875—885) Lantfrieds Nachfolger, scheinen die Anfeindungen, welche schon den Letzteren bewogen, den König Ludwig um seinen besonderen Schutz anzuflehen, in offene Gewaltthätigkeiten übergegangen zu sein. Freilich fiel Zeritos bischöfliche Regierung in jene Zeit, in welcher von dem Tode Ludwigs des Deutschen 876 bis zur Absetzung Karls des Dicken auf dem Tage zu Tribur 888 das Karolinger Reich auf deutschem Boden in Schwäche, Zerrüttung und Auflösung seinem Ende entgegen ging. Wie hätte in solcher Zeit Recht und Besitzthum Schutz gegen Gewaltthätigkeit finden sollen? Resch beschreibt das Schicksal der Kirche von Säben mit folgenden Worten: „ihre Güter und Besitzungen wurden eine Beute der Verwüstung; denn Mord, Brand, Raub, Straflosigkeit der Verbrechen, Plünderung, Zwietracht und Schrecken waren an der Tagesordnung[2]). Bessere Tage brachen aber für die beraubte Kirche an unter Zeritos Nachfolger, dem Bischofe Zacharias (von ca. 890 bis 907).

Zacharias, über dessen Herkunft so wenig als über seine frühere Stellung und Wirksamkeit etwas Näheres bekannt ist, muss schon vor seiner Wahl zum Bischofe von Säben Gelegenheit gehabt haben, dem Könige Arnulf, der 888 nach der Absetzung Karls des Dicken auf den deutschen Thron erhoben wurde, treue Dienste zu erweisen, was König Arnulf in der sogleich zu besprechenden Urkunde selbst bezeugt[3]). Zacharias benützte die Gunst Arnulfs, um das der Kirche von Säben unter Zerito entrissene Eigenthum wieder an sie zurückzubringen. Unter diesem nahm den ersten Platz ein Forst- und Jagdgebiet ein, von einer Ausdehnung, welche beiläufig bemerkt, das ganze Gebirge umfasste, das von einer Linie umschlossen war, die in der Thaltiefe von Brixen bis St. Lorenzen in Pusterthal, und in der Höhe durch das Thal Lüsen über den Bergrücken hinüber bis an die Gader in Enneberg lief. Resch hat sich die Mühe gegeben, diese Umfangslinie von Punkt zu Punkt genau zu bestimmen[4]). Dass ein solches Jagdrevier auch für einen Bischof von Bedeutung und Wichtigkeit

---

[1]) Walter, D. Rechts-Geschichte §. 108. [2]) Resch IX. 252.

[3]) Arnulf erklärte, er bewillige dem Bischofe Zacharias die an ihn gestellte Bitte „pro studio, quod in nostrae fidelitatis servitute efficaciter nititur demonstrare.“ l. cit. p. 257.

[4]) l. cit. sec. IX. p. 257—258 in den Anmerkungen; und mit Correctur seiner früheren Bestimmungen in dem Anhange zu den Annalen p. 740. — Damit ist zu vergl. Sinnacher I. p. 426 etc.

sein musste, ist nach dem, was oben S. 61—65 über die Jagd nach germanischen Begriffen gesagt wurde, selbstverständlich, wenn man auch absieht davon, dass auch Bischöfe die Jagd als eine Vorübung für den Kriegsdienst betrachten mochten, wie denn Bischof Zacharias nebst dem Erzbischofe Theotmar von Salzburg und dem Bischofe Uto von Freising im Jahre 907 am 28. Juni in der Schlacht gegen die Ungarn das Leben verlor[1]). Dieses Jagdgebiet war während der oben geschilderten recht- und schutzlosen Zeit der Kirche von Säben entrissen worden. Bischof Zacharias wendete sich an König Arnulf mit der Bitte um die Verordnung, dass der der Kirche entfremdete Jagdbezirk der Kirche zurückgegeben werde. Er fand geneigtes Gehör. Arnulf befahl mit Diplom vom 31. Mai 892 aus Regensburg die Restitution des Jagdrechtes innerhalb der genau bezeichneten Gränzen des Revieres mit dem Beisatze, dass es immer dabei zu verbleiben habe[2]). Der königliche Befehl enthielt zugleich das ausdrückliche Verbot, dass kein Graf überhaupt kein öffentlicher Beamter je sich anmasse in dem bezeichneten Gebiet ohne Erlaubniss der Bischöfe zu jagen[3]). Es war somit auch dieser Besitzung der Kirche von Säben eine Art von Immunität zuerkannt. Da aber der durch königliche Diplome zugesicherte Schutz, wenn nicht eine kräftige Hand für seine Handhabung sorgte, auch ohne Wirkung bleiben konnte, so kam die Einführung der Schirmvögte in Uebung. Anfangs mögen die geistlichen Stifte sich solche von den Königen und Kaisern erbeten oder diese mögen sie aus eigener Vorsorge bestellt haben; später ging das Recht der freien Wahl der Schirmvögte an Stifte und Klöster selbst über. Auch Bischof Zacharias mag sich einen Schirmvogt von dem Könige Arnulf erbeten haben; denn unter ihm begegnet uns das erste Mal ein nicht näher bezeichneter Petto als Advocatus oder Schirmherr an der Seite des Bischofes[4]).

Dem eifrigen von dem Könige Arnulf in dem oben erörterten Diplome von 892 belobten „treuen Dienste“ (nostrae fidelitatis servitio) kam Bischof Zacharias auch fortan nach. Dies bezeugt nicht

---

[1]) Resch l. c. IX. p. 336. Sinnacher I. 448 et seq.

[2]) „dedimus Ecclesiae eandem venationem perenniter illuc consistendum“.

[3]) Urkunde bei Resch IX. 255—259. — Böhmer Regg. p. 107 nr. 1096 datiert die Urkunde vom 31. Mai; Resch hingegen vom II. Calend. Januarii und setzt bei: „hactenus omnes, qui descripsere decepti sunt; ego diligenter inspexi autographum expertusque fui, quam pronum fuerit ex vicinitate literarum A et U in errorem labi. Böhmer beruft sich auf Archiv III. 586.

[4]) Resch IX. p. 332—333.

nur seine häufige Anwesenheit in der Nähe der Könige Arnulf und Ludwig, sondern auch die ihm zu Theil gewordene Gunstbezeugung Beider. Bei König Arnulf finden wir ihn bei Gelegenheit, als er sich um die Bestätigung der schon von Karl dem Grossen und Ludwig I. verliehenen Immunität bewarb[1]). Dann, ohne Zweifel, 895 bei der grossen Synode zu Tribur, auf welcher Arnulf den Vorsitz führte[2]); und ebenso, ohne allen Zweifel, 896 bei der Durchreise Arnulfs durch unsere Gebirge[3]). An der Seite des jungen Königs Ludwig erscheint er am 19. September 901 zu Regensburg; am 12. August 903 zu Oetting; am 30. November desselben Jahres zu Regensburg; im Februar 905 ebendort; im April 906 bei der zahlreichen Versammlung weltlicher und geistlicher Grossen zu Radfeldstatt, wo im Auftrage des Königs Ludwig der Wasserzoll für den Handelsverkehr auf der Donau bestimmt wurde; in demselben Monate noch zu Holzkirchen, und zuletzt 907 auf dem Feldzuge gegen die Ungarn[4]).

Den Lohn der Treue erhielt nicht nur Bischof Zacharias, sondern auch sein Nachfolger Bischof Reginbert (907—926). Dem ersten bestätigte König Arnulf neuerdings die Immunität für den Besitz seiner Kirche[5]); und König Ludwig schenkte ihm im Jahre 901 das königliche Landgut Prichsna. Arnulf hatte diese Besitzung seiner Gemahlin der Königin Uta eingeräumt, diese aber sie nach einiger Zeit ihrem Sohne abgetreten. Aus dem, was in der Schenkungsurkunde als zu den Bestandtheilen dieses königlichen Hofes gehörig aufgezählt wird, können wir uns eine Vorstellung von der Grösse der Besitzung, und theilweise auch von dem damaligen landwirthschaftlichen Betriebe eines grösseren Landgutes machen. Als Zugehör werden aufgezählt mehrere Nebengebäude für Thiere und Menschen (curtilia, aedificia), Hausgenossen (familiae), Leibeigene (mancipia) beiderlei Geschlechtes, Barschalken, Zinse, Weinberge, Aecker und Wiesen in Berg und Thal, Alpenweide, Forste mit der Jagd, Teiche und Bäche mit Fischerei und

---

[1]) Resch IX. p. 294.

[2]) Ebendaselbst p. 868 et seq. Ueber den Vorsitz Arnulfs enthalten die Akten der Synode das Zeugniss in den Worten: „In hoc concilio, praesidente ac adjuvante pio principe Arnulfo“ p. 280. Unter den 22 Bischöfen, welche die Akten unterschrieben, fehlt der Name des Bischofes Zacharias. Dies bietet aber keinen Grund, seine Anwesenheit in Abrede zu stellen; denn es fehlen auch die Namen anderer Bischöfe, da nach dem Zeugnisse Reginos 27 anwesend waren. p. 294. [3]) Ebend. p. 288.

[4]) Die betreffenden Nachweise bei Resch IX. p. 308, 816, 818, 320, 323, 324, 334. [5]) Siehe oben S. 256.

Mühlen[1]. An die königliche Schenkung knüpfen sich noch ein Paar beherzigenswerthe Momente; sie war das erste Glied in der Reihe jener Schenkungen, mit welchen fortan die Könige und Kaiser die Kirche von Säben und Brixen bedachten, und wohl auch die entfernte Veranlassung, dass die Bischöfe von Säben gegen das Ende des Jahrhunderts ihren Sitz von der Felsenburg Sabiona nach der weit grössere Bequemlichkeit bietenden Curtis regia von Brixen übertrugen. Die Urkunde liefert zugleich den Beleg dafür, dass, ungeachtet der grossen Begüterung, in deren Besitz die Bischöfe sich befanden, sie die Grafschaftsrechte, den Comitat, noch nicht hatten, denn von dem königlichen Landgute Prichsna wird in ihr ausdrücklich bemerkt, dass es in dem Comitate Ratpots gelegen sei[2].

Welches immer die Gründe waren, die den Bischof Reginbert erst zwei Jahre, nachdem er den bischöflichen Stuhl von Säben bestiegen hatte, bewogen, von dem jungen Könige Ludwig sich die Bestätigung der den königlichen Schutz und die Immunität verbürgenden Privilegien zu erbitten, er erhielt dieselbe am 20. Januar 909 zu Holzkirchen auf Fürbitte der Bischöfe Adalbero von Augsburg und Salomon von Constanz[3]. Das späte Ansuchen um die Bestätigung des Schutzes und der Immunität muss um so mehr auffallen, als Bischof Reginbert schon im Dezember 907 bei der von dem Könige Ludwig zu Waiblingen am Neckar veranstalteten Versammlung von Bischöfen und weltlichen Herren anwesend war, und er mit den übrigen die Bitte des Erzbischofes Piligrim von Salzburg um die Schenkung des Königshofes Salzburghofen unterstützte[4]. Ludwigs Bestätigungsurkunde für Bischof Reginbert ist übrigens die erste, in welcher die Angabe vorkommt, dass schon Kaiser Ludwig, König Ludwig der Deutsche und Kaiser Arnulf der Kirche von Säben Schutz und Immunität zugesichert hatten. Auffallender Weise schweigt sie von Karl dem Grossen, auf welchen sich erst König Konrads Bestätigungs-Diplom vom Jahre 916 beruft.

Besser unterrichtet sind wir über die Verhältnisse, welche den Bischof Reginbert bestimmten, bei dem Könige Konrad I. wieder

[1]) Urkunde bei Resch IX. p. 308—314. Vergl. wegen der Datierung Böhmer p. 114.

[2]) Wer dieser Graf Ratpot war, welchem Hause er angehörte, darüber war sich auch Resch nicht klar. Ob er dem Geschlechte der Andechser zugewiesen werden kann, ergibt sich aus dem, was oben S. 78 Anm. 1 gesagt wurde.

[3]) Urkunde bei Resch sec. X. p. 359 etc. Data XIII Cal. Februarii (20. Januar) 909. Actum Holtzchirchium.

[4]) Dümmler Geschichte des ostfränkischen Reiches II. p. 547.

Schutz für seine Immunität zu suchen. Gegen Konrad empörte sich der Herzog Arnulf von Baiern, dem wegen seiner besonders an den Stiften und Klöstern verübten Gewaltthaten schon seine Zeit den Beinamen des „Bösen" beilegte. Wahrscheinlich um die Mittel für die Zwecke seines Abfalles aufzubringen, entriss er Kirchen und Klöstern ihre Güter. Solches erfuhren das Hochstift Freising, die Klöster Tegernsee, Benedictbeuern, Niederaltaich, Scheyern, Schefftlarn, und Andechs[1]). Dem Bisthume Freising wurden unter andern auch in Tirol die Güter zu Mais, Kuens und Kortsch weggenommen[2]). Bischof Otto von Freising bezeichnet die von dem Herzoge Arnulf verübten Gewaltthaten kurz mit den Worten: „Dieser ist jener Arnulf, der die Kirchen und Klöster Baierns grausam zerstörte, und ihre Besitzungen unter seinen Kriegsleuten vertheilte"[3]). Vielleicht erfuhr Bischof Reginbert von Säben etwas Aehnliches, oder befürchtete es wenigstens. Darum finden wir ihn bei König Konrad zu Neuburg an der Donau, als dieser im Sommer 916 plötzlich gegen Arnulf zu Felde zog, an der Spitze eines Heeres in Baiern einbrach, Arnulf besiegte und zur Flucht aus dem Lande zwang[4]). Reginbert erhielt am vorgenannten Orte von Konrad am 8. Juli die Bestätigung des von den früheren Kaisern und Königen, an deren Spitze jetzt auch Karl der Grosse genannt wird, der Kirche von Säben zugesicherten Schutzes und der Immunität. Besonders bemerkt zu werden verdienen die Schlussworte der Urkunde, welche lauten: „Wir fügen noch bei, dass, wer immer gegen unser und unserer Vorfahren Verbot verbrecherische Hand anlegt an die Besitzungen der genannten Kirche, es nicht ferner wage, sich etwas anzumassen, sondern bezüglich des Weggenommenen vollen Schadenersatz und Genugthuung leiste". Mit diesen Worten wurde offenbar auf verübte Gewaltthätigkeiten hingewiesen[5]). Mit Reginbert fanden sich noch bei König Konrad die Erzbischöfe Heribert von Mainz, Piligrim von Salzburg, und die Bischöfe Tuto von Regensburg, Dracholf von Freising, Adalward von Verden, und Udalfried von Eichstädt zusammen, wie die Lage der genannten Bisthümer, mit Ausnahme des von Verden, andeutet, im Interesse der Sicherheit ihres Besitzthums[6]).

---

[1]) Meichelbeck Histor. Frising. I. p. 160, 165.

[2]) Siehe oben p. 88, und Meichelbeck loc. cit.

[3]) Chronicon lib. VI. nr. 18, in der Separatausgabe in usum scholarum p. 270. [4]) Dümmler loc. cit. p. 594—595.

[5]) Urkunde dd. II. Nonas (8.) Juli 916 in loco Niuwenburch bei Resch X. p. 873 etc. [6]) Resch loc. cit. p. 873—875.

Von jetzt an suchte durch 61 Jahre keiner der folgenden Bischöfe von Säben, Nithart, Wisund und Richpert bei den nächsten auf Konrad I. folgenden Königen aus der sächsischen Dynastie die Bestätigung der Immunitäts-Privilegien mehr nach. Unter den kräftigen Kaisern aus dieser Dynastie, Heinrich I. und Otto I., scheint die Kirche von Säben, die bereits unter dem letzten der drei obengenannten Bischöfe ihre Uebersiedelung nach Brixen einleitete, sich eines tiefen Friedens erfreut zu haben. Dafür spricht nicht nur der Abgang jeder Nachricht über Rechts- oder Besitzstörungen, sondern auch der aus zahlreichen Schenkungen beginnende Anwuchs der reichen Begüterung des Hochstiftes. Gehen wir demnach über zur Darstellung des zweiten wichtigsten Momentes dieses ersten Abschnittes, welches neben der von den Königen verliehenen Immunität die Grundlage für die allmählige Heranbildung des Fürstenthumes schuf, zur Darstellung der rasch anwachsenden Begüterung der Kirche von Säben.

Die Beweggründe, welche den wohlthätigen Sinn der Gläubigen von jetzt an zu bestimmen anfingen, sind in den Schenkungs-Urkunden unzweideutig ausgesprochen. Von den vielen Variationen, in denen sie ihren Ausdruck fanden, soll hier nur eine die Stelle aller vertreten, weil sämmtliche auf den in ihr schön und treffend bezeichneten Sinn hinauslaufen. „Es gibt keinen gewinnreicheren Tausch als den, mit welchem wir das Ewige mittelst zeitlicher Güter erwerben. Kirchen mit zeitlichen Gütern versehen, heisst demnach, für sein ewiges Seelenheil sorgen"[1]). Ob die Furcht vor dem damals weit und breit geglaubten Weltuntergang mit dem Jahre 1000 einer oder etwa gar der hauptsächlichste Beweggrund gewesen sei, kann nicht behauptet werden, da in unseren Schenkungs-Urkunden die anderwärts nicht selten vorhandene Einleitung: „instante fine mundi" nicht vorkommt.

Schon unter den Bischöfen Reginbert, Wisund und Richpert erhielt Säben theils durch Schenkung, theils durch Tausch mehrere Güter; so von einer Frau Wilipurg das Eigenthum, welches sie zu Hauzenheim südlich von Hall am rechten Innufer besass[2]); von dem Grafen Ratpot die Anwartschaft auf Bauernhöfe zu Tils bei Brixen[3]); durch Tausch von einer Frau, Namens Irminlind, deren Besitzungen

[1]) Bonelli III. p. 161.

[2]) Resch X. 895. Wilipurg besass „hobas quinque cum duobus molendinis".

[3]) Derselbe l. c. 522 etc. „tradidit hobas duas in loco Tulis ex legitima et paterna hereditate". Die aufgezählten Zugehörungen zeigen an, dass das Geschenk in zwei grösseren Bauernhöfen bestand.

in Baiern zu Perge in Huosi und zu Viersch ober Klausen im Eisakthale, gegen das, was Säben zu Axams sein Eigen nannte, jedoch mit Vorbehalt der Kirche und des Zehenten[1]).

Die Zeit der zahlreichen Erwerbungen begann aber mit Bischof Albuin (976—1006). Mit ihm trat einer der verdienstvollsten Bischöfe an die Spitze der Kirche von Säben. Albuin entstammte einem einflussreichen in Kärnten und Baiern begüterten, mit dem baierisch-kärntnischen Pfalzgrafenhause verwandten markgräflichen Geschlechte[2]). Er erscheint früh schon als Diacon an der Kirche von Säben oder Brixen[3]). Im Jahre 976 wurde er zum Bischofe gewählt[4]). Keiner seiner Nachfolger wusste mit soviel Glück und Geschick für die Erweiterung und Festigung jener Grundlage zu sorgen, auf welcher das Fürstenthum sich später erheben konnte. Treue Anhänglichkeit an die deutschen Kaiser und Könige, ein richtiger Blick, der ihn lehrte, das Naheliegende dem Entfernten vorzuziehen, d. h. die Besitzungen seiner Kirche durch Austausch der weiter entlegenen gegen nahegelegene, zu arrondiren, und der entgegenkommende kirchliche Sinn der Gläubigen seiner Diöcese waren die Mittel, welche seine Sorgfalt förderten und unterstützten.

Der Erste, von dem Albuin eine Gnadenbezeugung erhielt, war Kaiser Otto II. Dieser erneuerte auf des Bischofes persönlich (?) vorgebrachten Bitte, am 17. Mai 977 zu Solega in Sachsen die von den vorangegangenen karolingischen Königen und Kaisern, so wie auch von Konrad I. confirmirten Schutz- und Immunitäts-Zusicherungen nicht nur mit wörtlicher Wiederholung der in den früheren Bestätigungs-Diplomen gebrauchten Ausdrücke, sondern bezüglich der Immunität sogar mit genauerer Ausführung der karolingischen Formel und mit Erweiterung der bischöflichen Rechte. Lautete in den früheren kaiserlichen Diplomen der Befehl einfach: „der Bischof und seine Kirche sollen unter unserem Schutze stehen“[5]), so erklärte Kaiser Otto II. „der Bischof und seine Kirche stehen unter seinem Schutze und Mundiburdium“[6]); verboten die früheren Urkunden nur im Allgemeinen dem Richter und anderen Beamten die Besitzungen der Kirche

---

[1]) Resch l. c. 457 und 466. Vergl. oben S. 14.

[2]) Ders. l. c. p. 695 note 816, 817. — Hirsch (Heinrich II.) I. p. 36—41.

[3]) Ders. p. 539 und 687. Seine Mutter Hildegard „tradidit filio suo Albuino Diacono praedium Stein cum VIII hobis Sclavaniscis . . . et aliud praedium, quod adjacet de rivo Grimach usque ad duos lacus“.

[4]) Nach Resch hätte seine Wahl circa 975 stattgefunden p. 540.

[5]) „sub nostra defensione consistant“.

[6]) „sub nostra defensione et mundiburdio consistant“ soviel als: unter unserem Schutz und Patrocinium.

zur Vornahme einer Amtshandlung zu betreten, so bestimmte Otto's Urkunde dieses Verbot genauer dahin, dass sie „die anderen Beamten" specificirte und nach „judex publicus" hinzusetzte, oder „comes" (Graf) oder „exactor" (Fiscalbeamter) oder „decanus" oder „centenarius" (untergeordnete Beamte), denen das Verbot galt. Die Urkunde commentirte ferner die Stelle „homines ecclesiae injuste distringere" d. h. die Grundholden der Kirche mit Strafen und Bussen rechtswidrig zu belegen, indem sie dafür den Satz aufnahm: „die Grundholden der Kirche zu Abgaben (vectigalia) oder zu irgend einer anderen Dienstleistung (servitium) ohne von dem Bischofe dazu ermächtigt zu sein, widerrechtlich zu zwingen". Die Erweiterung der bischöflichen Rechte bestand in der Verordnung, „dass keinem öffentlichen Richter oder Grafen, oder Exactor oder Decanus erlaubt sei, die Eigenleute (servos) der Kirche von Säben irgendwie vor ihren Gerichtstag (placitum) zu fordern, sondern, wenn eine Untersuchung und Bestrafung nothwendig werde, soll diese der Schirmvogt (advocatus) des Bischofes und seiner Nachfolger vornehmen, und die Pfändung (wadia) verfügen"[1]). Mit dieser Verordnung war das richterliche Amt der Bischöfe von Säben über ihre Eigenleute und Grundholden ausdrücklich anerkannt.

Kaiser Otto belohnte aber die treue Anhänglichkeit des Bischofes Albuin noch weiter. Albuin begleitete den Kaiser auch im folgenden Jahre 978 auf dessen Feldzuge gegen die Rebellen, den Herzog Heinrich von Baiern und seinen Gefährten Ascuin von Kärnten. In Regensburg hielt Otto ein strenges Gericht. Heinrich, der nach Böhmen entflohen war, wurde seiner herzoglichen Würde entkleidet, Acht und Bann über ihn ausgesprochen, dessen Hab und Gut eingezogen; Askuin von Kärnten zum Tode verurtheilt[2]). Eine dem letztgenannten Rebellen abgenommene Besitzung, den Hof Ribniza, Reifnitz am Wörter-See, mit reichem Einkommen, schenkte Otto dem Bischofe Albuin[3]).

---

[1]) Urkunde dd. XVI. Cal. Junii (17. Mai) 977. Actum in Saxonia in loco qui dicitur Solega — bei Resch X. p. 625—632. Damit zu vergl. Hirsch l. c. p. 59. — Bei Böhmer findet sich die Urkunde nicht, wohl aber bei Giesebrecht, Otto II. 129, so wie sie auch Hirsch als vollkommen echt anerkennt. Resch vermuthet, Albuin habe den Kaiser Otto II. auf dem Feldzuge gegen den Böhmenherzog Boleslav begleitet, und deshalb sich das Lob „servitutis fidelitatem" und die Privilegiums-Bestätigung verdient. X. p. 540 etc. Vergl. Giesebrecht I. p. 549 über Ottos zweiten Feldzug nach Böhmen 977; er drang durch die thüringischen Marken in Böhmen ein. [2]) Giesebrecht p. 547.

[3]) Resch l. c 543, 632 „curtem, que dicitur Ribniza . . . in provincia Karentana, quae legum. judicumque diffinicione ab Ascuino infidelissimo ablata est". dann „legum diffinicione Imperialis Majestatis reus totiusque populi judicio perpetualiter damnatus vita lege prediisque omnibus privatus".

Schon im nächsten Jahre 979 belohnte Otto die Treue des Bischofes Albuin, der den Kaiser nicht nur mit dem Bischofe Wolfgang von Regensburg auf dem Zuge nach Frankreich begleitet hatte, sondern sich auch auf dem Fürstentage zu Magdeburg einfand, durch die Ueberlassung des Hofes und Castelles von Villach in Kärnten auf die Lebenszeit des Kaisers. Er überliess ihm Hof und Burg mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten, und mit allen Abgaben und Leistungen, welche früher Herzog Heinrich von den im Burgfrieden von Villach ansässigen reisigen Dienstmannen (militum) bezogen hatte[1]).

Fassen wir nun ins Auge, was Bischof Albuin theils durch Widmung aus seinem eigenen Vermögen, theils mittelst der Schenkung religiösgesinnter Laien, theils durch klug berechneten Austausch zur besseren Ausstattung seines Gotteshauses durch Vermehrung des Besitzthumes ins Werk setzte. Es lässt sich nicht verkennen, dass er dabei auch den Zweck verfolgte, die Besitzungen seiner Kirche soviel als möglich in der Nähe abzurunden, was ihm ja die Klugheit empfehlen musste.

Bezüglich solcher Güter, welche Albuin aus eigenem Vermögen seiner Kirche zu widmen die Absicht haben mochte, begegnen wir mehreren Vereinbarungen und Verträgen, durch die er sich mit seinem Bruder, dem Markgrafen Arpo, und mit seinen Schwestern Gepa und Wazala auseinander setzte. Sie betrafen die Familiengüter Aschau und Tann in Baiern, die Besitzung Stein mit den dazu gehörigen Waldungen und Liupisdorf (Leipisdorf) in Kärnten, und Gotzlindorf in Krain, theilweise auch Eigenleute[2]). Albuin scheint dabei die Absicht gehabt zu haben, sie von dem Antheile und den Ansprüchen der Verwandten durch Tausch oder Vergütung möglichst frei zu machen, um dann ungehindert über sie verfügen zu können.

Ueberaus glücklich war er in der Erwerbung solcher Güter, die er durch Schenkung, Kauf oder Tausch an sein Stift brachte. Zur Erleichterung des Ueberblickes können wir sie nach ihrer näheren oder von dem bischöflichen Sitze entfernteren Lage ins Auge fassen.

Im Eisakthale, und zwar in fast unmittelbarer Nähe von Säben und Brixen, erwarb er durch Tausch von einem Edelmanne

---

[1]) Urkunde bei Resch l. c. p. 635 dd. Idus Octobris (15. October) 979. Actum Salaveldon. „ita concessimus, ut eam (curtem) possideat et omne tributum et servitium, quod Heinrico ad eandem curtem ex beneficio militum suorum persolvebatur, . . . Episcopo deinceps ex integro persolvatur".

[2]) Resch X. p. 674 nr. 35, 36. — p. 676 nr. 40, 41. — p. 683 nr. 49. — p. 685 nr. 55

Diethof Güter zu Elves und Varn[1]; durch Kauf zwei Huben zu Millaun und Cleran[2]; von einem Edelmanne Wago zur Sühne eines Verbrechens, zu welchem er sich gegen den Bischof hatte verleiten lassen, zwei Huben, eine zu Viersch ober Klausen, die andere zu Brixen[3]; durch Tausch mit dem Bischofe Abraham von Freising vier Huben Ackerfeld zu Velturns und von anderen acht dem Stifte Freising an demselben Orte gehörigen Huben die Zinse[4]; von dem Grafen Ratpot Besitzungen zu Barbian, zu Albeins, und zu Petratsch, theilweise mit den dazu gehörigen Leibeigenen[5].

Etwas entfernter von Säben und Brixen, aber noch immer im Eisakthale, lagen die Erwerbungen, welche Bischof Albuin zu Layen durch das Vermächtniss der Wittwe Luitpirch erhielt[6]; die Besitzungen und Einkünfte des Stiftes Augsburg zu Völs, Seiss und Castelrutt, welche er von dem Bischofe Etiko von St. Ulrich gegen Güter zu Suffana (Siffian auf dem Ritten) eintauschte[7]; ebenso das durch Tausch erlangte Eigenthum des Edelmannes Arnix zu Leins ober Mauls, welches aus dem vierten Theile des ganzen Ortes mit Waldungen, Jagdrechte und Antheil an allen Gemeinde-Nutzungen bestand, und für welches der Bischof ein Bauerngut ebenfalls im Wippthale hingab[8]; den Schluss der Erwerbungen Albuins im Eisakthale machte die Schenkung des im Wippthale und anderswo reichbegüterten Edelmannes Adelpret. Er verschrieb dem Bischofe einen Hof zu Stilfes mit 20 Leibeigenen und seinen Antheil an zwei Neubrüchen zu Mauls und Ried, Besitzungen, die nach dem Tode seiner Gemahlin Drusunda an die Kirche des heiligen Ingenuin (Säben-Brixen) übergehen sollten[9].

In Pusterthal erhielt Bischof Albuin von der Edelfrau Suanahilt und deren Gemahl Udalger mit Zustimmung ihrer Nichten Gerhilt,

---

[1]) Resch l. c. p. 657 nr. 18 bis p. 692 nr. 64. Elves, Varn in nächster Nähe von Brixen.

[2]) Ders. l. c. p. 670 nr. 29. Millaun und Cleran in der Pfarre S. Andrae ober Brixen. [3]) Ders. l. c. p. 655 nr. 15.

[4]) Ders. l. c. p. 662 nr. 20 Velturns am rechten Eisakufer am Berge ober Klausen.

[5]) Ders. p. 693 nr. 67 bis p. 694 nr. 68 bis 694 nr. 69. Petratsch in der Pfarre Velturns; Albeins zwischen Brixen und Klausen am linken Eisakufer: Barbian Dorf ober Kollman.

[6]) Ders. p. 654 nr. 14. [7]) Ders. p. 647 nr. 11.

[8]) Ders. p. 656 nr. 16. Albuin gab: unum curtiferum et duos agros et de pratis quantum in una die sufficiat quatuor viris, et decem et septem Siclos. (Silberlinge). [9]) Ders. p. 659 nr. 19.

Lena and Egina, ihr Eigenthum zu Ragen (bei Bruneck) sammt allem, was sie im Comitate von Pusterthal besass, gegen ein Entgelt, bestehend aus einer Hube zu Stegen, einer Mühle, Zehent, und aus einem jährlich abzuliefernden Fuder Wein. Suanahilt sicherte diese Widmung dem Bischofe in Form einer Precarie zu, sodass die Besitzungen erst nach ihrem und ihres Gemahls Tode der Kirche anheimfallen sollten[1]). Auch der aus der Verbannung zurückgekehrte Graf Heinrich von Kärnten[2]) beschenkte den Bischof Albuin mit zwei Huben zu Aufhofen und St. Georgen[3]). Mittelst Tausch mit den Edelleuten Liuto und Udalschalk, mit den Freien Appo und Alperich, mit dem Bischofe Abraham von Freising, und mit den Brüdern Urso, Erouvin und Azaman gelangte Albuin zu Besitzungen auf dem Berge Tesslberg, zu Ackerland und Wiesen zu Dietenheim, zu Gütern in Geis, und zu Ackerboden bei Sillian[4]). Was Albuin dafür hingab, war eine Wiese zu Uttenheim, vier Joch bewohnbaren Bodens daselbst, zwei Joch Boden in Wülenbach, das Ackerland, welches die Kirche von Säben zu Sirnw.g besass, und eine Wiese[5]). Durch Kauf erwarb er ein Gut zu Chelburg[6]); durch Precarie drei Höfe, einen Acker und einen Garten zu Olang[7]).

Das Etschland weist nur ein Paar Erwerbungen auf, wohl aus dem Grunde, weil die Gläubigen der dortigen Gegenden als Angehörige der Tridentiner Diöcese ihre Schenkungen den eigenen Bischöfen zuwendeten; daher wird uns nur berichtet von der Verzichtleistung eines gewissen Herolts auf einen Bauernhof in Algund, welchen sein Vater Aripo dem Bischofe Albuin geschenkt hatte[8]); und von der Schenkung eines Weinberges bei Bozen von Seite eines Priesters Simpert[9]).

Aus dem Inn- und Sillthale kennen wir ebenfalls nur die Schenkung einer Edelfrau Guntrat, welche eine bedeutende Besitzung zu Volders dem Bischofe Albuin überliess[10]), und zwei Tauschhandlungen, deren eine zeigt, dass Albuin ein beträchtliches, ungewiss, ob von ihm oder schon von einem seiner Vorgänger erworbenes

---

1) Resch l. c. p. 687 nr. 57.

2) Der „Jüngere" genannt, wurde von Otto III. 984 wieder begnadigt und Herzog von Kärnten. Fröhlich Specimen Archontolog. Carinth. p. 13—14.

3) Resch l. c. p. 652 nr. 12.

4) Ders. p. 663 nr. 21; 668 nr. 27; 672 nr. 38; 668 nr. 59; 692 nr. 63.

5) an den in voriger Note angeführten Orten.

6) Resch l. c. p. 677 nr. 28. 7) Ders. p. 665 nr. 24. 8) Ders. p. 681 nr. 46.

9) Ders. p. 681 nr. 47. 10) Ders. p. 690 nr. 61.

Bauerngut zu Wilten besass [1]); die andere die Erwerbung einiger Besitzungen zu Matrei betrifft[2]).

Von theilweise grossem Werthe waren Erwerbungen, welche Albuin ausser den Gränzen des Gebirgslandes Tirol machte. König Heinrich II., Kaiser Otto's III. († 1002) Nachfolger aus der baierischen Linie des sächsischen Hauses, bedachte bald nach seiner Wahl zum deutschen Könige, wie viele andere Bischöfe und Klöster, so auch den Bischof Albuin von Säben mit Gaben königlicher Munificenz. Er beschenkte ihn am 16. November 1002 mit einer Hofstätte zu Regensburg, und wie Hirsch bemerkt, als rechnete man auf öftere und längere Anwesenheit dieses Bischofes am königlichen Hofe zu Regensburg, ganz in der Nähe noch mit einem Gute zu Teygen bei Abech[3]). Zwei Jahre später, 1004, als König Heinrich durch unsere Alpenthäler gegen Arduin von Ivrea, der sich nach Otto's III. Tode zum Könige von Italien aufgeworfen hatte, zu Felde zog[4]), gab er zu Trient am 10. April dem Bischofe Albuin, sehr wahrscheinlich zur Belohnung der dem königlichen Unternehmen geleisteten kräftigen Unterstützung, das bedeutende Gut Veldes in Krain[5]), eine Besitzung, die bis auf unsere Tage bei dem Hochstifte Brixen geblieben war. Mit der Schenkung war sogleich die Immunität verbunden worden. Im Jahre 1011 bestätigte König Heinrich dem Bischofe Adalbero von Säben, Albuins Nachfolger die Schenkung von Veldes und vermehrte sie mit 30 königlichen Kammerhöfen in dem Gaue Krain, in der Grafschaft Udalrichs, zwischen den Flüssen der grössern und kleineren Save gelegen[6]).

Von einem in Baiern begüterten Edelmanne Ulrich erhielt Albuin eine Besitzung zu Flintsbach unterhalb Kufstein in der Nähe von Fischbach am Inn[7]), und von einem freisingischen Dienstmanne Namens Waldmann dessen in Baiern zu Heriwartesdorf gelegenen Güter[8]). Eine, wenngleich nicht bleibende Widmung ist die eines adeligen Krainers, Namens Ragici, der für die Erziehung und Heranbildung

[1]) Resch l. c. p. 692 nr. 64. [2]) Ders. p. 689 nr. 60.

[3]) Urkunde bei Resch X. p. 701—704. — Hirsch l. c. I. 233. Mehrere Bischöfe und Aebte hatten zu Regensburg eigene Höfe.

[4]) Hirsch l. c. I 286 und 302, an letzterer Stelle auch die Darstellung der Schwierigkeiten, mit welchen König Heinrich den Ausgang aus den Alpen erzwingen musste.

[5]) Die Urkunde bei Resch p. 701—710. Hirsch l. c. p. 302.

[6]) Sinnacher II p. 198, 362. Urkunde dd. Regensburg, 22. Mai 1011. XI. Cal. Jun. entspricht dem 22. Mai).

[7]) Resch l. c. p. 671 nr. 31. [8]) Ders. p. 624 nr. 127.

seines Sohnes zum geistlichen Stande und für die Verpflegung eines Dieners dem Bischofe die Einkünfte zweier slavischer Bauernhöfe auf 6 Jahre überliess[1]).

Zum Schlusse soll noch der Leibeigenen gedacht werden, die durch Schenkung, Kauf oder Tausch gleich Grund und Boden, Haus und Hof, Acker und Wald erworben oder in andere Hände übergeben werden konnten. Bischof Albuin selbst erwarb solche und übergab mehrere seiner Kirche; das thaten auch andere Wohlthäter der Kirche von Säben. Bei Resch finden sich in dem urkundlichen Anhange seiner Annalen viele Beispiele[2]). Welcher Werth auf solche Erwerbungen gelegt wurde, und aus welchen Gründen, soll an späterer Stelle ausführlich nachgewiesen werden.

Wenn wir hier am Schlusse das Ergebniss der bischöflichen Thätigkeit von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Tode Albuins 1006 überblicken, so müssen wir gestehen, dass für die Grundlegung zum Aufbau des Fürstenthums sowohl von Seite der Könige und Kaiser, als auch von Seite der Bischöfe und der Gläubigen der Diöcese reichlich vorgesorgt wurde. Durch die Herbeischaffung einer grossen Begüterung und durch die Verleihung der Immunität für dieselbe wurde die Basis geschaffen, auf welcher der Aufbau vor sich gehen konnte. Näher rückte man diesem Ziele im Jahre 1027, in welchem die Bischöfe von Brixen die Comitats-Rechte über einen nicht unbedeutenden Theil ihres Bisthums-Sprengels erhielten.

2. Die Einräumung eines Comitates an die Bischöfe von Brixen 1027.

In demselben Jahre 1027, in welchem Kaiser Konrad II. dem Bischofe Udalrich von Trient den Tridentiner Comitat einräumte, übertrug er auch dem Bischofe Hartwig von Brixen die Comitats-Rechte über einen bedeutenden Bezirk seines bischöflichen Sprengels. Die Gründe, welche den Kaiser dazu bestimmten, waren, soweit sie in der Politik lagen, dieselben, aus denen die fränkischen Kaiser die Comitats-Rechte mit Vorliebe geistlichen Händen überliessen[3]). Insofern

---

[1]) Resch l. c. p. 677 nr. 42. Ragici sive Ragozi.

[2]) Ders. p. 658 nr. 18; p. 657 nr. 17; p. 668 nr. 22 Tausch vieler Mancipia zwischen Bischof Albuin und Bischof Abraham von Freising. — p. 667 nr. 26 Theilung einer Familia communis zwischen Albuin und Luto; p. 671 nr. 30 Schenkung vieler Mancipia in Lüsen an Albuin u. s. w. p. 672, 678, 675, 676, 682, 683, 685, 688—690.

[3]) Siehe oben S. 225.

aber die Uebertragung die Folge einer bestimmten äusseren Veranlassung war, so muss diese, wie schon wiederholt erwähnt wurde, in der Aechtung des Grafen Welf gesucht werden, welchem Kaiser Konrad wegen dessen Theilnahme an der Empörung des Herzogs Ernst von Schwaben den grossen Comitat des Norithales entzog, und einen Theil davon dem Bischofe von Brixen übergab.

Die Uebergabe geschah auf der eiligen Rückkehr des Kaisers aus Italien, am 7. Juni, acht Tage nachdem Konrad am 31. Mai noch zu Brescia dem Bischofe von Trient die Comitats-Rechte eingeräumt hatte, an einem Orte „Stegon" genannt, und zwar, ohne Angabe eines anderen speciellen Motives, als um den zudringlichen durch die Fürsprache der Kaiserin Gisla und des kaiserlichen Prinzen Heinrich unterstützten Bitten des Bischofes zu willfahren. „Wir haben, so erklärt der Kaiser, der Fürsprache unserer liebsten Gemahlin Gisla und unseres edelsten Sohnes Heinrich mit Vergnügen entsprechend, und auf die wiederholte Bitte unseres Getreuen des Bischofes Hartwig der zu Ehren des heil. Märtyrers Cassian und des Bekenners Ingenuin erbauten Kirche von Brixen einen Comitat, der dem Welf anvertraut war[1]), zu Eigen übergeben, und zwar von jener Gränze an, welche das Bisthum Trient von dem Bisthume Brixen scheidet, bis zu dessen äussersten Gränze im Thale Enn, mitsammt der Klause unter Säben und mit allen rechtmässig zum Comitate gehörigen Rechten und Nutzungen"[2]).

---

[1]) Die Stelle, „einen Comitat, der dem Welf anvertraut war", wird im lateinischen Texte der Urkunde mit einer nicht unbedeutenden Variante gelesen: „Comitatum quemdam (quondam) Welfoni comissum". Da die Verurtheilung Welfs, und die Entziehung des Comitates erst 1027 stattfand, so hat das quondam keinen geeigneten Sinn

[2]) In der latein. Sprache der Urkunde lautet die citierte Stelle: „Nos ... dulcissimae conjugis nostrae Kisele, atque nobilissimae prolis nostrae Heinrici interventionem gratissime amplectentes, fidelis nostri Hartwici Brixinensis videlicet Ecclesiae Episcopi petitione pulsati, in proprium tradidimus eidem S. Brixinensi Ecclesiae... Comitatum (quondam) quemdam Welfoni commissum, ab eo silicet termino, qui Tridentinum a Brixinensi dividit Episcopatum quo usque longissime porrigitur in valle Eniana cum Clusa sub Sabione sita, et omni usu et jure ad eum legaliter pertinente". Urkunde dd. Stegon VI. Id. Junii (8. Juni) 1027, bei Sinnacher II. 865. In der Datierung dieser Urkunde stimmen die Abschriften nicht überein. Sinnacher, welcher seine Abschrift nach einer von Resch nach dem Original angefertigten Copie liefert, hat II. Id. Junii und Indict. IX. Böhmer datiert sie zum 7. Juni, was dem VII. Id. Junii entspricht, und zur Indict. X. Das Original soll nach Dr. Stumpf (Die R. Kanzl II. 2. p. 159) in Laibach sein.

NB. Ueber den Ausstellungsort „Stegon" siehe den Excurs im Anhange nr. II.

So klar die kurzen Worte der kaiserlichen Schenkung lauten, so verschieden und unbestimmt sind dagegen die Erklärungen ihres Inhaltes, denen wir bei den Versuchen begegnen, die zur Bestimmung der Gränzen und Ausdehnung des dem Bischofe Hartwig übergebenen Comitates gemacht wurden. Die grösste Schwierigkeit bot der Ortsname der „Vallis Eniana", und die ganze mit dieser Benennung in Verbindung stehende Stelle „quo usque longissime porrigitur in valle Eniana". Wo lag dieses Thal? Keinen von allen Schriftstellern, welche diese Frage zu beantworten versuchten, sehen wir zwischen wunderlichen Meinungen hin und her schwanken, wie den sonst so hoch verdienten Resch. Anfangs glaubte er den Ursprung des Namens in dem Schlosse Enn unweit Neumarkt zwischen Trient und Bozen, und somit auch die Vallis Eniana daselbst suchen zu dürfen; doch ging er von dieser Meinung ab, und behauptete dafür, dass dem Bischofe Hartwig eine Grafschaft im Oberinnthale gegeben worden sei, dort, wo sich das Bisthum Trient von dem Bisthume Brixen scheidet. Resch bedachte aber nicht, dass die Bisthümer Trient und Brixen sich im Oberinnthale gar nirgends berührten, indem das Bisthum Chur mit dem zu ihm gehörigen obersten Theile des Innthales und mit dem ganzen Vintschgau dazwischen lag. Nun wendete sich die Meinung der Schriftsteller der Ansicht zu, man habe unter Vallis Eniana einfach das Innthal zu verstehen; so Roschmann [1]), Rossbichler [2]), Sinnacher [3]), am lebhaftesten Durig [4]), und ausserhalb Tirol Stenzel [5]) und Giesebrecht [6]). Nur Rudolf Kink liess sich von seinem richtigen Scharfblicke leiten, und stimmte dieser Ansicht nicht bei [7]).

Bei dieser eben so grossen Unsicherheit als Zuversicht verdient die Gränzbestimmung des dem Bischofe von Brixen eingeräumten Comitates eine eingehende Untersuchung und Feststellung.

Auffallen muss vor Allem, dass Kaiser Konrad den Comitat, welchen er dem Bischofe übergab, mit keinem Namen benennt, sondern ihn unbestimmt als Comitatum quemdam bezeichnet. Dadurch dürfte angedeutet worden sein, dass er nicht ein allbekannter Comitat war, sondern ein durch Ausscheidung eines Bezirkes aus dem alten Welfischen Gaue von Norithal heraus erst neu zu schaffender sei. Dies bezeugt auch der in der Urkunde unmittelbar nach den zwei

---

1) Geschichte von Tirol II p. 212—218. 2) Bei Sinnacher II. p. 215.
3) Ebend. 215—216. 4) Beiträge p. 17 - 18.
5) Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I. 35.
6) Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. 288.
7) Academische Vorlesungen p. 181.

Worten: comitatum quemdam, folgende Zusatz, welcher den auszuscheidenden Bezirk einen dem Majestäts-Verbrecher anvertrauten nennt; dies bezeugt noch mehr, die Gränzbestimmung für den neuen zu einem Comitate zu erhebenden Bezirk. Wäre er ein bekannter Comitat mit bestimmten Gränzen bereits gewesen, so war die erst jetzt vorgenommene Feststellung seiner Gränzen höchst überflüssig; da aber der Comitat erst ins Leben trat, so war dieselbe unumgänglich nothwendig.

Welches waren nun die für den neuen Comitat festgestellten Gränzen? Die kaiserliche Urkunde bezeichnete den Anfangs- und Endpunkt des Comitates in seiner Ausdehnung der Länge nach; der Kaiser übergab nämlich dem Bischofe die Comitatsrechte über ein Territorium, welches sich von der das Bisthum Trient von dem Bisthum Brixen trennenden Gränzlinie bis in das Thal von Enn erstreckte. Die Gränzlinie, an welcher sich die zwei genannten Bisthümer berührten, war seit den ältesten Zeiten festgestellt, und lag im Thale des Eisakflusses, aber an beiden Ufern nicht an einem und demselben Punkte. Am rechten Eisakufer reichte das Bisthum Trient viel weiter hinauf, als am linken. An jenem bildete der aus dem Lazfonsthale an der Südseite von Klausen ausmündende Thinnerbach seine Gränze. Diese Gränze konnte Kaiser Konrad bei der Bestimmung des Anfangspunktes für den neuen Comitat nicht im Auge gehabt haben; der Thinnerbach schied wohl das Bisthum Trient von dem Bisthume Brixen, aber gleich von seinem linken Ufer weg breitete sich der norithalische Comitat des Grafen Engilbert aus, so dass selbst Säben und Klausen auf dem Grunde und Boden dieses Comitates lagen[1]). Es musste demnach unter der die beiden Bisthümer trennenden Gränze die am linken Ufer des Eisakflusses gemeint sein. Wo stiessen nun hier Trient und Brixen an einander?

Nach einer von Resch in die Mitte des 11. Jahrhunderts versetzten urkundlichen Gränzbestimmung[2]) bildete der rivus Cardun, d. i. der etwa eine Stunde östlich von Bozen aus dem Eggenthal herabstürzende Kardaunbach die Gränzscheide zwischen den Bisthümern Trient und Brixen. Verdiente diese Urkunde unbedingten Glauben, so wäre die Frage, an welchem Punkte die zwei Bisthümer sich berührten, und von welcher Linie an der neue Comitat seinen Anfang

---

[1]) Der Beweis für obige Behauptung wird sogleich bei der Erörterung der dem Bischofe Hartwig im folgenden Jahre 1028 in Betreff Säben und Klausen von Kaiser Konrad ertheilten Urkunde geliefert werden.

[2]) Urkunde bei Resch Annal. III. p. 700 bei Sinnachr II. nr. 68 p. 178, damit zu vergl. p. 106 und 108.

nahm, entschieden. Allein der unweit Bozen ausmündende Kardaunbach konnte trotz der erwähnten Urkunde die fragliche Gränzscheide nicht sein, denn die am rechten Ufer dieses Baches gelegenen Orte Karneid und Steineck, 1 bis 2 Stunden östlich von Bozen entfernt gehörten von jeher noch zur Diöcese Trient. Die in der kaiserlichen Urkunde bezeichnete Gränze musste demnach hinter diesen Ortschaften d. h. noch weiter östlich liegen. Tinkhauser fühlte dies, und glaubte das kleine zwischen Karneid und Steineck ausmündende Bächlein zum rivus Cardun machen zu dürfen, wodurch er freilich Steineck widerrechtlich dem Boden des Bisthums Trient entrückte[1]). Besser wird man thun, wenn man von der erwähnten Gränzbestimmungs-Urkunde gänzlich absieht, da sie wegen des Mangels einer Jahreszahl und wegen des Mangels einer Angabe, bei welcher Gelegenheit und von wem die Gränzbestimmung vorgenommen wurde, von zweifelhaftem Werthe erscheint. Auf besserem Wege befindet man sich, wenn man von den Ortschaften ausgeht, welche immer zur Diöcese Brixen und zur Diöcese Trient gehört haben; diese sind Tiersch und Völs auf Brixner Seite, und Steineck auf Tridentiner Seite, und da finden wir den Breibach, der auch in späteren Urkunden als Gränze der beiden Bisthümer bezeichnet wird. Nun sind aber die Ansichten über den Breibach wieder verschieden. Peter Anichs Karte von Tirol nennt den bei Blumau in den Eisak stürzenden Bach „Breibach"; Hormayr in seinen Beiträgen I. p. 127 bezeichnet den „unter Völs" Steg gegenüber in den Eisak einfallenden Bach „als Breibach". Vermöge ihres Ursprunges am Schlerngebirge können allerdings beide als Breibach gelten. Als Resultat der Untersuchung liegt aber entschieden die Thatsache vor, dass hier an den zwei Bächen die Gränze der beiden Bisthümer, und somit auch jener Ausgangspunkt lag, welchen Kaiser Konrad für den neuen Comitat bezeichnete.

Fassen wir das Ergebniss zusammen, so lautet dessen Summe: Kaiser Konrad übergab dem Bischofe von Brixen einen Comitat, dessen südlichste Gränze der am linken Eisakufer einmündende Breibach war, oder was dasselbe ist, einen Comitat, dessen Südgränze zugleich die südlichste Gränze des Bisthums Brixen bildete. Es lag wohl in der Natur der Sache, dass der zudringliche Bischof (episcopi petitione pulsati) um einen Comitat bat, dessen Territorium sich in der Nähe seines bischöflichen Sitzes ausbreitete, und hier mit den Gränzen seines Bisthums zusammenfiel; und das war der Fall, denn die ganze Thal- und Bergseite am linken Eisakufer vom Breibache angefangen

---

[1]) Topograph. histor. statist. Beschreibung der Diöcese Brixen I. p. 13.

gehörte zum Bisthume Brixen, während die entgegengesetzte Seite am rechten Eisakufer bis zum Thinnerbache unter dem Bisthume von Trient stand.

Nachdem im Vorstehenden die Gränzlinie constatiert wurde, bei welcher der neue Comitat seinen Anfang nahm, kommt die Frage zu untersuchen, wie weit derselbe sich erstreckte. Die kaiserliche Urkunde bezeichnet genau seine Ausdehnung mit den Worten „quo usque longissime porrigitur in valle Eniana", d. h. der Comitat reichte in seiner längsten Ausdehnung bis in das Thal von Enn. Wo finden wir nun die Vallis Eniana? Man hat sich, wie schon oben bemerkt wurde, viel den Kopf zerbrochen, um in diesem Thale von Enn das Innthal zu finden. War schon die Annahme sonderbar, dass der dem Welf abgenommene Comitat sich durch das ganze Eisak- und Wippthal und über den Brenner hinaus unbestimmt wie weit in das Innthal erstreckt habe, eine Ausdehnung, die selbst der grösste der früheren Gaue nicht hatte: so übersah man dabei, dass wir im Jahre 1028 den Engilbert, den Bruder des Bischofes Hartwig, urkundlich als Grafen im Norithale finden, zu dessen Grafschaft Säben und Klausen gehörten, zwei Orte, die aus Engilberts Grafschaft weggenommen, und zum neuen Comitate des Bischofes geschlagen wurden [1]). Man übersah ferner, dass man dem Texte und Wortlaute der kaiserlichen Urkunde einen widernatürlichen, unlogischen Gedankengang unterschob, denn was wäre das für ein Gedankengang: „Konrad schenkt dem Bischofe einen bei der Gränzscheide der Bisthümer Trient und Brixen beginnenden Comitat, soweit sich dieser im Innthale erstreckt mit der Klause unter Säben" [2]). Welche Capriolsprünge vom Breibache in das Innthal um bei Klausen und Säben zu enden!

Man übersah weiter, dass wir in den Stiftungs-Urkunden des Klosters Sonnenburg wiederholt einem Orte Namens „Enna" (in loco Enna nuncupato) und „in locis Enna und Filanders", und dem Thale Enne- oder Ennen-berg begegnen [3]). Man hat dieses „Ennen" in das heutige Neumarkt an der Etsch zwischen Bozen und Trient verlegen

---

[1]) Hierüber wird später ausführlicher gesprochen werden.

[2]) Siehe den Text der Urkunde oben S. 269 Anmerk. 2.

[3]) Hormayr Beiträge II. p. 40—41; 46 „in loco „summo lacus" dicto una piscium decipula, quae teutonice: Arch dicitur. Et in loco Enna nuncupato piscatores tres". — „Tale bonum, quale Volcholdus . . . habuit situm in locis Enna et Filanders". — „Partem praedii sui in loco Ennebergae". NB. Arch, Fischerarch, hiess eine gewisse Vorrichtung zum Fischfange. Schmeller baier. Wörterb.

wollen, weil dieser Markt von dem alten Schlosse Enn in italienischer Sprache „Egna“ genannt wird. Man führte dafür, ausser der Namens-Aehnlichkeit, noch einen Grund an. Der Bischof Ulrich von Trient, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Verwandter des Stifters von Sonnenburg Volkold[1]), schenkte den Frauen dieses Klosters eine Fischer-Arche[2]) an einem „summo lacus“ genannten Orte, und drei Fischer an einem Orte mit Namen Enna[3]). Nun glaubte man ohne Bedenken annehmen zu sollen, Enna sei Neumarkt, und „in summo lacus“ der nördlichste Theil des Gardasees. Es störte bei dieser Annahme gar nicht, dass das Geschenk des Bischofes als ein höchst sonderbares erscheinen musste, wenn er dem Kloster Sonnenburg im Pusterthale einen Fischfangsort am Gardasee, und drei Fischer zu Egna schenkte; die Fischer und die Fischer-Arche konnten dem Kloster irgendwo im Pusterthale viel besser dienen, als in dem weitentfernten Egna und am Gardasee[4]). Wir werden daher die Orte Enna oder Ennen mit besserem Rechte im Pusterthale suchen müssen, und da bietet uns die zur Zeit des Bischofes Albuin wegen eines Streites mit dem Grafen Otto[5]) vorgenommene Gränzbestimmung zwischen den Comitaten von Pusterthal und Norithal einen zuverlässigen Wegweiser. Der Streit wurde im Auftrage des Königs Heinrich II. durch aus beiden Comitaten gewählte Geschworene (Scabini: Schöffen) entschieden. Im Wesentlichen bestand die Entscheidung darin, dass der durch das Thal von Enneberg fliessende Gaderbach als Gränze zwischen den

---

[1]) Siehe oben p. 187.

[2]) u. [3]) Hormayr a. a. O.

[4]) Bonelli Notiz. II. p. 867 Note h. spricht sich für die Interpretatiou des ‚in summo lacus‘ mit einer Gegend bei Riva, und des Ortes Enna mit Egna d. i. Neumarkt aus. Allein diese Annahme findet in dem Bekenntnisse des Stiftes Sonnenburg über die Rechte, welche dem Stifte Trient auf besagtes Kloster zustehen, keine Unterstützung. Der Bischof Udalrich von Trient schenkte den Frauen von Sonnenburg ‚tria sagma olei, et in loco (summo lacus dicto) unam piscium decipulam, et in loco Enna . . . piscatores tres‘. Die Bekenntniss-Urkunde (Hormayr Geschichte von Tirol II. p. 508) weiss an der Stelle, wo von den Rechten der Abtissin und des Klosters dem Bischofe gegenüber die Rede ist, wohl von dem Oehle, welches der bischöfliche Verwalter den Abgeordneten des Klosters ‚omni anno, quando veniunt pro oleo‘ geben muss. Sie weiss aber nichts von einer decipula piscium oder von den piscatores weder in sumo lacus, noch in Egna. — Es gab im Pusterthale Seen (z. B. der von Toblach), aus denen die Klosterfrauen sich mit Fischen bequemer und besser versehen konnten, als aus dem viele Tagreisen entfernten Gardasee.

[5]) Wer Graf Otto war, ist nicht genau zu bestimmen. Von 970—1012 finden wir Otwin als Grafen von Lurn und Pusterthal; Hormayr nennt ihn in den Beiträgen I. p. 98, 103, 119 und 152 Otto.

Grafschaften Pusterthal und Norithal zu gelten habe[1]). Daraus ergibt sich für den Zweck der vorliegenden Untersuchung die wichtige Folgerung, dass der Comitat von Norithal, und zwar der an den Bischof Hartwig von Brixen abgetretene Theil desselben in seiner längsten Ausdehnung (quo usque longissime porrigitur) in dem Thale von Ennen-Berg (in valle Eniana) seine nordöstlichste Gränze fand. Wir hätten somit anstatt des in keinem logischen Zusammenhange mit der kaiserlichen Schenkung stehenden Innthales ein Thal gefunden, welches nicht nur dem Namen Ennen und Eniana, sondern auch der Lage und natürlichen Abrundung des neuen Comitates entspricht; denn es ergibt sich daraus weiter, dass Kaiser Konrad der Kirche von Brixen einen Comitat zuwies, welcher das ganze Territorium in Berg und Thal, den ganzen Gebirgsstock am linken Eisakufer vom Breibache unter Völs, und an der Rienz fortlaufend bis zum Gaderbache und dessen Quellen in Enneberg umfasste, somit ein Comitatsgebiet, welches ganz geschlossen links und rechts von seinem Mittelpunkte Brixen sich ausbreitete.

Die kaiserliche Schenkungs-Urkunde fügte zu diesem am linken Eisakufer gelegenen Comitate vom rechten Ufer herüber noch Säben und Klausen hinzu, wohl mit Rücksicht auf die besondere Beziehung beider Orte zu den Bischöfen von Brixen. Dies führte aber, wie es scheint, zu einer Misshelligkeit zwischen den zwei Brüdern, dem Bischofe Hartwig und dem Grafen Engilbert. Dieser Letztere war entweder gleichzeitig mit der Verleihung der Comitatsrechte an den Bischof von Brixen, oder vielleicht schon 1026 als Nachfolger des Grafen Welf[2]) von dem Könige Konrad in die Verwaltung des norithalischen Comitates eingesetzt worden. Nach der Zuweisung des ganzen am linken Ufer des Eisaks und der Rienz gelegenen Comitatstheiles an den Bischof Hartwig blieb Engilbert im Besitze des noch übrigen am rechten Ufer der beiden Flüsse gelegenen Theiles desselben Comitates. Zu diesem Theile gehörten auch Klausen und Säben, zwei Orte, die aber Kaiser Konrad zu dem bischöflichen Comitate herübernahm. In der Schenkungs-Urkunde vom 7. Juni 1027 lautete der kaiserliche Spruch einfach: „Comitatum ... cum Clusa sub Sabiona sita“. Nun bestand aber eine einträgliche Zollstätte daselbst, von

[1]) Urkunde bei Resch III. p. 697 und bei Sinnacher II. p. 177. Der Commentar dazu bei Letzterem p. 102—106.

[2]) Dass Welf schon in diesem Jahre den Landfrieden brach, in welchem Herzog Ernst auf Empörung gegen Konrad sann, bezeugt Hermann. Contractus zum Jahre 1026 mit den Worten: „Bruno Augustensis Episcopus et Welfus Comes praedas et incendia inter se faciunt“.

welcher in der Urkunde keine Erwähnung geschah. Graf Engilbert mag diese für sich in Anspruch genommen haben, und liess sie, da sie ein Gefälle des Fiscus war, nicht an den dem Bischofe zugewiesenen Comitat übergehen. Bischof Hartwig wendete sich durch den Erzbischof Aribo von Mainz und den Bischof Bruno von Augsburg an den zu Aachen weilenden Kaiser, und erwirkte sich in einer zweiten kaiserlichen Urkunde die Entscheidung, dass Klausen mit dem Zolle (Clusae in loco Sebano cum teloneo) an die Kirche von Brixen überzugehen habe. Der Streit zwischen den zwei Brüdern mag ziemlich hartnäckig gewesen sein; denn der Kaiser fällte die Entscheidung, wie er gebeten wurde, „per nostrum imperiale praeceptum“[1]).

Wie etwa Graf Engilbert entschädigt wurde, ist nirgends ausgesprochen. Da aber der Kaiser in der Urkunde, mit welcher er den Streit entschied, ausdrücklich sagte: er schenke dem Bischofe „Clusas sitas in loco Sebona, in pago Norital in Comitatu Engilberti“, so anerkannte und bestätigte er 1028 den Engilbert ausdrücklich als Grafen im Norithal, also über den ganzen zu Norithal gehörigen Comitat mit Ausnahme des dem Bischofe überlassenen Theiles, und die Entschädigung bestand wahrscheinlich darin, dass er ihm neben dem Comitate in Norithal auch den von Pusterthal überliess; denn in den Stiftungs-Urkunden des Klosters Sonnenburg erscheint er 1039 als Graf dieses Comitates[2]).

Mit der so eben ausführlich erörterten Einräumung eines Comitates von nicht unbedeutender territorialer Ausdehnung waren somit die Bischöfe von Brixen auf dem Wege der Heranbildung ihres Fürstenthums eine ziemliche Strecke vorgerückt. Vollends an das Ziel gelangten sie im Laufe des nun folgenden Jahrhunderts durch die Gunstbezeugungen Heinrichs III., und besonders Heinrichs IV., und schliesslich durch die Verleihung fürstlicher Rechte von Seite Kaiser Friedrichs I.

---

[1]) Urkunde bei Sinnacher II. 368. Deutsch mit Commentar p. 213. — Hormayr Beiträge II. 43.

[2]) Siehe oben S. 84—85 und Hormayr Beiträge II. p. 37, 38, 42, 54, 55. Wie weit sich Engilberts Comitat im Eisakthale südwärts erstreckte, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden. Wenn man aber erwägt, dass dem Grafen Welf die grosse Grafschaft im Norithale abgenommen wurde, und dass wir eigene Grafen im Comitate von Bozen erst wieder mit Etiko, einem Enkel des geächteten Welf auftreten sehen, und wir die Lücke von 1027 bis beiläufig 1040—50 mit keinem anderen nachweisbaren Grafen ausfüllen können, so gewinnt die Vermuthung grosse Wahrscheinlichkeit, dass Engilberts Verwaltung über den ganzen ehemaligen Comitat von Bozen sich erstreckt habe. Man vergl. oben S. 94 u. f. über die Grafen von Eppan.

3. Die volle Ausbildung des Fürstenthums durch die Kaiser Heinrich III. und IV. und Friedrich I.

Kaiser Heinrich III. bestätigte schon im ersten Jahre seiner Reerung dem Bischofe Poppo, der sich wahrscheinlich wegen früherer ziehungen zu dem kaiserlichen Hofe[1]) der besonderen Gunst des aisers erfreute, nicht nur alle von Konrad dem Hochstifte zugeendeten Schenkungen[2]), sondern trat ihm auch einen zu den könighen Krongütern gehörigen Wald ab zwischen den zwei Flüssen, wa, von ihrem Ursprunge bis zu ihrem Zusammenflusse in der ark Krain im Comitate des Markgrafen Eberhard sammt den Alpen d allen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen. König Heinh erklärte, er habe diesen Wald zu einem geschlossenen Forst und der Art zu einem Bannwalde gemacht, dass ohne Erlaubniss des Bihofes und seiner Nachfolger Niemand, wer er auch sei, in demselben gen oder in anderer Weise Wild fangen dürfe[3]). Zu dieser Schenng fügte er ein in derselben Mark Krain und ebenfalls in Eberrds Comitate gelegenes, auch zu den Krongütern gehöriges Landgut nzu, welches sich von dem Flusse Feistriz bis zu dem Landgute ldes erstreckte, mitsammt dem Leschach genannten Walde. Beide henkungen gingen in das volle Eigenthum der Kirche von Brixen er[4]).

Von rechtshistorischer Bedeutung ist das Privilegium, welches inrich III. auf seinem Feldzuge nach Ungarn, wohin Bischof Poppo n begleitete, diesem für die Freien seines norithalischen Comitates Pechlarn an der Donau ausstellte. Als Grund zur Ertheilung ses Privilegiums lässt sich nur annehmen, dass die Freien des bihöflichen Comitates oder wenigstens ein grosser Theil derselben h mit dem Bischofe im Heere Heinrichs befanden[5]). Der König

---

[1]) Sinnacher II. p. 289 vermuthet, Poppo habe sich in früheren Jahren Hofe Kaiser Konrads II. und dann seines Sohnes Heinrich III. aufgehalten, d desshalb sich der besonderen Gunst des Letzteren zu erfreuen gehabt. Er rd von diesem 1048 sogar auf den päpstlichen Stuhl befördert, auf dem er Damasus II. jedoch nur wenige Tage sass. Ebend. p. 304.

[2]) Urkunde dd. Augsburg 16. Jänner 1040. Sinnacher II. p. 289 u 389.

[3]) Urkunde von demselben Datum a. a. O. p. 292 und 391 „eundem saltum restavimus et banni nostri districtu circumvallavimus, ea ratione, ut nulla gna parvaque persona ... in eodem foresto potestatem habeat, venandi, satandi, pedicas ponendi, retia tendendi, piscaudi aut aliqua arte feras decipiendi".

[4]) Urkunde von demselben Datum a. a. O. p. 293 und 392 "quemdam ris nostri saltum etc. und quoddam juris nostri praedium ... Episcopo pponi in proprium tradidimus".

[5]) Diese Vermuthung wird stark unterstützt durch den Umstand, dass der

befreite auf Bitten des Bischofes Poppo alle in der Grafschaft Nor
thal sesshaften und zu dem Bisthume Brixen gehörigen Freien[1]) vc
der Gerichtsbarkeit, von Steuern und Zollforderungen königlicher B
amter, und wies sie hiemit an den Bischof an[2]).

Im Jänner 1048 befand sich Bischof Poppo wieder bei de
Kaiser zu Ulm, und erhielt zur Belohnung seiner treuen Diens
einen Forst d. h. wieder ein geschlossenes Waldgebiet von gross
Ausdehnung im Gaue Pusterthal, in dem Comitate Siegfrieds[3]) m
dem ausschliesslichen Jagdrechte in demselben[4]).

Noch im Sterbejahre des Kaisers 1056 erhielt die Kirche vc
Brixen alle Besitzungen, die ein gewisser Ebbo nebst seinem grosse
Landgute Odelisnitz in dem Comitate und in der Markgrafschaft Ottc
kars von Steier innegehabt hatte. Er war wegen Majestäts-Verbreche
zum Tode verurtheilt, und alle seine Güter dem kaiserlichen Fiscu
zuerkannt worden[5]). Nach Sinnachers Vermuthung bestand Ebbo
Verbrechen in der Theilnahme an einer Verschwörung gegen de
Kaiser; weniger begründet erscheint dessen Meinung, dass diese
Ebbo eine und dieselbe Person mit jenem Eberhard gewesen sei, de
in der Urkunde vom Jahre 1040 als Markgraf von Krain erwähn
wird, in dessen Grafschaft der dem Bischofe Poppo geschenkte For
gelegen war[6]).

Derselben Gunst erfreute sich Poppo's Nachfolger der Bisch
Altwin von Seite Heinrichs IV. nur aus anderen Gründen. Altwi
blieb durch 40 Jahre ein ergebener Anhänger des Kaisers, zumal i
dem heftigen Zerwürfnisse mit den Päpsten. Die Ergebenheit gin
soweit, dass er im Jahre 1080 dem Kaiser sogar seinen bischöfliche
Sitz zu jenem Winkel-Concil öffnete, in welchem Guibert von Ra
venna als Gegenpapst Gregor VII. entgegengestellt wurde[7]). Der Be
lohnungen für diese Treue gab es daher viele.

---

tapfere Markgraf von Meissen, der sich in den Feldzügen gegen die Ungar
Ruhm erwarb, die Bitte des Bischofes befürwortete. Was sollte ihn dazu b
wogen haben, wenn nicht die Rücksicht auf die tapferen Mannen des Bischofs

[1]) Diese Stelle unterscheidet scharf die im Comitate des Bischofes im Nor
thal sesshaften Freien von anderen in demselben Thale ansässigen, aber nicl
zu dem bischöflichen Comitate gehörigen Freien.

[2]) Sinnacher II. p. 296 Urkunde dd. Bechlare III. Id. Sept. (11. Septbı
1048, ebend. p. 394.

[3]) Siehe über diesen Siegfried als Grafen im Pusterthale oben S. 84. Gr
Engilbert war 1045 gestorben.

[4]) Sinnacher l. cit. p. 299 Urkunde ibid p. 395 dd. Ulm 25. Jänner 104

[5]) Urkunde dd. Mainz 20. Februar 1056 Sinnacher II. p. 568. Ho
mayr Beiträge II. p. 49.

[6]) Sinnacher l. c. p. 412. [7]) Ders. l. c. p. 464—474.

Abgesehen von der Bestätigung der, wie Heinrich IV. sich ausdrückte, von seinem Grossvater Konrad und von seinem Vater Heinrich (III.) der Kirche von Brixen gemachten Schenkungen mit dem Comitate, mit der Klause unter Säben und dem Zolle daselbst, mit Forsten und Besitzungen, bestätigte er dem Bischofe Altwin auch die Verleihung der Abtei Disentis im Gaue von Chur[1]). Damit hatte es folgende Bewandtniss. Im Jahre 1020 war von Heinrich II. dem Bischofe Heriward von Brixen zur Belohnung von Diensten, die er dem Kaiser bei dessen Zusammenkunft mit dem Papste Benedict VIII. zu Bamberg geleistet hatte, auf Bitten des Letzteren die Abtei Disentis als Commende übergeben worden, was wohl keinen anderen Zweck haben konnte, als dass dem Bischofe von Brixen aus der so weit entfernten Abtei einige Einkünfte zufliessen sollten[2]). Acht und zwanzig Jahre später befreite Kaiser Heinrich III. auf die dringenden Bitten des Abtes Ulrich von Disentis das Kloster von dieser ebenso schmählichen als schädlichen Dienstbarkeit, indem, wie die kaiserliche Befreiungs-Urkunde als Grund angibt, die Abtei durch den Druck der Dienstbarkeit und durch die Sorglosigkeit der Bischöfe (von Brixen) fast zu Grunde gerichtet worden sei[3]). Nun scheint es aber nach dem Regierungsantritte Heinrichs IV. Altwins erste Sorge gewesen zu sein, sich von dem jungen Könige die frühere Abhängigkeit der Abtei Disentis neuerdings bestätigen zu lassen.

Mit dem Jahr 1063 begann hierauf die Reihe der Schenkungen an Bischof Altwin. Welches die Gelegenheit war, bei der er die in der Schenkungs-Urkunde gerühmten Verdienste erwarb, wird nicht angegeben. Vielleicht führt aber der Ausstellungsort auf die Fährte. Dieser war an einem Flusse, Namens „Fisik". (Actum juxta flumen Fisik). Sinnacher glaubt an Fischach (richtiger Fischa) einen Fluss in Niederösterreich, der bei Fischamend in die Donau mündet, denken zu dürfen, ohne einen Grund für seine Meinung anzugeben. Böhmer nennt den Ausstellungsort geradezu Fischimende[4]). Und in der That! im September des Jahres 1063 war Heinrich IV.

---

[1]) Sinnacher II. p. 415. Die Urkunde dd. Nuiuenburg 4. Februar 1057. ebend. p. 569.

[2]) Ebend. p. 194. Urkunde dd. Babenberg 24. April 1020 p. 364. Welcher Art die dem Papste und Kaiser erwiesenen Dienste waren, wird nicht gesagt. Papst Benedict scheint durch Tirol gezogen zu sein.

[3]) Ebend. p. 305 Urkunde dd. Speior 19. November 1048. Im Jahre 1040 am 16. Jänner hatte Heinrich III. die Uebergabe der Abtei Disentis an Bischof Poppo von Brixen selbst bestätigt. Man sieht, dass vorgelegte Urkunden ohne viele Prüfung bestätigt wurden.

[4]) Sinnacher II. p. 420—421. Böhmer Reg. p. 88 nr. 1770.

mit dem Bischofe Adalbert von Bremen und mit einem Heere auf einem Zuge nach Ungarn, um seinen vertriebenen Schwager, den König Salomon, auf den väterlichen Thron zu setzen [1]). An der Fischa in Niederösterreich schenkte Heinrich dem Bischofe Altwin, der ohne Zweifel den König auf seinem Zuge begleitete, in der Mark des Markgrafen Ulrich, und zwar mit dessen Zustimmung, zwei zwischen den Flüssen Linta (?) und Steinbach gelegene Berge, Namens Steinberg und Otales (bei Böhmer: Ocules) [2]).

Im Monate Juni 1065 befand sich Bischof Altwin wieder bei dem Könige Heinrich in Basel, und wurde von ihm mit der Abtei und Propstei des Klosters Polling, im Gaue Husen zwischen der Loisach und Ammer an dem Wurm- und Staffelsee, beschenkt. Es war dies die damals oft gepflogene Art und Weise mit dem klösterlichen Kirchengute zu verfahren. Klöster wurden als Quellen des Einkommens an Bischöfe und auch an weltliche Herren verschenkt, bald auch verkauft. Heinrichs IV. Zeit zeichnete sich in dieser Beziehung besonders aus. Sinnacher will in dieser Schenkung nur die Uebertragung der Schirmvogtei über Polling an den Bischof von Brixen erblicken; allein die Urkunde spricht mit keinem Worte von einer Advokatie über das Kloster, sondern deutlich und unzweideutig von

---

[1]) Stenzel I. p. 220. — Ladislaus v. Szalay Geschichte Ungarns I. (deutsche Uebersetzung) p. 182. Nach ihm war der genannte Markgraf Ulrich ein Verwandter des Markgrafen Wilhelm von Thüringen, der im Feldzuge des Jahres 1062 die Schlacht gegen Bela I. verloren hatte und in Gefangenschaft gerathen war. Bela setzte ihn in Freiheit, und verlobte ihn sogar mit seiner Tochter Jojada. Da aber Wilhelm noch vor der Vermählung starb, gab Bela dieselbe dem Verwandten des Verstorbenen, Ulrich, und übertrug diesem die Kärntnerische Markgrafschaft des Ungarischen Reiches, welche sich von Pettau bis Leibnitz im heutigen Marburger Kreise erstreckte. Die obengenannten zwei Flüsse und Berge sind daher in dieser Mark zu suchen. Sowie Ulrich durch seine Vermählung mit Bela's Tochter ein Verwandter des ungarischen Königshauses geworden war, so wurde König Salomon durch seine Vermählung mit der Schwester des Königs Heinrich ein Verwandter des fränkischen Kaiserhauses. Die Verdienste des Bischofes Altwin mögen wohl in Verhandlungen über diese Angelegenheiten bestanden haben. Nur sei noch bemerkt, dass Szalay's Behauptung, die dem Ulrich übertragene Kärntnerische Markgrafschaft sei ein Zugehör des ungarischen Reichs gewesen, eine überschwängliche sein dürfte. Heinrich nennt die zwei Berge „ad nostrum jus et dominium pertinentia", und übergibt sie dem Bischofe „quemadmodum ad nostram regalem potestatem pertinere videbantur".

[2]) Urkunde bei Sinnacher l. c. p. 571 dd. 27. September 1063. An diesem Tage war Heinrich schon wieder auf dem Rückzuge aus Ungarn; denn am 5. October finden wir ihn in Regensburg. (Böhmer).

der Uebergabe desselben in das Eigenthum des Bischofes (in proprium dedimus ac tradidimus), und zwar mit der Einräumung aller Rechte und Nutzungen, die der König selbst bisher davon gezogen. Sinnachers weitere Angaben bestätigen, im Widerspruche mit seiner Behauptung, diese Auffassung[1]).

In dem Jahre, in welchem der Cardinal Hildebrand als Gregor VII., einer der grössten Päpste, den heil. Stuhl bestieg, und König Heinrich mit diesem Papste wegen Sachsen das erste Mal in Berührung kam, und, wie es scheint, seine Getreuen fester an sich knüpfen wollte, wurde unter diesen auch Bischof Altwin mit Gnaden bedacht. Der König bewilligte dessen auch von der Königin Berta, und von den Erzbischöfen Gebhard von Salzburg und Udo von Trier unterstützte Bitte, und stellte ihm am 23. Mai 1073 zu Augsburg ein Diplom aus, mit welchem er ihm den Wildbann für alle Besitzungen der Kirche von Brixen in Krain verlieh, d. h. König Heinrich bildete aus allen Gütern, welche die Bischöfe von Brixen in Krain innerhalb eines genau abgemarkten Bezirkes besassen, ein geschlossenes, den Bischöfen allein vorbehaltenes Jagdgebiet[2]).

Wichtiger als diese durch die Gunst Heinrichs IV. in weiter Ferne erhaltenen Schenkungen waren jene, welche durch dieselbe Gunst des Königs dem Bischofe Altwin 1077 und 1078 in Tirol zugewendet wurden. In den Wirren, welche dem Tage von Canossa vorangingen und nachfolgten, war Altwin von Brixen einer der ergebensten Anhänger des Königs, und scheint diesem, zumal als er im April des oben erstgenannten Jahres aus Italien kommend sich wider den Gegenkönig Rudolf von Schwaben durch die Thäler Kärntens, vielleicht auch des Brixnerschen Gebietes, nach Baiern durchschlich, wichtige Dienste geleistet zu haben. Dafür belohnte ihn Heinrich kaum angekommen in Nürnberg; er schenkte ihm ein Landgut, Schlanders genannt, und von den Lehengütern des Gundacher und Rupert, wahrscheinlich zweier geächteter Gegner Heinrichs, so viel dass es 30 Huben ausmachte, in dem Gaue Vintschgau in dem Comitate Gerungs[3]). Im folgenden Jahre schenkte er dem Bischofe Alles, was Herzog Welf, so lange er durch Heinrichs Gnade Herzog war, in dem Gaue Passyr, in den Grafschaften Gerungs und Friedrichs,

---

[1]) Sinnacher II. p. 423 und 425. Urkunde dd. Basel 11. Juni 1065 ebend. p 572.

[2]) Ebend. p. 444 etc. Urkunde dd. Augsburg 23. Mai 1073. p. 577.

[3]) Ebend. p. 453. Urkunde dd. Nurinberc 13. Juni 1077 p. 579.

besessen hatte[1]). Welf war ein Sohn des Markgrafen Azzo von Este, und durch seine Mutter Kuniza (Kunigund) Enkel jenes Grafen Welf, der sich gegen Konrad den Salier empört hatte[2]). König Heinrich hatte ihm das dem Otto von Nordheim abgenommene Herzogthum verliehen; Welf war aber auf die Seite der Gegner Heinrichs getreten, und hatte schon 1076, als König Heinrich zu dem Papste nach Canossa ziehen wollte, die Alpenpässe besetzen lassen, um den Uebergang zu wehren. Auf dem Tage zu Forchheim und in den späteren Kämpfen gegen Heinrich war er einer seiner heftigsten Gegner. Darum hatte König Heinrich ihn nebst Rudolf von Schwaben und Bertold von Kärnten schon im Juni 1077 in einer Versammlung zu Ulm nach den Gesetzen der Schwaben, denen sie durch ihre Geburt unterlagen, als des Todes schuldig rechtlich verurtheilen, ihrer Würden entsetzen und ihrer Lehen berauben lassen, welche er sogleich seinen Anhängern verlieh[3]). Welfs Besitzungen in Passeyr kamen an Brixen.

Noch einmal öffnete sich die freigebige Hand Heinrichs IV., dieses Mal um seinen durch den Herzog Welf, dessen Macht trotz des über ihn gefällten Todesurtheils, der Absetzung und Lehenentziehung im Ganzen und Grossen nicht gebrochen worden war, von dem bischöflichen Stuhle aus Brixen vertriebenen treuen Anhänger zu trösten. Altwin war zu dem in Italien weilenden Kaiser geflohen, um ihm seine Noth zu klagen und Hilfe zu erlangen. Heinrich tröstete ihn mit der Schenkung einer Grafschaft im Pusterthale und mit zwei von Leibeigenen gebauten Höfen im Orte Rischon[4]). Welches dieser Comitat war, ist nicht zuverlässig zu bestimmen; wahrscheinlich der alte Comitat Catubria (Cadorre), der, wie oben S. 83 erwähnt wurde, einen der drei Comitate Pusterthals im 10. Jahrhunderte gebildet hatte. Die Vermuthung hat um so grössere Wahrscheinlichkeit, als die Bischöfe von Brixen den Besitz von Buchenstein, eines Theiles von Cadorre, von der von Kaiser Heinrich IV. 1091 gemachten Schenkung ableiteten[5]).

Mit der Vertreibung Altwins begann für Brixen jene verwirrungsvolle Zeit von mehr als 30 Jahren, welche oben S. 81 geschildert

---

[1]) Sinnacher II. 456 etc Urkunde dd. Passau 1078 ohne Monats- und Tages-Datum p. 580.

[2]) Siehe oben S. 94 Anmerk. 2. — Muratori Annal. d'Italia ad an. 1055 und 1071. [3]) Stenzel I. p. 426. Giesebrecht III. p 441—443.

[4]) Sinnacher l. cit. 581 etc. Urkunde dd. Verona 2. Sept. 1091 p. 645.

[5]) Rossbichler bei Sinnacher l. c. p. 588, die Schenkungs-Urkunde. — Staffler II. p. 506.

wurde. Die Ruhe kehrte erst mit dem Bischofe Reginbert 1126 wieder zurück, und dass sie von nun an dauernd fortbestand, beweist am besten das gänzliche Schweigen der Geschichte von Brixen über geräuschvollere Ereignisse unter den Regierungen der Kaiser Lothar und Konrads III. Wir lesen nichts weder von stürmenden Eingriffen derselben in die Fortentwickelung der weltlichen Macht der Bischöfe, aber auch nichts von einer besonderen Förderung durch Schenkungen oder Rechte-Verleihung. Erst unter Friedrich I. von Hohenstaufen begegnen wir wieder Beziehungen zwischen den Bischöfen und dem Kaiser, die aber die Entwickelung und Ausbildung des weltlichen Fürstenthums der ersteren zum Abschlusse brachten.

Schon auf der Rückreise von der Kaiserkrönung im September 1155 erneuerte Friedrich dem Bischofe Hartmann, den er wegen seiner Frömmigkeit und Klugheit besonders verehrte [1]), die von früheren Kaisern und Königen dem Hochstifte verliehene Immunität, und zwar mit so gänzlicher Ausschliessung aller öffentlichen Beamten von jeder Einmischung und von jedem Eingriffe in die herrschaftlichen und jurisdictionellen Rechte der Bischöfe über ihre Besitzungen und Unterthanen, dass sie nicht unabhängiger und selbständiger erklärt werden konnten [2]). Aber von entscheidender Wichtigkeit war das Diplom, welches Kaiser Friedrich dem Bischofe Heinrich III. (1178—1196) am 16. September 1179 zu Augsburg ausstellte. Mit demselben räumte er ihm und seinen Nachfolgern fürstliche Rechte ein; das Recht der Einführung von Zoll- und Weggeld-Aemtern; den oberherrlichen Gerichtszwang, und das Recht zur Errichtung einer Münzstätte, wo innerhalb des Stiftsgebietes er es für zweckmässig erachten würde [3]). Zehn Jahre später, 1189, gewährte Kaiser Friedrich demselben Bischofe Heinrich auch das Bergwerks-Regale; er bewilligte ihm zur Aufbesserung seines Einkommens Silbergruben anzulegen, wo immer auf den Gütern des bischöflichen Gebietes dieses Erz entdeckt würde, jedoch mit dem Vorbehalte der Abführung der Hälfte des Gewinnes an den Kaiser [4]).

---

[1]) Die Beweise bei Sinnacher III. p. 298 etc.

[2]) Ebend. p. 295 etc. Das Original war im Brixener Archive vorhanden, und von Resch und Primisser benützt. Tag und Ort der Ausfertigung, so wie die Unterschrift des Kanzlers fehlten. Sinnacher erklärt sich diesen Abgang durch die Annahme, dass das Diplom in Brixen ausgefertigt, aber wegen Abwesenheit des Kanzlers unvollendet geblieben sei. p. 296.

[3]) Hormayr Urkunde in Geschichte von Tirol II. p. 87.

[4]) Ebend. p. 188 „concedimus, ut si quae forte argentifodinae super bona Episcopatui suo et sibi pertinentia repertae fuerint“.

An der Fortdauer dieser Gewährung war den Bischöfen um so mehr gelegen, als der Bau auf edle Metalle ein dem Kaiser vorbehaltenes Regale war; darum suchten sie mit um so grösserer Sorgfalt ihre Bestätigung von Friedrichs Nachfolgern zu erlangen. König Philipp that dies am 1. Juni 1206 zu Nürnberg auf Bitten des Bischofes Konrad, aber mit der bemerkenswerthen Beschränkung, dass sich die Gewährung nur auf Silbergruben im Jurisdictionsgebiete der Bischöfe beziehe[1]). Friedrich II. bestätigte Philipps Gewährung am 27. Juni zu Ulm[2]) und vier Jahre später, am 29. Dezember 1218 zu Nürnberg, mit der Ausdehnung des Rechtes auch auf die Salzgebirge. Dabei bediente sich Friedrich des Ausdruckes, er verleihe dem Bischofe Bertold und allen seinen Nachfolgern den Bau auf alle Erze und Salze, die in seinem Bisthume bereits aufgefunden seien oder noch entdeckt würden[3]).

Von dem Zeitpunkte der Einräumung so vieler und grosser fürstlicher Rechte an die Bischöfe von Brixen angefangen, sehen wir diese auch in fortwährender Ausübung derselben. Den ersten Gebrauch machten sie von der die Zölle betreffenden Bewilligung. Am 4. März 1202 vereinbarte Bischof Konrad mit seinem gleichnamigen Nachbar, dem Bischofe von Trient, die bereits oben besprochene interessante Zollbestimmung für den Verkehr ihrer beiderseitigen Unterthanen[4]). In den Beziehungen zu dem Grafen Adalbert III. von Tirol, sowohl bei dessen Wahl zum Schirmvogte des Stiftes[5]), als auch in der Vereinbarung mit demselben in Betreff mehrfacher Zerwürfnisse[6]), und bei der gemeinsamen Errichtung eines dreijährigen Landfriedens[7]) sprach sich die fürstliche Gewalt der Bischöfe von Brixen aus. Für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, der Strafgewalt an Leib

---

[1]) Hormayr Geschichte von Tirol II. p. 199 „montem unum, ubicumque ipse (Episcopus) eum in jurisdictione sua repererit, in quo spes sit argentifodinae, sibi concedimus“.

[2]) Urkunde bei Spergs Tiroler Bergwerks-Geschichte p. 277 „secundum concessionem ipsi Episcopo a felicis memorie divi patrui nostri regis Philippi liberalitate factam . . . confirmamus“.

[3]) Spergs a. a. O. Urkunde dd. Nürnberg 29. December 1218 p. 278. Welche Deutung man in späterer Zeit dem Ausdrucke „in seinem Bisthume“ gab, und in welcher Beschränkung er zu nehmen ist, wurde oben S. 95—96 Note 1 erörtert. Schon Tinkhauser ging von der alten Brixner Interpretation ab, und klammerte nach den Worten: „qui sunt in suo episcopatu“ („ducatu“) ein p. 34 Note 15.

[4]) Siehe oben S. 248. [5]) Hormayr Beiträge II, 287.

[6]) Ebend. p. 174—176. Vergl. oben S. 122.

[7]) Ebend. p. 170—173. Sinnacher IV. p. 218—223.

und Leben, gab das Dasein eines Galgens in der Nähe von Brixen Zeugniss[1]). Auch die Erbämter finden wir nach dem Vorbilde anderer fürstlicher Höfe am Hofe von Brixen schon 1233[2]). Eine gewissermassen feierliche Anerkennung der fürstlichen Würde und Gewalt der Bischöfe von Brixen lag in jenem Ausspruche Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236, als dieser dem Bischofe Heinrich III. Vorwürfe wegen seiner Schwäche gegen Uebelthäter machte, da er doch, wie der Kaiser hervorhob, „Herzog und Gerichtsherr in seinem Lande sei"; (dux et justitiarius in terra sua)[3]).

Die Ausbildung des Fürstenthums der Bischöfe von Brixen kann somit als abgeschlossen betrachtet werden. Die Folgezeit fügte keine weiteren Prärogativen hinzu; im Gegentheile; bald nach dem Anfange des 13. Jahrhunderts begann eine Zeit, in welcher die Bischöfe fast ausschliesslich auf die Vertheidigung des Erworbenen angewiesen waren; dies war die Zeit der aufstrebenden Grafen von Tirol. Obwohl Schirmvögte des Hochstiftes griffen sie doch störend in die Rechte und Machtstellung der Bischöfe ein, und suchten auf deren Kosten die eigene Macht zu erweitern. Die Geschichte des Fürstenthums Brixen fällt daher beinahe im ganzen Laufe des 13. Jahrhunderts mit der Geschichte der um sich greifenden Grafen von Tirol zusammen.

4. Die Vermehrung der Begüterung des Hochstiftes Brixen.

Neben der Ausbildung des Fürstenthums waren die Bischöfe von Brixen unablässig auf die Vermehrung der Begüterung ihres Hochstiftes bedacht. Ausser den grossen von den Kaisern und Königen ihnen verliehenen Schenkungen erreichten sie theils durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen, theils durch Kauf- und Tauschverträge das angestrebte Ziel. Im Nachfolgenden sollen indessen nur die bedeutenderen Erwerbungen hervorgehoben werden.

---

[1]) Sinnacher IV. p. 275.

[2]) Hormayr Geschichte von Tirol II. p. 308. In der Urkunde dd. Sonnenburg 29. October 1233 erscheinen Arnoldus de Rodank summus Camerarius; Fridericus de Sonneke Marschalkus: Nicolaus de Castelrut Dapifer; Eberhardus de Sabiona Pincerna.

[3]) Urkunde dd. Mense Aug. in castris apud Brixinam. Hormayr Beiträge II. p. 321 aber unter ganz irriger Aufschrift, da das Document kein Confirmations-Privilegium, sondern die Sequestration der Stiftsgüter von Brixen enthält. Deutsch bei Sinnacher IV. p. 296 etc.

Der von Kaiser Konrad II. begünstigte Bischof Hartwig eröffnete selbst die Reihe der unter ihm der Kirche von Brixen gewidmeten Schenkungen. Er, ein reichbegütertes Mitglied des Lurnischen Grafenhauses, schenkte aus seinem Eigen drei Höfe und ebensoviele Weinberge zu Totinberg und Aschau in der Grafschaft Isenekkov (Isengau im alten Bajovarien[1]) eine Hube zu Albiuns[2]), und 20 slavische Huben in der Nähe von Lienz[3]). Dem Beispiele des Bruders folgte Graf Engilbert und widmete ein Landgut zu Cetulik (Zettlach) in Kärnten[4]). Ein Dienstmann (miles) des Bischofes Hartwig, Namens Vogo (Hugo) übergab ein Landgut sammt 12 Leibeigenen zu Chuffilinberg in der Grafschaft Tuonikkov (Donaugau)[5]). Zu dem Kreise der ohne Zweifel von dem Bischofe Hartwig ermunterten Wohlthäter gehörten der Edelmann Herimbert und der Graf Meginhart, vielleicht ein Ahn der görzischen Meinharde. Der erstere opferte sein Landgut zu Aznik mit allem Zugehör nebst drei Höfen in der Grafschaft Lurn, und eben so viele in der Grafschaft Pustrissa[6]); Graf Meginhart verschrieb sein Landgut Goduna ebenfalls in der Grafschaft Lurn[7]).

Unter Bischof Altwin erreichte die Zahl der Erwerbungen eine solche Höhe, dass Sinnacher bei dem Anblicke des Brixnerschen Saalbuches sich zur Behauptung veranlasst sah, das Hochstift hätte sich, wäre die Zahl nicht durch die nachfolgenden unglücklichen Zeiten fast bis zur Dürftigkeit geschmälert worden, mit vielen Bisthümern Deutschlands an Begüterung messen können. Das Saalbuch weist mehr als 300 durch Schenkung, Kauf und Tausch sowohl in als ausser Tirol gemachte Erwerbungen auf. Sinnacher theilt aus der grossen Zahl derselben eine Auswahl von 130 mit[8]). Hier soll nur auf die Orte und auf die bedeutenderen Geber hingewiesen werden.

Bischof Altwin erwarb Güter nach ihrer geographischen Lage geordnet,

a) im Eisakthale: zu Stilfes (100)[9]), Schalders (35), Varn (38, 40), Brixen (52, 53), Velturns (50), Lazfons (54), Barbian (55), Layen (33), Villness (88, 129), Castelrutt (10), Albiuns (119), Völs (10), auf dem Ritten (16), und Weingärten zu Bozen (10, 24, 47, 78, 130),

---

1) Sinnacher II. p. 225 und 371. 2) Ebend. p. 231 und 374.

3) Ebend. p. 232 und 374. XX mansos sclavanisos in der Nähe von Lienz.

4) Ebend. p. 226 und 371. 5) Ebend. p. 227 und 372.

6) Ebend. p, 228, 372 und 373. Aznik, heutzutage Asling in der Nähe von Lienz. 7) Ebend. p. 235 und 376. 8) Ebend. p. 477—528.

9) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Numern, unter denen Sinnacher die an den obengenannten Orten gemachten Erwerbungen aufführt.

b) im Wippthale: zu Matrei und Müzens (50).

c) im Innthale: zu Sistrans (16), Volders, Wald und Oista (85), Wattens und Kolsass (47), Vomp (90), und Kufstein (42). Ferner zu Hatting (60, 61), und Umhausen (66).

d. im Pusterthale: zu Lienz und Tilliach (94), Assling (86), Tristach (1, 2), Lesach und Feistritz (4), Nussdorf (68), Prags (111), Aufhofen (43), Ober- und Nieder-Rasen (21, 30, 41, 124, 127), Taisten (51, 79, 89, 109), Ollang (59, 72, 95, 118), Wühlenberg (31), Antholz (17, 45, 48, 62, 63, 64, 70, 98, 108), Ahrn (87), Taufers (49, 83, 91), Dietenheim (82), St. Georgen und Monthal (23), das Schloss Chiens (heute Schöneck) mit Gütern (24, 25), Pfalzen, Hofen und Reischach (57, 97, 104, 105, 113), das Schloss Reischach (103).

e) ausser Tirol: zu Zamelsberg (7), Gabrielsdorf (12), Mischowa (11), Hoternitz (20), Sirnonitz (68), Veldes (73), St. Valentin (125), und mehrere Güter in Junothal (8, 9)[1]).

Die Schenkungen und Vermächtnisse rührten ohne Ausnahme von begüterten Edelleuten und Freien (nobiles und liberi), von Rittern (milites), von Ministerialen des Hochstiftes, und von Solchen her, die in den Adelsstand erhoben worden waren (nobilitatem sortiti). Neben diesen erscheinen als Wohlthäter der Kirche von Brixen deren Schirmvögte Arnold und Gundachar, und von Angehörigen des höheren Adels die Grafen Meginhart und Adalpert nebst dem Markgrafen Ulrich von Kärnten. Aus dem geistlichen Stande wird Chadalhoch, ein Domherr der Brixner Kirche, genannt, welcher dem Stifte Güter widmete. Unter den Freien und Edelleuten erscheinen ein gewisser Schrott reich begütert in der Gegend von Lienz; Erchanger als Besitzer des Schlosses Chienes; Penno begütert in Kastelrutt, Völs und Bozen; im Thale von Antholz sassen, wie die Menge der von dorther dem Hochstifte geschenkten Güter bezeugt, mehrere Freie und Edelleute, desgleichen zu Ober- und Niederrasen, zu Taisten, Ollang, Pfalzen und Reischach.

Unter Altwins Nachfolgern dauerten die Erwerbungen durch das ganze 12. Jahrhundert zwar fort, wenn auch nicht in gleichem Masse wie bisher; aber wir nehmen Veränderungen wahr, sowohl in dem Charakter der erworbenen Gegenstände, als auch in der Art der Erwerbung, und in Betreff der Verwendung des Erworbenen. Bestanden die Erwerbungen bisher fast ohne Ausnahme in Gütern, so bilden jetzt die Leibeigenen, einzelne wie ganze Familien, welche der Kirche

---

[1]) In Krain und Kärnten.

von Brixen geschenkt wurden, die Mehrzahl der Widmungen. Ebenso begegnen wir vielen Tauschverträgen, durch welche die Bischöfe ihre oft weit von einander entlegenen Besitzungen besser aneinander zu schliessen und abzurunden bemüht waren. Was die Verwendung des Erworbenen betrifft, so sehen wir die Bischöfe aus der Begüterung ihres Hochstiftes bedeutende Complexe ausscheiden, und sie zur Gründung und Dotierung von Klöstern verwenden. Das 12. Jahrhundert war für Tirol die Zeit der Klostergründungen; im Jahre 1130 wurde Wilten durch Prämonstratenser bevölkert und fast neugegründet; 1138 Georgenberg zu neuem Leben umgestaltet; 1144 das Benedictiner-Kloster zu Innichen in ein Chorherrenstift umgewandelt; 1145 und 1167 die Chorherrenstifte Au (Gries bei Bozen) und Wälsch-Michel ins Dasein gerufen. Zwei dieser Klöster, Wilten und Neustift, wurden von den Bischöfen von Brixen aus deren eigenen Gütern reichlich dotiert, jenes durch Bischof Reginbert, dieses durch den seligen Bischof Hartmann[1]). Bischof Hugo (1100 1125) gründete in Krain, in dem Wocheinerthale, in dem Patriarchate von Aquileja, das Kloster Cruskilach. Wie reichlich er es mit Gütern der Kirche von Brixen ausstattete, bezeugt die Stiftungs-Urkunde[2]).

Das 12. Jahrhundert war ferner die Zeit des beginnenden Ueberganges der Leibeigenschaft zu den Anfängen der persönlichen Freiheit, indem die Leibeigenen durch ihre Uebergabe an geistliche Stifte in das milde Verhältniss eingeführt wurden, welches man mit dem Worte: familia Brixinensis, Hausgenossen der Kirche von Brixen, zu bezeichnen pflog. Von der Menge derselben, die, wie die Uebergabsformel sich ausdrückte, „dem Altare der heil. Cassian und Ingenuin übergeben wurden“[3]), geben die von Sinnacher mitgetheilten Auszüge aus den Brixner'schen Saalbüchern Zeugniss[4]). Zur Kennzeichnung ihres Charakters und ihres Zweckes genügt es, ein paar hier mitzutheilen, da sie mit Veränderung der Namen der Uebergeber und Uebergebenen in der Sache alle einander gleichlauten. Unter Bischof

[1]) Hierüber wird in dem Abschnitte über die Klöster Tirols ausführlicher gehandelt werden.

[2]) Urkunde dd. 31. November 1120 [ohne Ausstellungsort bei Hormayr Beiträge II. p. 35, „Nos. Hugo brixin. Episc. praedium . . . quod a nobili Chuonrath et a conjuge ejus et a filiis eorum centum viginti libris comparavimus, et ab aliis nobilibus ibi acquisivimus . . . concessimus“.

[3]) N. N super altare St. Cassiani et Ingenuini . . . famulam — famulum etc. tradidit.

[4]) Man sehe Sinnacher III. Bd. p. 180—226; p. 418; p. 641—644 p. 647—652 und p. 661—668.

Hugo übergibt ein gewisser Paldemare, Dienstmann der Brixner Kirche und Official des Bischofes, zum Altare der hh. Cassian und Ingenuin eine Magd (famulam) Namens Hezili sammt allen ihren Kindern und zwar unter der Bedingung, dass weder Bischof Hugo noch einer seiner Nachfolger die Macht haben soll, diese Magd mit ihren Kindern Jemandem zu Lehen zu geben, oder sie auf was immer für eine Weise aus dem Dienste des Stiftsheiligen (de Dominici juris servitio) zu entfernen[1]), Der schon genannte Domherr Kadalhoch übergibt ebenfalls seine Dienerin Ratburg sammt ihrer ganzen Nachkommenschaft (cum omni posteritate sua) unter der Bedingung, dass sie nach seinem, Kadalhochs, Tode jährlich und nach ihr immer der älteste ihrer Nachkommen den gesetzlichen Tribut, fünf Denare, um Allerheiligen mit den übrigen Tributpflichtigen bezahle. Sei sie wegen Dürftigkeit das erste oder auch das zweite Jahr den Tribut zu bezahlen nicht im Stande, wohl aber im dritten Jahre den ganzen Rückstand zu erlegen, so soll sie ohne irgend eine Verhinderung ihre Freiheit damit erkaufen können[2]). Der Graf Arnold, Schirmvogt der Kirche von Brixen, übergibt durch seine Gemahlin Machtild das Weib eines gewissen Burchard mit allen ihren Kindern zum Altare der heil. Bischöfe Ingenuin und Albuin mit der Zuerkennung des gesetzlichen Rechtes der Dienstleute (cum legitimo jure ministerialium[3]).

Dergleichen der Kirche übergebene Leibeigene traten demnach in ein Verhältniss, in welchem sie sich eines gesetzlich festgestellten Rechtsschutzes, den ihnen der Patron der Kirche gewährte, erfreuten, und in welchem es ihnen möglich wurde, gegen einen mässigen Jahres-Tribut ihre Freiheit zu erkaufen.

Von Erwerbungen, mit denen Altwins Nachfolger die ihres Vorgängers vermehrten, sollen nur noch diejenigen erwähnt werden, welche nicht wieder in den früher genannten, sondern in neuen Orten gemacht wurden. Die Bischöfe Hugo, Reginbert und Hartmann erhielten Güter zu Mauls und Valchnit, zu Rodeneck, Salern, Sarns, Eichach, Villanders und Layen; zu Ragen, Vintel und Villgraten; Weinberge zu Placedelle, Völs, zu Campill bei Bozen, am Gebirgs-

---

[1]) Sinnacher III. p. 189 b.

[2]) Ebend. p. 192 e. Der Domherr Meginhart übergibt famulam Ozam cum omni posteritate p. 193: Wolftrigil famulam Juditam cum filiis filiabusque suis p. 194 h. — Graf Adalprecht famulum suum Abraham p. 198; — der Domherr Pankraz puerum unum scolarem Guoto p. 201; die Matrone Irmingard de familia sua tres pueros unius mulieris p. 202 etc.

[3]) Sinnacher III. p. 641.

abhange zu Campsnage[1]), und zu Marling in der Nähe von Meran[2]). Der erste der genannten drei Bischöfe erwarb von einem in den Stand der Freien erhobenen Adalpret das Schloss Liubisach, wahrscheinlich Nivenburg, heutzutage Lienzner Klause, bei dem Dorfe Leisach[3]).

Zum Schluss sei noch hingewiesen auf die Erwerbung des Schlosses Summersburg oder Gufidaun, welches Graf Adalbert von Tirol im Jahre 1214 dem Bischofe Konrad abtrat[4]); auf den Vertrag des Bischofes Bertold mit dem Kloster Neustift, in welchem dieses 1221 dem Bischofe gegen Einräumung von Gütern und Zehenten und anderen Nutzungen im Pusterthale alle Güter und Leibeigene, welche das Kloster auf dem Ritten besass, sammt der Kirche zu Lengstein und allen dazu gehörigen Einkünften abtrat[5]). Im Jahre 1225 trug Hugo von Taufers seinem Verwandten, dem Bischofe Heinrich, aus dem Geschlechte der Herren von Taufers, seine Schlösser Taufers und Uttenheim zu Lehen auf[6]). Der Heimfall der von den Andechsern verwirkten Lehen kann als keine neue Erwerbung angesehen werden, um so weniger als Bischof Heinrich dieselben im Auftrage des Kaisers Friedrich II. im Jahre 1232 an Otto VII. zurückgeben musste.

Von dieser Zeit weg verschmolz Brixens Geschichte mit der von dem Grafen von Tirol eingeleiteten allgemeinen Geschichte des Landes Tirol.

§. 3. Die ausländischen Bisthümer, deren Sprengel sich über grössere Theile Tirols erstreckten.

a. Das Hochstift Salzburg.

Die Einführung und Begründung des Christenthums in den nordöstlichen Thälern Tirols verdanken wir der Missionsthätigkeit, welche von den ersten Bischöfen von Salzburg ausging. Von welchem Erfolge dieselbe begleitet war, bezeugt der Umstand, dass Arno, der erste Erzbischof, zu welcher Würde er 798 erhoben wurde, nachdem er von 787 bis zum vorerwähnten Jahre als Bischof die Diöcese verwaltet hatte, im ganzen Umfange seines kirchlichen Sprengels schon

---

1) „Campsnage“ ist ein Lesefehler; in dem Saalbuche des Stiftes Schefftlarn wird die Gegend „Gantsnare“ genannt; heutzutage „Guntschnar“, eine Gegend zwischen Gries und Jenesien am Gebirgsabhang.

2) Sinnacher III. p. 198 b. 3) Ebend. l. c. p. 28 und 191.

4) Siehe oben S. 122.

5) Sinnacher IV. p. 151. Urkunde bei Hormayr Geschichte v. Tirol II. p. 257. 6) Siehe oben S. 178—179.

63 Pfarren vorfand, von denen, nach dem Zeugnisse seines Indiculus[1]), acht in dem pagus intervalles (im Innthale und in den östlichen Seitenthälern) bestanden. Ratfeld in der Nähe von Ratenberg, Prisslech, im Volksmunde heute noch so gesprochen, Quantalas (Kundel), Prixina, Brixen im Brixenthale, Pirchnawang, ein verschwundener Name, wahrscheinlich Kirchbühel, Caofstein, Kufstein, Episas, Ebs, Oriano, Erl. Die Bischöfe und Erzbischöfe von Salzburg übten daher früh schon ihre geistliche Jurisdiction über jenen Theil des Tirolerlandes aus, welcher heutzutage innerhalb des Inn- und Zillerflusses zu ihrer Diöcese gehört.

Doch Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es nicht, die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese Salzburg, so weit diese ihre geistliche Jurisdiction über Tirol ausdehnt, zu erörtern, sondern, wie bei den Hochstiften Trient und Brixen, die Entstehung und Ausbildung jener Verhältnisse nachzuweisen, welche im Laufe der Zeit die Bischöfe von Salzburg mit den ständischen Interessen Tirols in Berührung und Verbindung brachten. Und da tritt wieder die Frage nach der Begüterung, zu welcher sie auf Tirolischem Boden gelangten, nach der Immunität, der sie sich als Herren derselben erfreuten, und nach der Jurisdiction, welche sie auf dem Territorium ihrer Besitzungen übten, in den Vordergrund.

Die Erzbischöfe von Salzburg kamen, wie sich aus dem, was sich urkundlich nachweisen lässt, ergibt, früh schon zu einem bedeutenden Besitze von Gütern in dem Tiroler Antheile ihres Bisthums. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die im Indiculus aufgezählten Pfarren des Unterinnthales mit ihrer vielleicht nicht unbeträchtlichen Begüterung[2]) bereits zur Zeit der Merowinger dem Hochstifte gehörten[3]). Dass zur Zeit der Karolinger die Begüterung des Hochstiftes grossartig zunehmen musste, verbirgt nicht blos der Geist der Zeit im Allgemeinen[4]), sondern beweisen es insbesondere die vielen Vergabungen, mit denen uns die „Breves notitiae“ bekannt machen[5]), so wie auch das Diplom Ludwigs des Deutschen vom Jahre 851, welches Jedermann die Erlaubniss zu Vermächtnissen an das Hochstift, und

---

[1]) Indiculus Arnonis etc. von Friedr. Keinz p. 22. Vergl. oben S. 27.

[2]) Bei allen obenerwähnten Pfarren findet sich der Zusatz: z. B. Ratfeld cum territorio; Prisslech similiter, Quantalas cum mansis tribus apsis etc.

[3]) Erzbischof Arno unter Karl dem Grossen fand sie ja schon vor.

[4]) Vergl. Roth Benefic.-Wes p 248—254.

[5]) Breves notitiae sind die zweite älteste Salzburger Quelle; sie enthalten das Verzeichniss der zahlreichen Schenkungen. Keinz p 27—48.

diesem die Bewilligung ertheilte, Güter und Knechte gegen vortheilhaftere Erwerbungen zu vertauschen[1]).

In Tirol begegnen wir der ersten urkundlich erwiesenen Schenkung im Jahre 889, in welchem König Arnulf dem Priester Piligrim, der mit dem nachherigen Erzbischofe dieses Namens eine und dieselbe Person ist, weitläufige Besitzungen im Zillerthale schenkte[2]). Bald nach dem Anfange des 10. Jahrhunderts, 923, erwarb Salzburg von einem auch in Kärnten reichbegüterten Chorbischofe Gothabert Güter zu Terlan und Mölten, zwischen Bozen und Meran, jenes in der Thalebene, dieses auf dem zwischen dem Etsch- und Sarnthale sich hinziehenden Bergrücken[3]). Zwischen 923—935 erhielten die im Zillerthale erworbenen Güter einen Zuwachs, indem ein Edelmann Jakob und seine Gemahlin Engilrat alle ihre daselbst gelegenen Besitzungen dem Hochstifte abtraten[4]); um dieselbe Zeit kamen noch Schenkungen zu Uderns und Helfenstein hinzu[5]); ferner zwei Bauernhöfe zu Kufstein und Pirchnawang mit allem Zugehör[6]). Im Jahre 927 schloss Erzbischof Adalbert einen vortheilhaften Tauschvertrag mit der Edelfrau Richni, von welcher er gegen andere Güter die Kapelle zu Brixen mit allen dazu gehörigen Liegenschaften erwarb[7]). Auf demselben Wege des Austausches führte ihm das Jahr 931 mehrere Güter an verschiedenen Orten in Tirol zu. Eine Edelfrau Himiltruda (sie wird sanctimonialis d. i. eine Nonne genannt), übergab dem Erzbischofe Adalbert alle Eigengüter, welche sie zu Wiesing, Schwaz, Vomp und Mauls (oder Mils)[8]) besass, sammt mehr als 50 Leibeigenen und überdiess einen Hof mit Weingütern bei Bozen. Diesen Hof und die Güter zu Mils (?) nebst den dazu gehörigen Leibeigenen trat sie sogleich an das Gotteshaus ab. Bernard, wahrscheinlich ihr Neffe, Sohn eines Adalberts, sicherte seine Besitzungen zu Winesprunnin[9]) dem Stifte Salzburg für die Zeit nach seinem Tode, und nach dem Tode Himiltruds und seiner legitimen Gemahlin, wenn diese ihn überlebt und Witwe bleibt, zum ewigen Eigenthume zu. Der Erzbischof hingegen gab der Edelfrau Himiltrud oder ihrem

---

[1]) Urkunde bei Kleimayrn Juvavia im Anhang nr. 80.

[2]) Ebend. Urkunde nr. 51.

[3]) Juvavia im Anhang p. 125. [4]) Ebend. p. 187.

[5]) Ebend. p. 170. [6]) Ebend. p. 134.

[7]) Ebend. p. 146. „Capelle“ ist identisch mit „Pfarre“. — Brixen im Brixenthale.

[8]) Ebend. p. 162 „ad Mulles et Fonapa“ etc., wahrscheinlicher Mils bei Hall. Schwaz ist mit Suates gegeben.

[9]) Blieb mir unbekannt.

Neffen Bernard die Orte (loca) Wattens, Ruotinperch (Ratenberg), Onichesdorf und Rioda (Ried) sammt Allem, was er daselbst besass, nebst den dazu gehörigen Kirchen (ecclesiis) Häusern, Gebäuden, Höfen, Leibeigenen und Zehenten[1]). Von welcher Grösse und von welchem Werthe die dem Hochstifte abgetretenen Güter gewesen sein mögen, lässt die reiche Gegengabe des Erzbischofes vermuthen.

Zwischen 963—976 gewann der Erzbischof Friedrich durch Tausch mit seinem Vasallen Aribo, Sohn des Grafen Kadalhoch, einen vollständigen Bauernhof von 36 Joch zu Reit (Riute), auf dem Berge südlich ober Brixlegg; einen zweiten nur um 7 Joch kleineren zu Pirchnawang, und zwei Häuser und Mühlen zu Brixlegg. Aribo gab noch einen Zins, Hengstfutter genannt, hinzu[2]).

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vermehrten die Erzbischöfe die Begüterung ihres Hochstiftes mit ziemlich bedeutenden neuen Erwerbungen. Von dem Grafen von Lechsgemünde erhielten sie die Herrschaften Windisch-Matrei und Lengberg. Graf Heinrich von Lechsgemünde trat 1207 dem Erzbischofe Konrad sein ganzes väterliches und mütterliches Erbe gegen lebenslänglichen Nutzgenuss einiger Zehente und Güter ab. Allein schon Konrads Nachfolger Erzbischof Eberhard brachte den Grafen Heinrich dahin, dass er gegen eine Geldsumme nicht nur auf das Eigenthum, sondern auch auf die vorbehaltene Nutzniessung verzichtete; und so ging das Schloss Windisch-Matrei mit allen Ministerialen und dazu gehörigen Besitzungen in das Eigenthum der Kirche von Salzburg über. Unter den von dem Grafen Heinrich Anfangs vorbehaltenen Gütern scheint sich auch das Schloss Lengberg, südöstlich von Lienz, befunden zu haben. Dieses trat ihm Erzbischof Eberhard zur Nutzniessung ab; nach seinem Tode kam es aber wieder an Salzburg[3]).

Im Jahre 1252 erwarb Salzburg die Herrschaften Lienz und Virgen im Pusterthale. Der Anlass dazu war folgender. Graf Adalbert von Tirol, der letzte seines Stammes, und dessen Schwiegersohn Graf Meinhard III. von Görz benützten die vielen Fehden des kriegslustigen Titular-Erzbischofes Philipp von Salzburg zu einem Ueberfalle der salzburgischen Güter in Kärnten. Bei der Belagerung von Greifen-

[1]) Juvavia im Anhang p. 162.

[2]) Ebend. p. 191—192. Der Erzbischof gab als Gegengabe „quandam ecclesiam decimatam (in) Pura (Dorf Beuern bei Michaelbeuern im Salzburggau), „sitam, cum omni decimatione, cum omni terra, quae ad hanc ecclesiam visa fuit adhaerere et cum omni legalitate ad hanc ipsam ecclesiam pertinente“.

[3]) Kleimayrn Juvavia p. 364—365.

burg gerieth Graf Adalbert mit vielen seiner Ministerialen in Philipps Gefangenschaft, und konnte seine Freiheit nur durch harte Bedingungen erhalten. Er musste zum Ersatz des angerichteten Schadens 4900 Mark Silber bezahlen, Geiseln stellen, wozu Graf Meinhard von Görz seine zwei Söhne, Meinhard und Albert hergab, und die Vesten Lienz und Virgen mit Zoll, Maut und Gerichten eigenthümlich an Salzburg abtrat[1]).

Das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts führte im Jahre 1278 dem Erzstifte noch die Erwerbung des Dorfes und Urbars von Waidring an der nordöstlichsten Gränze Tirols zu. Otto von Walchen, aus demselben Edelgeschlechte, aus welchem auch der Erzbischof Friedrich II. (1270—1284) entsprossen war, vermachte für den Fall seines kinderlosen Ablebens das Dorf Waidring mit Leuten und Gütern zur Hälfte dem Hochstifte Salzburg, zur andern Hälfte dem Kloster St. Peter daselbst. Nun hinterliess er aber eine Tochter, die sich mit Ulrich von Freundsberg vermählte. Erzbischof Konrad IV. bewog sie gegen einen Beitrag von 200 Mark Silber zu ihrem Heiratsgute zur Abtretung ihrer Rechte auf Waidring, was sie auch im Jahre 1297 that[2]).

Den Schluss der Erwerbungen innerhalb des für den Zweck der vorliegenden Arbeit abgegränzten Zeitraumes bildete der Kauf der Veste Ytter und der Güter zu Partschins von dem Bischofe Konrad V und dem Kapitel des Hochstiftes Regensburg um den Preis von 18,000 ungarischen Gulden. Der Grund, aus welchem Regensburg diese Besitzungen und Einkünfte verkaufte, wird unter dem §. Regensburg weiter unten umständlicher erörtert werden. Die Veräusserung war von Seite Regensburgs allerdings an den Vorbehalt des Wiederkaufes geknüpft worden; allein im Jahre 1385 traten Bischof Johann von Regensburg und sein Kapitel die genannten Besitzungen und Renten sammt allen Nutzungen, Leuten, Rechten und Gerichten auf immer an Salzburg ab[3]).

Wenige Hochstifte wurden von Kaisern und Königen so früh und in so reichem Masse mit Immunitäts-Freiheiten bedacht, wie das von Salzburg, worüber man die gegründete Bemerkung findet, dass zur Zeit, wo die Herzoge und Grafen noch blosse kaiserliche Beamte waren, im Erzstifte Salzburg schon die Grundlage für die spätere Landeshoheit gelegt wurde[4]). Schon 791 bestätigte Karl der Grosse

---

[1]) Coronini Cronic. ad ann. 1252. Juvavia p. 365 Note d. Zauner Chronik von Salzburg II. Th. p. 276.

[2]) Kleimayern Juvavia p. 369. [3]) Ebend. p. 370.

[4]) Ebend. p. 371.

dem Bischofe Arno und dessen Nachfolgern alle bisher erworbenen und noch zu erwerbenden Besitzungen[1]). Ludwig I. ertheilte 816 dem Hochstifte das erste Immunitäts-Privilegium[2]); Ludwig der Deutsche wiederholte 837 die Zusicherung seines Vaters und Grossvaters bezüglich des Schutzes für alle erworbenen Besitzungen[3]). In einer zweiten Urkunde von demselben Datum bestätigte er die von seinem Vater ertheilte Immunität[4]), und 14 Jahre später, 851, gewährte er dem Erzbischofe Luipram und dessen Nachfolgern die volle Freiheit, Güter und Leute der Kirche gegen Güter und Leute (mancipia) adeliger Besitzer zu vertauschen[5]).

Die Immunität war die Quelle der sich sofort aus ihr entwickelnden Jurisdiction und Gerichtsherrlichkeit des Hochstiftes Salzburg, so wie überhaupt aller geistlichen Herren, deren Stifte sich derselben erfreuten; denn sie schloss alle öffentlichen Beamten von jeder Amtshandlung in dem befreiten Gebiete aus, und übertrug deren Befugnisse an die Herren der exemten Bezirke. Darin lag aber der Keim der Landeshoheit, die in ihrer vollen Entwickelung allerdings erst der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhunderte angehört.

b. Das Bisthum Chiemsee.

Bei der übergrossen Ausdehnung des Erzbisthums Salzburg[6]) fasste Erzbischof Eberhard II. von Truchsen (1200—1246), er war früher von 1196—1200 Bischof von Brixen gewesen, den höchst nützlichen Entschluss, durch Gründung einzelner Suffragan-Bisthümer sowohl für Erleichterung der erzbischöflichen Wirksamkeit als auch für das Beste seiner Diöcesanen zu sorgen. Mit Zustimmung seines Domkapitels und des päpstlichen Stuhles wurde 1215 mit der Errichtung des Bisthums Chiemsee der Anfang gemacht. Erzbischof Eberhard wählte zum Sitze des neuen Bisthums jene Insel des genannten Sees, wo schon zu Tassilo's Zeiten eine Pflanzstätte des Christenthums gegründet worden war, aus welcher durch deren Uebergabe an die regulirten Augustiner-Chorherren um die Mitte des 12.

---

[1]) Kleimayrn Juvavia im Anhang nr. 9. [2]) Ebend. Urkunde nr. 19.

[3]) Ebend. im Anhang Urkunde nr. 30.

[4]) Ebend. Urkunde nr. 31. Es verdient bemerkt zu werden, dass Ludwig der Deutsche in der Urkunde sagt: „Archiepiscopus Liutpram obtulit nobis auctoritates immunitatum avi videlicet nostri, Karoli imperatoris, nec non et genitoris nostri“ etc., während von einer Immunitäts-Verleihung Karls des Grossen für Salzburg ein Document nicht bekannt ist. [5]) Ebend Urkunde nr. 35.

[6]) Es umfasste im 13. Jahrhundert den Salzburggau, Chiemgau, Pinzgau,

Jahrhunderts das Stift „Herren-Chiemsee" hervorging[1]). Der päpstliche Stuhl knüpfte an seine Bewilligung die einzige Bedingung, dass durch die Errichtung des Bisthums dem so eben genannten Kloster kein Nachtheil zugefügt oder Klostergut entzogen werde[2]). Erzbischof Eberhard dotirte die neue Stiftung mit Gütern und Einkünften aus den Besitzungen seines eigenen Erzstiftes, und erwirkte ihr 1218 von Kaiser Friedrich II. das Privilegium, Vermächtnisse an Burgen, Ministerialen, Zöllen und anderen Einkünften, aus welchem Grunde sie immer dem neuen Bisthume zugewendet würden, annehmen zu dürfen[3]). In der 1217 ausgefertigten Stiftungs-Urkunde bezeichnete Erzbischof Eberhard nicht nur das Verhältniss, in welches die Bischöfe der neuen Gründung zu dem Mutterstifte von Salzburg gesetzt wurden, sondern auch die Dotationsgüter und Gränzen des neuen Bisthums in genauester Weise. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit haben nur die letzteren Bestimmungen Wichtigkeit.

Nach der Stiftungs-Urkunde umschrieb Erzbischof Eberhard die neue Diöcese mit folgenden Gränzen. Von der Pfarre Eckstätt im Nordwesten des Chiemsees dehnten sie sich, den See umschliessend, über die Pfarren Prien und Söllhuben, über das Thal Grassau, über den Berg Streichen bis zu der in den Chiemsee einmündenden Kitzbüheler Ache, und an dieser hinauf über das ganze Leukenthal bis auf die Höhe von Jochberg aus. Auf Tiroler Boden umfasste sie die zwei Pfarren Kirchdorf und St. Johann. „Das, fügte die Urkunde hinzu, soll ihre Ausdehnung nach der Länge sein". Nach der Breite gehörten die Thäler Pillersee und Brixenthal nebst Ellmau bis zur Gränze der Pfarre Söll zu ihr. Von Einkünften behielt sich der Stifter das Patronatsrecht jener Kirchen, wo es ihm früher zustand, und auch den Zehent in diesen und anderen Kirchen vor. Dafür wies er dem Bischöfe von Chiemsee ein jährliches Einkommen von 300 Mark zu. Unter der nicht unbedeutenden Zahl von Gütern und Besitzungen, welche Eberhard dem neuen Bisthume einräumte, führt die Stiftungs-Urkunde nur eine Tirol berührende Widmung auf. „Wir übergeben Dir und Deinen Nachfolgern, so lautet dieselbe, jene Be-

---

Pongau, Lungau, Isengau, einen grossen Theil des Innthales in Tirol und Baiern, die Hälfte des Zillerthales, Theile von Steiermark und Kärnten bis zur Drau und Raab, und auch Theile von Ober- und Niederösterreich.

[1]) Zauner Chronik von Salzburg II. p. 216.

[2]) Metzger histor. Salisburg. p. 993. Die Bestätigungs-Urkunde des Papstes Innocenz III.

[3]) Privil. Friderici II. dd. Nürenberg 1218. Siehe Kleimayrn Juvavia p. 261 Note a.

sitzungen im Zillerthale, welche Siboto von Surberg, Ministerial unserer Kirche, seinem Hospitale gewidmet hat, dessen Einrichtung und Ordnung er dem Propste von Chiemsee anvertraute. Aus diesen Besitzungen müssen jedoch jährlich 6 Pfund den Schwestern auf der Insel Chiemsee gegeben werden. Ueberdies überlassen wir Dir und Deinen Nachfolgern nahe bei den erwähnten Besitzungen in dem von uns daselbst erbauten Schlosse eine Baustelle für ein Haus und für die dem Hause nöthigen Zubauten [1]).

Zu dem Bisthume Chiemsee gehörten demnach in Tirol, um die Ortschaften im Einzelnen aufzuführen, 1. die Pfarre St. Johann im Leukenthale, welche aber erst im Jahre 1446 von dem Erzbischofe Friedrich IV. dem Bischofe Silvester von Chiemsee als Tafelgut geschenkt wurde und von dieser Zeit an fast als zweite Residenz der Chiemseer Bischöfe galt. Zur Pfarre St. Johann gehörten die Expositur Oberndorf, das Curatbeneficium zu Spital in der Weitau ober St. Johann, die Vicariate Kitzbühel, Jochberg, Reit, Going und Aurach; 2. die Pfarre Söll mit den Vicariaten Ellmau, Scheffau und Niederau; 3. die Pfarre St. Ulrich in Pillersee mit den Vicariaten Fieberbrunn und Hochfilzen nebst der Expositur in Haus; 4. die Pfarre Kirchdorf mit den Vicariaten Kessen, Schwendt, Waidring, Reiterwinkl nebst der Kaplanei am Passe Strub; 5. Brixen im Brixenthale mit den Vicariaten Hopfgarten, Kirchberg, Westendorf nebst Aschau in der Sperten. Ytter war Regensburgisch, später Salzburgisch [2]).

Es scheint nicht, dass die Bischöfe von Chiemsee zu einer weiteren Begüterung ausser der oben erwähnten, auf Tirolerboden gelangten; wenigstens weiss eine am 9. October 1806 verfasste tabellarische Uebersicht aller Realitäten des Bisthums Chiemsee keine anderen Tirolischen Besitzungen aufzuweisen als die Zillerthalischen [3]). Zinse und Zehente, und auch einige Renten in baarem Gelde bezog Chiemsee allerdings an verschiedenen Orten; sie waren aber von keinem grossen Belange. Die Summe des Zillerthalischen Urbars betrug nach einem Chiemsee'schen Urbarium aus den Jahren 1486 bis 1496 [4]) 29 Mark, 7 Pfd. Berner und 8 Kreuzer. Einige Zinse aus Stubai warfen nicht mehr als 8 Pfd. und etwas über 100 Denare ab.

---

[1]) Hundius Metrop. Salisburg. unter „Episcopatus Chiemsee, und Juvavia p. 266.

[2]) Errichtung, Umfang und Dotation des Bisthums Chiemsee. Abhandlung im Schematismus des Erzbisthums Salzburg für das Jahr 1875.

[3]) Ebend. p 183 - 186.

[4]) Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen. 8. Jahrgang. Wien 1858.

Bedeutender war ein sogenanntes „caritativum subsidium“[1]), welches die Bischöfe von den Pfarrern ihrer Diöcese erhielten; von dem von Brixenthal 16 Ducaten, von Leukenthal, Kirchdorf, Söll je 14, von Pillersee 6; von dem Hospitalarius (Spitalverwalter) zu Weitau[2]) 12 Ducaten. Von einigen Messstiftungen zu Kitzbühel, Ellmau und Kössen je 1 Ducaten.

c. Das Hochstift Chur.

Obgleich der Zeitpunkt der Gründung des Bisthums Chur nicht bestimmt werden kann, spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass sein Ursprung der Zeit der römischen Herrschaft angehörte. Wo es Christen gab, stand auch ein Bischof an ihrer Spitze, und Christen gab es schon vom 3. Jahrhunderte an in allen römischen Provinzen. Bezüglich Rhätiens finden wir das Dasein eines Bischofes von Chur im 5. Jahrhunderte constatirt, indem der Bischof Abundantius von Como auf der Provinzial-Synode von Mailand die Akten auch für den von Chur unterzeichnete. So lange Rhätien mit Italien vereinigt war, standen die Bischöfe von Chur unter der Metropole von Mailand; seit der Vereinigung Rhätiens mit dem Reiche der Franken erhielten sie den Bischof von Mainz zu ihrem Metropolitan[3]).

Der Umfang des churischen Bisthums-Sprengels umfasste ziemlich genau dieselben Gebiete, welche zu dem römischen Rhätien gehört hatten[4]), somit (Tirol betreffend) das Gebiet, welches die Vennones bewohnten, d. i. das Thal der Venosten oder Vintschgau, und zwar, wenn angenommen werden darf, dass die Gränzen der Bisthümer in der Regel mit den Gränzen der einzelnen Provinzen zusammen fielen dieses Thal in seiner ganzen Ausdehnung von der Finstermünz bis Meran, oder um die südliche Gränze genauer zu bezeichnen, bis Vorst am rechten Etschufer nordwestlich von Meran, und am linken Ufer der Etsch bis zur Passer, die in ihrem ganzen Laufe die südöstliche Gränze des Bisthums bildete. Ausserhalb der Tirolerberge standen von den theils in früherer Zeit, theils heutzutage zu Tirol gezählten Thälern unter der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe von Chur die

---

[1]) Nach Du Cange „Praestatio, quae Caritatis nomine fit episcopo a plebanis et clericis“.

[2]) Noch heutzutage wahrt der kleine Ort „Spital“ in der Weitau ober St. Johann im Leukenthale das Andenken an ein dort bestandenes Hospitalitium.

[3]) Eichhorn Episcopat. Curiensis Proleg. p. 20—21.

[4]) Ebend. p. 28.

Thäler Samnaun, Paznaun, Unterengadin bis Pontalt und das bei Glurns ausmündende Münsterthal.

In diesen Thälern übten die Bischöfe von Chur nicht nur ihre geistliche Jurisdiction, sondern erwarben auch nebst einer reichen Begüterung die Immunität und weltliche Jurisdictionsgewalt, aus welcher sich im Laufe der Zeit ihre fürstlichen Hoheitsrechte entwickelten. Sie besassen daselbst die Vesten Schrofenstein, Fürstenburg, Churberg, Reichenberg, Rotund und Montan; die Herren von Schrofenstein, die von Matsch und Reichenberg, die von Lichtenberg und Schlandersberg und selbst die Grafen von Tirol waren Vasallen des Hochstiftes, und trugen die genannten Burgen oder andere Güter der Kirche von Chur zu Lehen. Ein grosser Theil der Einwohner der bezeichneten Thäler waren Gotteshausleute d. h. Hörige des Hochstiftes[1]).

Wann und wie die Bischöfe zu den vielen Besitzungen und Rechten auf dem Boden Tirols gelangten, lässt sich urkundlich nur von einzelnen Erwerbungen nachweisen; diese berechtigen aber zu dem Schlusse, dass die Erwerbungsarten dieselben waren, wie bei anderen geistlichen Hochstiften: Schenkungen der Gläubigen und besonders die Gunst der Kaiser, deren Verleihungen den Bischöfen ohne Zweifel eine Quelle zur Erwerbung von Rechten und Gütern öffneten. Schon Karl der Grosse übertrug den Bischöfen Constantius und Remigius von 773 bis zu seinem Todesjahre 814 die Verwaltung von ganz Rhätien mit herzoglicher Gewalt, somit auch alle Einkünfte und Vortheile, welche mit ihr verbunden waren[2]). Bischof Victor II. erhielt 831 von Kaiser Ludwig I. die Immunität für alle Güter der Kirche in Rhätien[3]). Karl der Dicke räumte dem Bischofe Rothar im Jahre 880 grössere und günstiger gelegene Güter in Rhätien ein, nämlich das Münsterthal und Taufers mit Unterthanen im Vintschgau gegen weit entlegene Besitzungen im Elsass[4]), und Kaiser Otto I. schenkte dem Erzpriester Victor, dem Vicarius des Bischofes Hartbert von Chur, 967 Güter im Vintschgaue, welche durch das Aussterben der Besitzer dem kaiserlichen Fiscus anheimgefallen waren, daher

[1]) Eichhorn in d. Cod. Probat. nr. 128 p. 159, vergl. mit X. Bd. p. 65 der Sitz.-Berichte der Kais. Academie der Wissenschaft. histor. Cl.

[2]) Eichhorn p. 26—28 und im Cod. Probat. nr. 3. „Constantio, quem territurio Raetiarum rectorem posuimus“ sagt Karl der Grosse. „Ducatus Raetiarum, quem Carolus M. episcopo Constantio commiserat, sub episcopis permansit usque ad annum 814 circiter. Eichhorn p. 28. [3]) Ebend. p. 34.

[4]) Ebend. p. 41. — Bucelin Rhaetia sacra et prof. p. 181. Böhmer, Reg. Carolor. nr. 922 ad ann. 881.

„terra mortuorum" genannt, an der Stätte des heutigen Morter zwischen Schlanders und Latsch[1]).

Von Schenkungen, welche aus der Hand von Privat-Wohlthätern gespendet wurden, findet sich ein Beispiel aus sehr früher Zeit verzeichnet. Eine Edelfrau Waltrada widmete bereits 857 dem Bischofe Esso von Chur Alles, was sie an bebautem und unbebautem Grund und Boden, an Weinbergen, Wiesen, Waldungen, Weideneien, Wasserrechten u. a. an dem Orte „Mairania" genannt, besass, mit Ausnahme eines Hofes Cerones und eines Weinberges zu Anives, welche sie sich für ihre Lebenszeit vorbehielt[2]).

Als einer der grössten Wohlthäter erscheint um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Stifter der Abtei Marienberg, Ulrich von Tarasp. Er schenkte am 25. März 1160 dem Bischofe Adalgott alle seine in langem Verzeichnisse aufgeführten Taraspischen Ministerialen und Güter in Engadin und Vintschgau[3]). Adalgotts Nachfolger, Bischof Egino, erhielt in einem Vertrage mit Gebhard von Tarasp das Schloss dieses Namens selbst im Jahre 1183[4]).

Ueber andere Erwerbungen in Tirol fehlen leider die urkundlichen Nachrichten, desto genauere Auskunft ertheilt uns eine Einkünfte-Rodel aus der Zeit zwischen 1290—1298 über den thatsächlichen Besitz reicher Begüterung und Renten, deren die Bischöfe von Chur um diese Zeit sich auf Tirolischem Boden erfreuten[5]).

Unter den Renten, welche die Bischöfe von Chur aus Vintschgau bezogen, steht das Erträgniss des Kathedraticums[6]) im Vordergrund. Zu dieser Abgabe waren verpflichtet mehrere Kirchen,

---

[1]) Eichhorn p. 56.

[2]) ibid. p. 46 und Cod. Probat. nr. 12 p. 19 Mairania in valle Tridentina ist Meran; Cerones (Graun) in Obermais; Anives das Thal Naif ebenfalls in Obermais.

[3]) Urkunde im Cod. Probat. nr. 49 p. 55.

[4]) Ebend. Urkunde nr. 57 p. 64.

[5]) Cod. diplom. Urkunde zur Geschichte Rhätiens von Konr. v. Moor II. Bd. p. 98—182.

[6]) Unter Kathedraticum verstand man eine Abgabe zur Anerkennung der Abhänglichkeit eines Amtes von dem bischöflichen Stuhle. Sie wurde jährlich geleistet meistens in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalien, und gehörte im Schaltjahre dem Bischofe, in Deutschland meist den Archidiaconen. (Siehe Welte und Wetzer Kirchenlexicon unter „Abgaben"). Goswin von Mariaberg berichtet: „In annis bisextilibus datur pro Kathedratico in valle Engadina 60 siliquas casei et cirocii (Zieger) vel libras 20 Wernensium; in Valle Venusta 100 siliquas casei vel libras 38 et Grossos 4, nomine illius tertiae partis, quam Dom. Episcopus debet habere in grano, in caseo, et in carnibus in villa Burgus".

einige Pfarrer, eine grössere Anzahl von Höfen, und einige churische Vasallen nebst einer Anzahl von Gotteshausleuten d. h. in Vintschgau befindlicher Unterthanen der Kirche von Chur; ausser diesen noch einige speciell genannte Gemeinden. Zum Kathedraticum verpflichtete Kirchen waren die von Nauders, Marienberg, Kloster Münster, Mals, Laatsch, Schleis, Glurns, Schluderns, Tschengels, Latsch, Naturns, Algund, Tirol und St. Martin in Passeyr. Von Pfarrern sind die von Mals, Glurns und Tirol genannt; von Höfen: die zu Malenze, zu Schanzan, ein Hof der Domherren von Trient zu Morter, einer zu Latsch, ein dem Bischofe von Brixen gehöriger Hof, drei Höfe derer von Schwangau, und 4 speciell bezeichnete Höfe zu Naturns (curiae speciatae in Naturns), der Wanger-, Grunsberger-, Spiler- und der Wise-Hof in Schirnan. Von den Gotteshausleuten führt die Rodel als zum Kathedraticum Verpflichtete auf: die Kinder der Familie vom Thurm in Glurns (infantes de turri), Marquard von Laatsch, Jakob Trutson und Hupold in Schlanders und Latsch, den Zehentner (decimator) in Partschins, und Toldo in Tirol. Ohne Zweifel churiche Lehenträger waren die von Wanga und Haselbach, Bertung von Partschins und die Herren von Reichenberg. Aus der Zahl der Gemeinden sind genannt Schlanders, Göflan, Latsch und Tarsch.

Die Abgaben selbst bestanden in Getreide, Käse oder in dessen Geldäquivalent, in Wein und in einem sogenannten „plenum servitium“, von dem die Rodel nicht angibt, worin die Leistung bestand[1]). Ein solches servitium plenum oblag dem Pfarrer von Mals, der Gemeinde Schlanders, und der Kirche von Algund.

In Getreide lieferten das Kathedraticum:

Marquard von Laatsch .	30 Mutt	St. Valentin in Kortsch	8 Mutt
Trutsun ebendas. . . .	30 „	Die 3 Schwangauer Höfe	100 „
Die Herren v. Marling .	30 „	Heiderich	6 „
Suppan ebendas. . . .	30 „	Die Kinder d. H. Simon v. Burgeis in Latschanders	12 „
Herr Alger ebendas. . .	12 „	Herr Schwicker von Reichenberg	300 „
Eggehard u. dessen Brüder	12 „		
Korand in Tartsch . .	12 „		
Mutt	156	Mutt	426

Gesammt-Summe 582 Mutt[2]).

[1]) Ursprünglich scheint es eine Ehrengabe gewesen zu sein, später wurde es eine entweder jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Abgabe nicht selten in hohem Betrage. Walter D. R.-Geschichte § 245.

[2]) Mutt ein in Vintschgau übliches Getreidemass nicht allenthalben von gleicher Grösse, jedoch etwas grösser als ein halber Metzen. Das Wort stammt aus dem latein. modius.

In Käse entrichteten das Kathedraticum:

	siliquas casei[1]		siliquas casei
Der Abt von Marienberg .	100	Die Kirche in Naturns . .	33
Glurns	200	Dominus Hermann . . .	11
Der Verwalter (villicus) von Malenze	25	„ Uto	11
Tschengels	100	Herr Bertung in Partschins	11
Gemeinde Göflan	24	Verwalter Sizo v. dem Hofe d. Bischofes von Trient .	60
Der villicus von Latsch . .	60	Plars	12
detto von Schanzan .	25	Ulto ebendas.	8
Die Kirche in Latsch . .	60	Der Pfarrer von Tirol . .	60
Die Trientner Domherren .	60	Suppan ebendas.	60
Die Herrn v. Wanga in Latsch	300	Die Kinder des Herrn Albert	30
Der Herr von Rosenbach .	24	Die Kinder des Herrn Uto .	25
Der Hr. v. Haselbach in Tarsch	60	S. Martin in Passeyr . . .	20
Siliquas	1038	Siliquas	341

Gesammt-Summe . 1379.

Wein lieferten die Kinder des Herrn Egeno von Marling und zwar 9 Yhrn; die Söhne des Herrn Rudolf von Scluse[2]) 20 Yhrn von dem Zehente in Plars.

Von den Rechten der Bischöfe und von den damit verbundenen Abgaben hebt die Rodel folgende hervor: Der Bischof bestimmt unter seinen hörigen Bauleuten (coloniarios) sieben, welche als Geschworene, so oft der Bischof sie dazu auffordert, Kunde zu geben haben, über die den Bischöfen zustehenden Rechte. Stirbt einer dieser sieben Geschworenen, so fällt das beste Stück Vieh, welches er besitzt, dem Bischofe zu, der Bauhof geht aber auf den gesetzlichen Erben über. Dem Bischofe steht das Recht zu, seine Verwalter (villici) nach dem Rathe der Bauleute (coloniariorum) zu bestellen[3]).

---

[1]) Siliqua war, nach Du Cange, vigesima quarta pars solidi, ab arboris Siliquae, quam Cornum vocant = (Cornelkirschbaum), semine desumtum vocabulum. — Auch heisst Siliqua = Erbse, Bohne: man scheint sie als „kleines Gewicht", den sechsten Theil eines Scrupels gebraucht zu haben; daher bedeutete Siliqua auch eine kleine Münze, den 24. Theil eines Solidi. Da in unseren Urkunden Siliqua immer in Verbindung mit Käse vorkommt, so muss es entweder ein bestimmtes Gewicht, oder die nach einem bestimmten Gewichte geformten Laibe des Käses bezeichnen.

[2]) Ungewiss ob Familien- oder Ortsname; im letztern Falle wäre es Schleis.

[3]) Unter Villici sind hier allem Anscheine nach die über einzelne grössere oder mehrere Bauhöfe bestellten Aufseher oder Verwalter zu verstehen.

Stirbt der Inhaber eines Zinslehens ohne Söhne, so kann der Bischof das Lehen auf Gotteshausleute (homines ecclesiae) nach seinem Belieben übertragen. Der Belehnte, dem die Pflicht obliegt, Holz zu liefern, kann für die Lieferung nur die Vergütung seiner Auslagen verlangen. Der Picariator[1]) (der bischöfliche Kellermeister oder Binder) ist verpflichtet, den Bischof, wenn er bei ihm weilt, mit Getränke zu versorgen[2]). Ueberdiess muss er jährlich 5 Fässer Wein, jedes 10 Yhren enthaltend, und mit 6 Reifen gebunden liefern; seinen Standort hat er mit allen Instrumenten versehen in Plars, zwischen Partschins und Algund, zu nehmen[3]), und dort die Fässer zu binden. Der Verwalter (villicus) hat jedem Wagen ein Sextarium Wein und ein gleiches Mass Nüsse zu geben. Den Wein zu führen ist der Verwalter von Rivain[4]) (von Riffian oder Rivair), jenes in der Nähe von Meran, das letztere in der Nähe von Taufers in Münsterthal, verpflichtet. Unterlässt der Binder oder Kellermeister eine oder die andere seiner Verpflichtungen, so verliert er nach der dritten Mahnung sein Lehen. Das gilt auch von dem, welcher die Schüsseln (scutellas) das heisst wohl die Speisen für den anwesenden Bischof zu liefern hat, und von dem Bäcker.

Die Renten, welche der Bischof von den Höfen seiner Bauleute (redditus coloniarum) bezog, bestanden in folgenden Abgaben. Der Hof des Petrin zu Puntweil (de Pontevili) zwischen Taufers und Münster zinst 9 Mutt Gerste, 1 Mutt Weizen, 1 Mutt Bohnen, 10 Siliquas Käse, ein Fuder[5]) Wein und eine Bockhaut im Werthe von 7 Imperialen; der Hof seines Sohnes ebensoviel. Die Höfe Martinelli's, Florin's, Egno's des Sohnes Philipps von Münster, jeder ebensoviel. Der Hof Albertari's zinst 16 Siliquas, ein halbes Fuder Wein[6]), eine Bockhaut 12 Imperialen werth. Der Hof Michaels unterhalb der Kirche (wo?) 4 Mutt Gerste, 1 Mutt Bohnen, 10 Siliquas, Wein

---

[1]) Picarium nach Du Cange vas, calix; daher picariator wohl der Ausschänker oder Wirth. Hier aber, nach den ihm zugewiesenen Verpflichtungen muss das Wort den „Kellermeister und Binder“ bedeuten.

[2]) Die Stelle lautet im Originaltexte: „Picariator debet dare omnia picaria, cum Dominus est praesens.

[3]) Dieser Aufenthalt galt wohl nur für die Zeit der Weinlese, des Einbringens der Zinsweine, der Kelterung, und des Ablieferns des Weines.

[4]) Offenbar falsche Lesung für Rivair, oder wahrscheinlicher Riffian.

[5]) „unam angariam vini“; Angaria heisst nach Du Cange „jumentorum vel plaustrorum praestatio“, also Fuder oder Saum.

[6]) „mediam angariam vini“.

und Bockhaut wie der Hof Albertari's. Sämmtliche Höfe der Colonen zinsen zusammen 14 ungeschorene Schafe und 5 Schweine.

Lehen trugen von der Kirche zu Chur der früher genannte Egno, Dominicus von Münster und dessen Sohn Castin, Ulrich und Petrin von Puntweil, Johann und Anselm von Taufers, und der Decan (Zehenter) von Münster. Sie zinsten, jeder nach verschiedenem Ausmasse, aber in Summa 98 Siliquas Käse, 3 Schafe, 4 ½ Fuder (angarias) Wein und 6 Bockhäute. Als eine Eigenthümlichkeit muss es betrachtet werden, dass die Dienste eines Hirten, des Koches, des Fischers, des Heizers und Binders Lehen waren, wofür sie mit Ausnahme je einer Bockhaut nichts zu zahlen hatten; nur der Binder war verpflichtet, 5 Fässer jedes für 10 Yhrn, einige Picarien und eine Brenta[1]) herzustellen; der Heizer musste Holz und die Kienspähne liefern für die Zeit des Aufenthaltes des Bischofes im Vintschgaue.

Die Besitzer einiger Lehengüter hatten als Zins Hufeisen zu liefern, so der Villicus von Taufers mit seinen Gesellen 20 Stück, der Zehenter von Münster 10 Stück; zehn andere, die genannt sind, scheinen nicht Tirol anzugehören.

Zehent-Giebigkeiten bezogen die Bischöfe aus Vintschgau von Galtür (Cultura)[2]), von Lares und Rivair, von Taufers, Reichenberg, Tell, Bulliol, Puntweil, Münster und Marienberg, im Gesammtbetrage 386 Mutt Korn, darunter 4 Mutt Weizen.

Die Propstei[3]) (praepositura) in Eyrsch (?) trug 600, in Taufers 42 Mutt; die Summe der Käse betrug 600 Siliquas weniger 18; die wieder eingelöste Weidenei von Ledir warf 40 Siliquas ab.

Das Erträgniss des Vizthums (Vicedominatus) belief sich auf 500 Mutt Korn, 500 Käse, 8 Schweine und 40 Ellen Tuch.

Der Hof in Taufers (curtis in Tufirs) war verpachtet gegen einen Zins von 313 Siliquas Käse, und 103 Mutt Korn, ausser dem Einkommen des Vogtes und anderer von demselben Hofe. Dieser liefert überdiess sechs Fuder Wein und sechs Bockhäute. Der Hof

---

[1]) „unam brentam". Brenta ist nach Du Cange: „amplum quoddam vas vini ligneum". Brennt, ital. brenta, in Tirol heute noch gebräuchlich.

[2]) In einem Reisehandbuch für Tirol wurde Galtür von Galt-Vieh (!) abgeleitet. Cultura hiess es, weil Galtür der erste von Menschen angebaute und bewohnte Ort im Thale war.

[3]) Eyrsch führte den Namen Propstei, weil sich daselbst aller Wahrscheinlichkeit nach eine bedeutende Rentenverwaltung befand im Dienste der aus Baiern eingewanderten Grafen von Moosburg, die 1288 ausstarben. Staffler II. 588. Vergl. oben S. 170, 178.

zu Malenze trägt 60 Mutt, 10 davon Weizen, die übrigen Roggen (siliginis) und Korn (grani), 55 Siliquas, und 10 Yhrn Wein. Wirsungs Mutter gab von ihren Gütern zu Candalaz 11 Mutt in das Propsteiamt, und zu Kortsch 11 Mutt.

Dann zählt die Rodel die zum Vitzthum-Amte (officium Vicedominatus) gehörigen Colonen d. h. jene Huben auf, welche verschiedenen Familien von Gotteshausleuten überlassen waren (coloniae pertinentes ad officium Vicedominatus) und ihre Zinse an den Vizthum ablieferten. Deren gab es in Burgeis acht, zu Mals neun, in Campatsch zu Planeil (Planiole) fünf, zu Gugulla vier. Sie unterschieden sich je nachdem sie eine Behausung von Vizthum inne hatten (si fuerint accasatae) oder nicht (absque accasamento). Im ersten Falle zinste jede Colonia 25 Siliquas und 3 Ellen Tuch; im zweiten Falle 20 oder 22 Siliquas. Hatten sie Privat-Eigenthum, so versteuerten sie dieses mit 20 Siliquis.

Colonien, welche nicht zum Vizthum-Amte gehörten, gab es noch zu Tartsch, im Ganzen sieben, so wie auch daselbst drei Lehenträger. Von Colonien dieser Art, die zu Burgeis ihren Sitz hatten oder im Dorfe Münster, zinste jede der ersteren 5 Mutt Roggen, 5 Mutt Gerste, 3 Mutt Weizen und 2 Pfd. Berner; die letzteren 13 Siliquas, 2 Schafe, 1 Fuder Wein, Nüsse (das Mass wird nicht angegeben) und Dienstleistung mit 3 Pferden drei Tage bei dem Heumahde[1]).

Zum Schlusse führt die Rodel noch einige Renten von Fliess in Oberinnthal und Schleis in Vintschgau an.

Es ist zu bedauern, dass wir nicht über die Renten der Bischöfe von Trient und Brixen und der Erzbischöfe von Salzburg und anderer in Tirol begüterter geistlicher Herrschaften gleiche bis in das kleinste Detail den Einblick gewährende Ausweise besitzen. Sie würden uns über den Betrieb der Landwirthschaft, der Viehzucht, der Nahrungs- und Lebensweise der damaligen Zeit die belehrendsten Aufschlüsse geben; nicht minder über das Verhältniss der bäuerlichen Bevölkerung zu ihren Grundherrschaften. Haben sich auch die Abgaben auf alle Produkte des Bodens und der Viehzucht erstreckt, so belehrt uns doch das Sprüchwort: „unter dem Krumstabe sei gut wohnen", dass dieses Verhältniss kein drückendes, im Gegentheil das Leben der bäuerlichen Bevölkerung ein schonendes und ein behagliches Dasein gewährendes gewesen sein muss.

---

[1]) „item III. herbergas equorum in foeno et in gramine", eine etwas dunkle Stelle.

d. Das Hochstift Feltre.

Wie im Nordosten Tirols die geistliche und weltliche Jurisdiction der Erzbischöfe von Salzburg über einen grossen Theil unserer Gebirgsthäler ausgebreitet war, so fand dasselbe auch in einem der südöstlichsten Landestheile statt. In dem 29 italienische Miglien (Meilen) langen, im Allgemeinen fruchtbaren, und heutzutage mit vielen volkreichen Dörfern und Märkten gezierten Thale von Valsugana besassen die Bischöfe von Feltre die geistliche Gerichtsbarkeit von der Ausmündung des Cismone bei Primolano bis nahe an Trient, wo der nordwestlich von Pergine in die Fersina einmündende Bach Silla die Gränze des Bisthums Feltre bildete. Die weltliche Jurisdiction der Bischöfe von Feltre hingegen erstreckte sich nur beiläufig bis in die Mitte des Thales.

Als Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 dem Bischofe Udalrich von Trient die Grafschaft Trient übergab, löste er einen Theil von diesem Comitate ab, und übertrug ihn zur Verstärkung der Grafschaft Feltre an den Bischof dieser Diöcese, Richiza. Mit Recht wird bemerkt, dass in den Worten, deren der Kaiser bei dieser Verfügung sich bediente, der Beweis liege, dass vor dieser Ablösung der Tridentinische Comitat durch ganz Valsugan bis an den Cismone gereicht habe; denn die Worte, die der Kaiser bei der Schenkung gebrauchte, hätten sonst keinen Sinn gehabt. Konrad erklärte nämlich, er übergebe den bezeichneten Theil von Valsugan an Feltre „auf die Bitte und den Antrag und mit Zustimmung des Bischofes von Trient“[1]). Was die Grösse des abgetretenen Theiles betrifft, so wurden die Gränzen desselben in der Schenkungs-Urkunde genau bezeichnet; es war jener Theil von Valsugan, der bei der Kirche des heil. Desiderius in Novaledo, damals Campolongo genannt, beginnend, das östlich von dieser Gränze gelegene Thal umfasste[2]). Die Gränzen des Feltrinischen Comitates in Valsugan fielen daher mit den Gränzen des kirchlichen Sprengels nicht zusammen, indem die weltliche Jurisdiction von dem Bache Silla bei Pergine bis Novaledo bei dem Comitate von Trient blieb.

Die Rechte der Kirche von Feltre, so wie deren Besitzungen und Renten in dem neuerworbenen Gebiete finden sich in dem Diplome,

---

[1]) „Consensu, prece et laudatione supranominati episcopi Oudalrici“.

[2]) „Ecclesiae Feltrensi (erklärt Kaiser Konrad II.) (comitatum) infra suos terminos id est ab ecclesia S. Desiderii in loco qui dicitur Campolongo usque ad finem Episcopatus . . . consensu, prece atque laudatione Episcopi Oudalrici (Tridentini) contulimus“. Bonelli II. Urkunde nr. 12.

mit welchem König Konrad III. 1140 dieselben dem Bischofe Gubert bestätigte, ausführlicher angedeutet; sie bestanden in den Grafschaftsrechten, in Ländereien und Gebäuden, in Weinbergen, Wiesen und Weideneien, in dem Mühlen- und Fischereirechte auf allen fliessenden und stehenden Gewässern, im Jagdrechte in Berg und Thal, in Zinsen und anderen Einkünften aus Primör, in Zehenten und Quarten, in dem Erträgnisse der Schutz- und Aufsichtsrechte über Märkte, in Eigenleuten beiderlei Geschlechtes, und überdiess in der Immunität im ganzen Gebiete[1]).

Im Jahre 1161 drohte der Kirche von Feltre eine Schmälerung ihrer Comitatsrechte. Bonelli enthält im 2. Bande seiner Notizie eine Urkunde, in welcher Kaiser Friedrich I. dem Bischofe Adelpret von Trient die Comitatsrechte seines Hochstiftes bestätigte[2]). In derselben wird nicht mehr die Kirche des heil. Desiderius bei Novaledo, sondern der Fluss Cismone als Gränze des Tridentiner Comitates angegeben. Die Urkunde unterliegt wegen der in ihr enthaltenen Unrichtigkeiten gerechtfertigten Bedenken[3]); allein so viel bezeugt sie dessenungeachtet, dass ein Streben sich bemerkbar machte, die Gränzen des Tridentiner Comitates wieder bis dahin auszudehnen, wo sie vor der Ablösung des östlichen Theiles von Valsugana zu Gunsten der Kirche von Feltre bestanden hatten, nämlich bis zum Flusse Cismone. Dieses Streben mochte von Tridentiner Seite ausgehen, worauf die in der Urkunde vorkommenden historischen Verstösse deuten[4]), oder wie Montebello anzunehmen geneigt ist, von Seite des Kaisers, der um den Bischof Adelpret für seine Zwecke zu gewinnen, ihm die Wiederherstellung der ursprünglichen Comitats-Gränzen in Aussicht gestellt hätte[5]). Das Streben hatte keinen Erfolg, und die Urkunde blieb, wenn nicht ein Falsificat, höchstens ein versuchsweiser Entwurf.

---

[1]) Urkunde bei Verci Marca etc. I. p. 18, und aus ihm bei Montebello: „Notizie storiche etc. della Valsugana e di Primiero. (Roveredo 1793) im Anhange der Documente nr. 2. Sie trägt das Datum des Ausstellungsortes Regensburg, aber ohne Tag und Monat. Siehe auch Böhmer nr. 2210.

[2]) Notizie II. p. 417 Urkunde nr. 81.

[3]) Sie nennt anstatt Kaiser Konrad II. den König Heinrich (II.?) als denjenigen, der der Kirche von Feltre die Comitatsrechte in Valsugan übertragen habe; sie trägt kein Datum weder des Ortes, noch des Tages und Monats der Ausstellung; sie zählt die Kaiserjahre Friedrichs I. falsch, indem sie das Jahr 1161 als das 8. anstatt das 7. bezeichnet; es fehlt das Siegel an der Urkunde.

[4]) Siehe den Excurs im Anhange nr. I. über die Unechtheit der dort besprochenen Tridentiner Urkunde.

[5]) Montebello l. c. p. 29. Letztere Annahme hat wenig Wahrscheinlichkeit: denn wäre der Entwurf, von dem Montebello annimmt, Kaiser Friedrich

Später, wahrscheinlich zwischen 1180 und 84, unter dem Bischofe Drudo, erhielt die Kirche von Feltre von Kaiser Friedrich Barbarossa die Bestätigung sowohl des von Kaiser Konrad II. erhaltenen Comitates in Valsugan, als auch aller Rechte und Besitzungen, welche von Friedrichs Vorfahren und anderen Wohlthätern dem Hochstifte zugewendet worden waren[1]). Um dieselbe Zeit, im Jahre 1184, ebenfalls unter Bischof Drudo, nahm Papst Lucius III. die weltliche Herrschaft der Kirche von Feltre, ihre Güter, und unter diesen insbesondere ihre Besitzungen und Rechte in Valsugan in seinen besonderen Schutz. Da der päpstliche Stuhl für gut fand, einen grossen Theil der Feltrinischen Güter mit Namen aufzuzählen, so kommen wir bei dieser Gelegenheit zur Kenntniss, an welchen Orten in Valsugan die Bischöfe von Feltre Besitzungen oder Einkünfte zu beziehen hatten. Die Urkunde nennt Pergine, Levico, Calceranica am Caldonazzer See, Lavarone im Gebirge südlich von Caldonazzo, Revesa[2]), Ivano, Alsugo[3]), Roncegno eine Stunde westlich von Borgo, und die der Kirche von Feltre gehörigen Schlösser und Ortschaften in ganz Valsugan; ferner Grigno und Primolano, Lamone im Thale des Cismone, Primiero, Arse, Fonzaso und Sini, und schliesslich den Zoll bei Covelo an der Brenta. Alle Bezüge und Rechte, welche Feltre an den genannten Orten besass, nahm der Papst in seinen Schutz und bestätigte sie der Kirche sammt allen Freiheiten, welche sie rechtlich erworben und hergebracht hatte[4]).

---

habe ihn vorläufig „preventivamente“ dem Bischofe Adelpret zugesendet, um ihn bei seinem Durchzuge nach Italien in Verhandlung mit dem Bischofe vollständig ausfertigen zu lassen, so würde man in der Kaiserlichen Kanzlei doch die Zahl der Regierungsjahre Friedrichs, sowie den Namen des Kaisers, der die Schenkung des Comitates machte, ohne Zweifel richtig gekannt haben. Der Fall lässt sich doch auch umgekehrt denken, dass der Entwurf in Trient angefertigt wurde, um ihn dem Kaiser bei seiner allfälligen Durchfahrt durch Trient vorzulegen.

[1]) Die Bestätigungs-Urkunden erwähnt bei Montebello in der Urkunde nr. 4 p. 8.

[2]) Revesa unbekannt. Wahrscheinlich ein im Laufe der Zeit verschwundener Name; ihn kennt weder eine Karte, noch auch Perini im II. Bde. seiner Statistica di Trento.

[3]) Alsugo ebenfalls ein verschwundener Name. Das Itinerarium Antonini (edit. Parthey und Pinder p 134) kennt ihn unter „Ausugo“ als Station zwischen Opitergum und Tridentum 30,000 passus von Feltria und 24,000 von Tridento entfernt. Das Thal Valsugan erhielt von ihm den Namen; seine Stätte wird bei Novaledo „ai masi“ gesucht.

[4]) Urkunde dd. Verona 29. October 1184 bei Montebello im Anhange p. 8, aus Verci.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts brachen düstere Zeiten über Valsugan herein. In den Kämpfen des Tyrannen Ezzelino da Romano gegen die Bischöfe von Trient lastete dessen Hand schwer auf dem Thale. Er hatte sich mit allen Mitteln der Gewalt und Grausamkeit die Städte Vicenza, Verona, Feltre, Bassano, Belluno unterworfen und zum Herrn der trevisanischen Mark gemacht. Valsugana beherrschte er von einem Ende zum andern. Die Bischöfe von Feltre wie die von Trient weilten grösstentheils im Exil. Auch nach seinem Tode 1259 kehrte die Ruhe nicht zurück. Im Jahre 1264 brach Empörung in Feltre selbst gegen den Bischof Adalger aus. Dies bewog den Bischof, den Gerard von Camino, Herren mehrerer Castelle im Gebiete von Ceneda zu seinem Schutze herbeizurufen. Er setzte ihn zum General-Capitän ein und übertrug ihm die Verwaltung der Grafschaft Feltre, mit Ausnahme von Valsugan und Primör, die unmittelbar unter seinem Stabe stehen sollten. Es erging aber den Bischöfen von Feltre wie fast in allen bischöflichen Städten Oberitaliens. Die zum Schutze herbeigerufenen Capitäne machten sich zu Herren der ihrem Schutze anvertrauten Gebiete; so auch in Feltre. Als Adalgers Nachfolger Bischof Alexander die Regierung wieder in seine Hand nehmen wollte, spürte das Haus der Herren von Camino keine Lust abzutreten; es kam zu den heftigsten Conflicten, in deren Folge die Camineser ihre Herrschaft auch über die den Bischöfen unmittelbar vorbehaltenen Grafschafts-Gebiete, über Valsugan und Primör ausbreiteten. Um zu retten was noch zu retten war, suchten sich die Bischöfe in ihren Vasallen eine Stütze zu schaffen. Sie traten alle ihre Rechte und Renten in Valsugan an die Herren von Castelnovo und Telve ab, die aber anstatt ihren Herrn, den Bischof von Feltre, zu unterstützen, dessen Verwalter aus Valsugan verdrängten, und mit Hilfe des Bischofes von Trient die volle Gerichtsherrlichkeit sich zueigneten. „Von diesem Jahre 1314 (schreibt Montebello p. 60) datiert die Herrschaft der Dynastie von Castelnovo über das Feltrinische Valsugan mit der hohen Gerichtsbarkeit (cum jure gladii), nachdem die Herren dieses Hauses früher nur eine durch die bischöflichen Capitäne beschränkte Jurisdiction ausgeübt hatten.

Hiermit verschwindet die Comitatsherrschaft der Bischöfe von Feltre aus Valsugan, und damit zugleich das Interesse ihrer Geschichte für den Zweck der vorliegenden Arbeit, da sie nie mehr, gleich den Bischöfen von Salzburg und Chur mit dem Lande Tirol in nähere Verbindung traten.

§. 4. Die ausländischen in Tirol blos begüterten Bisthümer.

Neben den ausländischen Bisthümern Salzburg, Chiemsee, Chur und Feltre, deren kirchliche Sprengel sich über grössere oder kleinere Theile Tirols erstreckten, gab es im Auslande noch einige Bisthümer, deren Sprengel nicht nach Tirol hineinreichten, die aber hier begütert waren, oder aus dem Lande Renten bezogen. Zu dieser Zahl gehörten Augsburg, Regensburg und Freising. Da sowohl ihre Besitzungen und Renten, als auch ihre herrschaftlichen Rechte theilweise von grösserer Bedeutung waren, und sie auch zu den Steuern des Landes beitragen mussten, folglich auch sie mit dem Lande in engerer Verbindung standen, so gebührt ihnen hier ebenfalls ihr Platz.

a. Das Hochstift Augsburg.

Dass die Bischöfe von Augsburg früh schon zum Besitze von Gütern in Tirol gelangten, bezeugt ein Tauschvertrag, in welchem Bischof Etico von Augsburg im Jahre 985 dem Bischofe Albuin von Brixen alle Besitzungen und Renten seines Stiftes zu Völs, Seiss und Castelrutt gegen Brixner'sche Besitzungen und Renten zu Süffian abtrat. Alle diese Besitzungen lagen am Eisak[1]).

Wie und wann die Bischöfe von Augsburg zu diesen und zu der grossen Menge anderer in Tirol erworbenen Güter kamen, lässt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Der Ausdruck „acquisivimus", dessen sich Bischof Embrico in der Dotations-Urkunde vom 23. November 1071 für die von ihm gestiftete Collegiatkirche St. Gertrud in Augsburg bediente, lässt es eben unentschieden, wie er die gewidmeten Güter zu Obermieming, zu Absam, Mils, im Walde, zu Bozen, zu Oesten im Gerichte Petersberg, und in Garmisch erworben hatte[2]), ob durch Vermächtniss, Schenkung, Kauf oder Tausch. Wir können auch von dieser Frage absehen; denn für den Zweck der vorliegenden Arbeit hat zunächst nur der Nachweis der thatsächlichen Begüterung des Hochstiftes Augsburg in Tirol Wichtigkeit.

Nach einem Urbarium von 1316 [3]) besassen die Bischöfe von Augsburg an verschiedenen Orten des Eisak- und Innthales und an der Etsch Güter und Gülten, welche dem Hochstifte eine jährliche

---

[1]) Resch, Annal. sec. X. 647.

[2]) Monum. Boica XXX.a p. 8.

[3]) Urbarium Episcopat. August. de anno 1316. Monum. Boic. XXXIV. b. p. 349—364.

Rente von mehr als 184 Mark abwarfen[1]); in Bozen und dessen Umgebungen zu Keller (Gries), an der Talfer, zu St. Peter auf Karnol, zu St. Johann und in Haslach; dann in Sarntein, zu Rentsch, Burschaun, Oberstein, Punteis und Placedelle; ferner auf dem Ritten von verschiedenen Höfen, Huben und Schwaigen (es werden genannt Fasslehen, Niedersteten, Beuren, Gasterz, Tuzzer, Ober- und Unter-Inne), bezog Augsburg theils von eigenen Gütern, unter denen die zwei Maierhöfe (curiae villicales) St. Afra in Bozen[2]) und Süffian hervorgehoben werden, theils an Zinsen eine bedeutende Rente. Das Erträgniss an Wein wird nicht angegeben; das der „trockenen Früchte" bestand in 15 Mutt Hafer und Gerste und in 37 Mutt Weizen und Roggen; die Geldzinse in 11 Mark, 5 Veron. Solidi und 4 Berner. Auf dem Berge Mölten betrug die Rente 4 Mark, 9 Pfund, 8 Berner, 10 Mutt Weizen und ebensoviel an Hafer. Im Eisakthale und zwar in den Umgebungen von Castelrutt und Layen zinsten an Augsburg 26 namentlich aufgezählte Bauerngüter, nämlich Blein, Schoss, Castelrutt, Saul, Urteild, Pfanne, Palu, Melay, Tagusens, Aichach, Unter- und Ober-Bellit, Touphin, Trock, Brugge, Afanz? (Afers?) Lasacz, Furny, Torgel, Flehs, Valderunk, Tonirz, Rinicel, Maresch, Pederschript, Bramasur; in Gröden, Proel, Barunsch, Lusaun, Purchstal, Brugg, Niclay de Gondrul; in Villnöss Dorenden und Nauze. Die Summe der Renten belief sich auf 27 Mark, 5 Pfd. und 9 Veroneser Solidi; an Weizen und Roggen auf 3 Mutt, an Hafer und Gerste auf 11 Mutt. Die Zinse in Trens, südlich von Sterzing, gaben 12 Pfd. Berner; am Zoll in Lurgs bei Sterzing hatten die Bischöfe einen Antheil mit einem Erträgnisse von 28 Mark und 4 Pfd. Berner. Aus dem Dorfe Dienzens zwischen Steinach und Matrei bezog Augsburg 4 Mark und 4 Pfd. Berner.

Im Innthale gehörten viele Besitzungen und Bezüge zu Hall, Absam, Thaur, Vomp und Schwaz, zu Pfaffenhofen und Miemingen nach Augsburg mit einem Gesammterträgnisse von 105 Mark und 96 Pfd. Berner. Auf Hall entfallen davon 50 Mark; von der Schwazer und Vomper Rente erhielt das Schloss Friedberg 4 Mark, und von den Einkünften, welche Miemingen d. i. Obermiemingen, Wildermiemingen, See, Möz, und der grosse Maierhof abwarfen, bezog der Vogt zu St. Petersberg 34 Pfd. Berner, so dass dem Bischofe 12 Mark und 5 Pfd. Berner blieben.

---

[1]) Genau: 184 Mark 9 Pfd. und 12 Solidi Berner Münze, und 1 Groschen und 13 Solidi Augsburger Geldes.

[2]) Wahrscheinlich gehörten zu dem Maierhofe St. Afra in Bozen Güter und Bezüge vom Ritten.

Besondere Erwähnung verdienen unter den Tirolischen Renten-Quellen des Hochstiftes Augsburg Layen in Südtirol und Absam in Nordtirol. Layen wegen der verschiedenen Arten der Abgaben, die daselbst bestanden; Absam wegen der Herrschaftsrechte der Bischöfe von Augsburg, mit denen uns dieser Ort bekannt macht. Der grosse Maierhof zu Layen lieferte die Hälfte aller Erzeugnisse oder als Aequivalent 20 Pfd. Berner; als Thor-[1]) und Oelsteuer 3 Pfd. Berner; als „Weisat"[2]) im Herbste 6 Weizenbrode und 6 Roggenbrode von einer Länge, dass sie bis zum Knie reichen[3]); dann 12 Hühner, und dem Propst d. i. dem Oekonom des Hochstiftes, wenn er im Herbste zur Einhebung der Gefälle ankommt, die Herberge und Verpflegung für ihn und 12 Pferde[4]). In Layen bestand auch ein „Schergenamt", dessen Handhabung dem Maier oblag. Davon entrichtete er eine Abgabe von 20 Mutt Hafer nach einem Masse, welches Schout Galvai[5]) genannt wird, 30 Hufeisen für Pferde und 12 Hühner. Den Propst mit seinen 12 Pferden zu verpflegen war er verpflichtet.

Das Hochstift Augsburg besass in unseren Bergen eilf Maierhöfe (curtes villicales) in Südtirol zu Bozen, auf dem Ritten und Mölten, zu Layen, Castelrutt, in Gröden und Villnöss; in Nordtirol zu Thaur, Absam, Vomp und auf dem Miemingerberge; alle waren Hofmarken. Zu den vorzüglichsten unter ihnen zählte der Maierhof zu St. Afra in Bozen und der zu Absam. Sie hiessen die „obristen Maierhöfe" und waren der Sitz der Pröpste d. i. der Hochstifts-Oekonomen. Diesen oblag als Stellvertretern der Bischöfe die Pflicht, die anderen Maierhöfe zu bereisen, dem von St. Afra die südtirolischen

---

1) „pro portis". Die Thorsteuer war ausländischen Ursprungs; Tirol kannte sie sonst nicht.

2) „Weisat". Heute noch in Tirol gebräuchlich z. B. „ins Weisat gehen", d. h. mit Geschenken die Wöchnerin besuchen. Daher Weisat identisch mit Geschenk. Vergl. Schmeller II. Bd. p. 1028.

3) „longos usque ad genua" wahrscheinlich vom Boden herauf gemessen.

4) „hospitium cum duodecim equis".

5) Schout Galvai (Galvey, Galbay, Galbai) bedeutet nach Schmeller I. p. 894 ein Mass für Salz, Getreide etc. z. B. Zehn Galva habern, Meichelbeck Hist. Fris. II. p. 224. Nach der Tiroler Landesordnung von 1608 sollte „das alt Korn Stär, auch das alt gross Fueter Stär, Galfen oder Muetlin, nach wie vor in Gebrauch bleiben". Durch Freundeshand erhielt ich von dem ortskündigen hochwürdigen Herrn Joh. Bap. Rifesser die Mittheilung, dass das Wort Galvai in Gröden als cialvia und in Fassa und Ampezzo als calvia im Gebrauche war; in beiden letztgenannten Orten als Mass gleich $1/2$ Star; in Gröden $7 1/2$ Masseln zu 20 Massl per Star.

zu jedem Bautäding, dem von Absam die nordtirolischen jährlich viermal. Ihre Ankunft mussten sie 14 Tage vorher dem Vogte, dem Maier, den Hausgenossen und Eigenleuten, die zur betreffenden Hofmark gehörten, ankündigen.

Der Hofmarkbezirk des Maierhofes zu Absam war von ziemlich grosser Ausdehnung; er umfasste das ganze Gebiet der Oblei der Kirche und des Dorfes von Absam und der Oblei der Kirche St. Michel auf dem Walde, ein Bezirk von mehr als zwei Stunden in die Länge[1]); zu ihr gehörten Melans, wahrscheinlich war hier der obriste Maierhof selbst, dann die Huben Schlakeler, Kammerland, Kastelehen, Marbach, Püchelen, Wald und Ripa.

Der Maierhof zu Absam war nicht nur der erste unter den Augsburgischen Maierhöfen in Nordtirol, sondern auch die Dingstätte für dieselben. Was nämlich in den drei anderen Maierhöfen zu Miemingen, Thaur und Vomp nicht geschlichtet werden konnte, durfte vor keine andere Dingstätte als vor den obristen Maierhof zu Absam gebracht werden. Hier war der Maier mit seinen Hausgenossen (cum familia) berufen und berechtigt zu richten über alle Klagen, deren Wehrgeld 5 Pf. nicht überstieg; was über 5 Pf. ging, gehörte vor den Stadtrichter zu Hall. Die Hausgenossen selbst durften ihre Klagen nicht anderswo anbringen, als vor dem Propst, wenn er anwesend war, sonst vor dem Maier von Absam. Dies Alles galt auch von dem „obristen Maierhof“ St. Afra in Bozen, von dem dortigen Propste und Maier, und den andern Maierhöfen in Südtirol.

Was andere Rechte des Maiers zu Absam, sowie die Hofmark- und Gemeinderechte daselbst betrifft, so wird an anderer Stelle, und zwar des Längeren die Rede sein; denn das Bild einer Gemeinde-Verfassung findet sich in wenigen Tiroler Weisthümern anschaulicher gezeichnet, als in dem von Absam[2]).

b. Das Hochstift Regensburg.

Die Bischöfe von Regensburg gelangten, wie die von Augsburg ebenfalls frühzeitig schon zu Besitzungen auf dem heutigen Tirolerboden. Bereits im Jahre 902 übergab der Edelmann Radolt, ein

---

[1]) Diese Stelle gibt Aufschluss über Bedeutung und Ursprung des Wortes „Oblei“. Es bezeichnet den ganzen zu einer Kirche gehörenden Bezirk, also die Pfarrgemeinde eines Ortes. Seinen Ursprung erhielt es von oblatio, Darbringung von Gaben der Gläubigen zur Erhaltung ihrer Kirche und Priester. Gebräuchlich war das Wort in den Weisthümern der Landgemeinden des mittleren Innthales. Vergl. oben S. 41 die Anmerkungen.

[2]) Tiroler Weisthümer I. p. 201—209.

königlicher Ministerial mit Zustimmung seiner Gemahlin Adalonna dem Bischofe Tuto alles was er an Eigen (proprietatem suam) in dem Sundergaue besass, nämlich im Brixenthale, dann zu Ratfeld und Vöttersdorf, in den zwei letztgenannten Orten zwei grosse Bauernhöfe (duos mansos plenos), im Brixenthale, was er sein Eigen nannte an Feldung und Wäldern, in Berg und Thal sammt allen Leibeigenen nebst dem Rechte des Fischfanges und der Jagd auf Steinböcke (in venationibus hircorum). Bemerkt wurde in der Uebergabs-Urkunde, dass die Schenkung mit Bewilligung des Königs geschah. Radolt und seine Gemahlin erhielten dafür ein Lehen von der Kirche zu Regensburg in den Orten Umbalasdorf, Rodunesbach und Guotfridinga[1]).

Um das Jahr 1001 schenkte ein gewisser Gerolt der Kirche des heil. Emeran einen Weinberg in der Gegend von Bozen.[2]) Zu Partschins, nordwestlich von Meran, am Eingange des Vintschgaues erscheint das Hochstift Regensburg als der grösste Güterbesitzer.

Regensburg besass ferner die Schlösser Ytter und Engelsberg im Brixenthale mit dem dazu gehörigen Herrschaftsgebiete. Allein gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verlor es beinahe alle seine Besitzungen in Tirol. Bischof Johann, ein Sprössling zweifelhafter Abkunft, und gewissenloser Verschwender[3]), der die Wahlstreitigkeiten der Domherren benützte, um hinter ihrem Rücken seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl zu erschleichen, verkaufte trotz alles Widerstrebens seines Domcapitels Schloss und Herrschaft Ytter und Engelsberg im Jahre 1380 um 8000 Gulden an den Erzbischof Piligrim II. von Salzburg, und gleichzeitig auch das Dominium seiner Kirche zu Partschins an der Etsch um den Preis von 18,000 ungarischer Ducaten, woraus zu ermessen ist, von welcher Bedeutung und Grösse die Erträgnisse der Partschinser Gülten und Besitzungen waren. Allerdings wurde im Kaufvertrage das Rückkaufsrecht vorbehalten; allein schon 1385 verzichtete Bischof Johann nebst seinem Capitel gegen Erlag von neuen 8000 ungarischen Gulden auf dasselbe, und trat die Veste Ytter, den Thurm zu Engelsberg und die Gült zu Partschins mit

---

[1]) Resch annal. sec. X. p. 814. [2]) Ders. X. p. 714 Note 878.

[3]) Hundius, Metrop. Salisb. I. p. 208 (edit. 1620). „Fuit iste Johannes damnosus Episcopatui; numerosam aulam habuit et splendide vixit, interim res ecclesiae negligens. Sunt, qui asserant, eum fuisse Stephani junioris ducis Bavariae Ingolstadii commorantis filium illegitimum, et consanguineorum potentia fretum occupasse episcopatum“.

allem Nutzen, Leuten, Herrschaften, Gerichten und Gerechtigkeiten auf ewig und unwiderruflich ab[1]).

c. Das Hochstift Freising.

Das Hochstift Freising kam schon im Jahre 723 durch seinen Gründer, den heiligen Corbinian, zum Besitze von Gütern in Tirol. Während seines Aufenthaltes in der reizenden Gegend des alten Maja (Mais bei Meran) kaufte Herzog Grimoald auf seine Bitten für ihn von Edelleuten und freien Besitzern des zwischen den zwei Flüsschen Timone und Finale gelegenen Camina (Kains, Kuens) einen Complex von Aeckern, Wiesen und Weinbergen mit einem Alpen-Antheile[2]). Gleichzeitig kaufte Corbinian für 900 Gold-Solidi von einer Witwe Fausta und deren zwei Töchtern eine einträgliche Besitzung zu Kortsch im Vintschgaue[3]).

Zu den grossen Güter-Erwerbungen, welche Freising vom 8. bis ins 13. Jahrhundert in den Tiroler Bergen an sich brachte, gab aber Anlass, und kann als Einleitung dazu betrachtet werden: die Gründung der zwei Klöster in der Scharnitz und zu Innichen. Stifter von Scharnitz war der in Tirol und Baiern reichbegüterte Edelmann Reginbert mit seinem Bruder Irminfrid und ihrer Mutter Akilind. Sie widmeten ihre in Oberinnthal gelegenen Landgüter, Namens Pollingen und Flaurling (villas nuncupatas Pollinga et Flurininga) sammt Allem, was sie im Markte (burgo) Imst besassen, zur Gründung eines Klosters auf ihrem Grund und Boden in der unbewohnten Gegend Scaranza (Scharnitz). Reginbert trat selbst in dasselbe, und wurde später auch dessen Abt. Die Gründung geschah im Jahre 763[4]).

Zum ersten Abte wurde Aribo, Erzpriester des Hochstiftes Freising unter Bischof Joseph eingesetzt, bekleidete aber diese Stelle nur ein Jahr; denn als am 17. Jänner 764 Bischof Joseph starb, wurde er dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Freising; an seine Stelle als Abt des Klosters Scharnitz kam Atto, von Geburt ein edler Bajovar, aus dem Hause der Kienberger. Dieser begleitete wahrscheinlich den Herzog Tassilo II. im Jahre 770 (nach Meichelbeck 769) nach Italien, wenigstens finden wir ihn bei dem Herzoge

---

[1]) Kleimayrn Juvavia p. 370 Note b. — Hundius l. c. p. 24.
[2]) Resch annal. sec. VIII. p. 583—84. [3]) Ebend. p. 585.
[4]) Zahn Cod. dipl. austriaco-Frising. (Fontes rerum austriac. Bd. 31). Scharnitz, 29 Juni 763 p. 1. Ich bemerke, dass ich in Betreff der Freising. Urkunden nach Zahn citiren werde, soweit mich nicht Gründe zum Abweichen von seiner Ausgabe bestimmen werden.

nach dessen Rückkehr aus Longobardien zu Bozen. Hier erbat er sich die menschenleere und unbewohnte Gegend, Gelau genannt, an der Stätte des alten römischen Aguntum (Innichen im Pusterthale), um daselbst ein Kloster zu dem Zwecke der Verbreitung des Christenthums unter den benachbarten damals noch heidnischen Slaven des Drauthales gründen zu können. Tassilo schenkte ihm das ganze Land in der Ebene und im Gebirge von dem Bache Tesido bei Teisten bis an die Gränze der Slaven d. i. bis zu dem Bache, der von Anras herunter bei Apfaltersbach in die Drau fällt, zur Errichtung eines Klosters, welches Abt Atto mit Mönchen aus Scharnitz bevölkern sollte [1]).

Dieses Kloster gab nun den ersten Anlass, dass das Hochstift Freising in der Gegend von Innichen festen Fuss fasste. Zur Dotation der neuen Stiftung trug nämlich Atto aus seinem eigenen Vermögen wesentlich bei, und übergab sie auf immer der Kirche von Freising [2]). Dadurch wurde Innichen ein von den Bischöfen von Freising nicht blos abhängiges, sondern ein ihnen gehöriges Kloster, selbstverständlich mit der ganzen Begüterung, welche ihm im Laufe der Zeit zugewiesen wurde.

Zu gleicher Zeit ging auch mit dem Kloster in der Scharnitz eine Veränderung vor, welche dieses ebenfalls in gänzliche Abhängigkeit von Freising versetzte, welche uns erklären kann, wie es kam, dass wir schon im Jahre 802 den Bischof von Freising die von Reginbert dem Kloster in der Scharnitz geschenkten Güter in Pollingen und Flaurling als seine Güter vertheidigen sehen [3]).

Der ehemalige Abt von Scharnitz, nunmehr Bischof von Freising, Aribo, war es, der in Anbetracht der unwirthlichen Gegend von Scharnitz die Mönche dieses Klosters veranlasste, die rauhe Gegend zu verlassen, und sich zu Schlehdorf anzusiedeln. Die Uebersiedelung geschah 772. In welches Verhältniss hierauf das nach Schlehdorf versetzte Kloster Scharnitz zu den Bischöfen von Freising gesetzt wurde, darüber belehrt uns zur vollen Genüge eine von dem Bischofe Aribo nach der Ortsveränderung gegebene Erklärung. „Da es ihm, so lautete dieselbe, wegen seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl nicht mehr möglich war, für die Brüder in Schlehdorf

---

[1]) Zahn Urkunde dd. . . . 770 Bozen p. 8.

[2]) Meichelbeck I. p. 106, Urkunde p. 252 nr. 479. „Atto . . . quandam cellulam, quae nuncupatur Inticha . . . constructam rebus propriis ditatam ecclesiae Frisingensi perpetuo ad habendum tradidit“.

[3]) Zahn Urkunde nr. 7 und 8 p. 8—9.

unmittelbar zu sorgen, so habe er ihnen mit Zustimmung Reginberts den Bruder Atto, seinen Mitarbeiter im Liebesdienste, als seinen Stellvertreter vorgesetzt. Zugleich bestimme er, dass nach Atto's Abgang, mag dieser bei seinen (des Bischofes) Lebzeiten oder durch seinen Tod eintreten, Reginbert ihr Vorsteher sein solle. Für die auf Beider Ableben folgende Zeit setzte er fest, dass Niemand befugt sein soll, einen Abt einzusetzen, als nur die Bischöfe, Aribo's Nachfolger; diese sollen aus der Brüder Versammlung einen, der dazu tauglich ist, zum Abte wählen; gibt es unter ihnen keinen Würdigen, so bleibt es dem Bischofe anheimgegeben, auch anderswoher einen zum Abte zu bestellen[1]). Aus dieser Erklärung ergibt sich, dass Aribo auch als Bischof von Freising sich noch als den eigentlichen Abt des Klosters Scharnitz-Schlehdorf, und Atto nur als seinen Stellvertreter betrachtete; ferner dass er die Abtwahl für die Zukunft ausschliesslich von seinen Nachfolgern, den Bischöfen von Freising, abhängig machte.

Die Unterordnung des Klosters Scharnitz-Schlehdorf sammt der Filiale Innichen wurde unter Aribo's Nachfolger noch vollständiger. Aribo starb am 4. Mai 782. Ihm folgte auf dem bischöflichen Stuhle von Freising sein „Mitarbeiter im Liebesdienste" (caritatis socius), der Abt Atto von Scharnitz-Schlehdorf. Hatte dieser schon als Gründer das von ihm aus seinem eigenen Vermögen dotirte Kloster zu Innichen dem Hochstifte Freising für alle Zukunft gänzlich unterworfen, so geschah dies kaum weniger mit Schlehdorf nicht nur in Folge der durch Aribo von den Bischöfen abhängig gemachten Abtwahl, sondern auch desswegen, weil Atto sein ganzes Eigenthum zu Kienberg zur Dotierung von Schlehdorf verwendete, somit auch Stifter des neuen Klosters wurde[2]).

Das Verhältniss der zwei Klöster Scharnitz, oder, nach dessen Verlegung, Schlehdorf und Innichen zu den Bischöfen und zur Kirche von Freising war demnach ganz ähnlich dem Verhältnisse, in welchem um dieselbe Zeit das Benedictiner-Kloster St. Peter in Salzburg zur Kirche von Salzburg stand. Wie hier die Mönche zu dem bischöf-

---

[1]) Meichelbeck I. p. 74—75. De migratione Scarantiensium ad monasterium Schlechdorff.

[2]) von Deutinger Dr. Mart., Reihenfolgen und kurze Chroniken der Bischöfe von Freising. München 1850. Acta episcoporum p. 60. „Atto, nobilis Bavarus de Kienperg, ab Aribone Episcopo monasterio Scarantiensi Abbas praeficitur anno 764; translatus postea una cum monasterio ad locum Schledorf, quo et propria sua in Kienperg donavit, et multa inique detenta recuperavit".

lichen Klerus gehörten; wie die Klostergüter unter den Gütern des Erzstiftes begriffen waren; wie die Erzbischöfe selbst sich mit der Besorgung des abteilichen Amtes und mit der Verwaltung des klösterlichen Gutes beluden; und wie Schenkungen, welche dem Kloster St. Peter oder dem Erzstifte Salzburg gewidmet wurden, die fast gleichlautende Widmungsformel erhielten: „ad S. Petrum sanctumque Rupertum", oder „ad sedem, quae constructa est in honore Sti Petri et Sti Ruperti, ubi etiam ipse corpore quiescit"[1]); so zeigen sich uns dieselben Beziehungen der Klöster Schlehdorf und Innichen zu Freising. Auch hier erscheinen die Bischöfe Aribo und Atto als die eigentlichen Aebte der beiden Klöster; auch hier war es Bischof Atto, welcher die von Reginbert und Irminfrid dem Kloster Scharnitz geschenkten Güter Pollingen und Flaurling vertheidigte, als ihr Besitz im Jahre 802 von Lantfried, einem Sohne Irminfrids, dem Kloster Schlehdorf bestritten wurde[2]); auch hier schenkte Gajo 799 sein ganzes Erbe zu zu Oberhofen und Zirl dem Kloster Schlehdorf, „wo der Leib des heil. Tertulianus[3]) ruht, und wo Bischof Atto Vorsteher der dort lebenden Mönche ist"[4]). Tinkhausers Angabe, dass die Bischöfe von Freising erst seit dem Jahre 816 das Innichensche Gut besassen, und dessen Gefälle bezogen, mit Ausnahme jenes Theiles, welchen sie den Mönchen zum Unterhalte anwiesen[5]), ist demnach nicht richtig, da Atto die Innichensche Stiftung vom ersten Anfange an der Kirche von Freising incorporirte, und er 799 obwohl Bischof zugleich als Abt von Schlehdorf erscheint.

Im Jahre 788 hätte das Kloster Scharnitz eine bedeutende Besitzthums-Vermehrung erhalten, wenn die Urkunde, die hierüber berichtet, echt und nicht eine Fälschung wäre. Im erwähnten Jahre soll Herzog Tassilo dem genannten Kloster durch die Hand des dortigen Abtes Richard aus seinem Eigenthume in der Gegend von Innichen Landgüter sammt den darauf befindlichen hörigen Familien

---

[1]) Kleimayrn Juvavia p. 526–527. Die Verfassung, vermöge welcher die Erzbischöfe zugleich als Aebte über das Kloster St. Peter walteten, dauerte bis zur Regierung des Erzbischofes Friedrich I. (954—991).

[2]) Zahn Urkunde nr. 7 und 8.

[3]) Ebend. p. 7 Urkunde dd. 28. October 799: sollte richtig heissen: S. Tertulini.

[4]) „Ego Gajo ... trado ad monasterium ... Schlechdorf, ubi corpus St. Tertuliani (Tertulini) requiescit, et Atto Episcopus ibi praeesse videtur unacum monachis ibidem degentibus".

[5]) Tinkhauser Topogr. histor. statist. Beschreibung der Diöcese Brixen I. p. 445—446.

und eilf namentlich aufgezählte Alpen geschenkt haben[1]). Allein die Schenkung hat nicht stattgefunden, denn die darüber vorhandene Urkunde ist eine Fälschung späterer Zeit.

Wir begegnen hier einer Erscheinung, welche im mittelalterlichen Urkundenwesen keine seltene ist. Es geschah im Laufe der Zeit manches Mal, dass man auf dem Wege des faktischen Zugreifens zu Besitzungen entweder gelangt war, oder gelangen wollte, ohne einen rechtlichen Anspruch darauf gehabt zu haben oder geltend machen zu können. Wurde nun der occupirte Besitz später angefochten, oder traten der Besitznahme Hindernisse in den Weg, so griffen diejenigen, welche ihr Zugreifen mit Gewalt nicht unterstützen konnten, häufig zu dem Mittel der Urkunden-Fälschung. Sie fertigten Urkunden an, die oft aus einem hohen Alter herdatiert wurden, welche ihrem Streben den Schein des Rechtes geben sollten. Eine solche Fälschung liegt in der citierten Urkunde vor. Resch berichtet in seiner „Aetas Millenar. Inticens.", er habe dieses durch den Druck noch nicht veröffentlichte Diplom in dem Archive der Stiftskirche von Innichen gefunden, und hält es, weil zu einer sicheren Zeitbestimmung sowohl das Siegel als auch andere Anhaltspunkte fehlen, wenn nicht für ein Autograph des 8. immerhin für eine Abschrift aus dem 9. Jahrhunderte[2]). Allein trotz der Mühe, die er sich in den Annalen der Kirche von Säben[3]) gibt, ein zweites mit diesem von 788 selbst im Wortlaut übereinstimmendes Falsificat, wenigstens dem Inhalte nach zu retten, erklärte doch schon im vorigen Jahrhunderte einer der gründlichsten Tirolischen Geschichtsforscher beide Urkunden für Fälschungen. Ignaz Paprion[4]) erklärte nämlich die Otto I. zum Jahre 925 (!!)[5]) zugeschriebene, von Resch in den Annalen mitgetheilte Urkunde, in welcher dem Stifte Innichen nebst der Bestätigung

---

[1]) Zahn Urkunde dd. Scharnitz 788 ohne Datum des Monats und Tages p. 6.

[2]) p. 24 Anmerk. a.

[3]) Secul. X. p. 400 Anmerk. 118 und 119.

[4]) Paprion, einer von jenem Kleeblatte der Schüler des Jos. Resch (Paprion, Rossbichler und von Mayrhofen, die sich in den Plan einer gründlichen Quellen-Erforschung und Sammlung für Tiroler Geschichte theilten), war Pfarrer von Sillian im Pusterthale, und hatte seine Forschungen auf die Geschichte der Grafen von Görz und jenes Theils von Pusterthal beschränkt, der bis 1500 unter Görzischer Herrschaft stand. Innichen mit seinem Herrschaftsgebiete lag auf seinem Wege. Ewig Schade, dass der Mann vor seinem Tode im Jahre 1812 „einige Oefen voll" seiner gesammelten Schriften verbrennen liess! Man sehe über ihn wie über seine zwei Arbeitsgenossen, Sinnacher I. p. 61 und 62.

[5]) Resch bemerkte die falsche Jahrzahl, und meinte, die Urkunde müsste von Kaiser Heinrich I herrühren, da bekanntlich Otto I. 936 zur Regierung kam.

der Tassilonischen Widmung wieder eilf neue Alpen geschenkt wurden[1]), für eine Fälschung, wie die von 788, und zwar beide angefertigt von einem gewissen Peter Frizlar im Jahre 1452[2]). Die Urkunde vom Jahre 925 soll aber 1182 von einem Canonicus des Stiftes Innichen die Correctur erhalten haben, dass an die Stelle von 925 die Jahrzahl 965 gesetzt wurde[3]). Paprion dürfte sich jedoch in Betreff der erst so späten Anfertigung der Urkunde durch Frizlar getäuscht haben. Zahn ist aus Autopsie geneigt, die Urkunde von 788 vermöge ihrer Schrift in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu versetzen, und fand an der Aussenseite des Documents von 925 oder 965 eine Archivsnotiz aus dem 14. bis 15. Jahrhunderte[4]). Frizlar dürfte im Jahre 1452, in welchem Nicolaus Cusanus, die Regierung des Bisthums Brixen antrat, und gerade in der Nähe von Innichen das erste Umsichgreifen desselben zu Tage trat, Anlass gehabt haben, sich mit den die Alpenrechte Innichens betreffenden Urkunden zu befassen, und daher sein Name mit diesen in Verbindung gebracht worden sein[5]). Nach meiner Ansicht, die ich für sehr wahrscheinlich halte, dürfte die Fabrication der zwei Fälschungen der Zeit des Bischofes Abraham von Freising angehören; denn dieser Bischof bedurfte solcher Urkunden, um dem Kaiser Otto II. 973 schon alte verbriefte Rechte des Hochstiftes auf Alpen im Gebiete von Innichen nachweisen zu können. Das Stift Innichen oder was dasselbe ist, das Hochstift Freising, fand sich im faktischen Besitze von Alpen, welche zwischen den Comitaten Pustrissa, Lurn und Catubria d. i. in den Gebirgen von Villgraten, Sexten, Ampezzo oder Cadorre und Prax ge-

---

[1]) Resch Annales T. III. p. 400. [2]) Zahn p. 6 und 83 in den Anmerkungen.

[3]) In der Biographie des Jos. Resch (siehe Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol III. Bd. p. 54 Note 14) glaubte der Verfasser der sonst verdienstvollen Biographie, alle Schwierigkeiten und Bedenken gegen die Urkunde dürften beseitigt sein, wenn Resch statt einer Abschrift das Original eingesehen hätte, in welchem statt 925 965 zu lesen ist. Auch Tinkhauser adoptirt diese Ansicht und hält die Urkunde für echt. Friedr. Böhmer (Kaiser Regesten) kennt sie nicht, und weiss auch nichts davon, dass Kaiser Otto im Jahre 965 in Mainz, dem angeblichen Ausstellungsorte der Urkunde gewesen sei. Otto war nach Böhmers Regesten am 9. bis 12. Juli zu Magdeburg, am 15. zu Quedlingburg, am 28. zu Walahusen (Walhausen bei Erfurt?) daher am 22. Juli kaum in Mainz. Nach Giesebrecht brachte Otto den Sommer in Sachsen zu. (Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. p. 458—462).

[4]) Siehe oben S. 319 Anmerkung 1.

[5]) Siehe meine Arbeit über den Streit des Card. Nicol. v. Cusa mit dem Herzog Sigmund. Bd. I. p. 55 u. f.

legen waren[1]); sie wurden dem Stifte auf ungerechte Weise entzogen. Bischof Abraham von Freising (957—993) nahm seine Zuflucht zu Kaiser Otto II., und erhielt schon 21 Tage nach dessen Regierungsantritte (Otto I. der Grosse war am 7. Mai 973 gestorben), ein Diplom datiert vom 28. Mai, mit welchem dem Bischofe Alles in dem bezeichneten Gebiete Entrissene zurückgestellt wurde[2]). Aus dem Diplome geht klar hervor, dass Kaiser Otto II. die in Frage stehende Gegend als sein Eigenthum betrachtete, dass daher die dortigen Thäler, Berge, Alpen und Güter nicht von einem raublustigen Adel dem Stifte gewaltsam entrissen[3]), sondern demselben wider Recht und Gesetz (injuste et illegitime subtracta) von kaiserlichen Amtleuten abgestritten und dem Fiscus zugewendet worden waren. Wann und aus welchen Anlässen ist nicht bekannt. Wie konnte nun Bischof Abraham sein Recht auf die dem Stifte entzogenen Güter und Alpen besser erweisen als durch die Vorlage von Urkunden, mit denen schon Herzog Tassilo 788 und Kaiser Otto I. 965 dem Stifte Innichen-Freisingen 22 Alpen

---

[1]) Zu dieser Behauptung berechtigt die Stiftungsurkunde Tassilo's von 770, in welcher dem Abte Atto von Scharnitz die ganze Landschaft von dem Teistnerbache bis Apfaltersbach „totum atque integrum, campestria et montana, pascua et venationes“ schenkte. In den „montanis“ waren aber die „pascua“ eben das, was man „Alpen“ nannte.

[2]) Zahn erklärt auch diese Urkunde für eine Fälschung, aber mit wenig überzeugenden Gründen. Einige Schreibfehler und Correcturen stempeln eine Urkunde noch nicht zu einer Fälschung. Als echt wurde sie hingegen anerkannt nicht nur von Resch (secul. X. p. 400), Hundius (Metrop. Salisburg. edit. 1620 p. 134). Meichelbeck I. p. 179; sondern auch von Böhmer Regg. nr. 427 p. 23 und K. Friedr. Stumpf, die Reichskanzler II. Bd. 1. Abth. nr. 577. Ferner beglaubigt ihre Echtheit die Urkunde König Konrads III. dd. 3. Mai 1140 Frankfurt, bei Zahn nr. 100 p. 97. Da aus der Urkunde hervorzugehen scheint, dass die dem Bisthume entfremdeten Alpen dem Kaiserl. Fiscus einverleibt worden waren, so mögen die hierauf bezüglichen Stellen hier mitgetheilt werden. Bischof Abraham klagt, dass „quaedam loca in medio comitatuum constituta, qui vulgo vocantur Pustrussa, Lurno, Catubria injuste et illegitime ab Ecclesia Frisingense subtracta“; der Bischof braucht nicht den Ausdruck: „violenter abstracta, also etwa von raublustigem Adel; seine Worte deuten nur auf eine ungerechte und ungesetzliche „Entziehung“ der Güter. Kaiser Otto hingegen erklärt, er stelle wieder: „quidquid inter hos tres supra titulatos comitatus proprietatis habuimus“ (somit war das Weggenommene sein i. e. des Fiscus Eigenthum geworden), unter die Gewalt der Kirche und des Bischofes. Hier werden 9 namentlich aufgeführte Alpen als Gegenstand der Restitution genannt. Die Urkunde trägt das Datum V. Cal. Jun. 974. Indict. I. Acta Altstet. Das Fehlerhafte in der Datierung wurde von Böhmer berichtigt.

[3]) Wie Tinkhauser will p. 444.

geschenkt hatten? In der kaiserlichen Kanzlei scheint man aber doch der Sache nicht ganz getraut zu haben. Während Otto II. die angebliche Schenkung seines Vaters und die des Herzogs Tassilo von 788 mit Stillschweigen übergeht, greift er auf die erste Stiftungsurkunde Tassilo's zurück, und restituirt dem Bischofe Abraham nur mit andern Worten das damals dem Stifte Innichen-Freising Geschenkte. Ein Vergleich der betreffenden Stellen beider Urkunden bezeugt dies unverkennbar[1]). Das Stillschweigen, mit welchem Otto II. die Urkunden Tassilo's und Otto's I. überging, kann nur so gedeutet werden, dass ihnen in der Reichskanzlei kein Werth beigelegt wurde; denn dass sie nicht existirten, können diejenigen, die sie für echt halten, nicht behaupten, so wenig, als dass sie, wenn sie vorhanden waren, nicht vorgelegt worden seien; sie sollten ja eben den Rechtsanspruch auf die Alpen begründen. Die Stelle „per nostrae traditionis scriptum iterum (donationem) renovavimus, sicut ab antecessoribus nostris Regibus illuc tradita comperimus, beweist schon durch ihre Unbestimmtheit, dass sie nur eine Phrase war; denn wer sollten die Könige gewesen sein, welche die Schenkung gemacht oder bestätigt hatten? Tassilo war weder König noch Antecessor Otto's II.; und Otto I. war im Jahre 965 nicht mehr König, sondern führte schon seit 3 Jahren den Kaisertitel; auch würde Otto II. seines Vaters gewiss anders erwähnt haben, wenn er unter den Antecessoribus Regibus zu verstehen gewesen wäre[2]).

Kehren wir nach diesem Excurse, in welchem wir zwei der unzuverlässigsten Urkunden aus dem Wege geräumt haben, die aber

---

[1]) Herzog Tassilo erklärt in seiner Stiftungsurkunde: „Ego Tassilo . . . dono... locum nuncupantem India (Indiha) quod vulgo Campo Gelau vocatur, Attoni Abbati . . . a rivo quae vocatur Tesido (Teisten) usque ad terminos Sclavorum i. e. ad rivolum montis Anarasi, totum et integrum, campestria seu et montana (in der Ebene und im Gebirge) pascua (Weideneien also auch Alpen) venationes, umecta seu et frutecta (unfruchtbaren und fruchtbaren Boden), omnia ad eadem pertinentia locum". Otto's II. Erklärung siehe bei Zahn, Urkunde nr. 36; derselbe District, dieselben Gränzen — von dem Praxerbach (Pudio) bis Apfaltersbach, dieselben Nutzungsgegenstände, nur mit specificirter Bezeichnung, anstatt „montana" und „pascua" die aufgezählten Alpen.

[2]) Vergl. Siegfr. Hirsch: Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. über die Urkundenfälschungen, deren Zahl und Reihe mit dem tieferen Eindringen in die alten Zeiten fortwährend wächst. I. p. 45—46. Wie ohne Ordnung muss die königl. Kanzlei gewesen sein, wenn man ihr dergleichen bieten durfte.

von Resch[1]), Sinnacher[2]), Tinkhauser[3]), nicht aber von Meichelbeck als Quellen der Innich-Freisingischen Geschichte betrachtet und benützt wurden, wieder zurück zum Bischofe Atto von Freising, dem Gründer von Innichen.

Bischof Atto verwaltete das bischöfliche Amt zu Freising bis zu seinem Tode 810, zugleich auch die zwei Klöster zu Innichen und Schlehdorf, letzteres ganz sicher wenigstens noch im Jahre 799, wie dies die Urkunde über Gajo's Schenkung bezeugt[4]). Ob er den Schlag, den sein Hochstift durch die Abreissung des von ihm gestifteten Klosters Innichen sammt allen dazu gehörigen Besitzungen erlitt, noch empfinden musste, oder ob er seinen Nachfolger, den Bischof Hitto traf, ist ungewiss. Ersteres ist wahrscheinlicher, und hing, woran kaum zu zweifeln, mit Arno's, von 787—798 Bischofes, von letzterem Jahre an Erzbischofes von Salzburg Wirksamkeit bei den Slaven in Carantanien zusammen. Durch die Siege Karls des Grossen über die Avaren waren auch die Slaven an der Drau von deren Herrschaft befreit und dem Karolingischen Reiche einverleibt worden. Die Aufgabe, sie für das Christenthum zu gewinnen, wurde jetzt dem Erzbischofe Arno von Salzburg zugewiesen, der sich im Jahre 798 zu diesem Zwecke selbst nach Carantanien begab, und im folgenden Jahre an seiner Statt einen gewissen Deoderich als Regionarbischof dahin sandte[5]). Nun ist es höchst wahrscheinlich, dass Karl bei diesem Anlasse Innichen von Freising trennte, und als Commende zur Vergeltung der Mühewaltung dem Erzbischofe von Salzburg zuwies. Karl ging in dergleichen Fällen sehr eigenmächtig vor, wie er denn 789 das Mannskloster Chiemsee von Salzburg abriss, und dem Bischofe Angilram von Metz schenkte[6]). Innichen blieb bis zum Jahre 816 der Kirche von Freising entfremdet. Erst in diesem Jahre brachte es Bischof Hitto dahin, dass Erzbischof Arno, und Karls Nachfolger, Ludwig I. das entfremdete Kloster mit dem gesammten dazu gehörigen Eigenthum an Freising zurückgab[7]).

---

[1]) Annales sec. X. p. 400. — Aetas millen. Intic. p. 24 nr. 4; p. 45 nr. 18.

[2]) Beiträge etc. I. p. 485—488, nicht ohne seinen Bedenken gegen die Echtheit Ausdruck zu geben. Latein. Abdruck der Urkunde p. 506 nr. 14.

[3]) p. 442—444. [4]) Siehe oben S. 10 und 318.

[5]) Zeissberg Heinr.: Arno erster Erzbischof von Salzburg, im 43. Bde. der Sitz.-Berichte der Kais. Academie p. 335.

[6]) Siehe Juvavia Urkunde im Anhang VIII. p. 48.

[7]) Zahn nr. 9. p. 11. Meichelbeck Tom. I. pars altera p. 253 nr. 479. Resch Aetas mill. p. 29.

Von jetzt an blieb Freising fast ohne Unterbrechung bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts in ungestörtem Besitze seiner Güter und Einkünfte von Innichen. Erst um das Jahr 1141 ging eine Veränderung vor sich, welche nicht die Freisingische Herrschaft über Innichen, wohl aber das von Atto dort gestiftete Benedictiner-Kloster betraf. Um diese Zeit wurde die Abtei in ein von Freising völlig unabhängiges Collegiatstift für Weltgeistliche umgewandelt. Der Bischof Otto von Freising, ein eben so gelehrter als frommer Mann, that nämlich mit Innichen, was er gleichzeitig mit den zwei Klöstern Schlehdorf und Schliersee gethan. An die Stelle der, wie es scheint, in Verfall gerathenen Benedictiner setzte er Canoniker aus dem damals neu aufblühenden Institute der regulirten Chorherren des heil. Augustin, schied von den mit dem Bisthume vereinigten Besitzungen der früheren Mönchsklöster Güter und Einkünfte zum Unterhalte der neuen Collegiatstifte aus, und gab diesen eine völlig selbständige Stellung[1]). Für Innichen hatte dies zur Folge, dass das Collegiatstift ausgeschieden aus dem Verbande mit Freising unter die bischöfliche Jurisdiction von Brixen überging, das weltliche Gebiet von Innichen jedoch unter der Jurisdiction der Bischöfe von Freising blieb, welche von jetzt an als weltliche Dynasten von Innichen erscheinen[2]),

Die Geschichte des Collegiatstiftes Innichen hat hier für uns kein näheres Interesse; wir beschäftigen uns im Folgenden mit der weltlichen Freisingischen Herrschaft Innichen, als der bedeutendsten Besitzung desselben Hochstiftes in Tirol, und mit dem Nachweise der zahlreichen Güter und Einkünfte, welche die Bischöfe von Freising an vielen anderen Orten Tirols erwarben.

Was nun zunächst die Begüterung der Innichen'schen Herrschaft des Hochstiftes Freising betrifft, so erhielt dieselbe im Laufe des 9. Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Vermehrung. Durch die Schenkung des in der Gegend von Sterzing reichbegüterten kinderlosen Edelmannes Quartinus[3]) kam Innichen 827 und 828 in den Besitz des ganzen Erbes, welches derselbe im Wippthale zu Sterzing selbst (ad Wipitina in Castello et Vico), dann zu Stilfes, Trens, Vlons bei Wiesen, Tschöfes, Telfes, Tuins und Tulvers besass, und sammt seinen Weingärten zu Süffian und Terlan und einem Landgute (colonia) zu Staben im Vintschgaue mit allem, was an Grund und Boden,

---

[1]) Meichelbeck I. p. 323—342. Resch Aet. mill. p. 168.

[2]) Resch Aet. mill. p. 168 mit den Noten. Sinnacher III. p. 447 u. f. und p. 455.

[3]) Ueber Quartinus siehe oben p. 17, 22—23.

in Einrichtung und Eigenleuten dazu gehörte, dem Kloster des heil. Candidus zu Innichen schenkte[1]). Durch Kauf erwarb Innichen im Jahre 861 von einem nicht näher bezeichneten Besitzer Namens Kegio dessen sämmtliches in der Nähe von Teisten im Pusterthale gelegenes Eigenthum[2]).

In Folge der Incorporirung des Klosters zu Innichen in das Hochstift Freising geschah es aber, dass die späteren Schenkungen und Stiftungen nicht mehr wie Anfangs directe der Kirche des heil. Candidus zu Innichen, sondern der Kirche des heil. Corbinian zu Freising gewidmet wurden. Was noch unmittelbar an Innichen, sei es durch Geschenk odes Tausch abgegeben wurde, das waren Leibeigene, deren die Abtei wohl auch als Arbeitskräfte bedurfte[3]).

Ausser der mit der Herrschaft Innichen verbundenen Begüterung gelangten die Bischöfe von Freising von der Mitte des 9. bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer Menge theils Besitzungen theils Renten in den verschiedensten Gegenden des deutschen Tiroler-Landes. Sie erwarben Weingärten und Weinzehente bei Bozen, in Gries und Campill in der Nähe von Bozen[4]); beträchtliches Eigenthum auf dem Berge Ritten[5]); eine grosse Zahl von Gütern in vielen Ortschaften des Eisakthales in Tiersch, Seiss, Layen, Albiuns, Tanirz, Tscheves, Legies (St. Peter hinter Layen), Parbian, und Waldungen in Gröden[6]);

---

[1]) Urkunde dd. Innichen 21. December 827; dd. Sterzing (ad Wipitina) 7. Januar 828 und 28. Juni ad locum Pressena (Brixen) nr. 11, 12, 13. Resch Aet. mill. p. 32—34.

[2]) Zahn Urkunde nr. 19. Resch l. c. p. 36.

[3]) Zahn nr. 28, 30, 31, 32. Resch Aet. mill. p 47.

[4]) Beweis dafür liefert die Schlichtung eines Streites um Weingüter bei Bozen zwischen den Bischöfen Anno von Freising und Udalschalk von Trient schon 55; (Zahn nr. 14, 15); die Schenkung von Weinbergen zu Bozen und Campill an die Kirche von Freising um 1020 durch einen Edelmann Purchard; Zahn nr. 58; Resch Aet. mill. p. 66; die Uebertragung eines Weinzehenten 1030 durch Bischof Engilbert von Freising in der Gegend von Bozen an das Kloster Weihenstephan; Zahn nr. 65; die Schenkung zweier Weingärten zu Gries (Hohenkeller) 1070 durch Bischof Ellenhard von Freising an dasselbe Kloster; und des Bischofes Otto II. Schenkung eines Weinzehentes (1090) zu Bozen an die Mönche von Schefftlarn. Zahn nr. 87 und 123.

[5]) Um 870 schenkt Abt Deotrich (von Tegernsee?) der Kirche von Freising „quidquid in monte habuit, qui dicitur Ritano, quod ei quaedam vidua nomine Anna potenti manu tradidit". Zahn nr. 21. Ebenso übergibt 875 Graf Waldprecht „manu propria quidquid jure hereditario visus fuit habere in monte Ritano in loco nuncupato ad Puron cum aedificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis etc. Zahn nr. 22.

[6]) Ein Graf Otto (siehe oben Seite 12) übergab „loca Legian, Parpian,

ferner zu Gufidaun[1]), Velturns[2]), sowie in dem unweit von Sterzing gelegenen Stilfes[3]). Im Pusterthale besassen sie neben den Liegenschaften der Innichen'schen Herrschaft noch Güter zu Kiens[4]), Gais, Teisten[5]), Rasen, Percha[6]), Aufkirchen[7]), Walen[8]) und Apfaltersbach[9]). In der Gegend von Meran gehörten dem Hochstifte Freising schon seit Corbinians Zeiten Kuens und Güter zu Mais, und im Vintschgaue Kortsch. Sie waren dem Bisthume auf längere Zeit entrissen, aber durch König Heinrich I. 931 wieder zurückgegeben worden[10]).

Die Güter, welche Freising im Innthale und in einigen anderen Thälern Nordtirols an sich brachte, lagen zu Wilten[11]) und

---

Sutsis, Tieres, Albiun, Tanurcis, Tsevis, Tsusis, Segies (et) ad Gredine forestum. (Zahn nr. 52, damit zu vergl. nr. 77 ad annum 1055) Vergl. oben S. 11 über die Ubication der genannten Orte.

[1]) Bischof Lantbert von Freising tauscht mit dem Edelmanne Jagobo Güter zu Gufidaun und Stilfes gegen andere Güter zu Thaur. (Zahn nr. 31) ca. 995.

[2]) Bischof Abraham von Freising überlässt ca. 995 dem Bischof Albuin von Brixen 4 Huben zu Velturns. Zahn nr. 49.

[3]) Siehe Anmerk. 1.

[4]) Zu Kiens, unweit Brunecken, erhielt Freising um 1020 von einem Besitzer Meginc Güter. (Zahn nr. 57).

[5]) Zu Gais und Teisten erwarb Bischof Abraham durch Tausch mit einem Edelmanne Diotrich ca. 980 und mit dem Bischofe von Albuin von Brixen ca. 995 Besitzungen. (Zahn nr. 41 und 47).

[6]) Zu Rasen und Percha widmeten zwei Edelleute Namens Petto zwischen 854—875 und Gotschalk zwischen 875—883 Eigengüter, jener dem Bischofe Anno, dieser dem Bischofe Arnold von Freising. (Resch annal. IX. p. 184 u. 227).

[7]) Zu Aufkirchen der genannte Graf Otto. (Zahn nr. 52).

[8]) Zu Walen widmete spät erst Heinrich von Welsberg, wahrscheinlich als Entschädigung, mehrere Güter der Kirche von Innichen. (Zahn nr. 201). „duas curias, in quibus resident homines (Leibeigene) et coloni qui vulgariter ‚hellen‘ nuncupantur“; wahrscheinlich Lese- oder Schreibfehler für „holden“.

[9]) Um das Jahr 1143 übergab Reginhalm quidam ex Ministerialibus vel ex familia St. Stephani Conversus (Laienbruder) in monasterio ejusdem martyris, una cum uxore et filiis ad altare ejusdem Sancti quidquid hereditario vel emptitio jure possederat apud Affoltersbach . . . et caetera, quae circa eundem locum habuit. (Resch Aet. mill. p. 179). Die Schenkung wurde dem Kloster Weihenstephan gemacht; dieses war aber eine Filiale von Freising. Bischof Hitto gründete um 830 daselbst eine Propstei; allein Bischof Engilbert versetzte die Canoniker in das von ihm gestiftete Kloster St. Veit, und führte um 1021 eine Colonie von Benedictinern in Weihenstephan ein. Reginhalms Schenkung kam daher indirect dem Bisthume Freising zu gut. (Hundius III. p. 455).

[10]) Siehe oben S. 72, 88, und Zahn nr. 29 die Restitution.

[11]) Zu Wilten erhielt Freising ca. 870 von einem Edelmanne Egino ein Landgut mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Eigenleuten. (Zahn nr. 20).

Amras[1]), zu Thaur[2]), Baumkirchen[3]) und Breitenbach[4]), zu Tiniggen[5]) und im Thale Stubai[6]), zu Zirl und im Oetzthale zu Lengenfeld[7]).

Ueber das Renten-Erträgniss, welches die Bischöfe zu Freising aus all den vorstehenden und mehr anderen im obigen Verzeichnisse nicht genannten, vielleicht erst später an das Hochstift gekommenen Einkommensquellen bezogen, geben Urbarien des 11. Jahrhunderts, dann von den Jahren 1305, 1307, 1310, 1311, 1314, 1315—21, 1316 und 1360 ausführlichen Bericht. Jos. von Zahn hat dieselben in dem 36. Bande der Fontes rer. austriacarum veröffentlicht. Aus diesen Urbarien ersehen wir, welche Ortschaften zur Hofmark und zu dem Amte von Innichen und zu jenem von Vierschach gehörten[8]); welches die Einkünfte von den Huben zu Mittewald, Partenkirchen, Naters, Rinn, Rum, Layen und Mais waren; welche Bauerngüter (praedia) das Hochstift zu Tschefes, Tanürz, St. Peter in Layen, in Gröden und in der Pfarre Castelrutt; dann zu Ambras, Matrei, Velturns, Schranbach (bei Velturns), zu Peurn und Lengstein auf dem Ritten

---

[1]) Zu Ambras erhielt Bischof Lantbert durch Tausch mit dem Edelmanne Papo ca. 950 ein bedeutendes Eigenthum. (Zahn nr 81 recte 82).

[2]) Circa 950 erhielt derselbe Bischof auf dem gleichen Wege Güter zu Thaur. (Zahn nr. 81).

[3]) Vorausgesetzt, dass unter obigem Baumkirchen das nahe bei Hall gelegene Dorf zu verstehen sei, so gehörten um 1052 die Kirche sammt Zehent und zwei Höfen zu Freising. (Resch Aet. mill. p. 88).

[4]) Im Jahre 1266 schenkte Bischof Konrad von Freising die Kirche zu Breitenbach im Unterinnthale dem Stifte St. Andrae in Freising. (Zahn nr. 256).

[5]) Tiniggen und Zirl. Unter den vielen Gütern, welche Bischof Meginward von Freising um 1095 mehreren Edelleuten in praestariam d. h. zum Nutzgenusse gegen eine bestimmte Abgabe überliess, erhielt auch Graf Otto von Ambras zwei Höfe zu Tiniggen (Ranggen? Inzing?) und zwei Huben zu Cirl. Graf Otto scheint aber auch an der Beraubung der Kirche von Freising theilgenommen zu haben: denn bei der Aufzählung der Güter, welche „a servitio nostro praedatim subtracta fuerunt", werden 5 Huben genannt bei Tiniggen, „quae habet Comes de Omeras". Von Pillung de Prucho (Bruck?) einem andern räuberischen Edelmann wird angegeben, dass er dem Hochstifte Höfe, Huben und Ackerland zu Flaurling, Polling, Leiten und Zirl entrissen habe. (Resch Aet. mill p. 119 bis 122).

[6]) „Quidam Comes Otto tradidit in manus Goteschalki Frising. Episc. . . . inter alpes ad Stupeia hobam unam, et in valle Vintulla et in monte Torrento (Terenten in Pusterthal) hobas quatuor". (Zahn nr. 52).

[7]) Von Lengenfeld gilt, was oben Anmerk. 8 über Baumkirchen bemerkt wurde. Resch Aet. mill. p. 66 hält Lengenfeld für das ötzthalische; dürfte aber richtiger in Kärnten oder Krain zu suchen sein. (Zahn XXXVI. p. 225).

[8]) Dies waren die Orte: Abfaltern; Hof; Gartitsch; Herbruck; Sillian; Innichen; Gsiess und Toblach; zu Vierschach gehörte Niederdorf.

zu Gries, Innichen, Mölten und zu Stilfes besass; ebenso welches die dem Stifte Freising gehörigen Höfe und Güter zu Albiuns, Parbian, zu Kiens und Terenten in Pusterthal und zu Tiersch waren, und welche Güter zu Bozen, Gries und Parbian Wein lieferten. Gleichfalls gelangen wir durch die Urbarien zur Kenntniss, welche Güter im Anfange des 14. Jahrhunderts zu Lehen hingegeben waren, und welche Güter, Zinse und Weingefälle und andere Giebigkeiten von dem Herzoge Heinrich von Kärnten, Grafen von Tirol, dem Vater der Margaretha Maultasch, in den Jahren 1307 und 1311 während der Sedisvacanz nach dem Tode des Bischofes Enico († 28. Juli 1311) bis zur Wahl Gottfrieds im Dezember dieses Jahres, und von den Grafen Heinrich und Albrecht von Görz gewaltthätig occupirt und dem Hochstifte entrissen wurden.

In Betreff des Gesammterträgnisses der Freisingischen Güter und Renten in Tirol enthält das Urbar vom Jahre 1310 die ziffermässige Berechnung eines Theiles desselben, die hier mitgetheilt zu werden verdient, weil sie einen Anhaltspunkt bietet zu einer ungefähren Beurtheilung dessen, was sämmtliche Bezüge dem Hochstifte abwarfen Der Nachweis gibt Auskunft über das von dem Bischofe Enico in den zwei Terminen von Georgi und Michaeli von den Gütern zu Innichen und Gries bezogene Einkommen. Innichen trug 252 Mark Berner, in Münchener Geld umgesetzt 378 Pfunde. Keller (Gries) lieferte 70 Fuder (carratas) Wein Bozener Mass, in Geldwerth 140 Mark Berner. Die Summe aller Erträgnisse belief sich auf Eintausend Münchener Pfunde[1]).

Es lässt sich begreifen, dass die so reiche Begüterung eines ausländischen geistlichen Hochstiftes Gegenstand vieler Anfechtungen von Seite weltlicher Herren werden konnte, zumal in jener Zeit, in welcher der aus den Geschlechtern der früheren Amtsgrafen hervorgehende Erbadel nach Vermehrung seines Besitzthumes und seiner Macht trachtete. Wie die Grafen von Tirol diese Vermehrung herbeizuführen bemüht waren, sahen wir in der Geschichte der Bisthümer Trient, Brixen und Chur. In diesem Streben der mächtigeren Geschlechter erblickte bald auch der sich allmählig aus der Ministerialität entwickelnde kleinere Adel den Weg zur Vermehrung seiner

[1]) Zahn in den erwähnten Urbarien unter der Rubrik X. p. 28—38 Urbar über die Freisingischen Güter in Tirol; — XI. p. 42 Hube et redditus montanorum bis p. 50. — p. 64 in diocesi Tridentina; — p. 116—122 wieder Intica. Dann p. 578—589 praedium in montibus, und p. 591—606.

Besitzungen, wobei er aber geistliches Gut weniger durch Belehnung, als durch raubritterliches Zugreifen an sich brachte.

Wir sehen daher, wie die freisingischen Güter in Cadober Anfangs von Ezzelin von Bassano und Günzelin von Camino dem Bischofe Albert zwischen 1158 – 1184 entrissen wurden, später aber, um nicht alles zu verlieren, von Alberts Nachfolgern als Lehen an verschiedene italienische Herren hingegeben werden mussten, bis endlich, unbekannt auf welche Weise sie für Freising gänzlich verloren gingen[1]. Im Jahre 1180 finden wir den Herzog Heinrich von Baiern im Besitze der Vogtei über die Innichen'schen Güter. Die Uebertragungs-Urkunde zeigt aber, welche Vorsicht Bischof Albert anzuwenden für nöthig erachtete, um den Uebergriffen der von dem Herzoge bestellten Untervögte vorzubeugen[2]. Zwei Jahre später musste derselbe Bischof die Vogtei über alle Freisingischen Güter, mochten sie in dem Bisthume Trient, Brixen oder Chur liegen, dem Markgrafen Bertold von Istrien und dessen Sohne dem Herzoge von Dalmatien und Croatien übertragen. Die in der Urkunde verzeichneten Cautelen beweisen, gegen welche Uebergriffe der Bischof sich sicher stellen musste[3]. Nach der Aechtung des Markgrafen Heinrich von Istrien erhielt 1209 Graf Adalbert von Tirol die Vogtei über Innichen, und jetzt begann eine Zeit der Drangsalirung theils durch den Grafen von Tirol, theils durch die Grafen von Görz, indem beide auf die Freisingischen Güter zu Innichen und an anderen Orten in Tirol griffen[4]. Bald erhoben sich in der unmittelbaren Nähe von Innichen Bedränger aus dem niederen Adel, die Brüder Heinrich und Otto von Welsberg[5]. Meinhard II. riss sogar das ganze Gebiet der Hofmark Innichen widerrechtlich an sich[6]. Wie es unter seinem Sohne Heinrich, Grafen von Tirol und Herzog von Kärnten, aussah, darüber berichten die Freisingischen Urbarien selbst folgendes. „Schon 1307 legte Herzog Heinrich auf alle Giebigkeiten, welche Freising von seinen Gütern zu Ambras, Matrei, Stilfes, Velturns, Schranbach, Lengstein, Laien, St. Afra in Bozen, Gries und Mölten zu beziehen hatten, Beschlag. Alle bei Heinrich angebrachten Klagen des Bischofes Enico blieben ohne

---

[1]) Tinkhauser I. p. 447.

[2]) Meichelbeck I. p. 871. Zahn nr. 116. [3]) Zahn nr. 119.

[4]) Tinkhauser l. c. p. 449. Zahn nr. 188. Urkunde von 1288, mit welcher Kaiser Friedrich II. dem Bischofe Konrad I. Schadloshaltung für alle von dem Grafen von Tirol ihm zugefügten Beschädigungen zuerkennt.

[5]) Tinkhauser l. c. p. 449.

[6]) Zahn im 86. Bde. d. Font. rer. Austriac. p. 56 und 119—120.

Erfolg. Im Jahre 1311 griffen die Grafen Heinrich und Albrecht von Görz, die Schirmvögte von Innichen sein sollten, die Vogtei missbrauchend, während der Sedisvacanz nach dem Tode des Bischofes Enico (er starb 23. Juli 1311) auf alle Zinse und Giebigkeiten von Innichen, und liessen von ihrer Usurpation nicht eher nach, als ihnen Enico's Nachfolger Bischof Gottfried 500 Mark Berner erlegte. Dasselbe that in diesem Jahre der Herzog Heinrich in Bezug auf die Freisingischen Güter in Gries; er entzog dem Hochstifte das ganze Wein-Gefälle, so dass Freising, wie das Urbar bemerkt, „nicht einen Tropfen davon bekam", und doch zwang der Herzog den Bischof die Kosten der Weinlese zu bezahlen, und die Usurpation ihm mit mehr als 200 Mark Berner abzukaufen"[1]).

Nicht umsonst bezeichnet Meichelbeck die Zeit der Regierung des Bischofes Gottfried von Freising (1311 Decbr. bis 1314, 27. Aug.) als eine harte und rauhe Zeit; unfruchtbare Jahre, die Besitzungen der Kirche des heil. Corbinian an verschiedenen Orten von raubsüchtigem Adel geplündert, die Erpressungen der Herzoge von Baiern im Anzuge[2]). Wie sehr aber im Laufe der Jahrhunderte selbst die noch in den Händen der Bischöfe verbliebenen Freisingischen Besitzungen in Tirol zusammenschmolzen, beweist ein landschaftlicher Steuer-Anschlag vom Jahre 1574, in welchem der Bischof von Freising mit drei, sage drei, Steuerknechten, d. h. mit 108 fl. Grundsteuer angesetzt erscheint, gleich dem Abte von Marienberg, dem Kloster St. Klara in Meran, und dem Kloster Ettal, während das Stift Georgenberg mit fünf Steuerknechten belastet war[3]).

§. 5. Die ausländischen in Tirol begüterten Klöster.

Ein im 9. Bande der Copeibücher des landschaftlichen Archives in Innsbruck vorhandener Steuer-Anschlag des Jahres 1574 enthält das Verzeichniss von 43 ausländischen Klöstern, Stiften und Domcapiteln, welche in Tirol Besitzungen oder Gülten hatten, von denen sie mit der Tiroler Landschaft zu den Landessteuern beitragen mussten. Unter diesen mochten mehrere sein, welche in der Zeit von dem 11. bis 13. und 14. Jahrhunderte, die wir unserem Plane gemäss zunächst ins Auge fassen, noch gar nicht bestanden, oder erst in späterer Zeit durch Kauf, Tausch oder in anderer Weise in den Besitz von Gütern und Gülten älterer Klöster eintraten, oder wegen neuer

[1]) Zahn a. a. O. p. 56

[2]) Meichelbeck Hist. Fris. II. p. 115.

[3]) Landsch. Arch. Bd. IX. (Innsbruck).

Erwerbungen in der Liste der Steuerpflichtigen des Jahres 1574 erscheinen. Alle diese kommen hier nicht in Betracht; die folgende Darstellung beschäftigt sich nur mit den Bedeutenderen jener Klöster und Stifte, deren Entstehen und Gütererwerb in Tirol dem obenbezeichneten Zeitraume angehört. Wir lassen diese in alphabetischer Ordnung folgen.

Altomünster. Das von dem Schotten Alto um die Mitte des achten Jahrhunderts an der Paar nordöstlich von Augsburg gegründete Kloster Altmünster ward von den Benedictinern gegen Weingärten Nonnen überlassen. Die Benedictinerinnen dieses Klosters bezogen aus Tirol eine Gülte von 6 Fuder Wein, wahrscheinlich aus der Gegend von Bozen. Wir kennen diesen Bezug nur aus einer Zollbefreiung des Jahres 1323. Von einer weiteren Begüterung Altomünsters in Tirol ist nichts bekannt[1]).

Attl. Das in der Nähe von Wasserburg am Inn gelegene Benedictiner-Stift Attl besass schon 1138 Güter auf dem Weerberge, ein Geschenk Engelberts, eines Grafen von Wasserburg[2]). Den Hof Ried (curia Riede) im Zillerthale erhielt es 1210 von dem Grafen Konrad von Wasserburg[3]). Vier Höfe, zwei in Pradel und zwei in Ambras wurden dem Stifte 1229 zurückgegeben, nachdem sie einem Konrad Flonser von Sterzing wegen Zinsrückstand gerichtlich abgesprochen worden waren[4]). Einen Zehent von 4 Fuder Wein, das Fuder zu 20 Pfd. Berner gerechnet, wies 1334 König Heinrich dem Kloster für einen Jahrestag an auf einen Hof zu Marling bei Meran[5]).

Au. Das von dem Herzoge Tassilo II. neben Geras, nordöstlich von dem Stifte Attl am Inn gegründete Chorherren-Stift Au wurde wie viele andere Klöster von den Magyaren verwüstet, aber um 1068 wieder hergestellt, wahrscheinlich von den Herren von Megling, die, wenn sie nicht die zweiten Stifter, unstreitig grosse Wohlthäter des Klosters waren. Durch Adelheid von Eppan, einer Gräfin von Meglingen, kam das Stift 1210 zum Besitze eines grossen Hofes in Mais bei Meran. Obwohl der Hof Adelheidens erbliches Eigenthum war, wurde doch die ganze Verwandtschaft von Eppan und Ulten zur Ausstellung von Zustimmungs- und Verzichtleistungs-Urkunden herangezogen[6]). Von dem Grafen Meinhard von Tirol erhielten die Chorherren des genannten Stiftes die Zollbefreiung für den Wein von

---

[1]) Monum. Boica Tom. X. p. 336. [2]) Resch Aet. millen. p. 156.
[3]) Mon. Boica I. p. 280. [4]) Ebend. p. 287, 288, 291.
[5]) Ebend. p. 301. [6]) Ebend. p. 223, 224.

ihrem Hofe in Mais an allen Zollstätten seines Gebietes, und dieselbe Befreiung von dem Herzoge Ludwig dem Strengen für Rattenberg[1]).

Baumburg. Dem regulierten Chorherren-Stifte Baumburg, nördlich vom Chiemsee, schenkte 1190 Elisabeth Gräfin von Ortenberg mit ihren Söhnen, den Grafen Radpot und Heinrich, ihre Besitzungen auf dem Angetberge[2]) d. h. auf jenem Mittelgebirge, welches sich von Voldöpp (Rattenberg gegenüber) bis Langkampfen hinzieht, durch die Hand des Herrn Walcho von Stein (heute Mariastein) mit gänzlicher Befreiung von allen Vogtgiebigkeiten[3]). Papst Cälestin III. bestätigte die Schenkung (Landgüter und Weinberge[4]). Der Pfalzgraf Rapoto, seiner Muhme nachfolgend, bestimmte 1230, dass die Orte Smidgen, Walchenthal, Zieter, Pache und Dorfen, sämmtlich Weiler in Angetberg, der Kirche des Klosters Baumburg mit dem Opferweine (vinum missale) dienen sollten[5]).

Benedictbeuren. Das Benedictiner-Stift Benedictbeuren besass viele Güter in Tirol: Weingärten zu Bozen[6]), zu Mais[7]) und Riffian[8]); Höfe zu Pfons bei Matrei[9]), zu Tärtzins, zu Ell-

---

[1]) 1282 und 1286 Mon. Boica Tom. I. p. 228.

[2]) Heutzutage im Volksmunde auch Angerberg; in den Urkunden sehr verunstaltet: Engechterberch; Anegatterperge.

[3]) Mon. Boica Tom. II. p. 193.

[4]) Diese Stelle beweist, wie viele andere, dass damals in ganz Unterinnthal Weinbau betrieben wurde.

[5]) Monum. Boica Tom. II. p. 194 und 198.

[6]) In Bozen erhielt das Stift schon zu Tassilo's Zeiten Weingüter von Lantfried, der selbst in den Orden trat. Im Jahre 1074 gab der Graf Ulrich von Bozen dem Stifte ebenfalls in Bozen einen Weinberg mit köstlichem Gewächse (vineam pretiosam) für ein Messbuch (librum missalem). Der Weinberg lag in loco Runcazi (Rentsch?) (Monum. Boica VII. p. 92). Im Jahre 1138 kaufte das Kloster einen Weinberg von einem gewissen Gottfried nahe bei dem dem Stifte gehörigen Hause in Bozen. (Ebend. p. 50). Bald darauf erhielt es durch Geschenk von einem Edelmanne Norbert wieder einen Weingarten. (Ebend. p. 51).

[7]) Der Edelmann Ulrich von Elsendorf schenkte 1116 Weinberge im Etschlande bei Mais und Riffian. (Resch Aet. millen. p. 125). Später scheinen diese Weinberge in Abfall gekommen zu sein. Der Abt Heinrich verwendete 1257 drei und vierzig Talente auf ihre Verbesserung. (Monum. Boica VII. p. 133).

[8]) Johann Buzinne schenkte 1149 dem Kloster einen Weinberg in Riffian, an einem Orte genannt Platille. (Ebend. p. 50).

[9]) Graf Arnold (nobilissimus bellator imperatoris) schenkte dem Kloster 1032 sein ganzes Eigenthum zu Tärtzins, und Graf Dietrich den Hof Pfons. (Mon. Boica VII. p. 38—39). Im Jahre 1257 gab Abt Heinrich eine Hube in Pfons und eine Mühle einer gewissen Mathilde gegen jährlichen Pachtzins von 10 Yhrn Wein und 15 Käsen. (Ebend. p. 133—134).

bogen[1]), Sistrans[2]), Mutal und Lans[3]); eine Kellerei in Innsbruck[4]); den Scharnitzer Wald von Leiten bis Seefeld[5]); einen Hof zu Pfaffenhofen[6]), zwei zu Torent, ungewiss ob damit Trens oder Terenten gemeint sei[7]). Ausserdem bezog Benedictbeuren Zehente an verschiedenen Orten in Tirol. Das Stift erfreute sich einer gewissen Immunität für seine Besitzungen im Gebirge[8]). Die Bestätigung aller Schenkungen, Güter und Gülten erlangte es sowohl von dem Grafen Adalbert von Tirol 1248, als auch 1253 von dem Grafen Gebhard von Hirschberg und 1263 von den Grafen Meinhard und Albert von Görz und Tirol[9]).

Bernried. Das Augustiner-Chorherren-Stift Bernried besass in Tirol als Schenkung des Grafen Meinhard vom Jahre 1278 nur ein Kammerland in Oberperfuss mit einer Jahres-Rente von 6 Pfd. Berner. Noch in diesem Jahre vertauschte das Stift die Schenkung gegen ein Allod bei Bozen. Dies lag an der Talfer, hiess Seurs, und bestand aus einem Burghügel[10]), aus Aeckern, Wiesen, Weideneien, Wasserleitungen und allem übrigen Zugehör[11]).

Herrn-Chiemsee. Das regulirte Chorherrn-Stift Herrn-Chiemsee, auch Herren-Werd und Pfaffenwerd genannt, verdankte seine Gründung auf einer Insel des Chiemsee's dem Herzoge Tassilo von

---

[1]) In Ellbogen besass das Stift ein Kammerland bei der Leimgrube. (Mon. Boica VII. p. 115).

[2]) Otto Herzog von Meranien wies dem Stifte 1228 einen halben Hof zu Sistrans und eine Mühle zu Mutal zu. (Ebend. p. 116).

[3]) Heinrich Markgraf von Istrien schenkte 1229 einen Hof zu Lans. (Ebend. p. 115).

[4]) Von dem Grafen Meinhard hatte Benedictbeurn einen Keller in Innsbruck nahe an der Stadtmauer erhalten; Meinhards Sohn Herzog Otto von Kärnten bestätigte 1298 die Schenkung. (Ebend. p. 155).

[5]) Den Scharnitzwald erhielt das Stift von seinem Schirmvogte dem Grafen Bertold gegen Abtretung eines in Erlingen dem Schlosse Andechs günstig gelegenen Hofes. (Ebend. p. 56).

[6]) Ob dieses Pfaffenhofen das Tiroler Dorf, oder Pfaffenhofen in Baiern war, ist ungewiss; wahrscheinlich ersteres, weil es mitten unter Tiroler Ortsnamen vorkommt. (Ebend. p. 70).

[7]) Der Name „Torent“ lässt es unentschieden, ob Trens im Wippthale oder Terenten im Pusterthale zu verstehen sei; das Stift erhielt daselbst zwei Höfe von Bernhard von Weilheim zum Ersatz des im Kriege Heinrichs des Markgrafen von Istrien zugefügten Schadens im Jahre 1256. (Ebend. p. 128).

[8]) Nach einer Urkunde vom Jahre 1234 in den Vorschriften für d. Schutzvogt. (Ebend. p. 118).

[9]) Monum. Boica Tom. VII. p. 128, 126 und 136).

[10]) u [11]) „Allodium apud Pozanum juxta Talvernam fluvium, una cum „colle castrensi“ etc. Sollte dieser Burghügel das Schloss Marötsch sein? (Monum. Boica VIII. p. 324).

Baiern. Karl der Grosse schenkte es 789 dem Bisthume Metz[1]). König Arnulf tauschte es im Jahre 890 gegen die Abtei Luxem ein, und übergab es dem Erzbischofe Dietmar von Salzburg[2]). Die volle Uebergabe an Salzburg erfolgte erst 969 durch Kaiser Otto I.[3]) Den Augustiner-Chorherren eingeräumt wurde es von dem Erzbischofe Konrad I. einem Grafen von Avensberg zwischen 1106 und 1147. Die Vogtei über dieses Stift gab Erzbischof Eberhard I. 1158 dem Grafen Syboto von Neuburg; Eberhard II. übertrug sie 1244 an den Pfalzgrafen Otto, wodurch sie an die Herzoge von Baiern kam.

Unter den Besitzungen des Stiftes Herrn-Chiemsee in Tirol scheint Stumm im Zillerthale die bedeutendste gewesen zu sein; denn sie bildete später eine eigene Hofmark, und umfasste nicht nur das Dorf Stumm, sondern auch die Höfe am Stummer Berge[4]). Im Zillerthale besass das Stift noch mehrere Güter in Hart und Bruck[5]), und einen Forst in der Gerlos[6]). Im Brixen- und Leukenthale Höfe zu Hopfgarten[7]) und Ellmau, hier die grossen Höfe Horngahe, Strass und Ecke[8]); ferner das Landgut Wildalbe und die Vogtei über die Vicarie Jochberg[9]). In Südtirol Weinberge zu Völs[10]), zu Campill bei Bozen[11]), zu Mais bei Meran, hier und zu Lengmoos auf dem Ritten, auch noch

---

[1]) Dem Bischofe Engilram. (Juvavia, Urkunde im Anhang VIII. p. 48).

[2]) Juvavia, Urkunde 58. Vergl. Dümmler ostfränk. Reich II. p. 479.

[3]) Urkunde bei Hundius II. p. 286. Juvavia im Anhang p. 70.

[4]) Monum. Boica II. p. 279, 408. Stumm war eine Schenkung des Erzbischofs Konrad ca. 1130. In der Bestätigungs-Urkunde des Papstes Hadrian vom Jahre 1157 wird Stumm eine villa genannt. Als Hofmark erscheint es in den Tiroler Weisthümern.

[5]) Geschenk der Herren Chuono und Friedrich von Hart. Monum. Boica l. c. p. 302.

[6]) Der Wald in Gerlos ging circa 1150 durch Tausch an den Erzbischof Eberhard über l. c. p. 315.

[7]) Schenkung des Altmann von Hopfgarten, einem Hausgenossen des Erzbischofes l. c. p. 348.

[8]) Schenkung des Syboto von Stetenheim, Ministerial des Markgrafen Engilbert p. 299; ferner Geschenke eines Edelmannes Piligrim von Trutlaichingen l. c. p. 311.

[9]) Circa 1200 verzichteten die Erben Konrads von Stevenkirchen auf die Vogtei zu Gunsten des Stiftes Herrn-Chiemsee p. 366. Das praedium Wildalbe war eine Schenkung Adelrams, eines Ministerialen des Grafen Heinrich von Lechsgemünde l. c. p. 345

[10]) Geschenk der edlen Matrone Gotelieb von Hard für ihren Sohn Rudolf Canoniker in Chiemsee l. c. p. 307.

[11]) Geschenke des Edelmannes Dietmar von Zeizheringen, und des Parochian Wilhelm von Kundl l. c. p. 315 und 340.

andere Landgüter[1]). Im Jahre 1288 erhielt Herrn-Chiemsee die Zollfreiheit für seine Bezüge aus Tirol[2]). Ueber die Vogtei-Rechte dieses Stiftes in Stumm geben die Tiroler Weisthümer I. S. 138—151 den ausführlichen Bericht.

Frauen-Chiemsee. Gleich dem Stifte Herren-Chiemsee hatte auch das königliche Stift Frauen-Chiemsee Besitzungen in Tirol. Schon der Stifter des Klosters Herzog Tassilo hatte es mit Axams und mit Gütern im Leukenthale dotiert[3]). Im Laufe der Zeit erwarb es Güter im Unterinnthale zu Anget und Angetberg[4]), zu Voldöpp in der Nähe von Rattenberg[5]) und zu Wiesing[6]); im Oberinnthale zu Axams[7]) und Oberperfuss[8]); im Oetzthale zu Oetz und Umhausen[9]). In der Nähe von Innsbruck besass es Güter zu Hötting[10]) und an einigen Orten auch Weiderecht[11]). In Anget war die Pfarre dem Stifte incorporirt[12]), die Besitzungen im Leukenthale bildeten eine Hofmark, in welcher das Stift die niedere Gerichtsbarkeit übte[13]). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gingen Gefälle der Frauen-Chiemsee'schen Besitzungen im Oetzthale, zu Axams und Wiesing an den Grafen Gebhard von Hirschberg als Lohn für seine Schirmvogtei über[14]). Im Jahre 1264 erhielt das Stift von dem Pfalzgrafen Ludwig die Zollfreiheit zu Rattenberg, und 1334 von Ludwig dem Baier die Befreiung von der Steuer im Leukenthale[15]).

Diessen. Das im Anfange des 9. Jahrhunderts an der Stelle der römischen Station (Pontes Tessenii) gestiftete, im folgenden Jahrhunderte von den Raubhorden der Magyaren zerstörte, dann gegen

---

[1]) Geschenk des Grafen Syboto v. Walchenstein p. 308, und Friedrich von Moringen, Ministerialen des Grafen Gehhard von Burghausen Monum. Boica II. p. 316. [2]) Ebend. p. 403.

[3]) Ebend. p. 445 und Kaiser Heinrichs IV. Bestätigungs-Urkunde von 1077. (Hundius II. p. 241 und 242).

[4]) Tiroler Weisthümer I. p. 66.

[5]) Monum. Boica l. c. p. 453. Im Jahre 1254 vertauschte das Stift seine Güter zu Voldöpp an die Herzoge von Baiern.

[6]) Tiroler Weisthümer l. c. p. 154.

[7]) Ebend. p. 253, das Stift hatte daselbst sein eigenes Gericht.

[8]) 1271 erhielt Ulrich von Liebenberg bei dem Ausgleich eines Streites um 2 Höfe in Geväzze von der Abtissin ein Lehen zu Oberperfuss. Monum. Boica II.

[9]) Tiroler Weisthümer II. p. 73.

[10]) 1281 übertrug die Abtissin Herbargis einen Hof zu Hötting erblich an Heinrich und Ulrich von Innsbruck gegen eines Jahreszins von 5 Lageln Wein. Monum. Boica l. c. p. 459.

[11]) Monum. Boica l. c. p. 475. [12]) Hundius II. p. 243.

[13]) Tiroler Weisthümer I. p. 3.

[14]) Monum. Boica l. c. p. 454. [15]) Ebend. p. 455 und 482.

das Ende desselben Jahrhunderts von der Gräfin Kunigunde von Diessen († 1020) wiederhergestellte Stift der regulirten Chorherren Diessen gelangte im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts zu einem nicht unbedeutenden Güterbesitze in Tirol.

Als einer der ersten Wohlthäter, welche in diesem Lande das Stift mit Gütern begabten, erscheint der Graf Heinrich von Wolfrathshausen, der 1158 nebst einer grossen Menge anderer Güter in Baiern Alles, was er an Weinbergen, Aeckern, Leuten, bebautem und unbebautem Boden zu Bozen besass, dem Stifte schenkte[1]). Seinem Beispiele folgte Graf Bertold von Andechs, welcher zur Schenkung des Grafen Heinrich einen Hof ebenfalls zu Bozen hinzufügte[2]). Um das Jahr 1180 vermehrte Lazarus von Wolfrathshausen, ein andechsischer Ministerial, die beiden Schenkungen mit einem Hofe gleichfalls zu Bozen, jedoch mit Vorbehalt des Besitzes für seine Lebtage[3]).

Aus demselben Grunde, den wir um diese Zeit häufig wiederkehren sehen, aus welchem die Ministerialen von ihren Herrn die Erlaubniss erhielten, von ihren Gütern Widmungen an geistliche Stifte machen zu dürfen, erhielten mehrere andechsische Ministerialen gegen das Ende des 12. Jahrhunderts von dem Stifte Diessen gegen Abtretung ihrer Salzantheile an der Saline zu Hall[4]) Höfe an verschiedenen Orten in Leibgedings-Weise. So Heinrich von Schallinkheim zu Ellbogen, zu Pradel bei Innsbruck, und zu Naters. Der bereits genannte Lazarus von Wolfrathshausen einen halben Hof zu Arzl; die Brüder Bernhard und Goswin von Kirchheim einen Hof in Thaur. Nach ihrem Tode mussten sämmtliche in dieser Weise den Ministerialen überlassenen Höfe als rechtes Eigenthum an das Stift zurückfallen[5]). Den Hof in Naters hatte das Stift um die Mitte des 12. Jahrhunderts von einem gewissen Luitprand erhalten, Ministerial des Grafen Heinrich von Wolfrathshausen[6]).

Im Anfange des 13. Jahrhunderts schenkte Eberhard von Porta sein Landgut zu Ambras[7]) nach Diessen mit einem jährlichen Zinserträgnisse von 2 Saum Wein. An demselben Orte verkaufte die Frau Mathilde Zwingelinna ihr Gut für 32 Talente Augsburger Münze[8]);

---

[1]) Monum. Boica Tom. VIII. p. 126. [2]) Ebend. p. 128.

[3]) Ebend. p. 165.

[4]) Siehe über Hall, was im Hauptstücke VIII. über Hall bemerkt wird.

[5]) Monum. Boica l. c. p. 165. [6]) Ebend. p. 128.

[7]) Ebend. p. 136. Die Monum. Boica nennen den Ort Anras; allein zu Anras im Pusterthale wurde kein Wein erzeugt, wohl aber in den Umgebungen von Innsbruck und im Unterinnthale.

[8]) Ebend. l. cit. p. 139.

ihr Schwiegersohn Eberhard von Schondorf that dasselbe mit seinen Gütern in Stubai[1]). Gleichzeitig übergab Lazarus von Porta, Ministerial des Herzogs von Meran, in diesem Thale zwei Schwaigen dem Stifte Diessen[2]). Zu Gossensass erhielt das Stift ein Landgut sammt den Leibeigenen von Heinrich dem Markgrafen von Istrien[3]), und von den Brüdern Rudolf und Eberhard von Hohenrain zwei Höfe zu Volders[4]). Im Jahre 1248 widmete der Pfalzgraf und Herzog von Meran, Otto, der letzte seines Stammes, bereits auf dem Sterbebette, zum Heile seiner Seele, was er an Rechten und Eigenthum, besonders auf dem Berge Ellenbogen besass, dem Stifte Diessen[5]). Bemerkt zu werden verdient noch, dass in dem Saalbuche dieses Klosters zum Jahre 1250 eines Falles von Erbpacht-Verleihung (locatio perpetua) erwähnt wird, indem das Stift dem Arnold von Vorst eine Strecke unbebauten Bodens auf dem Berge Jenesien (in monte S. Genesii) ober Gries bei Bozen überliess[6]). Aus all' diesen Angaben ist ersichtlich, an wie vielen Orten das Kloster Diessen Besitzungen in unserem Gebirgslande an sich gebracht hatte.

Ettal. Das von Kaiser Ludwig dem Baier 1330 gestiftete Kloster Ettal bezog aus Tirol nur eine einzige Rente, eine Weingülte, mit welcher es von den Herzogen von Baiern, Stephan dem Aelteren, Stephan Friedrich und Johann, und von dem Sohne des Letzteren Stephan auf die Pflege und Veste Kufstein angewiesen war[7]).

Polling. Das Stift der regulirten Augustiner-Chorherren von Polling erwarb in Tirol Besitzungen zu Rum in Innthale nächst Hall, zu Trins im Wippthale, zu Mauern ebendaselbst zwischen Steinach und Matrei, zu Götzens unweit Innsbruck, zu Absam, zu Stams, in der Laitasch, in Villnöss am Eisak, zu Bozen und in Mais bei Meran. Das Landgut Rum erhielt Polling von dem Herzoge Konrad von Dachau[8]); die Besitzungen in Trins und Mauern von einer Edelfrau Waltburg[9]), den Bauernhof zu Götzens von Udalschalk von Rieth[10]), einen Hof zu Absam sammt einem Weinberge von Rüdiger von Absam[11]), ein Landgut zu Ueberach von einem Edelmanne Rupert von

---

[1]) Monum. Boica VIII. p. 141. [2]) Ebend. p. 137.
[3]) Ebend. p. 136—137. [4]) Ebend. p. 144.
[5]) Ebend. p. 165. „Otto dux etc. aegritudinis molestia lecto decumbens... quidquid possedit in monte dicto Ellenbogen" etc. 1248. [6]) Ebend. p. 151—153.
[7]) Monum. Boica VII. p. 288.
[8]) Monum Boica X. p. 18. Hundius Metropol. III. p. 114.
[9]) Monum. Boica X. p. 10. [10]) Ebend. p. 12. [11]) Ebend. p. 38.

Salurn[1]), Weingülten und Weinberge zu Bozen von einem Eigenthümer Bertold mit dem Zunamen „Devorator“[2]), und einen Weinberg mit allem Zugehör zu Pradelle, wahrscheinlich Pradai zu Gries bei Bozen, sowie einen Bauernhof in Villnöss von Hermann von Tutenhausen[3]). Bedeutende Güter in Mais erhielt Polling theils von dem Grafen Bertold von Tirol, theils von einer Edelfrau Adelheid als Geschenke. Adelheidens Geschenk musste aber das Stift mit 30 Talenten von Herburg, einer Ministerialin des Grafen Albert von Tirol, welche dasselbe als Lehen besass, einlösen[4]).

Eigenthümliche Verhältnisse bildeten sich bezüglich einiger Besitzungen und Rechte des Stiftes Polling, als dieses im Jahre 1065 von Heinrich IV. dem Bischofe Altwin von Brixen geschenkt wurde[5]). Obwohl Bischof Hartmann die Schirmvogtei über das genannte Stift 1160 an den Herzog Heinrich den Löwen übertrug, behielt Brixen doch das Eigenthumsrecht und die Oberlehenschaft und verfügte über einige Güter und Leute Pollings nach seinem Interesse. Ein Edelmann Bernard von Weilheim hatte den Chorherren zu Polling Grund und Boden am Flusse Laitasch geschenkt, auf welchem die Stiftsherren Neubrüche anlegten. Dasselbe hatten auch die Religiosen des Stiftes Wilten gethan. Die Bischöfe von Brixen betrachteten sich aber, weil Eigenthümer des Klosters Polling, als die Grundherren des geschenkten Bodens, und gestatteten 1195 den beiden Klöstern wohl die Einhebung des Zehenten, behielten aber alle anderen Rechte und Bezüge, sowie auch die auf den Neubrüchen angesiedelten Leute sich vor[6]). Dieses ist noch aus einer viel späteren Verordnung der Herzogin Mechtild von Baiern ersichtlich, welche im Jahre 1304 ihren Richtern und Amtleuten gebot, „das Gotteshaus Polling in Anbetracht seiner alten Rechte auf die Leute von Brixen, die vor der Scharnitz gesessen sind, und von Rechtswegen nach Polling gehören, an diesen Leuten und Rechten nicht zu beschweren“[7]). Daraus ersieht man, dass die Zuständigkeit der Leute, die vor der Scharnitz angesiedelt waren, selbst um diese Zeit noch zwischen Brixen und Polling streitig

[1]) Monum. Boica X. p. 84. [2]) Ebend. p. 85. [3]) Ebend. p. 80.

[4]) „Bertoldus Comes de Tirol duas vineas et unam curtem bene edificatam, et duo jugera agri in superiori Mais, et praeterea hortum cum omni investitura per manum ministerialis sui Heinrici Suppan“ p. 27. — Adelheids Schenkung p. 15.

[5]) Siehe oben S. 280.

[6]) Monum. Boica X. p. 45. [7]) Ebend. p. 67.

war, und von letzterem Stifte als ein altes Recht reclamirt wurde. Die Ablösung Pollings von Brixen hatte aber aller Wahrscheinlichkeit nach schon früher stattgefunden; denn schon im Jahre 1239 finden wir beide Stifte in einem Tauschverkehre, indem das Domcapitel von Brixen Eigenleute, welche Polling zu Matrei hatte, mit aller Gerichtsbarkeit der Herren von Polling über dieselben, für die Kirche von Brixen gegen Brixnerische Eigenleute[1]) oder gegen Einräumung von Gütern eintauschte[2]). Ebenso unterhandelte im Jahre 1273 Graf Meinhard von Tirol direct mit dem Propste Heinrich von Polling, als er einen diesem Stifte gehörigen Hof zu Stams gegen Ueberlassung eines Hofes in Mais und einer Weingülte von 4 Yhrn für seine Gründung, nämlich für das Kloster Stams, erwerben wollte[3]).

Von welchem Ertrage die Weingüter des Stiftes Polling in Tirol waren, beweist am besten die 1263 und 1264 von dem Grafen Meinhard und dessen Gemahlin, der Königin Elisabeth, dem Stifte ertheilte Zollbefreiung für 80 Saumpferde[4]).

Das Chorherren-Stift Raitenbuch, eine Stiftung Welfs I. besass in Tirol nur ein Weingut zu Lana bei Meran. Die Monumenta Boica bezeugen dies durch die Mittheilung einer Anordnung des Propstes Ludwig vom Jahre 1270, vermöge welcher seinen Chorherren zur Fastenzeit ein Fuder Wein aus dem Hofe „Letiginbühel“ zum Genusse übergeben werden sollte. Der Baumann dieses Hofes hatte bezeichneten Wein mit seinen Saumpferden wohlbehalten (salvum) in das Kloster zu liefern[5]).

Rot. Wenige ausländische Klöster waren im Besitze einer so reichen Begüterung in Tirol, wie das Benedictiner-Stift Rot am Inn, nicht weit entfernt von Wasserburg. Stifter dieser Abtei soll Kuno von Rot gewesen sein[6]), was aber von dem neuesten Bearbeiter der Pfalzgrafen von Baiern, Pius Wittmann, als irrig bezeichnet wird[7]). Jedenfalls war aber der Pfalzgraf Kuno ein immens reicher Mann, der nach dem Tode seines einzigen Sohnes seinen grossen Güterbesitz zu Klosterstiftungen verwendete, und selbst Mönch wurde[8]). Durch ihn und andere Wohlthäter gelangte die Abtei Rot zu zahlreichen Besitzungen im Tiroler Gebirgslande. Das ganze Thal von Pillersee sammt der Kirche und allem Zehent gehörte dem Kloster

[1]) Vermuthlich gegen solche, welche ausser der Scharnitz sassen.
[2]) Monum. Boica X. p. 50. [3]) Ebend. p. 58.
[4]) Ebend. p. 55 und Hundius Metrop. III. p. 115, 117.
[5]) Monum. Boica VIII. p. 43—44.
[6]) Nach den Angaben der Monum. Boica I. über die Abtei Rot.
[7]) p. 27. [8]) Ebend. p. 27.

Rot[1]). Im Leukenthale die Orte und Höfe Stegen, Wiesenschwang, Griesenau, Grantau bis auf die Höhe von Jochberg[2]), in Stubai zwei Höfe[3]), im Wippthale Höfe zu Flons und Vals; auf dem Ritten fünf Höfe; zu Süffian und Bozen Höfe und Weinberge[4]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden diese Besitzungen durch Schenkungen des Grafen von Wasserburg und anderer Wohlthäter nicht unbedeutend vermehrt. Graf Konrad, dem im Jahre 1226 die Schirmvogtei über das Stift Rot von Kaiser Friedrich II. übertragen worden war, schenkte 1234 dem Kloster den Zehenten von allen Besitzungen, den er seitdem er die Schirmvogtei erhalten eingenommen hatte, und in Zukunft einnehmen würde, unter anderem den Zehenten zu Hopfgarten von einer Maierei, und zu Westendorf von einem Hofe[5]). Im Jahre 1235 verordnete er in seinem Testamente mit Zustimmung seiner Gemahlin Kunigunde, dass von dem Amte in Weerberg 3 Höfe mit allen dazu gehörigen Leuten dem Kloster eingeräumt werden sollten[6]). Hugo von Stein am Ritten schenkte 1259 dem Stifte durch die Hand seines Bruders Ulrich von Velturns einen Hof, genannt „auf dem Kofel"[7]). Nicolaus Maurer (murator) ein Baumann des Klosters Rot, testirte dem Stifte auf ewige Weltzeiten zwei Yhrn Wein von den Gütern, die er von dem Gotteshause zu Baurecht besass[8]).

Die Besitzungen dieses Stiftes blieben aber nicht unangefochten. Manche derselben eignete sich der Graf Heinrich von Lechsgemünde gewaltthätig zu; die Schirmvogtei strebte Graf Adalbert von Tirol wider alle Rechte des Klosters in seine Gewalt zu bringen. Wegen der Schenkung des Hugo von Stein entstand heftiger Streit mit den Brüdern Konrad und Reinbert von Weineck Den Grafen Heinrich von Lechsgemünde erklärte ein unter dem Vorsitze des Bischofes Albert von Trient bestelltes Gericht der Gewaltthätigkeit schuldig und verurtheilte ihn zur Herausgabe des Entrissenen. Die Richter waren der Bischof Adalbert von Freising, Arnold von Mareit und

---

1) Tiroler Weisthümer I. p. 89.

2) Monum. Boica I. vergl. damit p. 412 Verpachtung Wiesenschwangs 1296 an Gerhard von Welwen.

3) Die Monum Boica I. nennen den Ort „Soubeca", offenbar eine falsche Lesung für Stubai. Vergl. Aetas millen. p. 101—106 von Resch.

4) Monum. Boica a. a. O. und Resch ebenso.

5) Monum. Boica I. p. 379 „decimam de omnibus possessionibus a tempore ipsius advocatiae adeptae habitis et in futurum habendis".

6) Ebend. p. 380 „tres vaccarias" Höfe mit Milchwirthschaft und Käserei.

7) Ebend. p. 393 „curiam dictam super roche".

8) Das Testament wurde zu Bozen gemacht, wo der Testator wohnte und die Güter lagen.

Bertold von Tirol[1]). Den Grafen Adalbert von Tirol wies Kaiser Friedrich II. zurück, und übertrug die Schirmvogtei dem Grafen Konrad von Wasserburg[2]). Die Entscheidung des Streites zwischen Hugo von Stein und seinen Gegnern wies Papst Alexander IV. 1260 einem Schiedsgerichte zu[3]).

In Bezug auf Immunität erlangte das Stift Rot von dem Herzoge Ludwig II. von Baiern 1270 die Zollbefreiung in Rattenberg für alle aus Tirol bezogenen Victualien[4]); im Jahre 1336 von Kaiser Ludwig die Immunität für alle Güter in Pillersee[5]). In kirchlicher Beziehung besass das Stift das Patronatsrecht über die Kirche in Pillersee mit dem Präsentationsrechte für dieselbe. Erzbischof Philipp von Salzburg bewilligte 1254 dem Stifte die Errichtung eines Priorates daselbst, und der Erzbischof Ulrich von Salzburg 1262 die Besetzung der Pfarre mit Geistlichen des Stiftes und wies dem neuen Priorate das Erträgniss der Neubrüche (novalia) zu, die zum grössten Theile auf Kosten des Klosters dort angelegt worden waren[6]).

Schefftlarn. Die Güter, welche das Prämonstratenser Chorherren-Stift Schefftlarn in Tirol an sich brachte, waren Erwerbungen, die mit wenigen Ausnahmen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gemacht wurden. Die erworbenen Besitzungen und Renten bestanden in Landgütern von verschiedener Grösse und Benennung[7]), in Ackerland, Weingärten, Mühlen, Zehenten und Eigenleuten. Unter den vielen Wohlthätern zeichneten sich aus der Bischof Otto von Freising, die Grafen Heinrich von Eppan, Konrad von Valei, Arnold von Greifenstein mit seiner Gemahlin Adelheid, Friedrich der Bruder der baierischen Pfalzgrafen Otto VI. und VII.[8]), drei Herren von Severs Wezil Konrad und Rudolf, fünf Ministerialen des Grafen Friedrich von Eppan. An diese schloss sich eine Menge minder hervorragender Wohlthäter an sowohl Tirolischer Besitzer als auch in Tirol begüterter Ausländer. Zu den ersten zählen Konrad und Haimo von Keller (Gries), die Töchter Friedrichs von Mareit, Heinrich von

---

[1]) Monum. Boica I. p. 362. Die gerichtliche Entscheidung erfolgte 1166.

[2]) Ebend. p. 378 im Jahre 1226. [3]) Ebend. p. 398.

[4]) Ebend. p. 402 „in vino, frumento, et quibuscunque aliis, que ad regimen domus suae pertinent". [5]) Ebend. p. 438.

[6]) Ebend. p. 383, 385, 387, 396.

[7]) Sie werden bezeichnet als praedia, curiae, curtiferi, mansi, huobae".

[8]) Fridericus, frater Palatinorum Ottonum delegavit mansum apud Tervens inferius". Ueber Friedrich den Bruder der Pfalzgrafen Otto VI. und VII. vergl. man Pius Wittmann: die Pfalzgrafen von Baiern p. 44 über die Söhne Otto's V. und speciell p. 51.

Goldeck, Schwicker und Ulrich von Eppan, Hartmann von Prissian, ein ungenannter Priester von Bozen. Von Nichttirolern werden erwähnt Ulrich und Isimpert von Freising, Konrad von Valtenberg, Bertha eine Schwester Engelmars von Massenhausen, Adelheid Witwe Heinrichs von Vage, und zwei Männer, die eben im Begriffe waren, dem Kreuzzuge in das heil. Land beizutreten, Konrad von Nuertingen und Meinhard von Haga[1]).

Die erworbenen Güter lagen zum grössten Theile im Etschlande, in und bei Bozen, zu Campill, Guntschna ober Gries, zu Gries selbst, zu Prissian, Missian und Nals am rechten Ufer der Etsch, zu St. Georgen in Wang nicht weit von Bozen und zu Crispian ein mir unbekannter Ort. Dasselbe gilt auch von Severs[2]). Andere Güter lagen zu Snauders ober Velturns, zu Flons (Flains?) in der Nähe von Sterzing; im Innthale zu Terfens, Arzl, Naters, Kematen Zirl gegenüber, und zu Leiten und Partenkirchen[3]).

Scheyern. Das Benedictiner Stift Scheyern, ursprünglich von der Gräfin Hazaga von Scheyern nach dem Tode ihres Gemahles des Grafen Otto I. um das Jahr 1079 am Fusse der Tiroler Alpen an einem Orte, heutzutage noch in der Zell genannt, gegründet, wanderte 10 Jahre später nach Fischbachau, im Jahre 1104 nach Usenhofen, um endlich im Jahre 1113 in dem Stammsitze der Grafen von Scheyern eine bleibende Stätte zu finden, welche Graf Otto III., Enkel Otto's I. und der Hazaga den Mönchen durch Verwandlung seines Stammschlosses in ein Kloster ihnen bereitete. Die Begüterung dieser Abtei war in Tirol von geringer Bedeutung. Die Stifterin Hazaga hatte ihr ein Landgut, welches sie in Zillerthal besass, eine Maierei in Trins (Trunnis) und ein Weingut in Bozen angewiesen[4]). Ihr Sohn Graf Bernhard fügte seine Weinberge zu Bozen hinzu, und Graf Berchtold von Burgeck schenkte dem Stifte das im Leukenthale gelegene Wolfsberg mit allen dazu gehörigen Höfen und Leibeigenen[5]).

Schlehdorf. Das regulirte Chorherren-Stift Schlehdorf ging aus dem 763 von dem Edelmanne Reginbert und seinen nächsten Blutsverwandten gestifteten Benedictiner-Kloster Scharnitz hervor[6]).

---

[1]) „in expeditione ituri“; — „anno expeditionis Jerosolimitanae“. Monum. Boica VIII. p. 446.

[2]) Crispian dürfte wahrscheinlich in Eppan zu suchen sein; bei der Schenkung eines Weinberges in loco qui dicitur Severs waren als Zeugen zugegen der Pfarrer von Gries (Keller) und Herbrand von Axams.

[3]) Monum. Boica VIII. von p. 420—524 an verschiedenen Stellen.

[4]) Ebend. X. p. 383 und 390. [5]) Ebend. p. 390.

[6]) Vergl. oben S. 10 und 316 über Reginbert u. Gaio u. ihre Schenkungen.

s der erste von dem Bischofe Joseph von Freising eingesetzte Abt
ibo nach Josephs Tode selbst auf dessen bischöflichen Stuhl er-
ben wurde, rieth er den Brüdern in Scharnitz die einen grossen
ıeil des Jahres unter dem Schnee begrabene und von den Winden
imgesuchte Gegend zu verlassen, und ausser den Bergen an einem
te, Schlehdorf genannt, sich anzusiedeln. Unter Bischof Otto von
eising traten beiläufig um 1140 regulierte Chorherren an die Stelle
r Benedictiner[1]). Die Begüterung dieses Stiftes in Tirol war un-
deutend. Sie bestand aus jenen Gütern, welche der Stifter Regin-
rt, dessen Bruder Irminfrid, und deren Mutter Akilinda zu Pollingen,
aurling und Imst im Oberinnthale dem Kloster Scharnitz geschenkt
tten. Nach der Auflassung dieses Klosters gingen sie an die neue
ündung über[2]). Dazu kamen noch einige Güter, welche Gajo, als
in erbliches Eigenthum zu Oberhofen und Zirl im Jahre 799 gleich-
ls dem Kloster Schlehdorf schenkte[3]). Weitere Besitzungen scheint
hlehdorf in Tirol nicht mehr erworben zu haben.

Seeon. Dass das Benedictiner-Stift Seeon Besitzungen und
chte in Tirol hatte, wissen wir nur aus zwei Angaben der Monum.
ica. Diese berichten von einem Auftrage, welchen Papst Clemens
. im Jahre 1268 dem Dekan von Snatze? (Mattsee?) in der Salzburger
öcese gab, den Klagen des Abtes von Seeon über das Unrecht,
lches Obulus von Innsbruck, Hagen und Rudeger von Matrei und
bero von Bozen den Besitzungen, Guthaben und Leuten des Klosters
fügten, wenn nöthig auch mit geistlichen Censuren, abzuhelfen[4]).
e zweite Angabe datiert aus dem Jahre 1440. Sie enthält die jähr-
h in den Stiften Wildschönau, Ratfeld und in dem Schwaig zu
ltende „Oeffnung", wie es „von langen Jahren herkommen sei"[5]).
raus ist zu entnehmen, an welchen Orten das Stift Seeon Güter
d Rechte besass, die in den Monum. Boicis im Einzelnen nicht auf-
zählt werden.

Steingaden. Die Güter, welche Eigenthum dieses Prämon-
atenser Stiftes waren, lagen zu Siebeneich, an der Strasse von Bozen

---

[1]) Hundius, Metrop. Salisb. (edit. 1620) III. p. 320.

[2]) Den Uebergang dieser Güter an Schlehdorf bezeugt die Urkunde nr. 8
. Zahn.

[3]) Ueber Gajo's Schenkung an Schledorf siehe Urkunde nr. 6 bei Zahn,
welcher Gajo erklärt: „trado ad monasterium, quae nuncupatur Schlechdorf".

[4]) Monum. Boica II. p. 187. Snatze ist offenbar Lese- oder Druckfehler für
ttsee.

[5]) Ebend. p. 164. Damit zu vergl. die „Ratfeldische Oeffnung", und die
effnung von Wildschönau" in den Tiroler Weisthümern I. p. 116 und 188.

nach Meran, zu Tschars in Vintschgau, zu Dorne (wahrscheinlich in Algund, wo der Familien- oder Hofname Oberdorner vorkommt), in Obermais, zu Roppen in Oberinnthal, zu Lermoos und Ehrwald ausser dem Fern. Keines der ausländischen Klöster wurde wegen seiner Besitzungen in Tirol so angefochten, wie Steingaden, wogegen sich das Stift durch fürstliche und päpstliche Schutz- und Bestätigungsbriefe sicher zu stellen suchte. Einer der frühesten dieser Bestätigungsbriefe war der im Jahre 1183 von dem Herzoge Welf ausgestellte, in welchem die Besitzung in Siebeneich, das Landgut in dem Bergdorfe (in villa montana) Tschars und alle übrigen im Gebirge erworbenen Weinberge, Aecker und Weiden dem Stifte verbürgt wurden[1]). König Philipp erneuerte 1207 diese Bürgschaft nicht nur für die Besitzung in Siebeneich, sondern auch für den daselbst von Hermann von Mazzensies dem Stifte geschenkten Zehent, sowie für den Hof zu Tschars[2]). Dessenungeachtet begegnen wir wiederholten Besitzstörungen; so eignete sich Heinrich von Siebeneich die Vogtei über die Steingadnischen Güter im genannten Orte widerrechtlich zu. Der Abt Geboto wendete sich an Kaiser Friedrich II.; dieser beschied beide, den Abt und Heinrich von Siebeneich 1220 nach Augsburg, und wies am 1. August die Eingriffe Heinrichs mit der kaiserlichen Entscheidung zurück, dass die Güter des Stiftes Steingaden zu Siebeneich unter unmittelbarem Schutze des Kaisers und seiner Nachkommen stehen, und demselben niemals entfremdet werden dürfen. Heinrich, sein Unrecht erkennend, entsagte seinen Ansprüchen und verzichtete auf die Vogtei über alle von dem Herzoge Welf oder von wem immer dem Stifte Steingaden in der Villa Siebeneich geschenkten Güter, mochten diese in Aeckern, Wiesen, Weideneien, Waldungen, Fischereien oder worin immer bestehen[3]).

Sieben Jahre später, 1227, fügten die Leute des Grafen Ulrich von Ulten, es waren dies die von Steineck, dem Stifte Steingaden bedeutenden Schaden zu. Graf Ulrich vergütete ihn dadurch, dass er dem Stifte für dessen Weinberge in Hagenach[4]) die Benützung des Wassers aus dem Canale bei Rumetz, der sein Eigenthum war, an jedem dritten Tage in der Woche überliess, und dass er ferner die Söhne und Töchter, welche Heinrich, der Baumann in Tschars, Leibeigener der Kirche von Steingaden, mit seinem Weibe, einer Leibei-

---

[1]) Monum. Boica VI. p. 492 und p. 499—500. [2]) Ebend. p. 507.
[3]) Ebend. p. 510. — Böhmer Regesten nr. 368.
[4]) Mon. Boica VI. p. 518—519. Name der Gegend, welche sich in der Nähe von Meran von Rumetz gegen Sinig hinunter abdacht.

genen des Grafen, erzeugt hatte, sammt ihrer Nachkommenschaft dem Stifte schenkte[1]). Im Jahre 1233 verzichtete Graf Adalbert von Tirol zu Gunsten des Klosters auf alle Ansprüche, welche sein Burggraf auf den Stiftshof Dorne erhoben hatte[2]). Im folgenden Jahre wurde ein Streit wegen des Gutes Tschars zwischen dem Propste Walter von Steingaden und den Rittern (milites) Heinrich und Ludwig von Tschars durch Vergleich beigelegt. Während des Streites waren Gewaltthaten und Raub verübt worden[3]). Der weitere Verlauf der Zeit weist nur noch einmal zum Jahre 1268 auf eine Störung des ruhigen Besitzes hin, indem Schwicker von Montalban und drei andere Betheiligte, Hiltepold, Uto und Schwicker dem Propste Manegold von Steingaden geloben, den zwischen ihnen und dem Bischofe von Chur wegen der Kirche von Tschars geschlossenen Frieden zu halten, und das Kloster insbesondere gegen Hugo von Montalban in Schutz zu nehmen[4]). Ausser diesen Streitigkeiten kennt das Saalbuch von Steingaden noch folgende, die Besitzungen des Klosters in Tirol betreffende Urkunden. Die Besitzthums-Bestätigung durch Papst Gregor IX. von 1239[5]); die Bestätigung des von dem Grafen Adalbert von Tirol dem Stifte Steingaden für den Hof Dorn verliehenen „jus Burchgravium“, das in deutscher Sprache (in vulgari) Dorfrecht genannt wird durch Meinhard II., Adalberts Enkel, vom Jahre 1272[6]); die Befreiung des Stiftes von dem Zolle zu Tschars durch denselben Grafen Meinhard[7]); die Bestätigung des von Konrad von Starkenberg dem Kloster geschenkten Hofes Roppen durch Konrads Sohn, Heinrich, gegen eine Jahrmesse, für welche, wenn sie unterlassen würde, der Steingadensche Hof zu Lermoos ihm als Eigenthum zufallen müsste[8]); und schliesslich die Verzichtleistung Gebhards und Heinrichs von Starkenberg auf ihren Antheil am Zehent zu Ehrwald, welchen ihr Ahnherr Gebhard dem Kloster verkauft hatte. Das Stift verspricht dafür einen Seelgottesdienst zum Heile aller um das Kloster verdienten Starkenberger[9]).

---

[1]) Monum. Boica VI. p 518—519. [2]) Ebend. p. 520.

[3]) Hormayr Geschichte Tirols II. p. 311 „contumeliati, captivati, ligati, rebus omnibus exspoliati fuimus.

[4]) Monum. Boica VI. p. 584. [5]) Ebend. p. 524. [6]) Ebend. p. 585.

[7]) Ebend. p. 529. Mit dem Zolle hatte es folgende Bewandtniss. Heinrich und Uto von Monternik, Söhne Utos von Tchars hatten ihn von dem Grafen von Tirol zu Lehen; sie gaben das Lehen zurück, und Meinhard befreite das Kloster.

[8]) Ebend. p. 561—562 im Jahre 1296.

[9]) Ebend. p. 566 im Jahre 1299.

T e g e r n s e e. Das Benedictiner-Stift Tegernsee erhielt Güter in Tirol in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu Wattens von einem Edelmanne Reginbert; zu Stilfes, Bozen und Layen von zwei Brüdern Franco und Urolf, und zu Baumkirchen von einer Edelfrau Regilint[1]). In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts von einem in Bozen ansässigen Edelmanne Namens Minio die Hälfte seines Kellers, den er in der nahe bei Bozen (ejusdem villae contiguo) gelegenen Burg[2]) (castellum) hatte; von einem Vogte Bertold einen in der Villa Bozen in der besten Lage dieses Ortes gelegenen Weinberg, wo ein dort berüchtigter (famosus) Gisalhart haust; von dem Schirmvogte des heil. Quirinus in Tegernsee, Bernhard von Sassenheim, einen Weinberg und Maierhof zu Kuens[3]) und zwei andere Weingüter zu Bozen, welche von den Winzern Aribo und Vitalis gebaut wurden[4]). Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übergab Deginhart von Seefeld dem Stifte Tegernsee sein Erbgut, welches er im Dorfe Suragaloch (?) besass[5]); der Graf Heinrich von Wolfrathshausen ebenfalls sein Erbgut, Alrans genannt, zur Sühne der Verbrechen, welche er durch räuberische Wegnahme von zeitlichen Dingen oder durch andere Excesse gegen das Kloster des heil. Quirinus begangen[6]). Gegen die Neige dieses Jahrhunderts gelangte Tegernsee in ganz eigenthümlicher Weise zu einem Hofe in Bozen. Die Brüder Otto und Konrad von Valai hatten von dem Stifte als Pfand für ein Darlehen von 16 Talenten einen Kelch sammt Patene erhalten; sie verpfändeten aber diese Gegenstände weiter für 24 Talente nach Regensburg. Nach einiger Zeit wollte das Stift Tegernsee sein Pfand von den Valaiern einlösen; da nun aber diese zögerten dasselbe herauszugeben, lösten die Tegernseer ihr Pfand auf eigene Kosten unmittelbar von Regensburg zurück, und forderten Schadenersatz. Beide Parteien kamen hierauf überein, dass die Grafen ihr Gut zu Bozen, welches an einem „Albere“ genannten Orte lag, und einen Hof bei Muresi (?) (vielleicht Marötsch?) abtreten sollten, und zwar unter der Bedingung, dass beide Brüder die genannten Güter dem Albero von Starkoldoshofen übergeben, dieser aber nach dem Ableben des einen der zwei Grafen den Hof dem Stifte einräumen, der überlebende Graf aber das Recht haben

---

[1]) Monum. Boica VI. p. 12, 15, 25 zwischen 1027—1040.

[2]) Ebend. p. 34.

[3]) Ebend. p. 61 „ad Chienes“. Der Name dieses Ortes könnte mit K i e n s im Pusterthale oder mit K u e n s bei Meran, der in älterer Zeit auch Cheines geschrieben wurde, übersetzt werden. Für Kuens spricht die grössere Wahrscheinlichkeit, weil es nicht bekannt ist, dass zu Kiens je Wein gebaut wurde.

[4]) Ebend. p. 39, 61. [5]) Ebend. p. 87. [6]) Ebend. p. 118.

llte, gegen Erlag der von Tegernsee auf die Einlösung verwendeten ımme das Gut zu Bozen wieder sich zuzueignen. Allein das Gut ieb dem Kloster[1]).

Aus der Zeit ca. 1200 liegt eine Angabe vor, dass Irmingard n Langkampfen mit ihren Kindern Diemar, Hartwig, Konrad, Gisila, heid und Diemut, und deren Nachkommen zinspflichtige Leute des iftes Tegernsee waren in der Weise, dass sie jährlich dem von dem loster im Gebirge bestellten Verwalter (praeposito) je 5 Denare zu zahlen verpflichtet waren[2]). Auch die Notiz enthält das Tegern-e'sche Traditionsbuch, dass unter denen, welche dem Stifte Lati-ndien entzogen hatten oder vorenthielten, auch der Bischof von ient sich befand, der dem Kloster 40 Fuder Wein entfremdet hatte[3]). später Zeit, im Jahre 1313 erhielt das Stift von dem Könige inrich die Zollfreiheit für 12 Weinfuhren (12 carras vini) an allen llstätten des Landes[4]).

Weihenstephan. Die Güter, zu deren Besitz die Benedictiner-tei Weihenstephan theils schon im eilften Jahrhunderte, m grösseren Theile aber im Laufe des 12. Jahrhunderts in Tirol langt war, lagen zumeist in der Gegend von Bozen, zum Theile ı Wipp- und Innthale, und einige auch im Pusterthale. In der ihe von Bozen beschenkten das Stift ein gewisser Richilo mit einem[5]), r Bischof Ellenhard von Freising mit zwei[6]), ein Kleriker Bernhard n Bozen wieder mit einem[7]), der Graf Konrad von Valai dess-eichen[8]), ebenso Engelmann von Winkeln, und ein gewisser Hart-ann und dessen Söhne mit mehreren Weinbergen[9]). Andere schenkten m Kloster praedia (Güter) ohne nähere Bezeichnung, ob Weinberge er andere Landgüter, der Edelmann Tagini von Biberbach ein prae-ım in Mölten (juxta Bozana)[10]); ebendaselbst der Edelmann Megin-rt von Steinbach einen halben Hof[11]); ein gewisser Elbin und Albert n Keller (Gries) beide von der Familie des heil. Stephan (Weihen-phan) ihre praedia, der erste in „Crucen" bei Bozen[12]), der zweite i Bozen in Winkel[13]). Die von dem Kleriker Bernhard und von rtmann geschenkten Weinberge lagen in Gries. Hieher gehört ch die Verzichtleistung des Bozener Grafen Udalrich auf das Ge-

---

[1]) Monum. Boica VI. p. 126, 127. [2]) Ebend. p. 144.
[3]) Ebend. p. 163. Das Verzeichniss ist vom Jahre 1060.
[4]) Ebend. p. 240.
[5]) Monum. Boica IX. p. 356. [6]) Ebend. p. 364. [7]) Ebend. p. 426.
[8]) Ebend. p. 482. [9]) Ebend. p. 448 und 474. [10]) Ebend. p. 374.
[11]) Ebend. p. 374. [12]) Ebend. p. 480 „Crucen" unbekannt.
[13]) Ebend. p. 487.

fälle, welches ihm als jährliches servitium von den Besitzungen des Stiftes Weihenstephan zu reichen war, welches er aber dem Kloster schenkte zwischen 1082 und 1096[1]).

Im Pusterthale besass Weihenstephan als Geschenke des Grafen Altmann, des Edelmannes Wolftrigil von Taisten, und eines reichen stephanischen Ministerialen Reginhalm Güter zu Reisach im Gailthale[2]), zu Mitterolang[3]), und zu Abfaltersbach[4]). Reginhalm schenkte nicht nur seine ererbten oder gekauften Güter, sondern auch die von ihm zu Abfaltersbach erbaute Kapelle oder Kirche. Im Innthale bedachte derselbe Edelmann Tagini von Biberbach, von welchem das Stift ein Landgut in Mölten erhalten hatte, das Kloster mit einer halben Hube und als Jahresgabe mit anderthalb Fuder Wein am Innflusse[5]); Diepold von Pergangel mit einem praedium zu Naters[6]), und der Graf Konrad von Valai mit einer halben Hube zu Mauern im Wippthale[7]). Ob der Ort Winchil (Winkel), an welchem der Graf Arnold von Mareit dem Kloster Tegernsee ein Weingut zuwies[8]), identisch ist mit dem oben erwähnten Winkel bei Bozen, ebenso ob der Ort Riche, wo ein Brixner Ministerial einen Weingarten widmete[9]), in der Nähe von Brixen lag, kann aus Mangel einer näheren Ortsbezeichnung in der Quelle nicht bestimmt werden. Welche und wie viele Einkünfte das Stift aus Naters bezog, weist ein eigenes Verzeichniss im Tegernsee'schen Traditionsbuche nach[10]).

Weingarten. Ueber die Tirolischen Güter dieses Klosters gibt ein von Hormayr mitgetheiltes Bruchstück aus dem Necrologium dieses Stiftes einige Andeutungen. Es waren dies Güter zu Mals in Vintschgau, zu Breitenwang bei Reutte im Lechthale und zu Naturns. Die ersten zwei waren Geschenke Welfs I., das letztgenannte hatte das Stift durch Tausch von Welf II. dem Herzoge von Baiern erworben[11]).

Wessilbrunn. Die Benedictiner-Abtei dieses Namens hatte einen ganz mässigen Güterbesitz in Tirol; zwei Höfe zu Pfaffenhofen, Widmungen der zwei edlen Brüder Walchun und Hartnid von Steinbach[12]); zwei Höfe zu Götzens und Afling, und die (nicht specificirten) Besitzungen des Heinrich von Staufen am Abhange des Scharnitzer

---

1) Monum. Boica IX p. 372—373. 2) Ebend. p. 355.
3) Ebend. p. 400. 4) Ebend. p. 428. 5) Ebend. p. 374.
6) Ebend. p. 478. 7) Ebend. p. 455. 8) Ebend. p. 485.
9) Ebend. p. 484. 10) Ebend. p. 483.
11) Hormayr Beiträge II. p. 122—125.
12) Monum. Boica VII. p. 368.

Waldes bei Leiten[1]); einen Hof in Oberlana, und einen zweiten zu Siebeneich. Beide Höfe waren Erbgüter der Gertrud von Lichtenstein, einer Ministerialin des Grafen Heinrich von Tirol. Sie übergab diese Höfe dem Stifte Wessilbrunn aus Liebe zu ihren zwei Töchtern, welche, wie es scheint, im dortigen Kloster den Schleier genommen hatten[2]). Der Hof zu Siebeneich bestand aus Weingärten, aus so viel Ackerland, als in drei Tagen gepflügt werden konnte, und aus einer Wiese[3]). Im Jahre 1181 übergab Heinrich von Tirol für das Seelenheil seines Bruders Bertold dem Kloster ein Weingut zu Riffian, bei dem Unter-Dosser genannt, und ein zweites zu Tirol. Die Falsicia d. i. den Abzug des vierten Theiles bei Vermächtnissen, übertrug er von beiden Gütern auf andere Theile seines Eigenthums[4]).

Hiermit ist der Nachweis über die Begüterung der ausländischen Klöster in unserem Gebirgslande erschöpft. Es bedarf keiner Bemerkung mehr, um darauf hinzuweisen, welch' grosser Theil des deutschtirolischen Bodens sich in ihrem Besitze befand. In welche ökonomischen Beziehungen diese Klöster zur einheimischen Bevölkerung des Landes traten, welcher herrschaftlichen Rechte sie sich auf ihrem Grundeigenthume erfreuten, und in welches Verhältniss sie zur später entstehenden Tiroler Landschaft gesetzt wurden, wird später bei verschiedenen Anlässen erörtert werden.

§. 6. Die einheimischen Klöster.

Einleitung.

Von den vielen Klöstern, welche im Laufe der Jahrhunderte in Tirol gegründet wurden, haben für den Zweck der vorliegenden Arbeit nur diejenigen ein Interesse, welche die Tiroler Landstandschaft erlangten, und von diesen zunächst wieder nur jene, deren Entstehung in die dem 13. und 14. Jahrhunderte vorangegangene Zeit fiel.

Zu diesen zählen, nach dem Alter ihrer Gründung geordnet, das Frauen-Kloster Sonnenburg im Pusterthale, gegründet 1018; das Benedictiner-Stift Marienberg um 1095 erbaut zu Schuls in Engadin, im Jahre 1146 an seine heutige Stätte im Vintschgaue über-

---

[1]) Monum. Boica VII. p. 368 und 367.

[2]) Nicht ungewöhnlich waren in damaliger Zeit (12. Jahrhundert) die Doppelklöster für Männer und Frauen.

[3]) Monum. Boica VII. p. 366.

[4]) Ebend. p. 365. Das Traditionsbuch von Wessilbrunn nennt Heinrich von Tirol irrthümlich den Bruder Bertolds; er war der Sohn des Letzteren. Siehe oben S. 119.

tragen; das Stift Wilten 1138 durch die Einführung der regulirten Chorherren des Prämonstratenser-Ordens neu gegründet; St. Georgenberg, seit dem 10. Jahrhunderte der Aufenthaltsort einer Einsiedler-Genossenschaft, im Jahre 1138 in eine Benedictiner-Abtei umgewandelt; das Stift der Augustiner-Chorherren Neuzell (nova cella) oder Neustift bei Brixen, eine Gründung des seligen Bischofes Hartmann von Brixen um 1141; das um dieselbe Zeit, ca. 1141, aus einem 770 gegründeten Benedictiner-Kloster in eine Versammlung weltgeistlicher Chorherren umgewandelte Stift Innichen; das regulirte Augustiner-Chorherren-Stift Wälschmichael, eine Gründung der Grafen Ulrich und Heinrich von Eppan im Jahre 1145; das Stift der regulirten Augustiner-Chorherren in der Au (Augia), später nach Gries bei Bozen verlegt, gestiftet von dem Grafen Arnold von Mareit-Greifenstein 1167; die Landt-Comturei des deutschen Ordens, die Balley an der Etsch, mit dem Comtursitze zu Bozen, in Tirol eingeführt 1227; das Cisterzienser-Stift Stams im Oberinnthale, gegründet von Elisabeth, der Mutter des unglücklichen Hohenstaufen Konradin 1273; das Kloster St. Klara zu Meran, eine Stiftung Euphemia's, der Gemahlin Otto's des ältesten Sohnes Herzogs Meinhard II. 1291; und die Karthause Schnals, in dem gleichnamigen Seitenthale Vintschgau's, von Herzog Meinhards II. jüngstem Sohne, Heinrich, 1330 gegründet.

Neben diesen Klöstern gab es wohl noch einige andere ebenfalls in der dem 14. Jahrhunderte vorangehenden Zeit in Tirol gegründete und mit Grundbesitz ausgestattete Ordenshäuser, welche aber die Landstandschaft nicht erlangten. Es waren dies die Klöster der Klarissen zu Brixen (1124), der Minoriten zu Riva (1241), der Dominikaner zu Bozen (1290), und ihrer Ordensschwestern zu Maria Steinach bei Meran (1241), zu Lienz (1249), und zu Mariathal bei Rattenberg, eine Freundsbergische Stiftung von 1281. Der Grund, warum diese klösterlichen Genossenschaften die Aufnahme in die Landes-Matrikel nicht erlangten, lag darin, dass sowohl die Minoriten als auch die Dominikaner, obwohl beide in der Folge mit kirchlicher Bewilligung Güterbesitz erwerben durften, gleich den Carmelitern, Augustiner-Eremiten, und den späteren Serviten, kirchlich immer zu den Bettelorden gezählt wurden[1]. Dass die Klarissen zu Brixen nicht gleich ihren Ordensschwestern von St. Klara in Meran die Landstandschaft erreichten, muss sowohl dem Umstande zugeschrieben werden, dass sie sich auf dem Territorium des Fürsten von Brixen befanden, als auch

[1]) Vergl. Artikel: Bettelorden in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexicon.

dem Unterschiede, dass sie kein adeliges Institut waren, wie die Frauen-Klöster von Sonnenburg und Meran, welche dem Adelsstande beigezählt wurden.

Was nun die Geschichte, Begüterung und Rechte der oben aufgezählten später in die Matrikel aufgenommenen klösterlichen Genossenschaften anbelangt, so können die Nachweise nur äusserst lückenhaft geliefert werden; denn Tirol erfreut sich nicht, wie dies z. B. mit den Monumentis Boicis bezüglich der baierischen und schwäbischen Klöster der Fall ist, einer der Wissenschaft zugänglich gemachten Sammlung von Chroniken, oder Geschichten oder Documenten seiner sämmtlichen geistlichen Institute, aus denen eine vollständige Darstellung ihrer Schicksale, ihres Güterbesitzes und ihrer herrschaftlichen Rechte geschöpft werden könnte. Mit Ausnahme von Goswins Chronik von Marienberg vom 12. bis in das 14. Jahrhundert[1]), von der 1874 herausgegebenen Chronik der Benedictiner-Abtei St. Georgenberg (Fiecht), und mit Ausnahme des von Theodor Mairhofer vortrefflich redigirten Urkundenbuches des Augustiner-Chorherrn-Stiftes Neustift haben wir von keinem der übrigen Klöster etwas Aehnliches; ihre Urkunden liegen verborgen in den Schränken ihrer Archive, und die Bruchstücke, welche davon da und dort veröffentlicht wurden, müssen mühesam aus allen Ecken und Enden zusammen gesucht werden; von einigen existiren, so wie sie selbst, so auch ihre Archive nicht mehr. Es kann daher im Folgenden nur Mangelhaftes geboten werden.

a. Das adelige Frauenstift der Benedictinerinnen von Sonnenburg.

Ueber die Stiftung, sowie über die ersten Schicksale dieses Klosters waltet in den darüber vorhandenen ursprünglichen Berichten vielfache Unsicherheit[2]); als unbestritten erscheint jedoch Volkold, in den Urkunden Levit oder Kleriker genannt, aus dem Geschlechte der Grafen von Lurn und Pusterthal, als Stifter des Frauen-Münsters[3]).

---

[1]) Diese Chronik existirt im Original-Manuscripte im Stifte Marienberg. Einen ziemlich umfangreichen Auszug lieferte Hormayr im II. Bde. seiner sämmtlichen Werke von p. 178—216; eine auszugsweise Bearbeitung die Zeitschrift des Ferdinandeums I. Bd. (Innsbruck 1825), und wird jetzt zum ersten Male vollständig von P. Basilius Schwitzer als II. Bd. der „Tir. Geschichtsquellen" herausgegeben.

[2]) Die ursprünglichen Berichte über die Stiftung des Klosters und den Stifter Volkold bei Sinnacher II. p. 239—264. Latein. Abdruck der Berichte bei Hormayr Beiträge II. nr. 12, 13.

[3]) Siehe oben S. 187, 188.

Die Gründung geschah zwischen 1018 und 1022 zur Zeit, als Engilbert, vermuthlich ein Stiefbruder Volkolds, Graf von Pusterthal, und dessen Bruder Hartwig Bischof von Brixen war [1]). Volkold war Besitzer des Schlosses Sonnenburg in der Nähe von St. Lorenzen im Pusterthale (heute nur mehr eine der grossartigsten Burgruinen des Landes, welche auf dem gewaltigen Felsenvorsprunge, an dessen Fuss die reissende Gader sich in die Rienz ergiesst, weit hinauf und hinab dem Thale die hingeschwundene Pracht verkündet [2]). Er widmete es seiner Stiftung sammt seinem zumeist im Thale von Enneberg gelegenen Eigenthume. Die Schirmvogtei übertrug er dem Bischofe Ulrich I. von Trient, der aller Wahrscheinlichkeit nach sein Verwandter und persönlich sein besonderer Freund war. Beide betrachteten und behandelten sofort die neue Stiftung als eine gemeinsame Angelegenheit und statteten das Kloster mit reichlichen Gaben an Gütern und anderen Widmungen aus [3]).

Wie schon in Betreff der auf die Gründung des Münsters Sonnenburg bezüglichen Ueberlieferungen vielfache Bedenken obwalten müssen, so ist das auch der Fall mit zwei Urkunden, die, wenn sie echt wären, uns mit sehr frühen für das Kloster und dessen hörige Leute wichtigen Rechten bekannt machen würden. Die eine dieser Urkunden soll Kaiser Heinrich II. am 26. Juni 1018 zu Augsburg, die andere Kaiser Heinrich V. am 9. September 1120 zu Brixen ausgestellt haben. In der ersten wird dem kaum erst errichteten Stifte nicht blos die Bestätigung, sondern bereits auch die Immunität ertheilt [4]); in der zweiten werden die auf den Gütern des Stiftes ansässigen Bauern (rustici) von dem Grafen-Banne exemt erklärt [5]). Beide sind Fälschungen einer späteren Zeit [6]).

---

[1]) Sinnacher II. p. 201. [2]) Staffler II. p. 216.

[3]) Vergl. oben S. 187, 274.

[4]) Urkunde dd. Augustae VI. Cal. Julii 1018 bei Sinnacher II. nr. 80 p. 384—386: „Decernimus etiam, ut nulla Imperii nostri magna vel parva persona praefatam ecclesiam in possessionibus, quas nunc habet, vel in posterum habitura est, audeat disvestire, sed sub nostrae pacis et tuitionis quiete omni tempore rata et inconvulsa permaneant". Damit zu vergl. Sinnacher l. c. p. 259—262.

[5]) Urkunde dd. V. Idus Sept. (9. Sept.) 1120. „Indict. XIII. regnante quinto Henrico imperatore. Actum Brixinae. Notum sit ... qualiter Rusticos in Pustriensi comitatu in praedio Sonneburgensis ecclesiae habitantes, qui allodiorum suorum possident proprietates ... a praedictae provinciae Comitis districtione vel placiti principum nostrorum Sigebotonis, Perchtoldi, Ottonis et Aribonis Comitum ... removimus et exclusimus". Sinnacher II. p. 388, deutsch p. 264.

[6]) Die Merkmale der Unechtheit beider Urkunden sind bei Sinnacher II p. 259—262 und p. 264—265 zusammen gestellt. Die Urkunde Heinrichs II.

Indessen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Sonnenburg sich seit unvordenklichen Zeiten thatsächlich der Immunität erfreute, ohne dass zuverlässig nachzuweisen wäre, wann und durch wen das Frauenstift dazu gelangte. Das Kloster hatte ein eigenes Hofgericht, zu welchem die Gemeinden Sonnenburg, Fassing und Flaurenz sammt einigen Höfen in Untermoi, Wälschellen und Wälschweitenthal gehörten[1]). Ueber Enneberg, Wengen, Abtei und Corvara, welche Orte zusammen das Gericht Enneberg bildeten, übte Sonnenburg die niedere Gerichtsbarkeit[2]); in Betreff der höheren Gerichtsbarkeit standen die zum Hofgerichte von Sonnenburg gehörigen Ortschaften unter dem Stabe der Grafen von Tirol und Görz, seitdem diese vor dem Jahre 1259 zum Besitze der Herrschaft St. Michelsburg gekommen waren. Die höhere Gerichtsbarkeit über Enneberg übten die Bischöfe von Brixen durch ihren Richter zu Buchenstein[3]).

In eigenthümlicher Weise bildete sich das Verhältniss des Stiftes Sonnenburg zu seinen Schirmvögten, den Bischöfen von Trient aus.

---

findet sich bei Böhmer nicht, wohl aber die Heinrichs V. vom Jahre 1120, und zwar ohne Bemerkung. Böhmer scheint sie demnach für echt gehalten zu haben. Stenzel gibt sie im II. Bde. p. 338 mit dem Zusatze: „Sehr verdächtig", und weiss im I. Bde. p. 696—97 von einem Zuge Heinrichs V. im Jahre 1120 durch Tirol so wenig etwas als Giesebrecht III. 2. p. 920 bis 926, und als selbst Böhmer im Itinerar (p. 106 der Regg.). Hirsch Jahrbuch unter Heinrich II. bemerkt über die Urkunde von 1018: „sie erweist sich leicht als plumpe Fälschung (II. p. 245 Note 3). Dr. Karl Friedr. Stumpf: „die Reichskanzler" erklärt diese wie auch eine andere von Kaiser Heinrich V. am am 26. Juli 1120 ausgestellte, ebenfalls Sonnenburg betreffende Urkunde als Fälschung, (II. Bd. 1. p. 139 nr. 1710) gibt aber diese Urkunde (mit dem Datum 28. Juli), sowie die zweite Heinrichs V. vom 9. September dd. Brixen im II. Bde. 2. p. 268 nr. 3161 und 3162 ohne Bemerkung in Betreff ihrer Echtheit oder Fälschung.

[1]) Fassing, ein kleiner Weiler, am Sockel des Pfalzenerberges westlich von Bruneck, ½ Stunde von St. Lorenzen entfernt. Staffler II. p. 214 berichtet die Merkwürdigkeit, dass sich im Stalle eines dortigen Bauernhofes ein bei Pflaurenz (ein Dörfchen an der Einmündung der Gader in die Rienz) ausgegrabener römischer Sarkophag aus weissem Marmor findet, seit Jahren zur Beize des Viehfutters benutzt. Wälschellen und Wälschweitenthal im Gaderthale.

[2]) Tinkhauser I. p. 339.

[3]) Staffler II. p. 506 berichtet, dass die Bischöfe von Brixen Buchenstein 1091 von Kaiser Heinrich IV. erhalten haben. Wenn das richtig ist, so wäre die Urkunde Heinrichs IV. vom 2. September dd. Verona 1091, mit welcher er dem Bischofe Altwin von Brixen „quemdam comitatum situm in valle Pustrissa" schenkte, dahin zu interpretiren, dass dies der alte zu Pusterthal gehörige Comitatus Catubriae, wenigstens jener Theil davon gewesen sei, welcher heutzutage Buchenstein umfasst. (Hormayr Beiträge II. nr. 28). Vergl. oben S. 282.

Vermöge der von dem Stifter Volkold gemeinsam mit dem Bischofe Ulrich I. von Trient getroffenen Bestimmungen sollte die Abtissin von Sonnenburg, wenn ein Bischof von Trient aus Habsucht irgend etwas von den Stiftungs-Gütern des Klosters widerrechtlich sich aneigne, das Recht haben, ihm die Schutzvogtei (mundiburdium) zu entziehen[1]). Wegen dieses der Abtissin eingeräumten Rechtes scheinen die Bischöfe von Trient um so eifersüchtiger nicht nur über ihre aus der Schirmvogtei fliessenden Rechte gewacht zu haben, sondern auch auf die Einschränkung der abteilichen Gewalt bedacht gewesen zu sein. Auf letzteres dürfte die (freilich auch eine der gefälschten) Urkunde Heinrichs V. vom 28. Juli 1120 Bezug haben, durch welche Alles, was eine Abtissin von Sonnenburg ohne Rath der Priester und ihres Conventes unternehmen würde, für unkräftig und ungültig erklärt wurde[2]). Dass die Bischöfe streng ihre Vogtrechte überwachten, beweisen die Urkunden der Bischöfe Salomon vom 1. Jänner 1180, und Konrads II. vom 1. Juli 1204. Bischof Salomon war selbst mit grossem Gefolge[3]) nach Sonnenburg gekommen, und forderte in Gegenwart aller geistlichen und weltlichen Herren die Abtissin Berta und die Decanissin Lukarda sowie alle Nonnen und Vasallen und Ministerialen des Klosters zu dem Bekenntnisse auf, welche Rechte dem heil. Vigilius d. i. den Bischöfen von Trient zustehen[4]). Der Ministerial Volkmar von St. Martin antwortete im Namen aller übrigen: „Jede neugewählte Abtissin ist verpflichtet, vor dem Bischofe zu erscheinen und von ihm die Investitur zu empfangen. Im Falle einer Zwietracht bei der Wahl steht dem Bischofe, wenn die Schwestern sich nicht einigen können, das Recht zu, eine Abtissin nach seinem Belieben zu ernennen. Wenn der Bischof sich an den Hof des Kaisers oder Königs begibt, muss die Abtissin seiner zu Sterzing oder anderswo an der Strasse in Allem warten, widrigen Falls die bischöflichen Amtleute berechtigt sind, Pferde und Ochsen des Klosters zu pfänden. Nimmt der Bischof am Römerzuge Theil, so hat die Abtissin ihm ein gut ausgerüstetes Saumpferd mit verschiedenem Zugehör[5]), einen Schildträger, und überdiess noch einen

---

[1]) Hormayr Beiträge II. p. 41. [2]) Sinnacher II p. 262.

[3]) Ihn begleiteten Albert der Domdecan von Trient, der Magister Romanus, ein Graf v. Eppan (?), die zwei Domherren Arnold und Gualo, die Grafen Heinrich von Eppan und Ulrich von Ulten, Arnold von Wangen, Wilhelm von Velturns u. a.

[4]) Bonelli Mon. eccl. Trid. IV. p. 88.

[5]) Die verschiedenen Gegenstände werden in der Urkunde wie folgt bezeichnet: „cum duobus coffinis, cum uno mantile et una toala et duobus

bewaffneten Reiter zu stellen, und zwar bis Trient auf ihre Kosten, von Trient weiter auf Kosten des Bischofes".

„Den Vogt des Stiftes bestellen der Bischof und die Abtissin gemeinschaftlich; über die Güter, welche das Münster im Bisthume Trient besitzt, ist der Bischof selbst Schutzherr, Vogt und Protector. Dem Bischofe von Trient steht im Kloster eine Kapelle und der daranstossende Palast auf einer festen und erhabenen Stelle als Wohnung zu Gebote. Einmal im Jahre um Weihnachten, Ostern oder Pfingsten kann der Bischof mit so vielen Rittersleuten, als ihm beliebt, nach Sonnenburg kommen, um mit der Abtissin und den Schwestern das Fest dort zu feiern; mit kleinem Gefolge kann er kommen, so oft er will. Die Kellerschlüssel müssen für die Zeit seiner Anwesenheit den Beamten des Bischofes, wenn er es verlangt, übergeben werden. Wegen aller Klagen gegen die Abtissin muss sie mit ihren Untergebenen dem Bischofe zu Rede stehen; verwaltet sie die Stiftsgüter schlecht, kann er sie absetzen. Dagegen wenn die Abtissin an den bischöflichen Hof kommt, muss der Bischof seinen Tisch mit ihr theilen, und sie zu seiner Rechten sitzen lassen; ihr ganzes Gefolge muss in ehrenvoller Weise in seinem Palaste bedient und gehalten werden. Wer immer durch die Abtissin sich gekränkt fühlt, kann an den Bischof, aber nicht weiter, appelliren; ausgeschlossen sind davon der Koch, der Bäcker, der Kellermeister, und der Amtmann. Die Abtissin erhält von dem Bischofe jährlich 24 Gülten[1]) Oel; sie muss aber dieselben abholen lassen. Dem Boten hat der bischöfliche Kellermeister zu Arco zwei Gülten Wein, einen Bund Heu, und die Verpflegung für ihn und seine Pferde zu verabreichen; dafür hat die Abtissin dem Kellermeister zu Trient jährlich Tuch für zwei Beinkleider und ein Messer, dem Kellermeister zu Cavedine in einem Jahre einen Dolch, und im andern Jahre eine Axt; dem Kellermeister zu Arco jährlich ein Unterkleid und eine Axt zustellen zu lassen. Endlich wird zu Recht erkannt, dass allen Angehörigen von Sonnenburg, die Kaufleute ausgenommen, Zollfreiheit im Bisthume Trient gewährt sei[2]).

---

bacinis‹. Nach der Uebersetzung Rud. Kinks im Cod. Wang. S. 158 Note 1 ›zwei Reisekissen, ein Handtuch, ein Leintuch, zwei Reisekoffer‹. — Im Italienischen bedeutet Cofano einen länglichen Korb, auch Koffer; mantile = tovaglia grossa = ein grobes Tischtuch; toala wohl für tovaglia = Tafeltuch; bacinus ist mittelalterliches Latein und bedeutet wie das italienische Bacina ein Becken. Die Italiener waren im Gebrauche ihrer Sprache in lateinischen Urkunden nicht ängstlich.

[1]) ›Galeta olei‹, ein bestimmtes Mass für Oel.

[2]) Urkunde bei Hormayr Geschichte Tirols II. p. 505 mit ganz falscher

Nach dem Tode der Abtissin Berta (wahrscheinlich starb sie im Frühjahre 1204), erschien Bischof Konrad II. von Trient in Sonnenburg[1]) mit einem Gefolge von sechs Domherren und 20 Herren vom Adel, erhob dieselbe Kuntschaft, und liess die von dem dazu aufgeforderten Stiftsangehörigen bekanntgegebenen Rechte der Bischöfe von Trient am 1. Juli desselben Jahres urkundlich verzeichnen. Das darüber ausgestellte Document lautet von Wort zu Wort gleich dem unter Bischof Salomon verfassten[2]).

Beide Urkunden liefern mehr als zur Genüge den Beweis, welche Wendung die von Volkold den Bischöfen von Trient übertragene Schirmvogtei über seine Stiftung seit anderthalb hundert Jahren genommen. Die beabsichtigte Beschützung des dem Schutzherrn empfohlenen geistlichen Institutes war in eine Beherrschung desselben übergegangen, wie dies mit den Schutzvogteien an den meisten Orten der Fall war. Die Bischöfe von Trient nahmen das Recht in Anspruch, nicht blos Rechenschaft über die Verwaltung des Klosters zu verlangen, die Abtissin wegen Unwirthschaftlichkeit zu warnen, auch abzusetzen und aus dem Stifte zu entfernen, und nach eigenem Gutdünken eine andere einzusetzen, sondern sie machten sogar die Wahl der Abtissin und ihre Einführung in die abteiliche Verwaltung von ihrer persönlichen Dazwischenkunft abhängig. Die Neugewählte musste vor dem Bischofe erscheinen, und die Belehnung mit den Temporalien von ihm, als wäre er Obereigenthümer und Lehensherr, empfangen. Klagen der Untergebenen mussten an ihn, als oberste richterliche Instanz, gebracht werden; von einer freien Wahl des Vogtes oder Untervogtes war keine Rede mehr[3]). Erst Friedrich von Wanga, der dem Bischofe Konrad II. auf dem bischöflichen Stuhle von Trient folgte, einer der ausgezeichnetsten Bischöfe der Kirche des heil. Vigilius, liess in den Beziehungen zu dem Stifte Sonnenburg

---

Jahreszahl 1280, wo überhaupt die ganze Urkunde mit so vielen Lese- oder Druckfehlern (wahrscheinlich das erste. indem der Abschreiber nicht einmal im Stande war, die Abbreviaturen aufzulösen) gegeben ist, dass sie grossen Theils unbenützbar wurde, z. B. „dna abbatissa, que electa et recepta Indnam et Abbatissam“ statt „recepta in Dominam“ etc. Bischof Salomon sass auf dem bischöflichen Stuhle von Trient von 1177—1183, 30. December. Ein deutscher Auszug aus obiger Urkunde findet sich bei Tinkhauser l. c. p. 337—338.

[1]) 1204 im Monate Juni.

[2]) Cod. Wang. Urkunde dd. Sonnenburg 1. Juli 1204 p. 154—160.

[3]) Aus diesem Verhältnisse mag sich zum Theil der Kampf erklären, welcher von Seite des Klosters Sonnenburg im XV. Jahrhundert gegen die Eingriffe des Cardinals und Bischofes von Brixen, Nicolaus Cusanus, geführt wurde.

ein milderes und gerechteres Verhältniss eintreten. Er übertrug die Schirmvogtei im Sinne des Stifters Volkold, gleichsam als Restitution an die berechtigten Erben, an die Grafen von Flavon mit einer merkwürdigen, über den Ursprung dieses Grafenhauses Licht verbreitenden Urkunde[1]). Am 28. Jänner 1214 erklärte er in Gegenwart mehrerer Edelleute als Zeugen: er habe aus mehreren urkundlichen Documenten ersehen, dass die Schirmvogtei über das Kloster Sonnenburg den Grafen von Flavon als den directen Erben der Vogtei (rectis advocatis dicti monasterii) von rechtswegen gehöre; darum übertrage er die erwähnte Schutzvogtei den Grafen Odorich und Gabriel von Flavon, deren Vorfahren Erbauer dieses Klosters gewesen seien, als ein directes Lehen des Bisthums. Die Grafen leisteten dem Bischofe dafür den Eid der Treue[2]).

Ueber den weiteren Gütererwerb begegnen wir in der Geschichte des Klosters Sonnenburg dem eigenthümlichen Umstande, dass wir dieses Stift, nach dem Ausweise eines aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stammenden Urbars[3]) im Besitze einer weit ausgebreiteten Begüterung erblicken, ohne dass Nachweise vorliegen, von wem und wann sie in ihren einzelnen Theilen dem Kloster zugewendet wurde. Allerdings wissen wir aus den Stiftungsurkunden, dass ganz Enneberg und auch Güter in Pusterthal von Volkold und einige andere von dem Bischofe Ulrich I. von Trient dem Stifte zugewiesen wurden; von anderen Wohlthätern kennen wir aber, nach dem was urkundlich vorliegt, nur noch ein Par, welche dem Kloster einen grösseren Bezirk von Grund und Boden einräumten, und acht Höfe, welche das Stift als sein, unbestimmt wann? abhanden gekommenes Eigenthum wieder an sich brachte.

Die angedeuteten Wohlthäter waren die Grafen Otto und Konrad von Valai. Diese schenkten beiläufig um 1160 dem Kloster das ganze westlich von Taufers im Pusterthale aufsteigende Mühlwalderthal mit allem urbaren und Waldboden (loca campestria et silvestria) von Rochenwant bis Buzenbach dem Dorfe Mühlwald gegenüber[4]).

Die 8 Höfe in Aldein im Gebirge südlich von Bozen, zwischen Branzoll und Auer, bekam Sonnenburg nach einem langen Streite

---

[1]) Bonelli IV. Monum. p. 47. Siehe oben S. 187.

[2]) Bonelli a. a. O.

[3]) Das Urbarbuch des Klosters zu Sonnenburg. Veröffentlicht von Dr. Ignaz Zingerle, im 40. Bde. des von der Kaiserl. Academie herausgegebenen Archives für österreichiche Geschichte, von p. 1—130 mit Anmerkungen und Namen-Register Wien, 1868.

[4]) Hormayr Beiträge II. p. 180.

mit dem Kloster Biburg in Niederbaiern, welches das Eigenthumsrecht ansprach, durch den Spruch eines Schiedsgerichtes wieder zurück [1]).

Diesem Mangel an Angaben über die Wohlthäter Sonnenburgs gegenüber enthält das erwähnte Urbarbuch einen so ausführlichen Nachweis über die Begüterung und Bezüge des Stiftes, dass man einen vollständigen Einblick in die kleinsten Einzelnheiten derselben gewinnt. Das Urbar eröffnet seinen Nachweis mit den Besitzungen und Einkünften

1. des „Amtes Enneberg jenseits des Berges". Dieses Amt umfasste die Abtei (Badia), d. i. den südlichen, tiefer im Gebirge gelegenen Theil des Bezirkes desselben, welcher aus den drei Thälern Abtei, Wengen und Campill bestand; ferner Enneberg in engerem Sinne, d. i. den nördlich näher bei Pusterthal gelegenen Theil des Amtsbezirkes. Aus diesen Thälern führt das Urbar 202 Ortsnamen von Dörfern, Höfen, Huben, Schwaigen, Gütern, einzelnen Wiesen, Lehen, Amtslehen und Rosslehen, und selbst unbebauten Bodens an, von denen das Stift die verschiedensten Zinse und Giebigkeiten bezog. Von den genannten Orten entfallen 124 auf Abtei, 20 auf Wengen, 8 auf Campill und 50 auf Enneberg. Die Zinse und Giebigkeiten bestanden zum grössten Theile in Produkten, welche von dem an Getreidebau armen, fast nur auf die Viehzucht angewiesenen Bergvolke geliefert werden konnten, daher in Fleisch d. i. Selchfleisch, Schultern von geräucherten Schweinen, Lämmern regelmässig zur Fastnacht, Castraunen d. i. Schöpsen, Schafböcken, in Rindern, Kälbern, Schweinen, Frischlingen (jungen Schweinen), in Käsen,

---

[1]) Bonelli II. p. 485. Urkunde dd. 1187. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass das Stift Biburg an mehreren Orten Tirols Besitzungen und Renten hatte. Sie waren Geschenke der Bischöfe von Brixen, Hartmann (1142—1164), Richers (1174—78), Heinrichs II. (1170—74), und eines gewissen Edelmannes Wolfher und bestanden, soweit die Urkunden-Abdrücke eine Ortsbestimmung möglich machen, in 2 Höfen Bolzenhusen neben dem Brixner'schen Schlosse Seven (Säben?); in einem Hofe zu Gubdun (Guffidaun) mit einer Giebigkeit von 4 Fudern Wein; in einem Hofe zu Schranbach bei Velturns, zu Severs, Laens? Valnit, Schevenes (Schöfens bei Matrei?) Nafiss mit den dazu gehörigen Bergen, in Weinbergen bei Bozen, zu Aldein culta et inculta, in der Kirche zu Phane, Phanes (Pfans bei Matrei?), in der Zollfreiheit im Bisthum Trient zu Riva und Trient und zu Klausen unter Säben. In dem Steuer-Anschlage von 1574 erscheint Biburg nicht mehr unter den in Tirol Güter besitzenden ausländischen Klöstern; es verfiel aller Wahrscheinlichkeit nach in den Reformations-Wirren der Säcularisirung; denn die Reihe seiner Aebte verschwindet mit dem Jahre 1524. Hundius, Metrop. Salisb. II. p. 204 und 206.

Schmalz, Eiern, Milch, Sauermilch und Bockfellen. Von Getreidearten kennt das Urbar nur Gerste, Roggen und in dem für Getreidebau günstigeren Enneberg auch Weizen. Das Getreide-Mass ist Schött und Galvai, und zwar ein grösseres und kleineres. Von Geldsorten, als Aequivalente oder zur Bemessung des Werthes mancher Giebigkeiten kommen vor Pfunde, Pfenninge, Berner, Schillinge[1]).

Maierhöfe gab es im ganzen Amte 4: a. zu Hofe in Abtei, b. in Enneberg bei der Kirche; c. bei Seche in Wengen; und d. in Rive. Die Maier dürften eine Stellung gehabt haben, ähnlich jener, welche die Maier auf den Tirolischen Gütern des Hochstiftes Augsburg einnahmen[2]); sie waren die Stellvertreter des obersten Amtmannes, der im Stifte Sonnenburg seinen Sitz hatte[3]). Auf die Grösse und Bedeutung der Maierhöfe deutet die Menge der ihnen obliegenden Zinse und Giebigkeiten[4]), so wie die „Werklosung“ d. h. die Dienstleistungen und Ablieferung von Giebigkeiten, die zu dem Maierhofe gehörten[5]).

---

[1]) Ein Par Beispiele von Zinsleistung mögen hier mitgetheilt werden. Die zwei Schwaigen in Spitze (Bezirk Wengen) gebent ze Ostern chaes von zwain wochen, zwai smalz; ze unser frawen tach, der ersten: zwelf chaes, zwai smalz; ze sant Michêls tach: sehs hundert chaes, zwai smalz. Und swenne niht swaig dâ waer, so gilt es als vil an dem cinse, als vier äcker und die wisen, die wartent an des gotshaws nutz, und geit ainen melchen vrischinch und vier zwainziger ze wagenlait (?); tuochpfenninge (?) ainen zwainziger. (Urbar p. 30).

Freines (scheint Personen-Name zu sein) geit ze cinse: zehen phunt: an sant Thomas tach sehs guot schulter, ain grozes smalz, ain swein sol neun schillinge wert sein, und wildpraet, so er aller maist mach, wan er groze gejaid hat. (Ebend. p. 29).

[2]) Siehe oben p. 312.

[3]) Der „officialis seu gastaldio“ siehe Cod. Wang. p. 159 vorletzter Absatz.

[4]) Um nur Ein Beispiel anzuführen: Von dem Maierhofe zu Enneberg bestimmt das Urbar: „er gibt zu Zinse 8 Mutt Roggen, 10 Mutt Gerste, 15 Mutt Hafer, 5 Mutt Bohnen, 1/2 Mutt Mohn, die andere 1/2 Mutt gehört dem Propst; zu Ostern ein Kitz und 50 Eier, gibt er keine Kitz, so das Doppelte der Eier; 3 Frischlinge, am Auffahrtstage 100 Eier. 113 Holz (Bäume? Bretter?); an Uns. Frauentag der ersten, Milch; am 5. Michaelstag einen halben Schafbachen (Bachen = Speckseite, also die Hälfte eines Schafes der Länge nach), 100 Eier, 15 grosse Brode, 12 Käse; 1 Galvai Mohn; am St. Martinstage zu Weisat 12 Galvai Weizen, 12 Hühner, 2 Fakeln Kienlicht, alles 2 Zwanziger werth, oder dafür 2 Zwanziger; an St. Nicolaustag 50 Schillinge zu Wagenleit, 1 Bockfell, 1 Schwein nach Hofrecht 4 Pfund werth, 6 Schulter. In dem Panteidinch 50 Schillinge oder das Mal; zu Fastnacht 1 Lamm (Urbar p. 42).

[5]) Urbar p. 43 „daz ist deu werchlosung, diu zuo dem vor genanten Hof gehoeret“. Aufzählung der Arbeiter, die zur Mähezeit oder zur Zeit der Ernte

Denselben ausführlichen Nachweis der Erträgnisse aus dem Amte:
2. Mühlwald liefert das Urbar, indem 115 zinspflichtige Ortsnamen mit ihren Giebigkeiten aufgezählt werden. Diese bestehen aus denselben Produkten, welche Enneberg zinste; neu erscheint unter ihnen die Abgabe von „Scharchorn"[1]) und eine bald grössere bald kleinere Zahl „reist harbes"[2]). Unter den Höfen, von denen mehrere, nach ihren Giebigkeiten zu schliessen, ein nicht unbedeutendes Besitzthum inne hatten, gab es 3 Maierhöfe, den auf der Plaichen, Unter dem Weg, Unter der Ekken, und einen „Dinchof" (wahrscheinlich die alte Ding- oder Versammlungs-Stätte). Da bei jedem zinspflichtigen Orte unter den Giebigkeiten das Scharkorn und die Flachsreisten vorkommen, so muss dieses Produkt im Thale Mühlwald vorzüglich cultivirt worden sein[3]). Hierauf verzeichnet das Urbar die Zins-Gefälle

3. des „Amtes des Landes" d. h. der Thalfläche im Gegensatze zu den kleineren Gebirgsthälern, Enneberg und Mühlwald. Auf den grösseren Wohlstand dieses Amtes, welches sich über Weissenbach nordwestlich von Luttach, im Taufersthale, dann über den Bezirk Sonnenburg, Unter-Moy, St. Michelsburg, Wülenbach und Antholz erstreckte, deuten nicht blos die reicheren Zinse in Produkten und Geld, sondern auch die grössere Zahl von Maierhöfen, denen es 8 in diesem Amte gab, zu Vessingen, Mose, Grossenstein, Spilpühel und die vier anderen zu Weissenbach. Unter den Giebigkeiten spielt der in den anderen Aemtern nicht genannte Hühner-Zins eine vorzügliche Rolle. Zu welchen Zinsen die Maierhöfe verpflichtet waren, zeigt beispielsweise der Maierhof zu Mose. Er zinste 13 Mutt verschiedenen Korns nach dem Masse der Abtissin von Sonnenburg; 2 Pfund zu Wagenleit; ein Schwein, das nach Hofrecht 3 Pfund werth sein soll;

---

dem Maier von andern Höfen und Huben zur Dienstleistung gestellt werden mussten; ferner das Verzeichniss aller Orte, die mit Gerste, Weizen, Bohnen zu dem Maierhofe pflichtig waren. Die Summe aller Galvai betrug 158, die der Orte 87.

[1]) Schmeller kennt eine sechsschärige Gerste, sogenannt, weil die Körner in sechs gleichlangen Zeilen oder Scharen wachsen. (II. p. 443). Sollte man im Pusterthale damals ein Korn mit mehrzeiligen Aehren gekannt haben, wie man gegenwärtig im Unterinnthale Weizen mit vierzeiligen Aehren pflanzt?

[2]) „Harbes" von Har — Flachs; Reist = Reisten ein Büschel gebrochenen Flachses, soviel man auf einmal mit beiden Händen durch die Hechel gezogen. (Schmeller II. p. 160). In Tirol beide Ausdrücke: Harbenes (Tuch) u. Reisten gang und gäbe.

[3]) Sonnenburger Urbarbuch l. c. p. 47—61.

2 kleine Schweine „damit man den Frauen dient“; 6 Schultern; zu Fastnacht 1 Lamm, ein Kitz, 300 Eier zweimal; an Unser Frauentag „der letzten“ zwölf grosse und 12 kleine Brote; 1 Schafbachen; nach St. Martins Tag Holz auf 6 Wochen in jedes Pfister (von pistor der Bäcker, Pfister die Bäckerei) und für die Wochen, in denen „der Frauen Reventer“ (Refentsal, Refectorium) geheizt wird, das erforderliche Holz; 6 Fuder Mist in den Baumgarten des Hofes; und 2 Hühner“[1]). Des Maierhofes Werklosung ist gleichfalls umständlich aufgezeichnet[2]).

Seine Wein-Gülten hatte Sonnenburg zu Aldein, Pinzon, Enna, zu Bozen, Girlan, Obermais, zu Velturns und Klausen[3]). Die Weinzinse zu Aldein und Pinzon wurden theilweise in Geldäquivalent abgegeben. Einsammlerin der Zinse von Weingärten, Aeckern und Hofstätten zu Aldein, Pinzon, Truden, St. Daniel war zur Zeit der Abfassung des Urbarbuches Frau Franzisca von Pinzon; sie selbst baute einen Sonnenburger Weingarten um die Hälfte des Erträgnisses. Das ganze Zins-Erträgniss des Weines der genannten Orte belief sich auf 12 Yhrn; das Geldäquivalent auf 2 Pfund 56 Schillinge. Zu Egna hatte das Kloster 7 Bauleute. Der Zinswein zu Bozen betrug von Weingärten und Aeckern 11 Yhrn; hingegen gab der Schweigers Hof 2 Fuder und ein Mahl für 16 Rosse und eben so vielen Leuten; die Curia Stillendorf den halben Wein und ein Mahl der genannten Zahl von Rossen und Leuten.

Der Hof zu „Gürlan“ zinste 9 Yhrn; der Wein wurde zwischen dem Eisak und der Talfer in Empfang genommen[4]).

Zu Villanders und Klausen bezog Sonnenburg Weinzins von dem Maierhofe zu Umbels zwei Fuder Klausner Masses, und von den Höfen zu St. Johann, Gepraiten, Werde, Fuchsberg, Stein, Diveracke[5]).

Aus vorstehendem Nachweise der Begüterung des Klosters Sonnenburg an der Rienz, am Eisak und an der Etsch und in zwei Seitenthälern des Pusterthales und aus der grossen Zahl von Zinsen, welche aus den vielen Gütern dem Stifte geliefert wurden, kann mit

---

[1]) u. [2]) Urbarbuch l. c. p. 61—74. Der Hühnerzins wechselte von 2 bis 6 Stücken.

[3]) Pinzon ober Neumarkt; Enna italienisch Egna, deutsch Neumarkt; Girlan auf dem Mittelgebirge in der Nähe von Eppan.

[4]) Der Eisak oder die Talfer mussten demnach einen anderen Lauf haben als heutzutage, da den Boden zwischen Eisak und Talfer keine Strasse berührt, es müsste denn die Uebernahme des Weines in der unmittelbaren Nähe des ehemaligen Dominikaner-Klosters stattgefunden haben.

[5]) Urbarbuch a. a O. p. 74—79.

Recht geschlossen werden, dass diese Abtei sich im Genusse eines bedeutenden Reichthumes und Einkommens befand. Allein das Urbar macht uns auch mit den Canälen bekannt, welche das Vermögen dieses geistlichen Stiftes, wie so vieler anderer ableiteten, und wenn sie bei Sonnenburg auch nicht, wie bei manchem anderen Kloster, zu dessen Verarmung führten, doch den Wohlstand bedeutend schmälerten.

Es waren dies die vielen Besitzungen, welche das Kloster, vielleicht nicht immer aus freien Stücken, zu Lehen hingegeben hatte; denn mittelst der Lehen von geistlichen Instituten, Klöstern, Abteien und Bisthümern suchte eben der damals aus der Ministerialität sich entwickelnde Adel einen grösseren oder kleineren Theil dessen, was der fromme Sinn des Adels im 11. bis 13. Jahrhunderte den kirchlichen Stiften zugewendet hatte, wieder in seinen Besitz herüber zu bringen. Die Gründe, welche die geistlichen Stifte dazu brachten, viele von ihren Gütern als Lehen hinzugeben, waren theils das Bedürfniss des Schutzes, den sie durch Ertheilung von Lehen zu erlangen suchten, theils Gewalt, die ihnen Lehen abnöthigte, theils und zwar nicht selten, Nepotismus[1]).

Unter den 50 vornehmeren Sonnenburgischen Lehenträgern finden wir bedeutende Namen des Ministerialen-Adels. Neben den Grafen von Flavon die Edlen von Wanga, von Weineck, von Firmian, von Lana, von Suppan, Trautson, Voitsberg, Michelsburg, die Gerren, die von Rodank, von Taufers, von Castelrutt, von Rasen, von Welsberg u. a. Hugo von Taufers z. B. trug von Sonnenburg 9 Höfe zu Rasen, Olang, Aspach, Dietenheim, Onai, unter dem übeln Stein, zu Utenheim und in Euren. Die Edlen von Wangen 5 Schwaigen auf dem Ritten, ein Gut bei Kematen, und einen Maierhof zu Onai. Viele Güter waren den Sonnenburgischen Amtsleuten als Amtslehen verliehen[2]).

In dem Verhältnisse des Stiftes Sonnenburg zu seinen hörigen Bauleuten (Zinsholden), finden wir einen Vorgang verzeichnet, der mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher er stattfand, und um der Gründe willen, die ihn motivirten, nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden verdient; er betrifft die Aufhebung einer auf den Bau-

---

[1]) Einen solchen Fall berichtet Goswin von dem 12. Abte Marienbergs, Konrad. Dieser veräusserte mehrere Stiftungsgüter zum Nachtheil des Klosters. „Hic etiam multas literas feudales dedit, quia magnam parentelam habuit". Er war ein Sprössling des Hauses Reichenberg p. 84. Die Frauen von Sonnenburg waren ebenfalls aus adeligen Häusern.

[2]) Urbarbuch a. a. O. p. 88.

leuten des Stiftes schwer lastenden Mortuar-Abgabe. Die Sonnenburgischen Colonen, welche am Salarbache und in Enneberg sassen, seufzten unter dem Drucke eines unbilligen, den Bauleuten ihrer ganzen Nachbarschaft unbekannten Gewohnheitsrechtes, dem zu Folge bei dem Tode eines jeden Colonen sein ganzes Vermögen in zwei Theile getheilt, und der eine dem Kloster, der andere der Witwe und den Kindern zugewiesen wurde. Eines Tages im Jahre 1209 erschienen sämmtliche Colonen vor der Abtissin von Sonnenburg, mit der Bitte um Aufhebung dieser Gewohnheit und um Gestattung, dass sie nach dem Gewohnheitsrechte des ganzen Landes (totius provinciae consuetudine) bei dem Todfall eines Colonen dem Kloster nur einen Ochsen geben, das übrige aber für die Witwe und Kinder behalten dürften. Die Abtissin zog die Bitte in Berathung, und erhielt von den Schwestern ihres Klosters, von ihren Ministerialen und den Besseren ihrer Hausgenossen (melioribus familiae) das Gutachten, die Bitte zu gewähren, indem diese Gewohnheit Gott und den Nächsten beleidige, wegen ihrer Verkehrtheit (ob sui perversitatem) auch von den Laien verachtet werde, daher von Ordensleuten auf jede Weise zu entfernen sei. Es sei nur vernünftig und billig, sich mit dem Landrechte zu begnügen, die Bitte der Bauern (rusticorum) zu gewähren, und ihnen hierüber eine Urkunde auszustellen, damit die vernünftige Handlung der Abtissin von Böswilligen in Zukunft nicht für ungiltig erklärt und aufgehoben werden könne. Der Bischof von Trient, Friedrich von Wangen, den die Urkunde einen billig denkenden (discretum) und frommen Mann nennt, dessen Genehmigung das Kloster einholte, gab seine Zustimmung gerne und drückte sein Siegel auf die Urkunde, um sie gegen Angriffe Uebelwollender sicher zu stellen; und so erhielten die sonnenburgischen Bauern die Bewilligung, von dem Landesrechte Gebrauch zu machen (ut jure provinciae utantur).

Ein ehrenderes Denkmal hätten sich die adeligen Frauen des Stiftes Sonnenburg nicht errichten können![1]).

b. Die Ballei des deutschen Ordens an der Etsch und im Gebirge.

Die Einführung des deutschen Ordens in Tirol fand im Jahre 1202 statt, eilf Jahre nach seiner Gründung bei der Belagerung von Akre oder Ptolemais. Der Keim, aus welchem der Orden in Tirol

---

[1]) Hormayr Beiträge II. p. 168. Urkunde dd. 1209, aber ohne Datum des Ortes und Tages.

im Laufe des 13. Jahrhunderts sich zu einem mächtigen Stamme entwickelte, wurde zu Bozen in die tirolische Erde gelegt, an einer Stelle, welche damals ein gefälligeres Aussehen haben musste als jetzt, dort nämlich, wo am Fusse des Virgel- und Calvarienberges auf schmalem Raume das Siechenhaus steht. Der Bischof Konrad II. von Trient räumte das daselbst bereits bestehende Hospital und die damit verbundene Kirche zum heil. Johann Evangelist durch die Uebergabe an einen Bruder Konrad dem Deutschorden ein, dessen vollständiger Titel lautet: „Der Orden des deutschen Hauses Unserer Lieben Frau zu Jerusalem"[1]). Als besonderer Wohlthäter fand sich sogleich ein frommer Bozener, Namens Giraldus (Gerold), der mit seiner Gemahlin Mechtild sich um das neue Ordenshaus annahm[2]).

Kein anderer Orden, mit Ausnahme der Mendicanten-Orden, schwang sich in Tirol in so kurzer Zeit zu solcher Ausbreitung, Begüterung, Ansehen und Einfluss empor, gleich dem deutschen Ritterorden. Noch ehe das 13. Jahrhundert zu Ende ging, war er im Besitze der Commenden oder Comtureien von Bozen, Lengmoos auf dem Ritten, von Schlanders im Vintschgaue, von Sterzing und Trient. Schon um die Mitte des Jahrhunderts fand sich der Orden bestimmt, die Comtureien Tirols zu einer Ballei d. h. zu einem eigenen Theile des Ordensgebietes unter dem Titel: „Ballei an der Etsch und im Gebirge" zu erheben[3]). Der Comtur der Commende von Bozen wurde Landcomtur, mit dem Sitze zu Bozen, und mit dem Aufsichtsrechte über die vier anderen Commenden. Später zur Zeit als die Landstände sich bildeten, wurde er Mitglied der Tiroler Landschaft und hatte Sitz und Stimme in den Landtagen. In der Urkunde, mit welcher Margaretha Maultasch am 26. Jänner 1363 die Grafschaft Tirol den Herzogen von Oesterreich verschrieb, steht der Landcomtur von Bozen,

---

[1]) Obwohl von einem Vereine adeliger deutscher Männer bei der Belagerung von Akre (1190) gebildet, legte er sich doch den Titel ‚von unserer lieben Frau zu Jerusalem‘ bei, weil er sich als Fortsetzung jenes Vereines deutscher Männer betrachtete, die 1118 zu Jerusalem ein Hospital, das ‚deutsche Haus‘ genannt, und eine Capelle dabei zu Ehren der seligsten Jungfrau erbaut hatten; diese Anstalt war ‚das deutsche Haus Unserer lieben Frau zu Jerusalem‘ genannt worden. Siehe Welte und Wetzers Kirchen-Lexicon: Teutschorden.

[2]) Nach Justinian Ladurner: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol. (Zeitschrift des Ferdinand. für Tirol III. Folge. 10. Heft p. 8—9) soll Giroldus der Stifter des Hospitals und der Kirche, und des Ordens in Tirol gewesen sein. Nach Alberti (Annali di Trento p. 50) bestand das Hospital und die Kirche schon früher, und wurde vom Bischofe dem Orden eingeräumt.

[3]) Ladurner a. a. O. p. 9—10.

Graf Egon von Tübingen, an der Spitze der mit ihrer Namens-Unterschrift für die Verschreibung Gewähr leistenden edlen tirolischen Landherren [1]).

Die Errichtung der vier andern unter dem Landcomtur von Bozen stehenden Commenden kamen in folgender chronologischer Reihe zu Stande. Die Commende zu Lengmos erhielt ihr Dasein durch die Schenkung des kinderlosen Ritters Wernher von Lengenmose, der um 1220 seine sämmtlichen Güter auf dem Ritten dem deutschen Hause zu Bozen schenkte, und dadurch den Anlass gab, dass die Ordensbrüder in das schon im Jahre 1211 von dem Bischofe Friedrich von Trient zu Lengmoos gegründete und von dem Ritter Wilhelm von Velturns dotirte Hospital eingeführt wurden und eine eigene Commende erbauten [2]).

Die Commende zu Schlanders verdankte ihr Entstehen dem Kaiser Friedrich II., der 1235 dem Orden die Kirche von Schlanders mit allen ihren Rechten und Einkommen schenkte [3]). Zur Einführung der Deutschordens-Brüder in Sterzing gab die Gründung eines zweiten Hospitals zum heil. Geiste neben der Marien-Pfarrkirche 1241 durch Hugo von Taufers [4]) und dessen Gemahlin Adelheid Anlass. Nach dem Tode ihres Gemahls übergab die Witwe 1254 das von ihr und dem Verstorbenen gestiftete Hospital dem deutschen Orden [5]), was sofort zur Errichtung einer Commende führte. In Trient hatte Peter von Malusco schon 1228 seinen Palast dem deutschen Orden, den Johannitern und den Templern, zu drei gleichen Theilen vermacht [6]); allein die Einführung des Deutschordens in Trient und die Errichtung einer Commende kam erst unter dem Bischofe Heinrich II., der selbst dem Deutschorden angehörte, im Jahre 1283 zu Stande [7]).

Mit der Commende zu Bozen ging beiläufig um 1400 in soferne eine Veränderung vor sich, als die Brüder ihren bisherigen Wohnsitz wegen wiederholter und vielleicht gänzlicher Zerstörung desselben durch die verheerenden Ausbrüche des Eisakflusses verliessen, und sich den jetzigen Ansitz Weggenstein an der Nordseite von Bozen erbauten [8]).

---

[1]) Urkunde dd. Bozen 26. Januar 1363 bei Alf. Huber Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich p. 219.

[2]) Ueber die Stiftung des Hospitals auf dem Ritten siehe die Urkunden im Cod. Wang. nr. 94, 122, 124 und 128. — Ladurner p. 15–16.

[3]) Ebend. p. 18.

[4]) Die Herren von Taufers führten nie den Grafentitel, mit Ausnahme des abenteuerlichen Hugo's VI. (Siehe oben p. 246 u. f.); sie hiessen nobiles de Tufers, siehe oben den Abschnitt über die Edlen von Taufers S. 177 u. f.

[5]) Ladurner p. 22—26. [6]) Ebend. p. 16. [7]) Ebend. p. 41–45.

[8]) Ebend. p. 78.

Wenn wir der Zeit vorgreifen und uns an das Ende des 15. Jahrhunderts versetzen wollen, und von dort zurückblickend die Erwerbungen ins Auge fassen, welche der Orden seit seiner Gründung in Tirol an sich brachte, so begegnen uns vor Allem 10 Pfarreien, 6 Curatien, eben so viele Curatie-Benefizien und mehrere einfache Benefizien, deren Besorgung sammt allen Rechten und Einkünften dem Orden übertragen war. Die Pfarre Lengmoos trat Bischof Friedrich von Trient schon bei der Errichtung des Hospitals 1211 an dieses ab, wodurch sie später mit dem Spitale an den Orden kam[1]). Dasselbe that Bischof Bruno von Brixen mit der Pfarre Sterzing 1263[2]); die Pfarre Schlanders erhielt der Orden gleichzeitig mit der Stiftung der Commende von Kaiser Friedrich II. 1235[3]); die Pfarre St. Leonhard in Passeier hatte Kaiser Friedrich schon 1219 dem Orden geschenkt; die Bestätigung der Schenkung erfolgte jedoch erst 1257 durch Papst Alexander IV.[4]). Zum ruhigen Besitze der Pfarre Lana gelangte der Orden nach langen Streitigkeiten erst 1396 durch die Entscheidung des Papstes Bonifaz IX.; sie wurde zugleich mit der Pfarre Sarnthein dem deutschen Hause zu Bozen einverleibt[5]). Die Pfarreien Laas, Unterinn und Wangen errichtete der Orden selbst aus eigenem Antriebe wegen der im 14. Jahrhunderte stark angewachsenen Bevölkerung, die erste von der Pfarre Schlanders aus; die zweite von Lengmoos, die dritte von Sarnthein aus[6]). Die Pfarre Mareit erhielt der Deutschorden erst 1469 von dem Herzog Sigmund[7]).

Von den dem Orden gehörigen Curatien werden aufgezählt: Martell, Gargazon, Moos in Passeier, Gossensass; von Curat-Benefizien die bei der Land-Commende Weggenstein, zu Oberinn, Wangen, Lengstein, Walten in Passeier, und zu Pawigl in der Pfarre Lana; einfache Benefizien an der Collegiatkirche zu Bozen, bei der Commende in Sterzing, in Göflan, Eppan, Schlanders, Lengstein, Unterinn und zu Wangen[8]). Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, dass der Deutschorden nicht blos die Pflicht der Obsorge für die ihm über-

---

[1]) Cod. Wang. Urkunde nr. 94. Fridericus Trid. eccl. Episc. . . . dedit hospitali . . . in monte Ritten apud Lingenmos plebem de Riten scilicet ecclesiam St. Lucie cum omnibus honoribus et redditibus et decimationibus etc.

[2]) Sinnacher IV. p. 268.

[3]) Der deutsche Antheil des Bisthums Trient I. Bd. p. 115—16.

[4]) Ladurner p. 12. 13.

[5]) Der deutsche Antheil (ut supra) l. c. p. 688.

[6]) Marianus Austr. sacr. zweit. Theils III. Bd. p. 161.

[7]) Ladurner p. 111.

[8]) Marianus a. a. O. p. 161 etc.

gebenen Pfarreien und Curatien, sondern auch die damit verbundenen Rechte und Einkünfte übernahm.

Was die anderen durch Schenkung, Tausch oder Kauf von dem Orden erworbenen Güter und Renten betrifft, so soll im Folgenden nur auf die vorzüglichsten Wohlthäter der Ordensbrüder hingewiesen werden. Der Orden erfreute sich durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch einer grossen Gunst bei der hohen Geistlichkeit und dem Adel. Dies hing offenbar mit den Kreuzzügen unter Kaiser Friedrich I. und II. zusammen. Viele Edelleute aus Tirol, von einigen ist es urkundlich nachweisbar[1]), haben sich ohne Zweifel an denselben betheiligt, die wohlthätige Wirksamkeit des Ordens im heil. Lande kennen gelernt, sein Bedürfniss für die Kreuzfahrer auch in andern Ländern zu würdigen gewusst, daher ihre Gunst dem schon seiner Ritterlichkeit wegen dem Adel nahestehenden Orden zugewendet, und zur Gründung und Dotirung seiner Hospitalitien (Aufnahms-Anstalten für arme Kreuzfahrer und Pilger) aus ihrem Güterbesitze reichlich beigetragen.

Zu den besonderen Begünstigern des Ordens zählen die Bischöfe von Trient und Brixen, Kaiser Friedrich II., und mehrere tirolische Edelleute. Der Ausstattung des Hospitales auf dem Ritten mit Gütern, Rechten und Freiheiten durch den Bischof Friedrich von Trient wurde schon oben Erwähnung gethan. In Friedrichs Fussstapfen traten die Bischöfe Gerard zwischen 1223—1233, Alderich 1234, und Heinrich II. 1275[2]). Von den Bischöfen von Brixen begünstigten den Orden Konrad von Rodank[3]), Heinrich II. von Taufers[4]) und Egno von Eppan bei der Gründung des Hospitals zu Sterzing[5]). Unter den Laien zeichneten sich durch Freigebigkeit und Vorliebe gegen den Orden

---

[1]) Z. B. Hugo de Schönekk transiturus mare etc. (Hormayr Beiträge II. nr. 32). — Heinricus Botsch de Bozano cum uxore Lucia, cruce signati, zelo fidei in terrae sanctae subsidium proficisci proposuerunt. (Hormayr ibid. nr. 41 ad annum 1098). Comes de Ultimis signatus cruce contra Tartaros (1341). (Hormayr ibid. nr. 49). Graf Adalbert von Tirol 1217. (Chronik von Georgenberg p. 18).

[2]) Bischof Gerard schenkte dem Hause zu Bozen einen Hof auf dem Ritten, (Ladurner p. 17). Bischof Alderich ein Gut unterhalb Formigar. (Ladurner p. 17), Bischof Heinrich II. 1284 dem Comtur des deutschen Hauses zu Bozen für das deutsche Hospital zu Jerusalem das Kloster und die Kirche Mariä Krönung in Trient. (Ebend. p. 44).

[3]) wirkt mit bei der ersten Gründung des Hospitals auf dem Ritten. (Cod. Wang. nr. 128).

[4]) schenkt 1234 dem Hospital in Sterzing einen Hof in Terlan. (Ebend. p. 17).

[5]) schenkt 1241 dem Hospitale zu Sterzing die Marienkirche. (Ebend. p. 28).

aus Graf Adalbert von Tirol[1]), Hugo von Taufers mit seiner Gemahlin Adelheid, und deren Sohn Ulrich von Taufers[2]); ferner Graf Meinhard von Tirol nebst Schenkungen, die er dem Orden spendete, besonders durch die Befreiung desselben von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit[3]).

Mit dem Aufhören der Kreuzzüge verlor sich auch der Zweck, um dessen Willen der Deutschorden gegründet und im christlichen Abendlande verbreitet und mit reicher Begüterung ausgestattet worden war. Die Vertheidigung des heil. Landes, die Aufnahme und Beförderung der Kreuzfahrer und Pilger hatte aufgehört. Mit dem Verschwinden des ursprünglichen Zweckes verschwand auch die Bedeutung des Ordens in dem Organismus der Kirche; die einzelnen Commenden verweltlichten und sanken zu blossen herrschaftlichen Besitzungen mit nicht selten grosser Begüterung und Einkommen herab, wobei aber die Tendenz nach Vermehrung des Besitzthums im Zunehmen begriffen zu sein schien[4]), in Folge dessen Streitigkeiten mit Gemeinden und Einzelnen vielleicht Beschädigten nicht ausblieben[5]). Dagegen suchte sich der Orden, besonders unter dem Sohne Meinhards II., dem Titularkönige von Böhmen, Heinrich, durch Erweiterung seiner Exemtion von jedem andern als dem landesfürstlichen Gerichtshofe zu schützen[6]). In Folge der Verweltlichung und Vermehrung des Einkommens scheinen auch Unordnungen eingetreten zu sein, indem einzelne Commenden selbst bei grossem Vermögen dennoch in Schulden geriethen. Zeugniss dafür die nothwendig gewordenen Visitationen einzelner Commenden[7]).

---

[1]) Er bewilligte 1282 dem Deutschordens-Hause zn Lengmoos jährlich 12 Fuder Salz aus der Saline zu Thaur. (Hormayr Archiv für Süddeutschland p. 380).

[2]) Beide dotirten ihre Stiftung zu Sterzing reichlich. (Ladurner 19 bis 27 und 29).

[3]) Siehe die Schenkungen bei Ladurner p. 34—35. Die Befreiung von jedem weltlichen Gerichtshofe ausser von dem des Grafen selbst p. 36—37.

[4]) Beweise dafür in Fülle bei Ladurner von p. 46 an fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch.

[5]) z. B. mit Bozen (Ladurner p. 53) Streit wegen der Pfarre von Lana. (Ebend. p. 75).

[6]) Am 8. März 1311 bestätigte Herzog Heinrich den Deutschordens-Brüdern nicht nur die von Meinhard gegebene Exemtion, sondern erweiterte diese dahin, dass sie selbst vor ihm nur an 8 Stätten zu Tirol, Zenoberg und zu Meran oder Mais schuldig sein sollten zu erscheinen. Sollten sie an diesen Orten wegen was immer für einer Sache vor Gericht erscheinen müssen, so sollen weder Bürger noch andere gemeine Leute, sondern nur Adelige oder seine Ministerialen das Urtheil fällen. (Ladurner p. 56—57).

[7]) Nach einem Capitel-Ausweise vom Jahre 1386 hatte die Ballei an der

Zur Verwandlung des ursprünglichen Zweckes der Commenden, welcher in der Aufnahme armer Kreuzfahrer und Pilger in ihre Hospitalitien bestand, in Spitäler für arme Ortskranke liessen sich die Commenden entweder gar nicht, oder nur zur Aufnahme einiger Pfründner herbei. Daher die Erscheinung, dass Städte sich veranlasst sahen, neben den reich dotirten Hospitalitien der Ordensbrüder zur Pflege und Versorgung ihrer eigenen armen Kranken Spitäler auf ihre Kosten zu errichten[1]).

Darum konnte schon Ladurner sich der Bemerkung nicht entschlagen, dass in den Capitelverhandlungen der Ballei an der Etsch, so weit sie vorliegen, wohl genaue Nachweise über den materiellen Wohlstand der Ballei, über die erreichte Vermehrung der Einkünfte, aber nie das mindeste Wörtchen über den geistlichen Bestand der Ballei und der einzelnen Häuser, über Beobachtung der Ordensregel, über Förderung des Ordenszweckes u. s. w. vorkommt, noch auch über den Bestand der Hospitalspflege, für welche doch die Häuser zu Bozen, Lengmoos und Sterzing gegründet waren[2]).

Die Commenden näherten sich immer mehr dem, was sie schliesslich wurden: Sinecuren für den Adel[3]).

c. Die Benedictiner-Abtei St. Georgenberg.

Wer im Unterinnthale, dem anmuthigen Markte Schwaz gegenüber, entweder an Fiecht vorbei oder von Stans aus nach dem ehemaligen Benedictiner-Stifte St. Georgenberg emporsteigt, wird von Staffler in seiner topographischen Beschreibung Tirols mit folgendem, den Contrast, den der Wanderer auf dem kurzen Wege begegnet, trefflich kennzeichnenden Commentar hinaufbegleitet: „Wie von Fiecht aus ein sehr freundlicher, wenn gleich an einigen Stellen ein ziemlich steiler Bergweg sich nach St. Georgenberg hinaufwindet, so leitet von Stans ein lieblicher, jedoch auch sehr steiler Waldpfad dahin. Da und dort wird die Mühe des Aufsteigens versüsst durch mehrere

---

Etsch und im Gebirge Einkommen von 460 M. Berner an Zins; an Kornzins und Zehent 4208 Bozener Star; an Wein in gemeinen Jahren 185 Fuder (Fuder eine Wagenladung für 2 Pferde); an Salz 36 Saum; an Oel 8 Mutt; an Käsen 7000; an Schultern und Fleisch 247; an Kitzen und Lämmern 660; an Hühnern 680; an Eiern 8120. An Wein waren am Tage der Capitel-Sitzung vorhanden 222 Fuder. Zur Ballei gehörten am bezeichneten Tage 20 Brüder mit dem Kreuze, 10 weltliche Capläne, 11 Pfründner und 46 Dienstboten. (Ladurner p. 70).

[1]) So Sterzing; siehe Ladurner p. 255. [2]) Ebend. p. 71.

[3]) Im Jahre 1806 betrug das Einkommen aus den Gütern, Zinsen etc. der Ballei an der Etsch 11.000 fl. (Archiv für Süddeutschland I. p. 67).

überraschende Lichtplätze im erfreulichen Wechsel mit der Nacht des Waldes oder durch hervortretende Gebirgspunkte, welche die entzückendsten Aussichten eröffnen auf das grossartige Innthal und alle seine Pracht und Schönheit, mit der es die schöpferische Natur und der sinnige Menschenfleiss vorzugsweise hier so festlich und reizend geschmückt haben. Unfern des Zieles der Wanderung wird der Charakter dieser Berggegend ernst, rauh und schauderhaft. Aus der Thalschlucht braust zwischen seinen Felsenufern in lautem Ungestüm der Stallenbach. Zwei mächtige Felsenreihen thürmen sich neben einander auf; aus jener im Norden springt ein schroffer, senkrechter Kegel hervor, an seiner Wurzel umkreist vom Stallenbache im Süden, und von einem wildschäumenden Sturzbache im Osten. Ueber diesem schwebt hoch in den Lüften eine kühne Brücke, die das nördliche Thalgebirge mit jenem isolirten Kegel verbindet, und den einzigen Zugang dahin offen erhält. Auf dieser erhabenen Felsenstätte thront die schöne Wallfahrtskirche St. Georgenberg"[1]).

Hier nun in dieser zu ernsten Betrachtungen stimmenden Abgeschiedenheit der Gebirgsschlucht des engen Stallenthales liessen sich nach einer ziemlich früh aufgezeichneten Tradition, wahrscheinlich um die Mitte des 10. Jahrhunderts, Anfangs in einer Felsengrotte, später auf der Höhe des schroffen Felsenhügels Waldbrüder nieder. An ihrer Spitze soll sich ein Herr aus Aibling befunden haben. Urkundlich feststeht, dass schon der heil. Albuin, Bischof von Säben-Brixen (975 1006) der Einsiedler-Genossenschaft zwei Höfe schenkte, einen zu Thaur, den andern zu Aldrans[2]). Gleichzeitig mit Bischof Albuin widmete Graf Otto von Hohenwart den Waldbrüdern sein Eigenthum zu Vomp, bestehend in Höfen, mit Aeckern und Wiesen in der Ebene und im Gebirge[3]). Durch die Hände des Bischofes Altwin von Brixen (1048—1091) erhielt die Bruderschaft von einem Edelmanne Helambert eine Hube zu Hatting mit allem Zugehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Weideland[4]). Aber mit besonderer Freigebigkeit bedachte Kaiser Heinrich IV. 1097 die Kirche des heil. Georg im Innthale. Er verschrieb ihr 6 Höfe zu Kuntel, Luisfeld, Oberndorf, Winklhaim, Birkenwank und Ebs.

---

[1]) Bd. I. p. 671.

[2]) Chronik der Benedictiner-Abtei St. Georgenberg (nun Fiecht) in Tirol. Von einem Mitgliede der Abtei (dem Abte Pirmin Pockstaller). Innsbruck 1874. (Urkunde nr. 1 in der Beilage p. 227). Zur Abkürzung werden wir diese Quelle im Folgenden einfach mit „Chronik" bezeichnen.

[3]) Chronik, Urkunde nr. 2 p. 227.

[4]) Ebend. nr. 4 p. 228.

Sie lagen im Gaue (pago) Innthale, im Comitate des Pfalzgrafen Rapoto, und wurden den Waldbrüdern eingeräumt mit Allem was dazu gehörte an Leibeigenen, Gebäuden, Ackerland, Weiden und Wald nebst dem Jagd- und Fischerei-Rechte[1]). Nicht minder gross war die Freigebigkeit der edlen und freien Ritter von Schlitters im Zillerthale Dietrich und Gerwin und ihres Schwestersohnes Heinrich. Sie besassen im Achenthale als väterliches Erbe das ganze Gebiet von dem Wankradsbache (am Eben) bis zum Pittenbache, der Gränze des Bisthums Brixen im Achenthale, und zwar die Buchau, den See und den Ort am See, Emaus genannt (Achen) sammt der Kirche daselbst, und ausser diesen Gränzen den Hardberg. Bereits vorgerückt in den Jahren, und die ewige Vergeltung im Auge, schenkten sie das ganze bezeichnete Thalgebiet innerhalb der genannten Bäche in der Ebene und im Gebirge mit Feld und Wald sammt den Eigenleuten und Allem, was Menschen zum Nutzen dienen kann, der Kirche des heil. Johannes zu Emaus, und diese Kirche selbst mit allen ihr gewidmeten Besitzungen dem heil. Georg (Georgenberg). Dietrich trat selbst der Einsiedler-Brüderschaft bei. Der dritte der edlen Ritter von Schlitters, Heinrich, der dem geistlichen Stande angehörte (clericus), opferte überdies dem heil. Georg das Landgut, welches ihm als Erbtheil zugewiesen worden, sammt seinen Hausgenossen (cum familia)[2]).

Nunmehr beruhte die Einsiedler-Genossenschaft bereits auf einem nicht unbeträchtlichen Grundbesitze mit der Aussicht auf dauernden Bestand. Da beschloss der Bischof von Brixen, Reginbert (1125 bis 1140) derselben durch ihre Umwandlung in eine Abtei des Benedictiner-Ordens festen Halt zu geben. Das Jahr, in welchem diese Umwandlung vor sich ging, ist nicht aufgezeichnet worden; wahrscheinlich fand sie nicht lange vor dem Jahre 1138 statt, in welchem die Errichtung der Abtei von dem Papste Innocenz II. bestätigt wurde.

---

[1]) Urkunde Original im Stifts-Archive zu Fiecht. Data Id. (Idibus) Mai (15. Mai) Indict. IIII. anno vero ordinationis Dni Heinrici III. Romanorum Augusti. Regni XLI. Imperii XIII. Actum Nuzdorf. Ueber den Ausstellungs-Ort dieser Urkunde siehe meine Abhandlung im 59. Bde. des Archivs für österr. Geschichte.

[2]) Chronik. Urkunden (ohne Datierung) nr. 8 und 9 p. 280—281. Die Wohlthäter werden „nobiles et liberi milites in Slitters“ genannt. Ob unter „montem Hardarium“ der Hardberg im Zillerthale zu verstehen sei, wird durch den Zusatz: „eidem praedio (dem geschenkten Bezirke im Achenthale) adhaerentem“ sehr zweifelhaft. Vergl. Chronik p. 7. Nach Erkundigungen im Stifte ist aber unter Hardberg thatsächlich die Berglehne dieses Namens im Zillerthale zu verstehen.

Der erste Abt Eberhard war vermuthlich aus dem Kloster Tegernsee berufen worden[1]).

Von nun an bestand die Benedictiner-Abtei St. Georgenberg durch mehr als 650 Jahre auf demselben Felsenhügel in der stillen Waldeinsamkeit des den profanen Blicken und dem Weltgetümmel völlig verborgenen Stallenthales, in einer Abgeschiedenheit, welche das weltmüde Herz mit einem erquickenden Hauche zu Gott erhebender Andacht anweht. Wechselvoll waren die Schicksale dieses Gotteshauses. Es gab Zeiten, in denen die Brüderzahl auf 4 bis 5 Mitglieder zusammenschmolz, kein Abt an der Spitze stand, das Haus von Administratoren verwaltet wurde, öfter Postulirungen aus fremden Klöstern nothwendig wurden, die Gewaltthätigkeit raubgieriger Nachbaren des Klosters Eigenthum an sich riss, Zeiten, in denen das Stift unter angesehenen und einflussreichen Aebten in Blüthe stand, die Mildthätigkeit frommer Wohlthäter fortfuhr, das Gotteshaus mit Gaben zu erfreuen, aber auch Zeiten, in denen schwere Unglücksfälle das Dasein der klösterlichen Genossenschaft zu vernichten drohten. Viermal ward das Kloster durch Brand zerstört, 1284, 1448, 1637 und 1705. Diese Unglücksfälle führten endlich zu dem Entschlusse, das Kloster an eine minder gefährliche Stätte zu verlegen, an welcher sich von dem Jahre 1706 angefangen erst in einer langen Reihe von Jahren allmählig das auf sanfter Anhöhe, Schwaz gegenüber, in Mitte wogender Kornfelder, an einem der anmuthigsten Punkte des herrlichen Unterinnthales die Abtei Fiecht erhob[2]).

Weitere Aufgabe dieses Abschnittes über St. Georgenberg ist es nicht, den Verlauf der ferneren Geschichte des Stiftes zu verfolgen, sondern jene Basis kennen zu lernen, auf welcher, wie bei den übrigen Klöstern, sich seine Beziehung zur Tiroler Landschaft d. i. seine spätere Landstandschaft gründete. Diese Basis bildete die Begüterung des Stiftes. Für diesen Zweck genügt aber der Nachweis über die während der Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erworbenen Besitzungen und andere Einkommensquellen. Da dieselben in einer grossen Zahl kleinerer Schenkungen und Gefälle bestanden, so ist nicht nöthig sie in ihrem Detail aufzuzählen, um so weniger als die zu Jedermanns Einsicht vorliegende Chronik des Stiftes es schon mit aner-

---

[1]) u. [2]) Quelle hierüber die Chronik. — Damit kann verglichen werden auch Staffler I. p. 665—66, 671—679. Das Stift Georgenberg in seiner Verjüngung Fiecht wurde leider vom Brandunglücke auch an der neuen Stätte verfolgt. Im Jahre 1868 wurde das Kloster durch einen im Küchenrauchfange ausgebrochenen Brand binnen 3—4 Stunden in Asche gelegt.

kennungswerther Genauigkeit geleistet hat; unserem Zwecke leistet ein summarischer Ueberblick Genüge.

Die Erwerbsarten waren dieselben, wie bei allen andern Klöstern, Schenkungen, Kauf und Tausch.

a. Durch Schenkung erhielt Georgenberg von dem Bischofe Reginbert bald nach der Errichtung der Abtei die vereinigte Pfarre Vomp-Schwaz, und die Seelsorge zu Emaus im Achenthale; von dem Bischofe Bruno von Brixen 1265 die Pfarre Kolsass[1]). An weltlichen Gütern bekam das Kloster durch Schenkung:

α. in Südtirol: den dritten Theil eines Hofes in Trient 1170[2]); Weinberge, Weinzehente und andere Güter[3]); zu Unterrain bei St. Pauls 1224[4]); bei Bozen 1233[5]); zu Algund und Marling vor 1242[6]); zu Labers in Obermais 1274[7]); zu Winkel bei Bozen 1287[8]).

β. In Nordtirol, Höfe zu Mosen 1165[9]); zu Kolsass 1196)[10]; am Hardberg 1209[11]); zu Anget, Langkamfen und Zimmerthal 1233[12]); zu Kundl 1239[13]); in Stans 1283[14]); Huben in Mils 1210[15]), Baumkirchen und Mieders 1269[16]); Schwaigen in Schreinau 1256[17]);

---

[1]) Chronik p. 10 Note 1; — p. 28. Bischof Bruno schenkte die Pfarre Kolsass dem Kloster in Rücksicht der geringen Einkünfte.

[2]) Ebend. Beilage nr. 18. Der Hof war ein Geschenk eines gewissen Sigband für das Benedictiner-Kloster St. Lorenz bei Trient, mit dem Vorbehalt des 3. Theiles für St. Georgenberg.

[3]) Graf Adalbert von Tirol, im Begriffe, sich dem Kreuzzuge nach Palästina anzuschliessen, schenkte 1217 dem Kloster 10 Mark Silber zum Ankaufe eines Weingutes. p. 18.

[4]) Geschenk Ulrichs von Grunsberg, eines Vasallen des Grafen Ulrich von Ulten. p. 19 und 243.

[5]) Geschenk des Ursius von Villa (Dorf) bei Bozen. p. 20.

[6]) Ein Lehengut, Weinzehent, Aecker und Weingärten Geschenk des Pfarrers Rupert zu Algund, und des Priesters Chuno in Marling. Chronik p. 23.

[7]) Der Oedenhof, Geschenk des Eberhard von Bibenanz zu Meran. p. 32.

[8]) Ein Weingut des Brixener Canonicus Altmann. p. 37.

[9]) Mosen, unweit Rattenberg am linken Innufer, Geschenk der Gemahlin des Markgrafen Engelbert von Istrien, Mathilde. p 13.

[10]) Otto Edler von Nasserfuess schenkt einen Hof zu Kolsass, 3 auf dem Berge und Zehent von Neubrüchen. p. 15—16.

[11]) Geschenk des Bartlmae von Lichtwerd. p. 18.

[12]) Geschenke des Chunrad v. Freundsberg, als er eine Wallfahrt ad limina Jacobi Apostoli unternahm. p. 20.

[13]) Vermächtniss des Friedrich von Kuntel. p. 21.

[14]) Geschenk des Edlen Chunrad von Fragenstein. p. 35.

[15]) Vermächtniss Otto's von Mils, Ministerial des Markgrafen Heinrich von Istrien. p. 17. [16]) von Siegfried von Rottenburg. p 30.

[17]) Geschenk Witego's Ritter von Rottenburg. p. 24—25.

zu Sewen 1269[1]); ein Kammerland zu Patsch 1269[2]); nicht näher bezeichnete Güter am Hardberg 1257[3]); in Söll 1283[4]); zu Aichach bei Kitzbichel und zu Auerbach im Leukenthale 1287[5]); den Salzzehent des Friedrich von Wangen bei der Saline in Thaur zu gleichen Theilen mit dem Kloster Wilten, und einen Zehent desselben Wohlthäters von dessen Gütern auf dem Ritten[6]); einen Zehent zu Terfens Geschenk des Bischofes Bruno von Brixen[7]); eine Mühle zu Brixlegg, Schenkung des Liebhart von Merenstein[8]); verschiedene Giebigkeiten an Wein, Getreide, Käse und Geld von Friedrich dem jüngeren von Freundsberg[9]); Besitzungen des Marschalls von Schiltberg, Bertold, der 1266 alles, was er zu Strass, Stans und überhaupt im Innthale an Eigen besass, dem Kloster schenkte[10]). Ein langes Verzeichniss von Gütern, welche Georgenberg in Baiern besass, bietet die Chronik[11]).

b. Durch Kauf erwarb Georgenberg zwischen 1158 und 1164 Weinberge, Wiesen und Gärten auf dem Grund und Boden von Meran, Tirol und Riffian, mit welchen Gütern selbst einige Besitzer ihre eigenen Personen dem Stifte widmeten[12]); 1187 ein Gut zu Hegbach (Habach bei St. Johann, Bezirk Kitzbichel?) von einem Ministerialen Chunrad[13]); Weingärten zu Gries nach 1196, bei Bozen 1225, und zu Algund[14]); nach 1242 von den Brüdern Arnold, Hugo und Ulrich von Velturns alle Besitzungen, welche dieselben von Gossensass bis in das Innthal hatten um den Kaufpreis von 50 Mark Berner[15]); im Jahre 1269 von Siegfried von Rottenburg Huben in Mieders und Baumkirchen, und 1273 von demselben ein Gut am Arzberge bei

---

[1]) von Siegfried von Rottenburg. p. 30.

[2]) Von ebendemselben ebend. p. 30.

[3]) Vermächtniss Vasolt's von Lichtwerd. p. 25.

[4]) Geschenk Bertolds und Grimolds von Prisingen; das Gut Rain in der Söller Pfarre. p. 35.

[5]) Geschenke des Pfarrers Heinrich in Söll, und Waltons Pichler. p. 37.

[6]) Chronik p. 24 und p. 246 nr. 27.

[7]) Ebend. p. 27 im Jahre 1263. Urkunde nr. 34 p. 252.

[8]) Ebend. p. 43 zum Jahre 1296. [9]) Ebend. p. 25 zum Jahre 1257.

[10]) Ebend. p. 28.

[11]) Ebend. p. 42. Es werden aus den Pfarren Fliessbach, Pang, Schonn, Ursenberg, Aur und Aibling 33 Orte genannt, in welchen Georgenberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts Besitzungen und Bezüge hatte.

[12]) Ebend. p. 235 Urkunde nr. 12. Die Besitzer waren Erkenpold von Tyral (sic), der Kaufpreis war ein gutes Pferd; Ortolf gegen ein Pfund Regensburger Münze; Miniguz von Tyrol und dessen Gattin Bellizona einen Grund am untersten Theile des Dorfes Tirol. [13]) Ebend. p. 15.

[14]) Ebend. p. 16, 19 und 20. [15]) Ebend. p. 23.

Schwaz[1]); 1277 drei Schwaigen auf dem Berge „Walde" von Heinrich von Aufenstein[2]), und eine Schwaige auf dem Ulmerberge von Chunrad von Volders[3]); ein Gut zu Strass von Gebhard von Schönstetten, und zwei Güter zu Ried und Lans von Sieghart von Gasteig 1285[4]).

c. Mittelst Tausch erhielt St. Georgenberg 1181 von dem Bischofe Heinrich von Brixen Grundstücke an einem Orte „Austen" (bei Umhausen im Oetzthale?) gegen Ueberlassung jenes Grundes, auf welchem der Marktplatz der Stadt Brixen sich befand[5]); von dem Chorherren-Stifte St. Zeno bei Reichenhall 1207 eine Grundgilte von jährlich einem Saume Wein zu Terfens gegen Grundzinse, welche das Kloster St. Georgenberg von einem Hofe bei St. Zeno bezog. Die weite Entfernung der Bezugsorte machten den Tausch für beide Stifte wünschenswerth[6]); von Wilhelm von Velturns zwei Hirden (ovilia) zu Emaus (Achen) gegen 3 Güter zu Villnöss, Coste und Pfaluz und 20 Mark[7]); von dem Grafen Adalbert von Tirol 1234 Weingärten zu Labers in Obermais gegen 3 Güter gelegen zu Villanders, zu St. Oswald bei dem Schlossa Aicha und zu Rasen[8]); von demselben Grafen und dessen Schwiegersohn Gebhard von Hirschberg einen Hof in Ellbögen gegen Ueberlassung eines Berges in Stubai, welchen das Kloster von dem Markgrafen Heinrich von Istrien erhalten hatte[9]); endlich von dem Grafen Meinhard von Tirol 1274 Zehente in Schwaz und Vomp gegen einen Hof zu Telfes bei Sterzing und 3 Güter bei Friedberg[10]).

Mit dieser durch Geschenk, Kauf und Tausch erworbenen Begüterung kam St. Georgenberg auch zum Besitze einer ziemlich grossen Zahl von Leibeigenen, welche entweder mit den Gütern oder auch für sich allein dem Stifte überlassen wurden. Schon einer der ersten Wohlthäter des Klosters, Graf Otto von Hohenwart, schenkte demselben 10 namentlich aufgeführte Leibeigene unbedingt, die Söhne und Töchter von zweien derselben, Salamans und Richons, unter der Bedingung, dass ihnen gestattet werde, nach dem Rechte zu leben, dessen sich Otto's Hausgenossen zu Absam zu erfreuen hatten[11]). Be-

---

[1]) Chronik p. 30, 31. [2]) Ebend. p. 33. [3]) Ebend. p. 33.
[4]) Ebend. p. 36. [5]) Ebend. p. 17 und 238 nr. 14 Urkunde.
[6]) Ebend. p. 17.
[7]) Der Tausch fand statt unter Abt Ulrich zwischen 1207—1212. Für Phaluz hat die Urkunde Phalnz, wenn nicht Druckfehler, vielleicht Pfalzen? (p. 18 Urkunde p. 241).
[8]) Ebend. p. 21 Urkunde p. 244 nr. 25.
[9]) Ebend. p. 24 Urkunde p. 245 nr. 26 zum Jahre 1250.
[10]) p. 32 Urkunde nr. 42 p. 258. [11]) Urkunde p. 227 nr. 2.

züglich der Kindertheilung übte Georgenberg das damals übliche Recht[1]).

Von Privilegien, mit denen St. Georgenberg begünstigt worden war, fallen in diese frühere Zeit nur ein paar Zollbefreiungen, und die von Bertold dem Herzoge von Meranien zwischen 1186 und 1206 seinen Ministerialen ertheilte Erlaubniss, für ein Begräbniss in der Kirche des heil. Georg derselben ein Kammerland verschreiben zu dürfen[2]). Unter den Zollbefreiungen war unstreitig die 1267 von den Grafen Meinhard und Albert von Görz und Tirol dem Kloster ertheilte Begünstigung, mit 80 Pferden Wein und 3 Saum Oel jährlich zollfrei aus dem Etschlande zu liefern[3]); wie viel aber das Kloster an Geschenken den Zöllnern zu Rattenberg, Hall, am Lueg, am Lurx, zu Klausen, zu Kolmann, zu Bozen und Trient opfern musste, bezeugt das Verzeichniss der Gaben Seite 92.

Mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen die häufig wiederkehrenden Klagen über Vorenthaltung von schuldigen Giebigkeiten an das Kloster, und über gewaltthätige Entfremdung von klösterlichen Gütern. Ein grosser Theil der Schuld fällt auf die Vögte, deren Zahl ziemlich gross gewesen sein muss, weil solche selbst über einzelne Besitzungen des Stiftes erscheinen. Diese Vögte griffen rücksichtslos auf Klostergut[4]). Daher mehren sich auch die Hilferufe des Klosters gegen die verübten Gewaltthätigkeiten. Wohl nahmen sich Päpste und Bischöfe um das bedrängte Stift an[5]); allein dessen Klagen über zunehmende Verarmung bezeugen die vielfache

---

[1]) Vergleich zwischen dem Abte Sifrid und zwei Brüdern von Lichtwerd; dann mit Ulrich von Vellenberg p. 87—88. Die grosse Zahl der bei den Vergleichen anwesenden Zeugen spricht für die Wichtigkeit, mit der solche Theilungen behandelt wurden.

[2]) Chronik p. 15. [3]) Ebend. p. 29.

[4]) Ulrich von Freundsberg hatte durch längere Zeit die Vogtei über Ache, wahrscheinlich Achenthal sich angemasst. p. 21. — Heinrich von Welsberg, Reimpert von Völs und Chunrad von Hohenburg hatten auf Zehente des Klosters gegriffen. p. 26. — Leutold von Kuntel einen Hof des Klosters widerrechtlich an sich gerissen und so noch viele andere Fälle.

[5]) 1258 stellte Papst Alexander IV. eine Bulle zum Schutze des Klosters gegen gewaltthätige Eingriffe in das Eigenthum desselben aus. Anagni 29. Jänner. Beilage nr. 30 p. 250. Derselbe Papst gab am 1. Februar den Aebten von Sewen (Sewon, Seon?) und Ebersberg den Auftrag, Heinrich von Welsberg, Reimbert von Völs und Chunrad von Hohenburg und andere Laien der Brixner und Freisinger Bisthümer per censuram ecclesiasticam von der Beschädigung des Klosters an seinen Zehenten, Gütern, Giebigkeiten und Besitzungen abzuhalten. (Urkunde nr. 31). — Im Jahre 1272 beauftragte Papst Gregor X. den

Erfolglosigkeit der angerufenen Hilfe[1]). Freilich da die ebendamals auf dem Wege des Zugreifens und der Beraubung der Landesbischöfe emporstrebenden Grafen von Tirol mit dem verführerischen Beispiele vorangingen, wäre es ein Wunder gewesen, wenn der mindere Adel rechtliche Enthaltsamkeit geübt hätte.

d. Die Benedictiner-Abtei Marienberg.

Das Benedictiner-Stift Marienberg ist das einzige in Tirol, welches sich unter allen übrigen Klöstern des Landes des Vorzuges erfreut, in der um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Goswin, einem Prior des Klosters, verfassten Chronik eine werthvolle Quelle für die Geschichte der ersten zwei Jahrhunderte seines Daseins zu besitzen[2]). Neben mancher minder beglaubigten Sage bietet sie viele für die Kloster- und Landesgeschichte kostbare Nachrichten, die nur in ihr allein vorhanden sind; zumal für den Zweck der vorliegenden Arbeit das brauchbarste und vollständigste Material.

Nach Goswins Ueberlieferung hausten gegen das Ende des 11. Jahrhunderts auf dem Schlosse Tarasp im Thale Engadin vier Brüder, Eberhard, Udalrich, Gebezo und Egeno, die Taraspen genannt. Der älteste von ihnen stiftete um 1090 zu Schuls im Engadin ein Kloster, welches er mit seinem Bruder Udalrich, der von 1089—1095 Bischof von Chur war[3]), gemeinschaftlich mit Gütern ausstattete. Allein nach Eberhards Tod ward das Kloster vom Blitz zerstört, bald darauf neu-

---

Abt von Wilten einige „filios inquitatis“, welche Einkünfte, Zinse, Zehente und andere Rechte des Klosters verheimlichten und vorenthielten zur Genugthuungs-Leistung aufzufordern, im Falle des Ungehorsams zu excommuniciren. (Beilage nr. 40). Im Jahre 1316 (?) erhielt der Abt Heinrich von Stams von dem Papst Johannes XXII. den Auftrag, die Zurückgabe der dem Kloster entrissenen Güter zu erwirken, nöthigenfalls mit Kirchenstrafen. (Beilage nr. 62).

[1]) Aufforderungen der Bischöfe Ulrich von Salzburg (1261) und Johannes von Brixen 1317 an die Geistlichkeit und Gläubigen zur Unterstützung des Klosters Georgenberg in Anbetracht seiner geringen Einkünfte. Chronik p. 87 u 53.

[2]) Das Original-Manuscript findet sich in einem starken Quartbande im Besitze des Stiftes Marienberg. Ein ziemlich vollständiger Auszug, zumal soweit Goswins Nachrichten die Landesgeschichte berühren, verdankt seine Bearbeitung in deutscher Sprache dem Jos. Röggel, der sich um die vaterländische Geschichte auch durch andere Arbeiten verdient gemacht hat. (Beiträge zur Geschichte u. Statistik von Tirol etc. I Bd. Innsbruck 1825, von S. 67—165). Grössere Bruchstücke des lateinischen Textes der Chronik hat Hormayr im II. Bde. seiner sämmtlichen Werke von S. 178—216 veröffentlicht. Vollständig im Originaltexte veröffentlicht von P. B. Schwitzer als II. Bd. der tirol. Geschichtsquellen 1880.

[3]) Eichhorn Ambros., Episcopat. Curiensis etc. p. 69.

erbaut, und am 7. Juli 1131 von dem Bischofe Konrad von Chur die Kirche der heil. Maria geweiht. Wegen unerträglicher Anfeindungen von Seite der Nachbaren beschloss Ulrich von Tarasp dasselbe an die Stätte, wo es heutzutage steht, auf den Grund und Boden seiner Besitzungen im Vintschgaue zu verlegen[1]). Ueber dieses Ulrichs Abstammung waltet in Goswins Angaben Unklarheit. Während er ihn an einer Stelle seiner Chronik, nach einer Sage, als einen durch Parteiung aus Mailand vertriebenen Edelmann, der in seiner Zufluchtstätte in Engadin sich nur zufällig des fast verlassenen Klosters zu Schuls angenommen habe[2]), darstellt, nennt er ihn an einer anderen Stelle einen „Erben" Eberhards des Gründers der Stiftung zu Schuls[3]). Mit Sicherheit geht aus Goswins Angaben nur soviel hervor, dass Ulrich zwei Brüder hatte, Friedrich und Gebhard; dass der letztere auf einem Kreuzzuge oder Pilgerfahrt ins heil. Land starb, Friedrich einen Sohn Gebhard und drei Töchter Irmengard, Adelheid und Helwig hinterliess[4]); ferner dass Ulrich durch seine Mutter, von welcher aber Goswin weder Namen noch Abstammung angibt, Stiefbruder Arnolds II. von Greifenstein-Mareit (1138 1166) war, und weiterhin sowohl mit Egeno I. von Matsch († 1192) als auch mit Albero von Burgeis und mit den Grafen von Eppan Blutsverwandtschaft bestand[5]). Ueber Ulrich hinauf kennen wir weder dessen Aeltern noch Voraltern, und theilen somit die Taraspe das Schicksal derer von Matsch, die auch erst mit Egeno I. aus dem Dunkel ihrer Vorzeit an das Licht treten. Da der Bischof Ulrich von Chur (1089 bis 1095) der Bruder Eberhards des Klosterstifter zu Schuls von Einigen für einen Sprössling des Hauses Montfort gehalten wird, so dürften die Taraspen wahrscheinlich ein Zweig dieses Hauses gewesen sein[6]).

Auf vollkommen sicherem Boden bewegen wir uns bei dem Nachweise der Dotirung des Stiftes Marienberg sowohl an seiner ersten

---

[1]) Goswin Manuscript p. 2 im Jahre 1148. [2]) Goswin p. 84.

[3]) Udalricus, qui hereditario jure fungens advocatia coenobii Goswin p. 8.

[4]) Ebend. p. 8 und Urkunde dd. 1163 grosse Uebergabe von Gütern an das Frauenkloser zu Münster im Münsterthale durch Friedrichs oben genannte drei Töchter, im Archiv des Frauenklosters.

[5]) Arnoldus Comes de Griffenstein, qui fuit ex parte matris frater Udalrici. — Egeno wird von Ulrich consanguineus noster, und Albero von Burgus consanguineus omnium praedictorum genannt. Mathild, die Mutter Friedrichs von Eppan-Ulten, des Abtes von Marienberg, war Schwester Egenos von Matsch. Goswin p. 10—11.

[6]) Eichhorn, Episcop. Curiensis p. 70.

Stätte zu Schuls, als auch, und zwar hauptsächlich an seiner gegenwärtigen Stätte im Vintschgau. Die Taraspen widmeten ihr ganzes Besitzthum mit Ausnahme dessen, was Friedrichs Töchter dem Frauenkloster Münster zuwendeten[1]), ihrer klösterlichen Gründung. Auch ihre nächsten Verwandten, zumal im Anfange, die von Matsch, Burgeis und Eppan, bedachten das neue Stift mit reichlichen Geschenken.

Schon Eberhard und sein Bruder Ulrich und der auf der Pilgerfahrt ins heil. Land gestorbene dritte Bruder Gebhard hatten ihrer Stiftung zu Schuls Höfe, Zehente und Alpen gewidmet[2]).

Nach der Uebertragung des Stiftes in das Vintschgau schenkte Ulrich, dessen Gemahlin Utta ebenfalls auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem gestorben war, und der mit seinem gleichnamigen Sohne selbst in das von ihm gegründete Kloster eintrat, seiner Stiftung Alles, was er sein Eigen nannte: 15 Höfe an verschiedenen Orten[3]); drei Alpen[4]). Um die Stiftung mit einem Hofe in Passeyr beschenken zu können, ging Ulrich mit seinem Stiefbruder Arnold von Greifenstein einen Tausch ein; er gab diesem einen Hof zu Schlanders gegen einen solchen in Passeyr; dann übergaben beide dem Kloster die ausgetauschten Höfe, und Ulrich dazu, was er in Schlanders, und Arnold, was er in Passeyr besass. Arnold fügte überdiess seiner Schenkung noch einen Hof in Mais und einen Freihof in Passeyr hinzu[5]).

Besondere Beachtung verdient die Verfügung, welche Ulrich in Betreff seiner Ministerialen traf. Sie waren je nach ihrer Dienstleistung in zwei Klassen getheilt, in nobiliores (edlere, vornehmere) und humiliores (niedrigere, gemeine). Die ersteren scheinen auch zu

---

[1]) Alle ihre Besitzungen in Vintschgau, Höfe in Nals, Schlanders und Schuls und eine Alpe in Tasina, (Val Taschna nördlich von Vettan). Urkunde von 1168 Archiv des Klosters Münster.

[2]) Einen Hof am Berge, auf welchem das Kloster stand; einen zweiten in Obermais; Zehente von Feldfrüchten und Lämmern, und von „freien Leuten"; 6 Alpen, nebst einem Hofe in Fontanatz. (Goswin p. 8 und 27).

[3]) Zu Nauders; Burgeis am Fusse von Marienberg; In prato majori = Pramajur am Berge ober Marienberg; in Schlinig, ein kleines Thal westlich von Marienberg; in Kortsch, Montazz (vielleicht Matatsch östlich am Berge ober Kortsch); in Schlanders, auf der Töll, zu Plars (westlich von Algund), in Algund und Passeyr. — In Unter-Engadin: zu Ramüss, Schuls, Ardez, Vettan zwischen Schuls und Ardez, und im Innthale ein Bauerngut. Auffällig ist, dass die Höfe in Engadin und Innthal mit den dazu gehörigen Familien und Leibeigenen aufgezählt werden, während dieser Zusatz bei den Höfen in Vintschgau sich nicht findet. Goswin p. 10, 13, 14, 15.

[4]) Die drei Alpen werden Ambiam, Finua und Sampur genannt, und liegen wahrscheinlich in den Engadiner Bergen.

[5]) Goswin p. 51, 52 und 10 „praedium, quod liberum habebat in Passyr".

Kriegsdiensten verwendet worden zu sein[1]); die letzteren zu den gemeinen Haus- und Feldarbeiten. Die nobiliores schenkte er sammt ihrer Nachkommenschaft und mit ihren Gütern nebst seinem Antheile an dem Schlosse Trasp und allem, was unterhalb der Klause vermöge Erbrecht zu seinem Schlossantheile gehörte, der Kirche von Chur[2]). Die humiliores de familia d. i. die zur Klasse der Hausgenossen gehörigen Ministerialen übergab er mit allem, was sie etwa hatten, seiner Stiftung Mariaberg[3]). Jenen vierten Theil, welchen man Falsicia nannte[4]), wies er von Allem, was er den Kirchen gewidmet hatte, seinem Neffen Gebhard, dem Sohne seines Bruders Friedrich zu.

Wie gross die Zahl seiner Ministerialen war, ersehen wir aus der Menge, welche er dem Kloster Marienberg schenkte; das Verzeichniss verdient hieher gesetzt zu werden.

1. Zu Tingezun (wahrscheinlich Tenizone oder Tinzen, im Canton Graubünden im Bezirke Albula): den Priester Herrn Ulrich mit seinem ganzen Allod und seiner Hausgenossenschaft (cum familia sua).

2. Zu Laatsch im Vintschgaue: Marquard mit Weib und Sohn; Elisabeth mit ihren Kindern und mit den Benefizien und Besitzungen, welche ihr Eigenthum sind; ihren Bruder Konrad und Neffen Konrad; Ulrich Ruhenzam und dessen Sohn Albert; Perchtold Wiemanns Sohn.

3. Zu Slüe?[5]) Pillung und seinen Bruder mit dessen Kindern; Ida mit ihren Kindern; Gibizo den Sohn Friedrichs und Friederuna mit ihren Kindern.

4, Zu Mals: Egino und Hermann mit ihren Schwestern.

5. Zu Tartsch in der Nähe von Mals: Udalrich und seine Söhne.

6. Zu Fliess: Sigiband, Marquard, Gebhard, Egino, Friedrich.

7. Zu Schuls: Heinrich und seinen Sohn Eberhard, Heinrich und ihre Mutter Gertrud mit allen ihren Kindern; und Schwicker.

---

[1]) Goswin p. 87. Als Bischof Egno von Chur (1160—1170) das Schloss Trasp mit Waffen in seine Gewalt bringen musste, so belagerten und erstürmten es „Egno Episcop. Curiensis, Udalricus (der Stifter von Marienberg) und Egino von Matsch cum ministerialibus Curiensis ecclesiae". (Goswin p. 88).

[2]) Die nobiliores ministeriales besassen demnach auch Eigenthum an Gütern.

[3]) Ebend. p. 87.

[4]) Falsicia war der 4. Theil der bei Theilungen oder Vermächtnissen „secundum ritum provinciae" dem sonst nächst berechtigten Erben vorbehalten werden musste. Ulrich von Trasp übertrug diese Falsicia von den an Kirchen geschenkten Gütern gewöhnlich auf andere noch vorhandene Güter.

[5]) Vielleicht Schleis, Dorf zwischen Burgeis und Mals.

8. Zu Vettan in Unterengadin: Rupert mit seinen Kindern, Heinrich, Rupert. Pertold, Ulrich, Wiger und Mathilde.

9. Zu Ardez: Hermann mit seinen Kindern, Egino und Gerilda mit deren Kindern; Konrad mit seinen Kindern und Schwestern. Dietmar mit seinen Kindern.

10. Zu Warda (Guarda in der Nähe von Ardez): Walter mit seinen Kindern, dessen Bruder Konrad, Hermann mit sieben Schwestern und deren Kinder.

11. Zu Visibrane (vielleicht Vespran im Süden des Gotteshausbundes): Albert und Hermann die Söhne Maffeis und deren Schwestern.

12. Zu Schweiningen, in unmittelbarer Nähe von Tenizone (Tinzen): Konrad mit seinen Brüdern; Hezelo mit seiner Schwester und ihrer Mutter.

13. Zu Sconavicco (Schanfigg eine kleine Landschaft im Bunde der zehn Gerichte): Mathilda und ihren Sohn Friedrich.

14. Zu Kressbrunne? Frideruna mit ihren Kindern.

Bezüglich des Schlosses Trasp traf Ulrich eine besondere Verfügung. Den Ministerialen Ernst mit seinen Kindern, und Rudeger, und seinen eigenen Antheil am Schlosse mit Allem, was er diesseits der Klause[1]) besass, widmete er zwar ebenfalls dem Kloster Marienberg, jedoch mit dem Vorbehalte, dass sie im Besitze der Güter (praedia), welche ihnen zum Genusse überlassen sind[2]), verbleiben sollen, so dass im Falle sie keine Söhne haben, die Töchter in den Besitz eintreten. Auch den Andreas von Marmora (Marmels südlich von Tenizone) schenkte er der heil. Maria, aber mit der Bedingung, dass er das Schloss (Trasp[3]) als beneficium innehaben soll; hinterlässt er keine Söhne, so sollen die Töchter es besitzen. Allen soll dasselbe Recht zuerkannt werden, welches die Ministerialen des Klosters Marienberg geniessen.

Zu vorstehendem Vermächtnisse fügte er noch die Uebergabe folgender Ministerialen hinzu: zu Mareit: Gerilda mit ihren Kindern, nämlich Egino, Friedrich, Heinrich und zwei Töchter; zu Ried:

---

[1]) War diese Klause vielleicht Finstermünz?

[2]) „praedia, quae in beneficio habent". Beneficium kann nicht mit Lehen übersetzt werden, sondern hat hier noch seine ursprüngliche Bedeutung, et significat praedium fiscale, quod a rege vel principe, vel ab alio quolibet ad vitam viro nobili utendum conceditur. (Du Cange).

[3]) Aus dem Texte geht nicht klar hervor, ob Ulrich das Schloss Trasp oder Marmels meinte; wahrscheinlich letzteres, da er seinen Antheil am Schlosse Trasp dem Bischofe von Chur geschenkt und im Verzeichnisse der Ministerialen von jenen die Rede ist, welche er dem Kloster Marienberg übergab.

Irmingard mit ihren Kindern; zu Wenns (?)[1]) Gutta mit ihren Söhnen Egilolf, Marquard und Ulrich; fünf Kinder der Mergardis von Greifenstein und alle, welche unter der Töll sein eigen waren; zu Burgus (Burgeis), die zwei Töchter Perchtolds und Chunizo's; zu Fliess: Othmar und seine Schwester Engildrud mit ihren Kindern, sowie eine zweite Schwester sammt ihren Kindern. „Alle diese Schenkungen, so schloss Ulrich seine Uebergabs-Urkunde, habe ich im Jahre 1160 am Tage der Verkündigung der heil. Maria in Gegenwart vieler Zeugen gemacht"[2]). Diese Urkunde gibt, wie wenige, einen Einblick nicht nur in die reiche Begüterung eines Edelmannes der damaligen Zeit, sondern auch in das Verhältniss der Ministerialen zu ihren Herrn.

Die Schirmvogtei über seine Stiftung übertrug er seinem Blutsverwandten und geliebten Freunde Egino I. von Matsch mit Einräumung einiger Höfe als Entgelt für den zu gewährenden Schutz, und mit genauer Bezeichnung des Kreises der Vogtpflichten und dessen, was von demselben ausgeschlossen sein soll[3]).

Ausser dem Stifter Ulrich bedachten auch andere Wohlthäter das Kloster mit ihren Gaben. Friedrich, Ulrichs Bruder, schenkte den Brüdern auf Mariaberg einen Weinhof zu Nals an der Etsch, zwischen Meran und Bozen[4]). Friedrichs Sohn, Gebhard, und dessen bereits oben genannte drei Schwestern widmeten einen Hof zu Salina (Schlins in Unterengadin) und Güter zu Vettan[5]). Ueber Gebhard macht Goswin die Bemerkung: er that dies als er noch gute Gesinnung hatte[6]). Der Schirmvogt Egino von Matsch übergab dem Stifte als Entgelt für eine Begräbnissstätte seiner Gemahlin Mathilde zwei Höfe zu Schuls und Mais[7]). Der Graf Heinrich II. von Eppan aus demselben

---

[1]) Goswins Manuscript (Abschrift) las Tenne. Die Bulle Alexanders III. hat Wenns.

[2]) Goswin p. 25—26. Zeugen waren 18 Herren und 12 Ministerialen der verschiedenen Herren.

[3]) Ebend. p. 29, 30 und 38. [4]) Ebend. p. 10 und 16.

[5]) Ebend. Diese Uebergabe geschah 1156.

[6]) „Cum sanae mentis esset" schreibt Goswin p. 10; denn später, nachdem sein Oheim Ulrich alle seine Güter und Ministerialen den Kirchen von Chur und Marienberg übergeben hatte, reizte, wie es scheint, insbesondere die Uebergabe des Schlosses Trasp seinen Zorn; er überfiel unvermuthet diese Veste, machte die dort befindlichen Ministerialen des Bischofes von Chur nieder, und besetzte das Schloss mit seinen Leuten. Egno Bischof von Chur, Ulrich v. Trasp, und Egno von Matsch zwangen Gebhard mit Waffengewalt zur Herausgabe der Veste und zum Schadenersatze. Goswin p. 87, 88. Eichhorn p. 81.

[7]) Goswin p. 11.

Grunde für seine Gemahlin Maria zwei Höfe zu Hafling im Gebirge südöstlich von Meran[1]). Die Brüder des Abtes Friedrich von Marienberg (1181—1193?), die Grafen von Eppan, Ulrich, Arnold und Egeno sammt ihrer Mutter Mathilde widmeten dem Kloster nach dem Tode ihres Vaters, Friedrichs II., einen Hof in Obermais; die Mutter, eine Schwester Egno's I. von Matsch, fügte noch einen Hof in Nova (Neif? in Obermais) mit mehr anderen Gütern hinzu; sie verlebte selbst ihre letzten Tage in der Nähe des Klosters und ihres Sohnes des Abtes. Nach ihrem Tode schenkten die Söhne ihrer Brüder Heinrich und Gebezo zwei Höfe zu Pramajur und Schlinig dem Stifte[2]). Auch Albero von Burgus gesellte sich zu den Wohlthätern des Stiftes, und überliess in seinem und seiner Söhne Namen demselben einen Hof zu Schlinig[3]).

Neben diesen Verwandten des Stifters Ulrich von Trasp erschienen auch Fernerstehende unter den Wohlthätern. Goswin nennt Hezelo den Kanzler von Sindes (Sins in Unterengadin), der dem Kloster einen Hof zu Ponte Buvende[4]) und Theobald einen Priester, vielleicht Pfarrer zu Schlanders, welcher einen Hof zu Vezzan schenkte[5]).

Dass sowohl von dem Stifter als auch von den Aebten des Klosters Kaiser und Päpste um Bestätigung und Schutz der gemachten Schenkungen ersucht wurden, ist nach den Grundsätzen des Mittelalters selbstverständlich. Am 9. October 1169 erhielt Marienberg aus Ulm datiert einen Bestätigungs- und Schutzbrief für alle Schenkungen des „freien Mannes Ulrich von Trasp“ mit Ausschluss aller Reclamationen der gegenwärtigen oder zukünftigen Erben[6]). Unter dem 18. October 1178 ertheilte Papst Alexander III. aus Tusculanum eine Schutz- und Bestätigungs-Bulle mit specieller Aufzählung aller Schenkungen des Stifters Ulrich, seines Brudersohnes Gebhard und dessen Schwestern[7]). Graf Adalbert von Tirol bestätigte am 27. April 1215

---

[1]) Goswin p. 10, 11.

[2]) Ebend. p. 11, 12. Man sehe die genealog. Tabelle der Grafen v. Eppan oben S. 97.

[3]) Ebend. p. 11. [4]) Ebend. p. 12. Ponte Buvende mir unbekannt.

[5]) Vezzan ist verschieden von Vettan; dies liegt in Unterengadin, Vezzan ein Dorf nächst Schlanders.

[6]) Goswin p. 18. Eichhorn in der Beilage p. 60.

[7]) Da dieses Document Ergänzungen der im Vorstehenden verzeichneten Schenkungen enthält, so mögen die Namen der in der Bulle erwähnten Orte hier stehen. Sie verzeichnet die Taufkirche St. Georg in Schuls, die St. Peterskirche in Ramüss, die St. Jakobskirche in Schlins, die Ingenuinskirche zu Schlanders, die St Martinskirche in Passeyr. Bei den Kirchen von Schlins, Schlanders und St. Martin werden auch die dazu gehörigen

alle Schenkungen und Besitzungen, zu denen Marienberg gelangt war. Er gestattete überdiess seinen Ministerialen und Eigenleuten Schenkungen an das Kloster zu machen, und bewilligte, dass, wenn von den letztern einige als Mönche in das Kloster eintreten wollten, sie ohne Hinderniss aufgenommen werden durften[1]).

Allein bald änderten sich die Zeitverhältnisse und mit ihnen der Charakter der Zeit. Der tiefreligiöse Geist des 11. und 12. Jahrhunderts, der die Fürsten auf den Thronen, den ritterlichen Adel und die Volksmassen mit heiliger Begeisterung für das Grab Christi und das Land, welches dessen Füsse betreten hatten, durchdrang, und zahlreiche Kreuzheere und Pilgerschaaren an die geheiligten Stätten hinführte, die Gemüther zur opferwilligen Hingabe des Vermögens und der zeitlichen Güter zu frommen Stiftungen mit bewunderungswürdiger Entsagung bewog; dieser Geist fing im Laufe des 13. Jahrhunderts zu verschwinden an. Wie die Begeisterung für die Befreiung des heil. Grabes und des heil. Landes erlosch, und die von einer hohen religiösen Idee angeregten Kreuzzüge aufhörten, so verschwand auch die Freudigkeit und Opferwilligkeit für fromme Stiftungen. An ihre Stelle trat ein Geist der Habsucht, der Rechtsverachtung und Rechtsverletzung, ein Geist roher Gewaltthätigkeit, der mit frecher Hand vorzugsweise nach den geistlichen Stiftungen der frommen Väter und Vorfahren griff. Dies war auch Marienberg gegenüber der Fall. Im Jahre 1274 erlitt das Kloster eine furchtbare Beraubung. Am 25. October überfiel Schwicker von Reichenberg, aus einer ein paar Stunden entfernten Burg, mit Friedrich von

---

Höfe und Güter erwähnt. Dann bestätigt die Bulle alle Rechte, die das Kloster hat, in den Dörfern Ardez, Vettan, Schuls, Sindes (Sins), Ramüss, Nauders, Ezinthal (Oetzthal?), Wenns (in Oberinnthal), Fliess (ebend.), Burgeis, Kortsch, Glurns, Natturns, Plarsch, Algund, Mais und Nals. Goswin p. 21—23. Eichhorn l. c. p. 60.

[1]) Goswin p. 19. — Eichhorn l. c. p. 73 schreibt diese Urkunde dem Grafen Otto von Tirol zu. Einen Grafen Otto von Tirol gab es erst um 100 Jahre später. Der Irrthum kam wohl etwa daher, dass Goswin in seiner Chronik den Namen des Grafen nicht ausschrieb, sondern nur mit dem Anfangsbuchstaben A. bezeichnete, so dass die Abschrift, welche Eichhorn aus Marienberg erhielt, O für A gesetzt hatte, oder geradezu das vermeintliche O mit Otto auflöste. Eichhorn machte die Anmerkung hinzu: »Otto ex comitibus de Andechs, qui anno 1204 Tirolim gubernare coepit«. Allerdings existirte im Anfange des 13. Jahrhunderts Otto VII., Herzog von Meranien, Pfalzgraf von Burgund, aber weder dieser noch ein anderer Andechser war je Graf von Tirol, noch regierten die Andechser je das Land Tirol. — Es ist zu beklagen, dass Eichhorn die Urkunden-Abschriften aus Marienberg voll der widersinnigsten Lesefehler erhielt.

Ramüss, einem Bruder des Abtes Konrad III. und anderen Spiessgesellen und Kriegsvolke in dunkler Nacht das Kloster, erbrachen die Thore, raubten was beweglich war, und schleppten den Raub auf mitgebrachten Wagen und selbst den Abt mit sich fort, der erst nach unmenschlicher Misshandlung entlassen wurde[1]). An demselben Tage überfiel Mannes von Ramüss mit verworfenem Gesindel[2]) Nauders, und raubte alles dem Kloster gehörige Vieh. Goswin gibt den Raub auf 646 Schafe, 40 Lämmer, auf mehr als 200 Ellen Tuch, und das von der Alpe Finua abgetriebene Vieh auf 50 Stück Rinder, und die Zahl der von Schwicker von Reichenberg aus den Stallungen des Klosters geraubten Pferde, Ochsen und Kühe auf 108 Stück an. Dass Marienberg darüber in grosse Armuth gerieth, ist begreiflich; denn auf allem Eigenthume und auf allen Gefällen des Stiftes zu Nauders lastete überdiess die räuberische Hand des Ramüssers drei Jahre lang[3]). Auch in die Dorfgemeinden fuhr um diese Zeit ein gleicher Geist der Gewaltthätigkeit. Die Burgeiser öffneten sich eigenmächtig und rücksichtslos Fahrwege durch die Felder des Klosters[4]); die von Kortsch fielen in die Kloster-Waldungen, und schlugen unbefugt Holz nach ihrem Belieben[5]). Doch im Jahre 1304 geschah endlich durch die Nachkommen des edlen und wohlgesinnten Freundes Ulrichs des Stifters, des Vogtes Eginos I. von Matsch, das Aergste, was Marienberg widerfahren konnte. Die Vögte von Matsch, denen die Beschirmung des Klosters oblag, hatten schon lange, gleich den meisten Vögten der damaligen Zeit, die Vogtei zur Bedrückung und Verkümmerung des Stiftes missbraucht. Als nun Abt Hermann (aus dem Hause der Schönstein), ein kräftig gesinnter junger Mann, aus dem Stifte Pfäffers berufen, die Verwaltung des Klosters übernahm, sah er sich um besseren Schutz um, und rief den Herzog Otto, den Sohn Meinhards II. Grafen von Tirol und Görz und Herzog in Kärnten, zu Hilfe. Kaum hatte der Vogt Ulrich II. von Matsch, ein Urenkel Egino's I. Kunde von dem Schritte des Abtes erhalten, so überfiel er am 26. August des erwähnten Jahres das Kloster, liess den Abt in das Thal Schlinig schleppen, und dort enthaupten. Das Kloster wurde ausgeraubt, und auch die Urkunden des Stiftes mit dem Raube

---

[1]) Goswin p. 84.

[2]) Goswins Ausdrücke lauten: „Mannes de Ramuss cum associatis sibi iniquitatis filiis, militibus, laicis Tridentin. Brixin. et Curiensis diocesis, damnificavit ecclesiam montis St. Mariae.

[3]) Ebend. p. 84—86.

[4]) Ebend. p. 78 ad annum 1201. [5]) Ebend. p. 44.

nach Matsch geschleppt. Nach Goswins Versicherung kamen viele nicht mehr in das Archiv des Klosters zurück[1]). Die Folge davon war, dass unter dem folgenden Abte Johann II. die Schutzvogtei förmlich an die Grafen von Tirol übertragen wurde, im Jahre 1311, nachdem der Mörder des Abtes fünf Jahre nach seiner That von seinem eigenen Oheime erschlagen ward, und dessen Witwe Margaretha im Namen und anstatt ihres unmündigen Sohnes auf die Bevogtung des Stiftes Verzicht geleistet hatte[2]).

e. Das Augustiner-Chorherren-Stift Neustift bei Brixen.

Das Augustiner-Chorherren-Stift Neuzell oder Neustift verdankt seine Gründung dem seligen Hartmann, Bischof von Brixen. Dieser Anfangs regulirter Chorherr in dem Kloster St. Nicolaus in seinem Geburtsorte Passau, hierauf Dechant des Hochstiftes Salzburg und Propst in Chiemsee, später erster Propst des neugegründeten Klosters Neuburg bei Wien, wurde im Jahre 1140 durch freie Wahl der Kleriker und Ministerialen der Kirche von Brixen auf den durch Reginberts Tod erledigten Stuhl des heil. Cassian und Ingenuin berufen. Der Wunsch in der Nähe seines Bischofssitzes ein Kloster seines Ordens zu haben, veranlasste ihn um so mehr an die Gründung eines solchen zu denken, als in weitem Umkreise von Brixen weder in den Thälern am Eisak noch im Pusterthale ein Männerkloster bestand. Er ersah sich dazu einen Ort, der zwar einen schauerlichen und wilden Anblick bot, ihm aber ganz geeignet schien, eine wirthliche Aufenthaltsstätte nicht nur für Reisende und Freunde, sondern für alle aus nahe und ferne kommenden Nothleidenden zu werden, um so geeigneter, als der Ort den Knotenpunkt aller dort zusammenlaufenden Strassen bildete.

Einen grossen Förderer seines Unternehmens glaubte er an Reginbert, einem Ministerialen der Kirche von Brixen, Castellan von Säben, sowie an dessen Gemahlin Christina erblicken zu dürfen. Trug auch Reginbert Anfangs, aus Rücksicht für seinen Sohn, den einzigen, mit dem seine Ehe gesegnet war, Bedenken, auf die Anträge des Bi-

---

[1]) Goswin p. 89—91.

[2]) Ebend. p. 92. Ueber den Tod Ulrichs berichtet Goswin: „Omnes autem, qui in dicta causa rei extiterunt, mala morte in brevi spatio perierunt. Ulricus autem obiit occisus gladio a suo avunculo Eginone, alii dicunt, suffocatus manutergio". (Handtuch) p. 89 und 91.

schofes Hartmann einzugehen, so zeigte er sich, als ihm der einzige Erbe durch den Tod entrissen ward, um so geneigter, der religiösen Stimmung seines Gemüthes zu folgen, und dem Bischofe bei seinem Unternehmen die Hand zu bieten; und so wurde Reginbert von Säben nicht blos Förderer, sondern neben dem Bischofe Hartmann erster und freigebigster Stifter des neuen Klosters, indem er zu dessen Errichtung und Ausstattung nach und nach sein ganzes Vermögen widmete*). Von 1142 bis 1156 (wahrscheinlich sein Todesjahr) schenkte er alle seine Besitzungen und Renten, mochten sie aus einzelnen Gütern (praedia), Maierhöfen (curtes villicales), Höfen (curtes), Huben (mansi), Weinbergen, Neubrüchen (novalia) oder Zehenten bestehen, dem Kloster Neustift. Er besass diese verschiedenen Arten von Eigenthum zu Bozen[1], Wälschnofen[2], Tiers[3], Layen[4], Villanders[5], Latzfons[6], Schrambach[7] bei Velturns, Elves[8] und Varn[9] bei Brixen, Telfes[10], Trens[11], zu Wörgl[12] im Unterinnthal, zu Oberhofen[13] im Oberinnthal, und auch ausser Tirol zu Sighartshofen, Tuzalde, Andels, Neuhausen, Dorfen und Mattenhofen; sie bestanden ebenfalls in grösseren und kleineren Gehöften[14]. Insbesondere schenkten er wie seine Gemahlin Alles, was sie an Höfen und Gütern zu Schrambach, in Schalders unweit Brixen, und zu Collfuschg in Enneberg ihr Eigen

*) Alle die Geschichte und Begüterung Neustifts betreffenden Angaben dieses Abschnittes sind Theodor Mairhofers Urkundenbuche des Augustiner-Chorherren-Stiftes Neustift, 34 Bde. der Font. rer. Austriacar. entnommen. — Die Ziffern weisen auf die betreffenden Urkunden.

[1]) nr. 12, 1142 „Reginbertus et uxor ipsius Christina sancte Mariae vineam apud Bauzanum in loco Truige delegaverunt“.

[2]) nr. 8, 9, 1142 „Reginbertus . . . omnes possessiones, quas in Nove hereditarie servaverat, annuente uxore, S Mariae tradidit“.

[3]) nr. 56, 1155 „Reginb. mansum unum apud Tieres tradidit,.

[4]) nr. 54, 1155 „Arnoldus de Dachau, petente Reginb. decimam et duos mansos apud Laian“.

[5]) nr. 53, 1155 „curiam villicalem in monte Filanders cum omni jure“.

[6]) nr. 52, 1155 „Reginb. uxore ipsius petente curias duas villicales in Pounpurge, in loco qui dicitur Lazefons trad.“.

[7]) nr. 9, 1142 „possessiones quos habuit Scrainbach, annuente uxore“.

[8]) nr. 56, 1155 „tradidit unum mansum in Elves“.

[9]) nr. 12, 1142 „Reginb. et uxor ipsius non dispari devotione dimidium mansum Varne“.

[10]) nr. 53, 1155 „tradidit mansum in Telvus“.

[11]) nr. 53, 56, 1155 „praedium et mansum Trens“.

[12]) nr. 59, 1155 „praedia in Wergilin“.

[13]) nr. 57, 1155 „praedia, quae habuit Obrenhofen“.

[14]) nr. 40, 1142; nr. 46, 1153; nr. 55, 1155; nr. 56, 1155; nr. 58, 1155.

nannten[1]). Im Jahre 1156 fügte Reginbert zu seinen Vergabungen auch noch mehrere mancipia (Leibeigene) hinzu.

Mit Reginbert von Säben wetteiferte Bischof Hartmann in der Ausstattung seiner Schöpfung; auch er wies eine reiche Begüterung dem Stifte zu; Huben zu Bach, in Lüsen, in Buchberg, zu Runo, (Rein?) Natz, Schabs, Wersil am Buchberg[2]); einen Hof zu Olang[3]); einen Maierhof zu Aznich[4]); Güter zu Wälschnofen, Heidenreich, Navis[5]); Neubrüche zu Villanders[6]); Zehente zu Latzfons, zu Naz, Schabs, Varn, zu Ragen und Stegen[7]); einige dieser Güter mit den dazu gehörigen Leibeigenen[8]). Ueberdiess übergab er dem Stifte die Pfarren Naz bei Brixen[9]), und Kiens im Pusterthale[10]). Um das neue Kloster im Besitze aller bisher ihm gewidmeten Schenkungen zu sichern, stellte nicht blos er selbst demselben einen Schutzbrief aus[11]), sondern erwirkte einen solchen auch von Kaiser Friedrich I.[12]).

Bischof Hartmann starb 1164, Reginbert von Säben 1155. Auffallen muss, dass von dem Bischofe Hartmann, obwohl er seinen Mitstifter um 12 Jahre überlebte, von dem Jahre 1157 an keine weiteren Schenkungen an Neustift verzeichnet sind. Von den nachfolgenden Bischöfen erwiesen sich Heinrich III. (1178—1196), Heinrich IV. von Taufers (1228(?)—1239), Egno aus dem Hause der Grafen von Eppan (1240—1248), und insbesondere Bruno, ein Graf von Bullenstätten und Kirchberg, als Wohlthäter des Klosters Neustift. Von Heinrich von Taufers erhielt das Stift die Würde des Archipresbyteriates oder Archidiaconates in Pusterthal, was dem Kloster, wie es scheint, wohl Ehre, aber anstatt Vortheile nur Streitigkeiten mit Aquileja eintrug[13]). An materiellem Nutzen übertrug Bischof Heinrich dem Kloster nebst Leibeigenen und Zehent in Naz zwei Höfe zu Grasstein bei Mittewald im Eisakthale[14]). Bischof Egno überliess an Neustift einen Bauplatz in Bozen[15]). Viel grösser waren die Vortheile, welche Bischof Bruno dem Kloster zuwendete. Ihm verdankte Neustift die Pfarre Völs im Eisakthale, welche Bruno gegen Ueberlassung der für ihn

---

[1]) Mairhofer nr. 9, 1142; nr. 18, 1142; nr. 45, 1153; nr. 62, 1156.
[2]) nr. 2, 1142; nr. 64, 1156; nr. 3, 1142; nr. 6, 7, 1142; nr. 21, 1145.
[3]) nr. 15, 1144. [4]) nr. 61, 1156.
[5]) nr. 8, 1142; nr. 60, 1155; nr. 16, 1144. [6]) nr. 4, 1142.
[7]) nr. 4, 1142; nr. 7, 1142; nr. 64, 1156. [8]) nr. 2, 1142; nr. 63, 1156.
[9]) nr. 65, 1157. [10]) nr. 67, 1157. [11]) nr. 65, 1157.
[12]) nr. 66, 1157 dd. Bamberc, in Nonis Julii, Indictio V. (7. Juli) Original im Archiv von Neustift. Friedr. Böhmer war sie unbekannt.
[13]) nr. 205, 1228; nr. 225, 1235. [14]) nr. 213, 1230; nr. 229, 1235.
[15]) nr. 254, 1142.

wegen der Nähe des bischöflichen Schlosses St. Petersberg günstiger gelegenen Klostergüter zu Oberhofen dem Stifte abtrat[1]). Ebenso übergab er an Neustift die Pfarre Assling (Essenich) im Pusterthale[2]). Zu Brixen schenkte er dem Stifte den Grund eines abgebrochenen Schlosses[3]), regelte durch Vertrag auch die Heiraten der beiderseitigen Eigenleute und die Kindertheilung[4]), gab dem Kloster einen Schutzbrief gegen etwaige Bedrückungen nachfolgender Bischöfe[5]), und erwirkte ihm die urkundliche Zusicherung der Unverletzlichkeit seiner Güter und Leute für Fälle kriegerischer Zerwürfnisse zwischen dem Bischofe, dem Grafen von Tirol und den Herren von Taufers[6]).

Auch der Adel, sowohl der höhere als niedere, bedachte, dem Geiste der Zeit folgend, welcher die Stifte der damals blühenden regulirten Chorherren mit besonderer Vorliebe begünstigte, das neugegründete Kloster Neustift. Wir finden unter den adeligen Wohlthätern die meisten der damals im mittleren Tirol vorhandenen Adelsgeschlechter: die Grafen von Greifenstein, von Lexgemünde, von Eppan, Andechs, Tirol und Görz. Arnold von Greifenstein beschenkte 1159 das Kloster mit einem Silberbergwerke zu Villanders[7]) und mit Bauerngütern in Pregraten[8]). Die Grafen Konrad und Diepold von Lexgemünde mit Huben und Höfen in Tefereggen und zu Süffian[9]). Der erstere auch mit einem Weinberge bei Bozen[10]); das Gleiche that Graf Albert von Eppan mit einem Weingarten zu Eppan[11]). Der Markgraf von Istrien, Berchtold von Andechs, sicherte dem Stifte als dessen Schirmvogt seinen besonderen Schutz zu, und räumte ihm ein Bauerngut zu Oberhofen ein[12]). Graf Adalbert von Tirol trat ihm alle richterliche Gewalt über den Hof „Strass" ab[13]), und verlieh einem von Reginbert von Säben dem Kloster geschenkten Allod bei Klausen die Immunität von der Jurisdiction des Grafen und der Gemeinde Klausen[14]); überdiess schenkte er dem Stifte den jährlichen Bezug von 12 Fuder Salz aus seiner Saline zu Thaur, und theilweise Zollbefreiung zu Bozen[15]). Otto Herzog von Meranien bestätigte obige Salzverleihung[16]). Graf

---

[1]) Mairhofer nr. 282, 1257. [2]) nr. 286, 1261. [3]) nr. 290, 1265.
[4]) nr. 302, 1275. [5]) nr. 328, 1278. [6]) nr. 298, 1271.
[7]) nr. 72, 1159.
[8]) nr. 92, 1162 „praedia, quae Comes Arnoldus et uxor ejus habuerunt Pregrat (Seitenthal v. Pusterthal) et Singicin.
[9]) nr. 75, 81, 1160; nr. 101 und 108, 1168.
[10]) nr. 79, 1160. [11]) nr. 100, 1168.
[12]) nr 185, 1178; nr. 144, 1181. [13]) nr. 199, 1226. [14]) nr. 204, 1227.
[15]) nr. 234, 1236; nr. 277, 1253 „tertium denarium in omni loco, ubi patrui nostri Fridericus et Beraldus, fratres nobiles de Wanga, duos denarios indulserunt in theloneo et muta praecipue Bozani. [16]) nr. 248, 1239.

Meinhard von Tirol und Graf Albert von Görz stellten dem Stifte Schutzbriefe aus[1]; der erste bestätigte dem Kloster die von Arnold von Rodank erhaltene Gerichtsbarkeit über Rasen im Pusterthale[2], und entsagte aller Gerichtsherrlichkeit über die Güter und Leute des Stiftes auf dem Berge Riol von Klausenbach bis zur Holzbrücke[3]. Graf Albert von Görz bestätigte die dem Kloster von Jakob von St. Michelsburg zugesicherte Schenkung eines Hofes auf dem Gossenberge[4]. Nach dem 1295 erfolgten Tode des Herzogs Meinhard nahmen dessen Söhne die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich, so wie Graf Albert von Görz das Kloster in ihren besondern Schutz[5].

Die Zahl der Wohlthäter aus dem niederen Adel, welche das Stift mit Prädien, Curien, Huben, Aeckern, Wiesen, Alloden, Jurisdictionsrechten, Eigenleuten und Stiftungen für Jahrtage beschenkten, überstieg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nach Mairhofers Urkundenbuch weit die Ziffer eines halben Hunderts, und die Gegenstände der Schenkungen bestanden aus mehr als Hundert Widmungen. Hier soll nur einiger der bedeutenderen Erwähnung geschehen. Von den Herren von Völs und deren Verwandten von Schenkenberg erscheinen fünf unter den Wohlthätern, Wernher, Heinrich, Reimbert; Heinrich und Werner[6]; von den Gerren in der Nähe von Klausen, Gerro der ältere, Reinbert Gerro der jüngere und Ekkehard Gerro[7]; von denen von Rasen Mechtild, Konrad und Ulrich[8]; von den Pfalznern Reginhart, Otaker und Volkmar[9]; unter denen von Säben Purkard und Konrad[10]; und von den Herren von Rodank Arnold, Her-

---

[1]) Mairhofer nr. 312, 1277; nr. 324, 1278. [2]) nr. 331, 1279.

[3]) nr. 348, 1282. Klausenbach dürfte der Faggenbach der Anichschen Karte sein, welcher bei Mittewald in den Eisak fällt; die Holzbrücke ist nicht die bei der Franzensveste über den Eisak führende Ladritscher Brücke. Siehe oben S. 131 Note 3. [4]) nr. 344, 1282.

[5]) nr. 378, 1295; nr. 383, 1297; nr. 386, 1298.

[6]) nr. 18, 1145 Wernherus praedium in Lusina; nr. 97, 1168 „idem praedium in monte Puren et Stegen; nr. 197, 1191 Henricus in peregrinatione constitutus, inter procellas maris testamentum condidit, et praedium quoddam in loco Gumber cum armento boum S. Mariae in Nova cella testamento tradidit; nr. 178, 1192 Reinbertus de Velles praedium secus fluvium Kardun tradidit; nr. 181, 1195 Heinricus et Wernherus de Schenkenberg tria allodia tradiderunt.

[7]) nr. 246, 247 und 258 „villicationem apud Unste, duo ovilia in Lazevons, et curiam Kuckenberg in Lazevons, quia Ekkehardus religiosis feminis de Novacella (war ein Doppelkloster) de duabus curiis omnia pecora abstulit“.

[8]) nr. 16, 1160; nr. 82 und 85; nr. 236. [9]) nr. 35 und 112.

[10]) nr. 129 und 155.

mann und Agnes, sowie Sophia von Merrenstein und Heilka von Velturns[1]).

Neben dem Adel zeichnete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts noch eine Menge von Ministerialen der Kirche von Brixen und auch weltlicher Herren als Wohlthäter des Klosters aus[2]); sie verschwindet aber mit dem Ende des Jahrhunderts.

Das Stift erfreute sich auch päpstlicher und kaiserlicher Begnadigungen, wofür die Schutzbriefe der Päpste Innocenz II., Alexanders III. und Kaiser Friedrichs I. Zeugniss geben[3]).

Viele Güter brachte Neustift durch Kauf und Tausch an sich, einige auch, die ihm gegen Gelddarlehen als Pfand eingeräumt, aber nicht mehr ausgelöst worden waren[4]). Unter denen, zu deren Besitz das Stift auf dem Wege des Austausches gelangte, nimmt die Erwerbung der Pfarre Olang im Pusterthale nebst Gütern daselbst und zu Meransen nordöstlich von Brixen im Gebirge[5]), und der Austausch der Klostergüter zu Oberhofen im Oberinnthale gegen die Pfarre

---

[1]) nr. 211 Arnold von Rodank (Rodeneck) wird in der Urkunde als einer der grössten Wohlthäter des Stiftes gerühmt; 1230 schenkte er demselben die Comitia (das Gericht), de Rese (Rasen) consentiente comite Alberto de Tirol, a quo ipsam habuit in feudo. Damit zu vergl. nr. 212 und 251, die genaue Gränzbestimmung des Gerichtes. — Hermann und Agnes schenkten Höfe. nr. 154 und 208.

[2]) Die Ministerialen kommen zum grössten Theile nur mit ihrem Namen z. B. Waltherus de Brixina, Pernoldus de Brixina, Gisila ministerialis, quidam ministerialis Kadelhoch; hie und da mit einem näher bezeichnenden Prädicate z. B. Purchardus ministerialis de Vellis; Ludewigus brixin. ecclesiae ministerialis u. s. w.

[3]) nr. 14. Bulle P. Innocenz II. dd. Later. V. Id. April. Ind. VI. 1143; nr. 182 Bulle Alexanders III. dd Veneziis in Rivo alto XIII. Cal. Junii (19. Mai) Ind. X. 1177. In dieser Bulle werden alle Güter des Stiftes aufgezählt. nr. 192 Bulle Innocenz III. dd. Later. Idibus Martii (15. März) Ind. prima 1212; nr. 66 Kaiser Friedrichs I. Bestätigungs- und Schutzbrief dd. Bamberg in Nonis Julii, Ind. V. 1157; nr. 131 desselben Bestätigungsbrief besonders der Schenkung Arnolds von Greifenstein in Betreff der Silbergruben zu Villanders und der Eisengruben zu Fursil in Gröden, dd. Venetiis 1177, Non. Sept. (5. Sept.) Ind. XIII.

[4]) Durch Kauf erwarb Neustift (die Käufe beginnen in dem Urkundenbuche erst mit dem 13. Jahrh.) von 1207 bis 1299 sechs praedia (Landgüter) 12 curias (Höfe) und andere nicht näher bezeichnete Güter; überdies auch Eigenleute und Alpenantheile.

[5]) Durch Tausch die Pfarre Olang mit dazu gehörigen Gütern von dem Bischofe Bertold gegen Abtretung mehrerer Güter auf dem Ritten, mit Ausnahme des Jahrmarktes zu Lengstein, welcher dem Stifte verblieb. nr. 195, 1221.

Völs im Eisakthale[1]), so wie der Güter des Stiftes zu Layen, Avers und im Riede gegen Güter der Brixener Kirche im Eisak und Pusterthale, den bedeutendsten Platz ein[2]).

Als Pfand fielen dem Stifte mehrere Höfe anheim. Arnold von Rodank verpfändete 1237, als er sich rüstete mit Kaiser Friedrich II. nach Italien zu ziehen, dem Stifte vier Höfe für 30 Mark Silber mit der Bedingung, dass, wenn er oder seine Erben binnen Jahresfrist sie nicht einlösen, dieselben immerwährendes Eigenthum des Klosters bleiben sollen[3]). Ulrich von Taufers verpfändete 1262 für 6 Fuder Wein, deren er dringend bedurfte, dem Stifte seinen Hof zu Ragen auf solange, bis das Kloster aus den Erträgnissen desselben bezahlt sei[4]). Drei Jahre später scheint Ulrich den Hof gegen zwei Allode, welche dem Kloster jährlich 26 Pfunde trugen, ausgetauscht zu haben[5]).

In den weiteren Schenkungen und Vermächtnissen an das Kloster wurde mit dem Beginne des 13. Jahrhunderts die leibgedingsweise Vergabung üblich. Die dem Stifte als Schenkung zugedachten Güter wurden demselben urkundlich zugesichert, jedoch mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Genusses für den Wohlthäter gegen einen jährlichen Zins von verschiedenem Betrage. Solche Schenkungen verzeichnet Mairhofers Urkundenbuch für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere[6]).

Im Laufe eben dieses Jahrhunderts beginnt das Stift aus seiner reichen Begüterung allmählig Höfe, Häuser, Baustellen, Aecker, Zehente zum Theil als Lehen, grösstentheils aber in der Form von Precarien und mit Zuerkennung der Baurechte gegen bestimmte Zinse abzulassen. Es mögen ein paar Beispiele statt vieler genügen. Einem gewissen Luitold übertrug das Stift ein Gut als Lehen, woran nicht unwichtige Bedingungen, die fortan als Norm galten, geknüpft wurden. Luitold erhielt das Lehen unter der Bedingung, dass er

---

[1]) Von dem Bischofe Bruno 1257 die Pfarre Völs mit ihrem Zugehör gegen Ueberlassung der Klostergüter zu Oberhofen, nr. 282; ferner

[2]) verschiedene Güter zu Arnelle, in Lüsen, in Stabingen, in Valriffel, in Völs und in den Neustiftischen Aemtern Aufhofen und Ried gegen Abtretung von Klosterbesitzungen in Layen, Avers und Ried, um welche Bischof Bruno in grosser Geldnoth das Stift dringend bat, nr. 291, 1265.

[3]) Mairhofer nr. 240, 1237 „constitutus in procinctu expeditionis cum glorioso imperatore Friderico versus Italiam arripiendae".

[4]) nr. 287, 1262 „instantia necessitatis cogente" sagt Ulrich.

[5]) nr. 289, 1265 „duo allodia, unum in Winkel, alterum dictum an der Leiten, 26 libras persolventia".

[6]) nr. 180; nr. 187; nr. 189; nr. 193; nr. 206; nr. 214; nr. 224.

dasselbe weder durch Verpfändung noch Verkauf dem Stifte entfremden durfte, und dass unter derselben Bedingung auch von seinen Kindern, wahrscheinlich Söhnen, diejenigen im Besitze und Genuss des Lehens bleiben sollten, welche von rechtswegen dem Stifte angehörten[1]). Besonders günstig lautete die Ueberlassung eines Hofes zu Baurecht. Das Stift gab einem gewissen Ekkehard, Balistarius[2]), einen Hof zu Merzan mit dem Baurechte (jure coloni), ohne dazu durch Geld oder andere Gaben bewogen zu sein, sondern nur um der nützlichen Dienste willen, die er dem Stifte zu bestimmten Stunden und Zeiten als gewöhnlichen Zins von dem Hofe zu leisten habe. Die beschränkenden Bestimmungen waren dieselben, wie oben bei dem Lehen. Weder bei seinen Lebzeiten noch nach seinem Tode durfte dieser Hof, ohne besondere Gunst und Erlaubniss des Stiftes an Verwandte oder Erben übertragen werden[3]). Dergleichen Locationen, wie solche Verleihungen von Gütern zu zinspflichtigen Baurechten genannt wurden, enthält das Urkundenbuch von Neustift in steigender Anzahl[4]).

Bei der Erwerbung einer so grossen im ganzen Puster- und Eisakthale und im Etschlande ausgebreiteten Begüterung darf es Niemand Wunder nehmen, wenn Anfeindungen des klösterlichen Besitzthums nicht ausblieben. Neid, Widerspruch von Erben und Verwandten gegen die gemachten Schenkungen, und namentlich die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Stelle der religiösen Opferwilligkeit des 11. und 12. Jahrhunderts tretende Begehrlichkeit und Gewaltthätigkeit des ministerialen Adels trugen zur Erzeugung von Streitigkeiten das ihrige reichlich bei. Darum liefert das Urkundenbuch Neustifts eine lange Reihe von Urkunden über Streitigkeiten wegen Güter des Klosters. Von 1175 bis 1289 begegnen wir 22 Urkunden dieser Art, von denen 7 bereits in die 3 letzten Decennien des 12. Jahrhunderts fallen. In den meisten Fällen erregen den Streit die Nachkommen jener Vorältern oder Vorfahren, welche dem Stifte die Schenkungen gemacht hatten. So z. B. finden wir unter diesen zwei Brüder von Säben, Purchard und Konrad, welche die Schenkung ihres Vaters Purchard anfochten[5]). Das Landgut

---

[1]) Mairhofer nr. 215, 1281.

[2]) Balistarius wurde ein Kriegsmann genannt, dessen Dienstleistung in der Handhabung der Wurfmaschinen bestand, von Balista = machina jaculatoria; machina, quae jacit sagittas, hastas et saxa. (Du Cange).

[3]) nr. 241, 1287,

[4]) Z. B. die Nummern 200, 305, 307, 319, 326, 329, 333, 337, 351, 367.

[5]) nr. 128, 1175. Die Schenkung eines Hofes zu Nove (Wälschnoven).

Plaichen, welches ein gewisser Walter 1160 dem Stifte mit dem Vorbehalte des Nutzgenusses für sich und seinen Sohn gewidmet hatte, wurde nach dem Tode des letzteren von dessen Witwe und anderen Verwandten bis zum Jahre 1205 hartnäckig bestritten[1]). Hugo von Taufers, der sich gegen das Vermächtniss seiner Mutter Mechtild auflehnte[2]). Die Brüder Heinrich, Arnold und Wilhelm von Völs gingen gegen die Stiftsgüter sogar mit räuberischer Hand vor[3]). Neustift musste eben wie Georgenberg und Marienberg die Wirkungen des veränderten Zeitgeistes an sich erfahren.

f. Das Prämonstratenserstift Wilten.

An der Stätte, wo einst das römische Vetonina oder Veldidena, ein Ziel- und Knotenpunkt vier römischer Heerstrassen stand[4]), und wo schon um 564 Venantius Fortunatus auf seiner Pilgerfahrt von Ravenna bis Tours in Gallien eine dem heil. Laurentius geweihte Kapelle fand[5]), erhob sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Prämonstratenser-Chorherren-Stift Wilten. Gründer desselben war Reginbert, ein um die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung seines durch viele Jahre hindurch zerrütteten Hochstiftes hochverdienter Bischof von Brixen[6]).

Die Fragen, ob schon vor Reginbert eine klösterliche Genossenschaft in Wilten bestand, ob diese dem Benedictiner- oder einem andern Orden angehörte, von wem und wann sie gegründet wurde,

---

[1]) Mairhofer nr. 149, 1182 und nr. 185, 1205.

[2]) nr. 194, 1220. Mahtildis, die Mutter Hugo's von Taufers und der Herren von Rodank hatte mit Zustimmung der letzteren dem Stifte Neustift einen Maierhof zu Achernach testamentarisch zugewiesen. Hugo von Taufers hatte seine Zustimmung verweigert, daher der Streit, der durch die citierte Urkunde beigelegt wurde.

[3]) nr. 281, 1256. Die Urkunde enthält die Sühne, welche die 3 Brüder von Völs für den begangenen Raub dem Kloster durch die Einräumung eines Hofes leisteten.

[4]) Tabula Peutingeriana nennt die röm. Station zwischen Matreio (Matrei) und Scarbia (Scharnitz) Vetonina; die jüngere Quelle, das Itinerarium Antonini, hat an der Stelle von Vetonina Veldidena, und bezeichnet diesen Ort als Ziel oder Durchgangspunkt für die Strasse von Laureaco bis Veldidena, von Ponte Aeni nach Veldidena, von Aquileja per compendium nach Veldidena, und gelegen auf der Linie von Augusta Vindelicor. nach Verona. (Parthey und Pinder: Itinerarium Antonini nr. 256, 259, 274, 279).

[5]) Resch Annal. sec. VI. cap. 19 p. 354.

[6]) Siehe oben S. 282—288 über die Zustände der Kirche von Brixen vor Reginberts Erhebung auf den bischöflichen Stuhl.

aus welchen Ursachen sie, falls sie bestanden hat, beseitigt wurde, sowie selbst die Frage, in welchem Jahre die Prämonstratenser in Wilten eingeführt wurden, und ob die Initiative dazu von dem Bischofe Reginbert oder von einer anderen Seite ausgegangen war, alle diese Fragen können wir als ebensoviele, den verschiedensten Vermuthungen der Schriftsteller, die sich damit beschäftigt haben, ausgesetzte Streitpunkte auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen[1]). Uns genügt zu wissen, dass das Dasein der Prämonstratenser in Wilten 1138 urkundlich feststeht, indem in diesem Jahre Papst Innocenz II. mit seiner Bulle vom 30. April schon ihre Besitzungen und Güter bestätigt und unter seinen Schutz nimmt[2]), und dass Bischof Reginbert von 1140—1143 als der grösste Wohlthäter des neuen Stiftes auftrat, daher mit Recht als Gründer desselben betrachtet werden kann und muss; denn er war es, der, wie aus der päpstlichen Bulle hervorgeht, schon vor 1138 der neuen Stiftung Zehente und Besitzungen einräumte[3]). Dahin gehörte nach dem Zeugnisse der Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1140 die Pfarr- oder Taufkirche des Dorfes Wilten, welche durch die Freigebigkeit von fürstlichen Wohlthätern und durch die Opfer der Gläubigen (oblatione fidelium)[4]) zu ansehnlichen Besitzungen gekommen war. Diese verband Bischof Reginbert sammt allen ihren Rechten, Gütern, Zehenten und Opfergaben mit dem Kloster des heil. Laurentius d. h. mit dem Stifte der Prämonstratenser. Ausserdem übergab er demselben zwei im Dorfe Wilten gelegene Höfe sammt vollständiger Zugehör, die Reginbert, wie er ausdrücklich betonte, seinen bischöflichen Besitzungen und Einkünften entzog. Der eine dieser Höfe war sein freies Eigenthum, den andern hatte er, weil ihn der Herzog Welf[5]) dem schismatischen Bischofe Hugo weggenommen hatte, um sein bares Geld zurückkaufen müssen. Ueberdiess schenkte er dem Kloster mehrere Kirchenparamente und Chorbücher[6]).

---

[1]) Wer Kenntniss nehmen will von allen Vermuthungen und Lösungsversuchen über obige Fragen, findet dieselben bei Sinnacher III. von p. 88—87.

[2]) Ebend. p. 224 Urkunde dd. 80. April 1188. Laterani.

[3]) Die päpstliche Bulle sagt: „quaecunque bona tam in ecclesiis, quam in decimis vel in aliis possessionibus Frater noster Reginbertus Episc. Brixinens. ad usus Canonicorum praefatae ecclesiae contulit“.

[4]) Wahrscheinlich waren das die „Obleien“ der Pfarrgemeinde. Siehe oben S. 41 Anmerk. 4 und S. 818 Anmerk. 1.

[5]) Heinrich, Herzog von Sachsen und Baiern.

[6]) Urkunde bei Hormayr Beiträge p. 11—114. Damit zu vergl. Sinnacher l. c. p. 90—94.

Eine sehr wichtige Schenkung Reginberts war die Uebergabe der „Hofmarks-Rechte“ an das Kloster. Das Dorf Wilten mit einem nicht unbedeutenden territorialen Bezirke bildete seit langer Zeit schon eine den Bischöfen von Brixen gehörige Hofmark, in welcher dieselben die richterliche Gewalt in ziemlicher Unabhängigkeit von dem Landgerichte (a judicio provinciali) ausübten[1]). Die Gränzen dieser Hofmark umfassten ein Territorium nach dem Wortlaute einer bei Sinnacher abgedruckten, im Konsistorial-Archive in vidimirter Abschrift vorhandenen Urkunde „von Singiler, der Einmündung der Sill in den Inn bis auf die Höhe des Berges Burgusinum, und von diesem Berge bis zum Orte Elbenstein und in das Thal Höllethal, und vom Sillflusse bis zur Mitte des Berges Campiun“[2]).

Diese Hofmark übergab Bischof Reginbert dem Stifte Wilten mit demselben Eigenthumsrechte, mit welchem er selbst sie bisher besass, und mit der dem Abte in der Weise übertragenen unabhängigen richterlichen Gewalt[3]), dass kein Landrichter (judex provincialis), habe er was immer für eine richterliche Gewalt, sich anmasse, innerhalb der Gränzen der Hofmark ohne Einwilligung des Abtes etwas anzuordnen und zu verhandeln. Der Bischof bestimmte ferner zur grösseren Freiheit des Stiftes, dass keiner der gedachten Richter berech-

---

[1]) „judiciaria potestas ab antecessoribus nostris Episcopis usque ad nos in territorio Wiltinensi vel Hofmarcha devoluta“.

[2]) Die erwähnte Urkunde findet sich auch in Hormayr Beiträge p. 114, aber wegen der vielen sinnlosen Lese- oder Druckfehler total unbrauchbar. Aber auch die von Sinnacher III. p. 224 edirte ist nicht gänzlich fehlerfrei, was daher kommt, dass sie nur in Abschriften existirt, das Original wahrscheinlich verloren ging. Anichs Karte verzeichnet die Grenzen der in Frage stehenden Hofmark sehr genau, und Staffler Tirol etc. p. 482 gibt eine offenbar von mit den Oertlichkeiten genau Vertrauten herrührende Beschreibung. „Die Gränzen der Hofmark liefen von Singlar, heute Reichenau an der Einmündung der Sill in den Inn, am rechten Sillufer stromaufwärts hinauf bis zum Saume jenes Hügels oberhalb der Gluirsch, mons Burgusinus ehemals genannt, wo einst das Schloss Burgstall stand; von dort hinab zur Steinwand am Ende der Gluirscher Felder (Ezstein nicht Elbenstein) dem Schlosse Sonnenburg gerade gegenüber; dann mit Uebersetzung der Sill, über den Kamm des Mittelgebirges hinweg ober der Gallwiese zum Hellethal in der Gegend der Höhlbrücke. Die Nordgränze zog sich vom Einflusse der Sill in den Inn durch die Mitte dieses Flusses hinauf bis zu dem Punkte, wo der Geroldsbach sich in denselben ergiesst, und von dort bis an den Games (mons Gampuni) d. i. bis an den Bergrücken, worauf der dem Stifte Wilten gehörige Wald steht, welcher an die Götzenser Felder gränzt“.

[3]) ut ipsi Abbates judiciariam potestatem modis omnibus personaliter teneant et regant potenter“.

tigt sein soll, über die Leute des Stiftes Wilten, mögen sie zu den Hausgenossen gehören (sive sint de familia), oder auf den Höfen verwendet sein (sive in praediis sedeant) über Ausschreitungen oder Gewaltthätigkeiten ohne Wissen und Willen des Abtes oder seines Stellvertreters das richterliche Amt zu üben, es sei denn wegen Mord oder Verwundung[1]). Ereignet es sich aber, dass ein Dieb in dem Hofmarksbezirke auf der That oder mit der gestohlenen Sache ertappt wird, so soll das Gestohlene, wie es das Recht und der Wille des Abtes bestimmt, dem Eigenthümer zurückgegeben, der Dieb aber keineswegs dem Landrichter zur Bestrafung ausgeliefert, sondern „wie er mit dem Gürtel umfangen ist“, aus dem Gebiete von Wilten verjagt werden, damit die Freiheit des Stiftes Wilten nicht wegen der Auslieferung des Diebes an den Landrichter von Uebelwollenden gelästert werde[2]).

Gleichzeitig mit der Bestimmung der Hofmarkgränzen liess Bischof Reginbert eine zweite Gränzbestimmung vornehmen. Er hatte dem Stifte die Pfarre Wilten übergeben. Zur Verhütung aller Zwistigkeiten mit den benachbarten Pfarren sollte eine genaue Erforschung der gegenseitigen Gränzmarken vorgenommen werden. Mit dieser Aufgabe betraute er den Domherrn Wiso, dem er zugleich die Weisung gab, das Ergebniss der Untersuchung schriftlich aufzuzeichnen. Wiso begab sich in die angränzenden Pfarren, und liess sich von beeideten ehrbaren Männern die Marken anzeigen. Daraus ergaben sich für die Pfarre Wilten folgende Gränzen. Die Linie lief im Westen von Meilbrunn (an der Strasse nach Zirl) quer über den Inn durch Michelfeld bis Vellenberg; dann im Süden die Höhe des Gamesberges entlang, Naters und Mutters einschliessend, in das Greit bis zu dem in den Rutzbach stürzenden Mülnars (Mühl?)-Bache. Am rechten Ufer des Sillflusses ging sie von dem Thale von Vill aus, umkreiste die Lanserköpfe, senkte sich in Osten hinab in die Felder zwischen Ambras und Wilten und erreichte am Meilenstein im Am-

---

[1]) Die Worte der Urkunde vindiciren auch das Gericht über „homicidium et vulnus“, der richterlichen Gewalt des Abtes. Allein die Stelle im Texte kann nur eine verdorbene sein, wie schon der Gegensatz der folgenden den Dieb betreffenden Stelle andeutet. So wie schon die Bestrafung des Diebes, wenn das Stift nicht mit einer Ausnahme begünstigt gewesen wäre, dem Landrichter zustand, so gehörten Fälle von Mord und Verwundung um so mehr vor seinen Stab. Wilten hatte wohl die niedere Gerichtsbarkeit mit manchem Privilegium, nicht aber die hohe — den Blutbann.

[2]) Die Urkunde bei Sinnacher III. p. 224. Ueber die Formel: „mit dem Gürtel umfangen“ siehe oben S. 58 Anmerk. 5.

braser Felde vorbei bei Singlar den Inn. Hier übersetzte sie den Fluss, stieg im **Norden** empor bis in die Mitte der Höttinger Gemeinde, und vereinigte sich, diese umfassend, mit dem westlichen Ausgangspunkte bei Meilbrunn[1]). Der Pfarrbezirk von Wilten hatte somit einen viel grösseren Umfang als der Hofmarkbezirk. Innerhalb dieses grossen Bezirkes trat der Bischof Alles, was er an Rechten, an grösseren und kleineren Zehenten, an Wäldern und Wiesen, an Höfen und Dörfern, an Neubrüchen der Gemeinden, an gegenwärtig cultivirten oder erst künftig anzubauendem Boden besass, dem Stifte Wilten ab. Ueberdiess gab er seinen Ministerialen und Gotteshausleuten die unbeschränkte Erlaubniss von ihren Alloden oder von ihrer beweglichen Habe Gott und dem heiligen Laurentius Schenkungen zu machen[2]).

Nach Tschaveller wurden mit der Einräumung der Pfarre Wilten den Chorherren auch die zur Pfarre gehörigen Filialen, nämlich Natters, Mutters, Völs, Kammerau (?), Sigmundsthal in Sellrain, St. Moritz nächst am Innflusse, und St. Jakob in der Au (heute Innsbruck (?) übergeben, was bezüglich der innerhalb der von Reginbert festgestellten Pfarrgränzen gelegenen Orte selbstverständlich erscheint[3]).

Diesen vielen und grossartigen Schenkungen fügte Bischof Reginbert noch eine, besonders für die Oekonomie des Stiftes höchst nützliche hinzu. In Anbetracht, dass das Kloster zu wenig Viehweiden besass, schenkte er demselben mit Zustimmung seiner Domherren und Ministerialen die Alpen des südlich von Axams aufsteigenden Senderthales, und überdiess die Alpe Malusin (Lisens) im Selrainthale[4]).

---

[1]) Urkunde bei Hormayr Beiträge p. 117 berichtigt nach Sinnacher III. p. 97. Da viele von den in der Urkunde zur Bezeichnung des Laufes der Gränzlinie genannten Ortsnamen verschwunden sind, wurden oben im Texte die Gränzen nur im äussersten Umrisse auf Grund der noch gegenwärtig gangbaren Ortsbenennungen bezeichnet. Solche sind: Singlar; der „lapis Milstain in campo Amras“ (der römische Meilenstein, jetzt im Schlosshofe zu Ambras), die „duo lapides in publica via sursum contra Cirle“, deren Andenken sich noch im Namen „Meilbrunn“ (der Brunnen am Meilenstein) erhalten hat; Michelfeld am rechten Innufer nach Anichs Karte in der Mitte zwischen Völs und Kematen; Vellenberg; der „Gamesberg“, der fluvius Rutzain (Rutzbach aus Stubai bei der Stephansbrücke in die Sill mündend). Villerthal, wohl bei Vill. Diese gaben die Anhaltspunkte für obige Gränzbestimmung.

[2]) Hormayr und Sinnacher wie oben.

[3]) Sinnacher III. p. 90.

[4]) Hormayr l. c. p. 119. Sinnacher l. c. p. 99—100. In der Datie-

Neben und nach dem Bischofe Reginbert fanden sich, wie bei allen Klöstern, auch andere Wohlthäter ein. Das Necrolog des Stiftes Wilten zählt eine Menge derselben auf, die der Zeit vom 12. bis in das 17. Jahrhundert angehören. Für uns haben nur die aus dem 12. und 13. Jahrhunderte Erwähnten Interesse. Wenn auch das Todtenbuch nicht bekannt gibt, welche Schenkungen sie dem Stifte zuwendeten, so gehören sie doch zu den Wohlthätern desselben, weil sie aus keinem andern Grunde in das Necrolog eingetragen wurden, als weil die Chorherren ihrer in ihrem täglichen Gebete gedenken wollten. Unter ihnen werden von Reginberts Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle zu Brixen erwähnt: Hartmann † 1164, Richer † 1178, Heinrich III. † 1196, Berchtold † 1224, Egno, nach 1248 Bischof von Trient, und Bruno † 1288. Von adeligen Familien Udalschalk von Stilfes, Heinrich Graf von Istrien, Heinrich von Welfsberg, Otto Herzog von Meranien, Witmar und Kunigund von Matrei, Bertold und Dietmar von Trautsun, Heinrich und Ludwig Herzoge von Baiern u. m. A.[1]). Als Wohlthäter, deren Spenden bekannt sind, erscheinen im Jahre 1150 Herzog Heinrich von Baiern, der zur Tilgung einer schon von seinem Oheime Welf und von seiner Mutter zugezogenen Schuld, und zur Sühne seiner eigenen Sünden sein Erbgut, einen Hof zu Wilten, dem Stifte für 60 Pfund Augsburger und Regensburger Münze verkaufte[2]), und Friedrich von Reifenstein, von welchem Wilten ein Weingut zu Algund erhielt[3]).

Erwähnt zu werden verdient eine Schenkung des Bischofes Heinrichs III. von Brixen, durch welche das Stift zu Neubrüchen im Thale Leutasch gelangte[4]). Wie Brixen zum Besitze von Grund und Boden in der Leutasch kam, und welcher Streit hierüber mit dem Stifte Polling entstand, und wie weit auch das Stift Wilten dabei betheiligt

---

rung der die Schenkungen Reginberts betreffenden Urkunden bei Hormayr soll nach Sinnachers wiederholter Bemerkung ein Irrthum obwalten, indem Hormayr die Urkunde über Gränzbestimmung der Pfarre Wilten dem Jahre 1141 und die Urkunde über die Alpenschenkung dem Jahre 1142 zuschreibt, da doch, nach Sinnacher, Bischof Reginbert schon im Jahre 1140 gestorben sei. Sinnacher kannte das Necrolog des Stiftes Wilten nur aus einer fragmentarischen Abschrift; in dem Necrolog ist Sterbejahr und Tag zum 13. September 1142 eingetragen. Siehe Necrolog von Wilten im 42. Bde. des Archivs für österreichische Geschichte. p. 287.

[1]) Das Necrologium von Wilten von 1142—1698 herausgegeben von Sebast. Brunner a. a. O.

[2]) Hormayr Beiträge p. 121. Urkunde dd. Mamingen 1. Februar 1150.

[3]) Ebend. p. 349.

[4]) Hormayr Beiträge p. 187.

war, ist in der Erörterung über das Kloster Polling nachgewiesen worden[1]).

Auffallen muss, dass von Beziehungen oder Schenkungen der Grafen von Andechs, die doch in der nächsten Nähe von Wilten, so wie in dessen Umgebungen begütert waren, vor dem Jahre 1180 keine Erwähnung geschieht. Erst als mit diesem Jahre die Verhandlungen wegen Versetzung des Marktes, der sich jenseits des Innflusses am Fusse von Hötting befand, auf das diesseitige Ufer an die Stätte der aus der Verlegung entstandenen Stadt Innsbruck, begegnen wir den Beziehungen der Andechser zu dem Stifte Wilten. Davon wird aber in dem Abschnitte über die „Städte Tirols" gehandelt werden[2]).

Auch die Grafen von Tirol treten erst mit Meinhard in Verkehr mit dem Stifte Wilten, indem derselbe gegen die Abtretung der Gerichtsbarkeit in der Neustadt von Innsbruck dem Stifte eine bedeutende Zollfreiheit für seine Weinlieferungen einräumte 1281[3]).

Die späteren Schicksale Wiltens fliessen mit der eben unter Meinhard beginnenden gemeinsameren Geschichte des Landes zusammen.

g. Das Stift der regulirten Chorherren St. Michael an der Etsch.

Nur wenige Jahre nach der Ssiftung des Klosters der regulirten Chorherren des heil. Augustinus zu Neustift bei Brixen durch den seligen Hartmann Bischof von Brixen gründete sein Nachbar der Bischof Altmann von Trient, 1145, ein Kloster desselben Ordens, St. Michael an der Etsch. Altmann hatte das Institut der Augustiner-Chorherren in seiner Heimat kennen gelernt, wo sie auf den Erbgütern seines Hauses, zu Suben am Inn in der Nähe von Schärding, eine Niederlassung gefunden hatten, und sich der Gunst und Wohlthätigkeit Altmanns, auch nachdem er auf den bischöflichen Stuhl von Trient gelangt war, noch erfreuten[4]). Die Bischöfe Altmann, wie Reginbert und Hartmann gingen von derselben Absicht aus, durch

---

[1]) Siehe oben p. 388.

[2]) Oefele; die Andechser. p. 145. Regg. 253.

[3]) Hormayr Geschichte Tirols II. p. 497. Urkunde dd. 5. Juni 1281 apud Innsbruck. „Nos in concambium praefato monasterio equos sexaginta, et ex gratia equos viginti, oneratos vino in locis thelonariis singulis annis sine exactione cujuslibet thelonei libere relaxamus".

[4]) Bonelli IX. p. 25 und II. p. 65—68. Ein Beweis seiner Vorliebe für Suben, wahrscheinlich Grabstätte seiner Ahnen, liegt auch darin, dass seine Leiche nach Suben übertragen wurde.

die Gründung von Klöstern mittelst der Reinheit des priesterlichen Wandels und des gemeinsamen Lebens derselben reformirend auf den Klerus ihrer Diöcesen einzuwirken.

Altmann wählte für seine Gründung einen nicht weit von seinem bischöflichen Sitze entfernten Punkt an der Etsch, an der von Bozen nach Trient führenden Strasse, da, wo der Einmündung der Noce in die Etsch gegenüber am steilen Ufer eine mässige Anhöhe emporsteigt. Auf dem Hügel stand ein dem Grafen Ulrich von Eppan[1]) gehöriges Schloss. Dieser überliess es willig dem Bischofe für seine Stiftung. Im Jahre 1145 stand Kloster und Kirche schon fertig an der Stelle der alten Burg. Die Colonie von Chorherren, welche ihre Wirksamkeit im neuen Stifte entwickeln sollte, berief Altmann aus Suben[2]).

Ueber die Ausstattung des Stiftes St. Michael gibt die Stiftungs-Urkunde genügende Auskunft. Der Bischof Altmann wies mit Zustimmung wohlgesinnter Männer[3]) aus den bischöflichen Besitzungen den Chorherren zur Bestreitung ihrer Kleidung eine Jahres-Rente von 5 Mark an. Als er aber diese Rente nicht, wie er sich verpflichtet hatte, flüssig machen konnte, übergab er dem Kloster einen Hof zu Tramin, welcher dieselbe abwerfen sollte. Zu dieser Schenkung fügte er den Ort Traversara[4]) und den Zehent des zur Kirche von Faedo gehörigen Berges hinzu[5]).

Den Bischof unterstützten mit reichlichen Schenkungen die Grafen Ulrich von Eppan, dessen Söhne Friedrich und Heinrich und deren Neffe Adalbert, Sohn eines um diese Zeit bereits verstorbenen Bruders der genannten zwei Grafen. Ulrich dotierte das Stift mit allen im Umkreise jenes Ortes[6]) gelegenen Eigengütern (cum omnibus proprietariis possessionibus). Auch bestimmte er, im Auftrage seiner Erben

---

[1]) In der Reihe der Grafen von Eppan: Ulrich II. siehe geneal. Tab. oben S. 97.

[2]) „Das Chorherrenstift Wälsch-Michael„ im National-Kalender des Jahres 1826 ein nicht zu verachtender Aufsatz.

[3]) „virorum probatorum", wahrscheinlich waren dies die auf den bischöflichen Besitzungen ansässigen Colonen.

[4]) Traversara, ein kleines Dorf auf dem Nonsberge am rechten Ufer der Noce im Gerichtsbezirke von Fondo.

[5]) Faedo, ein mehrere Gemeinden umfassender Bezirk im ehemaligen Gerichte Königsberg; auch ein Dorf ungefähr eine Stunde ober St. Michele im Gebirge.

[6]) „im Umkreise jenes Ortes". Die Urkunde bezeichnet es nicht näher, ob unter „eum locum„ Faedo, Traversara oder St. Michael zu verstehen sei Unmittelbar voran geht Faedo und Traversara.

und Söhne, der Grafen Friedrich und Heinrich und ihres Brudersohnes Adalbert, dass die Marktbewohner von jeder Behausung am Feste des heil. Martin 10 Solidi Zins erlegen sollten[1]).

Ueberdies widmete ein Edelmann, Namens Herrard, durch die Hand eines anderen Edelmannes Eimold von Eppan sein ganzes bei der Kirche von St. Michael gelegenes Besitzthum dieser Kirche.

Von dem Fürstenthume Trient (a Principatu Tridentinensi) erhielt das Kloster den ganzen Berg von Faone[2]), und darüberhin den ganzen dem Grafen Friedrich von Eppan gehörigen kleinen Zehent. Diesen Wohlthätern des Stiftes gesellte sich noch Herebort von Gwelen, ein Ministerial des Grafen Heinrich, mit seiner Gemahlin Agnes zu. Beide widmeten dem Altare des heil. Michael für ihr und ihrer Aeltern Seelenheil einen Hof zu Nove[3]). Den Schluss machte Bischof Altmann damit, dass er den bei dem Stifte gelegenen Markt in seelsorglicher Beziehung (mit Taufe und Begräbniss) dem Kloster unterordnete[4]).

Eine nähere Bezeichnung und Angabe einiger neuen Schenkungen bietet die Schutz- und Bestätigungs-Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1177. In dieser werden dem Stifte alle Besitzungen und Güter, welche dasselbe gegenwärtig rechtmässig innehat, oder in Zukunft durch Bewilligung der Päpste, durch die Freigebigkeit der Könige oder Fürsten, oder durch Opfer der Gläubigen, oder in anderer rechtmässiger Weise erlangen wird, mit päpstlicher Autorität bestätigt. Die Bulle hebt aber alsdann folgende Besitzungen mit specieller Angabe ihrer Namen und ihrer Lage hervor. Zuerst den Ort selbst, auf welchem die Kirche des heil. Michael erbaut ist mit Allem, was zu ihr gehört an Weinbergen und Ackerland in der Nähe des Ortes auf beiden Seiten des Etschstromes, und was das Stift besitzt in Berg und Thal an Mühlen, Weideneien, Alpen, Wiesen, Waldungen, Flüssen und Bächen, und an bebautem und unbebautem Boden; dann die dem

---

[1]) Marktbewohner = Forenses, eine Andeutung, dass eine grössere Ortschaft, ein Markt, in der Nähe des Schlosses schon bestand vor der Gründung des Stiftes.

[2]) Der Berg Faone ist nicht genau zu bestimmen; vielleicht identisch mit dem Berge von Faedo.

[3]) Nove hält Bonelli für Deutschnoven. In den Neustifter Urkunden kommt ein Nove öfter vor, was zuverlässig mit Wälschnofen erklärt werden muss. Deutschnofen liegt im Gebirge ober Branzolll.

[4]) Urkunde dd. 1145 Bonelli II. p. 391. Sie ist aus mehreren Stücken zusammengesetzt, die nicht einer und derselben Zeit angehören; Beweis dafür, dass der Ort Traversara von Altmann selbst erst 1149 durch Tausch erworben wurde. Bonelli in der Anmerkung e zur Urkunde.

Kloster benachbarte Gemeinde von Giovo[1]) mit ihren Kirchen, Dotirungen, Zehenten und anderen zu ihnen gehörigen Beisteuern[2]); ferner den Zehent und die Quarta[3]) in derselben Gemeinde, den kleineren Zehent des Schirmvogtes und den Berg Faone[4]); ebenso den Zehent und die Quarten auf den Bergen Cadino, Armentino und Vaido[5]), und schliesslich das Erträgniss aller entweder von dem Kloster unmittelbar, oder von anderen auf dessen Kosten angelegten und bebauten Neubrüche (novalia), und des von dem Kloster gezüchteten und erhaltenen Viehstandes.

Die zweite Hälfte der Bulle enthält neben das Klosterleben betreffenden Anordnungen mehrere bedeutende Privilegien, unter andern das Verbot für Jedermann von dem Stifte Zehente zu fordern; das Verbot für kirchliche und weltliche Gewalthaber, das Gotteshaus oder die Leute desselben mit Frohndiensten (angarias) oder anderen Forderungen zu beschweren, oder weltliche Gerichts-Versammlungen oder andere amtlich bestellte Zusammenkünfte, welche der klösterlichen Ruhe und Ordnung zuwiderlaufen, innerhalb der Klostermauern abzuhalten, oder Wohnungen, welche der klösterlichen Disciplin zum Aergernisse gereichen konnten, auf dem Grunde der Kirche zu erbauen; ferner das Verbot für jeden der Pröpste, Zehente oder andere Güter des Stiftes als Lehen hinzugeben. Unter den Privilegien, welche dem Stifte positive Rechte einräumten, verdienen hervorgehoben zu werden die Ermächtigung, Kleriker und Laien, welche die Welt verlassen und in das Stift als Mitglieder eintreten wollen, aufzunehmen und zu behalten; die Erlaubniss, zur Zeit der Verhängung eines allgemeinen Interdictes über das Land, den Gottesdienst bei verschlossenen

---

[1]) Die „Gemeinde von Giovo" ist eine südöstlich von St. Michael zwischen diesem Orte und Lavis im Gebirge ausgebreitete weitläufige Gemeinde, bestehend aus den Dörfern Verla, Mosanna, Ville, Palù, Ceola, Valternigo und Spedal. Anichs Karte bezeichnet die Lage und Ausdehnung sehr gut. Perini beschreibt sie weitläufig.

[2]) „Beisteuer", so übersetze ich das in der Trident. Urkunde häufiger vorkommende „oblationes fidelium", worunter nicht unbestimmte freiwillige Geschenke, sondern eingeführte Giebigkeiten verstanden werden. Vielleicht gilt von diesem Worte was über „Oblai" anderswo gesagt wurde.

[3]) „Quarta" praestationis agrariae species. (Du Cange.) Gewöhnlich kommt es mit Zehent in Verbindung vor. Einige Stellen bei Du Cange weisen auf eine Abgabe des 4. Theiles der Feldfrüchte.

[4]) Den Berg Faone kennt Perini nicht. Vielleicht ist es der Berg, auf welchem östlich von St. Michael Faedo liegt. Siehe Anichs Karte.

[5]) Cadino eine Fraction der Gemeinde Faedo; Armentino vielleicht ebendort; Vaido wohl nur soviel als Faedo.

Thüren, ohne Glockengeläute, mit Ausschluss der Interdicierten und Excommunicirten mit gedämpfter Stimme zu halten; ferner die Freiheit des Begräbnisses für Alle, ausgenommen die mit Interdict oder Bann belegten, welche ihre Ruhestätte bei dem Kloster suchen wollen, und schliesslich die freie Wahl des jedesmaligen Propstes[1]).

In Betreff der Schirmvogtei deutet die den kleineren Zehent berührende Stelle dieser Bulle darauf hin, dass dieselbe dem Grafen Friedrich von Eppan zustand[2]), obwohl aus einer Stelle der Stiftungs-Urkunde geschlossen werden dürfte, dass Bischof Altmann dieselbe sich vorbehalten habe[3]).

Ueber weitere Gütererwerbungen liegen leider keine Documente vor; dass aber das Stift St. Michael niemals zu einer so bedeutenden Begüterung gelangte, wie wir eine solche bei anderen Tirolischen Stiften nachweisen können, z. B. bei Sonnenburg, Neustift etc., ergibt sich aus einer Angabe der Annalen des Bischofes Alberti von Trient, welcher die Zahl der Chorherren, die das Stift anständig zu verpflegen vermag, nur auf 21 Mitglieder, den Propst eingeschlossen, beziffert[4]). Franz von Alberti sass auf dem bischöflichen Stuhle von Trient von 1677 bis 1680.

Die Erwerbung einiger Seelsorgestationen gehört einer etwas späteren Zeit an; die Kirche des heil. Florian zwischen Salurn und Neumarkt erhielt das Stift im Jahre 1317, die Pfarre Salurn 1360, und die Pfarre St. Vigil im Sulzthale erst 1414[5]).

Ein eigenes Jurisdictions-Gebiet scheint das Stift St. Michael nicht gehabt zu haben, obwohl nach dem Ausdrucke, dessen sich Bischof Altmann bei der Uebergabe des Berges Faone bedient, darauf geschlossen werden könnte[6]).

---

[1]) Urkunde dd. Venedig 10. August 1177 bei Bonelli II. p. 458 etc.

[2]) Die Stelle lautet: „minores decimas ipsius ecclesiae Advocati“. Nun war aber der Wohlthäter, welcher diesen Zehent dem Stifte widmete, Graf Friedrich von Eppan; die Stiftungs-Urkunde besagt: „Addite sunt eidem ecclesiae minores decimae Comitis Friderici de Eppan“.

[3]) Die Stelle lautet: „Subditus autem hic locus erit Tridentino Episcopatui per singulos annos talentum thuris censualiter persolvens“.

[4]) p. 13. „Questa prepositura è capace di alimentare decorosamente venti canonici, oltre al preposito.

[5]) National-Kalender vom Jahre 1826 p. 77 etc.

[6]) Altmann brauchte den Ausdruck: „Traditus est mons Faone a Principatu Tridentino“, was zur Vermuthung Anlass geben könnte, der Fürst von Trient hätte weltliche Rechte dem Stifte übertragen; denn wo Altmann das Verhältniss des Stiftes zum Bisthume von Trient bestimmt, bedient er sich des Wortes: „Subditus est locus ... Episcopatui Tridentino“.

h. Das Stift der regulirten Augustiner-Chorherren Au, später Gries.

Nur wenige Jahre verflossen, und es folgte, ganz im Geiste der Zeit, der Gründung von Neustift 1142, und St. Michael an der Etsch 1145 eine dritte Stiftung desselben Ordens der regulirten Chorherren des heil. Augustin in der Nähe von Bozen. Zwischen 1160 und 1165 beschlossen Graf Arnold II. von Greifenstein-Mareit, der letzte Sprössling dieser Seitenlinie des eppanischen Hauses[1]), und dessen von gleichem Geiste beseelte Gemahlin Mathilde, eine geborne Gräfin von Valay, einen grossen Theil ihres reichen Besitzthums zur Gründung eines Stiftes des genannten Ordens zu verwenden. Sie wählten dazu eine Stätte, die damals ein ganz anderes Aussehen haben musste, als sie schon seit Generationen aufweist, eine Ebene in der Nähe des Zusammenflusses des Eisaks und der Etsch, gegenüber dem Schlosse Formigar, welche eine Dingstätte für öffentliche Gerichtsversammlungen gewesen zu sein scheint[2]). Das Jahr der Errichtung des Stiftes kann nicht mehr genau angegeben werden, da die Stiftungs-Urkunde wahrscheinlich früh schon verloren ging, jedenfalls geschah sie vor 1166, weil der Bischof Adalpret von Trient im October dieses Jahres dem Stifte von Kaiser Friedrich I. auf dessen Durchzug nach Italien in Trient eine Bestätigungs-Urkunde erwirkte[3]).

Aus dieser Urkunde ersehen wir, dass die Ebene, Au genannt[4]), auf welcher Graf Arnold das Stift gründete, sein Eigenthum war, und er daselbst einen grossen Maierhof besass, den er sammt allen Gerechtsamen sogleich der Stiftung widmete mit dem Versprechen, dieselbe mit nachfolgenden Gaben noch weiter auszustatten; ferner dass der Stifter das Kloster zu dem Bisthume Trient in ein Verhältniss setzte, welches dem einer Tochter zur Mutter gleich kam, und dass er die Schirmvogtei seinen Verwandten, den Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan und deren Erben übertrug, und zwar dem jedesmaligen Aeltesten des Hauses, mit der ausdrücklich hinzugefügten

---

[1]) Siehe oben S. 100 den Abschnitt über die Grafen von Greifenstein-Mareit.

[2]) Darauf deutet die öffentliche Gerichtssitzung in einer Lehenangelegenheit, welche der Bischof Adalpret von Trient 1163 daselbst hielt. Siehe Urkunde nr. 10 im Cod. Wang. Graf Arnold war unter den Beisitzern; wahrscheinlich als Eigenthümer des Grundes und Bodens.

[3]) Bonelli III. p. 165—167. Urk. dd. Tridenti II. Cal. Nov. (31. Oct.) 1166.

[4]) In den lateinischen Urkunden kommt der Name des auf jener Au gegründeten und darnach benannten Klosters in folgenden Formen vor: Hovve, Ovve, Ovve Bozani, Ovvensis ecclesia, Augea, Praepositura Augeensis.

Klausel, dass sie die Vogtei zum Schutze und niemals zur Beraubung des Stiftes ausüben sollten. Sollten sie je die Stiftung gewaltthätig bedrücken, so sollte der Bischof von seinem Rechte zu ihrem Schutze Gebrauch machen; würden aber Beide, der Bischof und Vogt, Bedränger des Klosters sein, so soll dieses das Recht haben, seine Zuflucht zum Kaiser zu nehmen. Vorgeschlagen wurden diese Bestimmungen dem Kaiser von dem Bischofe Adalpret von Trient, zugleich ein Beweis, dass dieser die Unbild, welche die Grafen Friedrich und Heinrich im Jahre 1158 durch ihren räuberischen Ueberfall ihm zugefügt hatten, vergessen und verziehen hatte.

Eine etwas umständlichere Belehrung über das neue Stift erhalten wir durch die Bestätigungs-Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1174 [1]). Wir lernen aus ihr den ersten Propst kennen, Namens Heinrich, der mit einer Colonie von Chorherren aus dem Stifte Kloster-Neuburg bei Wien berufen ward [2]). Die Bulle zeigt uns, dass der Papst dem Stifte Au dieselben Privilegien ertheilte, welche er dem Stifte St. Michael verliehen hatte; sie macht uns auch schon, wenn gleich nur in äussersten Umrissen mit der bedeutenden Begüterung bekannt, welche das Stift bereits erlangt hatte. Die Güter bestanden in Weinbergen und Ackerland, in Waldungen und Alpen, und zwar im Gebirge und in den Thalebenen. Im Einzelnen wird uns der Güterbesitz des Stiftes erst in etwas späteren päpstlichen und kaiserlichen Urkunden vorgeführt.

Nicht unwichtig ist die Notiz, welcher wir in einer von dem Patriarchen Ulrich von Aquileja ausgestellten Urkunde über die Stifterin, Gräfin Mathilde von Mareit, begegnen. Der Patriarch hatte 1179 die Stiftskirche eingeweiht, wahrscheinlich in der Abwesenheit des Diöcesanbischofes Salomon, der in diesem Jahre bei dem Lateranensischen Concil in Rom weilte [3]). In der darüber dem Stifte übergebenen Urkunde nennt er Mathilde seine Blutsverwandte. „Wir haben, schreibt er, die Kirche in der Au, welche weiland (quondam) unsere geliebte Blutsverwandte, die erlauchte und gottergebene Gräfin

---

[1]) Bonelli III. p. 168 dd. Anagnie, III. Cal Februar. (30. Januar) 1173. Pontificatus vero Dni. Aexandri P. P. III. anno XV. — Alexander wurde gewählt im Jahre 1159 am 7. September, gekrönt am 20. September. Das 15. Regierungsjahr trifft auf 1174. Der Widerspruch mit dem Datirungsjahr der Urkunde kommt daher, dass nach dem Neujahrsanfang mit Ostern die Monate Jänner, Februar und März bis zum 24 des Jahres 1174 noch zum Jahre 1173 gezählt wurden.

[2]) Bonelli II. p. 701 columne b.

[3]) Ebend. IV. p. 33 columne a.

Mathilde von Mareit, Gott zum Erben ihres Vermögens einsetzend gestiftet hatte, eingeweiht". Der Patriarch Ulrich II. von Aquileja war ein Graf von Treffen, Mathilde aus dem Hause Valay. Zugleich geht aus der Urkunde hervor, dass sie im genannten Jahre nicht mehr im Leben war[1]).

Welches immer die Veranlassungen waren, das Stift suchte wiederholt von Päpsten und Kaisern sich seinen Besitzstand auf ein Neues bestätigen und verbürgen zu lassen; so 1186 durch Papst Urban III.[2]), 1189 durch Kaiser Friedrich I.[3]), 1237 durch Kaiser Friedrich II.[4]), und zwar nicht in allgemeinen Ausdrücken, sondern unter specieller Aufzählung der einzelnen Besitzungen und Güter. Dadurch sind wir in die Lage gesetzt, einen Ueberblick über die Begüterung zu gewinnen, zu welcher das Stift Au bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gelangt war.

Sein Eigenthum war selbstverständlich vor Allem der Grund und Boden, auf welchem Kirche und Kloster standen, nebst dem Landgute Au selbst mit allem Zugehör an Aeckern und Weinbergen in der unmittelbaren Umgebung; dann zwei Höfe zu Gries und Ruffan[5]); in der Gegend von Meran ein Hof zu Mais, ein zweiter zu Labers in Obermais, wenn es nicht der Hof Labers selbst war; unweit Sterzing ein Hof im Jaufenthale[6]); ferner in Grume[7]), in Hafling, Veran, Mölten und Campidell[8]); auf dem Berge Jenesien (in monte St. Genesii) die Höfe Nobeles, Malpegan und Valas (Flas)[9]); Höfe in Sarnthal und Pens. Am rechten Etschufer Höfe und Güter zu Girlan, Andrian,

---

[1]) Urkunde dd. Aquileja XI. Cal. Dec. (21. Nov.) 1179 bei Bonelli III. p. 178.

[2]) Bulle dd. Veronae 11. April 1186 bei Bonelli p. 177.

[3]) Cod. Wang. p. 97. Urkunde ohne Angabe des Tages und Ortes. Auch bei Bonelli II. p. 488.

[4]) Bonelli III. p. 191. Urkunde dd. Ulm, Mense Maji 1237.

[5]) Es muss bemerkt werden, dass manche Ortsnamen dieser Zeit verschwunden sein dürften, oder aus Mangel an so detaillirter Localkenntniss nicht bestimmt werden können

[6]) Die Urkunde hat Juven. Nubetol letzteres wohl fälschlich für Juvetal.

[7]) Nicht zu bestimmen

[8]) Die ersten 8 Ortsnamen sind bekannt, auf dem Gebirge zwischen Meran und Bozen auf dem linken Etschufer. Campidell Dorf zur Pfarre Mölten gehörig, in einem Seitenthale des Sarnthales.

[9]) Nobeles und Flas zeigt die Anichsche Karte ersteren Ort nordwestlich von Jenesien; den zweiten östlich von Mölten; Malpegan nicht bekannt.

Nals, Grissian, zu Lana und Campsinai[1]). Auf dem St. Petersberge[2]) die Höfe Ekke, Soubach und Meiselfobers. Im Wippthal bei Ville und in Ruste[3]); ein Hof oder eine Besitzung im Pfitschthale bei Sterzing. Im Pusterthale Höfe zu Olang, Entholz, Ried, Berenbach und Tälit mit zwei Theilen an Wald und Berg bis zum Niederwalde[4]). Alle diese Güter besass das Stift Au mit allen dazu gehörigen Rechten und Nutzungen, oder wie die Urkunden es ausdrücken, mit Wunn und Weide (pascuis et pratis) mit Alpen und Waldungen, mit Flüssen und Bächen, mit Mühlen und allem bebauten und unbebauten Boden.

Von den zwei Kaisern Friedrich I. und Friedrich II. erhielt das Chorherrenstift theils die Erweiterung schon verliehener, theils die Ertheilung neuer wesentlicher Rechte. Friedrich I. bestimmte, dass der Propst des Stiftes über seine Güter-Verwaltung Niemandem ausser dem Bischofe von Trient Rechenschaft zu geben habe. In Betreff der Schirmvogtei erweiterte er seine Bestätigung vom Jahre 1166 dahin, dass für den Fall des Aussterbens der eppanischen Erbvögte, diese kein Recht haben sollten, sich einen Nachfolger zu bestellen, und dass es überhaupt Niemandem gestattet sein soll, sich in die Schirmvogtei einzudrängen; in diesem Falle soll nur der Propst nach dem Rathe seiner Brüder sich jenen zum Schirmvogte wählen, den er für sich und die Kirche als nützlich erkennt. Den Vögten sei ein für alle Male jede Bedrückung des Stiftes, sei es in seinen Besitzungen, oder in seinen Bauleuten (colonen) verboten. In die kirchlichen Anordnungen des Propstes haben sie sich niemals hindernd einzumischen, Anstellung von Subadvocaten (Unter-Vögte) sei nie und nimmer gestattet. Gegen Unterdrückung, komme sie von den Vögten oder von den Bischöfen, steht dem Stifte jederzeit der Weg zum Kaiser offen. Was die Colonen des Stiftes betrifft, so sollten sie sich nach der Anordnung des Kaisers in jeder Beziehung jener Ruhe zu erfreuen haben, welche sie seit der Gründung des Stiftes genossen; darum verordnete Friedrich, dass sie keinem anderen Richter unterworfen sein sollten, als ihrem Propste, mit Ausnahme jener Kriminalfälle, über welche das kirchliche Recht ihm zu urtheilen verbietet[5]). Kaiser Friedrich II. wiederholte diese Anordnungen seines Grossvaters von Wort zu Wort.

---

[1]) Campsinai dürfte wohl aus Gampen und Senale entstanden sein, somit den Uebergangsort über den Gampen nach Senale bezeichnet haben.

[2]) Unter St. Petersberg ist höchst wahrscheinlich das Dorf im Gebirge ober Branzoll zu verstehen.

[3]) Ville und Ruste im Wippthal mir unbekannt.

[4]) Bonelli II. p. 488 Urkunde dd. 1189.

[5]) In der letztangeführten Urkunde bei Bonelli l. c.

Damit war aber dem Stifte Au zugleich die Immunität und die niedere Gerichtsbarkeit über die auf den Stiftsgütern ansässigen Colonen verliehen.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erweiterte das Stift den Kreis seiner seelsorglichen Wirksamkeit und mit demselben ohne Zweifel auch den Kreis seiner Begüterung. Im Jahre 1321 einverleibte der Bischof Heinrich III. von Trient das Kloster Senale[1]) mit allen seinen Gütern und Rechten, und mit Allem, was in geistlicher und weltlicher Beziehung zu ihm gehörte, dem Stifte der regulirten Chorherren in der Au. Es hatte damit folgende Bewandtniss. Das Kloster Senale verdankte seine Entstehung den Kreuzzügen, und war eines jener Hospitalitien, die damals in grösserer Anzahl in unserem Lande, zumal auf den beschwerlichen und unwirthlichen Gebirgs-Uebergängen gegründet wurden[2]). Dergleichen Hospitalitien gab es zu St. Florian bei Salurn, noch gegenwärtig das „Klösterle" genannt, zu Albiano im Thale von Cembra, zu Tesero in Fleims, zu St. Pelegrino und zu St. Martino di Castrozza auf den höchsten Alpenübergängen aus Fleims nach Agordo oder nach Primör; auf den Höhen des Rittnerberges zu St. Ottilia und Lengmoos, zu St. Valentin auf der Haide in Vintschgau, zu St. Maria di Campiglio auf der Höhe zwischen Sulzthal und Val Rendena, im Passe Tonal, der aus dem Sulzthale hinüberführt in die Lombardei. Die Bestimmung dieser Hospitalitien bestand in der Aufnahme und Beherbergung der aus Deutschland nach Italien, nach Genua und Venedig, zur Ueberfahrt in das heil. Land strömenden Krieger und Wallbrüder. Hier sollten sie in dem unwirthlichen Gebirgsstocke der Alpen Herbergen, die vom Sturme Ueberfallenen ein schützendes Obdach, die Hungernden Labung, die Armen Unterstützung, die Kranken Pflege finden. Für diese Pflege bildeten sich freiwillige Vereine von Brüdern und Schwestern, die Anfangs ohne klösterliche Regel, später aber unter dem Namen „fratres conversi", und „sorores conversae", oder auch „monachi" unter einem Vorsteher, Prior oder Präpositus nach der Regel des heil. Benedict oder des heil. Augustin ihr christliches Liebesamt ausübten. Gewöhnlich waren in einem und demselben Hospitalitium Männer und Frauen „fratres und sorores", und bildeten zur Pflege

---

[1]) Das Kloster Senale, auch unser Frau im Walde genannt, eine aus weit zerstreuten Gehöften bestehende Pfarrgemeinde, liegt an der westlichen Abdachung des Gampen, eines Ueberganges aus dem Etsch- in das Nonsthal, von Tisens nach Castelpfund (Castelfondo).

[2]) Man sehe meine Abhandlung über die „Hospitalitien Tirols im Mittelalter" in den kathol. Blättern aus Tirol. Januar-Heft 1848 p. 118—128.

der männlichen und weiblichen Pilger ein Doppelkloster, eine Einrichtung, welche im 12. und 13. Jahrhundert auf alle damals in Tirol gegründeten Klöster, Neustift, Wilten, St. Michael und Au überging, indem die Hospitalpflege mit ihnen unzertrennlich verbunden war.

Ein solches Hospitalitium war nun auch Senale. Um seiner Bestimmung willen wurde es von den Bischöfen von Trient und den Päpsten vielfach begünstigt. Bischof Adalpret von Trient stellte es unabhängig von der Pfarre Sarnonico und räumte ihm selbständige pfarrliche Rechte ein. Papst Lucius III. bestätigte diese Verfügung[1]). Im Jahre 1196 befreite es Bischof Konrad von Trient von jedem Vogte und nahm es unter seinen unmittelbaren Schutz[2]). Aus der Bulle des Papstes Honorius III., mit welcher er dem Kloster die Zusicherung seines Schutzes ertheilte, lernen wir einige Güter desselben kennen. Es hatte das Zehentrecht im Gebiete von Lauregno, Weinberge in Mais, Besitzungen in der Gemeinde Tisens, in Nals, in Malgozot (?) und Kaltern, verschiedene Weideneien und Ackerland[3]). Bischof Gerard von Trient bestätigte dem Kloster alle Besitzungen und Privilegien, stellte es für die Octav des Kirchweihfestes unter unter den Schutz des Gottesfrieden, und verhängte den Bann über jeden, der während dieser Zeit mit Schild und Speer bewaffnet oder mit verborgenen Messern zum Kirchweihfeste herankommen würde, es sei denn, dass er solche Gegenstände des Verkaufes wegen zu Markte bringen wollte. Bischof Gerard war es auch, der den Brüdern die Lebensweise und Kleidung nach der Regel des heil. Augustin vorschrieb und sie in regulirte Canoniker umschuf[4]).

Allein die Zeit rückte heran, wo mit dem Aufhören der Kreuzzüge auch die Bestimmung der eben bezeichneten Hospitalitien wegfiel. Sie geriethen in Verfall. Die Urkunden reden von ihnen, als von Instituten, die grösstentheils von ihren Bewohnern verlassen waren. Zu ihrer Rettung wussten die Bischöfe kein anderes Mittel, als deren Incorporirung mit anderen Klöstern, damit sie von dort aus mit frischem Volke erneuert werden konnten. Dieses Loos traf daher im Jahre 1317 das Hospital St. Florian bei Salurn, das dem Stifte St. Michael zufiel; andere gingen in selbständige Priorate und

---

[1]) Bulle Papst Lucius III. dd. Verona 21. Septbr. 1185 bei Bonelli III. p. 176 etc.

[2]) Bonelli III. p. 180 Urkunde dd. Trient. die Sabathi undecimo exeunte Nov. (20. November 1199).

[3]) Bulle dd Lateran 15. Februar 1221 bei Bonelli l. c. p. 183.

[4]) Urkunde dd. Trient 7. Juni 1224 ibid. p. 184.

später in Pfründen für einzelne Geistliche über. Im Jahre 1321 erfuhr Senale dasselbe Schicksal. Auch dieses Hospitalitium war trotz der Umgestaltung in ein Institut regulirter Canoniker in völlige Auflösung gerathen. Bischof Heinrich von Trient belehrt uns darüber. Das Gotteshaus St. Maria zu Senal sei, wie er glaubwürdig vernommen habe, so äussert er sich in der Urkunde von 1321, ein Kloster regulirter Canoniker gewesen; nach genauer Untersuchung erfahren wir aber, dass das Kloster wegen der langen Abwesenheit, Vernachlässigung und wegen gänzlichen Mangels an Obsorge von Seite derjenigen, die es bewohnen und erhalten sollten, die es aber als etwas Aufgegebenes zu betrachten scheinen, die meisten seiner Güter und Rechte verloren habe; dass dort weder Hospitalität (Aufnahme von Pilgern), um deren willen es gegründet wurde, geübt, noch Gottesdienst gehalten werde; kurz, wir haben es zu unserem grössten Schmerze in geistlicher und zeitlicher Hinsicht in einem solchen Verfalle gefunden, dass, wenn es nicht schmachvoll gänzlich veröden soll, schnell vorgesorgt werden muss". Bischof Heinrich incorporirte es daher mit allen seinen Gütern und Rechten dem Stifte der regulirten Chorherren in der Au bei Bozen[1]).

Doch es nahte die Zeit, wo diesem Stifte selbst, wenn auch kein Verfall in seinem Inneren, doch der Untergang in seinem äusseren Bestande drohte. Verwüstende Ueberschwemmungen, Versumpfung des Bodens, daraus entstehende ungesunde Luft nebst anderen Anfeindungen verursachten dem Kloster in den Besitzungen der nächsten Umgebung grosse Verluste und bedrohten es mit dem gänzlichen Ruin[2]). Bischof Heinrich von Trient nahm persönlich in Begleitung

---

[1]) Bonelli III. p. 199 Urkunde dd. Tridenti 18. December 1321.

[2]) Schon das 12. und 13. Jahrhundert war für Tirol eine Zeit verheerender Elementar-Ereignisse. Es sei hier nur hingewiesen auf das, was Otto von Freising im Chronic. II. c. 15 von dem furchtbaren Erdbeben des Jahres 1116 berichtet: „Um diese Zeit zerstörte ein furchtbares Erdbeben Städte, Kirchen, Dörfer, und sehr viele Berge (montesque plurimos), wie man im Tridentiner Thale heute noch sieht". Unter Vallis Tridentina verstanden die mittelalterlichen Schriftsteller Südtirol überhaupt; sie brauchen für die Durchzüge der Kaiser durch Südtirol regelmässig den Ausdruck „per Vallem Tridentinam". Ueber die Zerstörungen der Erdbeben von 1183 und 1201 berichten die Annales St. Rudperti. — Ueber die Verheerungen des 14. Jahrhunderts berichten unsere eigenen Chroniken, aus denen hervorgeht, dass gerade in den ersten drei Decennien Bergbrüche und grosse Ueberschwemmungen in Südtirol wiederholt stattfanden. Im Jahre 1331 geschah ein grosser Bergbruch ober St. Oswald nördlich von Bozen; 1338 wiederholte sich ein zweiter Bruch an derselben Stelle; 1340 geschah dasselbe zu Lerchach bei Lengmoos auf dem Ritten; 1381 ging

von Domherren und mehrerer Edelleute und Bauern aus der Nachbarschaft den durch die Ueberschwemmungen herbeigeführten Zustand des Klosters und seiner Lage in Augenschein, und überzeugte sich von der dringenden Nothwendigkeit rettender Vorkehrungen. Diese erforderten aber Arbeiten und unerschwingliche Auslagen. Der Bischof fasste daher, um dem Stifte Hilfsquellen zu verschaffen, den Entschluss, ihm die in der Mitte von Besitzungen des Klosters gelegene Pfarre Jenesien (St. Genesii) einzuräumen[1]). Mochte auch der Güterzuwachs und das Einkommen dieser Pfarre dem Stifte Au einige Hilfsmittel an die Hand geben, radikale Abhilfe war damit keine geschaffen. Dies bewiesen die weiteren Bemühungen, dem Stifte zur Bestreitung der kostspieligen Schutzbauten Mittel flüssig zu machen. Im Jahre 1329 ertheilten viele zu Avignon um den Papst Johann XXII. versammelte Bischöfe Ablässe für Alle, welche dem Stifte irgend eine Wohlthat oder Hilfe leisten würden[2]). Dasselbe that im folgenden Jahre Bischof Heinrich von Trient[3]). Bischof Georg I. von Trient übergab 1394 aus demselben Grunde dem Stifte die Pfarre Marling bei Meran mit allen Besitzungen und Einkünften; Papst Bonifaz IX. bestätigte 1398 die Uebergabe[4]). Doch gegen die verwüstenden Elemente war der Kampf ein vergeblicher; Eisak und Talfer wirkten zusammen um die Verwüstung und Zerstörung zu einer vollendeten zu machen. In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts mussten die Chorherren die Wohnstätte in der Au verlassen, und übersiedelten nach Gries, wo ihnen der Landesfürst, Herzog Friedrich, das ihm gehörige Schloss Pradai überliess[5]).

---

durch den von dem Rivelbach erzeugten Murausbruch das Dorf Rentsch bei Bozen gänzlich zu Grunde. Im Herbste von 1889 riss das grosse Gewässer von Klausen bis Bozen mit vielen anderen Zerstörungen alle Brücken weg. Die Thalsohle bei Neumarkt war ein See; man fuhr zu Schiff von Neumarkt hinüber nach Tramin; Niemand wusste mehr, wo der Kalterer See lag; seit hundert Jahren wusste man von keiner ähnlichen Ueberschwemmung etwas. Im nächsten Jahre 1840 schwollen schon um Weihnachten die Bäche in Folge anhaltender warmer Regengüsse wieder dergestalt an, dass sie alle Brücken und Stege fortrissen. Bozen fing damals an, seine Talfermauer zum Schutze der Stadt zu bauen. (Jak. Andr. Brandis: die Landeshauptleute von Tirol p. 44, 47, 59, 60). Kein Wunder daher, dass das Kloster Au in seiner Niederung verlassen werden musste, und dass dieselbe Ursache auch die Deutschordens-Ritter nöthigte, ihren Wohnsitz nach Weggenstein zu verlegen.

[1]) Bonelli III. p. 208 Urkunde dd. Tridenti 5. Mai 1828

[2]) Ebend. p. 216—217 Urkunde dd. Avenione 8. October 1329.

[3]) Ebend. p. 218 Urkunde dd. Augea 14. Februar 1880.

[4]) Ebend. p. 289 Urkunde dd. Romae 1. Juni 1898.

[5]) Ebend. II. p. 701 Note y und III. p. 247—251.

Aus einer der päpstlichen Bullen erfahren wir auch, wie hoch das jährliche Einkommen des Stiftes gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geschätzt wurde; es soll 250 Mark Silber nicht übersteigen haben. Papst Bonifaz hob dies hervor zum Zeugnisse der Unterstützungs-Bedürftigkeit des schwer heimgesuchten Stiftes[1]).

i. Das Cisterzienser-Stift Stams im Oberinnthale.

Die Stiftung der Cisterzienser-Abtei Stams hing mit dem tragischen Schicksale zusammen, welches den letzten Sprössling des hohenstaufischen Hauses, Konradin, am 29. October 1268 auf dem Blutgerüste in Neapel traf. Seine Mutter Elisabeth, Otto's des Erlauchten Herzogs in Baiern Tochter, in erster Ehe Gemahlin des Hohenstaufen, Königs Konrad IV. in zweiter Ehe seit 1259 vermählt mit Meinhard II. Grafen von Tirol, war auf die erste Kunde von der Gefangenschaft ihres Sohnes mit schwerem Lösegeld nach Italien geeilt; allein Konradins Schicksal war schon entschieden, ehe sie Neapel erreichte. Nun beschloss Elisabeth die zur Rettung ihres Sohnes bestimmte Summe zur Stiftung eines Klosters zu verwenden, welches „ein dauerndes Denkmal ihres mütterlichen Schmerzes um einen geliebten Prinzen“, und ein Monument eines in seinem letzten Sprössling tragisch zu Grabe gegangenen thatenreichen Kaisergeschlechtes bleiben sollte.

Zur Stätte für ihre Stiftung ersah sich Elisabeth einen bereits häufig besuchten dem heil. Johannes dem Täufer geweihten Wallfahrtsort bei dem Dörfchen Stams im Oberinnthale. Das dort zu erbauende Kloster sollte dem Cisterzienser Orden übergeben werden; die Mönche erbaten sich Elisabeth und ihr Gatte Graf Meinhard von dem 1271 zu Cisterz gehaltenen General-Kapitel des Ordens[2]) und dieses ertheilte dem Abte Truttwin von Kaisersheim im Gebiete von Eichstätt den Auftrag eine Colonie aus seinem Kloster nach Stams zu senden[3]).

Wegen der Eile, mit welcher die beiden Stifter auf das Zustandekommen ihrer Gründung drangen, konnte vor der Hand nur an die Herstellung eines Gebäudes aus Holz gedacht werden, was aber der

---

[1]) „cujus (Monasterii) ducentarum et quinquaginta Marcarum argenti puri fructus, redditus, et proventus, secundum communem extimationem, valorem annuum, ut asseritur, non excedunt“.

[2]) Hormayr Geschichte von Tirol II. p. 474 dd. Tirol 15 Januar.

[3]) National-Kalender vom Jahre 1825 p. 70.

damals noch ursprünglichen Einfachheit des Cisterzienser-Ordens keinen Eintrag that. Ein gemauertes stattliches Klostergebäude kam erst im Laufe von 12 Jahren zu Stande. Dafür aber stattete Graf Meinhard die klösterliche Gemeinde, die im Beginne aus 12 Mönchen und 5 Laienbrüdern bestand, mit reichlichen Schenkungen aus. Schon seine Bitte um die Zusendung einer Colonie hatte er mit der Zusicherung einer Dotation von jährlichen 60 Mark und der Einkünfte der Pfarre Silz unterstützt, um deren Ueberlassung er mit dem Bischofe Bruno von Brixen in Unterhandlung stand, und zu welcher das ganze Oetzthal gehörte[1]).

Der Bischof, ein naher Verwandter des Grafen Meinhard, entsprach dessen Wunsche, und überliess das Patronatsrecht der Pfarre Silz mit allen Nutzen und Rechten dem neuen Kloster zur Aufbesserung seiner Einkünfte und zur Unterstützung der zu übenden Gastfreiheit. Er fügte jedoch mehrere Bedingungen hinzu. Der jeweilige Abt von Stams sollte bei jedesmaliger Erledigung der Pfarre Silz dem Bischofe einen tauglichen Weltpriester als lebenslänglichen Verwalter vorschlagen; die Seelsorge sollte dieser von dem Bischofe erhalten; für die gehörige Bedienung der Kirche sollte das Kloster ihm eine Ausstattung in dem Ausmasse zuweisen, dass er im Stande wäre, dem Bischofe das Kathedraticum und bei Visitationen die Verpflegung, sowie dem Archidiacon[2]) und den Decanen ihre Gebühr zu entrichten. Für sich und seine verstorbenen Aeltern verlangte der Bischof einen feierlichen Jahrtag[3]).

Im folgenden Jahre erhielt Stams eine Schenkung, welche dem Stifte eine Besitzung zuführte, die heutzutage noch zu den schönsten der Abtei gehört. Bischof Egno von Trient verlieh 1273 dem Kloster das Patronatsrecht der Pfarre Mais bei Meran, womit, wie ein Kapitular dieses Stiftes, der Verfasser „der Kirche des heil. Vigilius"[4]) sich ausdrückt: „Bischof Egno eine Blume auf das von der hoch-

---

[1]) Urkunde wie oben.

[2]) Die Archidiaconen (rurales) waren Anfangs nur Vicarien der Bischöfe, erhielten aber nach und nach, besonders im 11. und 12. Jahrhundert eine jurisdictio propria; sie visitirten und straften die Pfarrer und Decane, belästigten aber auch vielfach ihre Untergebenen, und machten sich der Unbotmässigkeit gegen die Bischöfe schuldig. Später wurden sie durch die bischöflichen Generalvicare verdrängt.

[3]) Urkunde bei Sinnacher IV. p. 493—94 dd. Brixen 9. August 1272.

[4]) Die Schenkungs-Urkunde in Hormayrs Beiträgen II. p. 875. Der volle Titel des Werkes lautet: „Die Kirche des h. Vigilius und ihre Hirten d. i. kurze Geschichte des Bisthums und der Bischöfe von Trient in drei Zeiträumen". Bozen 1825.

herzigen Elisabeth ihrem Sohne Konradin gesetzte Monument legte". Die Blume war aber eine Rose nicht ohne Dornen. Egno's Schenkung wurde von dessen Nachfolgern wiederholt angefochten, und der Unsicherheit des Besitzes erst 1495 durch die gänzliche Einverleibung der Pfarre in das Stift mittelst Verwendung Maximilians I. ein Ende gemacht[1]).

Da die Güter, auf deren Boden das Stift Stams erbaut werden sollte, theils den Edlen von Schwangau, theils dem Stifte Polling gehörten, so kaufte sie Graf Meinhard von den Besitzern um 244 Mark Silber[2]); weil sie aber zugleich Reichslehen waren, erwirkte er sich 1274 von dem Könige Rudolf die Bewilligung, die gekauften Güter in Allode umzuwandeln, um sie als solche dem Kloster schenken zu können. An König Rudolf trat er zur Vergütung einen Hof in Mais, der sein Eigen war, ab, den er aber von Rudolf als Lehen zurück erhielt[3]).

Jetzt erst wurde von Meinhard die eigentliche Stiftungs-Urkunde, die zugleich ein wahrer Freiheitsbrief für die Abtei Stams war, ausgefertigt. Die Urkunde ist in mehrfacher Beziehung von hohem rechtshistorischen Interesse. Zuerst zählt Meinhard alle dem Stifte bereits gemachten Schenkungen auf. Er habe dem Kloster das ganze Dorf (villam, Weiler?) Stams mit Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weideneien und allem Zugehör an bebautem und unbebautem Boden übergeben; ferner die Vogtei und alle Rechte, welche er in der Pfarre Silz, und in deren Filialen besass; drei Schwaigen (vacarias) auf dem Berge ober Stams; ebenso den Hof zu Tanne und den Hof zu Staudach mit allen ihren Rechten und Zugehör; überdiess die Vogtei und jedes Recht, welches er in der Pfarrkirche Mais und in ihren Filialkirchen hatte. Er bewilligte auch die Ehen zwischen seinen Eigenleuten und denen des Klosters, so dass die Kinder aus diesen Ehen zwischen ihm und dem Stifte in gleicher Zahl getheilt werden sollten. Da der Cisterzienser Orden von dem apostolischen Stuhle und durch kaiserliche Munificenz vor den übrigen Orden das Privilegium besitzt, über seine Güter und Leute keinen anderen Schirmvogt, als einen freigewählten zu haben, der seinen Schutz ohne alle Entgeltung zu gewähren habe, so gönne auch er seiner Stiftung den unverkümmerten Genuss dieses Privilegiums. „Wir beschliessen überdiess, so fährt

---

[1]) Der deutsche Antheil des Bisthums Trient, Brixen 1878 I. Bd. p. 451—452.
[2]) Sinnacher IV. p. 496
[3]) Ebend. etc. Rudolfs Urkunde dd. Gemünden 15. October 1274 bei Hormayr Geschichte Tirols II. p. 483.

Meinhard in seiner Urkunde weiter, dass keinem unserer Richter gestattet sei, über Güter und Leute des Klosters irgend welche richterliche Gewalt auszuüben, ausser wo es sich um den Blutbann (in causa sanguinis) handelt in folgenden ausdrücklich bezeichneten Fällen, bei Diebstahl, Mord und Nothzucht; aber auch für diese Fälle bestimmen wir, dass der Richter sein Amt nur übe über die Person des Verbrechers, keineswegs aber über das bewegliche Gut der Kirche[1]. Wir fügen noch hinzu, dass unsere Ministerialen oder Vasallen oder auch Eigenleute, wessen Standes sie seien, die volle Freiheit haben sollen, von ihren Eigengütern, oder von denen, die sie von uns zu Lehen tragen, oder von ihrer fahrenden Habe den Brüdern entweder als Almosen oder auch mittelst Verkauf zu überlassen, was diese sofort als freies Eigenthum besitzen sollen. Von den Eigengütern nehmen wir jedoch diejenigen aus, welche vermöge eines besonderen Rechtes zum Dominium unseres Comitates gehören. Wir gestatten weiter den Brüdern des Klosters Stams in allen unseren Wäldern Holz nach ihrer Nothdurft zu schlagen, ausser in dem Walde am Berge von St. Peter, den wir besonders ausnehmen. Endlich gewähren wir ihnen Freiheit auf immer von allen Zöllen und Mauten im ganzen Umfange unseres Gebietes für alle ihre Lebensmittel, die sie sich, sei es zu Wasser oder zu Land zuführen.

Die Ausfertigung dieser Stiftungs-Urkunde geschah in Gegenwart zahlreicher und vornehmer Zeugen, wie es die Wichtigkeit der Sache erheischte, indem nicht blos ein neues Kloster gegründet, sondern demselben auch neben reicher Begüterung und neben anderen Privilegien die niedere Gerichtsbarkeit über alle auf seinen Besitzungen ansässigen Leute eingeräumt wurde[2].

Vielleicht noch an demselben Tage erliess Graf Meinhard das Mandat in Betreff der Zollbefreiung des Klosters an alle Mautner, Zöllner und andere Gefällen-Einnehmer (quarumlibet exactionum nomine nostro exactores), das den Brüdern von Stams ertheilte Privilegium einfach und ohne Ränke zu vollziehen[3]. Im folgenden Jahre

---

[1]) d. h. der Richter hatte den Verbrecher, welcher auf den Gütern des Klosters ansässig war, wohl an seiner Person zu strafen, durfte aber keine Confiscation der beweglichen Habe desselben vornehmen, da diese Eigenthum des Klosters blieb.

[2]) Urkunde vom 12. März 1275 ohne Orts-Datum bei Hormayr Geschichte Tirols II. p. 486, deutsch bei Sinnacher IV. p. 496 mit Berichtigung der wie gewöhnlich bei Hormayr von Fehlern nicht freien Urkunde.

[3]) Hormayr Geschichte Tirols II. p. 494 dd. Tirol 1275. — Sinnacher IV. p. 499.

1276 übergab Meinhard dem Stifte das ihm gehörige Patronatsrecht über die Pfarre St. Martin in Mals, welche Bischof Konrad III. von Chur im Jahre 1281 von aller geistlichen Gerichtsbarkeit frei erklärt haben soll[1]). Die von dem Grafen Meinhard dem neuen Kloster gewährte Zollfreiheit dehnte Bischof Bruno von Brixen 1282 auch auf das Gebiet seines Territoriums aus[2]). Die Immunität des Stiftes bezüglich der Gerichtsbarkeit über seine Eigenleute und Colonen erhielt eine Erweiterung durch die Verzichtleistung des Grafen Heinrich von Hertenberg und seines Sohnes Heinrich von Nifen auf die Gerichtsbarkeit über Stams, an welcher sie als Grafen von Hertenberg bisher einen Antheil hatten. Zugleich befreiten sie das Stift von den Zollabgaben in ihrem Gerichtsbezirke und von der Ueberfahrts-Gebühr am Inn[3]).

Am 5. November 1284 fand endlich die feierliche Einweihung der von dem Grafen Meinhard mit grossen Kosten sammt dem gemauerten Klostergebäude zur Vollendung gebrachten Kirche statt. Die Weihe sollte mit seltener Pracht vollzogen werden; sie geschah in Gegenwart von sieben Bischöfen, welche Meinhards fürstliche Freigebigkeit zusammengebracht hatte[4]).

Von weiteren Schenkungen, welche die Liberalität Meinhards seiner Stiftung zuwendete, müssen noch erwähnt werden die Uebergabe der Pfarre St. Peter in der Nähe des Schlosses Tirol, welche in früher Zeit, wie es scheint, auch die spätere Pfarre Tirol umfasste[5]); die Uebergabe geschah mit Zustimmung des Bischofes Bertold II. von Chur im Jahre 1290[6]); ferner die Schenkung von jährlichen 30 Fuder Salz aus der Saline zu Hall[7]); und schliesslich die Schenkung des Mieminger Sees 1293[8]). Zwei Jahre darauf starb der Stifter und grosse Wohlthäter der Abtei Stams; seine Gemahlin Elisabeth war ihm schon am 9. October 1273 im Tode vorangegangen. Meinhard

---

[1]) So berichtet Sinnacher l. c. ohne Quellen-Angabe. Bei Eichhorn Episc. Curiens. findet sich keine Nachricht hierüber; nur soviel scheint festzustehen, dass damals die St. Martinskirche die Pfarrkirche in Mals war.

[2]) Sinnacher l. c. p. 499.

[3]) Hormayr l. c. p. 495 Urkunde dd. 1282 ohne Monats- u. Ortsdatum.

[4]) Sinnacher l. c. p. 500 nach einem von den ersten Mönchen herrührenden Berichte über die Stiftung und Einweihung des Klosters und der Kirche. Der Bericht bei Hormayr Geschichte Tirols II. p. 490.

[5]) u. [6]) National-Calender p. 71 a. Ueber die Pfarre St. Peter siehe: Den deutschen Antheil des Bisthums Trient I. Bd. 289.

[7]) National-Calender l. c. 71 a.

[8]) Ebend.

und viele der nachfolgenden Grafen von Tirol fanden ihre Ruhestätte in der Fürstengruft des Klosters.

Wir könnten hier die Geschichte der Stiftung und Ausstattung der Abtei Stams schliessen; allein einer Erwerbung, welche das Kloster bald nach dem Tode des Stifters machte, soll noch Erwähnung geschehen. Heinrich von Kemnath (im Ober-Amte Stuttgart), Kämmerer der Herzoge von Schwaben, hatte 1299 dem Stifte Stams die Pfarre und den Markt Buchloe (zwischen Mindelheim und Landsberg) verkauft. Allein Stams überliess die Pfarre Buchloe im Wege des Austausches an den Bischof Wolfard von Augsburg gegen das Patronatsrecht der Pfarre Seegna im Landgerichte Füssen[1]). Bei Gelegenheit dieses Tausches erhielt Stams von Augsburg auch das Patronatsrecht über die Pfarre Miemingen[2]).

Zu welchem bedeutenden Besitzstande das Stift Stams in beiläufig 60 Jahren gelangt war, darüber gewährt ein Inventar dieses Klosters aus dem Jahre 1333 Anhaltspunkte zu einer beiläufigen Berechnung. Das Stift bestand in diesem Jahre aus 41 Mönchen und 10 Laienbrüdern; das jährliche Einkommen des Klosters betrug 545 Mark Silber, Getreide, Käse, Butter und bares Geld zusammen gerechnet. Im Keller lagen 34 Fuder Wein. Der Klosterhof beherbergte 52 Ochsen, 53 Stück Jungvieh (juvenci et juvencae), 82 Melk-Kühe, 31 Kälber, 91 Schafe und 50 Böcke nebst 14 Schweinen. Im Stalle des Herrn Abtes standen 3 Pferde. Die Officialen des Klosters hatten 10 Pferde. Im Marstall befand sich ein Hengst und zwei andere Pferde, 15 nicht geschulte Pferde (equi indomiti) und 4 Fohlen. Im Hofe Tanne 8 Pferde, 23 Ochsen, 15 Melkkühe, 8 Stück Jungvieh, 8 Kälber, 34 Ziegen, 42 Schafe, 24 Schweine. In den Händen des Kämmerers befand sich Wolle für 5 Mark, Tuch für 41 Mark; in der Schneiderei Ueberfluss an Allem; in der Mühle ein Vorrath an Getreide ausreichend bis St. Martinstag; an Pachtzins ein Erträgniss von 91 Mark[3]).

---

[1]) Sinnacher l. c. p. 508. Nach Placid. Braun: Geschichte der Bischöfe von Augsburg II. p. 364 geschah der Tausch mit Augsburg am 15. März 1300, und wurde dem Bischofe für zwei Pfarreien in Bucheln von dem Abte Konrad von Stams und seinem Kapitel die Pfarrei Lindenberg mit dem Advocatie-Rechte überlassen.

[2]) Sinnacher l. c. p. 508.

[3]) Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol V. Bd. p. 250. „Die Mönche von Stams zu Wessenbrunn“, von Roger Schranzhofer, Cisterzienser von Stams.

Es leuchtet von selbst ein, welches Boden-Erträgniss und welchen Güter-Complex ein solcher Viehstand und eine solche Oekonomie voraussetzt!

Zum Schlusse darf noch eine Bemerkung nicht unterdrückt werden; sie betrifft den wesentlich verschiedenen Charakter, den wir in der Güter-Erwerbungsart bei dem Stifte Stams im Vergleiche mit derselben Erwerbsart bei den Klöstern um ein Jahrhundert früher wahrnehmen. Damals war es der allgemeine fromme Sinn, der Wohlthäter von allen Ständen bewog, Güter ihres eigenen Vermögens dem Herrn in den ihm geweihten Stätten klösterlicher Stiftungen zum Opfer zu bringen; bei der Gründung von Stams sehen wir nur Einen mächtigen Dynasten thätig, der seine Stiftung weniger mit Gütern seines privaten Vermögens, sondern mit Kirchengut, d. i. mit den Erträgnissen von Kirchenpatronaten ausstattet, die auf nicht bekannten Wegen in seine Gewalt gekommen waren. Der allgemeine opferfreudige Sinn des 11. und 12. Jahrhunderts tritt gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr zu Tage; vielleicht auch aus dem Grunde, weil das allgemeine Vermögen in den Händen weniger Mächtigen angesammelt war.

k. Das Frauenstift St. Clara in Meran.

Der Stifter des Ordens der mindern Brüder, St. Franziskus, und die Stifterin des nach ihr benannten Ordens der Clarissen, St. Clara, waren noch nicht aus dem Leben geschieden, als die minderen Brüder schon 1221 auf der grossen Handelsstrasse durch Tirol erschienen, und den Geist für ihre der Armuth geweihte Lebensweise weckten. Ihre Predigt begeisterte junge Tridentinerinnen, und Bischof Gerard erfüllte 1229 ihren Wunsch durch die Stiftung eines Klosters nach der Regel der hl. Clara. Nicht volle 10 Jahre später, 1235, folgte Bischof Heinrich von Brixen seinem Beispiele und schied aus seinen Besitzungen den Grund zu einer ähnlichen Stiftung aus[1]).

Auf dem Schlosse Zenoberg bei Meran lebte Ofmeia oder Euphemia, Heinrichs III. Herzogs von Breslau Tochter, in glücklicher Ehe mit Otto, dem ältesten Sohne Meinhards II. Von Vorliebe für den neuen Orden der Clarissen beseelt, beschloss Euphemia ein Kloster unter dem Schutze der hl. Clara in Meran zu stiften, und dasselbe mit Töchtern aus den edelsten Familien des Landes zu bevölkern. Sie rief 1290 eine Colonie von Clarissen theils aus Dürrenstein an der Donau, theils aus

[1]) Bonelli IV. p. 57. Sinnacher IV. p. 267.

Brixen nach Meran. Mitstifterin des Klosters wurde Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Taufers, Witwe eines Edlen von Schönberg; sie trat selbst in das Kloster, und mit ihr oder bald darnach Fridraun von Lanaburg, Ofmeie von Auer, Praxedis von Völs, Agnes von Mareit, Margareth und Adelheid von Schenkenberg[1]).

Euphemia stattete ihre Stiftung reichlich aus. Sie wies ihr beträchtliche Zinse in Sarnthal, auf dem Ritten, zu Völlan und Lana, und bedeutende Summen in barem Gelde zu. Elisabeth von Schönberg brachte Zinse aus Taufers und Pusterthal, von Nals und Unterinn und aus der Gegend von Brixen. Der herzogliche Marschall Heinrich von Labers schenkte dem Kloster die von ihm erbaute St. Katharina-Kirche mit allen Einkünften, und Bischof Sifrid von Chur beeilte sich die Schenkung wohlwollendst zu bestätigen.

Am 27. Mai 1310 starb Herzog Otto. Nun trat Euphemia mit zweien ihrer Töchter selbst in das von ihr gestiftete Kloster[2]). Sie fand an ihrem Schwager, dem Herzoge Heinrich, welcher auch den Titel eines Königs von Böhmen führte, dem jüngsten Bruder ihres verstorbenen Gemahls, einen treuen Förderer ihrer Absichten. Sie war Willens, alle ihre Besitzungen ihrer Stiftung zuzuwenden. Herzog Heinrich sorgte nun vor Allem für die Feststellung ihres Witthumes. Er sicherte ihr die Gefälle der Gerichte Sterzing, Ritten, Castelrutt und Marling, welche ihr einen reinen Ertrag von 9000 Mark Berner abwarfen; dann stellte er ihr einen gnadenreichen Schirmbrief aus[3]), verlieh ihr für alle auf eigenem Grund und Boden erzeugten oder anderswoher gekauften Viktualien des Klosters unbedingte Zollfreiheit[4]), was bei der damals herrschenden Korntheuerung und bei den der neuangelegten Strassen wegen mehrfach errichteten Zollschranken keine unbedeutende Wohlthat war; bestätigte den Ankauf nöthiger Zugebäude, sowie alle Vergabungen seiner Schwägerin an das Kloster überhaupt, schenkte demselben alle für ihn daran haftenden Rechte und Steuern, und bewilligte Euphemien die Erhebung von 1260 Mark Berner von den Urbarien, auf welche ihre Heimsteuer angewiesen war, nebst der unbedingten Verfügung über dieselben[5]).

---

[1]) Die ganze folgende Geschichte des Klosters St. Clara in Meran ist bearbeitet nach Documenten, in deren Besitz sich der Verfasser befindet.

[2]) Euphemia hatte von Herzog Otto vier Töchter. Anna Gemahlin des Kurfürsten Rudolf v. d. Pfalz; Elisabeth Gemahlin des Königs Peter von Sicilien; Ursula und Euphemia unvermählt.

[3]) Actum et datum Gries 1. März 1311.

[4]) Gries 20. April 1312 und Sterzing 12. Januar 1314.

[5]) Tirol 7. December 1327.

Nach dem am 4. April 1335 erfolgten Tode Heinrichs erlosch die Sorgfalt seiner Nachfolger für das Kloster St. Clara keineswegs. Seine Tochter Margaretha[1]) und ihre beiden Gemahle Johann von Mähren[2]) und Ludwig der Brandenburger[3]) setzten die Gunstbezeugungen gegen dasselbe fort, und die ihnen nachfolgenden Herzoge und Erzherzoge des Habsburgischen Hauses herab bis auf Maria Theresia bestätigten alle Schenkungen, Freiheiten, Rechte und Handvesten des Klosters[4]).

Von anderen Wohlthätern verdienen neben den Vermächtnissen der Bürger von Meran, welche theils zur Verschönerung der Kirche, theils zur Dotierung des Klosters beitrugen, besondere Erwähnung Petermann von Schönna, Margaretha's Burggraf, und Friedrich von der Leiter, welche dasselbe auf stattliche Weise bedachten.

Am 4. April 1347 starb die Stifterin des Klosters, Euphemia, nachdem drei ihrer Töchter, die beiden Nonnen von St. Clara, Ursula und Euphemia, und Anna, die Pfalzgräfin bei Rhein, ihr in das Grab vorausgegangen waren[5]).

Ueber das Einkommen des Klosters mangeln aus der ersten Zeit specificirte Angaben; es wird nur im Allgemeinen gemeldet, dass dasselbe aus dem Erträgnisse liegender Güter, Zinse, einiger Stiftungen und Schenkungen und aus der Aussteuer der in den Orden eintretenden Schwestern bestand; aber gerade diese letzere Quelle wird als eine wenig ergiebige bezeichnet, indem die Mitgift 200 Gulden nicht überstieg. Nur die Wohlfeilheit der Lebensmittel und die grösste Genügsamkeit ermöglichte dem Kloster den Fortbestand[6]). Zudem schädigten wiederholte Unglücksfälle das Stift an seinem Vermögen; der zweimalige Brand der Stadt Meran am 7. März 1339 und 1347,

---

[1]) Tirol, 22. December 1341. (Samstag in der Quatember vor dem heil. Tag.)

[2]) Zenoberg, 14. Juni 1336.

[3]) Drei Bestätigungsbriefe; einer von Kaiser Ludwig dd. Meran, Sonntag nach Fassnacht (17. Februar) 1342. Zwei von Ludwig dem Markgrafen: Meran, (Freitag vor Matheis-Tag) 22. Februar 1342. — Tirol, 18. April 1346.

[4]) Herzog Leopold dd. Meran, Samstag nach St. Margreth 1380. — Herzog Albrecht dd. Meran, St. Thomas 12 Botentag 1386. — Herzog Friedrich dd. Tirol. St. Gallentag 1409. — Kaiser Friedrich dd. Brixen, Montag vor St. Antonientag 1443. — Herzog Sigmund, Innsbruck, St. Simon und Judastag 1450. — Ferdinand, 8. August 1528. — Maximilian Erzherzog, Innsbruck, 10. Mai 1607.

[5]) Bruchstück einer handschriftlichen Geschichte des Klosters nach dem Necrolog.

[6]) Ebendort.

und die zerstörende Ausraubung durch die Rotten der empörten Bauern 1525[1]).

Glücklicher gestalteten sich die Vermögensverhältnisse in den folgenden Jahrhunderten. Nach einem Ausweise aus dem Jahre 1683 hatte das Kloster seit 60 Jahren sein Vermögen vermehrt durch Ankauf von Grundstücken um die Summe von 10.270 Gulden, von Grundgilten im Betrage von 10.947 Gulden, und durch angelegte Kapitalien in einer Gesammtsumme von 21.217 Gulden. Die Kapitalien, welche dem Kloster im Laufe des 16. und in den ersten zwei Decennien des 17. Jahrhunderts zuflossen, betrugen 13.750 Gulden. Der grösste Theil dieser Kapitalien erwuchs aus den Aussteuern, welche die Candidatinnen des Klosters mitbrachten. Das jährliche Einkommen des Klosters aus Grund- und Kapitalien-Zinsen und aus dem Erträgnisse des Feld- und Sack-Zehentes, der, wie es scheint, in Geld entrichtet wurde, belief sich auf 4379 Gulden. Die Grundgilten und die eigenen Klostergüter lieferten einen Ertrag an Most und Praschlet von 375 Yhren; der Grundzins an Getreide 98 Star Weizen, 855 Star Roggen, 141 Star Gerste, 104 Star Futter und 9 Star Kastanien. Die dem Kloster eigenthümlichen Getreidegüter warfen über Abzug des Samens 30 Star Korn ab.

Von all diesem Wein-, Getreide- und Grundzinsen-Einkommen konnte das Kloster, wie der Ausweis bemerkt, nichts verkaufen, indem alles zu dessen täglichem Unterhalte, allermeist auf die dem Kloster haufenweise zulaufenden armen Leute verwendet werden musste; ja in schlechten Jahren war das Kloster genöthigt, sowohl Getreide als auch Wein um bares Geld zu kaufen. Bezüglich der Kapitalien-Zinse bemerkt der Ausweis, dass sie ein unsicheres Einkommen gewähren, indem bei 700 Gulden ausstehen, und vielfach nicht bloss die Zinse, sondern die Kapitalien selbst verloren gehen[2]).

Nicht gering waren die jährlichen Ausgaben, welche das Kloster zu bestreiten hatte. Es zählte ein Personal von 50 Chorfrauen, 8—10 Laienschwestern, 4 geistliche Spiritualen und Kapläne, 10 weltliche Kloster-Diener und Dienerinnen, für deren Unterhalt und theilweise Besoldung gesorgt werden musste. Der Ausweis beziffert die Summe, welche auf Bauleute, Kultur der Weingüter, auf Steuern, Besoldung der Kloster-

---

[1]) Der erste Brand entstand zufällig; 1347 wurde Meran eingeäschert durch Karl von Mähren aus Rache wegen der Vertreibung seines Bruders Johann, des Gemahls der Margaretha.

[2]) In Betreff mancher Candidatinnen bemerkt der Ausweis, dass das Kloster nicht das Kapital der Aussteuer in die Hände bekam, sondern nur die Zinse desselben, indem besonders adelige Familien das Kapital nicht herausgaben.

beamten, auf Einhaltung der Kloster- und Kirchengebäude, für Beleuchtung von Haus und Kirche, und auf eine Menge anderer in einer grösseren Haushaltung vorkommender Erfordernisse verwendet werden musste, in specificirter Aufzählung auf 5598 Gulden[1]).

1. Die Karthause Schnals.

Der Zeit nach das letzte unter jenen Klöstern, welche später in den Kreis der Landstände Tirols aufgenommen wurden, war die Karthause Schnals. Ihre Gründung verdankte sie dem Landesfürsten Herzog Heinrich, weiland auch König von Böhmen, der sich schon um die Stiftung des Frauenklosters St. Clara in Meran Verdienste erworben hatte. Den Karthäuser-Orden hatte er kennen gelernt in seinem Verkehr mit dem Herzoge Friedrich dem Schönen von Oesterreich, dem gemeinsam mit seinen Brüdern Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto die 3¼ Stunde von Wien entfernte Karthause Mauerbach 1313 ihr Entstehen verdankte[2]). Die Bekanntschaft mit den Karthäusern ging in Freundschaft und Vorliebe für sie über, als der Prior der Karthause Mauerbach, Bruder Gottfried, neben und mit Heinrich der thätigste Vermittler war zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich dem Schönen von Oesterreich, um diesen aus der Gefangenschaft auf dem Schlosse Trausnitz zu befreien[3]). Diese Beziehungen gaben Anlass, dass Herzog Heinrich die Karthäuser auch in seinem Lande einführen wollte. Er berief eine Colonie aus Mauerbach und gründete ihr im Jahre 1326 in Schnals, einem schwerzugänglichen Seitenthale des Vintschgaues, ein Kloster. Die Stiftungs-Urkunde wurde am 25. Jänner dieses Jahres auf dem Schlosse Tirol in Gegenwart des genannten Priors von Mauerbach ausgefertigt. Aus ihr ergibt sich, dass Heinrich seine Stiftung „zum Beweise seiner besonderen Verehrung für den Karthäuser-Orden" mit wahrhaft fürstlicher Freigebigkeit ausstattete. Er schenkte dem Kloster die Burg, welche er (wahrscheinlich ein Jagdschloss) im Thale Schnals besass[4]), zwanzig Höfe[5]),

---

[1]) Aus Original-Urkunden.

[2]) Historia Carthusiae Mauerbacensis bei Pez: Scriptor. rer. austriac. II. 338.

[3]) Vergl. hierüber: Kurz: Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Schönen, p. 250 und Lichnovsky: Geschichte des Hauses Habsburg, III. p. 146. 158—160.

[4]) Das alte Fürstenschloss „Snalze oder Snalzeburg" ragte auf dem hohen Felsen empor, auf welchem nun St. Katharinaberg steht. Im Jahre 1350 liessen die Karthhäuser die Burg brechen, als gefährlich für ihr Kloster.

[5]) Die Höfe waren folgende (es muss aber bemerkt werden, dass ihre Namen in der Urkunde bei Eichhorn fehlerhaft gedruckt sind): Der zur Burg Snalze in unmittelbarer Nähe gehörige Hof; die 2 Höfe Chorfe im Thale Snals; der Pfalk-

den See auf der Malserhaide[1]) und das Fischereirecht auf der Etsch von der St. Helena-Brücke (die Töll-Brücke am Eingang in das Vintschgau) bis Eurs[2]). Die Giebigkeiten, zu denen die 20 Höfe verpflichtet waren, sind in der Urkunde genau verzeichnet[3]). An Rechten übertrug er der Karthause das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Naturns, sowie die Kirche selbst mit allen ihren Nutzen und Rechten[4]); ferner das volle Eigenthumsrecht auf allen der Karthause eingeräumten Grund und Boden und auf alle Güter in demselben Umfange, wie er, Herzog Heinrich, dieses Recht besessen; das unverletzbare Asylrecht für Jedermann innerhalb des Umfanges des Klosters; die Bürgschaft für die vollste Sicherheit und den Frieden der Brüder, ihrer Leute und Güter gegen jede Verletzung; Exemtion der Brüder und ihrer Leute für Gegenwart und Zukunft von Steuern, Hand- und Spanndiensten, sowie von jeder Belästigung und Bedrückung; das Verbot für Jedermann, die Armen ausgenommen, von dem Kloster oder dessen Gütern und Häusern die Oeffnung und Aufnahme oder den Durchgang oder die Durchfahrt oder Herberge zu verlangen; Erhebung des Priors zum Kaplan des Landesfürsten auf immerwährende Zeiten, und seine Aufnahme mit drei Pferden in das Gefolge des Hofes; Zollfreiheit für alle dem Kloster zugeführten Bedürfnisse; die Wahl von 4 Häusern zu Meran, Gries, Innsbruck und Hall als Einkehr- und Absteigequartier für die Brüder, und Befreiung dieser Häuser von Steuern und anderen Lasten; die Gerichtsbarkeit über alle Leute und Colonen des Klosters in allen Straffällen, welche mit Geld oder Sachen gesühnt werden können; hat sich aber Einer durch Verbrechen der Todesstrafe schuldig gemacht, so hat der von dem Prior zum Richter bestellte Beamte des Klosters die Untersuchung nach dem Herkommen des Landes vorzunehmen, und den Verbrecher „mit

---

hof; Linterinne; in dem Wasser; Oberperval; Niederdorf; Pretrach; in dem Chofel; Miserichortzeras; Ulrichs; Hipolidis; Plazeil; Nirchol; Nider-Ravinosch; in Stauben (Staben?); in Valzrei; in Pragrad; in Chulsaun (Galsaun). Die letzteren 4 Höfe lieferten Wein; die übrigen ihre Giebigkeiten theils in Geld, theils in Getreide, Fleisch (Lämmern, Hühnern, Eiern) und Käse.

[1]) Malserhaide heisst in der Urkunde fehlerhaft „Walserich“.

[2]) In der Urkunde: piscariam a ponte S. Helenae usque in Aure. — Aure ist Eurs, eine Poststation von Mals entfernt; St. Helena der Patrociniumsname der Kapelle auf der Töll.

[3]) Besonders bemerkt zu werden verdient die Abgabe, welche die 8 Höfe (von Pfalkhof bis Miserichortzeras) jährlich als „gerichtliche Strafe“ 7 Mark pro poenis in judicio — pro steura, pro steura corporali, et pro juribus (Verpflichtungen) dem Richter zu Castelbell entrichten mussten. Ursprung unbekannt.

[4]) In der Urkunde fehlerhaft: Naterns.

dem Gürtel umfangen" an das Gericht abzuliefern, welchem er zuständig ist; alle Habe und Besitzungen des Verbrechers fallen dem Kloster zu; die Schirmvogtei behalte Heinrich, nicht um eines zeitlichen Vortheiles willen, sondern aus purer Liebe zu Gott, sich und seinen Nachfolgern vor. Wer diese der Karthause eingeräumten Privilegien verletzt und über Ermahnung innerhalb des nächsten Monats nicht Genugthuung leistet, hat den daraus entstehenden Schaden dem Kloster in doppeltem Betrage zu ersetzen und geht der Gnade des Fürsten solange verlustig, bis der Schaden gut gemacht ist. Schliesslich wurde die Karthause, welche der Herzog Heinrich „Aller Engel" genannt wissen wollte, verpflichtet, Jahrtage für seinen Vater Herzog Meinhard, für seine Brüder die Herzoge Albert, Otto und Ludwig, und für seine Gemahlinnen Anna, Adelheid und Beatrix (diese lebte noch) sowie für ihn selbst, sobald sie aus dem Leben geschieden sein werden, zu halten[1]).

Der Inhalt dieser Urkunde allein wäre hinreichend uns zu erklären, wie es kam, dass eine Karthause scheinbar eines der — irdischen Dingen — abgestorbensten Klöster, zu so grosser Bedeutung gelangen konnte, wie dies mit Schnals der Fall war. Ein gleich bei seiner Gründung so reich dotirtes, und auch von den nachfolgenden Landesfürsten, den Herzogen Friedrich, Ernst und Sigmund begünstigtes, seine Begüterung noch vermehrendes Kloster[2]), welches später ein jährliches reines Einkommen von 13.942 Gulden hatte, aber selten mehr als 12 Brüder zählte, musste sich nothwendig zu solchem Ansehen erschwingen, dass es gleich den Abteien und Prälaturen Sitz und Stimme auf den Landtagen erhielt.

---

[1]) Urkunde bei Eichhorn l. c. im Cod. probation. p. 110. dd. Tirol, 25. Jänner 1326.

[2]) Es erwarb unter andern den grossen Hof zu Tschars, dessen Andenken heute noch in dem grösste Gebäude des Dorfes unter dem Namen „das Klosterhaus" fortlebt, und den grossen Bauernhof Goyen in Tscherms bei Marling.

V. HAUPTSTÜCK.

DIE MINISTERIALITÄT ODER DIE ENTSTEHUNG DES MINISTERIALEN D. I. NIEDEREN ADELS.

Vorbemerkung.

Dem Abschnitte über die „Ministerialität“ glaubt der Verfasser aus zweifacher Rücksicht folgende Bemerkungen vorausschicken zu sollen. Man könnte es sonderbar finden, dass der Erörterung der Ministerialität erst hier und nicht unmittelbar nach dem Abschnitte über den „Adel“ der Platz angewiesen wird. Der Grund davon liegt darin, dass die Ministerialen nicht mit dem Adel allein in Verbindung standen, sondern dass auch die hohen Würdenträger der Kirche, die Bischöfe und Aebte, Ministerialen besassen, die Dienerschaft daher den Herren nicht vorangehen, sondern nachfolgen sollte. Eine zweite Bemerkung betrifft die grosse Bedeutung dieses Abschnittes. Die Ministerialität war der Boden, welchem der niedere, oder wenn richtiger gesprochen werden soll, der gesammte Adel des späteren Mittelalters mit wenigen Ausnahmen entstammte. Wie sich der hohe Adel, d. h. die grossen mit verschiedenen Herrschaftsrechten ausgestatteten adeligen Geschlechter des 11. und 12. Jahrhunderts aus dem Amtsadel der nachkarolingischen Zeit entwickelt hatte[1]), so bildete sich in dem Zeitraume vom 13.—15. Jahrhunderte der zahlreich auftretende ritterliche Adel aus den Ministerialen des hohen Adels und der Kirche heraus, und zwar in der Weise, dass er zwar nicht in das Erbe der Herrschaftsrechte seiner Herren, wohl aber in den Besitz eines grossen, theilweise des grössten Theiles ihrer Begüterung eintrat und dadurch neben einigen wenigen Dynasten sich zum allein geltenden Adel erhob. Mit Recht bemerkt daher Freiherr Roth von Schreckenstein[2]), dass selbst die erlauchtesten Regentenhäuser — die

---

[1]) Siehe oben S. 90—98 „Der Uebergang des Amtsadels in den Erbadel.“

[2]) Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft s. I. Bd. p. 122—123.

Nachkommen des hohen Adels — Mühe haben, ihre Ahnen rückwärts von dem Jahre 1000 nach Christi Geburt mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, geschweige vollständig zu documentiren; bei dem niederen Adel aber reichen verbriefte Nachrichten selten über das Jahr 1200 hinaus, so dass Familien, welche ihre Existenz während des 12. Jahrhunderts nachweisen können, unbedingt zu den allerältesten gehören.

Da nun der grösste Theil des Adels, welcher vor dem Ende des 13. und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in unserem Lande, als tonangebend, auf dem Schauplatze unserer Geschichte auftritt, aus der Ministerialität herauswuchs, so leuchtet von selbst ein, dass der Nachweis dieses Entwicklungs- und Bildungsganges an und für sich Interesse bietet, und wir in der Geschichte unserer Landstände von dem Auftreten des der Zeit nach ersten Landstandes, des Adels, ohne diesen Nachweis keine Rechenschaft geben könnten.

§. 1. Begriff und Ursprung der Ministerialität.

Wenn wir nach dem Begriff der Ministerialität forschen, so war ein Ministerial einfach das, was das lateinische Wort, oder der in den Rechtsbüchern in's Deutsche übersetzte Name „ein Dienstmann“ besagt. Zur Vollständigkeit des Begriffes gehörte noch weiter, dass das Dienstverhältniss der Ministerialen in der Regel kein freiwilliges, sondern ein durch seine Geburt geschaffenes war, und es nicht in seiner Gewalt stand dasselbe zu ändern, dass somit der Ministerial zur Klasse der Unfreien, der Leibeigenen oder Eigenleute eines Herrn gehörte. „Alle dientsleut heyssent mit recht eygenleüt, man ert sy mit disen namen darum das sy der fursten seynd[1].“ Es wäre aber, wie im Folgenden gezeigt werden wird, eine ganz irrige Vorstellung, wenn man sich unter den Ministerialen eine Klasse von Menschen denken wollte, die, weil leibeigen, der unbeschränkten Willkür ihres Herrn preisgegeben, von ihm nicht viel besser als Hausthiere betrachtet und behandelt wurden. Diese Anschauung wäre grundfalsch; sie waren keine rechtlose Masse, wir werden noch oft einem „jus ministerialium“ begegnen, welches sich im Laufe der Zeit für ihr Dienstverhältniss ausbildete.

Vermöge des mit der Ministerialität nothwendig verknüpften Begriffes der Unfreiheit unterschieden sie sich wesentlich von den

---

[1]) August Freiherr von Fürth: Die Ministerialen. Wir werden uns noch oft auf diese vortreffliche Arbeit berufen und bemerken hier, dass diess immer nur mit dem Namen: Fürth. geschehen wird.

Freien (liberis hominibus), aber auch ebenso scharf von einer andern Klasse der Unfreien, welche man die niederen Unfreien nennt, obgleich diesen wie den Ministerialen nicht selten ein und derselbe Namen gegeben wurde, den Ministerialen der Name „Servi“, und den leibeigenen Bauern und Knechten der Name „Ministerialis“. Das charakteristische Merkmal ihres Unterschiedes finden wir in der Schenkungs-Urkunde des Bischofes Reginbert von Brixen für das Stift Wilten am genauesten bezeichnet. Indem er das Stift von der Jurisdiction des Landgerichtes ausnimmt, bestimmt er, dass kein Landrichter über die Eigenleute der Kirche Wilten irgend eine richterliche Gewalt ausübe, mögen dieselben, fügt er bei, zu den Hausgenossen gehören, oder auf den Bauernhöfen verwendet sein[1]. Damit bezeugte Reginbert, dass seine Eigenleute aus zwei verschiedenen Klassen bestanden, aus denen de familia, und aus den in praediis residentibus; — die ersteren waren die Famuli und die Ministerialen, die zweiten die niederen Unfreien, die zur Landwirthschaft auf den Gütern und Höfen verwendeten Bauern und Knechte. Diese Unterscheidung leitet uns auf die Erörterung des Ursprunges der Ministerialen.

Die Ministerialen der Zeit, von welcher hier gehandelt wird, waren Diener im Hauswesen in der Nähe und an der Seite ihrer Herrn[2]. Sie waren von diesen aus der Klasse der Unfreien entweder wegen besonderer Geschicklichkeit, Brauchbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit gewählt, von niedrigen Diensten befreit und einem jener vier Hausämter zugetheilt, aus welchen das Hauswesen weltlicher und geistlicher Grossen durch lange Zeit hindurch bestand, dem Hausamte (ministerium) des Kämmerers, Marschalks, des Schenkes und Truchsesses. Im Laufe der Zeit und bei veränderten Verhältnissen kamen noch andere Aemter hinzu, z. B. das eines Aufsehers über die Güterverwaltung, eines Kellermeisters, Bäckers, Koches und verschiedener zum Hauswesen, besonders in Klöstern, nothwendiger und nützlicher Handwerker[3]. Von ihren Aemtern erhielten sie den Namen: Ministerialen, und wegen der nahen Berührung, in welche sie im Hause

---

[1]) Urkunde dd. 1140 bei Sinnach. III. p. 224 „ut nullus supradictorum judicum in homines ecclesiae Wiltin. sive sint de familia, sive in praediis residentes — — habeat judicare.“

[2]) Fürth p. 41—43.

[3]) Unter den von Sinnach. II. (Beilage nr. 100) in den Auszügen aus dem Brixener Saalbuche angeführten Ministerialen kommt p. 658 nr. 15 quidam Brixinensis familiae villicus, sowie p. 652 nr. 4 ein Brixinensium confratrum Dapifer vor. Der erste war Aufseher und Verwalter der zum

ihrer Herren zu diesen traten, wurden sie den Hausgenossen beigezählt und bildeten mit den nächsten Blutsverwandten des Herrn die „Familia“.

Die Ministerialen erscheinen sofort unter verschiedenen Benennungen[1]; sie heissen servi[2], famuli[3], familiares, homines de familia[4], servientes[5], Bar-Servî[6], servitores, domestici, und weil sich für sie ein bestimmtes Dienstrecht ausbildete, servi legitimi, legales, legîtime servientes, legales ministri, und im Gegensatze zu den niederen Unfreien auch familia liberioris conditionis, und eben wegen dieses Vorzuges werden sie auch als primi, praecipui, summi servi oder meliores de familia[7] bezeichnet. Aus welchem Grunde sie auch den Titel „milites“ bekamen, wird später nachgewiesen werden.

Zu diesen von Geburt aus unfreien Elementen der Ministerialen waren früh schon auch andere Bestandtheile hinzugekommen, und zwar aus der Klasse der Freigebornen sowie aus der Klasse der niederen Unfreien. Seit den Zeiten der Karolinger war die Thatsache keine seltene Erscheinung, dass Freie sich selbst und ihre Güter entweder weltlichen Grossen oder vorzüglich den Kirchen (Bisthümern und Abteien) übergaben, auf ihre persönliche Freiheit ver-

---

Hauswesen des Bischofes von Brixen gehörigen Maierhöfe und Güter; der zweite war Verwalter des Hauswesens der damals gemeinsam lebenden Domherren von Brixen. Dapifer wird von Du Cange erklärt mit „Officialis Monasterii, idem qui alias Refectuarius, modo Depositarius, vel Cellerarius dicitur.“ — Das Urkundenbuch von Neustift (Mairhofer) kennt unter den Ministerialen des Stiftes Brixen einen Heinricum magistrum pistorum, einen Engelbertum cellerarium p. 75.

[1]) Viele Quellenbelege bei Fürth p. 47—63.

[2]) Diethohus nobilis vir medietatem suae proprietatis tradidit filio Diethoho S. Ingenuini servo cum quatuor mancipiis potestative habendam. Resch. Annal. sec. X. p. 662. — Es könnten hunderte von Belegen beigebracht werden; das Angeführte genügt schon, besonders wegen des Contrastes zwischen servus und mancipium. Eigentlich waren alle Unfreien servi; hier aber wird dieser Titel dem Ministerialen der Kirche von Brixen gegeben, die niederen Unfreien, die Knechte, mancipia genannt.

[3]) Sinnach. II. p. 652 Meripoto famulus eccles. Brixinensis; — p. 651 wird derselbe Meripoto zweimal Ministerialis eccl. Brixin. genannt.

[4]) Siehe oben S. 428 not. 1 homines de familia.

[5]) Otto serviens Otageri Canonici de Owe; — Heinricus et Fridericus servientes ejusdem; — Mairhofer p. 72 u. 74.

[6]) Bar-Servus, wahrscheinlich Barschalk, soviel als Herrendiener, bei Sinnach. II. 659.

[7]) Conradin der Hohenstaufe schenkt dem Herzog Ludwig in Baiern 1268 omnem proprietatem infra nemus Scharnitz et montem Vern cum omnibus . . . hominibus majoribus et minoribus. Horm. Beitr. p. 105. — Ministeriales potiores et primi bei Mairhofer p. 128. — Nobiliores ministeriales und humiliores de familia kennt Goswin p. 87.

zichteten und Ministerialen wurden. Den Anlass dazu gaben die unaufhörlichen Kriege, welche schon unter Karl dem Grossen, vollends aber unter seinen Nachfolgern, die waffenpflichtigen Freien von einem Feldzuge zu dem andern, und oft in die entferntesten Gegenden trieben und dadurch namentlich die kleinen Besitzer zu Grunde richteten[1]). Dem gegenüber erfreuten sich die weltlichen und geistlichen Grossen mancher Begünstigungen, welche sie unter andern ermächtigten, ihre Ministerialen, besonders deren sie zu ihren Hausdiensten bedurften, zu Hause zu lassen[2]). Diese Begünstigung dehnten die Herrn um so weiter aus, als sie sich die Befreiuung abkaufen liessen, und ihrer Heerbannpflicht mit ihrem aus den milites (Rittern) und Lehenträgern (vasalli) gebildeten Gefolge Genüge leisteten. Die Noth der kleineren freien Besitzer einerseits, die eben erwähnte Begünstigung der Ministerialen anderseits bestimmte sofort viele Freie mit Aufopferung ihrer persönlichen Freiheit, die für sie ohnehin den Werth verlor, bei einem Grafenhof oder bei bischöflichen Stiften und Abteien in das Ministerial-Verhältniss einzutreten. Ersatz gewährten ihnen die Vortheile, welche die Ministerialität, zumal bei geistlichen Herren, gewährte; dieselben bestanden zunächst in der Befreiung von dem Kriegsdienste, besonders für arme Freie die Aussicht auf Beneficien (Zuweisung eines Besitzthums) oder auf die Erwerbung einer Erbschaft, besonders in Fällen, wenn ein Freier mit einer Ministerialin vermählt war, was ihn, so lange er ein Freier blieb, von dem Erbe seiner Gattin ausschloss[3]).

Indessen traten nicht alle Freien mit gänzlicher Aufopferung ihrer persönlichen Freiheit und Güter in die Ministerialität ein. Manche Freie begaben sich in die Ministerialität, besonders bei Kirchen, nur mit Vorbehalt; entweder suchten sie von ihrer früheren Freiheit d. i. Rechten und Gütern mehr oder weniger zu behalten[4]), oder sie

---

[1]) Dies bezeugen die Capitularien Karls des Grossen z. B. das Cap. I anni 812 c. l.: „Omnis liber homo, qui quatuor mansos (Huben) de proprio suo habet, se praeparet, et ipse in hostem pergat.“

[2]) Capitular. III. anni 811 c. 4. Episcopi et Abbates, sive Comites, dimittunt eorum liberos homines, in nomine ministerialium (d. h. unter dem Vorwande, dass sie Ministerialen seien, was andeutet, dass diese frei waren). Similiter et Abbatissae. Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani.“

[3]) Ueber die Ursachen des Eintrittes Freier in die Ministerialität ist zu vergl. Hüllmann, Ursprung der Stände p. 201—214. Bei ihm auch die Stellen aus den Capitularien. Vergl. auch Fürth p. 140—141.

[4]) Dies ergibt sich aus den Schenkungen, welche sie noch als Ministerialen mit ihren Erbgütern machen konnten. Der Ministerial der Brixner Kirche Me-

traten nun in eine tributäre Abhängigkeit[1]), oder mit Vorbehalt des Nutzgenusses von Gütern[2]). Dieser bedingte Eintritt in die Ministerialität wurde aber für deren weitere Entwicklung nebst anderen Factoren von grosser Bedeutung; denn er brachte ein Element unter die Ministerialen, welches eine Art Mittelglied zwischen den Unfreien und Freien bildete, und eine Annäherung der Ministerialen an den Stand der Freien vermittelte; dadurch wurde aber das ursprüngliche Verhältniss der Ministerialen in vielen Punkten verändert[3]).

Neben den Elementen, die aus dem Stande der Freien der Ministerialität zuwuchsen, erhielt diese auch eine Beimischung aus der Klasse der niederen Unfreien. Es gab nämlich Wege, auf denen diese aus ihrer härteren Dienstpflicht in die weniger drückende der Ministerialen übergehen konnten. Diese Wege waren entweder Loskauf, oder Uebergabe eines Unfreien an einen andern Herrn mit der Verpflichtung für diesen, ihn seinen Ministerialen gleich zu stellen[4]). Allein den Herrn war es nicht gestattet, die Zahl ihrer

---

ripoto schenkt der Kirche des hl. Cassian und Ingenuin 90 Jauch Ackerland und Weinberge zu Bozen. Sinnach. II. 651 u. 652. Andere Beispiele ebend. p. 653, 654. Rapoto Brix. ecclae Ministerial. tradit vineam, quae sibi hereditario jure cesserat p 655—658.

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. I. P. II. p. 516 bringt ein sehr bezeichnendes Beispiel: „quedum femina Enzawip spontanea voluntate seipsam ad altare S. Corbin. ex libera conditione in tributariam . . ea lege tradit, ut a se ipsa et a filiis ejus . . . nec non ab omni posteritate singulis annis 5 denarii ad idem altare persolvantur. Adjecit etiam conditionem, ut si Epo Ellenhardo vel successori ejus opus fuerit, aliquem vel aliquos (sie hatte 5 Söhne) ex eadem sui posteritate in ministerialibus sumere, arbitrium habeat, et ipsi assumti legalis ministri jure et conditione utantur.“ Ein Beispiel aus Tiroler Urkunden bietet Irmingard von Langkampfen im Unterinnthale. Diese war mit ihren Kindern Diemar, Hartvich, Chunrad, Gisila, Alhaid, Diemuth und mit deren Nachkommen dem Stifte Tegernsee als „legitimi censuales quinque denariorum“ übergeben worden. Monum. Boic. VI. p. 144.

[2]) Quaedam S. Ingenuini famula Perchta praedium in Tervanes tradit usuario fructu sibi ad vitam retento. Sinnach. II, 658.

[3]) Fürth, p. 44—45.

[4]) Das Urkunden-Buch Neustifts (Mairhofer) zählt unter nr. 349 und 371 Leibeigene auf, welche sich von ihren Herrn loskauften: „homines, qui se emerunt a Dno Heinrico de Salecke.“ — „Ulricus Mulrappe acceptis 19 libris Veron. parvulor. ab Heinrico Pircher, curiam ejus, quam a se habuerat in feudum, cum omni jure feudi, quod sibi in eadem curia comptebat ac ipsum Heinricum Pircher, qui conditione servili quondam ad eum pertinebat, ad Novam Cellam (Neustift) resignavit.“ Sie wurden in Neustift unter die famuli aufgenommen. Einen Beleg für die Uebergabe niederer Unfreier an einen andern Herrn mit der Verpflichtung,

Ministerialen nach Willkür zu vermehren; sie bedurften hiezu der Einwilligung der übrigen Ministerialen. Daher wird in den Urkunden in der Regel die Zustimmung derselben ausdrücklich erwähnt[1]); es handelte sich dabei um eine Standeserhöhung und oft auch um Fragen des Erbrechtes[2]), wie gerade in dem unten citirten Falle.

Die Frage, wer berechtigt war, Ministerialen zu halten, beantwortet sich zunächst aus dem Verhältnisse, welches zwischen einem Herrn und seiner Dienerschaft bestand. An welchem Herrenhofe das Hauswesen nach urgermanischer Einrichtung in die vier Hausämter des Truchsess, Marschalks, Kämmerers und des Schenken vertheilt war, entstanden die Ministerialen, die eben von den Aemtern (ministeria) ihre Benennung erhielten. Daraus ergiebt sich die weitere Antwort, dass die Ministerialen an den Höfen und Burgen des hohen Adels und an den Sitzen der hohen geistlichen Herren, der Bischöfe und Aebte, ihre Heimat hatten[3]). Hier an den Höfen der weltlichen und geistlichen Herren war aber nicht nur die Geburtsstätte der Ministerialen, sondern auch der Ort, wo sich ihre eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, und sie, eben wegen deren Eigenthümlichkeit, zu einem eigenen Stande, und in Folge dessen durch ihre einflussreiche Stellung an der Seite ihrer Herren, zu Edelleuten und in ihrer Gesammtheit zu dem gegen das Ende des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kommenden „niederen Adel“ sich ausbildeten. Fassen wir zunächst die Ausbildung ihrer eigenthümlichen Rechtsverhältnisse in's Auge.

---

sie unter die Ministerialen aufzunehmen, lieferte Graf Otto von Hohenwart, welcher dem Kloster Georgenberg Güter zu Vomp und 17 mancipia unter der Bedingung schenkte, ut ea lege et justitia, qua ejus familia in loco Abazames (Absam) perfruantur. Chronik von Georgenberg Beil. nr. 2. Ulrich von Tarasp schenkt der Kirche von Chur Marquardum de Laude cum uxore et filio; Elisabetham cum filiis suis und mehr andere seiner Eigenleute „et pactum est eis, tantum ac tale jus, quantum et quale ministeriales ecclesiae curiens. debent habere.“ Goswin. p. 25—26.

[1]) Comes Egno de Ultimis et filius fratris sui Fridericus duas filias Gebhardi de Howenstein (Hauenstein) videlicet Antismam et Wilbirgam tradiderunt Ecclesiae Brixinensi ut de cetero essent ministereales praefatae ecclesiae; quos Dns Chuonradus Brixinen. Episcopus cum consensu Canonicorum nec non et ministerialium recepit in consortium ministerialium.“ Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 187.

[2]) Fürth p. 143.

[3]) Fürth p. 187 bringt die bezeichnende Stelle aus dem schwäbischen Landrechte, welche lautet: „andere Leute als das Reich und die Fürsten mögen wohl eigene Leute haben, dienstleute (ministerialen) haben sie nicht.“

§. 2. Die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Ministerialen.

Die Ministerialen nahmen auf der Stufenleiter von den „niederen Unfreien“ bis hinauf bis zu den Freien eine Mittelstellung ein, welche sie eben so scharf von den ersten wie von den zweiten unterschied. Den ersten gegenüber näherten sie sich mehr den Freien, diesen gegenüber wurden sie aber durch den ihnen anhaftenden Charakter der Unfreiheit wieder mehr in die Nähe der ersten zurückgewiesen. Eine solche nach zwei Seiten scharf abgeschiedene Mittelstellung musste nothwendig zur Ausbildung eigenthümlicher Rechtsverhältnisse führen, die so beschaffen sein mussten, dass sie einerseits jener Stellung der Ministerialen entsprachen, welche sie den Freien nahe brachte, und anderseits auch jener Stellung, welche sie als Unfreie einzunehmen gezwungen waren.

Das Recht, welches die Beziehungen der Ministerialen in dieser zweifachen Richtung bestimmte, war das „Hofrecht“ oder, wie es in lateinischen Urkunden genannt wurde, das „jus ministerialium“. Von den Bestimmungen dieses Rechtes in Betreff der erstbezeichneten Stellung der Ministerialen kann hier Umgang genommen werden, da über sie im §. 4 gehandelt werden wird. Im Folgenden soll das jus ministerialium erörtert werden, insoferne es die Rechte der Herren den Ministerialen als Unfreien gegenüber feststellte.

In dieser Beziehung traf das „jus ministerialium“, d. h. das Recht der Herren über ihre Ministerialen, drei der wichtigsten ihrer Lebensverhältnisse, ihr Eigenthumsrecht, ihr Eherecht und ihr Erbrecht. So bevorzugt auch die Stellung der Ministerialen vor den „niederen Unfreien“ war, in diesen drei Beziehungen trat doch die ihnen anhaftende Eigenschaft der Unfreiheit in beschränkender Weise wieder zu Tage; dies zeigte sich zuvörderst in Betreff des Eigenthumsrechtes. Die Ministerialen konnten Eigenthum haben, und Beispiele beweisen, dass sie oft bedeutendes Vermögen besassen [1]), aber nicht als rechte Eigenthümer, wie Freie, sondern beschränkt durch die Gewalt des Herrn [2]). Innerhalb dieser Gewalt galt jedoch

---

[1]) Dies bezeugen die unzähligen Schenkungen, welche von Ministerialen mit ihren Gütern an Klöster und Kirchen gemacht wurden. Um auf einen speciellen Fall hinzuweisen, soll der Castellan von Saeben herangezogen werden. Reginbert war Ministerial der Kirche von Brixen. Welchen Reichthum er an Gütern zur Stiftung des Klosters Neustift widmete, findet sich oben S. 387—388 verzeichnet.

[2]) Walter R. G. § 208 bezeichnet dieses Verhältniss eben so treffend als bündig: „Was sie (die Ministerialen) waren, hatten und galten, hatten sie nicht unmittelbar vom Landrecht, sondern vom Herrn und durch das von ihm festgesetzte Hof- und Dienstrecht.“

alles, was sie besassen, als ihr Eigenthum, so dass sie es vergeben, überhaupt veräussern konnten, aber wieder mit der Beschränkung, dass die Veräusserung nur an Standesgenossen stattfinden durfte, weil es dadurch nicht aus der Gewalt des Herrn kam[1]). Zu einer Verfügung, welche das Eigenthum der Gewalt des Herrn entfremdete, hatten sie kein Recht; dazu bedurften sie der Einwilligung ihrer Herren, und zwar aus dem Grunde, weil das gesammte, zu einem Herrenhofe gehörige, somit auch dem Hofrechte unterworfene Eigenthum als Eigenthum der Familie[2]) angesehen wurde und dem Herrn die Pflicht oblag, das Gut der Familie nicht entfremden zu lassen[3]). Wenn daher Ministerialen von ihren Gütern etwas, viel oder wenig, an Kirchen, Klöster, Hospitäler verschenken, oder zu anderen frommen Zwecken verwenden wollten, wie dies in Tausenden von Fällen geschah, so mussten sie von ihren Herren die Bewilligung dazu erhalten[4]). Diese wurde in der Regel nicht verweigert; ja die Herren verzichteten nicht selten aus freiem Willen auf ihr Recht ein für alle Male[5]).

---

[1]) Fürth p. 289—292.

[2]) Ueber den durch die Ministerialen in Verbindung mit ihren Herren gebildeten Begriff der „Familia" siehe oben S. 428—429.

[3]) Fürth p. 288.

[4]) Quidam Chonradus Brixin. ecclesiae ministerialis praedium suum, quod habuit in monte Spilucke ecclesiae S. Mariae (Neustift) tradit, in praesentia D. Richeri Episcopi et Advocati Pertoldi Marchionis. (Mairhofer nr. 127.) — Arnoldus de Stubei, ministerialis marchionis Pertoldi de Andechs praedium suum in Oberhoven ad altare S. Mariae (Neustift) tradidit; traditio per manum Marchionis confirmata est. (Ebend. nr. 144.) — Ministerialis eccles. brixin. nomine Chunigunt de Morit, tradidit ad altare S. Mar. in Novacella mansum unum in Elves. Testis Episcopus Heinricus, qui praedium idem suscepit. (Ebend. nr. 147) — Quidam Tridentinus ministerialis nomine Chuonradus de Fürmian tradidit ecclesiae S. Mar. in Novacella per manum Dni sui Alberti, tridentini episcopi praedia, quae habuit Coste. (Ebend. nr. 152) — Wilhelmus de Nouces (Natz bei Brixen) ministerialis ecclesiae Brixin. existens in procinctu itineris ultramarini, tradidit (eidem ecclesiae) praediolum cum prato in Monte Morans situm . . in praesentia dni Episcopi brixin. Heinrici, ipso consentiente et confirmante. (Ebend. nr. 198.) — Domin. Arnoldus de Rodank inclitus ministerialis brixin. ecclae ecclesiam S. Mariae in Novacella bonorum et possessionum suorum sibi fecit heredem . . . per manus domini Episcopi brixin. Heinrici consentiente comite Alberto de Tyrol. (Ebend. nr. 211.)

[5]) Ulrich von Trasp erwirkt von dem Bischofe Ulrich III. von Chur für alle Ministerialen, die er dem Bischofe geschenkt, die Erlaubniss, „semet ipsos cum omnibus, quae habuerint, si cui eorum placeret, ad claustrum (Marienberg) deferendi. (Goswin p. 42.) Ego Albertus Comes de Tirol pia voluntate concessi, ut quilibet Ministerialium sive Fidelium (Vasallen) meorum patrimonium ipsius ecclesiae et fratribus Novecellae legare libere valeat et conferre. (Mairhofer nr. 250) Ulrich Graf von Ulten gestattet, ut quidquid Volkmarus de

Manches Mal jedoch beschränkten sie die Erlaubniss auf gewisse Güter, welche sie als patrimonium, possessio propria oder Allod ihrer Ministerialen bezeichneten[1]). Dieses Eigenthum mag ein solches gewesen sein, welches Ministerialen, die als Freie aus eigenem Antriebe in das Ministerial-Verhältniss eingetreten waren, entweder aus ihrem freien Stande mit sich gebracht[2]), oder welches ihnen durch Erbschaft angefallen war[3]) und auch in ihrem unfreien Stande als ihr Privateigenthum betrachtet wurde (allodium, patrimonium, possessio propria, hereditate acquisitum).

Es wurden aber auch viele Schenkungen von Seite der Ministerialen gemacht, bei welchen der Einwilligung ihrer Herren keine Erwähnung geschah. Dabei muss berücksichtigt werden, wohin und an wen die Schenkung gemacht wurde. Wurde sie dem eigenen Herrn, z. B. dem Bischofe und seiner Kirche gewidmet, so verstand sich die Zustimmung von selbst[4]). Schwerer zu erklären sind die Fälle, in denen die Widmung, wie es scheint, aus der Gewalt des Herrn kam. Solcher Fälle erwähnt das Urkundenbuch von Neustift in grösserer Anzahl[5]). Vielleicht erklärt sich der Abgang der ausdrücklichen Zustimmung aus dem Umstande, dass Neustift eine Gründung der Bischöfe von Brixen war, und deren Gunst als fortdauernde Bewilligung betrachtet werden konnte.

Bei Schenkungen, wo es sich nicht um Güter handelte, welche die Ministerialen als ihr Privateigenthum besassen, waren dieselben an die Zustimmung ihrer Standesgenossen gebunden[6]), und selbst die

---

Chemenata, seu caeteri ministeriales nostri de propriis ipsorum possessionibus, nec non Vasalli nostri de praediis ad capitaneum locum nostrum Rumesperg pertinentibus Wiltinensi ecclesiae contulerint, libere facere possint, et absque consensus nostri requisitione. (Hormayr, Beitr. II. p. 336.) Dieselbe Ermächtigung ertheilt Graf Meinhard seinen Ministerialen und anderen Leuten für das Stift St. Georgenberg. (Chronik von Georgenberg p. 259 nr. 48.)

[1]) Man vergleiche mit den in der vorstehenden not. 5 S. 434 gegebenen Belegen noch Hormayr, Beitr. II. 274, wo Berchtold Markgraf von Istrien seinen Ministerialen erlaubt: „quidquid Wiltinensi ecclesiae de Allodiis suis contulerint, libere agant.“

[2]) Siehe oben S. 430—431.

[3]) Ratpoto, Brixin eccles Minister quidam, aream unam cum adjacente vinea, Bauzani sitam, quae sibi hereditario jure in partem successerat, supra altare SS. Cass. et Ingen. contradidit. Sinnacher II. p. 665 nr. 9.

[4]) Ebend. von p. 650—662 viele Belege.

[5]) Bei Mairhofer solche Fälle nr. 110, 118, 125, 146, 148, 150, 158 u. s. w.

[6]) Eberhardus et Wernherus, ministeriales brixinenses cum uxoribus et liberis suis predium, quod habuerunt ad Mülbach, S. Mariae ad novam cellam tradiderunt. (Mairhofer nr. 146.) Chunigunt de Morit, ministerialis ecclae

Herren konnten die Einwilligung der Ministerialen nicht entbehren, wenn sie Güter der Ministerialen veräussern wollten[1]).

Ueberblickt man, was bis hieher über das Eigenthumsrecht der Ministerialen erörtert wurde, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass, so sehr die Unfreiheit derselben in Bezug auf Eigenthum theoretisch feststand, die Schranken jedoch, welche sie am völlig freien Gebrauche ihres Eigenthumes hinderten, äusserst schwach waren, und es nur wenig noch bedurfte, um sie vollends zu durchbrechen und zu beseitigen. Und so geschah es auch. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts waren die Ministerialen soweit auf den Boden des Landrechtes, wohin ihr Streben seit langem gegangen war[2]), hinübergerückt, dass das Hofrecht für sie seine Gewalt verlor und sie gleich den Freien über ihre Güter ohne Beschränkung durch ihre Herrn verfügten. Kaiserliche Privilegien führten ihnen schliesslich dieses Recht zu[3]); das Eigen der Ministerialen verwandelte sich in ein Lehengut, und die Ministerialen wurden Vasallen ihrer Herren.

Das zweite der wichtigsten Lebensverhältnisse der Ministerialen betraf ihr Eherecht. Fürth bezeichnet es als eine grundfalsche, nur von einigen Schriftstellern zum Zwecke ihrer Declamationen über die Rohheit und Barbarei des Mittelalters und über die bedauernswerthe Lage der Unfreien selbst erdachte Ansicht, wenn sie die Ehe der Unfreien nicht viel besser als eine von den Herren angeordnete Paarung von Hausthieren schildern. Derselbe Gelehrte rügt an diesen Schriftstellern, dass sie, obgleich ihnen der Einfluss der Geistlichkeit auf alle Verhältnisse jener Zeiten wohl bekannt war, doch denselben bei der Ehe der Unfreien nicht erkennen, da doch die Kirche überall für die Heiligkeit der Ehe kämpfte; er führt dann aus den karolin-

---

Brixin. tradidit ad altare S. Mariae mansum unum... Hoc etiam sciri volumus, quod Albertus nepos et Guita neptis ejusdem Chunegundis abrenunciaverunt omni juri, quod dicebant se habere in eodem praedio. (Ebend. nr. 147.) Man vergleiche weiter ebend. nr. 148. 152 etc.

[1]) Bischof Richer von Brixen dotirte das Hospital zum hl. Kreuz „cum communi consensu ecclesiae nostrae praelatorum et cathedralium canonicorum nec non et ministerialium", weil Güter der Ministerialen zur Dotation verwendet wurden. (Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 77—79.)

[2]) Man vergleiche oben S. 363 die Bitte der Sonnenburger Colonen: „totius provinciae uti consuetudine (et) provinciali jure et consuetudine."

[3]) Fürth p. 288. — Ebend. p. 288—289. Das Privilegium Rudolfs von Habsburg für die Ministerialen Steiermarks: „Concedimus insuper eisdem Ministerialibus nostris et aliis comprovincialibus Styriae, ut liceat eis eorum praedia vendere et donare." 1277. Siehe die Quellen, in denen die Urkunden enthalten sind, bei Böhmer Reg. p. 88.

gischen Capitularien die treffendsten Gesetze an zum Beweise, dass die kirchliche wie staatliche Macht des Mittelalters von frühester Zeit her die Ehe der Unfreien im christlichen Sinne für gültig und unauflösbar ansah[1]).

Die Unfreien, in unserem Falle die Ministerialen, bedurften allerdings zur Schliessung einer Ehe die Erlaubniss und Bewilligung ihrer Herren; sie war ihnen nothwendig, aber nicht desswegen, als hätte die Ehe als solche ihre Gültigkeit erst von der Gestattung des Herrn zu erlangen; der Grund lag anderswo. Die Ehen der Ministerialen hingen zusammen mit deren Eigenthums- und Erbrecht; im Gebrauche dieser Rechte waren aber die Ministerialen der Gewalt und dem Hofrechte ihrer Herren unterworfen, und nur in dieser Beziehung hingen ihre Ehen von deren Bewilligung ab.

Was nun die Schliessung der Ehen selbst betrifft, so konnten solche stattfinden 1. zwischen Ministerialen und Edlen oder Freien; 2. zwischen Ministerialen und Ministerialen, und zwischen Ministerialen eines und desselben Herrn, 3. oder zwischen Ministerialen verschiedener Herren und 4. zwischen Ministerialen und niederen Unfreien. Aus dieser vierfachen Verschiedenheit der Ehen entstanden verschiedene einer jeden derselben eigenthümliche Rechtsverhältnisse sowohl für den Stand der Eheleute, als auch für den Stand und die Schicksale der Kinder und weiterhin für das Erbrecht[2]).

Vermählte sich nun eine dem Adel angehörige Frau mit einem Ministerialen, so verlor sie ihre besonderen Standesrechte und wurde selbst Ministerialin[3]). Solche Ehen waren keine Seltenheit, besonders von der Zeit an, als die Ministerialen, wie oben gezeigt wurde[4]), Bedeutung, Einfluss und Macht erlangten, die sie dem Adel fast gleichstellten[5]). Die Kinder aus einer solchen Ehe blieben in der Regel

---

[1]) „Si quis liber ancillam in matrimonium acceperit, non habet licentiam dimittere eam, si prius consensu amborum conjuncti sunt.“ Pippini regis costit. circa a. 752 — „Dictum est nobis, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumptione dirimant, non adtendentes illud evangelicum: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Unde nobis visum est, ut conjugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno conjugio permanentes, dominis suis serviant.“ Capit. I. 6. c. 95. (Fürth p. 295.)

[2]) Fürth p. 296.

[3]) Nach Fürth nur, wenn die adelige freie Frau selbst in die Ministerialität eintreten wollte. p. 297 vergl mit p. 300.

[4]) Siehe oben S. 432.

[5]) Reginbert von Saeben war Ministerial der Kirche von Brixen, seine Gemahlin Christina stammte aus einem adeligen Geschlechte Baierns, „uxor ejus Christina e prenobili Bavarorum prosapia.“ Mairhofer, der Geschichtsfreund,

Ministerialen, nicht so fast zwangsweise wegen des Grundsatzes: „die Kinder folgen der ärgeren Hand“, sondern ihres Vortheiles wegen, weil sie als Ministerialen dem Vater im Besitze seiner Güter nachfolgen konnten, die nach Hofrecht nicht aus der Gewalt des Herrn kommen durften[1]). Anders gestalteten sich die Verhältnisse, wenn ein edler Herr eine Ministerialin zur Frau wählte. Wollte er verhüten, dass für die Kinder aus dieser Ehe kein Nachtheil in Betreff ihres Erbrechtes in den väterlichen Gütern entstehe, so musste die Frau zu einer Freien erhoben werden; es konnte dies durch ihren Herrn geschehen oder bei dem Kaiser nachgesucht werden[2]).

Die Ehe eines Ministerialen mit einer Freien (cum libera) kam häufig vor, und zwar um so häufiger, als der Abstand zwischen Ministerialen und Freien nicht so gross war, wie zwischen Edlen und

---

Jahrgang 1867 p. 19 und p. 41 in dem Bruchstücke aus den Annalen des Klosters Neustift. — Die Gemahlin Hugo's von Velturns, eines Ministerials der Brixner Kirche, war Elisabeth, eine Gräfin von Eppan. Ladurner, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 16. Heft p. 57 etc.

[1]) Fürth, p. 801.

[2]) Ebend. findet sich p. 91 folgender Beleg: „Eticho frater ejus sine legitimi matrimonii copulatione de hac vita decessit . . . genuit tamen ex quadam de ministerialibus suis filiam, quam frater ejus Rudolfus libertate donatam pro amore fratris cuidam nobili de Retia Curiensi cum largis praediis copulavit.“ (Aus Monach. Weingart. chron. de Guelfis ap. Leibnit. I. p. 788.) Diese freigesprochene Ministerialin wäre somit als die Stammmutter des Hauses Eppan zu betrachten. Man vergleiche oben S. 94. Hormayr's genealogische Angaben klappen nicht. — Einen interessanten Beleg liefert unsere Landesgeschichte; er betrifft Sophia, die Tochter aus der Ehe des Ministerialen Hugo von Velturns mit Elisabeth, Gräfin von Eppan. Sophia sollte die Gemahlin des freien Mannes Adalbero Vogtes von Matsch werden. Um die Ebenbürtigkeit mit ihrem Gemahle herzustellen und den Kindern das Erbrecht zu sichern, wurde sie von ihrem Herrn, dem Bischofe Bruno von Brixen, da sie ihres Vaters wegen ebenfalls Brixnerische Ministerialin war, in den Stand der Freien erhoben, aber mit einem merkwürdigen Vorbehalte in Betreff der Kinder. Er habe, so erklärte Bischof Bruno in der Urkunde, entsprechend den dringenden Bitten des Hugo de Velturnes, Ministerial der Kirche von Brixen und der „summae ingenuitatis dominae Comitissae de Eppan (eorum) unicam filiam Sophiam de communi consilio et consensu capituli Brixin. et nostrorum fidelium . . . ex nobili matre natam dedimus libertati, et ipsam nunc liberam pronuntiamus, hac tamen conditione, ut puer primus, quem ipsa genuerit, ex ipso Nobili de Mezh (Matsch) vel altero libero, honore gaudeat libertatis, reliqui pueri sequentes sive masculi sive feminae omnes pro media parte et justa divisione ad ecclesiam Brixin. pertineant omni jure, quo ceteri fideles et ministeriales ad eam pertinere noscuntur. (Ladurner l. c.) Beispiele, in welchen Rudolf von Habsburg Ministerialen zu Freien erhob, führt Fürth p. 91—92 an.

Ministerialen; weil ferner die Freie nicht genöthigt war ihrem Stande zu entsagen, und die Kinder nicht immer wieder Ministerialen werden mussten. Dies hatte aber für die. Herren nachtheilige Folgen, zumal bei Kirchen, vielleicht bei vielen, besonders aber bei der Kirche von Trient. Hier bewirkten die häufigen Ehen der Ministerialen mit Freien, dass sich die Ministerialen dem Dienste ihres Herrn entzogen, ihre Kinder als Freie betrachteten, und dadurch die väterlichen und mütterlichen Erbgüter so wie die Lehen als Privateigenthum der Kirche entfremdeten. Im Jahre 1208 bestieg den bischöflichen Stuhl in Trient Friedrich von Wangen, einer der kräftigsten Fürsten der tridentinischen Kirche. Wie er viele andere unter seinen Vorgängern in Verfall gerathene Rechte mit kräftiger Hand wieder herstellte[1]), so wollte er auch das Verhältniss der Ministerialen auf die verlassene rechtliche Basis zurückführen. Auf einer Fürstenversammlung zu Augsburg erwirkte er sich einen in der Geschichte der Ministerialen wichtigen königlichen Rechtsspruch. Auf dem feierlichen Hoftage trat Bischof Friedrich vor den König Otto IV. und bat um dessen Rechtserkenntniss über die Frage: „ob in Fällen, wenn Ministerialen einer Kirche sich mit Frauen freien Standes vermählen, die Kinder einer solchen Ehe Freie sein müssen, oder ob sie nach dem Stande des Vaters zu den Ministerialen der Kirche gehören." Der Rechtsspruch lautete: „Die in solcher Ehe erzeugten Kinder müssen Ministerialen jener Kirche sein, deren Ministerial der Vater ist, denn sonst würden alle Kirchen des Reiches um ihre Ministerialen kommen." Auf die zweite Frage des Bischofes: „ob ein Ministerial irgend einer Kirche von seinen Gütern, mögen sie seine Erbgüter oder Lehen sein, etwas veräussern oder auf eine andere Person übertragen dürfe ohne Erlaubniss seines Herrn", erfolgte das Erkenntniss, „dass dies nicht stattfinden dürfe, weil sonst die Kirchen in die äusserste Verarmung versetzt würden[2])". Fürth leitet aus der dem Rechtserkenntnisse beigefügten Motivirung den Schluss ab, dass die Fürsten nicht von dem Grundsatze ausgingen, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen sollten, sondern dass politische Gründe sie zu ihrem Urtheile bestimmten[3]).

---

[1]) Man vergleiche oben S. 208—209 des Bischofes energisches Vorgehen gegen die eigenmächtigen Herren von Arco.

[2]) Urkunde dd. apud Augustam. Idus Januarii 1208 Indict. XI. im Cod Wang. p. 174—177. Es wurde schon an einer andern Stelle bemerkt, dass Böhmer Reg. die Urkunde wegen der Indict. XI. dem Jahre 1209 zuschreibt. Vermuthlich datirte der Kanzler oder Notar das Jahr von Ostern zu Ostern, da gehörte der Januar noch dem Jahre 1208 an.

[3]) Fürth p. 208. Zugegeben kann werden, dass der von den Fürsten aufgestellte Grundsatz wohl nie als allgemein giltig anerkannt wurde; denn.

Jedenfalls aber lautete der Fürstenspruch als eine Satzung von allgemeiner Giltigkeit.

Keiner Schwierigkeit unterlagen die Ehen von Ministerialen mit Ministerialinnen eines und desselben Herren; denn durch eine solche eheliche Verbindung kamen weder die Ministerialen, noch deren Kinder und Güter aus der Gewalt des Herrn und seines Hofrechtes; die Frau trat in den vollen Genuss aller Güter ihres Mannes, die Kinder in alle Rechte und Pflichten ihrer Eltern ein[1]). Hingegen zu grossen Verwickelungen, Streitigkeiten, selbst offenen Feindseligkeiten führten die Ehen von Ministerialen verschiedener Herren, worüber das Nähere sogleich folgen wird; fassen wir zuvor das Verhältniss ins Auge, in welches sich ein Ministerial versetzte, der eine Ehe mit einer niederen Unfreien einging, (cum ancillis seu mancipiis,) oder eine Ministerialin mit einem unfreien Manne (cum servo seu mancipio). Bei solchen Ehen folgten die Kinder in der Regel „der ärgeren Hand" und wurden zu den niedersten Diensten verwendet. Fürth bringt folgenden Beleg dafür: sciendum est, quod quaecunque feminae ecclesiae nostrae (also: famulae und ministeriales) proprios servos duxerint, et ex illis filios genuerint, quod illi filii omnibus diebus vitae suae servi permanebunt nostri, et si nobis placuerit, dabitur eis panis et vestimentum, et omnibus diebus vitae suae in curiis nostris (Bauernhöfe) permanebunt, vel custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum[2]). Befreiung aus diesem niedrigen Stande konnten sie nur durch Loskauf erlangen.

Von der grössten Wichtigkeit waren aber die Ehen zwischen Ministerialen verschiedener Herren. Im Allgemeinen suchten diese solche Ehen zu verhindern selbst mit Androhung schwerer Strafen[3]) oder durch gegenseitige Verträge[4]), oder verboten sie ge-

wäre er festgehalten worden, würden wir schwer erklären können, wie es kam, dass die Ministerialen im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr sich zu einem freien Stande ausbildeten.

[1]) Ebend. p. 305—307. [2]) Fürth p. 304—305.

[3]) Bischof Friedrich von Trient bestimmte: „Si ministeriales aliquando alienas ancillas acceperint .. quicunque eorum hoc egerit, omnia sua bona amittat." Codex Wang. nr. 95. Der Abt Albert von Marienberg hatte die Brüder Stamutz in den Stand der Ministerialen erhoben, und ihnen grosse Vortheile eingeräumt; er fügte aber dem Documente bei: „Adjicimus praeterea, ut, si quis eorum extra clientelam claustri nostri matrimonium contraxerit, praesens privilegium irritum esset, et in potestate abbatis sit, ut eum ad pristinum servitium redire cogat, vel quacunque voluerit (abbas) lege eundem de cetero vivere constituat. Goswin p. 34.

[4]) In dem Friedensvertrage von 1221 zwischen dem Bischof Berchtold von Brixen und dem Grafen Albrecht von Tirol lautete einer der Vertragspunkte:

radezu[1]). Die Gründe lagen in dem Eigenthums- und Hofrechte der Herren[2]) und in der Gefahr, welche demselben durch dergleichen Ehen drohte. Ausser der Gewalt ihrer Herren waren die Ministerialen unfähig zu erben und zu vererben; innerhalb dieser Gewalt hatten aber die Kinder der Ministerialen das Erbrecht auf die von dem Vater nach Hofrecht besessenen Güter, und auch die Witwe des Ministerialen, wenn sie zur Ministerialität desselben Herrn gehörte, hatte Anspruch auf den Genuss der Güter ihres Mannes[3]). Ehen mit auswärtigen Personen bedrohten aber das Hofrecht und die Gewalt des Herrn wegen des Erbrechtes der Kinder, und konnten zu Zerwürfnissen zwischen jenem Herrn führen, dessen Ministerial der Vater, und jenem, dessen Ministerialin die Mutter war; denn beide Herren hatten dasselbe Recht auf die Kinder, somit auch auf den ihnen gehörigen Erbtheil, was nothwendig zu widerstreitenden Ansprüchen führen musste[4]). Es konnte auch geschehen, dass die auswärtige Gattin sich, wie immer, in den Besitz der Güter ihres Mannes zu setzen suchte, vielleicht mit Unterstützung des Herrn, dessen Ministerialin sie war; das bedrohte aber die Rechte des Herrn, dessen Ministerial ihr Gatte gewesen.

Da nun aber dergleichen Ehen doch nicht immer zu verhindern waren, (das Naturrecht war stärker als die Gebote und Verbote der Menschen,) so musste nothwendig auf Mittel und Wege gedacht werden, die Nachtheile derselben zu verhüten oder wenigstens zu vermindern. Das erste und wirksamste Mittel war, dass von Fall zu Fall die Erlaubniss und Bewilligung des Herrn zur Eingehung einer Ehe zwischen Ministerialen verschiedener Herren hinzukommen musste. Die Pflicht, um die Erlaubniss zu bitten, war daher eine allgemeine und unerlässliche[5]). Die Ertheilung der Bewilligung wurde hierauf, mit Ausnahme vielleicht des einzigen Falles, wenn die Frau eines Ministerialen selbst in die Ministerialität ihres Gatten eintrat[6]), an Bedin-

———

»Comes Tirolens. nullum ministerialem Brix. Ecclae cum sua ministeriali matrimonium contrahere permittet.« Hormayr, Beiträge II. 174—176.

[1]) Das gänzliche Verbot liegt in dem S. 440 not. 8 Angeführten.

[2]) Siehe, was oben S. 433—435 über das Eigenthumsrecht der Ministerialen gesagt wurde.

[3]) Fürth p. 58, 301. [4]) Ebend. p. 307.

[5]) Der Bischof Konrad von Freising sprach dies mit folgenden Worten aus: »praefati heredes (die Kinder Konrads von Lack) nulla ratione contrahent matrimonium extra potestatem Eccles. Frising. nisi hoc processerit de nostra voluntate.« Zahn, Cod. dipl. Frising. nr. 288.

[6]) Fürth p. 300 und 319.

gungen geknüpft, durch welche die Nachtheile für die betreffenden Herren verhütet werden sollten.

Eine der ersten dieser Bedingungen war die Verpflichtung des Ministerialen dahin zu wirken, dass seine Frau gleich ihm Ministerialin seines Herrn wurde; an die Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtung oder an die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen war der Verlust seines Beneficiums geknüpft[1]).

Ein wirksames Mittel, die Nachtheile, welche aus der Ehe eines Ministerialen mit einer auswärtigen Frau dem Herrn erwachsen konnten, zu beseitigen, bestand in der Auswechslung der Ministerialen. Der Gründe, welche zu diesem Mittel des Austausches bestimmten, gab es verschiedene. Brach z. B. eine Fehde zwischen dem Herrn des Mannes und dem Herrn der Gattin aus, so konnte der erste sich auf die Treue seines Ministerialen nicht immer unbedingt verlassen, da ein wichtiges Pfand seiner Treue (die Gattin) unter fremder Gewalt stand. Folgten die Kinder, wie es an verschiedenen Orten gesetzliche Regel war, der Mutter, und gehörten sie somit zu einem anderen Familienverbande, so konnte der Vater seine Güter an sie nicht vererben, da er dieselben der Gewalt und dem Hofrechte seines Herrn nicht entziehen durfte. Die Kinder waren dadurch von dem Erbe ihres Vaters ausgeschlossen und nicht selten der Anlass zu widerrechtlichen Handlungen gegeben, wenn der Vater dennoch Güter seinen Kindern übertrug, oder die auswärtige Mutter sich in den Besitz derselben setzte. Diese Missverhältnisse konnten nun dadurch beseitigt werden, dass Herren jene Ministerialen, welche in solchen gemischten Ehen lebten, von ihrer Dienstpflicht freisprachen, ihre Rechte über dieselben anderen Herren übertrugen, und von diesen dagegen ebenfalls Ministerialen verlangten, bei denen die berührten Missverhältnisse nicht bestanden. Unsere Urkunden berichten über eine Menge solcher Auswechslungen, besonders bei den geistlichen Hochstiften[2]), da diesen nach den Satzungen der Landrechte die Frei-

---

[1]) Ebend. p. 300.

[2]) Circa 1115 Tausch zwischen Freising und Brixen. Tradidit Frising. Episc. Heinricus . . in manus Brixin. Episcop. Hugonis quendam filium ecclesiae suae Tagini dictum cum duabus sororibus suis Richiza et Merigarth ad justum legitimumque concambium; — Brixin. Episc. tradidit econtra in manus Frising Episc. ecclesiae suae ministrum unum Adalman nominatum cum duabus sororibus suis Glisnoth et Gisala ad firmam perpetuamque concambionem. (Zahn l. c. nr. 98.) — Anno 1147 Hartmannus Episc. Brix. et Altmannus Episc. Trident. fecerunt commutationem de duobus feminis ministerialibus utriusque ecclesiae. Episc. Brix. tradit ministerialem suae eccles. Richmout, uxorem Aschevini de

lassung ihrer Ministerialen verboten und nur die Auswechslung gestattet war[1]). Die Auswechslung hatte aber einen guten Zweck; durch

---

Villanders; econtra Tridentinus Episc. quandam Adelheit, uxorem Oudalschalki de Albines (beide) ad legitimum jus ministerialium. (Sinnacher III. 418.) — Ein ähnlicher Tausch zwischen Bischof Hartmann von Brixen und Bischof Adelbert von Trient. (Sinnacher l. c. 414.) — Vor 1174 Concambium inter Episc. Richerum Brix. et Salomonem Trid. Brixinensis tradit ministerialem suae eccles. filiam Udelschalki de Lichtenstain super altare S. Vigilii; econtra Episc. Trident. tradit ministerialem eccl. suae Gislam cum filia sua. (Sinnacher l. c. p. 654. Hormayr, Beiträge p. 67—68.) Zeugen waren: de Nobilibus: Comes Perchtold, comes Fridericus, Udalrich et frater ejus Richprant, und viele Ministerialen. — Anno 1185 Ministerialentausch zwischen den Bischöfen Albert von Trient und Heinrich von Brixen. Dom. Episc. Albertus dedit permutationis nomine Henrico Epo Brix. Sigardum de Fallenz et Henricum et Hiltpurgam ejus germanos (Geschwister), qui fuerant de Casa S. Vigilii, et ab eo in permutationem accepit Mergardum, Mobiliam, Reichinzam, Poldemarum et Fedricum germanos filios quondam Wolfegeri de Ellen (im Pusterthale) per Ministeriales suae eccles. et per Masnatam de Casa Dei. (Bonelli II. p. 488. — Im Jahre 1220 vertauschten die Bischöfe Bertold von Brixen und Albert von Trient in Gegenwart Kaiser Friedrichs II. (und zwar Bozani in tentorio imperiali) quandam ministerialem ecclae Brixin. filiam D. Bertoldi Suevi de Bozano, uxorem D. Vorhardi militis ecclae Tridentinae gegen einen Henricum, filium Alberti de Rischon (Reischach bei Brüneck) militis ecclesiae Brixinensis „jure legitimo ministerialium.“ (Sinnacher IV. 145)

[1]) Das schwäbische Landrecht enthält die Satzung: „Kein priesterfürst mag sein Dienstmann freigelassen, er wag einen wechsel wol mit Im tun.“ (Fürth p. 53—54.) Auf diese Satzung dürften sich auch die in unseren Schenkungs- und Tausch-Urkunden regelmässig wiederkehrenden Bestimmungen über die Unveräusserlichkeit der Ministerialen beziehen. Z. B.: Brixin. familiae quidam Baldemar Episcopi Officialis tradit famulam Hezili cum omnibus suis filiis ea conditione, ut nullus Episcoporum potestatem habeat, eandem famulam cum liberis suis aut alicui in beneficium concedere, aut quolibet modo de Dominici juris servitio avellere. (Sinnacher III. 189.) — In einem Ministerialen-Tausche der Bischöfe Albert von Trient und Heinrich von Brixen wird stipulirt, ut quilibet Episcoporum eos, quos ab altero in permutationem acceperat, per ministeriales suae ecclesiae et per Masnatam de casa Dei amodo et inantea sub eorum in episcopali dignitate successoribus, cum omnibus eis, qui ex eis nati fuerint, et habere et detinere debeat in perpetuum. (Bonelli II. 488.) — Von dem Bischofe Friedrich von Trient erhalten einige Gotteshausleute die Zusicherung, „quod nulli Episcoporum liceat, eos vel eorum heredes infeudare, vel alio quovis modo extra casam Dei alienare. (Cod. Wang nr. 95.) — Die oben citirte Satzung des Landrechtes wurde jedoch nicht ausnahmslos befolgt; Beweis dessen die oben S. 488 und not. 2 erwähnte Freilassung der Sophia, Tochter Hugo's von Velturns, durch den Bischof Bruno von Brixen. Freilich war die Beschränkung der gewährten Freiheit dadurch hinzugefügt, dass bei den nachgebornen Kindern wieder die Theilung zwischen ihrem Vater und dem Bischofe von Brixen vorbehalten war.

sie leitete man nicht nur die Beschädigung der Rechte und Güter eines Herrn und seiner Familie ab; man sorgte auch in wohlwollendster Weise für das Erbrecht der Kinder, weil durch den Austausch sowohl diese als auch ihre Eltern unter Einem Herrn zusammen kamen. Die vorangeführten Beispiele zeigen dies klar. Aschewin von Villanders war Ministerial der Kirche von Trient[1]), seine Gattin Richmout Ministerialin der Kirche von Brixen. Udalschalk von Albins (Albiuns? Albeins?) ein Brixner Ministerial, seine Gemahlin Adelheid eine Trientner Ministerialin. Durch den Austausch wurden Richmout und Aschewin Ministerialen derselben Kirche von Trient, und umgekehrt Adelheid und Udalschalk Ministerialen der Kirche von Brixen. Die Kinder konnten nun ohne Hinderniss in das Erbe beider Eltern eintreten.

Ein weiteres Mittel die Nachtheile, welche aus Ehen von Ministerialen verschiedener Herren entstehen konnten, hintanzuhalten, bot die Theilung der Kinder. Wenn die Gatten zwei verschiedenen Herren angehörten, so lag es in der Natur der Sache, dass Beide mit gleichem Rechte die Dienstleistung der Kinder solcher Ehen in Anspruch nehmen konnten. Nun war es eben so klar, dass ein und dasselbe Kind nicht zweien Herrn zugleich dienen konnte; es mussten sich daher aus dem einen wie aus dem andern Grunde Bestimmungen in Betreff der Kinder herausbilden, durch welche den gleichen Rechtsansprüchen der Herren Genüge geleistet wurde; dies führte zum Grundsatze der Kindertheilung, ein Grundsatz, der allgemein angenommen und zur unerlässlichen Vorbedingung der Ehebewilligung gemacht wurde. In der älteren Zeit war man dabei der Gewohnheit gefolgt, dem Vater die Söhne, der Mutter die Töchter zuzuweisen. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts bildete sich an vielen Orten die Gewohnheit, sämmtliche Kinder der Mutter zu überlassen[2]). Allein dieser Gebrauch konnte sich nicht behaupten, weil dadurch das Recht des Einen Herrn beeinträchtigt wurde; man schritt daher zur Theilung, die aber in verschiedener Weise ausgeführt wurde, je nach dem

---

[1]) In der Urkunde nr. 10 des Codex Wangian. p. 35 erscheint Aschewin unter dem Namen Ascomo de Villanders unter den als Zeugen fungirenden Ministerialen des Bischofes von Trient

[2]) Fürth p. 307—308. Die Einführung der Gewohnheit, sämmtliche Kinder der Mutter zuzuweisen, wird dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg zugeschrieben. Anlass mag der Umstand gegeben haben, dass die Mütter häufiger besseren Standes waren als die Väter; daher scheint Wichmanns Verordnung aus der Vorsorge für das Erbrecht der Kinder und aus christlicher Humanität hervorgegangen zu sein; Mutter ist Mutter.

Vortheile oder nach der Uebereinkunft der Herrn. Die Kinder sollten entweder, wie früher, nach dem Geschlechte, oder zu gleichem Antheile, oder mit dem Mehrtheile für den Vater oder auch für die Mutter, oder mit einem Vorrechte für den Erstgebornen und mit der Halbscheide der Nachgebornen getheilt werden[1]).

Für Tirol lassen sich diese verschiedenen Arten der Kindertheilung nur lückenhaft nachweisen; dafür nehmen wir bei einigen ganz eigenthümliche Formen wahr. Beiläufig um 1170 zeigt Bischof Adalpret von Trient dem Bischofe Albert von Freising an, dass er seine Einwilligung zur Ehe des freisingischen Ministerialen Rudolf mit einer Ministerialin der Kirche von Trient unter der Bedingung der Theilung der Kinder aus dieser Ehe gegeben habe[2]). Als Graf Egno von Eppan Kinder des Gebhard von Hauenstein der Kirche von Brixen schenkte, behielt er sich die Theilung in gleicher Zahl vor, liess aber dem Bischofe von Brixen die Vorwahl; ihr sowohl väterliches als auch mütterliches Erbe soll zwischen Trient und Brixen gleich getheilt werden[3]). Bei einem Austausche der Kinder Gottschalks von Walwenstein und Otto's von Völseck, der erste war eppanischer, der zweite brixnerischer Ministerial, überliess derselbe Graf Egno zwei Söhne seines Ministerialen, Kalhoch und Otto, an Brixen gegen zwei Söhne Otto's von Völseck[4]). Bischof Egno von Trient schenkte an Agnes, der Gemahlin Bertolds von Waugen, ein Mädchen Namens Vena unter der Bedingung, selbes in ehrenvoller Weise zu verehelichen. Den erstgebornen Knaben aus dieser Ehe müsse Agnes an Kindesstatt annehmen, von den nachfolgenden Kindern einen Knaben auswählen, der Ministerial der Kirche des hl. Vigilius zu werden hätte[5]). In einer Schenkungs-Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf für das Stift Georgenberg kommt noch zum Jahre 1315 eine Bestimmung über Kindertheilung vor[6]). Dass man auch in Tirol die Kindertheilung durch das Loos entscheiden liess, bezeugt ein Document bei Sinnacher. Die Frau Gerolds, des Amtmannes und Ministerialen der Kirche von Brixen, Juta war eine Famula des Grafen Albert von Tirol; ihre Ehe

---

[1]) Fürth p. 320—325. [2]) Zahn, Cod. Fris. I. p. 112.

[3]) Hormayr, Geschichte von Tirol II. p. 111. [4]) Ebend. p. 112.

[5]) Alberti, Annalen etc. p. 144.

[6]) Urkunde in der Chronik von Georgenberg p. 267. Insuper concedimus (erklärt der Pfalzgraf) ut homines utriusque sexus monasterii vestri cum hominibus nostris matrimonia contrahere valeant et inire tali forma, quod homines de talibus matrimoniis procreati inter nos, haeredes nostros et monasterium vestrum aequaliter dividantur, ita tamen, quod primogeniti nobis et haeredibus nostris sine contradictione assignentur reliquis aequaliter dividendis. Datum in Wolfratzhausen etc.

war an die Bedingung der Kindertheilung geknüpft worden. Als nun die Theilung stattfinden sollte, waren folgende Kinder am Leben: Heinrich, Friedrich, Alheid und Ulrich. Durch das Loos, welches entscheiden sollte, fielen Heinrich und Alheid der Kirche von Brixen, Friedrich und Ulrich dem Grafen von Tirol zu. Gegenwärtig war bei dem Akte eine Menge Zeugen[1]).

Oefter, besonders im Laufe des 13. Jahrhunderts, wurden die Rechte der Herren sowohl in Bezug auf die Bewilligung der Ehen von Ministerialen verschiedener Herren als auch in Bezug auf die Kinder aus solchen Ehen durch förmliche Verträge festgestellt. In dem Friedensvertrage zwischen dem Bischofe Berchtold von Brixen und dem Grafen Albrecht von Tirol vom 3. März 1221 wurde in Betreff der Ehen zwischen Ministerialen der Kirche von Brixen und des Grafen von Tirol festgestellt, dass dieser keinem Brixner Ministerialen die Ehe mit einer von seinen Ministerialinnen gestatten solle, ausser wenn ihre Väter Ministerialen des Grafen waren[2]). Im Vertrage zwischen dem Grafen Albrecht von Tirol und dem Bischofe Heinrich von Brixen, welcher am 10. und 11. März 1227 ausschliesslich die Ehen ihrer Ministerialen betraf, wurden folgende Satzungen festgestellt. Nächster Zweck der Vereinbarung war, die Wiederkehr solcher Zerwürfnisse, wie sie bisher zwischen beiden Herren wegen der Ehen ihrer beiderseitigen Ministerialen und wegen der Theilung der Kinder aus solchen Ehen entstanden waren, für die Zukunft zu verhüten. Es wurde daher bestimmt, 1. wenn Ministerialen der Brixner Kirche und Ministerialen des Grafen von Tirol, mögen sie im Trientner oder Brixner Bisthume ansässig sein, sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtes, in Zukunft Ehen miteinander schliessen, solle die Theilung der Kinder und Erben in der Weise stattfinden, dass die Ministerialen selbst ohne Streit und Hader zur einen Hälfte der genannten Kirche, zur andern dem Grafen zugewiesen werden. Die

---

[1]) Sinnacher IV. p. 378.

[2]) Ebendas. p. 146—151 und Hormayr, Beiträge II. 174—176. — Urkunde dd Augsburg 3. März 1221. „Comes Tirol. nullum Ministerialem Brixin. Eccles. cum sua ministeriali matrimonium contrahere permittet, exceptis his, quorum patres erant Comitis ministeriales.“ Eine unklare Stelle. Nach dieser Textirung konnten nur solche Brixener Ministerialen gemeint sein, die vielleicht durch Tausch von Tirol an Brixen übergegangen waren, deren Väter aber in der Ministerialität des Grafen von Tirol blieben. Wir kennen die Urkunde nur aus den ziemlich unzuverlässigen Abschriften bei Hormayr; vielleicht dürfte das Original statt „quorum“ das genus feminin „quarum patres etc.“ enthalten, was mit seiner Beziehung auf die Ministerialinnen des Grafen eine einfachere Erklärung zuliesse.

Kinder, Knaben und Mädchen, sollen das Erbe beider Eltern, sowohl unter dem einen wie unter dem andern Herrn, ebenfalls zu gleichen Theilen erhalten. 2. Wir bestimmen weiter, dass die Kinder und Erben des weiland Herrn Konrad Trutson und seiner Gemahlin Ottilia, ebenso die Kinder und Erben Bertholds Trutson, die Kinder und Erben Heribrands von Summersperg, die Kinder Friedrichs von St. Michelsburg, und auch die Erben Rüdigers von Matrei, mögen sie vor dieser Vereinbarung geboren sein, oder erst künftig erzeugt werden, der obigen Bestimmung in Betreff der Theilung unterworfen sein sollen. 3. Wir fügen weiter hinzu, dass, wenn andere unserer Leute gemischte Ehen schliessen, die Kinder ebenfalls getheilt werden und gleiche Theile vom Erbe erhalten sollen[1]).

Nach Verlauf einiger Jahre entstanden zwischen dem Hochstifte Brixen und den Grafen von Tirol aus mehrfachen Ursachen, unter diesen auch wegen der Ehen ihrer beiderseitigen Ministerialen, neue Zerwürfnisse. In dem grossen Vertrage vom 14. Februar 1241, durch welchen Graf Albrecht von Tirol und Egno, erwählter Bischof von Brixen, ihre Streitigkeiten beilegten, betraf der erste Punkt die Ehen der Ministerialen. Die beiden Paciscenten gelobten sich einander, die Ministerialen zu theilen, nämlich diejenigen, welche auf Seite des Grafen mit Frauen des Stiftes Brixen, und umgekehrt diejenigen, welche auf Seite des Bischofes von Brixen mit Ministerialinnen des Grafen von Tirol vermählt waren, sie mochten sich befinden, wo immer; die Theilung soll sich auf ihr gesammtes väterliches und mütterliches Erbe und auf ihre Nachkommenschaft erstrecken. Keiner der beiden Vertragschliessenden darf ein Hinderniss in den Weg legen, wenn die Ministerialen männlichen und weiblichen Geschlechtes des einen Herrn Ehen eingehen wollen mit den Ministerialen des anderen Herrn. Ueberdies gelobten die beiden Herren, wenn einer von ihnen von dem anderen die Theilung einiger Ministerialen verlange, dem Begehren binnen Monatsfrist zu entsprechen. Ausgeschlossen von dieser Vereinbarung ist Herrn Wernher von Schenkenberg. In Zukunft soll keiner von ihnen die Ministerialen des Andern, sei es durch Verlockung oder mit Gewalt, auf seine Seite ziehen dürfen[2]).

---

[1]) Hormayr, Beiträge II. 195—198. Die Vereinbarung fand am ersten Tage (10. März) bei der Laditscher Brücke, am zweiten Tage (11. März) im Chore der Domkirche von Brixen, am 10. in Gegenwart vieler Ministerialen, die am Schlusse der Urkunde namentlich aufgeführt werden, am 11. in Gegenwart des ganzen Domkapitels und der Ministerialen statt

[2]) Hormayr, Beiträge II. 327 Urkunde dd. Brixen 14. Februar 1241. Der letzterwähnte Zusatz bezog sich auf das Vorgehen des Grafen von Tirol, der in

In dem Vertrage, in welchem Graf Gebhard von Hirschberg und die Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol am 13. Jänner 1263 ihre Streitigkeiten über das Erbe des am 19. Juni 1248 verstorbenen Herzogs Otto von Meranien, und des am 22. Juli 1253 aus dem Leben geschiedenen Grafen Adalbert von Tirol ausglichen, erscheint wieder eine Bestimmung über die Ehen der Ministerialen. Den Ministerialen und auch den übrigen Eigenleuten des Grafen von Hirschberg wurden die Ehen mit Ministerialen und Eigenleuten der Grafen von Görz-Tirol verboten, wenn nicht diese ihre ausdrückliche Erlaubniss dazu ertheilten; für den Fall der Bewilligung wurde die Kindertheilung nach gleicher Anzahl vorbehalten[1]).

Als 1271 die zwei Brüder, Meinhard und Albert, ihre Besitzungen theilten, wodurch das Görzische Haus sich in zwei Linien, und dessen Länder in die zwei Grafschaften Tirol und Görz auflösten, gab es manche Verhältnisse, zumal im Pusterthale zu regeln. Eines derselben berührte mehrere Ministerialen; und da begegnen wir einer speciell die Herren von Welsberg, oder wie sie damals urkundlich genannt wurden, von Welfsberg betreffende Bestimmung. Ueber Heinrich von Welfesberg und Otto, zugenannt der Welf, verständigten sich die beiden Grafen wie folgt. Die beiden Genannten sind Ministerialen des Grafen Meinhard von Tirol, und ihre Kinder, welche sie jetzt schon haben oder noch erhalten werden, beiderlei Geschlechtes, sollen zwischen den zwei Grafen in gleicher Anzahl getheilt werden. Sollten aber beide Ministerialen oder einer von ihnen je nur einen Sohn haben, so soll dieser verhalten sein, eine Ministerialin des Grafen von Görz zur Gattin zu nehmen; die Kinder aus dieser Ehe müssten, wie oben, getheilt werden. Was die anderen Ministerialen der beiden Grafen betraf, so durften sie Ehen unter einander eingehen mit Vorbehalt der Gleichtheilung der Kinder[2]).

Diese Urkunde dürfte wohl eine der letzten gewesen sein, welche die Ministerialen, d. h. jene Männer und Frauen, welche auf dem Wege waren, in den niederen Adel überzugehen, in ihren wichtigsten Familienverhältnissen beschränkten, und sie an ihre Unfreiheit mahnten; wenigstens begegnete der Verfasser in dem reichen Materiale von Urkunden, die ihm zu Gebote standen, so viele er sonst noch von solchen fand, welche sich auf die Beschränkung der Ehen und auf

---

seinem Streite mit Brixen die Ministerialen des Hochstiftes zum Abfalle von ihrem Herrn verleitet hatte.

[1]) Hormayr a. a. O. p. 311.

[2]) Ebend. p. 236 Urkunde dd. Tirol 4. März 1271.

die Theilung der Kinder der niederen Unfreien bezogen, keiner mehr, die von einer ähnlichen Beschränkung der Ministerialen Zeugniss gäbe[1]). Dies kam unstreitig daher, dass in der zweiten Hälfte und besonders gegen die Neige des 13. Jahrhunderts das Verhältniss der Ministerialen einer wesentlichen Veränderung zu Gunsten ihrer persönlichen Freiheit entgegen ging, worüber in dem zweitfolgenden Paragraphen gehandelt werden wird. Ehe wir aber zur Darstellung dieser Veränderung übergehen, wird der Nachweis nothwendig, wie und in welchen Formen die Ministerialität sich im Gebiete des Fürstenthums Trient entwickelte.

§. 3. Die Ausbildung der Ministerial-Verhältnisse im Tridentinischen Gebiete.

Im Fürstenthume Trient und überhaupt in jenen Theilen Südtirols, welche in einer engeren Beziehung zu den Bischöfen von Trient standen, nahm die Ministerialität im Ganzen und Grossen denselben Entwickelungsgang, den sie in Deutschtirol genommen, nur mit dem Unterschiede, dass für sie andere Benennungen geschaffen wurden, und die Beziehungen zwischen den Herren und Ministerialen sich vorwaltend zu vasallitischen Verhältnissen ausbildeten, was dem Einflusse des longobardischen Lehenrechtes zugeschrieben werden muss, welches, wie überhaupt longobardisches Recht, im Tridentinischen massgebend war[2]).

Die Bischöfe von Trient kannten die Ministerialität und bedienten sich des Wortes Ministerial in ihrem Verkehre mit Deutschtirol[3]), im einheimischen Verkehre bezeichneten sie jene Unfreien, welche wir in Deutschtirol als Ministerialen kennen lernten, und zwar die Unfreien niederer wie höherer Stufe mit einem den romanischen Sprachen eigenen Ausdrucke; sie nannten sie Macinata, ein Wort ungewissen Ursprunges, in der Form „masnada“ noch heute in der italienischen Sprache gebräuchlich. Nach seiner ältesten Anwendung bezeichnete es ein militärisches Gefolge, welche Bedeutung es in Tri-

---

[1]) Die oben S. 445 not. 6 zum Jahre 1315 angeführte Kindertheilung betraf nicht die Ministerialen, sondern die Leute der beiden Herrschaften.

[2]) Fürth p. 57—58 Ueber das Vorwalten des longobardischen Rechtes im tridentinischen Gebiete siehe oben S. 19 not. 1 und wird auch später darüber gehandelt werden.

[3]) Z. B. im Verkehre mit dem Grafen Adalbert von Tirol bei der Bestimmung der dem Bischofe und dem Grafen zustehenden Rechte in Bozen (Cod. Wang. nr. 72); mit Heinrich von Egna (Bonelli II. p. 454); mit dem Grafen Friedrich von Eppan (ibid. 468); mit dem Kloster Tegernsee (ebend. p. 504); mit den Bischöfen von Freising und Brixen (Sinnacher III. 209, Hormayr, Beiträge II. nr. 31); mit dem Kaiser (Cod. Wang. p. 44

dentinischen Urkunden zum Theile beibehalten hat, zum Theile sagen wir; denn es erlangte hier eine Verwendung zur Bezeichnung verschiedener Dienstverhältnisse. Es wurde angewendet auf die Unfreien der niedersten Stufe, auf die leibeigenen Knechte, macinata servorum[1]); auf eine zweite Klasse von Unfreien, welche unter dem Namen der homines conditionales, oder zur Unterscheidung von den servis als macinata alterius conditionis vorkommt; und auf eine dritte Klasse, auf die macinata nobilis.

Von der ersten können wir hier absehen, da ihrer in einem späteren Abschnitte ausführlicher gedacht werden muss. Die zweite hingegen führt uns eine Klasse von Unfreien vor, welche ganz den Ministerialen Deutschtirols entsprechen. Die macinata der hominum conditionalium (der Bediensteten) umfasst jene Unfreien, denen die Hausämter (ministeria) der pincernarum (der Schenke), camerariorum (Kämmerer), mareschalcorum (Stallmeister), submarschalcorum (Unterstallmeister), dispensatorum (Oeconome), coquorum (Küchenmeister) etc. etc. zugewiesen waren[2]). Ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen dieser macinata und den deutchen Ministerialen bestand nur in dem verschiedenen Rechte, nach welchem die Beziehungen zu ihren Herren geregelt wurden. In Deutschtirol ging die Regelung von dem Hofrechte, im Tridentinischen von dem Lehenrechte aus. Die Güter, welche ihnen dort zur Entlohnung ihrer Dienste zugewiesen wurden, waren Beneficien, die mit dem Dienste erblich auch auf die Söhne und Nachkommen des Vaters übergingen; im Tridentinischen bestand der Lohn in der Uebertragung eines „Feudum[3])“,

[1]) Ein gewisser Nicolaus Terlato und seine Söhne zu Arco waren „homines de macinata seu servi Dom. Riprandi de Arco.“ — Graf Ulrich von Ulten verkaufte nebst vielen Besitzungen im Bisthume Trient dem Bischofe Gerard „omnes suas macinatas et personas de macinata masculos et feminas“; darunter befand sich auch eine macinata bestehend aus 22 Männern und 4 Frauen der „homines proprii“ mit ihren Familien. (Hormayr, Beiträge II. 359—368.)

[2]) Siehe oben S. 428. — Sie werden auch in Trientner Urkunden „Ministeriales“ genannt. Siehe Cod. Wang. nr. 95, homines de Tueno nec gastaldionibus nec aliis ministerialibus subjaceant.

[3]) Ueber den Unterschied zwischen beneficium und feudum schreibt Walter, D. R. Gesch. §. 207: „Viele Ministerialen hatten auch feste Beneficien, wozu ein Theil der Stifts- und Klostergüter verwendet wurde . . . zwischen ihnen und den Beneficien der Vasallen gab es mancherlei Verschiedenheit; es wurde zwischen Dienstrecht und Vasallenrecht, zwischen Ministerialen und Vasallen, zwischen Verleihung nach Hofrecht und nach Lehenrecht unterschieden. — Die Beneficien der Vasallen wurden seit der Mitte des 10. Jahrhunderts auch feuda genannt. §. 198. — Ueber die Erblichkeit der Beneficien der Ministerialen siehe *oben S. 436 u. f.*

widerrufbar und heimfällig, wie jedes andere Lehen[1]). Eine bedeutendere Verschiedenheit bestand aber zwischen den Ministerialen Deutschtirols und der dritten macinata, der „macinata nobilis", zwar nicht wegen Verschiedenheit ihres Geburtsstandes, denn trotz der Nobilität ihres Namens waren die Angehörigen dieser Macinata, wie die Ministerialen, von Geburt aus Unfreie[2]), sondern, wegen der durch das Lehenwesen begünstigten Mittelstellung, welche diese macinata früh schon zur Bildung eines dem Adel sich nähernden Standes führte. Während die Ministerialen Deutschtirols, ungeachtet ihres grossen Einflusses und ihrer Bedeutung an der Seite ihrer Herren sich nur langsam den Vasallen, den Freien und Edelleuten näherten, wohl wegen des festen Bandes, mit welchen das Hofrecht den Ministerialen an seinen Herrn knüpfte, öffnete der allem Auscheine nach lockerere Lehenverband der in Frage stehenden macinata einen rascheren Uebergang zur Annäherung an die Vasallen und Freien, und zu einer Art adeligen Standes.

Die macinata, von welcher nun eben die Rede ist, wird in den Tridentiner Urkunden unter der zweifachen Benennung aufgeführt, als macinata gentilis[3]), und als macinata nobilis et gentilis[4]). Aus der Etymologie ist der mit beiden Benennungen verbundene Begriff des Wesens dieser macinata um so schwerer zu erklä-

---

[1]) Wie massgebend das Lehenrecht und die Auffassung aller Abhängigkeitsverhältnisse aus dem Gesichtspunkte des Lehenswesens im Tridentinischen waltete, bezeugt kaum etwas besser als die Entlohnung mehrerer tridentinischer Ministerialen. Der Bischof Albert wies 1188 seinen Officialen (Ministerialen) gewisse Gefälle aus Fleims als ‚feudum' zu. ‚Totum ferrum, quod de Flemme exiebat, erat feudum officialium curiae Episcopi, videlicet wardiani et castaldionis Formiani, et mareschalcorum, seneschalcorum et dispensatorum et coquorum.' (Cod. Wang. nr. 28 p. 75.) Man vergl. auch Kink in der Einleitung zu dem Cod. Wang. p. 8—10 über das Lehenwesen im Fürstenthume Trient.

[2]) Odorich von Arco musste 1210, nachdem Bischof Friedrich ihn nach einer Auflehnung zum Gehorsame gezwungen hatte, die Treue schwören mit dem Bekenntnisse, dass die Herren von Arco ‚homines de nobili macinata Casadei Sti Vigilii' seien, d. h. adelige Dienstleute des Gotteshauses des hl Vigilius. (Bonelli II. p. 525)

[3]) Ein gewisser Enzelerius von Livo bekannte von sich, dass er de gentili macinata Casadei S. Vigilii sei, und übergab einen gewissen Wilhelm ‚hominem suum de macinata' (= Leibeigenen) dem Gotteshause Trient unter der Bedingung, dass Wilhelm und seine Erben ‚sint de gentili macinata Casadei S. Vigilii, sicut Enzelerius erat.' (Urkunde bei Rapp Ferd. Zeitschrift III 99.)

[4]) Mehrere Pergineser erklärten, dass sie als ‚nobiles et gentiles' niemals zu den Gemeindesteuern beizutragen verpflichtet waren. Urkunde bei Rapp Ferd. Zeitschrift III. 117.

ren, als der Wortlaut nobilis und gentilis unzweideutig auf einen freien Adel hindeutet, in den Urkunden aber die macinata nobilis und gentilis das eine Mal sowohl von den Vasallen als auch von den Freien (liberi) scharf getrennt[1]), ein anderes Mal hingegen den letzteren wenn nicht gleichgestellt, doch sehr nahe gerückt wird[2]); daher der Grad des Adels, welcher mit dem Worte nobilis und gentilis verbunden war, schwer zu bestimmen ist. Constant festgehalten wird nur ihre Unterscheidung von den Vasallen[3]) und von dem eigentlichen Adel[4]).

Besser unterrichtet sind wir über die Pflichten und Leistungen der macinata nobilis, und dies dürfte einen näheren Einblick sowohl in die Stellung, welche sie zwischen den bediensteten Ministerialen als auch zwischen dem eigentlichen Adel einnahm, gewähren und von welcher Art ihr Adel war. Ihr Dienst wird als derselbe bezeichnet, welchen auch die Freien und Vasallen ihren Herren zu leisten hatten[5]); er bestand darin, dass die macinata nobibis et gentilis ihren Herrn, den Bischof, zu Pferde zu begleiten hatte[6]); daher Graf Ulrich von

[1]) Im Jahre 1244 baten die Herren von Arco den Kaiser Friedrich II. um Wiedereinsetzung in die volle von dem Bischofe, ihrem Lehensherrn, ihnen entzogene Herrschaft „tam in macinatis, quam liberis, quam etiam in vasallis.“ (Hormayr, Beiträge II. 340.)

[2]) Bischof Aldriget investirt den Egino von Bozen mit einem feudum „tamquam liberum et gentilem hominem“; dieser soll aber mit seinen Söhnen „sicut liberi et gentiles ad servitium Casadei permanere, et Dno Episcopo subjacere, sicut liberi et gentiles homines et Vasalli faciunt et facere debent.“ (Bonelli II. 558.)

[3]) Siehe die vorausgehende Note, in welcher die gentiles homines von den Vasallen verschieden sind. — In der Verkaufs-Urkunde des Grafen Ulrich von Ulten werden die Vasallen von allen Macinaten unterschieden. Nach einer Aufzählung der Macinaten und Eigenleute, sagt die Urkunde: „isti sunt Vasalli de allodio Comitis.“ (Hormayr, Beiträge II. 359 etc.)

[4]) Dieser Unterschied tritt am schärfsten in der Ordnung der Zeugen in Urkunden zu Tage. In dem Ministerialen-Tausche zwischen Brixen und Trient sind die Zeugen in folgender Ordnung unterschrieben: „Testes de Nobilibus: (Brixin.) Huc (Hugo). Wilhalm. Heimo. De Ministerialibus: Frideric. Arnolt. Gotschalk. Heinrich. — Ex parte Tridentini Episcopi, de Nobilibus: Comes Aribo et frater ejus Eberhart. De Ministerialibus (hier, weil im Verkehr mit Deutschtirol, anstatt Nobiles oder Gentiles de macinata): Adalprecht de Lupa, Otto, Gotschalk. (Bonelli II. 400.)

[5]) Siehe Anmerkung 2.

[6]) Bischof Friedrich von Trient belehnt den Capa und dessen Sohn Turisinus von Mori mit dem Rechte, nur dem bischöflichen offenen Rechte zu unterstehen, „ut liberi et gentiles homines“; dafür waren sie verpflichtet, den Bischof auf Verlangen zu Pferde zu begleiten und den Lehenseid zu schwören. (Cod. Wang. nr. 92.)

Ulten die Angehörigen dieser macinata in seiner Verkaufs-Urkunde „milites" nennt, indem er einige 30 Familien mit den Worten bezeichnet: „qui sunt Nobiles et de nobili sua macinata, et omnes sunt milites de genere militum[1])."

Die Angehörigen der macinata nobilis et gentilis waren demnach das militärische berittene Gefolge des Bischofes[2]), standen, von Seite dieser Dienstleistung betrachtet, mit den Vasallen und Freien auf einer Stufe[3]), waren ihren Herren, gleich den Vasallen, durch den Lehenseid verbunden[4]), näherten sich dadurch dem Adel[5]), an dessen Titel sie theilnahmen[6]), hatten gleich den Ministerialen in Deutschtirol im Rathe ihrer Herren selbst in wichtigen Dingen einen Platz[7]) und wurden die Quelle des ritterlichen Adels, obwohl sie vermöge ihres Ursprunges und ihrer wesentlichen Eigenschaft hörige Gotteshausleute des hl. Vigilius blieben[8]).

Zum Schlusse könnte noch die Frage aufgeworfen werden, welches die Rechte waren, deren sich die nobilis und gentilis macinata erfreute. Es muss aber gleich das Bekenntniss abgelegt werden, dass die Urkunden hierüber ein allzuspärliches Material liefern, um mehr als blosse Bruchstücke mittheilen zu können. Die wichtigste Begünstigung bestand unstreitig in der Uebertragung von Castellaneien an Angehörige der genannten Macinata. Die Herren von Arco liefern hiefür einen bezeichnenden Beleg. Die Burg Arco wurde, sobald sie

---

1) Hormayr, Beiträge II. p. 359 etc.

2) „Milites, — qui cum equo cum Dno Episcopo equitare debent." (Cod. Wang. nr. 92.)

3) „Hegino, et pater et sui fratres — sicut liberi et gentiles homines, et Vasalli faciunt et facere debent. (Bonelli II. 558 etc.)

4) „Capa et ejus filius Turisinus, ut liberi et gentiles homines, pro feudo et investitura jurarunt fidelitatem Dno Episcopo, ut vasalli suo domino." (Cod. Wang. nr. 92.)

5) Selbst die grossen Adelshäuser der Castelbarcer, Arco und Lodron waren Vasallen der Kirche von Trient und durch den Lehenseid an ihre Herren, die Bischöfe, gebunden. Siehe oben die Abschnitte über diese Häuser; über die Castelbarker besonders Bonelli I. p. 250. Sie führten Anfangs nur den Titel „milites". Siehe oben S. 192.

6) „Nobiles, de nobili et gentili macinata."

7) Der Rechtsspruch, den Nicolaus von Egna in einem streitigen Lehenfalle auf Bitten des Bischofes Albert 1222 fällte, wurde ausgesprochen nach dem Gutachten „de consilio Militum et Vasallorum. Bonelli II. 554.

8) Siehe oben S. 452 not. 2. Obwohl Egino von Bozen und sein Bruder von dem Bischofe Aldriget als „liberi et gentiles homines" erklärt wurden, sprach der Bischof doch ihre Verpflichtung aus mit den Worten: „sed sicut liberi et gentiles homines ad servitium Casadei permaneant."

in das bischöfliche Eigenthum übergegangen war, was unter Bischof Altmann geschehen sein dürfte, deutschen Edelleuten anvertraut[1]). Ihre Nachkommen nannten sich „homines de nobili macinata Casadei S. Vigilii[2])“. Sie schwuren als treu der Kirche von Trient ergebene Vasallen den Eid. Jurisdictionsrecht hatten sie nur über ihre Eigenleute, und als sie einmal die Gränze überschritten und mit Errichtung von Galgen die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben sich anmassten, wurden sie von den Bischöfen sogleich wieder in die Schranken der niederen Gerichtsbarkeit zurückgewiesen[3]).

Ein zweites Recht bestand in dem Besitze von Unfreien aber nur der niedersten Stufe. Ministerialen oder homines de gentili et nobili macinata zu besitzen, war nur Herren gestattet[4]).

Mehr berichten die Urkunden über Beschränkungen, denen die macinata nobilis und gentilis wegen der Eigenschaft der Unfreiheit, die ihr trotz aller andern Vorzüge anklebte, unterworfen war. Der Angehörige dieser macinata besass nicht das Recht der Freizügigkeit; er durfte sich dem Verbande, welchen die macinata bildete, nicht entschlagen bei Verlust aller seiner Lehen; und wenn er es dennoch that, hatte der Bischof das Recht, ihn auch mit Zwang in sein Abhängigkeitsverhältniss zurückzuversetzen[5]). Die Herren von Arco wurden zu schwerer Strafe verurtheilt, weil sie sich in einem Streithandel an den kaiserlichen Hof gegen ihren Herrn, den Bischof, gewendet hatten, und mussten bei dieser Gelegenheit den Eid der Treue erneuern mit dem demüthigen Bekenntnisse, dass sie „adelige Dienstleute des Gotteshauses des hl. Vigilius“ seien[6]). Eben so wenig durfte ein Mann dieser macinata ohne Bewilligung des Bischofes auch nur einen Theil seiner Lehen veräussern. Geschah

---

[1]) Siehe oben S. 198—199.

[2]) Ebend. p. 199 in der Anmerkung 2.

[3]) In dem Vertrage von 1210 nöthigte Bischof Friedrich den Odorich von Arco, der miles genannt wird, die aufgerichteten Galgen abzubrechen, und keine andere Jurisdiction auszuüben, als die über seine Leute, de suis hominibus, sicut alii milites episcopatus Tridentini faciunt. (Cod. Wang. nr. 88.) Vergl. auch oben S. 208.

[4]) Vasallen, „qui nomen habent militis“, hielten die Grafen von Eppan. (Cod. Wang. nr. 24.) Der Graf Ulrich von Ulten „macinatas nobiles, milites de genere militum“ — in der wiederholt citirten Urkunde. — Hingegen Riprand von Arco hatte nur „homines de macinata seu servos“.

[5]) Cod. Wang. nr. 95 „qui se ad alium dominum transtulerit, quicunque eorum hoc egerit, omnia sua bona omittat.“ — Die kaiserliche Ermächtigung zur Anwendung der gewaltsamen Zurückführung siehe: Ebend. nr. 15.

[6]) Siehe oben p. 208—209.

es, so hatte der Herr das Recht. sich wieder in den Besitz des veräusserten Lehens zu setzen[1]).

In gleicher Weise beschränkt war diese macinata in Betreff der Ehen und der Gewalt über die Kinder. Die homines gentiles durften die Ehen nur schliessen mit Personen ihres Standes[2]); die Heirat mit einer Magd (ancilla) war verboten und zog, wenn diese einem fremden Herrn angehörte, den Verlust aller Güter nach sich[3]).

In Betreff der Kinder galt das allgemeine für Unfreie bestehende Recht; Kinder aus Ehen, in denen die Gatten verschiedenen Herren gehörten, wurden getheilt[4]); Kinder aus Ehen, in denen die Gattin eines Ministerialen eine Freie war, folgten nach dem Rechtsspruche Kaiser Otto's IV. dem Stande des Vaters, wurden wie dieser Ministerialen der Kirche von Trient[5]).

Im Ganzen und Grossen hatte demnach die Entwickelung der Ministerialität im Tridentinischen denselben Verlauf genommen, wie in Deutschtirol, mit Ausnahme, dass das im ersteren Gebiete für alle Dienst- und Abhängigkeits-Verhältnisse Maass und Norm gebende Lehenrecht einen Theil der Ministerialen rasch einem ritterlichen Adelsstande und einer Annäherung an das Vasallenthum entgegenführte, eine Entwicklung, welche in Deutschtirol unter der Herrschaft des Hofrechtes langsamer vor sich ging.

§. 4. **Ausbildung der Ministerialität zu einem eigenen Stande.**

Am Schlusse des §. 2 wurde die Bemerkung ausgesprochen, dass im Laufe der zweiten Hälfte, und besonders gegen die Neige des 13. Jahrhunderts in den Verhältnissen der Ministerialen Deutschtirols eine wesentliche Veränderung eintrat. Welcher Natur diese Veränderung war, deuteten wir oben S. 449 am Ende des §. 1 an. Die Veränderung bestand zunächst in der Ausbildung der Ministerialität zu einem eigenen, mit verschiedenen Rechten ausgestatteten Stande, und in weiterer Entwickelung zur Ausbildung des ministerialen

---

[1]) Siehe den Rechtsspruch des Nicolaus von Egna über die Frage, ob ein Vasall ohne Bewilligung seines Herrn das Lehen ganz oder theilweise veräussern dürfe? Der Spruch lautete: „quod Dominus potest se intromittere de illo feodo, quod venditum est, et feudum debet redire ad dominum.“ (Bonelli II. 552.)

[2]) „Gentiles viri uxores non accipiant, nisi liberas personas ad casam Dei pertinentes.“ (Bonelli II. 553 etc)

[3]) „Si aliquando ancillas alienas acceperint, omnia sua bona amittant.“ (Cod. Wang. nr. 95.)

[4]) Siehe oben S. 445 Anmerkung 2. [5]) Ebenfalls oben S. 439.

Ritterthums und des niederen Adels. Fassen wir zuerst die Ausbildung des eigenen Standes der Ministerialen in's Auge.

Es lag in der Natur aller Verhältnisse, dass die Ministerialen sich zu einem eigenen Stande ausbilden mussten. Ihre genaue Unterscheidung einerseits von den niedereu Unfreien, anderseits von den Vasallen, den Freien und dem Adel[1]); die Gleichartigkeit ihres Dienstverhältnisses an der Seite ihrer Herren; ihre eigenthümlichen Rechte, und selbst ihre Unfreiheit, welche ihnen eine Mittelstellung zwischen den ganz Unfreien und den Freien anwies, mussten sie dahin bringen, sich als Genossen eines und desselben, aber eines eigenen Standes zu betrachten. Am meisten trug aber dazu bei das eigene, nur für sie giltige Recht, das zum Unterschiede von dem für Freie geltenden Landrechte[2]) (consuetudo provinciae, jus provinciale) — Hofrecht genannt wurde; denn dieses regelte ihre eigenthümlichen Standesrechte.

Ursprung und Inbegriff des Hofrechtes sind so nahe verwandt, dass, während man den ersten nachweist, der zweite festgestellt wird. Alle zum Hofe eines Herrn gehörigen Eigenleute bildeten mit ihrem Herrn eine Familie. Aus den Verhältnissen der Mitglieder dieser Familie zu ihrem Vorsteher, und umgekehrt, musste sich entweder auf dem Wege des Herkommens oder freithätiger Bestimmungen für den Herrn eine Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Familie, und für diese ein Dienstrecht, d. h. verpflichtende Satzungen bezüglich der Dienstleistung herausbilden, und das war das Hofrecht, somit der Inbegriff aller Vorschriften über die Verhältnisse der Mitglieder einer Familie zu ihrem Herrn und des Herrn zu den Angehörigen seiner Familie.

Dieses Hofrecht war aber ein von dem nur für Freie geltenden Landrechte verschiedenes, und ein eigens für die Unfreien geschaffenes. Es gestaltete sich gewöhnlich wie von selbst aus den gegebenen Beziehungen der Eigenleute zu einander und zu ihren Herren, d. h. aus der Art ihrer Verwendung und Dienstleistung heraus. Da diese an jedem Herrenhofe zweifacher Art war, je nachdem die

---

[1]) Diese Unterscheidung zeigt sich am genauesten in der Rangordnung der Zeugen in Urkunden. Man vergleiche z. B. die Urkunde bei Hormayr. Beiträge II. 849, wo nach den zuerst unterschriebenen Herren, Graf Ulrich von Eppan und Albero von Wangen, die Unterschriften von 20 Ministerialen folgen; oder die Urkunde ebend. p. 311 etc. wo nach 10 Herren von Adel, 29 Ministerialen folgen.

[2]) auch „judicium provinciale" genannt. Hormayr a. a. O. p. 168 und p. 277.

Eigenleute entweder zu dem Hausdienste oder auf dem Lande zur Feldarbeit und Viehzucht verwendet wurden, so zerfiel auch das Hofrecht in zwei Arten, in das Hofrecht im engsten Sinne für die niederen Unfreien (die mancipia, servi, rustici), und in das Hofrecht, richtiger Dienstrecht, für die Ministerialen, „jus ministerialium". Die erste Art können wir an dieser Stelle füglich bei Seite lassen, da uns, unserem Zwecke gemäss, zunächst nur die zweite Art beschäftigt.

Da nun die Ministerialen selbst wieder gleichsam doppelter Natur waren, ihrem Wesen nach Unfreie, ihrer Dienste wegen in der unmittelbaren Nähe ihres Herrn aber eine Klasse von Unfreien höheren Ranges: so musste auch ihr Hof- oder besser gesagt Dienstrecht eine eigenthümliche, diesen Verhältnissen entsprechende Ausbildung erhalten; und so war es. Das Dienstrecht der Ministerialen enthielt Bestimmungen, von denen einige sie als Unfreie kennzeichnen, wie oben im §. 2 des weiteren nachgewiesen wurde; andere aber, welche ihrem Dienstrechte den Charakter eines zwischen ihnen und ihren Herren bestehenden Vertragsverhältnisses, und damit auch ihrer Genossenschaft die Anerkennung als eines mit eigenen Rechten ausgestatteten Standes verliehen[1]).

Zu ihren wesentlichsten Standesrechten gehörte zuvörderst, dass die Festsetzung oder Abänderung ihres Rechtes, des juris ministerialium, nicht von der Willkür der Herren abhing; es musste bewahrt werden, wie es sich allmälig geschichtlich herangebildet hatte; eine Abänderung konnte nur mit Zustimmung der Ministerialen stattfinden. Waren Bestimmungen zweifelhaft, oder entstanden Irrungen, so konnten sie in keiner anderen Weise als in Berathung mit den Ministerialen und durch gemeinsame Uebereinkunft entschieden und bestimmt werden. Um die Rechte vor Vergessenheit zu bewahren, waren die Ministerialen berechtigt, gleich den freien Männern dieselben durch Weisthümer zu bezeugen und kundzugeben; aus ihrrer Mitte gewählte Zeugen gaben eidlich bekräftigte Auskunft über das, was herkömmlich geltendes Standesrecht war. Zu noch grösserer Sicherheit wurden die Rechte von besonders gewählten und verpflichteten Ministerialen aufgeschrieben und an sicheren Orten, gewöhnlich in Kirchen, aufbewahrt[2]). Welcher hohe Werth auf die Standesrechte gelegt wurde, beweist die ängstliche Sorgfalt, mit welcher sie bewahrt wurden. Wollte z. B. ein Herr einen niederen Unfreien besonders begünstigen und zum Ministerialen erheben, oder einen seiner Ministe-

---

[1]) Fürth p. 249. [2]) Ebend. p. 250—258.

rialen an einen andern Herrn übergeben, so konnte dies ohne Zustimmung der übrigen Ministerialen nicht geschehen und musste überdies im ersten Falle die Verleihung des ministerialen Rechtes an den Aufzunehmenden ausdrücklich ausgesprochen, und im zweiten Falle dem Uebergebenen dasselbe Recht gewahrt werden[1]; denn der Charakter eines Ministerialen wurde, sowie der Name „Ministerial" als specifisches Unterscheidungszeichen des Standes, Ehrensache, und nahm bald, zumal den niederen Unfreien gegenüber, den Zusatz „edler" Ministerial an[2]).

Auf dieser Grundlage eines mit Rechten und Vorzügen ausgestatteten Standes mussten sich die Ministerialen nothwendig zu einer Stellung emporarbeiten, welche sie den Freien und dem Adel immer näher brachte. Viele Verhältnisse trugen zu dieser Entwicklung bei. Sie verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Schon das unmittelbar nahe Verhältniss, in welchem die Ministerialen als Verwalter der wichtigsten Haus- und Oeconomie-Geschäfte zu ihren Herren standen, brachte es nothwendig mit sich, dass sie zu grossem Einflusse auf dieselben gelangten[3]). Dazu kamen besondere Umstände, welche namentlich die Ministerialen der Kirche zu einer bevorzugten Stellung emporhoben und bewirkten, dass sich ihr An-

---

[1]) Ulrich von Tarasp schenkt der Kirche von Chur seine „Ministeriales utriusque sexus aber unter der Bedingung, ut tantum ac tale jus, quantum et quale ministeriales S. Mariae Curiens. ecclesiae habere debeant." Goswin p. 25. Graf Arnold von Mareit tradidit super altare SS. Ingenuini et Albuini Ministerialem suam Mahtild, cum omnibus pueris suis cum legitimo jure ministeriali. Hormayr, Beiträge II. 262. — Abt Albert von Marienberg befreit die Brüder Stamutz von ihrem bisherigen servitium, ut liberius et honestius vivere possint secundum legem Curiensium Ministerialium. Goswin p. 34. — Bertoldus advocatus ecclesiae Brix. filium R. et filiam A. Burchardi Sabionensis Castellani in manus Comitis Udalrici Eppanensis delegavit, eo tenore, ut eos in jus Ministerialium tempore oportuno traderet super Altare eccles. Brixin. Hormayr l. c. p 262. — Nobilis Wolftrigil famulam quandam Juditam cum filiis et filiabus suis, a quodam libero Haug sibi traditam ad legitimorum Ministerialium jus exequendum supra altare tradidit. Sinnacher III. 194 etc. — Bei einem Austausche: Die Bischöfe Albert von Trient und Heinrich von Brixen tauschen Ministerialen ita, ut quilibet Episcoporum eos quos ab altero in permutationem acceperat, per ministeriales suae ecclesiae habere debeat. Bonelli II. 483. — Ebenso die Bischöfe Richer und Salomon tauschen zwei weibliche Ministerialen cum omni jure ministerialium. Hormayr l. c. p. 67—68. — Ebenso tauschen die Bischöfe Bertold von Brixen und Albert von Trient Ministerialen ut legitimo jure ministerialium utantur. Ebend. p. 324.

[2]) Siehe oben p. 429 not. 7.

[3]) Siehe oben S. 428.

sehen und ihre Bedeutung rascher entwickelte, als bei den Ministerialen weltlicher Herren. Es ist bekannt, welcher bevorzugten Stellung die hohen kirchlichen Würdenträger in der mittelalterlichen Gesellschaft sich erfreuten. Ecclesia praecedat, war durch das ganze Zeitalter allgemein herrschender Grundsatz; man erinnere sich blos an die Rangordnung der Kurfürsten des heil. römischen Reiches deutscher Nation, oder an die Rangordnung der Zeugen in der nächsten besten Urkunde[1]). An der bevorzugten Stellung der geistlichen Fürsten nahmen auch ihre Ministerialen Theil, denn auch sie gingen den Ministerialen der weltlichen Herren vor. Zeugniss dafür ebenfalls die Urkunden. In einem Vertrage zwischen dem Bischofe Egno von Brixen und dem Grafen Meinhard von Görz übernahmen die Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages die Ministerialen der beiden Herren und sind in der Urkunde in folgender Ordnung verzeichnet: „Arnold von Rodank, Werner von Schenkenberg, Albert von Voitsberg und Wilhelm von Aicha Ministeriales ecclesiae Brixinensis, — dann Ulrich von Reifenberg, Heinrich Vizedom von Falkenstein, Heinrich Burggraf von Lienz und Volker von Flachsberg, Ministeriales Domini Comitis[2]).

Der Grund ihrer Bevorzugung vor den Ministerialen weltlicher Herren lag in dem Begriffe, welchen die damalige Zeit von dem Eigenthümer des Kirchengutes hatte. Als solcher galt nicht der jeweilige Bischof, Abt oder die kirchliche Gemeinde, sondern der Schutzpatron der Kirche; die Güter der Kirche waren Güter des Schutzheiligen. Was einer Kirche geschenkt oder zugewendet wurde,

---

¹) Zu allem Ueberflusse möge hier die lange Liste der Zeugen aus einer Urkunde Heinrichs V. für das Bisthum Bamberg dd. Pressburg 29. September 1108 mitgetheilt werden. Die Zeugen folgen sich in nachstehender Ordnung: ‚Fridericus Coloniensis Archiepiscopus, Hartwicus episcop. Ratisponensis, Odalricus Pataviens. Episc., Heinricus Frisingensis Episc., Eberhardus episc. Eistettensis, Hermannus episcop. Augustensis, Purchardus Monasteriensis. Dux Welfo. Dux Fridericus. Marchio Leupoldus. Marchio Diepoldus. Marchio Engilbertus. Comes Wicpertus de Turingia‘ (folgen noch 9 Comites), dann der Adel: Fridericus advocatus ratisbonensis, Hartwich de Chregelingen, Wernherus advocatus Augustensis, Wolfker de Naliube, Dietrich de Waltindorf und noch 25 andere Edle. (v. Meiller, Regest. der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich p. 12.) Die Bischöfe gingen den Herzogen, Markgrafen und Grafen voran.

²) Urkunde dd. Patriarchesdorf 30. April 1241. Hormayr, Beiträge II. p. 333. Man vergl. damit die Urkunde ebend. p. 273, in welcher nach den Ausstellern der Urkunde Markgraf Bertold von Istrien und dessen Sohne dem Herzoge von Meranien zuerst die Geistlichen, dann die Nobiles (der Adel) und von den Ministerialen zuerst die von Brixen und erst nach ihnen die Ministerialen des Markgrafen verzeichnet sind.

ging in das Eigenthum des Heiligen über und gehörte ihm. Daher kennen die Traditions- oder Saalbücher keinen anderen Ausdruck als z. B. die der Kirche von Brixen „N. N. tradidit ad altare S. Ingenuini“, oder „supra altare SS. Cassiani et Ingenuini“; die von Trient: „Henricus filius cujusdam Regmeno Comitis super altare S. Vigilii possuit XVI juga (sic) terrarum et tria area (sic) vinearum“; — die von Chur: „Otto rex .. Sanctae Dei genitrici Mariae, sanctoque confessori Christi Lucio omne teloneum (in civitate Curia) in proprietatem donamus“, und das galt von Personen wie von Sachen[1]).

So wie nun die Güter einer Kirche nicht das Eigenthum des Bischofes, Abtes, sondern des Heiligen waren, dem die Kirche geweiht war, so galt dasselbe auch von den Eigenleuten und Ministerialen einer Kirche; sie waren Ministerialen der Kirche und des Schutzheiligen derselben, und erhielten von diesem ihren Namen. Darum hiessen sie z. B. ministeriales ecclesiae Brixinensis oder de familia eccles. Brixin.; im Tridentinischen: homines de macinata S. Vigilii, im Gegensatze zu den Ministerialen weltlicher Herren, die als deren Eigenleute nach ihren Namen genannt wurden, z. B. ministeriales Marchionis Bertholdi de Andechs, Ministeriales Comitis Heinrici de Tirol u. s. w.

Die Bevorzugung, deren sich die Ministerialen einer Kirche aus dem Grunde vor den Misterialen weltlicher Herren erfreuten, weil sie Dienstmannen des Schutzheiligen der Kirche waren und gleich den Kirchen und Kirchengütern für Eigenthum des Schutzheiligen galten, hatte aber eine sehr wichtige Folge; sie erklärt uns, wie es kam, dass die Ministerialität sich bei den Kirchen viel früher vollkommen ausbildete, als bei den weltlichen Herren. Mit der Darstellung dieser rascheren Ausbildung beginnen wir zugleich den Nachweis des Emporsteigens der Ministerialen zu ihrer grossen Bedeutung.

Den Ausgangspunkt bildete die Verwaltung der Kirchengüter. Nach kirchlichem Rechte durften die Kirchengüter in der Regel nicht veräussert werden[2]); sie durften daher auch nicht in einer solchen

---

[1]) Bei einem Tausche von Ministerialen zwischen Brixen und Trient übergab Bischof Hartmann eine Ministerialin Agnes „ad altare S. Vigilii; econtra Episcopus Tridentinus Adalpretus tradidit ecclesiae Brixinensi ministerialem Hoilicam super altare SS. Confessorum Ingenuini et Albuini‘. Bonelli II. 400. In einer Schenkungs-Urkunde von 1160 erklärt Ulrich von Tarasp: „dedi ac tradidi ministeriales meos utriusque sexus S. Mariae ecclesiae Curiensis.‘ Eichhorn Cod. probat p. 55 etc.

[2]) Walters Kirchliches Recht (9. Auflage) § 253 Von der Veräusserung des Kirchengutes. — Fürth p. 42—43.

Weise Jemandem zur Verwaltung übergeben werden, dass dadurch ihre Entfremdung herbeigeführt werden konnte, wie dies z. B. bei Lehen und Aemtern der Fall war, bei welchen durch Nichtberücksichtigung des Rechtes des Lehensherrn nicht selten das Eigenthumsrecht selbst verloren ging. Diese Gefahr war nicht zu befürchten, wenn eine Kirche die Verwaltung ihrer Güter nicht Freien, sondern ihren Eigenleuten anvertraute; denn diese standen unter der Gerichtsbarkeit ihres Herrn, und waren als Unfreie eines echten Eigenthums nicht fähig[1]), konnten sich daher von dem Gute der „Familia". zu welcher sie gehörten, wider den Willen ihres Herrn nichts zueignen und diesem entfremden. Aus diesem Grunde wählten die Vorsteher der Kirchen ihre Ministerialen zu Verwaltern der Kirchengüter[2]). Das versetzte diese in eine geachtete und einflussreiche Stellung; sie wurden die Aufseher über die Höfe, wodurch sie der Sache nach schon das waren, was sich später an den Namen der „herrschaftlichen Vögte" knüpfte[3]). Als solche hatten sie selbst wieder niedere Unfreie unter sich[4]).

Bald erhielten sie auch vornehme Namen; sie erscheinen als honorati, nobiles servientes, honestiores servitores, und ihre Gesammtheit als nobilior familia[5]); ihre Dienste wurden mit Beneficien belohnt, d. h. mit Gütern der Kirche, was die vielen Schenkungen der Ministerialen an ihre Kirchen beweisen, unter denen sie die Güter, welche sie jure hereditario besassen[6]), von solchen unterschieden, bei denen der Erwerbstitel nicht angegeben wird, und die höchst wahrscheinlich aus den Beneficien herrührten[7]). Ihnen übertrugen die Bischöfe

---

[1]) Siehe oben S. 438 u. f. [2]) Fürth p. 42—43.

[3]) Ueber die Stiftsvögte und den Unterschied zwischen ihnen und den Stadtvögten siehe Walter D. R. G. § 214. — Der Stiftsvogt, welcher aus den Ministerialen gewählt war, hatte mit den Grundholden, den Ministerialen und Verwaltungssachen zu thun. Die Stiftsvögte waren gänzlich verschieden von den Schirmvögten.

[4]) Fürth l. c. — Siehe auch oben S. 451 Anmerkung 3, wo der Ministerial Enzelerius seinen „hominem de sua macinata Wilhelmum" der Kirche von Trient übergiebt. — Auch Sinnacher II 651 et seq.

[5]) Fürth p. 59. [6]) Siehe oben S. 435.

[7]) Man sehe Sinnacher II. 651—658 das lange Verzeichniss von Schenkungen der Brixener Ministerialen an ihr Hochstift. — Dass ein grosser Theil des Grund- und Bodens der Stifte und Klöster an die Ministerialen und Vögte verliehen wurde, berichtet Walter a. a. O. § 265. — Fürth p. 262 gibt an, dass Ministerialen neben Beneficien auch Eigen, entweder von den Vorfahren ererbte Güter oder erworbenes Vermögen besassen, was aber von den Beneficien wohl unterschieden wurde, z. B. ministerialibus viris et eorum beneficiis et allodiis eorum proprietatibus. Ebend. p. 279.

von Brixen und Trient auch die Castellaneien, d. i. die Burghut in den Schlössern ihrer Hochstifte, was ein vorzügliches Mittel zur Förderung ihres Einflusses und ihrer Macht war; denn aus den Castellanen oder Burgvögten ging später der grösste Theil des niederen Adels hervor[1]).

Ihre steigende Bedeutung trat ferner in ihrer Zuziehung als Zeugen bei öffentlichen Verhandlungen zu Tage. Sie erscheinen als solche bei Schenkungen von Gütern und anderen Widmungen an Kirchen und Klöster, so bei Bischof Reginberts Schenkung von Alpen und anderen Gütern an das Stift Wilten die Ministerialen des Bischofes Reinbert von Völs, Burchard von Saeben, Friedrich und Arnold von Rodank und Rutbert von Reifenstein[2]). Bei dem Vermächtnisse des Grafen Ulrich von Ulten für den Bischof Egno von Brixen wirkten als Zeugen mit die Ministerialen der Kirche von Brixen Arnold von Rodank, Albert von Voitsberg, Reinbert von Gernstein[3]). Bei der Auswechslung von Ministerialen zwischen Bischof Richer von Brixen und Salomon von Trient waren 15 Ministerialen beider Kirchen als Zeugen zugegen, die damals noch ohne Beifügung eines Prädikates einfach als Anshalm, Wigant, Hartwich, Udalschalk, Gottschalk, Reginhart etc. etc. angeführt werden[4]). Bei einem Rechtsstreite über Güterbesitz waren anwesend unter anderen die Ministerialen Heinrich Garre und Heinrich von Völs[5]); bei einem Gütertausche 20 Ministerialen des Grafen von Tirol und 6 von Seite des Bischofs von Brixen, unter diesen Wilhelm von Aicha, Albert von Voitsberg, Ulrich von Rasen und Friedrich von Rodank[6]). Sie erscheinen mitwirkend bei Gründung von Klöstern; bei der Gründung von Neustift setzten 19 Ministerialen ihre Namen unter die Urkunde[7]); bei Ländertheilung, z. B. bei der Theilung zwischen Tirol und Hirschberg, unterzeichneten 29 Ministerialen die Urkunde[8]); bei Verträgen und Vergleichen streitender Parteien[9]) und selbst bei Versammlungen, die der Form nach

---

[1]) Der Mitstifter des Klosters Neustift, Reginbert von Saeben, war Ministerial der Kirche von Brixen und Castellan von Saeben. Mairhofer p. 1 Urkunde von 1142.

[2]) Hormayr, Beiträge II 119—121. [3]) Ebend. p. 103, Urkunde dd. 1241.

[4]) Ebend. p. 67—68, Urkunde zwischen 1174—1178.

[5]) Mairhofer nr. 182, Urkunde dd. 1195.

[6]) Hormayr l. c. p. 351 dd. 1257.

[7]) Mairhofer p. 1 etc. — Hormayr, Beiträge p. 134—137.

[8]) Hormayr ebend. p. 311—318.

[9]) Bei der Schlichtung des Streites zwischen dem Stifte Sonnenburg und der Abtei Biburg in Baiern um 8 Höfe in Aldein (Bonelli II. 485); bei dem Ausgleiche Neustifts wegen Plaiken und um Güter zu Platto (Mairhofer

schon an ständische Versammlungen mahnten[1]). Aber nicht blos als Zeugen erschienen sie an der Seite und im Gefolge ihrer Herren; sie traten in vielen und wichtigen Beziehungen auch massgebend für sie auf. Die Herren waren in verschiedenen, zunächst in allen jenen Handlungen an die Zustimmung ihrer Ministerialen gebunden, durch welche diese nahe oder ferne berührt wurden. Handelte es sich um die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Stand und in die Gemeinschaft der Ministerialen, so konnte der Herr die Aufnahme nur mit deren Zustimmung vornehmen[2]). Wollte der Besitzer eines Gutes, welches er als Beneficium von einem Herrn innehatte, gegen ein anderes, welches sein Eigen war, austauschen in der Absicht, jenes an eine Kirche zu vergeben, so bedurfte er zum Austausche die Erlaubniss und Einwilligung nicht blos desjenigen Herrn, der ihm das Beneficium übertragen hatte, sondern auch der Ministerialen dieses Herrn[3]). Selbst wenn ein Herr das Gut, welches einer seiner Ministerialen besass, gegen ein anderes umtauschen wollte, war der Consens der übrigen Ministerialen dazu erforderlich[4]). Wollten zwei Herren Ministerialen gegen einander austauschen, so musste die Einwilligung der beiderseitigen Ministerialen eingeholt werden[5]).

---

p. 71 und 75); bei dem Vertrage Adalberts von Tirol mit dem Bischofe Berthold von Chur (Hormayr, Beiträge 190—194); bei der Aussöhnung des Bischofes Egno mit dem Grafen Meinhard von Görz (ebend. p. 338) wirkten überall zahlreiche Ministerialen mit.

[1]) Siehe Sinnacher V. 102.

[2]) Graf Egno von Ulten übergab zwei Töchter des Gebhard von Hauenstein, Antisma und Wilbirga, ut de caetero essent ministeriales, ecclesiae Brixin. quos Dnus Chuonradus Episcopus cum consensu Canonicorum et Ministerialium recepit in consortium ministerialium. 1202. (Hormayr, Geschichte von Tirol II. p. 187.)

[3]) Fridericus de Reifenstein agrum in Algunde situm, quem beneficiali jure a Comite Tirol. detinebat, licentia et consilio permissioneque ejusdem Comitis Heinrici et suorum ministerialium cum alio agro de suis praediis commutavit, et Wiltinensis Caenobii fratribus tradidit.‘ Hormayr, Geschichte von Tirol p. 86 (circa anno 1178). Der Grund davon war, weil ein Gut, welches Beneficium war, durch seinen Austausch gegen ein Allod den Ministerialen gewissermassen entfremdet wurde.

[4]) Hartmann Brixin. eccl. Episcopus cum Friderico et conjuge sua Gerbirch ejusdem ecclesiae ministeriali legitimum fecit concambium — consensu Clericorum suorum et ministerialium. Der Bischof tauschte den Hof Rodank (Rodanek), aus welchem er ein Schloss erbaut hatte, gegen Güter in Stockach ein, welche Friedrich ihm abtrat (zwischen 1148—1164). Sinnacher III. 413—414.

[5]) Die Bischöfe Berchtold von Brixen und Albert von Trient wollten 1220 einige Ministerialen gegen einander austauschen. Sie thaten dies in praesentia D. Friederici Imperatoris ejus permissione et cum voluntate Canonicorum et

Ministerialen, welche Güter an Klöster vergeben wollten, genügte die Bewilligung ihrer Herren allein nicht; es musste auch das Gutachten der übrigen Ministerialen hinzukommen[1]). Insbesondere war zur Feststellung von Bestimmungen über die Ehen der Ministerialen verschiedener Herren die Zustimmung jener Ministerialen nothwendig, deren Kreisen die Eheschliessenden angehörten[2]). Schenkungen an Kirchen, wenn dieselben von Ministerialen ausgingen, konnten nur mit Zustimmung der Ministerialen, die den Herren der Schenkenden angehörten, gemacht werden, besonders in dem Falle, wenn die geschenkten Güter die Besitzungen der anderen Ministerialen in irgend einer Weise berührten[3]). Manche Ministerialen waren bei Vermächtnissen an Kirchen oder Klöster an die Einwilligung ihrer Verwandten gebunden, besonders wenn diese ebenfalls Ministerialen waren[4]).

An die Zustimmung der Ministerialen waren aber die Herren nicht blos bei allen Verfügungen gebunden, welche deren persönliches Interesse betrafen, sie wurde auch bei der Schlichtung oder bei dem Vollzuge öffentlicher Angelegenheiten als nothwendiges Erforderniss betrachtet. Als es sich im Jahre 1180 um die Erwerbung jenes Terrains an der Innbrücke handelte, auf welchem am rechten Ufer dieses Flusses die Stadt Innsbruck gegründet werden sollte, konnte das Stift Wilten zur Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens erst dann bewogen werden, als der Markgraf Bertold von Istrien und

---

ministerialium utriusque ecclesiae. Sinnacher IV. 145. Hormayr Beiträge II. 324 aber fehlerhaft.

[1]) Bertold Herzog von Meranien erlaubt seinen Ministerialen (auctoritate nostra et consilio fidelium et ministerialium nostrorum) dem Kloster St. Georgenberg Güter zu verschreiben. (Chronik von St. Georgenberg p. 289 nr. 15.)

[2]) Die grosse Vereinbarung zwischen Bischof Egno von Brixen und Graf Albert von Tirol in Betreff der Ehen ihrer beiderseitigen Ministerialen enthält am Schlusse der Urkunde den Satz: Acta sunt haec de consensu capituli et ministerialium. (Hormayr, Beiräge II. 327—333.) — Die Bischöfe Adelpret von Trient und Albert I. von Freising geben ihre Einwilligung zur Ehe eines Trientner Ministarialen mit einer Freisingischen Ministerialin communi consensu nostro et ministerialium ecclesiarum nostrarum. (Zahn. Cod. dipl. Frising. I. p. 112.)

[3]) Reginbert von Saeben, Stifter des Klosters Neustift, wies alle seine Besitzungen an dem Orte, wo das Kloster erbaut wurde, diesem zu, auctoritate Hartmanni Episc. Brix. et Advocati Arnoldi et Comitum de Tirol Alb. et Berth. nec non ministerialium Brix. eccles. approbatione. Hormayr, Beiträge II. p. 134—137. — Sinnacher III. p. 422 und 423.

[4]) Chuonrad von Firmian bedurfte zu einer Schenkung an Neustift der Zustimmung seiner nächsten Verwandten, da diese wie er selbst Tridentinische Ministerialen waren. (Mairhofer p. 57 nr. 152.)

dessen Sohn, der Herzog von Meranien, sich an den Bischof Heinrich von Brixen gewendet, und dieser mit seiner Autorität die Abtretung vermittelt hatte. Der Bischof von Brixen konnte um so mehr auctoritativ einschreiten, als es sein Vorgänger Bischof Reginbert gewesen war, welcher das Stift Wilten gegründet und demselben den ganzen Bezirk der Hofmark, die auch den verlangten Grund und Boden umfasste, geschenkt hatte[1]). Bei der Schlichtung dieser Angelegenheit waren nun neben den Domherren auch die Ministerialen der Brixner Kirche thätig, indem auch sie ihre Zustimmung zur Abtretung des verlangten Bodens gaben[2]). Unter gleicher Mitwirkung der Ministerialen übertrug 1214 Bischof Konrad von Brixen die Schirmvogtei seines Stiftes, welche Markgraf Heinrich von Istrien verwirkt hatte, an den Grafen Adalbert von Tirol[3]). Ebenso sehen wir bei dem wichtigen schiedsrichterlichen Spruche des Pfalzgrafen Ludwig in dem über die Tirolische Erbtheilung zwischen dem Grafen Gebhard von Hirschberg und den Grafen Meinhard und Albert von Görz entstandenen Streite zahlreiche Ministerialen mitwirken[4]). In dem Austrage zwischen dem Grafen Adalbert von Tirol und dem Bischofe Berchtold von Chur obwaltender Streitigkeiten 1228 waren die Vasallen und Ministerialen der beiden Herren sogar die von ihnen gewählten Schiedsrichter[5]). Wir sehen sie ferner mitwirken bei der Ein-

---

[1]) Siehe oben S. 166. 396.

[2]) Bertoldus Marchio etc. notum fieri volumus, quod pater meus et ego multis rationibus ventilatis, intervenientibus amicorum precibus, praecipue auctoritate Domini Heinrici Brix. Epi cum favore et consensu tam ministerialium, quam canonicorum ejusdem eccles. tandem obtinuimus etc. etc. (Hormayr, Beiträge p. 278.)

[3]) Siehe oben S. 121 und Hormayr l. c. p. 287—288. „Conradus Episc. Brix. eccles. notum esse volumus, quod . . . nos de communi consilio fratrum nostrorum Canonicorum et Ministerialium eccles. nostrae — Advocatiam eccles. Brix. concessimus dilecto fideli nostro Alberto Comiti Tirolis“

[4]) Nos (so erklärt der Pfalzgraf) inspectis utriusque partis instrumentis, et auditis partium principalium assertionibus — — requisito etiam consilio nostrorum fidelium et ministerialium — — taliter definimus. Hormayr, Beiträge p. 311—318.

[5]) Notum sit omnibus (erklären der Graf und der Bischof) quod lis et controversia . . . super quibusdam negotiis tandem de utriusque partis voluntate, termino super hoc assignato, convocatis ex magna parte Vasallis et Ministerialibus, ambo unanimiter convenerunt . . . . Dann im Verlaufe der Urkunde: Episcopus et Canonici ecclae Curiensis simul cum Ministerialibus ejusdem ecclesiae fide data promiserunt. (Hormayr, Beiträge p. 190—194.)

führung von Landfrieden[1]) zur Verpönung des Faustrechtes, der Wegelagerung, räuberischer Ueberfälle und Gewaltthaten, des Tragens verbotener Waffen u. s. w. wie auch bei öffentlichen Gerichten[2]).

Ganz besonders aber offenbarte sich der massgebende Einfluss der Ministerialen, namentlich der Ministerialen geistlicher Herren, bei Gelegenheiten, wo ihr Interesse zunächst berührt wurde; das geschah bei den Wahlen der Bischöfe und Aebte. Die Ministerialen hatten Antheil am Wahlrechte und übten es gemeinsam mit den Kapiteln der Stifte[3]). Ihr Einfluss und ihre Macht war so gross, dass sie einen gegen ihren Willen von der Geistlichkeit gewählten, oder, wie es in unruhigen Zeiten nicht selten geschah, von mächtigen Grossen ihnen aufgedrungenen Herrn nicht blos von dem Antritte seiner Würde abzuhalten vermochten[4]), sondern auch gewaltsam vertrieben[5]). Auch die Controlle gegen die Amtsführung ihrer Herrn übten sie, und nöthigten sie im Falle allzugrosser Schwäche, selbst zur Entsagung[6]).

---

[1]) Der 1229 von dem Bischofe Heinrich von Brixen und dem Grafen Adalbert von Tirol für einen genau bezeichneten Bezirk des Fürstenthums Brixen auf 8 Jahre aufgerichtete Landfrieden wird mit den Worten eingeleitet: Haec est forma pacis facta per .... annuentibus et consulentibus Canonicis, nec non Alberto Comite Tirolensi simul et universis Ministerialibus Ecclesiae Brix. Ebend. p. 170—173. Hormayr bringt aber die Landfriedens-Urkunde unter dem Titel: Codex criminalium!

[2]) Man sehe die am 29. October 1182 zu Aufhofen im Pusterthale gehaltene Gerichtsversammlung (publicum placitum). Anwesend waren Ministerialen des Schirmvogtes und des Bischofes von Brixen in grosser Anzahl. (Ebend. p. 265—268.) — Die von dem Markgrafen Bertold von Istrien 1187 wegen Besitzstörung des Klosters Wilten durch die Kaufleute von Innsbruck gehaltene Gerichtsversammlung, dies judicialis, legitimum placitum. Anwesend Adel, Ministerialen etc. insuper universi provinciae (Gerichtsbezirk?) incolae. (Ebend. p. 277.)

[3]) Die Wahl des Bischofes Hartmann von Brixen geschah 1140 durch den Klerus und die Ministerialen des Hochstiftes: „Clericis illius ecclesiae et Ministerialibus ad eligendum pontificem convenientibus“ etc. (Vita beati Hartmanni bei Pez. script. rerum austriacar. I. 508.)

[4]) Fürth p. 185.

[5]) Siehe oben S. 81—82 den Vorgang mit dem von dem Herzoge Welf auf den bischöflichen Stuhl von Brixen erhobenen Burchard, der Anfangs vertrieben, nach seiner Rückkehr zwischen 1098—1099 von den kaiserlich gesinnten Ministerialen ermordet wurde. Sinnacher II. 543—544.

[6]) Als Kaiser Friedrich II. auf seinem Zuge durch Tirol 1236 nach Brixen kam, wurde er von den Domherren und Ministerialen mit Klagen gegen den Bischof Heinrich bestürmt. Sie beschuldigten ihn, dass wegen seiner Schwäche wider die von allen Seiten anstürmenden Missethäter keine Abhilfe zu erlangen wäre, und dass auch die Rechte des Stiftes vernachlässigt würden. Da der Bischof sich zu seiner Entschuldigung auf sein Alter und auf seine körperliche

Wirft man nun zum Schlusse einen Blick zurück auf den soeben geschilderten Entwicklungsgang, welchen die Ministerialität, besonders unter den geistlichen Herren nahm, so drängt sich die Frage wohl von selbst auf, wie weit noch der Weg war bis zur völligen Lockerung, ja bis zur gänzlichen Zerreissung der Bande, welche die Ministerialen an ihre Herren knüpften. Die Abhängigkeit der Ministerialen bestand nur noch in der Theorie; im praktischen Leben gab es kaum einen Unterschied zwischen ihnen und den Freien. Die gänzliche Auflösung des Verbandes zwischen den Ministerialen und ihren Herren musste eintreten, sobald Einflüsse oder gewaltthätige Einwirkungen von aussen her stattfanden, welche das Streben der Ministerialen, sich an Rechten und Unabhängigkeit den Freien völlig gleichzustellen, begünstigten und die Bande der ministerialen Abhängigkeit gewaltsam zerrissen. Das geschah durch den Uebergang der Ministerialität in das Ritter- und Vasallenthum, und in den Kämpfen der Grafen von Tirol gegen die Bischöfe von Brixen und Trient, wobei die Ministerialen der Gotteshäuser gegen ihre Herren aufgehetzt und ihnen entfremdet wurden. Fassen wir zuerst die Entstehung und Ausbildung des Ritterthums in's Auge.

§. 5. **Entstehung und Ausbildung des Ritterthums.**

„Nichts verwirrt die Einsicht in die mittelalterlichen Standesverhältnisse mehr,“ schreibt Roth Freiherr von Schreckenstein[1]), „als wenn man die Ritter kurzweg zum Adel rechnet;“ denn das Wort „miles“, welches man mit „Ritter“ verdeutschte, bedeutete ursprünglich, im 10. und 11. Jahrhunderte, nichts weiter als einen Bewaffneten, so dass selbst niedere Unfreie, wenn sie wegen dringender Noth von ihren Herren zur Vertheidigung bewaffnet wurden, den Titel milites erhielten[2]).

Allerdings verband man mit dem Worte bald einen edlen Begriff; denn da das Recht Waffen zu tragen ein Vorrecht der Freien war, so näherte sich das Wort „miles“ der Bezeichnung eines Freien und rückte auch Andere, selbst Unfreie, so lange sie zur Bewaffnung verwendet wurden, den Freien näher. Besonders war das der Fall, wenn

---

Schwäche berief, wurde er zur Resignation gedrängt Resignavit igitur (sagt der Kaiser in der hierüber ausgestellten Urkunde) una cum capitulo et de assensu et consilio ministerialium suorum omnia jura et regalia ejusdem eccles. tam in castris quam civitatibus, villis, oppidis, ministerialibus, hominibus in nostra et imperii custodia etc. (Hormayr. Beiträge II. p. 321 etc.)

[1]) Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft I. p. 161.

[2]) Fürth p. 45.

Herren ihre Ministerialen, nicht vorübergehend, sondern bleibend, zum Waffendienste ausschieden, in Folge dessen diese den Namen „milites“ erhielten. Dieser Fall stellte sich bei geistlichen Herren fast nothwendig ein; denn da die Kirchengüter, wie oben S. 460 gezeigt wurde, nach kirchlichem Rechte weder veräussert noch der Gefahr der Entfremdung ausgesetzt werden durften, so mussten wegen Mangels an Lehensmannen (Vasallen) an deren Stelle die Ministerialen bewaffnet werden. Das hatte zur Folge, dass diese wegen ihres veränderten Berufes den Namen „Ministeriales“ entweder gänzlich mit dem Namen „milites“ vertauschten, oder beide abwechselnd gebrauchten[1]).

Ein zweiter Fall trat ein, wenn geistliche Herren, nach dem Beispiele weltlicher Fürsten und Dynasten, mit denen sie an Macht und Würde auf gleicher Stufe standen, durch ein glänzendes Gefolge sich auszuzeichnen suchten, daher entweder waffenkundige Männer um sich sammelten, oder aus ihren Ministerialen sich ein solches Gefolge bildeten[2]). Mit welch' zahlreichem Gefolge von Ministerialen und Vasallen, die sämmtlich milites waren, Bischof Berthold I. von Brixen im Jahre 1220 im Lager Kaiser Friedrich II. vor Bozen erschien, bezeugt das folgende Verzeichniss. Das Gefolge bestand aus Hugo von Taufers[3]), Arnold und Gottfried von Rodank, Friedrich und Konrad von Schöneck, Wernher von Schenkenberg, Heinrich von Velturns, Hartung von Berg, Otto von Firmian, Konrad von Spilenhofen, Gebehard Flieger, Reinbert und Konrad von Bozen, Gottschalk Schoverein, Wigand und Berthold der Schwab[4]).

---

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. p. I. p. 92 „Fridericus miles de Friuntsperch dilectus noster dapifer et ministerialis“.

[2]) Fürth p. 44. Roth von Schreckenstein p. 108—110.

[3]) Hugo von Taufers war weniger Ministerial, als Vasall des Hochstiftes Brixen. Siehe oben S 178—179 warum und wie er in das vasallitische Verhältniss eintrat. Hingegen waren die von Rodank, von Schöneck, von Schenkenberg, von Velturns, von Firmian alte Ministerialen der Kirche von Brixen.

[4]) Sinnacher IV. p. 135. — Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 264. — Sinnacher verwirft die Urkunde wegen ihres Datums 1222 und 6. Indiction, da 1222 nicht die 6. sondern 10. Indict. lief und im Jahre 1222 Kaiser Friedrich II. nicht nach Tirol kam. Beides ist richtig, darum aber die Urkunde nicht zu verwerfen. Da die Urkunde nicht aus dem Original, sondern aus dem Traditionsbuche geschöpft wurde, so sind Verstösse in der Abschrift denkbar. Versetzt man aber die Zusammenkunft des Bischofes mit dem Kaiser in das Jahr 1220, so bekommt alles Hand und Fuss. Friedrich kam auf seinem Zuge von Augsburg nach Italien durch Tirol am 13. September nach Verona, er konnte daher am 8. September in Bozen sein. Das Datum muss demnach dahin abgeändert werden, dass statt 1222, 1220 und statt 6. Indict. 8. Indict. gesetzt werde.

Die Verwendung der Ministerialen zum Waffendienste hatte aber eine bedeutende Folge; sie war der erste Schritt zur Veränderung ihres Standes, und kann als die Einleitung zur Bildung des Ritterthums, oder was dasselbe ist, zur Bildung des niederen Adels betrachtet werden. Diese Umgestaltung wurde in folgender Weise herbeigeführt.

In der damaligen Heerverfassung galt der Reiterdienst für vornehmer als der Dienst zu Fuss; denn die Freien dienten grösstentheils, der Adel insgesammt zu Ross. Da nun die Ministerialen sowohl geistlicher als weltlicher Fürsten und Dynasten schon wegen der Stellung, die sie an der Seite ihrer Herren einnahmen, zu der bevorzugten Klasse in der Gesellschaft gehörten, so leisteten auch sie ihren Waffendienst zu Ross; dadurch kamen sie aber mit den Freien und dem Adel fast auf eine Linie zu stehen. Nun kam noch hinzu, dass das Wort „miles“ nach und nach ausschliesslich die Bedeutung eines zu Ross dienenden Bewaffneten annahm, und, da ein solcher dem Stande der Freien oder des Adels angehörte, dem Begriffe und Worte „eques = Ritter“ den Ursprung verlieh[1]). Da aber die Freien und Edelleute, welche im Heere als equites, d. i. als Ritter fochten, Vasallen irgend eines Herren waren und als solche dem Lehenrechte unterstanden, so hatte die Gleichartigkeit der Dienstleistung die weitere Folge, dass die Milites, welche Ministerialen waren, mehr und mehr dem Hofrechte ihrer Herren entrückt wurden und in das vasallitische Verhältniss übergingen.

Mit dem vasallitischen Verhältnisse war aber bis zur Zeit Kaiser Konrads II. ein Nachtheil verbunden, der die Ausbildung der milites zu einem eigenen Stande verhindert hatte. Wenn auch die milites oder Vasallen für ihre Ritterdienste Lehengüter erhielten, so knüpfte sich doch an deren Besitz keine Sicherheit. „In der ältesten Zeit“, so berichtet Wipo im Leben Konrads II., „stand es ganz in der Gewalt des Herrn, die Lehen wenn sie wollten zurückzunehmen. Später kam es dahin, dass sie wenigstens auf ein Jahr verliehen wurden. Die Verleihung auf Lebensdauer wurde erst in der Folge eingeführt,

---

[1]) Schreckenstein citirt eine dem von Mone herausgegebenen Reinhardus vulpes I, 30 entnommene, das Obige treffend illustrirende Stelle:

. . . quia saepe lassaris eundo (als Fussknecht)
sis faciam miles (Reiter), nec gravia arma time
efficieris eques (Ritter).

Die Stelle zeigt, dass der miles zu Ross focht. Er fügt noch eine Stelle aus Chron. S. Trudonis hinzu, welche lautet: multa familia eccles. tam militum quam peditum.

aber dabei war den Söhnen nicht gestattet, vermöge Erbrecht dem Vater im Lehen zu folgen, sondern der Lehensherr behielt sich die Wahl desjenigen vor, auf den er das Lehen übertragen wollte." Gar nicht gestattet wurde, dass die Güter auf jene Söhne übergingen, welche sich dem Kriegsdienste nicht widmeten, und noch viel weniger, dass Töchter einen Anspruch auf dieselben machen konnten. Es hing also unbedingt von dem Ermessen des Lehensherrn ab, ob er die Nachkommen im Lehen des Vaters nachfolgen lassen, oder sie aus dem väterlichen Gute vertreiben wollte[1]).

Diese Unsicherheit, welche, wie Freiherr von Schreckenstein mit Recht bemerkt, fast nothwendig ein ritterliches Proletariat erzeugen musste[2]), hatte lange schon zu lauten Klagen der Vasallen und Ministerialen (militum) gegen ihre Lehensherren Anlass gegeben, und brach endlich im Jahre 1036 im Mailändischen Gebiete in Verschwörung und Sturm aus, der immer weitere Kreise in seinen Wirbel hineinzog[3]).

Im Herbste dieses Jahres trat Kaiser Konrad II. seine zweite Heerfahrt nach Italien an. Um die unter den Lehenträgern entstandene Empörung zu stillen, erliess er im Mai 1037 seine berühmte Lehensconstitution, welche nicht nur den in Italien ausgebrochenen Sturm zu beschwören geeignet war, sondern für weiterhin die Grundlage zur Regelung des Verhältnisses zwischen Vasallen und Lehensherren wurde[4]). Die Constitution sicherte allen Vasallen (militibus) der Bischöfe, Aebte, Markgrafen und Grafen, und allen, die kaiserliche oder Kirchengüter zu Lehen hatten (de nostris publicis bonis aut de ecclesiarum mediis), deren erblichen Besitz in der Weise zu, dass sie keinem genommen werden konnten, wenn er nicht eines Verbrechens im Gerichte überführt worden wäre.

Diese Verfügung Kaiser Konrads war, wie bemerkt, von grosser folgenreicher Wirkung und muss in der Geschichte der Entwicklung der Ministerialität und des Vasallenthums als wahrer Wendepunkt betrachtet werden; denn mit ihr war die Ausbildung des Ritterthums zu einem eigenen Stande mehr als eingeleitet; die Mannen der geistlichen und weltlichen Herren, die milites, waren von jetzt im Besitze der für ihre Dienste erhaltenen Beneficien gesichert; jetzt konnten sie dieselben auf ihre Nachkommen vererben, jetzt war es

---

[1]) Schreckenstein p. 162. [2]) Schreckenstein a. a. O.

[3]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. p. 296—298 und 578.

[4]) Ebend. p. 308. — Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I. 63.

ihnen möglich, auf sicherem Lehensbesitze gestützte ritterliche Familien zu gründen: die Zufriedenheit mit der Constitutio des Kaisers Konrad war daher bei dem Ritterstande eine allgemeine[1]).

Nach dieser Darstellung der Entwickelung des Ritterthums bis zur Ausbildung desselben zu einem eigenen Stande können wir nun nachweisen, wie diese Entwickelung in Tirol vor sich ging. In den Tiroler Urkunden begegnet uns der Name „Miles" in derselben dreifachen Bedeutung, welche wir im Vorstehenden wahrnahmen; er bezeichnet 1. einen gemeinen Soldaten, militem gregarium; 2. milites, die zugleich Ministerialen waren; und 3. milites, die dem Stande der Freien oder Edelleute angehörten. Zur ersten Art können ohne Zweifel die milites gezählt werden, die entweder ohne jedes weitere Prädicat einfach mit dem Worte „miles" genannt, oder die aus der Stellung, welche sie an der Seite ihres Herrn einnehmen, als deren Kriegsknechte erkannt werden. Belege liefern uns viele Urkunden; es genügen einige wenige. Zum Jahre 1169 erscheinen an der Seite Konrads des Wilden und eines Herrn Dietrich die „milites proprii" (Leibeigenen) Gebehard und Wolfwin[2]). Im Jahre 1193 Walchun und Konrad, von denen der erste miles Hartwici de Trostperg, der zweite „miles suus" d. i. Eckhards von Gerenstein genannt wird[3]). Ebenso werden zum Jahre 1234 in der Urkunde nr. 224 als milites der Brüder Arnold und Friedrich von Rodank aufgeführt: Gottfried, Ulrich, Gebhard, Hiltpold, zwei Konrade, Heinrich und Gepolt[4]). Ulrich von Tarasp schenkte dem Bischofe Ulrich III. von Chur nebst vielen Schlössern und Gütern auch die bei denselben befindlichen „milites"[5]).

Zahlreich sind in unseren Urkunden die Belege für das Vorhandensein von milites der oben erwähnten zweiten Klasse, jener nämlich, die zugleich Ministerialen waren. Hier sollen aber nur solche hervorgehoben werden, welche ausdrücklich als Ministerialen genannt, oder deren Ministerialität sonst constatirt werden kann. Beispiels halber soll hingewiesen sein auf einen gewissen Wernher von Albeins, der unter Bischof Heinrich von Brixen zwischen 1178—1196 in einer Schenkungs-Urkunde als „miles quidam de Albines Wernherus nomine, ministerialis ecclesiae Brixinensis" vor-

[1]) Wipo a. a. O. p. 469. Militum vero animos (Conradus Imperator) in hoc multum adtraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit. Vergl. Eichhorn a. a. O. II. §. 259 not. c.

[2]) Mairhofer nr. 124.

[3]) Mairhofer nr. 176. Man vergl. damit die Urkunde nr. 161.

[4]) Ebend. nr. 224. [5]) Goswin p. 42.

kommt[1]); auf Albert, den miles und Ministerial (de familia) Hugo's von Taufers; auf die milites und Ministerialen Arnolds von Rodank: Napo und die Brüder Konrad, Gepold und Heinrich[2]); ferner auf den miles und Ministerial der Kirche von Brixen Wernher von Schenkenberg[3]); auf Ekkehard Garro, ebenfalls Ministerial von Brixen und miles[4]).

Beinahe zum Ueberflusse können einige Urkunden herangezogen werden, in denen unter den milites, welche zugleich Ministerialen waren, Namen vorkommen, die wir bald als die Gründer ritterlicher Adelsgeschlechter erblicken werden. In der Urkunde, mit welcher Bernhard von Weilheim auf das Patronatsrecht über die Kirche in Stilfes Verzicht leistet, treten als Zeugen auf die „Domini milites Arnoldus de Rodank, Wigandus de Weineck und dessen Sohn Bernhard, Heinricus de Matrei, Ernestus junior de Voitsperch[5]). Die von Rodank, Matrei und Voitsberg waren Ministerialen der Kirche von Brixen, die von Weineck Ministerialen der Kirche von Trient. — In der von dem Bischofe Heinrich von Brixen dem Frauenstifte Sonnenburg ebenfalls 1233 ausgestellten Privilegiums-Urkunde erscheinen Arnold von Rodank, Friedrich von Schöneck, Nikolaus von Castelrutt und Eberhard von Säben als Ministerialen des Hochstiftes Brixen und als Inhaber der vier Erbämter des Kämmerers, des Marschalks, des Truchsesses und Mundschenkes, vier Herren (domini), welche in anderen Urkunden als milites bezeichnet werden. Unter den Zeugen in derselben Urkunde werden die Herren Heinrich von Welfsberch (Welsberg), Wernher von Schenkenberg, die zwei Brüder Friedrich und Konrad von St. Michelsburg und Friedrichs Sohn Wilhelm, ebenfalls

---

[1]) Sinnacher III. p. 662.

[2]) Mairhofer nr. 194. [3]) Ebend. nr. 213.

[4]) Ebend. nr. 217.

[5]) Urkunde dd. 20. September 1233 bei Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 301 etc. Das Schloss Rodank (jetzt Rodeneck), erbaut im 12. Jahrhundert, Stammsitz des gleichnamigen Geschlechtes, erhebt sich am äussersten südwestlichen Vorsprung des Rodenecker Berges, von der Kirche durch eine tiefe Felsenspalte getrennt, von drei Seiten von den Wellen der Rienz umkreist. Die ehemalige Pracht dieser Burg ist aus den Ruinen kaum mehr erkennbar. Staffler II. 145. — Voitsberg, eine Burg unweit Vahrn nördlich von Brixen, in einer Fehde der Voitsberger mit Bischof Bruno von Brixen zerstört um 1277, seitdem nicht mehr erbaut Staffler ebend. p. 122. — Weineck, auf dem Rücken des Calvarienberges bei Bozen, jetzt Virgl genannt, war die Stammburg des ritterlichen Geschlechtes der Weinecke. Sie waren Ministerialen der Bischöfe von Trient. Ein Stück Mauer gibt noch Zeugniss vom Dasein der von Meinhard II. zerstörten und nicht mehr erbauten Burg.

von St. Michelsburg, als milites aufgeführt; sie waren aber Ministerialen des Stiftes Brixen[1]).

Das Vollständigste in dieser Beziehung liefert die Stiftungs-Urkunde für das Kloster Stams, in welcher unter den Zeugen nach Berchtold und Heinrich Grafen von Eschenloch, Ulrich von Taufers und Albero von Wangen, die als „Nobiles“ bezeichnet werden, 30 „Milites“ auftreten, welche Ministerialen des Grafen Meinhard von Tirol waren[2]). Darunter finden wir einige, welche früher zur Ministerialität der Bischöfe von Brixen oder Trient gehörten[3]). Dies deutet auf Veränderungen, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Ministerial-Verhältnissen eintraten, von denen bald die Rede sein wird.

Im Tridentinischen Gebiete, wo wegen des daselbst herrschenden Lehensystems und seiner Bestimmungen an Stelle des Namens „Ministerial“ gewöhnlich der des „Vasallen“ gebraucht wurde, finden wir diesen ebenfalls entweder abwechselnd oder in Verbindung mit dem Namen „Miles“. Im Jahre 1185 bezeichnete Heinrich Graf von Eppan den Calapin von Lodron, Gumpo von Madruzz und Bozzo von Stenico als seine ritterlichen Vasallen, „qui nomen habent „militis“[4]); 1197 nennt Bischof Konrad von Trient die bei der Stiftung des Hospitals zu Stropparolo im Lägerthale anwesenden Peregrin von Beseno, Ulrich von Arco, Adalpret von Mori, drei Brüder von Castelnovo und

---

[1]) Urkunde dd. 29. October 1238 a. a. O. p. 302. — Schenkenberg, eine Burg in der Nähe von Völs im Eisakthale, Sitz der Edlen dieses Namens. Staffler ebend. II. 1038. — Die Schlösser Welsberg, Schöneck und St. Michelsburg im Pusterthale, das erste westlich von Niederndorf, das zweite nördlich von Kiens, das dritte südlich von St. Lorenzen. Ueber Schöneck, Welsberg und St. Michelsburg schrieb erschöpfend Theodor Mairhofer in seinem Werke: „Die Adelsgeschlechter Pusterthals“ p. 17 etc, p. 66 etc. und p. 109. Auch bei Staffler finden sich werthvolle Nachrichten.

[2]) Urkunde dd. 12. März 1275 bei Hormayr, Geschichte Tirols a. a. O. p. 486—489. Die Milites waren: Egno Advocatus de Amasia, Hartmannus Tarrant, Berchtoldus Chrello, Swikerus de Reichenberch, Hainricus de Meringen, Albertus de Firmiano, Berthungus de Mais, Altvinus de Schennan, Erhardus de Zwingenstain, Gralandus de Salurn, Jacobus Trautson, Conradus et Fridericus de Freindsperg, Hainricus de Rotenburg, Conradus de Thaur, Udalricus de Vellenberg, Udalricus de Libenberg, Udalricus, Conradus et Sigebandus de Schrofenstain, Hainricus de Matrey, Chuno et filius ejus Hainricus de Auvenstain, Hildprandus et Otto de Sistrans, Sigehardus Cholbo, Rudolphus de Mils, Henricus Stöckl, Conradus de Ymbst.

[3]) Von diesen waren Berchtold Chrello (1257) ein Ministerial des Bischofs von Brixen, die Firmiane (z. B. Chuonrad 1184) Ministerialen der Kirche von Trient.

[4]) Codex Wang. nr. 24 p. 64.

Briano von Castelbarco, sämmtlich seine Vasallen: „milites de Valle Lagarina[1])“.

Es zeigt sich demnach, dass Ministerial und Miles für diejenigen unter den ersteren, welche zum Kriegsdienste verwendet wurden, gleichbedeutende Begriffe bezeichneten; aber schon lässt sich wahrnehmen, dass der Titel „Miles“ anfing beliebter zu werden, und als Unterscheidungszeichen von den dem Hofrechte noch unterworfenen Ministerialen sich abtrennenden Standes, nämlich des von dem Lehenrechte geregelten Ritterstandes, betrachtet wurde. Der aus den Ministerialen herauswachsende Stand der Milites (Ritter) vermittelte eben den Uebergang zu dem ritterlichen Adel[2]). Dies spricht sich noch unverkennbarer aus, wenn wir die dritte Klasse in's Auge fassen, welche als Freie und Edelleute sich den Namen Milites beilegen und ihn als einen Ehrennahmen führen; da haben wir schon den Adel, der den gleichbetitelten Ritterstand in sich aufnahm.

§. 6. **Der Uebergang des Ritterthums in den neueren Adel.**

In der Zeit, in welcher der Stand der Ministerialen zuerst erscheint, steht er noch in der Mitte zwischen Freien und Unfreien; durch seine Annäherung und durch sein Streben nach Gleichstellung mit den Freien werden die Ministerialen, gleich den Freien, Edelleute, und die Ministerialität geht unter. Ungefähr mit diesen Worten zeichnet Fürth die letzte Phase in der Entwickelung der Ministerialität zum Adel[3]). Die Brücke bildete das Ritterthum.

Schon seit der sächsischen Kaiserzeit zeigte sich die Tendenz, die Vasallen und besseren Ministerialen höher zu achten als die Gemeinfreien, theils weil jene den Kriegsdienst zu Ross leisteten, und die Reiterei den Kern der Heere bildete, theils weil die Gemeinfreien sich auf vielfachen Wegen dem Kriegsdienste zu entziehen suchten, besonders auf jenem Wege, welchen Tausende in allen Gegenden Deutschlands einschlugen, durch Uebertragung ihres Eigenthums zumal an geistliche Stifte und durch ihren Eintritt in das Verhältniss der unfreien Ministerialen[4]). Dadurch sanken die Gemeinfreien in der

---

[1]) Siehe oben S. 191—192 nebst Anmerkungen. Ueber die Herren von Arco ebend. S. 199 mit Anmerkung 2 und S. 209.

[2]) Beweis dafür die oben S. 473 Anmerkung 2 aufgezählten Zeugen, die, obwohl sämmtlich Ministerialen des Grafen von Tirol, doch ihre Namen als „milites“ unterschrieben.

[3]) p. 48, 281, 283, 286.

[4]) Siehe oben S. 429—430 und Hüllmann p. 213—214.

Achtung, während das sich ausbildende Ritterthum fortwährend an Achtung stieg, denjenigen, der ihm angehörte, als einen besseren und angeseheneren Mann erscheinen liess und sich zu einer so hohen Würde erhob, dass selbst Fürsten und Kaiser sich durch die Ritterwürde geehrt fühlten[1]). Die hohe Würde, welche das Ritterthum verlieh, und die damit verbundenen Vorrechte in Bezug auf Eigenthum und Rechte[2]) bewirkten, dass man die Ritter, welche dem Stande der Freien oder dem Stande der vornehmeren Ministerialen angehörten[3]), für „Edle“, „Nobiles“ hielt, und ihnen das Prädicat „Domini“, „Herren“ beilegte; dadurch wurden aber „Ritter, Edle und Herren“ identische Begriffe.

In den Tiroler Urkunden treten daher die milites = Ritter im 13. Jahrhunderte zahlreich mit dem Prädicate „Domini“ auf. So oben S. 472 Arnold von Rodank, Wigand von Weineck, Heinrich von Matrei, Ernest von Voitsberg; sie führen den Titel „Domini milites“; so bei Mairhofer nr. 278 Dominus Chuonradus miles de Uttenheim; nr. 283 Domini Albertus de Voitsberch, Wilhalmus de Aichach, Ulricus de Resen mit dem Zusatze ministeriales eccles. Brixin.; — so werden nr. 292 Hartung und Arnold de Monte domini genannt, nicht aber Wernher und Wilhelm von Schenkenberg, Heinrich und Ebervin von Monte, sondern einfach milites; nr. 293 erscheint Heinricus nobilis de Rotinburch als Dominus, nicht aber Otto von Schöneck, der als miles Arnoldi de Marche bezeichnet wird. In nr. 308 kommt ein Dominus Albertus miles mit dem Zunamen der Kahle (calvus) vor. Die Urkunde nr. 136 in Hormairs Geschichte Tirols zählt eine Menge „Milites“ mit dem Zusatze „Domini“ auf.

Um den Adel, der ihnen zuerkannt wurde, noch besser zu bezeichnen, werden sie vielfach Nobiles = Edle genannt. So 1235 Heinricus miles nobilis de Welsperg[4]); die multitudo militum nobilium bei Bonelli III. 187; die „Nobiles et de nobili macinata, qui omnes sunt milites de genere militum“ in der Verkaufs-Urkunde des Grafen Ulrich von Ulten vom Jahre 1231[5]); die Herren von Arco, „homines de nobili macinata“[6]).

Die Ritter stehen somit an Rang und Titeln dem aus Freien hervorgegangenen Adel völlig gleich, wie dies die in der wichtigen Vertrags-Urkunde zwischen Hirschberg und Tirol zum Jahre 1263 als

---

[1]) Fürth p. 70. Sie erhielten den Titel: „milites majores.“

[2]) Freiheit für ihre Güter, Befreiung von Zöllen etc. Fürth p. 73 das Fehderecht ibid. p. 74.

[3]) Siehe oben p. 471. [4]) Mairhofer nr. 227.

[5]) Hormayr, Beiträge p. 259. [6]) Siehe oben S. 209.

Zeugen angeführten Friedrich und Berald von Wangen, Heinrich von Seefeld, Heinrich von Aurperch, Ulrich von Taufers, Ortolf von Sterzingen bezeugen, denen kein anderer Titel beigelegt wird, als der „Nobiles viri“[1]).

Es bedurfte nur mehr eines Schrittes, um die Bande, welche den neu entstehenden Adel noch an die Ministerialität knüpften, vollends zu lösen. Dieser Schritt wurde für jene „Herren“ (Domini), welche im ministerialen Verhältnisse zu geistlichen Fürsten standen, durch die Kämpfe herbeigeführt, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Tirol und durch Ezzelino da Romano, den Parteigänger Kaiser Friedrichs II., gegen die Bischöfe von Brixen und Trient eröffnet wurden. Es lag im System beider Gegner der Bischöfe ihre Macht auf deren Kosten zu erweitern; als geeignetes Mittel erschien ihnen die Losreissung der Ministerialen und Vasallen von ihren geistlichen Fürsten und die Verbindung derselben mit ihrer eigenen Macht. Sie erreichten ihren Zweck durch Aufreizung derselben gegen ihre Herren, und durch Unterstützung ihrer Auflehnung und ihres Abfalles. Die Belege hiefür wurden oben an vielen Stellen bereits geliefert; so in dem Abschnitte über die Grafen von Tirol, von denen insbesondere Adalbert III. die geheime und offene Begünstigung der gegen ihre Herren, die Bischöfe, sich empörenden Ministerialen und Vasallen betrieb[2]); ferner in dem Abschnitte über die Grafen von Tirol aus dem Görzischen Hause Meinhard I. und II.[3]); in den Abschnitten über die Herren von Arco und Castelbarco[4]), und über die Hochstifte Trient und Brixen[5]). Alle diese Abschnitte enthalten eben die Geschichte, wie die Grafen von Tirol ihre Herrschaft erweiterten und aufbauten auf Kosten der beiden Hochstifte, und sich zu diesem Zwecke der Ministerialen und Vasallen und aller Gegner der Bischöfe bedienten.

Die Folge davon war, dass gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Ministerialen von ihren ehemaligen Herren, zumal den Bischöfen, völlig abgelöst wurden. Sie erscheinen als Freie[6]), dem Adel voll-

---

[1]) Hormayr l. c. p. 318.

[2]) Siehe oben S. 122 und S. 125—129, wo berichtet wird, wie Graf Adalbert die Ministerialen der Kirche von Brixen Heinrich von Matrei, Reinbert von Völs und Otto von Welsberg in ihrer Auflehnung gegen den Bischof Berchtold unterstützte, und wie er in Bezug auf Trient mit den von Kaiser Friedrich II. eingesetzten Ministerialen und Commissarien gemeinschaftliche Sache gegen die Bischöfe machte.

[3]) Oben S. 186 u. f. [4]) Oben S. 191 u. f. und 198 u. f.

[5]) Oben S. 222 und 252. [6]) Fürth p. 474—478 die §§. 281, 282.

kommen gleichgestellt[1]), auf ihren Castellaneien wie unabhängige Eigenthümer; darum verschwindet beiläufig mit dem Jahre 1300 bei den Angehörigen des neuen Adels der Name „Ministerial", und sie nennen sich einfach, wie es im 12. Jahrhunderte der aus dem Amtsadel hervorgegangene Erbadel gethan, von ihren Schlössern[2]). Gegen das Ende des 14. und im 15. Jahrhunderte fügen sie zum Namen ihrer Burgen den Titel „Ritter" hinzu[3]), und taucht die zur Bezeichnung des niederen Adels und zu seiner Unterscheidung von dem höheren Adel, dem Grafenstande, durch Jahrhunderte in der Tirolischen Adelsmatrikel beibehaltene Benennung „Ritter und Knechte" auf[4]).

Das also war der Ursprung des niederen Adels d. i. des Ritterstandes. Die Ministerialität mit ihrem Hofrechte war untergegangen, die zu Rittern gewordenen Ministerialen standen mit ihren früheren Herren, den Bischöfen von Trient und Brixen, wenn sie nicht in das Vasallen-Verhältniss zu den Grafen von Tirol übergegangen waren, ebenfalls nur noch als Vasallen in Verbindung, und erhielten

[1]) Ebend. l. c. — Bei dem allgemeinen 1298 zu Bozen gehaltenen Gerichtstage werden die Ministerialen dem Adel an Würde und Wehrgeld vollkommen gleichgestellt: „prima die omnes Nobiles, Magnates et Ministeriales tenentur comparere. Si quis non comparuerit — nobiles et ministeriales 50 libras solvere sunt astricti." (Hormayr, Beiträge II. p. 853 etc.)

[2]) Z. B. 1269 Eckehard de Gernstain; Chuonrad de Monte; Eckehard de Vilanders; Chunrad de Utenried. — 1297 Jacobus de Castro S. Michaelis; Chunradus et Johannes et Nicolaus de Castro S. Michaelis; Dyetmarus de Castro S. Lamberti; Wolfingus de Schoeneck, Reinbertus itidem. — 1299 Swikerus de Velsecke. — 1300 Henricus de Gerenstain. — 1304 Wilhelmus de Schenkenberg. — 1305 Altum de Vels et fratres ejus Wilh. Reimb. Arnold. Frideric. Volklin: et Heinr. de Vels; Werner de Schenkenberg. — 1309 Heinrich von Gerenstein. Aebel von Voitsberg; Ulrich von Velturns. N. B.: Sie erscheinen als Besitzer und verfügen frei über ihr Eigenthum. Siehe Mairhofer zu den angegebenen Jahren.

[3]) Z. B. 1385 Hans der Trautsun von Sprechenstain bittet seinen Bruder, den Ritter Chunrad den Trautsun, sein Siegel zum Briefe zu hängen. — 1421 Christoph von Welsberg, Ritter, Pfleger zu Alten Rasen. — 1429 Michel von. Wolkenstein, Ritter. — 1434 Oswald von Wolkenstein, Ritter. — 1435 Wilhalm Sebner von Reifenstein, Ritter.

[4]) Unter dem Titel „Knechte" erscheinen die Dienstmannen der adeligen Herren, der Ritter, welche von diesen Lehen für ihre Dienste erhielten. Auch sie rückten, wie die ehemaligen Ministerialen in eine etwas höhere Stellung vor. — Z. B. 1402 erbat sich Bartolomeus von Gufedaun, Hauptmann auf Rodeneck, von dem Kloster Neustift das unter der Veste Rodenek gelegene Gütlein „Cost" für den „erbaren Knecht" Oswald Rundler als Zulehen zu dem Hofe Rundel, den er als Lehen von Rodenek inne hatte. Mairhofer p. 447

von ihnen, als deren „Liebe und Getreue“ einträgliche Aemter, Hauptmannschaften, Pflegen, Gerichte[1]).

Die letzte Erinnerung an ihre Ministerialität und die mit dieser verbundene Unfreiheit beseitigten die Herzoge Leopold und Friedrich, die mit dem am 24. Februar 1406 „den Herren, Rittern, Knechten und Städten und gemainlich allem Landvolk der Grafschaft Tirol“ ertheilten Freiheitsbriefe den Ehezwang aufhoben und ihnen das Recht einräumten, bei ihren Eheschliessungen Braut und Bräutigam frei zu wählen. „Wir wollen und sollen Niemanden zu „eeleicher Heirat nöten noch treiben wider ihren Gunst und guten Willen des Mannes oder der Frauen[2]).“

Damit befinden wir uns aber schon auf dem Boden landständischer Verhandlungen zwischen Volk und Fürsten von Tirol.

---

[1]) Bischof Ulrich von Brixen übergibt „seinem Lieben und Getreuen“ Bartolomeus von Gufidaun die Hauptmannschaft seines Gotteshauses mit der Gewalt, seine Städte Brixen, Braunegg, Clausen, und alle Gerichte mit Richtern zu besetzen und zu entsetzen; auch alle Gotteshausleute, sie seien Ritter oder Knechte, in ihren Stössen zu verhören und zu richten, und in hochwichtigen Sachen das Hofgericht selber zu besitzen. Urkunde bei Clem. Brandis: Tirol unter Friedrich. dd. Brixen 6. December 1405 p. 250.

[2]) Urkunde ebend. p. 258.

VI. HAUPTSTÜCK.

DIE HERRSCHAFTLICHEN RECHTE.

Einleitung.

In der bisherigen Darstellung haben wir uns mit dem Nachweise der Genesis und Ausbildung jener socialen Stände befasst, welche dem weltlichen, und, wir können denselben Ausdruck gebrauchen, dem geistlichen Adel angehörten. Wir haben damit jene Stände in Betracht gezogen, welche sich im Genusse und Besitze einer Stellung befanden, die ihnen alle Vorrechte und Vortheile einräumte, welche Herrschaft und reicher Grund- und Güterbesitz zu gewähren vermag. Damit haben wir aber nur die eine Seite der mittelalterlichen menschlichen Gesellschaft: die Klasse der Freien, die herrschenden Stände, in Betracht gezogen; die andere Seite derselben Gesellschaft: die immens zahlreichere Klasse der Dienenden, die den herrschenden Ständen in vielfacher Abhängigkeit unterworfenen Unfreien haben wir bisher nicht in den Kreis unserer Erörterung aufgenommen.

Da uns aber der Gang der Untersuchung an ihre Gränze heranführte, so erscheint es nothwendig, ehe wir diese Gränze überschreiten, unsere Aufmerksamkeit vorher jenen Beziehungen zuzuwenden, welche zwischen den Herrschenden und Dienenden bestanden; wir möchten sagen, es obliege uns die Pflicht, jene Bindemittel aufzusuchen, welche die zwei in socialer Beziehung durch eine tiefe, fast nicht zu überbrückende Kluft getrennten Gesellschaftsklassen miteinander in Berührung brachten.

Diese Bindemittel waren die herrschaftlichen Rechte; denn diese waren es, welche die Verhältnisse zwischen den Herrschenden und Dienenden bestimmten und regelten. Im Besitze dieser Rechte befand sich nicht nur der gesammte höhere Adel, sondern auch die geistlichen Hochstifte und alle oben erwähnten und erörterten

kirchlichen Genossenschaften und Klöster. Sie alle besassen grundherrliche Rechte und die niedere, theilweise auch die hohe Gerichtsbarkeit über die auf ihren Gütern oder im Umfange ihres Jurisdictionsgebietes sesshaften sowohl leibeigenen, als auch persönlich freien Pachtbauern und schliesslich selbst über die mit den herrschaftlichen Dienstleuten und Bauern vermengt wohnenden freien Reichssassen.

Untersuchen wir nun, welcher Art diese herrschaftlichen Rechte waren, und fassen wir zuerst die jurisdictionellen, und dann die grundherrlichen in's Auge.

§. 1. Die jurisdictionellen Rechte der Herrschaften.

Die Quelle dieser Rechte muss in der Immunität gesucht werden; denn diese war es, welche die Jurisdictionsgewalt den Herrschaften in die Hände lieferte. Ihre eigenthümlichste Ausbildung erhielt die Immunität bei den geistlichen Herrschaften, den Hochstiften und Klöstern. Die weltlichen mit der Jurisdictionsgewalt ausgestatteten Herrschaften besassen diese von Amtswegen, z. B. die Herzoge, Grafen etc. Wie gelangten nun die geistlichen Hochstifte und Klöster zur Immunität? Der Hergang war folgender.

Die reichen, durch Geschenke der Könige und Privatwohlthäter, durch Vermächtnisse, Erbschaft, Kauf und Tausch erworbenen Besitzungen dieser Stifte waren häufig vielen und verschiedenen Angriffen und Gewaltthätigkeiten der Laien ausgesetzt. Wohl suchten sich die geistlichen Anstalten dadurch zu schützen, dass sie sich unter den unmittelbaren Schutz der Könige stellten[1]). Allein da gerade diejenigen, welche den Schutz handhaben sollten, die kaiserlichen Beamten, nicht selten selbst zu den Bedrängern der geistlichen Institute gehörten, so mussten die Stifte und Klöster einen andern Weg einschlagen, um zur Sicherheit ihrer Besitzungen und ihres Daseins zu gelangen. Diesen Zweck konnten sie nur erreichen, wenn sie und ihr Besitzthum von jeder Einmischung der königlichen Beamten (Grafen und Richter) befreit, und die Verwaltungs- und Jurisdictions-Gewalt, welche die öffentlichen Beamten im Namen des Konigs über die Leute und Güter der Stifte und Klöster ausübten, diesen selbst übertragen wurde; und das geschah auch. Könige und Kaiser be-

---

[1]) Die Formel, mit welcher die Könige den Stiften und Klöstern ihren Schutz zusicherten, lautete: „Quapropter jubemus, ut praedictus Episcopus et ecclesia cum omnibus juste et legaliter ad eam aspicientibus hominibus et rebus sub nostra defensione et mundiburdio consistant "

freiten die Bischöfe und Aebte von der Gerichtsbarkeit der Beamten, und übergaben diese den geistlichen Instituten selbst. Dadurch wurden Bischöfe und Aebte selbst Richter und oberste Verwalter über ihre Güter und Leute, und ihre Besitzungen und Gebiete ein den öffentlichen Beamten verschlossenes Territorium. Eine solche Exemption erwarben sich die Stifte und Klöster nach und nach in ganz Deutschland, und die Einräumung dieses wichtigen Rechtes von Seite der Könige war eben das, was mit dem Worte „Immunität“ bezeichnet wurde.

In Tirol erlangten die zwei Hochstifte Brixen und Trient die Immunität frühzeitig. Brixen soll dieselbe nach Angabe zweier späterer Urkunden schon von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen erhalten haben[1]; keinem Zweifel unterliegt es, dass Bischof Lantfried sie mit dem von Ludwig dem Deutschen am 4. September 847 zu Frankfurt ausgestellten Privilegium erlangte[2].

Da diese Urkunde die in allen folgenden Immunitäts-Diplomen wiederkehrende Formel enthält, so mag sie hier ein für alle Male mitgetheilt werden. Ludwig der Deutsche erklärt, es sei der ehrwürdige Mann Lantfried, Bischof der Kirche von Säben, vor seinem Gnadenthrone erschienen, und habe des Königs Durchlaucht gebeten, ihn und den gedachten Bischofssitz mit Allem, was gegenwärtig rechtlich und billig dahin gehöre, gegen die Widerspenstigkeit boshafter Leute unter seinen unmittelbaren Schutz und Schirm zu nehmen. „Dieser Bitte“, fährt König Ludwig weiter, „haben wir . . . Gehör gegeben, Alles bewilligt, und durch diesen unseren Befehl bestätigt. Daher wollen und gebieten wir, dass Bischof Lantfried und seine Kirche mit allen zu ihr gehörenden Gütern und Leuten sich auf alle Weise unter unserem Schutze (sub nostra defensione) befinden soll. Kein öffentlicher Richter, oder wer das Richteramt ausübt, soll sich unterfangen, die Kirchen, Orte, Felder oder übrigen Besitzungen des gemeldeten Bischofssitzes, welche er zur Zeit in was immer für Gauen und Bezirken inner der Gränzen unseres Reiches rechtmässig besitzt, oder womit Gottes Güte dieses Stift in Zukunft vergrössern will, zu betreten, um gerichtliche Verhöre aufzunehmen, Kriegsdienste zu fordern, die Dienstleute der Kirche mit ungerechtem Zwange zu belegen, oder was immer für Forderungen zu stellen und unerlaubte Abgaben einzutreiben. Vielmehr soll es besagtem Bischofe und seinen Nachfolgern vergönnt sein, die Güter seiner Kirche mit allem dazu Gehörigen unter dem Schutze unserer Freiheit ruhig zu besitzen, und

---

[1]) Siehe oben S. 254. [2]) Ebend.

nur Unserem Befehle zu gehorchen[1].“ Ludwigs des Deutschen Immunitäts-Privilegium wurde hierauf von den Königen Konrad I. 916[2]) von Otto II. 977[3]), von Konrad II. 1027[4]), und Heinrich V. 1111[5]) bestätigt. Als Heinrich II. 1004 das grosse Landgut Veldes in Krain dem Stifte Brixen schenkte, ertheilte er den Bischöfen die Immunität auch für diese neue Besitzung[6]). Mit der Immunität erhielten die Bischöfe von Brixen auch die hohe Gerichtsbarkeit. Kann auch der Zeitpunkt, wann ihnen diese verliehen wurde, nicht bestimmt werden, so wissen wir doch aus einem Ausspruche Kaiser Friedrichs II. dass sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitze derselben waren. Als Kaiser Friedrich dem Bischofe Heinrich III. Vorwürfe wegen seiner Schwäche gegen Uebelthäter machte, fragte er ihn: ob er nicht wisse, dass er Herzog und Gerichtsherr in seinem Lande sei[7])?

Die Kirche des hl. Vigilius von Trient erlangte die Immunität und zugleich die hohe Gerichtsbarkeit mit jenem Akte, mit welchem Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 dem Bischofe Udalrich die Grafschaft Trient schenkte; denn Konrad übertrug die Grafschaft dem genannten Bischofe und seinen Nachfolgern mit denselben Rechten, mit denen die Markgrafen und Herzoge der Mark Verona, aus welcher die Grafschaft Trient ausgeschieden wurde, sie besessen hatten, also mit der vollen Herzogsgewalt und mit allen dazu gehörigen Rechten[8]).

Das Erzstift Salzburg erfreute sich der Immunität schon frühzeitig, indem bereits Karl der Grosse 791 sie dem ersten Erzbischofe Arno verlieh, und seine Nachfolger Ludwig I. und Ludwig der Deutsche sie in ihrem vollen Umfange bestätigten[9]). Die Erzbischöfe dehnten die Immunitätsrechte selbstverständlich auf alle Theile ihres Hoch-

---

[1]) Die Urkunde bei Sinnacher I. p. 400 etc. deutsch und p. 517 lateinisch. Vergl. das oben S. 255 mitgetheilte.

[2]) Siehe oben S. 259.

[3]) Siehe oben S. 262 den Commentar über Otto's II. Privilegiums-Bestätigung.

[4]) Konrads II. Urkunde räumte den Bischöfen von Brixen einen Comitat (Grafschaft) mit allen zum Comitate gehörigen Rechten und Nutzungen ein. Siehe oben S. 268.

[5]) Urkunde dd. Regensburg 4. Juli 1111. Hormayr, Beiträge II. p. 62 — eine die Freiheit der Kirche von jeder fremden Jurisdiction scharf bezeichnende Urkunde.

[6]) Siehe oben S. 267. Heinrich II. schliesst die Grafen und Richter ausdrücklich von jeder Ingerenz aus. „Comitibus sive aliquibus judiciariis personis publico destricto praeter licentiam episcopi nihil se intromittentibus.“ Sinnacher II. p. 176.

[7]) „dux et justitiaris in terra sua.“ Siehe oben S. 285.

[8]) Siehe oben S. 222—224 und 224—225. [9]) Siehe oben S. 294—295.

stiftes, somit auch auf die im Gebirge (in Tirol) gelegenen Besitzungen aus.

Den Klöstern wurde die Immunität in beschränkterem Masse verliehen. Sie erlangten allerdings, wie die bischöflichen Gebiete, die Befreiung von der Jurisdiction der öffentlichen Beamten (judices publici oder provinciales), aber nicht immer unmittelbar von den Kaisern, sondern von ihren Stiftern, wenn diese im Besitze der von den Kaisern ihnen verliehenen Immunität sich befanden. Diese traten einen Theil ihrer Immunität und Gerichtsbarkeit an ihre Stiftungen ab, aber immer mit Ausschluss der hohen Gerichtsbarkeit, so dass nur die niedere den Klöstern übertragen wurde[1]).

Es scheint jedoch, dass nicht alle Klöster sich der Immunität in dem Sinne erfreuten, dass sie auch im Besitze der Jurisdiction über die ihnen angehörigen Leute gewesen wären, wenigstens liegen in Betreff einiger Klöster keine Beweise dafür vor. Wohl erfreuten sich alle geistlichen Anstalten besonderer kaiserlicher Schutzbriefe, indem es von keiner unterlassen wurde, sich solche zu erwerben. In diesen wurden ihr Besitzthum und ihre Rechte ihnen bestätigt und verbürgt, der kaiserliche Schutz gegen Gewaltthätigkeiten zugesichert und wohl auch die Jurisdictionsrechte, wenn sie solche besassen, manches Mal näher bestimmt oder geregelt[2]); aber Immunitäts-Verleihungen waren dies nicht.

Diejenigen unserer einheimischen Klöster, welche sich der Immunität mit der damit verbundenen Gerichtsbarkeit erfreuten, waren laut vorliegender Urkunden die Stifte Wilten, Au (Gries) und Stams. Wilten erhielt von seinem Stifter, dem Bischofe Reginbert, die dem Hochstifte Brixen gehörige Hofmark Wilten und zwar in demselben Umfange und mit demselben Rechte der Immunität und Befreiung von dem öffentlichen Landgerichte (a judicio provinciali), wie Brixen sie bis dahin besessen hatte; nur die hohe Gerichtsbarkeit über Mord und Verwundung nahm der Bischof aus[3]). Dem Stifte Au verlieh Kaiser Friedrich I. die Immunität mit der niederen Gerichts-

[1]) Siehe oben S. 396 bei der Stiftung des Klosters Wilten.

[2]) Kaiser Friedrichs I. Schutzbrief für Marienberg lautete: „Ut haec largitio (die Schenkungen Ulrichs von Taraep) . . inconvulsa persitat, praesentem paginam auctoritatis nostrae Sigillo insigniri jussimus, quam quicunque ausu temerario infringere praesumpserit, gravem personae rerumque poenam et difficilem imperatoriae majestatis incurret offensam.“ Eichhorn Episcop. Cur. in Cod. prob. p. 60. — So ungefähr für Neustift (Mairhofer nr. 66) — für Au (Gries) Bonelli II. 488 u. a.

[3]) Siehe oben S. 397 die ausführliche Darstellung.

barkeit über alle Bauleute des Klosters; diese sollten mit Ausnahme jener Straffälle, über welche das kirchliche Recht dem Propste zu richten verbietet, keinem anderen Richter als ihrem Stiftsvorstande unterworfen sein[1]). Das Kloster Stams wurde von seinem Stifter dem Grafen Meinhard II., mit der Immunität und niederen Gerichtsbarkeit über alle Leute und Güter des Stiftes ausgestattet. Keinem richterlichen Beamten des Grafen sollte es gestattet sein, irgend eine Gewalt über dieselben auszuüben, ausser bei einigen genau bezeichneten Verbrechen[2]).

Eine eigenthümliche Bewandtniss hatte es mit Neustift. Dieses erlangte die Immunität nur theilweise, d. h. nur für einige seiner Besitzungen, und aus einem besonderen Grunde, aber nur vorübergehend für das Kloster selbst. Graf Adalbert von Tirol entsagte 1227 aller Gerichtsbarkeit, welche ihm als Grafen und Richter über das Klausen gegenüber gelegene Landgut Ripa zustand, und übertrug dieselbe auf das Kloster Neustift[3]). Zwei Jahre später trat derselbe Graf Adalbert die Gerichtsbarkeit (comitia, das Gericht) von Ras, eines Bezirkes und Dorfes ober Neustift, mit Zustimmung Arnolds von Rodank, der die Comitia von Tirol zu Lehen trug, als Schenkung an Neustift ab[4]); und so kam dieses Kloster zur Immunität bei einigen seiner Besitzungen. Für sich selbst, d. h. für das Kloster im engsten Sinne gelangte das Stift vorübergehend zur Immunität bei folgender Gelegenheit. In den Fehden, welche um das Jahr 1270 zwischen dem Bischofe Bruno von Brixen, den Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol und Ulrich von Taufers mit Mord und Verwüstung wütheten, kamen die streitenden Parteien vertragsmässig überein, dem Stifte und dessen Leuten eine unverletzbare Immunität zuzuerkennen[5]).

---

[1]) Siehe oben S. 408. [2]) Siehe ebend. S. 415—416.

[3]) Allodium illud (erklärt Graf Adalbert), quod jacet in loco qui dicitur Ripa, ex opposito Clusae de Sebene, exemi ab omni jure comitiae atque communitatis convicinorum sano consilio et bona omnium voluntate atque consensu. (Mairhofer p. 86.)

[4]) Mairhofer p. 90 ad annum 1230. Comitia bezeichnet einen Gerichtsbezirk, und „jus comitiae“ die Gerichtsbarkeit, das gräfliche Richteramt.

[5]) Recognoscentes damna et gravamina, ecclesiae novecellensi guerrarum tempore imminentia et saepius illata, tantae ruinae compatiendo, . . statuimus, ut si quando aliqua praelia et guerrae deinceps ortae fuerint, nos utrimque nostrique ministeriales . . . nullam personam nec quidquam rerum ad ecclesiam novocellensem pertinentium infra clausuram portarum et septa murorum et sepium prorsus invadere aut offendere non praesumant. Et si contra per aliquem nostrum attemptatum fuerit, (wollen sie mit dem Banne belegt sein,) quousque memoratae ecclesiae pro tali emunitate in integrum fuerit satisfactum. (Mairhofer p. 182 nr. 298.)

Von den ausländischen in Tirol begüterten Klöstern, welche sämmtlich auf ihren Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, sollen neben den Hochstiften nur einige zum Belege angeführt werden. Das Hochstift Augsburg besass auf seinen Hofmarken in Süd- und Nordtirol die Immunität und niedere Gerichtsherrlichkeit[1]); ebenso Regensburg auf seinen Herrschaften Partschins und Ytter[2]); Freising auf seiner Hofmark Innichen[3]); die Klöster Herren-Chiemsee in seiner Hofmark Stumm[4]), Frauen-Chiemsee in den Hofmarken im Leukenthal und zu Axams[5]), das Stift Rot auf allen seinen Gütern in Pillersee[6]).

Das wesentlichste Immunitätsrecht bestand in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und zwar der hohen und niederen durch jene Immunitätsherren, denen das Recht „in causis sanguinis" zu urtheilen, d. h. denen der Blutbann zuerkannt war, wie dies bei den Hochstiften Trient und Brixen der Fall war, deren Bischöfe jedoch, da sie geistliche Gerichtsherren waren, nicht persönlich, sondern nur durch ihre Vögte den Blutbann ausüben konnten[7]). Die niedere Gerichtsbarkeit hingegen stand allen mit der Immunität ausgestatteten Klöstern und Stiften über sämmtliche auf ihren Gütern befindliche Leute zu[8]). Bei der Zuerkennung der Immunität an Klöster und Stifte wurden aber die Straffälle, welche der hohen Gerichtsbarkeit, d. i. dem Grafen- oder Landesgerichte vorbehalten waren, immer ausdrücklich erwähnt. In der dem Kloster Stams ausgestellten Verleihungs-Urkunde wurden von der ihm verliehenen Jurisdiction ausgenommen die „causae sanguinis", der Blutbann, Diebstahl, Mord und Nothzucht[9]). Die gleichartige Urkunde für das Stift Au bezeichnete die dem Grafengerichte vorbehaltenen Criminalfälle mit den Worten: sie seien jene über welche zu urtheilen das kirchliche Recht dem Propste verbietet[10]). Eine theilweise Ausnahme wurde für den Prior der Karthause Schnals gemacht. Ihm wurde das Recht eingeräumt, die Untersuchung gegen einen Verbrecher, der sich der Todesstrafe schuldig gemacht, durch den Officialen des Klosters vornehmen zu lassen; er musste ihn aber

---

[1]) Siehe oben S 318. [2]) Oben S. 314—315. [3]) Oben S. 324.

[4]) Oben S. 334 und Tirol. Weisthüm. I. p. 138—157.

[5]) Tirol. Weisthüm. I. p. 3. [6]) Oben p. 341.

[7]) Walter D. R. Gesch. §. 572. — Vergl. das Immunitäts-Privilegium Heinrichs V. für Brixen bei Sinnacher III. p. 17, Urkunde p. 182: Si quid emendandum sit, advocatus Episcopi emendet.

[8]) „Wir beschliessen," so erklärte Graf Meinhard in seiner Immunitäts-Urkunde für Stams, „dass keinem unserer Richter gestattet sei, über Güter und Leute des Klosters irgend welche richterliche Gewalt auszuüben, ausser wo es sich um den Blutbann etc. handelt." Siehe oben S. 415 u. f,

[9]) Ebend. l. c. [10]) Oben S. 408.

hernach „mit dem Gürtel umfangen“ an das zuständige Gericht ausliefern[1]). Dieser Pflicht, den Dieb an das Landgericht auszuliefern, entzog sich das Stift Wilten dadurch, dass es dem auf der That ertappten Verbrecher das gestohlene Gut abnahm, ihn selbst aber aus dem Gebiete der Hofmark verjagte[2]).

Die Competenz der niederen Gerichtsbarkeit findet sich in verschiedener Weise bezeichnet. Ihr unterlagen alle zu einem Stifte oder Kloster gehörigen Colonen und Eigenleute[3]); nach dem Landrechte in Pillersee hatte der Abt des Stiftes Rot zu richten „um Alles, was seine Leute zu schaffen und zu richten hatten, dann (ausgenommen) um dreierlei Sach“[4]); der Prior von Schnals übte die Gerichtsbarkeit in allen Fällen, die mit Geld ablösbar waren[5]); bei dem Augsburgischen Hofmarksgerichte zu Absam hatte „der obriste Meier mit seinen Hausgenossen“ zu richten über alle Klagen, deren Wehrgeld 5 Pfd. nicht überstieg; was darüber ging, gehörte zur Competenz des Stadtrichters zu Hall[6]). Die Oeffnung der Herren-Chiemsee'schen Hofmark Stumm im Zillerthale specificirt mehrere Fälle, welche mit Geld abgelöst werden konnten; es waren dies: öffentliche Beschimpfung (5 Pfd. Berner), Bedrohung mit Stein oder Hacke (5 Pfd. Berner), Schläge, Stösse die eine Geschwulst verursachten (5 Pfd. Berner), blutende Verwundung (72 Pfennige), Bedrohung mit Messer oder Schwert (32 Pfennige[7]).

Mit grosser Sorgfalt wachten die Gerichtsherren, dass Straffälle ihrer Gerichtsbarkeit nicht entzogen, und vor fremde Gerichte gebracht wurden. Zuwiderhandelnde werden mit der Ungnade und selbst mit dem Verlust des Pachtgutes, und, wenn sie betreten werden, mit der Verhaftung bedroht[8]).

---

[1]) Sie aliquis reum mortis se fecerit excedendo, officialis domus, seu qui a priore judex institutus est, post justas quaerimonias juxta consuetadinem terrae coram se factas, debet eum judicio, cui pertinuerit, ut prehenditur cingulo, praesentare. Eichhorn l. c. p. 112.

[2]) Siehe oben p. 397.

[3]) Vergl. die untenstehende not. 5 und oben S. 424.

[4]) Tirol. Weisthüm. I. p. 90—91. — Ebenso Frauen-Chiemsee ebend. p. 86 nr. 20.

[5]) Item dedimus eis (Carthusiensibus) super omnes homines et colonos eorum judicia et emendas (Wehrgeld) in omnibus causis, quae rebus et pecunia redimi possunt et exsolvi. Eichhorn l. c.

[6]) Siehe oben S. 318. [7]) Tirol. Weisthüm. I. p. 142.

[8]) Das Hofmarksrecht des Stiftes Frauen-Chiemsee im Gebirge enthält die Satzung: „Wer den andern an das landgericht brächt, an (ohne) meiner frauen willen, wissen und wort, oder an (ohne) ir ambtleut der ist an alle gnad von dem gut gefallen, und umb das wandel.“ (Tirol. Weisthüm. l. c. p. 4.) In der

Der Gerichte, vor denen Recht gegeben und genommen wurde, werden in unseren Urkunden vier verschiedene erwähnt: allgemeine Gerichtstage, Landgerichte, Hofmarksgerichte und Dorfgerichte. Belege für die Abhaltung allgemeiner Gerichtstage liefert die am 29. October 1182 zu Aufhofen im Pusterthale gehaltene Gerichtsversammlung (publicum placitum[1]), die 1187 unter dem Vorsitze des Markgrafen von Istrien Bertold wegen Besitzstörung des Klosters Wilten durch die Kaufleute des Marktes Innsbruck einberufene[2]), und die 1293 von dem Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol, Meinhard, in Bozen veranstaltete[3]).

Der zweiten Klasse, der Landgerichte, geschieht Erwähnung in den Verboten jener Gerichtsherren, welche diejenigen, die sich ihrer

Oeffnung für Anget: dieselbe Satzung mit der Strafbestimmung: „der ist meiner frauen gefallen (verfallen) um das wandel.“ (Ebend. p. 67.) In der Oeffnung der dem Stifte Herren-Chiemsee gehörigen Hofmark Stumm fragt der Stiftherr: „was recht hinz (gegen) den sei, die meines herrn urbarleut ziehent für fremde gericht?“ Die Antwort lautete: „Die sind in des herren genad (Ungnade) gevallen.“ (Ebend. p. 141.) — Das Ehaftäding der herrschaft Kitzpüchl gebot, dass niemant frembde recht suech, ain jeder den andern vor seinem richter fürneme, wie recht ist. Wer darüber weg falsch oder fremdte recht suecht oder suechen wolt, die soll man annemen und fachen, der herrschaft zuebringen. (Ebend. p. 72—73.)

[1]) Es handelte sich um das Landgut Plaiken im Pusterthale, welches von einem gewissen Walther zur Zeit des Bischofes Hartmann dem Kloster Neustift geschenkt worden war, jetzt aber von der Schwiegertochter Brigida, nach dem Tode ihres Mannes Ludwig, Walthers Sohn, bestritten wurde. Bei der Versammlung anwesend waren neben den Bischöfen Otto von Babenberg und Heinrich von Brixen und dem Schirmvogte des Stiftes Brixen, Bertold, Markgraf von Istrien 50 mit Namen aufgeführte Herren. Die Urkunde beruft sich auf vorausgegangene „publica placita.“ (Hormayr, Beiträge II. nr. 115.)

[2]) Die Gerichtsversammlung wird in der darüber ausgefertigten Urkunde in folgender Weise beschrieben: „Bertold, Markgraf von Istrien und Herzog von Meranien erklärt, dass die Brüder des Klosters Wilten nach vielen Klagen gegen die Bürger von Innsbruck „tandem diem judicialem a nobis obtinuerunt, quam diem Praepositus Wiltinensis assumtis fratribus in loco Tribunalis adiens, coram nobis et nobilibus et ministerialibus, insuper et universis provinciae incolis, qui ad idem legitimum placitum (nach dem Gesetze bestimmten Gerichtstage) convenerunt, conquestus, per judicialem sententiam septem personis jurejurando testificantibus praelibatum praedium juste et rationaliter obtinuerunt.“ (Ebend. p. 277 nr. 119.)

[3]) Bei dem auf den 4. Mai 1293 von Meinhard Herzog von Kärnten und Grafen von Tirol einberufenen allgemeinen Gerichtstage (generale judicium) mussten „prima die in legali seu generali Judicio omnes nobiles, magnates et ministeriales residentiam habentes in plebe Bozani et plebe Chelre . . comparere et rationem omnibus impetentibus eos Justitutiam facere tenentur.“ (Ebend. p. 353 nr. 151.)

Gerichtsbarkeit entziehen und ihre Händel vor das Landgericht bringen wollten, mit Strafen bedrohten[1]). Ferner in der Exemtions-Urkunde für die dem Stifte Wilten von dem Bischofe Reginbert eingeräumte Hofmark, mit welcher die Gerichtsbarkeit des Stiftes von dem Landrichter (a judice provinciali) und von dem Landgerichte (a judicio provinciali) unabhängig erklärt wurde[2]). Im Jahre 1298 überträgt Graf Albert von Görz-Tirol dem Reimbert von Schöneck, seinem Landrichter im Pusterthale, die Beschirmung und Vertheidigung des Klosters Neustift, sowie aller Güter und Leute des Stiftes[3]). Landgerichte finden wir auch erwähnt in der Oeffnung der Hofmark Lichtenwert[4]) und in der Dorföffnung von Tulfes[5]).

In Betreff der dritten Klasse der Gerichte genügt die Bemerkung, dass jede Hofmark ihr eigenes Gericht hatte. Richter war der Hofmarksherr, dessen Amtmann oder Gewaltbote. Die Abtissin von Frauen-Chiemsee oder der von ihr dazu bevollmächtigte Richter richtete in den Hofmarken dieses Stiftes im Gebirge über alle ihre Leute und deren Sachen „um Alles, ausgenommen um drei Sach: todtschlag, teuf (Diebstahl) und notnumft (Nothzucht[6])“. Von dem Abte des Klosters Rot berichten die Landrechte in Pillersee, dass, wenn er in das Pillersee kommt, er seinen Richter mitbringen und drei Tage richten und stiften soll mit seinen armen Leuten (Bauleuten und Bauern) um alles das, was seine Leute zu schaffen und zu richten haben, dann (ausgenommen) um dreierlei ›nicht[7]). Man vergleiche jede andere beliebige in den Tirol. Weisthümern verzeichnete Herrschaft oder Hofmark; überall kehrt dieselbe richterliche Gewalt wieder.

Dass es auch Dorfgerichte, d. h., dass es in den Dorfgemeinden irgend eine Gewalt gab, welche die Gemeinde selbstständig und unabhängig von der Herrschaft ausübte, ergibt sich schon aus

---

[1]) Siehe oben S. 486 Anmerkung 8.

[2]) Die Urkunde bestimmt ›ut nullus judex provincialis cujuscunque judiciariae potestatis infra terminos (Hofmarchiae) quidquam ordinare aut judicare praesumat;‹ — und ›ut fur nullatenus judicio povinciali plectendus tradatur.‹ (Hormayr II. Urkunde nr. 54 p. 114 etc.)

[3]) Mairhofer l. c. p. 190. Injungimus igitur tibi, Reimberte de Schöneck, nunc provinciali judici nostro in Pustrissa valle, ut etc. etc.

[4]) Tirol. Weisthum I. p. 127. ›Es ist zu wissen, das die ersam nachperschaft von Munster aus dem lantgericht Rotenburg und aus der hofmark Lichtenwert mermals kommen sind zu dem edlen Antonien Rumbl, und an ihn begert, als einen Gerichtsherren der Hofmark Lichtenwert‹ etc. etc.

[5]) Ebend. p. 221 ›das oblei zu Tulfs gehört zum Gerichtsstab in das landgericht.‹

[6]) Ebend p. 4. [7]) Ebend. p. 90—91.

dem Bedürfnisse, die Ordnung gegen Störungen aufrecht zu erhalten, und wird durch die in den Weisthümern verzeichneten „Dorfordnungen" bezeugt, welche den Dorfgemeinden eine Art richterlicher, wenigstens eine Strafgewalt zuerkennen. Man sehe oben S. 45 die Strafbestimmungen in der Landsprache von Schlanders und in dem Dorfrechte von Partschins über eine Misshandlung des Gemeindehirten; die Strafbestimmungen über das Ausbrechen und Versetzen der Marksteine S. 50; über muthwilliges oder frevelhaftes Aufbrechen der Zäune S. 52; die Strafbestimmungen gegen Friedensstörer in der Gemeinde S. 60.

Die Gerichtsverhandlungen selbst waren in älterer Zeit an bestimmte Orte gebunden, die daher den Namen „Ding- oder Gedingstätten" erhalten hatten [1]). Solcher Gerichtsstätten gab es nothwendig viele im Lande; das Andenken an sämmtliche hat sich aber nicht erhalten; von denen, die urkundlich nachzuweisen sind, sollen im Folgenden einige genannt werden.

a) In Südtirol:

Bozen [2]), Au [3]), Schlanders [4]), Glurns [5]), Mals [6]), Nauders [7]), Brixen [8]), St. Georgen [9]).

---

[1]) „Ding oder Geding" ist bleichbedeutend mit Verabredung, Abrede z. B. Heiratsgeding (der Ehecontract): Leibgeding = vitalitium = das einer Person an Gut für den Rest ihres Lebens Ausbedungene. — In zweiter Bedeutung bezeichnet „Ding, Geding" die verabredete und festgesetzte Tagfahrt, Versammlung in Gerichts- und Verwaltungs-Angelegenheiten = das Gericht und auch den Gerichtsbezirk, sowie die Gerichtspersonen, Richter und Geschworne, „das ganze Geding". (Tirol. Weisthüm. I. 41 Absatz 30. — Schmellers Wörterbuch.)

[2]) Bozani ante novum hospitale S. Spiritus, ubi regitur Judicium. (Hormayr, Beiträge II. 353 Urkunde 1293.) — Der Augsburgische obriste Maierhof St. Afra in Bozen. (Tirol. Weisthüm. I. 203.)

[3]) Siehe oben S. 405.

[4]) Landsprache zu Schlanders an der Schantzaner-Brücke. Grimm, Weisthümer III. p. 738.

[5]) Alle Schloss on Churburg, auch edelleut haben durch Gesandten zu dem Malefiz gen Glurns gedient. (Archiv. Oenipont.)

[6]) Siehe oben S. 175 not. 1.

[7]) Tirol. Weisthüm. II. 319. Item haben wir erkannt, als drei gedingstat mit Stock und Galgen im Gericht Nauders seint etc. (der ganze Absatz von 5—20.) Von Martinsprugg wird p. 314 gesagt, dass dieser Ort „die gewondliche dingstat an der lantsprach" sei.

[8]) Acta sunt haec (ein Vertrag zwischen dem Propste von Neustift und Conrad Cherrehelm 1287) Brixinae ante Monasterium, ubi ecclesiastica judicia solent exerceri." (Mairhofer p. 176.)

[9]) St. Georgen im Pusterthal war eine uralte Dingstätte: Acta sunt haec in publico placito prope ecclesiam S. Georii. (Zahn I. nr. 19.)

b) In Nordtirol:

Pfunds[1]), Prutz-Landeck[2]), Fliess[3]), Fiss[4]), Ischgl[5]), Zams[6]), Wenns[7]), Neustift in Stubai[8]), Alrans[9]), Absams[10]). Wahrscheinlich auch Flauerling, Steinach und Pfons[11]).

Wie aus vorstehendem Verzeichnisse zu ersehen ist, erhielt sich die Erinnernng an die alten Dingstätten zumeist im Oberinnthale. Im tieferen Theile des Unterinnthales erscheint an Stelle des Ausdruckes „Ding, Geding, Dingstätte" der Name „Schranne", ganz dasselbe bedeutend, die Bank des Richters und Rechtssprechers, auch den Sitzungsplatz für ein versammeltes Gericht[12]).

Wie nun aus all dem Vorstehenden ersichtlich ist, übten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausschliesslich die weltlichen und geistlichen Herrschaften, denen sie durch die Immunität zu Theil geworden war. Ein geringer Bruchtheil, kaum mehr als eine polizeiliche Strafgewalt, war als kleiner Abfall den Dorfgemeinden geblieben. Dass es bei einer so grossen Anzahl grösserer und kleinerer Gerichtsbezirke, die sich nicht bloss nahe berührten, sondern vielfach in einander verschlungen waren, an Conflikten und Competenzstreitigkeiten nicht fehlen konnte[13]), dass ehrgeizige Gerichtsherren die Gränzen der

---

[1]) „Das Pfundser-Gericht ist ain besonder Gericht, und habent mit dem untern Gericht (Landeck) nicht ze schaffen. . . . Den man phendt, dem soll man seine phant an die dinggassen feilführen." (Tirol. Weisthüm. II. 308, 310.)

[2]) Die eehaft des gerichts ze Landeck ist an der gewonlichen Dinggassen zu Prutz. (Ebend. p. 286.)

[3]) Das Weisthum von Fliess erwähnt ebenfalls einer Dingstat und Dinggasse. (Ebend. p. 214, 216.)

[4]) Fiss kennt eine Dinggasse. (Ebend. p. 297, 300.)

[5]) Das Weisthum von Ischgl spricht p. 185 von einem Platz, darauf als einer Gedingstatt Gericht und Recht zu halten.

[6]) Zams erwähnt nachpauern, die an die Dinggassen gehören. (Weisth. p. 209.)

[7]) Wenns hatte seinen eigenen dingstuhl. (Ebend. p. 177, 178.)

[8]) Ruprecht Carlinger sass von seines geschäfts wegen ze gericht ze des Niwenstift im tal ze Stubai. (Weisthüm. I. Telfes p. 279.)

[9]) Alrans hat das Gericht seines Dingstuhls. (Ebend. I. p. 245)

[10]) Die Stiftsöffnung von Absams bestimmt, dass „nindert anders gedingt noch gezogen werden soll, dann in dem höchsten Maierhofe ze Abzan. (Ebend. I. 208.)

[11]) Die Weisthümer dieser 3 Orte erwähnen gerichtlicher Handlungen, ohne dass der Name Ding oder Gedingstätte gebraucht wäre.

[12]) Schmeller, Baierisches Wörterbuch. — Der Pfleger ze Kropfsperg sol dhainen arm noch reichen nicht gepieten gen Kropfsperg ze taiding; er sol mit im täding an der lantschrann. (Salzburg. Weisthüm. p. 318.)

[13]) Z. B. zwischen den zwei Gerichten Pfunds und Landeck. Der Ausgleich wurde durch Herzog Sigmund 1484 bewirkt. Siehe Urkunde in Tirol. Weisthüm. II. p. 308 in der Anmerkung.

niederen Gerichtsbarkeit eigenmächtig überschritten, und sich widerrechtlich die hohe Gerichtsbarkeit anmassten[1]), war unvermeidlich. Darum begegnet man aber auch einer Menge von Vereinbarungen, deren einige in rechtshistorischer Beziehung von Bedeutung sind[2]).

Was die Form des gerichtlichen Verfahrens betrifft, so bieten die Weisthümer die umständlichsten und naivsten Berichte hierüber. Die Verhandlungen fanden an den durch altes Herkommen bestimmten Dingstätten oder Gerichtsschrannen statt, und zwar an gebotenen oder ungebotenen Tagen, d. h. an eigens für die gerichtlichen Verhandlungen anberaumten oder allgemein bekannten Tagsatzungen[3]). Sie waren öffentlich in Anwesenheit aller zum Erscheinen verpflichteten Männer, und unter Mitwirkung einer grösseren oder geringeren Anzahl von Geschwornen[4]). Von den Berichten, welche das gerichtliche Verfahren ausführlicher beschreiben, sollen ein paar hervorgehoben werden.

Die offene Ehaft-Täding des Gerichtes Kufstein wurde nach altem Herkommen jährlich in der zweiten Fastenwoche nach Sonntag Reminiscere an den drei Hauptschrannen zu Ebs, Kirchbühel und Langkampfen in folgender Ordnung gehalten. Die Tage mussten in den sechs Pfarrkirchen des Gerichtes öffentlich verkündigt werden. Am Tädings-Tag und Ort erschien hierauf der Schlosshauptmann der Veste Kufstein, begleitet von dem Stadt- und Landrichter, von dem geschwornen Gerichtsschreiber, von zwei geschwornen Gerichtsprocuratoren und Schrannenrednern und dem Gerichtsamtmann. Von diesem Letzteren musste der Gerichtsplatz (die offene Schranne mit Bänken und Tischen bei heiterem Himmel vor dem Wirthshause, bei Unwetter

---

[1]) Z. B. die Herren von Arco, die eigenmächtig und unbefugt Galgen errichteten. Siehe oben S. 208.

[2]) Ein solcher Ausgleich ist der, welchen Egeno von Matsch und Herzog Otto von Kärnten und Graf von Tirol in Betreff vieler Edelleute in Vintschgau, Etschland und Innthal vornahmen, in welchem sie die Jurisdiction über dieselben theilten. Hormayr, Beiträge II 210. — Ebenso ein Vertrag zwischen den Herren von Völs und Schenkenberg über ihre Jurisdictionsrechte. (Original-Urkunde vom Jahre 1330 im Besitze des Verfassers.)

[3]) Die oben S. 487 erwähnte öffentliche Gerichtsverhandlung, welche sich der Propst von Wilten erbeten hatte, wurde „in loco Tribunalis“ an der Dingstätte, in Gegenwart „universis provinciae incolis (aller Gerichts-Insassen) gehalten. Die Zahl der Geschwornen war sieben. Der Gerichtstag war offenbar ein „gebotener“, weil ein eigens für diesen Streitfall erbetener. Die in der Ehehaft-Täding des Gerichtes Kufstein erwähnten Tage hingegen „ungebotene“, weil jährlich in der zweiten Fastenwoche wiederkehrende.

[4]) Ueber die Verpflichtung zum Erscheinen siehe oben S. 65. — Ueber die Zahl der Geschwornen S. 67.

im Tanzsale) zurechtgerichtet werden. Aus den zum Tage kommenden Gerichtsleuten wurden sofort die Gerichtsbeisitzer, 12 an Zahl, „die ältesten, vornehmsten und verständigsten Nachbaurn" ausgewählt. War diese Wahl geschehen, so musste der Gerichtsamtmann „die gemain und gerichtsmenig" zur Schranne und zu dem Beginne der Verhandlung heranzutreten, und zu ruhigem Verhalten und fleissigem Zuhören auffordern [1]).

Hierauf verlas der Richter die an die Versammlung zu stellenden Fragen. Die erste Frage betraf die rechtzeitige Ankündigung der Ehehaft-Tadigung; ob sie nach altem Rechte und Herkommen zu drei, vierzehn und drei Tagen berufen und geboten worden sei? Nachdem diese Frage einhellig bejaht worden war, fragte der Richter der Reihe nach den ältesten Gerichtsprocurator, die beiden Schrannenredner, den Bürgermeister und die 12 an die Schranne gewählten Nachbarn (Beisitzer). Die Frage lautete: „Ich frage euch, auf eueren Eid, ob es sei an der Zeit, Stunde und an dem Tage und an der rechten Stätte, dass ich als Richter den Stab von dem Frohnboten in die Hand nehme, damit niedersitze, und im Namen des Landesfürsten [2]) Ehehaft-Tadings-Recht besitze und halte, wie von Alter herkommen und Ehehaft-Tadings Rechtens Recht ist?" An die 12 gewählten Beisitzer richtete er einfach die Frage: „Was erkennt ihr zu Recht?"

Nach dieser Umfrage und nach den abgegebenen Erkenntnissen folgten die sachlichen Fragen. Beispielsweise mögen ein paar hier ihren Platz finden. Schon die erste betraf das Wegbleiben Solcher von dem Gerichtstage, gegen welche Klagen anhängig gemacht waren; es wurde von dem Richter gefragt, wie es mit diesen gehalten werden sollte? Die Antworten lauteten, sie sollen, wenn sie ihr Wegbleiben nicht mit „eehaft Noth" rechtfertigen können, der Herrschaft in die Busse verfallen sein, „jedoch nach Gnaden". Eine andere Frage verlangte Erkenntniss, wie mit jenen verfahren werden sollte, die um Schulden und dergleichen geklagt wurden? Dem, so lauteten die Urtheile, soll die Klage in sein Gerichtsbuch geschrieben und der Frohnbote beauftragt werden, ihn aufzurufen. Antwortet der Geklagte, so soll zwischen ihm und dem Kläger geschehen, was recht ist. Er-

---

[1]) Die Stelle lautet im Texte: „der richter bevilcht: Gerichtsambtmann beruef, das meniglich still sei vnd auf das vleissig merk, was heut im eehaft fürkompt."

[2]) Das Kufsteiner Weisthum ist eine Bearbeitung aus dem 17. Jahrhunderte, wie schon die complicirten darin vorhandenen Formen bezeugen. Da es sich aber auf „altes Herkommen beruft, dürften ihm ohne Zweifel alte Satzungen zu Grunde liegen.

folgt keine Antwort, so soll der Kläger solange warten, als der Richter den Stab in der Hand hält. Der Geklagte soll hierauf noch dreimal gerufen werden, worauf, wenn derselbe nicht antwortet, der Frohnbote ermächtigt wurde, gegen den Geklagten wegen nicht gerechtfertigten Wegbleibens mit Pfändung vorzugehen „wie nach Buchsage Recht ist [1])".

Das Bild einer in der naivsten Form vorgenommenen Gerichtsverhandlung in ländlichen Gemeinden zeigen die Weisthümer von Telfes in Stubai, und von Trins und Pfons im Wippthale [2]). Man glaubt ein Stück aus Homers dramatischer Darstellung zu lesen.

„Kund sei gethan," so erklärte der Kundschaftsbrief von Trins, „dass ich Friedrich der Smieher, der Zeit meines gnädigen Herrn Herzog Friedrichs Landrichter zu Steinach, an dem gemainen Landrechte sass. Da kam für mich mit Vorsprechen [3]) Fridle der Tost, die Zeit Dorfmeister in Trins, und begehrte einer Gemeinen Urtheil zu fragen [4]), wie das vorher mit guten alten Gewohnheiten und Rechten herkommen wäre, in welchem Maasse einem jeglichen Dorfmeister, Frohnboten, Esshai [5]) und Rügern [6]) zu glauben wäre? Da fragte ich obgenannten Richter, was darum Recht wäre? wie das Herkommen wäre? Da brachte das Recht, ich sollte 13 oder 15 Männer, die ältesten und besten, so ich zu dem Rechte haben könnte, hin dannen gebieten [7]), die sollten sagen, wie das nach alten Rechten und Gewohnheiten Herkommen wäre. Also sprach ich zu wohl fünfzehen ehrbaren Mannen, zu jedem besonders auf seinen Eid, dass er sage, was ihm darum kund und zu wissen wäre? Die sagten alle fünfzehn einhelliglich, dass ihnen das also wahr kund und gewiss wäre, dass ihnen allen und jedem besonders, zu glauben wäre, als hernach geschrieben

---

[1]) Tirol. Weisthüm. I. p. 8—14. In den Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg führte das Landrecht den Namen „Buchsage".

[2]) Ebend. p. 279, 292, 294.

[3]) Vorsprech, Vorsprecher, auch Fürsprech = Anwalt, Advocatus. „Es soll ain jeglicher Klager, wenn er für Gericht kümt, von erst ainen Vorsprechen nemen und vodern an (von) dem richter, welchen er will" etc. Schmeller unter „Sprechen".

[4]) Er begehrte, die Gemeinde soll um ihr Urtheil gefragt, d. i. dazu aufgefordert werden.

[5]) Ueber Esshai siehe oben S. 52.

[6]) Rüger. Wir haben das Wort noch in „rügen", z. B. ein Vergehen missbilligen, ahnden. In den älteren Waldordnungen erscheint es als technischer Ausdruck. Z. B. in der Waldordnung für das Inn- und Wippthal von 1719: „sollen die Waldmeister jährlich in ain jedem Oblai ein oder zween Unterthanen zu Rüger fürnehmen, und diese sollen, soviel sie Unrechtes erfahren, treulich anzeigen und rügen." Bei Schmeller II. p. 77

[7]) Zu mir entbieten, vorrufen.

steht[1]).“ — Es folgen hierauf die Punkte, in denen ihren Aussagen unbedingter Glauben beizumessen war. Der erste betraf ihre Versicherung in Betreff der richtig angekündigten Einberufung zu öffentlichen oder gerichtlichen Zusammenkünften und Verhandlungen. In der edlen Einfachheit der damaligen Sprache lautet der Punkt, der als Beispiel für alle übrigen gelten mag. „Das erst darum ihnen zu glauben ist: wenn sie Einen fürgebieten (einberufen) und ihm zu Haus und Hof kommen, findet er Niemand zu Hause und zu Hof, so soll er einen Span aus der Firstsäule[2]) schneiden, und den mit sich bringen zum Wahrzeichen, dass er da gewesen; findet er aber Leute, so bedarf er sein nicht, (des Spanes nämlich,) und ist ihm in Allweg darum zu trauen und zu glauben.“ Der Grund der Glaubwürdigkeit wird mit folgenden Worten angegeben. „Ihnen ist zu glauben bei (wegen) dem Eide, den sie dem Gerichte geschworen haben; wer ihrer Einen widertreiben (d. h. seiner Aussage nicht glauben) wollte, der soll das thun mit sieben gemainen frummen Mannen, denen darum zu trauen und zu glauben ist[3]).“

Untersuchen wir nun, welcher Art die zweite Gruppe der herrschaftlichen Rechte war, nämlich der in der Grundherrschaft wurzelnden Rechte.

§. 2. Die grundherrschaftlichen Rechte.

Als zweites Bindemittel, welches die herrschenden Stände mit der grossen Menge der dienenden Unfreien in Berührung brachte, zeigen sich uns die grundherrlichen Rechte und die durch dieselben geschaffenen Verhältnisse. Diese Art der herrschaftlichen Rechte vermittelte den Verkehr der zwei mittelalterlichen sich gegenüberstehenden Gesellschaftsklassen in weit grösserem Masse als die jurisdictionellen; denn sie banden die dienende Klasse mit allen Fäden ihres Daseins an die Grundherrschaft. Untersuchen wir daher zuerst, wie die grundherrlichen Rechte entstanden, dann wie sie ihre fast

---

[1]) d. i. in den im Kundschaftsbriefe bezeichneten Punkten.

[2]) Firstsäule bezeichnet die erste hölzerne Säule, welche den Firstbaum des Dachstuhles trug, und welcher man vom Eingange weg zuerst begegnete, die daher dem Eintretenden mit irgend einem ungewohnten Merkmale sogleich in die Augen fallen musste. Die Bauernhäuser damaliger Zeit, besonders in abgelegenen Thälern oder auf den Bergen, dürften kaum anders gebaut gewesen sein, als es unsere Alphütten heute noch sind: ein Erdgeschoss von 4 Wänden umgeben mit einem Dache, dessen Firstbaum von zwei oder mehr Säulen (daher Firstsäulen) getragen wurde.

[3]) Trinser Kundschaftsbrief in Tirol. Weisthüm. I. p. 292.

alles absorbirende Ausdehnung erlangten, und schliesslich, in welcher Weise sie sich geltend machten.

Die „Grundherrschaft“ wurzelte in dem Begriffe eines freien in Grund und Boden bestehenden Eigenthums. Wer die volle unbeschränkte Gewalt besass, mit seinem Besitzthume zu thun, was er wollte, war im eigentlichsten Sinne des Wortes „Herr“ seines Eigenthums, und die Ausübung dieser Gewalt war „Herrschaft“, und insoferne sie sich auf sein in Grund und Boden bestehendes Eigenthum bezog, „Grundherrschaft“. In diesem Sinne war jeder vollfreie Besitzer eines solchen Eigenthums wahrer Herr und Grundherr, und ihm standen alle Rechte zu, welche sich aus dem Begriffe der Grundherrschaft ergeben. Die lateinische Sprache des Mittelalters bezeichnete den Grundherrn mit dem Worte dominus, die Grundherrschaft dominatio, die Ausübung der grundherrlichen Rechte dominari, die Theile des grundherrlichen Besitzes terra dominica, ager dominicalis, mansus dominicalis, mansus indominicatus, huba indominicata[1]).

Mit dem Worte „Grundherrschaft“ verbindet man nicht selten den Begriff einer erst im Laufe der Zeiten nicht immer mit rechtlichen Mitteln erzeugten Gewalt; man verwechselt aber dabei später entstandene Verhältnisse mit den ursprünglichen. In dem oben erörterten Sinne gab es Grundherrschaften von allem Anfange an immer und überall, wo es ein freies Privateigenthum gab; bei uns, um nicht weiter als bis zu den ersten Ansiedelungen nach der Völkerwanderung hinaufzusteigen, in dem theils durch Occupation, theils durch Zuweisung von Loosgütern den freien Männern eingeräumten Sondereigenthume. Die Besitzer waren Grundherren, ihr Besitzthum Grundherrschaft[2]).

Später allerdings, als das grundherrliche Verhältniss eine solche Entwickelung nahm, dass der freie Grundbesitz sich in den Händen Weniger concentrierte, die vollfreien kleinen Besitzer verschwanden und zu zinspflichtigen und hörigen Leuten herabsanken, und diese Veränderungen nicht ohne Erpressungen und Bedrückungen herbeigeführt wurden, bekam das Wort „Grundherrschaft“ einen harten Klang. Diese Veränderungen mit ihren ebenbezeichneten Folgen beginnen schon mit der karolingischen Zeit einzutreten, und erreichen

---

[1]) v. Maurer Georg Ludwig: Einleitung etc. p. 226 etc. — Schon die Lex. Bajuvar. kennt im Tit. 1 cap. 18 p. 68 (edit. Mederer) casas dominicas, Herrenhöfe. „Angarias cum carra faciunt usque 50 leucas, amplius non minetur ad casas dominicas“.

[2]) Siehe oben S. 8—10 über Occupation und daraus entstehendes Sondereigenthum.

in den folgenden zwei Jahrhunderten ihre Vollendung in der Ausbildung der „Grundherrschaften" in dem angedeuteten Sinne. Zur Herbeiführung dieses Ergebnisses wirkten aber eine Menge Ursachen und Einflüsse zusammen, deren wesentlichste im Folgenden ihre Erörterung finden sollen.

Die Heranbildung grösserer, die kleinen freien Grundbesitzer verschlingender Grundherrschaften ging theils auf friedlichem Wege, theils in gewaltsamer Weise vor sich.

Es gab Grundherren, denen entweder bei der Occupation oder bei der Looszutheilung weit von einander entlegene Güter zugefallen waren[1]). Nichts lag näher, als dass diese ihren Grundbesitz zu arrondiren suchten, was durch Tausch oder neuen Erwerb geschehen konnte[2]). Dadurch kam ein Grundherr in die Lage, ein grösseres Territorium, oder was dasselbe ist, eine grössere Herrschaft zusammen zu bringen. Obgleich nun das grössere Territorium an sich seinem Herrn kein anderes Recht gab, als jeder andere freie Besitzer auf seinem Eigenthume hatte, so war ihm doch die Möglichkeit geboten, sich über diese zu erheben. Ferner liegt es in der Begehrlichkeit der menschlichen Natur, nach Vermehrung und Vergrösserung des Besitzthumes zu streben; darum konnte es geschehen, dass ein Grundherr in einem Dorfe oder Bezirke durch verschiedene Erwerbsmittel (Kauf, Tausch, freiwillige Uebergabe, Schenkung u. a.) nach und nach den grössten Theil oder auch alle übrigen Höfe an sich brachte, wodurch er der grösste oder einzige Grundherr daselbst wurde. Die nothwendige Folge davon war, dass die früheren freien Eigenthümer in ein Abhängigkeits-Verhältniss zu diesem Grundherrn geriethen; denn in seiner Gewalt stand es, denselben ihre Güter unter von ihm bestimmten Bedingungen zu überlassen, was gewöhnlich dadurch geschah, dass er ihnen ihre früheren Eigenhöfe und Huben als Zinslehen hingab. Sein Hof war von nun an der „Herrenhof", die casa dominica; von diesem aus wurde das „Hofrecht" bestimmt, der ganze Complex der grossen Grundherrschaft zu einer „Hofmark" abgeschlossen, und die ehemals freien kleineren Grundbesitzer waren nunmehr „Hofhörige[3])".

---

[1]) Siehe oben S. 10—18 die dort angeführten Beispiele.

[2]) Siehe ebend. S. 18 u. f.

[3]) Maurer l. c. p. 175 und 231—234. Diese Art der Ausbildung der Grundherrschaft dürfte wohl in den meisten Hofmarken der ausländischen Stifte und Klöster, Frauen-Chiemsee (Leukenthal), Herren-Chiemsee (Stumm), Augsburg (Absam) etc., stattgefunden haben.

Ein grundherrliches Recht dieser Art und ein gleiches Hörigkeits-Verhältniss konnte sich auch dadurch bilden, wenn in Folge von Auswanderung oder Colonisation Ansiedelungen auf herrschaftlichem Grund und Boden stattfanden. Die Ansiedler kamen gleich vom Anfange an in Abhängigkeit von dem Grundherrn. Auf diesem Wege mag sich in vielen Dörfern das grundherrliche Verhältniss gebildet haben, wie dies die von dem Namen des Grundherrn herstammenden Benennungen vieler Ortschaften bezeugen[1]).

Sehr viel trugen zur Entstehung der Grundherrschaften die Schenkungen der Könige und Kaiser an geistliche Stifte und Klöster bei. Wie oben S. 9—15 nachgewiesen wurde, waren die Könige, oder in Tirol Anfangs die Herzoge von Baiern, Eigenthümer und Grundherren grösserer Länderstrecken und zahlreicher Güter. Wenn nun der König oder Herzog zur Gründung oder Dotirung eines geistlichen Stiftes aus seinen Besitzungen ganze Bezirke oder Güter an dasselbe abtrat, so übergab er mit den Ländereien und Grundstücken zugleich auch alle grundherrlichen Rechte, die er besass, und zwar, wie in der Regel hinzugefügt wurde, jure hereditario, als volles, freies, erbliches Eigenthum. Statt vieler Belege möge der folgende genügen. Heinrich IV. schenkte dem Bischofe Altwin von Brixen zwei Berge in der Markgrafschaft Udalrichs und zwar mit gleichzeitiger Einräumung aller Rechte, mit welchen sie zur königlichen Grundherrschaft gehört hatten. Er nennt die zwei Berge „Güter, welche zu unserem Eigenthum (ad nostrum jus) und zu unserer Grundherrschaft gehören (ad nostrum dominium pertinentia).“ Er übergab sie dem Bischofe als wahres Eigenthum (in proprium) und zwar so, wie sie zu seiner königlichen Herrschaft gehört hatten (quemadmodum ad nostram regalem potestatem pertinere videbantur[2]). Das mit solcher Schenkung betheilte Stift gelangte somit zu den grundherrlichen Rechten über alle innerhalb des geschenkten Bezirkes gelegenen Höfe und Dorfschaften[3]).

Allein nicht immer entwickelten sich die grundherrlichen Rechte auf so friedlichem Wege wie bisher gezeigt wurde; sie wurden auch

---

[1]) Zum Belege sei hingewiesen auf Trautmannsdorf, Waltersdorf, Altmannsdorf, Leopoldsdorf etc. In Tirol auf Azwang, Berwang (von Azzo, Bero), Dietenheim, Uttenheim (Diet = Theodo, Otto), Geiselberg, Tesselberg, Welsberg (von Geisel = Gisla = Elisabeth, Tessel = Tassilo, Welsberg = Welfsberg). Wang ein weites eingeschlossenes Feld.

[2]) Urkunde dd. 27. September 1068 in Hormayr, Beiträge II. 88. — Sinnacher II. 571. — Ueber den Ausstellungsort und über die Lage der zwei Berge siehe oben S. 280 Anmerkung 1 und 2.

[3]) Maurer p. 122—124.

auf gewaltsame Weise erworben, und erlangten auf diesem Wege wohl ihre grösste Ausdehnung. Von dieser Erwerbungsart gilt, was wir oben von dem harten Klange bemerkt haben, der das Wort „Grundherrschaft" nicht selten begleitet. Die gewaltsame Weise bestand in dem directen und indirecten Zwang, durch welchen die ärmeren freien Besitzer dahin gebracht wurden, ihre Güter an mächtige weltliche und geistliche Herren abzutreten, was zur Folge hatte, dass einerseits der grösste Theil der ehemals freien aber kleineren Güterbesitzer in zinspflichtige und hörige Leute verwandelt, anderseits der Grundbesitz der Grossen mit den grundherrlichen Rechten ausserordentlich vermehrt wurde.

Das hauptsächlichste Zwangsmittel war der aufzehrende Kriegsdienst. Es galt als oberster Grundsatz, dass jeder persönlich Freie den Kriegsdienst zu leisten hatte, und zwar nicht blos der Vermögliche, sondern auch der Arme. Von diesen war schon der Besitzer von 3 mansi (Huben?) zum persönlichen Heerdienste verpflichtet. Von denjenigen, welche 3 mansi nicht besassen, mussten immer so viele zusammentreten, dass ihr Gesammtbesitz 3 Mansen gleichkam; diese hatten dann einen Mann zu stellen. Von jenen, welche kein Grundeigenthum, aber ein bewegliches Vermögen besassen, mussten fünf zusammentreten, und einen sechsten ausrüsten. Die Quote des beweglichen Vermögens war zu je 5 Solidi angeschlagen, so dass die Erhaltungskosten eines Mannes in der Dauer eines halbjährigen Feldzuges 25 bis 30 Solidi betragen zu haben scheinen[1]). Jeder zum Kriegsdienst Verpflichtete musste seine Ausrüstung, Kleidung und den Mundvorrath selbst herbeischaffen. Von der Pflicht, dem Aufgebote und der Fahne zu folgen, befreite kaum höheres Alter und Kränklichkeit[2]). Das Nichterscheinen wurde mit dem ganzen Heerbanne d. h. mit jener Summe, welche der ganze Feldzug den Betreffenden gekostet hätte[3]), das Verlassen des Heeres ohne Erlaubniss des Königs mit dem Tode bestraft[4]).

---

[1]) Man sehe Roth: Beneficialwesen mit den Nachweisungen der betreffenden Capitularien p. 400. — Dass obige Quotenbestimmung nicht immer dieselbe blieb, im Verlaufe der Zeiten Veränderungen erlitt, hing mit den Veränderungen zusammen, welche das Kriegswesen überhaupt erfuhr.

[2]) Dies ergibt sich daraus, dass selbst Bischöfe, Grafen und Vassi dominici, wenn sie sich mit Krankheit entschuldigten, dies beschwören mussten.

[3]) Carol. Magn. Capitul. II. a. 812 c. 9. „Quicunque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur."

[4]) Die Todesstrafe verhängt das Cap. 801. 8. 84.

Diese Strenge des Kriegsdienstes, besonders die Dienstleistung auf eigene Kosten, die fast alle Jahre wiederkehrenden Feldzüge selbst in weitentlegene Länder[1]), wurden namentlich für den ärmeren Freien, der auf seiner Hände Arbeit angewiesen war, eine erdrückende Last; sein Hauswesen gerieth darüber in unaufhaltsamen Verfall. Dazu kam noch, dass das Aufgebot ganz in den Händen der Grafen lag und diese ein mächtiges Mittel darin erblickten, ärmere Freie zu bedrücken und ihr Erbgut ihnen abzunöthigen[2]). Unter diesen Verhältnissen zogen es viele Freie vor, um sich der unerschwinglichen Last des Kriegsdienstes und den Plakereien der Grafen und Beamten zu entziehen, lieber freiwillig mit Aufopferung ihres freien Eigenthums und ihrer persönlichen Freiheit in die Ministerialität oder in das Vasallenverhältniss zu denselben zu treten; denn dadurch verschafften sie sich, wie das soeben angeführte Capitulare 3 von 811 anzeigt, die Möglichkeit, ruhig zu Hause bleiben zu können[3]).

Auf der andern Seite lockte, diesen Bedrängnissen und Plakereien der weltlichen Herren gegenüber, die Leichtigkeit vom Kriegsdienste befreit zu werden ärmere Freie, wenn sie in ein dienstbares Verhältniss zu geistlichen Herren traten; denn diese, Bischöfe und Aebte, wussten Privilegien zu erlangen, welche ihre Stifte und Klöster, sowie deren Ministerialen und Eigenleute vom Kriegsdienste ausnahmen. Die Kirche von Paris z. B. erhielt von Ludwig dem Frommen die Bestätigung eines schon von Pippin dem Kleinen verliehenen Privilegiums, vermöge welchem alle auf dem Grundeigenthume dieser Kirche ansässigen und in Abhängigkeit von ihr stehenden persönlich

---

[1]) Schon unter Karl dem Grossen nach Spanien, Italien, Sachsen, gegen die Wenden und Avaren.

[2]) Dies bezeugen direct und indirect die Capitularien selbst. Das von 798 c. 13 enthält das Verbot „ut Comites illos liberos homines ad eorum opus servile non opprimant." — Das Capitul. 5 von 803. 17 „ut liberi homines nullum obsequium faciant Comitibus neque in prato, neque in melle, nec in aratura" etc. Man sieht, die Grafen wollten die Freien zu Roboten zwingen. — Das Capit. von 802. 11. 97 handelt: de oppressione liberorum hominum pauperum, qui in exercitu ire debent, et a judicibus sunt oppressi. — Das Capit. 3 von 811 beschuldigt solcher Bedrängung armer Freien weltliche und geistliche Grosse. „Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasionem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. (Die Citate bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 168, 3. Ausgabe p. 396.)

[3]) Siehe Anmerkung 2.

Freien nicht verpflichtet waren, die Heerfolge zu leisten, ausser wenn der Bischof selbst in's Feld zog[1]).

Ein ähnliches Privilegium erhielt das Kloster Kempten, aber nur zu Gunsten seiner zinspflichtigen Bauern, während die gleiche Befreiung vom Kriegsdienste den ritterlichen durch Beneficien von dem Abte abhängigen Dienstmannen (nobilioribus personis) nicht zuerkannt wurde[2]). Wenn nun Freie in ein Abhängigkeits-Verhältniss zu solchen geistlichen Stiften traten, so wurden sie gewöhnlich den Ministerialen eingereiht und unter dem Vorwande ihrer Unentbehrlichkeit für die Besorgung der wirthschaftlichen Geschäfte, frei vom Kriegsdienste, zu Hause gelassen[3]).

Die Befreiung vom Kriegsdienste, welche Anfangs einzelnen geistlichen Stiften durch besondere Privilegien bewilligt wurde, erlangten allmählig die meisten Stifte und Klöster in Folge der ihnen fast allgemein verliehenen Immunität; denn da eine der wesentlichsten Bestimmungen der Immunitäts-Privilegien in der Verordnung bestand, welche allen königlichen Beamten jedes Eingreifen und jede Einmischung in die Besitzungen und Gebiete der immunen Stifte und Klöster verbot[4]), so war damit auch den Grafen untersagt, die Freien und Unfreien, welche sich auf dem Grundeigenthume der geistlichen Stifte aufhielten, zum Kriegsdienste aufzubieten[5]); diese Gewalt war an die Bischöfe und Aebte übergegangen, denen das Recht zustand, aufzubieten oder zu dispensiren wen sie wollten. Am deutlichsten finden wir dies in Urkunden Ludwigs des Frommen, Ludwigs des Deutschen und Ludwigs des Kindes ausgesprochen. Ludwig I. erfuhr, dass Grafen das dem Kloster Corvey mit der Immunität ertheilte Privilegium der Befreiung vom Kriegsdienste verletzen wollten. Er

---

[1]) „De liberis autem hominibus, qui super terram . . ecclesiae Parisiensis manere videntur, ac eam proservire noscuntur, volumus, ut sicut in praecepto avi nostri continetur, nullus in hostem pergat, nisi una cum Episcopo ipsius ecclesiae, vel secundum suam ordinationem remaneat. (Die Stelle aus Bouq. VI. 524 bei Roth, Beneficialwesen p. 405.)

[2]) Monum. Boic. Tom. XXVIII p. 1. nr. 17 p. 27. „Memoratum quoque Abbatem . . . . . suosque successores ab omni hostili expeditione facienda cum tributariis . . liberum esse statuimus“, erklärt Ludwig der Fromme; „Nobiliores quoque personae de rebus monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ad ea solvenda sicut et ceteri beneficiati praeparati habeantur.“ (Roth, Beneficialwesen p. 405.)

[3]) Capitul. III von 811 c. 4. „Episcopi et Abbates sive Comites dimittunt eorum liberos homines ad casam nomine ministerialium.“

[4]) Siehe oben S. 480—481 das über die Immunität Gesagte.

[5]) Siehe oben S. 481 das Immunitäts-Privilegium für Brixen etc.

verbot ihnen ihr Beginnen in einer Weise, die bemerkt zu werden verdient. „Er habe vernommen, so erklärte er, dass einige Grafen sein früher erlassenes Verbot verletzen und die Leute des Klosters Corvey, sowohl die Freien als auch die Hörigen, die sich auf den Gütern des Klosters befinden, zum Kriegsdienste nöthigen wollen. Er ertheilte daher dem Missus Baduradus den Auftrag, das Kloster bei seinem Privilegium zu schützen, und den Grafen das frühere Präceptum vorzulesen und dessen Beobachtung einzuschärfen[1].“

Es war demnach kein Wunder, wenn bei den Bedrängnissen, welche die erdrückende Kriegslast herbeiführte einerseits, und bei der Erleichterung, ja Befreiung von diesen Bedrängnissen und Lasten, welche die Immunitäts-Privilegien der Stifte und Klöster anderseits gewährten, die ärmeren Freien in grosser Menge unter den Krummstab flüchteten und mit Aufopferung ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Freiheit Grundholden der geistlichen Herrschaften wurden. Eine nothwendige Folge davon war, dass das Grundeigenthum der geistlichen Stifte und Klöster durch die Erwerbung des Eigenthums der in das Hörigkeits-Verhältniss eintretenden früheren Freien sich bedeutend vermehren musste, und dass wir nun wissen, woher es kam, dass wir Stifte und Klöster im Besitze der grundherrlichen Rechte über ganze Dorfschaften, ja beinahe über die gesammte Bauernbevölkerung erblicken. Von den früheren aus freien Eigenthümern bestehenden Bauerngemeinden war bald keine Spur mehr vorhanden; was sich von ihnen noch erhielt, waren hie und da noch einzelne freie Hofbesitzer, die der Absorbirung zu widerstehen vermocht hatten[2].

Nach dem im Voranstehenden gegebenen Nachweise über das Entstehen und die Heranbildung der Grundherrschaften obliegt uns

---

[1]) Roth l. c. p. 406 mit allen urkundlichen Belegen. Ebendaselbst auch die Bestätigungen des Privilegiums durch Ludwig den Deutschen 878, Ludwig das Kind 900.

[2]) Ich halte dafür, dass wir solche freie Hofbesitzer unter der grossen Zahl jener milites suchen dürfen, die in vielen Dörfern unseres Landes vorkommen, und nicht als Ministerialen irgend eines Herrn erscheinen. Am zahlreichsten finden wir sie unter den Zeugen bei Ausfertigung von Urkunden. Z. B. Ortolfus miles de Chines (Kiens); — Ekehardus, Chuonradus et Arnoldus milites de Fridines (Ferdings); — Richardus et Eberhardus milites de Velturns; — Cirinus, Eberwinus, Rudigerus milites de Entholze; — Wilhelmus de Aicha, Fridericus Lithus, Otto de Nouces (Natz), Jordanus de Castelrut milites; — Ruobertus, Winthcrus milites de Tiers; — Albertus et Heinricus milites de Torenten. — Mit dem Beginne der deutschen Urkunden vertauschen sie den Namen miles mit „Ritter“ aus dem Grunde, der oben S. 474 u. f. nachgewiesen wurde. Im Laufe der Zeit verschwanden diese freien Hofbesitzer unter dem niederen Adel.

noch die Beantwortung der Frage, in welcher Weise die grundherrlichen Verhältnisse im wirklichen Leben ihren praktischen Ausdruck fanden? Die Antwort lautet: sie fanden diesen theils in den Prärogativen, deren die Grundherrschaften sich erfreuten, theils in den Rechten, welche sie über die von ihnen abhängigen Grundholden und Hörigen ausübten, theils in den Leistungen dieser letzteren, die sie den Grundherren zu entrichten verpflichtet waren.

Zu den Prärogativen der Grundherrschaften gehörten einige durch königliche Privilegien ihnen eingeräumte Regalrechte, zuvörderst das Fiscalrecht (jus fisci). Es war eine natürliche Consequenz der Immunität, dass jene Abgaben und Leistungen, welche von Grundherrschaften vor erlangter Immunität ad fiscum publicum zu entrichten waren, z. B. Grundsteuern, Lieferungen, Vorspann, Einlagen, Gerichtsgelder etc. nach Verleihung derselben der immunen Grund- und Jurisdictionsherrschaft zuflossen[1]).

Andere theils aus der Immunität, theils aus dem Begriffe der Grundherrschaft fliessende Prärogative waren das ausschliessliche Jagd- und Fischereirecht, das Recht der Forstschliessung, das Mühlen- und Wasserrecht auf dem Territorium der Grundherrschaft.

Ursprünglich war die Jagd und Fischerei ein Recht aller Freien nicht blos auf dem Grund und Boden ihres Sondereigenthums, sondern auch in den Gemeinwaldungen, Weideneien und Gewässern[2]). In Folge der Ausbildung der grossen Grundherrschaften und des Eintrittes der Freien in das Abhängigkeits-Verhältniss gingen auch die Rechte der Freien an die Grundherrschaft über, somit das Jagd- und Fischereirecht auf dem ganzen grundherrschaftlichen Gebiete; den ehemals Freien und den Hörigen war eine Theilnahme nur in so weit gestattet, als die Grundherrschaft sie gewährte[3]). Durch die Immunität wurden aber gewisse Bezirke vollends territoria clausa, d. h. für jeden Andern ausser dem Grundherrn verschlossene Gebiete. Insbesondere traf eine solche Abschliessung die Waldungen und die Jagd. Den Anfang hatten die fränkischen Könige gemacht, welche viele königliche Waldungen der Jagd wegen selbst den Reichs- und Hofministerialen verschlossen[4]). Denselben Grundsatz befolgten die späteren Könige und Kaiser. Wenn nun diese zur Belohnung treuer Anhänglichkeit und geleisteter Dienste königliche Wälder, oft von grosser

---

[1]) Siehe oben S. 480—481. [2]) Siehe oben S. 61—65.
[3]) Ebend. besonders S. 62—68. [4]) Hüllmann p. 226.

Ausdehnung, einem weltlichen oder geistlichen Herrn zum Geschenke machten, so übergaben sie dieselben mitsammt dem an ihnen bereits haftenden Charakter eines Territorium clausum, oder erklärten sie in dem königlichen Schenkungs-Diplome als solches. Unsere vaterländische Geschichte weist mehrere Beispiele auf.

Schon König Arnulf stellte 892 dem Bischofe Zacharias von Säben einen Wald, in welchem dessen Vorgänger das Jagdrecht geübt hatten, der aber dem Stifte gewaltsam entfremdet worden war, zurück, und machte ihn zu einem „Forste", d. h. zu einem geschlossenen Jagdreviere[1]). Arnulfs Sohn, Ludwig das Kind, schenkte im Jahre 901 dem Bischofe Reginbert von Säben das königliche Landgut Prichsna mit der ausdrücklichen Erwähnung eines zum Landgute gehörigen Forstes (Jagdreviers) und der Fischweide in Teichen und Bächen[2]). In den Jahren 1040 und 1048 wurde Bischof Poppo von Heinrich III. mit Forsten von grosser Ausdehnung in Krain und im Pusterthale[3]) und 1073 Bischof Altwin mit dem „Wildbann" auf allen Gütern, welche die Kirche von Brixen in Krain besass, beschenkt[4]).

Dasselbe Verhältniss trat ein in Betreff der Fischerei und des Wassermühlen-Betriebes. Wie die Jagd in den Forsten und auf dem herrschaftlichen Gebiete, so betrachteten die Grundeigenthümer auch die Benutzung und Verfügung über das Wasser der Flüsse, Bäche und Teiche sowohl in den geschlossenen Forsten, als überhaupt auf ihrem grundherrlichen Boden als eines ihrer Rechte.

---

[1]) Siehe oben S. 256—257. Arnulf erklärt, Bischof Zacharias habe ihn gebeten „ut venationem, quae infra cujusdam foresti ad Episcopium suum pertinentis terminos reperitur, et hactenus extitit alienata pariter cum eodem foresto . . concederemus . . . statimque nos decrevimus ita fieri," (nun folgt die Anordnung zur Forstschliessung,) ea videlicet ratione, ut nullus Comes neque ullius ordinis potestas ullo unquam tempore infra dicti foresti terminos sine consensu Episcopi vel successorum ejus ullam omnino venationem exercere praesumat." In Urkunden und gesetzlichen Erlässen wird das Wort „Forst" für einen mit dem Wildbann berechtigten Wald gebraucht. Einen Wald zu einem Forst oder Bannforst erklären, hiess einforsten = „silvam inforestare" und „Silva forestata". Hüllmann p. 227.

[2]) Siehe oben S. 258.

[3]) Ebend. 277 und 278. — „Forestum in pago Pustrissa, in Comitatu Sigefridi Comitis situm . . cum banni nostri auctoritate distriximus . ., ut nullus praeter voluntatem Episcopi praesumat" etc. etc.

[4]) Oben S. 281. „Altwino Episcopo Brixin. Wildpannum, quem super praediis ecclesiae suae petiit, concessimus . . . infra quem terminum nullus hominum aliquod genus venationis sine . . Episcopi suorumque successorum licentia banni nostri obligatione interdicimus."

Daraus floss, dass sie die Fischerei und die Verwerthung des Wassers zum Mühlenbetriebe sich vorbehielten, und die Benutzung durch Andere von ihrer Gewährung abhängig machten. Diese Rechtsauffassung findet ihre Bestätigung in den Urkunden, in welchen bei Schenkungen von Wäldern und Gütern immer noch ausdrücklich hervorgehoben wird, dass mit den Wäldern und Gütern auch das Fischerei- und Mühlenrecht geschenkt wurde. So z. B. bei der Schenkung des königlichen Landgutes Prichsna an den Bischof Zacharias werden unter den Gegenständen neben den Forsten und der Jagd die stehenden und fliessenden Gewässer (aquae aquarumque decursus), die Mühlen (molinae) und die Fischerei (piscationes) als Zugehör des Landgutes ausdrücklich genannt[1]). Die Grundherrschaften machten von dem Rechte der Schliessung auch in Betreff der Fischerei und der Wasserbenutzung zum Mühlenbetriebe Gebrauch und schlossen Andere von der Benutzung der Gewässer auf ihrem Grund und Boden aus[2]).

Neben den theils mit der Immunität verliehenen, theils aus dem Begriffe der Grundherrschaft abgeleiteten Prärogativen, besassen die Grundherren eine Summe von Rechten, durch welche das Verhältniss zu ihren Grundholden, oder wie sie in Tirol genannt wurden, zu ihren Bauleuten, genau bestimmt wurde. Diese bezogen sich auf die in den Händen der Bauleute befindlichen Güter, auf die ihnen obliegenden Abgaben und Leistungen, und auf die polizeiliche Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

In der Regel übertrugen die Herrschaften die Handhabung ihrer grundherrlichen Rechte Verwaltern, Vicedomini (Vizthume) oder Praepositi (Pröpste) oder auch Maier (Majores) genannt[3]). Diese beriefen alljährlich wenigstens einmal die sogenannten Ehehaftadingen,

[1]) Siehe oben S. 258. — Schenkung Kaiser Heinrichs IV. an das Stift Georgenberg: 6 Höfe im Unterinnthal mit Wald-, Jagd- und Fischereirecht. Siehe oben S. 370—371.

[2]) Siehe das Wasserrecht der Bischöfe von Trient in Betreff der Mühlen und Sägen an den Bächen von Calliano, am Leno bei Roveredo und am Bache bei Ala, oben S. 241, und über das Ripaticum, den Wasserzoll auf der Etsch ebend. S. 287. — Vergl. damit oben S. 62—68 über Jagd und Fischerei, wobei ersichtlich ist, wie vielfach modificirt die herrschaftlichen Rechte in Tirol in Bezug auf Jagd und Fischfang waren.

[3]) Vicedomini, Vizthume der Bischöfe von Chur über deren ökonomische Angelegenheiten in Vintschgau waren die Reichenberg. (Siehe oben S. 171.) — Die Stiftsöffnung, d. i. das Weisthum von Absam bestimmt: „in dem Mayrhof zu Bozen soll der obrist Propst mit Hause sitzen; in die Mayerhöfe zu Fump, Thaur und auf dem Miemingerberge soll der Propst järlich vier Mal reiten.“ Die genannten Pröpste waren die Verwalter des Hochstiftes Augsburg. (Siehe Tirol. Weisthüm. I. 199 etc.)

d. h. die Versammlungen Aller, die von der Herrschaft Zinsgüter innehatten. Nicht gehörig oder genügend gerechtfertigtes Wegbleiben zog den Verlust des Zinsgutes, oder, wie die Tirol. Weisthümer es ausdrücken, den Verlust des Baurechtes nach sich[1]). Der erste Akt, welchen die Vizthume oder Pröpste vornahmen, bestand in der Aufforderung der Einberufenen zum Bekenntnisse, welche Rechte der Herrschaft in Bezug auf Grund und Boden, in Betreff der Jagd, Fischerei und Gerichtsbarkeit zustehen[2]). Es scheint aber von dem Gutdünken der herrschaftlichen Amtsleute abgehangen zu haben, ob sie die Versammelten zum Bekenntnisse auffordern, oder geradezu selbst die Rechte der Herrschaft bekannt geben und in Erinnerung bringen wollten; darum beginnen mehrere Weisthümer Satzung für Satzung mit den Worten: „Man öffnet euch, dass“ etc. (Chiemsee-Oeffnung im Oetzthale), „Man verpeut euch“, oder „Unser gnädiger Herr lasst euch verbieten“ (Ehehaft-Tading von Kitzbühel, Tirol. Weisthüm. I. 72). oder „Man soll öffnen“ etc. (Landsprache an der Schanzener-Brücke).

Als zweitwichtigstes Geschäft nahmen die Amtsleute die Untersuchung des Bauzustandes der grundherrlichen, den Bauleuten überlassenen Güter vor. Als allgemeiner Grundsatz wurde vorangestellt, dass der Grundherr auf allen seinen Urbaren die volle freie Gewalt habe, Bauleute nach seinem Ermessen von einem Gute auf ein anderes zu versetzen; ferner, dass, wer seinen Dienst, d. h. seine Zinse dem Grundherrn nicht abgeliefert habe und heute sich mit ihm nicht zu Recht finde, dass dessen Stift (d. h. Gut) ledig und los, er aber von der Nachzahlung nicht entbunden sei. Auf diese Weise oder durch den Tod ledig gewordene Stifte, seien sie gross oder klein, fallen an den Grundherrn zurück, und sollen von seiner Hand weiter empfangen werden[3]). Schonende Rücksicht soll für jene eintreten, die durch

---

[1]) Chiemsee-Oeffnung im Leukenthal (Grimm, Weisthüm. III. 675 etc.): „Wer in die Stift nicht kommen ist, es wär dann daz in sein ehaft not sawmet, des sol er ein beredboten senden in die Stift (Versammlung), der im ehehaft not erzewgen müge. Tat er das nit, so wär er vervallen in der herrschaft ungenad.“

[2]) Z. B. die Frauen-Chiemsee-Oeffnung im Oetzthal und Umhausen besagt: „dass grunt und Boden von ir (d. i. der Frau von Chiemsee) und irem gottshaus zu lehen ist,“ — „dass die Abtissin und Gottshaus zwei Theile an vischen und gejaid hatte.“ (Grimm, Weisth. III. 784 etc.) — Die Oeffnung von Stumm im Zillerthal (Grimm l. c. 729 etc.) bestimmt: „Der Herrschaft Richter (d. i. der Tirolischen Herrschaft) hat ze richten all frävel und unzucht, die in dem gerichte geschehen; was aber Grund und Boden berührt, das hat des (Herrn) von Chiemsee Propst ze richten.“

[3]) Grimm III. 675—679. Frauen-Chiemsee-Weisthum für Leukenthal.

Unglücksfälle, z. B. Wasserschäden, zu zinsen unfähig geworden[1]). Veräusserung eines herrschaftlichen Gutes ohne Wissen und Willen des Grundherrn oder seines Propstes zieht die Verwirkung nach sich[2]). Wer aber zur Veräusserung seiner Baurechte die Bewilligung bekommt, soll sie zuerst dem Grundherrn und erst darnach den nächsten Erben anbieten[3]). Müsste einer wegen Armut sein Wiesmahd oder einen Acker versetzen, so soll er dies bei einem Nachbar oder Bekannten, aber nicht länger als auf 3 Jahre thun; überschreitet er die Bedingung, so ist sein Baurecht dem Grundherrn ledig[4]). Wer von seinem Gute ohne Wissen und Willen des Grundherrn oder seiner Amtsleute wegzieht, verliert ohne Gnade sein Gut und ist zum Schadenersatz verpflichtet[5]). Gibt es Solche, welche zur Bebauung ihrer Güter nicht tauglich sind, so obliegt es dem Maier (villico principali), wenn der untaugliche Baumann entweder selbst abtritt oder entfernt wird, den Samen herbeizuschaffen und die Kosten der Bearbeitung gegen Verrechnung für den Grundeigenthümer zu bestreiten; die übrigen Bauleute haben ihn zu unterstützen[6]). Sieht ein Nachbar, dass sein Nachbar das Gut vernachlässigt, und erstattet er keine Anzeige an den Propst, so wird er verhalten, das Gut wieder in baulichen Stand zu bringen[7]). Die gleiche Pflicht obliegt dem, der die Baurechte eines Gutes hat, welches aber in mehrere Theile getheilt ist. Wird ein Theil vernachlässigt, so muss der die Baurechte Besitzende genugthun für den vernachlässigten Theil. Der Grundherr hat das Recht, einen Kämmerer zur Beaufsichtigung aller Güter in Bezug auf ihren Bauzustand zu bestellen[8]). Auf herrschaftlichen Grund und Boden, mag er zu einem Dorfe, Hofe oder Huben gehören, darf keine „Gemein eingefangen" d. h. zu einem Privatweideplatz umzäunt werden[9]). Auf herrschaftlichen Gütern und Urbaren gibt es kein Erbrecht[10]). Streitigkeiten über Grund und Boden zwischen Nachbarn sollen in der Bautading mit Minne oder Recht geschlichtet werden[11]). Kommt es

---

[1]) Tirol. Weisth. I. 199 u. s. w. Stiftsöffnung von Absam; und Frauen-Chiemsee-Oeffnung für Oetzthal und Umhausen. (Grimm l. c. 734—737.) [2]) Stiftsöffnung für Absam l. c.

[3]) Frauen-Chiemsee-Oeffnung für Wising. Grimm l. c. 723—725.

[4]) Oeffnung für Wising l. c. [5]) Oeffnung für Anget (l. c. Grimm etc.)

[6]) Des Domcapitels von Freising Placitum Coloniae in Layen d. i. für dessen Güter in Layen. (Grimm l. c. III. 733.)

[7]) Herrschaftliche Stiftrechte in Itter. (Tirol. Weisth. I. 99 etc.)

[8]) Frauen-Chiemsee-Oeffnung in Oetzthal und Umhausen. (Grimm l. c. 734 etc.) [9]) Anget l. c. und Weer (Tirol. Weisth. I. 169). [10]) Anget l. c.

[11]) Chiemsee-Oeffnung (bei Grimm, Weisth. III.) betreffend Oetzthal p. 735 nr. 10.

wegen Rückstand der Zinse zu Pfändungen, so hat der Kämmerer das Pfand 3 Tage lang auf einem Hofe liegen zu lassen; löst es der Gepfändete nicht, so haben die herrschaftlichen Amtsleute volle Gewalt, das Pfand zu versetzen oder zu verkaufen zur Tilgung der Schuld. Erübrigt etwas über den Dienst, d. h. über die in Rückstand gebliebenen Zinse, so soll man dem Baumann geben was recht und billig ist. Das Gut hat aber der Gepfändete verwirkt ohne Gnade[1]).

Am Schlusse der Bekanntmachung der herrschaftlichen Grundrechte wurde nicht unterlassen, den Bauleuten das Besthaupt bei Sterbefällen und die Pflicht in Erinnerung zu bringen[2]), voraussichtlichen Schaden, Verheimlichungen und Veruntreuung den herrschaftlichen Amtsleuten anzuzeigen[3]).

Mit dem Grundeigenthumsrechte der Herrschaften stand auch das Recht über die Eheschliessung ihrer hörigen Bauleute in Verbindung; darum bildete bei der Bekanntmachung der herrschaftlichen Rechte in den Bautadingen und Ehehafttadingen das Verbot der Ehen ohne Bewilligung des Grundherrn und jener mit Auswärtigen einen stehenden Artikel, und zwar der letzteren ohne Ausnahme. Die Chiemsee'sche Oeffnung für Leukenthal bestimmt hierüber: „Wer seinen Sohn oder seine Tochter unter andere Herrschaft verheiratet, (ausgenommen ist nur die des Landesherrn,) büsst dies mit der ganzen Aussteuer; überdiess kann ihn der Grundherr in Bezug auf sein Zinsgut schlechter stellen. In der Oeffnung für Anget wird auf die ohne Wissen und Willen des Grundherrn geschehene Verheiratung eines Sohnes die Strafe von 12 Pfd. Pfennigen, auf die einer Tochter das ganze Heiratsgut gesetzt. In der Oeffnung für Wising verschärft die Frauen-Chiemsee'sche Grundherrschaft das Verbot der Ehen mit Auswärtigen sogar „mit der Pön Leibes und Gutes." Das „Placitum Coloniae" (Bautading?) des Domcapitels von Freising für Layen gestattet die Ehen mit den Leuten des Landesfürsten oder mit denen eines anderen Gotteshauses unter der Bedingung der Gleichtheilung der Kinder, keineswegs aber mit den Leuten anderer Herrschaften. Thut dies dennoch ein Sohn oder eine Tochter ohne Bewilligung des Vaters, so verwirken sie ihr Recht, wenn mit Zustimmung des Vaters, trifft beide dieselbe Strafe. Die Gründe dieser strengen Verbote sind schon anderswo angegeben worden[4]).

---

[1]) Ebend. p. 724 nr. 11 Frauen-Chiemsee-Oeffnung in Wising.
[2]) Ebend. Chiemsee-Oeffnung für Leukenthal p. 676 Absatz nr. 7.
[3]) Ebend. Chiemsee-Oeffnung für Anget p. 722 nr. 18.
[4]) Siehe oben S. 486 u. f.

Was die polizeilichen, die grundherrschaftlichen Interessen und Rechte betreffenden und bei den Bau- und Ehehafttadingen in Erinnerung gebrachten Satzungen betrifft, dürfte es genügen, einige derselben zu erwähnen. Sie betrafen das Verhalten bei Rumor, bei Feuerausbruch, die Beherbergung von Fremden[1]), das Dienstvolk, welches aus dem Dienste treten will, die Auctorität des Hausherrn und der Hausfrau, Wag' und Mass, Einhaltung der Wege, Stege und Brücken, Holzbesuch, Wun- und Weide-Benutzung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Zäune, Landstrassen und Wege, Reinhaltung der Brunnen, Verbote gegen das Halten schädlicher Thiere, des Brennens in Hochwäldern, Einschärfung der Vorsicht gegen sich selbst entladende Geschosse u. m. a.[2])

Von grosser Wichtigkeit im Umfange der grundherrlichen Rechte waren die Leistungen, zu denen die von den Grundherren abhängigen Zins- und Bauleute verpflichtet waren. Die Pflicht entsprang aus dem oben S. 495 entwickelten Begriffe der Grundherrschaft und aus dem Verhältnisse, in welches zu derselben die Unfreien entweder durch Geburt oder durch freiwilligen oder auch durch die Noth herbeigeführten Eintritt gesetzt waren oder sich gesetzt hatten. Es hing von dem Grundherrn ab, oder wurde wohl auch auf dem Wege des Uebereinkommens festgestellt, unter welchen Bedingungen er den von ihm abhängigen Leuten Grundstücke und Güter übergeben oder überlassen wollte. Die Bedingungen waren in der Regel an Abgaben und Leistungen geknüpft, welche in ihrer Gesammtheit mit dem Worte „der Dienst“ bezeichnet wurden. Die Abgaben bestanden in den verschiedenartigsten Erzeugnissen des Grundes und Bodens, oder in den Produkten, welche der Stall und Hühnerhof lieferte, oder auch die Industrie der Menschen erzeugte, z. B. Tuch, Leinwand, Ackergeräthe, Hufeisen etc. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll anstatt einer in Einzelheiten sich ergehenden Aufzählung lieber auf jene Abschnitte zurückgewiesen werden, in denen dergleichen Abgaben und Leistungen bereits nachgewiesen wurden.

---

[1]) Oeffnung für Axams (Grimm l. c. 725). Niemand soll einen behausen oder beherbergen, er wisse denn ihn zu verantworten. Geschähe durch ihn Schaden, den müsste er den Nachbarn ersetzen. Das Landtäding von Windisch-Matrei spricht von verdächtigen Leuten; das Landrecht von Zillerthal von Landstreichern.

[2]) Die einzelnen Satzungen finden sich zerstreut in den verschiedenen Weisthümern. Ueber mehrere dieser Satzungen wurde bereits oben in den §§. 2 und 3 des II. Hauptstückes, über die Bildung der ersten Landgemeinden in Tirol gehandelt.

Man sehe was oben über die Begüterung und Renten der Andechser[1]), über die an die Herren von Matsch gelieferten Abgaben[2]), über die Erwerbungen und Renten der Hochstifte Trient[3]), Brixen[4]), Salzburg[5]), Chur[6]), Augsburg[7]), Freising[8]), über die Begüterung der ausländischen und inländischen Klöster und über deren Renten mitgetheilt wurde[9]), namentlich über das Frauenstift Sonnenburg[10]) und über Stams[11]).

Hiermit sind wir am Schlusse unserer Abhandlung über den Adel und die höhere Geistlichkeit angelangt. Nachdem wir in den voranstehenden Theilen unserer Arbeit die Genesis und Ausbildung dieser zwei Stände, d. h. jener socialen Stände, welche in der mittelalterlichen menschlichen Gesellschaft die herrschende Klasse bildeten, und nachdem wir auch die Bindemittel, oder richtiger bezeichnet die Brücke, welche den Verkehr mit der durch eine grosse Kluft getrennten zweiten Klasse der damaligen Gesellschaft, mit der Klasse der Unfreien und Dienenden vermittelte, nämlich die jurisdictionellen und grundherrschaftlichen Rechte kennen gelernt haben: so können wir übergehen zur Untersuchung und Darstellung der Standeseigenthümlichkeiten und der Verhältnisse, in welchen diese zweite Klasse der ersten herrschenden gegenüber stand.

---

1) S. 162. 2) S. 175. 3) S. 240—242. 4) S. 285—290. 5) S. 292—294.
6) S. 300 u. f. 7) S. 310 u. f. 8) S. 324—328.
9) Von S. 331 an. 10) Siehe oben S. 357—361. 11) Ebend. S. 418.

VII. HAUPTSTÜCK.

DIE LEIBEIGENE UND BÄUERLICHE BEVÖLKERUNG.

Vorbemerkung.

Wenn wir die menschliche Gesellschaft, wie sie sich in ihrer socialen Gliederung ungefähr vom 11. Jahrhunderte an unseren Blicken darstellt, in's Auge fassen, so finden wir sie in zwei scharf von einander getrennte Berufs-, Standes- und Geburtsklassen getheilt. Auf der einen Seite erblicken wir eine eben nicht durch ihre Zahl, wohl aber durch ihre Macht hervorragende Klasse im Besitze beinahe des gesammten Grundeigenthums und aller von diesem gewährten Vortheile, ausgestattet mit allen Rechten, welche grosse und reiche Begüterung und dominirende Herrschaft über zahlreiche Untergebene gewährte, den Adel und die an Würde den Adel überragende, an Macht und Rechten dem Adel gleichgestellte hohe Geistlichkeit. Auf der andern Seite sehen wir die zahlreiche, die ganze übrige Bevölkerung umfassende Klasse der Unfreien, von dem leibeigenen und besitzlosen Knechte, dem mancipium, bis hinauf zu dem halbfreien Colonen, dem Baumann, oder, wie wir ihn im eigentlichsten Sinne des Wortes auch nennen können, bis zum „Bauer" und Pächter.

Es gab zwar unter der grossen Masse dieser völlig oder halbunfreien Bevölkerung allerdings noch einige freie bäuerliche Hofbesitzer, deren bereits oben S. 501 Erwähnung geschah, die bei dem allgemeinen Untergange der ursprünglich freien kleineren Güterbesitzer der Aufsaugung zu widerstehen vermocht hatten, auf ihrem freien Eigen sassen, aber eben wegen des damit verbundenen Kriegsdienstes zu Ross bald dem ritterlichen Adel beigezählt wurden. Von ihnen wird später noch ausführlicher gehandelt werden.

Der Inhalt dieses Hauptstückes zerfällt, wie schon die Aufschrift andeutet, in zwei Abtheilungen, in deren ersten die Leibeigenen,

in ihrer Zergliederung in die mancipia oder servi und in die familia den Gegenstand der Erörterung bilden. Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit den Bauern, sowohl mit den freien als unfreien. Unter diesen nehmen die Coloni, Bauleute[1]), ihr Rechtsverhältniss in Deutschtirol (jus et mos colonatus) und das Pächtersystem in Wälschtirol mit seinen locazioni perpetue unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Nebenher gewährt es einen erfreulichen Anblick zu sehen, auf welchen Wegen und durch welche Mittel sowohl die Leibeigenen der ersten, als auch die Bauleute der zweiten Abtheilung, jene im Laufe der Zeit zur persönlichen Freiheit, diese neben der persönlichen Freiheit zu erblichem Besitzthume gelangten, und dadurch wieder die Heranbildung eines selbstständigen, freien Bauernstandes angebahnt wurde.

A. Erste Abtheilung.

Die Leibeigenen.

Die Angehörigen dieser Abtheilung begegnen uns in unseren ältesten Urkunden unter vielerlei Benennungen, als: mancipia, servi, oder homines proprii (leibeigene Knechte), als famuli und famulae und in ihrer Gesammtheit als familia (leibeigene Dienstleute des Hausherrn), als homines familiae Casadei z. B. Sancti Ingenuini, Sancti Vigilii (Gotteshausleute des Hochstiftes Brixen, Trient etc.); als servientes und barschalchi (in Brixener und Salzburger Urkunden) als geistlicher Herren Knechte.

In Urkunden Wälschtirols erscheinen sie unter dem Namen homines conditionales, servi und ancillae, gewöhnlicher unter dem Namen der homines de macinata und zwar de macinata servorum, aber auch homines de nobili macinata beinahe identisch mit familia; ferner als masarii Knechte auf einem Landgute, und da und dort auch unter dem Namen der Aldiones und Aldianae, Leibeigene in der Mitte stehend zwischen servis und liberis. Die censiti stehen mit den deutschen Bauleuten und Zinsholden auf einer Stufe.

Betrachten wir nun, welches die Stellung dieser verschiedenen Arten von Leibeigenen war, und auf welchen Wegen ihr allmähliger Uebergang zur theilweisen oder auch völligen persönlichen Freiheit herbeigeführt wurde.

---

[1]) Ich bemerke ein für alle Male, dass ich mich in der Terminologie und Kennzeichnung der verschiedenen Arten der Unfreien an die vaterländischen Urkunden halte.

§. 1. Die mancipia und servi.

Diese standen auf der untersten Stufe der Leibeigenschaft. Allein so tief sie auch in der menschlichen Gesellschaft standen, darf man doch nicht an ein mancipium oder servum der alten heidnischen Welt denken, wo selbst nach der Ansicht der grössten Philosophen angenommen wurde, dass zwischen den Sklaven und Freien ein in der Natur gegründeter specifischer Unterschied bestehe. Wurden auch die Leibeigenen von ihren Herren noch immer als ein Eigenthum, als eine nutzbare Sache, daher auch als eine käufliche und verkäufliche Waare betrachtet, so hatte doch das Christenthum über ihre Persönlichkeit andere Begriffe verbreitet. Die frühere Annahme von einer specifischen Naturverschiedenheit zwischen ihnen und den Freien war gänzlich beseitigt, dem Freien wie dem Leibeigenen ein und derselbe Vater im Himmel gezeigt, beide, wie Ferd. Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte §. 359 so schön sich ausdrückt, auf die gleiche Stufe der menschlichen Würde erhoben, gleicher Verheissungen theilhaftig gemacht, und durch die Taufe der Unfreie in einer neuen Rechtsgenossenschaft seinem Herrn an die Seite gesetzt. Das Christenthum und die Kirche mussten daher mit der allen Prinzipien innewohnenden Kraft nicht nur das Loos der Leibeigenen mildern, sondern die Leibeigenschaft selbst aus der christlichen Gesellschaft allmählig verbannen.

Welches war nun (von dem Einflusse des Christenthums abgesehen) die sociale Stellung der untersten Klasse der Leibeigenen? Die mancipia, servi d. i. die leibeigenen Knechte befanden sich auf den Gütern ihrer Herren, mussten dieselben bebauen und alle Knechtesarbeiten (opera servilia) verrichten. Sie waren derart an die Scholle gebunden, dass, wenn mit dieser eine Verfügung getroffen wurde, sie als ein „Zugehör“ zur Scholle das Loos derselben theilten. Dergleichen Güter, Huben, Höfe u. s. w. hiessen darum glattweg mansi servorum[1]). Wurden daher, was in der Zeit von dem 9. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unzählige Male geschah, Huben, Höfe, Wiesen, Aecker, Weiden, Waldungen, Alpen und andere Besitzungen an Bisthümer, Klöster, Kirchen, Spitäler u. s. w. als Schenkungen und Vermächtnisse übergeben, oder auch, was gegen das Ende des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts häufiger eintrat, verkauft, so wurden jedes Mal auch die dazu gehörigen Leibeigenen verschenkt oder verkauft[2]), und zwar

---

[1]) Kaiser Heinrich IV. schenkte 1091 an Brixen „duos mansos servorum in valle Pustrissa.“ Sinnacher II. p. 645.

[2]) Von den zahllosen Beispielen nur einige als Belege. König Arnulf schenkt 889 einem Priester Piligrim Lehen im Zillerthale samt den mancipiis.

die Leibeigenen beiderlei Geschlechtes sammt ihren Kindern[1]); sie wurden dadurch ein ebenso volles Eigenthum der neuen Herren, wie sie es der früheren gewesen waren[2]). Hie und da geschah es, dass der frühere Eigenthümer einen Theil der mancipia für sich zurückbehielt[3]). In gewissen Fällen wurden diese Leibeigenen als Ersatz für angerichteten Schaden hingegeben[4]).

Da sich diese Zeit ein Dienst- oder Abhängigkeits-Verhältniss, wenn nicht in der Form der Hörigkeit, nur noch als Lehenverhältniss denken konnte, so erstreckte sich diese Anschauung auch auf die Leibeigenen, und es kamen häufig Fälle vor, dass sie als „lehenbarer“ Gegenstand an Andere übergeben wurden[5]). Auch als

---

(Hormayr, Beiträge Urkunde III.) König Ludwig das Kind schenkt dem Bischof Zacharias von Saeben den Hof Prichsna mit den mancipien. (Resch aet. millen. p. 40); der Edelmann Bernhard von Weilheim der Kirche von Brixen 1120 20 mancipien mit ihrer Hube; ein baierischer Edelmann, Oudalschalk, 1164 ebendahin ein Gut zu Vintl samt servis et ancillis. — Bischof Reginbert von Brixen seiner Stiftung, dem Kloster Neustift, Aecker und mancipien in Schalders. (Sinnacher III. a. m. O.) — Graf Albrecht von Tirol kauft 1239 von Swicker von Reichenberg mit dem Schlosse Trasp 38 Ehevolk (Familien) und darüberhin 84 Leibeigene (Kink Vorles. p. 278.) — Friedrich von Rodank verkauft 1269 nebst vielen Gütern mehrere namentlich aufgeführte Leibeigene um 40 Mark Berner. — Der von Theodor Mairhofer im 34. Bande der fontes rer. Austriac herausgegebene Urkunden-Codex von Neustift liefert weitere Belege in Hülle und Fülle.

[1]) Die oben erwähnte Schenkung des Königs Ludwig des Kindes geschah mit den Leibeigenen beiderlei Geschlechtes. — Ein Edelmann Gottschalk schenkte der Kirche zu Brixen mit Weingärten zu Bozen und Wiesen zu Velturns 25 mancipien beiderlei Geschlechtes. — Ein Edelmann Durink ebendahin Güter sammt dem Knechte Enzio, dessen Weib und 2 Söhnen. (Sinnacher II. 610. 627. — Mit den Huben im Innthale schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Kloster Georgenberg die mancipia beiderlei Geschlechtes und darüberhin die Leibeigene Judith mit ihren Söhnen und Töchtern, und deren Schwester Adelint mit ihrer Nachkommenschaft. (Hormayr, Beiträge 38.)

[2]) Zur Bezeichnung des neuen Eigenthumsrechtes gebrauchen die Schenkungs-Urkunden den Ausdruck: „jure perenni in proprietatem tradidimus.“ (Hormayr l. c. Urkunde 3.)

[3]) Als Kunigund den von Albert von Rischon (Reischach) dem Kloster Neustift abgestrittenen Hof zu Elvas dem Kloster zurückgab, behielt sie sich von den Leibeigenen mehrere namentlich aufgeführte vor. (Hormayr l. c. Urk. 111.)

[4]) Ein Edelmann aus dem Geschlechte der Charilink hatte einen Leibeigenen der Brixener Kirche erschlagen; zum Ersatz dafür gab er einen seiner Leibeigenen. (Sinnacher II. 624.)

[5]) Der sel. Bischof Hartmann von Brixen schenkte 1142 dem Kloster Neustift mit einem Hofe die Leibeigenen, welche ein gewisser Ingram zu Lehen gehabt hatte. (Mairhofer p. 3.) Der Decan von Brixen resignirte zu Gunsten des Klosters Neustift auf die Leibeigenen, welche er von dem Bischofe zu Lehen

Geschenk zur Erwerbung der Gunst eines Mächtigen sehen wir sie verwendet werden. Der früher erwähnte Edelmann Durink wollte die Nachfolge in den Lehen, welche er von der Kirche von Brixen trug, seinen Seitenverwandten auf Generationen hinaus sichern, nämlich zweien Neffen, Söhnen seines Bruders und seiner Schwester, und nach diesen dem nächstverwandten ihrer Erben[1]). Um das zu erreichen, schenkte er die in der Anmerkung 1 S. 513 erwähnten Leibeigenen der Kirche von Brixen. Manches Mal lag bei Vermächtnissen von Leibeigenen an Kirchen und Klöster die Absicht zu Grunde, diesen eine Art Einkommensquelle zu verschaffen, da man die Leibeigenen als eine frucht- und nutzbringende Sache betrachtete[2]).

Indessen, so sehr auch diese unterste Klasse der Leibeigenen blos von der Seite ihrer Nutzbarkeit betrachtet und behandelt wurde, in unseren Urkunden dämmert doch schon ein Schein von jenem durch das Christenthum in die Nacht der tiefsten Leibeigenschaft gebrachten Lichte, welches die Aussicht auf die allmälige Befreiung öffnete. Es kommen in unseren Urkunden Spuren vor, dass diese Klasse von Menschen nicht gänzlich rechtlos war; sie werden da und dort schon den etwas höher gestellten Leibeigenen, die unter dem Titel famuli, famulae und familia zahlreich vorhanden waren, gleichgestellt[3]); sie waren in der Lage, mit Erlaubniss ihrer Herren sich ein Vermögen (peculium) zu erwerben[4]); es finden sich Beispiele, dass sie sich von ihren Herren loskauften, um unter den Krummstab eines Klosters zu kommen, und dass einige selbst Höfe als Lehen von deren Eigenthümern erhielten[5]); sie genossen gegen rohe Gewalt Schutz von ihren

(in beneficio) hatte. (Ebend. Urkunde 174.) — Drei Brüder von Natz schenkten 1284 demselben Kloster einen Leibeigenen, den sie von Friedrich von Rodank „titulo feudi“ hatten. (Ebend. Urkunde 352.)

[1]) „Pro confirmandis beneficiis suis nepoti suo et fratrueli suo, et post eos tertio proximo eorum heredi nascituro.“ (Sinnacher II. 627.)

[2]) Ritter Grimoald übergab 1127 eine Leibeigene Regila mit ihren Kindern dem Bischof Hugo von Brixen, auf dass sie fortan „ad dominicum fiscum pertineant“, d. h. zur Rentenkammer des Bischofes. — Bischof Heinrich von Brixen schenkte seiner Kirche Leibeigene „ad justum tributum 5 denariorum“, d. h. sie sollten jährlich 5 Denare der Kirche erlegen. (Sinnacher III. 210. 651)

[3]) Siehe oben S. 511.

[4]) Ulrich von Arco schenkte 1210 mehreren Leibeigenen die Freiheit und ihr ganzes peculium. (Urkunde bei Bonelli nr. 67 p. 526.) — Der Ritter Wilhelm von Castelbarco-Lizana schenkte 1319 allen seinen Leibeigenen die Freiheit und ihr ganzes peculium „et cuilibet eorum omnia ipsorum peculia.“ (Hormayr, Geschichte Tirols I. 2. p. 610—612.)

[5]) Siehe oben S. 481 Anmerkung 4.

besser gesinnten Herren[1]), so wie auch von Rechten und Gesetzen Erwähnung geschieht, nach denen sie lebten[2]); aber als Zeugen aufzutreten, selbst zu Gunsten ihrer Herren, waren sie nicht berechtigt[3]).

Das im Vorstehenden auf Grund zum grössten Theile Deutschtirol angehöriger Urkunden über die mancipia und servi Erörterte gilt in gleichem Masse von den Leibeigenen dieser Art in Wälschtirol, wo sie aber gewöhnlicher unter dem Namen „macinata" oder „massarii" vorkommen.

Macinata, ein Wort ungewissen Ursprunges[4]), einheimisch in italienischen, französischen und spanischen Urkunden, und in der „masnada" noch heute in der italienischen Sprache gebräuchlich, bezeichnete in seiner ursprünglichen Bedeutung ein militärisches Gefolge. In wälschtirolischen Urkunden hat es zum Theile diese Bedeutung beibehalten, denn die macinata dieser Urkunden theilt sich in die „macinata nobilis oder gentilis" und in die „macinata servorum". Die erste umfasst das berittene Lehengefolge eines Herrn; die zweite begriff in sich die Leibeigenen der untersten Stufe. Diese Bedeutung erklärt am besten die Urkunde nr. 208 des Codex Wang. v. J. 1278. Der Bischof Heinrich von Trient verbot einem gewissen Clarellus, der mit seiner ganzen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft ihm übergeben und in die „familia casadei S. Vigilii", d. i. unter die Gotteshausleute aufgenommen war, eine Person der macinata zu heiraten, und verpflichtete ihn und seine Nachkommen bei Verlust ihrer persönlichen Freiheit nur mit einer Freien oder „de familia Casadei S. Vigilii" eine eheliche Verbindung einzugehen. Daraus geht hervor, dass die Personen der familia Casadei den Freien, wenn nicht vollends gleich, doch im Range sehr hochgestellt waren, die Angehörigen der ohne nähere Bezeichnung genannten macinata hingegen auf der untersten Stufe der „servi" standen. Die Eigenschaft dieser maci-

---

[1]) Zucco von Baldo musste dem Bischof Friedrich von Trient 1217 wegen Tödtung eines seiner Leibeigenen 200 Pfd. Berner Strafe zahlen. (Cod. Wang. nr. 138.) — Siehe die von demselben Bischofe über die Söhne des Oludarin von Enne 1218 wegen Tödtung des Grafen Friedrich von Eppan verhängte Strafe. (Ebend. nr. 141 und 147.)

[2]) Graf Otto von Hohenwart schenkte dem Kloster Georgenberg mit Gütern zu Vomp 17 mancipia unter der Bedingung, „ut ea lege et justitia, qua ejus familia in loco Abazames (Absam) perfruantur. (Chronik von Georgenberg Beilage nr. 2.)

[3]) Bonelli II. 422. Siehe daselbst den Fürstenspruch über die Frage, ob ein Servus Zeugniss ablegen kann.

[4]) Macinata (maginata, maxinata, mazinatus = Variationen in den Urkunden) ist nach Du Cange (unter Mainada) ein Wort ungewissen Ursprunges.

nata findet sich in einer Urkunde von 1259 klar ausgesprochen. Von einem Nicolaus von Terlato wird gesagt, dass er „homo fuerit de macinata seu servus“, er und auch seine Söhne[1]). In dem Testamente des Ritters Wilhelm von Castelbarco werden einige der mit der Freiheit Beschenkten seine „servi et servae seu homines ac feminae de macinata“ genannt[2]). In dem Kaufbriefe, mit welchem Graf Ulrich von Ulten 1231 dem Bischof Gerard von Trient alle Allode, die er im Umfange des Bisthums besass, abtrat, werden die Angehörigen zweier macinatae aufgezählt; von der ersten wird gesagt, sie sei die „nobilis macinata“, von der anderen, sie sei „alterius conditionis mazinata“, worunter wieder nur die macinata servorum zu verstehen[3]). Darum bezeichnet Du Cange die Angehörigen dieser macinata als Knechte, welche den Colonen grösserer Güter unterworfen waren: „servi colonis majorum praediorum subditi.“

Die Massarii oder Masarii waren gleich der macinata ebenfalls Leibeigene der untersten Klasse. Auch dieses Wort ist heute noch in der italienischen Sprache unter Maso = Maierhof und Massaro = Hausverwalter vorhanden. Abgeleitet von manere, mansus = Aufenthaltsort = bleibende Wohnung, bezeichnet es nach Angabe mehrerer bei Du Cange angeführter italienischer Autoren ein Stück Ackerland, auf welchem der Bebauer seine Wohnung hatte mit der Verpflichtung, dasselbe zu bearbeiten. Die massarii waren demnach ursprünglich Knechte, Leibeigene, die nach dem von ihnen bebauten mansus massarii genannt wurden, daher auch ihre ursprüngliche Benennung servi massarii. Man vergleiche die vortreffliche Abhandlung Franz Schupfers „degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi[4])“, welche für die Aufklärung über die socialen und Rechtsverhältnisse Wälschtirols um so werthvoller ist, als longobardischer Einfluss auf deren Ausgestaltung nicht verkannt werden kann. Bald nahm die Benennung massarius die Bedeutung eines Leiters und Aufsehers über die leibeigenen Knechte auf einem Bauerngute an. Belege dafür bei Schupfer, wo von einer Hube die Rede ist, welche „regitur per Maurello massario“ etc. Aber ungeachtet ihrer Stellung als Aufseher waren diese bevorzugten massarii doch nur Leibeigene, wie die ihrer Aufsicht und Leitung unterworfenen servi rusticani[5]).

---

[1]) Urkunden in Hormayrs sämmtlichen Werken II. Band nr. 87.

[2]) Siehe oben S. 514 Anmerkung 4. [3]) Hormayr, Beiträge II. 359—368.

[4]) Im 35. Bande der Sitzungsberichte der kaiserlichen Academie der Wissenschaften S. 280 und 462.

[5]) Grimm, deutsch. Rechtsalterth. kennt nur die Form: mansuarius, mansualis und mansionarius. S. 317 Absatz 26. — In Tiroler Urkunden heissen die

§. 2. Die Familia.

Eine zweite Klasse von Unfreien bildeten die „famuli und famulae" oder die „familia". Sie waren Leibeigene gleich den mancipien, nur verschieden von diesen durch die Stellung, welche sie bei ihren Herren einnahmen. Dass sie Leibeigene waren, beweisen die zahlreichen Stellen in allen Saalbüchern, welche berichten, dass die famuli und famulae gleich den mancipiis und servis verschenkt wurden[1].

Welche Stellung sie in den gesellschaftlichen Verhältnissen des privaten wie des öffentlichen Lebens einnahmen, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. Eine Schenkungs-Urkunde des Brixener Bischofs Reinbert spricht zunächst unzweideutig aus, welche Klasse von Leibeigenen man unter famuli und famulae verstand. Indem der Bischof das neuerrichtete Prämonstratenserstift Wilten von der Jurisdiction des Landrichters (judicis provincialis) exemt erklärte, verbot er diesem, ohne Bewilligung des Abtes irgend eine Gerichtsbarkeit über die Leute (homines) der Kirche von Wilten, diese mögen „de familia" sein, oder auf den Gütern sitzen (in praediis residentes) auszuüben[2]. Hier wird ein Theil der Eigenleute des Stiftes Wilten, die Angehörigen der „familia", also die famuli und famulae, dem andern Theile der den Feldarbeiten Zugewiesenen, d. i. den Bauern und Bauleuten, entgegengesetzt. Dadurch wird zugleich ausgesprochen, dass die ersteren zu anderen Beschäftigungen bestimmt waren, als die letzteren. Welcher Art diese Beschäftigungen waren, deutet eine Tridentiner Urkunde genau an. Der von dem Bischofe Heinrich 1278 unter die homines familiae Casadei S. Vigilii, d. h. in die Familie der Gotteshausleute von Trient aufgenommene Clarellus erhielt von dem Bischofe die Bestimmung, dass sowohl er als auch seine Erben dem unmittelbaren Dienste des jeweiligen Bischofes gewidmet sein

---

Huben der massarii = Masariciae. Zur Curtis Ripa am Gardasee gehörten case, masaricie etc. (Hormayr, Beiträge nr. 46.)

[1]) Aus den fast unzähligen Beispielen nur ein paar zum Belege. Ein gewisser Azzo schenkte 1065 famulam suam propriam Mechtild cum sua posteritate der Kirche zu Innichen. Dasselbe that der Schirmvogt dieser Kirche mit seinem famulo proprio Wolfper. — Arnold, der Schirmvogt des Hochstiftes Brixen schenkte demselben famulam suam Rilint mit ihren Kindern, 4 Söhnen und 4 Töchtern. Wer viele solche Schenkungen kennen lernen will, nehme die Excerpte aus den Saalbüchern bei Sinnacher II. und III. oder Mairhofers Urkundenbuch zur Hand.

[2]) Hormayr, Beiträge nr. 54.

sollen[1]). Daraus geht hervor, dass die famuli und famulae im Gegensatze zu den auf den herrschaftlichen Gütern verwendeten bäuerlichen Leibeigenen zur Bedienung der Person und zur Besorgung der Hausgeschäfte ihrer Herren bestimmt waren, und sämmtlich mit dem Namen „familia" bezeichnet wurden, unter welchem Namen schon das römische Alterthum alle Leute eines Hauses, sowohl die Mitglieder der Familie im engeren Sinne als auch die Sklaven zusammengenommen begriffen hatte.

In dieser Stellung erfreuten sie sich vieler Vortheile vor den mancipien und standen, was Begriff und Ursprung betrifft, mit den Ministerialen auf einer Stufe. Von den ersteren unterschieden sie sich wesentlich dadurch, dass, was sie schon waren (famuli und famulae), die mancipia und servi erst, und zwar in seltenen Fällen, durch Einkauf oder dadurch werden konnten, dass sie durch Vermittlung ihrer frommgesinnten Herren Aufnahme in die „familia" einer Kirche oder eines Klosters fanden[2]). Mit den Ministerialen hatten sie gemein ihre Verwendung unmittelbar bei der Person ihres Herrn[3]) oder in den häuslichen Angelegenheiten desselben[4]); erhöhtes Ansehen, Einfluss und Vorrechte vor den servis et mancipiis[5]); dies bezeugen die Anordnungen in Betreff ihrer Heiraten, die sich von denen der Ministerialen nur wenig unterschieden[6]); sie standen unter dem Schutze eigener Gesetze[7]) und waren in der Lage, Eigengüter zu erwerben, die ihnen entweder zugewiesen oder bei Vermächtnissen an Kirchen und Klöster vorbehalten wurden[8]). Darum erscheinen sie als Besitzer

---

[1]) Episcopus eundem Clarellum pro homine familiae Casadei recepit et promittit, quod ipse Clarellus et sui heredes, masculi et feminae, semper debeant ad suum (i. e. Episcopi) servitium manere. (Cod. Wang. nr. 208.)

[2]) Mairhofer nr. 371.

[3]) Anmerkung 1 Clarellus etc. — Sinnacher III. p. 651. h.

[4]) Der famulus Brixin. Guoto, dominicus cellerarius des Bischofes erscheint thätig bei einem Gütertausche zu Bozen. (Sinnacher II. 638 ad nr. 114.)

[5]) Darum führen solche „familien" den Titel: „satis honestae." (Mairhofer nr. 108.) Sie erscheinen bei öffentlichen Verhandlungen als Zeugen. Bei dem erwähnten Gütertausche zu Bozen waren sieben „de familia Brixin." als Zeugen anwesend. (Sinnacher II. p. 638) — Den mancipiis und servis wurde diese Befähigung und Berechtigung abgesprochen. (Cod. Wang. nr. 10.)

[6]) Siehe oben S. 515.

[7]) In der Schenkungs-Urkunde des Grafen Otto von Hohenwart wird auf eine „lex et justitia" hingewiesen „qua ejus familia in loco Abazames perfruitur. (Siehe oben S. 515 Anmerkung 2.)

[8]) Der Schirmvogt der Kirche zu Brixen überlässt dem bischöflichen Kellermeister Guoto einen Acker zu Bozen als Eigenthum (in proprium delegavit). Sinnacher II. 638. — Der Edelmann Helampreht schenkt der Kirche von

nicht unbedeutender Güter, über welche sie frei verfügen konnten[1]); daher besassen sie auch mancipia und servi mit dem Verfügungsrechte über dieselben[2]). Bei ihrer Uebergabe an geistliche Stifte und Klöster erhielten sie die Zusicherung ihrer Unveräusserlichkeit, vermöge welcher sie weder als Lehen noch in anderer Weise an fremde Herren abgetreten werden durften. Bei vielen Uebergaben war diese Zusicherung die erste Bedingung, welche der Geber stellte[3]).

Die famuli und famulae waren somit, nach den bisher angeführten Thatsachen, an den Höfen ihrer Herren beinahe nur dem Namen nach verschieden von den Ministerialen. Noch klarer zeigt sich dies, wenn wir die Ehen und das Verhältniss der famuli und famulae zu ihren Kindern in's Auge fassen. In dieser Beziehung unterlagen sie demselben Rechte ihrer Herren und denselben Beschränkungen, welche auch den Ministerialen galten. Es war ihnen bei schweren Strafen verboten, eine eheliche Verbindung mit Personen der niedrigeren Klasse, der mancipien und servi, einzugehen[4]). Das Verbot scheint auch treu befolgt worden zu sein; denn in den dem Verfasser vorliegenden Urkunden findet sich kein Beispiel von einer ehelichen Verbindung dieser Art. Um so öfter handeln aber unsere Urkunden von einer

---

Brixen ein Landgut zu Hattenhoven mit Vorbehalt eines Theiles desselben für eine famula Wezila und ihre Söhne. (Sinnacher II. 617 ad 61. — Der Stifter des Klosters Marienberg schenkte dem Stifte „quemdam Albertum de familia sua"; er hatte aber diesem und seiner Nachkommenschaft früher die Alpe Mutana geschenkt, und bat nun das Kloster, dieselbe ihm auf immer zu lassen. (Goswin, Chronik p. 89.)

[1]) Es genüge auf die vielen Belege hinzuweisen, welche, um anderer Quellen zu geschweigen, im II. Bande Sinnachers sich vorfinden. Z. B. p. 682 nr. 98 quidam de familia S. Cassiani etc.; — p. 687 nr. 114 S. Ingenuini famulus Guoto etc.; — p. 638 nr. 115 quidam de familia Waltger et Moganes etc.; — p. 640 nr. 119 quaedam Brixin. familiae matrona u. s. w. Alle diese schenkten der Brixener Kirche praedia, vineas etc. etc.

[2]) Quaedam famula S. Ingenuini Perchta schenkte der Kirche zu Brixen ausser einem Landgute zu Terfens auch „famulam quamdam Azawib". — Ein gewisser Penno, ebenfalls ein famulus der Brixener Kirche übergab duas famulas Rikkert und Salvana. (Sinnacher II. 658 nr. 5; — 656 nr. 12.)

[3]) Adelheid, Witwe Guotonis, des bischöflichen Verwalters zu Aufhofen, übergab 1210 quemdam famulum suum Chuonradum mit Söhnen und Töchtern der Kirche von Brixen unter der Bedingung, dass die Bischöfe dieselben und deren Nachkommen niemals von der Kirche weggeben. (Hormayr, Geschichte Tirols I. 2. p. 217.) Andere Beispiele bei Hormayr ebend. p. 288 und Cod. Wang. Urkunde nr. 208.

[4]) Siehe oben S. 515 das über Clarellus Gesagte, der ein famulus der Kirche von Trient war. Auf Uebertretung des Verbotes war schwere Strafe gesetzt; „potuit eum Episcopus infeudare seu alienare extra Casadei" etc.

anderen Art Mischehen und von den die Kinder aus solchen Ehen betreffenden Folgen; das waren die Ehen sowohl der völlig Unfreien, der mancipia und servi, als auch die Ehen der famuli und famulae, welche verschiedenen Herren angehörten. Nicht nur bedurfte es zur Schliessung einer solchen Ehe der Einwilligung des betreffenden Herrn[1]; sie wurden öfter von den Eigenthümern der Leibeigenen der genannten zwei Klassen geradezu angeordnet[2].

Aus der verschiedenen Zuständigkeit der beiden Eheleute ergab sich die Theilung der Kinder als nothwendige Folge des Eigenthumsrechtes[3]. Die Theilung geschah entweder nach allgemein giltigen Normen, dergleichen jene war, dass die Kinder der Mutter oder dass sie der „ärgeren Hand“ folgen mussten[4], oder sie fand auch statt nach vertragsmässiger Uebereinkunft der beiderseitigen Herren. Von dergleichen Privatverträgen sei jener erwähnt, welchen Brixen und Neustift 1275 über die Ehen ihrer Eigenleute und über die Theilung der Kinder aus diesen Ehen miteinander schlossen. Auf Bitten der beiderseitigen Dienstleute (hominum de familia Brixin. et Novacellae) vereinigten sich die beiden Contrahenten zur Feststellung eines Statutes auf immerwährende Dauer, vermöge dessen die Mitglieder der beiderseitigen Familien legitime Ehen (matrimonia legitima) eingehen konnten, unter der Bedingung, dass ihre Nachkommen in immerwährender Aufeinanderfolge zu gleichen Theilen zwischen Brixen und Neustift getheilt werden sollten. Diese Bedingung habe aber für die Adeligen und Ministerialen nicht zu gelten[5].

Manches Mal verzichtete der Eine der Eigenthümer zu Gunsten des Andern auf seinen Antheil. Eine gewisse an die Kirche von Brixen zinspflichtige (tributaria) Mechtild hatte aus ihrer Ehe mit einem Gotteshausmanne derselben Kirche, der aber zur unmittelbaren Dienerschaft des Bischofes gehörte, (sed qui ad servitium Episcopi pertinebat,) drei Knaben und drei Mädchen, wesshalb die Kinder zwischen der Kirche und dem Bischofe getheilt werden sollten. Mechtild brachte es aber durch ihre Bitten dahin, dass der Erwählte, Bischof

---

[1] Noch 1442 musste Friedrich Resch von Hachenhofen im Aiblinger Gerichte, der ein Leibeigener des Klosters Georgenberg war, und seine 4 ebenfalls leibeigenen Töchter verheiratet hatte, die nachträgliche Genehmigung des Abtes sich erbitten. (Chronik von Georgenberg p. 107.)

[2] Rudolf Schurfisen schenkte dem Kloster Wilten eine gewisse Chunigund unter der Bedingung, dass sie mit Chuonrad, einem Famulus des Klosters, vermählt werde. (Hormayr, Geschichte Tirols II. p. 318.)

[3] Siehe oben S. 444 etc. [4] Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 381.

[5] Mairhofer, Urkunde 302.

Otto[1]), seinen Antheil der Kirche schenkte. — Eine famula Gertrud war vermählt mit einem Manne, der Eigen des Richters Adalbert war. Dieser wollte zwei Kinder für sich in Anspruch nehmen, liess sich aber bewegen, eines der Kirche zu überlassen, welcher die Mutter angehörte, und sich mit dem andern zu begnügen[2]). Oft liess man das Loos über die Theilung der Kinder entscheiden. Dies geschah, um nur eines der vielen Beispiele anzuführen, bei einer Theilung der Kinder zwischen der Kirche von Brixen und dem Grafen Adalbert von Tirol. Der Vater dieser Kinder war Dienstmann (famulus) der Kirche von Brixen, die Mutter eine famula des Grafen von Tirol. Durch das Loos wurde bestimmt, welche von den Kindern der Kirche und welche dem Grafen zufallen sollten[3]).

Bis hieher finden wir weder in dem Begriffe und Ursprunge, noch in dem Rechts- und Unterthänigkeits-Verhältnisse der famuli und famulae zu ihren Herren einen Unterschied zwischen ihnen und den Ministerialen. Beide sind Leibeigene, wesentlich unterschieden von den Freien, aber auch gleich unterschieden von mancipien und servis, beide zur Hausgenossenschaft ihrer Herren gehörig und deren Hofrechte unterworfen; beide in Bezug auf Eigenthum, Ehe, Kinder und Erbrecht durch die Gewalt ihrer Herren beschränkt. Die Verschiedenheit zwischen famuli und famulae und den Ministerialen beginnt erst an dem Punkte, an welchem die Wege ihrer weiteren Entwickelung und ihrer schliesslichen Ausbildung auseinander gingen. Während die Ministerialen, begünstigt durch veredelnde Elemente, welche ihnen durch den freiwilligen Eintritt Freier in ihr Verhältniss zugeführt wurden, durch den Einfluss, den sie als Verwalter der wichtigsten Haus- und Oekonomiegeschäfte an der Seite ihrer Herren erlangten, und durch ihre Verwendung zum Reiterdienste, wodurch sie sich den Vasallen näherten, zu einem eigenen Stande und zum niederen Adel sich ausbildeten: öffneten sich auch den Angehörigen der Familia (den famulis et famulabus) Wege, wenn auch nicht zur Bildung eines eigenen Standes, doch zur Erlangung der persönlichen Freiheit.

§. 3. Der Uebergang der „Famuli" zur persönlichen Freiheit.

Am Schlusse des vorigen Paragraphen haben wir einen Vergleich angestellt zwischen den Famuli und Ministerialen, und haben von

[1]) Otto aus dem Hause Andechs konnte während der Streitigkeiten Kaiser Friedrichs I. mit den Päpsten nicht zum ruhigen Besitze des Bisthums Brixen gelangen; er resignirte 1170.

[2]) Sinnacher III. p. 642 d. und p. 643 e. [3]) Ebend. p. 378.

Seite ihres Ursprunges und von Seite der in ihrer gemeinsamen Leibeigenschaft begründeten Abhängigkeit ihrer wichtigsten Lebensverhältnisse von der Gewalt ihrer Herren keinen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen gefunden; und doch muss es Verschiedenheiten gegeben haben, weil sonst ihre zu ganz verschiedenen Zielen führende weitere Entwickelung unerklärbar wäre. Es gab in der That solche, allerdings nicht aus dem ihnen gemeinsamen Charakter der Leibeigenschaft entstandene, sondern durch äussere Umstände und Einflüsse erzeugte Verschiedenheiten. Hieher gehört vor Allem der häufige Eintritt der Freien in die Klasse der Ministerialen, wodurch diesen ein veredelndes Element zugeführt wurde. Zweitens wurden den Ministerialen die wichtigsten Haus- und Oekonomiegeschäfte anvertraut, was bewirkte, dass sie eine bevorzugte und einflussreichere Stellung vor den Famuli einnahmen. Ferner finden wir in Verträgen, welche von zwei Herren über ihre Famuli geschlossen wurden, die ausdrückliche Erklärung, dass die im Vertrage festgesetzten Bestimmungen auf die Ministerialen keine Anwendung finden. Daraus geht hervor, dass die Ministerialen eine höhere Rangstufe unter der Dienerschaft eines Herrn einnahmen, darum auch von ihren Herren mit mehr Rechten ausgestattet wurden, als die Famuli. Diese bevorzugte Stellung zeigt sich am sichtbarsten darin, dass die Famuli erst Ministerialen werden konnten durch Erhebung auf deren Rangstufe. Der Unterschied zwischen Ministerialen und Famuli bestand demnach darin, dass die Letzteren eine niederere Stufe unter den Dienstleuten ihres Herrn einnahmen, als die Ministerialen, und die niederere Stufe bestand in der Qualität der ihnen zugewiesenen Dienstleistung; waren den Ministerialen die wichtigsten Haus- und Oekonomiegeschäfte anvertraut, so waren hingegen die Famuli zu den minder wichtigen Hausgeschäften verwendet; daher auch die Wege zu ihrer weiteren Entwickelung verschieden; während die Ministerialen sich schliesslich zu einem Adelsstande ausbildeten, mussten die Famuli sich damit begnügen, allmälig wenigstens ihre persönliche Freiheit zu erlangen.

Die Wege, auf denen sie dieses Ziel erreichten, waren verschiedener Art: der Loskauf; die Manumission oder Freilassung; der Eintritt in Klöster und überhaupt in den geistlichen Stand; und der Uebertritt in die eben damals sich bildenden Städtegemeinden.

a. Der Loskauf.

Der erste Weg, der in unzähligen Fällen die leibeigenen Famuli und Famulae, selbst auch die niedrigsten Unfreien, die servi und mancipia, zur persönlichen Freiheit führte, war: die Uebergabe

von Leibeigenen an Kirchen und Klöster, wobei ihnen gestattet wurde, gegen Erlag eines mässigen Lösegeldes die Freiheit zu erkaufen. Das Lösegeld bestand in der jährlichen Abgabe einiger Silbermünzen: Denare, Zehner, auch glattweg nummi genannt. Ihre Zahl wechselte zwischen 5, 3, 2 und 1. Manches Mal wurden die Denare durch den Beisatz „Regensburger" näher bezeichnet. Die Zahl fünf war die gewöhnliche. Daher kommt sie auch unter der Benennung „gesetzlicher Tribut" (tributum legitimum) vor, obwohl sich auch das Lösegeld von 2 Denaren als „das gesetzliche" bezeichnet findet. Die Bezahlung des Lösegeldes war in der Regel auf Lebensdauer festgesetzt und wurde in manchen Fällen nach dem Tode der Eltern auch noch den Kindern auferlegt. Der Zweck, zu welchem das Lösegeld bezahlt wurde, erscheint in verschiedenen Formeln ausgedrückt, die aber sämmtlich nichts anderes besagen, als: das Lösegeld wird erlegt, um sich loszukaufen und die Freiheit zu erlangen[1]).

Nach Sinnachers Mittheilungen aus dem Saalbuche der Kirche von Brixen beginnt früh schon die Reihe der auf diesem Wege eingeleiteten Befreiungen. Es kann nur bedauert werden, dass nicht sämmtliche Hochstifte und Klöster Tirols ihre Saalbücher und Urkunden durch den Druck der Wissenschaft zugänglich gemacht haben. Sinnachers Excerpte, Mairhofers Urkundenbuch des Klosters Neustift, der von Rudolf Kink bearbeitete Codex Wangianus und zum Theile auch die der Chronik des Stiftes Georgenberg und der Stadt Meran im Anhange beigegebenen Urkunden zeigen, welcher Schatz von Material für Sitten- und Rechtsgeschichte in solchen Saalbüchern enthalten ist. Begnügen wir uns indessen mit dem, was vorhanden ist, wenn es auch nicht hinreicht zur Beleuchtung aller unserer früheren Verhältnisse. Das Vorhandene wird immerhin Belege liefern zu dem früher übersichtlich Mitgetheilten.

Schon 1065 übergaben ein gewisser Azo seine leibeigene Magd (famulam suam propriam), und Adalram, der Schirmvogt der Kirche des hl. Candidus zu Innichen, seinen leibeigenen Diener (famulum) eben dieser Kirche, um durch jährlichen Erlag von je 5 Denaren für sich und ihre Nachkommenschaft die Freiheit zu erlangen[2]). Ein

---

[1]) Die verschiedenen Formeln finden sich bei den nachfolgenden Beispielen.

[2]) Die Urkunden bedienen sich der Ausdrücke: „ut famula Machtilda annis singulis tam ipsa quam ejus posteritas ad praefatum altare quinque nummos argenteos pro redemptione libertatis persolverent", — „ut ipse famulus Wolfpero et successores ejus quinque nummos . . . annuatim persolverent, quatenus idem Wolfpero cum successoribus suis firma et legitima libertate potirentur." (Sinnacher II. p. 574.)

Edelmann, Namens Heinrich, schenkte eine gewisse Waltrat der Kirche des hl. Ingenuin von Brixen mit der Verpflichtung jährlich auf den Altar dieses Heiligen 5 Silbermünzen zu opfern zur Erlangung ihrer vollen Freiheit. Die Urkunde drückt dies mit den Worten aus: „damit sie auf immer die Freiheit und Macht habe, zu verweilen, wo es ihr gefällt, und zu thun, was recht ist, wie es ihr beliebt[1]."

Zwei Salmänner[2]), Penno und Hezmann, übergaben ein Weib, Riza, an die Kirche von Brixen mit dem Auftrage, am Feste der hl. Cassian und Ingenuin jährlich den „gesetzlichen Tribut", d. i. 5 Regensburger Denare für ihre Freiheit zu entrichten[3]). Hierauf übergab dieses Weib ihren Sohn, der ihr von ihrem Herren, dem Truchsessen des Brixener Domcapitels, Gervin, dessen Leibeigene (mancipia) beide gewesen waren, überlassen würde, ebenfalls der Kirche von Brixen mit der Verpflichtung, nach ihrem Tode den Tribut, den sie bezahlte, zur Erlangung seiner Freiheit weiter zu bezahlen[4]).

Ein gewisser Hartwich und dessen Gattin opferten an Brixen eine famula Ezila, die für ihre Befreiung zur jährlichen Abgabe von nur einem Denar verpflichtet wurde[5]). Die Magd (famula) Azawib, von einer Matrone Perchta geopfert, konnte sich mit jährlichen drei Denaren freikaufen[6]). Pankratius, ein Domherr der Brixener Kirche, widmete die Anzebita mit ihren Kindern seiner Kirche mit der Bedingung, dass sie für ihre und ihrer Kinder Freiheit fünf Münzen, und nach ihrem Tode ihre älteste Tochter eben so viele erlegen sollte[7]).

Aber nicht allein die Eigenthümer übergaben aus eigenem Antriebe ihre famuli und famulae zum Zwecke ihrer Befreiung an Kirchen und Klöster; es scheint zulässig gewesen zu sein, dass dergleichen Unfreie selbst ihre Uebergabe zu dem besprochenen Zwecke verlangen konnten. Dies war der Fall mit einer famula Helwich, welche ihr Herr, Penno, auf ihr eigenes Begehren an die Kirche von Brixen übergab, damit sie und alle ihre Nachkommen durch den Erlag von je fünf Denaren in den Stand der Freien versetzt würden[8]).

Dieser Wohlthat wurden, wie bereits erwähnt wurde und mehrfache Beispiele bezeugen, auch servi und mancipia, also Knechte und Mägde der untersten Klasse der Leibeigenen theilhaft. So übergaben die Brüder Warmunt und Hagano der Brixener Kirche einen servum

---

[1]) Sinnacher II. p. 632 nr. 99.

[2]) Salmann ist soviel als Mandatar, Mittelsperson. (Walter §§. 509. 549.)

[3]) „Pro libertate sua." Sollte sie die Freiheit schon früher erlangt haben? (Sinnacher, ebend. p. 652 nr. 4.)

[4]) Ebend. [5]) Ebend. p. 660 nr. 20.) [6]) Sinnacher, ebend. p. 653 nr. 5.

[7]) Sinnacher III. 216 c. [8]) Ebend. II. 566 nr. 11.

Gepo; zum Zeugniss seiner Freiheit (in testimonium libertatis) sollte er jährlich fünf Denare erlegen[1]). Dasselbe thaten zwei Diener der Brixener Domherren, Gerwin und Hezemann mit ihrem Knechte (servo) Waltmann; und ein anderer Diener[2]) der Brixener Kirche ebenfalls mit seinem Knechte[3]). Die Spender dieser Wohlthat waren nicht immer Freie, sondern auch solche, die selbst mit einem Fusse noch auf dem Boden der Unfreiheit standen, da sowohl die Ministerialen als auch die Famuli berechtigt waren, mancipia zu besitzen[4]). Die früher genannte Matrone Perchta war selbst noch eine „famula S. Ingenuini“, ebenso auch Penno, welcher die Riza und Helwich übergab[5]).

Die jährliche Bezahlung des stipulirten Lösegeldes wurde zur strengen Pflicht gemacht, so dass eine dreijährige Unterlassung mit dem Rückfall in die Knechtschaft bestraft wurde[6]); doch fand auch billige Rücksicht auf Entschuldigungsgründe und selbst gänzliche Nachlassung statt[7]).

Die Ergebnisse, welche auf diesem Wege für die Freiheit erzielt wurden, waren sehr günstige. Dies bezeugt die grosse Anzahl von Freigewordenen, welche unter der Bezeichnung „libertatem sortiti“, oder als „liberti“ oder „ingenui“[8]) in den Vrkunden erscheinen, und deren Sinnacher in den wenigen Excerpten aus dem Brixener Saalbuche, ohne eigens davon zu handeln, mehr als ein halbes Hundert erwähnt. Die Freigelassenen anerkannten auch dankbar die ihnen zu Theil gewordene Wohlthat; sie bewiesen ihre Dankbarkeit gegen die Kirchen, durch deren milde Gesinnung sie auf freien Fuss gesetzt

---

1) Ebend. 601 nr. 32.

2) In der lateinischen Urkunde werden diese „Diener“ servientes genannt, was nicht identisch mit famuli zu sein scheint. Sie gehören wahrscheinlich zu den Ministerialen, und mögen in jenen „Knechten“, die später immer an der Seite der Ritter erscheinen (Ritter und Knechte), wieder zum Vorschein kommen.

3) Sinnacher l. c. p. 657 nr. 13 und nr. 14.

4) Siehe oben S. 461 und 519.

5) Sinnacher II. p. 653 nr. 5 und p. 656 nr. 12.

6) Sinnacher l. c. 603 nr. 34. Einem gewissen Guoto wurde gedroht, wenn er den jährlichen Tribut von 5 Denaren für seine Freiheit 3 Jahre nicht bezahlte, er „postea legitimus servus existat“.

7) In einer Urkunde Marienbergs bei Goswin p. 88 heisst es: „Si propter inopiam . . . praenominatum pensum persolvere nequiverit, . . curia libere ad abbatem redibit.“ — In einer zweiten Urkunde ebend.: „Si vero quid usque pascha residuum fuerit, alpis illa in potestate Abbatis sit, nisi per gratiam hoc promereantur, ut iterum eis concedatur.“

8) Die „Ingenui“ waren Freigelassene. (Grimm, D. R. A. p. 384.)

worden waren, mittelst mannigfaltiger Geschenke. Während einige von ihnen Aeker, Wiesen oder Weinberge opferten, traten andere ganze Bauerngüter (praedia) und ein gewisser Adalprecht sogar ein Schloss in der Nähe des Dorfes Liubisach (Leisach bei Lienz) mit den dazu gehörigen Feldern, und überdiess Grundstücke bei Reifenstein im Wippthale an Brixen ab[1]). Daraus ergibt sich nebenbei bemerkt neuerdings die Bestätigung dessen, was schon weiter oben ausgesprochen wurde, dass die Freigelassenen bereits in ihrer Stellung als famuli in der Lage waren, Eigengüter zu erwerben.

Die Freigewordenen hatten nun die Wahl, entweder im Dienste ihrer früheren Herren als freie Dienstleute zu verbleiben, oder sich in anderer Weise fortzubringen. Die meisten mögen das erste vorgezogen haben, da der Dienst, den sie bisher verrichtet hatten, an und für sich nicht drückend, und zugleich für sie eine Quelle zur Erwerbung von Privatvermögen gewesen war. Dass sie die volle Freiheit hatten zum Bleiben oder zum Gehen, dafür wurde oben S. 524 an der von dem Edelmanne Heinrich der Kirche von Brixen geschenkten Waltrat ein Beispiel angeführt. Für das freiwillige Verbleiben sprechen nicht blos positive Beweise[2]), sondern auch die Vortheile ihrer Beschäftigung; denn wir finden unter ihnen Gutsverwalter (villici), Kellermeister (cellarii), Hausverwalter (oeconomi), Kämmerer (camerarii), Aerzte (medici), Bäcker (pistores), Falkner (Valchnaer), Köche und sogar Musiker (liratores), welche sich ihre Stellung durch den Austritt aus dem Dienste kaum verbessern konnten. Dazu kam die Behandlung von Seite ihrer geistlichen Herren, die ja das bekannte Sprüchwort erzeugte, dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei. Ein freundliches Streiflicht auf dieses Verhältniss wirft folgender Vorgang. Im Jahre 1366 erschienen mehrere Leibeigene des Ritters Georg von Villanders vor Bertold, dem Propste von Neustift. Sie überreichten das Testament ihres verstorbenen Herrn, durch welches sie für die Zukunft dem Kloster zu Eigen zugewiesen wurden. Das Testament besagte, dass der Propst und seine Nachfolger mit den übergebenen Leuten ewiglich thun und lassen solle, wie mit den andern Eigen-

---

[1]) Bei Sinnacher II. viele Belege p. 618. 623. 625 III. 191 nr. d.

[2]) Den Brüdern Vital und Chuno von Stamutz sicherte der Abt Albert von Marienberg 1150 zu, dass er ihnen nach ihrer Freilassung „liberius et honestius, quam hactenus, in servitio Claustri vivere“ gewähre. — Der Freigelassenen Flordiana versprach der Bischof Friedrich von Trient, „quod ipsam liberam et absolutam ab omni vinculo servitutis in Casadei tenebit. — Dasselbe versprach der Bischof Bertold von Brixen drei Brüdern und deren Schwester „quod de cetero ecclesiae suae libere servire tenentur.“

leuten des Klosters nach alter guter Gewohnheit. Der Propst erklärte hierauf urkundlich: „er habe die genannten Leute, jeden namentlich, zu den andern seinen Eigenleuten in das Saalbuch des Klosters geschrieben, und habe sie theilhaft gemacht aller Rechte und Gnaden sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Stiftes, aller geistlichen und weltlichen Rechte, deren die anderen Eigenleute des Klosters sich erfreuen[1].“ Wenn demnach schon die Leibeigenen eines Klosters, und ohne Zweifel waren die Uebergebenen Leibeigene aus der Klasse der „ruri degentes“, unter dem Schutze bestimmter Rechte standen, die ihnen urkundlich gewährleistet waren, und wenn man unter Gnaden wohl Begünstigungen und schonende Behandlung verstehen darf, so wird man mit der Annahme nicht fehlschliessen, dass die Behandlung der in Freiheit gesetzten von Seite geistlicher Herren eine noch mildere und freisinnigere war.

Neben den Dienstleuten, die nach erlangter Freiheit im Dienste ihrer früheren Herren verblieben, zogen es andere vor, nunmehr persönlich frei, auf ihren Besitzungen sich aufzuhalten[2]), während wieder andere in die damals sich bildenden Städtegemeinden zum Betriebe verschiedener Gewerbe zogen[3]). Auf dem Wege des „Loskaufes“ war demnach eine durch ihre Zahl und Stellung nicht unbedeutende Menge von Leibeigenen, besonders aus der Klasse der famuli, zum Genusse der persönlichen Freiheit gelangt.

b. Die Manumission.

Ein zweiter Weg, der sich den Halbfreien (Famulis) und selbst den Leibeigenen der untersten Stufe, den mancipien und servis, zur Erlangung der persönlichen Freiheit öffnete, war die Freilassung durch die Manumission. Nach dem Zeugnisse unserer aus dem 12. bis in das 14. Jahrhundert stammenden Urkunden war die Manumission nicht mehr an jene abgemessenen Formen gebunden, mit welchen sie in den vorausgegangenen Jahrhunderten nach dem fränkischen und longobardischen Rechte vollzogen worden war[4]); sie geschah ziemlich

---

[1]) Mairhofer, Urkunde nr. 551.

[2]) Quidam Vago, libertatem sortitus, termino vitae suae praedium in pago Elves situm cum tribus mancipiis supra altare . . . tradendum tradidit cuidam Pennoni, itidem libertatem sortito, qui defuncto Vagone praedictum Alodium . . legavit. (Sinnacher II. 655 nr. 10) — Dieser Freigelassene Vago lebte doch offenbar auf seinem Landgute.

[3]) Davon wird im Abschnitte über die Städtebildung umständlicher gehandelt werden.

[4]) Walter l. c. §. 384—387.

einfach entweder durch die Uebergabe an eine Kirche, von welcher dann die Freilassung ausgesprochen wurde, oder durch Ausstellung eines Freiheitsbriefes, oder durch testamentarische Verfügung, wobei im italienischen Theile Tirols noch Formen des römischen Rechtes beobachtet wurden.

Eine ihrer eigenthümlichen Formen wegen merkwürdige Freilassung war die der Brüder Vital und Kuno von Stamutz[1]). Sie war keine Manumission im strengen Sinne des Wortes, vielmehr eine Freilassung mittelst Freiheitsbriefes, und gleichzeitig eine Versetzung der Freigelassenen in die Klasse der Ministerialen. Die beiden Stamutze waren leibeigene Fischer des Stiftes Marienberg, und hatten zur Familie jenes Eberhard von Montfort gehört, der das Kloster um 1090 zu Schuls im Engadin gründete, von wo es wegen Brand und anderer Unfälle etwa um 1140 von Ulrich von Trasp an seine heutige Stätte verlegt wurde. Diese Stamutze wurden im Jahre 1150 von Albert dem ersten Abte von Marienberg freigelassen. Der hierüber ausgestellte Freibrief lautet: „Ich Albert, erster Abt von St. Mariaberg, und der Convent des Klosters haben dem Vital von Stamutz und seinem Bruder Kuno und ihren Nachkommen freier und ehrbarer als bisher im Dienste unseres Klosters zu leben bewilligt, weil sie zu jener Dienerschaft (familia) gehörten, welche Eberhard von Tarasp seligen Andenkens dem von ihm zu Schuls erbauten Kloster geschenkt hat, um demselben als Fischer zu dienen. Sie aber, ermuntert von ihrer Verwandtschaft und von ihrem eigenen Vermögen (parentela et opibus exanimati) suchten sich und ihre Nachkommen von dem Tribute an Fischen, den sie uns entrichten mussten, sowohl durch Gaben als auch durch Bitten zu befreien. Es gefiel uns daher mit Rücksicht auf ihre geleisteten Dienste und mit Rath unseres Schirmvogtes, des Herrn Ulrich von Tarasp, ihnen die erwähnte Fischablieferung nachzulassen, und das Gesetz der Churischen Ministerialen (legem Curiensium Ministerialium[2]) zu Theil werden zu lassen, indem wir zugleich festsetzen, dass es keinem unserer Nachfolger erlaubt sein soll, sie zu einer anderen Dienstleistung zu nöthigen, als welche sie selbst freiwillig auf sich nehmen wollen. Doch behalten wir uns ausnahmsweise die Bestimmung vor, dass sie aus Ehrfurcht vor ihrer Frau, der hl. Maria, und vor dem Abte als ihrem Herrn und seinen Boten, wenn diese zu ihnen

[1]) Die Geschichte der Freilassung berichtet Goswin in der Chronik von Marienberg p. 84.

[2]) Das Stift Marienberg gehörte, wie das ganze Vintschgau, zu dem Bisthume Chur.

kommen, ihnen Gastfreundschaft und andere ehrbare Dienste mit gutem Willen erweisen, und dass sie in Fällen, wo das Kloster sich in höchster Noth befindet, z. B. wegen grosser Reiseauslagen, wegen der Weihe des Klosters oder eines Abtes, oder wegen Verwüstung seiner Güter, ihre reichlichere Unterstützung, wenn sie darum ersucht werden, gewähren, so wie auch, dass sie bei jedem Todesfalle ihrer Angehörigen das Theuerste, was der Verstorbene an Pferden, an Kleidern oder an Vieh besass, dem Kämmerer des Abtes und der Brüder abliefern sollen.

Wir fügen überdiess hinzu, dass, wenn einer von ihnen sich wegsetzend über die Schutzherrschaft unseres Klosters (extra clientelam) oder über die Freiheit (extra libertatem) [1]) eine Ehe schliesst, das gegenwärtige ihm verliehene Privilegium null und nichtig sein, und es in der Gewalt des Abtes stehen solle, ihn zur Rückkehr in die frühere Dienstbarkeit zu zwingen, oder ihn nach einem Gesetze zu leben zu verhalten nach dem Gutdünken des Abtes. Wer an all dem Vorstehenden etwas zu ändern oder zu übertreten wagt, der sei dem Banne und dem Fluche Unseres Herrn Jesu Christi, wenn er sich nicht eines Besseren besinnt, auf ewig unterworfen, und dem Abte, dem Kloster und dem Schirmvogte so viele Leibeigene zurückzugeben verpflichtet, als Glieder der Nachkommenschaft vorhanden sein werden."

Einer an eigenthümliche Formen geknüpften Freilassung begegnen wir bei folgendem Vorgange. Ein gewisser Arnold von Trient übergab im Jahre 1212 eine Leibeigene Flordiana mit allen dinglichen und persönlichen Rechten, die ihm über dieselbe zustanden, in die Hände eines Herrn Muso, Stellvertreters des Bischofes Friedrich von Trient. Die Uebergabe geschah, indem Arnold die Flordiana bei ihrer rechten Hand ergriff, und sie mit der Erklärung dem Herrn Muso zuführte, dass sie und alle ihre Nachkommen mit dem ganzen Vermögen (peculium), welches sie bereits besassen und noch erwerben würden, frei und ledig sein sollten von jedem Bande der Leibeigenschaft, mit welchem Flordiana bisher von Arnold abhing. Zwei Tage später wiederholte sich derselbe Vorgang im bischöflichen Palaste zu Trient in Gegenwart vieler Zeugen. Hier übergab Arnold seine Flordiana unmittelbar in die Hände des Bischofes mit der obigen Erklärung, und wieder mittelst ihrer rechten Hand, in welche er alle seine Rechte über sie gelegt hatte [2]). Der

[1]) Der Sinn ist: Ehen mit Personen, die unter fremder Clientel (Herrschaft) standen, oder mit Unfreien (mancipien, servi) führen die angedrohte Strafe herbei.

[2]) Die Uebergabe mittelst der rechten Hand spielte die Hauptrolle. Die Urkunde braucht die Ausdrücke: „Arnoldus dedit in manibus Domini Friderici

Bischof übernahm Flordiana als eine Angehörige seines Gotteshauses, desgleichen auch Arnold war, und entliess sie als eine derart Freigelassene, dass weder sie noch ihre Erben von Arnold oder dessen Nachkommen irgendwie abhängig sein sollten. Zwei Tage später gelobte der Bischof dem Vater der Flordiana, dass er sie bei dem Gotteshause behalten, aber als eine vollkommen Freie betrachten und behandeln werde[1]).

Einfach in Gegenwart mehrerer Zeugen, aber mit Hinweisung auf longobardisches Recht ging die Freilassung vor sich, welche die Gräfin Adelheid von Greifenstein, eine Geborne von Wangen, mit ihrer Magd Geltrude vornahm. Die Freilassung fand in der Nähe von Bozen bei dem Schlosse Greifenstein statt[2]), in Gegenwart zweier Brüder der Gräfin und mehrerer anderer vornehmer Herren. Adelheid schenkte theils aus Liebe zu Gott, theils um ihres und ihrer Vorfahren Seelenheiles willen, theils auch aus Liebe zu ihren Brüdern Adalbero und Bertold von Wangen, ihrer leibeigenen Magd Geltrud, auch Gexa genannt, und ihren Söhnen und Töchtern Bertold, Adalber und Geltrud die Freiheit. Sie sollten fortan mit allen ihren Erben, mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen so frei und von jedem Bande der Leibeigenschaft in der Weise ledig sein, dass ihre Freiheit weder bezüglich ihrer Personen noch bezüglich ihrer Güter von Jemand angefochten werden dürfe noch könne. Und als wüsste Adelheid Worte und Wendungen nicht genug zu finden, um auszudrücken wie frei sie ihre Magd und deren Nachkommen gestellt wissen wollte, wiederholte sie ihre Erklärung in manigfaltiger Weise. Gertrud und ihre Erben sollen im Genusse einer immerwährenden Freiheit verbleiben; sie sollen sich des Rechtes erfreuen, kaufen, verkaufen, vor Gericht erscheinen, Testamente machen, kurz Alles thun zu können, was freien Personen zusteht. Jedes Patronatsrecht über sie soll aufgehoben sein. Sie sollen freie Gewalt haben in allen Stücken und in Allem dieselbe Freiheit geniessen, welche diejenigen erlangen, die zum Zwecke ihrer Freilassung im Quadrunium in die vierte Hand

---

Episcopi Flordianam per manum dextram, cui remiserat omne suum jus et rationem, quam in ea habebat.“ Die Freilassung war somit im engsten Sinne des Wortes eine „manu missio“.

[1]) Urkunde bei Rapp, Zeitschrift des Ferdinandeums, Innsbruck 1827, III. Band, p. 96—99.

[2]) „Non longe a stabulis Episcopi Tridentini“, wie die Urkunde hinzufügt. Wie der Bischof von Trient mit Greifenstein in Berührung gebracht werden konnte, findet seine Erklärung oben S. 247.

übergeben[1]), oder durch die Hand des Priesters drei oder viermal um den hochheiligen Altar herumgeführt werden[2]). Die Gräfin Adelheid übernahm die Gewähr für die der Gertrud ertheilte Freiheit[3]).

Ein glänzendes Beispiel von einer Freilassung Leibeigener gab der Ritter Wilhelm von Castelbarco durch seine letztwillige Verordnung dd. Lizana 13. August 1319. Der Akt erscheint um so glänzender, als der Zustand der Leibeigenen bei vielen nach dem römischen Rechte lebender Dynasten an den wälschen Confinen noch in späterer Zeit ein viel härterer war, als in anderen Landesgegenden[4]). Das Testament verdient, soweit es die Freilassungs-Verfügungen enthält, vollständig mitgetheilt zu werden.

„Ich hinterlasse frei (so verordnet der Testator und zählt die Namen einer langen Reihe von Leibeigenen beiderlei Geschlechtes auf) und alle meine anderen Knechte und Mägde (servos et servas), die zu meiner macinata oder familia[5]) gehören, oder in was immer für einem leibeigenen Dienstverhältnisse stehen, mögen sie jung oder alt, schon geboren sein oder erst zur Welt kommen, mag ich sie ererbt oder durch Kauf oder in anderer Weise erworben haben; ich lasse sie frei mit allen ihren Gattinnen, Kindern und Nachkommen; ich schenke ihnen die volle Freiheit, und erlasse ihnen das Patronatsrecht, das Unterthänigkeitsrecht (jus subjectionis) und jedes andere Recht der Dienstbarkeit, welches ich über einen oder eine von ihnen habe oder haben mag, so, dass sie von dem Tage meines Hinscheidens an

[1]) Wir begegnen hier zwei Arten der Freilassung, der ersten, wie sie im Edicte des longobardischen Königs Rothar angeordnet ist, Cap. 224 (editio Fridr. Blume): „Si quis servum suum proprium aut ancillam suam liberos dimittere voluerit, sit licentia qualiter ei placuerit. . . Tradat eum prius in manu alteri homines liberi . . . et ille secondus tradat in tertium in eodem modo, et tertius tradat in quartum. Et ipse quartus ducat in Quadrubium . . . et sic dicat: de quatuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem.“ — Man sieht, wie viel vom longobardischen Rechte sich im südlichen Tirol bis in spätere Zeiten erhalten hat. Das Quadrunium des Codex Wang. beruht auf einem Lese- oder Druckfebler; es stammt von „quatuor viae“, also quadruvium = Kreuzweg.

[2]) Obige zweite Art der Freilassung erinnert an die Gesetze des longobardischen Königs Liutprand: „leges anni V. cap. 9., Si quis servum suum aut ancillam in manu regis dederit, et ipse princeps eos per manos sacerdotis circa sacrum altarem liberos dimiserit, sic permaneant liberi.“ — Ebenso in legibus anni IX. cap. 28. — anni XII. cap. 55.

[3]) Urkunde nr. 148 dd. 28. Juni 1218 im Codex Wang.

[4]) Rapp l. c. p. 81 in der Anmerkung.

[5]) Hier wird macinata von familia unterschieden; erstere enthielt die Leibeigenen der untersten Klasse, die mancipia und servi; die zweite die Klasse der famuli.

für alle Zukunft die volle (perfectam et integram) Freiheit haben, und römische Bürger (cives Romani)[1]) sein und als solche anerkannt werden sollen, frei und ledig von jeglichem Bande der Leibeigenschaft. Ebenso überlasse ich allen vorgenannten Leibeigenen, Knechten und Mägden (servis et ancillis) und allen Personen von der macinata oder Familia oder welchem Stande der Leibeigenen sie angehören, und jedem Einzelnen von ihnen ihr ganzes peculium und alles andere, was sie zur Zeit meines Todes besitzen, nur verpflichte ich sie, meinen Erben den Pachtzins und die Abgaben zu entrichten, welche sie für die Güter, die sie von mir zu Pacht erhielten, zu entrichten pflegten.“ — Am Schlusse dieses edelmüthigen Vermächtnisses folgt das Ver-

---

[1]) Sie sollen „römische Bürger = cives Romani“ sein. In dieser Formel liegt ein bedeutendes Geheimniss verborgen. Die Formel öffnet uns den Einblick auf den Einfluss, welchen die Kirche auf die Beseitigung und Aufhebung der Leibeigenschaft gewonnen hat Waren die Bestrebungen des Christenthums vom Anbeginne auf die Beseitigung der Sklaverei und auf die Anerkennung des göttlichen Ebenbildes in jedem Menschen gerichtet: so konnte es schon als ein grosser Erfolg betrachtet werden, dass Kaiser Konstantin bereits 316 die Verordnung erliess, dass Sklaven, die im Angesichte der Kirche von den Klerikern für frei erklärt wurden, es auch von Staatswegen sein sollten. Die Kirche arbeitete in den folgenden Menschenaltern ununterbrochen fort, um wenigstens die freiwillige Aufhebung der Sklaverei zu erwirken. Mit hervorragendem Eifer waren in dieser Richtung thätig der hl. Chrysostomus und Papst Gregor der Grosse, jener von 397—407 Erzbischof und Patriarch von Konstantinopel, dieser von 590—604 auf dem hl. Stuhle. Gregor der Grosse war es, der im Abendlande in Bezug auf Freilassung der Leibeigenen bahnbrechend wirkte; er war es, der in seinen Briefen dem christlichen Grundsatze, um dessentwillen die Leibeigenschaft beseitigt werden sollte, in weiten Kreisen massgebende Wirkung zu verschaffen suchte. „Der göttliche Erlöser“, so argumentirte er, „hat die Bande, in denen wir gefangen waren, zerrissen und wollte uns alle mittelst seiner Gnade in Freiheit setzen; daher ist es ein heilsames Werk, den Menschen, die er im Anfange frei erschuf, und welche nur durch menschliches Recht unter das Joch der Sklaverei gebeugt wurden, die Freiheit zurückzugeben.“ Er selbst handelte nach diesem Grundsatze und gab Leibeigenen der römischen Kirche die Freiheit mit dem Rechte auf ihr peculium, d. h. Vermögen, indem er sie nach der Formel Konstantins „liberos civesque Romanos“ erklärte. Der in den Briefen Gregors ausgesprochene Grundsatz fand bald Eingang in alle liturgischen Bücher; hier sei blos auf das sogenannte „Praeceptum libertatis“ in dem „Liber diurnus Romanorum Pontificum“, auf diese sehr alte Sammlung von Formularien der römischen Kirche hingewiesen, in welche die „Freilassungs-Formel“, deren sich Gregor der Grosse bediente, aufgenommen und fortan bei allen kirchlichen Freilassungen massgebend wurde. Durch diese kam die Formel: „sint liberi et cives Romani“ auch in Gegenden und in Zeiten, wo es römische Bürger nie gegeben und auch keine gab, und so auch in die südlichen Thäler Tirols. Man vergl. hierüber Schupfer a. a. O. p. 287—288. Grisar, Sklaven und Sklaverei, in der Zeitschrift für katholische Theologie I. p. 547 u. f.

zeichniss jener Besitzungen, die er noch darüberhin vielen der Freigelassenen testamentarisch zuwies[1]).

Man wird mit Freude erfüllt, dergleichen grossmüthigen Beispielen von Freilassung Leibeigener auf Seite weltlicher Herren im italienischen Theile Tirols zu begegnen, wie denn auch einer der Herren von Arco schon 1210 mehreren Leibeigenen die Freiheit und ihr ganzes peculium schenkte[2]). In den deutschtirolischen Urkunden stiess der Verfasser auf kein solches Beispiel; hier herrschte aber die Uebung, die Leibeigenen an Kirchen und Klöster zum Zwecke ihrer Befreihung abzutreten, was dann in Bezug auf die weitere Folge von noch grösserer Wirkung war, als die edelmüthige Handlung einzelner weltlicher Herren, indem die an geistliche Stifte übergebenen Leibeigenen zahlreich ihre Freilassung erlangten.

Die Geschichte hat aber leider auch Beispiele des Gegensatzes der eben geschilderten menschenfreundlichen Handlungen verzeichnet, Beispiele gewaltthätiger Bedrückung Leibeigener durch übermüthige Edelleute, selbst solcher Leibeigenen, die nicht einmal ihnen, sondern fremden Herren angehörten, und sich schon einer grösseren persönlichen Freiheit erfreuten. So entrissen die Hohenberger dem Kloster Georgenberg wider alles Recht seine Leibeigenen an verschiedenen Orten[3]); der Chronist von Marienberg klagt bitter, dass der Vogt Ulrich (IV) von Matsch die Leute des Klosters mit Gewalt und wider Recht zwang, alle Zinse und Abgaben anstatt an das Stift — an ihn abzuliefern „damals, fügt der Chronist hinzu, als er seine Tochter dem von Toggenburg gab“[4]).

Und als wenn allem Guten immer auch ein böser Schatten auf dem Fusse folgen müsste, mischte sich in die menschenfreundliche Freilassungs-Geschichte auch schnöder Betrug. Es ist begreiflich, dass das Vielen zu Theil gewordene Glück der persönlichen Freiheit für Manchen, der nicht in der Lage war, dasselbe entweder durch Loskauf oder durch die edelmüthige Gewährung wohlwollender Herren zu erwerben, den Reiz fühlen musste, es auf unehrlichem Wege sich zu verschaffen. Solche Fälle müssen wiederholt vorgekommen sein, weil selbst die öffentlichen Gerichte dagegen in Anspruch genommen

---

[1]) Hormayr, Geschichte der Grafschaft Tirol, II. p. 610—612.

[2]) Urkunde bei Bonelli II. nr. 67 p. 528.

[3]) Chronik von Georgenberg p. 281 nr. 82.

[4]) Goswins Chronik p. 188. — Ladurners Vögte von Matsch I. Abth. p. 254—255. Es handelte sich um die Vermählung Elisabeths, des Vogtes Ulrich IV. und der Agnes Gräfin von Kirchberg Tochter mit Friedrich, Grafen von Toggenburg, 1391 oder 1392.

wurden. Es gaben sich nämlich Viele für Freigelassene aus, die e nicht waren. Gegen diese wurde ein strenges Verfahren eingeleitet sie mussten bei öffentlichen Gerichtstagen die Beweise für ihre Be hauptung liefern, und wenn sie damit nicht aufkamen, in die Leib eigenschaft wieder zurückkehren. Sinnacher zählt eine Reihe solche Fälle auf [1]).

c. Der Eintritt in Klöster und überhaupt in den geistlichen Stand.

Einen dritten Weg zur persönlichen Freiheit öffnete der Eintrit in den geistlichen Stand. Die Kirche betrachtete einen solchen Eintritt immer als einen Uebertritt in die persönliche Freiheit. Als Köni Bela von Ungarn 1266 einen Bischof verwarf, weil er von Geburt ei Leibeigener war, schrieb ihm Papst Clemens IV.: „Diese Unterschied zwischen Menschen hat nur die Unwissenheit erfunden. Diese wollt diejenigen, die Gott als gleiche Wesen erschuf, in ungleiche verwandeln. Der menschliche Wille war nicht berechtigt, Satzunge gegen die Natur des Menschengeschlechtes, welches Gott mit Freihei begabt hat, aufzustellen" [2]). In diesem kirchlichen Sinne handelt demnach Graf Adalbert von Tirol, als er 1215 dem Stifte Marienberg nicht nur alle demselben gemachten Schenkungen bestätigte und allen seinen Ministerialen die Erlaubniss gab, Vermächtnisse an das Kloste zu machen, sondern auch dem Stifte gestattete, seine Leibeigenen, sowie seine Freien, die der Welt entfliehen wollten, in den Orden aufzunehmen, und ohne Widerspruch zu behalten [3]).

Eigenthümlicher Art sind aber die Verordnungen sowohl de weltlichen als kirchlichen Gewalt in Betreff jener Leibeigenen, die in den Priesterstand erhoben wurden. Die Synode von Altheim [4]) erklärte die Beförderung eines Leibeigenen zum Priesterthum für zulässig. „Wenn Jemand aus Liebe zu Gott, so lautet die Erklärung, einen seiner Leibeigenen (de servis suis quemquam) auswählt, ihn unterrichtet und frei lässt (docuerit literas et libertati condonaverit), so kann er sich von dem Bischofe die Priesterweihe für denselben er-

---

[1]) Sinnacher II. 661—662. Die Aufforderungs-Formel zur Erbringung des Beweises lautete: „aut libertatem suam defendere debet, aut servus esse convincitur;" — „aut liberam se ostendere debet, aut ancilla erit."

[2]) Alzog, Univers. Geschichte der christlichen Kirche, § 228.

[3]) „Insuper addimus, quod liceat praefato monasterio homines nostros proprios, liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem recipere, et eos sine contradictione alicujus retinere." Goswin p. 12.

[4]) Hohenaltheim im Riess südlich von Nördlingen, im Jahre 916.

bitten; er ist aber verpflichtet, ihn mit Kleidung und Nahrung nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen zu versorgen." Merkwürdig lautet der Zusatz zu dieser Erklärung: „Wenn aber der also Beförderte später sich stolz übernimmt (superbia elatus), so soll er degradirt und wieder leibeigener Knecht jenes Herrn werden, dem er durch Geburt angehörte" [1]).

Schärfer lautet eine an den Erzbischof Adalram von Salzburg gerichtete Verordnung Kaiser Ludwigs des Frommen. In derselben wird die Zulassung Leibeigener der niedersten Stufe im Allgemeinen streng getadelt. Ludwig bezeichnete es als eine böse tadelnswerthe Gewohnheit, nach welcher man die niedrigsten (viles quique) Knechte zum Priesterthum zuliess [2]), und verbot dieselbe für die Zukunft. „Sollte es aber die Noth erfordern, erklärt die kaiserliche Verordnung weiter, dass von unseren, oder von den Knechten anderer Herren einer zur priesterlichen Würde befördert werden müsste, so ermächtigen Wir Dich, einen Deiner Kirche, oder den Kirchen Deiner Suffragane oder den in Deiner Diöcese befindlichen Klöstern angehörigen Leibeigenen dazu zu erwählen; diesen müsstest Du aber in Gegenwart der Gemeinde und des Klerus, und mit Zustimmung des Herrn, dem er zugehört, von dem Joche der Leibeigenschaft auf immer befreien, jedoch unter der Bedingung, dass der Befreite wissen soll, er werde in den früheren Stand der Leibeigenschaft zurückfallen, wenn er sich der empfangenen heiligen Weihe unwürdig macht" [3]).

Nun schrieb die Verordnung die Form der Manumission vor. Dem Leibeigenen soll eine Schrift ausgestellt werden, wie sie bei Freilassungen gebräuchlich sei, in welcher er „zum römischen Bürger mit voller Freiheit" erklärt werde, nur soll sie den sonst nicht gebräuchlichen Zusatz enthalten, dass er die Freiheit verlieren werde, wenn er etc. (wie oben). Das Libell soll ferner von den Priestern der Kirche Salzburgs und von allen, die der Herr des Leibeigenen als Zeugen mitgebracht hat, in Gegenwart des Bischofes unterschrieben werden, und dann erst soll er zu dem Empfange der Priesterweihe nach kirchlichem Gebrauche zugelassen werden [4]).

---

[1]) Resch, Annal. sec. X. 383—384.

[2]) Consuetudo prava et valde reprehensibilis, qua usque in praesens, viles quique et servili conditione obligatae personae ad presbyteratus ordinem admittebantur.

[3]) Ea conditione, ut noverit. se in pristinam servitutis conditionem relapsurum, si sacri ordinis, quem suscepit, praevaricator fuerit comprobatus.

[4]) Kleimayer, Juvavia, Anhang, Urkunde nr. 24 vom Jahre 828.

d. Der Uebertritt in die damals sich bildenden Städtegemeinden.

Einen vierten Weg zur persönlichen Freiheit bot der Uebertritt in eine Stadtgemeinde. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts begann auch bei uns, wie in Italien und Deutschland das Aufblühen jener Orte, welche durch regen Betrieb der verschiedenartigen Gewerbe und des Handels und durch eigenthümliche Rechte sich zu bedeutenden Bürgergemeinden emporschwangen. Da diese sowohl ein gemächlicheres Leben boten, als auch zum Betriebe der Gewerbe [1]), sowie zu ihrem Schutze und zu ihrer Vertheidigung des Zuflusses auswärtiger Bevölkerung bedurften, so strömten Freie und Unfreie mit und ohne Erlaubniss ihrer Herren den Städten zu [2]). Doch davon wird später in dem Abschnitte über die Städte ausführlicher gehandelt werden; hier sei nur noch bemerkt, dass die Städte zur Vermehrung ihrer Bevölkerung und um die Hindernisse ihres Zuflusses zu beseitigen, sogar fürstliche Privilegien zur Aufnahme von Freien und Unfreien in ihre Gemeinden sich verschafften [3]).

Dieser häufig von Eigenmächtigkeit begleitete Uebertritt Unfreier in die Städtegemeinden, und der Schutz, den sie dort fanden, sowie auch die Eigenmächtigkeit, mit welcher sich auch auf dem Lande Hörige ihren Herren entzogen [4]), deuteten aber bereits auf den Anbruch einer Zeit hin, in welcher die Bande der persönlichen Unfreiheit nicht mehr haltbar erschienen, um so weniger, als auch in der untersten Schichte der Leibeigenen, in der bäuerlichen Bevölkerung, sich ein Uebergang zur persönlichen Freiheit vorbereitete.

---

[1]) Wie sehr der Betrieb der Gewerbe in der Klasse der Famuli schon im 13. Jahrhunderte, wo dieselben noch auf den Höfen ihrer Herren sassen, entwickelt war, bezeugen ihre Benennungen und ihre Menge. Da finden wir einen pannifex = Tuchmacher, einen pellifex = Gärber, einen calcifex = Schuster, fabri, pistores, pileatores, molendinatores, macellatores = Zimmerleute, Tischler, Bäcker, Huter, Müller, Metzger, Leutgebe = i. e. Wirthe, Weber. Diese fanden natürlich in Städten ihr besseres Fortkommen.

[2]) Davon gibt Zeugniss das Verbot für die Stadt Trient, Leute vom Lande aufzunehmen. (Codex Wang. nr. 15.) — Bernard, ein famulus des Klosters Neustift, nennt sich: „Civis Brixinensis“; er musste somit von seinem Herrn die Bewilligung zum Aufenthalte in Brixen haben.

[3]) Die Stadt Innsbruck erwirkte sich ein solches im Jahre 1239 von dem Herzoge Otto II. (Zoller, Geschichte der Stad Innsbruck, I. p. 68. — Hormayr, Beiträge II. nr. 120.)

[4]) Im Jahre 1327 berichtete Rudolf von Prutsch, Richter zu Glurns, an Herzog Heinrich, Grafen von Tirol, er könne von den Leuten zu Agums (im Vintschgau) keine Abgaben hereinbringen, weil sie sich (eigenmächtig) unter ein anderes Dominium begeben haben. (Rapp III. l. c.)

B. Zweite Abtheilung.

Die Bauern.

Nachdem wir uns im vorangehenden Abschnitte mit den Leibeigenen im Allgemeinen und speciell mit denjenigen von ihnen beschäftigt haben, welche als zur Familia ihrer Herren gehörig auf einer etwas höheren Stufe standen, und auf verschiedenen Wegen zur persönlichen Freiheit gelangen konnten, übrigt uns die Erörterung des zweiten Theiles desselben Abschnittes, der die gesammte „bäuerliche Bevölkerung" umfasst.

Die bäuerliche Bevölkerung theilte sich in eine verhältnissmässig geringe Zahl freier, und in die grosse Zahl der unfreien Bauern. Diese unterschieden sich wieder durch die Grade der Unfreiheit und durch die aus den Beziehungen zu ihren Herren hervorgehenden verschiedenen Benennungen. Sie bestanden aus den auf der untersten Stufe der Unfreiheit stehenden leibeigenen Knechten (mancipia, servi), und aus den Hörigen, deren Abhängigkeits-Verhältniss ein zwischen Freiheit und Unfreiheit schwankendes, obwohl im Ganzen ein mildes war; sie erscheinen unter den Namen der Tributalen, Censualen und Colonen.

Für uns hat dieser Theil der mittelalterlichen Gesellschaft ein ganz besonderes Interesse; denn wie die Ministerialen und die Famuli auf dem Wege der Entwickelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, jene zu dem niederen Adel, diese zur persönlichen Freiheit emporstiegen: so wand sich auch die bäuerliche Bevölkerung aus dem Zustande der Leibeigenschaft und der Hörigkeit im Laufe der Zeit heraus, und gelangte nicht blos zur vollen persönlichen Freiheit, sondern auch zu erblichem Grundbesitze, und schliesslich sogar neben der hohen Geistlichkeit und dem Adel zu einem politisch-berechtigten Bauernstande, wie ihn so frühzeitig ausser Tirol kaum ein anderes Land aufzuweisen hat.

Der zu solchen Ergebnissen führende Entwickelungsgang verdient alle Beachtung. Werfen wir aber vorher einen Blick auf die trotz aller Schicksale, welche die Ausbildung der Grundherrschaften über die bäuerliche Bevölkerung herbeigeführt hatte, noch immer vorhandenen Reste freier Bauern.

§. 1. Freie Bauern.

In dem §. 2 des VI. Hauptstückes, über die herrschaftlichen Rechte, sahen wir, welche Ursachen und Einflüsse, besonders in den

der Zeit Karls des Grossen folgenden zwei Jahrhunderten zusammen wirkten, um die vollfreien kleineren Hofbesitzer um ihren freien Grundbesitz zu bringen und sie in zinspflichtige und hörige Leute zu verwandeln. Trotzdem retteten Einzelne der früheren freien bäuerlichen Besitzer ihr freies Eigen sowie ihre persönliche Freiheit[1]) Darum finden wir in Tirol neben den grosse Güter und Herrschaftsrechte besitzenden zwei höheren Ständen, Geistlichkeit und Adel, in allen Jahrhunderten, aus welchen wir urkundliche Zeugnisse dafür besitzen, freie Bauern als freie Grundeigenthümer, die in keinem Dienstbarkeits-Verhältnisse standen. Sie erscheinen unter den einfachen Titeln: „Freie" (liberi), „freie Leute" (liberi homines) oder „proprietarii" = Eigenthümer; in deutschen Urkunden des 14. Jahrhunderts unter den Namen: Freisassen, Landsassen, und auch „ledige Leute", immer werden sie unterschieden von jenen, welche mit dem Prädicate: nobiles, gentiles, oder homines de nobili macinata, oder nobilis prosapiae als Edelleute von Geburt oder als dem Adel nahe gerückte Ministerialen aufgeführt werden. Oft fehlt das Beiwort „freie", aber sie kennzeichnen sich als solche durch den Besitz eines freien Allods und durch die freie Verfügung über dasselbe. Ihr Besitz wird bald als ein grösserer, bald als ein kleiner bezeichnet; sie selbst bald als wohlhabend, bald als arm geschildert. Diese allgemeinen Andeutungen finden im Folgenden ihre Begründung.

Unter den Wohlthätern der Kirche von Brixen nennt Sinnacher im II. und III. Bande eine ziemlich grosse Zahl von freien nichtadeligen Grundbesitzern, welche die Kirche mit Gütern beschenkten. Um nur einige Belege aus dem 11., 12. und 13. Jahrhunderte zu bringen: ein freier Eppo, ein freier Wolftrigil, ein freier Liutold, ein Bauer (rusticus) Otker schenken der Kirche zu Brixen Wiesen in Antholz, Aeker in Dietenheim, ein Landgut zu Trens, der Letztgenannte alle Güter, welche er auf dem Imberge in der Pfarre Taisten besass. Andere freie Bauern verkaufen ihre Güter unabhängig von irgend einer Bewilligung. So kaufte Bischof Hugo von Brixen im Jahre 1110 von dem freien Manne Adalgoz drei Huben. Sybant vom Dorfe Natz verkaufte sein Landgut zu Meransen dem Propste Heinrich von Neustift, „weil er arm war, und die Armuth ihn dazu nöthigte[2])."

Wir finden freie Bauern in allen Theilen des Landes, im Innthale, in Vintschgau, im Etschlande, am Eisak, im Pusterthale, in

[1]) Siehe oben S. 497 u. f.

[2]) Er verkaufte es „jure proprietatis" et „quia pauperum vitam gerebat et paupertas eum opprimebat." Mairhofer p. 107.

Wälschtirol und ausser dem Vern und im Lechthale. Im Innthale bekennen sich freie Grundeigenthümer bei ihren Vermächtnissen an das Kloster Georgenberg von Niemand abhängig zu sein als von dem Landrechte[1]). Im Vintschgau erscheinen sie als Besitzer von Allodien, als Zeugen in Urkunden, und im Genusse besonderer Privilegien[2]). Im Etschlande sehen wir sie bei der Errichtung eines Statutes für Bozen 1180 neben den Adeligen und Bürgern thätig als Vertreter der Gemeinde Gries[3]); ebenso erscheinen sie bei dem allgemeinen Gerichtstage zu Bozen 1293 neben dem Adel, den Ministerialen und den Bürgern[4]). In einem Verzeichnisse der Rechte und Gefälle des Königs Heinrich aus seinem Amte zu Neuhaus bei Terlan findet sich eine lange Liste von „ledigen Leuten", d. h. von Freien, wobei die Freiheit an den Besitz gewisser Höfe geknüpft gewesen zu sein scheint[5]). Den Freien im Eisakthale ertheilte schon Kaiser Heinrich III. 1043 die Immunität von allen Abgaben und vom Gerichtszwange[6]).

Im 14. Jahrhunderte erscheinen Bauern auf dem Ritten und aus der Nähe von Brixen als Zeugen in Kaufurkunden. Erwägt man, dass damals die Eigenschaft eines Zeugen mit den Worten bezeichnet wurde: „er müsse Eigen und Lehen haben und ein unversprochener (unabhängiger) Mann sein[7])", so waren die erwähnten Bauern ohne Zweifel freie Leute. Im Pusterthale gab es unter den Bauern, welche unter der Gerichtsbarkeit von Sonnenburg standen, freie Eigenthümer[8]).

---

[1]) „Dedimus secundum jus et leges nostrae terrae"; „secundum jus et leges provinciae"; — „secundum jus et leges nostras." (Chronik von Georgenberg p. 285 nr. 12 zum Jahre 1158.)

[2]) Goswin p 13. Die Zeugen in der die Stamutze betreffenden Urkunde werden in drei Kategorien getheilt: 1. in milites; 2. Curienses ministeriales; und 3. liberi homines de Burgusio Udalricus. Vilitto, Bonellus. ibid. p. 34. — Herzog Leopold bestätigt seinen Eigenleuten zu Glurns die Freiheit, dass sie neben den „Freisassen" den Waarentransport betreiben dürfen. (Schatz-Arch. Repet. IV. p. 92.)

[3]) Die Bauern von Gries waren: Enricus, Artwicus, Elboinus, Adamus et alii octo de Kellare (Gries) rogatu totius communitatis. (Urkunde bei Rapp, III. nr. XII. p. 92.)

[4]) Hormayr, Beiträge II. 355, sie heissen in der lateinischen Urkunde „rustici et cultores".

[5]) Urkunde bei Rapp l. c. p. 106—113; das Verzeichniss der Höfe ist von Interesse.

[6]) Hormayr l. c. p. 48 nr. 15½. [7]) Mairhofer p. 198 und 235.

[8]) Hormayr l. c. p. 88 „qui allodiorum suorum possident proprietates." — Den oben angeführten Freien können noch beigezählt werden: Freie im Thale Matsch (siehe oben S. 176), in Fleims (Bonelli II. 380, Urkunde von 1112 „et de omnibus liberis, et de macinata et famulis"), zu Fliess im Oberinnthale (Tirol. Weisth. II. 214).

Urkunden Wälschtirols zählen neben den Edelleuten, Bürgern und dem „gemeinen Volke" auch Landsassen auf, worunter nur freie nichtadelige Grundbesitzer verstanden werden können[1]). Hieher dürften vielleicht auch die Freisassen von Pergine gehören, deren in einer Urkunde von 1414 Erwähnung geschieht. Am 10. Februar dieses Jahres erschien „der bescheidene (discretus) Vily Marsant von Pergine vor dem Herzoge Friedrich mit der Versicherung, dass seine Vorfahren und er freigesessen wären von Steuer und anderen Diensten mit Ausnahme der Dienste, die sie gleich anderen Edelleuten ihren Genossen der Herrschaft geleistet hätten; er bat, ihn darin zu bestätigen. Friedrich that es, und freite ihn und seine Erben, die von seinem Leibe kommen, mit der Steuerfreiheit für alle ihre Güter, die sie im Persenthale haben, wie ihre Vorfahren steuerfrei gewesen seien, jedoch mit der Verpflichtung, ihm zu dienen und zu warten, wie andere Edelleute es thun[2])." Vily Marsant vergleicht sich zwar mit „Edelleuten", die er seine Standesgenossen nennt; allein da er weder das Prädicat „nobilis" noch „gentilis" führt, gehörte er zu dem eigentlichen Adel nicht, wohl aber zu jenen Freien, die von Eltern und Grosseltern freier Geburt abstammten, wie die Vasallen eines Fürsten zum Kriegsdienste auszogen, dem Adel wohl auch beigezählt wurden, übrigens aber dem Landbaue lebten[3]).

Ein anziehendes Bild eines freien nichtadeligen Mannes im italienischen Südtirol zeichnet folgender Vorgang. Enrigeto von Ala wollte das Gebiet von Ala verlassen, und seinen Wohnsitz anderswo aufschlagen. Der Bischof von Trient, Friedrich von Wangen, sah das ungerne und verlangte von Enrigeto eine Bürgschaft, dass er Ala nicht verlasse. Der Bischof erklärte aber, er verlange diese Bürgschaft nicht etwa desswegen, weil Enrigeto in irgend einem Abhängigkeits-Verhältnisse zum Bisthume Trient stehe, oder aus irgend einem Titel dem Bischofe angehöre, denn, fügte er hinzu, Enrigeto sei ein freier Mann gewesen, und sei es noch[4]); er verlange die Bürgschaft nur desswegen, weil Enrigeto ein guter Mann (bonus homo) sei, und weil ihn Ort und Land

[1]) Clemens Graf Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich; im Urkundenbuche p. 217.

[2]) Ebend. p. 387 nr. 79 und oben S. 501 Anmerkung 2.

[3]) Walter, Deutsche Rechts-Geschichte, kennt unsern Ausdruck: „Freisassen" nicht; sie haben aber Aehnlichkeit mit den von ihm im §. 417 behandelten „schöffenbaren Freien".

[4]) Codex Wang. p. 307 nr. 188.

von Ala liebe, und wegen seines Aufenthaltes daselbst die ganze Gegend besser geworden sei.

Was die Gebiete ausser dem Vern betrifft, so liegen Zeugnisse vor, dass der Schallerhof zu Heiterwang ein freier Hof war[1]), und dass Herzog Friedrich den Leuten im Lechthale „gemainklich reich und arm" die bei einem feindlichen Einfalle verloren gegangenen Freiheitsbriefe erneuerte, zu denen die merkwürdige Bestimmung hinzugefügt wurde, dass kein Pfleger berechtigt sei, die Leute zu weiteren Zuzügen zu nöthen, „dann dass sy ze nacht wider haimb kommen mögen, es wäre denn, dass es uns und unser Landt und Leut anrüret, so sollen sy raisen, als andere unsere frey leut[2])."

Es lag in der Natur der Sache, dass diese in nicht unbedeutender Zahl im Lande vorhandenen freien Bauern auf die Bildung ländlicher Gemeinden, auf die öffentlichen Angelegenheiten, und selbst auf die Befreiung der örtlich ihnen nahestehenden und durch vielfache geschäftliche Beziehungen und gleichartige Interessen mit ihnen in Berührung und Verkehr stehenden unfreien Bauern von grossem Einflusse sein und werden mussten. Die Freiheit wirkt eben anziehend auf jene, die ihrer entbehren.

§. 2. Die unfreien Bauern.

Die unfreien Bauern gliederten sich in leibeigene Knechte (mancipia, servi) und in Hörige, die je nach dem Verhältnisse, in welchen sie zu ihren Herren standen, als Tributales, Censuales oder Coloni erscheinen. Von einer Erörterung der Beschaffenheit und Stellung der leibeigenen Knechte können wir um so mehr Umgang nehmen, als von ihnen eben Alles gilt, was oben S. 512 u. f. über die mancipia und servi vorgebracht wurde.

Was die Klasse der Hörigen betrifft, so deuten schon die Namen, unter denen sie auftreten, auf ein Verhältniss zu ihren Herrn, welches auf dem Wege von Uebereinkommen und Vertrag zu Stande kam; denn da die Hörigen ihren Ursprung zum grössten Theile den kleineren freien Grund- und Hofbesitzern verdankten, welche aus den oben S. 499 u. f. angegebenen Gründen es vorzogen oder auch dazu genöthigt wurden, mit Aufopferung ihres freien Eigenthums und oft auch ihrer persönlichen Freiheit in ein Verhältniss der Abhängigkeit von weltlichen oder geistlichen Herren einzutreten, so geschah dies unter Bedingungen, die entweder von den Eintretenden oder von

---

[1]) Im Jahre 1418, Urkunde bei Brandis nr. 77. p. 385.

[2]) Im Jahre 1416, Urkunde bei Rapp l. c. p. 183.

den Herren gemacht wurden. Entweder mussten sie Verpflichtungen übernehmen, ohne ihr Eigenthum zu verlieren, oder sie mussten auf das Eigenthumsrecht verzichten und erhielten das Gut, aber nur als Bauleute, wieder zurück, oder es wurden ihnen, was besonders bei neuen Ansiedelungen der Fall war, aus der Zertheilung eines grösseren Eigenthums einzelne Theile zugewiesen. In allen diesen Fällen entstand für den in die Abhängigkeit Eintretenden ein Hörigkeits-Verhältniss, und die Verpflichtungen wurden zwischen dem Hörigen und dem Herrn vereinbart, oder von dem Letzteren allein festgestellt. Sie bestanden in Giebigkeiten, welche der Hörige in Geld oder Naturalien an den Herrn abliefern, oder in Diensten, die er leisten musste.

Aus diesen Verpflichtungen entstanden die verschiedenen Arten der bäuerlichen Hörigen, die Censuales, welche jährlich einen bestimmten Zins in Geld, fast in der Form einer Kopfsteuer, ihren Herren erlegten[1]; die Tributales oder Tributarii, welche von den ihnen überlassenen Gütern bestimmte Abgaben in Naturalien an ihre Herrn ablieferten und Frohndienste leisten mussten[2]; die Coloni (Bauleute) im altrömischen Sinne, Pächter, deren Verpflichtungen urkundlich festgestellt waren[3]. Mit allen diesen Arten von Hörigen war die persönliche Freiheit verträglich[4].

---

[1]) Du Cange bringt aus einer Urkunde Kaiser Otto's vom Jahre 973 für das Stift Gandersheim eine die Verpflichtung der Censualen erklärende Stelle: Et omnes censuales, qui singulos solidos pro capite quisque persolvent, tam ad hoc praedium, quam ad aliud Paldowein nuncupatum.

[2]) Du Cange erklärt: Tributales coloni liberi, obnoxiae licet conditionis, qui ad tributa et serviles operas tenentur, und beruft sich auf Salzburger Quellen, in denen der Tributalen häufig Erwähnung geschieht.

[3]) Ebend. Coloni sunt cultores, dicti a cultura agri . . alienum agrum locatum tenentes.

[4]) In der Lex. Alamann. Tit. IX. heisst es: „quicumque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur;“ und Tit. XXIII. §. 1: „Liberi ecclesiastici, quos colonos vocant, sicut et coloni Regis reddant ad ecclesiam.“ Darnach scheint es, dass die zu einer Kirche gehörigen Coloni Freie waren; wahrscheinlich solche, die bei ihrem Eintritt in die Abhängigkeit die persönliche Freiheit sich vorbehalten hatten. — Sie kommen auch unter dem Namen „Barschalken“ vor. Meichelbeck in der Histor. Frising. I. 2. Abth. p. 91 bringt aus der Urkunde nr. 481 p. 254 folgende erklärende Stelle: Barschalchi . . isti sunt liberi homines, qui dicuntur Barschalki, qui cum Wagone (dem Herrn) coram multis conplacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium, arant dies III, tribus temporibus in anno, et secant tres dies, illud collegunt et ducunt in horrea . . et reddant modios XV etc. — Im weiteren Texte werden sie den servis gleichgestellt, mit dem Ausdrucke „sicut alii servi“.

Für unseren Zweck hat die letzterwähnte Klasse, die der Coloni oder Bauleute, die grösste Wichtigkeit, weil in ihrem Verhältnisse Elemente lagen, die sie zum Mittelgliede zwischen den Hörigen und freien Bauern machten und eine Entwickelung zuliessen, die mit dem Uebergange der Bauleute in den freien Bauernstand ihren Abschluss erlangte.

§. 3. Die Colonen oder Bauleute.

In Betreff des Ursprunges des mittelalterlichen Colonates muss die Zeit, in welcher er sich noch unter dem Einflusse der römischen Landwirthschafts-Verhältnisse ausbildete, von der Zeit unterschieden werden, in welcher er sich aus Verhältnissen entwickelte, die zu einem grossen Theile durch den Eintritt Freier in die Hörigkeit herbeigeführt wurden. Seine Gestaltung in dem ersten dieser zwei Abschnitte dürfte der mittelalterliche Colonat im Laufe des 4. Jahrhunderts erhalten haben, wenigstens kommt nach Savigny vor dem Jahre 332 in den römischen Rechtsdenkmälern keine Erwähnung seines Daseins vor[1]). Als kennzeichnendes Merkmal seines Unterschiedes von dem Colonate der Römer in früheren Zeiten erscheint die Verwendung der Kriegsgefangenen bei dem Colonate. Die Gefangenen, welche in den Kriegen mit den nordischen Völkern in die Hände der Römer fielen, wurden nicht mehr als Sclaven behandelt, sondern zum Ersatze der durch die vielen und langwierigen Kriege sehr verminderten römischen Bevölkerung den Grundbesitzern als Colonen d. i. als Ackerbauer überlassen. Dadurch bildete sich für die neuen Colonen ein allerdings noch von den altrömischen Colonatsbegriffen beeinflusstes, aber doch sehr gemildertes Verhältniss aus. Der Colone und dessen Nachkommen hingen erblich von ihren Herren ab, durften das ihnen zugewiesene Grundstück nicht verlassen, und waren zu festgesetzten Abgaben und Leistungen verpflichtet[2]). Ihr Verhältniss gestaltete sich zu einem Mitteldinge zwischen Sclaven und Freien. Die Römer betrachteten den Colonen als einen nahezu Freien; sein Verhältniss als ein tributäres, daher tributarius und colonus gleichbedeutende Ausdrücke waren[3]). Ueber den Stand und die Lage der

---

[1]) Savigny über den römischen Colonat in der Zeitschrift. IV. 318.

[2]) Die Festsetzung der Abgaben und Leistungen der Colonen erhielt den Namen „Canon"; die Praestationen selbst hiessen Colonaticum. — Ueber die oben erwähnte Behandlung der zu Colonen gemachten Gefangenen siehe: Roth, Geschichte des Beneficialwesens, p. 46—47.

[3]) Roth a. a. O. p. 83.

Colonen unter dem Einflusse der römischen, aber schon durch das Christenthum gemilderten Rechtsanschauung in der Uebergangszeit aus dem 6. in das 7. Jahrhundert lieferte Dr. Grisar in seiner Abhandlung über die Patrimonien des heiligen Stuhles, und den Haushalt der päpstlichen Patrimonien unter Gregor I. dem Grossen ein ebenso anziehendes, als nach den besten Quellen, grösstentheils nach den Briefen des heiligen Papstes gezeichnetes Bild. Man kann eine bessere Einsicht in die Verhältnisse der Colonen damaliger Zeit anderswo nicht gewinnen[1]).

Ueber die Entwickelung des Colonates nach dem Ablaufe der Völkerwanderung in der Zeit, in welcher germanisches Recht und Christenthum auf die Neugestaltung der socialen Verhältnisse in vielen ehemals römischen Provinzen massgebenden Einfluss übten, sind die Ansichten der Gelehrten nicht einig. Ihre Meinungen gehen hauptsächlich in zwei Richtungen auseinander. Nach der einen wäre die rechtliche Stellung der Colonen ganz dieselbe geblieben wie unter den Römern; nach der andern wären sie den Unfreien zugerechnet worden[2]). Der Widerspruch dürfte daher kommen, dass man Fälle, welche für die erste, und Fälle, welche für die zweite Ansicht sprechen, zu ausschliesslich in's Auge fasste, oder dass man die Stellung der Colonen in einem Lande als allgemein massgebend ansah. Sehen wir auf die Thatsachen, so finden wir die Colonen bei den Longobarden im Genusse der vollen persönlichen Freiheit[3]); auf deutschem Boden kennt die Lex Alaman. Colonen, welche Freie waren[4]). Die Lex Bajuv. unterscheidet sie genau von den servis, ohne jedoch ihr Verhältniss in Betreff ihrer pensönlichen Freiheit oder Unfreiheit zu bezeichnen[5]). Dann kommen wieder Fälle vor, in denen der Colone dem servo gleichgestellt wird[6]). Es scheint demnach das sociale Verhältniss der Colonen sich nicht überall nach gleichem Rechte ausgebildet zu haben.

---

[1]) Zeitschrift für katholische Theologie, I. Bd. (Innsbruck 1877) S. 543—556 „Die Colonen der römischen Kirche“.

[2]) Roth p. 376.

[3]) Schupfer: gli ordini sociali etc. „Arroge la grande somiglianza (dei Coloni) coi rapporti dell' aldiato; e, come gli aldi non erano vincolati alla gleba, doveva questo vincolo cessar anche per i coloni.“ p. 465 im 35. Band der akad. Sitzungsberichte.

[4]) Siehe oben S. 452 nota 4.

[5]) Tit. I. cap. XIII. de colonis et servis ecclesiae. Nach Aufzählung ihrer Dienste folgt: servi autem ecclesiae etc.

[6]) Bei Roth p. 376 nota 43. Ein ungehorsamer Kleriker soll entfernt werden: „liber discedat; colonus vero seu servus ad naturale servitium velit *nolit redeat.*“

Auch wird bei Erwähnung von freien Colonen berücksichtigt werden müssen, ob sie Freie waren, welche freiwillig in das Colonats-Verhältniss eintraten[1]) oder von solchen abstammten, oder ob sie Nachkommen unsprünglicher Kriegsgefangener waren, und nur eine freiere Stellung erlangt hatten.

Fassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen die Stellung in's Auge, wie wir sie im italienischen Südtirol, wo longobardische Rechtsverhältnisse bestanden, finden, und wie sich der Colonat in Deutschtirol entwickelte.

Bei den Longobarden gestaltete sich, wie soeben bemerkt wurde, die Stellung der Colonen, mit Ausnahme und Vorbehalt des Eigenthumsrechtes auf das ihnen zugewiesene Gut, günstig. Sie erhielten die volle persönliche Freiheit verbunden mit der Freizügigkeit, so dass es, wenn das von ihnen bebaute Grundstück an einen andern Herrn überging, in ihrer freien Wahl stand, ob sie unter dem neuen Herrn dienen, oder von dem Gute scheiden wollten, in diesem Falle durften sie mit all ihrer beweglichen Habe frei abziehen[2]). Der Colone wurde somit als freier Mann betrachtet, und übte die Rechte eines Freien, daher sein Name schon in einer Urkunde des Jahres 700 neben Freien unter den Zeugen erscheint[3]). Doch waren die Colonen, ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit und Freizügigkeit, zu bestimmten jährlichen Abgaben und Dienstleistungen an ihre Herren verpflichtet; gingen sie aber mit dem Gute an einen neuen Herrn über, so durfte ihnen keine grössere Last aufgebürdet werden, als sie früher getragen, was nicht selten bei der Uebergabe des Gutes vertragsmässig festgesetzt wurde. Darum erwuchs es beinahe zur Regel, die Verpflichtungen der Colonen schriftlich zu verzeichnen[4]).

Bei dieser Stellung der Colonen lag die sorgfältige Bearbeitung des Grundes und Bodens nicht minder im Interesse des Grundeigenthümers als in dem des Colonen selbst; denn dieser musste schon

---

[1]) Siehe oben S. 542 nota 4 das über die Barschalken der Kirche von Freising Vorgebrachte.

[2]) Schupfer: degli ordini sociali etc. p. 465 führt mehrere Belege an; einer soll hier als Beispiel mitgetheilt werden. Der Diacon Benedikt und dessen Bruder Teuderad verkaufen im Jahre 749 eines ihrer Güter im Sabinergebiete, wobei bezüglich der Colonen bestimmt wurde: »de colonis autem, si contigerit ut exire velint, Laetula et Georgiulus, Candidus et Bonualdus, qui sunt coloni, licentiam habeant exeundi cum rebus mobilibus suis; et si Lispulus et Marus exire voluerint, exeant cum libertate sua; res mobiles eorum remaneant ad monasterium.« Bezüglich ihrer Habe schien es also von der Bestimmung des Herrn abzuhängen, ob sie dieselbe in jedem Falle mitnehmen durften.

[3]) Ebend. p. 466. [4]) Ebend. p. 467—468 mit vielen Belegen

für den Fall der Benutzung der Freizügigkeit bedacht sein, sich und seiner Familie ein Peculium als Nothpfennig zu ersparen; und in der That kommen Beispiele vor, dass Colonen ein beträchtliches Vermögen erwarben. Schupfer erwähnt eines solchen, in welchem ein Colone Felix im Jahre 757 dem Kloster Farfa zum Heile seiner Seele nicht nur seinen Antheil an dem Gute Longhezza, bestehend aus Wohnungen, Weinbergen, Ackerland, Wäldern, einem Olivenwalde, sondern auch ihm angehörige servi und servae mit ihren Kindern schenkte, mit Vorbehalt jedoch des lebenslänglichen Nutzgenusses[1]). Es gab somit Colonen, welche ausser dem von ihnen als Colonen eines Herrn bebauten Grundstücke Privateigenthum, und selbst Leibeigene der untersten Stufe (servi et servae) besassen, über welches sie frei verfügen konnten. Ein ähnliches freies Verfügungsrecht stand ihnen über den von ihrem Herrn erhaltenen Grund und Boden selbstverständlich nicht zu; in dieser Beziehung standen sie unter dem mundium des Eigenthümers[2]).

Bald jedoch öffnete sich den Colonen bei den Longobarden ein Weg, der sie der Befreiung aus diesem mundium entgegenführte. Für den Schutz, welchen das mundium den Schutzbedürftigen gewährte, mussten diese eine gewisse Summe, ebenfalls mundium genannt, bezahlen. Nun war der Preis etwas bewegliches; er konnte von einem Schutzherrn auf einen anderen übertragen werden, und da schien in dieser Beweglichkeit ein Wink zu liegen, dass man sich von der Vormundschaft auch loskaufen könne. Diese Anschauung gewann später, wie wir noch sehen werden, eine grosse praktische Bedeutung in dem Verhältnisse zwischen den Colonen und den Grundeigenthümern[3]). Doch darüber wird des Mehreren gehandelt werden, wo von den locazioni perpetue, dem Pächtersysteme in Wälschtirol, die Rede sein wird. Gehen wir nun über zur Untersuchung, welche Stellung die Colonen in Deutschtirol, oder wie sie hier genannt wurden, die Bauleute einnahmen.

§. 4. Der Colonat und die Baurechte (Jus et mos Colonatus) in Deutschtirol.

Den ersten Hinweisungen auf den Colonat in Deutschtirol begegnen wir in den Urkunden des Hochstiftes Brixen zur Zeit des Bischofes Albuin zwischen 974 und 1006. Da ist von Huben und

---

[1]) Schupfer p. 468. [2]) Ebend. p. 469 etc. [3]) Ebend. p. 470.

Höfen die Rede, welche unter dem Namen „colonia“ vorkommen[1]). Es bleibt aber zweifelhaft, ob die Bewohner derselben Colonen in dem bisher erörterten Sinne, oder mancipia und servi waren; denn zunächst gilt der Ausdruck Colonia nicht den Bewohnern, sondern den an die Kirche von Brixen geschenkten Huben und Höfen; dann werden die Bewohner, wo ihrer Erwähnung geschieht, servi und mancipia genannt[2]). Es scheint demnach, dass um diese Zeit ein Colonat, wie wir ihn früher bezeichneten, in Deutschtirol noch nicht ausgebildet war, sondern die Arbeiten auf den Landgütern noch von servis et mancipiis betrieben wurden.

Auch im folgenden Jahrhunderte von 1000 bis 1100 kommt das Wort „Colonus“ nicht vor. Die Urkunden kennen als Bewohner der curtes oder mansi nur servi oder rustici. Bei dem letzten Namen darf aber nicht an „freie Bauern“ gedacht werden, derselbe erscheint als gleichbedeutend mit servus; denn die Hube in Taisten, welche der rusticus Herimann mit seinen Söhnen baute, wird servile mansum genannt, und Herimann sammt der Hube von dem Eigenthümer Heimo dem Bischofe Altwin von Brixen geschenkt[3]).

Die Urkunden dieser Zeit gebrauchen allerdings die Ausdrücke possidere, colere in Verbindung mit dem Worte rusticus, z. B. praedium quale quidam rusticus Sizo possedit; praedium quod quidam rusticus Sicco ceterique socii ejus inhabitabant et colebant; praedium a quodam rustico Gunzo tunc temporis cultum et possessum u. s. w. Allein diese Ausdrücke berechtigen nicht zur Annahme, dass diese rustici Besitzer d. h. Eigenthümer der von ihnen bebauten Güter waren, oder auch nur Colonen in dem früher erörteten Sinne, denn neben den rusticis wird jedes Mal der Eigenthümer genannt, der das Gut sammt den Bauern verschenkt, z. B. in dem ersten der obigen Fälle der Edelmann Eppo, im zweiten die Matrone Vota, welche noch ausdrücklich beifügt, dass sie das von dem Bauern Sicco bewohnte und bebaute Gut vermög Erbrecht besitze, jure hereditario possedit,

---

[1]) Um das Jahr 1000 schenkte ein Edelmann Ragizi dem Bischofe Albuin duas colonias Sclavaniscas. Der Graf Ratpot schenkte „suae proprietatis coloniam unam in loco Alpiun.“ (Resch, Annal. sec. X. Urkunde p. 677; — p. 694 Urkunde 68.)

[2]) Bei einem Gütertausche zwischen dem Bischofe Albuin und dessen Bruder Aripo nimmt der letztere „unam coloniam“ aus, „et ad hanc coloniam pastum animalibus, quae in ipsa hoba nutrita fuerint, et incisionem (Einkommen?) quantum huic servo sufficiat, qui ipsam Coloniam providet.“ Resch l. c. p. 686 — Graf Ratpot schenkt in loco Petrazzes (in Enneberg) suae proprietatis duas colonias cum mancipiis possessas. Resch p. 694.

[3]) Sinnacher II. p. 625 nr. 29.

und im dritten Falle der Edelmann (nobili stirpe procreatus) Wezil[1]. Dass diese Bauern nicht nur keine Eigenthümer, sondern auch keine Colonen waren, ergibt sich aus dem gänzlichen Abgange jeder Spur von einem Uebereinkommen oder Vertrage zwischen ihnen und den Eigenthümern der Güter.

Erst im folgenden Jahrhunderte taucht der Name „Colonus" auf, und zwar Anfangs als: cultor, cultores[2]; in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aber ohne weitere Umschreibung[3]. Um diese Zeit begegnen wir auch rusticis, die Eigengüter besitzen[4].

Diese Veränderung in der Benennung der unfreien Bauern deutet auf einen Umschwung, der im 12. Jahrhunderte auch in ihrem Hörigkeits-Verhältnisse eintrat. Eine der nächten Ursachen des Umschwunges dürfte in dem überhandnehmenden Güterreichthume der Kirchen und Klöster zu suchen sein. Die Schenkungen und Vermächtnisse an dieselben geschahen im 11. und 12. Jahrhunderte so massenhaft[5], und die Uebergabe von Leibeigenen zum Zwecke ihrer Freilassung so zahlreich, dass die geistlichen Stifte wohl nicht mehr in der Lage waren, ihre vielen und oft weit von einander entlegenen Güter unter eigener Aufsicht mit leibeigenen Knechten zu bewirthschaften; dazu reichte die Aufsicht aus dem Mittelpunkte der Kirche oder des Klosters, und auch die Zahl der leibeigenen Arbeitskräfte nicht mehr aus. Das Bedürfniss einer anderen Art der Güterbewirthschaftung machte sich unabweislich geltend.

Ein wesentliches Förderungsmittel dieses Umschwunges waren viele Schenkungen selbst. Es gab Wohlthäter, und ihre Zahl nahm fortwährend zu, welche ihre Güter den Kirchen und Klöstern schenkten unter der Bedingung, dass sie dieselben für ihre Lebenszeit noch behalten und nutzen dürften. Dafür verpflichteten sie sich zur Zahlung einer jährlichen Summe Geldes, oder zur Ablieferung von Erzeugnissen des Grundes und Bodens mit der weiteren vertragsmässigen Bestimmung, dass nach ihrem Tode das Gut als volles Eigenthum dem geistlichen Stifte anheim fallen sollte. In dem Saalbuche des

---

[1] Ebend. p. 628 nr. 87, p. 636 nr. 108, 109.

[2] Unter Bischof Hugo zwischen 1117—1130 „praedium a quodam cultore possessum. Zwischen 1130—1140 a quodam cultore Walto etc. — a cultore Jufo possessum etc. (Sinnacher III. 212, 217, 218.

[3] Zwischen 1162—1164, Comes Arnoldus recognovit de praedio in Villgrate, quod post obitum suum cum colonis et omnibus utensilibus in usum fratrum Inticensium cedere debeat. (Ibid. p. 640.)

[4] Zwischen 1140—1164 quidam rusticus Otker, bona quae habuit in Entholz etc. (Ibid. p. 408.)

[5] Siehe oben die Abschnitte über die Hochstifte und Klöster.

Brixner Hochstiftes kommen dergleichen Schenkungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum Vorscheine. Zur Zeit des Bischofes Hartmann von 1140 - 1143 schenkte ein Ministerial von Brixen um seines Seelenheiles willen dem Domkapitel ein Landgut mit allem Zugehör an Gebäuden, Aeckern und Wiesen jedoch mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses für sich und seine Gattin Hadamut; dafür versprach er gleichsam zur Schadloshaltung der Domherren die Zahlung von jährlich 30 Denaren[1]). Dasselbe that ein freier Mann, Minigo, mit Zustimmung seiner Gemahlin, Söhne und Töchter. Gegen Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses und mit dem Angebote einer Entschädigung von 60 Denaren schenkte er den Domherren von Brixen ein Gut zu Salern und zwei Weingärten zu Bozen[2]). Unter einer anderen Bedingung schenkte ein Ministerial von Brixen demselben Domkapitel zwei Weingärten; er verlangte, dass dieselben ihm und seinem Sohne für ihre Lebensdauer als Lehen überlassen, dafür aber den Canonikern an jedem Jahrtage seiner verstorbenen Gattin 1 Ürn Wein nach ihrem Masse (mensura claustrali) gegeben werden sollte[3]).

In grösserer Anzahl wiederholten sich dergleichen Vermächtnisse in der Neigezeit des 12. Jahrhunderts. Zwischen 1170—74 unter Bischof Heinrich schenkte ein Ministerial, Namens Ludwig, der, da er kinderlos war, Christum zum Erben einsetzen wollte, dem Domkapitel zu Brixen alle seine Besitzungen zu Rikke ebenfalls mit Vorbehalt des Nutzgenusses für seine Lebenszeit und gegen Ablieferung eines Fuders Wein[4]). Er fügte aber die weitere Bedingung hinzu, dass, wenn er mit seiner Gemahlin noch Söhne erzeugen würde, auch der Erstgeborne dieselben Besitzungen für seine Lebenstage gegen die vom Vater bestimmte Abgabe sollte behalten dürfen[5]). In den Urkunden des Klosters Neustift kommen zu den Jahren 1175, 1185, 1209 schon Beispiele solcher Schenkungen vor, an denen wir ein neues Moment erblicken, indem der Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses in Geld vergütet wird, welches einfach als „Jahreszins“ bezeichnet wird.

Diese Schenkungen und Vermächtnisse, zumal die ihnen angehängte Bedingung, mussten nothwendig auf einen Gedanken leiten, der zur Ausbildung des Colonates im oben entwickelten Sinne in Deutschtirol wesentlich beitrug. Die geistlichen Stifte mussten es zur

---

[1]) Sinnacher III. p. 407. [2]) Ebend. p. 410.
[3]) Ebend. p. 412. Schöpf, Tir. Idiot.
[4]) Carrata vini. (Onus carri, quantum carro vehi potest. Du Cange.)
[5]) Sinnacher l. c. p. 648—649.

Erleichterung ihrer Wirthschafts-Führung eben so nothwendig als vortheilhaft finden, wenn sie sich entschlössen, aus der grossen Masse ihrer Besitzungen Theile auszuscheiden, und sie gegen jährliche Zinse oder andere Abgaben an freie wie unfreie Bauern zu überlassen. Der Gedanke musste sich um so unabweisbarer aufdringen, als selbst Wohlthäter der Kirchen und Klöster die Herstellung eines solchen Verhältnisses verlangten. Zwei Brüder, Heinrich und Gotschalk übergaben durch Vermittlung Burchards von Säben, den ihr verstorbener Vater, Heinrich Slürve, zu ihrem Salmann[1]) bestellt hatte, ihre Güter dem Kloster Neustift. Sie erhielten aber dieselben, wahrscheinlich auf Verwendung des genannten Burchard aus der Hand des Propstes von Neustift zurück mit der Verpflichtung, einen jährlichen Zins (nomine pensionis singulis annis) von 12 Denaren an das Kloster zu bezahlen[2]). In dasselbe Verhältniss trat Richiza, Tochter des Arnold von Schöneck, und Witwe Alberts von Castelrutt. Um aller Gebete und Verdienste des Klosters theilhaft zu werden, übergab sie demselben eine Hube sammt Schafhürde in Colfusk. Sie erhielt aber dieselbe aus der Hand des Propstes von Neustift zurück gegen einen jährlichen Zins (censum annuum) von 30 Denaren[3]).

Mit diesem in der Form von sogenannten Precarien gestatteten Nutzgenusse von geschenkten Gütern für die Lebenszeit der Wohlthäter[4]) war man aber, fast ohne sich dessen bewusst zu sein, auf einen Weg geleitet worden, auf welchem sich der oben angedeutete Umschwung in den Verhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung rasch und von selbst vollzog. Man hatte das Mittel gefunden, durch welches geistliche Stifte ihre grossen und weitläufigen Besitzungen, ohne sich des Eigenthums zu entäussern, leichter und in einträglicher Weise bewirthschaften konnten; sie durften nur in fast ähnlicher

[1]) Mairhofer Urkunde nr. 172. Burchardus de Sebene (erat) fidei commissarius, quod vulgo dicitur Salmann. Das Wort wird von Schmeller erklärt wie folgt. „Ein achtbarer, freier oder adeliger Mann, der als dritte Hand die Einantwortung eines geschenkten oder verkauften Gutes aus der Hand des Gebers in die des Empfängers rechtskräftig und feierlich vollzog.

[2]) Ebend.

[3]) Ebend. nr. 180. Mairhofer liefert in seinem Urkunden-Buche eine Menge solcher Fälle, wo Güter gegen jährlichen Zins überlassen wurden. So nr. 127, 129, 154, 158, 169, 170 etc.

[4]) Unter Precaria verstand man nach Du Cange ein Uebereinkommen, vermöge welchem Jemand von Besitzungen, die er einer Kirche schenkte oder überliess, den lebenslänglichen Nutzgenuss sich vorbehielt. In Urkunden steht dafür das deutsche „Bede“, petitio, vectigal. Der Vorbehalt auf Lebenszeit des Schenkenden, oder auch noch für die Lebenszeit des Sohnes hiess „auf ein oder zwei Leiber.“

Weise, wie es mit den Precarien geschah, ihre Landgüter von grösserem oder kleinerem Umfange, mit Vorbehalt des Eigenthums oder Dominiums, gegen Zinszahlung oder Leistungen, oder gegen beides zugleich an freie oder unfreie Bauern auf eine gewisse Zahl von Jahren, oder auf Lebenszeit, oder wie es auch nach und nach geschah erblich ablassen. Und so war man bei der Einführung des auf Uebereinkommen mit den Grundeigenthümern beruhenden Colonates, oder bei der Verleihung der Baurechte, wie man in Deutschtirol den Colonat nannte, angelangt.

Die Precarie hatte aber noch in anderer Weise zur Förderung der freiheitlichen Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse vortheilhaft beigetragen. Durch die Precarie traten jene Freien, welche sich den Nutzgenuss von den an Kirchen und Klöster geschenkten Gütern auf Lebenszeit gegen Zinszahlung vorbehielten, in ein Verhältniss zinspflichtiger Abhängigkeit. Die Leistungen von Zins und Abgaben an einen Herrn war aber mit dem alten Begriffe von Freiheit unvereinbar und galt als Beeinträchtigung derselben. Die Freien stiegen daher durch die Precarie auf eine Stufe herab, welche sie den Unfreien näher brachte und den Unterschied zwischen diesen und ihnen bedeutend abschwächte. Das war aber für die Entwickelung des Colonen-Verhältnisses schon wegen der Aehnlichkeit von grossem Vortheile.

Nun dauerte es in Tirol nicht lange, bis wir die Bauleute (Colonen) nicht nur in vertragsmässigen Verhältnissen zu ihren Grundherren, sondern auch auf dem Wege zur Erwerbung von Eigenthum an Vermögen und Grundbesitz erblicken. Die Stadien, welche diese Entwickelung durchlief, waren, um mit einem Ueberblicke der Darstellung vorzugreifen, folgende.

Den Reigen eröffnete die Verleihung der Baurechte an unfreie Bauern d. h. die Verleihung von herrschaftlichen Gütern an Hörige mit dem Rechte, diese Güter gewöhnlich auf Lebenszeit „zu bauen" (colere und possidere), aber analog mit der Precarie gegen vertragsmässig bestimmte Abgaben an Bodenerträgnissen, und mit Vorbehalt des vollen Grundeigenthums von Seite der Herrschaft. Die nächste Phase bestand in der Uebertragung der Baurechte nicht etwa auf die Lebenszeit, sondern erblich im directen Mannsstamme des erstbetheiligten Baumannes (des hörigen Colonen) ein Verhältniss, das als Erbpacht, richtiger Erbbaurecht, bezeichnet werden kann. Damit war der entscheidende Schritt in der freiheitlichen Entwickelung der bäuerlichen Bevölkerung gethan; denn durch die Erblichkeit der Baurechte gelangten die Bauleute zu dem für ihre Familie stän-

digen Besitz des ihnen anvertrauten Grundes und Bodens, dessen Produkte, mit Ausnahme der an den Grundherren abzuliefernden Giebigkeiten, ihr Eigenthum wurden. Damit war ihnen die Möglichkeit geboten, ein nicht unbedeutendes Vermögen (peculium) zu erwerben, welches sie auf Witwen und Kinder zu vererben berechtigt waren. Daran knüpfte sich die weitere Möglichkeit, Baurechte auch durch Kauf an sich zu bringen, sowie das Recht, die ihnen übergebenen Baurechte auch zu verkaufen. Der Grundherr behielt sich in diesem Falle das Vorkaufsrecht vor. Wollte er aber keinen Gebrauch davon machen, so gestattete er dem Baumanne, sie zu verkaufen an wen dieser wollte, jedoch nur innerhalb seiner Genossenschaft an einen Mann, der dem Eigenthümer genehm war, und die Bürgschaft für die richtige Bezahlung des Zinses bot[1]).

So wie ihnen das Recht gewährt war, die Baurechte zu verkaufen so stand es ihnen auch frei, dieselben an den Grundeigenthümer zurückzugeben. Mit dieser Verkaufs- und Auflassungs-Befugniss stand das Recht der Freizügigkeit des Colonen in enger Verbindung. Wir sehen somit den Baumann an einer Gränze angelangt, wo ihm zum Eintritt in den Stand der vollen Freiheit und Ebenbürtigkeit mit den Freigebornen nichts mehr fehlte, als der Besitz eines unabhängigen Landgutes.

Wie nun dieses Vorrücken der Colonen oder Bauleute bis zu der bezeichneten Gränze thatsächlich vor sich ging, welche Förderungen und zeitweiligen Zurückstauungen der Entwickelungsgang von der Mitte des 12. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts erfuhr, soll im Folgenden urkundlich nachgewiesen werden.

Solange jener Geist, der zu Vermächtnissen und Schenckungen an Kirchen und Klöster antrieb, lebendig und thätig war, sehen wir, wie neben der Verleihung der Baurechte an Colonen, die Precarie oder die leibgedingsweise Ueberlassung der geschenkten Güter an die Wohlthäter vorherrschte. Als aber jener Geist zu erlöschen begann, verlor sich mit ihm auch die Precarie. Da nun aber die Precarie das mass- und formgebende Vorbild für die Verleihung der Baurechte war und blieb, so erscheint es angezeigt, dieselbe noch etwas näher zu betrachten.

---

[1]) Hans Geltinger von Varn bekennt, von dem Propste Niclas von Neustift den Hof Colles zu Varn für sich und seine Erben zu rechten Baurechten erhalten zu haben. „Wär aber, dass ich oder meine Erben die vorbeschriebenen Baurechte verkaufen wollten, so sollten wir sie dem Stifte zuerst anbieten; kaufen sie mit uns nicht, so mögen wir unsere Baurechte verkaufen, wem wir wollen, doch einem, der dem Gotshaus füglich zu einem Baumann, und da sie ihres Zinses gewiss seien.“ (Mairhofer nr. 588.)

Was die Bedingungen betriff, unter denen die leibgedingsweisen Ueberlassungen stattfanden, so geschahen die meisten auf Lebenszeit des Wohlthäters[1]). Dabei findet sich manches Mal die ausdrückliche Klausel, dass nach dem Tode des Wohlthäters, mag er Kinder hinterlassen oder nicht, das Gut unbeirrt an das Stift zurückzufallen habe[2]). Nicht weniger erstreckt sich diese Ausschliessung auch auf die hinterlassene Witwe und auf die anderen Erben[3]). Dagegen dehnten die Wohlthäter öfter die Precarie oder das Leibgeding auf zwei oder drei Leiber aus z. B. ausser dem Geber auch auf dessen Söhne, aber nicht weiter[4]), auf dessen Gattin und Brüder[5]); hie und da wurde es, vielleicht nur ausnahmsweise, den Ascendenten z. B. Vater und Mutter bewilligt[6]).

Diejenigen, denen die Precarie zu Theil wurde, behielten sich öfter das Recht vor, die Zeit, für welche sie nachgesucht war, abzuändern, indem sie freie Hand haben wollten, das Gut auch früher, noch während ihres Lebens, ganz und ohne Vorbehalt dem geistlichen Stifte abzutreten[7]), wobei nicht selten weitläufigere Verhandlungen stattfanden.

Auch bezüglich der Personen, für welche das Leibgeding Anfangs nachgesucht worden war, geschahen Abänderungen[8]). Der jährlich bedungene Zins bestand meisten Theils in Geld, aber auch in anderen Giebigkeiten, z. B. in Getreide[9]); auch gab es Fälle, wo gar kein Zins verlangt wurde[10]).

Man würde sich indess täuschen, wenn man glauben wollte, die Geschichte der Precarie sei immer einfach und ohne Schwierigkeit abgelaufen; sie unterlag nicht selten heftigen Anfeindungen. Da die vereinbarten Bedingungen in der Regel erst mit dem Tode des ersten Wohlthäters, manches Mal erst nach dem Ableben seiner Gattin oder Söhne erfüllt werden sollten, so traten nicht selten bis dahin Zwischen-

---

[1]) Die Beispiele sind zahlreich, um nur auf einige hinzuweisen bei Mairhofer in den Nummern 127, 154, 160, 163, 164, 169, 172 u. s. w.

[2]) Ebend. nr. 158. [3]) Ebend. nr. 285. [4]) Ebend. nr. 154.

[5]) Ebend. nr. 187. [6]) Hormayr. Beiträge, Urkunde nr. 81.

[7]) Mairhofer nr. 176, wo auch die Verhandlungen mit Irmengart zu finden, die gepflogen wurden für den Fall, dass sie ganz in das Kloster übersiedeln wollte.

[8]) Ebend. nr. 187.

[9]) Das gewöhnliche waren 12 nummi, jedoch nach dem grösseren oder kleineren Umfange des geschenkten Gutes auch mehr oder weniger. Die Giebigkeiten bestanden meist in Getreite, Wachs, Pfeffer etc.

[10]) Diese Fälle waren selten, und wurden durch besondere Umstände und Verhältnisse motivirt.

fälle ein, welche die Erfüllung zu vereiteln drohten. Das eine Mal traten die Kinder gegen das Vermächtniss der Aeltern auf [1]), oder es thaten dies die Verwandten, welche sich in ihrem Erbe verkürzt glaubten [2]), oder es änderten selbst diejenigen, die bei der Uebergabe ihrer Güter den lebenslänglichen Genuss sich vorbehalten hatten, ihre Gesinnung und wollten von dem Leibgedings-Vertrage nichts mehr wissen [3]). In allen diesen Fällen trat gewöhnlich eine eigenmächtige Occupation der betreffenden Güter ein, die erst auf dem Wege eines neuen Uebereinkommes und einer Abfindung zwischen den streitenden Parteien beglichen werden konnte [4]).

Was nun den eigentlichen Colonat, oder wie er in Deutschtirol genannt wurde, die aus der Initiative der Grundherren hervorgehende Verleihung der Baurechte, welche im Gegensatze zu den Leibgedingen, die aus freien Besitzern halbunfreie erzeugten, den Uebergang der Masse unserer bäuerlichen Bevölkerung zum freien Bauernstande vermittelten, anbelangt, so soll dieselbe nach Rapp einen sehr frühen Ursprung gehabt haben [5]). Allein nachweisbar begegnen wir ihrem ersten Vorkommen nicht vor dem 13. Jahrhunderte und zwar in Klosterurkunden [6]). Auf landesfürstlichen Besitzungen sollen nach Angabe des Schatzarchivs-Repertoriums die ersten Fälle von Baurecht-Verleihungen unter dem Grafen Meinhard vorgekommen sein [7]). Das Urkundenbuch des Klosters Neustift erwähnt der ersten zum Jahre 1277 [8]). Wälschtirol war in dieser Beziehung voraus; denn die dort üblichen Erbzins-Verleihungen (locazioni perpetue) finden

---

[1]) Mairhofer nr. 169 und 189, wo Agnes, die Tochter der Omenia, gegen die Schenkung der Mutter auftrat. Sie hatte in der Zwischenzeit geheiratet, und wurde wahrscheinlich von ihrem Manne zum Widerspruche bewogen

[2]) Ebend. nr. 279.

[3]) Ebend. nr. 191. Hiltepurgis von Natz hatte ihren Sohn Wilhelm „infra annos discretionis constitutum“ mit zwei Grundstücken dem Kloster Neustift geschenkt. „Sed idem Wilh. circiter tertium decimum annum aetatis agens, de vita regulari se emancipavit, et tam ipse quam mater bona ecclesiae collata sibi usurpaverunt.“

[4]) Sind zu vergleichen die soeben citirten Urkunden.

[5]) Rapp l. c. III. 80—82.

[6]) In einer Urkunde des Stiftes Marienberg bei Goswin (p. 46—47) zum Jahre 1212 übergibt der Abt Johann einem Manne Azilo einen Hof „perpetuo colendum“.

[7]) Die ältesten Bau- und Erbrecht-Verleihungen erscheinen in dem Schatz-Archivs-Repertorium III. p. 1685 und p. 1705—1710 unter dem Grafen Meinhard 1275 ehe er Herzog wurde.

[8]) Mairhofer nr. 305, Locatio domus sitae juxta monasterium novecellense p. 187 — nr. 806 locantur domus, area et agri adjacentes, ibid. an. 1277.

wir in Tridentiner Urkunden schon zur Zeit des Bischofes Salomon (1177—1183)[1].

In Betreff der Zeit, auf deren Dauer die Baurechte dem Colonen d. i. dem Baumanne übertragen wurden, hing die Bestimmung zuvörderst von dem Gutdünken des Grundeigenthümers ab, oder auch von dem Uebereinkommen Beider. Die ersten Verleihungen mögen zeitweilige gewesen sein; wir finden solche auf 3, 4, 5 und 10 Jahre und wohl auch auf Lebenszeit des Baumannes. Zu diesen letzteren müssen auch diejenigen gezählt werden, über welche die Verleihungs-Urkunden keine Zeitbestimmung enthalten[2].

Doch neben diesen zeitweiligen Verleihungen finden wir auch schon Beispiele von Erbpacht oder, wie die Tiroler-Urkunden den Begriff richtiger bezeichnen, die Verleihung der Baurechte mit dem Erbrechte (jus colonatus cum jure hereditario)[3]. Bald werden diese allgemeine Norm, und die zeitweiligen Verleihungen Ausnahme. Das Erbrecht unterlag aber mehrfachen näheren Bestimmungen, Beschränkungen und auch Ausdehnungen.

In der Regel war die Nachfolge in Erbbaurechte auf die männliche Nachkommenschaft beschränkt[4]; daher auch jede Uebertragung der Baurechte durch den Baumann auf Verwandte oder andere Erben ohne ausdrückliche Bewilligung des Grundherrn verboten[5]. Doch fanden schon frühzeitig Ausnahmen von dieser Regel statt. Ein in-

[1]) Rapp a. a. O. p. 81 nota 42 nach Bonelli.

[2]) Einige Belege mögen genügen: 1279 verleiht der Propst Ingramm von Neustift dem Bertold von Choflach „praedium Hohenwart ad 3 annos jure coloni tenendum". — Ein Beispiel von Verleihung auf 4 Jahre, — auf 10 Jahre, — auf Lebenszeit, — ohne Zeitbestimmung bei Mairhofer nr. 329, 367, 319; 484, 326.

[3]) Die Formeln der Erbpacht-Verleihungen lauteten: Abbas Chunradus curiam Azilo et post eum toti suae masculini sexus posteritati perpetuo colendam concessit. (Goswin p. 46.) — Locantur domus, area et agri adjacentes Bertholdo suisque filiis et eorum heredibus et non aliis etc. (Mairhofer nr. 306.) — Ingrammus praepositus Novecellenses . . agros Alberto et posteris suis in perpetuum contulit. (Ebend. nr. 337.) — Im Jahre 1326 schon in folgender veränderter Form: Chunt sey getan, das ich Meusenreiter von Welsberg han empfangen vnd bestanden mir vnd allen meinen erben vnd brüdern vnd iren erben, Sünen vnd Töchtern, von Berchtold Brobst ze der Newenstift iren Mairhof ze Taisten. (Ebend. nr. 470.)

[4]) Siehe das Citat aus Goswin Note 3.

[5]) Bei der Erbpacht-Verleihung an Ekkehard (Balistario = Bogenschütz oder Geschützmeister) erklärte der Propst Heinrich von Neustift, dass Ekkehard keine Erlaubniss habe, den Hof weder bei seinen Lebzeiten noch testamentarisch nach seinem Tode Freunden oder anderen Erben zu überlassen „sine speciali licencia aut gratia nostra." (Mairhofer nr. 241.)

teressantes Beispiel findet sich zum Jahre 1277. Nach dem Tode eines gewissen Berchtold, Baumann eines Hofes in der Nähe des Klosters Neustift, wurden die Baurechte desselben Hofes auf die hinterlassene Witwe Diemud übertragen, ihre Tochter Oboldina aber von dem Erbrechte ausgeschlossen, weil sie schon vor dem Tode des Vaters bei zweimaliger Verehelichung mit fahrender Habe hinlänglich ausgestattet worden war. Hingegen gestattete das Kloster, dass nach Diemuds Tod ihr Enkel, gleichfalls Berchtold genannt, im erblichen Baurechte nachfolgen dürfe, wenn er, was zur Bedingung gemacht wurde, binnen zwei Jahren sich mit einem Weibe nach dem Rathe des Prälaten verehelichen werde. Unterlasse er das innerhalb der bezeichneten Frist, so erlösche das ihm in Aussicht gestellte Nachfolgerecht[1]). Später in den ersten Jahrzehenten des 14. Jahrhunderts finden wir die Erbbaurechte schon weit ausgedehnt. Im Jahre 1326 erhielt Heinrich Meusenreiter von Welsberg die Baurechte auf den Maierhof zu Taisten nicht nur für sich und seine directen Erben, sondern auch für seine Brüder und deren Erben, sowohl Söhne als Töchter[2]). Im Jahre 1330 verlieh König Heinrich seinem Hausschreiber auf Tirol, Albrecht und dessen Bruder Fritz, sowie allen ihren Erben, Söhnen und Töchtern, den Hof zu Aichach zu ewigem Baurechte mit der besonderen Zusicherung, dass er sie nie von dem Hofe entfernen werde „dieweiln si gute Bauleute sind“ d. h. so lange sie sich als gute Bauleute einstellen werden[3]).

Durch eine soweite Ausdehnung der erblichen Baurechte auf die ganze Verwandtschaft und Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes rückte der Besitz eines Pachtgutes wie von selbst dem Uebergang in ein freies Eigenthum nahe. Die Familie der Bauleute, durch Generationen auf demselben Gute sesshaft, erschien nach und nach in ihren eigenen Augen wie in denen der Aussenstehenden als verwachsen und erbgesessen auf dem Gute, und an das ursprüngliche Verhältniss mahnte nur noch die jährliche Giebigkeit, die aber bald selbst zur Verwischung desselben beitrug, da man gegen das Ende des 14. Jahrhunderts anfing, die Zinse und Giebigkeiten als einen veräusserlichen und verkäuflichen Gegenstand zu betrachten und zu behandeln[4]).

---

[1]) Mairhofer nr. 805. [2]) Ebend. nr. 470. [3]) Rapp l. c. 113—114.

[4]) Nicht blos die Baurechte zu verkaufen wurde den Bauleuten gestattet (Mairhofer nr. 583 im Jahre 1379; im 15. Jahrhunderte kommen die Fälle häufiger vor), sondern auch über die Giebigkeiten testamentarisch zu verfügen. (Ebend. nr. 677.) Da war der Begriff von grundherrlichem Eigenthume gegenüber dem Baurechtinhaber wohl schon verschwunden?

§. 5. Die Baurechte und das Landesrecht.

Beiläufig von dem Jahre 1330 an sehen wir sowohl bei der Verleihung von Baurechten als auch bei der Bestimmung der Bedingungen, z. B. in Betreff der Giebigkeiten und Leistungen, der Zinszeit, des Heimfalles und bei Streitigkeiten, die wegen Baurechte entstanden, eine Erscheinung zu Tage treten, die vor dieser Zeit niemals zum Vorschein kam, d. i. die Berufung auf das „Landesrecht." Wir begegnen in den Urkunden über Baurecht-Verleihungen von jetzt an der Erklärung der Bauleute, dass ihnen der Hof oder das Gut etc. „zu rechtem Baurechte nach Landesrecht" verliehen worden sei [1]); oder dass sie den Hof „zu rechtem Baurechte nach Landesrecht" bestanden haben [2]). Ebenso verpflichten sich die Bauleute, den festgesetzten Zins „zur rechten Zinszeit nach Landesrecht" zu geben [3]). Kamen Fälle vor, in welchen die Bauleute wegen Nichterfüllung oder Verletzung des Pachtvertrages ihres Baurechtes verlustig gingen, so mussten sie urkundlich bekennen, dass sie „nach Landesrecht von allen Baurechten verfallen seien" [4]). Mussten Streitigkeiten über zu Baurecht hingelassene Güter gerichtlich entschieden werden, so verlangte der Kläger „Rechtserkenntniss nach Landesrecht" [5]). Der streitige Gegenstand, Hof, Gut etc. wurde „an öffentlicher Schranne nach Landesrecht in Fürbann gethan" [6]) d. h. der bestrittene Gegenstand wurde gegen Kläger und Angreifer in den Schutz des Gerichtes genommen. Erging an den Richter von dem Gerichtsherrn die Aufforderung, einer Partei schnelles Recht zu ertheilen, so lautete der Ausdruck; Der Richter soll heute dem N. N. unverzogen (unaufgeschoben, ohne Verzug) Landrecht widerfahren lassen [7]). Kündigte ein Richter eine öffentliche Gerichtssitzung an, so that er kund und zu wissen, dass er „an dem gemeinen Landrechte", oder „an dem gemeinen Landgerichte sitzen werde" [8]).

---

[1]) Mairhofer nr. 481. [2]) Ebend. nr. 508. [3]) Ebend. nr. 683.

[4]) Die Baurechte gingen verloren wegen verweigerter Zinszahlung, wegen Verkaufes der Baurechte oder eines Theiles des anvertrauten Hofes ohne Bewilligung des Grundherrn. Ebend. nr. 485 und 784.

[5]) Ebend. nr. 588.

[6]) Ebend. nr. 588 und 614, „in Fürbann thun", nach Schmeller I. 242 (neue Ausgabe) die Erklärung wie oben im Texte.

[7]) Mairhofer nr. 687.

[8]) Ebend. nr. 691 und 717. — Der Fall, auf welchem sich unter nr. 691 bezogen wird, verdient nähere Betrachtung. Allerdings datirt die Urkunde aus einer Zeit, 1410, in welcher das Landrecht in Betreff der Baurechte schon ausgebildeter und geregelter war. Der Fall ist folgender. Das Kloster Neustift

Diese Berufung auf das „Landesrecht", nach welchem bei Verleihung von Baurechten, und überhaupt in Betreff der Pachtverhältnisse vorgegangen werden musste, berechtigt zur Annahme, dass das ganze Pachtwesen um diese Zeit an bestimmte, zu einem allgemein giltigen Rechte ausgebildete Normen gebunden wurde. Wahrscheinlich geschah dies unter Heinrich, dem Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten and Titularkönig von Böhmen (1310—1335); ich sage wahrscheinlich, denn urkundliche Beweise liegen dafür leider! nicht vor. Die Vermuthung gewinnt aber an Glaubwürdigkeit, wenn man erwägt, dass die Berufung auf das Landesrecht gerade unter diesem Landesfürsten ihren Anfang nahm, eine Thatsache, die doch ihren bestimmten Grund und Anlass haben musste; wenn man ferner erwägt, dass wir von Heinrich wirklich mehrere Akte legislatorischer Thätigkeit kennen [1]);

---

hatte einen Hof, der wegen der Todes des Baumanns völlig verlassen war. Da kam der Verwalter des Stiftes, „als Chunrad der Sträun zu Sterzing an dem gemain Landrechten sass" und that ihm „von gerichtswegen als einem gemain Richter" zu wissen, dass „der paumann tott, und niemand wär, der das gut pauen und wesentlich legen wollt, weder seine wirthin noch freynt, noch nyemand, damit dem Gottshaus seine Zins gefallen möchten;" das Kloster wollte es nicht gerne abschätzen und öde liegen lassen. Nun sei er, der Verwalter, an seines Herrn statt, und zeige sich öffentlich „zu der Zeit und an der Stätte, da man nach den Landesrechten pilleich an soll heben (d. i. Klage vorbringen) um samleich guet, das grunt und boden antrifft;" er hiess berufen, ob des Baumann Wirthin, die noch im Leben, Erben oder Gelter da wären, und sich des Guts und Baurecht unterwinden wollten zu bauen und zu verwesen, und sich auch Gut zu machen zu Bauleuten nach der Grafschaft Recht von Tirol; dem wollte er es gern wieder folgen lassen, als sittlich und gewöhnlich ist, und als unsers gnaedigen Herrn Landesgesetz stat und innehat der Grafschaft zu Tirol."

[1]) Man kennt von ihm Verordnungen über die Saline in Hall; sie sind unter dem Titel: „Freiheiten und Rechte des Amtes zu Hall", und: „Vermerkt die Ayd der Amptleut, wie sie alle und jeder besunder sein Amt versorgen solle" in dem liber officii Salin. Hall. verzeichnet. Man kennt ferner von ihm eine Verordnung über die Münze zu Meran, als er den zwei Goldschmieden, Cunlin und Aechter, die dortige Münz- und Wechselbank auf 8 Jahre gegen 200 Mark Berner Pachtzins verlieh. (Bergmann, Untersuchungen über die Münze zu Meran und Hall in Tirol, 118. Band der Wiener Jahrbücher der Literatur.) Man kennt Verordnungen über die Leih- und Wechselhäuser zu Bozen und Sterzing (Hormayrs sämmtliche Werke II., Urkunde nr. 59. Für Sterzing: Rapp III. p. 74 Anmerkung 108 und Chmel, der österreichische Geschichtsforscher II. 859.) — Man kennt insbesondere seine Rechtssatzung, welche bestimmte, wie bei Ueberführung und Verurtheilung schädlicher Leute (Maleficanten) vorgegangen werden sollte, eine Rechtssatzung, über die Heinrich, wie er versichert, „mit vnserm weysen vnd getrewen rate vnd mit vnsern dienstlewten vberall ze rate

dass er den Bauleuten gewogen war[1]); und dass er wegen der vielen gegenseitigen Beziehungen der tirolischen und baierischen Bewohner des Unterinnthales[2]) im Jahre 1312 mit dem Herzoge Rudolf von Baiern die Errichtung eines Schiedsgerichtes verabredete, vor welchem neben Edlen und Unedlen und neben Bürgern der Städte auch „die bawleut oder swie si genant sind" ihre Zwiste und Streitigkeiten austragen könnten[3]). Diese Erwägungen lassen es nicht unglaubwürdig erscheinen, dass Herzog Heinrich auch zur Regelung des Pacht- oder Baurechtwesens Verordnungen erlassen habe, durch welche die Verleihung der Baurechte und alle dieselben betreffenden Angelegenheiten einem allgemein Landesrechte unterstellt wurden[4]).

Die Veranlassung hiezu mag der Umstand gegeben haben, dass die Verleihung der Baurechte bis dahin als reine Privatsache zwischen dem Grundherrn und dem Baumanne betrachtet, und höchstens in Beisein von einem Paar oder mehreren Zeugen, abgethan wurde, dass ferner das Ausmass der Zinse, Giebigkeiten und Leistungen lediglich von der Billigkeit oder Unbilligkeit, und nicht selten von drückender Willkühr des Grundeigenthümers abhing. Von welcher Beschaffenheit die Zinse, Giebigkeiten und Leistungen der Bauleute, sowohl von Seite ihrer Billigkeit als auch von Seite ihrer Unbilligkeit betrachtet, waren, mag folgende Darstellung zeigen.

---

sein worden, daz wir in vnser herrschaft veberall sogethaner recht seczen vnd bestetigen wellen.‹ (Chmel a. a. O. p. 358. Hormayr, Beiträge p. 399.)

[1]) Die Chronik von Georgenberg liefert Beweise. Im Jahre 1316 verbot Herzog Heinrich dem Richter zu Hall, auf das Klostergut zu Arzl eine höhere Steuer zu legen als die gewöhnliche, ›die man Vns geit ze Voitsrecht, vnd sunderlich die Stewr, die der paumann solt geben von seinem leibe, die lazze auf das guet nicht legen, dieweil der paumann vnser nicht ist.‹ p. 268 nr. 59. — Im Jahre 1325 befahl er, dass, wenn auf Georgenbergs Leute oder Güter eine Steuer gelegt werde, der Amtmann des Klosters dabei sein solle zur Ueberwachung der gleichen Vertheilung. ›Wir wollen auch, dass der, so in irem prot dienende ist, der Steuer überhebt sei.‹ p. 273—274. — Ebenso verordnete er, dass die Leute des Gotteshauses Georgenberg nicht verhalten sein sollten, ihre Zinse in dem fürstlichen Kasten zu Friedberg in ›gehauftem‹ sondern im ›gestrichenen‹ Maasse abzugeben. p. 274 nr. 72.

[2]) Wie bekannt, kamen die Gerichte Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel erst unter Maximilian zu Tirol.

[3]) Urkunde dd. Hall 20. October 1312 in Chmels österreichischem Geschichtsforscher l. c. 356 etc.

[4]) Unter dieser Voraussetzung gewinnt die oben S. 557 mitgetheilte Note 8 Bedeutung, indem der Verwalter des Klosters Neustift erklärt: er wolle das verlassene Gut einem Baumann übergeben, ›als (wie) unsers gnädigen Herrn Landesgesetz der Grafschaft Tirol innehat.‹

In der Regel waren die Bedingungen, unter denen die Baurechte verliehen wurden, zumal auf Seite geistlicher Stifte, milde, und nach der Grösse und Qualität des Erträgnisses von Grund und Boden mit billigem Massstabe bemessen. Die jährlichen Zinse bestanden in Geld[1]), in Naturalgiebigkeiten[2]) oder auch in beiden zugleich[3]); ferner in Leistungen und Diensten[4]). Nicht selten wurde der Betrag des Zinses gar nicht näher bezeichnet, sondern als gebräuchlich und bekannt vorausgesetzt[5]).

Unter diesen billigen Bedingungen stossen wir aber auch auf Fälle, wo entweder harte Gewohnheitsrechte gegen Bauleute in Geltung waren, oder wo sie und ihre Güter stark belastet zu sein

---

[1]) Der Zins in barem Gelde wechselte, nach Neustifter Urkunden, zwischen 18 Kreuzern und 80 nummi (denarii = Zehner) und zwischen 1 und 12 Pfunde Berner.

[2]) Die Naturalabgaben waren verschiedener Art; sie bestanden in Oel (das Mass mit dem Worte „Galeta" bezeichnet), Obst, Pfeffer, Wachs, Getreide, Wein (bemessen nach Fuder, Ürn, oder auch nach der Hälfte des ganzen Erträgnisses). Das Mass für trockene Früchte war das Star und die Mutt. Aus dem Thierreiche wurden Lämmer, Eier, Speck u. s. w. abgegeben.

[3]) Unter den Zinsen, welche aus Geld und zugleich aus Naturalabgaben bestanden, werden z. B. genannt ein Lamm und 20 Solidi; 1 Ürn Clausener Wein und 10 Pfd. Berner; 1 Mutt Getreide und 1 Pfd. Berner.

[4]) Was die Leistungen und Dienste betrifft, so bestanden sie in Handarbeit, in Hand- und Spanndiensten, in Tagwerken. Einem gewissen Heimo überlies das Kloster Neustift den Zehenten von einigen Huben zu Pfalzen erblich für alle seine Nachkommen mit der Verpflichtung, dass er als „pergamentarius" Pergamentfabrikant, sowie auch seine Erben jährlich 12 Pergamente an das Kloster abliefern, und überdiess aus rohen Häuten, die ihm vom Stifte zugewiesen wurden, Pergamente für den Propst und das Kloster verfertigen sollte. (Mairhofer nr. 280.) Der „balistarius" Ekkehard erhielt einen Pacht zum Lohne seiner geleisteten „Dienste" mit der Verpflichtung, dieselben ferner zu leisten. Die Dienste werden nicht näher bezeichnet, waren aber ohne Zweifel „Dienste" des Schutzes und der Vertheidigung. (Ebend. nr. 241.) Was die Hand- und Spanndienste und die Tagwerke betrifft, so werden dieselben am anschaulichsten in jener Kundschaft bezeichnet, welche über die Dienstleistungen erhoben wurde, zu denen die im Gerichte Neuhaus bei Terlan gesessenen Bauleute dem Könige Heinrich verpflichtet waren. In dieser Kundschaft werden zuerst jene aufgezählt, denen die Einhaltung der Brücken oblag; dann jene, die mit den Ochsen, welche sie vom Herzoge Meinhard her auf ihren Höfen hatten, dienen sollten; drittens jene, welche mit Wagen zu dienen verpflichtet waren; ferner die Bauleute, welche im Amte zu Neuhaus Tagwerke verrichten mussten; desgleichen die Bauleute von Nals und von Andrian, die mit Wagen oder mit Wagen und Tagwerk Dienste zu leisten hatten. (Rapp l. c. p. 106—118.)

[5]) „Census annuus consuetus." In zwei Urkunden findet sich dabei der Zusatz: X librae veronens. parvulor. was zur Annahme berechtigt, dass die 10 Pfd. Berner der gewöhnliche Jahreszins waren.

schienen. Einen Fall der ersteren Art finden wir in der Geschichte des Klosters Sonnenburg, und zwar in jenem Zinse, den der Maierhof zu Enneberg liefern musste[1]), und zwar in jener drückenden Mortuar-Abgabe, über welche oben[2]) Mittheilung gemacht wurde. Beispiele über starke Belastung der Güter der Bauleute lieferte selbst das sonst mild verfahrende Kloster Neustift. Die Brüder Gotschelin und Heinrich von Stufels und ihre Schwester Maria mussten für den Hof zu St. Quirin in Lajen dem Kloster jährlich zinsen 4 Mutt Roggen[3]), 1 Mutt Weizen, 1 Mutt Gerste, 5 Galveias[4]) Bohnen, 5 Galveias Hirse, bei der Ernte 3 Weizenbrode, um Weihnachten 3 Hühner, 30 Eier und 3 Fleischstücke[5]). Zu Ostern 1 Lamm und 1 Böcklein, 30 Eier[6]) und für die Reise 20 Denare[7]). Oswald von Puniglait zinste an dasselbe Stift jährlich die Hälfte des Weines und 5 Ürn Zinswein von seinem Antheile und zwar „guten Weines Vorlass nicht Torklar[8]); 1 Schwein oder 3 Pfd. Berner, 1 Kitz, 1 Lamm und 30 Eier, 4 Hühner und 40 Eier, 4 Schweinfläsch[9]), 200 Quitten und 10 Freisinger Aepfel[10]). — Niklas von Soppont zinste für den Hof Solär in Colfuschg 3 Centner (Eisengewicht) guten, ungerahmten[11]) Käs, der Kaufmanns Gut sei[12]).

[1]) Siehe oben S. 359 Anmerkung 6. [2]) Ebend. S. 368.

[3]) „4 modios Siliginis.“ Siligo bezeichnete ursprünglich eine Art des feinsten Weizens, später den Roggen (Du Cange) wie das italienische „segala“.

[4]) Galveia kennt Du Cange nicht, wohl aber einen „galetus“, ein Getreidemass. Durch Vermittelung meines Freundes, Anton Hundegger, Beneficiat in Klausen, erhielt ich eine höchst befriedigende Erklärung des Wortes „Galveia“. Joh. Bapt. Rifesser, Priester zu St. Ulrich in Gröden, ein gründlicher Forscher, schrieb am 16. December 1878 folgendes: „Galvei ist vielleicht Galfel, welches Maass den alten Leuten in Klausen gewiss bekannt ist. Dieses Maass für trockene Gegenstände hiess in Gröden cialvia (cia italienische Aussprache), in Fassa und Ampezzo calvia; in beiden letztgenannten Orten war calvia = $1/_2$ altes Star, in Gröden $7 1/_2$ Masel zu 20 Masel per Star.“

[5]) In der Urkunde „tres carnes“. Das Wort „caro“ = Fleisch wird nach Du Cange oft für einen Theil, und eben so oft für ein ganzes geschlachtetes Thier gebraucht. Welcher Art das Fleisch war, ist nicht gesagt.

[6]) 30 Eier mit dem Zusatze „varrlosunge“; — „triginta ova varrlosunge?“

[7]) „Pro itinere“ (Ganggeld?) unbestimmt welche Reise gemeint sei; vielleicht das Ganggeld für den die Zinse einhebenden Oekonom des Klosters.

[8]) Torklar = torculare der Ort, wo der Wein gekeltert wird. Der Sinn der Stelle dürfte sein, „Wein vom ersten Abzuge“, nicht sogenannter „Druck“.

[9]) Fläsch. von Flaisch — Fleisch. Nach Schmeller I. p. 797—798 bedeutet Fläsch im Dänischen und Schwedischen (fläsk) blos Speck; im Englischen flesh.

[10]) Mairhofer nr. 629.

[11]) d. h. zu dessen Bereitung der Rahm von der Milch nicht abgenommen worden war. [12]) Mairhofer nr. 769.

Welcher Art die Dienstleistungen der Bauleute unter gewissen Grundherren, oder wie man sie im 15. Jahrhunderte nannte, unter gewissen Gerichtsherren waren, zeigt ein Spruch vom Jahre 1430 über die Frage, „was die „Unterthanen“[1]) am Rodenecker Berge, dem Schlosse Rodeneck schuldig waren.“ Sie mussten, wenn am Schlosse gebaut wurde, Kalk, Steine und Sand zuführen, das Zimmerholz schlagen; in Kriegszeiten jede Nacht ihrer zwei im Schlosse wachen; bei ausbrechendem Kriege all ihr Vieh und sämmtliche bewegliche Habe in das Schloss bringen und dieses zu retten suchen. Sie durften weder Getreide, noch Vieh oder Hühner und Eier verkaufen, ohne es vorher der Schlossherrschaft angeboten zu haben, und zwar bei Strafe von 5 Pfd. Bernern, toties quoties, nur gegen Salz und Eisen, das man ihnen zubringt, mögen sie ihre Werthsachen hingeben. Sie mussten auch alle Arbeiten, die für das Haus erforderlich waren, verrichten, ausgenommen waren die Zufuhren von Brennholz, Wein und Mehl von der Mühle. Sie mussten ferner der Herrschaft im Gerichte (als Treiber?) jagen helfen; die Gefangenen bei deren Auslieferung an andere Gerichte bis an die Randler Brücke liefern, zu dieser Brücke die Ensbäume beistellen; die Wege zum Schlosse einhalten, zur Erntezeit die Garben von den Hofäckern, desgleichen das Heu und Gruemahd (Nachheu) von den Hofwiesen in das Schloss führen und dieselben Wiesen räumen und zäunen. Die Frohner mussten dem Schlossinhaber jährlich einen Tag arbeiten, sei es im Feld oder Wald. Die Bauleute waren verpflichtet, den Mist aus dem Schlosse in den Krautgarten, die Krautköpfe in das Schloss, die Kohlen zur Schmiede, und die Röhren zum Hausbrunnen fertig zu führen. Das Heu mussten sie auf eine Meile Weges vom Schlosse entfernt herbeiführen; Kraut und Rüben ausziehen, abschneiden und in das Haus liefern; der Bau und die Einhaltung der Schlossbrücke oblag ihnen[2]).

Diese Lasten ruhten auf den Bauleuten des Gerichtes Rodeneck noch im Jahre 1430; sie mögen in früherer Zeit noch drückender gewesen sein, was daraus hervorgeht, dass obige Leistungen das Ergebniss einer Vereinbarung, somit offenbar eine Erleichterung früherer Verhältnisse waren.

Es wird demnach, um auf die oben ausgesprochene Vermuthung zurückzukommen, kaum einem Zweifel unterliegen können, dass das

---

[1]) Aus dem Worte „Unterthanen“ klingt die spätere Zeit heraus, wo die Gerichtsherren und Gerichtsbezirke an die Stelle der Grundherrschaften traten.

[2]) Urkunde von 1430 im Schatz-Archive zu Innsbruck, Lade 131. — Ein Auszug im Repertorium IV. p. 115.

Verhältniss der Bauleute zu den Grundherrn, welches sovielen Schwankungen unterlag, und dem guten und bösen Willen der Letzteren einen so weiten Spielraum offen liess, von dem Herzoge Heinrich durch landrechtliche Bestimmungen geregelt wurde. Wir können nur unser Bedauern aussprechen, dass wir über den Inhalt dieser Bestimmungen nicht belehrt sind.

Wenn wir nun einen Blick auf den Entwickelungsgang, den der Colonat in Deutschtirol vom 12. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts genommen hat, zurückwerfen, finden wir den Gang in folgenden Ergebnissen gekennzeichnet. Von der blossen Uebertragung eines Gutes, Hube oder Hofes, an einen der unfreien Bauern gegen Ablieferung bestimmter Abgaben auf unbestimmte oder kurze Zeit schritt die Entwickelung fort zur Einführung des Colonates auf Lebensdauer; von da mit raschem Uebergange zur Erblichkeit der Baurechte, Anfangs in gerader Linie des Mannsstammes, bald mit Ausdehnung derselben auch auf Töchter und deren Descendenten, und schliesslich mit Ausdehnung des Erbrechtes sogar auf alle Seitenverwandten. Damit waren die Bauleute bei dem Besitze eines in ihrer Familie oder Verwandtschaft erblichen Gutes, Hofes oder Hube angelangt, der sich von dem Besitze eines freien Eigenthums nicht viel unterschied; denn der noch bestehende Unterschied musste um so nothwendiger vermindert werden, als der Pachtzins, mochte er in Geld oder Naturalien bestehen, bald nicht mehr als die alljährlich wiederkehrende Anerkennung des ursprünglichen Dominiums, sondern als eine von dem Besitze des Gutes getrennte und für sich bestehende Waare betrachtet wurde, die als verkäuflicher Gegenstand an Personen überging, welche nur das Recht auf die Waare kauften, und sie vielleicht wieder an dritte und vierte Hand veräusserten. Durch diesen sogenannten „Rentenkauf“, beziehungsweise „Rentenverkauf“ wurde jedenfalls das frühere Verhältniss zwischen dem Grundherrn und dem Baumann insoferne alterirt, als dieser jetzt im praktischen Verbande mit dem „Zinsherrn“, hingegen mit dem „Grundeigenthümer“ in mehr theoretischem Zusammenhange stand[1]).

---

[1]) Dass bei dem Rentenverkaufe der Grundeigenthümer sein grundherrliches Recht bis zu einem gewissen Grade veräusserte, geht daraus hervor, dass neben dem Rentenverkäufer, der allerdings das Eigenthum am Grundstücke mit allen daraus fliessenden Rechten behielt, der Rentenkäufer wegen der Rente, die er vom Grundstücke zu fordern hatte, an diesem auch ein unmittelbares Recht erlangte, besonders wenn zur grösseren Sicherheit der Rente das Grundstück dafür verschrieben wurde. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §§. 516 und 525. Aus dem Grunde dieser Doppelherrschaft erscheinen in der Tirol.

In dem oben gekennzeichneten Entwickelungsgange des Colonates auf dem Wege seiner Annäherung zu einer unabhängigeren Stellung der bäuerlichen Bevölkerung trat um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Störung ein, welche ihn nicht nur aufzuhalten, sondern auf seinen ersten Ausgangspunkt zurückzuweisen drohte. Dies geschah durch

§. 6. Die Landesordnung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts machte sich unter den Bauleuten eine Bewegung bemerkbar, die auf nichts Geringeres losging, als das Band, welches sie an die Grundherren knüpfte, theilweise gänzlich zu zerreissen. Der Ursachen dieser Erscheinung gab es mehrere. Im Allgemeinen die Lockerung der Abhängigkeit der Bauleute von den Grundherrn; dann das eben damals im Entstehen begriffene Tirolische Städtewesen; der Drang der bäuerlichen Bevölkerung nach einer gleichartigen Ausbildung eines geregelten Gemeinwesens, und besonders die Ereignisse, welche sich in der Schweiz zutrugen.

Das Entstehen der Städtegemeinden trug unstreitig viel zu der angedeuteten Bewegung bei. Die Städte bedurften des Zuflusses zahlreicherer Bevölkerung; sie erwirkten sich die Berechtigung, Leute, die vom Lande in ihr Burgrecht ziehen wollten, in ihren Schutz zu nehmen. Die Vortheile, welche gewährt wurden, wirkten anziehend auf die ländliche Bevölkerung, besonders auf diejenige, welche in minder günstiger oder in drückenderer Abhängigkeit von ihren Grundherrn lebte. Der Uebertritt in die Städte muss daher ein starker gewesen sein, auf was das um diese Zeit häufige Vorkommen der „Verödung" von zu Baurecht abgelassenen Höfen uud Huben deutet[1].

In den Urkantonen der benachbarten Schweiz regte sich eben damals das weltbekannte Streben nach Reichsunmittelbarkeit und Abschüttelung der habsburgischen Rechte. Die Begünstigung, deren sich

---

Landesordnung die Zinsherren häufig den Bauleuten gegenüber auf gleicher Linie mit den Grundherren, z. B. V. Buch cap. 21 „die Zinsleute sollen ihren Grund- und Zinsherrn gehorsam und gewärtig sein." Ebend. die Mahnung an die „Grund- und Zinsherrn", ihre Zinsleute gnädiglich zu halten.

[1]) Klagen über „Verödung" von Höfen finden sich bei Mairhofer in den Urkunden nr. 569, 571, 588, 614. Einige wollen die Ursache der Verödung ausschliesslich in der verheerenden Pest suchen, welche im Jahre 1348 derart unter der Bevölkerung aufräumte, dass z. B. im Vintschgau nur der sechste Theil der Bewohner übrig blieb. (Goswins Chronik von Marienberg im I. Bande der Ferdinandeums-Zeitschrift von 1825 p. 180—184.) Gewiss hatte die Pest ihren Antheil an der Verödung; die Landesordnuug von 1352 bezeugt aber, dass eigenmächtiges Wegziehen der bäuerlichen Bevölkerung von den Höfen die Schuld an derselben trug.

dieselben Kantone in ihrem Strebeu von Seite Adolfs von Nassau, Heinrichs von Luxemburg und Ludwigs des Baiers erfreuten, die Bildung ihres eidgenössischen Bundes, ihr Sieg bei Morgarten 1315 über den Herzog Leopold, die fortgesetzten siegreichen Kämpfe gegen den Herzog Albrecht, die Erweiterung ihres Bundes, der bis zum Jahre 1351 schon fünf Kantone umfasste, — alle diese mit dem Schimmer einer von siegreichen Bauern errungenenFreiheit und Selbständigkeit glänzenden Ereignisse konnten an ihren Standesgenossen in Tirol nicht unbeachtet und ohne Eindruck vorübergehen. Die Folge davon war eine gewisse Gährung unter der bäuerlichen Bevölkerung, deren Spuren wir in den Weisthümern entdecken, durch welche die schriftliche Fixirung der bäuerlichen Gemeinderechte gegen herrschaftliche Bedrückung und Willkühr angestrebt wurde; denn es muss doch einen bestimmten Grund und Anlass gehabt haben, dass die schriftliche Aufzeichnung der ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zwischen den ländlichen Gemeinden und deren Herrschaften eben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kommt[1]).

Diese Gährung in dem Bauernvolke in und ausser Tirol weckte die Besorgnisse der Grundherren; sie erblickten Gefahren für ihre Stellung und Rechte, besonders in dem Wegziehen der Bauleute von den Gütern eine Beeinträchtigung ihrer Interessen. Dem sollte abgeholfen, dem Emporstreben der Bauern ein Riegel vorgeschoben, ein Hemmschuh angelegt werden; und das geschah durch eine im Jahre 1352 von dem damaligen Landesfürsten, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem Gemahle der Margareta Maultasch, erlassene sogenannte „Landesordnung“. Durch diese sollten die Bauleute geradezu wieder in den Zustand der strengsten Abhängigkeit von ihren Grundherrn, ja fast unter die Willkühr derselben zurückversetzt werden.

Gegeben wurde dieses Gesetz auf Anregung des damaligen Lan-

---

[1]) Grimm kennt in dem langen seinen Rechtsalterthümern angehängten Weisthümer-Verzeichnisse nur 6 aus dem 13. Jahrhunderte; sie treten mit dem 14. Jahrhunderte zahlreicher auf. Von den bisher durch den Druck bekannt gegebenen Tiroler Weisthümern reicht nur ein Tegernsee'sches Verzeichniss von Gütern und Einkünften, welche das Kloster in Tirol besass und aus diesen bezog, in das Jahr 1242 hinauf. Die frühesten Tiroler Weisthümer datiren aus dem 14. Jahrhunderte: Telfs 1387; Pfans 1398; Trins 1411. Es darf angenommen werden, dass zumal bei den Gemeinden des höheren Oberinnthales Aufschreibungen ihrer Rechte und Pflichten schon früher vorhanden waren, indem sie sich in ihren im 15. Jahrhunderte verfassten Weisthümern auf Rechte und Gewohnheiten berufen, welche sie aus Meinhards Zeit hergebracht haben.

deshauptmannes, des Herzogs Konrad von Teck[1]), eines Mannes, dessen Gewaltthaten der Zeitgenosse Goswin von Marienberg mit düsteren Farben schildert[2]). Dieses Gesetz sprach nur die Rechte der Grundherren aus, schwieg aber von ihren Pflichten. Auf die seit langem schon in Erbrecht übergegangenen Baurechte, auf das Recht der Bauleute, ihre Baurechte verkaufen oder dem Grundherrn zurückgeben zu können, auf das implicite darin enthaltene Recht der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit wurde keine Rücksicht genommen, „denn in den Bauleuten glaubte der Fremdling von Teck nur die Leibeigenen seiner Heimat zu sehen“[3]). Unterstützt wurde der Vorschlag zu diesem Gesetze nicht nur, wie in der Einleitung hervorgehoben wird, von dem Geheimrathe des Markgrafen, dem Bischofe Marquard von Augsburg, von Heinrich von Annenberg und anderen markgräflichen Räthen, sondern auch von dem Bischofe Matthäus von Brixen, auf dessen „Willen, Rath und Gunst“ Markgraf Ludwig sich besonders beruft, und von den Gotteshäusern und Prälaten, geistlichen wie weltlichen, und von allen „ehrbaren Leuten“, die Eigenthum oder Urbar in Tirol hatten. Als Veranlassung bezeichnete der Verfasser des Gesetzes die grossen wegen der Pest im Lande entstandenen Gebrechen, denen zu gemeinsamen Nutzen und Frommen durch dasselbe abgeholfen werden sollte. Man verstand es also schon damals die wahren aber hartherzigen Absichten mit einem gefälligen, aber sehr fadenscheinigen Mäntelchen zu umhängen. Der von der Pest hergenommene Vorwand war dieses Mäntelchen; denn die von der Pest Dahingerafften bedurften keines Gesetzes, das ihnen das Weg-

---

[1]) Die Herzoge von Teck waren ein Zweig der Herzoge von Zähringen. Der Stifter der Seitenlinie, Adalbert, erscheint im Jahre 1186 nach dem Tode seines Bruders Berthold das erste Mal unter dem Titel eines Herzogs von Teck, einer Burg in den alpischen und neckargauischen Bezirken. Die Familie der Herzoge von Teck starb im Jahre 1439 aus. (Stälin, Württemberg. Geschichte II. S. 218 und 300—302.) Der obengenannte Herzog von Teck kam mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg in das Land, und war als Landeshauptmann bei der häufigen Abwesenheit Ludwigs dessen gewalthabender aber auch gewaltthätiger Stellvertreter.

[2]) Goswin schildert die Gewaltthaten dieses Mannes wie folgt: er erstürmte Städte und Burgen; das Schloss Burgstall zerstörte er von Grund aus, Greifenstein warf er nieder, und beugte mehrere andere Schlösser unter seine Herrschaft. Durch die baierischen und schwäbischen Fremdlinge, seine Günstlinge, die er mit sich in's Land gebracht, vollbrachte er zahllose Uebelthaten, verwüstete das Land, und es gab Niemanden, der es gewagt hätte, ein Wort dagegen zu sprechen. — Ermordet wurde er später von Schwiker von Gundelfingen. (Goswins Bericht in der Ferdinandeums-Zeitschrift von 1825, p. 136—138.

[3]) Rapp l. c. p. 76.

ziehen von den Höfen verbot. Die in Betreff der Bauleute festgestellten Bestimmungen der „Landesordnung" waren folgende; sie lauten wörtlich:

1. Alle Bauleute, die Uns oder anderen in Unserer Herrschaft ansässigen Grundeigenthümern gehören, sollen bei ihren Höfen und Gütern, seien es Zinsgüter oder andere, bleiben und von denselben nicht wegziehen ohne ihrer Herrn Bewilligung und ohne giltigen Grund.

2. Jeder Baumann soll seinem Herrn zinsen und dienen, wie dem Herrn dünket, dass das Gut es ertrage und auch der Baumann nach Vermögen leisten könne. Die Grundherren sind zu keinem anderen Nachlasse verpflichtet, als den der Markgraf in der früheren Handveste bestimmt hat[1]).

3. Zöge ein Baumann von seines Herrn Gut ohne dessen Bewilligung entweder zu einem anderen Herrn oder in ein anderes Gericht, so kann der Herr, den der Baumann verlassen hat, ihm nachfahren, und ihn von dem, zu welchem er übergegangen ist, zurückfordern; dieser muss ihn ohne Verzug entlassen. Weigert er sich, so verfällt er dem, der seinen Baumann zurückverlangt, so oft die Abforderung wiederholt wird, jedes Mal in eine Strafe von 50 Pfund Berner. Auf gleiche Weise kann er die Herausgabe seines Baumannes mittelst des Richters fordern, in dessen Gericht derselbe entflohen ist. Der Richter ist verpflichtet, ohne Widerrede den Flüchtling auszuliefern. Schlägt er es ab, so verfällt er der Herrschaft mit 5 Pfund Berner. Der Eigenthümer des Baumannes hat das Recht, auf diesen alsdann, ohne Rücksicht auf das Gericht, solange zu fahnden, bis er seiner mit Leib und Gut habhaft geworden und Schadenersatz von ihm erhalten hat. Dem Gerichte oder der Herrschaft ist der Eigenthümer darum nichts schuldig.

4. Wollte ein Baumann mit der Zinszahlung zurückhalten, mittlerweile aber seine Habe auf eines andern Herrn Gut, oder in ein anderes Gericht flüchten, so mag der Herr seinem Baumanne nachfahren, ihn an all seiner Habe, auf welchem Gute oder in welchem Gerichte er sie findet, pfänden und dieselbe heimführen oder heimtreiben ohne

---

[1]) Welche frühere Handveste ist wohl gemeint? Wir kennen von dem Markgrafen Ludwig nur eine frühere, in die Landesfreiheiten aufgenommene Handveste, nämlich die dd. München, Montag vor unser Frauen Lichtmess, 28. Jänner 1342 ausgestellte Bestätigung der Rechte und Freiheiten aller Gotteshäuser und Edelleute in der Grafschaft Tirol. Von Bestimmungen über das Verhältniss dieser zwei Stände zu ihren Bauleuten kommt aber darin nichts specielles vor.

demjenigen, zu welchem der Baumann seine Habe geflüchtet, oder dem Richter, in dessen Gerichte er auf dieselbe gegriffen hat, etwas zu entgelten; im Gegentheil, der Richter ist verpflichtet, ihm über sein Erfordern verhilflich zu sein.

5. Jeder Herr hat das Recht, seinen Eigenmann (Leibeigenen), auf welchem Gute er immer sitzt, zu den rechten Zielen abzufordern, und auf sein eigenes Gut zu versetzen, wenn er dessen bedarf; Niemand soll ihn daran hindern[1]).

6. Wer auf ledig gewordene Güter Erbrechte hat, soll seine Rechte fordern und vorbringen zu dreimal 14 Tagen[2]), sobald ihm der Herr, von dem das Gut herrührt, die Erledigung (Verödung) anzeigt, oder öffentlich von der Kanzel die Aufforderung verkünden lässt. Meldet sich kein Erbe, so mag der Herr das Gut als ein lediges verpachten oder leihen, wem er will. Wären aber Kinder oder Erben vorhanden, die zu ihren Tagen noch nicht gekommen, und haben sie Verwandte oder Freunde, so sollen diese das Recht der Kinder oder Erben fordern, wie vorsteht, und soll der Herr diesen das Recht leihen, bis jene zu ihren Tagen kommen. Melden sich aber weder Verwandte noch Freunde, so kann der Herr das ledige Gut hingeben, an wen er will[3]).

---

[1]) Dieser Punkt betraf Leibeigene, welche zu Lehen an andere Herren hingegeben waren. Siehe oben S. 518 etc.

[2]) »Ledig gewordene Güter« waren gewöhnlich solche, die entweder durch das Aussterben der Bauleute oder in anderer Weise »verödet«, d. h. verlassen waren. Die Form der Rechtsforderung war folgende. Vor dem Richter, in dessen Gerichte das verödete Gut lag, erschien der Grundherr entweder persönlich oder durch einen Procurator, und brachte den Fall in Form einer Klage vor. Nun sass der Richter öffentlich an der Stätte, wo das Gericht gehalten zu werden pflegte, zu Gericht, und liess durch den Frohnboten ausrufen, ob Jemand wäre, der auf die Baurechte oder auf das Erbrecht zu denselben einen rechtlichen Anspruch hätte, der sollte hervortreten; kam Niemand, so hielt der Richter Umfrage, was nun Rechtens sei? Es wurde die Antwort gegeben, die Sache sollte ruhen bis zum nächsten Rechtstage. Nach 14 Tagen, und wenn nöthig auch zum dritten Male fand derselbe Vorgang statt. Hatte sich auch zum dritten Male Niemand mit dem Rechtsanspruche eingefunden, so musste der Frohnbote zu 3 Stunden mit lauter Stimme rufen, und wenn keine Antwort erfolgte, bat der Kläger, der Richter sollte ihm die Baurechte auf das verödete Gut in »Fürbann« thun, d. h. mit Beschlag belegen und dem Grundherrn zur beliebigen weiteren Verfügung einräumen. Die oben S. 564 Anmerkung 1 citirten Urkunden enthalten solche Gerichtsverhandlungen.

[3]) Urkunde dd. Meran, Montag nach St. Erhardstag (9. Jänner) 1352. Sie findet sich in der Sammlung der Landesfreiheiten, die in Manuscript häufig vorhanden ist; abgedruckt bei Jakob Andre Brandis: die Landeshauptleute p. 72 etc. Innsbruck 1850; auch im Archive für Süddeutschland, I. p. 141 etc.

So günstig und von tiefem Rechtsgefühl geleitet, diese letzt angeführte Bestimmung der „Landesordnung" von 1352 lautet, so hart und drückend waren die früher citirten, die Bauleute betreffenden Verordnungen. Doch es nahte die Zeit, wo eine die historische Entwickelung berücksichtigende Gesetzgebung das Loos der Bauleute zu ihren Gunsten auf immer entschied; das war:

§. 7. Die Landesordnung des Herzogs Leopold von 1404.

Im Jahre 1363 ging Tirol an das Haus Habsburg über, und nun brachen für die Bauleute bessere Tage an. Schon Herzog Rudolf IV., der Tirol für sein Haus erwarb, ein noch junger Fürst, aber offenen Blickes für die Bedeutung der aufstrebenden Städte, die er ungewöhnlich begünstigte[1]), und nicht unbillig gegen das Streben der bäuerlichen Bevölkerung nach Verbesserung ihrer Stellung, öffnete dieser wieder den durch die Landesordnung des Markgrafen Ludwig versperrten Weg.

In der Bestätigung der für Innsbruck aus dem Jahre 1239 von dem Andechser Herzog Otto II, und für Hall aus dem Jahre 1303 von dem Herzoge Otto von Kärnten herrührenden Privilegiumsurkunden erneuerte er beiden Städten an der Spitze aller anderen Vorrechte jenes, welches ihnen gestattete, die vom Lande ihnen zufliessende Bevölkerung in ihr Bürger- und Stadtrecht aufzunehmen. „Wir geben ihnen, so lauten die Worte der Urkunden, die Freiheit und das Recht, aus allen unseren Leuten, seien sie unsere Eigen- oder Vogtleute oder hergekommene Leute, zu Bürgern aufzunehmen. Ebenso mögen sie in ihr Burgrecht aller anderen Gotteshäuser Leute, freie oder Vogtleute, wo und unter wem sie gesessen sind, zu Bürgern annehmen, ohne Irrung und Widerrede von unserer oder irgend einer anderen Seite." Dadurch war der bäuerlichen Bevölkerung der Uebertritt in die städtischen Gemeinden wieder eröffnet. Ob Herzog Rudolf dasselbe Vorrecht auch den Städten Meran und Bozen einräumte, ist aus den in der Chronik von Meran und in der von Mathias Koch im Nationalkalender für 1848 veröffentlichten Geschichte der Stadt Bozen nicht ersichtlich[2]).

---

[1]) Von ihm erhielten Innsbruck am 27. October 1363, Hall Tags darauf Bestätigung ihrer städtischen Rechte und Privilegien. Die Urkunde für Innsbruck bei Rapp a. a. O. nr. 30 im Anhange; die Urkunde für Hall im Stadtarchive. Der in der Urkunde vorkommende Ausdruck „Vogtleute" für Bauleute deutet auf einen nichttirolischen Verfasser, der als Notar im Gefolge des Herzogs sich befunden haben wird.

[2]) Die zwei in der Chronik von Meran p. 244 und 246 mitgetheilten Urkunden Rudolfs enthalten hierüber keine Bestimmung; auch Kochs Geschichte der

Durch die Ertheilung dieser Privilegien war die Freizügigkeit der Bauleute wiederhergestellt, und es beginnt eine mildere Gesinnung für sie bemerkbar zu werden. In dem Reverse, welchen Sigmund von Starkenberg dem Bischofe Ulrich von Brixen 1401 über die ihm anvertraute Pflege der Veste St. Petersberg im Oberinnthale ausstellte, musste der neue Pfleger sich verpflichten, die Leute nicht widerrechtlich mit anderen Zinsen und Diensten zu beschweren, als mit jenen, zu denen sie von Rechts- und alter guter Gewohnheit wegen verhalten seien, besonders sie mit dem Gerichte „bescheidentlich" zu behandeln, und in allweg gnädiglich zu halten[1]).

Auch das spricht für ein besseres Verhältniss, dass in dem langen Verzeichnisse von Höfen, Gütern und Zinsen und anderen Giebigkeiten, welche Heinrich von Rottenburg in Ulten, in Gries, zu St. Peter bei Bozen, zu Gargazon an den Münzmeister in Meran, Friedrich von Hauenstein, verkaufte, von Eigenleuten, Zins- oder Bauleuten, die etwa mit den Gütern an den Hauensteiner verkauft oder abgetreten worden wären, mit keinem Worte Erwähnung geschieht, obwohl dies in früherer Zeit bei Güterverkäufen oder Veräusserungen nie unterlassen wurde[2]).

Doch die glückliche Stunde schlug für die Bauleute im Jahre 1404, als Herzog Leopold IV.[3]) in seiner „Landesordnung" zum Schutze der Bauleute und ihrer Erbrechte und zur Verbesserung ihres Loses sowie ihrer persönlichen Freiheit die gerechtesten und wohlwollendsten Bestimmungen hinterlegte. Zwar wurde aus der Landesordnung des Brandenburgers der die Bauleute betreffende Theil fast wörtlich herübergenommen, aber in einem ganz anderen Geiste. Während die Landesordnung von 1352 nur Rechte der Grundherren, aber keine Rechte der Bauleute kannte, liess die Landesordnung des

---

Stadt Bozen im National-Kalender für Tirol auf das Jahr 1848 berichtet nichts davon, obwohl 8 Urkunden Rudolfs im Auszuge besprochen werden.

[1]) Urkunde dd. Innsbruck 25. Juli 1401 bei Brandis: Tirol unter Friedrich etc. p. 223.

[2]) Urkunde bei Brandis a. a. O. 5. October 1404 p. 288 etc.

[3]) Herzog Leopold IV., geb. 1371, der Zweite der 4 Söhne des am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold III., erhielt bei der am 30. März 1396 mit seinem älteren Bruder Herzog Ernst vorgenommenen Ländertheilung (die Herzoge Ernst und Friedrich [mit der leeren Tasche] waren noch minderjährig) Tirol und die Länder vor dem Arl (wie man damals alle vorderösterreichischen Länder bezeichnete) und blieb Landesfürst von Tirol bis 1406. In diesem Jahre trat er die Regierung Tirols und der Vorlande an den jüngsten Bruder Friedrich ab; er übernahm, da Wilhelm am 15. Juli desselben Jahres gestorben war, die Regierung der österreichischen Länder. Sein Todesjahr und Tag war der 3. Juni 1411.

Herzogs Leopold neben den Rechten der erstgenannten, auch den zweitgenannten und ihren herkömmlichen und verbrieften Rechten Schutz angedeihen. Darum verordnete sie: „Ein jeglicher Herr geistlich oder weltlich, soll seinen Baumann bei allen seinen Rechten halten, worüber er Briefe, Kundschaft oder Gewähr hat, sie seien geerbte oder gekaufte. Wollte aber ein Herr seinen Baumann hierin mit Neuerungen oder Eingriffen beschweren, so sollte diesen der Richter, unter dem er gesessen ist, bei seinen Rechten halten und schirmen.“

Die neue Landesordnung öffnete ferner den Bauleuten mehrere Wege, ihr Loos zu verbessern. Darum bestätigte und erneuerte sie das alte Herkommen, dass der Baumann sein Erb- oder Baurecht verkaufen, versetzen und verschaffen könne, wie es von Alter herkommen sei, doch mit Vorbehalt der Rechte und Zinse seines Herrn. Item, welcher Baumann einen Hof habe, von dem er keinen Wein als Zins gibt, auf diesem Hofe mag er Weingärten anlegen, so viele er will, doch seinem Herrn an Rechten und Zinsen ohne Schaden. Bei Elementarunfällen, wenn z. B. das Gut durch Lawinen oder Wasser verwüstet oder so sehr zerstört würde, dass Grund und Boden verloren ging, oder wenn Brand ohne Schuld des Baumannes dasselbe verheerte, so sollte der Richter, in dessen Gericht das Gut lag, mit Beiziehung dreier Männer und mit Wissen und Willen des Grundherrn den Schaden schätzen, und wie dann diese bei Treu und Eid erkennen „was Ablass der Herr dem Baumann thun solle, sei es auf Jahre oder auf Ewigkeit“, dabei soll es bleiben.

Wollte ein Baumann von dem Gute abziehen oder es aufgeben, so konnte er es thun, wenn er dem Herrn einen andern tauglichen, redlichen und genehmen Baumann an seine Stelle setzte. Der Abziehende war aber verpflichtet, auf dem Gute Alles zurückzulassen, was von Alters und Recht dahin gehörte. Wenn hingegen der Baumann ohne seines Herrn Wissen und Willen vom Hofe ein oder mehrere Stücke verkaufte, versetzte, oder einem anderen Baumanne, auch nur auf ein Jahr verpachtete, oder unter mehrere Erben vertheilte, so verwirkte er sein Baurecht, ohne dass dem Herrn aus den von dem Baumanne eingegangenen Verpflichtungen irgend ein Nachtheil erwachsen konnte.

Wenn ein Baumann ein Gut „ödete“ oder vernachlässigte, so sollte der Richter mit drei Gemeindemännern die Vernachlässigung beschauen, und den Schaden schätzen, der Baumann musste Ersatz leisten oder abdienen; auch war er verpflichtet, seinem Herrn, so oft

dieser es verlangte, die Briefe über sein Baurecht zur Einsicht zulegen[1]).

„Diese gesetzlichen Bestimmungen über den im ganze La verbreiteten Erbrechts-Vertrag (Erbpacht, Erbbaurecht), Rapp zu seinen Bemerkungen über den die Bauleute betreffen Theil der Leopoldinischen Landesordnung hinzu, waren so vollstän dass sie in den nachfolgenden Landesordnungen blos abgeschrie und nur mit wenigen Zusätzen vermehrt wurden"[2]). Man kann da die Landesordnung von 1404 als den Schlussstein betrach mit welchem die Gestaltung des Verhältnisses der Bauleute zu ih Grundherrn gekrönt wurde. Im wesentlichen war ihnen die Stellu welche sie bis zum Jahre 1352 auf dem Wege der faktischen E wickelung erlangt hatten, wieder eingeräumt und zwar unter Bürgschaft der Landesordnung gesetzlich eingeräumt. Auf Grundlage der nunmehr gesetzlich garantirten persönlichen Frei und der ebenso kräftig verbürgten Erblichkeit des Baurechtes kon zur Begründung eines möglichst unabhängigen Besitzthumes for baut werden. Diesem Streben kam sofort die Zeit auf mehr halben Weg entgegen. Die Ereignisse, welche sich an die Per des Herzogs Friedrich IV. (mit der leeren Tasche) knüpfen, tru zur Erhöhung der Bedeutung der Bauernbevölkerung und zu il Einführung in den Kreis der im Laufe des 15. Jahrhunderts in v facher Gliederung hervortretenden „Landstände" wesentlich Hierüber wird bei der Darstellung der Geschichte der politisch Stände d. i. der Landstände des Mehreren gehandelt werden.

Werfen wir noch einen Blick auf den wälschen Theil Landes Tirol, und vergegenwärtigen wir uns zur Ergänzung Bildes, wie sich die Colonats-Verhältnisse, oder, wie sie daselbst nannt wurden, die „Investiturae cum jure locationis perpetuae" die Erbpacht-Verleihungen ausgebildet haben.

§. 8. Die locazioni perpetue, oder der Erbpacht im italienischen Südt

Die Entwickelung und Ausbildung des Colonates bei den Lon barden wurde oben S. 545 erörtert. Der Colone besass die pers liche Freiheit verbunden mit der Freizügigkeit, übte die Rechte Freien, und war nur zu jährlichen, in der Regel vertragsmässig f gestellten Abgaben oder Dienstleistungen an den Grundherrn

[1]) Urkunde dd. Graz 28. October 1404 in den „Landesfreiheit Manuscript. — Rapp l. c. III p. 87 etc.

[2]) Rapp ebend.

pflichtet. Er befand sich überdiess in der Lage ein Vermögen, selbst Besitzthum zu erwerben, hing aber mit dem ihm zur Bearbeitung und Bewirthschaftung anvertrauten Gute von dem Eigenthümer in der Weise ab, dass ihm ohne dessen Zustimmung keinerlei Verfügung über dasselbe gestattet war.

Die Grundzüge dieses Verhältnisses finden wir genau wieder im italienischen Theile Tirols, wo der Einfluss longobardischer Bestimmungen sich geltend gemacht hatte. Der wälschtirolische Colone erscheint in der Zeit, aus welcher wir urkundliche Nachweise dafür haben, ebenfalls als persönlich frei; er empfängt von einem Eigenthümer ein Gut zu Erbpacht, welches ihm gewöhnlich mit der Formel: „investitur jure locationis perpetuae cum suis heredibus perenniter possidendum et habendum“, manches Mal auch mit einer sehr gesuchten Formel: „jure locationis in perpetuum donec mundus iste durabit“ übertragen wurde. Der Pächter trat sofort zu dem Eigenthümer in ein Vertrags-Verhältniss, in welchem der jährlich zu reichende Zins, gewöhnlich in Naturalabgaben, seltener in Geld, stipulirt wurde. Der Zinsfuss hiess: „fictus annue reddendus“)[1].

Ueber das Pachtgut stand dem wälschtirolischen Colonen, gleich dem longobardischen, kein Verfügungsrecht zu ohne Bewilligung des Grundherrn. In der Regel bildete das Verbot eine ausdrückliche Bedingung der Verleihung[2]). Bisweilen wurden im Vertrage diejenigen ausdrücklich genannt, denen auf keinen Fall etwas von dem Pachtgute überlassen werden durfte[3]), um jedem etwa an den Grundherrn gestellten Gesuche von vorneher den Weg abzuschneiden. Aus diesem Grunde wurden den Pächtern auch die Ehen mit leibeigenen Mägden verboten[4]), weil die Kinder (Erben) eines solchen Pächters der Mutter,

[1]) Nach Du Cange ist „fictus“ gleich „fixum“ = eine festgesetzte Abgabe. Der Italiener braucht das Wort heute noch in „fitto, affitto“ = Pacht, Pachtgeld, Miethe.

[2]) „Quicumque (partem) alienaverit, a jure suo decadat.“ (Codex Wang. nr. 268.) N. B. Hier sei bemerkt, dass der ganzen Abhandlung über den wälschtirolischen Colonat- oder das Pachtsystem die Urkunden des Codex Wang. zu Grunde gelegt sind. Man darf mit Recht annehmen, dass die Bestimmungen der Bischöfe von Trient für den ganzen italienischen Theil Tirols massgebend waren.

[3]) „Nec liceat, in extraneos episcopatui non subjectos, et maxime in Dalignienses alienare; quod si fecerint, a jure suo decadant.“ (Codex Wang. nr. 266.) Die Dalignienser waren die Bewohner des zu Bormio gehörigen Livinenthales, gegen welche die Bischöfe von Trient Ursache hatten, misstrauisch zu sein. (Kink im Codex Wang. p. 498.)

[4]) Quicunque illorum (es ist von mehreren Pächtern die Rede) vel suorum heredum alterius domini ancillas (in uxores) acceperint, in locatione nullum jus habeant. (Codex Wang. nr. 281, ebenso die nr. 247, 253, 261, 263, 264.)

und wenn sie Magd eines anderen Herrn war, diesem folgen mussten[1]). Ebenso verwirkte jener den Pacht, der sich unter die Herrschaft eines anderen Herrn begab[2]). Gleichfalls war verboten, den Erbpacht auf solche Erben zu übertragen, die von einem fremden Herrn abhingen[3]).

So beschränkt der wälschtirolische Pächter in dem Verfügungsrechte über das Pachtgut, und selbst in seinen persönlichen Rechten war, und so wenig er sich des Rechtes erfreute, seinen Pacht, gleich dem deutschtirolischen Baumanne, der seine Baurechte verkaufen durfte, auf gleichem Wege an andere zu übertragen[4]): so frei war er in Betreff der Beibehaltung oder Zurückgabe des Pachtes an den Grundherrn; dies hing fast von seinem Gutdünken ab; Beweis dafür sind die vielen Pachtverleihungen, in denen die Pächter erwähnt werden, welche früher den Pacht innegehabt hatten[5]).

Demnach scheint die Formel: investimus N. N. jure locationis perpetuae cum heredibus perenniter etc. kaum mehr als eine Redensart gewesen zu sein; und wir begegnen hier einem grossen, wesentlichen und nicht genug zu beachtenden Unterschiede zwischen den deutschtirolischen Erbbaurechten und dem wälschtirolischen Erbpachte, und finden in diesem Unterschiede die Quelle von Folgen, welche zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen in der socialen Entwickelung der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschtirol und Wälschtirol führten.

Der italienische sogenannte Erbpacht war im eigentlichen Sinne nichts anderes als ein zeitweiliger Pacht, dessen Dauer von dem Gutdünken des Pächters abhing. Er glich, dem Begriffe nach, vollkommen einer Miethe, daher die Pächter in den Urkunden auch glattweg „Conductores“ heissen[6]). Daher leitete bei dem Pachtvertrage weder den Grundeigenthümer noch den Pächter die Absicht, durch Erwerbung von Grund und Boden eine auf Generationen hinaus auf dem Gute sesshafte Bauernfamilie, die mit dem Pachtgute allmählig ver-

---

[1]) Si aliquando alienas ancillas acceperint seu matrimonia contraxerint, unde proles nascitura non sit de macinata casedei .. privilegio careant. (Ebend. nr. 276.)

[2]) Quicunque quovis modo ad alium dominum se transtulerit, in locatione nullum jus habeat. (Ebend. nr. 281.)

[3]) Heredes, ad episcopatum non pertinentes, nullo modo .. succedant. (nr. 280.)

[4]) Die Tridentinischen Pächter erlangten dieses Recht erst von dem Bischofe Heinrich II. (1274—1289) „et liceat conductori suum jus vendere, donare, pignori obligare, pro anima judicare, cui voluerit. (Ebend. nr. 288.)

[5]) Belege in nr. 250, 264, 267, 280.

[6]) Conductor hiess nach Du Cange (nr. 4) derjenige, qui certa pecuniae summa reditus ecclesiae .. conducebat vel emebat, ut ex iis quaestum faceret.

wachsen würde, zu gründen, sondern die Absicht, den möglichsten Nutzen und Gewinn vom Gute zu ernten. Diese Auffassung findet ihre volle Bestätigung, wenn wir betrachten, wer die Pächter waren? Allerdings Bauern und zwar einzelne[1]), aber auch mehrere zugleich um einzelne Theile des Gutes[2]); aber nicht nur Bauern, sondern auch Notare[3]), Pfarrer[4]), Gemeinden[5]) und ganze Consortien[6]) traten als Pächter auf. Da hatte die Pachtung doch offenbar nur den Sinn, dass man ein lucratives Geschäft damit machen wollte.

Nach ganz anderen Zielpunkten strebten die deutschen Bauleute bei der Erwerbung und Uebernahme der Erbbaurechte, wie dies oben Seite 551 u. f. erörtert wurde. Hier handelte es sich um die Ansiedelung einer auf dem Pachtgute sesshaften Bauernfamilie, in welcher der Begriff des erblichen Besitzes der massgebende war.

Die Folgen mussten daher so verschieden sein wie die Quellen, aus denen sie flossen. In Deutschtirol entkeimte den Erbbaurechten und der Stabilität des Besitzes ein freier auf seinen Höfen und Huben wurzelnder Bauernstand; im italienischen Tirol erhob sich die bäuerliche Bevölkerung nie in der Ausdehnung und in dem Masse, wie die deutschtirolische, zu einem selbständigen freien Bauernstande, weil das dortige Pachtsystem den Colono oder Pächter nie zum Herrn und Eigenthümer des von ihm bearbeiteten Grundes und Bodens werden liess. Darum ist der wälschtirolische Bauer heutzutage noch vielfach der Colono von ehemals, und Hof- und Baurechte sind ihm ein unbekanntes Ding geblieben.

Eine andere Folge der Verschiedenheit der deutschtirolischen Erbbaurechte und des wälschtirolischen Pachtsystems offenbarte sich in der ganz entgegengesetzten Behandlung des Grundbesitzes. Während die Erbbaurechte und die Stabilität des Besitzes in Deutschtirol zur Bildung, oder wo sie schon vorhanden waren, zur Erhaltung ge-

---

[1]) Z. B. Codex Wang. nr. 248: Grognus, filius vilani de Solasna.

[2]) Ebend. nr. 246 waren es 4 Pächter um die Hälfte eines Weingutes: — nr. 249 und 250 je zwei Pächter um dasselbe Gut.

[3]) Codex Wang. nr. 244 Bertoldinus notarius . . . juravit, se soluturum omni anno gastaldioni Episcopi modios X, oves II. majores, et modios VI. casei etc. etc.

[4]) Ebend. nr. 248 — investivit Petrum decanum de Vulsana jure locationis perpetuae etc.

[5]) Ebend. nr. 255, de ficto dando ab hominibus de Mastalina, de possessione, quae fuit olim Zafarini etc.

[6]) Ebend. nr. 248 führt ein Consortium von 9 Pächtern an; sie pachteten universas braidas (i. e. prata et agros) et stabula in der Gegend von Vulsana. Andere Beispiele von Pächterconsortien bieten die nr. 258. 261, 262, 266, 268.

schlossener Höfe führten, entwickelte sich aus den wälschtirolischen Pachtverhältnissen die Güterzerstückelung. Besitzungen wurden hier in zwei Hälften[1]), in Drittel[2]), in Viertel[3]), in Fünftel[4]), ja sogar in eilf Theile[5]) zerlegt, und jeder einzelne Theil als eigener Pachtgegenstand an verschiedene Pächter abgelassen; die Vielheit mochte eben den Grundherrn vortheilhafter und einträglicher erscheinen.

Was den Akt der Pachtverleihung selbst betrifft, so war er an viel umständlichere Formen gebunden, als die Erbbauverleihung in Deutschtirol. Fand er hier in der Regel nur in Gegenwart einiger Zeugen statt, und wurde über ihn nichts weiter als eine einfache Urkunde ausgefertigt: so geschah in Wälschtirol die Uebergabe beinahe mit denselben Feierlichkeiten, welche bei Lehenverleihung an Vasallen beobachtet wurden, wie denn auch in der That einige Pachtungen als Lehen übertragen wurden[6]). Den Akt nahm entweder der Grundeigenthümer selbst[7]) oder dessen Stellvertreter vor, jedes Mal mit symbolischen Zeichen in der Hand[8]). Anwesend waren immer mehrere Zeugen. Nach der Benennung des Pachtobjectes (Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude, Ställe, Weideplätze, Weinberge, Olivenwälder u. s. w.) wurden die Pflichten des Pächters bezeichnet, d. i. welche

---

[1]) Codex Wang. nr. 254, 258, 259, „jure locationis perpetuae investivit . . Oliverium et alios suos germanos de medietate totius possessionis. — 258 ebenso; 259 investivit Albutium mit der andern Hälfte.

[2]) Nr. 267, pro tertia parte possessionis. — 269 pro tribus portionibus illius possessionis.

[3]) Nr. 269 p. 495 pro quarta parte possessionis.

[4]) Nr. 263, Petrus de Malosco, Ananiae Vicedominus, jure locationis perpetuae investivit Marquardum, Conradum et Anselmum pro tertia parte; Ermannum pro alia tertia parte, nec non et Everardum pro tertia parte possessionis.

[5]) Nr. 268, Petrus de Malosco . . jure locationis perpetuae investivit Martinum de Verdera de Curtina, Bonamum de Stropa et Johannem de Jacobino de Pizano nomine et vice ipsorum et aliorum suorum consortium de XI partibus, quae jacent in monte de Marzen etc.

[6]) Nr. 251, Fridericus Trident. eccles. Episcopus investivit Jordanem hominem suum de banno, ut ipse suique heredes et proheredes bannum ad rectum feodum habeant. Dafür musste er sextarios XIV bonae siliginis et libras XXI Casei etc. als fictum annuum einliefern.

[7]) Im bischöflichen Gebiete von Trient der Bischof selbst.

[8]) Als Stellvertreter des Bischofes sein Vicedominus. Der Bischof hatte gewöhnlich eine Schrift oder Urkunde (Chirotecam oder Cartam) in der Hand; der Vicedom bald ein lignum (Holz), bald fustem (Stock, Knittel), bald testucam (vielleicht richtiger testulam) eine Scherbe oder Schale in der Hand. (Codex Wang. nr. 247, 250, 251, 252, 254, 257, 260)

Giebigkeiten[1]), in welchem Masse und Gewichte[2]) und an welchen Ort[3]) er dieselben abzuliefern hatte. Sie bestanden in trockenen und nassen Früchten, hie und da in Dienstleistungen[4]) oder auch in der Verpflichtung zur Einhaltung von Gebäuden[5]). Für manche Pachtungen wurde der Zins nach einem herkömmlichen und allgemein bekannten Ausmasse[6]) in anderen Fällen von Schätzmännern bestimmt[7]).

Eine dem italienischen Tirol eigenthümliche Zinsleistung war die sogenannte Colonia parziare, nach welcher der Colono vermög Vertrag zwischen ihm und dem Grundeigenthümer bald die Hälfte, bald den dritten, bald den vierten Theil des ganzen Gutserträgnisses an den Herrn ablieferte, wornach es scheinen könnte, dass auch das Grundeigenthum zwischen dem Colono und dem Herrn getheilt war, indem die Nutzung eine gemeinschaftliche war, was aber thatsächlich sich anders verhielt[8]). Dieses Verhältniss war longobardischen Ursprungs. Nach der Eroberung Oberitaliens durch die Longobarden erschienen daselbst die Coloni terziarii, daher sogenannt, weil sie den dritten Theil des rohen Ertrags der von ihnen bebauten Güter an die neuen Herren abgeben mussten[9]).

[1]) Wein, Getreide, Käse, Wachs, Schafe etc.

[2]) Nr. 258, ad mensuram rasam = in gestrichenem Masse; nr. 262, 281 mensura dominica, et cumulata = gehäuftes Mass; nr. 252, 254, 257 ad rectam stateram vicinalem = nach der orts- oder gemeindeüblichen Wage.

[3]) Gewöhnlich zu den Kellern oder in die Scheuern des Eigenthümers; hie und da auch zu Handen der herrschaftlichen Ministerialen; nr. 243, 247, — nr. 250, 252, 258 und nr. 261.

[4]) Nr. 269. Zwei Schwestern, Elica und Berta, verpflichten sich zu den gewöhnlichen Diensten, servitia consueta in curia Vulsana.

[5]) Nr. 277. Die Leute von Vulsana waren verpflichtet, das Dach des Hauses im Schlosse Vulsana mit Schindeln zu decken.

[6]) Nr. 270, der Zins war in diesen Fällen zu leisten ad jura et rectitudinem episcopatus Tridentini.

[7]) Nr. 262, qui autem fictum imposuerunt, erant Warnardus de Praghera, Adalhero Oitii etc. — nr. 270, Wertius promisit, quod solvet jura et rectitudines episcopatus secundum dictum ministerialium.

[8]) Codex Wang. nr. 265. Ein Wilhelm von Arco musste vón einer gepachteten Olivenpflanzung medietatem totius olivae et quartam partem totius blavae omni anno praesentare. — nr. 282. Hermann, ein Bürger von Riva, musste de una pezia terrae cum vitibus, ipse et ejus heredes, omni anno dare totam terciam partem totius vini, quod deus in eis vineis dederit abliefern. — Ich zähle hieher auch die Abgabe, welche unter dem Namen „placitum“ (nach Du Cange = praestatio) vorkommt, welche nr. 249 die Hälfte des Ertrages eines Hofes ausmachte.

[9]) Schupfer l. c. 475. Die tertiatores, tertiatrices und tertiatoria finden sich in den „Leges Longobardorum“ bei den „Pactiones“ an verschiedenen Orten

Die Strafe, welche auf die Nichteinhaltung des Pachtvertrages gesetzt war, lautete bezüglich der rechtzeitig unterlassenen Zinsleistung, dass, wenn in einem Jahre der Zins im Rückstande bleibe, er im folgenden Jahre doppelt entrichtet werden musste; zweijähriger Rückstand verwirkte das Pachtrecht. Die gleiche Verwirkung trat ein, wenn ohne Bewilligung des Eigenthümers auch nur ein Theil des Pachtgutes veräussert wurde[1]).

Eine bei den Erbpachtverleihungen in Deutschtirol nicht vorkommende Erscheinung sind in Wälschtirol die Gewährsmänner, welche für die Einhaltung der Verpflichtungen des Pächters Bürgschaft leisten mussten[2]); sie sind ein Beweis, dass nicht selten wiederkehrende Fälle von Nichterfüllung der stipulirten Pachtbedingungen zu dieser Cautel nöthigten. Den gleichen Beweis liefert die Garantie, welche Pächter mit dem Einsatze aller ihrer übrigen Besitzungen dem Grundherrn leisten mussten[3]). Hingegen verpflichtete sich der Grundeigenthümer für die treue Erfüllung der Bedingungen auch zu Gegenleistungen. Er gelobte dem Pächter Schutz für das erworbene Recht und Gut: den Pacht nicht zu entziehen; gegründeten Beschwerden über zu grosse Zinsenlast durch Nachlass abzuhelfen, und Befreiung von anderen Lasten[4]).

Noch erübrigt, der Servituten zu erwähnen, welche von den wälschtirolischen Bauern, wohl nicht immer wegen des Titels einer Pachtverleihung, sondern auch aus anderen Gründen[5]) geleistet werden mussten. Es waren so ziemlich dieselben, welche oben von den Rodenecker Bauern angeführt wurden[6]). So waren z. B. die Leute von Vulsana (Ossana) zur Eindeckung des dortigen Schlosses, zu Wein- und Holzfuhren verpflichtet[7]). Aus einer eidlichen Erhebung geht hervor, dass die Leute von Isera, Brancolino, Marano, Ruviano und Folas[8]) die Obliegenheit hatten, die Mauern des Schlosses Predaglia[9]) einzuhalten, das Schloss selbst zu bewachen, und zwar alle Leute der

---

erwähnt. (Siehe edit. Bluhme in indice.) Man vergl. über die Tertiarii oben S. 25.

[1]) War stereotype Klausel bei allen Pachtungen.

[2]) Die Gewährsmänner „fideijussores" erscheinen in sehr vielen Urkunden. Nicht unwichtig ist die Bestimmung, dass, wenn der Pächter den Zins nicht, wie er gelobt, entrichtet, das ganze Gut als Pacht dem Bürgen anheimfallen solle. Nr. 271.

[3]) Codex Wang. nr. 242, 244. [4]) Ebend. nr. 246, 279, 251, 265.

[5]) Dergleichen waren herrschaftliche Rechte.

[6]) Siehe oben S. 562. [7]) Nr. 277.

[8]) Alle genannten Orte liegen Roveredo gegenüber am rechten Etschufer.

[9]) Das Schloss Predaglia, eine Ruine unterhalb Isera, Sacco gegenüber.

genannten Orte, sie mochten zur macinata gehören oder nicht; und zu diesen Servituten waren sie verhalten, weil sie von der Schlossherrschaft Güter in Pacht hatten[1]). Zwei Huben und Höfe zu Ravazon[2]) mussten auf ihre Kosten einen Maurer für die Arbeiten am Schlosse stellen; dafür besass dieser eine Hube von der Herrschaft[3]) und alle miteinander die Hutweide[4]) im ganzen Bezirke[5]). Fast von gleicher Art waren die Dienste, welche die Leute der Dörfer Andel und Molveno der weit von ihnen entfernten Veste Vision[6]) zu thun schuldig waren[7]).

Fasst man die Beziehungen der Coloni Wälschtirols zu ihren Grundherrn, so weit sie sich aus den Urkunden des Hochstiftes Trient beurtheilen lassen, im Allgemeinen in's Auge, so können sie weder ungünstig noch viel weniger drückend genannt werden; was sie aber wesentlich von den deutschtirolischen Erbbaurechten unterscheidet, ist der Mangel jener Grundlage, auf welcher die wälschtirolische bäuerliche Bevölkerung sich zu einem selbständigen, mit Erbrecht auf Eigengütern sesshaften Bauernstande emporarbeiten konnte.

C. Dritte Abtheilung.

Die Landgemeinden.

In den zwei letzten Hauptstücken über die herrschaftlichen Rechte und über die bäuerliche Bevölkerung haben wir die Verhältnisse kennen gelernt, in welchen der Bauer mit seiner Person und mit dem Gute, welches er bearbeitete, zu seinem Herrn stand. Nun müssen wir noch die Frage beantworten, in welcher Stellung sich die bäuerlichen Gemeinden, als Korporationen, den Grundherrschaften gegenüber befanden, ob mit dem Eintritte der bäuerlichen Bevölkerung in die Hörigkeit und mit dem Uebergange ihres freien Eigenthums in das Colonen-Verhältniss auch die ursprüngliche Dorfge-

---

[1]) Et hoc faciunt pro casamentis, quae habent a dicto castro. — Casamentum kann nach Du Cange ein Lehen oder einen Pacht bedeuten, und begreift eine Hube oder einen Hof, der von der Casa dominica, i. e. von der Herrschaft verliehen wurde.

[2]) Ravazon ebenfalls Roveredo gegenüber. [3]) Ein casamentum.

[4]) Prata saltaria = von einem Feldhüter bewachte Weideplätze.

[5]) Die Urkunde im Codex Wang. nr. 184.

[6]) Die Veste Vision liegt unweit Mezzolombardo am Eingange des Nonsthales; die zwei genannten Dörfer hoch im Gebirge.

[7]) Schatz-Archivs-Repertorium in Innsbruck, Tom. IV. p. 144.

nossenschaft oder Dorfgemeinde mit dem Begriffe von Gemeinland und Gemeinderechten verloren ging? Oder wenn sich etwa davon, viel oder wenig, erhalten hat, wie sich das zu den Rechten der Herrschaften verhielt?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen verschiedene Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Wenn die Bauern eines Dorfes unter keine Grundherrschaft kamen, sei es dass in dem Dorfe eine solche nicht entstand, oder ein auswärts wohnender Herr innerhalb desselben keinen grundherrlichen Besitz erlangte, so blieb die Dorfgemeinde selbstverständlich frei in unverrücktem Besitze ihrer ursprünglichen Verfassung, wie sie oben S. 38—54 dargestellt wurde. Gelangte ein Herr zum Besitze nur einzelner Güter in einem Dorfe, so konnte er wohl diese unter sein Hofrecht stellen[1]), aber als Grundherr stand er mit den übrigen freien Grundbesitzern des Dorfes auf einer Linie, und die Dorfverfassung blieb, wenn die Güter der übrigen Eigenthümer die Mehrzahl bildeten, in ihrem alten Zustande. Gelangte er aber zum Besitze des grösseren oder grössten Theiles der Güter des Dorfes, so musste die alte Gemeindeverfassung nothwendig eine Veränderung erleiden; denn da die Mehrzahl der Dorfgenossen seine Hofhörigen wurden, und die grösseren Grundherren in der Regel aus ihren Besitzungen durch Ausscheidung und Einforstung eine eigene Hofmark bildeten, so sah sich die Minderzahl der noch freien Besitzer von dem grössten Theile des früheren Gemeinlandes in Bezug auf Weide, Waldung, Jagd, Fischerei, Wasserbenutzung ausgeschlossen. Sämmtliche Grundbesitzer eines Dorfes traten in die Hofhörigkeit eines einzigen Grundherrn, wenn dieser alle Güter derselben in seine Gewalt brachte. Dann trat jener Zustand ein, in welchem sich ein Dorf befand, das ursprünglich auf herrschaftlichem Grunde angelegt worden war; die Einwohner standen unter dem ausschliesslichen Hofrechte und Hofgerichte des Grundherrn, und nahmen an den Rechten und Nutzungen, deren sich freie Landgemeinden erfreuten, nur in so weit und unter den Bedingungen Theil, unter denen der Grundherr es ihnen gönnte z. B. an Wald-, Weide- und Wasserbenutzung, an Jagd, Fischerei u. s. w.

Indessen war es doch nicht ganz unmöglich, dass die Dorfgemeinde, als Korporation, neben der Grundherrschaft bestehen konnte. Der Zweck, welchen die Grundherrschaft anstrebte,

[1]) Daher kam es auch, dass in einem und demselben Dorfe verschiedene Hofrechte galten, z. B. in Vintschgau für die churischen Gotteshaus- und für die landesfürstlichen, i. e. tirolischen Leute, die in den vintschgauischen Dörfern neben- und durcheinander wohnten.

konnte von dem Zwecke, den die Dorfgemeinde erreichen sollte, so getrennt werden, dass beide sich nicht beirrten, sondern einander unterstützten. Der Zweck der Grundherrschaft bestand in der Handhabung ihrer Rechte mittelst Einhebung der bestimmten Zinse und Giebigkeiten, durch deren Ablieferung die hörigen oder zinspflichtigen Bauern eben die grundherrlichen Rechte der Herrschaft anerkannten. Er bestand weiter in der Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung mittelst der jurisdictionellen Gewalt. Der Dorfgemeinde hingegen konnte als ihre Aufgabe die Besorgung des Details der ökonomischen und polizeilichen Gemeindeverwaltung überlassen werden, z. B. Wahl der Dorfmeister, Aufsicht über Feld, Weide und Zäune, Vorkehrungen gegen Feuergefahr, Aufstellung des Gemeindehirten und ähnliches. Auf diese Weise waren Rechte und Pflichten der Grundherrschaft und der Dorfgemeinde genau abgegränzt, und der letzteren ein nicht unbedeutender Theil der ursprünglichen Rechte einer freien Landgemeinde überlassen.

In unseren Weisthümern spiegeln sich alle hier erwähnten Arten von Dorf- und Landgemeinden ab. Wir haben erstens solche, welche sich in Bezug auf Rechte und Selbstverwaltung in fast unverkümmertem Genusse ihrer ursprünglichen Freiheit befanden; zweitens solche, in denen die Rechte der Herrschaft und viele der alten Gemeinderechte neben einander bestanden; und drittens solche, in denen das Hofrecht der Herrschaft allein berechtigt und massgebend war, und die Dorfgemeinde von den alten Rechten und überhaupt von Rechten nur soviel besass, als die Herrschaft ihr für ökonomische und polizeiliche Angelegenheiten überliess oder einräumte. Betrachten wir nun, wie sich diese allgemeine Kennzeichnung der Landgemeinden in den concreten Fällen ausgesprochen hat; und zwar:

1. In den Dorfgemeinden Deutschtirols.

Die Landgemeinden Deutschtirols unterscheiden sich von einander, ausser der oben angegebenen Verschiedenheit ihrer Arten, auch noch durch zwei wesentliche Merkmale, welche an dem Inhalte ihrer Weisthümer haften, und in deren Benennungen ihren Ausdruck fanden. Diese zwei Verschiedenheiten werden durch die Bezeichnung der Weisthümer als „Bautadinge“ und „Ehehaft-Tadinge“ ausgesprochen.

Die Bautadinge umfassten die Weisthümer der dritten der oben aufgeführten Klassen von Landgemeinden; sie enthalten nur die Rechte der Grundherrschaft, welche auf den jährlich einmal oder auch öfter anberaumten Versammlungstagen den Bauleuten (hörigen

Pächtern) in Erinnerung gebracht wurden, wobei nur von den Pflichten der Gemeinde gegen die Herrschaft, nicht aber von Rechten der Gemeinde gesprochen wurde.

Die Ehehaft-Tadinge umfassen die Weisthümer der ersten der oben bezeichneten Arten, und führen ihren Namen von den (wie Schmeller den Begriff des Wortes treffend erklärt) „herkömmlich zu festgesetzten Zeiten ein oder mehrmal des Jahres statthabenden Hauptversammlungen aller Glieder einer Ortsgemeinde, in welchen die örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten in Erinnerung gebracht und die verschiedenen Gegenstände der Gemeindeverwaltung verhandelt zu werden pflegten.“ Diese Gemeinden können wir als ursprüngliche betrachten d. h. als solche, welche zu keinem Hofrechte einer Grundherrschaft gehörig, im Besitze ihrer ursprünglichen Rechte sich befanden.

Die zweite Klasse von Landgemeinden zeigt uns ein gemischtes Verhältniss. In ihren Weisthümern erblicken wir neben den Rechten der Grundherrschaft auch alte Rechte der Gemeinden. Auf den Versammlungstagen kamen beide zur Sprache. Ob diese Gemeinderechte Ueberbleibsel eines früheren freien Verhältnisses der Gemeinden waren oder von den Herrschaften eingeräumt wurden, lässt sich um so weniger bestimmen, als wir den Ursprung der Gemeinden in den wenigsten Fällen urkundlich nachzuweisen im Stande sind, und die scheinbar ursprünglichen Rechte wirklich alten Rechten nachgebildet sein konnten.

Noch muss als allgemeiner Charakter unserer Weisthümer und der in ihnen bezeichneten Gemeindezustände bemerkt werden, dass die wenigsten derselben in ihrer ursprünglichen Aufzeichnung, die im 14. und 15. Jahrhunderte stattgefunden haben mag, sondern zum weit aus grössten Theile in Aufzeichnungen auf uns gekommen sind, welche dem 16. 17. und 18. Jahrhunderte angehören. Das hatte zur Folge, dass in vielen Weisthümern sich nicht mehr unterscheiden lässt, was unter ihren offenbar späteren Zeitverhältnissen angepassten Bestimmungen noch Ursprüngliches enthalten sein dürfte.

Was das Gebiet anbelangt, auf welchem wir den bezeichneten drei Arten von Landgemeinden begegnen, so finden wir, um mit der dritten Klasse zu beginnen, die zu ihr gehörigen Gemeinden auf den Gebieten der geistlichen Grundherrschaften und auch in den weltlichen Hofmarken. Die Gemeinden der zweiten Klasse auf dem Gebiete theils geistlicher, theils weltlicher Herren; die Gemeinden der ersten Klasse auf dem Gebiete der landesfürst-

lichen Herrschaft. Gehen wir nach der allgemeinen Kennzeichnung der Landgemeinden zu den Beweisen für die aufgestellten Behauptungen über.

Die Dorf- und Landgemeinden der dritten Klasse, d. i. diejenigen, deren Einwohner sowohl mit den Grundstücken, welche sie bebauten, als auch mit ihrer Person ausschliesslich unter dem Hofrechte und Hofgerichte ihrer Grundherrschaft standen, finden wir auf dem Gebiete geistlicher Herren. Dies war der Fall, nach Ausweis der tirolischen Weisthümer, mit den Gemeinden Leukenthal[1]), Anget[2]), Wising[3]), Axams[4]) und Umhausen[5]). Sie standen unter der Herrschaft des Frauenstiftes Chiemsee. Die sie betreffenden Weisthümer enthalten keine Ehehaft-Tadinge, d. i. Bekenntnisse und Aufzählung der Rechte der bäuerlichen Gemeinden, sondern nur die Kundmachung der herrschaftlichen Rechte und sind dem grössten Theile ihres Inhaltes nach Bautadinge. Die Hofmarksrechte dieses Stiftes finden sich verzeichnet im I. Bande der Tirolischen Weisthümer S. 3[6]).

Ganz dasselbe Verhältniss finden wir auf den Gütern, welche das Hochstift Bamberg zu Kitzbühel besass[7]), in der salzburgischen Herrschaft Itter[8]), in der dem Kloster Seeon gehörigen Wiltschenau[9]), auf

[1]) Tiroler Weisthümer I. p. 85. Das Weisthum beginnt: „Von erst, so öffnet man euch an meiner frawen stat von Kiemsee“ etc. (folgt die Aufzählung aller Rechte des Klosters.)

[2]) Ebend. p. 66 beginnt im gleichen Sinne: „Am ersten, man offent euch meiner frawen und ires gotshaus recht.“

[3]) Ebend. p. 154. Das Weisthum trägt die Aufschrift: „Die Oeffnung in der pautäting oder stifft zu Wising“, und beginnt: „Ich öffen heut an meiner frawen stat, das si ir stift hat mit ir und irs gotshaus leuten ze Wising“ etc.

[4]) Ebend. p. 258. „Die Oeffnung und die recht, die unser Gotshaus hat in unser Gericht zu Auxums.“

[5]) Tiroler Weisthümer II. p. 78. „Die Oeffnung und die recht, so unser Gotshaus Fraunwerd im Kiemsee hat in dem Eztal (Oetzthal) und ze Umhausen.“

[6]) Das Weisthum beginnt: „Das sind die recht, die wir haben in allen unsern Hofmarken . . . so öffnet man euch meiner frauen und ires gottshaus gerechtigkeit“; folgen die einzelnen Punkte.

[7]) Tiroler Weisthümer I. p. 77. Das Weisthum stammt aus dem Jahre 1402. Die Einleitung besagt, dass der Dompropst von Bamberg, Johann von Haidegg, „als ein herr und richter und beweiser der gueter, die die stift zu Bamberg hat zu Kitzpühel zu gericht sass in dem markt zu Kitzpühl und meniglich fragte (zum Bekenntniss aufforderte) was des Herrn zu Bamberg und der stift recht were.“ (Folgen hierauf die Bekenntnisse der eltisten und besten auf ir ait.)

[8]) Ebend. p. 99. „Vermärkt der herrschaft Itter urbar stiftsrecht, was vor alter auf ein jede Frag, was recht sei, erkennt worden.“ — Folgen hierauf die „Fragartikl und erkanntnuss darauf.“

[9]) Ebend. p. 188. Das Weisthum beginnt: „Hie ist vermerkt die Oeffnung, di man järlich tun soll in den Stiftern Wildschoenawe (correct Wiltschenau, im

den in den verschiedenen Hofmarken des Bisthums Augsburg besonders zu Absam, gelegenen Gütern[1]), in der weltlichen Hofmark Lichtenwört[2]), und im Oberinnthale auf den Gütern des Cisterzienser-Stiftes Stams[3]).

Volksmunde Witschenau), Rattfelden und in dem Sweug (Schwoich?) von wegen des würdigen gotshaus sand Lamprechts zu Sewen, als di von langen jaren wisher kommen ist.‹ — Folgen 18 Punkte.

[1]) Ebend. p. 201—209. Die Einleitung lautet: ›Hie ist vermerkt, wann (zu welcher Zeit) man pautäding haben sol oder haben wil von notdurft und ehafter sachen wegen der pauleut unser lieben frauen des bistumbs zu Augsburg in dem Intal und an der Etsch, und besunders in iglicher hofmarch, do dan die Güeter gelegen sint . . und als von alter mit recht herkomen ist, und besunder von jedem mairhofe und von den Güetern und höfen und aigenleuten, die in iede hofmarch besunder gehören und in die mairhöfe, als dan hienach geschrieben stent.‹ Man vergl. über die Begüterung des Hochstiftes Augsburg in Tirol oben den Abschnitt S. 310—315.

[2]) Ebend. p. 182. Lichtenwört und Münster: ›Vermerkt die freiheit und obrigkeit des Schlosses Lichtenwört samt der Hofmark und gericht, gejaid und vischwaid dazu gehörent.‹

[3]) Tiroler Weisthümer II. p. 56, 61. Die ›alte ehhaft und bauthatigung von Stams‹, ihrem Inhalte nach nicht wesentlich verschieden von den übrigen, bietet aber durch ihre Form manches Eigenthümliche. In der Einleitung wird den ›lieben nachpaurn‹ eröffnet, dass ›jeglicher herr (Abt von Stams) nach gewonhait zum mindesten im jar einmal mit den seinen pauteding hält, und maint, die also noch ze halten, und hat die auf heutigen tag geschaft ze legen, und lasst eu durch uns, die er darzuo geschaffen hat, etlich seins gotshaus recht, eehaft, guot gewonhait und herkomen vermelden, damit ir dester bas wisset ze tuon und ze lassen, und dest minder in straf und ungnad vallet, sunder dest bas in ruo, frid und gnaden beleibet. Von erst sult ir wissen, daz mein herr von Stams und sein gotshaus ze eu und den güetern, darauf ir iezunt wesentlich sitzt, vil mer gerechtigkeit haben, dann zuo andern des gotshaus güetern in der Grafschaft Tirol, und ist von alters also herkomen, und maint sich des noch heut bei Tag vestiklich zu halten, gegen eu allen.‹ Hierauf folgt als erste Satzung: ›wenn ir wider meins herrn von Stams und wider seins gotshaus recht, ehehaft, guot gewonhait und alts herkommen freventlich tät, im oder den seinen freventlich unpotmessig und widerspenig, den güetern unnutz, und meinem herrn und dem gotshaus undienstlich und untreu wärt, und sich das redlich erfunde, daz eu dann mein herr von Stams, wenn er will, schlechtiklich mug heissen ab den güetern ziehen, und eu die wol mug nemen, und andern hinlassen, und sei alsdann weder eu noch iemand andern von euren wegen schuldig, dhainerlei paurecht oder pessrung zu bezalen.‹ — In der jährlichen pauteding musste jeder Baumann das Gut, auf dem er sass, dem Herrn von Stams schlechthin aufgeben zur Untersuchung, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei; bestand er die Untersuchung, so erhielt er das Gut wieder zurück. In dem Gotteshausbache, der unterhalb Tann in den Inn fliesst, zu fischen, mit Angeln oder mit Körben, war bei 52 Pfd. verboten. — In Betreff einiger Frohndienste war verordnet, dass die Umsassen, auch die von Staudach, ›jeglicher eine diern (Magd)

Welches die Rechte dieser geistlichen Stifte über die auf ihren Besitzungen sesshaften Bauleute, und das Verhältniss dieser zu ihren Herrschaften waren, wurde bereits oben bei der Erörterung der jurisdictionellen und grundherrlichen Rechte der Herrschaften nachgewiesen[1]); man sehe diesen Abschnitt, denn mit Modificationen, welche locale und andere Verhältnisse nothwendig machten, waren die Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauleuten im Wesentlichen überall dieselben. Der hauptsächlichste Grund, warum das Abhängigkeits-Verhältniss der Bauleute zu ihren Herrschaften gerade auf den Besitzungen der geistlichen Stifte so zäh aufrechterhalten wurde, muss wohl in dem Umstande gesucht werden, dass die meisten Klöster und Bisthümer zum Besitze ihrer Güter zu einer Zeit kamen, in welcher die späteren Bauleute grösstentheils deren Leibeigene oder Hörige waren, daher auch ihr Verhältniss zur Herrschaft damals seinen Charakter und seine Gestaltung bekam. Ein zweiter Grund lag in dem Berufe des geistlichen Standes, zu dessen Aufgaben es gehörte, das was auf seinem eigensten Gebiete, auf dem der Religion und Kirche, Recht und geheiligtes Herkommen war, aufrecht zu erhalten. Dieses Prinzip übertrugen die geistlichen Stifte auch auf die Verwaltung der Güter ihrer Kirchen, und wahrten auch hier altes Recht und Herkommen, und gewiss nicht zum Nachtheile der Bauleute; denn sowie in Folge der jährlichen Untersuchung des Bauzustandes der Güter auf den Bautadingen die Stieftsgüter Musterwirthschaften blieben, so wurde durch dieselbe Untersuchung bei den Bauleuten der Sinn für Recht und Pflichttreue geweckt, genährt und erhalten. Was diese an unabhängiger Freiheit entbehrten, dafür fanden sie Ersatz an der milden Behandlung, deren sie sich unter dem Krumstabe erfreuten, und an den Wegen, die ihnen zur Erlangung der erblichen Baurechte eröffnet waren[2]).

haben soll, die dann müg verdienen ainen tag summerszeit ain Kreuzer mit arbeit, und die herschicken an unser arbeit, als oft man ir bedarf bei der peen 6 Kreuzer als von alter ist herkomen; und sullen die diern summerzeit umb primzeit hie sein, anders, mein herr wurd schaffen, inen kain lon zuo geben oder etwas absprechen, und dannocht nicht desminder die nachpaurn straffen, die ir diern zuo rechter zeit nit herschicken. Item bei derselben peen süllen auch hergeen an unser arbeit, als oft man ir bedarf und si gemant werden, alle unser umbsässen. Item bei derselben peen solt ir nachpaurn sunst auch an niemands arbeit geen, wann ir her an unser arbeit erfordert werdt. . . . Item auch peut er (der Abt) bei der peen des prangers, daz nimandt soll sweren bei got, bei seinem hailigen bluot, oder bei seiner und unser lieben Frawen oder der hailigen glider.«

[1]) Siehe oben S. 480 u. f.

[2]) Man vergl. damit was oben S. 548 u. f. über die Bauleute und Baurechte erörtert wurde.

Zur zweiten Klasse der Dorf- und Landgemeinden müssen jene gezählt werden, welche sich neben den Rechten der Herrschaften im Besitze eigener, und nicht selten alter Gemeinderechte befanden. Diese Rechte bezogen sich hauptsächlich auf Communal- und Polizei-Angelegenheiten und auf die Handhabung einer polizeilichen Strafgewalt. Wir finden solche Gemeinden auf dem Gebiete sowohl geistlicher als weltlicher Grundherren. Zum Belege soll nur auf einige hingewiesen werden. Das Weisthum der dem Stifte der regulirten Chorherren Herrn-Chiemsee gehörigen Hofmark Stumm im Zillerthale enthält neben 55 Satzungen, in denen die Gerichts- und grundherrlichen Rechte des Stiftes aufgezählt werden, in 16 Punkten auch das Verzeichniss der Gewohnheiten und Rechte, welche die Bauern von Stumm von jeher gegen einander in Bezug auf „etzung und besuch" d. h. auf Theilnahme an der Weidenei-Benutzung im Thale und auf der Alpen ausübten[1]). Wohlthuend spricht eine am Schlusse der ersten Oeffnung verzeichnete Satzung an. Nachdem der Anwalt des Propstes von Herrn-Chiemsee die Rechte des Stiftes geöffnet d. h. verlesen hatte, war er beauftragt folgende Aufforderung an die Bauern zu richten: „lieben Herrn! habt ir ichts ze klagen oder für ze bringen über den propst oder Amtmann, so get hindan und besprecht euch darumb. Das will ich euch wenden, als werr ich mag"[2]).

Das Weisthum des Stiftes Wilten enthält gar keine Erwähnung der herrschaftlichen Rechte, sondern 23 Satzungen von Rechten, welche der Gemeinde zustanden[3]); dass aber das Stift sowohl gerichts- als auch grundherrliche Rechte in seiner Hofmark ausübte, bezeugt der Abschnitt über das Chorherrn Stift Wilten[4]).

Die Gemeinden Breitenbach und Brandenberg im Unterinnthale erfreuten sich vieler, theilweise aus den frühesten Zeiten herstammender Rechte. Sie konnten Verleih- und Bestätigungsbriefe dafür aufweisen von dem baierischen Herzoge Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, von 1430, 1434 und 1442, und von dem Herzoge Georg aus dem Jahre 1483. Breitenbach, eine der bedeutenderen Landgemeinden zwischen Rattenberg und Kufstein am linken Ufer des Innflusses, war zugleich die Dingstätte, oder wie sie in dieser Gegend genannt wurde, die Landschranne für einen weiten Bezirk zur Schlichtung aller Rechtshändel auf den zweimal im Jahre gehaltenen Ehehaft-

---

[1]) Tiroler Weisthümer I. p. 139—151.

[2]) Ebend. p. 141 am Ende obige Stelle: „als verr ich mag" ist identisch mit „soferne ich es vermag".

[3]) Ebend. p. 240—244. [4]) Siehe oben S. 394 u. f.

Tadingen[1]). Die Gemeinde des Thales Brandenberg, war als Hüterin eines wichtigen Gebirgspasses und wegen der ausgedehnten Waldungen von den Herzogen von Baiern mit vielen Privilegien bedacht worden, die sie eifersüchtig bewachte. Die Weisthümer beider Gemeinden Breitenbach und Brandenberg gewähren ein Bild, in welchem herrschaftliche und Gemeinderechte wie auf Einer Stufe neben einander stehend erscheinen. Sie waren sogar noch im Genusse jener uranfänglichen Gemeinderechte, der Jagd und Fischerei[2]), welche in Folge der Immunität allgemein zum ausschliesslichen Rechte der Grundherrschaften geworden waren[3]).

Unter den Landgemeinden des Oberinnthales genügt es auf ein Paar zur zweiten Klasse gehörige hinzuweisen, in denen das Nebeneinanderbestehen herrschaftlicher und Gemeinderechte am auffallendsten zu Tage tritt. Dies sind die Gemeinden Heimingen und Roppen. Ihre Weisthümer führen den Titel: „Der ganzen gemain und nachperschaft zu Haimbingen, der Herrschaft St. Petersberg, neu (1644) aufgerichte ehehaft und ordnung"[4]); – „ainer ersamen nachperschaft und gemain im oblai Roppen neu (1625) aufgerichte ehehaft und ordnung"[5]). In 34 Satzungen spricht die Gemeinde Heimingen ihre Rechte aus zugleich mit Hinweisung auf Rechte der Gerichtsherrschaft St. Petersberg, welche, wie am Schlusse des Weisthums bemerkt wird, alle Rechte in Bezug auf Strafen und „in anderweg, sovil dieselb jederzeit berechtigt sein und fueg haben wird, ganz unvergriffen und vorbehalten sein sollen." Die Gemeinde Roppen fasst ihre Rechte kürzer in 13 Satzungen, und erklärt nicht nur, dass diese von der Obrigkeit und Nachbarschaft zu Roppen in gemeinsamer Berathung für rathsam und gut angesehen wurden, sie fügt auch am Schlusse denselben Vorbehalt zu Gunsten der Rechte der Petersbergischen Gerichtsobrigkeit hinzu, der sich am Ende des Weisthums von Heimingen

[1]) Heinrich Zerhoch, Richter zu Rattenberg, bekennt 1480, dass er „zu Praitenpach auf eelichem tading an den rechten sass." — Im Jahre 1442 öffneten die Vorsprecher der Nachpaurn von Braitenpach, „dass der richter der herrschaft und der gemain zwier (zweimal) im jahr ehehaft tading besitzen soll auf der lantschrann zu Breitenpach." Tiroler Weisthümer I. p. 120 und 123.

[2]) Auf derselben Ehaft-Tading erklärten die Breitenbacher, „dass alles vederspill, wildpann und vischwaid der herrschaft zugehört", p. 123, fügen aber hinzu p. 125, dass sie das Weiderecht in Berg und Thal „als der Stain walgt und das wasser fleust" frei haben. Die Brandenberger hatten nicht blos das Weiderecht in allen herrschaftlichen Waldungen, sondern auch „allen gejaid, dann dreierlei nicht, das rech, rotwild, rephünn und wildschwein", sowie das Fischereirecht mit „rüaten und angel". Tiroler Weisthümer I. p. 135 etc.

[3]) Siehe oben S. 502 u. f. [4]) Tiroler Weisth. II. p. 62. [5]) Ebend p. 77.

findet. — Wie nun aus den für den Charakter der Landgemeinden zweiter Klasse vorgeführten Belegen ersichtlich ist, waren ihre Rechte eine Mischung von herrschaftlichen und bäuerlichen Rechten.

Gehen wir jetzt über zu den Landgemeinden erster Klasse, und suchen wir die Gegenden auf, in denen dieselben zu finden sind. Da muss als ihre Heimat vor allen das Oberinnthal bezeichnet werden. Wir glauben mit dieser Behauptung nicht in Widerspruch mit dem zu gerathen, was wir soeben über die Gemeinden von Heimingen und Roppen angeführt haben; denn wir müssen unterscheiden zwischen dem Oberinnthale unterhalb Imst, und dem Oberinnthale von Imst aufwärts. Finden wir auch in dem ersten Theile dieses Thales Gemeinden, deren Rechte noch mit den herrschaftlichen gemischt erscheinen, so finden wir doch in deren Weisthümern, mit Ausnahme der Gemeinde Stams, kein solches Vorwalten grundherrlicher Rechte, wie wir dasselbe in den Gemeinden des tieferen Unterinnthales wahrgenommen haben. Sie walten in ihren Communal-Angelegenheiten völlig selbständig, und die Herrschaft greift mit ihren Rechten zumeist nur als Gerichtsobrigkeit in den ihr zustehenden Straffällen ein; es war dies offenbar die Folge des Umstandes, dass die Gemeinden unter der landesfürstlichen Jurisdiction standen. Diesen Charakter, und zwar aus demselben Grunde, tragen schon sämmtliche Dorfgemeinden des mittleren Unterinnthales von dem Cillerflusse aufwärts, die nicht unter der Grundherrschaft geistlicher Stifte standen, an sich. Man vergleiche die Oeffnungen, Ehehaften und Dorfordnungen, um nur einige zu nennen, von Weer und Weerberg[1]), von Terfens[2]), Kolsass[3]), Mils[4]), Alrans[5]), Steinach[6]), Trins[7]),

---

[1]) Tiroler Weisthümer I. p. 169 und 174. Bezüglich Weer's bestätigt Hans Schluderpacher, Landrichter zu Freundsberg, er habe diese „uralte Oeffnung“ von Wort zu Wort 1621 abschreiben lassen. Die Ehehafttading von Weerberg trägt das Datum 1491.

[2]) Ebend. p. 185, die Oeffnung von Terfens beruft sich auf „alt herkommen“ der Gemeinde seiner Oblai.

[3]) Ebend. p. 177. Kolsass, eine der ältesten Gemeinden des Unterinnthales, beruft sich wie Terfens.

[4]) Ebend. p. 195. Mils öffnet mit Weisthum von 1592 „ihre alten eehaften, gebreuch und herkumen“.

[5]) Ebend. p. 245. Alrans öffnet die „eehaft des dorfes und die anstösse und Korenzen (Cohaerenzen = Zugehör) des gerichts ires dingstuls,“ war somit eine alte Gerichtstätte.

[6]) Ebend. p. 282. Steinach im Wippthal öffnet die „ehehaft, so unsre eltern herbracht und vermelt haben allweg zu etlich maien-thäding.“

[7]) Ebend. p. 292. Das Weisthum von Trins trägt die Jahreszahl 1411.

Pfons[1]), Mieders und Telfes[2]). Sie berufen sich bezüglich ihrer Gemeinderechte auf alte Ehehaften, auf altes Herkommen und alte Gewohnheiten, für deren frühes Vorhandensein selbst ihre schriftlichen Weisthümer Zeugniss geben[3]).

Den Charakter völlig freier Gemeinden finden wir nach den bisher bekannt gewordenen Weisthümern nirgends schärfer ausgeprägt, als bei den Landgemeinden des höheren Oberinnthales. Hier haben sich von früher Zeit her Gemeinden im Besitze des Rechtes ihrer Selbstverwaltung in der Weise erhalten, dass ihnen dasselbe auch nach der Ausbreitung der von Meinhard II. gegründeten landesfürstlichen Gewalt nicht geschmälert wurde. Sie rühmen sich dieser Freiheit und legen sich mit Stolz den Titel „freier Leute“ bei. Solche Gemeinden finden wir in Wenns, Zams, Fliess und ganz vorzüglich in der Gerichtsgemeinde Laudegg.

Die Dorfgemeinde Wenns, am Eingange in das Pitzthal, bekennt in ihrer Oeffnung, dass sie alle ihre Rechte von Alters hergebracht, und von dem Herzoge Meinhard, von dem Könige Heinrich, von den Grafen von Escheloch, und allen Herren, die seither zu Tirol gewesen sind, bis auf den heutigen Tag dabei geschützt worden sei[4]). Dasselbe nur mit anderen Worten öffnen die Gemeinden Zams und Fliess. Auch sie berufen sich auf ihre alten Rechte und Gewohnheiten, die sie zu je Zeiten von der Herrschaft von Tirol gehabt und bis auf diesen Tag von Alters hergebracht haben[5]). Unter ihren Rechten heben sie das der vollen ungehinderten Freizügigkeit heraus, da sie „freie Leute“ seien[6]). Eines andern Vorzuges erfreuten sich

---

[1]) Ebend. p. 294, von Pfons die Jahrzahl 1398.

[2]) Ebend. p. 279. Telfes besitzt ein Weisthum von 1387.

[3]) Man füge zu den vorstehenden noch hinzu die Weisthümer von Mutters 1484 p. 252; — von Thaur 1460 p. 209; — von Buch p. 168 und Stans 1488 p. 169; — dann aus dem 16. Jahrhunderte Wilten-Naters circa 1500 p. 245; — Rum 1540 p. 217; — Tulfes-Rinn 1547 p. 225; — Ampas 1558 p. 229.

[4]) Tiroler Weisthümer II. p. 177. In der Ehehaft von Wenns war auch ausgesprochen, dass wenn ein Richter oder wer immer ihre Rechte brechen wollte, die Wennser seine Bestrafung an Leib und Gut von der Herrschaft zu Tirol verlangen konnten.

[5]) Ebend. p. 209 und 214.

[6]) Das Weisthum von Zams enthält als ersten Punkt die Satzung, dass alle die, „die da frei leut sind, mügent aus der herrschaft ziehen, wenne si wellent oder wohin si wellent, das si daran ir herrschaft oder wer an ierer stat ist, nach dhain richter, noch ieman ander irren oder engen sol weder an leib noch an gut.“ p. 209. — Fliess enthält an derselben Stelle von Wort zu Wort die gleiche Satzung.

die genannten Gemeinden: sie waren alte Gerichtsstätten (Dingstü
und zugleich der Sitz von Edelleuten neben den Freien; ihrer
wiederholt Erwähnung gethan.

Aus der grossen Zahl ihrer Rechte sollen nur einige hie
getheilt werden, die zur Kennzeichnung der Gemeindefreiheit d
In Betreff derjenigen Freien, welche aus der Herrschaft fortz
wollten, war bestimmt, dass, wenn Einer es begehrt, die Herr
oder ihr Stellvertreter ihn und seine Habe aus dem Lande ge
soll. Besitzt er Urbar, so mag er es das erste Jahr vermaiern
einen Maier daraufsetzen); findet er keinen, kann er das Gu
dieses Jahr selbst bauen; dann aber muss er es vermaiern; di
trägnisse sollen ihm aber ohne Hinderniss weder von Seite der
schaft noch irgend eines andern nach Mass und Gewicht zuflies
Wird ein Bidermann wegen eines Unrechtes, das er gethan, ange
so soll er an das Recht verwiesen werden; solange das Recht
entschieden hat, soll seine Habe sicher sein, und darf wede
Richter noch dessen Diener auf dieselbe greifen; erst was das
bestimmt, das soll er leiden. Ob aber Jemand an die Schranne d.
ein höheres Gericht, gewiesen werden soll, muss zuvor an der
stätte[3]) entschieden werden. Aller Wildfang, zu Wasser und zu L
gehört zwar der Herrschaft; doch darf ihnen Niemand verwehre
fangen, was sie bekommen können zu Wasser oder auf dem L
mit Ausnahme des Rothwildes, Federspiels und Fasans, „da habe
nicht mit ze schaffen" [4]). Ergeht ein Aufgebot, so soll Jeder
aufsein, sei er ein Freier oder Eigenmann; wer dem Ruf nicht
verfällt in die Pön von 50 Pfund. Wer die Busse nicht zu z
vermag, dem soll man den First auf die Erde legen d. h. sein
abbrechen, oder eine Hand abschlagen, und ihm dieselbe in
Schlitz legen[5]). Kaum etwas kennzeichnet die Freiheit der Bewo

[1]) Die Ehehaft der Gemeinde Wenns bestimmt, dass, „wenn iemand h
in den dingstul oder in die pfarr, der soll alle die recht haben, die ein a
nachpar hat;‹ p. 178. Bezüglich Zams siehe p. 209. Fliess p. 214.

[2]) Im Originaltext lautet die Stelle: „hat er urbar, so soll er es verm
... darnach (nach dem ersten Jahre) soll er es vermairen und sol im da
dienen mit metzen und mit wagen.‹ p. 209.

[3]) Dingstuhl steht hier im Gegensatze zur Schranne, das Dorf
Gemeindegericht gegenüber dem herrschaftlichen Landgerichte, wohin die M
händel gehörten; p. 210. Die Stelle lautet: „Man sol auch nieman a
schrannen vordern, es erfinde sich dann mit dem rechten an der rechten
gassen, ob es auf die schrannen gehört.‹

[4]) Ehehaft von Zams und Fliess l. c. p. 210 und 216.

[5]) Schlitz heisst im Oberinnthale die vom Halse bis zur Brust reic
Oeffnung an den Männerhemden.

der genannten Gemeinden besser als die den freien Verkauf ihrer Erzeugnisse betreffende Satzung: „Jedermann, so lautet sie, kann seine Habe, sei es Korn, Wein, Eisen, Salz, Schmalz oder Käse oder was ein Mann feilzubieten hat, verkaufen oder hingeben, wann er will, Niemand soll ihm den Preis dafür bestimmen, oder einen Aufschlag (Steuer, Abgabe) darauf setzen[1]), „denn das sind unsere alten Rechte, und darum sind wir freie Leute, dass wir mit unserer Habe thun können, was wir wollen"[2]). Die Fliesser genossen noch ein besonderes Asylrecht. Sollte nämlich einem Bidermann das Unglück widerfahren, einen Todschlag zu begehen, und sollte er nicht Zeit haben, um auf Bidenegg, Schrofenstein oder Wisberg zu entkommen, so soll ihm zu Landeck jedes Haus eine Freistätte bieten; dort soll er solange in Sicherheit verweilen, bis ihn der im Schlosse wohnende Hauptmann oder Richter in die Veste geleitet. Erst dann soll mit ihm und seiner Habe geschehen, was Recht ist nach Massgabe seiner Schuld[3]).

Wir bemerkten oben, dass ganz vorzüglich das Weisthum der Gerichtsgemeinde Laudegg das Bild einer in ihren Cummunal-Angelegenheiten freien Landgemeinde darstellt. In keinem andern Weisthume wird der Ausspruch: „das sind unsere alten Rechte", oder: „so soll es nach unserer Briefe Laut und Sage sein oder nicht sein", so oft wiederholt, wie in der Ehehaft der Gerichtsgemeinde Laudegg[4]); er bildet den Refrain beinahe einer jeden Satzung. Zum Belege sollen aber nur einige der eigenthümlichsten Rechte dieser Gemeinde hervorgehoben werden; denn in vielen anderen Punkten stimmt das Weisthum mit denen von Zams und Fliess überein. In Betreff der persönlichen Freiheit wird es als altes Recht erklärt, dass der Richter, wenn er einen Mann wegen Verbrechen verhaftet, den Verhafteten, wenn sich dieser zum Rechte erbietet und Bürgen zu stellen vermag, herausgeben, und den Gemeindemännern, die sich seiner annehmen wollen, den Grund der Verhaftung bekannt geben soll. Der Richter soll dann nichts weiter mit ihm zu schaffen haben,

[1]) So glaube ich die Stelle verstehen zu dürfen: ‚niemand sol im das schetzen, und wir wellen kainen aufsatz darauf haben, das sind unsereu alten recht.‘ l. c. Zams p. 211, Fliess p. 217.

[2]) Ebend. l. c.

[3]) Ehehaft von Zams und Fliess p. 211 und 217.

[4]) Das Weisthum von Laudegg enthielt einerseits die Rechte der landesfürstlichen Gerichtsherrschaft, anderseits die Rechte der zur Gerichtsherrschaft gehörigen Orte, insoferne sie miteinander eine Gemeinde bildeten. Dazu gehörten die Gemeinden Prutz, Ried, Tösens, Kauns, Fendels, Serfaus, Fiss und Ladis. Als gemeinsame Gerichtsgemeinde werden wir uns später noch mit ihr beschäftigen.

bis es an dem nächsten Dingstuhl zu Prutz[1]) im Gerichte Lau
zur rechtlichen Verhandlung kommen wird[2]). — Streitet ein
knecht[3]) oder ein fremder Mann im Zorn mit einem Bauern
wird er von diesem im Streite erschlagen, so soll das dem Ba
wenn der Holzknecht der Angreifer war, bei dem Gerichte k
Schaden bringen[4]).

Andere Rechte betrafen die Ehen, Jagd und Fischerei, Steue
Holztrifftung, Pfändungen und Käufe. Heiratet ein Edelmann
Bäuerin, so musste letztere steuern, wie früher; heiratet aber
Bauer ein Edelweib, so steuern beide miteinander „nach unserer
Laut und Sage[6]).“ Unser Recht ist ferner, dass alle freien
wässer, Wälder, Weideneien und der Wildbann frei sein sollen
Arm und Reich, mit Ausnahme von Rothwild, Fasan und Feders
Im Kaunerthale haben wir Jagd, Wasser und Weide an beiden B
seiten von der Thaltiefe bis auf das Joch für Reich und Arm
„das seint unseri alte recht[7]).“ Auch ist unser altes Recht, dass
Pfleger oder an seinerstatt ein Richter „an die Steuern“ (zum Ste
geschäfte?) Leute wählen soll mit Wissen und Willen der Nachb
die dazu nützlich und brauchbar sind, damit Arm und Reich d
versorgt werde. Ebenso ist es unser altes Recht, dass die Nachba
die Steuer anlegen mögen, wo sie wollen[8]); daran soll sie Nien
hindern[9]). Niemand soll uns mit Auflagen beschweren dürfen, „wa
(weil) wir frei leut sein[10]).“

---

[1]) Der Ding- oder Gerichtsstuhl für die Gesammtgemeinde hatte seinen
zu Prutz.

[2]) Eehaft des Gerichts Laudegg in Tiroler Weisthümer II. die oben c
Stelle p. 288.

[3]) Die Holzknechte scheinen auf der niedersten Stufe in der Gesells
gestanden zu sein.

[4]) Eehaft des Gerichtes ze Laudegg l. c. p. 288.

[5]) Hier begegnen wir das erste Mal der Erwähnung von Steuern.
darf aber nicht übersehen werden, dass die Umarbeitung der Laudegger
haft im Jahre 1548 zur Zeit Ferdinands I. geschah, um diese Zeit aber Steu
schon eingeführt waren. Die ganze Gerichtsgemeinde von Laudegg gab dem
desfürsten jährlich zu Steuer 81 Mark Meraner Münz, und dem Richter 52
Berner; sie setzt aber zu diesem Abschnitt ihrer Ehehaft die Verwahrung i
Rechtes mit den Worten hinzu: „und sollen wir fürbass aller wuest
ledig sein nach unser brief laut und sag.“

[6]) Ebend. p. 288. [7]) Ebend. p. 289 und p. 298.

[8]) Ebend. p. 298 „wo sie wollen“. Im Texte folgt noch die Stelle: „
andere zerung thuen.“ Zehrung erklärt Schmeller II. 1147 mit Aufwand, Ko
Die Stelle ist dunkel, sollten mit „andere Zerung“ vielleicht Steuerobjecte, Ste
quellen gemeint sein?

[9]) Ebend. p. 298. [10]) p. 294.

In Bezug auf Holztrifftung galt es als altes Recht, dass jenes Holz, welches oberhalb der Pontlatz-Brücke liegen blieb, jeder Bauer sich zueignen konnte. Dasselbe galt von dem Holze zerstörter Brücken und Archen. Kein Holzmeister war berechtigt, dasselbe zu merken, zu schneiden, zu behauen oder hinzutreiben; er soll es liegen lassen an seiner Stelle. „Das seint auch unsere alte recht[1].“

Von streng rechtlicher Gesinnung geben die Satzungen Zeugniss, welche die Pfändungen und Käufe betreffen. Pfändungen konnten stattfinden um Zins und Lidlohn; um Geldschuld und wegen Nichteinhaltung eines Kaufvertrages. Pfänder, die genommen wurden um Zins und Lidlohn sollen drei Tage liegen bleiben; erst dann mag man sie feilbieten. Um Zins mag ein jeder angreifen, was auf dem Felde des Schuldners gewachsen ist; wäre nichts mehr vorhanden, so mag auf jedes andere Pfand gegriffen werden. Um Geldschuld muss das genommene Pfand 14 Tage stillstehen; erfolgt die Einlösung binnen dieser Frist nicht, dann mag der Gläubiger das Pfand feilführen in der Weise, wie von Alters hergekommen. Die Art und Weise der Feilbietung war genau vorgezeichnet. Sie musste auf dem Marktplatze der Dingstätte zu Prutz geschehen. Dort sollte das Pfand drei Tage nacheinander feilgeboten werden. Konnte es in dieser Zeit nicht verkauft werden, so sollte der Richter einen vierten Tag zugeben, damit das Pfand vergantet werden konnte, und der Gläubiger nicht zu Schaden käme. Ist das Pfand ganz vergantet und verkauft, so soll es noch drei Tage still liegen. Kommt dann der Gepfändete noch am dritten Tage vor Ave Maria Zeit, erlegt er den Preis, um den das Pfand vergantet und verkauft wurde, und dazu das Hauptgut, um dessen Willen das Pfand vergantet und verkauft worden, und überdiess den Ersatz des Schadens, der selbdritten erwachsen, so soll man ihm das Pfand zu lösen gegeben. Löst er das Pfand in gemeldeter Weise nicht, so wird es dem Käufer auf dessen Begehren zugleich mit einem vom Richter ausgefertigten „Stangenbriefe“[2]) eingeräumt.

In gleicher Weise bestimmte die Laudegger Ehehaft die Art und Weise, wie mit Pfändungen in Kauns, zu Tösens, Ried und Fendels vorgegangen werden sollte. Konnten die Pfänder in den genannten Orten nicht verkauft werden, so mussten sie nach Prutz auf den Gantstein gebracht werden, worauf mit ihnen in der oben beschriebenen Weise verfahren wurde.

---

[1]) Ebend. p. 294.

[2]) „Stangenbrief“ wird in der Tiroler Landesordnung „Urtheilsbrief“ genannt, mit welchem dem Käufer eines Pfandes das Eigenthumsrecht zuerkannt wurde.

In Betreff von Darlehen enthält die Ehehaft die Satzung: Lei
ein „frummer“ Mann einem andern Geld auf eine bestimmte Fri
so soll er, wenn er es nach Ablauf derselben nicht zurückerhält, u
nicht mehr länger zuwarten will, eine Pfändung vornehmen nach d
Landrechten von Tirol. Fast auf gleiche Weise verhielt es sich b
Käufen. War der Kauf nach dem Tiroler Landesrechte z. B. auf St. Ma
tinstag abgeschlossen, und wurde dem Käufer das Kaufsobject a
diesen Termin nicht eingeräumt, so galt als letzter Termin d
St. Andreastag, worauf bei Nichteinhaltung desselben der Käufer z
Pfändung berechtigt war[1]).

Auffallen muss, dass bei allen diesen Satzungen bezüglich d
Pfändungsrechtes keine Berufung auf altes Recht mehr stattfind
wohl aber die Berufung auf das Tiroler Landesrecht, d. i. auf d
Landesordnung, worunter 1548 nur die von 1529 verstanden werd
konnte. Vielleicht wohl desswegen, weil das Pfändungsrecht dur
die Tiroler Landesordnung in allen Beziehungen und nicht zum Nac
theile der Gläubiger festgestellt war[2]).

Konnten wir bisher die Landgemeinden nach dem dreifach
Charakter ihrer Rechtsverhältnisse in die eben beschriebenen d
Klassen der unfreien, halbfreien und ganzfreien einreihen, so ve
danken wir dies den der Wissenschaft zugänglich gemachten We
thümern der Gemeinden des Unter- und Oberinnthales[3]). Leider e
freuen wir uns derselben Wohlthat in Betreff der andern Landesthe
Tirols dermalen noch nicht, mit Ausnahme des Wenigen, was Grim
im III. Theile seiner Weisthümer über Laian, Schlanders und Pa
schins geboten hat. Wir sind daher auf andere, freilich dürft
fliessende Quellen angewiesen, und müssen uns schon aus diesem Grun
grösstentheils nur auf Andeutungen beschränken.

Im Vintschgaue scheinen die Gemeinden Burgeis und Schle
sich, wenn nicht einer vollständigen, doch sehr grossen Selbständi
keit erfreut zu haben. Bei dem Chronisten Goswin von Marienbe
erscheinen beide unter dem bezeichnenden Titel: „communitas“, u
handeln mit dem Stifte Marienberg wie gleichberechtigte Partei
Darum finden wir bei ihm in Bezug auf Burgeis die merkwürdi

---

[1]) Die Laudegger Ehehaft handelt über oben angedeutete Pfändungen (Tiro
Weisthümer II.) p. 294 und 295.

[2]) Die Tiroler Landesordnung handelt von den Pfändungen im II. Buc
von Nr. 63—85.

[3]) Die im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wi
von Vinc. Zingerle und K. Theodor von Inama-Sternegg 1875 und 18
herausgegebenen Tiroler Weisthümer I. und II. Theil.

Stelle: „Alle Rechte, welche die Gemeinde von Burgeis in Betreff der Wege, der Wälder, Weideneien, Wasserleitungen, Brücken, kurz in Betreff aller Freiheiten (in singulis libertatibus) geniesst, hat auch das Kloster“[1]). Schleis nimmt den Abt des Stiftes Marienberg und sein Kloster in seinen Gemeindeverband auf („in vicinum nostrum“) und theilt mit ihm Atzung und Weide und jedes andere Gemeinde-Recht. Und das thaten die Gemeindemänner von Schleis sowohl die Edlen als auch Unedlen, die Vornehmeren und die Geringeren in gemeinsamer Beratung und Uebereinstimmung; und das geschah schon im Jahre 1292 in Schleis![2])

Im Besitze gleicher Freiheit befand sich die Gemeinde Partschins, zwei Stunden westlich von Meran am Eingange des Vintschgaues. In ihrem Dorfrechte begegnet man keiner Spur von hofrechtlichen Bestimmungen, obwohl vielleicht der grösste Theil der Güter des Dorfes bis 1380 von dem Bisthume Regensburg, und von diesem Jahre an von den Erzbischöfen von Salzburg abhing. Die Gemeinde hatte in ihren Angelegenheiten eine grosse polizeiliche Gewalt; mit Ausnahme der richterlichen Gewalt über Frevel und Verbrechen konnte der Dorfmeister richten über alle anderen Sachen, deren Strafsatz ein Pfund Berner nicht überstieg; dabei war er an die Bestimmungen des „dörflichen Rechtes“ und an den Rath von „sieben der ältesten und besten“ Männer der Gemeinde gebunden. Frevel und Verbrechen gehörten vor das Gericht zu Meran. In manchen Angelegenheiten nahm die Gemeinde auch Theil an den Verhandlungen der Landsprache an der Brücke zu Schanzen[3]).

Auch die Gemeinde Mais bei Meran weist schon im Jahre 1213 Spuren von Freiheit und Selbständigkeit auf. Graf Adalbert von Tirol bekennt in diesem Jahre, dass er und seine Ministerialen und die ganze Gemeinde von Mais (nec non tota universitas de Mais) aus freiem Antriebe alle Rechte und das ganze Eigenthum, welches der Gemeinde über ein Gut in Hagenach zustand, dem Stifte Marienberg abgetreten haben[4]). Aehnlichen Spuren begegnen wir 1242 in dem Dorfrechte von Lana. Der Dorfmeister ist befugt, ein der Gemeinde gehöriges Streu-Moos (palus communitatis) zu verpfänden. Edelleute und Gemeindegenossen erscheinen ziemlich gleichberechtigt. Doch machte sich in Bezug auf beanspruchte Vorrechte des Adels in

---

[1]) Goswin p. 56 im Original.

[2]) Goswin p. 72.

[3]) Dorfrecht von Partschins bei Rapp im III. Bande der Ferdinandeums-Zeitschrift p. 141—145. — Bei Grimm III. p. 738 nur ein Bruchstück.

[4]) Goswin p. 87.

Betreff eines grösseren Weiderechtes schon in älterer Zeit ein Widerstand von Seite der übrigen Gemeindeglieder bemerkbar, wahrscheinlich desswegen, weil, vielleicht vorzugsweise der Adel bestrebt war. Gemeindegut durch Umzäunung in Privateigenthum zum Nachtheile des Gemeinde-Eigenthums umzuwandeln[1]).

Die Gemeinde Keller (Gries) bei Bozen erscheint im Jahre 1190 noch abhängig von dem Bischofe von Trient, denn in ihrem Streite mit der Gemeinde Bozen wegen Weide, Wälder, Strassen, Feldwege, Bewässerung und Wasserleitungen war es der Bischof Konrad von Trient, der nach dem Austrage der Streitigkeiten ein Statut festsetzte, nach welchem in der Benutzung der streitigen Gegenstände in Zukunft vorgegangen werden musste[2]).

In den Umgebungen von Klausen müssen im 13. Jahrhunderte mehrere Gemeinden in einem gemeinsamen Gerichtsverbande gestanden sein. Darauf deutet die Urkunde, mit welcher Graf Adalbert von Tirol ein dem Kloster Neustift geschenktes Allod in der Nähe von Klausen von seinem Grafschaftsrechte befreite und aus dem Verbande mit den benachbarten Gemeinden auslöste, und zwar mit deren allgemeiner Bewilligung und Zustimmung[3]).

In der Gemeinde Layen hingegen erblicken wir das Hofrecht auf den zu den Hochstiften Augsburg und Freising gehörigen Gütern im 14. Jahrhunderte noch in voller Geltung[4]).

Ueber die Rechtsverhältnisse der Landgemeinden im Pusterthale lässt sich leider bei dem heute noch bestehenden Mangel an veröffentlichten Urkunden-Materiale nichts Bestimmtes nachweisen. Nur eine in den Urkunden des Stiftes Sonnenburg vorkommende Andeutung berechtigt zu dem Schlusse, dass es auch in diesem Thale selbständige Gemeinden gab. Diese Andeutung findet sich in der an die Abtissin des genannten Klosters gerichteten Bitte der Ennebergischen Bauleute, dass ihnen gegönnt werden möge, bezüglich der Mortuarabgabe von dem Landrechte Gebrauch zu machen, dessen sich die Bauern der Nachbarschaft erfreuten. Daraus geht hervor,

---

[1]) Anton Graf von Brandis: Studien über die Verfassungs-Geschichte der Gemeinde Lana, im 18. Hefte der III. Folge der Zeitschrift des Ferdinandeums, Innsbruck 1873, p. 159 etc.

[2]) Codex Wang. nr. 39 p. 99 etc.

[3]) Mairhofer, Urkundenbuch von Neustift nr. 204 p. 86. Albertus — Comes de Tirol — allodium illud, quod jacet ex opposito Clusae . . ego exemi ab omni jure comiciae atque communitatis convicinorum .. bona omnium voluntate atque consensu.

[4]) Grimm l. c. III. p. 783 placitum coloniae in Laian. — In Betreff Augsburgs siehe oben S. 312.

dass es in den Umgebungen von Sonnenburg Gemeinden gab, die nicht von dem Hofrechte der Grundherrschaften abhingen, sondern nach dem landesfürstlichen Rechte (Landrecht consuetudo et jus provinciae genannt), lebten [1]). — Gehen wir nun über zur Untersuchung von welcher Beschaffenheit die Rechtsverhältnisse der wälschtirolischen Landgemeinden waren.

2. Die Dorfgemeinden Wälschtirols.

Bei einem Vergleiche der wälschtirolischen Dorfgemeinden mit denen Deutschtirols entdecken wir mancherlei Unterschiede. Konnten wir in Deutschtirol ohne Schwierigkeit freie, im Genusse ursprünglicher Rechte befindliche, von keinem grundherrschaftlichen Hofrechte abhängige Dorfgemeinden nachweisen, so hält das in Wälschtirol ziemlich schwer und zwar hauptsächlich aus folgendem Grunde.

Auf der Geschichte Wälschtirols lagert überhaupt von der zweiten Hälfte des 8. bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts ein nicht aufzuhellendes Dunkel [2]). Daher lässt sich schwer nachweisen, ob während dieser Periode, — und sie war ja die Zeit der Genesis der mittelalterlichen Landgemeinden — unter der fast ausschliesslich aus Romanen bestehenden bäuerlichen Bevölkerung freie und selbständige Gemeinden sich gebildet haben? Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein, weil die Longobarden in Bezug auf Landwirthschaft den römischen Colonat beibehielten [3]). Freie und selbständige auf ihrem aus Grund und Boden bestehenden Eigenthume sesshafte Gemeinden hätten sich nur dort bilden können, wo sich Longobarden entweder ausschliesslich oder in grösserer Anzahl niederliessen, und den Boden selbst bearbeiteten; es entsteht nun die Frage, ob dies auch in der That der Fall war? Die Frage kann glücklicher Weise bejaht werden; denn haben wir das in dem Bekenntnisse „vivunt lege longobardica" liegende Zeugniss zunächst nur für einzelne Personen und Familien [4]),

---

[1]) Siehe oben S. 368.

[2]) Niemand gab der Klage über dieses Dunkel kräftigeren Ausdruck als Frapporti. „Egli è", schreibt er, „forza a chi scrive il confessare, essere un epoca a lui paruta si digiuna di fatti, si tenebrosa negli indizi riferentisi alla condizione (del Trentino), ch'ei per poco non fu tentato di sospendere il filo della sua storia. — Difatti se v'ha periodo in cui la storia trentina dir si possa procedere per lacune ed oscurità, si è quello ch'abbraccia la seconda metà dell'ottavo secolo fin a tutta la prima dell'undecimo." p. 216. „Della storia e della condizione del Trentino nell'antico e nel medio evo."

[3]) Siehe oben S. 25 und 573 u. f.

[4]) „Heinricus, filius cujusdam Regmeno Comitis, qui fuit habitator in vico Tramino, lege vivit longobardorum." — In der Nähe kamen vor: „Regi-

so fehlt es doch auch nicht für Gemeinden. Wir finden eine s
Gemeinde in dem Thale Valsugan, im Distrikte von Pergine.
Leute dieses Bezirkes litten schwer unter dem Drucke der entsetzli
Willkühr des grausamen Dynasten Gundobald. Sie suchten Sc
und Hilfe bei der Stadtgemeinde von Vicenza, und schlossen am
Mai 1166 mit ihr ein enges Bündniss zu gegenseitiger Vertheidig
In der hierüber ausgestellten Urkunde verlangten sie: „dass i
gestattet werde, zu leben nach ihren alten Gebräuchen, Gesetzen
Gewohnheiten, nach denen sie seit Menschengedenken, ja sc
seit hundert, zweihundert und vierhundert Jahren
lebt haben, und auch fortan nach dem salischen und lon
bardischen Rechte leben wollen“[1]). Hier also haben wir
Landgemeinde deutschen, und zwar longobardischen und fränkis
Ursprungs vor uns[2]).

So unzweideutig ausgesprochen wie hier, haben wir das Zeug
für andere Gemeinden allerdings nicht; doch spricht grosse W
scheinlichkeit für denselben Ursprung. Hieher scheint die Geme
Tramin zu gehören. In einer Verhandlung mit dem Bischofe Fr
rich von Trient 1214 sehen wir sie in einer Weise auftreten, we
sie als eine freie, weder von dem Bischofe noch von einer and
Herrschaft abhängige Gemeinde kennzeichnet. Bischof Friedrich w
auf dem Hügel Castellatz in der Nähe von Tramin eine Burg ba
und trat mit einem bevollmächtigten Ausschusse dieser Gemeind
Unterhandlung. Die Abgeordneten schlossen mit ihm einen Vert
auf folgende Bedingungen: „Die Gemeinde erbietet sich den Bau
Burg auf ihre Kosten aufzuführen; dem Bischofe gestattet sie,
eine, wie sie sich ausdrückt, „eines so grossen Herzogs und H
würdige Wohnung“ herzustellen; in Kriegszeit darf der Bischof Ma
schaft, so viel er will, in das Schloss legen; nach Ablauf des Kri
muss der bischöfliche Gastalde mit den Kriegsleuten und Frem
abziehen, und die Burg der Gemeinde übergeben. Jeder Angehö

---

nerus, Vaalfrandus, Otto, Senichus, Oizi, Petili, Artvicus, Grimaldus, Celerio,
mani et consobrini, omnes viventes lege Longobardorum.‹ Bonell
p. 357 und 358.

[1]) Bonelli II., Urkunde 13. Mai 1166 p. 434. ›Item quod Potestas
destà von Vicenza) permittat homines et personas vivere suis usibus, legibu
consuetudinibus antiquis secundum quod semper ab hominum memoria et in
jam sunt 100, 200, 400 annos vixerint et vivere volunt ex lege Salic
Langobardica.‹

[2]) Die Abgeordneten, welche den Vertrag zu Vicenza schlossen, waren
den Ortschaften Sidernach, Vierach, Arzenach, Gretung, Hoichleit, Volchzu
Volchestan (Wolkenstein?) Volchnau, Florutsch etc. etc.

der Gemeinde soll das Recht haben, im Schlosse einen Keller anzulegen, der ihm und seinen Erben als Eigenthum zu verbleiben hat. Den Schlosswächter wählt die Gemeinde; der Bischof soll ihn bestätigen und ihm von seinem Grunde und Boden soviel anweisen als nöthig ist, ihn in seiner Dienstleistung bei gutem Willen zu erhalten"[1]). Das ist kein Vertrag, den eine abhängige Gemeinde, sondern zwei von einander unabhängige Parteien mit einander schliessen. Auch kommt in der Vertragsurkunde keine Spur von der Benöthigung eines grundherrschaftlichen Consenses vor. Dürfte demnach die Vermuthung eine zu gewagte sein, dass Tramin, wenn nicht ausschliesslich, doch vorherrschend von Longobarden in Besitz genommen wurde? Dass es Einwohner daselbst gab, die nach longobardischem Rechte lebten, ist urkundlich bezeugt[2]), und der Name Tramin selbst, vorausgesetzt, dass er von Terminus abgeleitet werden darf, würde anzeigen, dass die Longobarden den Ort als Gränzort gegen die bajovarische Grafschaft Bozen besetzt hatten.

Nicht wenige Spuren, die auf deutschen Ursprung zurückweisen, finden sich auch im Thale Fleims. In den nach dem Bischofe Gebhard von Trient benannten patti Gebardini, d. h. in den zwei mit der Thalgemeinde von Fleims 1111 und 1112 geschlossenen Verträgen werden zur Bezeichnung mancher Verhältnisse Wörter gebaucht, welche der deutschen Sprache entstammten, so: Arimania, Fodrum, Sprussisse. Arimania kommt in der Form Arimanni in den Gesetzen der Longobarden wiederholt vor, und bedeutet einen Heermann, Kriegsmann[3]). Später wurde der persönliche Kriegsdienst in eine Abgabe umgewandelt, und zum Zeichen ihres Ursprunges Arimania genannt. Fodrum, ebenfalls eine Abgabe der Fleimser an den Bischof, kennt unsere Sprache noch in dem Worte Futter, z. B. Pferdefutter, (die Fütterung); es bedeutete ursprünglich die für ein Heer zu liefernden Lebensmittel[4]). Das Wort sprusisse kommt in einer den Fleimsern von dem Bischofe Gebhard gegebenen gesetzlichen Bestimmung vor[5]), und ist

---

[1]) Codex Wang. nr. 126, Urkunde dd. 22. November 1214.

[2]) Siehe oben S. 597 die Anmerkung 4.

[3]) In den Gesetzen des longobardischen Königs Ratchis findet sich die Bestimmung: „Haec itaque statuimus, ut unus quisque arimannus, quando cum judicem suum (sic) caballicaverit, unus quisque persemet ipsum debeat portare scutum et lanceam.‟ (Edictus etc. Langobardor. editio Bluhme p. 158 nr. 4.)

[4]) Fodrum nach Du Cange „annona militaris‟, seu quae praebebantur ad victum militum vel equorum.

[5]) In der Urkunde von 1111 bei Bonelli II. p. 376, „qui accusatur vel condemnatur aliquid sprusisse, verberasse, alapam dedisse etc. etc.

abgeleitet von dem althochdeutschen Spriu[1]), lebt in unserer Sprach fast unverändert in dem Worte Spreu, und ward von dem mittel alterlichen Latein in ein Zeitwort verwandelt, mit der Bedeutung Jemanden, um ihn zu beleidigen, mit Unflath beschmutzen. — Dies Reste deutscher Sprache deuten auf früheres Vorhandensein deutscher und zwar longobardischer Bevölkerung in Fleims. Deutschen Charakter tragen auch manche Züge der Gemeinde-Verfassung. Neben der Macinata und den Famulis gab es in der Gemeinde Fleims: Frei = liberi; sie hielt zwei festgesetzte jährliche Rechtstage im Monat Mai und um St. Martinstag, bei welchen der bischöfliche Amtmann Gastaldio, erscheinen musste. In der Gemeinde bestand ein Ausschuss von Geschwornen, an deren Rath und Zustimmung der Bischof und sein Gastaldio gebunden waren[2]). Beide Urkunden tragen das Gepräge einer freien Gemeinde an sich, die mit dem Bischofe einen Vertrag schliesst[3]), von ihm als ihrem Landesfürsten in freier Vereinbarung Gesetze annimmt, und die an den Bischof abzuliefernden Gaben festsetzt. Der Gemeindeausschuss, der mit dem Bischof den Vertrag schliesst, bestand aus Männern, deren Namen deutschen Klang haben. Sie waren Egen, Otto, Rodeger, Fridrich, Einrad, Rudolf, Tiathmar, Rayner, Hoteschalk, Warner, Odogar, Odorich und Bruno. Werden wir nach all diesen Daten in der Gemeinde von Fleims nicht eine in ihrem Ursprunge deutsche, und wahrscheinlich longobardische, freie Gemeinde erblicken dürfen?

Wir wären somit in der Lage gewesen, auch in Wälschtirol die Existenz freier und selbständiger Dorfgemeinden nachzuweisen, aber wie wir es als Prinzip annehmen mussten, nur bei Gemeinden deutschen Ursprunges, da die Angehörigen solcher Gemeinden nicht aus abhängigen Colonen, sondern aus selbständigen Besitzern bestanden.

Was nun die übrigen wälschtirolischen Landgemeinden betrifft

---

[1]) Müller Wilh., Mittelhochdeutsches Wörterbuch, an seiner alphabetischen Stelle.

[2]) „Dominus Episcopus debet omni anno mittere unum Gastaldionem, qui in terra Flemmi faciat omnibus postulantibus plenarie cum consilio Juratorum Fleme rationem; videlicet ad S. Martinum et de mense Madii.“ — Bei Bestrafung von Mördern oder andern schweren Verbrechern konnte der Bischof die Strafe bestimmen (bannum debet esse Episcopi) „sed tamen debet se regere per consilium Juratorum.“ — „Sententiae quae dantur debent dari cum consilio Juratorum.“ Bonelli II. p. 376—377.)

[3]) Dominus Gebhardus-Episcopus . . una cum Adelpreto Comite Advocatore suo fecit pactum et compositionem cum Bruno de Cadubrio et Martino de Valle Flemi pro se et omnibus hominibus habitantibus in Valle et Plebe Flemi.“ (ut supra.)

bei denen weder deutscher Ursprung, noch das Vorwalten deutscher Elemente, vielleicht nur aus Mangel an Quellen, nachzuweisen ist so erscheinen sie sämmtlich, sobald es in der Geschichte dieses Landestheiles Tag zu werden beginnt, in jenem Verhältnisse, in welchem wir in Deutschtirol die Gemeinden der zweiten Klasse fanden, nämlich abhängig von Herrschaften, doch in ihren Communal-Angelegenheiten ziemlich selbständig. Das mochte daher kommen. Licht verbreitet sich über die tridentinische Geschichte erst seit dem Jahre 1027, in welchem Kaiser Konrad II. dem Bischofe Udalrich II. die Grafschaft Trient übergab, und ihn, sowie alle seine Nachfolger nicht nur mit den Grafschafts- sondern auch mit den Herzogsrechten ausstattete. Von dieser Zeit an erscheinen die Bischöfe als Territorialherren im ganzen Herzogthume Trient[1]), als Eigenthümer von Gütern und Schlössern an vielen Orten, als Lehensherren zahlreicher Vasallen[2]). Dadurch waren die Bischöfe Herren über alle Leute geworden, welche nicht nur auf den seit langer Zeit schon zur Kirche von Trient gehörigen, sondern auch auf jenen Gütern sassen, welche zur Dotation des Grafen- und Herzogsamtes gehörten[3]). Alle diese Leute und Gemeinden standen daher unter der Jurisdiction und grundherrschaftlichen Gewalt der Bischöfe, welche dieselbe in kleineren Bezirken durch Amtleute, Gastaldi genannt, in grösseren Bezirken durch Luogotenenti (Stellvertreter) handhaben liessen. Es erscheinen somit von dieser Zeit an viele auf dem bischöflichen Territorium befindliche Landgemeinden in unmittelbarer Abhängigkeit von der Jurisdictions- und Grundherrschaftsgewalt der Bischöfe, um Beispielshalber nur der an den Flüssen Sarca und Chiese gelegenen Thäler zu erwähnen, welche wegen der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Trient den Namen „Giudicarie" erhielten. Der bischöfliche Stellvertreter hatte seinen stabilen Sitz in Stenico[4]).

Da aber die Bischöfe nicht alle zu ihrer Kirche und zu ihrem Grafen- und Herzogsamte gehörigen Güter selbst verwalteten, sondern viele als Lehen an Vasallen hingaben, und diesen zugleich die niedere

---

[1]) Siehe oben S. 222 u. f. Der erste, der die Herzogsgewalt in seinen öffentlichen Handlungen urkundlich betonte, war Bischof Gebhard; mit seinem Diplome von 1112 verlieh er den Fleimsern Zollbefreiung „per totum Episcopatum Tridenti et Ducatum." (Bonelli p. 380.)

[2]) Siehe oben S. 231 u. f. [3]) Ebend. S. 229 u. f.

[4]) Alberti p. 36. Il vescovo Alberto III (1184—1188) ridusse a perfezione la fabbrica del castello di Stenico, avendo in quello eretto il pretorio, che servir doveva di residenza al suo luogotenente nell' aministrazione della giustizia ai popoli delle Giudicarie.

Gerichtsbarkeit über die innerhalb des übergebenen Lehengebietes ansässigen Leute und Gemeinden einräumten, so kamen viele Gemeinden in Abhängigkeit von den bischöflichen Lehensträgern. Unter diesen nahmen die Herren von Castelbarco, die von Arco, die Grafen von Eppan und die von Tirol eine bevorzugte Stellung ein. Die ersten legten auf diesem Wege den Grund zur grossen Macht, welche sie im ganzen Lägerthale nach und nach erlangten[1]; die von Arco wurden Gerichtsherren im Gebiete von Arco, Nago-Penede, Torbole, und über einen grossen Theil des Sarcathales[2]). Die Grafen von Eppan und Tirol waren Schirmvögte des Hochstiftes Trient, und trugen als solche reiche Lehen von der Kirche des hl. Vigilius, was ihnen Einfluss und Macht verlieh. Die Landgemeinden Wälschtirols erscheinen demnach, sobald sie an das geschichtliche Tageslicht treten, wie einerseits abhängig von der Jurisdiction und Grundherrschaft der Bischöfe, so anderseits in derselben Abhängigkeit von der Jurisdiction der genannten Gerichtsherrschaften. Doch bietet der Zeitabschnitt von 1027 bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts zu wenig Materiale, um von dem Verhältnisse der bezeichneten Gemeinden zu ihren Herrschaften, von ihrer Lage, und ihren communalen Zuständen ein auch nur halbwegs befriedigendes Bild entwerfen zu können. Die Bedeutung der wälschtirolischen Landgemeinden beginnt erst von der Mitte des 13. Jahrhunderts an hervorzutreten; erst von hier an wird uns der Einblick in die Gestaltung ihres Verhältnisses zu den Herrschaften und in ihren eigenen communalen Zustand eröffnet; der Grund davon lag in den Schicksalen, denen das Hochstift Trient von dieser Zeit an entgegen ging.

Gegen und um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann jene für die Bischöfe von Trient unheilvolle Zeit, in welcher Kaiser Friedrich II., und im Bunde mit ihm der Tyrann Ezzelino da Romano, die Grafen von Tirol, Adalbert, Meinhard I. und Meinhard II., und die treulosen Vasallen des Bisthums, besonders die Castelbarker, das Hochstift zum Gegenstande ihrer gewaltthätigen Angriffe machten, um auf dessen Kosten ihre Macht zu vermehren[3]). Die Bischöfe geriethen dadurch in die bedrängteste Lage und Schwäche. Unter diesen Verhältnissen gelangten nun auch die wälschtirolischen Landgemeinden zur Bedeutung und Wichtigkeit, und zwar aus folgenden Gründen. Die den Bischöfen entrissenen Territorien konnten nämlich nur behauptet wer-

---

[1]) Siehe oben S. 194 u. f. [2]) Ebend. p. 200 u. f.

[3]) Siehe oben S. 125—181; dann S. 186, und insbesondere S. 140 mit dem Verzeichnisse der von Meinhard II. dem Hochstifte entrissenen Besitzungen, Ortschaften, Thäler und Gebiete.

den, wenn die Landgemeinden den jeweilig zur Herrschaft gelangenden neuen Herren sich gutwillig unterwarfen. Um dies zu erzielen erhielten oder forderten sie auch als Lohn ihrer Unterwerfung nicht blos die Bestätigung der Rechte, in deren Besitz sie sich bereits befanden, sondern auch neue Privilegien. Nun waren auch die Bischöfe genöthigt, dieses Mittel anzuwenden, um die Gemeinden entweder in treuer Anhänglichkeit zu erhalten, oder die zum Gehorsame Zurückkehrenden zu belohnen; und so wurde die Periode von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis weit über die Gränzen hinaus, welche wir unserer Arbeit ausgesteckt haben, bis in das 15. Jahrhundert hinein, die Zeit, in welcher das Communalwesen der wälschtirolischen Landgemeinden seine Ausbildung wenn nicht erst erhielt, so doch in seiner eigenthümlichen Entwickelung sich unseren Blicken darstellt.

Wie sehr man bemüht war, die Gemeinden den Bischöfen von Trient theils durch Gewalt, theils durch Aufreizung zu Empörung und Abfall, theils durch Verlockung zu entfremden, bezeugen viele Thatsachen. Hier zum Belege nur einige. Nach den Aufzeichnungen über eine 1258 in der Nähe von Mori gehaltenen Volksversammlung gaben Zeugen mit einem Eide bekannt, welche Güter und Einkünfte des Bisthums nicht in Ezzelinos Hände geriethen, und welche Herren des Lägerthales sich den Geboten desselben nicht unterwarfen, sondern auf Seite des Bischofes ausharrten. Daraus geht hervor, dass Ezzelino dem Hochstifte Güter und Einkünfte im Lägerthale entriss, und Herren mit ihren Unterthanen und Gemeinden unter sein Machtgebot beugte[1]). Dass Meinhard II. die oben S. 140 erwähnten Thäler, d. i. die Gemeinden des Nons- und Sulzberges, Judicariens und Fleims nur mit Gewalt dem Hochstifte entriss, bedarf bei seiner bekannten Gewaltthätigkeit keines weiteren Beweises. Wie sehr selbst die Herren von Arco, die doch in der Regel treue Vasallen der Bischöfe waren, zur Ausdehnung und Anwendung unbefugter Gewalt über bischöfliche Unterthanen, z. B. über die Leute des Lederthales hinneigten, wurde bereits an seinem Orte erwähnt[2]). Beispiele von Empörung aufgereizter Gemeinden gegen die Bischöfe lieferten 1265 die Communen von Stenico, Campo und Banale in Judicarien, und zwei Jahre später die Gemeinden von Calavino und Cavedine. Die Aufreizung ging von Meinhard II. aus.

Im Jahre 1266 traten 22 Gemeinden des Lägerthales einen nicht unbedeutenden Theil ihres Eigenthums an Friedrich von Castelbarco

---

[1]) Alberti p. 188 in publica regola nel prato di S. Stefano presso Mori.
[2]) Siehe oben S. 208.

und an dessen Söhne und Neffen, Azzo, Bonifaz, Friedrich, Wilhelm und Leonard ab. Sie übergaben diesen Herren von ihren Gemeindegütern und Höfen, und von dem, was sie als Gemeinden oder einzelne Bewohner am Berge Cimono, und am Berge Valstornata und Zendrana an Grund und Boden, an Wald und Ackerland, an Wunn und Weide, an Gerichtsbarkeit und Einkommen besassen, Alles ohne Ausnahme als Eigenthum auf immerwährende Zeiten, und gelobten ihnen, sie in dem Besitze desselben zu schützen und zu vertheidigen[1]. Von einer Rücksprache mit dem Bischofe von Trient weiss die Urkunde nichts. Da aber dies gerade die Zeit war, wo die oben genannten Communen in der Empörung gegen den Bischof Egno begriffen waren, Meinhard II. in der von ihm occupirten Stadt Trient, in der Residenz des Bischofes willkürlich herrschte, während dieser flüchtig in Riva verweilte und zwar in einer solchen Dürftigkeit, dass er, um den Sold des Hauptmannes Hugo von Velturns bezahlen zu können, den Manfredino Gandi um ein Darlehen von 435 Veroneser Lire ersuchen musste; da dies ferner die Zeit war, in welcher die Castelbarker im Bunde mit Meinhard den Bischof befehdeten[2]), so ist es mehr als wahrscheinlich, dass sie nach Erweiterung ihrer Macht strebend die 22 Gemeinden entweder mit Gewalt oder mit anderen vielleicht verlockenden Mitteln zur Abtretung eines grossen Theiles ihres Besitzthums bewogen.

In dieser Zeit nun, in welcher auch die Landgemeinden in den Strudel der gegen die Bischöfe von Trient gerichteten Kämpfe hineingezogen wurden, erscheinen dieselben sämmtlich im Besitze eines so gut ausgebildeten Statutarwesens, wie wir dasselbe in den Weisthümern der deutschtirolischen Landgemeinden finden. Es gibt keine noch so kleine Gemeinde, die nicht ihr Statut, „Regola" genannt, d. h. ihr eigenes Rigelrecht gehabt hätte; man sehe in Ermangelung eines anderen Nachweises nur das lange Verzeichniss der unter dem Schlagworte „statuti" bei Alberti erwähnten Regole[3]). Wie und wann die Gemeinden zu den in den Statuten enthaltenen Rechten kamen, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, indem ihr Ursprung zum grössten Theile in jene Periode hinaufreichen mag, über welche wir

---

[1]) Cavalcabò, Urkunde dd. Chiusole 5. Mai 1266. Die 22 Gemeinden waren: Lenzina, Patone, Folas, Riva, Isera, Marano, Brancolino, Sasso, Noarna, Nogaredo, Villa, Pederzano, Castellano, Cesoino, Pomarolo, Piazza, Basiano, Savignano, Chiusole, Nomi, Aldeno und Cimone.

[2]) Alberti p. 143—146.

[3]) Von nicht weniger als von 64 Gemeinden finden sich daselbst die Regole verzeichnet.

überhaupt soviel wie nichts wissen. Was nun die geschriebenen Statuten selbst betrifft, so wurden sie, nach einigen Daten zu urtheilen, auf zweifachem Wege gebildet; entweder erhielten die Gemeinden dieselben von den Bischöfen, als ihren Herren, oder sie wuchsen, was viel öfter der Fall gewesen sein wird, aus einem alten Gewohnheitsrechte heraus, und erhielten ihre Sanction durch die Genehmigung der Bischöfe. Die erste Alternative kann urkundlich nur bei jenen Gemeinden nachgewiesen werden, welche ihre Gründung und Dasein von den Bischöfen erhielten. Es ist selbstverständlich, dass die Statuten für solche Gemeinden von den Bischöfen gegeben oder in Vereinbarung mit der neugegründeten Gemeinde festgesetzt wurden. Der erste Fall trat ein bei der Neugründung von Egna zwischen Trient und Bozen im Jahre 1189. Das alte Dorf Egna war durch Ueberschwemmung zerstört worden. Bischof Konrad wies den Einwohnern sowohl einen andern Theil seines Grundes und Bodens zu Bauplätzen als auch jene Häuser an, die er daselbst bereits hatte erbauen lassen. Von ihm wurden sofort auch die Bedingungen bestimmt, die für die Zukunft als Rigelrecht der neuen Gemeinde, welcher er den Namen „Neumarkt" gab, gelten sollten[1]). Den Fall, in welchem eine neugegründete Gemeinde ihr Statut in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Gründer und der Gemeinde erhielt, lernen wir an der Commune Folgaria kennen. Im Jahre 1216 siedelte Bischof Friedrich von Trient auf den Höhen von Costa Cartura von Folgaria bis Centa im Gebirge östlich von Calliano aus der Gegend von Bozen herbeigezogene Leute auf wenigstens 20 neu anzulegenden Höfen an, zu dem Zwecke, die dortige Gegend der Cultur zuzuführen. Diese Bauern waren offenbar freie Leute; sie führten noch in späterer Zeit den Titel „Franchi". Nun leuchtet von selbst ein, wenn auch kein urkundliches Zeugniss dafür vorliegt, dass sowohl das Verhältniss dieser Gemeinde zu ihrem Gründer, dem Bischofe, als auch die Feststellung der Regola, des Rigelrechtes, auf dem Wege eines freien Uebereinkommens bestimmt wurde, in welchem die Ansiedler ihr mitgebrachtes Gewohnheitsrecht sich vorbehielten, der Bischof die Bedingungen stellte, unter denen er ihnen den Grund und Boden einräumte[2]).

---

[1]) Codex Wang. Urkunde nr. 85 dd. 18. October 1189 p. 92—96.

[2]) Codex Wang. Urkunde dd. 16. Februar 1216, nr. 132. Rud. Kink knüpft an diese Urkunden die berechtigte Bemerkung, dass sie der urkundliche Beleg sind über die Ansiedelung deutscher Arbeiter auf den Höhen von Folgaria bis Centa, wo bis auf unsere Tage noch deutsche Gemeinden sich vorfanden, und zwar ohne dass man zur Erklärung ihres Herkommens zu Alemannen vom 6. und 7. Jahrhunderte oder gar zu den Cimbern vom Jahre 101 vor Christo die Zuflucht nehmen müsste.

Aus etwas späterer Zeit, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, liegen Beispiele vor, dass wälschtirolische Landgemeinden sich selbst ihre Statuten gaben. Mit einem solchen Vorgange machen uns im Jahre 1336 die Ortschaften Lizzana und Lizzanella in der Nähe von Roveredo im Lägerthale bekannt. Der Vorgang dürfte uns überhaupt über die Art und Weise belehren, wie die Gemeinden in solchen Fällen zu Werke gingen. Alle stimmberechtigten Männer der zwei genannten Dörfer versammelten sich an dem durch altes Herkommen bestimmten Orte zur Berathung dessen, was den Leuten und Gemeinden zum Nutzen gereichen, und wie sie das in die Form bestimmter Satzungen bringen sollten[1]). Sie bedurften hierzu der Genehmigung des Gerichtsherrn von Lizzana, Azzo von Castelbarco-Lizzana. Die Versammlung wählte hierauf einen Ausschuss, der den Auftrag erhielt, das Statut auszuarbeiten. Dieses wurde der Versammlung vorgelesen, und dessen Beobachtung von der ganzen Versammlung beschworen[2]).

Ein ganz gleicher Vorgang fand etwas später, 1362, in der Gemeinde St. Hilari nächst Roveredo statt. Die Versammlung bestand aus allen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern (in publica vicinia sive concione et regula Communis S. Hilarii) zum Zwecke der Verbesserung ihrer Gemeinde-Verhältnisse (pro evidenti melioramento communis dictae villae) und zur Wahl eines Gemeindevorstehers (elegerunt Marcolinum de villa plebis Lizzanae districtorem et massarium dictae regulae). Die Dauer seiner Vorsteherschaft scheint nicht bestimmt gewesen zu sein, sondern hing von der Zufriedenheit der Gemeinde ab, was der Zusatz andeutet: „quousque ipsum duxerint revocandum.“ Zur Giltigkeit der Beschlussfassung war die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Regolanen erfordert. In der Urkunde folgen hierauf die einzelnen Satzungen. Von der Genehmigung eines Herrn geschieht bei diesem Vorgange keine Erwähnung. St. Hilari stand übrigens unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Bischofes von Trient[3]).

Mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts traten in einem grossen Theile des Fürstenthums Trient Ereignisse ein, welche nicht blos die Macht der Bischöfe tief erschütterten, sondern auch die mächtigsten

[1]) „In plena et generali hominum et universitatum villarum (Lizzanae et Lizzanellae) more et loco solitis congregata pro bono et utili Communium et hominum pro agendis et ordinandis specialiter pro infra scriptis ordinamentis et postis faciendis.“ (Cavalcabò p. 264—265.)

[2]) Ebend. Urkunde dd. 2. December 1336 p. 264.

[3]) Cavalcabò, Urkunde dd. 4. Februar 1362 p. 266.

unter den bischöflichen Vasallen mit harten Schlägen trafen. Obwohl nun diese Ereignisse einer Zeit angehören, welche weit ausser dem Rahmen des vorliegenden Abschnittes unserer Arbeit liegt, so glauben wir doch sie hier in Betracht ziehen zu sollen, weil sie von grossem Einflusse auf die Entwickelung der wälschtirolischen Landgemeinden waren, und diese beinahe jetzt erst ihren Abschluss erlangte. Die gedachten Ereignisse waren diejenigen, welche zur Ausbreitung der venetianischen Herrschaft über einen grossen Theil des tridentinischen Gebietes führten.

Die Castelbarker hatten bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Politik befolgt, die kurz mit den Worten bezeichnet werden kann: sie segelten mit jedem Winde. So lange das böhmische Haus unter König Johann dem Luxemburger, und dessen Sohn Karl mächtigen Einfluss in Italien in der Nähe von Tirol ausübte, waren sie dessen treue Anhänger, traten aber rasch auf die Seite Ludwigs von Brandenburg als dieser die Böhmen aus Tirol vertrieb, und einen grossen Theil des Gebietes von Trient seiner Herrschaft unterwarf. Sie benützten die Gunst des Brandenburgers, um den Herrn von Arco, den treuen Anhängern der Kirche von Trient, die Gerichtsherrschaft Penede mit Torbole am Gardasee zu entreissen. Als 1363 Herzog Rudolf von Oesterreich zum Besitze von Tirol kam, warben sie sogleich um die Gunst des neuen Landesfürsten, und trieben dieses Spiel wandelbarer Politik bis gegen das Ende des Jahrhunderts. Inzwischen waren sie aber auch von Zeit zu Zeit wieder in das Vasallenverhältniss zu den Bischöfen von Trient zurückgekehrt, wenn ihr Vortheil ihnen die Unterwerfung empfahl. Endlich im Anfange des 15. Jahrhunderts führte ihre bald offene bald geheime Feindschaft gegen ihre Lehensherren die Bischöfe von Trient, zu jenem Schritte, der den Verlust eines grossen Theils des bischöflichen Territoriums an die Republik Venedig auf länger als ein Jahrhundert einleitete.

Im Jahre 1402 starb Johann Galeazzo, Herzog von Mailand, und nun griffen alle Nachbarn zu, um einen Theil der gewaltsam zusammengerafften Länder sich zuzueignen. Die Venetianer bemächtigten sich der Stadt und des Gebietes von Verona und der Riviera (Ufergeländes) des Gardasee's. Die Castelbarker, und unter ihnen voran Azzo von Dosso maggiore, zu dessen Herrschaft Avio, Ala und Brentonico gehörten, eilten um sich bei den neuen Nachbarn in Gunst zu setzen. In seinem Testamente vom 7. Juli 1410 empfahl Azzo seinen minderjährigen Sohn Hektor, „als guten Bürger, Freund und gewissenhaften Diener“ dem Schutze Venedigs, und bestimmte für den Fall, als Hektor ohne männliche Erben aus dem Leben scheiden sollte,

dass alle in dem Testamente erwähnten Güter, Rechte, Schlösser un Gerichtsbarkeiten frei und ungehindert in das Eigenthum der Repu blik übergehen sollten[1]; und das geschah bereits im darauffolgende Jahre 1411, sei es dass das Erbe durch Hektors Tod oder in andere Weise ledig wurde. Einverstanden und als Zeugen bei der Testirung gegen wärtig waren Otto von Castelbark-Albano, und die Brüder Marcabru und Anton von Castelbark-Gresta. Und wo war der Lehensherr geblieben

Für uns hat nun besonderes Interesse zu sehen, wie die Republi unstreitig geleitet von grosser Klugheit es angriff, ihre neuen Unter thanen — die zahlreichen Gemeinden des ihr zugefallenen Gebiete — an ihre Herrschaft zu fesseln, und andere zur freiwilligen Unter verfung zu bewegen. Sie bestätigte ihnen nicht nur alle ihre alte Rechte und Privilegien, sondern verlieh ihnen mit reichlich spen dender Hand auch neue, und so wurde dies die Zeit, in welcher di Landgemeinden des Lägerthales und auch anderer angränzender Thäle zur Ausbildung eines sehr freien und selbständigen Communal-Leben gelangten.

Die ersten, welche sich dieser Begünstigung zu erfreuen hatten waren sämmtliche Gemeinden der drei Vicariate Brentonico, Avio und Ala. Sie erhielten, um nur die wesentlichsten der ihnen gewährten Freiheiten und Rechte zu erwähnen: die Zusicherung des Schutzes und der Freundschaft von Seite der Republik; Befreiung von allen Servituten gegen die herrschaftlichen Schlösser; ebenso von allen Zöllen bei Zulieferung ihrer Lebensmittel; Anstellung von Officialen zur Handhabung von Recht in Civil- und Criminalsachen innerhalb der Gränzen des Gerichtsbezirkes; Bestätigung aller von den Castelbarkern ihnen gemachten Schenkungen, Verkäufe und Entäusserungen; Uebernahme der Schulden der Castelbarker; Erhaltung der Schlosswachen auf Kosten der Republik; keine Rückforderung des aus den Schlössern Weggenommenen; keine Anstellung eines Arcipretes oder Rectors ohne Zustimmung der Gemeinde. Für Avio und Ala noch besonders Bestätigung des alten Rechtes zu freiem Kauf und Verkauf in Bezug auf Salz und Vieh; keine Dienstleistung für die Republik ausser gegen Entlohnung; Handhabung des Rechtes durch die Officialen mit Beobachtung der Gemeinde-Statuten[2]).

Es dauerte nicht lange, bis die Venetianer Anlass fanden, ihre Herrschaft weiter über das Lägerthal auszudehnen. In dem Kriege,

[1]) Cavalcabo: Idea della storia della Valle Lagarina p. 103—104 und Urkunde p. 276—278.

[2]) Cavalcabò a. a. O. Urkunde dd. Venedig 18. Sept. 1411 p. 229—231 und p. 231—232.

welchen Kaiser Sigmund 1411 wegen Dalmatien gegen Venedig eröffnete, gewann die Republik die Castelbarker Marcabrun von Beseno und Aldrigetto von Lizzana, und besetzte mit deren Bewilligung die Schlösser Beseno und Stein bei Calliano, um Kriegsvölkern, die der Luxemburger etwa durch das Etschthal entsenden könnte, die Pässe zu sperren. Bei dieser Gelegenheit kam auch Schloss und Borgo von Roveredo durch Kauf in die Hände der Venetianer, indem Aldrigetto von Lizzana, Herr von Roveredo, ohnehin der Letzte seiner Linie, sich mit einer Geldsumme abfinden liess. Auch das in der Nähe von Roveredo gelegene Schloss Pradaglia wurde Eigenthum der Venetianer, und so hatten diese in den oberen Gegenden des Lägerthales festen Fuss gefasst[1]).

Im Jahre 1426 brach Krieg aus zwischen Venedig und Mailand. Die Venetianer breiteten ihre Herrschaft durch die Eroberung von Brescia bis nahe an den Oglio aus. Bei einer Wendung des Kriegsglückes wurde aber der venetianische Feldherr Gattamelata sammt seinem Kriegsvolke in Brescia eingeschlossen und schon Verona von den Mailändern bedroht. Gattamelata erhielt Befehl, sich an die Etsch zurückzuziehen, ohne jedoch Brescia preiszugeben. Da er nach Abzug der zur Behauptung von Brescia nothwendigen Truppen mit dem übrigen Theile seines Heeres sich durch die mailändischen Kriegsvölker bis Verona nicht durchschlagen konnte, fasste er den kühnen Entschluss, die Mailänder auf einem Wege zu umgehen, von dem sie keine Ahnung hatten. Er zog durch Val Sabbia am Idrosee hinauf, um über die Gebirge Judicariens und durch das Gebiet von Arco in das Lägerthal an die Etsch zu gelangen, und so die Strasse nach Verona zu gewinnen. Der kühne Zug überraschte seine Gegner nicht weniger, als er allgemein bewundert wurde. Wichtiger waren die Folgen.

Die Venetianer hatten eine Strasse kennen gelernt, auf welcher die Kriegsmacht der mit Filippo Visconte verbündeten lombardischen Fürsten immer umgangen und die Verbindung mit Brescia offen erhalten werden konnte. Mailand und dessen Bundesgenossen erkannten aber eben so gut die Gefahren und Nachtheile dieses Weges für ihre Zwecke. Darum begann von beiden Seiten ein Wettkampf, von Seite Venedigs denselben sich offen zu erhalten, von Seite Mailands ihn abzusperren. Beides konnte nur gelingen, je nachdem die eine oder die andere der kriegführenden Parteien die an diesem Wege gelegenen Völker und Dynasten für sich zu gewinnen vermochte. Dadurch

---

[1]) Ebend. Idea della storia etc. p. 105—111.

wurden sofort der Bischof von Trient, die Castelbarker und die Herren von Arco und Lodron in den Wettkampf verwickelt. Der Bischof von Trient, Alexander von Massovien, und die Castelbarker Franz von Castel-Bark, Wilhelm von Lizzana und Marcabrun von Beseno, welche schon lange die Ausbreitung der venetianischen Herrschaft in ihrer unmittelbaren Nähe mit Widerwillen ertrugen, traten in Verbindung mit Filippo Visconte und seinen Bundesgenossen. Die Herren von Arco, Anton und Vinciguerra, waren schon seit längerer Zeit mit Mailand verbündet. Paris von Lodron hingegen schloss sich an Venedig an, und hatte dem Feldherrn Gattamelata bereits auf dessen Zuge durch sein Gebiet wesentliche Dienste geleistet.

Allein die Verbündeten Mailands verrechneten sich in ihrer Politik; während sie den Venetianern Schaden zufügen wollten, bereiteten sie sich ihren eigenen Untergang. Bei der Republik stand der Entschluss fest, nicht nur Alles, was sie im Lägerthale an sich gebracht, sondern auch die Verkehrstrase durch die Gebirge nach Brescia und an den Gardasee um jeden Preis sich zu erhalten. Der erste Schlag traf die Herren von Arco. Die Venetianer nahmen ihnen das Schloss Penede mit dem dazu gehörigen Gebiete von Nago und Torbole weg. Dasselbe Loos traf Riva, welches sie dem Bischofe von Trient entrissen. Dann ging es an die Niederwerfung der Castelbarker. Die Schlösser Lizzana, das bedeutendste unter allen Burgen dieses Hauses, Albano in der Nähe von Mori, und Nomesino nicht weit von Albano entfernt, alle drei Eigenthum des Castelbarker Wilhelm von Lizzana, wurden erstürmt und zerstört. Welches Schicksal der Besitzer des Stammschlosses Barco erfuhr, ist unbekannt; es wird nur berichtet, dass ihm die Venetianer Alles, das Schloss mit allem was an Land und Leuten dazu gehörte, wegnahmen. Dem Marcabrun von Beseno wurde gleichfalls Alles, dessen sich die Venetianer, mit Ausnahme des Schlosses, bemächtigen konnten, entrissen. Der Erstürmung und Zerstörung seiner Veste kam er aber durch die Verwendung des Kaisers Friedrich III. zuvor, den er gemeinsam mit dem Bischofe von Trient um Friedensvermittlung anflehte; denselben Weg schlugen auch die Herren von Arco ein.

Wie weit die Erbitterung der Venetianer gegen die Castelbarker wegen ihres politischen Schaukelsystems ging, bezeugte ihr Verfahren gegen Wilhelm von Lizzana. Seiner wurde in den Schriften der Republik mit keinem anderen Prädicate mehr erwähnt als des „Rebellen“. Alle seine Güter und Einkünfte, Zehente, Pachterträgnisse (affitti, livelli), Weideneien, Waldungen etc. wurden im Wege der Versteigerung verkauft; das Schloss Lizzana in einen Schutthaufen

verwandelt, aus welchem es sich nicht mehr erhob: der Glanz und die Bedeutung des Hauses Castelbarco im Lägerthale vernichtet[1]).

Wer aber aus dem Missgeschicke der Castelbarker den grössten Gewinn davon trug, das waren die von denselben bisher abhängigen Landgemeinden, und zwar Lizzana, Marco, Vallarsa, Mori, Tierno, Bisagno, Nomesino und Manzana, die unter Wilhelm von Castel-Lizzana gestanden; Volano, Folgaria, Noriglio, Trambelleno und Terragnolo, die zur Jurisdiction Marcabrun's von Beseno gehört hatten; und Pomarolo, Chiusole und Petersano, die von Franz, dem Besitzer des Stammschlosses Barco, abhängig gewesen waren[2]). Alle begaben sich unter die venetianische Herrschaft, fanden die wohlwollendste Aufnahme, und die fast ausnahmslose Bestätigung ihrer Freiheiten und Gewährung aller Wünsche und Bitten. Ein Paar Beispiele mögen zum Belege dienen.

Die Gemeinde von Vallarsa, eines südöstlich von Roveredo am Wildbache Leno emporsteigenden Thales, durch welches Fusssteige über die Höhen von Piano della Foccaccia durch Vall dei Signori nach Schio und Vicenza, oder auch nach Recoaro führten, und in neuerer Zeit eine Commerzialstrasse gebaut wurde, hatte ihre Abgeordneten schon 1439 in das Lager der Venetianer gesendet, als diese mit der Belagerung des Schlosses Lizzana beschäftigt waren. Die Abgeordneten waren zur Erklärung ermächtigt, dass die Gemeinde sich von der Gerichtsbarkeit des Wilhelm von Lizzana lossage, wieder unter die Herrschaft von Venedig zurückkehren wolle[3]), und sich und das ganze Thal als treue Vasallen der venetianischen Signoria unterwerfe. Sie baten um Bestätigung ihrer alten Privilegien. Venedig bewilligte alle Bitten, wobei mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben wurde, dass die treue Ergebenheit dieser Gemeinde der Republik nur zum Vortheile gereiche vorzüglich desswegen, weil die Wege zur venetianischen Streitmacht am Gardasee und nach Brescia dadurch geöffnet bleiben[4]).

---

[1]) Cabalcabò a. a. O. p. 113—119. Die Ruinen zieren heute einen der reizendsten Aussichtspunkte in der Nähe von Roveredo.

[2]) Cavalcabò p. 120.

[3]) Ebend. p. 237. Wahrscheinlich waren die von Vallarsa, solange Wilhelm von Lizzana selbst Freund und Verbündeter von Venedig gewesen, ebenfalls mit Venedig auf gutem Fusse gestanden, nachher aber von ihm gezwungen worden, mit ihm sich den Mailändern anzuschliessen.

[4]) Cavalcabò p. 237 Urkunde dd. in felici exercitu contra Lizzanam. 29. August 1439. Die hervorgehobene Stelle lautet: potissimum propter apertos aditus ad armatam Lacus, et ad partes Brixienses.

Aus demselben Grunde erhielten auch die Gemeinden Norigl und Terragnolo die Gewährung aller ihrer Bitten[1]). Den Leuten der Gemeinden Chiusole, Pomarolo und Petersano, welche zur Gerichtsbarkeit des Schlosses Barco gehörten, liessen die Venetianer die Wahl ob sie ihre, wahrscheinlich während des Krieges in das Schloss in Sicherheit gebrachte Habe noch weiter dort belassen, oder zu sich nehmen, und ob sie unter venetianischer Herrschaft bleiben oder fortziehen wollten. Die Bleibenden sollten sich derselben Behandlung erfreuen, welche denen von Brentonico zu Theil geworden[2]).

Von Interesse sind die Unterhandlungen der Berggemeinde von Folgaria. Diese Gemeinde ist diejenige, welche, wie oben erwähnt wurde, durch deutsche von dem Bischofe Friedrich von Trient aus der Gegend von Bozen berufene Ansiedler entstand. Wie sie ihre Muttersprache bis in unsere Tage bewahrte, so schimmert deutscher Charakter auch aus ihren Verhandlungen mit den Vanetianern heraus. Sie waren gleich denen von Vallarsa schon früher mit Venedig in Verbindung gekommen, hatten aber mit ihrem Gerichtsherrn Marcabrun von Beseno ihre Farbe nicht gewechselt, sondern bewahrten Treue den Venetianern, und waren auch desswegen während des Krieges von dem Castelbarker Marcabrun mit einem Ueberfalle und mit Mord und Brand heimgesucht worden. In den Unterhandlungen stellten sie daher die Forderung an die Spitze, dass sie in keiner Beziehung unter Marcabrun stehen wollten, falls es zwischen diesem und der venetianischer Herrschaft zu einer Aussöhnung kommen sollte; sie wollten sich überhaupt keiner Gerichtsbarkeit unterordnen lassen, die gegen ihren Willen wäre. Sie verlangten ferner als freie Leute (quod ipsi homines sint franchi) auf 10 Jahre von Pachtzins und Zehent frei zu sein wegen der erlittenen Beraubung und Verwüstungen; ebenso begehrten sie immerwährende Befreiung von allen persönlichen und sachlichen Leistungen, da es der venetianischen Herrschaft mehr als genügen soll, dass sie, die nur 60 Höfe in ihrem ganzen Bezirke zählen, sich erbieten, die Pässe auf ihre Kosten zu be-

[1]) Ebend. p. 237 und 243.

[2]) Die Angehörigen dieser 3 Gemeinden scheinen sich unter den Herren des Schlosses Barco einer guten Behandlung erfreut zu haben; daher kann die Wahl, die ihnen gelassen wurde, entweder unter venetianischer Herrschaft zu bleiben oder fortzuziehen, nur so verstanden werden, dass einige es vorzogen, sich unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Castelbarker zu stellen, welche in den Krieg nicht verwickelt, daher auch von den Venetianern nicht angefeindet waren. Zu diesen zählten die zwei Linien von Gresta und von Castelnovo, Castellano, Castelcorno und Nomi. Vermuthlich schlossen sie sich an die letztere Linie an, da die genannten Schlösser in ihrer unmittelbaren Nähe sich befanden.

wachen. Für die 10 Jahre ihrer Befreiung soll ihnen gestattet sein, einen Vicar (Stellvertreter der Regierung) aus ihrer Mitte zu wählen, der über Straffälle unter 10 Pf. Berner rechtzusprechen berechtigt sein soll. Die Wahl soll jährlich erneuert werden. In Civil- und Criminalfällen sollen sie zu Roveredo wie die dortigen Bürger behandelt werden. — Und die kluge venetianische Herrschaft bewilligte alle Begehren mit der einzigen Beschränkung der 10 auf 7 Jahre[1]). Man sieht, in dieser Berggemeinde lebte deutscher Geist.

Auf diese Weise waren somit, wie oben bemerkt wurde, zahlreiche Landgemeinden Wälschtirols zu einer freien und unabhängigen Existenz gelangt. Freilich gilt dies zunächst nur von den Gemeinden des Lägerthales. Doch finden sich Spuren, dass auch in den übrigen Theilen des Fürstenthums Trient, in Judicarien, in Val di Ledro und in Nons- und Sulzberg etwas Aehnliches stattfand; darauf hinzuweisen, wird der nächste Paragraph von den Gerichtsbezirken die Gelegenheit bieten.

3. Die Gerichte.

Unter den späteren Tiroler-Landständen fand, wie schon oben bemerkt wurde, auch die bäuerliche Landbevölkerung ihre mit den drei Ständen der hohen Geistlichkeit, des Adels und der Städte oder des Bürgerthums gleichberechtigte Standesvertretung. Dieses Recht war aber weder einzelnen Personen noch einzelnen Dörfern dieses Theiles der Bevölkerung, sondern, wie der Sprachgebrauch es ausdrükte, nur den „Gerichten“, und auch hier nicht allen, sondern nur den der Matrikel einverleibten zuerkannt. Unsere Aufgabe erfordert es daher, die Entstehung, den Zweck und die Bedeutung der Gerichte hier auseinander zu setzen.

Die Gerichte entsanden aus der Vereinigung mehrerer oder aller einzelnen Gemeinden eines ganzen Thales oder eines grösseren Bezirkes, und aus dem Bedürfnisse, die allen Gemeinden eines solchen Bezirkes gemeinsamen communalen, polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten durch selbstgewählte oder von höheren Gewalthabern aufgestellte Organe besorgen und verwalten zu lassen. Die Wurzel der Gerichte stammte ohne Zweifel aus der alten Gau-Verfassung, indem ihre Einrichtung ganz den alten Gau- oder Rechts-

---

[1]) Cavalcabò p. 234 Urkunde dd. 8. November 1440. Was die Pässe betrifft, so waren sie für Venedig so wichtig, als die im Thale Vallarsa. Sie führten über Lavarone und Pedimonte in das Thal von Astico, welches ebenfalls nach Vicenza ausmündet.

Tagen entsprach, und selbst ihr Name „Gauding" in dem letzteren Theile dieses Wortes, so wie in der Bezeichnung des Hauptversammlungsortes in „Ding", „Dingstuhl", „Tadingen", „Ehehaft-Tading" u. s. w. sich erhalten hat. Die grosse Anzahl, in welcher die Gerichte in späterer Zeit vorhanden sind, ging aus der Auflösung und Zerbröckelung der grossen Gaugemeinden in die vielen kleineren Thal- oder Bezirksgemeinden hervor durch das Entstehen der vielen theils grösseren, theils kleineren Herrschaften mit der ihnen ertheilten Immunität und der damit verbundenen höheren oder niederen Gerichtsbarkeit. Eine zweite Ursache ihrer Vervielfältigung lag in dem grösseren oder kleineren Masse von Freiheit und Selbständigkeit, welche sich die Gemeinden eines gewissen Bezirkes für ihre gemeinsamen Angelegenheiten entweder aus den frühesten Zeiten gerettet, oder in späteren Zeiten erworben hatten. Dergleichen gemeinsame Angelegenheiten bestanden in der Benutzung von Wunn, Weide, Wälder und fliessenden Gewässern, in Schonung der Forste, Regelung der Bäche, in der Feststellung für Mass und Gewicht, im Antheile an Jagd und Fischfang, in Dienstboten-Ordnungen und Bestimmung der Löhne, in der Wahl des Gerichtsausschusses und der Frohnboten, in polizeilichen Massregeln gegen schädliche Leute, in Verboten bezüglich des Tragens gewisser Waffen, Schwerter, Messer, in der gemeinsamen Hilfeleistung gegen Landstreicher, im gemeinsamen Zuzuge bei Aufgeboten zur Bezirks- oder Landesvertheidigung. Das waren Angelegenheiten, welche nicht eine einzelne Gemeinde, sondern die Gesammtheit der Gemeinden eines Bezirkes betrafen, daher in gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung verhandelt werden mussten.

Diesen Rechten und Pflichten sämmtlicher Gerichtsinsassen standen die Jurisdictionsrechte der Gerichtsherrschaft gegenüber. Ihr oblag die genaue Abgränzung ihres Jurisdictions- d. h. des Geltungsgebietes ihrer richterlichen Gewalt, die Zeitbestimmung zur Abhaltung der Rechtstage, die Bestimmung der Gerichts- oder Dingstätten, die Aufforderung zum Erscheinen auf dem Rechtstage, die Bezeichnung der vor den gerichtsherrlichen Stuhl gehörigen Verbrechen, besonders derjenigen, die der hohen Gerichtsbarkeit unterlagen, worunter man alle jene verstand, welche man mit dem Worte „Malefiz" umfasste, und auf welche die Strafe um Leib und Leben, mit Stock und Galgen festgesetzt war[1]). Ferner die Bestellung der Richter für die hohe Ge-

[1]) In dem salzburgischen Landtaiding für das Gericht Windisch-Matrei wird das dem erzbischöflichen Landrichter zustehende Strafrecht wie folgt beschrieben: „ain Landrichter zu Matrei hat ze richten um alle malefitz umb deupheit (Diebstahl) mit stock und parten, mit dem strang, mit dem schwert, mit dem prand,

richtsbarkeit ausschliesslich, für die niedere gemeinschaftlich mit der Bezirksgemeinde[1]; die Bestrafung gewisser Frevel, z. B. des Raufens und Schlagens mit Händen oder Fäusten; die Verleitung zur Lüge oder zum Meineid; der Stein- oder Hackenwurf, das Schwert- oder Messer-Zucken, Frevel begangen in Kirchen oder Friedhöfen u. a. m.[2]; falsches Mass und Gewicht, Steuerauflegung und Aufgebot bei Landesnoth.

Die Gerichtsversammlungen, welche zu verschiedenen Jahreszeiten, aber jährlich wenigstens einmal, in der Regel auch öfter an bestimmten Stätten gehalten wurden, erscheinen unter mancherlei Benennungen. In den salzburgischen Theilen Tirols führen sie die Namen Landrecht z. B. im Zillerthale[3], Landtaiding in Windisch-Matrei[4]; im Unterinnthale Hauptschrannen[5], auch Landrecht[6], Landgericht[7] oder einfach Gericht[8]; im Oberinnthale ebenfalls Gericht[9], Gerichts-Ehehaft und Ding (Diengstuhl, Dinggasse)[10]. Die Benennung Landsprache finden wir in Nauders und Engadin[11], in Mals[12], in Schlanders oder wie die Ortsbezeichnung richtiger lautet „an der Schanzener-Brücke"[13]. Das Weisthum der Gerichts-

---

mit der grueben und mit dem stecken und umb alle malefitz was leib und lebm berüert, weib und man, nichts ausgenommen: dann umb ander missetat, es wär mit verratherei oder morderei.« Die Salzburger Taidinge p. 308.

[1]) Salzburger Taidinge p. 319: ain pfleger hat vollen gewalt ainen richter zu setzen; wär aber das er die landlewt indert beswäret, mit wew das wär, das nicht pillich wär, so sollen wir an den pfleger ainen anderen vordern.

[2]) Ebend. p. 305. Tiroler Weisthümer II. p. 288.

[3]) Salzburger Taidinge p. 317. [4]) Ebend. p. 301.

[5]) Tiroler Weisthümer I. p. 8—9, die drei Hauptschrannen, welche im Gerichte Kufstein jährlich in der zweiten Fastenwoche zu Ebbs, Kirchbühel und Langkampfen gehalten wurden.

[6]) Ebend. p. 90 das Landrecht im Pillersee.

[7]) Ebend p. 105 »auf den ehehaftadingen im lantgericht Rattenberg.«

[8]) So ohne nähere Bezeichnung das judicium oder Gericht Rottenburg p. 158, Friedberg p. 221, Stainach p. 286.

[9]) Ebenso Tiroler Weisthümer II. die Gerichte Hertenberg p. 88 und St. Petersberg p. 49.

[10]) Der alte Ausdruck hat sich erhalten in Zams p. 209, Fliess p. 214 und Laudegg p. 286.

[11]) Die Landsprach im Engadin gehört gen Naudersperg. Schatzarchiv-Repertorium IV. p. 90.

[12]) Placita in Malles vulgariter dicendo Landsprachen. Urkunde dd. 12. Jänner 1394.

[13]) Die Lantsprach an Schanzaner prugk. Original-Urkunde im Schatzarchiv zu Innsbruck Lad. 181. Abgedruckt bei Rapp III. 189. Ein Bruchstück auch bei Grimm.

gemeinde Passeyr trägt den Namen „Gerichtsordnung“[1]). Im Pusterthale begegnen wir wieder Landgerichten[2]).

Die wälschtirolischen Bezirksgemeinden haben für ihre Gerichts-Versammlungen ausser dem allgemeinen Namen „Giurisdizione“ keine besonderen Benennungen; sie bedienten sich auch des Wortes Regola wie für die Versammlungen der Dorfgemeinden, oder nannten sie in lateinischen Urkunden „communitates et universitates hominum z. B villarum oder terrarum; oder auch communitates communium und universa communantia. Auch das Wort plebatus nahm die Bedeutung einer Mehrheit von Gemeinden an, z. B. plebatus Lagari oder tota communitas plebatus Lagari = die Gesammtheit der Gemeinden des Lägerthales. Eben so oft aber brauchten sie Umschreibungen, z. B „plena et generalis coadunatio hominum et universitatum villarum“ die vollzählige und allgemeine Versammlung der Leute und Gemeinden der Dorfschaften; oder „adunatio, ubi consultum est convenire ad adunantias pro bono publico“ = Versammlung zur Berathung des allgemeinen Wohles; auch „publica vicinia“[3]) sive concio et regula communis more solito congregata“, und „regula in vicinia, ut mos est bandita“, Versammlung der Nachbauerschaft und gemeinsames Rigelrecht nach altem Herkommen einberufen[4]).

Was die Dingstätten betrifft, so sind sie für die deutschtirolischen Gerichtsgemeinden zum grossen Theile bekannt; sie fallen mit den oben S. 489 und 615 in den Anmerkungen genannten Orten zusammen. In Wälschtirol waren sie, wie es scheint, nicht an von altem Herkommen bestimmte Orte gebunden, sondern die Versammlungen wurden heute da morgen dort nach ganz freier Wahl gehalten, wie dies auch bei anderen öffentlichen Akten geschah. Darum finden wir Kreuzwege (in carrubio zusammengezogen aus quadrivium), die Eingänge in Dörfer (in capite villae, burgi), Wiesen, Felder (in praedio, in prato Monasterii S. Hilarii), Strassen (super plateam (via publica) villae), Hofräume von Schlössern (in curtivo castri) und auch Kirchen (in ecclesia) als Versammlungsorte genannt Nur die Gerichtsgemeinde Fleims, in deren ältesten Einrichtungen

---

[1]) Statuten des Gerichts Passeyr bei Rapp III. 64. Die Urkunde p. 184 und 186.

[2]) In den Urkunden des Stiftes Sonnenburg wird des Landrechtes erwähnt und bei Mairhofer p. 189—190 eines judicis provincialis.

[3]) Vicinia besagt ganz dasselbe, was in den deutschen Urkunden mit Nachpaurschaft gegeben ist.

[4]) Alle vorstehenden Bezeichnungen der Gerichtsgemeinden Wälschtirols und ihrer Rechtstage sind den Urkunden entnommen, welche im Anhange zu dem Weker Cavalcabòs sich vorfinden.

überhaupt, wie oben S. 599 nachgewiesen wurde, Spuren deutschen Rechtes und Lebens zu entdecken sind, besass eine stabile Dingstätte, die in ihrer uralten Form heutzutage noch besteht. Die Stätte befand sich und befindet sich auf dem Platze vor dem Portale der Marienkirche zu Cavalese, besteht aus einem mit gemauerten Sitzen gebildeten Ringe, der von in der Mitte gepflanzten Bäumen überschattet wird. Hier hielten die Abgeordneten der Gemeinden Cavalese, Cadran, Trodena, Castello und Tesedo ihre Rechts- und Gerichtstage[1]).

Ueber die Art und Weise, in welcher die Verhandlungen der versammelten Gerichtsgemeinden sowohl in Deutschtirol als auch in Wälschtirol stattfanden, geben die Weisthümer und andere Urkunden umständliche Auskunft; für Deutschtirol vorzüglich die von Windisch-Matrei, Zillerthal, Kufstein, Telfes, Trins, Laudegg, Schanzaner-Brücke und Passeyr. In einer Urkunde des Jahres 1394 wird die Landsprache von Mals in folgender Weise beschrieben. Nach herkömmlicher Gewohnheit nahmen die Officialen der Vögte von Matsch als die wahren Richter mit dem Gerichtsstabe in der Hand den Richterstuhl ein, und hörten die Klagen und Antworten der Kläger und Beschuldigten. Ihnen zu beiden Seiten sassen der Burgvogt von Fürstenburg und der Official von Reichenberg neben dem Amtmanne der Vögte von Matsch, der die im Jänner und Mai gehaltenen Gerichtstage mit Vollmacht leitete. Die Zeugen legten das Gelübde ab, die gefällten Urtheile und Entscheidungen, so oft es von ihnen verlangt werden würde, ihr ganzes Leben lang mit ihrem Eide zu bestätigen[2]). Wie eine solche Gerichtsversammlung geschlossen wurde, darüber belehrt uns in der anschaulichsten Weise eine Fleims betreffende Urkunde. Eine an der Dingstätte vor der Marienkirche zu Cavalese gehaltene allgemeine Versammlung stimmte dem, was beschlossen worden, mit dem Zurufe bei: „Fiat, fiat, fiat“ so sei es, so ist es unser Wille, so war es immer von Alters her unsere Gewohnheit, und so wollen wir es auch in Zukunft halten und keinen gab es, der widersprechen wollte“[3]).

Diese Gerichtsgemeinden unterstanden nun auch einer G e r i c h t s h e r r s c h a f t. Diese war in den geistlichen Fürstenthümern Salzburg,

[1]) H o r m a y r, Beiträge II. 374, Urkunde dd. Cavalese 1267, „sub portali ecclesiae S. Mariae plebis Flemmi. . . Ibi cum magna pars Communis Flemmi (Gerichtsgemeinde) in eodem loco m o r e s o l i t o adunata ad sonum campanae et specialiter de Cavaleso . . . . isti omnes pro se et pro omnibus hominibus plebis Flemmi tam pro praesentibus quam pro absentibus unanimiter fecerunt et constituerunt . . . .“

[2]) U r k u n d e dd. Schluderns, 12. Jänner 1394 im Archiv von Churburg.

[3]) C o d e x W a n g., U r k u n d e nr. 201 dd. 27. Juli 1270. Die Gerichtsgemeinden von Fleims gaben sich auf dieser Versammlung ein Statut.

Brixen, Trient mit der Person des Bischofes verknüpft; denn ihm als Territorialherrn standen die Hoheitsrechte zu. Die Bischöfe übten die Gerichtsherrlichkeit durch ihre Beamten (Vicedomini, Advocati, Gastaldi), behielten jedoch das Erkenntniss über solche Verbrechen, auf welche die Todesstrafe oder Körper-Verstümmelung gesetzt war, sich selbst vor[1]. Auch in jenen Fällen, in welchen die Bischöfe mit einem Lehen zugleich die Gerichtsbarkeit an einen Vasallen übertrugen, schlossen sie den Blutbann davon aus[2].

In den Gerichtsbezirken, welche unter weltlichen Herren standen, hatte in Tirol die Gerichtsbarkeit denselben Entwickelungsgang durchgemacht, den sie im Reiche im Allgemeinen durchlaufen war. Die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, war ursprünglich ein der Königsgewalt vorbehaltenes Recht, und wurde seit Karl dem Grossen im Namen des Königs regelmässig bei dem Grafengerichte ausgeübt. Später kam die hohe Gerichtsbarkeit mit der Belehnung an die Fürsten, und weiterhin durch Schenkung und Verleihung, sowie an geistliche, so auch an weltliche Herren. Wir sehen daher in der Zeit, in welcher die Ausbildung der Territorien angebahnt wurde, im 12. und 13. Jahrhunderte die beginnenden Landesherren allenthalben im Besitze jenes bürgerlichen und peinlichen Rechtes, welches in früheren Zeiten nur das Grafengericht ausgeübt hatte. Wie somit die alten grossen Comitate[3] zersplittert worden waren, so ging auch ein Theil der im Grafengerichte geübten Gerichtsbarkeit an die neuen Comitats-Herren über. Von der früheren Form der Grafengerichte wurde manches beibehalten; so die Benennung der Gerichtsbezirke; diese hiessen

---

[1] Dies findet sich am besten ausgesprochen in einem Uebereinkommen des Bischofes Friedrich von Trient mit den Einwohnern von Rendena. Der bischöfliche Amtmann (Richter) Gastaldio konnte nur über Klagen bis 5 Solidi Strafe erkennen; dann heisst es weiter: „de aliis vero maximis et majoribus maleficiis videlicet de homicidio, traditionibus, adulterio, furto, rapina, sacrilegio et de muliere violenter oppressa, incendio, perjurio et asto (?) vulnerato, et de his similibus bannum ad Dni Episcopi voluntatem Gastaldio accipiat." Codex Wang. nr. 111, Urkunde dd. 1212.

[2] „Egno Episc. Trident. investivit Bonacursium de Ripa de omnibus feudis, et de omni banno, excepto banno maleficiorum, quod nulli indulgetur." — „Domini de Caldonazzo habeant jurisdictionem de suis hominibus, excepto de maleficiis." — Ebenso: „jurisdictio criminalis, ubi de morte, aut mutilatione membrorum agitur." (Codex Wang. p. 15 und 16.) — Als Odorich von Arco eigenmächtig den Blutbann sich anmasste, zwang ihn Bischof Friedrich „furcas latronum apud Arcum destruere, nec alias edificare; et insuper de maleficiis non aliquam rationem facere, nisi tantum de suis hominibus." (Codex Wang. nr. 88 p. 210.)

[3] Der Gau Norithal.

auch jetzt, wie ehedem, comitatus, comitia und judicia provincialia; und wie früher der König die richterliche Gewalt durch die Missi und Grafen in dem nach diesen letzteren genannten Gerichte ausgeübt hatte: so übertrugen jetzt dic Landesherren die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit einem judex provincialis. Belege hiefür liefern folgende Daten.

In der durch Kaiser Konrad II. 1027 aufgetheilten grossen welfisch-eppanischen Grafschaft des Norithales erscheint in einem der abgelösten Theile der Bischof von Brixen als Herr des neuen Comitates und zwar auch mit der hohen Gerichtsbarkeit[1]); in dem andern Theile, in dem Comitate von Bozen, finden wir im Jahre 1184 den Grafen Heinrich von Tirol und den Bischof Albert von Trient als gleichberechtigte Gerichtsherren[2]). Im Jahre 1208 verständigen sich Bischof Friedrich von Trient und Graf Adalbert von Tirol über die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem gemeinsamen Comitate von Bozen[3]). Für das Innthal erwähnt die Urkunde, mit welcher Bischof Reginbert von Brixen dem Stifte Wilten die dortige Hofmark einräumte, eines „Judicis provincialis", ohne dass angegeben wäre, in wessen Dienste er als „Landrichter" seines Amtes handelte[4]), vielleicht im Dienst des Grafen Berchtold III. von Andechs[5]). Mit voller Bestimmtheit kennen wir hingegen einen Judicem provincialem in dem Görzischen, und zwar dem grössten Theile des Pu-

[1]) Siehe oben S. 269 Kaiser Konrad übergab dem Bischofe von Brixen den ihm zugewiesenen Comitat „cum omni usu et jure".

[2]) Codex Wang. nr. 19 p. 53.

[3]) Ebend. nr. 72 p. 161. Der Vertrag bestimmte: „Quod ille, qui est gastaldio tridentini Episcopi in Formiano (Sigmundskron) etiam debet esse „sultaiz" tirolensis comitis apud Bauzanum. . . Et de omnibus bannis, quae gastaldio de Formiano vel ejus scarius (Richter) lucratus erit, duae partes tirolensi Comiti et tertia tridentino Episcopo dari debentur. . . Latrones vero capti cum omni eo, sicuti capti erunt, comiti Tirolensi vel suo Sultaiz de Formiano repraesententur, et justitiam super eos facere tenetur."

[4]) Bischof Reginbert schliesst jeden „Landrichter" „judicem provincialem cujuscunque judiciariae potestatis" von jeder Einmischung in die dem Stifte geschenkte Hofmarke aus. Sinnacher III. p. 224.

[5]) Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, berichtet über die andechsische Grafschaft Unterinnthal p. 61 in Anmerkung 4: „Ein rascher Wechsel der Inhaber der Grafschaft Unterinnthal im 11. Jahrhundert scheint durch politische Verhältnisse herbeigeführt worden zu sein. Am 15. Mai 1097 erscheint Pfalzgraf Rapoto als Graf in Pago Intale (Hormayr, Beiträge 2, 82); hierauf ein Graf Adalbert (Sinnacher II. 549 und 648—649, vergl. oben S. 79 Anmerkung 4). Die Andechser erlangten, wie es scheint, erst unter Berchtold III. die Grafschaft wieder, nachdem Otto II. sie früher schon von dem Hochstifte Brixen erhalten hatte.

sterthales. In dem Schutzbriefe, welchen Graf Albert von Görz dem Kloster Neustift bei Brixen 1298 ausstellte, ertheilt er dem Reimbert von Schöneck „seinem Landrichter im Pusterthale (nunc provinciali judici nostro in Pustrissa valle, aliisque successoribus tuis in eodem judicio) den Auftrag, das genannte Kloster und dessen Leute und Güter mit aller Treue zu beschützen[1]). In Vintschgau und Oberinnthal mögen die Grafen von Tirol ihre Landrichter gehabt haben[2]).

Grössere Theile des Landes Tirol wurden demnach im 12. und 13. Jahrhunderte als grössere Comitate betrachtet und die Gerichtsbarkeit von Einem Landrichter verwaltet. Bald aber rückte die Zeit heran, in welcher die Gerichtsbarkeit an soviele geistliche und weltliche Herren verliehen wurde, dass gegen das Ende des 13. und im 14. Jahrhunderte fast jeder etwas grössere Ort und jede Burg ihr eigenes Gericht hatte.

Die Grafen von Tirol, zumal die beiden Meinharde I. und II. hatten ihre Herrschaft über den grössten Theil des Landes ausgebreitet, wozu ihnen unter anderem das Aussterben der meisten der früher mächtigeren Grafengeschlechter die Wege bahnte[3]). In demselben Verhältnisse als ihre Macht sich ausdehnte, und ihre Begüterung zunahm, vermehrte sich auch die Zahl ihrer Vasallen und Ministerialen[4]). Da diese die Stütze der Macht der zum Landesfürstenthum emporstrebenden Grafen von Tirol waren, so wurden sie sowohl zur Belohnung ihrer Dienste als auch zur Versicherung ihrer Treue

---

[1]) Mairhofer, Urkunde nr. 386 p. 189 dd. Sunburch 1298.

[2]) In der Stiftungs-Urkunde für das Kloster Stams von 1275, in welcher Graf Meinhard dem Stifte die Immunität von seiner Jurisdiction ertheilt, spricht er zwar nicht von einem Judex provincialis, wohl aber von „judices nostri“, denen er den Blutbann vorbehält. „Decernimus insuper . . ut nulli omnino judicum nostrorum super bonis et hominibus . . Monasterii, nisi tantum in causa sanguinis, videlicet furto, homicidio nec non violenta oppressione, permissum sit, aliquod judicium exercere.“ (Hormayr, Geschichte von Tirol II. p. 486—489.)

[3]) Im Jahre 1170 erlischt der Mannsstamm der Grafen von Greifenstein-Mareit; — 1248 der Grafen von Ulten und der von Andechs; — 1278 mit dem Bischofe Egno und 1300 mit Gottschalk, Domdechant in Trient, der Mannsstamm des Hauses Eppan; — 1284 verschwinden die Grafen von Hirschberg nach Verkauf aller ihrer Güter und Rechte an den Grafen Meinhard von Tirol; ihr Stamm erlischt 1305; — 1288 verschwinden in Bedeutungslosigkeit die Grafen von Flavon, 1289 die Edlen von Taufers, und 1295 die Grafen von Eschenloch. Der weitaus grösste Theil der Besitzungen dieser Häuser kam an die Grafen von Tirol. Siehe oben S. 158.

[4]) Einige Andeutungen finden sich schon oben S. 462 u. f., 473. — Man vergl. auch: Kink, akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols, XIX. Abschnitt, p. 342—353.

mit Lehen bedacht, die zumeist in Burgen und Schlössern und in den dazu gehörigen Gütern und Leuten bestanden[1]). In der Regel erhielten sie auch die niedere Gerichtsbarkeit, wobei die Grafen von Tirol den Blutbann sich ausdrücklich vorbehielten[2]). So entstanden eine grosse Zahl von grösseren und kleineren Gerichten[3]), von denen mehrere den alten Titel und Wirkungskreis der judicia provincialia oder Landgerichte beibehielten[4]). In lateinischen Urkunden wird beiden der von den Grafschaften und Grafengerichten hergeleitete Titel der comitia oder cometia noch beigelegt[5]). Die Gerichte, d. h. die in denselben wohnende bäuerliche Bevölkerung, erlangten schon im 14. Jahrhunderte politische Bedeutung, und bildeten bald den vierten der Tiroler-Landstände.

---

[1]) Dies beweisen die Prädicate, welche die Ministerialen von ihren Schlössern führen. Siehe oben S. 473 in den Anmerkungen.

[2]) Es ergibt sich dies aus der Analogie mit der Verleihung der Gerichtsbarkeit an Vasallen in den bischöflichen Gebieten von Trient etc. (Siehe oben S. 618.) Aus der Beschränkung, mit welcher Graf Meinhard dem Kloster Stams die niedere Gerichtsbarkeit übertrug, wobei er die Causae sanguinis seinen Richtern vorbehielt. (Siehe oben S. 620 Anmerkung 2.) Aus den Weisthümern, die genau unterscheiden, was dem Dorfgerichte und dem Blutbann der Herrschaft vorbehalten war. (Siehe z. B. das Weisthum von Pfunds I. 309 etc.)

[3]) Um nur einiger zu erwähnen, wie sich deren viele in Mairhofers Urkundenbuch vorfinden. So erscheint 1299 Randoldus, judex de Trostberch; — Friedrich, Richter auf Pfeffersberg; — 1303 Christian, Richter von dem Steine (Ritten); — 1306 Niklaus, Richter von Welsperch; — 1311 Hartwig, Richter zu Castelrutt; — 1318 Fridrich, Richter ze Silian; — Jakob Hegerle, Richter ze Heunfels; — 1320 Wernher de Tablat, judex in Gries; — 1328 Herr Völklein, Richter ze Völs; — 1331 Gebhard von Saeben, Richter zu Velturns; — 1355 Chunrat von Groppenstein, Richter ze Schöneck; — Arnold von Niederthor, Richter ze Steineck; — 1370 Andre, Richter ze Mühlbach: — 1374 Hans Stampfl, Richter zu Gufidaun; — 1383 Dingo von Bozen, Richter in Salern; — 1389 Peter Lengauer, Richter auf Villanders.

[4]) Landgerichte gab es, abgesehen von den Städten, Sonnenburg in der Nähe von Innsbruck; Steinach im Wippthale; Landeck im Oberinnthale; Naudersberg mit Blutgericht auch über Engadin; Schlanders mit 8 Gedingstätten, Schlanders, Latsch und Laas. Nicht mit diesem Namen, aber mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet waren die Gerichte Rottenburg, Rettenberg, Thaur, Hertenberg, Petersberg, Landeck, Laudeck, Pfunds, Mals-Glurns, Castelbell, selbst Schönna hatte Stock und Galgen etc. etc. Siehe die Weisthümer Tirols etc.

[5]) Graf Heinrich von Hertenberg nennt 1282 die Gerichtsbarkeit, die er ausübte: „judicium quod ratione Comitatus nostri habuimus ab antiquo.“ (Hormayr, Beiträge II. 165) und Graf Berchtold von Eschenloch verkauft 1286 „Comitiam“ in Hertenberg dem Grafen Meinhard von Tirol. (Ebend. p. 166.) Selbst das kleine Gericht Ras auf dem Berge oberhalb Kloster Neustift wird 1230 Comitia de Rese genannt. (Hormayr, Geschichte von Tirol II. 294.)

VIII. HAUPTSTÜCK.

DIE STÄDTE UND MÄRKTE.

§. 1. Allgemeiner Entwickelungsgang.

Wenn nach dem Entstehen der Städte, im mittelalterlichen Sinne dieses Wortes, gefragt wird, müssen drei Momente unterschieden werden, das erste Entstehen eines Ortes, der sich im Laufe der Zeit zu einer Stadt erhob, die Ausbildung einer Verfassung, welche den Ort geeignet machte, eine Stadt zu werden, und der Akt, durch welchen der Ort als Stadt erklärt wurde. Der erste und der dritte Akt lagen nicht selten durch lange Zeiträume von einander entfernt. Das zweite Moment trat bald schneller, bald langsamer oft erst im Laufe von Menschenaltern ein. Wenn Städte planmässig neu gegründet wurden, wie dies im 12. und 13. Jahrhunderte von Fürsten entweder zum Schutze ihrer Gebiete oder um der Vortheile willen, welche städtische Gewerbe ihren Einkünften gewährten, häufiger geschah, so erhielten solche Orte von ihrer Gründung an die Einrichtung und den Namen einer Stadt. Gewöhnlich aber ging die Entstehung der Städte im Mittelalter viel langsamer vor sich. Manchmal knüpfte sich der mittelalterliche Begriff einer Stadt an solche Orte, welche schon zur Zeit der Römer eine urbs oder civitas waren, wie dies in Tirol bei Trient der Fall war[1]), oder bei Salzburg, welches sich auf den Ruinen des zerstörten Juvavum erhob. Häufig entstanden Städte aus Orten, die von den Bischöfen zu ihren Sitzen gewählt wurden, wie dies bei Brixen eintrat. Am öftesten aber erwuchsen Städte aus jenen Orten, die sich in der Nähe einer Burg befanden, in Tirol: Arco, Roveredo, Meran am Fusse von Zenoberg, Bruneck, Rattenberg, Kufstein; oder endlich aus Orten, die für Verkehr und Handel eine günstige Lage hatten, z. B. Bozen an der Gränze zweier Sprachen und am Knotenpunkte von drei, Inns-

---

[1]) Tridentum. Justin. XX. 5. — Paul Warnefr. de gestis Longobardor. V. 36.

bruck am Kreuzungspunkte von vier Strassen, Hall dort, wo der Innfluss schiffbar zu werden anfängt.

Es lag in der Natur der Verhältnisse, dass an den bezeichneten Orten eine grössere Menge gewerbetreibender Menschen sich niederzulassen veranlasst wurden. Eine bischöfliche Residenz zog immer zahlreiche Geistliche entweder in Geschäften oder zum Besuche und Aufenthalte herbei; an kirchlichen Festtagen war der Bischofssitz der Versammlungsort für Fremde aus nahe und ferne; dadurch entstand Leben, Waarenabsatz und Vermehrung der Bevölkerung, und fühlten sich besonders Kaufleute angelockt, einem Orte zuzuziehen, der ihnen Aussicht öffnete auf vortheilhaften Betrieb ihrer Geschäfte. In der Nähe einer Burg bildeten sich gerne Ansiedelungen. Die Burg gewährte nicht nur Schutz für friedliche Beschäftigung der Ansiedler, sondern auch, besonders wenn die Herrschaft dort wohnte, Beschäftigung und Verdienst. Die Folge davon war, dass Handel und Gewerbe an einem solchen Orte grösseren Aufschwung nahmen, als anderswo, wo die Ansiedler eines gleichen Schutzes sich nicht erfreuten, und dass Freie die Aufnahme in die Genossenschaft eines solchen Ortes suchten, um so mehr als der Burgherrschaft daran gelegen war, Fremde durch Anweisung von Areale und anderer Vortheile herbeizuziehen. Städte gingen ferner hervor aus jenen Orten, welche entweder an einer lebhaften Handelsstrasse oder an schiffbaren Flüssen für kaufmännischen Verkehr und Waarenumsatz günstig gelegen waren. Solche Orte schwangen sich von selbst zu Handelsplätzen und lebhaften Märkten empor[1]).

In jenen Orten, welche sich um einen bischöflichen Sitz oder um eine Burg bildeten, unterschieden sich gleich vom Anfange an zwei locale Theile: die herrschaftliche Burg oder der Herrnhof, gewöhnlich ebenfalls eine Burg, und die die Burg umgebende oder in der Nähe befindliche Häusergruppe der Ortsbewohner. Die Burg, das castrum, war mit herrschaftlichen Dienstleuten besetzt, denen die Bewachung oblag; sie trugen davon den Namen Castrenses, Burgenses, Burgmannen. Da die Bewachung des um die Burg herum oder in deren nächster Nähe gelegenen Ortes den Einwohnern zur Pflicht gemacht war, so trat für sie die Nothwendigkeit ein, den Ort selbst mit schützenden Mauern zu umgeben, und so erhielt dieser schon eines der specifischen Merkmale eines zur Stadt sich ausbildenden Ortes; denn es gehörte zum Begriffe einer mittelalterlichen Stadt, dass sie mit

---

[1]) Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände, VI. Hauptstück, Bürgerstand, p. 469—478. — Eichhorn, Staats- u. Rechts-Gesch. II. §. 224 a. b.

Mauern umgeben sein musste zum Unterschiede von den offenen Dörfern der Bauern-Bevölkerung auf dem Lande[1]). Da nun der Ort selbst wieder durch die Befestigung eine Burg wurde, so ging der Name der Burgenses, Burgmannen auch auf die Ortsbewohner über und sie wurden „Bürger", in lateinischer Sprache wegen der römischen Reminiscenzen in solchen Orten, die schon zur Römerzeit Städte waren, cives, und der ummauerte Ort seiner weitern Entwickelung vorgreifend civitas genannt[2]).

In Städten, welche an den bischöflichen Sitzen entstanden, befand sich die obrigkeitliche Gewalt in den Händen der Bischöfe. Mit der Verleihung der Immunität und der Grafenrechte an die Bischöfe von Trient und Brixen war diesen die Gerichtsbarkeit in ihren Territorien übertragen worden[3]); sie liessen sie durch ihren Vogt oder Schultheiss ausüben[4]). In jenen Städten, welche sich nicht an Bischofssitzen heranbildeten, wurde die Gerichtsbarkeit durch herrschafliche Beamte, den Vogt oder Schultheiss, gehandhabt[5]).

Zur weiteren Entwickelung der zu Städten sich heranbildenden Orte war die Vermehrung der Bevölkerung unerlässlich; theils erheischte dies die den Einwohnern obliegende Pflicht der Vertheidigung ihrer Mauern, theils der Betrieb der Gewerbe, theils der finanzielle Vortheil der Herrschaft. Einer der Wege, auf welchem dieser

---

[1]) Brixen erhielt seine Ringmauer unter dem sel. Bischof Hartwig (1027—1039?) Siehe Sinnacher II. 206 etc. etc. Meran schon vor dem Jahre 1317, indem in seinem Stadtrechte aus diesem Jahre das Durchbrechen der Stadtmauer mit Strafen belegt wird. Siehe den Abschnitt über Meran.

[2]) So heisst Bozen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch immer Burgum wie der Markt Egna; (siehe Codex Wang., Urkunde von 1208 nr. 72; von 1210 nr. 90; von 1211 nr. 96; von 1281 nr. 159;) während den Einwohnern, wie denen von Trient, schon 1189 der Titel cives gegeben wird (siehe Codex Wang. nr. 85 p. 95, 152). Trient erscheint 1211 unter dem Titel civitas (ibid. p. 224.)

[3]) Siehe oben in Betreff Trients S. 223; in Betreff Brixens S. 255.

[4]) In der Urkunde, mit welcher Heinrich IV. 1082 dem Bischofe Heinrich von Trient die curtem regiam von Castellaro bei Mantua übertrug, wird berichtet, dass „dominus Heinricus tridentinus episcopus et Gotefredus judex, advocatus ejus" vor dem Könige erschienen mit der Bitte um die Verleihung dabei wurde auf die Besitzstörung eine Strafe von 100 Pfd. Gold gelegt, „medietatem camerae nostrae, et medietatem praedicto Heinrico et advocato Gotefredo." (Codex Wang. p. 19—20.) — In dem Freiheitsbriefe für die Kirche von Säben vom Jahre 977 bestimmte Kaiser Otto II.: „Si quid emendandum sit, Advocatus praedicti Episcopi (Albuini) et successorum ejus emendet, et ipse wadia percipiat." (Sinnacher II. p. 118.)

[5]) In Bozen erscheint 1211 unter den Zeugen der Urkunde nr. 94 im Codex Wang. p. 228 ein „Adelpretus justitiarius de Balzano". In Trient vertrat die Stelle des Vogtes auch der Gastaldio. Urkunde l. c. nr. 286 p. 442.

Zweck erreicht wurde, war der Zufluss unfreier oder auch freigewordener Leute vom Lande. Dass dieser in ausgiebigem Masse stattfand, beweist nicht nur das, was oben S. 536 über den Eintritt der Freigelassenen in die sich bildenden Städtegemeinden erörtert wurde, sondern mehr noch die kaiserlichen Verbote gegen die Aufnahme von Unfreien in die Städte, und diesen Verboten gegenüber die Bemühungen der Städte, die Aufnahmsbewilligung sich durch fürstliche Privilegien zu erwirken[1]). Ein anderes Mittel bestand in der Aufnahme von Pfahlbürgern d. h. von Herren, Rittern, Prälaten und gemeinen Freien, die auf dem Lande wohnten, aber gegen Verleihung des Bürgerrechtes, und gegen freien Absatz ihrer Erzeugnisse und andere Vortheile mit der Stadtgemeinde in ein gegenseitiges Schutzverhältniss treten wollten[2]).

Die Bevölkerung eines sich zur Stadt entwickelnden Ortes bestand demnach aus verschiedenen Theilen. Aus den Ministerialen, Burgenses, Burgmannen d. i. aus den Beamten (Vogt, Schultheiss) und Dienstleuten der Herrschaft für Krieg, Jurisdiction und Güterverwaltung; aus freien Grundbesitzern, den Pfahlbürgern, die entweder wegen öfter wiederkehrender Verheerung des flachen Landes hinter den Mauern des befestigten Ortes Schutz suchten, oder wohl auch wegen des bequemeren Lebens und um anderer Vortheile willen theilweise in eigenen, gewöhnlich ebenfalls befestigten Häusern im Orte wohnten; und aus dem Gewerbe- und Handwerktreibenden Theile der Einwohner.

Aus dem Zusammenleben dieser verschiedenen, und in ihren Abtheilungen doch wieder gleichartigen, auf einen verhältnissmässig kleinen Raum angewiesenen Bevölkerungsklassen musste sich wegen ihrer theils socialen, theils gewerblichen, theils rechtlichen gegenseitigen Beziehungen, Normen und Satzungen ausbilden, die auf die Erhaltung und Besorgung des Gemeinsamen und Wahrung des jeder Klasse eigenthümlichen Particularen abzielten; mit einem Worte: es musste sich eine „Gemeinde“ mit einer den Rechten und Interessen des Ganzen und der einzelnen Klassen entsprechenden Verfassung ausbilden.

Die Grundzüge dieser Verfassung blieben sich der Hauptsache nach überall gleich. Anfangs bildeten die ersten zwei Klassen der Bevölkerung, die herrschaftlichen Burgmannen mit dem Vogt und

---

[1]) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 220. Die kaiserlichen Verbote in der Anmerkung 1. — Die Gegenbemühungen der Städte siehe oben S. 586.

[2]) Walter l c. die Pfahlbürger.

Schultheiss an der Spitze, und die freien Grundbesitzer oder rittermässigen Freien, die ihre Pfalzen und befestigten Höfe im Orte hatten[1]), allein die eigentliche Bürgergemeinde. Sie waren die Edleren, Weisen und Reichen; sie kommen in Urkunden lange als die nobiles, honesti und discreti, oder wie sie später hiessen, als die Ehrbaren und Bescheidenen vor; sie allein hatten das Orts- oder Stadtregiment in Händen. Aus ihnen ging eine collegialische Obrigkeit, ein Gemeinderath hervor, consilium, consulatus genannt, dessen Glieder consules, Rathgeber, Rathsherren, Rathsverwandte hiessen. An ihrer Spitze stand ein Bürgermeister, magister civium, magister consulum. In Städten römischen Ursprungs mag der Gemeinderath aus der alten römischen Curie, in später entstandenen Städten aus dem Schöffen-Collegium, das aus einem richterlichen ein rathgebendes geworden war, in Handelsstädten aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen sein.

Zu den Agenden des Gemeinderathes gehörte die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Polizei in Betreff des Handels, der Gewerbe, über Mass und Gewicht, Güte der Waaren; die Vertretung der Gemeinde gegenüber der Herrschaft und gegen Fremde.

Solange das ursprüngliche Abhängigkeits-Verhältniss der Ortsgemeinde von der Herrschaft bestand, concurrirten die herrschaftlichen Beamten mit dem Rathe bei der Ausübung und Handhabung der Gerichtsbarkeit und des Rechtes; sie führten den Vorsitz, daher die Einleitung in die Beschlüsse mit den Worten begann: „Nos advocatus, scultetus, magistri civium et universi cives.“

Im 12. Jahrhunderte ging in den Orten, welche sich zu Städten entwickelten, eine Veränderung vor sich, welche ihr Wesen ganz umgestaltete; sie wurde herbeigeführt durch den ausserordentlichen Aufschwung, den in Folge der Kreuzzüge die Gewerbe und Handwerke nahmen, und durch welchen der Gewerbe- und Handwerktreibende Theil der Städtebewohner zur grössten Bedeutuug emporgehoben wurde. Das Ergebniss dieser Veränderung bestand darin, dass die bisher fast ausschliesslich dem Hofrechte der Herrschaften unterworfenen geschlossenen Orte, (die Städte) sich in selbständige d. h. nach eigenem unbeschränkten Gesammtwillen regierte Korporationen umgestalteten[2]).

Vor der Karolingerzeit und auch noch bis nahe zum 12. Jahrhundert gab es in Deutschland — mit Ausnahme der ursprünglich

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 224 a. p. 44 und §. 248 p. 115. — Hüllmann l c. p. 479.

[2]) Eichhorn II. §. 248.

römischen Städte[1]), keine selbständigen Handwerker. Sie erscheinen nur auf den königlichen Villen und Herrngütern und in Klöstern Anfangs als Leibeigene und bald unter den zur Familia gehörigen Hausgenossen[2]). Mit der Zunahme des Handels und der Gewerbethätigkeit stieg auch die Bedeutung der Handwerker, selbstverständlich an jenen Orten, welche der Handel und die Gewerbe zu ihren Absatz- und Erzeugungsstätten wählten. Von jetzt an drängten die Handwerker nach einer freieren Stellung, suchten sich der Hörigkeit und dem herrschaftlichen Hofrechte zu entziehen, und machten hierin gemeinschaftliche Sache mit den herrschaftlichen Ministerialen, welche ebenfalls den Zwang des Hofrechtes zu beseitigen bemüht waren[3]). Bald gestalteten sich alle Gewerbetreibenden zu genossenschaftlichen Vereinen, Gewerbe, Zünfte = confrariae, confraternitates, societates opificum genannt, wodurch sie nicht nur an Stärke, sondern auch an einer Bedeutung gewannen, welche in keiner Weise mehr ignorirt werden konnte. Ihre Bedeutung stieg, da ihnen, als dem zahlreichsten Theile der Bevölkerung die Vertheidigung der schützenden Mauern übertragen werden musste. Nun verlangten sie Theilnahme an den Freiheiten der Gemeinde, und gelangten Schritt für Schritt als Beisitzer in den Rath, in die Aemter und endlich dahin, dass eigentlich sie die Gemeinde bildeten.

Angelangt an diesem Punkte der Entwickelung schien es, als wenn man sich mit einem Male des Vorhandenseins aller Grundzüge und Bedingungen einer städtischen Verfassung im mittelalterlichen Sinne bewusst geworden wäre; denn nun wurde im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts der Name „Stadt“ allgemein gebräuchlich zur Bezeichnung einer „Stätte“, welche eine bestimmte, aus den oben bezeichneten Elementen bestehende Localverfassung hatte, die man „Stadtrecht“ nannte. Die Folge war, dass jetzt eine Menge von Städten entstand, was dadurch geschah, dass man die Localverfassung zum Stadtrechte erhob, oder das Stadtrecht d. i. die Einrichtung und Verfassung einer älteren Stadt auf die jüngere übertrug; in beiden Fällen war die Bewilligung und Anerkennung von Seite des Landesfürsten ein nothwendiges Erforderniss. Dieser Uebertragung muss es

[1]) Ebend. I. §. 25 a. — In der Vita S. Severini werden im VIII. Cap. Goldschmiede, „aurifices fabricandis regalibus ornamentis“, erwähnt, welche die grausame Gemahlin des rugischen Königs Feva in Favianis enge eingeschlossen hielt, „quos clauserat arta custodia“.

[2]) Siehe oben p. 517 den §. 2 über die Familia; und in Betreff der Handwerker in der Familia p. 586 Anmerkung 1.

[3]) Siehe oben S. 455 §. 4 und Eichhorn II. §. 248.

zugeschrieben werden, dass die Städte in Deutschland einen verwandtschaftlichen Zusammenhang bekamen, so dass alle Stadt-Verfassungen Deutschlands auf sechs Familien d. h. auf sechs verwandte Gruppen zurückgeführt werden können[1]).

Nach dieser Entwickelung des Städtewesens trat ein, was alle in voller Jugendkraft aufstrebenden Schöpfungen zu begleiten pflegt; sie werden instinktmässig von der ihnen innewohnenden Expansionskraft getrieben. Die Tendenz der Städte ging nun dahin, die herrschaftlichen Rechte aus ihrer Mitte ganz zu verdrängen, und sich als unabhängige Communen zu constituiren. Mächtigen Einfluss auf diese Tendenz übte das Beispiel der lombardischen Städte. Die Folge davon waren einerseits Kämpfe der Städtecommunen gegen die Herrschaften, und anderseits die Verbote der Hohenstaufen, mit denen diese dem Unabhängigkeits-Streben der Städte entgegentraten. Die Hohenstaufen, welche die Städte in Italien als ihre hartnäckigsten Feinde kennen gelernt hatten, wollten sich ähnliche Feinde in Deutschland nicht heranwachsen lassen; sie traten daher auf die Seite der geistlichen und weltlichen Fürsten, und wollten die Rechte, welche diese über Städte hatten, ungeschmälert erhalten wissen; daher ihre Edicte gegen die Städte[2]). Allein die Städte-Entwickelung liess sich nicht aufhalten; ihr Wesen wollte seine Blüthen entfalten, die Bürgergemeinden eintreten in den Kreis des mittelalterlichen öffentlichen Lebens. Zudem gab es klügere Fürsten, welche nicht in erfolglosem Kampfe dem Geiste der damaligen Zeit entgegentreten, vielmehr die Vortheile ernten wollten, die ihnen aus der Gewerbethätigkeit, aus dem Handel und aus der Macht der Städte zuflossen, die daher das

---

[1]) Die 6 Städtefamilien sind nach Gaup: Deutsche Städte des Mittelalters etc.: 1. die friesische Familie; 2. die ost- und westfälische mit dem Mutterrechte von Magdeburg; 3. die fränkische mit dem Mutterrechte von Köln und Frankfurt am Main; 4. die thüringische mit dem von Eisenach; 5. die schwäbische mit dem von Ulm und Ueberlingen; 6. die baierische mit dem Mutterrechte von Regensburg, welches sich auch nach Oesterreich hinab verbreitete.

[2]) Die Edicte waren: 1218 die Sententia de consiliis civitatum episcopalium . . „omninó prohibemus, ne Basileenses de cetero consilium vel aliquam institutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine Episcopi sui assensu et voluntate." — Die Cassatio consulatuum civitatum Provinciae (Provençe) von 1226. — Die Cassatio Communiae Cameracensis König Heinrichs VII. von 1226. — Die Cassatio confoederationis Moguntiae, Pinquiae, Wormatiae, Spirae, Frankinvort, Geilinhusin, Fridiberch von 1226. — Die Sententia Henrici regis von 1231 contra communiones civitatum. — Das Edict von Ravenna von 1232 contra communia civitatum, und die Sententia Heinrici Regis von 1231 in Curia Wormatiensi de jure muniendarum civitatum.

Städtewesen durch Verleihung von Privilegien und Stadtrechten lieber zu fördern suchten.

Von den Gesetzen dieses allgemeinen Entwickelungsganges machte auch das Entstehen und die Ausbildung des Städtewesens in Tirol keine Ausnahme. Auch hier entwickelte es sich entweder aus einer in das tiefste Alterthum zurückreichenden Wurzel, oder aus localen Verhältnissen und aus Einflüssen, welche Handel und Gewerbethätigkeit erzeugten. Die Städte Tirols erlangten wohl nie jene hohe Bedeutung, zu welcher sich viele in Italien und in Deutschland emporschwangen. Doch sanken sie auch niemals, weil gelegen an einer grossen Verkehrsstrasse zwischen Deutschland und Italien, zu einer völligen Bedeutungslosigkeit herab; im Gegentheile, einige von ihnen erhielten sich als Umsatzplätze des deutsch-italienischen Handelsverkehres auf einer nicht zu verachtenden Höhe. Gehen wir nun auf die nähere Erörterung ein.

§. 2. Die Entwickelung des tirolischen Städtewesens.

Tirol zählt heutzutage nicht weniger als 19 Städte von nicht undedeutender Grösse der einen und anderen bis herab zu einer fast zwerghaften Erscheinung anderer. Innsbruck beherbergt, ohne Militär, nach einer Zählung vom Jahre 1857[1]), eine Bevölkerung von 14.600 Einwohnern; Glurns etwas mehr als 800; Vils etwas über 700. Doch für den Zweck der vorliegenden Arbeit haben nur die wenigsten von den 19 Städten Tirols Interesse. Zunächst müssen alle diejenigen unbeachtet bleiben, welche erst nach der Zeitgränze, welche wir unserer Arbeit ausgesteckt haben, zum Range einer Stadt erhoben wurden; dann jene, deren Vereinigung mit Tirol erst spät stattfand; und endlich auch diejenigen, welche der landschaftlichen Matrikel nie einverleibt wurden.

Scheidet man alle diese von der Erörterung aus, so fallen nach dem zuletzt angeführten Grunde die der weltlichen Jurisdiction der Fürstbischöfe von Trient und Brixen unterworfenen Städte weg, nämlich Riva, Arco und Roveredo; ferner Brixen, Klausen und Bruneck; nur bezüglich Trients muss eine Ausnahme gemacht werden, weil das Bild ihrer Verfassungs-Entwickelung am klarsten zeigt, wie das städtische Wesen sich in einer bischöflichen Stadt ausgestaltete, in welcher überdies deutsches und römisches Recht einander durchdrangen. Von Roveredo muss bemerkt werden, dass diese Stadt nur mit ihren aller

---

[1]) Selbst officielle statistische Ausweise kennen nur eine Zählung des bezeichneten Jahres.

ersten Anfängen als eine bischöfliche betrachtet werden kann, da sie vermittelst ihrer Gründer, der Herren von Castelbarco, unter dem Bischofe von Trient stand, später unter venetianische Herrschaft und nach der Zurückeroberung durch Kaiser Maximilian I., unter die landesfürstliche Herrschaft von Tirol kam. Roveredo kann aber ausser Betracht bleiben, da einfach das Tridentinische Stadtrecht dahin übertragen wurde.

Nach dem vorletzten oben angegebenen Grunde fallen hinweg Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg, Lienz und Ala. Lienz kam 1500 nach dem Tode Leonhards, des letzten Grafen von Görz, mit welchem dessen Haus ausstarb, an Tirol. Die drei erstgenannten Städte wurden in Folge des landshutischen Erbfolgekrieges 1504 durch Maximilian I. mit Tirol vereinigt; Ala wurde gar erst 1820 zur Stadt erhoben. Das Städtchen Vils erhielt wohl ziemlich früh 1327 ein Stadtrecht von Kaiser Ludwig dem Baier, gehörte aber nicht zu Tirol, sondern zum Allgäu, und wurde erst unter Herzog Friedrich mit der leeren Tasche mit Tirol vereinigt, der es im Jahre 1418 von der gefürsteten Abtei Kempten durch Tausch erwarb.

Somit erübrigen für unseren Zweck von den 19 Tirolischen Städten noch Hall, Innsbruck, Sterzing, Bozen, Meran und ausnahmsweise Trient. Ihre Ausbildung zu Städten fällt in den Bereich des Zeitabschnittes, welchen wir bis ungefähr zum 15. Jahrhunderte ausgedehnt haben. Diese Städte sind es auch, welche zur Zeit, in welcher die Landstände hervortreten, in ihrem Kreise erscheinen, und als die Heimat und Stätten des Bürgerstandes, des dritten Gliedes der Tirolischen Landschaft, in die Geschicke des Vaterlandes eingreifen. Beginnen wir die Darstellung nach ihrer geographischen Lage.

a. Innsbruck.

Der Name der Landeshauptstadt Tirols „Innsbruck“ taucht zum ersten Male in demselben Jahre 1027 auf, in welchem Kaiser Konrad II. den beiden Bischöfen von Trient und Brixen Grafschafts- und Herzogsrechte einräumte. Er kommt in einem Ablassbriefe zum Vorscheine, welchen der Bischof Johannes Madius von Dülmen am 9. Juni für die den Aposteln Petrus und Jakobus und der hl. Magdalena zu „Inespruge“ geweihte Kirche ausstellte [1]). Der Name

[1]) Hormayr, Beiträge, Urkunde nr. IX. dd. Wiltein quinto Idus Junii (9. Juni) 1027. Der Bischof befand sich höchst wahrscheinlich im Gefolge des Kaisers, der auf seiner Rückkehr aus Italien zwei Tage früher, am 7. Juni, zu Steeg am Fusse des Rittens die Schenkungs-Urkunde für den Bischof Hartwig von Brixen ausgestellt hatte. Wir hätten somit in dem Ablassbriefe zugleich

gehörte aber nicht dem heutigen Innsbruck, welches, wie wir sehen werden, erst im Jahre 1180 gegründet wurde, sondern dem Orte, der sich den linken Innufer entlang am Fusse von Hötting in einem schmalen Streifen ausbreitete. Die Brücke, welche den Verkehr mit Wilten und der St. Jakobs-Kapelle in der Au am rechten Innufer vermittelte, hatte ihm den Namen geschöpft. Die Heerstrasse führte allem Anscheine nach noch nicht über diese Brücke, sondern von Wilten weg über Völs und Kematen nach Zirl; darauf deutet ein im Anfange unseres Jahrhunderts im Michelfelde zwischen Völs und Kematen noch vorhandener römischer Meilenstein. Wahrscheinlich übersetzte erst unweit Zirl die Heerstrasse den Inn[1]). Jedoch in Folge der oftmaligen Heerfahrten der Kaiser nach Italien, die sie, begleitet von Herzogen und Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, von zahlreichen Grafen und Rittern und anderem Kriegsvolke, unternahmen; in Folge des Aufschwunges, den Handel und Gewerbe als Ergebnisse der Kreuzzüge, und insbesondere der Verkehr zwischen Venedig und den aufblühenden Städten Süddeutschlands nahmen, erhob sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts auch der Flecken Inespruge zu einem Markte, ohne dass eine Kunde überliefert wäre, von wem und wann ihm das Marktrecht verliehen wurde. Bald fand er das Terrain für seinen Geschäftsbetrieb zu klein und zu enge; die strebsamen Marktbewohner warfen ihre Blicke auf die reizende und weitgedehnte Ebene, die sich vor ihren Augen am rechten Innufer ausbreitete, und wünschten daselbst eine neue den Bedürfnissen ihrer Gewerbe und ihres Handels mit genügendem Raume entsprechende Stätte zu gründen. Allein der Grund und Boden war Eigenthum des Chorherren-Stiftes Wilten, und lag innerhalb der Gränzen seiner Hofmark. Waren nun die Gründe welche immer, das Stift zeigte sich nicht geneigt, den Wünschen der Marktbewohner zu willfahren; es kostete Mühe, die Zustimmung des Klosters zu erlangen. Dies gelang erst, als die Andechser, Bertold III. Markgraf von Istrien, und dessen Sohn Bertold IV., der den Titel eines Herzogs von Dalmatien[2]) führte, sich um das Interesse des Marktes annahmen, wozu ihr eigenes Interesse sie bestimmte, da sie Herren desselben waren[3]).

---

den indirecten Beweis, dass auch Kaiser Konrad am 9. Juni sich vermuthlich in Wilten befand.

[1]) Die Notiz bei Zoller: Geschichte der Stadt Innsbruck I. p. 2.

[2]) Oefele p. 94. Bertold III. erhielt um 1173 die Markgrafschaft Istrien, sein Sohn Bertold IV. wie es scheint gegen Ende des Jahres 1180 den glänzenden Titel eines Herzogs von Dalmatien und Kroatien.

[3]) Siehe oben S. 165.

Nach langen Verhandlungen kam es endlich durch Vermittelung des Bischofes Heinrich von Brixen im Jahre 1180 zu einem Vertrage mit Heinrich, dem Propste des Stiftes Wilten, durch welchen das Stift unter vortheilhaften Bedingungen den zur Uebersetzung, richtiger gesagt, zur Neugründung des Marktes am rechten Innufer erforderlichen Boden abtrat[1]). Da die Vertrags-Urkunde das erste Document ist, welches einen Einblick in die inneren Verhältnisse des neuen Marktes gewährt, so sollen die betreffenden Bestimmungen hier mitgetheilt werden. Die beiden Gründer des Marktes, Bertold dem III. und IV. gebührt dieser Titel, gewähren dem Stifte Wilten jährlich ein Pfund von dem Marktzolle, und den fortwährenden Besitz von drei Häusern im Markte, deren Bewohner dem Stifte Alles leisten sollen, was die anderen Einwohner den beiden Herren zu leisten verpflichtet sind („omnia, quae alii habitatores, juri nostro exhibent"). Niemandem soll es gestattet sein, bei dem Markte eine Mühle zu bauen, und kein Marktbewohner soll anderswo mahlen dürfen als in der Mühle des Klosters. Die Ueberfuhr auf dem Flusse verbleibt ohne Widerrede dem Stifte[2]). Wer Feldfrüchte und Wiesen des Stiftes beschädigt, soll, wenn überführt, Ersatz leisten, und ausserdem 12 Geldstücke dem Stifte und ebensoviele dem Richter zahlen. Ackerland und Gehege sollen jederzeit befriedet sein. Der Richter im Markte (praefectus forensis) schwört mit Fünfen von seiner Seite (cum se sexto ex sui parte) dem Stifte Wilten und Allem, was in dieser Gegend demselben gehört, den Landfriedensschutz zu gewähren; dasselbe soll der äussere Richter (praefectus exterior, der Landrichter, wie die älteste deutsche Uebersetzung ihn nennt) thun. Wenn Einer von den

[1]) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden, findet sich aber in einer von Bertold IV. Herzog von Meran und Markgrafen von Istrien auf Bitten des Propstes Dietrich (1188—1204) ausgefertigten Erneuerungs- und Bestätigungs-Urkunde in authentischer Fassung eingerückt. Oefele, Reg. 877. Die Bestätigungs-Urkunde selbst im Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, IV. Band p. 249—256 mit erläuternden Anmerkungen. Ebend. auch eine kritische Abhandlung über die Verwirrung, welche Hormayr in die Frage über diese Urkunde gebracht hat.

[2]) Nach dieser Stelle könnte es zweifelhaft sein, ob auf dem Inn bei Innsbruck eine Brücke bestand; allein in derselben Urkunde sagen die beiden Gründer: „multis hinc inde ventilatis rationibus ... obtinuimus, ut .. in possessione adjacentis monasterii forum nostum transpontem poneremus." Es bestanden beide Verkehrsmittel, die Brücke und die Ueberfuhr, neben einander; dies bezeugt die Urkunde des Herzogs Ludwig von Baiern dd. 1210, welche die Bestimmung enthält: „Si pons quocunque casu dilapsus fuerit, portus fluminis (Ueberfuhr) cum suis proventibus Wiltinensi coenobio absque contradictione deserviat." Hormayr, Beiträge II. nr. 68 p. 142.

Marktleuten (quispiam forensium) das Stift beschwert durch thätliche oder wörtliche Beleidigung seiner Mitglieder, durch Tödtung, Verstümmelung, Verwundung, Beraubung oder Bestehlung eines der Stiftsleute, so soll der Thäter in die gerechte Strafe verurtheilt werden. Können in einem solchen Falle die oben bezeichneten Richter nicht selbst entscheiden, und wird die Sache vor die beiden Herren gebracht, geben aber diese binnen sechs Wochen keinen rechtlichen Bescheid, so verfällt die für die vollständige Erfüllung des Vertrages in der Dorfgasse (zu Ambras?) verpfändete Hube dem Stifte[1]).

Fassen wir die Bestimmungen dieser Gründungs-Urkunde des eigentlichen Innsbruck etwas näher in's Auge, so erscheint uns der neue Markt in zweifacher Richtung vielfach abhängig, von dem Stifte Wilten und vorherrschend von den Grafen von Andechs. Die Einwohner unterliegen dem Mühlzwange des Klosters; die Häuser der Steuerpflicht gegen die Andechsische Herrschaft und gegen das Stift, der Markt- und Ueberfuhrzoll ist herrschaftliches Gefälle; der Name der Neugründung lautet forum = Markt, nicht civitas, die Einwohner heissen forenses = Marktleute, nicht cives. Allein ungeachtet dieser Abhängigkeit liegen in dem Vertrage doch auch Keime, aus denen sich früher oder später die Verfassung einer selbständigeren Bürgergemeinde entwickeln konnte; dahin gehören der eigene Marktrichter, wie es scheint mit der Civilgerichtsbarkeit und der niederen Jurisdiction in geringeren Pänalfällen[2]); die Handhabung des Landfriedens zum Schutze des Stiftes Wilten und der demselben gehörigen in der Nähe gelegenen Güter, und endlich eine sehr wichtige, die innere Verwaltung der Marktgemeinde betreffende Bestimmung. Sie liegt in den Worten der Urkunde, mit denen dem Marktrichter die Handhabung des Landfriedens aufgetragen wurde, und lautet: „Placuit etiam, quatenus praefectus forensis cum se sexto ex sui parte sub juramento Wiltin. ecclesiam etc. etc. sub pacis foedere tueatur.“ Joseph Röggl[3]) commentiert diese Stelle in scharfsinniger Weise, wie folgt:

---

[1]) Urkunde dd. 1180 deutsch und lateinisch im Sammler l. c. von p. 244—256; — im Auszuge bei Oefele Reg. 258 vergl. mit Reg. 377.

[2]) Dies ergibt sich aus der Stelle, in welcher mehrere Vergehen und Verbrechen aufgezählt werden, und dann hinzugefügt wird: „quod si praefati judices (der praefectus forensis und der exterior, also der Marktrichter und der Landrichter) illam qualiscunque sit causam per se terminare non potuerint“, dass dann erst die Klage an die höhere Instanz gebracht werden soll, was voraussetzt dass die erste Instanz die beiden Richter waren.

[3]) Jos. Röggl, damals 1808, königl. (baierischer) Archivs-Officiant, starb, erst in den 60er Jahren, ein gründlicher Forscher in der vaterländischen Ge-

„Innsbruck hatte, bis auf die neue Organisirung des Magistrats unter Joseph II. immer vier Bürgermeister, von denen aber jedes Jahr nur Einer fungirend war. Ich muthmasse, zur Zeit der Errichtung unserer Urkunde seien die Geschäfte des Marktes auf eben diese Art durch Sechs-Männer verwaltet worden, und so wäre die sonst ziemlich dunkle Stelle klar; jeder Vorsteher (praefectus) oder Bürgermeister des Marktes soll, so oft ihn als einen der Sechs die Reihe trifft, für seinen Theil schwören, die Rechte des Klosters zu schützen"[1]). Somit kämen wir durch diese Stelle zur theilweisen Kenntniss, wie die Verwaltungsbehörde des Marktes geordnet war. Selbstverständlich bildeten die fünf anderen Mitglieder des Sechser-Collegiums den engeren Rath des fungirenden Sechsten.

Bald aber trübte sich das gute Verhältniss zwischen der neuen Marktgemeinde und dem Stifte Wilten. Den Anlass zum Streite gaben die Saggenwiesen, ein Feld, welches sich noch im vierten Decennium unseres Jahrhunderts zwischen der Stadt Innsbruck und dem Sillflusse von dem Stifte Wilten bis zum Inn ausbreitete. In dem die Uebersetzung des Marktes von dem linken auf das rechte Innufer betreffenden Vertrage war bestimmt worden, dass die Aecker und eingezäunten Felder des Stiftes das ganze Jahr, die Wiesen aber von Georgi bis Michaeli geschlossen sein, und von Niemanden betreten werden sollten. Nun scheint das Stift das Feld Saggen eingezäunt und Ackerfeld daraus gemacht zu haben, wodurch die Bestimmung, dass die Wiesen ausser der geschlossenen Zeit als Gemeinweide benützt werden konnten, illusorisch wurde. Dem gegenüber behaupteten die Marktbewohner, das Feld müsse Wiese bleiben, und ihnen im Frühjahre und Herbste die Viehweide daselbst gestattet sein. Das Stift hingegen behauptete, es müsse ihm freistehen, sein Eigenthum als Ackerfeld benutzen und einzäunen zu dürfen. Da verübten die Innsbrucker eine Gewaltthat; sie durchbrachen und zerstörten die Zäune, und verwüsteten alles, was angepflanzt war. Die gewaltthätigsten waren die nächsten Nachbarn der Saggenwiesen, die negotiatores, wie sie in der Urkunde genannt werden, die Gewerbs- und Kaufleute[2]).

Das Stift Wilten brachte die Klage an den Gerichtsherrn von

schichte. Tirol verdankt ihm mehrere quellenmässig behandelte Arbeiten seiner historisch-literarischen Thätigkeit.

[1]) Sammler l. c. p. 247 Anmerkung 30 in Röggls gründlicher Abhandlung: Ueber die Echtheit zweier Urkunden des Stiftes Wilten.

[2]) Siehe Sammler IV. p. 247 Anmerkung 29 und Urkunde nr. 3 p. 257—260, besonders Anmerkung 3.

Innsbruck, den Markgrafen von Istrien und Herzog von Meran, Bertold IV, und erhielt von ihm in öffentlicher Gerichtsverhandlung[1]) den Urtheilsspruch, durch welchem dem Stifte das Recht zuerkannt wurde, mit seinem Eigenthume nach seinem Willen schalten zu dürfen, und dass in Zukunft Niemand sich beigehen lassen solle, das Kloster im Besitze des Saggenfeldes in irgend einer Weise zu beunruhigen oder zu belästigen[2]).

Allein ungeachtet dieses richterlichen Spruches mögen doch noch öfter Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde Innsbruck und dem Stifte Wilten entstanden sein, woraus sich erklären lässt, dass letzteres, wie es scheint, bald nach obiger Entscheidung das Saggenfeld ganz an die Bürger von Innsbruck abtrat, um sich den Gegenstand des Haders für immer vom Halse zu schaffen[3]).

Nun tritt bis zum Jahre 1208 eine Lücke in der Geschichte des Marktes Innsbruck ein, die nur durch ein einziges Aktenstück sehr wahrscheinlich aus dem Jahre 1188, unterbrochen wird. Am 14. Dezember dieses Jahres starb der Gründer des neuen Marktes Innsbruck, Bertold III. Graf von Andechs und Markgraf von Istrien. Nach der Gepflogenheit des Mittelalters beeilte sich Dietrich, der Propst des Stiftes Wilten, von Bertolds III. Nachfolger, Bertold IV, welcher unter dem Titel eines Markgrafen von Istrien, und seit 1180 öfter unter dem eines Herzogs von Dalmatien, Croatien und Meran erscheint, die Bestätigung der Vertrags-Urkunde von 1180 zu erlangen. Der Herzog entsprach der Bitte des Stiftspropstes, und stellte seine Bestätigungs-Urkunde gemeinsam mit seinen Söhnen aus: Eckbert, dem späteren Bischofe von Bamberg, Otto (VII.) der nach der Aufhebung der über seinen Bruder Heinrich verhängten Acht die andechsischen Lehen 1232—1233 wieder zurück erhielt, und Heinrich, dem der Mitwissenschaft an der Ermordung des römischen Königs Philipp beschuldigten. Die Bestätigungs-Urkunde hat in soferne einen grösseren Werth, als in ihr die Gründungs-Urkunde des neuen Marktes Innsbruck aufgenommen und uns erhalten wurde[4]).

Am 21. Juni 1208 geschah die verhängnissvolle That der Ermordung des Königs Philipp von Hohenstaufen durch den Pfalzgrafen

---

[1]) Siehe die auch in rechtshistorischer Beziehung sehr interessante Verhandlung oben S. 487 Anmerkung 2.

[2]) Sammler IV. p. 257 Urkunde nr. 3.

[3]) Ebend. p. 258 Anmerkung 3.

[4]) Sammler l. c. Urkunde nr. 2 p. 249. Für das Ausstellungsjahr 1188 spricht der Umstand, dass von Bertold III. in der Urkunde gar keine Erwähnung mehr geschieht, sie daher nach seinem Tode ausgestellt wurde.

Otto von Wittelsbach. Ueber diesen sowie über alle, welche der Theilnahme am Morde oder der Mitwissenschaft beschuldigt wurden, ward die Reichsacht verhängt, und sie aller Lehen, die sie vom Reiche trugen, und selbst aller Eigengüter verlustig erklärt. Diese Acht traf auch Heinrich von Andechs, den Markgrafen von Istrien[1]). Am 17. November belehnte König Otto IV., der auf dem am 11. desselben Monats in Frankfurt gehaltenen grossen Fürstentage nunmehr allgemein anerkannt worden war, den Herzog Ludwig aus Baiern, Sohn Otto's des Grossen, des ersten Herzogs in Baiern aus dem Hause Wittelsbach-Scheuern, mit dem Herzogthume Baiern und mit den Lehen, welche die Mörder des Königs Philipp, Heinrich der Markgraf von Istrien und der Pfalzgraf von Wittelsbach vom Reiche innehatten, und zwar erblich für alle seine Nachkommen[2]). Dadurch gelangte der Herzog Ludwig von Baiern zum Besitze des Marktes Innsbruck und alles dessen, was dazu gehörte, zur Jurisdiction über den Markt und zum Besitze der meisten Güter, welche die Andechser im Innthale besassen. Wir wissen dies aus der Urkunde, mit welcher Herzog Ludwig 1210 alle Rechte, die das Stift Wilten durch den Vertrag mit dem Markgrafen Bertold von Istrien 1180 sich gewahrt hatte, bestätigte[3]). Neu ist in der Bestätigungs-Urkunde nur die Bestimmung, dass, wenn die Innbrücke durch was immer für einen Zufall zerstört würde, die Ueberfuhr mit ihrem ganzen Erträgnisse dem Kloster Wilten unverkümmert verbleiben soll.

Indessen vergingen nur einige Jahre, und Innsbruck kam wieder unter die Herrschaft der Andechser zurück, und nahm unter ihnen einen Aufschwung, der den bisherigen Markt zum Range einer Stadt erhob. Der geächtete Markgraf Heinrich war zu seiner Schwester Gertrud, der Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn entflohen, und hielt sich theils dort, theils bei dem Herzoge Leopold dem Glorreichen von Oesterreich auf[4]). Im Jahre 1217 begleitete er Beide auf

[1]) Oefele, die Andechser etc. p. 97 u. f., auch Reg. 627 und 628.

[2]) Aettenkhover p. 6 u. Otto's IV. Lehenbrief nr. 1 in den Beilag. p. 157.

[3]) Urkunde bei Hormayr, Beiträge nr. 68 p. 142. „Da nun", so erklärt Herzog Ludwig, „die Gerichtsbarkeit des erwähnten Marktes (Innsbruck) mit allem was zu ihm gehört, und die meisten andern Besitzungen der vorgenannten edlen Männer (vorher sind in der Urkunde die Andechser Bertold IV., Bertold III. und dessen Söhne Ekbert, Otto und Heinrich genannt) durch eine Schenkung unseres Herrn des Kaisers Otto, einige auch durch Kaufverträge an uns gekommen sind, so geloben wir, alle Rechte, welche die Brüder des Klosters Wilten im genannten Markte oder in anderen an uns gekommenen Besitzungen bei den genannten Herren gehabt haben, unverletzt aufrecht zu halten."

[4]) Meiller, Regg. der Babenberger nr. 391 p. 258. — Oefele, Regg. nr. 635—638.

ihrem Kreuzzuge ins hl. Land. Nach seiner Rückkehr, die aller Wahrscheinlichkeit nach 1219 mit dem Herzoge Leopold erfolgte, finden wir ihn auf dem Wege zu seiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; denn vom 25. November 1220 bis zum December erscheint er im Gefolge Friedrichs II., der am 22. November die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfangen hatte, und zwar nicht mehr als „quondam Marchio", sondern als „Marchio de Andechs".[1]) Gleichzeitig befand sich auch Heinrichs Bruder Bertold, der Patriarch von Aquileja, im Gefolge des Kaisers; und von ihm, wie von Heinrich selbst, dürfte die Wiedereinsetzung des letzteren in die früher besessenen Güter und Würden eifrig betrieben worden sein[2]). Dass die Bemühungen nicht ohne allen Erfolg blieben, darauf deutet die Veränderung des Titels, mit welchem Heinrich seit dem 2. Jänner des Jahres 1222 in Urkunden erscheint; er nennt sich wieder Marchio Istriae[3]). Allein die Restitution der weggenommenen Güter unterlag grösseren Schwierigkeiten, als die blosse Gewährung des die vorige Würde bezeichnenden Titels. Die Güter des Markgrafen Heinrich waren bei dessen Aechtung von Kaiser Otto IV. zum grössten Theile dem Herzoge Ludwig von Baiern verliehen worden; es mochte schwer halten, dieselben aus den Händen des Belehnten wieder herauszubringen, da sie diesem in der Belehnungs-Urkunde als erblich für seine ganze Nachkommenschaft zugesichert worden waren. Andere Güter und Würden, die brixner'schen Lehen, waren von dem Bischofe Konrad eingezogen, manche auch durch Verkauf veräussert worden[4]). Wir finden daher, obwohl Markgraf Heinrich im Mai des Jahres 1225 wieder an der Seite des Kaisers Friedrich zu San Germano erscheint[5]), doch keine Spur von einer

---

[1]) Oefele, Regg. nr. 685 zum Jahre 1220, 25. November; nr. 686 zum 29. November; nr. 687 zum November . . . December. Der Markgraf Heinrich von Andechs befand sich bei dem Kaiser als Zeuge in den von Friedrich in der Campagna von Rom, im Lager bei Monterosi und am See von Sutri ausgestellten Urkunden.

[2]) Meiller a. a. O. Der Patriarch Bertold von Aquileja war einer der treuesten Anhänger des Kaisers; man vergl. die Regesten von Friedrich Böhmer von nr. 370—418, in denen der Patriarch an der Spitze der Zeugen erscheint, wobei jedoch dreimal in den nr. 376, 396 und 405 der Name desselben fehlerhaft erscheint, zweimal Bertrand und einmal Bernard anstatt Bertold.

[3]) Oefele, Regg. nr. 640—648.

[4]) Siehe oben S. 636 Anmerkung 3, wo Ludwig bekennt, dass er andechsische Güter auch durch Kauf an sich brachte. Dazu kam, dass der Pfalzgraf Ludwig ein treuer Begleiter des Kaisers Friedrich II. war. Siehe Böhmers Regg.

[5]) Oefele, Regg. nr. 644, 645, 646.

Restitution der tirolischen Lehen und Güter an ihn; selbst dafür liegt kein Beweis vor, dass er nach der wiedererlangten kaiserlichen Gunst auch nur einmal nach Tirol gekommen wäre. Urkunden vom October 1221 bis 1225 und dann wieder im Jahre 1227 weisen ihn in Wien oder Graz an der Seite des Herzogs Leopold von Oesterreich nach[1]). Erst im Jahre 1228 begegnen wir das erste Mal einer Angabe, welche auf die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen ihm und dem Herzoge Ludwig von Baiern zu schliessen berechtigt; wir begegnen der fast mysteriösen Angabe, dass er in diesem Jahre mit Gunst des Herzogs Ludwig von Baiern in die Heimat, die Quelle sagt repatriavit, zurückkehrte[2]). Welche Verhandlungen, oder welches Abkommen dieser Umstimmung des Baiernherzogs vorangingen, ist dunkel[3]); wahrscheinlich fanden solche zu Straubing statt, wo der Markgraf Heinrich mit seinem Bruder Otto, Herzog von Meran, bei der Ertheilung der Schwertleite an Otto, den Sohn des Herzogs Ludwig von Baiern, anwesend war[4]). Für Markgraf Heinrich war aber die Gunst des Baiernherzogs von keinem Vortheile mehr; er starb noch in diesem Jahre am 16. Juli, ohne seine Besitzungen in Tirol wiedergesehen zu haben[5]).

Glücklicher war sein Bruder Otto, in der Reihe der Grafen von Andechs der VII. dieses Namens, von den tirolischen Schriftstellern als Otto I.[6]) bezeichnet; er führte den Titel Herzog von Meran und Pfalzgraf von Burgund. Diesem gelang es, die andechsischen Lehen- und anderen Besitzungen in Tirol zurückzubekommen. Er suchte sich zuvörderst in der Gunst des Kaisers Friedrich II. zu befestigen. Von diesem im Jahre 1230 mit mehreren anderen deutschen Fürsten[7]) nach Italien berufen, um einen Ausgleich mit dem Papste Gregor IX. zu Stande zu bringen, verweilte er daselbst vom Februar bis zum September in eifriger Thätigkeit zu dem Zwecke seiner Berufung[8]). Im folgenden Jahre sehen wir ihn im April auf dem Reichstage zu

---

[1]) Ebend. nr. 639—643 a. und nr. 647.

[2]) Ebend. nr. 648 a. und p. 99 Anmerkung 9. [3]) Ebend. nr. 643 a.

[4]) Oefele, Reg. 550. [5]) Ebend. p. 206, † 16. Juli 1228 in Graz.

[6]) Die in der Reihe der Grafen von Andechs als der VII. und VIII zählenden Otto erscheinen in tirolischen Schriften als der I. und II. wegen des von ihrem Vater, respective Grossvater Bertold IV. erworbenen Titels eines Herzogs von Dalmatien, Kroatien und Meran.

[7]) Unter ihnen auch der Herzog Leopold VII. von Oesterreich, der in Mitte der eifrigsten Bemühungen, den Ausgleich zwischen Kaiser und Papst zu Stande zu bringen, dem ungewohnten Klima des neapolitanischen Himmels unterlag, und am 28. Juni 1230 zu San Germano starb.

[8]) Oefele, Reg. nr. 559 a. bis 570. a.

'orms an der Seite des Königs Heinrich (VII.), des Sohnes Fried-
:hs II., eben so thätig und den Hohenstaufen ergeben in wichtigen
eichsangelegenheiten arbeiten[1]). Anfangs November begab er sich
ı dem von dem Kaiser nach Ravenna einberufenen Reichstage, und
ım auf der Durchreise am 9. November nach Innsbruck, wo er
r den Markt Diessen eine von seinem Sinne und Verständniss für
örderung bürgerlicher Interessen Zeugniss gebende Urkunde ausstellte[2]).
n December langte er in Ravenna an, und leitete noch in diesem
onate, die Gunst des Kaisers benutzend, Verhandlungen ein mit dem
ebenfalls daselbst anwesenden Bischofe Heinrich von Brixen wegen Wie-
ererlangung der im Jahre 1208 wegen der Aechtung seines Bruders
ngezogenen Stiftslehen. Auf Bitten und Befehl des Kaisers erhielt
er Herzog die Zusicherung der Rückgabe des Lehens gegen das Ver-
rechen von Seite Otto's, dem Bischofe, sobald derselbe ihm zu Brixen
ine Lehen ertheilt haben wird, den Markt Innsbruck und die
illa Ambras mit allem Zugehör einzuräumen, und überdiess den
of zu Axams und den dortigen Zehent von Ulrich von Freundsberg
nzulösen und dem Bischofe abzutreten; alles das soll zu dem nächsten
ingsten vollzogen werden[3]).

Im Mai kam Herzog Otto aus Italien zurück und erhielt zu Brixen
s bereits zu Ravenna zugesicherte Lehen. Der Bischof belehnte ihn
nächst mit dem, was er in Händen hatte, mit dem Schlosse Michels-
urg, mit der Grafschaft von Pusterthal, mit den Burgen Matrei und
ellenberg, ferner mit Allem was sein Vater und Bruder im Inn-
nd Pusterthale gehabt haben, und obendrein mit der Grafschaft des
nterinnthales[4]). Otto versprach dem Bischofe, sein Lehen dem Hoch-
ifte Brixen nicht zu entfremden, und gelobte in die Hände desselben,
nd liess seine Ministerialen Eberhart von Porta, Albert von Voits-
erg, Rudeger von Matrei und Andere sich eidlich dafür verbürgen,
ss er, jedoch nicht vor dem nächsten Pfingstfeste (9. Juni 1233)
n Markt Innsbruck und das Dorf Ambras dem Bischofe einhändigen,
enn er jedoch diese Schenkung nicht bewerkstelligen
önnte, dem Bischofe und der Kirche von Brixen 250 Mark Silber
hlen und bis zur Zahlung dieser Summe in der Stadt Brixen Ein-

[1]) Ebend. Reg. nr. 575—579.
[2]) Oefele, Reg. nr. 584. [3]) Ebend. Reg. nr. 585, 587 a, 587 b und 611.
[4]) Ebend. Reg. nr 611. Es wäre interessant, wenn nachgewiesen werden
nnte, wann und wie das Hochstift Brixen zu allen diesen Besitzungen und
rrschaftlichen Rechten im Innthale gelangte. Dass es durch Kaiser Konrads II.
henkung nicht geschah, dürfte oben S. 269—276 zur Genüge nachgewiesen
n. Vergl. auch oben S. 79.

lager halten werde; sollte er jedoch weder das Versprechen bezüglich der Schenkung Innsbrucks, noch die Bezahlung der ausgesprochenen Summe erfüllen, so sollte, nach seinem eigenen Gelöbnisse, das Lehen der Kirche von Brixen verfallen sein[1]).

Herzog Otto mag nicht geringe Schwierigkeiten vorausgesehen haben, die sich der Erfüllung seines Versprechens in Betreff Innsbrucks entgegenstellen würden. Innsbruck war, sowie eine Schöpfung der Andechser, so auch ihr Eigenthum; Otto nennt Innsbruck „proprietatem nostram“; er konnte daher ohne Zustimmung seiner Brüder, des Patriarchen von Aquileja und des Bischofes von Bamberg, nicht einseitig darüber verfügen. Die Schwierigkeiten müssen sich erhoben haben; darum erneuerte er im folgenden Jahre 1233, wahrscheinlich noch vor dem Pfingstfeste sein Versprechen, gelobte aber nächstens nach Brixen zu kommen, um Innsbruck, welches er in der Zuschrift an den Bischof „civitatem = Stadt“ nennt, und Omeras, dieses andechsische Eigenthum, aus den Händen seiner Brüder frei gemacht, persönlich und eigenhändig der Brixener Kirche zu übergeben und zu bestätigen[2]). Doch dazu kam es nicht; wahrscheinlich erlangte Otto die Zustimmung seiner Brüder zur Abtretung des Marktes, oder wie er diesen nannte, der Stadt Innsbruck und des Dorfes Ambras an den Bischof von Brixen nicht, und begnügte sich dieser mit dem Aequivalente der 250 Mark Silber; vielleicht auch brachte der am 7. Mai 1234 erfolgte Tod des Herzogs Otto I. eine Veränderung in das Verhältniss. Thatsache ist, dass über die weitere Lösung dieser Angelegenheit keine einzige Urkunde vorliegt, und dass Otto's Sohn und Nachfolger, Otto (VIII.) II., im Besitze von Innsbruck und Ambras, sowie der Grafschaft im Innthale blieb.

Otto II. nannte sich, wie sein Vater, Herzog von Meran und Pfalzgraf von Burgund. Von den 65 von dem Freiherrn von Oefele in seinen Regesten verzeichneten Handlungen dieses Herzogs gehören nur 6 Tirol an. Seine Thätigkeit war fast auschliesslich nach aussen gerichtet. Unter den Tirol betreffenden ragt aber eine durch ihre Wichtigkeit hervor, die Erhebung des Marktes Innsbruck zum Range einer Stadt und die Verleihung eines Stadtrechtes an dieselbe.

Schon Otto I. scheint diese Absicht gehabt zn haben, was daraus erhellet, dass er in seiner oben erwähnten Zuschrift an den Bischof von Brixen, in welcher er diesem die versprochene Schenkung neuer-

---

[1]) Urkunde bei Hormayr, Beiträge nr. 124 dd. 1282.

[2]) Urkunde im Sammler IV. p. 227 dd. 1283.

dings zusicherte, Innsbruck nicht mehr Forum, sondern Stadt = civitatem nostram nannte. Er folgte hierin dem vorherrschenden Zuge seiner Zeit; denn die Zeit der Hohenstaufen war unläugbar diejenige, in welcher die deutschen Städte hinsichtlich ihrer Eigenthümlichkeit, Macht, Reichthum und staatsrechtlichen Stellung mit ungemeiner Schnelligkeit sich entwickelten[1]). Was aber Otto I. wahrscheinlich wegen seines bald erfolgten Todes nicht ausführen konnte, das vollzog sein Sohn und Nachfolger Otto II. Nach reiflicher Berathung und in bester Absicht liess er am 9. Juni 1239 in zahlreicher und vornehmer Versammlung die Satzungen des Stadtrechtes in urkundliche Form bringen, und übergab es den Bürgern seiner Stadt Innsbruck als ihr Recht für immerwährende Zeiten. Den neuen Charakter Innsbrucks als nunmehriger Stadt bezeichnete er dadurch, dass er sie in der Urkunde officiell „seine Stadt“ nannte und die Einwohner als „seine Bürger“ betitelte. Die Handhabung des ihnen gegebenen Stadtrechtes übertrug er der Bürgergemeinde selbst mit den Worten: „jus subscriptum .. conferimus universis civibus nostris tenere perpetuo possidendum.“ In Betreff des Inhaltes des Stadtrechtes erklärte der Herzog, dass er seinen Bürgern nicht etwas Neues und Fremdes octroire, sondern „die von den Voreltern bis auf unsere Zeit in Erbrechtsweise (jure hereditario) hergebrachten Gerechtsamen“, somit etwas ihnen als Gesetz übergebe, was aus der lebendigen Wurzel ihres Herkommens und ihrer Gewohnheiten erwachsen sei; und in der That! das Gepräge dieses Charakters tragen alle Satzungen an der Stirne.

Da nun das Stadtrecht von Innsbruck das erste Aktenstück dieser Art ist, welchem wir in unserem VIII. Hauptstücke über die Städte und Märkte begegnen, und die Rechte der übrigen Städte im Wesentlichen sich um dieselben städtischen Rechtsverhältnisse gruppiren, so soll sein Inhalt hier ausführlicher mitgetheilt werden. Er bezieht sich auf einige Freiheiten, in deren Genusse Innsbruck sich lange schon befand; auf Anordnungen im Gerichtswesen, auf Gegenstände des Privatrechtes, und auf Verbrechen und deren Strafen.

1. Die althergebrachten Freiheiten bestanden:

a) in dem ausschliesslichen Niederlagsrechte. Im ganzen Umfange der andechsischen Grafschaft im Innthale, von der Melach bis zum Ziller soll Innsbruck die einzige Niederlagstätte sein, d. h. die Bürger von Innsbruck sollen berechtigt sein, den Verkauf oder wenigstens das Feilbieten der Waaren zu verlangen,

---

[1]) Raumer: Geschichte der Hohenstaufen V. p. 240. (Reitling. Ausg.)

welche die Stadt oder das bezeichnete Gebiet auf der Durchfahrt berührten[1]),

b) in der Zollfreiheit an allen Zollstätten mit Ausnahme von Klausen und Bozen, wo von jedem Saumthiere ein Pfenning gegeben werden musste,

c) in der Gemeinweide; diese soll Armen und Reichen gleich offen stehen,

d) in der wichtigen Bestimmung, wem das Recht zustehen soll, Steuern und Abgaben festzusetzen. Da begegnen wir dem bedeutsamen Statute: Abgaben und Steuern sollen nicht nach dem Rathe (Gutachten) der Rittersleute, sondern nach dem Rathe der Bürger angelegt werden[2]),

e) in der Gleichstellung der Innsbrucker Münze mit der Augsburger Münze[3]).

2. Nach den Satzungen der städtischen Gerichtsordnung konnte kein Stadtrichter, und ebenso von diesem kein Gerichtsbote ohne Rath und Zustimmung der Bürgerschaft angestellt werden.

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, §. 312, unterscheidet zwischen Stapel- und Einlagerecht; jenes sei das Recht, die eine Stadt oder selbst einen gewissen Umkreis um dieselbe berührenden Waaren anzuhalten, und auf städtischem Geschirr weiter zu schaffen; dieses sei die Befugniss, den Verkauf solcher Waaren an Bürger, wenigstens das Feilbieten derselben zu verlangen.

[2]) Es wurde schon oben S. 625 darauf hingewiesen, dass aus verschiedenen Gründen, namentlich durch die Aufnahme von Pfahlbürgern, den Städten ein vornehmerer ritterlicher Bevölkerungstheil zuwuchs, der seinen Standesvortheil, besonders bei der Steueranlegung, zu viel im Auge haben mochte. Diesem galt die oben aufgestellte Satzung. Aus diesem Grunde verbot der Bischof Friedrich von Trient 1121 den Bürgern von Bozen ohne seine Erlaubniss in den Ritterstand zu treten, oder ein Haus an einen Ritter zu verkaufen. Die Stelle im Innsbrucker Stadtrechte lautete: ›Malli et Steurae non secundum consilium militum, sed secundum consilium civium statuantur.‹

[3]) Bekanntlich wurde in Südtirol nach der Veroneser Münze (nach Berner, Pfunden oder Denaren), in Nordtirol vielfach nach Augsburger Münze gerechnet. Obige Stelle ist dunkel. Da es in Innsbruck weder eine Münzstätte noch eine eigene Münze gab, so ist schwer zu verstehen, was unter ›Innsbrucker Münze‹ gemeint sei. Die Tradition kennt wohl ›Meraner Kreuzer‹, sogenannt nicht von der späteren Meraner Münzstätte, sondern nach den andechsischen Herzogen von Meran. Sollte die ›Innsbrucker Münze‹ etwas Aehnliches gewesen sein? Siehe oben S. 162 Anmerkung 5. — Vielleicht ist die Stelle auch so zu verstehen, dass bei einem, wenn auch auf Augsburger Münze abgeschlossenen Kauf oder Verkauf, bei der Bezahlung auch Innsbrucker, d. h. in Innsbruck eben circulirende Münze als gleich bewerthet für augsburgische genommen werden könne.

Keiner der Bürger durfte gepfändet werden; der Gläubiger musste seine Forderung bei dem Richter anbringen, und wenn dieser ihm zu seinem Rechte zu verhelfen versprach, sich damit begnügen. Aber auch kein ankommender Gast (Fremder) durfte für jemand Andern, sondern nur für seine Schuld gepfändet werden. Wurde einem Bürger das Recht verweigert, so konnte er mit Beiziehung von Zeugen das Pfand selbst nehmen, soweit sein Recht reichte. Bot ihm aber das Gericht das Recht an, und wollte er, anstatt es anzunehmen, Jemand, der in der Stadt Innsbruck oder in der andechsischen Grafschaft ein angesessener Mann war, pfänden, so sollte er wegen solcher That für einen Räuber gehalten werden, und seine Hand war in des Grafen oder seines Richters Gewalt, es sei denn, dass er sich mit 50 Pfund Augsburger Pfenninge auslöste.

3. In privatrechtlicher Beziehung lautete das Statut in Betreff der Verjährung wie folgt: Wer Jahr und Tag in ruhigem, unangefochtenem Bezitze von irgend welchen Gütern geblieben ist, der soll, wenn der Kläger während dieser Zeit im Lande oder in der Stadt (Innsbruck) sich aufhielt, im Besitze derselben Güter unangefochten und ruhig verbleiben; beweist aber derselbe rechtmässig, dass er abwesend war, so hat er zehn Jahre Frist, innerhalb deren er sein Recht suchen kann. — In Betreff der Aufnahme von Unfreien bestimmte das Stadtrecht, dass, wenn ein Höriger irgend eines Herrn (homo alicujus), mag er ein Freier oder ein leibeigener Knecht sein, in die Stadt Innsbruck kommt und darin das Bürgerrecht erlangt, so soll er seinem Herrn, wenn dieser ihn binnen Jahresfrist rechtmässig abfordert, dienen, wie es das Recht verlangt; wenn er ihn aber in Jahresfrist nicht rechtmässig abfordert, so hat derselbe ohne alle Widerrede dort ewig zu verbleiben. In Betreff letztwilliger Anordnungen enthielt das Statut die Bestimmung, dass jedes Testament eines Bürgers von Innsbruck über seine Güter, soviel er davon seinen Erben und seinem Herrn verordnet, für giltig und fest gehalten werden soll; stirbt er aber ohne Erben, so fallen seine Güter sämmtlich der Gewalt des Herzogs anheim, mit Ausnahme dessen, was er zu seinem Seelenheile verordnet hat.

4. Der strafrechtliche Theil des Stadtrechtes beschäftigte sich vorzüglich mit den Verbrechen der körperlichen Verletzung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Betruges. Der Todtschläger verfiel mit Leib und Gut dem Herrn der Stadt; in gleiche Strafe verfiel die schwere Verwundung, Läm genannt d. i. unheilbare Beschädigung; jedoch konnte dieses Verbrechen durch Erlag von zehn Pfund und sechzig Augsburger Pfenningen an das Gericht, und zehn Pfund an

den Kläger gesühnt werden. Auf eine fliessende Wunde war eine Strafe von drei Augsburger Pfund und 60 Pfenningen für das Gericht, und von 3 Pfund für den Ankläger gelegt. Die Gewaltthat „Heimsuchung" genannt d. i. jemanden in dessen eigenem Hause aufsuchen, um ihn zu misshandeln, verfiel einer Strafe von 5 Pfund und 60 Augsburger Pfenningen für das Gericht, und von 5 Pfund für den Kläger. Derselben Strafe unterlag der, welcher einem Andern bis unter die Dachtraufe eines Bürgerhauses feindlich nachjagte, nur mit dem Unterschiede, dass die 5 Pfund dem Hauswirthe erlegt werden mussten. Auf eine Wunde „Verch" genannt (tödtliche Wunde) war eine Strafe von 5 Augsburger Pfund und 60 Pfenningen dem Gerichte, und 5 Pfund dem Kläger; auf eine Maulschelle ein Augsburger Pfund und 60 Pfenninge, und 1 Pfund dem Kläger gesetzt. Der Betrug „Firkauf" Fälschung von Mass, z. B. Getreide-, Tuch-Mass, und Gewicht wurde vom Gerichte mit einem Augsburger Pfund und 60 Pfenningen gestraft.

Das ist der Inhalt des ersten Innsbrucker Stadtrechtes. Ausgefertigt wurde die Urkunde in Gegenwart des Grafen Adalbert von Tirol, Heinrich von Streitberg, Otto von Schönberg, Heinrich von Schlitters, Wittilo von Thaur, Friedrich und Heinrich von Rottenburg, Berchtold Trautsun, Otto von Velles, Heinrich von Gufidaun, Heinrich und Kuno von Matrei, und „vieler anderer Leut von löblichem und ehrbarem Wandel"[1]).

Obwohl das vorstehende Stadtrecht kein vollständiges war, indem mehrere Gemeinde-Verhältnisse nicht, wie es in anderen gleichzeitigen, und für Städte von ähnlicher Lage und Beschaffenheit wie Innsbruck gegebenen Stadtrechten der Fall war[2]), ihre gesetzliche Regelung und Feststellung erhielten, so bot doch das Innsbrucker Stadtrecht für Ordnung, Sicherheit und für Förderung der Gewerbe und des Handels

---

[1]) Die Urkunde dd. Innsbruck 9. Juni 1239 bei Hormayr, Beiträge nr. 120 p. 279. Deutsch bei Rapp: „das vaterländische Statutenwesen" in den Beiträgen zur Geschichte und Statistik von Tirol (Ferdinandeums-Zeitschrift) III. Band p. 121; damit zu vergleichen die Abhandlung p. 50—57; im Auszuge bei Oefele p. 209 Reg. 666.

[2]) Das Innsbrucker Stadtrecht enthält keine Bestimmung über Bürgermeister und Bürgerausschüsse; über die Art, wie der Richter seines Amtes walten soll; über Gränzen für dasselbe; über die Eidhelfer, deren Zahl und Art der Eidablegung; über Meineid, Gotteslästerung, Nothzucht; über das Tragen gefährlicher Waffen, dergleichen Bestimmungen in den von Andreas von Meiller aus den Jahren 1212, 1221 etc. im 10. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlichten Stadtrechten, ausser denen im Innsbrucker Stadtrechte enthaltenen, sich vorfinden.

o viel Vortheilhaftes, dass Einheimische und Fremde sich zur Ansie- .elung in der neuen Stadt angezogen fühlen mussten. Und in der 'hat; es dauerte nicht lange, dass der Umfang ihrer Mauern für die rachsende Bevölkerung zu eng wurde, und sie in dem bis auf unsere 'age unter dem Namen Neustadt bekannten Stadttheile ihre Er- reiterung fand. Den Abschluss erhielt Innsbruck sowohl bezüglich einer inneren Verhältnisse, als auch in seinen Beziehungen nach ussen durch den Vertrag des Grafen Meinhard von Tirol mit dem tifte Wilten vom Jahre 1281, in welchem das Letztere gegen eine icht unbedeutende Zollbegünstigung seine ganze Gerichtsbarkeit, die s als Grundherrschaft und von wegen seines Hofmarkrechtes „in der Teuen Stadt in Innsbruck" hatte, an den Ersteren abtrat. Dadurch rurde Innsbruck in seinem ganzen Bestande eine landesfürstliche tadt [1]).

Eine Erweiterung erhielt das Stadtrecht durch den Herzog Ru- lolf IV. im Jahre der Erwerbung Tirols für das habsburgische Haus. 'ur Belohnung der treuen bewaffneten Hilfe, welche die Bürger von nnsbruck mit denen von Hall dem Herzoge eines Tages leisteten, wo r in Gefahr war seinen Feinden in die Hände zu fallen, fügte er hrem Stadtrechte zwei Satzungen bei, welche zur Aufnahme Inns- rucks wesentlich beitragen mussten. Der erste Zusatz betraf die atzung des von Otto II. 1239 gegebenen Stadtrechtes in Bezug auf lie letztwilligen Anordnungen der Bürger. War durch dieselbe be- timmt worden, dass, wenn ein Bürger ohne (directe) Erben mit Tod bgieng, seine sämmtlichen Güter, mit Ausnahme dessen was er zu einem Seelenheile verordnet hatte, dem Herrn der Stadt (dem Her- oge oder Landesfürsten) zufallen müssten, so erhielt diese Satzung lurch den Herzog Rudolf die wesentliche Abänderung, dass an ihre Stelle die Bestimmung kam, dahin lautend: „Welcher Mann oder velches Weib in der Stadt Innsbruck ohne Leibeserben abgeht, dass lessen oder deren Hab' und Gut auf die nächsten Erben bis zur ünften Sippe zu fallen habe" [2]). Welche Entwickelung das Erb- echt in Tirol durch diese Satzung, die den Seitenverwandten ein olches zuerkannte, erlangte, findet sich bei Rapp [3]) ausführlicher nach- ;ewiesen.

Eine zweite für das Emporkommen Innsbrucks nicht minder ge- leihliche Abänderung erfuhr das ältere Stadtrecht durch Rudolf in der

[1]) Urkunde dd. 5. Juni 1281 im Sammler l. c. p. 265.

[2]) Urkunde dd. Innsbruck St. Gallitag (16. October) 1363 bei Brandis, Geschichte der tirolischen Landeshauptleute p. 102—106.

[3]) Rapp l. c. p. 53—56.

die Aufnahme von Unfreien und Fremden in das Bürgerrecht betreffenden Satzung. Sie lautete: „Die Bürger von Innsbruck sind berechtigt, aus allen unseren (des Herzogs) Leuten, sie mögen seine Eigenleute, Vogtleute, oder hergekommene (fremde) Leute sein, als Bürger aufzunehmen; in gleicher Weise auch alle Gotteshausleute, Freie und Vogtleute, wo und unter welchem Herrn sie gesessen seien, ohne Irrung und Widerrede weder von unserer noch von irgend einer anderen Seite". Durch diese Satzung war das Reclamationsrecht der Herren bezüglich ihrer früheren Eigenleute gänzlich beseitigt[1]).

Wichtig waren, wenn sie auch nicht als Satzung in das Stadtrecht aufgenommen wurden, ein Paar andere Begünstigungen, welche Herzog Rudolf bei dieser Gelegenheit den Innsbrucker Bürgern zu Theil werden liess. Mautfreiheit am Zolle zu Lueg für den zu ihrem Bedarfe eingeführten Wein, und freie Fahrt für alle ihre zwischen Innsbruck und Terveys (Treviso) verkehrenden Wagen in allen Herrschaften und Gebieten, in denen er (der Herzog) Herr und Vogt sei, und zwar die freie Fahrt in der Weise, wie sie ihre Wagen vor 40, 30, 20 und 10 Jahren hin und hergeführt haben[2]), eine Begünstigung, welche einen interessanten Einblick in den Handels- und Frachten-Verkehr Innsbrucks mit Venedig gewährt, sowie uns die bewaffnete Erhebung der Bürger von Innsbruck und Hall zur Rettung und Vertheidigung Rudolfs einen Massstab gibt zur Beurtheilung, bis zu welchem Grade der Kraft und Stärke das Bürgerthum in beiden Städten sich bis 1363 emporgeschwungen. In der Folgezeit wurden sowohl das Stadtrecht als auch alle anderen verbrieften Freiheiten und Rechte der Stadt Innsbruck von allen Landesfürsten bestätigt, so 1380 von dem Herzoge Leopold III., 1387 von dem Herzoge Albrecht III., der seinem in der Schlacht bei Sempach gefallenen Bruder folgte, 1411 von dem Herzoge Friedrich etc. etc.

b. Hall.

Ueber den Ursprung der Stadt Hall im Innthale haben wir keine zuverlässigen Nachrichten. Wollte man einigen Schriftstellern, zu denen selbst Hormayr zählt, Glauben schenken, so müsste Hall schon im 11. Jahrhunderte bestanden, und im 12. seiner Saline wegen verbreiteten Ruf gehabt haben. So oft nämlich diese Schriftsteller in den Schenkungsurkunden süddeutscher Klöster, in denen Tirolische Ortsnamen erwähnt werden, auch dem Namen Hall begegnen, sind sie geneigt oder versuchen es geradezu, ihn auf das innthalische Hall

---

[1]) Brandis l. c. p. 104. — Rapp l. c. p. 85. [2]) Ebend.

zu beziehen. Wir sagten, dass selbst Hormayr zu ihnen gehöre; denn obwohl er an einer Stelle[1]) bemerkt, die Spuren seien doch gar zu ungewiss, ob die Andechser von der Saline von Thaur oder dem heutigen Haller Salzberg vor dem Jahre 1239 einige Antheile besassen, findet er doch an einer anderen Stelle[2]) die Vermuthung gut gegründet, dass dem Andechser Arnold II. Grafen von Diessen, (er starb beiläufig um 1098) seine Gemahlin Irmgard, welche durch ihre Söhne Gebhard und Dietrich die Stammmutter des Wasserburg-Hallischen Geschlechtes wurde, die frühesten Rechte und Antheile an der Saline von Thaur oder Hall zugebracht habe. Ebenso scheint er das Vermächtniss des Grafen Heinrich II. von Wolfrathshausen, der nach Oefele 1157 starb, und dem Kloster Diessen neben einem Gute zu Alrans und einem zweiten auf dem Berge Ellbogen seine Salzantheile in Hall schenkte, auf das Tirolische Hall zu beziehen[3]). Auch seine Ministerialen Heinrich von Schallinkheim, Lazarus von Wolfrathshausen und Goswin von Kirchheim traten ihre Salzantheile in Hall (proprietates in Hallo) gegen Güter in Ellbogen, zu Pradel, Naters, Arzl, Thaur und Bozen an das Stift Diessen ab[4]). Nach diesen Angaben wäre somit Hall nicht blos in den obenbezeichneten zwei Jahrhunderten vorhanden, sondern auch eine bereits sehr bekannte Salinenstadt gewessen, die zu ihrer näheren Bezeichnung keines Zusatzes bedurfte. Vielleicht hätte aber die bei Hormayr zum Jahre 1153 angeführte Stelle sowohl diesem selbst als auch Anderen einen über den Ort Hall belehrenden Wink geben können, die Stelle, welche besagt, dass Graf Berchtold von Andechs dem Kloster Admont jene Saline in Hall bei Salzburg, die nach dem Tode seines Oheims Konrad vermöge Erbrecht an ihn gefallen war, übergab gegen Alles, was dieses Kloster im Innthale besass[5]).

---

[1]) S. W. III. p. 86. [2]) Ebend. p. 82.

[3]) Hormayr l. c. p. 78. Man vergl. damit das Reg. nr. 318 bei Oefele und insbesondere das Reg. nr. 325 und 328, wo das Hall ausdrücklich als Reichenhall bezeichnet wird.

[4]) Siehe oben S. 386, vergl. Oefele Reg. nr. 325.

[5]) Hormayr a. a. O. p. 55. „Comes Perchtoldes de Andechsen tradidit 1153 Admontensi Coenobio Salinam unam (Pfanne?) in Halle prope Salzpurch, quae ad eum mortuo patruo suo, Chuonrado Clerico de Diessen hereditario jure pervenerat." Damit zu vergleichen die Regesten nr. 116, 119, 120 bei Oefele und die Regesten der Salzburger Erzbischöfe bei v. Meiller p. 70 bis 71 die nr. 78, 80, 81. — Damit weiter zu vergleichen die Literae Eberhardi Archiepiscopi Salisburg. dd. 1158 (aus dem Codex Admontens. bei Bernard Pez Thes. III. III. p. 701 nr. 25) in unparteiischer Abhandlung von dem Staate des Erzbisthums Salzburg §. 219 p. 251 not. d., wo nachgewiesen ist, dass unter

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass in all den Stellen, in welchen im 11., 12. und 13. Jahrhunderte von einer Saline in Hall die Rede ist, nicht das Tirolische Hall gemeint sei, so liefert ihn der Umstand, dass dieses Hall erst 1300 die Stätte für die Saline wurde, welche sich bis dahin in Thaur befand, und auch, so oft ihrer erwähnt wurde, als Saline in Thaur bezeichnet ward. So nennen Graf Adalbert von Tirol 1236 sie „seine Saline in Thaur", dessgleichen der Herzog Otto II. von Meranien 1239 und Graf Meinhard von Tirol 1279[1]). Auch eine Schenkungs-Urkunde des Klosters Georgenberg kennt nur das Geschenk eines Salzzehenten von Thaur im Jahre 1253[2]). Erst von 1300 an ist die Rede von der „Salina in Hall"[3]), und um sie von jeder andern zu unterscheiden, nicht selten mit dem Zusatze: „zu Hall im Innthale"[4]).

Die Saline in Thaur scheint von keiner grossen Bedeutung gewesen zu sein, Beweis dafür, dass sich, selbst nach Hormayrs Bekenntniss, vor dem Jahre 1232 kein unwiderlegbarer Nachweis herstellen lasse, dass die in den Schenkungs-Urkunden der Klöster Benedictbeurn, Admont, Diessen, Polling u. s. w. häufig vorkommenden Salzgaben aus der tirolischen Saline kamen; ja nicht einmal eine sichere Erwähnung der Saline von Thaur fand er in Urkunden oder Chroniken vor dem genannten Jahre[5]). Die Bedeutung dieser Saline datiert erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Um diese Zeit muss ihr Erträgniss gesteigert worden sein; denn von jetzt an beginnen die reichlichen Salzgaben an die Klöster Tirols, 1232 an die Kommende des deutschen Ordens zu Lengmoos; 1236 und 1239 an Neustift; 1244 an Wilten; 1253 an St. Georgenberg[6]). Aber eben diese Steigerung des Erträgnisses war die Ursache, dass die Saline von Thaur

---

obigem Hall nur die Saline von Reichenhall zu verstehen sei. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei Wichner: Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont I. Band p. 106 Anmerkung 1. „Tradidit idem comes eidem coenobio etc wie oben in villa Halle juxta Salzburch."

[1]) Mairhofers Urkunden-Buch des Klosters Neustift nr. 234, 248 und 332. Hormayr, Beiträge nr. 121 p. 288 und nr. 144 p. 338.

[2]) Chronik von Georgenberg p. 24 und Beilage nr. 27.

[3]) Ebend. p. 45 verschreibt Kunigund von Gasteig dem Kloster im Jahre 1302 18 Pfd. jährl. Gilt aus dem Pfannhause zu Hall.

[4]) 1378 erklären die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich, dass sie dem Stifte Marienberg eine Stiftung von jährlichen 12 Fudern Salz „aus vnsern Siedern ze Hall in dem Innthale" widmen. Goswin fol. 119.

[5]) (Hormayr) Archiv für Süddeutschland I. 379—380.

[6]) Siehe oben S. 349, §. 6, Tiroler Klöster; vergl. Archiv für Süddeutschland I. 380—382.

in die Nähe des Innstromes verlegt wurde, wo sich aus den früher bestandenen dürftigen Fischerhütten schnell ein belebter Flecken erhob, der schon 1303 in die Stadt Hall umgewandelt wurde.

Diese rasche Entwickelung war das Verdienst eines intelligenten Bergmannes, Nicolaus Ritter von Rohrbach aus Oesterreich, der wahrscheinlich von dem Grafen Meinhard berufen, die Saline zu einer grossen Blüthe und Bedeutung erhob. Er entdeckte 1275 ein neues salzträchtiges Thonlager, schlug die zweite Grubenetage auf, den Oberberg genannt, verbesserte die Leitungen der Sohle aus dem Salzberge zu den Pfannen, sowie auch die Sudart, und gab dem Bergbaue neues Leben[1]). Hatte schon Meinhard dieser neuen Fundgrube seiner Einkünfte die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, so geschah dies in erhöhtem Masse von seinem ältesten Sohne Otto, Grafen von Tirol und Görz und Herzog von Kärnten. Erfreut über das Emporkommen des betriebsamen Fleckens, der, da die Saline, Handel und Gewerbe, Gewinn und Beschäftigung gaben, eine an Zahl zunehmende Bevölkerung zusammenführte, erhob er 1303 denselben zur Stadt, für welche höchst wahrscheinlich jetzt erst der Name Hall geschöpft wurde. Am 3. Juli fertigte er zu Innsbruck in Gegenwart vieler Edlen des Landes[2]) die Urkunde aus, mit welcher er der neuen Stadt mehrere Freiheiten und ein Stadtrecht verlieh. Beide waren fast wörtlich den Freiheiten und dem Stadtrechte von Innsbruck nachgebildet. Auch Hall erhielt das Niederlagsrecht wie Innsbruck in der Art, dass zwischen den Flüssen Melach und Ziller an keinem anderen Orte, ausser in diesen zwei Städten, eine Niederlage stattfinden solle; ferner dieselbe Zollfreiheit wie Innsbruck mit der gleichen Beschränkung bezüglich Klausens und Bozens; dieselbe Bestimmung in Betreff der Benutzung der Gemeinweide; in Betreff der Wahl des Richters, der Pfändungen, der Verbrechen und deren Bestrafung; in Betreff des Fürkaufes, der Mass- und Gewichtfälschung; dieselbe Bestimmung in Betreff des Tragens verbotener Waffen, in Betreff der Verjährung, der Aufnahme von Unfreien in das Bürgerrecht, und bezüglich der letztwilligen Anordnungen.

Eigenthümlich ist dem Stadtrechte von Hall eine Satzung in

---

[1]) Archiv für Süddeutschland l. c. p. 382.

[2]) Anwesend waren als Zeugen: Ulrich der Jüngere, Graf von Sternberg; Hans Randolf von Hohendorf; Heinrich von Rottenburg des Herzogs Hofmeister; Ruprecht von Lechsperg; Peter, genannt Trautson; Heinrich von Aufenstein; Griffo und Otto von Matrei; Heinrich Speyser; Friedrich der Jüngere von Freundsperg; Seyfrid von Rottenburg, Richter in Hall; Kunrad von Thaur; Ulrich von Gasteig, Otto Karlinger u. a.

Betreff einer Steuerleistung. Herzog Otto setzte fest, dass die Bürger nur eine Auflage „Schatzsteuer genannt, eine Art Vermögenssteuer, zwei Schillinge von jeder Mark alles dessen, was sie besitzen, auf Martini jeden Jahres bezahlen, und wenn Bürger einen Diener oder Knecht haben, der mehr als acht Mark besitzt, die gleiche Steuer für ihn entrichten sollen. Würde erhoben, dass ein Bürger mehr Vermögen besitze, als er der Steuer wegen eidlich angegeben hat, so soll das, was er mehr besitzt, dem Landesfürsten zufallen[1]). An St. Martinstag, 11. November, bestätigte Herzog Ludwig, Otto's jüngerer Bruder, alle von diesem den Bürgern von Hall verliehenen Rechte, Freiheiten und Gnaden an Zöllen oder anderen Sachen und Rechten, wie die Bürger von Innsbruck dieselben haben[2]).

Von Meinhards jüngstem Sohne, dem Herzoge Heinrich, der auch den Titel eines Königs von Böhmen führte, erhielten die Bürger von Hall einige Ergänzungen ihres Stadtrechtes. Es wurde schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt, dass wir unter diesem Fürsten in mehrfacher Beziehung eine legislatorische Thätigkeit wahrnehmen[3]); so auch wieder in Bezug auf Hall. Am 16. Oktober 1318 erschien von ihm eine Satzung in Betreff der Gerichtspflege, welche verordnete, dass Jeder Recht thun und suchen, und Jedem Recht widerfahren soll. Handelt Jemand wider Recht, so soll ihn das Stadtgericht selbst, oder durch andere Gerichte zum Recht verhalten. Wäre der Richter oder die im Gerichte sitzen (die Geschwornen?) hierin säumig, so haften sie für Schuld und Schaden. Wer wider Recht thut[4]), oder mit Worten oder Werken Jemanden beschädigt, soll mit Leib und Gut büssen. Verfolgt der Richter und das Gericht Jemanden in ein anderes Gericht, soll das letztere nach dem Rechte Hilfe und Beistand leisten[5]). Eine zweite die Gerichtspflege betreffende Satzung datiert aus dem Jahre 1326. König Heinrich verordnete, dass das, was sein getreuer Seyfrid von Rottenburg, Richter in Hall, und die Geschwornen bei Käufen, Darlehen oder in anderen Sachen mit einer Geldstrafe (Wandel)

---

[1]) Urkunde dd. Innsbruck 8. Juli 1308 im Stadtarchive von Hall. Das Original ist nicht mehr vorhanden.

[2]) Urkunde dd. Gries 1308 an St. Martinstag im Haller Stadtarchiv.

[3]) Siehe oben S. 558.

[4]) Zwischen: thut, (und) oder enthält der Text der Urkunde die Worte: „musset, wazzert, heimet“, die wohl nur gebräuchlich geworden sind für die Formel der Acht und Aberacht, dass Niemand einen Geächteten speise (ätze), tränke (wassere), behause (heimet).

[5]) Urkunde dd. Innsbruck St. Gallentag 1318, Haller Stadtarchiv. Bei Dr. Ferd. Bischoff: österreichische Stadtrechte S. 88 ist obige Satzung über Gerichtspflege unrichtig zum Jahre 1328 angeführt.

unter 10 Pfund Perner belegen, mündlich abgethan werden soll; wenn aber die Strafe 10 Pfund übersteigt, soll das Urtheil schriftlich ausgefertigt und mit dem Stadtsiegel versehen werden[1]).

Von allen übrigen Privilegien und Gunstbezeugungen, mit denen die Bürger von Hall zur Förderung ihres Wohlstandes, zum Schutze ihrer Stadt, und zur Ergänzung und Ausbildung ihres Stadtrechtes im Laufe des 14. Jahrhunderts von den Landesfürsten erfreut wurden, soll nur noch die Verleihung der zwei zu einer nicht geringen Bedeutung gelangten Jahrmärkte und der Gnadenbrief des Erzherzogs Rudolfs IV. von 1363 besonders erwähnt werden.

Mit besonderer Gunst war Ludwig Markgraf von Brandenburg, der zweite Gemahl der Margaretha, der Erbtochter des Königs Heinrich von Böhmen, der Stadt Hall zugethan. Freilich waren die Bürger in der glücklichen Lage, sein wiederholtes Ansuchen um Geldvorschüsse zu befriedigen. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangte der Handel der Stadt Hall zu einer Blüthe, welche den Bürgern den Wunsch nach Jahrmärkten nahe legte. Im Jahre 1352 thaten sie in dieser Angelegenheit den ersten Schritt. Die Bürger hatten so eben dem Markgrafen das Ansuchen um ein Geldanlehen bewilligt; sie benützten die Gelegenheit, ihre Bitte um Bewilligung von Jahrmärkten vorzubringen. Ludwig ging auf die Bitte ein, und entsendete drei seiner Räthe, um sich mit den Bürgern in dieser Angelegenheit zu berathen. Das Ergebniss der Vorberathung muss ihm entsprochen haben; denn am 19. Mai erliess er an seine sämmtlichen Räthe den Befehl, „miteinander darüber zu sitzen, wie in Hall zwei Jahrmärkte, einer zwischen Ostern und Pfingsten, der andere um Michaeli für das Land am nützlichsten, und anderen Märkten ohne Schaden abgehalten werden könnten.“

Nun erlitt aber die ganze Angelegenheit eine bedeutende Verzögerung durch den Einspruch der Stadt Innsbruck gegen die Errichtung von Jahrmärkten in Hall. Erst nach vier Jahren drangen die Haller Bürger durch, und erwirkten sich am Freitag vor Michaeli 1356 von dem in Hall anwesenden Markgrafen das mit Urkunde verbürgte Recht, zwei freie Jahrmärkte halten zu dürfen, jeden 8 Tage nach dem auf den Sonntag nach Georgi und nach dem auf den Sonntag nach Galli fallenden Innsbrucker Markte. Jeder der beiden Märkte sollte 8 Tage dauern. „Wir wollen und gebieten, so erklärte der Markgraf, dass diese Märkte alle Freiung und Sicherheit, alle Rechte, Gnaden und Gewohnheiten geniessen sollen, wie die Märkte zu Inns-

---

[1]) Urkunde dd. Innsbruck, Montag in der Marterwochen, 17. März 1326.

bruck.“ Dem Richter zu Hall und allen anderen Amtleuten und Richtern, gegenwärtigen und künftigen, gebot er, die Bürger der Stadt und alle Kaufleute und andere Leute, welche die Märkte besuchen, zu schützen und zu schirmen nach Recht und Gewohnheit. Am Samstag nach Michaeli, 1. Oktober, wurde die Verleihung dieser Jahrmärkte öffentlich dem Lande kund gemacht, und im Jahre 1358 dieselben feierlich eröffnet[1]).

Die Hallermärkte wurden nun bald eine reiche Quelle des Erwerbes und Wohlstandes, und der Handel besonders mit dem Salze gewann immer grössere Ausdehnung. Viel trug dazu die Gunst des Erzherzogs Rudolf IV. bei; denn nicht nur ertheilte er den Bürgern von Hall ewige Zollfreiheit für ihre eigenen Güter und Waaren, die sie auf dem Wasser nach Wien, oder von Wien nach Hall führten, zu Schärding, Neuburg am Inn, Linz, Stein und Krems, sondern gab ihnen auch unter Einem einen wörtlich gleichlautenden Gnadenbrief, wie er einen solchen den Bürgern von Innsbruck ertheilt hatte, und zwar aus demselben Grunde der Dankbarkeit für die tapfere Hilfeleistung bei seiner Rettung aus der ihm drohenden Gefahr, und mit denselben für Hall vortheilhaften Verbesserungen ihres Stadtrechtes[2]).

c. Sterzing.

Verschieden von diesen Anfängen sowohl Innsbrucks als auch der Salinenstadt Hall waren die Anfänge und auch die weitere Entwickelung der Stadt Sterzing. Innsbruck und Hall waren Neugründungen, und erfreuten sich ihrer Lage wegen am Innflusse und am Knotenpunkte mehrerer ein- und ausmündender Handelsstrassen, der Eigenschaft Niederlags- und Handelsplätze zu werden. Sterzing hatte den einzigen Vortheil, dass der Handelsverkehr zwischen den süddeutschen Städten und Venedig, welcher die Brennerstrasse wählte, durch seine Mauern fahren, hier am Fusse des Brenner gleichsam einen Rasttag halten musste, und dass er später, weil beinahe im Mittelpunkte des Landes gelegen, eben dieser Lage wegen, für die Landtags-Versammlungen ein geeigneter Ort wurde. Das mögen auch die Gründe gewesen sein, welche den Herzog Otto, Meinhards ältesten Sohn, der 1303 Hall zur Stadt erhob, bestimmten, schon im folgenden Jahre „seinen Bürgern in dem Städtlein zu Sterzingen“, wie er sich ausdrückte, ein Privilegium zu ertheilen, welches ihnen das ausschliessliche Recht einräumte, den Kaufleuten und Reisenden inner-

[1]) Seb. Ruf: Die Gründung der Märkte in Hall, bearbeitet nach den Urkunden des Haller Archives, welche auch dem Verfasser dieses Werkes vorlagen.

[2]) Siehe oben S. 646.

halb eines genau bezeichneten Bezirkes Wein zu schenken, Gäste für Geld zu beherbergen und zu bewirthen. Da dergleichen Privilegien in damaliger und auch noch in späterer Zeit zu Gunsten von Städten und Märkten keine Seltenheit waren, ähnliches aber weder in den Statuten der Städte von Innsbruck und Hall vorkommt, so mag der Text dieses Privilegiums hier seine Mittheilung finden. Die Herzoge Otto und Ludwig Grafen zu Görz und Tirol bekennen für sich und ihren Bruder Heinrich, dass ihnen, wahrscheinlich durch Klagen derer von Sterzing, zu Gehör gekommen, dass ettliche Bauleute zu Auterwang (Haiterwang?[1]), Gossensass, Mauls und Kalch[2]) und an vielen andern Stätten zwischen den beiden Mittewalden[3]) in ihren Häusern Kaufleuten, Wagnern, Pilgern und Anderen, die da die Strasse und Wege ziehen durch das Wippthal und über den Jaufen alle Nothdurft des Essens und Trinkens zu grossem Schaden unserer Bürger in dem Städtlein zu Sterzingen reichen. Nun schaffen und wollen wir, bei Verlust unserer Gunst und Gnade, dass Niemand ausser unseren Wirthsleuten zu Sterzing, er sei wer er wolle, oder wem er angehöre, fernerhin keinerlei Gäste aufnehmen und sie weder kurz noch lange beherbergen, oder ihnen etwas verkaufen dürfe innerhalb der vorbezeichneten Gränzen zwischen den beiden Mittewalden und bis zu dem am Jaufen gelegenen Hause, auf welchem jetzt Wernher sitzt, den wir von gegenwärtigen Gesetze ausgenommen wissen wollen." Hierauf folgt die Androhung der strengsten Strafe auf die Uebertretung dieses Gesetzes, „sie wollen einen dagegen Frevelnden so bessern und peinigen, dass er Andern, die dasselbe zu thun gelüsten dürfte, zu einem Wahrzeichen und Beispiel sei." Der Richter im Wippthal wurde beauftragt, mit aller Strenge über die Befolgung des Gesetzes zu wachen, und Frevler „vor ihre Gegenwart" d. i. vor ihr Gericht zu bringen[4]).

In der vorstehenden Urkunde liegt zugleich die Andeutung, dass Sterzing im Jahre 1304 schon zum Range einer Stadt erhoben war. Wann diese Erhebung geschah, lässt sich mehr vermuthen als nach-

---

[1]) Ein im Wippthal verschwundener Ortsname.

[2]) Kalch, Kalchach oder St. Antoni, ein Weiler am Wege von Gasteig zu dem Jaufen-Uebergange.

[3]) Auch zwei Mittewalde existiren im Wippthale nicht mehr. Die Poststation Mittewald zwischen Brixen und Sterzing ist bekannt; wo das zweite Mittewald lag, davon ist die Notiz verschwunden; nach der Urkunde bildete es die nördlichste Gränze des mit dem Verbote des Wirthshausgewerbes belegten Bezirkes, und muss daher nördlich von Gossensass existirt haben.

[4]) Urkunde dd. St. Zeno (Zenoberg bei Meran) 3. December 1304, erste Beilage zum Stadtrechte von Sterzing. Abschrift im Museum zu Innsbruck; ein nichtcorrecter Abdruck in dem „Geschichtsfreund" nr. 11—12 von 1866.

weisen. Der Name „Sterzing" kommt zum ersten Male in einer Urkunde des Jahres 1218 zum Vorschein, wo ein Bertold von Sterzing ohne weitere Kennzeichnung unter den Zeugen erscheint[1]). Fünf Jahre später 1223 begegnen wir einem Heinrich von Sterzing, mit dem Zunamen Knechtilin, der wegen der Hörigkeit seiner Brüder und seiner Schwester mit dem Bischofe Bertold von Brixen im Streite war[2]). Von jetzt an kommt in einigen Urkunden der Name Sterzing nicht mehr vor, sondern an seiner statt der Name „Wippthal", obwohl Sterzing darunter gedacht war. So nennt eine Sonnenburger-Urkunde 1233 einen „Herrn Hartmann Pfarrer an der Kirche der hl. Maria in Wippthal"[3]). In einer Bulle vom 13. April 1235 spricht Papst Gregor IX. von einem „Meister und Brüdern des Hospitals der hl. Maria im Wippthal"[4]). Auch Bischof Egno von Brixen kennt im Jahre 1241 nur „ein Hospital der hl. Maria im Wippthal"[5]); und doch wird in allen diesen Fällen von dem in Sterzing bestehenden Hospitale gesprochen; denn in der Stiftungs-Urkunde, welche Hugo von Taufers am 9. Juni 1241 über seine Gründung ausfertigte, gebraucht er zur Bezeichnung des Ortes und der Lage derselben den Ausdruck: „Hospitale apud Sterzingen juxta ecclesiam parochialem", und in einer andern Stelle derselben Urkunde die Worte: „ecclesiam S. Mariae in Wipptal apud Sterzingen"[6]),

Es muss also der Ort „Sterzing" so unbedeutend gewesen sein, dass er dem Hospitale gegenüber ganz verschwand, oder er war in dem Namen Wibetal, Wipetal, verschlungen, was auf die Vermuthung leitet, dass man lieber an die alte Vallis Vipitena und an Vipitenum zurückdachte. In der 1252 von dem Papste Innocenz IV. für das Hospital der Gottesmutter Maria zu Sterzing ausgestellten Bestätigungs-Bulle taucht endlich eine nähere Kennzeichnung dieses Ortes auf; der Papst nennt es ein „Dorf" (in villa Sterzing)[7]). Somit war um die Mitte des 13. Jahrhunderts und auch noch bis 1271 Sterzing noch weit davon entfernt, den Charakter einer Stadt erhalten zu haben. Wann wurde ihm nun aber dieser Charakter verliehen? Darüber kann nur eine Vermuthung ausgesprochen werden.

Im Jahre 1304 sprechen die Herzoge Otto und Ludwig, wie oben nachgewiesen wurde, von Bürgern in dem Städtlein Sterzing,

---

[1]) Sinnacher IV. p. 126. [2]) Ebend. p. 155.
[3]) Hormayr, Geschichte von Tirol II. nr. 186.
[4]) Ladurner p. 19, Urkunden-Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol (Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge, 10. Heft).
[5]) Sinnacher l. c. p. 390. [6]) Ebend. p. 343.
[7]) Ladurner l. c. p. 20.

und wahren ihnen ein Recht, in dessen Gewähr sie schon früher gewesen, das ihnen aber durch unberechtigten Eingriff geschmälert worden war[1]). Wer hatte ihnen aber das angedeutete Privilegium der ausschliesslichen Schank- und Gastwirthsgerechtigkeit verliehen? Ohne Zweifel der Vater der beiden Herzoge; denn in der Urkunde, mit welcher der Erzherzog Rudolf IV. am 10. Februar 1363 den Bürgern von Sterzing alle Handvesten, Briefe, Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten und Gnaden erneuert und bestätigt, nennt er als den Ersten, von dem sie Privilegien erhielten, den Grafen und Herzog Meinhard[2]). Es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Meinhard es war, der Sterzing zur Stadt erhob, und den Bürgern städtische Rechte einräumte; ob er ihnen schon einen Complex von Rechten verlieh, den wir ein förmliches Stadtrecht nennen könnten, mag um so mehr bezweifelt werden, als wir bis zum Jahre 1333 in den freilich nur wenigen vorhandenen Urkunden von keinem anderen Privilegium oder Rechte etwas lesen, als von der ausschliesslichen Gasthaus- und Weinschank-Gerechtigkeit[3]).

Sterzing gelangte jedoch zu einem Stadtrechte, und zwar zu einem vollständigeren als Hall und Innsbruck aufzuweisen haben; wir kennen es aber nur aus einer von dem Herzoge Friedrich im Jahre 1407 ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde. Seine Fassung aus dieser Zeit trägt aber die Merkmale späterer Einflüsse an sich[4]); aus welchem Jahre die ursprüngliche Unterlage stammt, ist nicht nachzuweisen. Wahrscheinlich sammelte es sich aus einzelnen Satzungen, die bei verschiedenen Veranlassungen von Meinhard bis auf König Heinrich gegeben wurden, und unter dem Letztern ihre erste gemeinsame Redaction erhielten. Dafür spricht unter Anderem der Umstand, dass König Heinrich am 22. Oktober 1318 dem Richter zu Sterzing eine mit „seinem Rathe und mit dem ganzen Lande (mit unserm rat vnd mit vnserm land gemainikleich) vereinbarte Satzung in Betreff des gerichtlichen Verfahrens gegen Verbrecher mittheilte[5]), und dass er es war, der der Bürgergemeinde von Sterzing das Stadtsiegel gab zum Gebrauche bei allen ihren öffentlichen Handlungen[6]). Die Urkunden über beide

[1]) Siehe oben S. 652—653.

[2]) Geschichtsfreund Jahrgang 1866 nr. 11—12 p. 359.

[3]) König Heinrich erneuerte 1316 und 1333 das Verbot seiner Brüder in Betreff der „Gastung und Weinschenkung durch Nicht-Sterzinger“.

[4]) Schon die erste Satzung beweist dies, indem sie bestimmt: „wann ain her oder Fürst zum lande kumbt, dass im dann Reich und Arm sol sweren als seinem rechten erbherrn und landsfürsten“ etc.

[5]) Geschichtsfreund l. c. p. 321. [6]) Ebend. p. 353.

Akte des Fürsten wurden dem Stadtbuche d. i. dem Stadtrechte einverleibt.

Was nun den Inhalt des Stadtrechtes, oder wie es in Sterzing genannt wurde, des Stadtbuches betrifft, so besteht dies aus drei Theilen, aus den Privilegien-Urkunden, welche die Stadt von 1204 bis 1415 von den Landesfürsten erhalten hat; aus einem Weisthume über die Rechte und Gewohnheiten, deren sich die Bewohner von Sterzing erfreuten in einer Zeit, wo sie noch eine Dorf- oder Landgemeinde waren[1]). Der Inhalt dieses Weisthums stimmt in allen seinen Satzungen mit den Weisthümern der übrigen Landgemeinden Tirols überein; und drittens aus dem eigentlichen Stadtrechte unter der Aufschrift: „Das sind die recht und alt gut gewonheit der statt ze Stertzingen[2]).

Die einzelnen Satzungen sind nach keinem Systeme geordnet, sondern planlos durcheinander gewürfelt; ordnet man sie aber in zusammengehörige Gruppen, so umfasst die eine derselben die persönlichen Rechte der Bürger; die zweite die städtische Gerichtsordnung; die dritte polizeiliche Satzungen; und als Anhang eine Weideordnung.

Nach einer Angabe der Gränzen des städtischen Burgfriedens, die als Einleitung betrachtet werden kann, handelt die erste Gruppe von dem Bürgermeister, den der Rath und die ganze Gemeinde jährlich wählt und einsetzt, und zu dem Eide verpflichtet, die Rechte der Stadt getreu zu halten und zu vollführen. Als Rath ist ihm ein von dem Richter und der Gemeinde gewählter Ausschuss von 8 Bürgern an die Seite gegeben. Wer in das Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, musste mit einem Eide bezeugen, dass er, mit Ausnahme der Herrschaft zu Tirol, sonst Niemands Diener sei. Alle Bürger waren verpflichtet, jährlich am Montag nach St. Georgentag an der Dingstätte zu erscheinen, um die Verlesung des Stadt- und Landrechtes zu vernehmen, damit ein Jeder wisse, was er nach den Rechten zu thun oder zu lassen schuldig sei. In Betreff der Stadtsteuer, die in einer Abgabe von 24 Mark an die Herrschaft, und

---

[1]) Dieser Theil trägt auch die Ueberschrift: „Hienach stent geschriben dy lantgesetz“, d. i. die für eine Landgemeinde berechneten Satzungen, im Gegensatze zu dem Stadtrechte.

[2]) Den Original-Codex bewahrt das Stadtarchiv von Sterzing. Eine im Ganzen getreue, von dem Prälaten des Stiftes Wilten, Alois Röggl, im Jahre 1851 genommene Abschrift besitzt das Ferdinandeum in Innsbruck. Abgedruckt wurde das Stadtrecht im Geschichtsfreund, redigirt und herausgegeben 1866 von Theodor Mairhofer in Brixen nr. 11—12, aber nicht getreu.

von 1 Mark an den Stadtschreiber und Frohnboten bestand, wählten die Bürger jährlich einen Eilfer-Ausschuss, dem es oblag, die Steuer anzulegen, und der mit einem Eide geloben musste, gegen Reiche und Arme nach der Gerechtigkeit vorzugehen. Den Mitgliedern des Ausschusses war es bei der höchsten Strafe verboten, über die Anlegung der Steuer etwas auszusagen. Dieser Ausschuss hatte die weitere Bestimmung, alle Gebresten der Stadt zu untersuchen, dem Stadtrathe anzuzeigen und Abhilfsmittel in Vorschlag zu bringen. Eigenthümlich waren die Satzungen über Frauenrechte und Kinderrechte. Keine Frau durfte ohne Wissen und Willen ihres Mannes etwas versetzen, verkaufen oder um Bürgschaft versprechen, was den Werth von 3 Kreuzern überstieg; aber auch der Mann durfte von dem Erbe, der Heimsteuer oder Morgengabe seiner Frau nichts verwenden, versetzen oder verkaufen ohne ihren Willen. Begeht der Mann ein Verbrechen, durch welches er Leib und Gut verwirkt, so soll das der Frau an ihrem Gute ohne Schaden sein. Eben so darf kein Kind, oder Knecht, oder Magd, die unter der Gewalt ihrer Väter und Mütter, oder ihrer Herren und Frauen stehen, von dem Gute derselben etwas versetzen, verspielen oder in anderer Weise entfremden ohne deren Willen, was mehr als 3 Kreuzer Werth wäre. Geschieht es, so soll es eingelöst werden, aber nicht höher als um 3 Kreuzer. Ein nicht unbedeutendes Recht war es, dass die Bürger von Sterzing für all ihre Habe, die sie in ihr Haus führten, von den Zöllen zu Brixen, Klausen, Mühlbach, Bruneck, Toblach und Lurx frei waren; führten sie aber selbe nicht in ihr Haus, sondern über den Villerbach (?), so unterlagen sie dem Zolle.

Die zweite Gruppe von Satzungen umfasst die städtische Gerichtsordnung. Der Richter wurde von dem Herrn (Landesfürsten) oder von dessen Pfleger eingesetzt; er war aber verpflichtet, eidlich zu versprechen, Arm und Reich zu schützen und bleiben zu lassen bei allen Rechten und guten Gewohnheiten nach Laut der Briefe und des Stadtbuches; hinwieder versprachen die Bürger ihm beizustehen, nach dem Stadtrechte und nach alter Gewohnheit. Den Frohnboten wählte der Richter nach dem Gutachten des Stadtrathes; derselbe schwört auch der Stadt. Wird ein Bürger straffällig, so soll ihn der Richter nicht „fahen“ (gefänglich einziehen), wenn er „gut zw dem rechten“ (nach dem Rechte belangt werden kann?); er soll sich dem Richter zum Rechte erbieten; nur um Malefiz kann er jeden verhaften. Flüchtet sich Einer in eines Bürgers Haus wegen Frevel, so soll er dort sicher sein, wenn der Bürger sich seiner annimmt; will er das nicht thun, so öffne er sein Haus dem Richter und der Gemeinde;

findet man ihn, so soll er verhalten werden, sich zum Rechte zu stellen. Handelt es sich aber um Todtschlag oder tödtliche Verwundung, so mag ihn der Richter herausnehmen. Wer einen Andern aus seinem Hause freventlich herausfordert, der ist in die Pön von 25 Pfund verfallen; wer aber Einem mit bewaffneter Hand in das Haus läuft, der verfällt dem Richter mit 50 Pfund und den Bürgern mit ebensoviel. Zerwürfnisse unter den Bürgern mögen diese selbst austragen, dem Gerichte sein Recht vorbehalten. Wer, sei es bei Tag oder Nacht, einem andern sein Holz am Landungsplatze stiehlt, und auf der That ertappt wird, zahlt dem Gerichte, der Stadt und dem Beschädigten von jedem Holze (Musel? Sägeklotz?) je 5 Pfund, er beweise denn mit einem Eide, dass selbes von ungefähr unter sein Holz gekommen sei. Wer überwiesen wird, Zäune aufgebrochen, Korn weggetragen, oder Vieh hineingetrieben zu haben, zahlt wie der Holzdieb dieselbe Strafe und an dieselben wie oben. Muss Jemand gepfändet werden, so hat der Stadt-Frohnbote das Pfand auf dem Pfandladen feilzubieten drei Tage. Wird durch den Verkauf die ganze Schuld gedeckt, so soll es dabei nach Pfandrecht sein Bewenden haben; wird es nicht verkauft, so soll das Pfand am vierten Tage an der Pfenning-Stätte geschätzt, und der dritte Pfenning herabgenommen werden.

Die polizeilichen Satzungen theilten sich in eine Markt-Polizei und in eine Gewerbe-Polizei. Die erste regelte das Feilbieten von Seite der Krämer und Obsthändler, die Nichtbürger waren[1]); den Fleisch- und Fischverkauf; die Wage, das Weinmass und dessen Verkauf; ebenso das Kornmass und dessen Verkauf; enthielt Vorschriften für die Wein- und Kornmesser, über Holzpreise. Andere polizeiliche Verordnungen betrafen das Holztrifften, die Strassen-Verunreinigung, die Wasserableitung durch die Stadtcanäle, und die Feuerpolizei. Einige polizeiliche Verordnungen waren ganz eigenthümlicher Art. So war unter anderm verordnet, dass kein Mann oder Frau von einem Leitgeb (Wirth oder Ausschenker von geistigen Getränken) ohne Bezahlung gegen dessen Willen weggehen durfte; nur ein angesessener Mann darf das thun, des Morgens früh vor Mittag musste er aber kommen und zahlen. Wer dagegen handelte, verfiel dem Gerichte mit 6 Pfund. Jeder Leitgeb war berechtigt, von einem Nichtbürger ein Pfand zu fordern oder selbst zu nehmen. Bei Nachtzeit durfte Niemand „in unzucht“[2]) die Strasse gehen, ausser den

[1]) Sie durften ihre Waare nur von einem Mittag bis zum andern Mittag feilbieten, und nur an Tagen, an welchen kein Markt war.

[2]) Ungezogenheit.

Bürgern; diese konnten ihrer Herberge zugehen und ihre Boten in Geschäften aussenden.

Die gewerbepolizeilichen Satzungen beschäftigten sich mit den Brodbäckern, den Müllern, Schmieden, Maurern, Zimmerleuten, Gärbern, Schneidern und Fischern; sie bestimmten Preise, Gewicht, Löhne u. s. w.

Die Weideordnung schrieb vor, auf welche Weideplätze in Berg und Thal das grosse und kleine Vieh der Stadtgemeinde aufgetrieben werden musste.

Vergleichen wir noch zum Schlusse das Sterzinger Stadtrecht mit dem von Innsbruck und Hall, so unterscheidet es sich nicht unwesentlich von Beiden. Enthalten diese neben der Regelung der internen bürgerlichen Verhältnisse auch Satzungen, aus denen sich eine rege Gewerbe- und Handelsthätigkeit entwickeln konnte, im Sterzinger Stadtrechte vermissen wir eine solche Basis. Hier ist nur von der Regelung der internen bürgerlichen Verhältnisse bis ins kleinste Detail die Rede, nirgends aber von einer Anregung oder Begünstigung eines nach aussen gerichteten Betriebes von Handel oder Gewerben. Es lag das in der Natur und Beschaffenheit Sterzings. Das Städtchen lag weder an einem Knotenpunkte verschiedener Landstrassen, noch an einer zum Handel einladenden Wasserstrasse, wohl aber an einem Punkte der grossen Verkehrsstrasse zwischen Italien und Deutschland, welchen alle Frachten zu durchziehen, und wo am Fusse des Brenners die ganze Passage einen Rasttag oder eine Nachtrast zu halten fast genöthigt war. Darum spielt der Betrieb des Gasthausgewerbes, und die ängstliche Sorgfalt, diesen ohne jede Concurrenz sich zu wahren in den Privilegien und im Stadtrechte eine hervorragende Rolle. Das muss aber diesem Stadtrechte nachgerühmt werden, auf die Belebung und Wahrung des Rechtssinnes der Bewohner zielten die Satzungen einzeln und insgesammt in löblicher Weise ab.

d. Bozen.

Die Träume und Fabeleien der Alten über das hohe Alterthum der Stadt Bozen könnten wir füglich mit Stillschweigen übergehen, wenn die Leichtgläubigkeit nicht gar zu naiv gewesen wäre, und darum als historisches Factum wenigstens nach einem Berichte mitgetheilt zu werden verdiente. Ein Ungenannter sagt in seiner Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 63 Folgendes: „Die Stadt Bozen ist eine uralte römische Wohnstadt, so aus dem Aventino und Funkio mit mehreren erhellet, also zwar, dass die Länge der

Zeit ihren ersten Urheber zu wissen nit vergunnen will, jedoch erweist Math. Burglechnerus aus besagtem Funkio und andern Schriften, dass zu Zeiten des Königs Ariovisti 68 vor Erbauung der Stadt! und 3148 nach Erschaffung der Welt, Bozanum oder Bolzanum gestanden sey"[1]).

Hingegen historisch richtig ist, dass in der Gegend von Bozen nach der Tabula Peutingeriana eine römische Station (mutatio oder mansio) zur Zeit der Eroberung Rhätiens durch Drusus angelegt war, vielleich in der Gegend zwischen der Talfer und dem Eisak, die heutzutage noch den Namen Punteis (ad Pontes?) trägt[2]). In dem späteren Itinerarium Antonini Augusti [3]) kommt der Name Ponte Drusi nicht mehr vor. Dafür taucht im vierten Jahrhunderte der Name Bauxare auf, ein Name, von welchem, wie mit gutem Grunde angenommen wird, der Name Bauzanum stammt[4]). Im Jahre 379 hielt sich nämlich Kaiser Gratian an der Etsch von Trient bis Bozen auf. Am 4. August gab er in Trient das Gesetz de princip. agent., am 10. desselben Monats unterzeichnete er in vico Augusti (Auer) das Gesetz der auro coronario; am 19. desselben Monats und Jahres jenes de Palatinis in Bauxare [5]).

Von nun an geschieht des Namens Bozen durch nahe 300 Jahre keine Erwähnung mehr. Erst zum Jahre 678 kommt er wieder zum Vorscheine, wenn er in der betreffenden Stelle bei Paul Diaconus nicht ein Zusatz aus späterer Zeit ist. Dieser berichtet in seiner Geschichte der Longobarden V. Buch cap. 36 von dem Kampfe Alachis, des Herzogs von Trident, gegen den Grafen der Bajoarier, zu welcher Stelle einige Codices den Zusatz haben: „quem illi (i. e. die Bajoarier) Gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat"; in anderen Handschriften fehlen diese Worte[6]). Im 8. Jahrhunderte scheint Bozen in den Kämpfen zwischen den Longobarden nnd Baiern ein vielumworbener Platz gewesen zu sein[7]). In der Geschichte des baierischen Herzogs Tassilo II. tritt es wiederholt ans Tageslicht[8]). Vom letzten Drittel des 10. Jahrhunderts angefangen erscheint Bozen als

[1]) Mitgetheilt im Boten für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1880. Abhandlung über die Gründung der Stadt Bozen p. 100 etc.

[2]) Das Wort Punteis hat sich in der Punteiser Lege erhalten.

[3]) Ausgabe von Parthey und Pinder, Berlin 1848.

[4]) Dass die Literae linguales l, m, n, r mit einander verwechselt werden, ist jedem Sprachkundigen bekannt.

[5]) Man sehe den trefflichen Excurs Garzetti's in Giovanelli's Ara Dianae. Bozen 1824, p. 117—126.

[6]) Paul Warnefried: von Spruner. Hamburg 1888 p. 187.

[7]) Resch, Annal. sec. VIII. 719—720. [8]) Siehe oben S. 8, 10, 86, 316.

Sitz eines Grafen, und von jetzt weg ist es der Sitz der Amtsgrafen im Gaue Norithal[1]), aus welchem im 11. Jahrhunderte die Grafen von Eppan hervorgingen[2]).

Zur Bedeutung gelangte Bozen erst im 12. Jahrhunderte, als die Bischöfe von Trient anfingen, auch die Grafschaft Bozen ihrer gräflichen und herzoglichen Gewalt einzuverleiben[3]); und als nach der Mitte dieses Jahrhunderts in Folge der oben S. 98 und 245 u. f. erörterten Ereignisse die Jurisdictions- (Grafen-) Rechte in Bozen und in der dazu gehörigen Grafschaft an die Bischöfe von Trient und an die Grafen von Tirol übergingen. Von jetzt an waren diese die Herren von Bozen, und übten die herrschaftlichen Rechte bald gemeinsam, bald einzeln aus. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir in der Ausübung dieser Rechte die Thätigkeit der Bischöfe vorwalten. Man vergleiche, was hierüber oben S. 246—249 an Thatsachen mitgetheilt wurde. Eben dieses Vorwalten der bischöflichen Thätigkeit mag die Ursache gewesen, dass der Bischof Friedrich von Trient und Graf Adalbert II. von Tirol am 7. Februar 1208 eine Vereinbarung über die Rechte trafen, welche den Bischöfen und den Grafen einzeln oder gemeinsam über Bozen zustehen sollten. Die Vertragspunkte waren folgende: „Der Gastaldio (Richter) des Bischofes von Trient zu Formiano (Formigar, heute Sigmundskron) soll zugleich Schultheiss des Grafen von Tirol in Bozen sein. Was bei dem öffentlichen Placitum, welches in deutscher Sprache „Ehelichtaiding" genannt wird, zu Bozen oder in der dortigen Grafschaft für den Gastaldio von Formiano und den Richter (justitiarius) des Grafen 14 Tage vor oder nach dem Gerichtstage eingeht, sollen sie zu gleichen Theilen miteinander theilen. Von allen Strafgeldern, welche der Gastaldio oder sein Scarius (Richter) einnimmt, gehören zwei Theile dem Grafen, der dritte Theil dem Bischofe. Diebe müssen mit allem, was sie bei der Verhaftung haben, dem Grafen oder seinem Schultheiss von Formiano ausgeliefert werden; dieser muss das Richteramt über sie ausüben. Alles Mass und Gewicht sowohl in als auch ausser dem Markte (burgum) Bozen hat der Graf festzustellen und Uebertretungen desselben zu bestrafen. Was das „pluvium"[4]) betrifft, so obliegt dies dem Grafen mit Ausnahme

---

1) Siehe ebend. S. 85 und 94.

2) Ebend. S. 94. 3) Ebend. S. 95.

4) Ueber dieses Wort geben die Lexica (Du Cange etc.) keine genügende Auskunft; es scheint mit einer Weinspende verwandt gewesen zu sein, welche bei dem Baue oder bei der Ausbesserung der über den Eisack führenden Brücke an diejenigen vertheilt wurde, welche die Ensbäume liefern mussten. Man vergl. die Urkunde nr. 94 in Hormayrs Beiträgen p. 206.

der drei Fuder Wein, die wegen der Brücke bei Bozen zu spenden sind. Der Graf oder dessen Schultheiss ist zu dieser Spende nicht vorpflichtet, sondern soll freiwillig und vermöge guter Gewohnheit sie den Ministerialen des Gotteshauses Trient zukommen lassen, damit sie ihn bei dem oben erwähnten öffentlichen Placitum unterstützen. Dass der Gastaldio von Formiano auch Richter in Bozen sein soll, besteht seit den Zeiten der Bischöfe Adelpret, Salomon, Albert und Conrad zu Recht; er darf aber das Recht in Bozen nur unter dem „Alber"[1]) neben der Pfarrkirche, und selbstverständlich nur im Namen des Bischofes und des Grafen sprechen"[2]).

Diese Vereinbarung hatte zur Folge, dass wir auf längere Zeit keine Störung des guten Verhältnisses der beiden Herren zu einander wahrnehmen, so wie überhaupt nur wenige Spuren einer besonderen Thätigkeit derselben bezüglich Bozens zu bemerken sind. Beinahe ausnahmsweise begegnen wir im Jahre 1211 einer tiefer in die bürgerlichen Verhältnisse einschneidenden Verordnung. Am 6. Juli verbot der Bischof Friedrich sämmtlichen Bürgern (burgensibus) von Bozen, sowohl den an- als abwesenden, bei einer Strafe von 100 Pfund Denaren, ohne seine Erlaubniss Miles zu werden, oder sein Haus an einen Miles zu verkaufen; auf die Uebertretung des Verbotes ward dieselbe Strafe gesetzt[3]). Der Grund dieses Verbotes wurde schon oben S. 249 angegeben, womit ein weiterer oben S. 642 in der Anmerkung 2 erwähnter verglichen werden kann. Da dieses Verbot allen Einwohnern von Bozen galt, muss angenommen werden, dass es Bischof Friedrich im Einverständnisse mit dem Grafen Adalbert II. von Tirol erlassen habe.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts veränderten sich die friedlichen Verhältnisse der beiden Herren von Bozen zu einander; es begann jenes gewaltthätige Umsichgreifen der Grafen von Tirol, sowohl Adalberts III. als auch und zwar besonders Meinhards I. und II. aus dem görzischen Hause. Die Tendenz ihres Umsichgreifens ging im Bunde mit Kaiser Friedrich II. und seinen Parteigängern und Werkzeugen Sodeger de Tito und Ezzelino da Romano auf die Machtvergrösserung ihres Hauses auf Kosten der Bischöfe von Brixen und zumal derer von Trient los. Wie sehr ihnen die Erreichung des angestrebten Zieles gelang, wurde oben im Abschnitte über die Grafen

---

[1]) In der Urkunde „sub Albero", italienische Latinität, d. h. unter dem Baume. In der Gegend von Bozen heisst aber heutzutage auch im deutschen Munde der Pappelbaum einfach „Alber".

[2]) Urkunde dd. 7. Februar 1208. Codex Wang. nr. 72.

[3]) Codex Wang. nr. 96.

von Tirol[1]) ausführlich nachgewiesen. Dass das Umsichgreifen auch den bischöflichen Herrschaftsrechten in Bozen galt, lag nahe; diese sollten verdrängt, Bozen den Grafen allein unterworfen werden. Schon im Jahre 1234 begegnen wir einem solchen Uebergriffe. Am 24. Juli liess sich Graf Adalbert von Tirol in öffentlicher Volksversammlung in Bozen von sechs angesehenen Männern mit einem Eide bezeugen, welche Rechte ihm in dem Markte (burgo) Bozen und in dortiger Grafschaft zustehen. Die Beeideten bezeugten Folgendes. Das Schutzrecht über die für den Handelsverkehr wichtige Eisakbrücke und die damit verbundene Gerichtsbarkeit gehöre nur dem Grafen. Der Bischof habe kein Recht auf dieselbe, so wie auch Niemand Anderer[2]). Die Marktordnung in und ausser Bozen zu bestimmen habe nur der Graf das Recht[3]); ebenso in Betreff der Masse, Gewichte und Elle. Darum verbot er allen Bürgern (Burgensibus) den Gebrauch des Tridentiner-Ellenstabes, sie mussten sich des alten boznerischen bedienen, des alten mit Metall beschlagenen Stares[4]) als Getreidemasses, dann jener Ürn[5]), für welche die eines gewissen Albertini massgebend war, und des alten Centners und Rublums[6]); desgleichen der alten Gewichte und Wagen[7]). Auf die Frage, um welche Jahreszeit das allgemeine Gericht und die öffentliche Volksversammlung gehalten werden müsse, und wer dabei zu erscheinen verpflichtet sei, erklärten die Geschwornen: das allgemeine Gericht oder die Ehehaftading müsse gegen vierzehntägige Vorausverkündigung jährlich nach St. Gallentag (16. Oktober) unter oder bei dem Alberum (Pappelbaume) gehalten werden; dabei zu erscheinen seien alle Bewohner von Bozen und Keller (Gries), sie seien Adelige, Bürger oder Bauern, bei einer Strafe von 5 Pfund Berner verpflichtet. Der Richter (scarius) habe die Einberufung von Haus zu Haus zu verkünden. Die Unmöglichkeit des Erscheinens muss vor dem Grafen bewiesen werden[8]).

---

1) Siehe oben S. 125—129 und 136 u. f.

2) „nullus homo, nec Dom. Episcopus, nec aliquis alius, nullum jus habet in dicto ponte, nisi Dom. Albertus Comes.“

3) „Dom. Comes Tirol. praecepit universis rusticis sub pena V. libr. Veronens. parvulorum, quod nullus hic in Bozano pannum vendat, si sit pannum lineum vel griseum coram aliqua domo, nec in foribus Bozani“ (am Eingange in die Häuser).

4) Das Tiroler Getreidemass, 1/7 baierisches Scheffel oder 1/2 Wiener Metzen; italienisch stajo, staro aus dem lateinischen sextarius. Schöpf, Tiroler Idioticon.

5) Yhrn, Ürn, Mass für Flüssigkeiten; die Bozner Yhrn = 54 Mass oder 76.4 Liter. 6) Rublum, nach Du Cange ein italienisches Getreidemass.

7) Marchas et balancias antiquas et veteres.

8) Urkunde dd. 24. Juli 1234 in Hormayrs Beiträgen nr. 98 p. 208. Vergl. damit Rapp III. 60—61.

Wie man sieht, ist in der ganzen Urkunde von Rechten des Bischofes von Trient keine Rede; im Gegentheile er wird davon ausgeschlossen, und Gerichtsbarkeit und Verwaltung dem Grafen von Tirol allein zuerkannt. Wie zerrüttet um das Jahr 1238 die Verhältnisse in Bozen waren, geht daraus hervor, dass im August dieses Jahres der Bischof Aldrich von Trient die Herren Ulrich von Haselberg und Konrad von Greiffenstein (aus Kärnten) als Richter in Bozen einsetzt, und den Bürgern bei einer Strafe von 100 Pfund Berner befiehlt, sich von diesen Richtern Recht sprechen zu lassen[1]); und dass wir im September darauf den Bertold von Tarant, als Bevollmächtigten des Kaisers Friedrichs II., das Richteramt daselbst ausüben sehen[2]).

In die grössten Bedrängnisse kam Bozen in dem drittvorletzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Gegen den Bischof Heinrich von Trient (1273—1289) ging Graf Meinhard II. so gewaltthätig vor, dass er von Trient angefangen mit Einschluss dieser Stadt bis an die nördliche Gränze des Bisthums dem fürstlichen Hochstifte und den Anhängern desselben Alles entriss, was Beide an Schlössern, Ortschaften, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gütern und Einkünften besassen. Bozen insbesondere trafen dabei harte Schläge. Die Bürger hielten es mit dem Bischofe; darum zwang sie Meinhard am 27. Mai 1277 zu einem Vertrage, dessen Erfüllung sie ihm mit dem Einsatze des ganzen Eigenthums und aller Lehen der Stadt und Gemeinde, und noch darüberhin bei einer Strafe von 1000 Mark beschwören mussten. Sie mussten ihn in den Besitz der Gerichtsbarkeit über den ganzen südlichen Theil der Stadt von der Eisakbrücke bis hinauf zum Kloster der Mindern-Brüder (Franziscaner) einsetzen[3]). Auch jene Gerichtsbarkeit, welche das „Dorf-Gericht“ genannt wurde[4]), musste ihm eingeräumt werden. Wollte der Bischof auf diese Gerichtsbarkeiten ein Recht ansprechen, so sollte der römische König Rudolf, oder der von ihm hierzu ernannte Richter entscheiden. Solange der Graf diese Vertragspunkte einhalte, dürfen die Bozner dem Bischofe keinen Beistand

---

[1]) Codex Wang. Urkunde dd. Bozen 3. August 1238, nr. 175 p. 369.

[2]) Ebend. Urkunde dd. Bozen 7. September 1238, nr. 177.

[3]) Ueber diesen Stadttheil scheint, selbst nach heutiger Ueberlieferung, der Bischof von Trient die Jurisdiction geübt zu haben.

[4]) Wahrscheinlich bezog sich dieses ‚Dorfgericht‘ auf die nächsten Umgebungen von Bozen, die auch heutzutage unter dem Namen der ‚zwölf Malgreien‘ eine eigene Gemeinde bilden. Die Dingstätte dieser Gemeinde dürfte dort gewesen sein, wo sich für eine Parzelle der zwölf Malgreien bis zum heutigen Tage der Name ‚das Dorf‘ ohne weiteren Zusatz erhalten hat.

leisten[1]). Allein der übermüthige Dynast, der sich selbst über die Entscheidungen des Königs Rudolf hinwegsetzte[2]), überfiel Bozen, während der Bischof Heinrich von Rudolf zu einer Sendung verwendet war, mit bewaffneter Hand, und hauste furchtbar. Die Bürger von Bozen berichteten selbst hierüber in einer beschworenen Erklärung. Der Graf habe den zwischen ihm und dem Bischofe geschlossenen Vertrag und Frieden gebrochen, und sei über die Leute von Trient und besonders von Bozen mit Feuer und Verwüstung hergefallen. Die Weinberge ausser dem Markte (burgum) Bozen habe er ausgehauen, alle Gebäude zerstört und den Flammen preisgegeben. Die kostbaren zum Schutze der Stadt an der Talfer und am Eisak erbauten Steindämme[3]) habe er durchbrochen, und Stadt und Einwohner in den einbrechenden Fluthen ertränken wollen; und das Alles haben der Graf und seine Helfer gethan, ohne dass die Bozner ihm durch Verwüstung oder in anderer Weise ein Uebel zugefügt hatten; denn was sie gethan, haben sie nur znm Schutze ihrer Personen und Sachen gethan[4]). Allerdings wurde Graf Meinhard durch einen Spruch des Königs Rudolf verhalten zur Herausgabe dessen, was er sich in Bozen widerrechtlich angeeignet hatte; allein solange er lebte, liess er von seiner Gewaltthätigkeit nicht ab. Von jetzt an verschwindet jede Nachricht über eine weitere jurisdictionelle Thätigkeit der Bischöfe von Trient in Bozen. Von Meinhards Bozen betreffender Thätigkeit erheischt noch ein Akt eine besondere Erwähnung, das ist, der am 4. Mai 1293 in Bozen gehaltene allgemeine Gerichtstag, vielleicht richtiger bezeichnet als Hoftag oder Ehehaft- und Landtading.

Graf Meinhard war inzwischen am 1. Februar 1286 von dem Könige Rudolf in den Fürstenstand erhoben und mit dem Herzogthume Kärnten belehnt worden[5]). Wahrscheinlich war es seine neue Stellung, welche ihn nach der Verdrängung der Bischöfe aus der Gerichtsbarkeit über Bozen zu einer genauen Erhebung und auch Feststellung seiner Rechte daselbst bestimmte. Die Verhandlungen dieses Hoftages oder Landtadings verdienen aber um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als wir in ihren Bestimmungen eine Art Stadt-

[1]) Urkunde bei Hormayr l. c. nr. 154 p. 368.

[2]) Siehe oben S. 150.

[3]) Sie wurden 1289 gebaut, und die Bau- und Einhaltungskosten unter viele Parteien vertheilt. Sehr wahrscheinlich gab dies den Anlass zur Bildung der sogenannten „Legen". Archiv für Süddeutschland I. p. 238.

[4]) Urkunde bei Hormayr l. c. nr. 155 p. 371.

[5]) Siehe oben S. 154.

recht vor uns haben, das einzige, welches uns in Betreff Bozens überliefert wurde[1]).

Es besteht aus drei Theilen: 1. aus Bestimmungen über die Form der Abhaltung des Hof- oder allgemeinen Gerichtstages; 2. aus Satzungen in Betreff der zum Erscheinen Verpflichteten, und in Betreff der Rechte des Herzogs (oder Landesfürsten); 3. aus Satzungen in Betreff der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege.

Bezüglich der Form war als Versammlungsort der Platz vor dem Heiliggeist-Spitale, der ohnehin die alte Ding- und Gerichtsstätte war, bestimmt. Den Vorsitz führte der Herzog, oder als dessen Stellvertreter gewöhnlich der Richter von Keller (Gries). Ein gewählter Ausschuss ehrbarer (honesti et discreti viri) Männer hatte die Aufgabe, auf alle Fragen des Richters die nöthigen Aufklärungen zu geben. Von Wichtigkeit war der „Umstand“ d. h. die Anwesenheit zahlreicher Theilnehmer (adstantes judicio).

Was die Satzungen in Betreff der Eröffnung und Dauer des Hoftages und der Pflicht des Erscheinens zu demselben anbelangt, stand fest, dass er drei Tage zu dauern hatte, und der Tag der Eröffnung durch den Gerichtsboten in der Pfarrkirche der hl. Maria in Bozen publiciert werden musste. Am 1. Tage waren alle Edelleute, Magnaten und Ministerialen, welche in den Gemeinden Bozen und Keller wohnten, desgleichen auch die Herren von Wangen und Firmian, obwohl diese ihren Wohnsitz nicht in den genannten Gemeinden hatten, zum Erscheinen verpflichtet, und zwar ohne speciell an sie ergangene Aufforderung; sie mussten erscheinen, um Jedem, der einen Rechtsanspruch an sie hatte, Rede und Antwort zu geben. Auf gleiche Weise mussten am 1. Tage, ebenfalls ohne specielle Einberufung, die Bürger und Bauleute (cultores) und alle andern in den genannten Gemeinden sesshaften Männer sich einfinden, aber, wie die Satzung ausdrücklich lautete, nicht wegen Schulden oder wegen ihrer Besitzungen, sondern nur, um am 1. und auch an den zwei folgenden Tagen bei dem von dem Herzoge, seinen Nachfolgern oder Stellvertretern gehaltenen allgemeinen Gerichtstage (in generali judicio) als „Umstand“ anwesend zu sein (solummodo adstare debent).

Wer von all den Vorgenannten am 1. Tage nicht erschien, verfiel in die von Alters her festgesetzte Strafe, Edelleute und Ministe-

[1]) Es ist auffallend, dass ein förmliches Stadtrecht, wie eines solchen die Städte Innsbruck, Hall, Sterzing sich erfreuten, für Bozen nicht existirt zu haben scheint, wenigstens ist keines bekannt geworden. War vielleicht die Doppelherrschaft daran schuld? Wahrscheinlich; denn so oft von Rechten die Rede ist, sind immer nur die herrschaftlichen gemeint. Siehe oben S. 661 und 663.

rialen in eine Strafe von 50 Pfund Denaren, Bürger von 25, Bauern und Bauleute (rustici et cultores) von 5 Pfund.

Was am 1. Tage entweder nicht zur Verhandlung kam, oder nicht zu Ende geführt wurde, musste in den zwei folgenden Tage vorgenommen und abgethan werden; eine Ausnahme wurde nur in Betreff einer speciellen Einberufung gemacht; eine solche fand am 1. Tage für Niemand statt, da Alle in Folge der Publicirung zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet waren. Wollte aber Jemand in den zwei folgenden Tagen eine Klage anbringen, so musste der Geklagte eigens vorgerufen werden.

Was die Rechte des Herzogs und seiner Nachfolger anbelangt, so waren sie vollberechtigt, den allgemeinen Gerichtstag nicht nur zweimal im Jahre zwischen St. Martinstag und Weihnachten, und im Monate Mai in eigener Person zu halten, sondern gleich ihren Vorfahren wann immer des Jahres in besonderen Gerichten die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege zu üben. Ebenso war der Herzog berechtigt, den allgemeinen Gerichtstag durch einen Stellvertreter halten zu lassen.

In Betreff der peinlichen Gerichtsbarkeit galten die Satzungen: wer einen Mord beging, musste ebenfalls getödtet werden, ausser wenn es ihm gelang, bei den nächsten Verwandten des Ermordeten Gnade zu erlangen, doch musste er sich dessenungeachtet nach bestem Vermögen um die Gnade des Herzogs bewerben. Bei Verwundungen, wobei Blut floss, musste der Verbrecher sowohl dem Herzoge als auch dem Verwundeten je 50 Pfund Berner Strafgeld zahlen. Zog eine Verwundung die Lähmung eines Gliedes nach sich, so musste der Thäter an seinen Gliedern die nämliche Strafe erleiden, wenn es ihm nicht gelang, bei dem Verwundeten, dessen Verwandten und bei dem Herzoge Gnade zu finden. Als allgemeiner Grundsatz galt, dass der Verlust eines Gliedes mit dem Verluste desselben Gliedes am Verbrecher bestraft werden musste, ausser, wenn er, wie oben, Gnade zu finden wusste.

Bezüglich der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege wurde besonders hervorgehoben, dass dieselbe über alle Masse und Gewichte, wie immer sie genannt wurden, sowohl bei dem allgemeinen Gerichtstage, als auch ausser demselben, dem Herzoge und seinem Stellvertreter zustand[1]).

Wie schon oben bemerkt wurde, können die vorstehenden Satzungen nur in sehr beschränktem Sinne als ein Stadtrecht betrachtet

---

[1]) Hormayr, Beiträge, Urkunde nr. 151 p. 358 dd. Bozen 4. Mai 1293.

werden; sie handeln vorherrschend von den Rechten der Herrschaft; von einer Regelung der bürgerlichen Verhältnisse ist nicht die Rede; Rechte der Bürger werden nur höchst implicite angedeutet. Der Grund davon mag wohl darin liegen, dass Bozen, ungeachtet seiner bereits erlangten Bedeutung, noch nirgends förmlich als „Stadt", civitas erklärt war.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts trägt es in allen Urkunden, die seiner erwähnen, den Namen eines Marktes (burgum) und die Einwohner den Namen burgenses[1]). Nur einmal, in dem oben S. 664 besprochenen Vertrage des Grafen Meinhard mit den Einwohnern von Bozen vom Jahre 1277 kommt die Benennung „civitas Bozani" zu wiederholten Malen vor; aber in derselben Urkunde wird Bozen und werden die Bewohner, obwohl der Ortsname dreimal, der Name der Letzteren siebenmal wiederkehrt, nie anders als einfach Bozanum und Bozanenses genannt. In der zweiten Urkunde desselben Jahres vom 10. September erscheint allerdings der Titel „cives" für die Bozner; aber in demselben Documente heisst Bozen und die Einwohnerschaft „Burgum Bozani", und „Burgenses de Bozano"[2]). Der Name „cives" scheint nur einer gewissen Klasse der Bewohner eines Marktes gegeben worden zu sein. Darauf deutet schon die betreffende Stelle in der citirten Urkunde, wo „homines et cives de Bozano" neben einander erwähnt werden. Dass diesen Titel insbesondere die „negotiatores", die Kauf- und Gewerbsleute selbst in einem „forum" = Markte erhielten, dafür spricht eine Urkunde vom 12. Jänner 1269. An diesem Tage unterhandelten Friedrich von Rodank und die Grafen Meinhard und Albrecht von Görz und Tirol über die Erhebung der Klause in Haslach, heutzutage Mühlbach am Eingange in das Pusterthal, zu einem Markte (forum, burgum), wohl wegen der einträglichen Zollstätte daselbst. Dem Friedrich von Rodank wurde zur Pflicht gemacht, in dem zu gründenden Markte „in erigendo foro seu burgo" Gewerbe und Handel treibende Leute anzusiedeln, und diese werden „cives sui" genannt[3]).

Kann nun auch der Beweis nicht erbracht werden, dass Bozen vor dem Ende des 13. Jahrhunderts zu einer „Stadt" erhoben und mit einem vollständigen, die bürgerlichen Verhältnisse regelnden,

---

[1]) Der Codex Wang. und Hormayrs Beiträge enthalten 18 Urkunden vom Jahre 1190—1298, in welchen die Benennungen plebs de Bozano, in plebatu de Bolzano, ecclesiasticus de Bozano, Bauzanenses, Burgenses in burgo Balzan, in Burgo Bauzani u. s. w. vorkommen.

[2]) Hormayr ut supra Urkunde nr. 155.

[3]) Sammler IV. p. 51—55.

Stadtrechte ausgestattet wurde[1]), so erfreute es sich doch bereits im Laufe dieses Jahrhunderts eines anderen Vorzuges, den in gleichem Masse um diese Zeit kein zweiter Ort in Tirol genoss. Wir begegnen schon den Anfängen jenes wichtigen Handels-Verkehres, der im 14., 15. und auch noch im 16. Jahrhunderte Bozen zu einer grossen Bedeutung erhob. Sammeln wir die Spuren des beginnenden Handels-Verkehres.

Vor allem spielen die Zölle eine hervorragende Rolle. Schon 1202 sehen wir die Bevollmächtigten der Bischöfe Konrad von Trient und Konrad von Brixen in der St. Ottilienkirche zu Lengstein auf dem Ritten zusammentreten und ein Uebereinkommen treffen über die Zollabgaben zu Bozen und Klausen und über die Rechte, welche die Bozner und Brixner auf den Märkten zu Brixen und Bozen geniessen sollten[2]). Im Jahre 1210 lässt Bischof Friedrich durch einen Spruch des Gottschalk von Weineck und des Thüring von Firmian entscheiden, welche Weine in Bozen der Zollabgabe unterliegen und welche nicht[3]). Drei Jahre später belehnt Graf Adalbert von Tirol die Trautsune Luitold und Reinbert und dessen Sohn Konrad mit dem Zolle oder der Mauth (wohl nur mit seinem Antheile?) sowohl im Markte als auch ausser dem Markte Bozen, sowie mit einem Paar anderer kleiner Bezüge. Wie viel dieser Zoll und die anderen zwei kleinen Gefälle betrugen, bezeugt die Summe von 500 Pfd. Berner Denaren, welche der Graf von dem früheren Lehenträger Reinpert von Völs erhalten hatte[4]). Aus den Jahren 1221 und 1229 liegen Nachrichten über einen Landfrieden vor, der zwischen dem Bischofe Bertold von Brixen und dem Grafen Adalbert von Tirol, und zwischen Bertolds Nachfolger, dem Bischofe Heinrich und demselben Grafen zum Schutze und zur Sicherheit der Heerstrassen geschlossen wurde[5]). Die Zu-

---

[1]) Spuren einer bestimmten Municipalverfassung in Bozen begegnen wir erst im 14. Jahrhunderte, die allerdings auf ein älteres Dasein zurückweisen. Unter den 3 Privilegien, welche Herzog Rudolf 1363 der Stadt Bozen ertheilte, beschäftigte sich die am St. Michaelstage zu Meran ausgestellte Urkunde mit der Einsetzung eines aus 9 ehrbaren Bürgern bestehenden Stadtrathes. Rudolf motivirt seine Anordnung mit der Nothwendigkeit, den zwischen dem vorgefundenen Rathe und der Gemeinde herrschenden Zwiespalt zu beseitigen. Eine umständlichere Regelung des Verhältnisses zwischen der Stadtgemeinde und dem Rathe erhielt Bozen erst durch Kaiser Friedrich am 7. April 1442 mit Urkunde dd. Innsbruck.

[2]) Siehe oben S. 248.

[3]) Urkunde dd. 12. Februar 1210 im Codex Wang. nr. 82 p. 185.

[4]) Hormayr, Beiträge nr. 186 p. 319, Urkunde dd. Bozen 20. Juli 1213.

[5]) Siehe oben S. 123, 284, 466.

dringlichkeit, mit welcher Graf Adalbert von Tirol sich das ausschliessliche Recht über die Eisakbrücke bei Bozen 1234 zuerkennen liess, zeigt, welche Wichtigkeit die Brücke wegen des Zolles und des Handelsverkehres hatte[1]). Bei der Ländertheilung zwischen den zwei Brüdern, den Grafen Meinhard und Albrecht, Grafen von Tirol und Görz, 1271, behielten sie die Zölle und das Geleite gemeinschaftlich zu gleichen Theilen. Da aber der dem Grafen Albrecht zu Theil gewordene görzische Ländertheil ein grösseres Erträgniss abwarf als der tirolische, so überliess Albrecht seinem Bruder Meinhard alle seine Zölle in Lueg, Sterzing, Innsbruck, Rukschrien[2]), Bozen, Passeyr, auf der Töll und zu Nauders gegen 600 Mark Berner[3]). Eine Urkunde des Jahres 1274 erwähnt des Bozner Marktes, der zweimal im Jahre gehalten wurde, um St. Genesius (25. August) und um Mittfasten[4]). Von dem Rechte des Grafen von Tirol, Marktordnungen und Mass und Gewicht in Bozen zu bestimmen, wurde bereits oben[5]) gesprochen.

Ihren Aufschwung als Handelsstadt nahm aber Bozen in Folge des grossen Handelsverkehres, der vom 13. bis zum 15. Jahrhunderte zwischen Venedig und Deutschland eintrat. Schon seit den Kreuzzügen, besonders aber seit der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer 1204 hatte sich Venedig neben Genua zum ersten und mächtigsten Handelsstaate am mittelländischen Meere emporgeschwungen. Venetianische Handelsflotten führten dem Abendlande Alles in reichem Masse zu, was der Orient an Kunst und Naturproducten und anderen Gegenständen des feinen Genusses und Gaumenkitzels nur immer zu liefern vermochte. Auf seinen Märkten bot Venedig den Abendländern die feinsten Weine, Gewürze, Datteln, Moschus, Rhabarber, Ultramarin, Perlen, Seidenstoffe aller Art und Tücher aus Armenien, Persien und Mesopotamien; Baumwolle, Gewürze, besonders Pfeffer, Gewürznelken, Muskatnüsse und Kubeben aus Syrien; Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zimmt, Balsam, Elfenbein, Datteln, Zucker und Getreide aus Aegypten und Arabien[6]).

Venedig wurde nun der Stapelplatz für die Kaufmannswelt von halb Europa; wir beschränken uns aber mit Rücksicht auf unseren Zweck auf den Verkehr mit Deutschland. Kaufleute aus nahen und fernen deutschen Gebieten zogen nach Venedig, um ihren Bedarf an

---

[1]) Ebend. S. 663.

[2]) Ein unter diesem Namen verschollener Ort irgendwo, wie es scheint zwischen Innsbruck und Bozen.

[3]) Urkunde dd Gries, 23. November 1288 im Sammler IV. p. 58.

[4]) Hormayr, Beiträge, Urkunde nr. 148 p. 346.

[5]) Siehe oben S. 663. [6]) Leo, Geschichte Italiens III. 26—30.

Waaren von dort zu holen, oder um Handelsverbindungen anzuknüpfen oder um selbst Niederlassungen zu gründen. Man sah in Venedig Kaufleute aus Flandern und Brabant[1]), besonders aus Brügge und Antwerpen[2]), aus Aachen[3]), Köln[4]), Mainz, Worms, Speier und Frankfurt[5]), aus Ulm[6]), Augsburg, Nürnberg[7]), Regensburg[8]) und aus den Städten am Bodensee, von denen manche sogar Commanditen Venedigs wurden[9]).

Venedig legte grossen Werth auf den Verkehr mit Deutschland und begünstigte die deutschen Kaufleute auf mancherlei Art, wie dies nicht blos die venetianischen Geschichtschreiber[10]), sondern auch die Thatsachen bezeugen. Eben wegen des überaus zahlreichen Verkehres deutscher Kaufleute wies ihnen die Republik ein eigenes, grossartig eingerichtetes Lager- und Kaufhaus an, „il Fondaco" oder „Fondego dei Tedeschi" genannt. Marin gibt ungefähr folgende Beschreibung: Das deutsche Kaufhaus stand in der Nähe des Ponte di Rialto, auf dem lebhaftesten Handelsplatze, wo die Kaufleute aller Nationen sich zu versammeln und ihre Geschäfte abzuschliessen pflegten. Es war ein drei Stock hohes, einen geräumigen Hof umschliessendes, mit inneren Gallerien in jedem Stocke versehenes Viereck. Im Jahre 1505 brannte es ab, wurde aber von der Republik grossartiger und in einer Pracht wieder aufgebaut, welche heute noch die Bewunderung erregt. Vor dem Brande enthielt es 56 theils Wohnzimmer, theils Kaufgewölbe, eine Zahl, die nach der Wiederherstellung auf 200 vermehrt wurde. Es diente sowohl als Niederlage für die von den deutschen Kaufleuten zum Verkaufe gebrachten, oder zum Transport nach Deutschland angekauften Waaren, als auch als Wohnung für die Kaufleute und als Herberge für Pilger. Zur Verwaltung und Einhaltung der Ordnung hatte die Republik eine Art Behörde bestellt, be-

---

[1]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V. p. 18 in den Verordnungen über den deutschen Handel mit Venedig im 14. Jahrhunderte.

[2]) Karl Jäger, Schwäbisches Städtewesen etc., Ulms commercielles Leben im Mittelalter p. 699—701.

[3]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels II. p. 216.

[4]) Mone a. a. O. [5]) Jäger a. a. O. [6]) Jäger a. a. O. und p. 692.

[7]) Roth Joh. Ferd., Geschichte des Nürnberger Handels I. 18 und p. 42 bis 48 und p. 111—114.

[8]) Fischer a. a. O. I. Theil 400—401. [9]) Mone a. a. O. p. 6—7.

[10]) Marin, storia del commercio dé Veneziani I. 8. 152 schreibt: „I Tedeschi più accarezzati, perche considerati fra gli altri più utili e necessarii ai commodi della mercatura" etc. — IV. p. 202. „Il commercio con la Germania in quei tempi altamente fioriva. Cosi grande era in concorso dé mercadanti Tedeschi a Venezia . . che" etc.

stehend aus drei Nobili, welche den Titel „Visdomini al Fondaco“ führten[1]).

Unter den ober- oder süddeutschen Städten, welche mit Venedig in Handelsverkehr standen, nahmen Nürnberg, Augsburg und Ulm den ersten Platz ein. Sie zogen nicht nur den ganzen italienischen Spezereihandel, sondern auch den Handel mit anderen Waaren, als: Früchten, welche aus Zante, Cephalonia und anderen griechischen Orten kamen; ferner mit Oel, Baumwolle, Leder, Seide, Seidenzeuge, Silber- und Goldfäden, Juwelen, Alaun, Schwefel, Baumöl, kandischen Weinen und Rauwerk an sich, kurz den ganzen Handel, der von Venedig landwärts nach Deutschland ging[2]). Die deutschen Kaufleute hingegen brachten nach Venedig Leinwand[3]), Wolle[4]), Tücher[5]), Leinenpapier[6]), Pulver, Geschütze[7]), Silber[8]), kupferne Kessel[9]).

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit hat nun die Frage,

---

[1]) Marin IV. 202. Mone a. a. O. V. 2. leitet den Namen Fondaco, Fondego von fondeghi = den Ladengewölben der Tuchhändler her, und datiert die Gründung des Fondaco aus dem Jahre 1268.

[2]) Fischer II. 238, 246, 416 etc. Mone IV. 8.

[3]) Mone a. a. O. p. 7. — Fischer I. p. 456. Niederdeutschland, besonders Friesland lieferte die feinste Leinwand, das von Cammerich (Cambray) sogenannte Kammertuch. Das Kloster Raitenbuch in Baiern musste schon seit 1096 jährlich leinene Alben nach Rom senden.

[4]) Mone ibid. p. 7.

[5]) Deutsche Tücher waren wie deutsche Leinwand eine der gesuchtesten Waaren. Die Tuchmanufactur blühte aber nirgends so wie in Flandern und Deutschland. Im Anfange des 15. Jahrhunderts bezog Brügge allein jährlich 40.000 Säcke Wolle aus Spanien. Die Stadt Löwen zählte 4000 Tuchwebermeister und 15.000 Webergesellen. Die feinen flandrischen Tücher waren überall gesucht und der Wohlstand Flanderns beruhte ganz auf dem Tuchhandel. In Augsburg war 1320 die Weberei ebenfalls beträchtlich, und andere schwäbische Städte fingen an, Tuchmanufacturen zu errichten. Daher erklärt sich, warum die Weber im Mittelalter in vielen Städten die grösste Zunft bildeten und grossen Einfluss auf das Städtewesen ausübten. Fischer II. an verschiedenen Stellen. — Mone IV. 8.

[6]) Die Erfindung des Leinenpapiers ist deutsches Verdienst; denn in den Archiven Deutschlands finden sich Akten aus dem 14. Jahrhunderte auf solchem Papier geschrieben. Fischer a. a. O. p. 316. Erst im 15. Jahrhunderte holte man Papier aus Venedig.

[7]) Die Erfindung des Pulvers und die Stückgiesserei ging von Deutschen aus. Die Venediger erhielten den Gebrauch der Kanonen um das Jahr 1380 von den Augsburgern. Fischer a. a. O. p. 314—315.

[8]) Fischer ebend. p. 488.

[9]) Mone V. 17 führt eine Verordnung Venedigs über den deutschen Kupferhandel aus den Jahren 1328—1396 an, welche lautet: 1328. Gennaro = item de bacilibus (kleine Kessel) quae ducuntur de Alemannia, solvuntur etc.

welche Strassen der Handel der oberdeutschen Städte, namentlich Augsburgs, Nürnbergs und Ulms, mit Venedig einschlug, die grösste Wichtigkeit. Die Antwort bietet sich wie von selbst: er wählte die kürzeste Verkehrslinie, welche schon von den Römern nach Germanien, später von den kaiserlichen Romfahrten und den Pilgerzügen eingeschlagen worden war: die Strasse über die Gebirge von Tirol. Nach Roth's nicht gehörig verbürgter Angabe hätte Nürnberg schon unter den sächsischen Kaisern Handelsverbindungen mit Italien gehabt[1]; als sichere Thatsache gibt aber derselbe Schriftsteller die Nachricht, dass Nürnberg von der Zeit an, als Venedig den levantinischen Handel an sich zog, dahin strebte, den durch Tirol gehenden Zwischenhandel in seine Mauern zu leiten[2]. Augsburg trieb seinen grössten Verkehr mit Venedig über Füssen durch Tirol, und seine Kaufleute führten ihre dort erhaltenen grossen Frachten auf demselben Wege in ihre Heimat zurück; Augsburgs Handel kam gerade durch den Waarenzug aus Italien über die Alpen zu seiner grossen Blüthe und Bedeutung[3]. Da die augsburgischen Kaufleute auch den Lech für den Waarentransport benützten[4], so weist auch diese Strasse auf Tirol zurück. Im 15. Jahrhunderte wurde neben der Strasse über Füssen auch die Handelsstrasse über Kempten häufig besucht, auf welcher ein werthvoller Waarentransport nach und aus Venedig stattfand[5]. Die Kaufleute von Ulm gingen über Augsburg am Lech hinauf über Schongau, Füssen und Tirol nach Venedig; sie betrieben einen beträchtlichen Handel, und suchten zum Schutze ihrer Waarenzüge mit den Grafen von Tirol, den Söhnen Meinhards II., stets in gutem Vernehmen zu bleiben, wie denn auch einer derselben, der Herzog Otto, 1309 dem gesammten Handelsstande von Ulm freien Zug durch Tirol gab[6]. Aber nicht nur die drei genannten süddeutschen Handelsstädte verkehrten mit Venedig durch Tirol, sondern auch die sämmtlichen Kaufleute aus Flandern und Brabant, besonders Brügge und Antwerpen, ferner aus Köln, Mainz, Worms, Speier, Frankfurt nahmen meist ihren Weg über Ulm, und gleich den Ulmern durch

[1] Roth, Geschichte des Nürnberger Handels I. 18. [2] Ebend. p. 18.

[3] Fischer II. 245—247.

[4] Der Handel Augsburgs mit Venedig reicht zurück ins 14. Jahrhundert. Die freie Schiffahrt auf dem Lech erhielt Augsburg 1418 von Kaiser Sigmund. Fischer l. c. 447.

[5] Fischer l. c. 447—448 zählt zu den Waaren, mit welchen der Handel auf der Kemptener Strasse nach und von Venedig über die Alpen ging: Gold- und Silberarbeiten und Seidenwaaren, die in grosser Menge aus Italien über die Alpen auf Maulthieren geschafft wurden.

[6] K. Jäger, Ulm etc. p. 602 und 697.

Tirol nach Venedig, einen Weg, den umgekeht auch die Venetianer einschlugen, wenn sie nach Deutschland kamen[1]).

Es steht demnach unbestritten fest, dass der Handel der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm und auch anderer Städte des südwestlichen Deutschlands mit Venedig seinen Weg durch Tirol nahm, und zwar nicht erst in späterer Zeit des Mittelalters, sondern schon seit dem 13. Jahrhunderte[2]). Fischers Behauptung, dass selbst noch zur Zeit, als die Venediger und Genueser den levantinischen Handel grösstentheils an sich gerissen hatten, und die Portugiesen die ostindischen und chinesischen Waaren aus der Quelle zu holen anfingen, der gewöhnliche Waarenzug dieser Produkte nicht landeinwärts über die Alpen und aus Ober- nach Niederdeutschland, sondern zur See nach Brügge und Antwerpen, und von dort theils über Köln — — nach Erfurt, theils auf dem Rhein hinauf nach den oberländischen Städten ging, muss daher dieser Ausschliesslichkeit wegen als unrichtig bezeichnet werden[3]).

Der Handel der süddeutschen Städte, der von Augsburg ausgehend seinen Weg nach Venedig durch Tirol wählte, theilte sich in Schongau in zwei Richtungen. Die eine führte südwestlich nach Füssen, wo der von Kempten kommende Waarenzug mit dem augsburgischen zusammentraf. Die zweite Richtung lief südlich nach Partenkirchen, und betrat bei Mittewald die Tiroler Gränze. Von Füssen führte die Handelsstrasse über den Fern nach Imst, wo sie das Innthal erreichte[4]). Die Waarenzüge schlugen vom Imst weg die sogenannte „obere Strasse“ über Landeck, Prutz, Nauders und durch Vintschgau hinunter nach Meran und Bozen ein. Der in der zweiten Richtung sich fortbewegende Handelsverkehr gelangte von Scharnitz über Zirl, Innsbruck und den Brenner nach Sterzing, Klausen und

[1]) Ebend. p. 700.

[2]) Jäger weist p. 699 nach, dass von Kiefhaber schon 1817 die Gesetze der Venetianer für die deutschen Kaufleute aus dem XIII. Jahrhunderte bekannt gemacht wurden.

[3]) Die unverkennbare Vorliebe Fischers für die norddeutschen Handelsverhältnisse hat ihn wiederholt zur bemerkten Einseitigkeit verleitet. I. p. 401. II. p. 211. Man vergl. damit auch Mone „süddeutschen Handel mit Venedig vom 13.—15. Jahrhunderte“ im V. Bande der citirten Zeitschrift.

[4]) Dieser über den Fern nach Imst kommende Waarenzug war wohl die Ursache, aus welcher Graf Meinhard II. Imst zu einer Stadt erheben wollte, und ihr vorläufig das ausschliessliche Stapelrecht zwischen Mittewald und Prutz und das alleinige Marktrecht für die Gerichte Imst, St. Peter, Landeck, Laudeck und Pfunds einräumte. Urkunde bei Hormayr Beiträge p. 183.

Bozen[1]). Letztere Stadt wurde als Vereinigungspunkt der beiden Handelsstrassen[2]) nothwendig ein um so bedeutenderer Stapelplatz, als Kaiser Karl IV. ihr den Strassenzwang verlieh[3]). Anlass dazu mag die Umgehung von Bozen gegeben haben. Pilger und wohl auch Kaufleute, die keine Geschäfte in Bozen zu besorgen hatten, schlugen von Meran kommend den Weg über Nals, Eppan und Tramin ein; ebenso geschah es umgekehrt von Italien her. Da nun auch Frachten auf diesem Wege zu grossem Abbruche Bozens befördert wurden, erwirkte sich dieser Handelsplatz den Strassenzwang[4]). Von Bozen weg ging die Handelsstrasse nach Trient, von hier gewöhnlich durch Valsugan über Treviso[5]) und Mestre, seltener über Verona[6]) nach Venedig. Der Waarentransport von Venedig nach Augsburg schlug dieselben Wege, nur in umgekehrter Ordnung ein[7]).

Welche Vortheile ein solcher Handelsverkehr, wenn er auch nur Transito war, dem Lande Tirol, insbesondere den an den Verkehrs-

---

[1]) Man vergl. über den auf der Strasse durch Mittewald, Scharnitz etc. sich bewegenden Handelsverkehr die neueste Schrift: J. Baaders Chronik des Marktes Mittewald, und zwar den V. Abschnitt: über das Rottwesen und den Handel, von p. 166—192. „Das Stapel- und Speditionswesen Mittenwalds und der ganzen Grafschaft war vortrefflich organisirt, und zwar in der sogenannten Rott oder dem Vereine bürgerlicher Fuhrleute, die das ausschliessliche Recht der Verfrachtung der aus Italien und Tirol oder aus Deutschland kommenden Kaufmannsgüter“ etc. etc.

[2]) Sammler IV. 65 nota 77. [3]) Fischer II. p. 298.

[4]) Mone a. a. O. Band IV. p. 4 und p. 11 die Anmerkung 5. — Bezüglich des Umgehens von Zollstätten oder mit dem Strassenzwang betheiligter Orte, siehe welche Strafen über die betreffenden Handelsleute verhängt wurden. Jäger, Ulm p. 698—699, und wie sehr sich Bozen zur Zeit Maximilians sträubte, als Tramin ein Marktrecht bekommen sollte. Siehe National-Kalender für Tirol vom Jahre 1848 S. 82.

[5]) Ein Schreiben des Doge Michael Steno bemerkt: „mercationes quae conducuntur ex Tarvisio ad hanc nostram civitatem Venetias pro Fontico Theutonicorum“ etc. Mone V. p. 29. — Der Vertrag zwischen Venedig und Treviso von 1261 bestimmte: „Sieno pur tutt'i mercanti e forastieri, i quali venissero a Venezia dalle parti di Germania, e che ritornassero per la via di Feltre e Belluno“ etc. Ebend. p. 9. Dasselbe bezeugt die Bitte der Venetianer an den Markgrafen Ludwig den Brandenburger, den venetianischen Transito durch Tirol in seinen Schutz zu nehmen. 1351. Mone ebend. p. 20.

[6]) Die Verordnung Venedigs in Betreff der Wege an der Etsch über die Berge nach Verona lautete: Die Natur selbst habe nur 2 Strassen aus den Bergen nach Verona geöffnet: „per viam Clusae (Veroneser Klause) citra, et per viam Crovariae ultra Atticem.“ Alle anderen Uebergänge wurden als Schleichwege bezeichnet und sollten für Menschen und Tragthiere ungangbar gemacht werden. Ebend. p. 34.

[7]) Siehe oben Anmerkung 5.

Strassen gelegenen Städten zuwendete, lässt sich aus all dem bisher Erörteten ermessen; und wenn zu dessen Beurtheilung kein anderer Massstab vorhanden wäre, so spricht dafür mehr als genügend die eben damals beginnende Entwickelung der Städte Innsbruck, Sterzing, Meran und Bozen[1]), insbesondere dieser letztern Stadt, die als Vereinigungs- und Ausgangspunkt der aus Deutschland kommenden, oder von Venedig ausgehenden Kaufleute und Waarenzüge sich bald zu einem wichtigen Stapel- und Handelsplatze erhob. Welche Erträgnisse ihr der durchgehende Handel abwarf, bezeugen am besten die Klagen der Bozener über die Verluste, welche sie erleiden müssten, wenn Maximilian den Bitten der Traminer Gehör geben, und ihnen ein Marktrecht verleihen würde; denn in diesem Falle würde der Waarenzug von Bozen abgelenkt, seinen Lauf direkt über Eppan und Unterrain nach Meran nehmen, und Bozen würde um alle Vortheile seines Niederlagsrechtes gebracht werden[2]).

Den grössten Aufschwung nahm der venetianische Handelsverkehr durch Tirol gegen das Ende des 13. und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts, bis die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien Venedig selbst von seiner Höhe herunterbrachte. Der Ursachen, welche diesen Aufschwung herbeiführten, gab es mehrere; die wichtigsten dürften folgende sein. Die grossen Gefahren, welche im 14. Jahrhunderte den Verkehr durch Savoyen und Frankreich bedrohten[3]). Begünstigungen, welche Kaiser Albrecht I. dem venetianischen Handel zu theil werden liess, und Zollerleichterungen, welche er den deutschen Kaufleuten in Venedig erwirkte[4]). Die Verkehrserleichterungen, welche die Söhne Meinhards II., die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich dem Durchfuhrhandel bereiteten, und der Schutz, welchen sie über die Kaufleute und deren Waaren übernahmen. Es wurde schon oben S. 673 erwähnt, dass der erste der genannten Brüder dem gesammten Handelsstande freien Durchzug durch Tirol und Kärnten gewährte; zugleich übernahm er mit seinen Brüdern die Assecuranz aller Waaren und Kaufleute während ihres Durchzuges durch sein Gebiet von Weissenbach bei der Haslacherklause (Pusterthal) bis auf die Höhe des Arlberges, und von dem Kreuze an der Cillerbrücke bis Pontalt

[1]) Man vergl., was über die genannten Städte mitgetheilt wurde.

[2]) Man sehe den National-Kalender für Tirol vom Jahre 1848 S. 82.

[3]) Mone l. c. V. p. 20. Die Handelsstrasse über die Alpen nach Basel und Nürnberg: „nec per caminum (Weg, Strasse) de Francia mercimonia conducuntur absque maximo periculo tam per Dom. Regem Franciae, quam per Dom. Comitem Sabaudiae“ etc.

[4]) Nach Urkunden von 1298, 1305, 1307. Jäger, Ulm etc. p. 699—700.

im Engadin[1]). Die Folge dieser Vorkehrungen war eine Sicherheit für Kaufleute und deren Frachten durch Tirol, dergleichen sich der Handel in wenigen anderen Ländern erfreute[2]). Die Grafen von Tirol thaten aber noch mehr zu Gunsten des Handels. Sie verwendeten das Erträgniss der grossen Zölle zu Bozen, auf der Töll und in Lueg am Brenner auf Einhaltung der Strassen und zur musterhaften Handhabung der Sicherheit[3]) ja noch mehr, als Heinrich, nach dem frühen Tode seiner zwei älteren Brüder allein die Herrschaft in Tirol führte, liess er 1314 den Bau des Kuntersweges in Angriff nehmen, nachdem schon 1309 der Bau der Arlbgerstrasse begonnen worden war[4]). Alle diese Begünstigungen zogen den Transito des venetianischen Handels auf die Tirolerstrassen, und die consequente Folge war ein rasches Aufblühen desselben.

Neben diesen Ursachen trugen auch auswärtige Ereignisse zur Belebung des Durchfuhrhandels durch Tirol bei. Eines derselben war die ungeheuere Korntheuerung des Jahres 1313, welche verursachte, dass Getreide aus Sicilien geholt und über die Alpen mitten durch Deutschland geführt wurde[5]); ferner die zwischen der Hansa und den Flandrern ausgebrochenen und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lange dauernden und den Handel störenden Feindseligkeiten[6]); und endlich Ausnutzung dieser Verhältnisse durch Karl IV. und König Wenzel um den über die Alpen nach Augsburg und Nürnberg gehenden venetianischen Handel quer durch Deutschland über Braunschweig und Erfurt in ihre böhmisch-schlesischen Länder zu leiten[7]),

Durch alle diese Vorkehrungen und Verhältnisse erhielt sich der

---

[1]) Ebend.

[2]) Bei Roth I. Band findet sich auf 26 Seiten eine förmliche Geschichte der Ueberfälle und Beraubungen der deutschen und venetianischen Handelsleute. Aus Tirol kennt er glücklicher Weise nur einen Räuber, den Vogt Ulrich von Matsch, der 1369 Bürgern von Nürnberg ihre Güter wegnahm. p. 62. Man vergl. damit Fischer II. p. 282, und die Klagen der Venetianer bei Mone an dem oben citirten Orte. Sie wendeten sich sogar an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg um Schutz für ihren Handel ausserhalb der Berge (ultra montes). Haggenmüller, Geschichte von Kempten I. p. 268 u. f.

[3]) Kaiser Albrecht I. bestätigte seinen Schwägern, den Herzogen von Kärnten und Tirol die oben genannten Zölle schon am 7. Jänner 1305 mit einer Urkunde, welche nicht blos einen förmlichen Zolltarif festsetzte, sondern auch einen Einblick in den reichen Waarenverkehr gewährt, der Bozen passierte. Urkunde im Sammler IV. p. 61 mit einem belehrenden Commentar.

[4]) Durch Heinrich Kunter, einen Bürger von Bozen. Der Bau der Arlbergstrasse wurde von dem Herzoge Heinrich bis zu seinem Tode 1335 fortgesetzt. Archiv für Süddeutschland I. 242—248.

[5]) Fischer II. 264. [6]) Ebend. 209—214 und 264. [7]) Ebend. 264—265.

Transito zwischen Süddeutschland und Venedig durch das ganze 14. und, wenige Störungen abgerechnet, auch im Laufe des 15. Jahrhunderts in Tirol in seiner schönsten Blüthe, und bildete nicht nur damals die ergiebigste Einnahmsquelle des Landes, sondern auch noch später trotz allem Umschwung, der in dem Handelsverkehre eintrat, eine Hilfsquelle, auf welche das Land und die Stände Tirols zur Deckung ihrer Bedürfnisse bis in das 18. Jahrhundert herauf sich angewiesen sahen.

e. Meran.

Ueber den Ursprung der Stadt und des Namens „Meran" ergingen sich ältere und auch neuere Schriftsteller in Conjecturen und Ableitungen, die einer ernsten Erwähnung kaum Werth sind[1]). Der wahrscheinlichsten Meinung zu Folge erwuchs Meran aus jener Häusergruppe, welche durch ihre Lage am Fusse des Küchelberges der Katastroph des zur Zeit Korbinians und Aribos noch vorhandenen, später durch wiederholte Bergbrüche des Naifthales begrabenen Castrum Magiense (Mais) entgangen war. Der Name „Meran" kommt zum ersten Male im Jahre 857 in einer Churerurkunde vor und lautet in derselben Mairania[2]). Bedeutung erlangte aber Meran erst im 13. Jahrhunderte, und zwar gleich dem (Forum) Markte von Bozen durch das Aufblühen des zwischen Italien und Deutschland verkehrenden Durchfuhrhandels, von welchem ein Zweig die Strasse durch Vintschgau und vor der Erbauung des Kuntersweges auch den Saumweg durch Passeyr über den Jaufen wählte[3]).

Das Jahr, in welchem Meran in die Reihe der Tirolischen Städte eingeführt wurde, wird urkundlich nirgends angegeben. Wohl findet man die Behauptung, dass dies schon unter Meinhard II. zwischen 1271—1295 geschehen sei[4]); allein sie beruht auf einem durch Beda Webers „Meran und Umgebungen" veranlassten Irrthume.

---

[1]) Das Tiroler Ehrenkränzl leitet den Namen Meran vom hebräischen Marach; die Ara Dianae von einer markmannischen Besatzung in der Veste Teriolis; Schranzhofer von Mai-Rain; Beda Weber von Muhr = Erdbruch ab. Wichtiger und für die Geschichtschreibung nachtheiliger war der Irrthum, dass das andechsische Meranien nach Tirol verlegt, und daher Meran zum Sitze eines Herzogthumes erhoben wurde. Dem hat endlich Hormayr ein Ende gemacht.

[2]) Quaedam femina noie Waldrada quaedam res proprietatis conjacentes in valle tridentina in loco qui dicitur Mairania. (Eichhorn episcopat. Curiensis. Cod. probat. XII.)

[3]) Sammler I. p. 66.

[4]) Stampfer Coelest. Chronik von Meran p. 12. Der Irrthum wurde von P. Stampfer p. 212 selbst berichtigt.

Ebensowenig kann aus der Urkunde der drei Söhne Meinhards II., der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich vom Jahre 1305 der Charakter Merans als einer Stadt abgeleitet werden, da der in dieser Urkunde vorkommende Ausdruck „cives oppidi nostri in Merano" keinen unumstösslichen Beweis für diesen Charakter liefert. Der Titel oppidum wurde auch Orten, wie z. B. Imst, gegeben, welche niemals Städte waren oder wurden[1]). Ja gerade dieser Ort war es, welcher dem Herzoge Meinhard im Jahre 1282 den Anlass gab, den Unterschied und die Gradation zwischen oppidum, forum und civitas urkundlich genau zu bezeichnen. In der Urkunde, in welcher er die Absicht aussprach, Imst zu einer Stadt zu erheben, bediente er sich des Ausdruckes „notum esse volumus, quod intentionis nostrae sit, in oppido Imst facere forum et subsequenter construere civitatem." Den Namen oppidum trug somit am Ende des 13. Jahrhunderts ein Ort, der noch nicht einmal ein forum = Markt war[2]). Dasselbe gilt von dem Worte „cives". Auch dieser Titel gibt nicht immer Zeugniss vom Dasein städtischer Bürger. Es wurde schon oben S. 668 nachgewiesen, dass er auch Bewohnern der Märkte, besonders dem Gewerbe und Handel treibenden Theile derselben, gegeben wurde[3]).

Hat es mit dem Grundsatze seine Richtigkeit, woran nicht zu zweifeln ist, dass ein Ort erst durch den Akt, mit welchem entweder seine Localverfassung als Stadtrecht erklärt wurde, oder ein solches von dem Landesfürsten erlangte, eine Stadt wurde, so geschah dies mit Meran erst im Jahre 1317; denn aus diesem Jahre datiert das von dem Könige Heinrich verliehene Stadtrecht, vor welchem die Meran betreffenden Urkunden ein früheres nicht kennen. Sein Inhalt besteht zum Theile aus strafrechtlichen, zum grösseren Theile aus polizeilichen Satzungen, welche den Charakter desselben weit mehr dem Stadtrechte von Sterzing als denen von Innsbruck und Hall nähern. Hinzugefügt ist als Anhang eine die Steuern betreffende Bestimmung. Die Satzungen zielen, wie bei dem von Sterzing, hauptsächlich auf die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und des täglichen Verkehres in Handel und Wandel ab.

1. Die strafrechtlichen Satzungen bestimmen Folgendes: Wenn ein Einwohner der Stadt, sei er Bürger oder nicht, einen Andern verwundet, verfällt er dem Gerichte mit 50 Pfund. Wer, sei er

---

[1]) Imst hiess schon im Jahre 768 oppidum. Meichelbeck, Hist. Frising. I. Urkunde nr. 12 p. 81.

[2]) Urkunde bei Hormayr, Beiträge dd. Stams 1282 nr. 84 p. 188.

[3]) Bei Gelegenheit, wo die Erhebung Mühlbachs zum Markte besprochen wurde. Siehe Urkunde dd. 12. Jänner 1269 im Sammler IV. p. 51.

Bürger, Edel oder Unedel, oder wie er immer heissen mag, einem Einwohner von Meran, gleichviel ob reich oder arm, frevelhaft in sein Haus dringt, oder einem Fliehenden nachjagt, der muss, wenn er den Tropfstall (die Dachtraufe[2]) überschreitet, dem Verfolgten, dem Gerichte und dem Hauswirthe, unter dessen Dachtraufe er kommt, die Hälfte des auf dieses Verbrechen gesetzten Strafgeldes, nämlich je 25 Pfund Berner erlegen. Jagt er ihm aber bis über das „Drischubel" (Hausthüre?) nach, so verfällt er in die ganze Busse, jeglichem 50 Pfund Berner. Sollte er sich nicht versöhnen lassen und ein gefährlicher Mensch sein, so sollen sich die Bürger, wenn möglich, seiner bemächtigen und ihn dem Gerichte überliefern. Widersetzt er sich, so sollen die Bürger, wenn er dabei verwundet oder todtgeschlagen wird, bei dem Landesfürsten desshalb nicht in Ungnade fallen, noch von dem Gerichte zur Verantwortung gezogen werden.

Will der landesfürstliche Burggraf oder Richter zu Meran zu Gericht sitzen, so soll zweimal dazu geläutet werden. Wer auf das zweite Läuten zum Gerichte nicht erscheint, und weder Recht nimmt noch gibt, sei er der Kläger oder der Angeklagte, der verfällt dem Gerichte mit sechs Schillingen Berner, und der Richter soll nicht länger zu Gericht sitzen (zuwarten?), als bis die Sonne hinter den Bergen verschwindet.

Wer von dem Burggrafen oder dessen Richter als Rechtshelfer zum Gerichtstage entboten wird, sei er Bürger, Vorspruch (?) oder sonst zur gerichtlichen Handlung tauglich, der soll kommen und es nicht unterlassen; erscheint er nicht, so verfällt er, so oft er es unterlässt, in die Strafe von 12 Pfund Berner zu Gunsten des Richters; entschuldigen kann ihn nur entweder grosser ihm erwachsender Schaden, oder ehehaft Noth. Zum Erscheinen auffordern soll ihn aber der Burggraf oder Richter dessenungeachtet.

Wer in Zukunft ohne der Bürger Bewilligung die Ringmauer durchbricht, sei es viel oder wenig, verfällt dem Fürsten und dem Gerichte mit 50 Pfund Berner, und ist verpflichtet, das, was er an der Mauer durchbrochen hat, wieder herzustellen. Wer ohne Bewilligung der Bürger von dem Sande, Holz, Eisen, Kalk oder von anderem zum Baue der Ringmauer gehörigen Materiale etwas wegnimmt[3]),

---

[1]) Siehe oben S. 56 nota 6.

[2]) Ebenfalls oben S. 88 nota 8 die Erklärung des Wortes „Tropfstall".

[3]) Auch das, was von dem Baue der Ringmauer in diesem Stadtrechte enthalten ist, gibt Zeugniss, dass Meran erst im Jahre 1317 zur Stadt erhoben wurde. Siehe was über die Ummauerung eines zur Stadt erhobenen Ortes oben S. 623—624 mitgetheilt wurde.

hat es binnen 8 Tagen, nachdem es ihm geboten worden, zurückzustellen. Unterlässt er es, so verfällt er in die Strafe von 25 Pfund zur Hälfte dem Gerichte, zur andern Hälfte der Stadt für die Mauer, und muss darüberhin das Weggenommene zurückstellen, und den Bürgern auf einem Rechtstage Rede und Antwort geben; Berufung an den Hof ist ausgeschlossen.

2. Die polizeilichen Satzungen befassten sich mit dem Gewerbebetrieb und mit der Marktordnung. Zur Ueberwachung des Bäckergewerbes mussten 4 Bürger gewählt werden; diese hatten, so oft im Jahre sie es für nöthig fanden, nach dem jeweiligen Kornpreise zu bestimmen, wie viel ein Bäcker bei einer Mutt gewinnen durfte. Macht er das Brod nach demselben Satze zu klein, zu leicht, oder an Güte und Grösse nicht entsprechend, so soll ihm dasselbe weggenommen und den Siechen im Spitale zugewendet werden. Für Fleischhacker bestimmte die Satzung, dass keiner das Fleisch aufblähen, noch, um es für das Auge des Käufers gefälliger zu machen, irgendwie zieren durfte; es sollte zum Verkaufe ausgeboten werden, wie es Gott gegeben und geschaffen hat. Ferner die Fleischhacker mussten jedem Käufer auf sein Verlangen ohne Hehl sagen, wann das Fleisch geschlagen wurde, welcher Art, wie alt oder jung, oder „ob es rame sei" oder nicht[1]), damit Niemand betrogen oder an seiner Gesundheit beschädigt werde. Alle, die Wein ausschenken, haben sich in ganz Meran eines und desselben Masses zu bedienen, sei der Wein gut oder leicht; kein Leitgeb (Wirth, Ausschenker) darf ein kleineres Mass haben als der Andere. Den Preis, um welchen sie ausschenken dürfen, bestimmen die 4 Bürger nach der Güte des Weines, den Guten die Mass um 10 Berner, den Leichten um 8, 6, 5 oder 4 Berner, wie es die Güte des Weines nach der Schätzung der 4 Bürger mit sich bringt. Wer dagegen handelt, fällt in die Busse von 2 Pfund und 5 Schilling, halb dem Gerichte, halb der Stadt zum Mauerbau oder zu anderer Nothdurft. Die Strafe tritt so oft ein, als gegen die Satzung gehandelt wird. Den Tuchscheerern[2]), sowohl denen, die bereits in Meran sich befanden, als auch jenen, die noch hinzukommen würden, wurde verboten, einen höheren Lohn für die Elle zu verlangen, als 6 kleine Berner. Scheeren sie aber eine Elle zweimal, so sollen sie einen Schilling Berner nehmen.

---

[1]) „oder umb ez rame sei oder nicht." Ram, nach Schmeller, Ansatz von Schmutz, Russ = sordes; also soviel als: kausch, koscher = keusch = rein; vielleicht: ob es nicht von Thieren herrühre, die an einer Krankheit verendeten?

[2]) Beweis, dass in Meran Tucherzeugung eingeführt war.

Geschähe es, dass mehrere Tuchscheerer nach Meran kämen, so sollen die Neuankommenden dieselbe Gewalt haben zu scheeren, wie die früher vorhandenen. Alle sollen unter dem Schutze des Burggrafen und der Bürger von Meran stehen. Verlangen sie aber für die Elle mehr Lohn als 6 Berner, so verfällt jede Uebertretung mit 2 Pfund und 5 Schillinge dem Gerichte und den Bürgern.

Zur Aufrechthaltung einer geregelten Marktordnung zielten sämmtliche Satzungen auf Hintanhaltung gewinnsüchtiger Verkäufe ab. Darum durfte kein Merzler, Pfragner[1]), Bürger oder jemand Anderer ausserhalb der Stadt auf der Strasse von Fremden, die ihre Waaren zur Stadt trieben, führten oder wie immer brachten, etwas kaufen; (specificirt werden Hühner, Eier, Schmalz, Wild, Getreide.) Wer seine Feilschaften zur Stadt bringen will, den soll man sie bringen lassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind jene Stadtbewohner, welche um ihres Gewinnes willen ferne von der Stadt in Dörfern oder auf dem Gäu Einkäufe machen; diese sollen aber das Gekaufte zur Stadt bringen und nicht anderswohin liefern, z. B. nach Bozen. Wer dagegen handelt, soll, so oft er es thut, von dem Gerichte und der Stadt um 2 Pfund und 5 Schillinge gestraft werden, und darüber hin sollen die Bürger, der Burggraf oder seine Knechte ihm, wo sie ihn betreten, seine Waaren wegnehmen. Das Getreide, welches zur Stadt gebracht wird, soll an keiner anderen Stätte als am Kornmarkte, oder auf jenem Platze verkauft werden, welchen die Bürger dazu bestimmen. Das gleiche Gebot galt von dem Futter (Heu und anderem). Kein Bürger sollte es anderswo kaufen als in Meran am Kornmarkte; ausserhalb der Stadt soll es weder er selbst kaufen, noch durch seine Boten kaufen lassen. Ebensowenig soll er es in einem Dorfe oder anderswo einlegen, um es heimlich und verstohlener Weise in die Stadt zu schmuggeln. Wer anders handelt als diese Satzung spricht, dem sollen der Burggraf oder seine Knechte oder die Bürger, die ihn bei dem Schmuggel betreten, das Futter wegnehmen. Der Uebertreter der Satzung unterliegt für jede Mutt der Strafe von 2 Pfund und 5 Schilling. Dieselbe Strafe trifft jeden Bürger, der einen Hofmann oder Schiltknecht (um Futter?) aussendet[2]). Grüne Fische, d. h. nicht

---

[1]) Merzler — Verkäufer, Kleinkrämer = Verkäufer vom lateinischen merx, die Waare. Pfragner fast dasselbe wie oben, und ganz dasselbe, was man in Wien „Greisler" nennt.

[2]) Vermuthlich suchten manche Bürger die Satzung des Stadtrechtes dadurch zu umgehen, dass sie Bedienstete des landesfürstlichen Hofes, der selbstverständlich exemt war, zum Ankaufe von Futter verwendeten.

gesalzene[1]), durften gleichfalls nur in der Stadt, und zwar nur vor dem Hause des Königs Heinrich verkauft werden, und, wie die Satzung hinzufügt, nicht heimlich, sondern öffentlich, damit Jedermann, der ihrer bedurfte, sie dort finde. Wer sie anderswo verkauft, zahlt 2 Pfund 5 Schilling Strafe. „Wollen aber wir selbst sie haben," erklärt König Heinrich in dem von ihm gegebenen Statute, „so soll man sie uns geben vor andern Leuten wie es billig und recht ist." Bringt ein Fremder (ein Gast) Fische, sie seien gesalzen, dürre oder grüne, so soll man ihm gestatten sie zu verkaufen; kein Bürger, Gädemlär[2]) oder ein anderer Einwohner der Stadt darf sie ihm abkaufen zum Zwecke des Weiterverkaufes ausser seinem Hause; er darf nur kaufen, was er für sich, seine Gäste und sein Gesinde davon bedarf. Auf die Nichtbeachtung des Verbotes ist die Strafe von 5 Pfund gesetzt. Hingegen kann Häringe oder Hausen Jedermann kaufen, so wie jeder Fremde solche Fische wo er will in der Stadt feilbieten darf[3]).

Ueberblickt man das Stadtrecht von Meran, so springt vor Allem ein Moment in die Augen, die aus allen Satzungen hervorleuchtende selbst strenge Vorsorge für Sicherung des Gemeinnutzens gegen den Egoismus und die Gewinnsucht Einzelner; daher die strenge Verpönung des Vorkaufes, dieser Quelle der Beschädigung und Uebervortheilung Anderer. Mögen die Grundsätze der Neuzeit die Freiheit des Individuums noch so sehr anpreisen, das Allgemeine befand sich unter dem Schutze der Stadtrechts-Satzungen ohne Vergleich besser, und der im Mittelalter vorhandene bürgerliche Gemeinsinn konnte nur auf dieser Grundlage erblühen.

König Heinrich war aber für Meran nicht nur der Schöpfer des Stadtrechtes und erster Ordner des Gemeinwesens, er sorgte noch weiter für das Wohl seiner Stadt und Bürger durch Verbesserung der Rechtspflege, durch polizeiliche Verordnungen, durch Begünstigung der Gewerbe und des Handels. Im Stadtrechte war bestimmt wordeu, dass nur einmal in der Woche, am Freitag eine Gerichtssitzung stattfinden sollte. Das genügte dem Bedürfnisse nicht. Darum richtete die Bürgerschaft schon nach 3 Jahren die Bitte an den König, anzuordnen, dass wochentlich wenigstens zweimal, Dienstag und Freitag, Recht

[1]) Es werden folgende Species aufgezählt: Aschen, Vörchen, Alten, Pärbeln, Telben, die in der Passer oder Etsch oder in anderen Gewässern des Landes gefangen werden.

[2]) Gädemlär (= inquilinus, dem Bürger entgegengesetzt) von Gadem = ein Haus, das nur aus einem Raume, einer Stube besteht; Kleinhäusler?

[3]) Urkunde dd. Samstag vor San Veidestag 1317 nr. II. p. 226 - 231 im Anhange zu Cölest. Stampfers Chronik von Meran. Meran 1865.

gesprochen werden sollte. Heinrich entsprach der Bitte und verordnete, dass Allen, die zu klagen hatten, Armen oder Reichen, an den genannten zwei Tagen Recht widerfahren solle, ausgenommen um Urbar und Gedinge[1]), in Betreff deren es bei den alten Rechten und der ehemaligen Gewohnheit zu bleiben habe. Für Criminalfälle soll an jedem Tage Gericht gehalten werden[2]).

Zum Jahre 1326 kennen wir eine polizeiliche Verordnung Heinrichs, durch welche in sanitärer Beziehung für das Beste der Einwohner gesorgt wurde. Meran stand nicht auf einer horizontalen Ebene, sondern war an einem Abhange erbaut, an welchem die höher gelegenen Häuser die tieferstehenden überragten. Das hatte zur Folge, dass Unrath, der von den oberen Häusern abfloss, nicht nur die Gassen der Stadt verunreinigte, sondern auch die Bewohner des tieferen Stadttheiles durch den Schmutz oder die mephytische Ausdünstung belästigte. Im obengenannten Jahre erliess daher der Fürst das Gebot, dass in dem höhergelegenen Stadttheile an der gegen die Stadt gekehrten Seite der Ringmauer keine Aborte angebracht werden durften, ausser in ummauerten Vertiefungen in der Erde[3]). Wer sich dem nicht fügen wollte, musste bei einer Strafe von 50 Pfund seinen Abort an der Aussenseite der Ringmauer anbringen[4]).

Bei zunehmendem Gewerbe- und Handelsverkehre bot der Betrieb des Gastwirths-Geschäftes, die Beherbergung der Fremden und die Niederlage der vorbeiziehenden Waaren eine bedeutende Einkommensquelle. Es lässt sich daher begreifen, dass die Städte jedem Versuche, diese Quelle abzuleiten, entgegentraten. Eine solche Beeinträchtigung erfuhr Meran von Seite der Nachbargemeinde Mais. Die Bürger von Meran erwirkten daher 1328 vom Könige Heinrich ein strenges Verbot, welches den Maisern die Fremdenbeherbergung und Gastung mit einer einzigen Ausnahme für Bertold, den alten Burggrafen von Mais, untersagte[5]). Das Verbot scheint aber, vielleicht in Folge einer schwächlichen Nachsicht König Heinrichs selbst, nicht genau befolgt worden zu sein; denn die Stadt Meran drängte ihn bald zu einem verschärften Verbote. Der Burggraf Volkmar von Burgstall erhielt

---

[1]) Gedinge = Verabredung = Contracte. (Schmeller.)

[2]) Urkunde dd. Tirol 5. April 1320, p. 281 der citirten Chronik.

[3]) d. h. Aborte mit Senkgruben.

[4]) Urkunde dd. Zenoberg, Freitag nach Peter und Pauls Tag, p. 282 l. c. Aborte dieser Art angebracht an der Aussenseite der Ringmauern waren am Graben von Innsbruck noch in den ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts zu sehen. Wahrscheinlich umgab auch die Ringmauern von Meran ein Graben.

[5]) Urkunde dd. Tirol S. Maria Magdalenatag (22. Juli) 1328 in der Chronik p. 282.

den Befehl, zu Mais weder Gastung noch Niederlage zu gestatten, selbst wenn er (König Heinrich) Briefe oder Handvesten zu Gunsten der Maiser gegeben hätte oder geben würde; denn er wolle, dass die Niederlage und Gastung nur in der Stadt Meran stattfinden dürfe. Dawiderhandelnde Maiser sollen, so oft sie einen Gast beherbergen, von dem Gerichte mit einer Strafe von 50 Pfund belegt werden. Diesen seinen entschiedenen Willen verbürgte Heinrich mit Brief und Siegel[1]).

Im Jahre 1331 erneuerte König Heinrich, ohne dass bekannt wäre, was ihn dazu bewog, „seinen Bürgern und der ganzen Gemeinde der Stadt Meran“ alle Freiheiten und Gnaden, die sie von seinen Vorfahren und von ihm selbst erhalten hatten, und in deren Besitze und Genusse sie sich seit langer Zeit befanden. Insbesondere erneuerte er ihnen die von seinen Brüdern ertheilte Freiung von den Zöllen zu Bozen, an der Töll und anderswo[2]). Wie diese zur Ertheilung ihres Privilegiums die Zustimmung des Bischofes von Trient als Eigenthümers von Zollstätten in Bozen erlangt hatten, so sicherte König Heinrich den Bürgern von Meran die Anerkennung seines Privilegiums auch von Seite seiner Vettern, der Grafen von Görz, zu, so dass sie an allen Zöllen ohne Zwang und ohne Pfändung vorbeifahren konnten[3]).

König Heinrich starb im Jahre 1335. Seine Nachfolger, Markgraf Johann von Mähren, der erste Gemahl der Erbtochter Heinrichs, Margaretha, zugenannt die Maultasche, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Sohn Kaiser Ludwigs des Baiers, zweiter Gemahl Margarethens, Meinhard III., Ludwigs und Margarethens Sohn, und Herzog Rudolf IV., der 1363 Tirol für das Haus Habsburg erwarb, alle vier fuhren fort, Meran in verschiedener Weise zu begünstigen. Der erste bewilligte der durch einen grossen Brand im Jahre 1339 beschädigten Stadt Steuerfreiheit auf fünf Jahre, und den Bezug des nöthigen Bau-

---

[1]) Urkunde ebend. dd. Tirol, Erichtag 12 Botentag (15. Juni) 1383. p. 284. Der 12 Botentag fiel auf den Erchtag, i. e. Dienstag selbst.

[2]) Heinrichs Brüder, Ludwig und Otto, hatten gemeinsam mit ihm den Meranern 1305 das Privilegium der Zollfreiheit für Wein und alle anderen Waaren, welche sie von Bozen holten, an der Zoll- und Mauthstätte in Bozen ertheilt unter der Bedingung, dass sie mit Wahrheit bewiesen, dass der Wein und die Waaren ihr Eigenthum seien, und dass sie dieselben, sei es in eigener Person oder durch ihre Boten, nicht weiter als bis zur Finstermünz, bis auf den Jaufen oder den Ritten lieferten. Urkunde o. O. in Vigil. Ascensionis (26. Mai) 1305 in der Chronik etc.

[3]) Urkunde dd. Brixen, Freitag nach S. Bartlmestag (30. August) 1331 a. a. O. p. 283.

holzes aus den landesfürstlichen Waldungen[1]). Im folgenden Jahre erliess er drei das Privatrecht, das Gerichts- und Steuerwesen regelnde Verordnungen. In seinem Auftrage scheint bei Sterbefällen eine gerichtliche Sperre an die Hinterlassenschaft angelegt worden zu sein. Da dies einem von Alters her ererbten Rechte widersprach, so hob er auf Klagen und Bitten der Bürger von Meran die Neuerung auf und verordnete, dass es bei dem alten Herkommen zu verbleiben habe, und keine Sperre angelegt werden solle. Zweitens bestimmte er, dass wer gegen einen Bürger von Meran eine Forderung oder Klage habe, sein Recht bei dem Burggrafen zu Tirol oder bei dessen Stellvertreter suchen soll, und nirgends anderswo, wie es von Alters hergekommen sei. In Betreff der Steuerleistung scheint zwischen von Alters her bestehenden Häusern und zwischen neugebauten Zwietracht entstanden zu sein. Die ersteren verweigerten, unbekannt aus welchem Grunde, ihre Beisteuer zu den Gemeindelasten. Johann verordnete, dass alle Häuser in der Stadt Meran, die von Alters her gesteuert und gedient haben, ohne Widerrede mit den andern Bürgern von Meran und allen andern in der Stadt Angesessenen auch noch weiter steuern und dienen sollen[2]).

Ludwig von Brandenburg war es, aus dessen Anordnungen endlich die Einführung eines Magistrates ersichtlich wird. Bisher scheint keine andere Obrigkeit die städtischen Angelegenheiten geleitet zu haben, als der in der Nähe residirende Landesfürst selbst, und sein Burggraf und dessen Stellvertreter, der Richter. Jetzt 1345 tritt uns ein Collegium von 13 Bürgern entgegen, das mit der Leitung der Gemeindeangelegenheiten betraut ist. Ludwig von Brandenburg gab seinem Burggrafen zu Tirol, Konrad von Schenna, den Auftrag, einen Ausschuss von 13 Bürgern der Stadt Meran zu wählen, die auf ein ganzes Jahr die volle Gewalt haben sollten, „auf- und anzulegen und zu setzen Alles, was der Herrschaft und der Stadt zum Nutzen und zur Ehre gereiche.“ Diese Gewalt sollten sie besonders in Bezug auf Käufe und Verkäufe von Wein, Korn, Brod, Fleisch, Futter und in allen anderen Dingen nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausüben. Sie sollten ermächtigt sein, ihre Anordnungen zu ändern, zu vermehren und zu vermindern, so oft sie es nöthig erachteten. Für Alles, was sie nach ihrem Gewissen auflegen, setzen und für gut finden, verhiess ihnen der Burggraf im Namen seines Herrn Schutz und Schirm gegen Jedermann, der sie wegen ihrer Anordnun-

[1]) Urk. ebend. p. 235 dd Tirol, Mittich nach der Osterwochen (19. Apr.) 1339.

[2]) Urkunde a. a. O. dd. Tirol, Phinztag (Donnerstag) nach S. Niklastag (7. December) 1340 p. 237.

gen und Auflagen misshandeln oder mit Worten oder Werken beschweren wollte. Ihnen selbst sollen ihre Anordnungen ohne Schaden sein[1])

Die Thätigkeit des neuen Gemeindeausschusses scheint aber durch die Unglücksschläge, welche Meran im Jahre 1347 in Folge des Einbruches Karls des Königs von Böhmen erlitt, gelähmt, wenn nicht gänzlich aufgelöst worden zu sein[2]); denn nur daraus erklärt es sich, dass Ludwig von Brandenburg im Frühjahre des folgenden Jahres den Ausschuss neuerdings einführte. Da die Stadt erstürmt und zur Hälfte eingeäschert worden war, erhielt derselbe neben dem 1345 angewiesenen und jetzt wörtlich wieder vorgezeichneten Wirkungskreise auch eine neue durch die Unglücksfälle herbeigeführte Aufgabe. Er sollte vor Allem die Gebrechen der Stadt erforschen und untersuchen, und den Bau der durchbrochenen oder niedergeworfenen Ringmauer und anderer Befestigungen zu grösserer Versicherung der Stadt sich angelegen sein lassen. Den Burggrafen von Tirol, Petermann von Schenna, soll er bei der Lösung der Frage, wo und wie der Graben um die Stadt am erspriesslichsten geführt werden solle, zu Rathe ziehen. Der Stadtgemeinde, Reich und Arm, wurde mit allem Nachdrucke Hilfeleistung und Gehorsam gegen den gewählten Ausschuss eingeschärft, und „wider ihn zu reden und zu handeln bei unseren Hulden", wie der Markgraf hinzufügte, verboten[3]).

Allein der Gehorsam war leichter zu befehlen als ins Werk zu setzen. Es dauerte nicht allzulange und Markgraf Ludwig sah sich veranlasst, denselben den Bürgern von Meran ins Gedächtniss zu rufen. Bald nach Neujahr 1358 erliess er eine vorwurfsvolle Mahnung an sie mit dem Beisatze, dass sie unter sich keinerlei Einigung und Ordnung haben, die ihm und der Stadt Nutzen brächte. Sie scheinen in ihrer Zwietracht sogar zu keiner Wahl des Ausschusses gekommen zu sein; daher nahm er die Regelung in seine Hand, und erklärte, er sei mit seinem Rathe (d. i. mit seinen Hofleuten) übereingekommen, den Bürgern von Meran ernstlich zu befehlen, dass sie aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 11 oder 13 ihm und der Stadt nützlichen Bürgern wählen, und den Gewählten den pünktlichsten Gehorsam in Allem erweisen sollen, was dieselben insgesammt oder die Mehrzahl von ihnen bei ihrer Treue anordnen werden. Den Gewählten

---

[1]) Urkunde ebend. dd. Meran S. Viti und Modestitag (15. Juni) 1345 p. 239.

[2]) In dem Kriege, der wegen der Vertreibung des Gemahls der Margaretha Maultasch, Johann von Mähren, Karls Bruder, und wegen des Streites der Luxemburger mit den Wittelsbachern um den Besitz von Tirol ausgebrochen war.

[3]) Urkunde a. a. O. dd. Brixen, S. Georgentag (24. Mai) 1348, p. 240.

ertheilte er die Vollmacht, nach dem Rathe und mit Wissen des Burggrafen auch neue ihm und der Stadt nützliche „Gewohnheiten" zu erfinden und einzuführen; überdiess verlieh er ihnen das Recht der Selbstergänzung bei entstehenden Lücken, so wie auch das der Ausscheidung von Mitgliedern, die ihnen nicht mehr nützlich oder fügsam wären [1]).

Markgraf Ludwig starb am 13. September 1361; sein Sohn und Nachfolger Meinhard III. regierte zu kurz und unselbstständig, als dass von ihm in Betreff der Stadt Meran mehr als die Bestätigung aller ihrer Rechte und Freiheiten bekannt wäre [2]).

Der erste Habsburger, unter dessen Regierung Tirol kam, Herzog Rudolf IV, bestätigte den Bürgern von Meran schon am Sonntage nach Lichtmess, 6. Februar 1363 zu Brixen im Allgemeinen alle ihre Rechte und Privilegien [3]), und that dies mit specieller Aufzählung derselben am 29. September desselben Jahres zu Meran selbst. Eigenthümlich nimmt sich das Motiv aus, welches den Herzog bewog, den Meranern alle ihre Freiheiten zu bestätigen: „weil sie, wie Rudolf sich ausdrückt, allernechst bei Tirol gesessen sind und teglich mer dinst und arbeit darzu tunt" [4]).

Von den Rechten, welche im weitern Verlaufe des 14. Jahrhunderts den Bürgern von Meran von den habsburgischen Landesfürsten, den zwei jüngeren Brüdern Rudolfs IV., nämlich von den Herzogen Leopold III. und Albrecht III., ertheilt wurden, verdienen noch zwei eine besondere Erwähnung; das eine enthält eine die Gerichtsordnung betreffende Satzung; das zweite handelt von dem Pfändungsrechte.

Im Burggrafenamte und auch im Gerichte von Meran war es altes Herkommen, dass zu Weihnachten, Fassnacht, Ostern, zur Zeit des Pfingstmarktes, des Heumahdes, des Kornschnittes, der Weinlese und zur Zeit des Martinimarktes 14 Tage vor und 14 Tage nach diesen Zeiten Gericht gehalten wurde. Diese alte Gewohnheit war aber ganz abhanden gekommen. In Folge der Klagen, dass in den genannten Bezirken Herren, Rittern und Knechten, Reichen und Armen mit Gericht nicht mehr nach Be-

---

[1]) Urkunde a. a. O. dd. Meran, Eritag vor dem 12. nach Christi Geburt 1358, p. 242.

[2]) Urkunde ebend. dd. Meran, Pfinztag nach dem 12. (der 12. ist der 8 Königtag) 1363, p. 243.

[3]) Urkunde ebend. dd. Brixen, Sonntag nach Lichtmess (6. Febr.) 1363, p. 244.

[4]) Urkunde ebend. dd. Meran, S. Michelstag 1363, p. 246. Herzog Rudolf recapitulirte alle in den Urkunden König Heinrichs, Johanns von Böhmen und Ludwigs von Brandenburg enthaltenen Rechte und Privilegien.

dürfniss entsprochen werde, erliess Herzog Leopold am Samstag vor Agnesentag, 3. Februar, zu Brixen folgende Verordnung:

1. Jeder Burggraf oder Richter habe fortan zu jeder der oben bezeichneten Zeiten Gericht zu halten, jedoch mit Abkürzung der 14 Tage auf 8 Tage vor und nachher.

2. Werden Männer oder Weiber wegen Malefiz vor Gericht gebracht, so soll der Burggraf oder der landesfürstliche Richter das Gericht, anstatt wie bisher in drei Tagen, an einem Tage zu Ende führen.

3. In Betreff aller anderen Rechte und guten Gewohnheiten soll es bei dem bisherigen Gebrauche verbleiben, und ihnen auch an Sonn- und Feiertagen und an den Quatembern mit Gericht entsprochen werden.

4. Ist es des Landesfürsten Wille, dass, wenn an den Rechtstagen ein Kläger mit einem Vorsprechen vor dem Richter erscheint, dieser so lange der Tag dauert zu Gericht sitzen soll, „da es uns (wie Herzog Leopold bemerkt) unangemessen dünkt, dass der Richter aufsteht (den Richterstuhl verlässt), sobald die Sonne hinter die Berge sinkt.

5. In Zeiten, in denen die Brücke zu Meran neugebaut wird, sollen die Gerichte mit allen jenen, welche zum Brückenbaue verpflichtet sind, nichts zu schaffen haben, und sollen Klagen ihnen ohne Schaden sein, damit sie keinen Arbeitstag verlieren müssen [1]).

Die Bewilligung, mit welcher die Herzoge Leopold und Albrecht den Bürgern von Meran ein Pfändungsrecht gegen ihre Schuldner einräumten, lag im Geiste der damaligen privatrechtlichen Anschauungen. Wir begegneten diesem Rechte schon bei den Landgemeinden [2]), und zwar in der zweifachen Form, in der Verhaftung der Person, oder in der Pfändung ihrer Habe. Die Bürger von Meran erfreuten sich in Folge des aufblühenden Handels und Betriebes ihrer Gewerbe eines grossen Wohlstandes. Sie waren daher in der Lage, Capitalien auszuleihen, Credit zu gewähren, und Waaren oder fertige Arbeiten auf Zahlungsfristung abzuliefern. Allein der Fall war damals wie auch zu anderen Zeiten kein seltener, dass es säumige oder auch Schuldner gab, denen es an gutem Willen fehlte, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Die Bürger von Meran wendeten sich an den Landesfürsten um die Erlaubniss, Zwangsmittel in Anwendung bringen zu dürfen.

---

[1]) Urkunde a. a. O. p. 251 dd. Brixen, Samstag vor S. Agnesentag (3. Februar) 1381.

[2]) Siehe oben S. 507, 593.

Herzog Leopold bewilligte ihnen, Schuldner, waren es nun Herren oder andere Leute, die in nächster oder auch in entfernterer Umgebung der Stadt wohnten, wegen Forderungen, zu denen die Bürger durch Brief' und Urkunden berechtigt waren, oder die nicht abgeläugnet werden konnten, in der Stadt Meran aufzuheben und so lange in Haft zu halten, bis sie nach Laut der Briefe und Urkunden ihre Schulden berichtigt hätten, doch sollte die Bewilligung nur bis auf Widerruf dauern [1]). Im Jahre 1385 wiederholte Herzog Leopold obige Bewilligung, und verpflichtete seine obersten Amtsleute, den Hofmeister auf Tirol Heinrich von Rottenburg [2]), den Burggrafen ebendaselbst Heinrich Fridinger, so wie alle anderen Hauptleute, Pfleger, Richter und andere Amtsleute, die Bürger im Besitze dieses Rechtes zu schützen und ihnen über ihr Anrufen Beistand zu leisten [3]). Im folgenden Jahre, bald nachdem Herzog Leopold in der Schlacht bei Sempach gefallen war, erweiterte Herzog Albrecht, der über Leopolds hinterlassene Söhne die Vormundschaft und auch die Verwaltung von dessen Ländern übernommen hatte, den Bürgern von Meran die Bewilligung der Pfändung ihrer Schuldner dahin, dass sie berechtigt sein sollten, dieselben in seiner Herrschaft in Tirol überall zu verhaften, wo sie ihnen beikommen konnten [4]).

Neben diesen vielen Rechten, mit denen die Stadt Meran ausgestattet war, erfreute sie sich noch eines Vorzuges, den im 13. Jahrhunderte nur Trient mit ihr theilte; sie war eine Münzstätte. Gewöhnlich wird angenommen, das Dasein der Meraner Münzstätte datiere von dem Jahre 1274, in welchem der neuerwählte König des deutschen Reiches, Rudolf von Habsburg, dem Grafen Meinhard II. von Tirol das Münzrecht ertheilt habe. Joseph Bergmann, Kustos des k. k. Münz- und Antikenkabinets in Wien, eine Autorität auf dem Gebiete der Münzkunde, ist anderer Meinung. Er wies schon im Jahre 1846 in seinen: „Untersuchungen über die Münze von Meran und Hall in Tirol [5])“ die Existenz einer dem Jahre 1274 vorangehenden

---

[1]) Urkunde a. a. O. p. 251 dd. Meran, Montag nach Margreten (16. Juli) 1380.

[2]) Heinrich von Rottenburg führt in der Urkunde auch den Titel: Hauptmann an der Etsch. In der Urkunde vom Jahre 1346, Chronik von Meran p. 289 führt der Burggraf von Tirol den Titel: Hauptmann des Landes. „Chunrat vo Schennan, Purchgraf ze Tirol und Hauptmann des Landes.“

[3]) Urkunde a. a. O. p. 253 dd. Tirol, Mittwoch nach Quasimodo (12. Apr.) 1385.

[4]) Urkunde a. a. O. p. 253 dd. Meran, S. Thomastag (21. December) 1386.

[5]) Der vollständige Titel der Abhandlung lautet: Untersuchungen über die Münze und den ältesten Münztypus von Meran und Hall in Tirol. CXIII. Band der Jahrbücher der Literatur; (davon ein mir vorliegender Separatabdruck.) Wien bei Karl Gerold. 1846.

Meraner Münze nach, und theilte in der genannten Abhandlung ihre Abbildung mit. Sie zeigt im Felde den einfachen Adler mit nach links gekehrtem Kopfe ohne das zwischen den zwei Flügeln durchlaufende Band, und mit der Umschrift im Avers: Comes Tirol, im Revers: De-Ma-ra-no. Bergmann behauptet, dass sie vor der zwischen Meinhard II. und Albert im Jahre 1271 vorgenommenen Ländertheilung geschlagen worden sein müsse, weil ihr das soeben beschriebene Band fehlt, welches nach der Ländertheilung zum Zeichen der im Theilungsvertrage ausbedungenen wechselseitigen Beerbung ihrer Besitzungen für den Fall des Aussterbens des einen oder des anderen Theiles eingeführt wurde [1]).

Bergmann spricht die kaum zu bestreitende Vermuthung aus, diese Münze dürfte von Meinhard I. (gestorben 1258) herstammen, der als Graf von Görz schon vordem münzberechtigt war, und von seinem Rechte nun auch in der neuerworbenen Grafschaft Tirol Gebrauch gemacht habe. Die herrenlose Zeit, welche nach Kaiser Friedrichs II. Tode, 1250, eintrat, war wohl geeignet, eine solche Licenz sich selbst zu geben [2]).

Die Richtigkeit dieser Thatsachen und Vermuthungen vorausgesetzt, gewinnt auch die Münzrechts-Ertheilung Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1274 eine andere Seite. Entweder war sie nur die Bestätigung dessen, was die Grafen von Görz-Tirol schon ausgeübt hatten, eine Bestätigung, die mit der Lehenerneuerung durch das 1273 neugewählte Oberhaupt des Reiches verbunden sein konnte, oder sie war die Bewilligung zur Ausdehnung des den Grafen von Görz schon früher zugestandenen Münzrechtes auf Tirol.

Sei dem wie ihm wolle; dass das Münzrecht dem Grafen Meinhard II. nicht erst im Jahre 1274 verliehen wurde, bezeugt nichts besser, als der Theilungsvertrag zwischen den zwei Brüdern Meinhard und Albert vom Jahre 1271, indem sie neben den Zöllen und dem Geleite auch die Münze zu Meran nicht theilten, sondern ungetheilt als gemeinschaftliche Einnahmsquelle sich vorbehielten, folglich die Münze von Meran schon vor dem Jahre 1271 in Thätigkeit gewesen sein musste [3]). Bedürfte es dafür noch eines Beweises, so sei

[1]) Man verwechselt das Band häufig mit einem Kleestängel. — Die betreffende Stelle des Theilungs-Vertrages lautet: „D. Comites inter se concorditer statuerunt, quod si alter eorum, quod absit, decesserit sine herede ad alium eorum, qui superstes fuerit, vel ejus heredes bona defuncti universa . . non obstante divisione predicta, libere devolvantur ac integraliter revertantur. Hormayr, Beiträge II, p. 241.

[2]) Bergmann: Untersuchungen etc. Separatabdruck p. 6—7 und 9.

[3]) Hormayr, Beiträge II. p. 237.

darauf hingewiesen, dass im Sterbjahre Meinhards I., 1258, der Münze zu Meran bestimmte Erwähnung geschieht[1]), und dass dieselbe 1272 an einen Florentinischen Münzer Bellioto de Rubafadi verpachtet war. Es ist also das Jahr der Errichtung der Münze zu Meran nicht zuverlässig festzustellen; jedenfalls geschah dies nicht erst 1274[2]).

Besondere Sorgfalt wendete ihr Meinhards II. Sohn, König Heinrich, zu. Er war stets bedacht, sie in guten Ruf zu bringen, und denselben ihr zu erhalten. Zu diesem Zwecke verlieh er 1312 die Münze und Wechselbank zu Meran zwei Goldschmieden, Cunlin und Aechter genannt, auf 3 Jahre gegen 200 Mark Berner Pachtzins mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie die Münze nach dem Korn wie Pagan von Bergamo, und 3 Schillinge Berner aus einer Mark Silber schlagen sollten. Das k. k. Kabinet in Wien verwahrt ein einziges Stück von König Heinrich als Tirolischem Landesfürsten[3]). Ueber ein grösseres berichtet Graf Benedict von Giovanelli in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1840. Im Jahre 1361 prägte der Pächter und Wechsler Camigell von Florenz die Mark Silber im Gewichte von 17 Pfund zu 32 Vierern oder 64 kleinen Bernern[4]).

Schon aus den in Obigem enthaltenen Andeutungen geht hervor, dass die Münze von Meran sich sowohl im Typus als Gehalt an italienische Münzen anlehnte. Galten die Italiener überhaupt als vorzüglich kundige Geschäftsleute in Münz- und Wechselsachen, und waren daher sie besonders geeignet, die Meraner Münze in guten Ruf zu bringen, so hatte ihr Hereinziehen in dieses Geschäft doch auch nachtheilige Folgen; denn es fielen nach und nach nicht blos die Münzstätten von Meran und Trient, sondern auch die Bergwerke, Zölle, bald auch die landesherrlichen Gefälle und Steuern in ihre Hände, und das Land war nicht selten ihrem Wucher preisgegeben. An die Geschäfte der Kowertschen[5]) knüpfte sich derselbe Begriff, der heutzutage den Geschäften der Juden nachfolgt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Meraner Münzstätte, deren Münzsorten und Währung sich mehr als zweihundert Jahre im

---

[1]) Sammler I. p. 112. [2]) Bergmann a. a. O. p. 9.

[3]) Ebend. beschreibt sie wie folgt: † . . . . RICVS (Kreuz mit einem Röschen in jedem Winkel) Rev. CO . . . . . S . TIROL. Der einfache Adler mit rechts gekehrtem Kopfe. Grösse 6 Linien; Gewicht: 6 Gran in Silber. p. 11.

[4]) Bergmann p. 11.

[5]) Münzer und Wechsler, zum grössten Theile Florentiner und Mailänder, führten obigen Namen, der verunstaltet war aus Cahorsini, von der Stadt Cahors in Südfrankreich, deren Einwohner sich früh mit Wechselgeschäften abgaben. Vergl. Archiv für Süddeutschland I. 242, 245. Fischer, Geschichte des deutschen Handels I. p. 320 etc.

Umlaufe und Verkehre erhielten, im Jahe 1474 von dem Herzoge Sigmund nach Hall im Innthale verlegt wurde[1]).

f. Trient.

Ueber den Ursprung der Stadt Trient, sowie über die Nationalität ihrer Gründer haben sich die Gelehrten lange herumgestritten. Während Graf Benedict von Giovanelli ihre Entstehung einer römischen Colonie zuschrieb[2]), bestritt Stoffella diesen Ursprung, und liess sie von Galliern erbaut werden[3]). Frapporti verwarf beide Meinungen, und behauptete geradezu, dass wir über die Anfänge von Trient und über die Nationalität der ältesten Einwohner gar nichts wissen[4]).

Nun kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass Trient zur Zeit der Römerherrschaft bestand und zwar als ein nicht unbedeutender Ort. Dies bezeugen die vielen römischen Denkmäler, welche innerhalb und ausserhalb seiner Mauern gefunden wurden[5]). Dasselbe bezeugt die Peutinger'sche Tafel, auf welcher Trient mit jenen Zeichen, die nur den Städten gegeben wurden, nämlich mit Umfangsmauern und Thürmen, erscheint[6]).

Zur Zeit der Völkerwanderung bestand noch, nach dem Zeugnisse Cassiodors, das römische Castell Verruca, und wurde als eine der wichtigsten Schutzwehren des Gothenreiches in den Alpen betrachtet[7]). Unter den Longobarden hatte einer ihrer Herzoge in Trient seinen Sitz[8]), und zur Zeit der Karolinger erscheint Trient als Stadt (civitas) mit einem Herzogshofe (cum curte Ducali) und als Dingstätte (placitum) für den Tridentinischen Comitat (in comitatu Tridentino)[9]).

Es wurde schon oben S. 597 bemerkt, dass während des 9., 10. und selbst noch in der ersten Zeit des 11. Jahrhunderts auf der Geschichte Wälschtirols ein nicht aufzuhellendes Dunkel lagert. Dieses Dunkel umhüllt auch die Geschichte der Stadt Trient. Daher bekom-

---

[1]) Sammler IV. p. 35 nota 5.

[2]) Trento città de' Rezj e colonia Romana. Trento. Monauni 1825.

[3]) Saggio sopra i confini del territorio Veronese e Trentino a' tempi Romani. Milano 1826.

[4]) Della storia e della condizione del Trentino nell' antico e nel medio evo. Trento 1840. p. 15—16.

[5]) Viel besprochen in Giovanelli's Schrift: „Intorno all' Origine di Trento" etc., dann im IV. Bande der älteren Zeitschrift des Ferdinandeums.

[6]) Heurenbach über die Tabula Peutingeriana. Wien 1852. Original in der k. k. Hofbibliothek in Wien.

[7]) Cassiodorus Var. III. 48. — Frapporti p. 109—112.

[8]) Paul. Diac. de gestis Longobardorum II. 32. Ewin Herzog in Trient.

[9]) Urkunde dd. 26. Februar 844 in Hormayrs Beiträgen nr. II. p. 11.

men wir vor dem Jahre 1027 auf die Fragen, wer die Beherrscher, welches die Verfassung der Stadt war, in welchem Verhältnisse diese zu den Bischöfen stand, entweder gar keine oder nur unbefriedigende Antworten. Erst mit dem eben erwähnten Jahre, in welchem Kaiser Konrad II., dem Bischofe Udalrich II. und allen seinen Nachfolgern die Grafschaft Trient (comitatum Tridentinum) übertrug[1]), beginnt es in der Geschichte von Trient Tag zu werden. Aber sogleich treten uns über die Frage, in welches Verhältniss die Stadt Trient zur Herrschaft der Bischöfe, den Herren des Comitates, gesetzt wurde, einander widersprechende Meinungen entgegen. Es gab Vertheidiger der Behauptung, an ihrer Spitze Cresseri, und in seine Fussstapfen tretend Giovanelli und Andere, dass Kaiser Konrads Schenkung den Bischöfen nur die Herrschaft über den Comitat, keineswegs aber über die Stadt Trient eingeräumt habe, dass vielmehr diese, gleich den lombardischen Städten, eine sich selbst regierende Commune gewesen sei, und sich erst von dem Jahre 1208 angefangen unter dem Bischofe Friedrich von Wangen und sofort unter dessen Nachfolgern durch freiwillige Unterwerfung in eine bischöfliche Stadt umgewandelt habe. Als Beweis galt den Vertheidigern dieser Ansicht di Behauptung, dass kein Akt des Eingreifens der Bischöfe in die Jurisdiction und Verwaltung der Stadt während des bezeichneten Zeitraums nachzuweisen sei [2]).

Dieser exorbitanten Behauptung trat selbst der Herausgeber der historischen Forschungen Cresseri's entgegen. „Man kann ihr, schreibt Tommaso Gar, unmöglich seine volle Zustimmung geben; denn die Thatsache steht unbestreitbar fest, dass Kaiser Konrad den Bischöfen das Land (den ganzen Comitat von Trient) in jener Weise zu regieren übergeben habe, in welcher vor ihnen die Herzoge, Markgrafen und Grafen dasselbe im Namen der Könige und Kaiser verwaltet hatten. Sollte es nun denkbar sein, dass Trient unter diesen von den Königen und Kaisern bestellten Statthaltern eine von deren Jurisdiction und Verwaltung exempte Freistadt gewesen sei? [3]). Wo sind die Beweise dafür? Und sollten die Bischöfe als die von Kaiser Konrad eingesetzten Rechtsnachfolger der Herzoge, Markgrafen und Grafen keine Befugniss gehabt haben, in die jurisdictionellen und administrativen städtischen Angelegenheiten Ingerenz zu nehmen? Wenn

[1]) Siehe oben S. 223 u. f.

[2]) Ricerche storiche riguardanti l'autorità e giurisdizione del magistrato consolare di Trento da Giangiacomo Cresseri, edite da Tommaso Gar nella Biblioteca Trentina, Dispensa seconda. Trento, Monauni 1858.

[3]) Introduzione agli statuti della città di Trento p. VI. et VIII. Trento 1858.

nichts anderes, so widerspricht doch einer solchen Behauptung ganz entschieden das Diplom Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1182. Friedrich erliess unter dem 9. Februar aus Wimpfen das bekannte Verbot, welches der Stadt Trient jede republikanische Einrichtung untersagte, und die Herrschaft der Bischöfe als die zu Recht bestehende erklärte. Sie durfte niemals eigene Consuln haben, sondern sollte als eine Stadt des deutschen Reiches unter der Leitung des Bischofes dem Reiche treu und ergeben verbleiben. Ohne Erlaubniss des Bischofes und Einwilligung seines Vogtes durfte Niemand aus dem Volke, der nicht ein Freier oder Ministerial der Kirche war, in Trient einen Thurm oder eine Befestigung bauen. Nur den Bischöfen und nicht den Bürgern stehe das Recht zu, Mass und Gewicht für Brod und Wein festzusetzen; die Bürger haben kein Recht, weder in noch ausser der Stadt eine Steuer zu erheben, noch auch über Brücken, Schifffahrt, und Münze irgend etwas zu verfügen; dieses Recht stehe allein dem Bischofe zu. Der Bischof kann unruhige und gefährliche Bürger aus der Stadt entfernen und Geld- und Leibesstrafen verhängen. Die Bürger von Trient dürfen Niemand, der ausserhalb der Stadt in Schlössern oder Gemeinden wohne, zwingen, sich ihrem Gemeinde-Verbande zu unterwerfen [1]).

Aus diesem Documente geht unwidersprechlich hervor, dass den Bischöfen von Trient lange schon vor dem Jahre 1208 jurisdictionelle und administrative Rechte über die Bürger ihrer Stadt zuerkannt waren. Erwägt man überdiess, dass Kaiser Friedrich mit seinen gegen die Städte-Communen gerichteten Verboten und Cassationen, die er in Folge seiner unglücklichen Kämpfe mit den lombardischen Städten erliess, den Bischöfen nicht neue von ihnen vorher nicht besessene Rechte verlieh, sondern ihnen die durch die republikanischen Tendenzen der Städte entrissenen zurückgab [2]), so ist klar, dass dies um so mehr in Trient geschah, als diese Stadt zum deutschen Reiche, und mit Nichten zum lombardischen Bunde gehörte. Daraus ergibt sich weiter, dass Trient wenigstens seit dem Jahre 1027 unter der

---

[1]) Urkunde nr. 15 im Codex Wang.

[2]) Selbst Rud. Kink neigt zur italienischen Ansicht hin (Codex Wang. p. 44 Anmerkung 1), dass Kaiser Friedrich der Bürgerschaft von Trient mehrere von ihr besessene Hoheitsrechte entzogen, und von nun an, wie er dies selbst sage, an den Bischof übertragen habe. Allein dagegen muss bemerkt werden, dass die Kaiser-Urkunde dies mit keinem Worte besagt, im Gegentheile erklärt, dass Pflicht und kaiserliche Würde erfordere, „jura ecclesiarum sub nostro regimine constitutarum restaurare, confirmare ac manutenere,“ und dass er desshalb, um der Beeinträchtigung der Kirche von Trient zu begegnen, die (in der Urkunde enthaltenen) Verbote erlasse.

Herrschaft der Bischöfe stand, aber gereizt durch das Beispiel der lombardischen Städte sich derselben zu entziehen und zu einer von den Bischöfen unabhängigen Commune auszubilden bemüht war [1]).

Aehnliche republikanische Bestrebungen der Stadt Trient traten noch öfter zu Tage und gelangen mehr oder weniger, je nachdem schwächere oder kräftigere Bischöfe den Fürstenstuhl einnahmen. Einer der Letzteren und wohl auch einer der kräftigsten war Friedrich aus dem Hause Wanga. Er wusste seine herrschaftlichen Rechte energisch zur Geltung zu bringen, und die Bürger in das von Kaiser Friedrich wiederhergestellte Unterordnungs-Verhältniss zurückzuweisen. Den Beweis liefern die Urkunden des nach ihm benannten Codex Wangianus; das Laudum des Königs Otto IV. dd. Augsburg 13. Jänner 1208, die Documente vom 21. Juli 1209, vom 18. Mai 1210 und vom 30. Mai desselben Jahres, welche bezeugen, mit welcher Entschiedenheit er den Uebergriffen der Bürger und rebellischer Vasallen entgegen trat. Cresseri und Gar bemühen sich freilich die Sache in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen. Nach ihrer Versicherung hätte sich die Stadt Trient freiwillig dem Bischofe Friedrich unterworfen, und ihn zu ihrem Fürsten erwählt. „Die Bürger von Trient, so berichtet Cresseri [2]), bewahrten ihre Freiheit bis zum Jahre 1208. Um diese Zeit fanden es alle lombardischen Städte wegen der Parteikämpfe zuträglicher einen Fürsten an ihre Spitze zu stellen. Aehnliche Factionen belästigten auch die Tridentiner; daher unterwarfen sie sich zwischen 1208 und 1210 freiwillig dem Bischofe, um durch das Heilmittel, welches den anderen lombardischen Städten nützte, auch ihren eigenen Calamitäten Abhilfe zu bringen.“ So Cresseri, und ihm zustimmend Tommaso Gar.

Im Jahre 1275 sah sich Bischof Heinrich II. genöthigt, die auf der Bahn der Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft wieder weit vorgerückte Bürgerschaft von Trient in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuweisen. Die von Kaiser Friedrich II., von Ezzelin da Romano, von Sodeger und den beiden Meinharden, Grafen von Tirol, unter Heinrichs Vorgängern den Bischöfen Alderich und Egno herauf beschworenen Wirren hatten das Emancipations-Bestreben der Tridentiner ungemein begünstigt [3]). Bischof Heinrich berief im ge-

---

[1]) Die Beweise wurden oben in den Abschnitten über die Grafen von Tirol geliefert.

[2]) Cresseri, Ricerche storiche etc. p. 4.

[3]) Dr. J. A. Tomaschek: Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums (Fürstenthums) Trient. Separatabdruck aus dem XXVI. Bande des Archivs der kaiserlichen Akademie, Wien 1861 p. 89 etc. berichtet hierüber: Solange

nannten Jahre eine allgemeine Volksversammlung, und liess in Gegenwart der vornehmsten geistlichen Würdenträger, des Richtercollegiums, und des Capitaneus von Trient die gesammte Bevölkerung folgenden Eid, welchen die zwei Syndiker mit lauter Stimme vorsprechen mussten, auf die heiligen Evangelien schwören. „Wir schwören im Namen der Bürgergemeinde von Trient, dass wir die Person, Würde, Gewalt und Rechte des ehrwürdigen Vaters, des Herrn Heinrich, von Gottes Gnaden Bischofes von Trient, fördern, erhalten und vertheidigen werden; dass wir ihm immerdar in Treue und ohne Hinterhalt, ohne Hass, ohne Erwartung einer Belohnung, ohne erst darum gebeten zu werden und nicht aus Furcht, Gehorsam, Ehrerbietung, Treue und Hochachtung zu jeder Zeit erweisen, und ihn sowohl in geistlicher als auch weltlicher Beziehung als unsern Herrn und Bischof anerkennen werden. Wer gegen das Vorgesprochene handelt, soll wissen, dass er zur Enthauptung und Confiscation aller seiner Güter, mit Vorbehalt der Hälfte für den Fiskus des Herrn, verurtheilt sei" [1]). Uebergriffe in die Gewalt und Rechte des Bischofes waren somit als Majestätsverbrechen bezeichnet und der Eid als Statut in das Stadtrecht aufgenommen worden[2]). Der alte Einfluss der Bischöfe auf die städtischen Verhältnisse schien damit wiederhergestellt zu sein; wenn aber dessenungeachtet die municipale Selbständigkeit, wenn auch nicht rasch, aber doch fortwährend zunahm, so geschah dies desshalb, weil die Bischöfe entweder zu klug waren, den zu Stande kommenden Statuten ihre Bestätigung zu verweigern, oder unter dem Drucke äusserer Verhältnisse auch die Macht dazu nicht hatten. Sie beschränkten sich daher, zur Wahrung ihrer Interessen, auf die Einschiebung des einen oder des anderen Statutes in das Stadtrecht, oder auf die Abänderung der Fassung des einen und anderen [3]).

Was nun die im Laufe der Zeit entweder aus den localen Verhältnissen, oder aus der Adoptirung fremder Statuten oder durch Octroirung der Bischöfe entstandenen Stadtrechte selbst betrifft, so verdienen ein Paar Eigenthümlichkeiten eine nähere Betrachtung:

Ezzelino lebte (1222—1259) befand sich Trient in politischer Abhängigkeit von ihm und im innigsten Zusammenhange mit Verona. In diesem Zeitraume finden sich in Trient trotz der Gegenbemühungen der Bischöfe dieselben freien Verfassungsformen wie in den übrigen lombardischen Städten. Da ist es wohl mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Stadt ihre Emancipation von der Jurisdiction der Bischöfe dazu benützt habe, um sich nach dem Beispiele Verona's ebenfalls ein Stadtrecht (in ziemlich unabhängiger Fassung) zu geben.

[1]) Urkunde dd. Trient 6. December 1275 bei Hormayr, sämmtliche Werke II. nr. 40 p. 98 im Urkundenbuche.

[2]) Tomaschek a. a. O. p. 38. [3]) Tomaschek a. a. O. p. 40.

die Zeit ihrer Abfassung, und die verschiedenen Elemente, aus denen die tridentinischen Stadtrechte erwuchsen.

Nach der Zeit ihrer Abfassung werden dreierlei Stadtrechte unterschieden: die alten, mittleren und neuen. Welcher Zeit die Abfassung der alten angehört, kann nicht genau bestimmt werden; dass sie bereits vor dem Jahre 1275 vorhanden waren, ist sicher, indem der am 6. Dezember dieses Jahres der Stadtgemeinde Trient von dem Bischofe Heinrich abgeforderte Eid sich auf sie berief[1]). Nach Tomaschek machen es innere und äussere Gründe höchst wahrscheinlich, dass sie im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts compilirt wurden[2]). Auch die Vorrede zu den 1527 verfassten Clesischen[3]) Statuten bezeugt ihr hohes Alter, indem sie versichert, dass die das Amt der Syndici betreffenden Vorschriften „nach der ältesten Gewohnheit" bearbeitet seien, nach Vorschriften, welche schon unter den Bischöfen Bartholomäus (1304 - 1307) und Heinrich II. (1273—1289) ja schon unter der Regierung früherer Bischöfe „der uralten Gewohnheit gemäss" (per antichissima consuetudine) beobachtet wurden[4]).

Die Abfassung der mittleren oder neueren Statuten fällt in die Zeit des Bischofes Bartholomäus Quirini[5]). Beide Sammlungen, die alten wie die mittleren, sind in einem im k. k. Staatsarchive in Wien vorhandenen Codex vom Jahre 1363 und zwar in deutscher Sprache enthalten, und sind die älteste bekannte Aufzeichnung der Trientner-Stadtrechte[6]). Tomaschek unterzog diese Statuten einer eingehenden, durch Gründlichkeit ausgezeichneten Bearbeitung[7]), und neigt zur Ansicht hin, dass in diesem Codex nicht etwa die Uebersetzung aus einem lateinischen Urtexte vorliege, sondern die ursprüngliche und erste Form, in welcher das Stadtrecht von Trient verfasst wurde[8]).

---

[1]) Die Stelle lautet: „Quodsi aliqui contra praedicta fecerint, cognoscant se ex nunc L. (ege) Municip. et Statuto Civitatis ad capitis detruncationem . . . , damnatos."

[2]) Im 33. Bande p. 343 der Sitzungs-Berichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

[3]) Sogenannt nach dem Bischofe Bernard von Cles (1514—1539).

[4]) Rapp, das vaterländische Statutarwesen im III. Bande der (ältesten Zeitschr. d. Ferdinand. p. 47. [5]) Tomaschek a. a. O. [6]) Ebend. a a. O. p. 342)

[7]) In den zwei Abhandlungen: „Ueber die ältere Rechtsentwickelung der Stadt und des Bisthums (Fürstenthums) Trient" in dem oben citirten 33. Bande der Sitzungs-Berichte p. 341—372, und: „Die ältesten Statuten der Stadt" etc. in deutscher Sprache, herausgegeben nach einer Handschrift des k. k. Staats-Archives vom Jahre 1363 im 26. Bande des Archives. Ich citiere nach dem Separatabdrucke.

[8]) Tomaschek stützt sich auf die Urkunde vom Jahre 1275, welche über den Eid der Bürgerschaft von Trient berichtet und sagt, der Bischof habe das den

Die Abfassung der neuesten Statuten geschah unter dem Bischofe Bernard von Cles; sie wurden 1528 durch den Druck veröffentlicht, und enthalten eine Zusammenfassung der alten und neueren und zugleich eine systematische Ordnung aller bereits von dem Bischofe Alexander 1425 und von dem Bischofe Ulrich IV. im Jahre 1504 veranstalteten Compilationen der Trientner-Statutarrechte. Die Sammlung zerfällt in drei Bücher, deren erstes de Civilibus, das zweite de Criminalibus, das dritte de Syndicis handelt, im Ganzen in 304 Capiteln, von denen im Vergleich mit den früheren Sammlungen 100 neu hinzukamen. Viele erscheinen theils erweitert, theils gänzlich umgearbeitet[1]). Die Clesischen Statuten verdrängten alle früheren Compilationen und erhielten sich nicht nur als Stadtrecht von Trient, sondern auch als Landrecht im ganzen Umfange des Fürstenthums, solange dieses bestand[2]).

Was die zweite Eigenthümlichkeit der Tridentiner Statuten, nämlich die Elemente, aus denen sie erwachsen sind, anbelangt, so sind diese zweifacher Art, theils localen, theils nationalen Ursprungs. Wie in allen Städten, auf welche nicht gleich bei ihrer Gründung ein anderswoher entlehntes Recht übertragen wurde, entkeimte auch in Trient aus den localen zwischen den Einwohnern gegebenen gegenseitigen Beziehungen ein Rechtsverhältniss in Bezug auf Markt-, Sicherheits- und Gewerbepolizei und in Bezug auf die Behandlung von Straffällen. Es lebte fort als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Erweitert wurde es allmälig, zumal seit dem Entstehen der bischöflichen Herrschaft, durch die bei einzelnen Rechtsfragen von Richtern oder von der Curie der Bischöfe oder deren Vasallen gesprochenen Wahrsprüche (lauda, laudamenta)[3]). Dergleichen Rechtsentscheidungen wurden in Urkunden aufgezeichnet; sie waren Ausflüsse des ungeschriebenen Gewohnheits-Rechtes und wurzelten entweder im allgemeinen Rechtssinne oder in den Rechtsanschauungen der Zeit.

Die nationalen Elemente des tridentinischen Stadtrechtes entsprangen den verschiedenen Rechten jener Volksstämme, aus deren Bruchtheilen die Bevölkerung von Trient zusammengesetzt war. Im

---

Eid enthaltende Capitel „literaliter et vulgariter“ vorlesen lassen. Das vulgariter deutet Tomaschek auf die deutsche Sprache. Allein es ist bekannt, dass die italienische Sprache zur Zeit ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert im Gegensatze zur lateinischen Sprache „la lingua volgare“ genannt wurde. Das literaliter et vulgariter dürfte daher sich auf die Schriftsprache (lateinische) und auf die Vulgärsprache (italienisch, deutsch?) beziehen.

[1]) Tomaschek: Die ältesten Statuten etc. p. 17—21.

[2]) Ebend. a. a. O. p. 29.

[3]) Beispiele im Codex Wang. nr. 10, 19, 21, 28, 30, 52, 65, 78,

Stadtrechte spiegelt sich diese Verschiedenheit in unverkennbarer Weise ab. Die Einwohner von Trient führten ihre Abstammung zum Theile auf rhätischen und römischen Ursprung zurück[1]); zum Theile waren sie Abkömmlinge der Longobarden mit einer Beimischung von Bruchtheilen anderer germanischer Stämme[2]); zum Theile gemischter italischer und deutscher Herkunft[3]). Entsprechend dieser nationalen Verschiedenheit enthielt das Stadtrecht Satzungen, welche dem longobardischen, dem germanischen, insbesondere dem fränkischen Rechte, sowie auch dem römischen und römisch-canonischen Rechte entlehnt waren. Longobardisches Recht ragte herein bis in das 13. Jahrhundert. Belege finden sich bei Tomaschek[4]). Man vergleiche auch was oben S. 527 über die Manumission der Unfreien mitgetheilt wurde. Germanisches, besonders fränkisches Recht spricht sich in den bei Veräusserung des freien Eigenthums an dritte Personen gebrauchten Symbolen aus, welche der Veräussernde in seiner Hand hielt z. B. einen Stab (per fustem, quem in sua manu tenebat); per lignum, per beretam (Baret); per capicium = Mütze; per wantum = Handschuh, etc. atc. Der Codex Wang. enthält in der III. Abtheilung, welche von den Erbzins- und Pachtverleihungen handelt, eine Menge von Belegen. Römisches Recht wird in dem Vertragsrechte, z. B. in der donatio inter vivos, im Verkaufsrechte etc. sichtbar[5]). Auf das römisch-canonische Recht weisen in den Statuten des Stadtrechtes von Trient die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren in Civil- und Criminalfällen an der bischöflichen Curie hin[6]). In die einzelnen Satzungen kann bei ihrer grossen Anzahl und bei ihrer in das kleinste Detail gehenden Casuistik hier nicht eingegangen werden; im Allgemeinen enthält das Trientner Stadtrecht, dem Charakter einer bischöflichen Stadt entsprechend, eine Mischung von bischöflich-fürstlichen und autonomen Municipalrechten in einer systematischen Ordnung, wie kein zweites Stadtrecht in Tirol.

Ausgaben der Trientner Stadtrechte finden sich, und zwar:

---

[1]) Siehe was oben in Betreff der verschiedenen Meinungen über die ältesten Bewohner von Trient gesagt wurde.

[2]) Mit der Errichtung des longobardischen Herzogthums kam selbstverständlich longobardische Bevölkerung nach Trient, die nach ihrem Stammesrechte lebte »viventes lege longobardica«. — Auf Spuren fränkischer Bevölkerung deutet die oben S. 598 angeführte Bitte der Leute aus dem Bezirke von Pergine, sie nach der »Lex Salica« leben zu lassen.

[3]) An der Gränze von Deutsch- und Wälschland gelegen war Trient unvermeidlich dem Zuflusse deutscher und italienischer Einwanderung ausgesetzt.

[4]) Im 33. Bande der Sitzungs-Berichte p. 344—347.

[5]) Tomaschek a. a. O. p. 348—351. [6]) Ebend. p. 352.

a) der **alten** und **mittleren** mit Hinweisung auf die entsprechenden Capitel der Clesischen Statuten in dem Werke Tomascheks: „Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums (richtiger Fürstenthums) Trient in deutscher Sprache“, im 26. Bande des von der kaiserlichen Akademie herausgegebenen Archives;

b) der **neuen** oder **clesischen**, am vollständigsten in dem von Tommaso Gar in der Bibliotheca Trentina unter dem Titel: „Statuti della città di Trento . . con una introduzione, Trento 1858“ veröffentlichten Abdrucke. Die Einleitung umfasst LXX Seiten und liefert zugleich einen gedrängten übersichtlichen Auszug des in drei Bücher vertheilten Inhaltes des weitläufigen Stadtrechtes.

Abhandlungen über dasselbe schrieben Tomaschek in den zwei oben S. 698 Anmerkung 7 citierten Werken; Tommaso Gar in der Einleitung zu den Statuten von Trient; Cresseri in den ebenfalls bereits wiederholt citierten Ricerche storiche riguardanti l'autorita e giurisdizione del Magistrato consolare di Trento; in einer Streitschrift, betitelt: Vindiciae celsissimi Tridentinorum Principis adversus Magistratum municipalem Tridentinum 1775; und in den Osservazioni del Consigliere Barbacovi sopra due voti del Sigr. Canonico Barone Gentilotti presentati al Capitolo della Chiesa cattedrale di Trento, distese e publicate per ordine di sua Altezza Reverendissima (Peter Vigil Graf v. Thun-Hohenstein von 1776—1800) in Trento 1782.

I. EXCURS.

(Zur S. 228.)

Ueber die angebliche Urkunde Kaiser Konrads II. von 1028.

Da die Abhandlung bereits 1877 im Archiv für österreichische Geschichte LV. Band S. 465—484 veröffentlicht wurde, so wird hier auf den betreffenden Band verwiesen.

II. EXCURS.

(Zur S. 269.)

Ueber den Ausstellungsort der Urkunde Kaiser Konrads II. dd. Stegon, 7. Juni 1027.

Die Urkunde, mit welcher Kaiser Konrad II. am 7. Juni 1027 dem Bischofe Hartwig von Brixen eine dem Grafen Welf abgenommene Grafschaft übertrug, wurde an einem „Stegon" genannten Orte ausgestellt. Von Resch angefangen bis herab auf die jüngste Zeit hielten alle Historiker, welche sich mit der Ubication dieses Ortes beschäftigten, denselben für das im Pusterthale zwischen Bruneck und St. Lorenzen am Einflusse der Tauferer-Ache in die Rienz gelegene Dorf Stegen. Allein dieser Annahme stehen nicht unbedeutende Bedenken entgegen, unter denen das folgende am schwersten wiegt.

Der Kaiser betrieb seine Rückkehr aus Italien nach Deutschland, wie bekannt, mit möglichster Eile[1]). Was sollte ihn bewogen haben, von der directen Linie über den Brenner abzuweichen, um von Brixen aus einen Excurs nach dem genannten Stegen im Pusterthale zu machen, wozu er auf die Hin- und Rückfahrt immer zwei Tage verwenden musste? Die Urkunde für den Bischof von Brixen konnte er ebensogut, ohne Aufenthalt, in Brixen ausstellen. Sinnacher gibt allerdings einen Grund an; er findet es wahrscheinlich, dass der Kaiser sich nach Stegen begeben habe, um von dort aus die in Kärnten entstandenen Unruhen zu dämpfen[2]); allein abgesehen davon, dass Konrad in Stegen gerade noch 14 deutsche Meilen von

---

1) Stenzel I. p. 85. Giesebrecht II. 285.

2) Sinnacher II. 212.

der Gränze Kärntens entfernt war, welche Unruhen sollen dies gewesen sein? Weder Stenzel noch Giesebrecht wissen etwas von Unruhen in Kärnten um diese Zeit, und wenn Sinnacher etwa das Zerwürfniss im Auge hatte, welches zwischen dem Herzoge Adalbert von Kärnten und dem Kaiser entstand, und schliesslich zur Absetzung des Ersteren führte, so begann dasselbe erst 1029 und endete 1035[1]). Noch 1028 finden wir den Herzog am kaiserlichen Hoflager zu Aachen, wo er als Fürsprecher des Bischofes Hartwig von Brixen erscheint[2]). Kärtnerische Verhältnisse konnten demnach kein Grund sein, um dessentwillen der Kaiser seinen Marsch auf der geraden Linie über den Brenner hätte unterbrechen, und sich mit einem Aufwande von zwei Tagen nach Stegen im Pusterthale begeben sollen.

Nun ist aber die Urkunde in der That an einem Orte, Stegon (Stegen oder Steg) genannt, ausgestellt worden. Wenn dieser Ort mit dem pusterthalischen Stegen nicht identisch ist, wo liegt dann das Stegon? Schon Roschmann deutete in seiner Geschichte von Tirol darauf hin, dass der Ausstellungsort nicht im Pusterthale, sondern im Eisakthale zu suchen sei. Seine Worte verdienen hieher gesetzt zu werden. »Ich habe«, schreibt er, »schon bemerkt, dass die Rückreise des Kaisers sehr schnell müsse vor sich gegangen sein, weil er nebst der Durchwanderung Apuliens schon am 31. Mai wieder zu Brescia war. Gemäss der brixnerischen Urkunde muss er auch von da eben so schnell fortgereist sein, weil er dieselbe zu Stegon, und hiemit sehr wahrscheinlich im Gerichte Ritten zu Steg nur 8 Tage darauf ausfertigen liess[3]).«

Roschmanns Vermuthung hat so viel für sich, dass sie einer eingehenderen Würdigung werth ist. Dieses Steg liegt in der Thaltiefe des Eisaks, am Fusse des Rittner Berges, $^3/_4$ Stunden südlich von Unteratzwang, $2\,^1/_2$ Stunden nordöstlich von Bozen, und hatte nicht blos im Mittelalter bis zur Erbauung des Kuntersweges im 14. Jahrhunderte, sondern schon zur Zeit der römischen Herrschaft in Tirol eine besondere Wichtigkeit.

Als feststehend darf angenommen werden, dass im Mittelalter die Strassen in unserem Gebirgslande den bereits von den Römern mit ihrer sowohl Zeitgewinn als auch Bequemlichkeit anstrebenden Umsicht angelegten folgten. Nun ist es Thatsache, dass im Mittelalter die Heerstrasse in jenem Theile des Eisakthales, der unter dem Namen des Kuntersweges bekannt ist, ehe dieser erbaut wurde, nicht durch die Thaltiefe, sondern wie die allgemeine Ueberlieferung und bestimmte historische Zeugnisse bestätigen, über den Ritten führte, was zur Voraussetzung berechtigt, dass schon die römische Heerstrasse diesen Weg eingeschlagen hatte. Es entsteht nur die Frage, auf welcher Höhe des Rittner Berges sowohl die mittelalterliche als auch die römische Heerstrasse die Schluchten des Kuntersweges umging, und welches die Ausgangspunkte dieser Strasse sowohl für die von Süden als auch von Norden Kommenden waren.

---

[1]) Fröhlich, specim. archontolog. Carinth. I. p. 21.

[2]) Ebend. und bei Hormayr, Beiträge II. p. 43, Urkunde dd. Aquisgrani 24. April 1028. Kaiser Konrad übergibt dem Bischofe Hartwig von Brixen die »Clusas in loco Sebonna .. cum teloneo .. ob interventum Gislae imperatricis .. et Heinrici regis nec non Adalberonis Carentani ducis.«

[3]) Cassian Roschmann: Geschichte von Tirol II. p. 216.

Nach der vulgären Sage übersetze sowohl die mittelalterliche als auch die römische Heerstrasse an Unterrinn, Lengmoos und Lengstein vorbei, oder umgekehrt, die ganze Höhe des Rittens. Dem widersprechen aber in Betreff des römischen Strassenlaufes alle Distanzangaben, die wir aus den römischen Itinerarien kennen. Die Tabula Peutingeriana[1]) setzt für den Marsch von Subsavione[2]) (Säben, Klausen) nach Pons Drusi (Punteis bei Bozen?) 13.000 passus, gleich $2^3/_5$ deutschen Meilen oder 5 Stunden und 12 Minuten fest. Wir fragen, welcher Fussgänger, ja welcher Läufer, geschweige ein schwer bepackter römischer Soldat, wäre im Stande gewesen, die Strassenstrecke von Klausen über die Höhe des Rittens bis Bozen in 5 Stunden zurückzulegen? Doch nehmen wir an, dass die Ziffer in der Zahl der 13.000 Passus eine unrichtige sei, was bei der Tabula Peutingeriana nicht selten zugegeben werden muss, so haben wir doch in dem Antoninischen Itinerar das Correctiv dafür[3]). Dieses misst die Entfernung von Subsavione nicht bis Pons Drusi, sondern bis Endide, und zwar mit 24.000 passus. Da es die weitere Distanz von Endide bis Trient ebenfalls mit 24.000 passus bezeichnet, so lag Endide in der Mitte zwischen Subsavio und Tridentum, also beiläufig in der Gegend von Branzoll. Die 24.000 passus sind aber gleich $4^4/_5$ deutschen Meilen oder 9 Stunden 36 Minuten. Die Strassenstrecke von Klausen bis beiläufig Branzoll musste daher nach dem Antoninischen Itinerar in $9^1/_2$ Stunden zurückgelegt werden.

Ich frage, war das den Römern möglich, wenn sie nicht von Klausen bis Bozen eine kürzere Linie kannten, als die von der Volkssage ihnen angewiesene über die Höhe des Rittens? Welcher Fussgänger vermag die Strecke von Klausen bis Kollmann, von hier über Lengstein und Lengmoos auf dem Ritten nach Bozen, und dann bis nach Branzoll in $9^1/_2$ Stunden zu durchwandern? Die Römer mussten daher für ihren Verkehr zwischen Ponte Drusi (Bozen) und Subsavione (Säben, Klausen) eine kürzere Strasse als die erwähnte gehabt haben. Wie und wo werden wir diese nachweisen können? Die mittelalterliche Geschichte und römische Alterthümer werden uns Anhaltspunkte dafür bieten.

Dass im Mittelalter die Hauptverkehrsstrasse zwischen Bozen und Klausen nicht über die Höhe des Rittens führte, sondern auf einer tiefer

---

[1]) Mannert hat in seiner Abhandlung über das unter obigem Namen bekannte römische Itinerar schlagend nachgewiesen, dass selbes seinem Ursprunge, Inhalte und der Zeit nach dem Itinerar Antonins vorausgeht.

[2]) Sowohl in der Peuting. Tafel als auch im Antonin. Itinerar lautet der Name: Sublabione, Sublavione; allein schon Cluverius in Ital. antiqu. I. p. 122, Wesseling in Itinerario Antonini und Böcking in der notitia dignitat. haben als richtig erkannt, dass Subsavione oder Subsabione gelesen werden müsse, und dass darunter kein anderer Ort zu verstehen sei, als das Savio, Sabio oder Sabiona des Paul Diac. in der histor. miscella, der Sitz des Bischofes Ingenuinus de Sabiona, das heutige Säben mit dem Städtchen Klausen. „Clusas sita in loco Sebonna.“ (Sinnacher II. p. 368 nr. 76.)

[3]) Da die Tabula Peutinger. in einem einzigen Exemplare existirt, daher durch Handschriften-Vergleich nicht controllirt werden kann, so bietet das Itiner. Antonini wegen der Vergleichung mehrerer und verschiedener Handschriften (siehe Parthey und Pinder) das Correctiv gegen etwaige Fehler der Tabula.

gelegenen Linie der südlichen Berglehne die Schluchten des Kuntersweges umging, dafür sprechen sowohl indirecte als auch directe Zeugnisse. Die Endpunkte dieser Linie können wir mit Lengstein im Norden und mit der Burg Stein im Süden bezeichnen.

Am 21. August 1177 verlieh Kaiser Friedrich I. dem Kloster Neustift bei Brixen, welches herrschaftliche Rechte über Lengstein, oder wie der Ort auch genannt wurde, über St. Ottilia besass, ein vollständiges Marktrecht, „mercatum in Villa, que dicitur ad sanctam Ottiliam Lengenstaine in monte Ritthen habendum cum omni forensi jure et utilitate." In der Urkunde wird mit besonderem Nachdrucke der Grund und Zweck dieser Verleihung ausgesprochen. Der Markt sollte den Pilgerzügen zum Nutzen und zur Bequemlichkeit gereichen, „praefata ecclesia (Neustift) dictum mercatum . . . pro Deo peregrinantium commoditate teneat[1])." Es bedarf kaum der Bemerkung, dass man unter den „pro Deo peregrinantium" nicht Wallfahrer zu verstehen habe, die nach St. Ottilia allein pilgerten, sondern die Züge jener Pilger, die damals schaarenweise, sei es mit den Kreuzzügen, sei es auf eigene Faust nach dem hl. Lande zogen; diese waren die „pro Deo peregrinantes". Lengstein bildete demnach einen wichtigen Punkt an der Verkehrsstrasse zwischen Bozen und Klausen.

Unterstützt wird das vorstehende Zeugniss für den Bestand einer durch Lengstein führenden Verkehrsstrasse durch die Gründung des Hospitales zu Lengmoos auf der Höhe des Rittens im Jahre 1211. In diesem Jahre stiftete der Bischof Friedrich von Trient in dem genannten Orte ein Hospital zu demselben Zwecke, zu welchem zur Zeit der Kreuzzüge auf den meisten Alpenübergängen Tirols dergleichen Hospitalitien erbaut worden waren[2]), nämlich „zur Aufnahme und Pflege der", wie der Bischof sich ausdrückte, „auf der Rittner Strasse vorbeiwandernden armen Pilger" (ad refectionem pauperum per stratam de Ritten transeuntium[3]). Durch diesen Ausspruch des Bischofes könnte sich vielleicht Jemand veranlasst finden, die vulgäre Meinung, dass die Römerstrasse sowie die Heerstrasse des Mittelalters über die Höhe des Rittens führte, doch noch für die richtige zu halten. Dieser möge sich mit seinem Urtheile nicht übereilen; denn gerade diese später erst gegen Ablauf der Zeit der Kreuzzüge vorgenommene Gründung eines Hospitals auf der Höhe der Rittens zeigt, dass früher dort kein Bedürfniss darnach vorhanden war, folglich auch die Hauptverkehrsstrasse daselbst nicht vorbeiführte. Der Grund, warum die Wanderung nunmehr über die Rittner Höhe ihre Richtung nahm, wird aus später anzuführenden Thatsachen ersichtlich werden.

Ein directes Zeugniss für den Bestand einer Fahrstrasse zwischen Lengstein und dem Schlosse Stein legen heute noch sichtbare Spuren derselben ab. Nach der Versicherung ortskundiger Männer führt heutzutage wohl kein fahrbarer Weg, sondern nur ein schmaler nicht gefahrloser Pfad von Lengstein nach der Burgruine Stein; was aber besonders bemerkt zu werden verdient, weisen auf dieser Linie grosse in den berühmten Erd-

---

[1]) Mairhofer, Urkunden-Buch von Neustift p. 48 nr. 188.

[2]) Siehe oben S. 409 u. f.

[3]) Codex Wang., Urkunde dd. 9. Jänner 1211 nr. 94.

pyramiden in der Schlucht zwischen Lengmoos und Mittelberg noch vorhandene Steine das Geleise einer einstigen Fahrstrasse auf[1]).

Für den südlichen Endpunkt dieser Strasse spricht das heute nur mehr in wenigen Ruinen vorhandene Schloss „Stein am Ritten“ selbst. So weit unsere historischen Nachrichten zurückreichen, war es für die zahlreiche über den weitgedehnten Bergrücken des Rittens in zerstreuten Gehöften wohnende Bevölkerung der Gerichtssitz. Was sollte wohl Anlass gegeben haben, den Gerichtssitz an dieser Stätte aufzuschlagen? Das Schloss lag nicht nur weit ausser dem Mittelpunkte der Gerichtsgemeinde, sondern für den grössten Theil derselben am ungelegensten, für viele Einzelnhöfe und Weiler an einem — ein bis zwei Stunden entfernten Orte, am untersten Abhange, fast am Fusse des Rittner Berges, von wo hinab gegen die Schluchten des Kuntersweges keine menschlichen Ansiedelungen mehr vorhanden waren. Was konnte wohl der Grund zur Wahl dieser Stätte für den Gerichtssitz gewesen sein? Die Antwort kann mit Zuversicht gegeben werden, dass es die Lage des Schlosses an der grossen Verkehrs- und Militärstrasse war, die im Mittelalter, unbekannt seit wann schon, an seinen Mauern vorbeiführte.

Gegen alle die vorgebrachten Gründe dürfte vielleicht Jemand geneigt sein einzuwenden, dass, wenn man die Bodenbeschaffenheit des Rittner Berges auf der bezeichneten Linie betrachtet, an einen Fahrweg oder gar an eine Militärstrasse nicht gedacht werden könne. Der Einwurf hätte Berechtigung, wenn die Bodengestaltung vor Hunderten von Jahren dieselbe gewesen wäre, welche sich heute dem Auge des Beobachters darstellt. Wer aber mit der Geschichte der Bergbrüche und Erdabrutschungen und mit den Verwüstungen nicht unbekannt ist, welche Gewitter und Regengüsse und kleine und grössere Bäche an den Gesenken des Rittner Berges den ganzen Kuntersweg entlang fast in jedem Menschenalter angerichtet haben, der wird sich eine Vorstellung machen können, welche Veränderungen die Bodenplastik an den Abhängen des genannten Berges in der Zeit von mehreren Jahrhunderten erleiden musste. Hieher gehören die furchtbaren Erdbeben von 1116, 1183 und 1201 und die verwüstenden Regengüsse und Ueberschwemmungen von 1118, 1145 und 1210, welche Abrutschungen und Bergbrüche an den untersten Gesenken des Rittner Berges verursachten, durch welche die bisherige Verkehrsstrasse eine solche Zerstöruug erlitt, dass man genöthigt war, den Weg über die Höhe des Rittens einzuschlagen. Unter den Chroniken, welche über diese zerstörenden Elementarereignisse berichten, steht die Otto's von Freisingen voran, welche das Erdbeben des Jahres 1116 mit folgenden Worten beschreibt: „Um diese Zeit zerstörte ein furchtbares Erdbeben Städte, Kirchen und Dörfer und sehr viele Berge (montesque plurimos), wie man im Tridentiner Thale heute noch sieht[2]).“ Unter Vallis Tridentina verstanden die mittelalterlichen

---

[1]) Die ortskundigen Männer, aus deren Munde ich obige Notiz erhielt, äusserten zugleich die Besorgniss, dass die Steine, an denen die Geleise einer Fahrstrasse sichtbar sind, nicht mehr lange an ihrer Stelle bleiben werden, weil das Gebilde der Erdpyramiden fast jährlich Veränderungen ausgesetzt ist.

[2]) Chronicon, II. Buch cap. 15.

Schriftsteller Südtirol überhaupt. Ueber die Erdbeben und Verwüstungen der Jahre 1117, 1118, 1145, 1183, 1201 und 1210 können die Mölker und Salzburger Annalen (Annales S. Ruperti) verglichen werden, und über die Bergbrüche, Ueberschwemmungen und Verwüstungen, welche in den ersten drei Jahrzehenten des 14. Jahrhunderts Südtirol heimsuchten, geben unsere vaterländischen Schriftsteller Nachricht[1]).

Nach allen erwähnten Bergbrüchen, Abrutschungen und Verheerungen, die im Laufe von Jahrhunderten an dem Rittner Berge stattfanden, wird wohl Niemand behaupten können, dass, weil es heute unmöglich erscheint, es auch vor 700 Jahren und lange Zeit früher unmöglich gewesen sein müsse, dass eine Strasse an der von uns bezeichneten Berglehne vorbeiführte. Hat es aber mit dieser Strasse seine Richtigkeit, so erübrigt nur noch jene zwei Punkte festzustellen, von deren einem die Strasse aus der Thaltiefe emporstieg, und bei deren anderem sie die Thalsohle wieder erreichte.

Für Wanderer, die von Süden kommend die Strasse von der Burg Stein nach Lengstein zurücklegten, lag der letztere Punkt bei Kollmann-Waidbruck; denn hier erreichte die Strasse von Lengstein allmälig niedersteigend wieder die Thalsohle, und führte sofort nach dem 1 deutsche Meile entfernten Subsavio (Untersäben = Klausen). Nicht so einfach lässt sich die Frage nach jenem Punkte beantworten, bei welchem von Süden kommende Wanderer die Thalsohle verliessen und zu dem Schlosse Stein emporstiegen. Glücklicher Weise gibt uns ein römischer Meilenstein hierüber Winke. Dass die Römer ihre Strasse von Ponte Drusi, so lang die Thalweite es gestattete, den Eisak entlang in der Thaltiefe fortführten, beweist ein römischer Meilenstein aus der Zeit des Kaisers Maxentius. Die Stelle, an welcher er gefunden wurde, ist nicht aufgezeichnet worden, wohl aber, dass er im Auftrage Kaiser Maximilians I. am landesfürstlichen Zollhause zu Blumau zur Aufbewahrung angebracht wurde[2]). Nun spricht die Vermuthung sehr dafür, dass dieser Meilenstein an jenem Punkte der Heerstrasse errichtet war, wo diese die Thalsohle verlassen und den Aufstieg am Berge beginnen musste. Dieser Punkt war aber der Ort Steg, oder wie er auch geschrieben wird „Steeg", hinter welchem sich die Thaltiefe zu den Schluchten des Kuntersweges verengt, und wo auch heutzutage die Wege sich theilen. Am linken Eisakufer verlässt hier der Fahrweg nach den Berggemeinden Völs und Castelrutt die Thalsohle; am rechten Ufer führt ein Pfad hinauf zu dem in Ruinen liegenden Schlosse Stein, der offenbar noch die Stelle jener Strasse vertritt, welche in früheren Zeiten zu dem alten Gerichtssitze führte.

Nun hat aber der Strassenpunkt „Steg" nicht blos als Aufgangspunkt zu der über den Ritten führenden Heerstrasse, sondern ganz insbesondere für unsere Frage nach dem Ausstellungsorte der Urkunde des Kaisers Konrad vom 7. Juni 1027 die grösste Wichtigkeit; denn er steht mit der Urkunde in einer engen sachlichen Beziehung. Man fasse den Anlass zu ihrer Ausstellung ins Auge, und man wird sich gestehen müssen, dass es keinen geeigneteren Ort geben konnte zu der Handlung, welche in dem

[1]) Brandis Jak. Andr. (Landeshauptleute) p. 44, 47, 59, 60.

[2]) Roschmann I. p. 139. — Giovanelli Bened. Ara Dianae p. 160.

Documente mit dem Worte: „Actum Stegon“ bezeichnet wird[1]). Der Bischof Hartwig von Brixen hatte, wie der Kaiser es mit den Worten ausdrückt „Hartwici Brixinensis episcopi petitione pulsati“ wiederholt, und, wie es scheint, in zudringlicher Weise[2]) um die Einräumung eines dem geächteten Welf abgenommenen Comitates gebeten, wie eine solche Einräumung an den Bischof von Trient bereits am 31. Mai stattgefunden hatte. Es kann als selbstverständlich betrachtet werden, dass der Bischof sich nicht einen Comitat in weiter Ferne, sondern einen in der Nähe seines bischöflichen Sitzes erbeten habe. Wo gab es einen geeigneteren Ort, sich hierüber zu verständigen, als eben in dem am Fusse des Rittens gelegenen Steg? Hier, Steg gegenüber, am jenseitigen Eisakufer begann das kirchliche Territorium der Bischöfe von Brixen; hier war die Gränze zwischen den Bisthümern Trient und Brixen; hier an der Gränze seines Bisthums konnte der Bischof Hartwig mit dem Finger auf die Uebereinstimmung der Bisthumsgränze mit der Gränze des erbetenen Comitates hinweisen; hier endlich, und das ist nicht der letzte und schwächste Grund, der für den Ausstellungsort „Steg“ am Fusse des Rittens spricht, hier konnte der Kaiser ohne Aufenthalt in seinem Eilmarsche, und ohne Ablenkung von der Brennerstrasse das „Actum“ der Urkunde vollziehen lassen; und so erhält im Zusammenhalte mit diesen Ortsverhältnissen, mit der Eile des Kaisers, und selbst mit der auffallenden Kürze der Urkunde[3]) jeder Satz derselben sein gehöriges Licht. „Der Kaiser schenkt der Kirche von Brixen einen dem Welf anvertraut gewesenen Comitat von der Gränze, welche das Bisthum Trient von dem Bisthum Brixen trennt[4]), bis dahin, wo er im Thale von Enn seine abschliessende Gränze hat, und zwar mit der Klause unter Säben.“ Das ist der kurze und trockene Inhalt der Urkunde, welche die Eile ihres Zustandekommens nicht verläugnen kann.

Der Ausstellungsort der Urkunde war somit Steg am Fusse des Rittens, und nicht der von der Marschlinie des Kaisers weit abseits gelegene Ort „Stegen“ im Pusterthale. Abweichende Behauptungen finden sich bei Bresslau[5]) und bei Jul. Ficker. Auf Grund einer Andeutung Fickers, dass der Ort Stegen irgendwo in Baiern gesucht werden müsse[6]), glaubt Bresslau ihn in dem 25 Meilen von Brixen entfernten nordwestlich von Starnberg gelegenen Dorfe Stegen zu finden, weil es an einer Strasse lag, welche Kaiser Konrad auf seinem Zuge nach Regensburg, wie Bresslau

[1]) Für den Kundigen bedarf es der Bemerkung nicht, dass Actum und Datum nicht eine und dieselbe Handlung bezeichnen; Actum bezieht sich auf die am genannten Orte gepflogene Verhandlung, Datum auf die Zeit der Uebergabe des Diploms. (Du Cange nach Mabillon.) Vergl. Ficker, Beiträge zur Urkunden-Lehre I. p. 72 über Actum und Datum.

[2]) Denn das besagt das „pulsare“.

[3]) Man vergl. damit die in das Detail eingehende Schenkungs-Urkunde für den Bischof von Trient.

[4]) Also von der Gränze an, an welcher der Kaiser und der Bischof sich eben befanden.

[5]) Bresslau Harry, Jahrbuch des deutschen Reiches unter Konrad II., Band I. p. 212.

[6]) Ficker a. a. O. S. 146.

meint, „passiren konnte, und das er am 7. Juni sehr wohl erreicht haben kann.“ Zu dieser Meinung kam Dr. Ficker und ihm nachfolgend Bresslau, weil nach ihrer Annahme die Urkunde für den Bischof von Trient am 31. Mai 1027 nicht zu Brescia (Brixiae), sondern an diesem Tage zu Brixen ausgestellt wurde, und weil nicht angenommen werden kann, dass Kaiser Konrad sich 8 Tage in der Gegend von Brixen aufgehalten habe, daher der Ort, an welchem am 7. Juni die Urkunde für den Bischof von Brixen ausgefertigt wurde, d. i. das Stegon, irgendwo auf der Marschlinie des Kaisers von Brixen nach Regensburg gesucht werden müsse. So schön sich diese Deduction ausnimmt, es fehlt ihr nur Eines, — die Begründung, indem Dr. Ficker seine Behauptung in Betreff des Ausstellungsortes Brixen für die Urkunde vom 31. Mai nicht motivirt. So lange sich aber nur Meinungen einander gegenüberstehen, hat auch die meinige, in Betreff der Interpretation des Brixia und Brescia, für mich ihren Werth, zumal, wenn eine Autorität, welche auch in den Augen unseres hervorragendsten Forschers, Dr. Ficker, nicht ganz werthlos sein wird, Dr. Wattenbach bezeugt, dass ich die „Erklärung Brixia als Brixen mit Recht verworfen habe[1]).“

[1]) Wattenbach, neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, III. S. 660. Die Stelle betrifft meine Abhandlung über die Urkunde Konrads II. vom 1. Juni 1028 über die Schenkung der Grafschaften Vintschgau und Bozen an den Bischof von Trient in dem Archive für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen LV. 465.

NAMEN UND SACHREGISTER.

INHALTS-VERZEICHNISS.

I. Hauptstück.

Die Besitznahme des Landes im Gebirge (Tirol) durch Longobarden und Bajovaren.

II. Hauptstück.

Die Bildung der ersten bajovarischen Landgemeinden in Tirol.

III. Hauptstück.

Der Adel.

IV. Hauptstück.

Die hohe Geistlichkeit.

Die einheimischen, der Tiroler Landschaft später einverleibten Klöster:

V. Hauptstück.

Die Ministerialität, oder die Entstehung des ministerialen d. i. des niederen Adels.

VI. Hauptstück.

Die herrschaftlichen Rechte.

VII. Hauptstück.

Die leibeigene und bäuerliche Bevölkerung.